

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG)

A. Zielsetzung

Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz soll die Einheit der staatlichen Verwaltung in Baden-Württemberg als Voraussetzung für integrierte Entscheidungen verwirklicht werden. Der dreistufige Verwaltungsaufbau wird zum prägenden Element der Landesverwaltung. Die Bündelfunktion der Regierungspräsidien, der Landratsämter und der Stadtkreise zur Erfüllung staatlicher Aufgaben wird wesentlich erweitert und gestärkt. Im Grundsatz werden die Landesoberbehörden sowie die höheren Sonderbehörden in die Regierungspräsidien und die unteren Sonderbehörden in die Landratsämter als Staatsbehörden und in die Bürgermeisterämter der Stadtkreise eingegliedert.

Ziel der Maßnahmen ist die wirksamere und wirtschaftlichere Erledigung staatlicher Aufgaben. Sie sollen binnen sieben Jahren die Einsparung von 20% der Personal- und Sachkosten ermöglichen.

Mit dem Standardbefreiungsgesetz und weiteren Änderungen werden Standards abgebaut und damit der kommunale Handlungsspielraum erweitert.

Die Funktionsfähigkeit der Justiz soll angesichts knapper werdender finanzieller und damit auch personeller Ressourcen durch eine grundlegende Bündelung und Verschlingung der Strukturen sichergestellt werden.

Die beiden Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern werden aufgelöst und die Aufgaben auf die Landkreise und die Stadtkreise übertragen. Für die überörtlich wachzunehmenden Aufgaben wird ein neuer kommunal getragener Verband gebildet.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Mit der Übertragung der Aufgaben auf die Landratsämter und die Stadtkreise können untere Sonderbehörden aufgelöst werden.
2. Mit der Bündelung der behördlichen Zuständigkeiten auf der mittleren Verwaltungsebene bei den Regierungspräsidien ist es möglich, Landesoberbehörden und höhere Sonderbehörden aufzulösen.
3. Das vorhandene Personal folgt den Aufgaben. Bei den Landratsämtern sollen die Beamten bis zum gehobenen Dienst grundsätzlich in den Dienst des Landkreises versetzt werden. Die Arbeitnehmer sollen durch Abschluss neuer Arbeitsverträge zu den Stadt- und Landkreisen wechseln. Die Beschäftigten des höheren Dienstes (Beamte und vergleichbare Angestellte) bei den Landratsämtern verbleiben beim Land. Für das Gebiet der Stadtkreise kommt es für die Beamten zu einem Wechsel des Dienstherrn vom Land zum Stadtkreis nach Maßgabe der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beschäftigten der beiden Landeswohlfahrtsverbände werden entsprechend dem Aufgabenübergang von den Stadt- und Landkreisen oder dem neuen kommunal getragenen Verband übernommen.
4. Durch die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Ernennungsgesetzes wird die Personalverwaltung für die Fachbeamten des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte bei den Landratsämtern beim jeweiligen Fachressort angesiedelt.
5. Die Personal- und Sachkosten des Landes für die übertragenen Aufgaben der unteren Sonderbehörden mit Ausnahme der Aufwendungen im Staatsforstbetrieb und beim Unterhalt der Landesstraßen werden in den Finanzausgleich überführt.
6. Mit der Justizreform werden die Grundlagen geschaffen für eine Reform der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die weitere Bestellung von Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung im badischen Rechtsgebiet. Weiter vorgesehen ist die Bündelung der Zuständigkeit für sämtliche Gerichtszweige beim Justizministerium und die Konzentration von Standorten in der Finanzgerichtsbarkeit.
7. Mit einer gesetzlichen Experimentierklausel soll den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, auf Antrag zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards in Gesetzen und Rechtsverordnungen abzuweichen, wenn die grundsätzliche Erfüllung des Gesetzesauftrags sichergestellt bleibt. Darüber hinaus werden mit weiteren Änderungen Standards abgebaut.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Umschichtungen der laufenden Sach- und Personalkosten in den kommunalen Finanzausgleich erfolgen zunächst kostenneutral. Sie belaufen sich nach dem Stand des Jahres 2004 auf rd. 328 Millionen Euro.

Es entstehen einmalige Aufwendungen durch die Überleitung des Personals (Trennungsgeld und Umzugskosten), Umzugskosten für Büoreinrichtungen, Kosten für die Erstausbildung des Personals im Bereich der Lebensmittelüberwachung sowie Kosten für die Ergänzung und Anpassung von IuK-Systemen in Höhe von voraussichtlich 44 Millionen Euro. In diesem Betrag sind die von der

kommunalen Seite geschätzten IuK-Migrationskosten nicht enthalten. Ein Teil der einmaligen Aufwendungen steht nach Art, Höhe und Entstehungszeitpunkt derzeit noch nicht abschließend fest. Daneben werden mittelfristig weitere Kosten entstehen durch eine spätere neue Unterbringung von Landesbehörden oder Behördenteilen (vor allem der Regierungspräsidien) im Rahmen der geforderten effizienten Organisationsgestaltung (z. B. Zusammenfassung von Organisationseinheiten in den Hauptgebäuden), durch die spätere Verlagerung auswärtiger Dienstgebäude (z. B. Aufgabe von Dienstgebäuden früherer Sonderbehörden durch Zusammenführen von Organisationseinheiten in einem Gebäude) und durch die spätere Anpassung von IuK-Geräten und IuK-Programmen an die neue Behördenstruktur.

Im Zuge der durch die Änderung von § 16 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) bewirkten Aufgabenverlagerung kann es zu interkommunalen Lastenverschiebungen zwischen den Landratsämtern einerseits und den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG sowie den Gemeinden andererseits kommen, sofern den Kosten nicht Gebühreneinnahmen gegenüberstehen. Ein erforderlicher interkommunaler Ausgleich soll bei der nächsten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes nach Verabschiedung des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vorgenommen werden.

E. Sonstige Kosten

Neue Kosten für Bürger und Wirtschaft entstehen durch den Gesetzentwurf nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 12. Mai 2004

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel
Ministerpräsident

**Gesetz zur Reform der
Verwaltungsstruktur, zur Justizreform
und zur Erweiterung des
kommunalen Handlungsspielraums
(Verwaltungsstruktur-
Reformgesetz – VRG)**

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil

<i>Reform der Verwaltungsstruktur</i>	17
Artikel 1 Übertragung von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden	17
Artikel 2 Übertragung von Aufgaben auf die Regierungspräsidien	18
Artikel 3 Veränderungen bei der Landespolizei	19
Artikel 4 Veränderungen bei der Archivverwaltung	20
Artikel 5 Aufhebung von Vorschriften	20

Zweiter Teil

<i>Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur</i>	21
Artikel 6 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	21
Artikel 7 Änderung des Ernennungsgesetzes	26
Artikel 8 Übernahme von Beschäftigten des Landes	28
§ 1 Übernahme der Beamten des Landes	28
§ 2 Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Landes	28
Artikel 9 Personelle Übergangsbestimmungen	30
Artikel 10 Personalvertretung	31
§ 1 Nächste regelmäßige Personalrats- wahlen, Bildung von Übergangspersonalräten	31
§ 2 Übernächste regelmäßige Personalratswahlen	33
§ 3 Bezirkspersonalräte	34
§ 4 Hauptpersonalräte	34
§ 5 Aufhebung der Verselbständigungen von Außenstellen	35
Artikel 11 Absehen von der Zusage der Umzugskosten- vergütung in besonderen Härtefällen	35
Artikel 12 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	37

Artikel 13	Dienststellen außerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde	42
Artikel 14	Nutzung von Grundstücken und Gebäuden	42
Artikel 15	Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten	43
<i>Dritter Teil</i>		
<i>Anpassungen im Bereich des Innenministeriums</i>		44
Artikel 16	Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)	44
	§ 1 Experimentierklausel	44
	§ 2 Verfahren	44
	§ 3 Außerkrafttreten	45
Artikel 17	Änderung des Landesbeamtengesetzes	45
Artikel 18	Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes	47
Artikel 19	Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes	48
Artikel 20	Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes	49
Artikel 21	Änderung des Landesdatenschutzgesetzes	50
Artikel 22	Änderung der Gemeindeordnung	51
Artikel 23	Änderung der Landkreisordnung	52
Artikel 24	Änderung des Eigenbetriebsgesetzes	53
Artikel 25	Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit	53
Artikel 26	Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband	53
Artikel 27	Änderung des Polizeigesetzes	54
Artikel 28	Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst	56
Artikel 29	Änderung des Feuerwehrgesetzes	56
Artikel 30	Änderung des Denkmalschutzgesetzes	57
Artikel 31	Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung	59
Artikel 32	Änderung der Arbeitszeitverordnung	62
Artikel 33	Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung	62
Artikel 34	Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	62
Artikel 35	Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes	62

Artikel 36	Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz	64
Artikel 37	Änderung der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst	64
Artikel 38	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes	64
Artikel 39	Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung	68
Artikel 40	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes	68
Artikel 41	Änderung der Meldeverordnung	68
Artikel 42	Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz	69
Artikel 43	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	69
Artikel 44	Änderung der Gemeindeprüfungsordnung	73
Artikel 45	Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach der Landesbauordnung	73
Artikel 46	Änderung der Bauprüfverordnung	74
Artikel 47	Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung	74

Vierter Teil

<i>Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport</i>		74
Artikel 48	Änderung des Schulgesetzes	74
Artikel 49	Änderung des Privatschulgesetzes	76
Artikel 50	Änderung des Medienzentrengesetzes	77
Artikel 51	Änderung des Jugendbildungsgesetzes	77
Artikel 52	Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter	78
Artikel 53	Änderung der Vorschriften zum Vollzug des Privatschulgesetzes	80
Artikel 54	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung	81
Artikel 55	Änderung der Modeschul-Verordnung	81

Fünfter Teil

<i>Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst</i>		82
Artikel 56	Änderung des Landesarchivgesetzes	82

Artikel 57	Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes	83
<i>Sechster Teil</i>		
<i>Anpassungen im Bereich des Justizministeriums</i>		84
Artikel 58	Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS)	84
	§ 1 Geltungsbereich	84
	§ 2 Bewährungs- und Gerichtshilfe, Sozialarbeit im Justizvollzug	84
	§ 3 Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter	84
	§ 4 Referenten für Bewährungs- und Gerichtshilfe	85
	§ 5 Geschäftsverteilung	85
	§ 6 Ehrenamtliche Bewährungshelfer	85
	§ 7 Erfüllung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft	86
	§ 8 Verwendung von Beamten und Angestellten bei einem freien Träger	86
Artikel 59	Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	88
Artikel 60	Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung	89
Artikel 61	Änderung des Landesrichtergesetzes	90
Artikel 62	Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	90
Artikel 63	Änderung des Nachbarrechtsgesetzes	90
Artikel 64	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen	90
Artikel 65	Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	91
<i>Siebter Teil</i>		
<i>Anpassungen im Bereich des Finanzministeriums</i>		92
Artikel 66	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	92
<i>Achter Teil</i>		
<i>Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums</i>		95
Artikel 67	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG)	95

<i>Erster Abschnitt:</i>	
<i>Amtliches Vermessungswesen</i>	96
§ 1 Vermessungsaufgaben	96
§ 2 Geobasisinformationen	96
§ 3 Landesvermessung	96
§ 4 Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters	97
§ 5 Liegenschaftsvermessung	97
§ 6 Abmarkung	98
<i>Zweiter Abschnitt: Aufgabenerledigung</i>	99
§ 7 Vermessungsbehörden	99
§ 8 Zuständigkeit	99
§ 9 Zusammenwirken der Vermessungsbehörden	99
§ 10 Übertragung von Vermessungs- aufgaben auf Gemeinden	100
<i>Dritter Abschnitt:</i>	
<i>Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</i>	101
§ 11 Bestellung	101
§ 12 Amtsausübung	102
§ 13 Erlöschen des Amts	103
<i>Vierter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</i>	104
§ 14 Erheben und Übermitteln von Informationen	104
§ 15 Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken	105
§ 16 Bekanntgabe von Verwaltungsakten	105
§ 17 Betretungsrecht	106
§ 18 Pflichten	106
§ 19 Ordnungswidrigkeiten, Unbefugtes Verwenden von Geobasisinformationen	107
<i>Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften</i>	108
§ 20 Überleitungsvorschriften	108
§ 21 Durchführungsvorschriften	108
Artikel 68 Änderung des Landesplanungsgesetzes	109
Artikel 69 Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gebäudeversicherung	110
Artikel 70 Änderung des Markscheidergesetzes	110
Artikel 71 Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform	110
Artikel 72 Änderung der Verordnung über die Bericht- erstattung von Versicherungsunternehmen	110

Artikel 73	Änderung der Mess- und Eich-Zuständigkeitsverordnung	110
Artikel 74	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht	111
Artikel 75	Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung	111
Artikel 76	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz	112
Artikel 77	Änderung der Vergabenachprüfungsverordnung	112
Artikel 78	Änderung der Beschussgesetz-Durchführungsverordnung	113
Artikel 79	Änderung der Verordnung über die zuständige Landesbehörde nach § 43 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz	113
Artikel 80	Änderung der Verordnung über die Gebühren des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg	113
Artikel 81	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Landesbergamtes für stillgelegte Bergwerke und andere künstliche Hohlräume	114
Artikel 82	Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz	114
Artikel 83	Änderung der Elektro-Bergverordnung	114
Artikel 84	Änderung der Feldes- und Förderabgabeverordnung	114
Artikel 85	Änderung der Seismik-Bergverordnung	115
Artikel 86	Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung	115
Artikel 87	Änderung der Bergpolizeiverordnung über Schacht- und Schrägförderanlagen	116
Artikel 88	Änderung der Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergpolizeiverordnung	116
Artikel 89	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung	117
 <i>Neunter Teil</i>		
<i>Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum</i>		<i>117</i>
Artikel 90	Änderung des Landesjagdgesetzes	117
Artikel 91	Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes	118
Artikel 92	Änderung des Landeswaldgesetzes	123
Artikel 93	Änderung des Naturschutzgesetzes	127

Artikel 94	Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes	130
Artikel 95	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes	130
Artikel 96	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes	133
Artikel 97	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz	133
Artikel 98	Änderung des Fischereigesetzes	134
Artikel 99	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes	136
Artikel 100	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes	137
Artikel 101	Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz	138
Artikel 102	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes	138
Artikel 103	Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung	138
Artikel 104	Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung	139
Artikel 105	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz	140
Artikel 106	Änderung der Ersten Körperschaftswaldverordnung	140
Artikel 107	Änderung der Privatwaldverordnung	141
Artikel 108	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut	141
Artikel 109	Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung	142
Artikel 110	Änderung der Verordnung über die Beiräte bei den Naturschutzbehörden	142
Artikel 111	Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung	142
Artikel 112	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes	143
Artikel 113	Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz	143
Artikel 114	Änderung der Landesfischereiverordnung	144
Artikel 115	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz	144
Artikel 116	Änderung der Handelsklassen-Zuständigkeitsverordnung	144
Artikel 117	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes	145

Zehnter Teil

<i>Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums</i>	<i>145</i>
Artikel 118 Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes	145
Artikel 119 Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungswertungsgesetz – VersVG)	146
§ 1 Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt	146
§ 2 Versorgungsämter	146
§ 3 Orthopädische Versorgungsstellen	146
§ 4 Versorgungskuranstalten	147
§ 5 Übergangsregelung	147
Artikel 120 Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg	148
Artikel 121 Änderung des Bestattungsgesetzes	148
Artikel 122 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)	149
§ 1 Träger der Sozialhilfe	149
§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe	149
§ 3 Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden	149
§ 4 Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen	150
§ 5 Vorläufige Hilfeleistung	150
§ 6 Kosten der Sozialhilfe	150
§ 7 Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	150
§ 8 Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege	151
§ 9 Beteiligung sozial erfahrener Dritter	151
§ 10 Ausschluss der Kostenerstattung	151
Artikel 123 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes	152
Artikel 124 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	152
Artikel 125 Änderung des Kriegsoffergesetzes	155
Artikel 126 Änderung des Blindenhilfegesetzes	158
Artikel 127 Änderung des Landespflegegesetzes	158
Artikel 128 Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI	159

Artikel 129 Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes	159
Artikel 130 Änderung des Gesetzes über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose	160
Artikel 131 Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsopferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden	161
Artikel 132 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	162
Artikel 133 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	162
Artikel 134 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Aufwendungsersatzungsverordnung	162
Artikel 135 Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	162
Artikel 136 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz	163
Artikel 137 Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung	163
Artikel 138 Änderung der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung	163
Artikel 139 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	164
Artikel 140 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen	165
Artikel 141 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen	166
Artikel 142 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes	167
Artikel 143 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	167
Artikel 144 Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung	168

Artikel 145 Änderung der Ladenschlussverordnung	168
Artikel 146 Änderung der Röntgen-Zuständigkeitsverordnung	170
Artikel 147 Änderung der Heimarbeits-Zuständigkeitsverordnung	173
<i>Elfter Teil</i>	
<i>Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr</i>	173
Artikel 148 Änderung des Straßengesetzes	173
Artikel 149 Änderung des Wassergesetzes	180
Artikel 150 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz	183
Artikel 151 Änderung des Landesabfallgesetzes	183
Artikel 152 Änderung des Landesseilbahngesetzes	186
Artikel 153 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung	186
Artikel 154 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz	186
Artikel 155 Änderung der Eisenbahnzuständigkeitsverordnung	187
Artikel 156 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Zulassung von Fahrzeugen	187
Artikel 157 Änderung der Eigenkontrollverordnung	187
Artikel 158 Änderung der Indirekteinleiterverordnung	187
Artikel 159 Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	188
Artikel 160 Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht	189
Artikel 161 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Überwachungsmaßnahmen nach dem Waschmittelgesetz	190
Artikel 162 Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	190
Artikel 163 Änderung der Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung	196
Artikel 164 Änderung der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung	197
Artikel 165 Änderung der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung	197
Artikel 166 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung	198

Artikel 167 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März	198
Artikel 168 Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung	199
Artikel 169 Änderung der Biostoff-Zuständigkeitsverordnung	210
Artikel 170 Änderung der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung	210
Artikel 171 Änderung der Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung	213
Artikel 172 Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung	213
Artikel 173 Änderung der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung	214
Artikel 174 Änderung der Druckluft-Zuständigkeitsverordnung	215
Artikel 175 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren	216
Artikel 176 Änderung der Verordnung über Sachverständige für Schleppaufzüge	216

Zwölfter Teil

<i>Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg</i>	217
--	-----

Artikel 177 Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände	217
§ 1 Auflösung	217
§ 2 Aufgabenübergang	217
§ 3 Abwicklung	217
§ 4 Personal	218
§ 5 Eigentumsübergang durch Gesetz	219
§ 6 Rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen	219
§ 7 Rechtsgeschäftliche Übertragung von beweglichem Vermögen	219
§ 8 Rechtsgeschäftliche Übertragung von Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften	219

§ 9 Rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen	220
§ 10 Abwicklung sonstiger Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten	220
§ 11 Steuern, Abgaben und Gebühren	221
§ 12 Übergangsregelung	221
Artikel 178 Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG)	222
§ 1 Errichtung und Rechtsform	222
§ 2 Mitglieder	222
§ 3 Aufgaben	222
§ 4 Satzungen	223
§ 5 Verfassung und Verwaltung	223
§ 6 Verbandsversammlung	223
§ 7 Verbandsvorsitzender	224
§ 8 Wirtschaftsführung	225
§ 9 Deckung des Finanzbedarfs	225
§ 10 Aufsicht	225
§ 11 Übergangsbestimmungen	225
 <i>Dreizehnter Teil</i>	
<i>Übergangs- und Schlussvorschriften</i>	226
Artikel 179 Berichtspflichten	226
Artikel 180 Ausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben	226
Artikel 181 Prüfungsrecht des Rechnungshofs	227
Artikel 182 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	227
Artikel 183 Rückkehr zum einheitlichen Anordnungsrang	227
Artikel 184 Aufhebung von Rechtsvorschriften	227
Artikel 185 Übergangsregelungen	228
Artikel 186 Neubekanntmachung	229
Artikel 187 Inkrafttreten	230

Erster Teil**Reform der Verwaltungsstruktur**

Artikel 1

Übertragung von Aufgaben auf die unteren
Verwaltungsbehörden

- (1) Die bisher von den Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden und für das Gebiet der Stadtkreise auf die Staatlichen Schulämter als untere Sonderbehörden über.
- (2) Die bisher von den Ämtern für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (3) Die bisher von den Staatlichen Forstämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (4) Die bisher von den Versorgungsämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über. Diese Aufgaben gehen jeweils für das Gebiet des Stadtkreises nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das jeweils für den einzelnen Stadtkreis bestimmte Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde über.
- (5) Die bisher von den Gewässerdirektionen wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (6) Die bisher von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (7) Die bisher von den Straßenbauämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.
- (8) Die bisher von den Staatlichen Vermessungsämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über. Diese Aufgaben werden jeweils für das Gebiet des Stadtkreises nach Maßgabe der folgenden

Vorschriften auf die Gemeinden der Stadtkreise übertragen.

(9) Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Landkreises auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über. Diese Aufgaben gehen jeweils für das Gebiet des Stadtkreises nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das jeweils für den einzelnen Stadtkreis bestimmte Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde über. Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur wahrgenommenen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange sowie nach dem Grundstückverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadtkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden übertragen.

(10) Die bisher von den Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes als beauftragte Personen im Sinne von § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes wahrgenommenen Aufgaben im Bereich Lebensmittelüberwachung und die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jeweils für das Gebiet des Stadt- oder Landkreises auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über.

Artikel 2

Übertragung von Aufgaben auf die Regierungspräsidien

(1) Die bisher von den Oberschulämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Regierungspräsidien über.

(2) Die bisher vom Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben als obere Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das Regierungspräsidium Stuttgart über.

(3) Die bisher von den Ämtern für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben gehen jeweils für das Gebiet der im Regierungsbezirk liegenden Stadtkreise auf die Regierungspräsidien über.

(4) Die bisher von den Forstdirektionen wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das Regierungspräsidium Freiburg für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg und auf das Regierungspräsidium Tübingen für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen über.

(5) Die bisher vom Landesversorgungsamt wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart über.

(6) Die bisher von den Gewässerdirektionen wahrgenommenen Aufgaben gehen im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(7) Die bisher von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(8) Die bisher von den Straßenbauämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(9) Die bisher von der Landesstelle für Straßentechnik wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Tübingen über.

(10) Die bisher vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Freiburg über.

(11) Die bisher vom Landesdenkmalamt wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(12) Die bisher vom Landesgewerbeamt Baden-Württemberg in den Bereichen Eich- und Messwesen, Landesstelle für Bautechnik, Personalverwaltung der früheren Mitarbeiter der Gebäudebrandversicherungsanstalten, Beschussamt, Versicherungsaufsicht, Vergabekammer und Energiewirtschaft wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Regierungspräsidien über.

(13) Die bisher vom Landesgesundheitsamt wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart über.

(14) Die bisher von den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Regierungspräsidien über.

(15) Die bisher von den Staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Regierungspräsidien über.

Artikel 3

Veränderungen bei der Landespolizei

Die Aufgaben der Landespolizeidirektionen Stuttgart I, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen gehen auf die Regierungspräsidien über. Die Landespolizeidirektion Stuttgart II wird in „Polizeipräsidium Stuttgart“ umbenannt und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unmittelbar dem Innenministerium nachgeordnet. Die Wasserschutzpolizeidirektion und die Wasserschutzpolizeiinspektionen werden aufgelöst. Die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das Regierungspräsidium Karlsruhe

und die örtlichen Polizeidirektionen und Polizeipräsidien übertragen. Die Autobahnpolizeidirektionen und die Verkehrspolizeiinspektion Tübingen werden aufgelöst. Die Aufgaben der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen gehen auf die Polizeidirektionen im Regierungsbezirk Tübingen, die Aufgaben der Autobahnpolizeidirektionen im Bereich der Koordinierung und Steuerung gehen auf die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg über. Die Autobahnpolizeireviere werden in die örtlichen Polizeipräsidien und Polizeidirektionen eingegliedert.

Artikel 4

Veränderungen bei der Archivverwaltung

Die bisher von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg und den Staatsarchiven wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Landesarchiv Baden-Württemberg über.

Artikel 5

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 359),
2. die Verordnung der Regierung über die Errichtung von Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 26. April 1954 (GBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 6. November 1973 (GBl. S. 422), sowie die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Versorgungsämter und Orthopädischen Versorgungsstellen vom 6. November 1973 (GBl. S. 442), geändert durch Anordnung vom 17. Oktober 1978 (GBl. S. 574),
3. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung vom 25. Juni 1996 (GBl. S. 472), die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Flurbereinigungsämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 437) und die Verordnung der vorläufigen Regierung über den Aufbau der Landwirtschaftsverwaltung vom 4. November 1952 (GBl. S. 46),
4. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Forstdirektionen vom 23. Juni 1997 (GBl. S. 353) und die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Forstämter vom 23. Juni 1997 (GBl. S. 354), zuletzt geändert durch Anordnung vom 14. Mai 2002 (GBl. S. 190),
5. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Gewässerdirektionen und ihrer Bereiche vom 8. Oktober 1996 (GBl. S. 628),

6. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter vom 26. November 1991 (GBl. S. 800, ber. 1992 S. 278),
7. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Straßenbauämter vom 10. Dezember 2002 (GBl. S. 479),
8. die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Einrichtung und Organisation der Landesstelle für Straßentechnik vom 12. Dezember 2002 (GABl. 2003 S. 61),
9. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der staatlichen Vermessungsämter vom 29. September 1997 (GBl. S. 403),
10. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur vom 14. Juli 1997 (GBl. S. 294),
11. die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatsarchive vom 29. September 1997 (GBl. S. 404),
12. die Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen vom 29. April 1977 (GABl. S. 664),
13. die Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über die Landesstelle für Bautechnik vom 30. November 1995 (GABl. 1996 S. 57).

Zweiter Teil

Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur

Artikel 6

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Regierungspräsidien“ die Worte „mit Ausnahme der Bediensteten des schulpsychologischen und schulpädagogischen Dienstes“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Landesbeamte des höheren bautechnischen Dienstes, des höheren Dienstes besonderer Fachrichtungen, des höheren Dienstes als Naturschutzfachkräfte und vergleichbare

Angestellte“ werden durch die Worte „Fachbeamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte des Landes“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Halbsatz angefügt: „; die Einstellung der Fachbediensteten erfolgt im Einvernehmen mit dem Innenministerium.“

c) Satz 5 wird gestrichen.

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Gemeinsame Dienststellen

(1) Landkreise, Stadtkreise, Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 sowie untere Sonderbehörden des Landes können durch Verwaltungsvereinbarung die gemeinsame Durchführung bestimmter Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Sonderbehörden vereinbaren, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Dafür können sie gemeinsame Dienststellen bilden. Eine gemeinsame Dienststelle kann auch als Teil einer der beteiligten Behörden eingerichtet werden. Die Zuständigkeit der Behörden bleibt durch die Bildung gemeinsamer Dienststellen unberührt.

(2) Die Bediensteten üben ihre Tätigkeiten in der gemeinsamen Dienststelle nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Behörde aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.

(3) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet die Körperschaft, deren Behörde für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist.

(4) Jede Behörde hat auch bei Einrichtung gemeinsamer Dienststellen zu gewährleisten, dass an ihrem Sitz eine Stelle mit ausreichend qualifiziertem Personal besteht, die im Tätigkeitsbereich der gemeinsamen Dienststelle die erforderlichen Auskünfte erteilt und Anträge oder sonstige Erklärungen von Bürgern entgegennimmt.

(5) Absatz 1 Satz 4 und die Absätze 2 bis 4 gelten, falls keine gemeinsame Dienststelle eingerichtet wurde, entsprechend für die gemeinsame Durchführung von Maßnahmen, die sich über das Gebiet einer Behörde hinaus erstrecken.

(6) Verwaltungsvereinbarungen nach Absatz 1 mit einer unteren Sonderbehörde des Landes, die einem Stadtkreis angegliedert ist, bedürfen der Zustimmung dieses Stadtkreises.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als unterer Verwaltungsbehörden sind folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. das Staatsangehörigkeitswesen,
2. die Aufsicht im Personenstandswesen,
3. das Recht der Abfallentsorgung und der Altlastenbehandlung,
4. das Immissionsschutzrecht,
5. der Katastrophenschutz und die zivile Verteidigung,
6. die Aufgaben nach dem Heimgesetz,
7. die Aufgaben nach dem Eingliederungsgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz,
8. die Aufgaben nach § 34 c der Gewerbeordnung, die Aufgaben nach den auf Grund von § 34 c Abs. 3 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die Aufgaben nach § 139 b Abs. 7 und 8 der Gewerbeordnung,
9. das Schornsteinfegerwesen,
10. das Preisangabenrecht,
11. das Wasserrecht und die Wasser- und Bodenverbände,
12. die Landwirtschaft,
13. die Bekämpfung von Tierseuchen, das Recht der Tierkörperbeseitigung und der Tierschutz,
14. das Naturschutzrecht mit Ausnahme der Aufgaben nach §§ 20, 24, 25 a in Bezug auf die Naturdenkmalszuständigkeit und § 44 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Naturschutzgesetzes,
15. die Aufgaben des Versicherungsamts,
16. die Zulassung zum Straßenverkehr,
17. die Beförderung von Personen zu Lande und der Güterkraftverkehr einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
18. die Aufgaben nach dem Bodenschutzgesetz,
19. die Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz, nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem Feststellungsverfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,
20. das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-recht, die Weinüberwachung, das Fleischhygienerecht und das Geflügelfleischhygienerecht,
21. die Aufgaben der Schulaufsicht,

22. das Forstwesen, außer in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes,
23. die Flurbereinigung,
24. die Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz,
25. die Aufgaben nach dem Arbeitszeitgesetz,
26. die Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
27. die Aufgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
28. die Aufgaben nach dem Mutterschutzgesetz,
29. die Aufgaben nach § 18 des Bundeserziehungsgeldgesetzes,
30. die Aufgaben nach dem Fahrpersonalrecht,
31. die Aufgaben nach § 17 Abs. 1 bis 8 sowie nach § 20 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Ladenschluss,
32. die Aufgaben nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und § 53 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Straßengesetzes,
33. die Aufgaben nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie die Aufgaben nach den auf Grund von § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
34. die Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz und den danach ergangenen Rechtsverordnungen,
35. die Aufgaben nach der Arbeitsstättenverordnung und nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März,
36. das Chemikalienrecht,
37. die Aufgaben nach der Biostoffverordnung,
38. das Sprengstoffrecht,
39. die Aufgaben nach der Druckluftverordnung,
40. die Aufgaben nach der Benzinbleigesetz-Durchführungsverordnung.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 4 sind nach Maßgabe der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV), nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) und nach der Geräte- und Maschi-

nenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 als untere Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen.“

4. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Höhere Sonderbehörden sind die Körperschaftsforstdirektionen und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In § 21 Nr. 3 werden die Worte „Landesbeamten des höheren bautechnischen Dienstes, des höheren Dienstes besonderer Fachrichtungen, des höheren Dienstes als Naturschutzfachkräfte und vergleichbare Angestellte bei den Landratsämtern,“ durch die Worte „Fachbeamten des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte des Landes bei den Landratsämtern,“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.“

6. § 25 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 letzter Halbsatz werden nach den Worten „des Bundes verpflichtet ist“ die Worte „oder Aufgaben im Auftrag des Bundes ausgeführt werden (Artikel 85 des Grundgesetzes)“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ministerien können im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Verfahrensvorschriften nach Absatz 1 erlassen. Sie können darüber hinaus bestimmen, dass

1. zwischen den unteren Verwaltungsbehörden und den anderen Behörden der Landesverwaltung einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden,
2. einheitliche und, soweit erforderlich, gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden,
3. miteinander verbindbare Techniken und Geräte eingesetzt werden.

Die nach Satz 2 möglichen Bestimmungen können getroffen werden, wenn dies erforderlich ist

1. zur Abwehr von oder zur Vorbeugung gegen Gefahren, die dem Gemeinwohl drohen,
2. zur Durchführung der auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Förder- und Ausgleichsmaßnahmen, soweit sie der Finanzkontrolle unterliegen, und zur Bearbeitung von sachlich und verfahrenstechnisch damit zu-

sammenhängenden Förder- und Ausgleichsmaßnahmen nach Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes,

3. zur Erfüllung von Berichts- und Überwachungspflichten, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder bundesrechtlich vorgegeben sind,
4. zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren mit dem Ziel der Verbesserung der Verwaltungsleistungen oder der Verminderung der Ausgaben des Landes und der kommunalen Körperschaften.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 7

Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „mit Ausnahme der Fachbeamten des schulpädagogischen und schulpädagogischen Dienstes“ eingefügt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Rechte werden für Fachbeamte des höheren Dienstes des Landes bei den Landratsämtern dem jeweiligen Fachministerium übertragen; die Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Innenministerium.“
- c) Satz 4 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Den Regierungspräsidien, soweit in den Nummern 5, 6 und 12 nichts anderes bestimmt ist,
 - a) für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Leiter und stellvertretenden Leiter an den Lehrerbildungseinrichtungen, für die Beamten an den Lehrerbildungseinrichtungen in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 mit Ausnahme der stellvertretenden Leiter sowie für die Lehrer in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 die in § 2 genannten Rechte,
 - b) für die Lehrer in den Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 15 die in § 2 Nr. 1 Buchst. d genannten Rechte,

- c) für die Studienreferendare und Lehreranwärter das Recht zur Einstellung und die in § 2 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 und 3 genannten Rechte,
- d) für die Forstreferendare das Recht zur Einstellung;“.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „den Oberfinanzdirektionen“ durch die Worte „der Oberfinanzdirektion“ ersetzt.
- c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. dem Bereitschaftspolizeipräsidium, dem Landeskriminalamt, dem Polizeipräsidium Stuttgart, der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei, der Akademie der Polizei, dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Zentrum für Kommunikationstechnik und Datenverarbeitung, der Landesfeuerweherschule, dem Landesvermessungsamt, dem Landesgewerbeamt, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung und dem Statistischen Landesamt für die Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes die in § 2 genannten Rechte;“
- d) Nummer 6 wird gestrichen.
- e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
- Die Worte „Staatlichen Schulämtern“ werden durch die Worte „unteren Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.
- g) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:
- Die Worte „der Landesarchivdirektion“ werden durch die Worte „dem Landesarchiv“ ersetzt.
- h) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 10 und 11.
- i) Die bisherige Nummer 13 wird gestrichen.
- j) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 12 und erhält folgende Fassung:
- „12. den Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und den Polizeidirektionen für die Beamten des gehobenen und des mittleren Polizeivollzugsdienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 die in § 2 Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Rechte mit Ausnahme des Rechts zur Einstellung. Die Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und die Polizeidirektionen gelten im Übrigen für die Beamten des gehobenen und des mittleren Polizeivollzugsdienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 als Ernennungsbehörde.“

Artikel 8

Übernahme von Beschäftigten des Landes

§ 1

Übernahme der Beamten des Landes

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, anteilig die Beamten derjenigen Behörden, die von der Aufgabenübertragung auf die Landratsämter nach diesem Gesetz betroffen sind, mit Ausnahme der Beamten des höheren Dienstes sowie der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aller Laufbahngruppen, statusgleich zum 1. Januar 2005 zu übernehmen. Sind die Aufgaben einer Behörde nach der Aufgabenübertragung von mehreren Behörden wahrzunehmen, regeln die beteiligten Landkreise mit dem jeweiligen Fachministerium die verhältnismäßige oder anteilige Übernahme durch Vereinbarung. Kommt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Aufgabenübertragung eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das jeweilige Fachministerium über die Übernahme der Beamten. Soweit erforderlich stimmen sich die Fachministerien untereinander ab.

(2) Bei einer Aufgabenübertragung auf Stadtkreise nehmen die jeweiligen Fachministerien die der Körperschaft Land dabei obliegenden Aufgaben wahr.

(3) Die Stadt- und Landkreise haben rechtzeitig alle für die Übernahme der Beamten erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Stadtkreise, denen Staatliche Schulämter nach § 33 Abs. 4 des Schulgesetzes angegliedert werden, im Falle der Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsbereichs.

§ 2

Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Landes

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, anteilig die Arbeitnehmer der Behörden, die von der Aufgabenübertragung nach diesem Gesetz auf die Bürgermeisterämter und Landratsämter betroffen sind, mit Zustimmung des jeweiligen Fachministeriums zum 1. Januar 2005 zu übernehmen; dies gilt nicht für die zur Ausbildung beschäftigten Arbeitnehmer und bei den Landkreisen für die den Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten. Die Stadt- und Landkreise haben ihre Verpflichtung nach Satz 1 in der Weise zu erfüllen, dass sie dem jeweiligen Arbeitnehmer rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung ein Arbeitsvertragsangebot mindestens auf der Grundlage der nachfolgenden Absätze unterbreiten oder ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot des Arbeitnehmers annehmen. Die Fachministerien haben den Stadt- und Landkreisen entsprechende Angaben zu machen. § 1 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

(2) Für das Beschäftigungsverhältnis der nach Absatz 1 übernommenen Angestellten des Landes gilt für die Dauer des ununterbrochen zum Stadt- oder Landkreis fortbestehenden Arbeitsverhältnisses Folgendes:

1. Die Übernahme erfolgt mindestens in der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte am Tag vor seiner Übernahme eingruppiert war und im Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit am Tage vor der Übernahme.
2. Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Jubiläumsdienstzeit, von Zeiten einer Tätigkeit oder Bewährung für einen Aufstieg oder der Gewährung einer Bewährungs-, Vergütungsgruppen- oder Tätigkeitszulage nach dem für den neuen Arbeitgeber maßgebenden Recht wird von den entsprechenden beim Land am Tage vor der Übernahme erreichten Zeiten ausgegangen. Als Grundvergütung ist die Lebensalterstufe oder Stufe zu gewähren, die mindestens den Betrag erreicht, der dem Angestellten am Tage der Übernahme beim Verbleiben im Landesdienst zustehen würde; sind dem Angestellten beim Land Lebensalterstufen oder Stufen vorweggewährt worden, gilt § 27 Satz 2 Abschnitt C des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) entsprechend. Bei Saisonangestellten werden die beim Land zurückgelegten Zeiten so berücksichtigt, wie wenn sie beim neuen Arbeitgeber zurückgelegt worden wären.
3. Der Angestellte erhält auf Antrag mindestens die Vergütung, die er nach den für das Land maßgebenden Bestimmungen erhalten würde, wenn er weiterhin in seiner bisherigen Tätigkeit beim Land beschäftigt wäre. Zur Vergütung nach Satz 1 gehören die allgemeine Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 und sonstige in Monatsbeträgen festgesetzte Zulagen mit Ausnahme der Zulagen im Sinne des § 6 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987, wenn sie am Tage vor der Übernahme zugestanden haben oder hätten und der Angestellte sie wenigstens zwei Jahre ununterbrochen bezogen hat; die Protokollnotiz Nummer 4 zu § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte gilt entsprechend. Für die in Satz 2 Halbsatz 1 ausgenommenen Zulagen ist § 6 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Bezüge aus der neuen Tätigkeit gegebenenfalls die nach Satz 1 und 2 zustehende Vergütung zugrunde zu legen ist. Satz 1 gilt für den Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe oder die Gewährung einer Tätigkeits-, Vergütungsgruppen- oder Bewährungszulage nur, wenn der Angestellte am Tag der Übernahme die für den Aufstieg oder die Gewährung einer solchen Zulage geforderte Tätigkeit mindestens ein Drittel der geforderten Zeitdauer ausgeübt und sich, soweit Bewährung Voraussetzung ist, bis dahin bewährt hat. Das Land hat bei der Berechnung der Vergütung Amtshilfe zu leisten.

4. § 71 BAT ist weiter anzuwenden, wenn diese Übergangsvorschrift am Tag vor der Übernahme für das Angestelltenverhältnis maßgebend war.
5. Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden. Die am Tag vor der Übernahme bestehenden Pflichtversicherungen der Angestellten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) werden von den Stadt- und Landkreisen bei der VBL fortgeführt; hierüber treffen die Stadt- und Landkreise mit der VBL, soweit erforderlich, eine gesonderte Vereinbarung.
6. Besteht am Tag vor der Übernahme ein vertraglicher Anspruch auf Beihilfe, wird weiterhin Beihilfe gewährt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Arbeiter.

(4) Die Übernahmepflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch, soweit eine Verpflichtung zur Wiedereinstellung des Waldarbeiters nach § 62 des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) besteht. Nach Maßgabe des § 62 MTW beendete und neu begründete Arbeitsverhältnisse gelten für die Lohnsicherung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 als ununterbrochen fortbestehende Arbeitsverhältnisse. Auf die in Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 geregelte Voraussetzung einer ununterbrochenen Mindestbezugsdauer von zwei Jahren wird hinsichtlich der Waldarbeiter-Zulagen nach Nummer 11 und 23 b der Sonderregelungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (SR-F-MTW) verzichtet; für Saisonarbeiter findet Nummer 23 b Abs. 2 SR-F-MTW entsprechende Anwendung. Die Anwendung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 9. Januar 1987 erstreckt sich auch auf die bisher vom Geltungsbereich des MTW erfassten Waldarbeiter.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Stadtkreise, denen Staatliche Schulämter nach § 33 Abs. 4 des Schulgesetzes angegliedert werden, im Falle der Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsbereichs.

Artikel 9

Personelle Übergangsbestimmungen

Für die aus Anlass der Aufgabenübertragung nach diesem Gesetz an die Landratsämter versetzten, übernommenen oder abgeordneten Fachbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes oder vergleichbare Arbeitnehmer, die im Landesdienst verbleiben, gilt § 5 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.

Artikel 10

Personalvertretung

§ 1

*Nächste regelmäßige Personalratswahlen,
Bildung von Übergangspersonalräten*

(1) In den Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Stadt- und Landkreise sowie bei den Gerichten finden die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen abweichend von § 19 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2005 statt. Satz 1 gilt entsprechend für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese von der Verwaltungsreform unmittelbar betroffen werden oder deren Beschäftigte bei der Wahl zu einer Stufenvertretung wahlberechtigt sind. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dort bestehenden Personalräte, Stufenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Richterräte dauert bis zur Wahl der neuen Personalräte, Stufenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Richterräte, längstens bis zum 31. Dezember 2005 fort.

(2) Bei den Regierungspräsidien, Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise werden für die Beschäftigten der eingegliederten Verwaltungsbereiche gemeinsame Übergangspersonalräte gebildet. Ihnen gehören für jeden eingegliederten Verwaltungsbereich mit mindestens fünf Wahlberechtigten an:

1. bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise
 - bis zu 100 Beschäftigten ein Mitglied und
 - mit mehr als 100 Beschäftigten zwei Mitglieder,
2. bei den Regierungspräsidien
 - bis zu 150 Beschäftigten ein Mitglied,
 - bis zu 300 Beschäftigten zwei Mitglieder und
 - mit mehr als 300 Beschäftigten drei Mitglieder.

Sind in einem Verwaltungsbereich Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, soll das zweite oder weitere Mitglied einer anderen Gruppe als das erste Mitglied angehören, wenn diese Gruppe mehr als ein Drittel der Beschäftigten des Verwaltungsbereichs stellt. Dem Übergangspersonalrat gehören Mitglieder oder, wenn solche nicht zur Verfügung stehen, Ersatzmitglieder der Personalräte der eingegliederten Dienststellen des Verwaltungsbereichs an. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder erklären gegenüber der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen nach der Eingliederung, ob sie bereit sind, Mitglied des Übergangspersonalrats zu werden. Stehen in einem Verwaltungsbereich mehr Mitglieder oder Ersatzmitglieder zur Verfügung, als zu wählen sind, wählen al-

le Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Personalräte der eingegliederten Dienststellen die Mitglieder des Übergangspersonalrats jeweils aus dem Kreis der Bewerber. Das lebensälteste Mitglied oder Ersatzmitglied beruft innerhalb eines Monats nach der Eingliederung zur Wahl ein. Absatz 3 Satz 3 bis 5 und 7 bis 9 gilt entsprechend. Sind unter den Beschäftigten eines eingegliederten Verwaltungsbereichs weniger als drei Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Personalräte eingegliedert, sind die Mitglieder des Übergangspersonalrats zu werden, werden die Mitglieder des Übergangspersonalrats durch das Los ermittelt.

(3) Stehen in einem Verwaltungsbereich nicht genügend Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Personalräte der eingegliederten Dienststellen als Mitglieder des Übergangspersonalrats zur Verfügung, wählen die Beschäftigten des Verwaltungsbereichs die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 aus ihrem Kreis. Dazu beruft der lebensälteste Wahlberechtigte die Beschäftigten des Verwaltungsbereichs innerhalb eines Monats nach der Eingliederung zur Wahlversammlung ein. Er übernimmt die Aufgabe des Wahlvorstands, bis die Teilnehmer aus ihrem Kreis einen Wahlleiter bestellt haben. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Wahlvorschläge können formlos eingereicht werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen haben vor der Durchführung der Wahl zu erklären, ob sie mit dem Wahlvorschlag einverstanden sind. Für die Durchführung der Wahl gelten §§ 24 bis 30 und 40 bis 42 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend. Gewählt wird geheim mit neutralen Stimmzetteln, die von der Versammlungsleitung zur Verfügung gestellt werden. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(4) Ist in einem Verwaltungsbereich die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Übergangspersonalrats nicht mehr vorhanden, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Übergangspersonalräte nach den Absätzen 2 und 7 bestehen eigenständig neben den Personalräten der Dienststellen, in welche die bisherigen Dienststellen eingegliedert worden sind. Sie werden beteiligt, wenn ihr Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Ein Übergangsgesamtpersonalrat wird nicht gebildet. Der Vorstand des örtlichen Personalrats kann an den Beratungen des Übergangspersonalrats nach Absatz 2, der Vorstand des Übergangspersonalrats nach Absatz 2 an den Beratungen des örtlichen Personalrats teilnehmen.

(6) Werden Dienststellen neu gebildet, besteht der Übergangspersonalrat aus den Mitgliedern der Personalräte der aufgelösten Dienststellen.

(7) Bei den unteren Schulaufsichtsbehörden wird für Grund-, Haupt-, Real- und entsprechende Sonderschulen sowie Schulkindergärten mit Ausnahme der Heimsonderschulen und der diesen angegliederten Schulkindergärten ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen nach § 93 Abs. 3 LPVG ein besonderer Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören die Mitglie-

der des bei dem Staatlichen Schulamt am 31. Dezember 2004 bestehenden schulischen Personalrats an. Soweit ein Staatliches Schulamt am 31. Dezember 2004 für das Gebiet mehrerer Land- oder Stadtkreise zuständig gewesen ist, gehören dem Übergangspersonalrat jeweils die Mitglieder und nach Maßgabe des § 31 LPVG die Ersatzmitglieder des bei dem Staatlichen Schulamt bestehenden schulischen Personalrats an, deren Schule oder Schulkindergarten ab dem 1. Januar 2005 der unteren Schulaufsichtsbehörde untersteht. Die Mitgliederzahl der Übergangspersonalräte nach Satz 3 wird nach § 14 Abs. 3 und 4 LPVG bestimmt; Absatz 2 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend.

(8) Bei dem zum 1. Januar 2005 neu gebildeten Landesarchiv Baden-Württemberg wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören die Mitglieder des am 31. Dezember 2004 bei der Landesarchivdirektion bestehenden Bezirkspersonalrats an.

(9) Die Beschäftigten der in die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen eingegliederten oder dort neu gebildeten Autobahnpolizei- und Wasserschutzpolizeireviere wählen je ein Mitglied in den bei der aufnehmenden Dienststelle bestehenden Personalrat. Absatz 3 Satz 2 bis 9 gilt entsprechend.

(10) Für die Übergangspersonalräte gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Ist ein Vorstand zu bilden, ist § 34 Abs. 1 LPVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands übernimmt.

(11) Die Amtszeit eines Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

§ 2

Übernächste regelmäßige Personalratswahlen

(1) Die übernächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach § 19 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 LPVG finden im Jahr 2010 statt. Die Amtszeiten der nach § 19 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 LPVG sowie § 1 Abs. 1 im Jahr 2005 gewählten Personalräte, Stufenvertretungen und Richterräte verlängern sich abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 LPVG entsprechend.

(2) Die übernächsten regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen finden in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2007 statt, die folgenden Wahlen gemeinsam mit den Personalratswahlen nach Absatz 1. § 60 Abs. 2 Satz 1 LPVG findet auf die bei den regelmäßigen Wahlen in den Jahren 2005 und 2007 gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen keine Anwendung.

§ 3

Bezirkspersonalräte

(1) Für Bezirkspersonalräte, deren Mitgliederzahl wegen Ausscheidens von Mitgliedern als Folge des Wechsels in den Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde absinkt, findet § 19 Abs. 2 Nr. 2 LPVG keine Anwendung. Ist aus diesem Grund die Gesamtzahl der Mitglieder des Bezirkspersonalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl gesunken, findet § 38 Abs. 2 LPVG keine Anwendung; die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die bei den Oberschulämtern am 31. Dezember 2004 nach § 93 Abs. 2 Satz 1 LPVG vorhandenen Bezirkspersonalräte bestehen bei den Regierungspräsidien bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen nach § 93 Abs. 3 LPVG als besondere Übergangsbereichspersonalräte fort.

(3) Den Bezirkspersonalräten bei den Regierungspräsidien gehören ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen jeweils ein Mitglied der am 31. Dezember 2004 bei den Oberschulämtern für die Schulverwaltung, beim Landesversorgungsamt sowie bei den Forstdirektionen und beim Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung bestehenden Bezirkspersonalräte an. Die Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder oder, wenn solche nicht vorhanden sind, aus dem Kreis der Ersatzmitglieder zu bestimmen, für die das Regierungspräsidium ab 1. Januar 2005 Aufgaben der Personalverwaltung wahrnimmt.

(4) Den Bezirkspersonalräten für die Polizei bei den Regierungspräsidien gehört ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen jeweils ein Mitglied des bei der Wasserschutzpolizeidirektion am 31. Dezember 2004 bestehenden Bezirkspersonalrats an.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 in die Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien zu entsendenden Mitglieder werden von den Mitgliedern der bis 31. Dezember 2004 bestehenden Bezirkspersonalräte aus ihrem Kreis bestimmt.

(6) Die Bezirkspersonalräte für die Polizei nehmen ihre Aufgaben bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen auch für die Polizeibeamten bei den Regierungspräsidien wahr.

§ 4

Hauptpersonalräte

(1) Für Hauptpersonalräte, deren Mitgliederzahl wegen Ausscheidens von Mitgliedern als Folge des Wechsels in den Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde absinkt, findet § 19 Abs. 2 Nr. 2 LPVG keine Anwendung. Ist aus diesem Grund die Gesamtzahl der Mitglieder des Hauptpersonalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebe-

nen Zahl gesunken, findet § 38 Abs. 2 LPVG keine Anwendung; die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Dem Hauptpersonalrat beim Innenministerium gehört ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen jeweils ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied der am 31. Dezember 2004 beim Kultusministerium für die Schulverwaltung sowie beim Wirtschaftsministerium, Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Sozialministerium und Ministerium für Umwelt und Verkehr bestehenden allgemeinen und besonderen Hauptpersonalräte an. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder oder, wenn solche nicht vorhanden sind, aus dem Kreis der Ersatzmitglieder zu bestimmen, für die das Innenministerium ab 1. Januar 2005 die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt.

(3) Dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum gehört ab 1. Januar 2005 bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen ein Mitglied des am 31. Dezember 2004 bestehenden besonderen Hauptpersonalrats für die Forstverwaltung an, dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Umwelt und Verkehr ein Mitglied des am 31. Dezember 2004 bestehenden besonderen Hauptpersonalrats für die Straßenbauverwaltung. Die Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder oder, wenn solche nicht vorhanden sind, aus dem Kreis der Ersatzmitglieder der besonderen Hauptpersonalräte zu bestimmen, für die das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum oder das Ministerium für Umwelt und Verkehr ab 1. Januar 2005 die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnehmen.

(4) Der Hauptpersonalrat für die Polizei nimmt seine Aufgaben bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen auch für die Polizeibeamten bei den Regierungspräsidien wahr.

§ 5

Aufhebung der Verselbständigungen von Außenstellen

Bestehende Verselbständigungen von Außenstellen, Nebenstellen und Teilen einer Dienststelle nach § 9 Abs. 2 Satz 1 LPVG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung enden mit Ablauf der Amtszeit des am 31. Dezember 2004 bei der Dienststelle bestehenden Personalrats.

Artikel 11

Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent gemindert ist oder
- c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist;

2. der Ehegatte oder ein beim Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort;

3. der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung des Ehegatten, mit dem der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der Versetzung des Beamten steht eine Übernahme nach § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostenengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das 61., im Fall einer Schwerbehinderung in Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX das 58. Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die

Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dies ist bei einer Versetzung innerhalb des staatlichen Bereichs die Behörde, von der die Versetzung verfügt wird. Wenn die Versetzung mit einem Dienstherrnwechsel verbunden ist, ist der Antrag bei der neuen Beschäftigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c sowie Nr. 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Angestellten sowie Arbeitern ist entsprechend zu verfahren, wobei einer Versetzung die Übernahme nach den Vorschriften des Artikels 8 gleichsteht.

(9) Diese Vorschrift gilt entsprechend für Versetzungen in Folge der Reduzierung der Zahl der Finanzämter und der Zusammenlegung der Oberfinanzdirektionen.

(10) Diese Vorschrift gilt nicht für Bedienstete der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Artikel 12

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zuweisungen nach §§ 21 und 21 a;“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A

Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf

1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5)
76,12 vom Hundert;
2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 7 a)
4,59 vom Hundert;

3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8)
19,29 vom Hundert.“

3. Im 1. Abschnitt wird Unterabschnitt D aufgehoben.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Den Landkreisen verbleiben die Einnahmen aus dem Forstverwaltungskostenbeitrag und aus der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald sowie aus der Beratung und Betreuung des Privatwalds.“

- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen 327,8 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag nach Satz 2 verändert sich ab dem Jahr 2005 zu 60 vom Hundert entsprechend der Entwicklung der Besoldung eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 vom Hundert entsprechend der Entwicklung der Vergütung eines Angestellten beim Land in der Vergütungsgruppe IVb BAT. Der jährliche Zuweisungsbetrag vermindert sich um einen Abschlag, der im Jahr 2005 zwei vom Hundert beträgt und sich in den Jahren 2006 bis 2011 jährlich um drei vom Hundert-Punkte erhöht. Der Abschlag nach Satz 4 bemisst sich aus einem Betrag von 375 Millionen Euro, der ab dem Jahr 2005 entsprechend der Regelung nach Satz 3 dynamisiert wird. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

<u>Kreis</u>	<u>vom Hundert</u>
Stuttgart, Stadtkreis	1,352
Böblingen	3,145
Esslingen	2,830
Göppingen	2,095
Ludwigsburg	2,754
Rems-Murr-Kreis	3,174
Heilbronn, Stadtkreis	0,300
Heilbronn, Landkreis	2,926
Hohenlohekreis	1,889
Schwäbisch Hall	3,321
Main-Tauber-Kreis	2,590
Heidenheim	1,700
Ostalbkreis	3,559
Baden-Baden, Stadtkreis	0,267
Karlsruhe, Stadtkreis	0,602
Karlsruhe, Landkreis	3,974
Rastatt	2,336
Heidelberg, Stadtkreis	0,373
Mannheim, Stadtkreis	0,656
Neckar-Odenwald-Kreis	2,661

Rhein-Neckar-Kreis	4,186
Pforzheim, Stadtkreis	0,317
Calw	2,424
Enzkreis	1,939
Freudenstadt	2,370
Freiburg, Stadtkreis	0,480
Breisgau-Hochschwarzwald	3,922
Emmendingen	2,289
Ortenaukreis	4,558
Rottweil	1,912
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,418
Tuttlingen	1,834
Konstanz	2,352
Lörrach	2,306
Waldshut	2,727
Reutlingen	2,732
Tübingen	1,870
Zollernalbkreis	2,287
Ulm, Stadtkreis	0,337
Alb-Donau-Kreis	2,935
Biberach	2,917
Bodenseekreis	2,239
Ravensburg	3,746
Sigmaringen	<u>2,399</u>
Summe	100,000.

(6) Das Land erstattet dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg die von ihm durch die Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zu tragenden Versorgungsbezüge und Beihilfen für die Versorgungsempfänger sowie die Unfallfürsorgeleistungen für Beamte. Das Nähere wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.“

5. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Unberücksichtigt bleiben die Ausgaben, die in den Ausgleich nach § 21 a einbezogen werden.“

6. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Eingliederungshilfelausgleich

(1) Stadt- und Landkreise, deren Ausgaben nach Absatz 2 den Landesdurchschnitt übersteigen, erhalten im Jahr 2007 Zuweisungen in Höhe von 90 vom Hundert des übersteigenden Betrags. Im Jahr 2008 werden 80 vom Hundert und ab dem Jahr 2009 70 vom Hundert des übersteigenden Betrags ausgeglichen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 1 sind die Nettoausgaben je Einwohner nach der Rechnungsstatistik im zweitvorangegangenen Jahr für die Aufgaben, die aufgrund der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt- und Landkreise übergegangen sind. Satz 1 gilt nicht für die Grundsicherung im Alter und bei Er-

werbsminderung. Die Bemessungsgrundlage mindert sich um die Belastungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1. Für die Einwohnerzahl gilt § 30 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Einwohnerzahl am 30. Juni des zweitvorangegangenen Jahres maßgebend ist.

(3) Es wird erwartet, dass das Herkunftsprinzip von den Stadt- und Landkreisen im Wege der Vereinbarung umgesetzt wird, soweit es nicht bereits bundesrechtlich gilt. Die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragung und der Ausgleichsregelungen in § 21 a und § 22 werden erstmals im Jahr 2008 auf der Grundlage der Ergebnisse der Jahre 2005 bis 2007 überprüft. Dabei ist neben der Entwicklung des Aufwands in den einzelnen Stadt- und Landkreisen darzustellen, welche Veränderungen sich durch die Reform bei der Lastentragung auch im Verhältnis der Stadt- und Landkreise untereinander ergeben haben. Erforderlichenfalls ist das Finanzausgleichsrecht den veränderten Verhältnissen anzupassen.“

7. Vor § 22 wird die Überschrift „D. Gesundheitswesen“ gestrichen.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

*Ausgleich für die Übernahme von Aufgaben
der Landeswohlfahrtsverbände*

(1) Die den Stadt- und Landkreisen durch die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände entstehenden Be- und Entlastungen werden ab dem Jahr 2005 jährlich aufkommensneutral zwischen den Stadt- und Landkreisen ausgeglichen.

(2) Dem Ausgleich liegen zugrunde

1. die Belastungen der Stadt- und Landkreise mit Zweckausgaben, die sich im Jahr 2003 ergeben hätten, wenn der Aufgabenübergang nach § 2 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände bereits am 1. Januar 2003 erfolgt wäre. Dabei sind Einnahmen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Kostenerstattungsregelungen mit Ausnahme der im Jahr 2003 geltenden Regelung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes abzusetzen;
2. die Entlastungen durch den Wegfall der Landeswohlfahrtsumlagen, soweit sie auf die in Nummer 1 genannten Belastungen nach Abzug der Mehreinnahmen in Nummer 3 entfallen, nach den im Jahr 2005 maßgebenden Bemessungsgrundlagen;
3. die Mehreinnahmen durch die Umschichtung der bisherigen Schlüsselzuweisungen an die Landeswohlfahrtsverbände in die Schlüsselzuweisungen der Stadt- und Landkreise unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Finanzausgleichsumlage

nach den im Jahr 2005 maßgebenden Bemessungsgrundlagen.

Die Verteilung der Entlastungen nach Nummer 2 und der Mehreinnahmen nach Nummer 3 auf die Stadt- und Landkreise werden jährlich auf der Basis der Steuerkraftsummen und Bemessungsgrundlagen des jeweiligen Jahres neu ermittelt.

(3) Die Belastungen nach Absatz 2 Nr. 1 werden von den Landeswohlfahrtsverbänden bis zum 30. September 2004 ermittelt und festgestellt.“

9. Vor § 23 wird die Überschrift des Unterabschnitts D eingefügt:

„D. Gesundheitswesen“.

10. § 24 Abs. 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

11. In § 25 Abs. 1 wird die Angabe „und Abs. 4“ gestrichen.

12. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Statistische Landesamt ermittelt die für die Leistungen nach den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, §§ 16, 17, 20, 21, 21 a, 22, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 28 bis 29 b, die für die Aufteilung nach § 13 Abs. 3, die für die Umlagen nach den §§ 1 a und 35 sowie die Ausgleichsbeträge nach § 22 maßgebenden Bemessungsgrundlagen und setzt die Leistungen nach den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, 4 und 5, §§ 16 bis 18, 20, 21, 21 a, 22, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 28 bis 29 b, die Finanzausgleichumlage (§ 1 a) sowie die Ausgleichsbeträge nach § 22 fest.“

13. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, 4 und 5, §§ 17, 18 a, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 29 a, 29 b und die Finanzausgleichumlage werden vierteljährlich auf den 10. des dritten Monats,“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. den §§ 16, 20, 21, 21 a und 28 und die Ausgleichsbeträge nach § 22 werden am 10. Juni,“

14. § 36 wird aufgehoben.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:

„1. für jeden Beamten des einfachen Dienstes 26 400 Euro;

2. für jeden Beamten des mittleren Dienstes
31 200 Euro;

3. für jeden Beamten des gehobenen Dienstes
41 600 Euro;

4. für jeden Beamten des höheren Dienstes
56 700 Euro;“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 32 werden folgende Absätze 33 und 34 angefügt:

„(33) Für die Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung findet § 36 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung Anwendung.

(34) Absatz 18 Satz 1 Nr. 5 ist nicht anzuwenden auf die im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes im Landesdienst verbleibenden Beamten.“

16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 13

Dienststellen außerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde

Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen Dienststellen der unteren Verwaltungsbehörden außerhalb ihres jeweiligen Bezirks am bisherigen Sitz der durch dieses Gesetz betroffenen unteren Sonderbehörden zur Erfüllung der durch diese Sonderbehörden bisher wahrgenommenen Aufgaben verbleiben. Die Landesregierung kann diesen Zeitraum im Einzelfall verlängern.

Artikel 14

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

(1) Das Land ist verpflichtet, den Stadt- und Landkreisen die Nutzung der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke und Gebäude, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder zum Teil der Erfüllung der durch dieses Gesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben dienen, ganz oder teilweise im bisherigen Umfang mindestens für die Dauer von fünf Jahren mietweise zu überlassen. Die Einzelheiten sind kreisweise zwischen dem Land, vertreten durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung und im Falle von Landesstraßen-Nebenanlagen durch die höhere Straßenbaubehörde, sowie den Stadt- und Landkreisen abzustimmen. Satz 1 gilt nicht für das Forstvermögen des Landes.

(2) Den Stadt- und Landkreisen werden zur Erfüllung der den unteren Verwaltungsbehörden als Straßenbaubehörden obliegenden Aufgaben nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und § 53 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Straßengesetzes die Bundesstraßen-Nebenanlagen, die im Eigentum des Bundes stehen, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 15

Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten

(1) Das Land ist verpflichtet, die in seinem Eigentum stehenden beweglichen Sachen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erfüllung der durch dieses Gesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben dienen, den betroffenen Stadt- und Landkreisen unentgeltlich zu übertragen. Dies gilt nicht für bewegliche Sachen, die der Bewirtschaftung des Staatsforstbetriebs dienen, für die Unterlagen des Liegenschaftskatasters und für die beweglichen Sachen, die die Bediensteten der Flurneuordnung, bei denen den Regierungspräsidien die Personalverwaltung obliegt, benötigen.

(2) Das Land ist verpflichtet, den betroffenen Stadt- und Landkreisen in dem zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang die Nutzungsrechte an Lizenzen und Programmen der Informationstechnologie, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erfüllung der durch dieses Gesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben dienen, unentgeltlich einzuräumen. Das Recht zur Weiterentwicklung kann eingeräumt werden, wenn im Gegenzug dem Land Nutzungsrechte in angemessenem Umfang an den weiterentwickelten Programmen eingeräumt werden und der Quellcode übergeben wird (Prinzip der Gegenseitigkeit). Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Handbücher und Dokumentationen zur Softwareerstellung.

(3) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen die bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Trennungsgelder und Umzugskosten für Landesbedienstete. Satz 1 gilt nicht für die bei der Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern entstehenden Trennungsgelder und Umzugskosten.

(4) Das Land trägt für die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009 erstmals ausgebildeten Lebensmittelkontrolleure die Kosten der theoretischen Ausbildung, soweit diese Kosten nicht in der pauschalen Abgeltung enthalten sind. Sofern und solange in diesem Zeitraum eigenes Personal erstmalig von Kreisen zu Lebensmittelkontrolleuren ausgebildet wird, entfällt in entsprechendem Umfang die Ausgleichspflicht nach § 39 Abs. 18 des Finanzausgleichsgesetzes.

Dritter Teil**Anpassungen im Bereich des Innenministeriums**

Artikel 16

Gesetz zur Befreiung
von kommunalbelastenden landesrechtlichen
Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)

§ 1

Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung kann die obere Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag im Einzelfall von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards, die über bundesrechtliche oder rechtliche Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft hinausgehen, befreien, wenn der Zweck auch auf andere Art und Weise als durch die Erfüllung der Standards sichergestellt ist und Rechte Einzelner nicht berührt sind.

(2) Kommunalbelastende landesrechtliche Standards im Sinne von Absatz 1 sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften, die die Art und Weise der Aufgabenerfüllung bestimmen. Dies sind:

1. Vorgaben für die Erstellung und Fortschreibung von Bilanzen, Plänen und Konzepten,
2. organisationsrechtliche Vorgaben sowie
3. Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder das Erfordernis einer besonderen Ausbildung; eine Befreiung ist in diesen Fällen zulässig, soweit eine entsprechende fachgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt ist.

(3) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf kommunalbelastende landesrechtliche Standards insbesondere in der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, dem Landesabfallgesetz und dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in der jeweils geltenden Fassung. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf kommunalbelastende landesrechtliche Standards in Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind.

§ 2

Verfahren

(1) Der Antrag ist an die zuständige obere Rechtsaufsichtsbehörde zu richten; zugleich ist die Rechtsaufsichtsbehörde über die Antragstellung zu unterrichten. Die kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards, von denen Befreiung gewährt werden soll, und der Um-

fang der angestrebten Befreiung sind im Einzelnen anzugeben. Die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Vorschrift erfüllt wird, sowie die Vorgehensweise müssen beschrieben werden.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Bei der Entscheidung ist die Übertragbarkeit des Ergebnisses des Versuchs auf die anderen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände zu berücksichtigen.

(3) Die Befreiung erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. In begründeten Fällen kann sie um ein Jahr verlängert werden. Für eine Maßnahme, die zur Durchführung des Versuchs erforderlich war und deren Wirkung über den genannten Zeitraum hinausgeht, gilt die erteilte Befreiung fort, soweit sie nicht aus Gründen des Gemeinwohls widerrufen wird.

(4) Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde wertet die Ergebnisse aus.

§ 3

Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Die nach § 2 Abs. 3 erteilten Befreiungen gelten weiter.

Artikel 17

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die oberen Schulaufsichtsbehörden sind zuständig für die Versetzung in den Ruhestand nach §§ 50 und 52 von Lehrern in den Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 15.“

2. Nach § 137 wird folgender neuer § 137 a eingefügt:

„§ 137 a

Erste Landesbeamte

(1) Der Erste Landesbeamte bei Landratsämtern ist zunächst Beamter auf Zeit, wenn ihm ein Amt der Besoldungsordnung B verliehen wird.

(2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine weitere Amtszeit ist zulässig. Nach Ablauf einer zweiten Amtszeit ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit kann dem Beamten das Amt des

Ersten Landesbeamten der Besoldungsordnung B auf Lebenszeit verliehen werden.

(3) § 34 a Abs. 3 gilt entsprechend. § 131 findet keine Anwendung.“

3. Der bisherige § 137 a wird § 137 b.

4. Der Anhang zu § 34 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe A Nr. 3 werden die Worte „den Oberfinanzdirektionen“ durch die Worte „der Oberfinanzdirektion“ ersetzt.

b) Buchstabe D wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. des Leiters der Akademie der Polizei,“.

cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

dd) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden gestrichen.

ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

„8. der Leiter der Polizeidirektionen und Polizeipräsidien,“.

ff) Die bisherigen Nummern 12 bis 26 werden Nummern 9 bis 23.

gg) Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 24 und erhält folgende Fassung:

„24. des Leiters des Landesarchivs,“.

hh) Die bisherige Nummer 28 wird gestrichen.

ii) Die bisherigen Nummern 29 bis 41 werden Nummern 25 bis 37.

jj) Die bisherige Nummer 42 wird gestrichen.

kk) Die bisherigen Nummern 43 und 44 werden Nummern 38 und 39 und erhalten folgende Fassung:

„38. der Leiter der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter,

39. des Leiters des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf – Diagnostikzentrum,“.

ll) Die bisherige Nummer 45 wird gestrichen.

mm) Die bisherigen Nummern 46 bis 57 werden Nummern 40 bis 51.

nn) Die bisherige Nummer 58 wird gestrichen.

oo) Die bisherigen Nummern 59 bis 63 werden Nummern 52 bis 56.

- c) In Buchstabe E werden die Worte „Landeswohlfahrtsverbände Württemberg-Hohenzollern und Baden,“ durch die Worte „des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der“ ersetzt.

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 18

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S.205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S.439), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außenstellen, Nebenstellen und Teile einer Dienststelle können auf Antrag der Mehrheit der betroffenen wahlberechtigten Beschäftigten oder von Amts wegen vom Leiter der Hauptdienststelle unter Berücksichtigung dienstlicher Belange und der Belange der Beschäftigten zu selbständigen Dienststellen erklärt oder zu solchen zusammengefasst werden. Der Personalrat ist vor der Entscheidung anzuhören. Für die Aufhebung der Verselbständigung gilt Satz 1 entsprechend. Vor der Aufhebung sind der Personalrat der Dienststelle nach Satz 1, der Personalrat der Hauptdienststelle und der Gesamtpersonalrat anzuhören. Die Verselbständigung und ihre Aufhebung sind jeweils ab der folgenden Wahl wirksam.“

2. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. beim Bereitschaftspolizeipräsidium und bei den diesem oder den Regierungspräsidien unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen sowie beim Polizeipräsidium Stuttgart.“

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Landes-Polizeischule“ durch die Worte „Akademie der Polizei“ ersetzt.

ccc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. beim Logistikzentrum der Polizei.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Landes-Polizeischule“ durch die Worte „Akademie der Polizei“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienststellen“ die Worte „sowie die Polizeibeamten bei

den Regierungspräsidien“ eingefügt und die Worte „bei der Bereitschaftspolizeidirektion, der Wasserschutzpolizeidirektion“ durch die Worte „beim Bereitschaftspolizeipräsidium“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Beschäftigten des Polizeipräsidiums Stuttgart wählen den Bezirkspersonalrat beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie den Hauptpersonalrat beim Innenministerium.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Polizeiwachmeistern“ durch die Worte „Polizeimeistern und Polizeikommissaren“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „der Bereitschaftspolizeidirektion“ durch die Worte „des Bereitschaftspolizeipräsidiums“ ersetzt.

3. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Staatlichen Schulämtern“ durch die Worte „unteren Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Oberschulämtern“ durch die Worte „oberen Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

4. In der Überschrift zum Fünfzehnten Teil werden die Worte „, die Straßenbauverwaltung“ gestrichen.

5. § 97 wird aufgehoben.

6. § 97 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 19

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 1997 (GBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

§ 85 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei den unteren Verwaltungsbehörden richtet sich nach den Satzun-

gen der Landkreise, der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes über die ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 20

Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. März 1974 (GBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Willigt der Pflichtige in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 2 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 2 Satz 2 nicht erforderlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Pflichtigen haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden.“

2. In § 15 Abs. 1 wird vor der Angabe „§ 251 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „§ 249 Abs. 2,“ eingefügt.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Eidesstattliche Versicherung

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die eidesstattliche Versicherung von ihren eigenen Schuldnern abnehmen, soweit sich deren Wohnsitz, Sitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Vollstreckungsbehörde befindet. § 284 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 9 der Abgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gilt § 27 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) Macht die Vollstreckungsbehörde von ihrer Befugnis nach Absatz 1 keinen Gebrauch, hat der Pflichtige auf Antrag der Vollstreckungsbehörde beim Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Für das Verfahren vor den Amtsgerichten gelten die §§ 899 bis 910 und 913 bis 915 der Zivilprozessordnung entsprechend. An die Stelle des Vollstreckungstitels tritt der schriftliche Antrag der Vollstreckungsbehörde; für den Antrag gilt § 15 a Abs. 4 entsprechend.

- (4) Gegen Entscheidungen des Gerichtsvollziehers und des Amtsgerichts kann die Vollstreckungsbehörde die nach den Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung zulässigen Rechtsbehelfe einlegen.“
4. In § 23 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
5. § 24 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Ordnet das Verwaltungsgericht die Zwangshaft an, so hat es einen Haftbefehl auszufertigen, in dem die antragstellende Behörde, der Pflichtige und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.“
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Wird die Sache beim Pflichtigen nicht vorgefunden, so hat er an Eides statt zu versichern, dass er die Sache nicht besitzt und auch nicht weiß, wo sie sich befindet. Die eidesstattliche Versicherung kann von der Vollstreckungsbehörde und vom Amtsgericht der Sachlage entsprechend geändert werden. § 16 ist sinngemäß anzuwenden. Dem Antrag der Vollstreckungsbehörde an das Amtsgericht ist eine beglaubigte Abschrift des Verwaltungsakts beizufügen.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach der Angabe „(Art. 13 des Grundgesetzes)“ werden die Worte „und das Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes)“ angefügt.
8. In § 31 Abs. 3 wird die Angabe „36 DM“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2003 (GBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Datenverarbeitung in der gemeinsamen Dienststelle

Die örtlich zuständige Stelle darf personenbezogene Daten nur den in einer gemeinsamen Dienststelle nach

§ 13 a des Landesverwaltungsgesetzes beschäftigten eigenen Bediensteten zur Verarbeitung für eigene Aufgaben überlassen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf die Daten nach Satz 1 durch Bedienstete anderer Behörden nicht möglich ist. Soweit dies zur Sicherstellung einer sachgerechten Erledigung der eigenen Aufgaben erforderlich ist, darf die örtlich zuständige Stelle auch Bediensteten anderer Behörden, die in der gemeinsamen Dienststelle beschäftigt sind, personenbezogene Daten zur Verarbeitung überlassen. Im Rahmen einer solchen Datenverarbeitung unterliegen die Bediensteten anderer Behörden den Weisungen der örtlich zuständigen Stelle. Hinsichtlich der Daten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die fremde Behörde zur Kenntnis nehmen, haben sie das Datengeheimnis (§ 6) gegenüber ihrer eigenen Dienststelle zu wahren. Das Nähere ist durch gemeinsame interne Dienstanweisungen zu regeln. Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 3 bleibt die örtlich zuständige Stelle.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 22

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeindefachbeamter“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteter“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ und das Wort „Gemeindefachbeamter“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindefachbeamte“ durch das Wort „Gemeindefachbedienstete“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.
4. In § 93 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachbeamten“ durch das Wort „Fachbediensteten“ ersetzt.
5. § 109 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamter“ durch das Wort „Bediensteter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Fachbeamten“ durch das Wort „Fachbediensteten“ ersetzt.
6. § 116 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ und das Wort „Fachbeamter“ durch das Wort „Fachbediensteter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Fachbeamte“ durch das Wort „Fachbedienstete“ und das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
7. In § 129 Abs. 4 werden die Worte „die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften gelten“ durch die Worte „das Kommunalabgabengesetz gilt“ ersetzt.
8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 23

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fachbeamter“ durch das Wort „Fachbediensteter“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ und das Wort „Fachbeamter“ durch das Wort „Fachbediensteter“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Fachbeamte“ durch das Wort „Fachbedienstete“ und das Wort „Gemeindefachbeamten“ durch das Wort „Gemeindefachbediensteten“ ersetzt.

2. In § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landrat kann Landesbeamte innerhalb des gesamten Aufgabenbereichs der unteren Verwaltungsbehörde einsetzen.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 24

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Fachbeamten“ durch das Wort „Fachbediensteten“ und das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

In § 18 wird das Wort „Fachbeamten“ durch das Wort „Fachbediensteten“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2000 (GBl. S. 364), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Nr. 7 werden die Worte „die Landeswohlfahrtsverbände“ durch die Worte „der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ ersetzt.

2. In § 14 Nr. 4 werden die Worte „sowie an die Verbandsdirektoren der Landeswohlfahrtsverbände“ gestrichen.

Artikel 27

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anordnung“ die Worte „eines Regierungspräsidenten,“ eingefügt und die Worte „der Wasserschutzpolizeidirektion, einer Landespolizeidirektion,“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Regierungspräsidenten sowie der Leiter des Landeskriminalamtes können die Anordnungsbezugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.“

2. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Regierungspräsidien und die ihnen nachgeordneten Polizeidienststellen sowie das Polizeipräsidium Stuttgart,“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

3. § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regierungspräsidien können mit Ermächtigung des Innenministeriums die Gliederung der ihnen nachgeordneten Polizeidienststellen bestimmen.“

4. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Regierungspräsidien, das Landeskriminalamt, das Bereitschaftspolizeipräsidium, die Akademie der Polizei:
das Innenministerium,“

b) Nummern 2 und 4 werden gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. das Polizeipräsidium Stuttgart und die den Regierungspräsidien nachgeordneten Polizeidienststellen:
die Regierungspräsidien und das Innenministerium.“

5. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- „1. die Regierungspräsidien:
die zuständigen Ministerien,
2. das Landeskriminalamt, das Bereitschaftspolizeipräsidium und die Akademie der Polizei:
das Innenministerium,
3. das Polizeipräsidium Stuttgart:
das Regierungspräsidium Stuttgart und die zuständigen Ministerien,“.

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

- „5. die den Regierungspräsidien nachgeordneten Polizeidienststellen:
die Kreispolizeibehörden, die Regierungspräsidien und die zuständigen Ministerien.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der Befugnisse der übrigen zur Fachaufsicht zuständigen Stellen führen die Fachaufsicht über

1. die kriminalpolizeiliche Tätigkeit:
das Landeskriminalamt,
2. die wasserschutzpolizeiliche Tätigkeit:
das Regierungspräsidium Karlsruhe.“

6. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dienstbezirke der Regierungspräsidien als Polizeidienststellen und des Polizeipräsidiums Stuttgart sind

1. für das Regierungspräsidium Stuttgart der Regierungsbezirk Stuttgart ohne das Gebiet der Stadt Stuttgart,
2. für das Regierungspräsidium Karlsruhe der Regierungsbezirk Karlsruhe,
3. für das Regierungspräsidium Freiburg der Regierungsbezirk Freiburg,
4. für das Regierungspräsidium Tübingen der Regierungsbezirk Tübingen und

5. für das Polizeipräsidium Stuttgart das Gebiet der Stadt Stuttgart.

Für die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Bundesautobahnen sowie auf den schiffbaren Wasserstraßen und den sonstigen schiffbaren Gewässern einschließlich der Nebenanlagen, der Häfen und der Werftanlagen kann das Innenministerium die Dienstbezirke der Regierungspräsidien als Polizeidienststellen und des Polizeipräsidiiums Stuttgart abweichend von Satz 1 nach den polizeilichen Bedürfnissen bestimmen.

(2) Dienstbezirk des Landeskriminalamts und des Bereitschaftspolizeipräsidiiums ist das Landesgebiet.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. In § 77 Abs. 3 werden die Worte „eine Landespolizeidirektion“ durch die Worte „ein Regierungspräsidium oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil
Schlussbestimmungen“.

9. § 85 wird aufgehoben.

10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 28

Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst

Das Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst in der Fassung vom 12. April 1985 (GBl. S. 129), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1991 (GBl. S. 625), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Freiwillige Polizeidienst wird von den Regierungspräsidien und den diesen unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen sowie vom Polizeipräsidium Stuttgart aufgestellt.“

Artikel 29

Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 30

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Innenministerium als oberste Denkmalschutzbehörde“.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. das Landesarchiv als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die oberste Denkmalschutzbehörde entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie über andere wichtige Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung, insbesondere über die Aufstellung des Denkmalförderprogramms. Das Regierungspräsidium Stuttgart unterstützt die Denkmalschutzbehörden in allen landesweiten Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege bei der Ausführung dieses Gesetzes. Dabei hat das Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde insbesondere die Aufgabe,

1. Leitlinien konservatorischen Handelns vorzubereiten und an deren Umsetzung mitzuwirken,
2. die fachliche Denkmalpflege des Landes im Rahmen der Leitlinien zu koordinieren, auf die Einhaltung der Ziele eines landeseinheitlichen Vollzugs hinzuwirken und die Denkmalschutzbehörden zu beraten,
3. die Aufstellung des Denkmalförderprogramms unter Beteiligung der höheren Denkmalschutzbehörden vorzubereiten,
4. fachliche Grundlagen für die Denkmalpflege und landeseinheitliche Kriterien zur Erfassung und Bewertung von Kulturdenkmalen sowie von Gesamtanlagen zu erarbeiten und darzustellen,
5. in Abstimmung mit der höheren Denkmalschutzbehörde Dritte, insbesondere die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen in Fällen von besonderer Bedeutung oder Fällen, für deren Bewertung bei ihm besonderer Sachverstand vorhanden ist, fachlich zu beraten,

6. Schwerpunktgrabungen durchzuführen und deren Auswertung vorzunehmen sowie Genehmigungen nach § 21 im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde zu erteilen,
 7. die fachliche Denkmalpflege nach innen und außen zu vertreten sowie die zentrale denkmalfachliche Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten und in Abstimmung mit der obersten Denkmalschutzbehörde durchzuführen und
 8. zentrale Fachbibliotheken, Dokumentationen, Fachdatenbanken sowie sonstige zentrale Dienste zu unterhalten.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde nach Absatz 1 Nr. 2. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der höheren Denkmalschutzbehörde abweichen, so hat sie dies rechtzeitig vorher mitzuteilen. Im Bereich des Archivwesens tritt an die Stelle der höheren Denkmalschutzbehörde das Landesarchiv.“
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
2. § 7 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so kann die höhere Denkmalschutzbehörde oder im Bereich des Archivwesens das Landesarchiv oder, falls auch diese nicht rechtzeitig tätig werden können, der Polizeivollzugsdienst die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen.“
3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „das Landesdenkmalamt“ durch die Worte „die höhere Denkmalschutzbehörde“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Kommt eine Einigung mit der höheren Denkmalschutzbehörde nicht zustande, so entscheidet die obere Kirchenbehörde im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.“
4. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Landesdenkmalamt“ durch die Worte „der höheren Denkmalschutzbehörde“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder das Landesdenkmalamt“ gestrichen und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Das Landesdenkmalamt und seine“ durch die Worte „Die höhere Denkmalschutzbehörde und ihre“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „dem Landesdenkmalamt“ durch die Worte „der höheren Denkmalschutzbehörde“ ersetzt.
6. In § 21 werden die Worte „des Landesdenkmalamts“ gestrichen.
7. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Landesdenkmalamts“ durch die Worte „der höheren Denkmalschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. das Polizeipräsidium Stuttgart,“.

bbb) Die Nummern 9, 16, 17, 20, 27, 34 und 35 werden gestrichen.

ccc) Die bisherigen Nummern 10 bis 15, 18, 19, 21 bis 26, 28 bis 33 und 36 werden Nummern 9 bis 29.

ddd) Die bisherige Nummer 37 wird Nummer 30.

eee) Die bisherige Nummer 38 wird Nummer 31 und erhält folgende Fassung:

„31. die Oberfinanzdirektion,“.

fff) Die bisherige Nummer 39 wird gestrichen.

ggg) Die bisherige Nummer 41 wird Nummer 32 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Nummern 37 bis 40“ wird durch die Angabe „Nummern 30 und 31“ ersetzt.

hhh) In der Zeile vor der bisherigen Nummer 42 wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 32“ ersetzt.

iii) Vor der bisherigen Nummer 42 wird folgende neue Nummer 33 eingefügt:

„33. die Regierungspräsidien

jeweils für die Lehrer in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes an Gymnasien und beruflichen Schulen, für die Beamten des höheren Schulaufsichtsdienstes und die im Landesdienst stehenden Schulpsychologen sowie für die Beamten in den Laufbahnen des höheren Dienstes der Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und der Polizeidirektionen,“.

- jjj) Die bisherige Nummer 42 wird Nummer 34 und wie folgt geändert:

Die Worte „Staatlichen Schulämter“ werden durch die Worte „unteren Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

- kkk) In der Zeile vor der bisherigen Nummer 43 wird die Angabe „Nummern 11 und 41“ durch die Angabe „Nummern 10 und 32“ ersetzt.

- lll) Die bisherige Nummer 43 wird Nummer 35.

mmm) Die bisherige Nummer 44 wird gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 37 bis 40“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 30 und 31“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 89 Satz 1 LBG“ durch die Angabe „§ 89 Satz 2 LBG“ ersetzt.

bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Beamten der dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden und Stellen.“

bbb) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für alle übrigen Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums mit Ausnahme der Fachbeamten bei den Landratsämtern ist der Regierungspräsident Dienstvorgesetzter.“

- b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Leiter des Landesarchivs Dienstvorgesetzter der Beamten des Landesarchivs,“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Regierungspräsidenten Dienstvorgesetzte der Beamten der nachgeordneten Polizeidienststellen, der Leiter des Bereitschaftspolizeipräsidiums Dienstvorgesetzter der Beamten seiner und der nachgeordneten Dienststellen sowie der Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart Dienstvorgesetzter der Beamten seiner Dienststelle, soweit in den Nummern 2 und 3, in der Urlaubsverordnung und in § 6 nichts anderes geregelt ist;“.

b) In Nummer 2 erhält der einleitende Satzteil vor Buchstabe a folgende Fassung:

„die Leiter der Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und die Leiter der Polizeidirektionen Dienstvorgesetzte der Beamten ihrer Dienststelle bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und darüber hinaus Dienstvorgesetzte der Beamten ihrer Dienststelle ab Besoldungsgruppe A 12 für“.

c) In Nummer 3 werden die Worte „der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen und“ gestrichen.

d) Nummer 4 wird gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die Fachbeamten des höheren Dienstes bei den Landratsämtern sowie für die aus Anlass der Aufgabenübertragung nach

1. dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, dem Gesundheitsdienstgesetz sowie dem Gesetz zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes an die Landratsämter versetzten, übernommenen oder abgeordneten Beamten,

2. dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz an die Landratsämter versetzten, übernommenen oder abgeordneten Fachbeamten

des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes, solange sie dort im Landesdienst verbleiben, nächsthöherer Dienstvorgesetzter der Leiter des Ministeriums, das die Dienstaufsicht über diese Beamten führt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 ist für die Lehrer sowie für die Fachbeamten des schulpädagogischen und des schulpädagogischen Dienstes bei den Regierungspräsidien höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter das Kultusministerium.“

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1, 2, 6 und 7 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 4, 5 und 8 bis 11 werden Nummern 1 bis 6.

Artikel 32

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung vom 29. Januar 1996 (GBl. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2003 (GBl. S. 360), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „den Straßenmeistereien der Straßenbauämter und“ sowie die Worte „des Landesamts für Straßenwesen“ gestrichen.

Artikel 33

Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

Die Erziehungsurlaubsverordnung vom 1. Dezember 1992 (GBl. S. 751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2001 (GBl. S. 461), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend davon sind die unteren Schulaufsichtsbehörden für Lehrerinnen und Lehrer in den Laufbahnen der Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen zuständig.“

Artikel 34

Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 14. Oktober 1996 (GBl. S. 677) wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „Staatlichen Schulämtern“ durch die Worte „unteren Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes

Die Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum, des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Ge-

biet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1997 (GBl. 1998 S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 erhält Nummer 2.1 folgende Fassung:
„2.1 Regierungspräsidien“.
 - bb) In Spalte 3 erhält Nummer 2.1 folgende Fassung:
„2.1 der Regierungspräsidien“.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 erhält Nummer 5.1 folgende Fassung:
„5.1 Oberfinanzdirektion“.
 - bb) In Spalte 3 erhält Nummer 5.1 folgende Fassung:
„5.1 der Oberfinanzdirektion mit Ausnahme des Oberfinanzpräsidenten und dessen Stellvertreter“.
 - c) In Nummer 6 werden in den Spalten 2 und 3 die Nummern 6.4, 6.6 und 6.7 gestrichen. Die bisherige Nummer 6.5 wird Nummer 6.4.
 - d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte 1 wird die Bezeichnung „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
 - bb) In den Spalten 2 und 3 werden die Nummern 7.1 und 7.2 gestrichen. Die bisherige Nummer 7.3 wird Nummer 7.1.
 - e) In Nummer 8 werden in den Spalten 2 und 3 die Nummern 8.1 und 8.4 gestrichen. Die bisherigen Nummern 8.2 und 8.3 werden Nummern 8.1 und 8.2.
 - f) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 erhält Nummer 9.2 folgende Fassung:
„9.2 Regierungspräsidien“.
 - bb) In Spalte 3 erhält Nummer 9.2 folgende Fassung:
„9.2 der Regierungspräsidien“.

Artikel 36

Änderung der Zuständigkeitsverordnung
zum Berufsbildungsgesetz

Die Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 424), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2002 (GBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Arzthelfer/Arzthelferinnen, zahnmedizinischen Fachangestellten und pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten das Sozialministerium,“.

2. In § 3 Abs. 2, § 4 Nr. 2 Buchst. a, § 5 Nr. 2 Buchst. a, § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, § 7 Nr. 1 Buchst. a und § 8 Nr. 2 Buchst. a wird jeweils das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höhere Forstbehörde“ ersetzt.

3. § 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Arzthelfer/Arzthelferinnen, zahnmedizinischen Fachangestellten und pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten das Sozialministerium,“.

4. In § 5 Nr. 1 Buchst. b und § 8 Nr. 1 Buchst. b wird jeweils das Wort „Bergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung der Zuständigkeitsverordnung nach dem
Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst

Die Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst – vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972 S. 25, ber. S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchst. a und § 2 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höhere Forstbehörde“ ersetzt.

2. § 1 Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) für Straßenwärter sowie für die Fachkräfte für Straßen- und Verkehrstechnik das Regierungspräsidium Tübingen,“.

Artikel 38

Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Polizeigesetzes

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 16. September 1994

(GBl. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Übertragung der Anordnungsbefugnis zum Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung

Die Befugnis zur Anordnung von besonderen Mitteln der Datenerhebung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PolG kann von den Regierungspräsidenten auf die Leiter der Polizeiabteilungen in den Regierungspräsidien oder deren Vertreter in polizeilichen Aufgaben übertragen werden. Der Leiter des Landeskriminalamtes kann die gleiche Befugnis auf Abteilungsleiter und der Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart auf den Leiter Polizeiliche Aufgaben übertragen.“

2. In § 11 Nr. 4 Buchst. b wird das Wort „Landespolizeidirektionen“ durch die Worte „Regierungspräsidien und des Polizeipräsidiums Stuttgart“ ersetzt. Die Worte „oder einer Landespolizeidirektion und der Wasserschutzpolizei“ werden gestrichen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Landespolizeidirektionen und die ihnen nachgeordneten Dienststellen“ durch die Worte „Regierungspräsidien, die ihnen nachgeordneten Dienststellen oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die zuständige Landespolizeidirektion“ durch die Worte „das zuständige Regierungspräsidium oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt. Die Worte „oder die Wasserschutzpolizeidirektion“ werden gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „eine Landespolizeidirektion oder die Wasserschutzpolizeidirektion“ durch die Worte „ein Regierungspräsidium oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Landespolizeidirektion oder die Wasserschutzpolizeidirektion“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Landeskriminalamt kann die polizeiliche Verfolgung einer Straftat oder mehrerer zusammenhängender Straftaten einer Polizeidienststelle zuweisen, in deren Dienstbezirk ein Gerichtsstand

begründet ist, wenn das Polizeipräsidium Stuttgart und eine Polizeidienststelle im Dienstbezirk eines Regierungspräsidiums oder wenn Polizeidienststellen in den Dienstbezirken mehrerer Regierungspräsidien zuständig sind und eine einheitliche Strafverfolgung zweckmäßig erscheint.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Landespolizeidirektionen“ durch die Worte „Regierungspräsidien oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

5. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt
Bereitschaftspolizeipräsidium“.

6. In § 15 werden das Wort „Landespolizeidirektionen“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ und die Worte „die Wasserschutzpolizei“ durch die Worte „das Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

7. In §§ 16 und 17 werden jeweils die Worte „die Bereitschaftspolizeidirektion“ durch die Worte „das Bereitschaftspolizeipräsidium“ ersetzt.

8. In § 17 werden in der Überschrift die Worte „der Bereitschaftspolizeidirektion“ durch die Worte „des Bereitschaftspolizeipräsidiums“ ersetzt.

9. Im Zweiten Teil wird der Vierte Abschnitt aufgehoben.

10. In der Überschrift des Zweiten Teils, Fünfter Abschnitt wird das Wort „Landespolizeidirektionen“ durch die Worte „Regierungspräsidien und dem Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schutz- und Kriminalpolizei bei den Regierungspräsidien und den ihnen nachgeordneten Dienststellen sowie beim Polizeipräsidium Stuttgart obliegen die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes, soweit nicht das Landeskriminalamt zuständig ist.“

b) In Absatz 2 Nummer 4 Buchst. c werden die Worte „im Dienstbezirk der Wasserschutzpolizeidirektion“ durch die Worte „im wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeitsbereich der Schutzpolizei nach Absatz 3“ ersetzt.“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben umfassen die Aufgaben der Schutzpolizei auf den

schiffbaren Wasserstraßen und den sonstigen schiffbaren Gewässern einschließlich der Nebenanlagen, der Häfen und der Werftanlagen.“

12. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Gliederung

Das Land unterhält als Polizeidienststellen die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen sowie das Polizeipräsidium Stuttgart. Den Regierungspräsidien Stuttgart, Freiburg und Tübingen sind Polizeidirektionen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe Polizeipräsidien und Polizeidirektionen als Polizeidienststellen nachgeordnet.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils das Wort „Landespolizeidirektionen“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ihnen“ die Worte „oder von mehreren nachgeordneten Polizeidienststellen“ eingefügt.“

14. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Aufgaben der den Regierungspräsidien nachgeordneten Polizeidienststellen und des Polizeipräsidiums Stuttgart

(1) Die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen nehmen die in § 23 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben wahr, soweit nicht ein Regierungspräsidium oder das Landeskriminalamt zuständig ist.

(2) Die den Regierungspräsidien nachgeordneten Polizeidienststellen und das Polizeipräsidium Stuttgart entscheiden vorbehaltlich der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums nach § 25 Abs. 3 oder des Landeskriminalamtes nach § 11 Nr. 4 über Anträge auf Löschung, Sperrung oder Berichtigung der von ihnen in Dateien und Akten gespeicherten personenbezogenen Daten.“

15. In § 31 Abs. 4 wird vor dem Wort „Forstbehörde“ das Wort „unteren“ eingefügt.

16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 39

Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung

Die Polizei-Laufbahnverordnung vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 334), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2004 (GBl. S. 39), wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wasserschutzpolizeiliche Aufgaben können Beamten übertragen werden, die hierfür geeignet erscheinen.“

2. In Absatz 2 werden die Worte „die Wasserschutzpolizeidirektion“ durch die Worte „das Regierungspräsidium Karlsruhe“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974 (GBl. S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 64), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird aufgehoben.

Artikel 41

Änderung der Meldeverordnung

Die Meldeverordnung vom 24. Juli 1996 (GBl. S. 522, ber. S. 593, S. 614), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2002 (GBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Meldebehörde darf dem zuständigen Landratsamt zur Feststellung des Fortbestehens einer Leistungsberechtigung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, in zweijährigem Abstand sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Ausweise über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch für die Berechnung der Erstattungsleistungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter in einjährigem Abstand folgende Daten in maschinenlesbarer Form übermitteln, wenn das Landratsamt hierum ersucht:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. Tag der Geburt,
4. gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,

5. Tag des Auszugs,
6. Sterbetag.

Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Landratsamt der Meldebehörde die Leistungsberechtigung in maschinenlesbarer Form bezeichnet.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Landespolizeidirektionen“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ und die Worte „sowie die Wasserschutzpolizei“ durch die Worte „und die Wasserschutzpolizeistationen“ ersetzt; nach dem Wort „Polizeireviere“ werden die Worte „und Autobahnpolizeireviere“ eingefügt.
3. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 42

Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz

Die Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 8. April 2003 (GBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für die Bediensteten der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und Polizeidienststellen und“.
 - b) Die Worte „, die Wasserschutzpolizeidirektion und die Landespolizeidirektionen für ihre“ werden durch die Worte „für seine“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. das Regierungspräsidium Tübingen – Beschussamt Ulm –“.
 - b) Nummer 14 wird gestrichen.

Artikel 43

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden nach Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten

1. in den in § 16 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes genannten Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 16 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes genannten Angelegenheiten, sofern kein Fall des § 1 Abs. 3 Satz 5 und 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vorliegt,
 2. nach dem Heimgesetz,
 3. nach dem Bundesfernstraßengesetz mit Ausnahme von Ordnungswidrigkeiten an Bundesstraßen nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 dieses Gesetzes,
 4. nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz,
 5. nach der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt,
 6. nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung,
 7. nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch ausgeschlossen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 des Kammergesetzes“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4 des Heilberufe-Kammergesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 16 werden nach den Worten „zuständig sind“ die Worte „sowie nach § 14 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV), soweit ein Fall des § 1 Abs. 3 Satz 5 und 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vorliegt“ eingefügt.
 - cc) Die Nummern 27 und 28 werden gestrichen.
 - dd) Nummer 32 erhält folgende Fassung:

„32. der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Bestimmung von zuständigen Behörden im Recht der Pflanzenproduktion und des Pflanzenschutzes, soweit es sich um Aufgaben handelt, für welche die Regierungspräsidien zuständig sind,“
 - ee) In Nummer 43 werden die Worte „dem Berufsbildungsgesetz für folgende Ausbildungsberufe“ durch die Worte „dem Berufsbildungsgesetz, soweit in der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass zuständig sind für die Ausbildungsberufe“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 50 werden die Worte „soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,“ gestrichen.
 - gg) Nach Nummer 50 werden folgende Nummern angefügt:

- „51. § 147 der Gewerbeordnung, soweit sie nach § 1 Nr. 1 und 2 der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung (ArbZZuVO) zuständig sind,
52. dem Heimarbeitsgesetz,
53. dem Mutterschutzgesetz, soweit sie nach § 1 Nr. 1 und 2 ArbZZuVO zuständig sind,
54. dem Arbeitszeitgesetz, soweit sie nach § 1 Nr. 1 und 2 ArbZZuVO zuständig sind,
55. dem Jugendarbeitsschutzgesetz, soweit sie nach § 1 Nr. 1 und 2 ArbZZuVO zuständig sind,
56. dem Arbeitsschutzgesetz, soweit sie nach § 2 Abs. 1 und § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für das Betriebsgelände zuständig sind,
57. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, soweit sie nach § 1 Nr. 1 und 2 ArbZZuVO zuständig sind,
58. § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
59. § 19 Abs. 1 Nr. 9 bis 11 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
60. dem Sprengstoffgesetz, soweit sie nach § 2 Abs. 1 und § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für das Betriebsgelände zuständig sind,
61. dem Chemikaliengesetz, soweit sie nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für das Betriebsgelände und nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung zuständig sind,
62. dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, soweit sie nach § 2 Abs. 1 und § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für das Betriebsgelände zuständig sind,
63. dem Atomgesetz, der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung, soweit in § 3 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,
64. der Benzinbleigesetz-Durchführungsverordnung, soweit sie nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für das Betriebsgelände zuständig sind.“

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach

1. §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes, soweit sie auf Bundesautobahnen begangen oder entdeckt werden,
 2. dem Saatgutverkehrsgesetz,
 3. dem Versicherungsaufsichtsgesetz, soweit die Aufsicht dem Regierungspräsidium Karlsruhe übertragen ist.“
- (3) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Düngemittelgesetz; für Ordnungswidrigkeiten nach den zugehörigen Rechtsverordnungen gilt § 2.
- (4) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem
1. Transfusionsgesetz,
 2. Gesetz über Einheiten im Messwesen,
 3. Eichgesetz, soweit es sich nicht um die Verletzung von Vorschriften über die Mengenkennzeichnung und die Grundpreisangabe bei der Abgabe von Fertigpackungen und diesen gleichgestellten Packungen an Letztverbraucher handelt,
 4. Teledienstegesetz,
 5. Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens,
 6. Tierzuchtgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“
- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:
- „(5) Zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem
1. Pflanzenschutzgesetz für den Bereich der Forstwirtschaft,
 2. Forstvermehrungsgutgesetz,
 3. Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz,
 4. Forstschäden-Ausgleichsgesetz,
 5. Bundeswaldgesetz,
 6. dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Berufsausbildung in der Forstwirtschaft
- ist für die Regierungsbezirke Tübingen und Stuttgart das Regierungspräsidium Tübingen und für die Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe das Regierungspräsidium Freiburg.
- (6) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz und nach dem Bundesberggesetz.
- (7) Das Regierungspräsidium Freiburg ist, soweit es sich um Betriebe handelt, die seiner Aufsicht unterstehen, zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
2. dem Betriebsverfassungsgesetz.“
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. dem Gesetz über den Ladenschluss, soweit nicht nach § 6 Abs. 4 des Heilberufe Kammergesetzes der Vorstand der Landesapothekerkammer oder nach § 2 die unteren Verwaltungsbehörden zuständig sind,“
 - b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. § 9 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit sie nach § 3 Abs. 10 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständig sind.“
4. §§ 7 bis 10, 12 und 13 werden aufgehoben.
5. Der bisherige § 11 wird § 6.
6. Die bisherigen §§ 13 a, 14 bis 18 werden §§ 7 bis 12.

Artikel 44

Änderung der Gemeindeprüfungsordnung

Die Gemeindeprüfungsordnung vom 14. Juni 1993 (GBl. S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2000 (GBl. S. 445), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachbeamter“ durch das Wort „Fachbediensteter“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fachbeamter“ durch das Wort „Fachbediensteter“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „den Landeswohlfahrtsverbänden“ durch die Worte „dem Kommunalverband für Jugend und Soziales“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach der Landesbauordnung

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach der Landesbau-

ordnung vom 12. November 1996 (GBl. S. 730) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Landesgewerbeamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung der Bauprüfverordnung

Die Bauprüfverordnung vom 21. Mai 1996 (GBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Landesgewerbeamt Baden-Württemberg“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 6 und in § 14 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Landesgewerbeamt Baden-Württemberg“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Tübingen“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 dritter Spiegelstrich werden die Worte „dem Leiter der Landesstelle für Bautechnik beim Landesgewerbeamt Baden-Württemberg“ durch die Worte „dem leitenden Fachbeamten für Bautechnik beim Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 47

Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung

Die EnEV-Durchführungsverordnung vom 6. Mai 2003 (GBl. S. 228, 229) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Landesgewerbeamt – Landesstelle für Bautechnik – „ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.

Vierter Teil

Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport

Artikel 48

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2004 (GBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Benehmen mit der oberen Rechtsaufsichtsbehörde“ gestrichen.
2. In § 32 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „nach Maßgabe des § 36“ durch die Worte „einschließlich des Informationsrechts nach § 120 der Gemeindeordnung“ ersetzt.
3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Untere Schulaufsichtsbehörde für die Grund-, Haupt- und Realschulen sowie die entsprechenden Sonderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen ist in den Landkreisen das Landratsamt und in den Stadtkreisen das Staatliche Schulamt als untere Sonderbehörde, das dem Bürgermeisteramt des Stadtkreises angegliedert ist.“

b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. soweit die Land- und Stadtkreise nicht selbst Schulträger sind, die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Einer unteren Schulaufsichtsbehörde können durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium Aufgaben auch in Bezirken anderer unterer Schulbehörden zugewiesen werden.

(4) Die Stadtkreise, denen Staatliche Schulämter angegliedert werden, sorgen für eine angemessene räumliche Unterbringung sowie die Ausstattung mit Verwaltungspersonal und stellen die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Das Kultusministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung die Aufgabenbereiche, den Geschäftsablauf des gemeinsamen Verwaltungsbereichs und die Weisungsrechte des schulpsychologischen und schulpädagogischen Fachpersonals gegenüber dem Verwaltungspersonal regeln.“

4. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Obere Schulaufsichtsbehörde

- (1) Obere Schulaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.
- (2) Die obere Schulaufsichtsbehörde führt
 1. die Fachaufsicht über die Schulen,
 2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,

3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, soweit nicht die untere Schulaufsichtsbehörde zuständig ist,
4. die Fachaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden,
soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind.“
5. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie führt im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Fachaufsicht über die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Dienstaufsicht über die Bediensteten des schulpsychologischen und schulpädagogischen Dienstes.“
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „ermächtigt.“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ eingefügt.
6. § 36 wird aufgehoben.
7. In § 37 wird das Wort „Oberschulämter“ durch die Worte „oberen Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.
8. § 51 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ist der Schulleiter der Auffassung, dass die andere Verwendung schulischen Belangen widerspricht, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.“
9. § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Schulaufsichtsbehörde kann in den Fällen von Satz 3 Nr. 2 und 3 die Zuständigkeit für die Anhörung und die Entscheidung auf den geschäftsführenden Schulleiter übertragen.“
10. In § 79 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mehrerer Oberschulämter“ durch die Worte „von mehreren oberen Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.
11. § 110 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 49

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GBl. S. 534), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1, §§ 7 und 13 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 Buchst. d wird jeweils vor dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ das Wort „oberen“ eingefügt.

2. In § 8 und § 14 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ das Wort „obere“ eingefügt.
3. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Das zuständige Ministerium, im Geschäftsbereich des Kultusministeriums das zuständige Oberschulamt,“ durch die Worte „Die obere Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom zuständigen Ministerium, bei Ergänzungsschulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums nach den vom zuständigen Oberschulamt“ durch die Worte „von der oberen Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung des Medienzentrengesetzes

Das Medienzentrengesetz vom 6. Februar 2001 (GBl. S. 117) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Oberschulamt“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.

Artikel 51

Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Das Jugendbildungsgesetz in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst. b wird das Wort „Landesjugendämter“ durch das Wort „Landesjugendamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentliche Anerkennung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von § 4 wird ausgesprochen

1. vom Jugendamt, wenn der Träger im Wesentlichen im Bezirk des Jugendamtes tätig ist,
2. vom Landesjugendamt, wenn der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter tätig ist, wobei in Fällen von landesweiter Bedeutung das Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde herzustellen ist,
3. von der obersten Landesjugendbehörde in den übrigen Fällen.“

Artikel 52

Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der
Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter

Die Verordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 424), geändert durch Verordnung vom 12. November 1974 (GBl. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Oberschulämter“ durch die Worte „Schulpsychologischen Beratungsstellen“ ersetzt.
2. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung

„§ 1

*Sitze und Bezirke der Schulpsychologischen
Beratungsstellen*

Schulpsychologische Beratungsstellen werden eingerichtet beim

1. Staatlichen Schulamt Mannheim
für den Stadtkreis Mannheim,
2. Staatlichen Schulamt Stuttgart
für den Stadtkreis Stuttgart,
3. Landratsamt des Alb-Donau-Kreises
für den Stadtkreis Ulm und den Alb-Donau-Kreis,
4. Landratsamt Biberach
für den Landkreis Biberach,
5. Landratsamt Böblingen
für den Landkreis Böblingen,
6. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
für den Stadtkreis Freiburg und die Landkreise
Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen,
7. Landratsamt des Enzkreises
für den Enzkreis, den Stadtkreis Pforzheim und
den Landkreis Calw,
8. Landratsamt Esslingen
für den Landkreis Esslingen,
9. Landratsamt Heilbronn
für den Stadtkreis Heilbronn und den Landkreis
Heilbronn,
10. Landratsamt Karlsruhe
für den Stadtkreis Karlsruhe und den Landkreis
Karlsruhe, die Landkreise Rastatt und Freuden-
stadt sowie für den Stadtkreis Baden-Baden,
11. Landratsamt Konstanz
für die Landkreise Konstanz und Tuttlingen,
12. Landratsamt Ludwigsburg
für den Landkreis Ludwigsburg,

13. Landratsamt des Main-Tauber-Kreises
für den Main-Tauber-Kreis,
14. Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises
für den Neckar-Odenwald-Kreis,
15. Landratsamt des Ortenaukreises
für den Ortenaukreis,
16. Landratsamt des Ostalbkreises
für den Ostalbkreis und den Landkreis Heidenheim,
17. Landratsamt Ravensburg
für den Landkreis Ravensburg und den Bodenseekreis,
18. Landratsamt des Rems-Murr-Kreises
für den Rems-Murr-Kreis und den Landkreis Göppingen,
19. Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises
für den Rhein-Neckar-Kreis und den Stadtkreis Heidelberg,
20. Landratsamt Schwäbisch Hall
für den Landkreis Schwäbisch Hall und den Hohenlohekreis,
21. Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises
für den Schwarzwald-Baar-Kreis und den Landkreis Rottweil,
22. Landratsamt Tübingen
für die Landkreise Tübingen und Reutlingen,
23. Landratsamt Waldshut
für die Landkreise Lörrach und Waldshut,
24. Landratsamt des Zollern-Alb-Kreises
für den Zollern-Alb-Kreis und den Landkreis Sigmaringen.

§ 2

Sitze und Bezirke der Staatlichen Schulämter

Staatliche Schulämter werden eingerichtet in:

1. Stuttgart
für den Stadtkreis Stuttgart,
2. Heilbronn
für den Stadtkreis Heilbronn,
3. Baden-Baden
für den Stadtkreis Baden-Baden,
4. Karlsruhe
für den Stadtkreis Karlsruhe,
5. Heidelberg
für den Stadtkreis Heidelberg,
6. Mannheim
für den Stadtkreis Mannheim,

7. Pforzheim
für den Stadtkreis Pforzheim,
8. Freiburg
für den Stadtkreis Freiburg,
9. Ulm
für den Stadtkreis Ulm.“

Artikel 53

Änderung der Vorschriften zum Vollzug des Privatschulgesetzes

Die Vorschriften des Kultusministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum zum Vollzug des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1971 (GBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Vollzug des Privatschulgesetzes (Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz – VVPSchG)“.

2. In Nummer 3 Abs. 2, Nummer 6 Abs. 1, Nummer 13 Abs. 1 und Nummer 26 Abs. 1 wird jeweils vor dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ das Wort „obere“ eingefügt.
3. In Nummer 6 Abs. 3, Nummer 10 Abs. 1, Nummer 22 Abs. 1, Nummer 23 Abs. 1, Nummer 24 Abs. 6, Nummer 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und Nummer 28 wird jeweils vor dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ das Wort „oberen“ eingefügt.

4. Nummer 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Soweit diese für die staatliche Anerkennung nicht selbst zuständig ist, leitet sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Behörde weiter.“

5. In Nummer 17 Abs. 1 wird vor dem Wort „errichtet“ das Wort „nicht“ eingefügt.
6. Nummer 19 Abs. 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
7. Nummer 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „dem Oberschulamt“ durch die Worte „der oberen Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die ihn an die für die Verleihung zustän-

dige Behörde weiterleitet, soweit sie nicht selbst zuständig ist.“

Artikel 54

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung vom 4. April 2000 (GBl. S. 435), geändert durch Verordnung vom 19. September 2000 (GBl. S. 693), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Worte „des Staatlichen Schulamts“ durch die Worte „der unteren Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „und den Oberschulämtern“ gestrichen.
- c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) bei Beamten der unteren Schulaufsichtsbehörde bei den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise der Leiter der Behörde.“

Artikel 55

Änderung der Modeschul-Verordnung

Die Modeschul-Verordnung vom 6. Juni 1997 (GBl. S. 242), geändert durch Verordnung vom 3. August 2001 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Kultusministeriums“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 und 3 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 4, § 7 Satz 2, § 10 Abs. 4 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landesgewerbeamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Nr. 6, § 16 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Landesgewerbeamts“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Stuttgart“ ersetzt.
4. In § 6 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Kultusministerium“ ersetzt.

Fünfter Teil**Anpassungen im Bereich des Ministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Artikel 56

Änderung des Landesarchivgesetzes

Das Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230),
geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. S. 89),
wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Organisation der staatlichen Archivverwaltung

(1) Zuständige Fachbehörde für alle Aufgaben des staatlichen Archivwesens einschließlich der Ausbildung ist das Landesarchiv Baden-Württemberg mit seinen Standorten Staatsarchiv Freiburg, Generallandesarchiv Karlsruhe, Staatsarchiv Ludwigsburg, Staatsarchiv Sigmaringen, Hauptstaatsarchiv Stuttgart und Staatsarchiv Wertheim.

(2) Den Sitz der Leitung des Landesarchivs und die Verteilung der Aufgaben regelt ein Organisationsstatut.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landesarchiv verwahrt, erhält und erschließt als Archivgut alle Unterlagen, die von den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes, deren Funktionsvorgängern oder von Rechtsvorgängern des Landes übernommen worden sind und die bleibenden Wert haben; es macht das Archivgut allgemein nutzbar. Das Landesarchiv erfasst die Unterlagen bei den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes und kann diese bei der Verwaltung von Schriftgut und anderen Unterlagen beraten.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

c) In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „Die Staatsarchive können“ durch die Worte „Das Landesarchiv kann“ ersetzt.

d) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „der Landesarchivdirektion und den Staatsarchiven“ durch die Worte „dem Landesarchiv“, die Worte „die Staatsarchive“ durch die Worte „das Landesarchiv“ und die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Sätze 1 bis 3 wird das Wort „Staatsarchiv“ jeweils durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Sätze 1 bis 3 wird das Wort „Staatsarchiv“ jeweils durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Staatsarchivs“ durch das Wort „Landesarchivs“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Landesarchivdirektion“ durch die Worte „dem Landesarchiv“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden die Worte „Die Landesarchivdirektion“ jeweils durch die Worte „Das Landesarchiv“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „der Staatsarchive“ durch die Worte „des Landesarchivs“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Staatsarchive“ durch die Worte „des Landesarchivs“ ersetzt.
7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 1, 2 und 4 wird das Wort „Staatsarchiv“ jeweils durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Die Landesarchivdirektion“ durch die Worte „Das Landesarchiv“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes

Das Weiterbildungsförderungsgesetz vom 20. März 1980 (GBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Aufgaben der Regierungspräsidien im Bereich des öffentlichen Bibliothekswesens

- (1) Die Regierungspräsidien beraten und unterstützen die Träger öffentlicher Bibliotheken beim Aufbau

normengerechter Bibliotheken und bei der Entwicklung leistungsfähiger Bibliothekssysteme.

(2) Die Regierungspräsidien beraten die zuständigen staatlichen Behörden in Fragen des öffentlichen Bibliothekswesens und wirken bei der bibliothekarischen Planung mit.“

2. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Sechster Teil

Anpassungen im Bereich des Justizministeriums

Artikel 58

Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS)

Erster Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer, Gerichtshelfer und Sozialarbeiter im Justizvollzug.

§ 2

Bewährungs- und Gerichtshilfe, Sozialarbeit im Justizvollzug

(1) Als Sozialarbeiter der Justiz nehmen die Bewährungshelfer bei den Landgerichten und beim Amtsgericht Stuttgart die Aufgaben der Bewährungshilfe, die Gerichtshelfer bei den Staatsanwaltschaften die Aufgaben der Gerichtshilfe wahr.

(2) Als Sozialarbeiter der Justiz nehmen die Sozialarbeiter im Justizvollzug die Aufgaben der Sozialarbeit bei den Justizvollzugsanstalten wahr.

(3) Die Sozialarbeiter der Justiz sollen die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen.

§ 3

Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter

(1) Vorgesetzter und unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Bewährungshelfer beim Landgericht ist der Präsident des Landgerichts, beim Amtsgericht Stuttgart der Präsident des Amtsgerichts. Bei der Erfüllung der Aufgaben im Einzelfall ist der Bewährungshelfer an die Anweisung

gen des Richters oder der Gnadenbehörde gebunden. Im Übrigen sind die Richtlinien für das Bewährungshilfeverfahren und die Führungsaufsicht zu beachten.

(2) Vorgesetzter und unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Gerichtshelfer ist der Leiter der Staatsanwaltschaft. Der Gerichtshelfer wird im Auftrag einer Staatsanwaltschaft, eines Gerichtes oder einer mit Gnadensachen oder mit Registervergünstigungen befassten Stelle tätig.

(3) Vorgesetzter und unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Sozialarbeiter im Justizvollzug ist der Leiter der Justizvollzugsanstalt.

§ 4

Referenten für Bewährungs- und Gerichtshilfe

(1) Zur Vornahme von Dienstprüfungen und zur Unterstützung bei der Aufsicht bestellen die Präsidenten der Landgerichte sowie der Präsident des Amtsgerichts Stuttgart mit Zustimmung des Justizministeriums einen Richter ihres Bezirks, der in Angelegenheiten der Bewährungshilfe erfahren ist, zum Referenten für Bewährungshilfe.

(2) Für jeden Landgerichtsbezirk sowie den Amtsgerichtsbezirk Stuttgart bestellen die Präsidenten der Oberlandesgerichte geschäftsführende Bewährungshelfer. Die den geschäftsführenden Bewährungshelfern übertragenen Aufgaben legt das Justizministerium durch Verwaltungsvorschrift fest.

(3) Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht bestellt mit Zustimmung des Justizministeriums einen Staatsanwalt seiner Behörde zum Referenten für Gerichtshilfe. Dieser hat die Gerichtshilfe im Oberlandesgerichtsbezirk zu koordinieren; Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

§ 5

Geschäftsverteilung

Die Präsidenten regeln auf Vorschlag und im Benehmen mit den geschäftsführenden Bewährungshelfern die Verteilung der Geschäfte unter den Bewährungshelfern. Gericht und Gnadenbehörde sind bei der Bestellung des Bewährungshelfers an die Geschäftsverteilung gebunden; sie können in Einzelfällen davon abweichen, wenn dies im Interesse der wirksamen Betreuung und Beaufsichtigung des Verurteilten erforderlich ist.

§ 6

Ehrenamtliche Bewährungshelfer

Ehrenamtliche Bewährungshelfer werden vom Richter oder der Gnadenbehörde zur gewissenhaften Amtsführung und zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung der Bestellung verpflichtet. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

Zweiter Abschnitt

§ 7

*Erfüllung der Aufgaben der Bewährungs- und
Gerichtshilfe in freier Trägerschaft*

(1) Das Justizministerium kann durch Vertrag die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe im ganzen Land oder zunächst im Rahmen eines auf längstens drei Jahre beschränkten Pilotprojektes in bis zu zwei Landgerichtsbezirken auf einen freien Träger als Beliehener übertragen.

(2) Soweit ein Pilotprojekt durchgeführt wird, erfolgt die Bestimmung der dafür vorgesehenen Landgerichtsbezirke durch Rechtsverordnung des Justizministeriums. Bei der Auswahl der Bezirke soll insbesondere auf die Einbeziehung städtisch und ländlich strukturierter Regionen sowie eine ausreichende Zahl von Bewährungshelfern und Gerichtshelfern im jeweiligen Bezirk geachtet werden.

(3) Der Träger muss durch seine Zuverlässigkeit, die durch seine bisherige Tätigkeit erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der sozialen Arbeit sowie durch geeignete personell-organisatorische Maßnahmen die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellen.

(4) Das Justizministerium schließt im Falle der Übertragung auf einen freien Träger mit diesem einen Vertrag über die Durchführung der Bewährungs- und Gerichtshilfe. Dieser Vertrag regelt insbesondere Inhalt und Umfang der übertragenen Aufgabenbereiche, die Aufsicht über den Träger, die qualitativen Mindeststandards der Aufgabenerledigung sowie das an den freien Träger zu leistende zweckgebundene Entgelt zur Finanzierung der Aufgaben.

(5) Der freie Träger hat über die Verwendung der Mittel jährlich Rechnung zu legen. Die Finanzaufsicht verbleibt beim Land.

§ 8

*Verwendung von Beamten und Angestellten bei einem
freien Träger*

Soweit die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe einem freien Träger übertragen sind, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit folgenden Maßgaben:

1. Dem freien Träger kann durch Vertrag das Ergebnis der Dienstleistung der derzeit beschäftigten Bewährungs- und Gerichtshelfer sowie der Angestellten im Servicebereich unter Wahrung ihrer Rechtsstellung zur Verfügung gestellt werden (Dienstleistungsüberlassungsvertrag). In diesem Fall ist der Vorstand des freien Trägers abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 zur Ausübung der Fachaufsicht und des fachlichen Wei-

- sungsrechts ermächtigt. Das fachliche Weisungsrecht des Richters oder der Gnadenbehörde bleibt davon unberührt. Vorgesetzter und unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Gerichtshelfer ist insoweit abweichend von § 3 Abs. 2 der Präsident des Landgerichts.
2. Die vom Dienstleistungsüberlassungsvertrag nach Nummer 1 erfassten Bewährungs- und Gerichtshelfer können vom freien Träger nach seinem Organisationsermessen mit Aufgaben sowohl der Bewährungshilfe als auch der Gerichtshilfe betraut werden.
 3. Der freie Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe einheitlich und zweckmäßig durchgeführt werden.
 4. Durch Rechtsverordnung des Justizministeriums können bezüglich der beamteten Beschäftigten weitere Dienstherrenbefugnisse, die weder den Status der Beschäftigten noch die Ausübung der Disziplinargewalt betreffen, dem Vorstand des freien Trägers zur Ausübung übertragen werden. Für die Wahrnehmung der übrigen dienstrechtlichen Befugnisse ist bei landesweiter Aufgabenübertragung abweichend von § 4 Nr. 3 Buchst. b des Ernennungsgesetzes sowie §§ 1 und 2 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung (BeamtZuVO) das Justizministerium zuständig.
 5. Über Fachaufsichtsbeschwerden entscheidet der freie Träger, über weitere Beschwerden das Justizministerium. Die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden ist dem Justizministerium vorbehalten. Über Widersprüche in beamtenrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des Pilotprojekts entscheidet abweichend von § 10 Abs. 2 BeamtZuVO stets das Justizministerium.
 6. Unbeschadet der dem Justizministerium und den personalverwaltenden Stellen vorbehaltenen Rechte hat der Beamte oder Angestellte den Anordnungen Folge zu leisten, die der freie Träger zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben trifft.
 7. Der freie Träger unterliegt bei der Erledigung der ihm auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des Justizministeriums.
 8. Für den Fall der Aufgabenübertragung im ganzen Land gilt die Bestellung der Referenten für Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der geschäftsführenden Bewährungshelfer mit Wirksamwerden der Aufgabenübertragung auf den freien Träger als aufgehoben. Soweit die Aufgaben lediglich im Rahmen eines Pilotprojekts übertragen werden, sind die Referenten für Bewährungshilfe zugleich auch Referenten für Gerichtshilfe. Die Bestellung der Referenten für Gerichtshilfe gilt in diesem Fall mit Wirksamwerden der Aufgabenübertragung auf den freien Träger in den Pilotbezirken als aufgehoben.
 9. Mit Wirksamwerden der Aufgabenübertragung im ganzen Land sind § 2 Abs. 1 und 3, §§ 4 und 5 nicht mehr anzuwenden.

Artikel 59

Änderung des Landesgesetzes über die
freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im württembergischen Rechtsgebiet können Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung und Anwaltsnotare, im badischen Rechtsgebiet können Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt werden.“

2. § 28 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Grundbuchamtes auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen wird, führt die beauftragte andere staatliche Stelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts das eigene Siegel.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im badischen Rechtsgebiet sind weitere Ratschreiber zu bestellen, soweit dies wegen der weitergehenden Zuständigkeit in Grundbuchsachen (§ 32 Abs. 2) erforderlich ist; § 153 Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ratschreiber und ihre Vertreter sollen mindestens die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst haben. Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht, so bedürfen sie zur Aufnahme ihrer Tätigkeit der Zustimmung des die Aufsicht führenden Präsidenten des Landgerichts. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die erforderliche Eignung nachgewiesen ist.“

4. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ratschreiber“ die Worte „mit Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst“ eingefügt.

5. § 35 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 35 a

*Grundbucheinsichtsstelle; Überleitungsvorschriften
im Zusammenhang mit der Einführung des
maschinell geführten Grundbuchs“.*

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass bei einer Gemeinde, die nicht zu den in § 50 Abs. 2 benannten Grundbuchamtsbezirken gehört, mit deren Einverständnis eine oder mehrere Stellen zur Gestattung der Einsicht in das Grundbuch des örtlich zuständigen Grundbuchamts sowie zur Erteilung und Beglaubigung von Abschriften hieraus eingerichtet wird (Grundbucheinsichtsstelle). Das Justizministerium kann die nach Satz 1 eingerichteten Grundbucheinsichtsstellen durch Rechtsverordnung aufheben, sofern die Gemeinde dies beantragt oder die Aufhebung aus anderen Gründen zu einer besseren Erledigung der Geschäfte führt. Sämtliche Kosten der Einrichtung, der Unterbringung, des laufenden Betriebs der Grundbucheinsichtsstelle und der Aufhebung trägt die Gemeinde, bei der die Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist.“

c) Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Gemeinde bestellt für jede Grundbucheinsichtsstelle einen Ratschreiber; für den Fall der Verhinderung ist die Vertretung zu regeln. Der Ratschreiber erledigt in Vertretung des Grundbuchbeamten die Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle.“

6. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden nach den Worten „erforderliche Genehmigungen sowie“ die Worte „die Anordnung einer Pflugschaft und“ eingefügt.
- b) Nummer 10 wird gestrichen.

Artikel 60

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. März 1966 (GBl. S. 49), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Karlsruhe“ durch das Wort „Stuttgart“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Stuttgart“ durch das Wort „Karlsruhe“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „und in Karlsruhe“ gestrichen.

3. §§ 5 bis 9 werden aufgehoben.

Artikel 61

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 750), wird wie folgt geändert:

In § 101 werden nach den Worten „das Justizministerium“ die Worte „im Einvernehmen mit den für die einzelnen Gerichtszweige zuständigen Ministerien“ gestrichen.

Artikel 62

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 16. August 1994 (GBl. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1999 (GBl. S. 173), wird wie folgt geändert:

§ 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen entscheidet das Regierungspräsidium über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer ihm nachgeordneten Polizeidienststelle.“

Artikel 63

Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Das Nachbarrechtsgesetz in der Fassung vom 8. Januar 1996 (GBl. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils nach den Worten „im Außenbereich“ die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches)“ gestrichen.

2. § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gemeinde hat vor der Erklärung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 die untere Verwaltungsbehörde zu hören.“

Artikel 64

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 17. Oktober 1978 (GBl. S. 561) wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) für die Amtsgerichte durch das Landratsamt des Landkreises, in dem das jeweilige Amtsgericht seinen Sitz hat oder, wenn sich der Sitz des Amtsgerichts in einem Stadtkreis befindet, durch das Landratsamt, dem nach § 29 Abs. 6 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes am Sitz des Amtsgerichts die Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde obliegen, im Einvernehmen mit den berührten Stadt- und Landkreisen und nach Anhörung des für den Bezirk des Amtsgerichts zuständigen Kreisverbands der Bauernverbände,“.

Artikel 65

Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Die Verordnung der Landesregierung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 184), geändert durch Verordnung vom 14. November 2000 (GBl. S. 717), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt II Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „der Wasserschutzpolizeidirektion,“ und „einer Autobahnpolizeidirektion und der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Landespolizeidirektionen“ durch die Worte „Regierungspräsidien und des Polizeipräsidiums Stuttgart“ ersetzt.

b) In Abschnitt IV werden die Worte „am Landesbergamt“ durch die Worte „beim Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

2. In § 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Bediensteten der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, welche die Voraussetzungen der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236) in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllen,“.

Siebter Teil**Anpassungen im Bereich des Finanzministeriums**

Artikel 66

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2003 (GBl. S. 702), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R in Anlage I (zu § 2) erhält folgende Fassung:

„14. Die Ersten Landesbeamten bei Landratsämtern von Landkreisen mit mehr als 300 000 Einwohnern in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A erhalten eine Stellenzulage nach Anlage II.“
2. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Besoldungsgruppe A 15 wird bei der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter“ der Fußnotenhinweis „3)“ durch den Fußnotenhinweis „9)“ ersetzt und folgende Fußnote 9 angefügt:

„9) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16, B 2 und B 3.“
 - bb) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Bei der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter“ wird der Fußnotenhinweis „2)“ durch den Fußnotenhinweis „5)“ ersetzt und folgende Fußnote 5 angefügt:

„5) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15, B 2 und B 3.“
 - bbb) Nach der Amtsbezeichnung „Landoberstallmeister“ wird die Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung „Leitender Verwaltungsdirektor beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors“ eingefügt.
 - b) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - aa) Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Amtsbezeichnungen „Direktor der Landesstelle für Straßentechnik“ und „Vizepräsident eines Oberschulamts“ werden gestrichen.

- bbb) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Landeszentrale für politische Bildung“ wird die Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung „Erster Landesbeamter bei einem Landratsamt eines Landkreises mit bis zu 300 000 Einwohnern⁷⁾“ eingefügt.
- ccc) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:
- „7) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 und A 16.“
- bb) Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei der Amtsbezeichnung „Polizeipräsident“ wird der Funktionszusatz „als Leiter einer Landespolizeidirektion“ durch den Funktionszusatz „als Leiter des Polizeipräsidiiums Stuttgart“ und die Amtsbezeichnung „Präsident der Landesarchivdirektion“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesarchivs“ ersetzt.
- bbb) Die Amtsbezeichnungen „Forstpräsident“, „Präsident des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ und „Präsident des Landesdenkmalamts“ sowie die Amtsbezeichnungen mit Funktionsbezeichnungen „Leitender Verwaltungsdirektor beim Landeswohlfahrtsverband Baden als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors“ und „Leitender Verwaltungsdirektor beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors“ werden gestrichen.
- ccc) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Bereitschaftspolizei“ wird die Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung „Erster Landesbeamter bei einem Landratsamt eines Landkreises mit mehr als 300 000 Einwohnern⁶⁾“ und nach der Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung „Stadtdirektor bei einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit auf der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten Funktionsebene“ die Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ eingefügt.
- ddd) Es wird folgende Fußnote 6 angefügt:
- „6) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 und A 16.“
- cc) In Besoldungsgruppe B 4 werden die Amtsbezeichnungen „Präsident des Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung“ und „Präsident des Landesgewerbeamts“ gestrichen.

- dd) In Besoldungsgruppe B 5 werden die Amtsbezeichnung „Präsident eines Oberschulamts“ sowie die Amtsbezeichnungen „Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbands Baden“ und „Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern“ gestrichen.
- c) Der Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen (Künftig wegfallende Ämter) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II. Landesbesoldungsordnung B erhält folgende Fassung:

„II. Landesbesoldungsordnung B – Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 2

Direktor der Landesstelle für Straßentechnik

Verwaltungsdirektor bei einer Universität als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung eines Universitätsklinikums¹⁾

Vizepräsident eines Oberschulamts

¹⁾ An einer Universitätsklinik mit mindestens 3 000 hauptberuflich Beschäftigten, wenn der Kanzler der Universität in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist; die Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 3 gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe B 3

Forstpräsident

Leitender Verwaltungsdirektor beim Landeswohlfahrtsverband Baden als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors

Leitender Verwaltungsdirektor beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors

Polizeipräsident als Leiter einer Landespolizeidirektion

Präsident des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Präsident des Landesdenkmalamts

Verwaltungsdirektor bei einer Universität als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung eines Universitätsklinikums^{1) 2)}

¹⁾ An einer Universitätsklinik mit mindestens 3 000 hauptberuflich Beschäftigten, wenn der Kanzler der Universität in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist.

²⁾ Soweit Beauftragter für den Haushalt und Geschäftsführer der medizinischen Einrichtungen.

Besoldungsgruppe B 4

Präsident des Landesamts für Flurneuordnung und
Landentwicklung

Besoldungsgruppe B 5

Präsident eines Oberschulamts

Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbands Ba-
den

Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbands
Württemberg-Hohenzollern.“

Achter Teil

**Anpassungen im Bereich des
Wirtschaftsministeriums**

Artikel 67

Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Amtliches Vermessungswesen

- § 1 Vermessungsaufgaben
- § 2 Geobasisinformationen
- § 3 Landesvermessung
- § 4 Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters
- § 5 Liegenschaftsvermessung
- § 6 Abmarkung

Zweiter Abschnitt:

Aufgabenerledigung

- § 7 Vermessungsbehörden
- § 8 Zuständigkeit
- § 9 Zusammenwirken der Vermessungsbehörden
- § 10 Übertragung von Vermessungsaufgaben auf Ge-
meinden

Dritter Abschnitt:

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

- § 11 Bestellung
- § 12 Amtsausübung
- § 13 Erlöschen des Amts

Vierter Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Erheben und Übermitteln von Informationen
- § 15 Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf
Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

- § 16 Bekanntgabe von Verwaltungsakten
- § 17 Betretungsrecht
- § 18 Pflichten
- § 19 Ordnungswidrigkeiten, Unbefugtes Verwenden von Geobasisinformationen

Fünfter Abschnitt:

Schlussvorschriften

- § 20 Überleitungsvorschriften
- § 21 Durchführungsvorschriften

Erster Abschnitt

Amtliches Vermessungswesen

§ 1

Vermessungsaufgaben

(1) Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens sind insbesondere das Vorhalten von Geobasisinformationen, die Landesvermessung, das Liegenschaftskataster einschließlich der Liegenschaftsvermessungen, Abmarkungen und der Nachweis der Landesgrenze.

(2) Bei der Aufgabenerledigung sind die Anforderungen insbesondere der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege, der Wirtschaft und der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen. Auf die Einheitlichkeit des Vermessungswesens innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist hinzuwirken.

§ 2

Geobasisinformationen

(1) Geobasisinformationen sind die Basisinformationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters.

(2) Die Vermessungsbehörden übermitteln nach Maßgabe des § 14 auf Antrag Geobasisinformationen und räumen Rechte zu deren Verwendung ein.

(3) Die staatlichen Behörden führen ihre raumbezogenen Fachinformationssysteme auf der Grundlage der Geobasisinformationen.

§ 3

Landesvermessung

(1) Die Landesvermessung umfasst die landesweit einheitliche Grundlagenvermessung, Topographie und Kartographie.

(2) Durch die Grundlagenvermessung werden geodätische Bezugssysteme durch Festpunkte vorgegeben und geodätische Basisinformationen nach Lage, Höhe und Schwere erhoben und vorgehalten.

(3) Durch die Topographie werden topographische Basisinformationen über die Erscheinungsformen der

Landschaft nach Gestalt und Nutzung erhoben und vorgehalten.

(4) Durch die Kartographie werden Geobasisinformationen zu kartographischen Basisinformationen aufbereitet und in Karten und digitalen Produkten vorgehalten.

§ 4

Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster weist durch eine am Grundeigentum ausgerichtete Einteilung von Grund und Boden die Liegenschaften und die Flurstücksentwicklung auf der Grundlage von Liegenschaftsvermessungen landesweit nach. Es dient insbesondere der Sicherung des Grundeigentums, dem Grundstücksverkehr, der Besteuerung sowie der Ordnung von Grund und Boden und ist Grundlage für weitere raumbezogene Informationssysteme. Im Liegenschaftskataster werden Basisinformationen über die Liegenschaften und deren Eigenschaften, öffentlich-rechtliche Festlegungen, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Eigentumsverhältnisse geführt.

(2) Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

§ 5

Liegenschaftsvermessung

(1) Liegenschaftsvermessungen sind Katastervermessungen und Grenzfeststellungen.

(2) Katastervermessungen sind Vermessungen zur Bildung von Flurstücken, zur Festlegung der Flurstücksgrenzen und deren Abmarkung nach § 6 sowie zur Aufnahme von Gebäuden und Nutzungsarten für das Liegenschaftskataster.

(3) Grenzfeststellungen sind Vermessungen zur Prüfung der Flurstücksgrenzen und deren Abmarkung in der Örtlichkeit auf Übereinstimmung mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster. Dabei sind die Flurstücksgrenzen so festzustellen und nach § 6 abzumarken, wie sie im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind.

(4) Neue Flurstücksgrenzen müssen zum Nachweis im Liegenschaftskataster vermessen und nach § 6 abgemarkt werden. Gebäude- und Nutzungsartänderungen sind für das Liegenschaftskataster aufzunehmen.

(5) Ist eine beabsichtigte Rechtsänderung nicht innerhalb einer von der Vermessungsbehörde festgesetzten angemessenen Frist im Grundbuch eingetragen worden, so kann die zu diesem Zweck vorgenommene Katastervermessung, soweit dies erforderlich ist, aufgehoben werden.

(6) Genügt der Nachweis der Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nicht mehr den Anforderungen, ist sie

durch Katastervermessung neu festzulegen, nach § 6 abzumarken und im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

(7) Eine durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzte Grenze ist nach § 6 abzumarken und auf der Grundlage einer Katastervermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Gleiches gilt für eine Grenze, die im Falle des Versagens des Nachweises der Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster von der Vermessungsbehörde oder einem beauftragten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit den beteiligten Grundstückseigentümern in einem Grenzfestlegungsvertrag vereinbart wird.

§ 6

Abmarkung

(1) Flurstücksgrenzen sind mit Grenzzeichen abzumarken.

(2) Stimmt die Abmarkung einer Flurstücksgrenze mit deren Nachweis im Liegenschaftskataster überein, so wird vermutet, dass durch die Grenzzeichen die Flurstücksgrenze richtig abgemarkt ist.

(3) Abmarkungsmängel liegen vor, wenn Grenzzeichen fehlen, nicht mehr erkennbar sind, sich nicht mehr in der richtigen Lage befinden oder schadhaft geworden sind.

(4) Abmarkungsmängel werden in der Regel auf Antrag behoben; der Antrag eines Eigentümers oder Erbbauberechtigten eines angrenzenden Grundstücks ist ausreichend. Abmarkungsmängel werden von Amts wegen behoben, wenn dies zur Festlegung einer neuen Flurstücksgrenze im Zuge einer Katastervermessung oder im Interesse der Rechtssicherheit notwendig ist, wenn die Abmarkung nicht mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmt oder wenn Landesgrenzzeichen fehlen.

(5) Flurstücksgrenzen, die am oder im Bett von Gewässern verlaufen und nach wasserrechtlichen Vorschriften den natürlichen Veränderungen der Gewässer folgen, werden nicht abgemarkt. Wasserrechtliche Vorschriften, die die örtliche Bezeichnung der Uferlinien vorsehen, bleiben unberührt.

(6) Flurstücksgrenzen zwischen dem Gemeingebrauch dienenden Flurstücken können ganz oder teilweise unabgemarkt bleiben.

(7) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann die Abmarkung zeitweilig oder auf Dauer ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt
Aufgabenerledigung

§ 7

Vermessungsbehörden

(1) Die Vermessungsaufgaben werden von den Vermessungsbehörden, nach Maßgabe des § 10 von anderen als den unter Absatz 2 Nr. 3 fallenden Gemeinden, nach Maßgabe der §§ 11 und 12 von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und nach Maßgabe von Absatz 4 von den Flurbereinigungsbehörden erledigt.

(2) Vermessungsbehörden sind

1. das Wirtschaftsministerium als oberste Vermessungsbehörde,
2. das Landesvermessungsamt als obere Vermessungsbehörde und
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Vermessungsbehörden.

(3) Die bei der Vermessungsbehörde mit der Leitung der Vermessungsaufgaben beauftragte Person muss zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt sein und mindestens zwei Jahre in Baden-Württemberg mit Aufgaben des Liegenschaftskatasters beschäftigt gewesen sein.

(4) Die Flurbereinigungsbehörden sind befugt, Liegenschaftsvermessungen durchzuführen, soweit diese zur Erledigung ihrer Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz erforderlich sind. Sie unterstehen insoweit der Fachaufsicht der oberen Vermessungsbehörde. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Die unteren Vermessungsbehörden sind insbesondere für das Liegenschaftskataster einschließlich der Liegenschaftsvermessungen, Abmarkungen und den Nachweis der Landesgrenze zuständig.

(2) Die obere Vermessungsbehörde ist für kreisübergreifende Vermessungsaufgaben zuständig, insbesondere für die Landesvermessung und das zentrale Vorhalten und Übermitteln der Geobasisinformationen.

(3) Die obere Vermessungsbehörde führt die Fachaufsicht über die unteren Vermessungsbehörden.

§ 9

Zusammenwirken der Vermessungsbehörden

(1) Die Vermessungsbehörden sind verpflichtet, die von ihnen geführten Geobasisinformationen anderen Vermessungsbehörden zur Erledigung der Vermessungsaufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Landkreise sind verpflichtet, der oberen Vermessungsbehörde für dringende Aufgaben auf Anforderung Personal der unteren Vermessungsbehörde gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Sicherstellung der landeseinheitlichen Datenerfassung und Datenverarbeitung kann das Land auf eigene Kosten die erforderliche Ausstattung beschaffen und auf untere Vermessungsbehörden übertragen. Das Land trägt insoweit die anfallenden Kosten.

(4) Die Vermessungsbehörden wirken auf eine Erhöhung des Anteils der privaten Dienstleistungen bei der Vermessung hin. Zu diesem Zweck schließt die obere Vermessungsbehörde mit den unteren Vermessungsbehörden unter Berücksichtigung insbesondere der personellen Gegebenheiten Zielvereinbarungen ab.

(5) Die unteren Vermessungsbehörden bei den Stadtkreisen und den Landratsämtern sind verpflichtet, vor der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen für den Stadt- oder Landkreis in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese Vermessungsarbeiten unter Berücksichtigung der in Absatz 4 genannten Gesichtspunkte an einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vergeben werden können.

§ 10

Übertragung von Vermessungsaufgaben auf Gemeinden

(1) Die oberste Vermessungsbehörde kann einer Gemeinde auf Antrag die Führung des Liegenschaftskatasters und die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen als Pflichtaufgaben nach Weisung zur Erledigung durch eine städtische Vermessungsdienststelle übertragen. Die Übertragung ist auf Antrag der Gemeinde spätestens mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden übernächsten Kalenderjahres aufzuheben.

(2) Soweit einer Gemeinde Aufgaben nach Absatz 1 übertragen sind, gilt sie als untere Vermessungsbehörde. Sie untersteht insoweit der Fachaufsicht der oberen Vermessungsbehörde. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Für die Verpflichtung zur Leistung der Gebühren sowie Umfang und Höhe der Gebühren gelten die für die Vermessungsbehörden maßgebenden Vorschriften auch dann, wenn Gemeinden die Vermessungsaufgaben erledigen.

Dritter Abschnitt

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

§ 11

Bestellung

(1) Die oberste Vermessungsbehörde bestellt zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Bezirken unterer Vermessungsbehörden freiberuflich tätige Vermessungsingenieure als Träger eines öffentlichen Amtes, soweit das öffentliche Interesse an einem geordneten amtlichen Vermessungswesen nicht entgegensteht.

(2) Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes erfüllen und entweder

1. die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben haben und danach insgesamt mindestens ein Jahr mit der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Baden-Württemberg beschäftigt waren oder
2. die Befähigung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben haben und danach insgesamt mindestens drei Jahre mit der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Baden-Württemberg beschäftigt waren.

(3) Zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur darf nicht bestellt werden, wer

1. die erforderliche Eignung nicht besitzt,
2. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
3. Tätigkeiten ausübt, die mit seinem öffentlichen Amt nicht vereinbar sind oder
4. außerhalb Baden-Württembergs als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist.

(4) Die nach Absatz 1 bestellten Personen führen die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ oder „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“. Sie leisten vor ihrer Bestellung den Amtseid und führen ein Amtssiegel mit dem kleinen Landeswappen.

(5) Die oberste Vermessungsbehörde legt den Amtsbezirk und den Amtssitz, von dem aus der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur tätig wird, im Einvernehmen mit ihm fest. Die Verlegung des Amtssitzes bedarf der Zustimmung der obersten Vermessungsbehörde.

(6) Die obere Vermessungsbehörde kann auf Antrag zulassen, dass ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur einzelne Liegenschaftsvermessungen außerhalb seines Amtsbezirks vornimmt.

§ 12

Amtsausübung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens, die seinem Amt entgegengebracht werden, würdig zu zeigen.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird im Auftrag der Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten tätig. Er hat daran mitzuwirken, dass das Liegenschaftskataster seinen Zweck erfüllt. Er ist dabei an die hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur untersteht insoweit der Aufsicht und dem unbeschränkten Weisungsrecht der oberen Vermessungsbehörde.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, Aufträge zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen im Gebiet des Land- oder Stadtkreises, in dem sein Amtssitz liegt, anzunehmen und in angemessener Zeit zu den für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden festgesetzten Gebührensätzen zuzüglich der Umsatzsteuer auszuführen.

(4) Sind die von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eingereichten Vermessungsschriften nach Form und Inhalt nicht zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet, kann die obere Vermessungsbehörde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung setzen. Die Frist soll einen Monat nicht unterschreiten. Nach Ablauf der Frist ist die obere Vermessungsbehörde berechtigt, die dann noch vorhandenen Mängel auf Kosten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs beseitigen zu lassen.

(5) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, der einem Organ einer Gemeinde oder eines Landkreises angehört, darf Liegenschaftsvermessungen, bei denen diese Gemeinde oder dieser Landkreis beteiligt ist, nur durchführen, wenn alle Beteiligten auf diesen Sachverhalt hingewiesen worden sind und der Vermessung durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausdrücklich zugestimmt haben. Hierüber ist ein Nachweis erforderlich.

(6) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf berufliche Bindungen eingehen oder sonstige Tätigkeiten ausüben, soweit die Erfüllung seiner Amtspflichten dadurch nicht beeinträchtigt ist und seine eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung gewahrt bleibt.

(7) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf sich mit Angehörigen freier Berufe zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder zu einer Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes zusammenschließen. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich zusammenschließen, wenn sie in den Gebieten derselben unteren Vermessungsbehörden

bestellt sind und denselben Amtssitz haben. Die Bestimmungen des Absatzes 6 bleiben unberührt.

(8) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat Zusammenschlüsse nach Absatz 7 und sonstige berufliche Bindungen der oberen Vermessungsbehörde anzuzeigen; bei Zusammenschlüssen nach Absatz 7 sind der Vertrag über den Zusammenschluss sowie Vertragsänderungen vorzulegen.

(9) Die Vergütung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bemisst sich nach den für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden festgesetzten Gebührensätzen zuzüglich der Umsatzsteuer. Die Gebührensätze dürfen nicht unterschritten werden. Eine höhere Vergütung kann mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart werden. Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur steht eine Vergütung auch dann zu, wenn er durch Rechtsverordnung verpflichtet ohne Auftrag tätig wird, sofern die entsprechende öffentliche Leistung einer Vermessungsbehörde gebührenpflichtig wäre. Die Höhe der Vergütung entspricht der für diese Leistung zu entrichtenden Gebühr zuzüglich der Umsatzsteuer. Schuldner der Vergütung ist, wer bei einer entsprechenden öffentlichen Leistung einer Vermessungsbehörde Gebührenschedner wäre.

(10) Verletzt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Amtspflichten, so hat er dem Land den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. § 96 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend. Zuständig für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Regressansprüchen ist die obere Vermessungsbehörde.

(11) Verletzt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur schuldhaft seine Amtspflichten, so kann die obere Vermessungsbehörde durch schriftlich begründeten Bescheid einen Verweis aussprechen oder eine Geldbuße bis zu 50 000 Euro festsetzen. Nach Ablauf von drei Jahren können Amtspflichtverletzungen durch Verweis oder Geldbuße nicht mehr geahndet werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Amtspflichtverletzung vollendet wird. Die Frist wird unterbrochen durch eine Anhörung des Betroffenen, durch den schriftlich begründeten Bescheid sowie jede Entscheidung, in der eine Amtspflichtverletzung festgestellt wird. Gegen den Bescheid ist die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft, ohne dass es der Durchführung eines Vorverfahrens bedarf.

§ 13

Erlöschen des Amts

(1) Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erlischt

1. durch Entlassung,
2. mit Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet,

3. durch Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung,
4. durch Amtsenthebung und
5. mit seinem Ableben.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der obersten Vermessungsbehörde seine Entlassung aus dem Amt verlangen. Die Entlassung ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen.

(3) Eine strafgerichtliche Verurteilung hat für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur den Amtsverlust dann zur Folge, wenn diese bei einem Landesbeamten zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen würde.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist durch die oberste Vermessungsbehörde seines Amts zu entheben, wenn

1. seine Bestellung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
2. eine der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 nicht mehr gegeben ist oder
3. ein Grund vorliegt, nach dem ein Bewerber nach § 11 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 4 nicht bestellt werden dürfte.

(5) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann durch die oberste Vermessungsbehörde seines Amts enthoben werden, wenn er es länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat oder wenn er mindestens zweimal vorsätzlich oder dreimal grob fahrlässig Amtspflichten verletzt, die jeweils nach § 12 Abs. 11 geahndet worden sind. Absatz 4 Nr. 3 bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Erheben und Übermitteln von Informationen

(1) Zur Erledigung der Vermessungsaufgaben dürfen die zuständigen Stellen nach § 7 personenbezogene Informationen unmittelbar in der Örtlichkeit, bei Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Personen oder Stellen erheben.

(2) Die unteren Baurechtsbehörden unterrichten die zuständige Vermessungsbehörde über Bauvorhaben unverzüglich nach Erteilung der Baugenehmigung, beim Kenntnisgabeverfahren unverzüglich nach Einreichung der Bauvorlagen.

(3) Zur Festsetzung der Gebühren oder zur Berechnung der Vergütungen für Liegenschaftsvermessungen dürfen die zuständigen Stellen nach § 7 die dafür erforderlichen Informationen bei den Gemeinden, Landratsämtern und

den das Grundbuch führenden Stellen erheben. Diese Stellen übermitteln die Informationen unentgeltlich auf Anforderung im Einzelfall.

(4) Personenbezogene Geobasisinformationen dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen darlegt. Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht zur Übermittlung an öffentliche Stellen sowie zur Übermittlung von Basisinformationen der Landesvermessung, Angaben zur Bezeichnung, Gestalt, Größe, örtlichen Lage und Nutzung der Liegenschaften sowie von Informationen zu öffentlich-rechtlichen Festlegungen.

(5) Der Empfänger hat den Zweck der Verwendung der Geobasisinformationen der Vermessungsbehörde auf Verlangen anzuzeigen. Er darf die Geobasisinformationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

(6) Für das Übermitteln der Geobasisinformationen und für das Einräumen von Rechten zu deren Verwendung erheben die Vermessungsbehörden Gebühren und Entgelte.

§ 15

Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

(1) Der Leiter der unteren Vermessungsbehörde und die beauftragten Beamten des höheren und des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt, Anträge der Grundstückseigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken in ihrem Amtsbezirk öffentlich zu beurkunden und zu beglaubigen.

(2) Von der Befugnis nach Absatz 1 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden oder wenn die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.

(3) Auf die Beurkundung und Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Beurkundung und Beglaubigung nach Absatz 1 werden Gebühren nicht erhoben.

§ 16

Bekanntgabe von Verwaltungsakten

(1) Verwaltungsakte, die im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen erlassen werden, werden den Grundstückseigentümern und sonstigen Beteiligten durch schriftliche Mitteilungen bekannt gegeben, die mindestens Angaben über

1. die erlassende Behörde,
2. Datum, Art und Inhalt des Verwaltungsakts,
3. die betroffenen Flurstücke,
4. die Rechtsgrundlage, auf der der Verwaltungsakt beruht, und
5. Ort und Zeit zur Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster

enthalten. Bei Abmarkungen wird zusätzlich bekannt gegeben, wo abgemarkt wurde. Abmarkungen können auch durch mündliche Mitteilungen an Ort und Stelle bekannt gegeben werden.

(2) Bei Flurstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum besteht, können die Mitteilungen nach Absatz 1 an Stelle der Grundstückseigentümer und sonstigen Beteiligten dem Verwalter bekannt gegeben werden.

(3) Wenn in einem Verfahren mehr als 20 Mitteilungen nach Absatz 1 bekannt zu geben sind, kann die Bekanntgabe öffentlich erfolgen.

§ 17

Betretungsrecht

(1) Die mit der Durchführung der Vermessungsaufgaben beauftragten Personen sind befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Durchführung von Arbeiten nach diesem Gesetz soll den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten mit dem Hinweis angekündigt werden, dass sie bei den Arbeiten anwesend sein sollen. Sind die Arbeiten ausnahmsweise ohne Ankündigung durchgeführt worden, so sind die Beteiligten unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Pflichten

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, für die zur Verwendung als Vermessungs- und Grenzzeichen vorgesehenen Steine und sonstigen Marken unentgeltlich geeignete Lagerplätze zur Verfügung zu stellen.

(2) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet,

1. auf Verlangen die zur Erledigung der Vermessungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. der zuständigen unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn ein Gebäude errichtet, in seiner Grundfläche oder Nutzung geändert oder abgebrochen worden ist,
3. der zuständigen unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn die Nutzung eines Flurstücks wesentlich und nachhaltig geändert worden ist,

4. Vermessungs- und Grenzzeichen ohne Entschädigung zu dulden und

5. die oberirdisch angebrachten Vermessungs- und Grenzzeichen sowie im Wald den Verlauf der Flurstücksgrenzen erkennbar zu halten.

(3) Wer Maßnahmen ergreifen will, durch die Vermessungs- oder Grenzzeichen gefährdet werden können, ist verpflichtet, dies der zuständigen Vermessungsbehörde anzuzeigen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten, Unbefugtes Verwenden von Geobasisinformationen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt Vermessungs- oder Grenzzeichen unkenntlich macht, beschädigt oder entfernt und nicht unverzüglich die Behebung des Schadens beantragt,

2. unbefugt Grenzen feststellt,

3. unbefugt Markierungen im Boden oder an Bauwerken mit der Absicht anbringt, Vermessungs- oder Grenzzeichen vorzutäuschen,

4. unbefugt Geobasisinformationen verwendet,

5. die Ausübung der Befugnisse nach § 17 Abs. 1 hindert oder

6. unbefugt die Berufsbezeichnung nach § 11 Abs. 4 führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 2000 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 kann mit einer Geldbuße bis zu 10000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Vermessungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 1 Nr. 4, soweit Basisinformationen des Liegenschaftskatasters unbefugt verwendet werden, und nach Absatz 1 Nr. 5, soweit die Erledigung der Aufgaben des Liegenschaftskatasters betroffen ist. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Vermessungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 4, soweit Basisinformationen der Landesvermessung unbefugt verwendet werden, nach Absatz 1

Nr. 5, soweit die Erledigung der Aufgaben der Landesvermessung betroffen ist, und nach Absatz 1 Nr. 6.

(5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit und des Versuchs einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 verjährt in zwei Jahren.

(6) Wer unbefugt Geobasisinformationen verwendet, schuldet dem Land, dem Landkreis oder der Gemeinde nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder § 10 eine Gebühr in Höhe der Gebühr oder des Entgelts, das bei einer rechtmäßigen Verwendung zu entrichten wäre.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 20

Überleitungsvorschriften

(1) Bei Gemeinden, denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend § 10 Aufgaben übertragen waren, gelten die Aufgaben weiterhin als nach § 10 übertragen. Dies gilt nicht für Stadtkreise.

(2) Sonstige Behörden, die nach bisherigem Recht zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen befugt gewesen sind, haben bereits begonnene Arbeiten unverzüglich abzuschließen und die entsprechenden Vermessungsschriften bis spätestens 31. Dezember 2006 bei der zuständigen Vermessungsbehörde zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen. Dies gilt nicht für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten weiterhin als nach § 11 bestellt. Für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, findet § 13 Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung.

§ 21

Durchführungsvorschriften

(1) Die oberste Vermessungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. den Inhalt und die Führung des Liegenschaftskatasters, die Landesvermessung sowie das Vorhalten und Übermitteln der Geobasisinformationen im Einzelnen,
2. die Vermessungs- und Grenzzeichen, das Verfahren beim Abmarken der Flurstücksgrenzen, die Übereinstimmung der Abmarkung mit dem Liegenschaftskataster, das Aussetzen der Abmarkung,
3. die Bestellung, die Amtsbezirke, die Amtsausübung, die Rechte und Pflichten, die Vergütung, die Vertretung und das Erlöschen des Amtes Öffentlich bestellter

Vermessungsingenieure sowie die Aufsicht über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, wobei sich die Vorschriften an beamtenrechtlichen Bestimmungen zu orientieren haben, soweit dies mit der Ausübung eines freien Berufs vereinbar ist,

4. die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Entgelte für Leistungen der Vermessungsbehörden und über die Bestimmung der Schuldner und
5. die Zuständigkeit der Vermessungsbehörden im Einzelnen und deren Zusammenwirken.

Die Rechtsverordnung nach Nummer 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium.

(2) Die oberste Vermessungsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen und die unteren Vermessungsbehörden zu verpflichten, zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz Daten landesweit nach einheitlichen Maßgaben zu erheben und zu verarbeiten oder gleichartige Informationen bereit zu stellen, soweit dies erforderlich ist, und dazu

1. Daten in elektronischer Form zu erfassen, zu verarbeiten, zu empfangen und in einem vorgegebenen Format auf einem vorgeschriebenen Weg an eine bestimmte Stelle weiterzugeben,
2. zu bestimmen, dass
 - a) zwischen den unteren Vermessungsbehörden, der oberen Vermessungsbehörde und der obersten Vermessungsbehörde einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden,
 - b) einheitliche Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden und
 - c) miteinander verbindbare oder einheitliche Techniken und Geräte eingesetzt werden.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die oberste Vermessungsbehörde.

Artikel 68

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2004 (GBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

In § 42 Satz 1 wird das Wort „Fachbeamten“ durch das Wort „Fachbediensteten“ ersetzt.

Artikel 69

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der
Gebäudeversicherung

Das Gesetz zur Neuordnung der Gebäudeversicherung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 505) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „beim Landesgewerbeamt Baden-Württemberg“ die Worte „und mit Wirkung ab 1. Januar 2005 beim Regierungspräsidium Stuttgart“ eingefügt.

Artikel 70

Änderung des Markscheidergesetzes

Das Markscheidergesetz vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 359), wird wie folgt geändert:

In § 1, § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 4 sowie §§ 4 und 5 werden jeweils die Worte „Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 71

Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform

Das Erste Gesetz zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1977 (GBl. S. 227), wird wie folgt geändert:

In Artikel 23 wird das Wort „Landesgewerbeamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Karlsruhe“ ersetzt.

Artikel 72

Änderung der Verordnung über die Berichterstattung
von Versicherungsunternehmen

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 82) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesgewerbeamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Karlsruhe“ ersetzt.

Artikel 73

Änderung der Mess- und Eich-
Zuständigkeitsverordnung

Die Mess- und Eich-Zuständigkeitsverordnung vom 19. März 2003 (GBl. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Landesgewerbeamt Baden-Württemberg – Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart und mit der Bezeichnung Eichdirektion“ durch die Worte „Das Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt und die Worte „mit der Bezeichnung Eichämter“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständige Behörde im Sinne von § 6 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen und von § 16 des Eichgesetzes ist das Regierungspräsidium Tübingen.“

Artikel 74

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht vom 9. Mai 1980 (GBl. S. 348), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1990 (GBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „, für die Überwachung auch der Polizeivollzugsdienst“ gestrichen.

Artikel 75

Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung

Die Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 31. Juli 1984 (GBl. S. 556) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Landesgewerbeamt“ wird durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.

- b) Die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ wird durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5“ ersetzt.
- c) Die Worte „in der Fassung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592)“ werden durch die Worte „in der jeweiligen Fassung“ ersetzt.
- d) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1 Nummern 3 und 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 76

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28. September 1998 (GBl. S. 568), geändert durch Verordnung vom 17. August 2001 (GBl. S. 531), wird wie folgt geändert:

§§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständige Behörde

1. im Sinne der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) in der jeweils geltenden Fassung für Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung dienen und
2. für die technische Überwachung von Energieanlagen nach § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 2

Zuständigkeit der Regierungspräsidien

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für Energieanlagen nach § 11 a des Energiewirtschaftsgesetzes sind die Regierungspräsidien zuständig.“

Artikel 77

Änderung der Vergabenachprüfungsverordnung

Die Vergabenachprüfungsverordnung vom 12. April 1999 (GBl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden zu §§ 1 und 2.
2. Der neue § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz Satz 1 werden die Worte „Landesgewerbeamt Baden-Württemberg“ durch die Worte „Regierungspräsidium Karlsruhe“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die einleitenden Worte „Die Präsidentin oder der Präsident des Landesgewerbeamts“ durch die Worte „Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident“ ersetzt.

Artikel 78

Änderung der Beschussgesetz – Durchführungsverordnung

Die Beschussgesetz-Durchführungsverordnung vom 11. November 2003 (GBl. S. 721) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Landesgewerbeamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.

Artikel 79

Änderung der Verordnung über die zuständige Landesbehörde nach § 43 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die zuständige Landesbehörde nach § 43 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz vom 7. Oktober 1983 (GBl. S. 635) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Landesgewerbeamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Karlsruhe“ ersetzt.

Artikel 80

Änderung der Verordnung über die Gebühren des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Gebühren des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 5. Mai 1992 (GBl. S. 264), geändert durch Verordnung vom 20. November 1995 (GBl. S. 805), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Geologischen Landesamtes“ durch die Worte „auf dem Gebiet der Landesgeologie“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Geologische Landesamt Baden-Württemberg“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 wird jeweils die Angabe
„110 bis 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 bis 100 Euro“,
„80 bis 150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 bis 80 Euro“,
„60 bis 120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 bis 60 Euro“ und

„30 bis 60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 bis 30 Euro“ ersetzt.

Artikel 81

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Landesbergamtes für stillgelegte Bergwerke und andere künstliche Hohlräume

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeit des Landesbergamtes für stillgelegte Bergwerke und andere künstliche Hohlräume vom 21. November 1994 (GBl. S. 669) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Landesbergamtes“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 82

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz

Die Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 13. Januar 1982 (GBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 83

Änderung der Elektro-Bergverordnung

Die Elektro-Bergverordnung vom 9. Dezember 2002 (GBl. 2003 S. 50) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 4, §§ 10 und 14 Satz 3, § 36 Abs. 3 Satz 1 sowie § 38 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 84

Änderung der Feldes- und Förderabgabeverordnung

Die Feldes- und Förderabgabeverordnung vom 12. Dezember 2002 (GBl. S. 521) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (nachfolgend: Landesamt)“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „Landesamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 85

Änderung der Seismik-Bergverordnung

Die Seismik-Bergverordnung vom 9. Februar 1987 (GBl. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 Satz 2 und § 23 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Landesbergamts“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.

Artikel 86

Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung

Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 14. Juli 1978 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1992 (GBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Worte „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 4, § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 3, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 27 Abs. 8, § 32 Abs. 2, § 49 Abs. 3, § 52 Abs. 2, § 57, § 69 Abs. 3, § 72 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1 und 4, § 77 Abs. 3, § 79 Abs. 1 und 3, § 81 Abs. 3, § 83 Satz 2, § 95 Abs. 4, § 98 Abs. 2, § 106 Abs. 1, § 110 Abs. 4, § 112 Abs. 2, § 122 Abs. 3, § 127 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 130 Abs. 3, § 131 Abs. 2, § 134 Satz 2, § 136 Satz 2, § 138 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8, § 157 Abs. 1, 2 und 3, § 161, § 167 Abs. 1, § 180 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 4 und 5, § 181 Abs. 1 und 2, § 182 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Nr. 3 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Halbsatz 1, 2 und 3 sowie § 183 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
3. In § 53 Abs. 1, § 69 Abs. 4, § 70, § 83 Satz 1, § 100 Abs. 5, § 101, § 109 Abs. 1 Nr. 3, § 127 Abs. 2, § 138 Abs. 3 und 4, § 143 Abs. 2, § 145 Abs. 1 und 2, § 175 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 179 Abs. 1, § 180 Abs. 1 Satz 2, § 182 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Landesbergamtes“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.
4. In § 185 Abs. 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 87

Änderung der Bergpolizeiverordnung über Schacht- und Schrägförderanlagen

Die Bergpolizeiverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Schacht- und Schrägförderanlagen vom 7. Oktober 1977 (GBl. S. 441) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, § 12 Abs. 2, 5 und 6, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 5, 7 und 8, § 17 Abs. 2 und 7, § 19 Abs. 6 Satz 2, § 31 Abs. 7 Satz 3, § 38 Abs. 6, § 55 Abs. 4 Nr. 4, § 62 Abs. 1, § 68 Abs. 3 und § 69 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
3. In § 29 Abs. 1 wird das Wort „Landesbergamts“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.
4. In § 52 Abs. 1 wird das Wort „Bergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 88

Änderung der Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergpolizeiverordnung

Die Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergpolizeiverordnung vom 27. Oktober 1981 (GBl. S. 534, ber. 1982 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1989 (GBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
2. In § 30 Abs. 3, § 35 Abs. 2, § 49 Abs. 6, § 64 Abs. Satz 3 und Abs. 3, § 65 Abs. 3, § 75 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 76 Abs. 2 Satz 4, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1, § 89 Abs. 2, § 98 Abs. 1 und 2 und § 104 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
3. In § 8, § 11, § 23 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 60 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Landesbergamtes“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.

Artikel 89

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach
der Gewerbeordnung

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582, ber. 1986 S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1995 (GBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt und die Angabe „§ 120 d Abs. 4 und“ gestrichen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zuständige Behörde für die Aufsicht über die Ausführung der in § 139 b GewO genannten Bestimmungen und alle sonstigen Aufgaben, die den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden übertragen sind, ist die nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die untere Verwaltungsbehörde. § 3 bleibt unberührt.“

3. In § 6 Nr. 2 wird die Angabe „§ 120 d Abs. 4 und“ gestrichen. Die Worte „Landesbergamt noch die Gewerbeaufsichtsämter“ werden durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg noch die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde“ ersetzt.

Neunter Teil**Anpassungen im Bereich des Ministeriums für
Ernährung und Ländlichen Raum**

Artikel 90

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369, ber. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium)“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 5, § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 7, § 28 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Ländlicher Raum“ gestrichen.
3. § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die untere Jagdbehörde gibt vor der Entscheidung über den Abschussplan der unteren Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme. Das zuvor einzuholende forstliche und, soweit dies erforderlich ist, landwirtschaftliche Gutachten über eingetretene Wildschäden und über Wildschadensverhütungsmaßnahmen auf forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken soll Vorschläge zur Abschussplanung enthalten.“
4. § 34 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Jagdbehörde beruft Mitglieder des Jagdbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Fachverbände.“
5. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ein staatlicher Forstbeamter“ durch die Worte „ein Vertreter der unteren Forstbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die höhere Forstbehörde bestellt den Vertreter der unteren Forstbehörde und dessen Stellvertreter. Die übrigen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den zuständigen Fachverbänden benannt und vom Vorsitzenden berufen.“
6. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Jagdrecht in den Eigenjagdbezirken des Landes wird in der Regel von den Forstbehörden ausgeübt.“

Artikel 91

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die von den unteren Landwirtschaftsbehörden durchzuführenden Maßnahmen der fachlichen Aus- und Weiterbildung für eine Tätigkeit in der Landwirtschaft näher zu regeln, insbesondere landeseinheitliche Bildungsziele und -inhalte festzulegen und diese mit Vorgaben zur Intensität und Qualität der Bildungsangebote zu versehen.“

3. In § 16 a Abs. 2 werden die Worte „Ländlicher Raum“ gestrichen.

4. § 25 a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums. Das Regierungspräsidium beteiligt, wenn es nicht selbst höhere Forstbehörde ist, die zuständige höhere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht.“

5. § 25 b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soll eine Satzung nach § 25 a erlassen werden, wird bei der Gemeinde eine Kommission gebildet, die aus einem Vertreter der Gemeinde und höchstens zwei Vertretern der unteren Verwaltungsbehörde besteht.“

6. In § 28 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „die Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „die unteren Landwirtschaftsbehörden“ ersetzt.

7. Nach § 28 wird folgender neuer § 29 eingefügt:

„§ 29

Landwirtschaftsbehörden

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Aufgaben nach diesem Gesetz sowie den Gesetzen des Bundes und der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf den Gebieten

1. der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums,
2. der Organisation der Landwirtschaft und der Agrarstatistik,
3. des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken, Pachtwesens, des Höfe- und Fideikommissrechts und der landwirtschaftlichen Siedlung mit Ausnahme der Aufgaben der oberen Siedlungsbehörde,
4. des Acker- und Pflanzenbaus einschließlich des Wein-, Obst- und Gartenbaus, Düngemittel- und Saatgutrechts,

5. des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung,
6. der Tierzucht, Tierhaltung und Fischerei sowie des Futtermittelrechts,
7. der Handelsklassen, Qualitäts- und Vermarktungsnormen und Preisbildung für landwirtschaftliche Produkte,
8. der Marktordnungen für landwirtschaftliche Produkte und Marktstrukturförderung,
9. der Berufsausbildung sowie der berufsbezogenen Fort- und Weiterbildung in der Landwirtschaft

und die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger der öffentlichen Belange der Landwirtschaft den Landwirtschaftsbehörden.

(2) Oberste Landwirtschaftsbehörde ist das Ministerium.

(3) Höhere Landwirtschaftsbehörden sind die Regierungspräsidien.

(4) Untere Landwirtschaftsbehörden sind die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden.

(5) In den Stadtkreisen nehmen die Gemeinden in ihrem Gebiet wahr:

1. die Aufgaben, die den unteren Landwirtschaftsbehörden als Träger öffentlicher Belange übertragen sind,
2. die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und 2 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Aufgaben der Genehmigungsbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 5 des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die übrigen Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde obliegen im Gebiet des Stadtkreises

Baden-Baden dem Landratsamt Rastatt,
Freiburg dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald,
Heidelberg dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises,
Heilbronn dem Landratsamt Heilbronn,
Karlsruhe dem Landratsamt Karlsruhe,
Mannheim dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises,
Pforzheim dem Landratsamt des Enzkreises,
Stuttgart dem Landratsamt Ludwigsburg,
Ulm dem Landratsamt des Alb-Donau-Kreises.

(7) Die unteren Landwirtschaftsbehörden sind zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Gefahr im Verzug kann die höhere Landwirtschaftsbehörde die Zuständigkeit an sich ziehen, wenn ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde nicht erreichbar erscheint oder Sofortmaßnahmen einheitlich für das Gebiet mehrerer Stadt- oder Landkreise zu treffen sind.

(8) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die übergebietliche Beratung auf ein Regierungspräsidium oder mehrere Regierungspräsidien oder einzelne landwirtschaftliche Landesanstalten in seinem Geschäftsbereich zu übertragen, wenn der Spezialisierungsgrad der Aufgabe ihre Wahrnehmung im Gebiet mehrerer Stadt- oder Landkreise oder Regierungsbezirke durch einen Fachbediensteten oder eine Gruppe von Fachbediensteten erfordert.“

8. Der bisherige § 29 wird § 29 a und erhält folgende Fassung:

„§ 29 a

Zuständigkeit

(1) Für Entscheidungen nach § 25 und die Entgegennahme der Anzeige nach § 25 Abs. 3 ist die untere Landwirtschaftsbehörde zuständig; sie entscheidet im Einvernehmen mit der Gemeinde. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, lehnt die untere Landwirtschaftsbehörde den Aufforstungsantrag ab oder ordnet die Beseitigung ungenehmigter Aufforstungen oder die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes an.

(2) Die Überwachung der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht und die Entscheidung über die Aussetzung dieser Pflicht nach § 27 Abs. 1 obliegen der Gemeinde; sie entscheidet im Benehmen mit der unteren Landwirtschaftsbehörde.

(3) Für die Gestattung nach § 27 Abs. 3 ist die untere Landwirtschaftsbehörde zuständig; sie entscheidet im Einvernehmen mit der Gemeinde.“

9. Nach § 29 a wird folgender §§ 29 b eingefügt:

„§ 29 b

Fachliche Fortbildung

Die fachliche Fortbildung der Bediensteten, die Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörden wahrnehmen, sowie die Bereitstellung der zur fachlichen Unterstützung der Bediensteten erforderlichen Informationen und Unterlagen erfolgt durch das Land.“

10. Nach § 29 b wird folgender § 29 c eingefügt:

„§ 29 c

Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie

Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die unteren Landwirtschaftsbehörden zu verpflichten, zur Erfüllung der

Aufgaben nach diesem Gesetz Daten landesweit nach einheitlichen Maßgaben zu erheben und zu verarbeiten oder gleichartige Informationen bereit zu stellen, soweit dies erforderlich ist, und dazu

1. Daten in elektronischer Form zu erfassen, zu verarbeiten, zu empfangen und in einem vorgegebenen Format auf einem vorgeschriebenen Weg an eine bestimmte Stelle weiterzugeben,
2. zu bestimmen, dass
 - a) zwischen den unteren Landwirtschaftsbehörden, den höheren Landwirtschaftsbehörden und der obersten Landwirtschaftsbehörde einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden,
 - b) einheitliche Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden und
 - c) miteinander verbindbare oder einheitliche Techniken und Geräte eingesetzt werden.“

11. Nach § 29 c werden folgende § 29 d bis 29 f eingefügt:

„§ 29 d

Zahlstelle

(1) Das Ministerium als für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, zugelassene Zahlstelle kann durch Verwaltungsvorschrift die ihr obliegende Bewilligungsfunktion einschließlich der Funktion des technischen Prüfdienstes den unteren Landwirtschaftsbehörden übertragen, soweit dies zur Durchführung von ganz oder teilweise aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Förder- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist. Die unteren Landwirtschaftsbehörden sind insoweit, als sie Funktionen der Zahlstelle ausüben, der Zahlstelle zugeordnet und unterliegen deren fachlichen Weisungen. Satz 1 und 2 gelten bei Übertragung dieser Funktionen auf die Regierungspräsidien entsprechend; die Übertragung auf die Regierungspräsidien bedarf des Einvernehmens mit dem Innenministerium.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, in der Verwaltungsvorschrift die jeweiligen Zuständigkeiten und die mit der Übertragung verbundenen Pflichten der unteren Landwirtschaftsbehörden zu regeln sowie die erforderlichen Vorkehrungen für die mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts übereinstimmende Ausübung der Funktionen nach Maßgabe der Zulassungskriterien für die Zahlstelle zu treffen. In der Verwaltungsvorschrift werden insbesondere die Anforderungen, die die Europäische Kommission an

die Übertragung, die Ausübung und die Kontrolle der in Absatz 1 genannten Zahlstellenfunktionen stellt und die in Orientierungen und Leitlinien zum Rechnungsabschluss des EAGFL, Abteilung Garantie, enthalten sind, zu verbindlichen Anweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden zusammengefasst und näher ausgeführt.

§ 29 e

Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörden

Die Flurbereinigungsbehörden sind zuständig für die Förderung

1. der Dorferneuerung und der Gemeindeentwicklung (§ 15) im Zusammenhang mit Flurneuerungsverfahren und
2. der Flurneuerung (§ 18).

§ 29 f

Staatliche Fachschulen für Landwirtschaft und Landbau

(1) Träger der Fachschule für Landwirtschaft in Bruchsal im Sinne des Schulgesetzes für Baden-Württemberg ist der Landkreis Karlsruhe.

(2) Träger der Fachschule für Landwirtschaft in Emmendingen-Hochburg im Sinne des Schulgesetzes für Baden-Württemberg ist der Landkreis Emmendingen.

(3) Träger der Staatlichen Akademie für Landbau und Hauswirtschaft in Kupferzell im Sinne des Schulgesetzes für Baden-Württemberg ist der Hohenlohekreis. Der Ausgleich der dem Hohenlohekreis durch die Trägerschaft der Fachschule für ländlich-hauswirtschaftliche Berufe entstehenden Kosten wird in einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Hohenlohekreis geregelt. Für das Verhältnis zwischen dem Hohenlohekreis und dem Landkreis Schwäbisch Hall gilt bis zum Abschluss einer bilateralen Vereinbarung die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22. April 1998 zwischen dem Land, dem Hohenlohekreis und dem Landkreis Schwäbisch Hall fort.“

12. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Forstdirektionen“ durch die Worte „höheren Forstbehörden“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 92

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Zum Leiter eines Forstamts“ durch die Worte „Zum leitenden Fachbeamten bei der unteren Forstbehörde, zur Wahrnehmung von Aufgaben der forsttechnischen Betriebsleitung“ ersetzt.
3. § 45 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Betriebsvollzug ist in Forstrevieren auszuüben.“
4. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „dem Forstamt“ durch die Worte „der unteren Forstbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden die Worte „das Forstamt“ durch die Worte „die untere Forstbehörde“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das körperschaftliche Forstamt nimmt die Aufgaben der unteren Forstbehörde für die Waldflächen auf dem Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme der Staatswaldflächen wahr.“
5. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Obliegt die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald der unteren Forstbehörde, so kann sich die Körperschaft auch deren forstlichen Revierdienstes bedienen.“
6. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höheren Forstbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „dem staatlichen Forstamt“ durch die Worte „der unteren Forstbehörde“ ersetzt.
7. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „vom Forstamt“ durch die Worte „von der unteren Forstbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „dem Forstamt“ durch die Worte „der unteren Forstbehörde“ ersetzt.
8. Vor § 53 wird folgende Überschrift eingefügt:
„2 a. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften für Staats- und Körperschaftswald“

9. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „bei Wahrnehmung durch das Land“ durch die Worte „, es sei denn, diese Aufgaben werden durch körperschaftliche Forstämter wahrgenommen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „körperschaftlicher Forstreviere“ durch die Worte „der Forstreviere“ ersetzt.

10. § 55 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

11. In § 61 Abs. 4 werden die Worte „das staatliche Forstamt“ durch die Worte „die untere Forstbehörde“ ersetzt.

12. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Ländlicher Raum“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „die Forstdirektionen“ durch die Worte „das Regierungspräsidium Freiburg, zuständig auch für den Regierungsbezirk Karlsruhe, sowie das Regierungspräsidium Tübingen, zuständig auch für den Regierungsbezirk Stuttgart,“ ersetzt.
- c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die unteren Verwaltungsbehörden und die körperschaftlichen Forstämter als untere Forstbehörden.“

13. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höheren Forstbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „der höheren Forstbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höheren Forstbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Vertreter der Forstdirektion und andere“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höheren Forstbehörde“ ersetzt.

14. Nach § 64 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die höhere Forstbehörde ist zuständig für die Steuerung und die Koordinierung des Staatsforstbetriebs sowie für die überregionale Vermarktung forstlicher Erzeugnisse. Die höhere Forstbehörde hat ein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem leitenden Fachbeamten der unteren Forstbehörde, so-

weit überörtliche Marktanforderungen dies verlangen. Über Weisungen an das Landratsamt und das Bürgermeisteramt eines Stadtkreises nach Satz 2 ist der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde zu unterrichten.

(5) Für die Übertragung der Bewilligungsfunktion sowie der Funktion des technischen Prüfdienstes auf die unteren Forstbehörden für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, gilt § 29 d des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes entsprechend.“

15. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

Fachliche Fortbildung

Die fachliche Fortbildung der Bediensteten, die Aufgaben der unteren Forstbehörde wahrnehmen, sowie die Bereitstellung der zur fachlichen Unterstützung der Bediensteten erforderlichen Informationen und Unterlagen erfolgt durch das Land.“

16. Nach dem neuen § 64 a wird folgender neuer § 64 b eingefügt:

„§ 64 b

Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie

Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die unteren Forstbehörden zu verpflichten, zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz Daten landesweit nach einheitlichen Maßgaben zu erheben und zu verarbeiten oder gleichartige Informationen bereit zu stellen, soweit dies erforderlich ist, und dazu

1. Daten in elektronischer Form zu erfassen, zu verarbeiten, zu empfangen und in einem vorgegebenen Format auf einem vorgeschriebenen Weg an eine bestimmte Stelle weiterzugeben,
2. zu bestimmen, dass
 - a) zwischen den unteren Forstbehörden, den höheren Forstbehörden und der obersten Forstbehörde einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden,
 - b) einheitliche Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden und
 - c) miteinander verbindbare oder einheitliche Techniken und Geräte eingesetzt werden.“

17. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a

*Bewirtschaftung des Staatsforstbetriebs
und Kostentragung*

(1) Die Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Staatsforstbetriebs werden unmittelbar in den Staatshaushalt vereinnahmt.

(2) Das Land trägt die sächlichen Betriebskosten im Staatsforstbetrieb.

(3) Die persönlichen Kosten der Waldarbeiter werden den Stadt- und Landkreisen entsprechend ihrem tatsächlichen Einsatz im Staatsforstbetrieb erstattet. Die Stadt- und Landkreise erhalten vierteljährlich im Voraus Abschlagszahlungen. Die Arbeitskapazität derjenigen Waldarbeiter, die am 1. Januar 2005 auf die Stadt- und Landkreise übergehen, wird vom Land abgenommen.

(4) Das Ministerium regelt Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 sowie zur Abgrenzung der persönlichen Kosten nach Absatz 3 im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.“

18. § 66 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die untere Forstbehörde kann auf Antrag des Trägers die Geschäftsführung der Naturparke wahrnehmen.“

19. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Landes“ durch die Worte „der Forstbehörden“ ersetzt.

20. In § 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde“ gestrichen.

21. In § 79 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „des Landes“ durch die Worte „der unteren Forstbehörden“ ersetzt.

22. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 93

Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „gleichgeordneten“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Ist bei Großvorhaben und Raumordnungsverfahren das Regierungspräsidium für die Gestattung zuständig, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.“
3. § 15 wird aufgehoben.
4. In § 20 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“
5. § 24 b wird aufgehoben.
6. In § 26 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 und in § 31 Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Worte „für Ernährung und Ländlichen Raum“ gestrichen.
7. In § 40 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils nach dem Wort „Naturschutzbehörde“ die Worte „oder die Ortspolizeibehörde“ eingefügt.
8. In § 41 Abs. 1 Satz 2 und 4 sowie in Abs. 3 Satz 1 und in § 42 werden jeweils nach dem Wort „Naturschutzbehörde“ die Worte „oder die Ortspolizeibehörde“ eingefügt.
9. § 48 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Nummer 2 gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Die Naturschutzbeauftragten werden den unteren Naturschutzbehörden angegliedert. Sie sind als Berater weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.
(4) Die oberste Naturschutzbehörde führt die Fachaufsicht über die Landesanstalt für Umweltschutz.“
10. § 48 b Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
11. § 55 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Forstschutzbeauftragten haben im Rahmen ihrer Dienstaufgaben die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zu überwachen.“
12. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für den Vollzug der in § 5 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für den Vollzug von Satzungen nach § 25 ist die Gemeinde und von Rechtsverordnungen nach § 40 ist die Behörde, die sie erlassen hat, zuständig.

(3) Die höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für

1. die Betreuung der Naturschutzgebiete und „Natura 2000“-Gebiete, insbesondere durch Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen, durch die Organisation der Besucherlenkungsmaßnahmen und der notwendigen Pflegemaßnahmen einschließlich des Einsatzes eines Pflgetrupps für fachlich komplexe Pflegemaßnahmen sowie durch die Dokumentation der Gebietsentwicklung,
2. die Konzeption und Umsetzung von Artenhilfsprogrammen im Rahmen des Artenschutzprogrammes nach § 28,
3. die Mitwirkung bei Verträglichkeitsprüfungen nach § 26 c,
4. die Mitwirkung bei den Landschaftserhaltungsverbänden,
5. die Fachaufsicht und Vertretung des Landes im Stiftungsrat bei den Naturschutzzentren der öffentlichen Hand und
6. die Information der Öffentlichkeit über die Belange des Naturschutzes einschließlich des Betriebes von Ökomobilen.

Sie unterstützt die Stiftung Naturschutzfonds in der Planung und Abwicklung von Fördermaßnahmen. Sie kann die untere Naturschutzbehörde mit der Umsetzung der Artenhilfsprogramme sowie mit der Durchführung von Maßnahmen nach den Pflege- und Entwicklungsplänen nach Nummer 1 betrauen.

(4) Die höhere Naturschutzbehörde ist zuständig, wenn bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der unteren Naturschutzbehörde nicht erreichbar erscheint oder bei Vorhaben, die eine einheitliche Regelung für Teile des Landes erfordern, dies anders nicht sicher gestellt werden kann.

(5) Für die Übertragung der Bewilligungsfunktion sowie der Funktion des technischen Prüfdienstes auf die untere Naturschutzbehörde für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, gilt § 29 d des Landwirtschafts- und Landeskulturgeetzes entsprechend.“

13. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 21 werden die Worte „der Naturschutzbehörde“ gestrichen.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Naturschutzbehörden, für Ordnungswidrigkeiten nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 25 und 58 Abs. 6 die Gemeinden, in Verbindung mit § 40 die Ortschaften; die höheren Naturschutzbehörden sind zuständig, soweit sie eine vollziehbare Anordnung erlassen haben.“

14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 94

Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189, ber. 1002 S. 151) wird wie folgt geändert:

Artikel 7 wird aufgehoben.

Artikel 95

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26. April 1954 (GBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Untere Flurbereinigungsbehörden sind

1. in den Landkreisen die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden,
2. in den Stadtkreisen die Regierungspräsidien.

(2) Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart, in den Stadtkreisen das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium). Die oberen Flurbereinigungsbehörden üben die Fachaufsicht über die Behörden nach Absatz 1 aus. Die oberen Flurbereinigungsbehörden erstellen im Einvernehmen mit den anderen Regierungspräsidien jährlich ein nach Prioritäten geordnetes, landesweites Arbeitsprogramm.

(3) Das Ministerium ist oberste Landesbehörde im Sinne von § 2 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

(4) Soweit die Fachbediensteten der Landratsämter zur Umsetzung des Arbeitsprogramms nach Absatz 2 nicht ausreichen, werden von den Regierungspräsidien Fachbedienstete des Landes (Poolteams) im Rahmen der haushaltsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Möglichkeiten bereitgestellt. Die personellen und sächlichen Aufwendungen für dieses Personal trägt das Land. Eine Bereitstellung durch das Land erfolgt nur, wenn der Bedarf die Arbeitskapazität eines Grundteams übersteigt. Stehen dem Landkreis nicht ausreichend Fachbedienstete für das Grundteam unter Berücksichtigung des jeweiligen Abschlags nach § 11 Absatz 5 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zur Verfügung, stellt das Land Fachbedienstete insofern nur gegen Kostenersatz bereit. Maßstab für den Kostenersatz sind die anteiligen Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 bis 3 FAG. Die Kosten werden mit der Bereitstellung des Personals von den Regierungspräsidien festgesetzt.“

2. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a bis 1 d eingefügt:

„§ 1 a

(1) Ist der Landkreis als Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren nach § 10 Nr. 1 FlurbG beteiligt, so teilt das Landratsamt dies der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Ermittlung der Beteiligten (§§ 12 bis 14 FlurbG) unverzüglich mit. Die Mitteilung enthält neben dem Sachverhalt, aus dem sich die Beteiligung ergibt, auch die beabsichtigten und feststehenden Planungen des Landkreises im Flurbereinigungsgebiet. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Landkreis zu einem späteren Zeitpunkt während des Verfahrens Beteiligter nach § 10 Nr. 1 FlurbG wird oder sich der Umfang der Beteiligung wesentlich ändert.

(2) Erhebt ein anderer Teilnehmer nach § 10 Nr. 1 FlurbG auf Grund der Teilnehmereigenschaft des Landkreises Einwendungen gegen die Zuständigkeit der unteren Flurbereinigungsbehörde, ist dies der oberen Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die obere Flurbereinigungsbehörde kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Zuständigkeit ausnahmsweise an sich ziehen, wenn auf Grund erheblicher eigener Interessen des Landkreises eine den Anforderungen der §§ 37 und 44 FlurbG entsprechende Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet erscheint.

§ 1 b

Die fachliche Fortbildung der Bediensteten, die Aufgaben der unteren Flurbereinigungsbehörden wahr-

nehmen, sowie die Bereitstellung der zur fachlichen Unterstützung der Bediensteten erforderlichen Informationen und Unterlagen erfolgt durch das Land.

§ 1 c

Für die Übertragung der Bewilligungsfunktion sowie der Funktion des technischen Prüfdienstes auf die untere Flurbereinigungsbehörde für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, gilt § 29 d des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes entsprechend.

§ 1 d

Zur Sicherstellung der landeseinheitlichen Durchführung von Flurneuordnungsverfahren mit Hilfe zentral entwickelter Instrumentarien wird die erforderliche Ausstattung vom Land beschafft und den unteren Flurbereinigungsbehörden zur Verfügung gestellt.“

3. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium)“ sowie die Worte „Minister für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Minister für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
4. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die unteren Flurbereinigungsbehörden zu verpflichten, zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz Daten landesweit nach einheitlichen Maßgaben zu erheben und zu verarbeiten oder gleichartige Informationen bereit zu stellen, soweit dies erforderlich ist, und dazu

1. Daten in elektronischer Form zu erfassen, zu verarbeiten, zu empfangen und in einem vorgegebenen Format auf einem vorgeschriebenen Weg an eine bestimmte Stelle weiterzugeben,
2. zu bestimmen, dass
 - a) zwischen den unteren Flurbereinigungsbehörden, der oberen Flurbereinigungsbehörde und der obersten Flurbereinigungsbehörde einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden,
 - b) einheitliche Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden und

- c) miteinander verbindbare oder einheitliche Techniken und Geräte eingesetzt werden.“

Artikel 96

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29, 31), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 1999 (GBl. S. 435), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

*Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart
als obere Siedlungsbehörde*

Das Regierungspräsidium Stuttgart als obere Siedlungsbehörde ist zuständige Behörde für die Aufgaben auf dem Gebiet der Bodenreform und der ländlichen Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz und ergänzenden oder Bezug nehmenden Vorschriften.“

Artikel 97

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstückverkehrsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Grundstückverkehrsgesetz vom 8. Mai 1989 (GBl. S. 143), geändert durch Gesetz vom 14. März 1994 (GBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Keiner Genehmigung nach § 2 des Grundstückverkehrsgesetzes bedarf die Veräußerung eines Grundstücks, das selbst oder zusammen mit anderen Grundstücken des Veräußerers, mit denen es eine zusammenhängende Fläche bildet, folgende Größen unterschreitet:

1. 0,5 Hektar, wenn das Grundstück dem Weinbau oder dem Erwerbsgartenbau dient,
2. ein Hektar bei allen anderen Veräußerungen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem sich die Hofstelle befindet.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Agrarstruktur für bestimmte Landesteile die Freigrenzen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf zehn Ar festzusetzen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Veräußerung von Grundstücken innerhalb der Freigrenzen des Absatzes 1

1. an Gemeinden oder Gemeindeverbände, in deren Gebiet das Grundstück liegt,
 2. an Träger der öffentlichen Wasserversorgung, wenn das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet nach § 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet liegt, in dem vorläufige Anordnungen nach § 24 Abs. 2 des Wassergesetzes getroffen worden sind.“
2. In § 1 a Abs. 1 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
3. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

Soll beim Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes die Genehmigung für ein Rechtsgeschäft, an dem eine Gemeinde oder ein Landkreis beteiligt ist, versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden, entscheidet die zuständige Behörde mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Artikel 98

Änderung des Fischereigesetzes

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Fischereischein ist nur gültig, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbracht ist.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Fischereischein, der nach einem vom Ministerium erstellten Muster ausgestellt wird, wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Fischereischein wird regelmäßig auf Lebenszeit ausgestellt. Er wird für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein) ausgestellt, wenn nach

einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 bei Erteilung des Fischereischeines auf den Nachweis der Sachkunde verzichtet wird.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Jugendfischereischein wird für ein Kalenderjahr ausgestellt.“

4. Nach § 33 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden nach Erteilung des Fischereischeines Gründe bekannt, die bereits vorher vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung des Fischereischeines gerechtfertigt hätten, so kann die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären und einziehen.“

5. § 34 wird aufgehoben.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 35

Zuständigkeit für die Erteilung der Fischereischeine und die Erhebung der Fischereiabgabe“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „und des Jugendfischereischeines“ die Worte „sowie für die Erhebung der Fischereiabgabe“ eingefügt.

7. § 36 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten. Die Abgabe ist an das Land abzuführen und vom Ministerium nach Anhörung des Landesfischereibeirats zur Förderung des Fischereiwesens und der fischereilichen Forschungstätigkeit zu verwenden. Die Abgabe ist für ein volles Kalenderjahr, für fünf oder für zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre zu entrichten. Inhaber von Jugendfischereischeinen sind nicht zur Entrichtung der Fischereiabgabe verpflichtet.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

1. die Höhe der Fischereiabgabe, deren jährlicher Höchstbetrag das Doppelte der Gebühr für die Fristverlängerung nach § 20 Abs. 1 Satz 4 nicht überschreiten darf,

2. das Verfahren zur Erhebung der Fischereiabgabe und

3. das Verfahren über den Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe zu regeln.“

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 99

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 werden nach dem Wort „Bedarfsgegenständerechts“ die Worte „oder des Weinrechts“ eingefügt.
2. § 6 wird aufgehoben.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Umweltministerium“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium)“ ersetzt.
4. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde ist das Ministerium.“
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Bestellung zum Weinkontrolleur nach § 31 Abs. 3 des Weingesetzes obliegt den höheren Lebensmittelüberwachungsbehörden.“
6. §§ 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

„§ 20

Mit der Überwachung beauftragte Personen

- (1) Mit der Überwachung beauftragte Personen im Sinne von § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 LMBG sind auch die wissenschaftlich ausgebildeten Personen der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter.
- (2) Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde kann den in Absatz 1 genannten Personen fachliche Weisungen erteilen.
- (3) Außer den Überwachungsmaßnahmen können die in Absatz 1 genannten Personen nur die unaufschiebbaren Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen gelten als Maßnahmen der zu-

ständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde und können von ihr abgeändert, aufgehoben oder durch andere Maßnahmen ersetzt werden.

(4) Die Entschädigung für Proben nach § 42 Abs. 3 LMBG ist von der Dienststelle zu leisten, der der entnehmende Bedienstete angehört. Auf die Entschädigungspflicht für weitere Maßnahmen der beauftragten Personen findet § 56 PolG entsprechende Anwendung.

§ 21

Mitwirkung von Untersuchungseinrichtungen

(1) Bei der Durchführung der Überwachung wirken die Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen stellen für das jeweilige Jahr einen gemeinsamen Probenplan auf und stimmen diesen mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden ab. Sie haben die von den zuständigen Behörden entnommenen Proben eigenverantwortlich zu untersuchen und unabhängig zu begutachten. Die Sachverständigen der Untersuchungseinrichtungen nehmen darüber hinaus angemessen an Betriebskontrollen der Lebensmittelüberwachungsbehörde teil.“

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Auslandsbescheinigungen

(1) Die zuständige Behörde entscheidet über Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen über Produkte, soweit im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder bei der Ausfuhr in Drittländer nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie des Weinrechts des Empfängerlandes solche Bescheinigungen der Überwachungsbehörde erforderlich sind oder ihre Erforderlichkeit glaubhaft gemacht wird.

(2) Die zur Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen, insbesondere die Ergebnisse einer Untersuchung des Produkts, sind vom Antragsteller auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

Artikel 100

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653, 660), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 623), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 101

Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz

Die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz vom 5. September 1996 (GBl. S. 601), geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2002 (GBl. S. 283), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höheren Forstbehörde“ ersetzt.

Artikel 102

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Hopfengesetzes vom 1. April 1999 (GBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Markdorf“ durch die Worte „das Landratsamt des Bodenseekreises“ ersetzt.

Artikel 103

Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung

Die Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung vom 23. Dezember 1988 (GBl. 1989 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ländlicher Raum“ durch die Worte „für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „das Landwirtschaftsamt“ durch die Worte „die untere Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höhere Forstbehörde“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung der Prüfung werden bei der Prüfungsbehörde Prüfungsausschüsse gebildet, deren Mitglieder im Bereich der Forstwirtschaft von der höheren Forstbehörde berufen werden.“

Artikel 104

Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung

Die Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 26. April 1993 (GBl. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1999 (GBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 4 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, 2, 3 a bis 6, § 9 Abs. 5 bis 7, § 14 Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, §§ 18 und 19 a des Tierzuchtgesetzes ist das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum.

(2) Die den Regierungspräsidien im Bereich Tierzucht obliegenden fachlichen Aufgaben werden vom Regierungspräsidium Tübingen wahrgenommen. Dazu gehören im Einzelnen

1. die Durchführung der Überwachung von Zuchtorganisationen und von Besamungsorganisationen,
2. die Koordination bei der Überwachung der Leistungsprüfung,
3. Fortbildung, Überwachung und Weiterentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der Leistungsprüfungen,
4. Durchführung und Überwachung von Fördermaßnahmen in der Tierzucht.

(3) Zuständige Behörden sind im Übrigen, auch im Sinne dieser Verordnung, die Landratsämter Biberach, Ludwigsburg, Schwäbisch Hall und Schwarzwald-Baar-Kreis.

Hierbei sind zuständig:

1. für Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen das Landratsamt Ludwigsburg für das ganze Land;
2. für Rinder
 - a) das Landratsamt Ludwigsburg für das ganze Land für
 - aa) die Erteilung der Besamungserlaubnis,
 - bb) die Aufgaben im Rahmen der Fleischrinderzucht,

- cc) die Aufgaben im Rahmen der länderübergreifenden Durchführung der Zuchtwertschätzung mit Bayern und Österreich für die Zuchtwertschätzung beim Rind,
- dd) die Mitwirkung bei der Überprüfung der Ergebnisse für die Zuchtwertfeststellung;
- b) das Landratsamt Biberach für den Regierungsbezirk Tübingen und für das ganze Land für die Zuchtleitung für die Rasse Braunvieh alter Zucht-richtung,
- c) das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises für den Regierungsbezirk Freiburg und für das ganze Land für die Zuchtleitung für die Rassen Vorder- und Hinterwälder,
- d) das Landratsamt Schwäbisch Hall für die Regierungsbezirke Stuttgart und Karlsruhe und für das ganze Land für die Zuchtleitung für die Rasse Limpurger.“

Artikel 105

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz

Die Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höhere Forstbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „das staatliche Forstamt“ durch die Worte „die untere Forstbehörde“ ersetzt.

Artikel 106

Änderung der Ersten Körperschaftswaldverordnung

Die Erste Körperschaftswaldverordnung vom 1. Dezember 1977 (GBl. 1978 S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höheren Forstbehörde“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „dem Forstamt“ durch die Worte „der unteren Forstbehörde“ ersetzt.
5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „das Forstamt“ durch die Worte „die untere Forstbehörde“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Das Forstamt“ durch die Worte „Die untere Forstbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Forstamt“ durch die Worte „unterer Forstbehörde“ ersetzt.
7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Vollzugsnachweisungen

Die untere Forstbehörde stellt den Vollzug des jährlichen Betriebsplans in Betriebsnachweisungen fest und teilt das Ergebnis der Körperschaft mit. Diese stellt der unteren Forstbehörde ihre Unterlagen über die forstbetrieblichen Einnahmen und Ausgaben zur Verfügung. Die Betriebsnachweisungen sind mit der Jahresrechnung der Körperschaft abzustimmen.“

Artikel 107

Änderung der Privatwaldverordnung

Die Privatwaldverordnung vom 7. Juni 1999 (GBl. S. 322), geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2002 (GBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Forstämter“ durch die Worte „unteren Forstbehörden“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Forstamt“ durch die Worte „unterer Forstbehörde“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „Das Forstamt“ durch die Worte „Die untere Forstbehörde“ ersetzt.

Artikel 108

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 12. August 1986 (GBl. S. 307), geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höhere Forstbehörde“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Forstdirektionen“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Forstdirektion“ durch die Worte „höheren Forstbehörde“ ersetzt.

Artikel 109

Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung

Die Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2003 (GBl. S. 291) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 3 werden die Worte „Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur“ durch die Worte „unteren Landwirtschaftsbehörden“ ersetzt.

Artikel 110

Änderung der Verordnung über die Beiräte bei den Naturschutzbehörden

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Beiräte bei den Naturschutzbehörden vom 15. November 1993 (GBl. S. 701), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2001 (GBl. S. 500), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 5 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 111

Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung

Die Ausgleichsabgabeverordnung vom 1. Dezember 1977 (GBl. S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Umweltministeriums“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichsabgabe ist von der für die Gestattung des Eingriffs zuständigen Behörde, in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 NatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzusetzen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 NatSchG trifft die festsetzende Behörde die Entscheidung nach § 11 Abs. 5 Satz 4 NatSchG in Verbindung mit § 20 des Landesgebührengesetzes im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.“

Artikel 112

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 12. Februar 1954 (GBl. S. 56), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. § 1 Nr. 5 bis 7 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 5.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Forstaufsichtsbehörde im Falle des § 85 Nr. 2 FlurbG ist die höhere Forstbehörde, in den übrigen Fällen die untere Forstbehörde.“

Artikel 113

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz

Die Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz vom 13. Februar 1995 (GBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe „50 Ar“ durch die Angabe „zwei Hektar“ ersetzt.

Artikel 114

Änderung der Landesfischereiverordnung

Die Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBl. S. 252), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Fischereiabgabe

(1) Die Fischereiabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr sechs Euro. Sie kann vom Fischereischeininhaber wahlweise für ein Kalenderjahr, für fünf oder für zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre gezahlt werden. Als Nachweis für die Entrichtung der Fischereiabgabe gilt der Einzahlungsvermerk der Gemeindekasse im Fischereischein.

(2) Bei der Erteilung eines Jahresfischereischeines wird die Fischereiabgabe mit der Gebühr für die Erteilung des Jahresfischereischeines erhoben.“

3. In § 15 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

Artikel 115

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz

Die Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz vom 9. Mai 1994 (GBl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „; mit der Überwachung beauftragte Personen im Sinne von § 4 Abs. 2 des Lebensmittelspezialitätengesetzes sind auch die Polizeibeamten und die von den Landespolizeidirektionen ermächtigten Angestellten“ gestrichen.

Artikel 116

Änderung der Handelsklassen-Zuständigkeits-
verordnung

Die Handelsklassen-Zuständigkeitsverordnung vom 23. Oktober 2003 (GBl. S. 708) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 und 5 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

Artikel 117

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1987 (GBl. S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 1991 (GBl. S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. § 4 a wird aufgehoben.

Zehnter Teil

Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums

Artikel 118

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt).“
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit das Regierungspräsidium Stuttgart Aufgaben nach Satz 1 Nr. 4 wahrnimmt, ist es für das gesamte Landesgebiet zuständig.“
2. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundes-Seuchengesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.

Artikel 119

Gesetz über die Versorgungsverwaltung
Baden-Württemberg
(Versorgungsverwaltungsgesetz – VersVG)

§ 1

Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt

(1) Das Sozialministerium ist oberste Landesbehörde im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 169), in der jeweiligen Fassung.

(2) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist Landesversorgungsamt im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung. Es führt die Fachaufsicht über die Behörden und Einrichtungen nach §§ 2 und 3.

§ 2

Versorgungsämter

(1) Die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden sind Versorgungsämter im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung.

(2) Folgende Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden sind zugleich Versorgungsämter in den genannten Stadtkreisen:

1. das Landratsamt Böblingen für den Stadtkreis Stuttgart,
2. das Landratsamt Heilbronn für den Stadtkreis Heilbronn,
3. das Landratsamt Rastatt für den Stadtkreis Baden-Baden,
4. das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim,
5. das Landratsamt Karlsruhe für den Stadtkreis Karlsruhe,
6. das Landratsamt des Enzkreises für den Stadtkreis Pforzheim,
7. das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für den Stadtkreis Freiburg,
8. das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises für den Stadtkreis Ulm.

§ 3

Orthopädische Versorgungsstellen

Orthopädische Versorgungsstellen im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung sind:

1. das Landratsamt Böblingen für die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn sowie die Landkreise Böblingen, Esslingen, Freudenstadt, Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Rems-Murr-Kreis, Reutlingen, Schwäbisch Hall, Tübingen und Zollernalbkreis,
2. das Landratsamt Karlsruhe für die Stadtkreise Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim und Baden-Baden sowie die Landkreise Calw, Enzkreis, Karlsruhe, Neckar-Odenwald-Kreis, Rastatt und Rhein-Neckar-Kreis,
3. das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für den Stadtkreis Freiburg und die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Waldshut; darüber hinaus führt es das zentrale Handlager der Orthopädischen Versorgungsstellen, und
4. das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises für den Stadtkreis Ulm und die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Göppingen, Heidenheim, Ostalbkreis, Ravensburg und Sigmaringen.

§ 4

Versorgungskuranstalten

Versorgungskuranstalten im Sinne des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsofopferversorgung in Baden-Württemberg stehen unter der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart.

§ 5

Übergangsregelung

Soweit durch Bundesrecht jeweils einzelnen Versorgungssämtern Aufgaben zugewiesen werden, übernimmt:

1. das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Aufgaben des bisherigen Versorgungsamts Freiburg,
2. das Landratsamt Konstanz die Aufgaben des bisherigen Versorgungsamts Freiburg, Außenstelle Radolfzell,
3. das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises die Aufgaben des bisherigen Versorgungsamts Heidelberg,
4. das Landratsamt Böblingen die Aufgaben des bisherigen Versorgungsamts Stuttgart,
5. das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises die Aufgaben des bisherigen Versorgungsamts Ulm.

Im Übrigen wird, soweit bestimmten Versorgungssämtern durch Bundesrecht Aufgaben direkt zugewiesen sind, diese Aufgabe bis zu einer anderweitigen Regelung des Bundes von demjenigen Landratsamt erledigt, in das das gleichnamige Versorgungsamt eingegliedert ist (Rechtsnachfolge).

Artikel 120

Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1995 (GBl. S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 10 a des Gesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ und die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§§ 19 und 19 a“ ersetzt.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19
Frauenförderplan“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales soll einen Frauenförderplan erstellen.“

3. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a
Aufgaben der Gemeinden und der Landkreise

(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist auch eine kommunale Aufgabe. Die Gemeinden und die Landkreise stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Aufgaben der Frauenförderung wahrgenommen werden und Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabebereichen berücksichtigt sowie inhaltlich und fachlich begleitet wird.

(2) Die Stadt- und Landkreise benennen eine Person oder eine Organisationseinheit, die Aufgaben der fachlichen und inhaltlichen Begleitung wahrnimmt.“

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 121

Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395; ber. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 86), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Abstand

Bei der Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen muss ein ausreichender Abstand zu störenden Betrieben, Gewerbe- und Industriegebieten, Gebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen eingehalten werden.“

Artikel 122

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)

§ 1

Träger der Sozialhilfe

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3025) sind die Stadtkreise und die Landkreise.

(2) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales.

(3) Die Träger der Sozialhilfe führen die Aufgaben der Sozialhilfe als weisungsfreie Pflichtaufgabe durch.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für die in § 8 SGB XII genannten Hilfen.

§ 3

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die Landkreise können die Durchführung der ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben kreisangehörigen Gemeinden oder vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften durch Satzung ganz oder teilweise als Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung übertragen, sofern die Gemeinde oder die erfüllende Gemeinde mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses einwilligt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet. Die Satzung bestimmt, in welchem Umfang der Landkreis als Fachaufsichtsbehörde Weisungen erteilen kann.

(2) Die Landkreise können kreisangehörige Gemeinden beauftragen, ihnen als Trägern der Sozialhilfe obliegende Aufgaben im Einzelfall durchzuführen.

§ 4

Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen

Wird ein Antrag auf Sozialhilfe bei der kreisangehörigen Gemeinde gestellt, in welcher der Hilfe Suchende sich tatsächlich aufhält, so hat die Gemeinde den Antrag entgegenzunehmen und ihn, soweit sie nicht selbst nach § 3 Absatz 1 die Aufgaben der Sozialhilfe durchführt, unverzüglich dem örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der Verwaltungsgemeinschaft, die nach § 3 Absatz 1 die Aufgaben der Sozialhilfe durchführt, zuzuleiten.

§ 5

Vorläufige Hilfeleistung

Die kreisangehörigen Gemeinden haben, soweit sie nicht selbst nach § 3 Abs. 1 die Aufgaben der Sozialhilfe durchführen, unverzüglich notwendige Maßnahmen zu treffen, wenn und solange der örtliche Träger der Sozialhilfe nicht selbst tätig werden kann und wenn die Gewährung der Hilfe keinen Aufschub duldet. Die kreisangehörige Gemeinde hat den örtlichen Träger der Sozialhilfe über seine Maßnahmen zu unterrichten. Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat die aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, zu erstatten.

§ 6

Kosten der Sozialhilfe

Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Einnahmen zu. Soweit mit dem Landkreis keine andere Regelung vereinbart wird, trägt der Landkreis die Verwaltungskosten für die Durchführung der Sozialhilfe durch die in § 3 Abs. 1 genannten Gemeinden in Höhe von zwei Dritteln der Personalkosten, die beim jeweiligen Landkreis für die Durchführung der den Gemeinden übertragenen Sozialhilfearbeiten entstehen würden. Die Höhe der Personalkosten wird von den Landkreisen festgesetzt. Näheres regelt die Satzung nach § 3 Abs. 1.

§ 7

*Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes
für die Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung*

(1) Die dem Land für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zufließenden Bundesmittel nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 475), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2988), werden an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Im Jahre 2005 werden die Bundesmittel vorläufig an die örtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend ihrem je-

weiligen Anteil an den Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weitergegeben.

(2) Für die endgültige Verteilung der Bundesmittel auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind die Aufwendungen (Ausgaben abzüglich Einnahmen) des jeweiligen Trägers entsprechend den Ergebnissen der Statistik nach § 8 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1335) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung und der Bundesstatistik nach den §§ 121 Nr. 2 und 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Nr. 2 SGB XII maßgebend. Dabei sind für das Jahr 2005 die Aufwendungen des Jahres 2004 zugrunde zu legen. Ab dem Jahre 2006 erfolgt die Verteilung unmittelbar und abschließend jeweils anhand der Aufwendungen für das zweitvorangegangene Jahr.

(3) Für die Verteilung in den Jahren 2003 und 2004 gilt § 3 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 470) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter.

§ 8

Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege soll durch Arbeitsgemeinschaften gefördert werden. Arbeitsgemeinschaften können für das ganze Land (Landesarbeitsgemeinschaft) und für die örtliche Ebene der Stadtkreise und der Landkreise gebildet werden.

(2) In den Arbeitsgemeinschaften sollen wichtige Fragen der Sozialhilfe, die bei der Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege auftreten, beraten werden.

§ 9

Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Eine beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor Erlass eines Widerspruchsbescheides gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder die Festsetzung ihrer Art und Höhe erfolgt abweichend von § 116 Abs. 2 SGB XII nicht.

§ 10

Ausschluss der Kostenerstattung

Für alle Leistungsfälle, die am 1. Januar 2005 in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger wechseln und für die der überörtliche Träger der Sozial-

hilfe bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sachlich zuständig war, wird die Kostenerstattung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB XII ab dem 1. Januar 2005 für die Dauer dieser Hilfestellung ausgeschlossen.

Artikel 123

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GBl. S. 682), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Überörtliche Betreuungsbehörde ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales.“

Artikel 124

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. April 1996 (GBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Landeswohlfahrtsverbände regeln“ durch die Worte „Der Kommunalverband für Jugend und Soziales regelt“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist ein beschließender Fachausschuss im Sinne des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Landeswohlfahrtsverbände gesetz“ durch die Worte „Jugend- und Sozialverbandsgesetz“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. als stimmberechtigte Mitglieder

a) Vertreter der Kommunen,

b) Vertreter der freien Jugendarbeit, die auf Vorschlag des Landesjugendrings

- vom Kultusministerium bestellt werden,
- c) Vertreter der übrigen Arbeitsfelder der Jugendhilfe, die auf Vorschlag der Liga der freien Wohlfahrtspflege vom Sozialministerium bestellt werden,
- d) der Leiter des Kommunalverbands für Jugend und Soziales als Vorsitzender,“.
- bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Verbandsausschuß“ durch das Wort „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 LWVG“ durch die Angabe „§ 5 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Der Kommunalverband für Jugend und Soziales legt unter Beachtung von § 71 Abs. 4 SGB VIII durch Satzung die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c fest. Er kann auch durch Satzung regeln, dass der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses und dessen Stellvertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird.“
- d) In Absatz 6 wird das Wort „Verbandsausschusses“ durch die Worte „Kommunalverbands für Jugend und Soziales“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b werden die Worte „der Landesjugendämter“ durch die Worte „des Landesjugendamtes“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „der überörtlichen Träger“ durch die Worte „des überörtlichen Trägers“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
- „wobei in Fällen von landesweiter Bedeutung das Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde herzustellen ist.“
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. von der obersten Landesjugendbehörde in den übrigen Fällen.“
6. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist nach § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII das Jugendamt.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ durch die Worte „Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Schriften im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ und das Wort „Schriften“ jeweils durch das Wort „Trägermedien“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Trägermedien“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Schriften einschließlich der durch § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften gleichgestellten Darstellungen“ durch das Wort „Trägermedien“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zuständiger Träger der Jugendhilfe nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist die für den Jugendschutz zuständige oberste Landesjugendbehörde.“

8. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

9. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Zuständigkeit für Maßnahmen der Frühförderung

Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gehen bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, Leistungen des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch den Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vor.“

10. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Übergangsregelung

Der Landesjugendhilfeausschuss kann nach Verkündung dieses Gesetzes und der Satzung für das Landesjugendamt gebildet werden.“

11. § 31 wird aufgehoben.

Artikel 125

Änderung des Kriegsofergesetzes

Das Kriegsofergesetz vom 14. Mai 1963 (GBl. S. 71, ber. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Durchführung der Kriegsoferversorge und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Kriegsofergesetz – KOpfG)“.

2. Die Überschrift des 1. Abschnittes „Kriegsoferversorge“ erhält folgende Fassung:

„1. Abschnitt Durchführung der Kriegsoferversorge“.

3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Überörtlicher Träger der Kriegsoferversorge ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den überörtlichen Trägern“ durch die Worte „dem überörtlichen Träger“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem überörtlichen Träger obliegen

1. die Sonderfürsorge nach § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes und die Hilfen für versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Sonderfürsorgeberechtigten,

2. die Leistungen der Kriegsoferversorge an Berechtigte im Ausland (§ 53 Abs. 4 der Verordnung zur Kriegsoferversorge vom 16. Januar 1979 [BGBl. I S. 80] in der jeweils geltenden Fassung).

Der überörtliche Träger führt die Kriegsoferversorge als Weisungsaufgabe durch; Weisungen können auch im Einzelfall erteilt werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „die“ durch das Wort „den“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die überörtlichen Träger können“ durch die Worte „Der überörtliche Träger kann“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „Die überörtlichen Träger können“ durch die Worte „Der überörtliche Träger kann“ und die Worte „den überörtlichen Trägern“ durch die Worte „dem überörtlichen Träger“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden das Wort „entscheiden“ durch das Wort „entscheidet“ sowie die Worte „die überörtlichen Träger“ durch die Worte „der überörtliche Träger“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „den überörtlichen Trägern“ durch die Worte „dem überörtlichen Träger“ und die Worte „an die überörtlichen“ durch die Worte „an den überörtlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der überörtlichen Träger“ durch die Worte „des überörtlichen Trägers“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Die überörtlichen Träger haben“ durch die Worte „Der überörtliche Träger hat“ und die Worte „Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge“ durch das Wort „Kriegsopferfürsorge“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „den überörtlichen Trägern“ durch die Worte „dem überörtlichen Träger“ und die Worte „Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge“ durch das Wort „Kriegsopferfürsorge“ ersetzt.
8. §§ 8 und 10 werden aufgehoben.
9. Die Überschrift des 2. Abschnitts erhält folgende Fassung:
- „2. Abschnitt
Durchführung des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch“.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Schwerbeschädigtengesetz“ durch die Worte „Neuntes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Die überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge führen“ durch die Worte „Der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge führt“, die Worte „der Hauptfürsorgestelle“ durch die Worte „dem Integrationsamt“ und das Wort „Schwerbeschädigtengesetz“ durch die Worte „Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Vorschriften der §§ 5 und 6 gelten entsprechend.“

11. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

*Verwaltung der Ausgleichsabgabe
bei dem Integrationsamt*

(1) Die Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX ist gesondert zu verwalten und bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung sicher und Ertrag bringend anzulegen.

(2) Soweit Mittel der Ausgleichsabgabe zur Wahrung der Kassenliquidität vorübergehend für sonstige Zwecke des Trägers des Integrationsamts in Anspruch genommen werden, sind diese mit vier vom Hundert (§ 246 des Bürgerlichen Gesetzbuches) für das Jahr zu verzinsen. Dieser Zinssatz kann ausnahmsweise so lange und insoweit entsprechend abgesenkt werden, als der übliche Zinssatz der Kreditinstitute für vergleichbare Geldanlagen unter vier vom Hundert beträgt.

(3) Die Zinserträge unterliegen ebenfalls der Zweckbindung der Ausgleichsabgabe.“

12. Die Überschrift des 4. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„4. Abschnitt

Beirat für Kriegsopferfürsorge“.

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Beirat

(1) Bei dem Kommunalverband für Jugend und Soziales ist für Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge ein Beirat zu bilden.

(2) Der Beirat nimmt die in § 7 Abs. 1 und 3 bezeichneten Aufgaben wahr.

(3) Vorsitzender des Beirats ist der Verbandsdirektor. Er kann den Leiter der Hauptfürsorgestelle, bei dessen Verhinderung einen anderen Beamten der Hauptfürsorgestelle, mit seiner Vertretung beauftragen.

(4) Dem Beirat gehören weiter an:

1. drei mit der Kriegsopferfürsorge vertraute Personen aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX oder der Organisationen für behinderte Menschen,
2. ein schwerbehinderter Arbeitnehmer oder ein Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation,
3. ein Arbeitgeber oder ein Vertreter einer Arbeitgeberorganisation und

4. ein Mitglied der Verbandsversammlung.

Für jedes Mitglied des Beirats ist nach Maßgabe des Satzes 1 ein Stellvertreter zu berufen.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 4 und ihre Stellvertreter werden vom Verband für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Sie werden aus dem Kreis der von den Verbänden der Kriegsoffer, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vorgeschlagenen Personen berufen. Im Laufe der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder und Stellvertreter werden für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(6) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreter sowie für die Einberufung und die Verhandlungen gilt § 5 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes entsprechend.“

Artikel 126

Änderung des Blindenhilfegesetzes

Das Blindenhilfegesetz vom 8. Februar 1972 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 781), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesblindenhilfe wird auf Antrag gewährt. Ändert sich die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe durch Aufenthaltswechsel des Berechtigten innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so bedarf es keines neuen Antrags; die Leistungspflicht des bis zum Aufenthaltswechsel zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe endet mit Ablauf des Monats, der auf den Monat des Aufenthaltswechsels folgt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Zuständigkeit

Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe.“

Artikel 127

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995, (GBl. S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (GBl. S. 719), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „die Landeswohlfahrtsverbände“ durch die Worte „der überörtliche Sozialhilfeträger“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „sowie den Landeswohlfahrtsverbänden“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „und stimmen sich mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger ab“ gestrichen.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landeswohlfahrtsverband“ durch die Worte „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Landeswohlfahrtsverband“ durch die Worte „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Landeswohlfahrtsverband“ durch die Worte „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Landeswohlfahrtsverband“ durch die Worte „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ ersetzt.

Artikel 128

Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI

Die Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI vom 9. Oktober 1995 (GBl. S. 749) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. die kommunalen Landesverbände einschließlich der örtlichen Sozialhilfeträger und des überörtlichen Sozialhilfeträgers mit insgesamt fünf Personen, wobei jeder kommunale Landesverband mit mindestens einer Person vertreten sein muss.“

Artikel 129

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes

Die Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes (Schiedsstellenverordnung-BSHG) vom 30. Mai 1994 (GBl. S. 297), geändert durch Verordnung vom 15. März 1999 (GBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung der Landesregierung über
die Schiedsstelle nach § 80 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(Schiedsstellenverordnung – SGB XII)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Land Baden-Württemberg wird beim
Kommunalverband für Jugend und Soziales eine
Schiedsstelle gebildet.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Sozialministeriums“ die Angabe „(Ministerium)“ angefügt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Schiedsstelle wird an deren Sitz eine
Geschäftsstelle gebildet. Die Mitarbeiter der
Geschäftsstelle unterliegen den Weisungen des
Vorsitzenden der Schiedsstelle.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden
von den beteiligten Organisationen im Sinne des
§ 80 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
gemeinsam bestellt“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Vertreter der örtlichen und überörtlichen
Träger der Sozialhilfe und deren Stellvertreter be-
stellen die kommunalen Landesverbände ein-
schließlich der örtlichen Sozialhilfeträger und des
überörtlichen Sozialhilfeträgers insgesamt fünf
Personen, wobei jeder kommunale Landesverband
mindestens mit einer Person vertreten sein muss.“

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „(12)“ durch die Angabe „(§ 1 Abs. 4)“ ersetzt.

4. § 12 wird aufgehoben.

Artikel 130

Änderung des Gesetzes über die Kostentragung
bei sexuell übertragbaren Krankheiten
und Tuberkulose

Das Gesetz über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose vom 25. Februar 2003 (GBl. S. 118) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „örtlich zuständigen Landeswohlfahrtsverband“ durch die Worte „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ ersetzt.

Artikel 131

Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsoferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden

Die Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsoferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden vom 7. November 1972 (GBl. S. 617) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 59 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes“ und das Wort „Versorgungsamt“ durch das Wort „Landratsamt“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Versorgungsamt“ durch das Wort „Landratsamt“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Angabe „§ 59 Abs. 2 Nr. 1 des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
4. In § 4 wird die Angabe „§ 59 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
5. In § 5 wird die Angabe „§ 59 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes“ und das Wort „Versorgungsamt“ durch das Wort „Landratsamt“ ersetzt.
6. In § 6 wird das Wort „Versorgungsamt“ durch das Wort „Landratsamt“ ersetzt.
7. In § 7 wird das Wort „Versorgungsamts“ durch das Wort „Landratsamts“ ersetzt.
8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Für die der Kriegsopferversorgung nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes entsprechenden Leistungen, die das Land nach § 66 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren hat, sind die Stadt- und Landkreise zuständig.“

Artikel 132

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei
Schwangerschaftsabbrüchen
in besonderen Fällen

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 23. Januar 1996 (GBl. S. 192) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Landesversorgungsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.

Artikel 133

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
für die Kostenerstattung bei Gewährung
von Jugendhilfe nach der Einreise

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit für die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise vom 5. Juli 1999 (GBl. S. 349) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Landesversorgungsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.

Artikel 134

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
nach der Aufwendungserstattungs-Verordnung

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit nach der Aufwendungserstattungs-Verordnung vom 10. März 1996 (GBl. S. 328) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „Landesversorgungsamt Baden-Württemberg“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.

Artikel 135

Änderung der Verordnung über die örtliche
Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung
für Opfer von Gewalttaten

Die Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 29. Juni 1976 (GBl. S. 502), geändert durch Verordnung vom 9. März 1987 (GBl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und § 2 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Versorgungsämter“ durch das Wort „Landratsämter“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 und § 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „Versorgungsamt Stuttgart“ durch die Worte „Landratsamt Böblingen“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 1 sowie §§ 5 und 6 wird jeweils das Wort „Versorgungsamt“ durch das Wort „Landratsamt“ ersetzt.

Artikel 136

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz

Die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz vom 20. Januar 1998 (GBl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Bundes-Seuchengesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Zahlung der Pauschalbeträge nach § 1 Abs. 13 des Opferentschädigungsgesetzes und § 63 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes ist das Regierungspräsidium Stuttgart.“

Artikel 137

Änderung der Eingliederungs-
Zuständigkeitsverordnung

Die Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Januar 1996 (GBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2003 (GBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird das Wort „Versorgungsämter“ durch das Wort „Landratsämter“ ersetzt.

Artikel 138

Änderung der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung

Die Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung vom 8. Februar 1999 (GBl. S. 86, 87) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden das Wort „Behörde“ durch das Wort „Behörden“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt sowie die Angabe „vorbehaltlich der Regelung des § 2 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt“ ersetzt durch die Angabe:

„1. die Regierungspräsidien für Betriebsgelände, auf denen sich mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. Sep-

tember 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung oder mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung befindet,

2. das Regierungspräsidium Freiburg für Betriebsgelände (einschließlich der darauf befindlichen Anlagen) und Tätigkeiten, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Betriebsgelände mit Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen, für Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und mit 16 bar Druck oder mehr betrieben werden, für Anlagen der untertägigen Abfallentsorgung und für Betriebsgelände mit Anlagen, die der Herstellung, wesentlichen Erweiterung und wesentlichen Veränderung von unterirdischen Hohlräumen dienen. Unterirdische Hohlräume im Sinne des Satzes 1 sind Hohlraumbauten, die unter Einsatz von Menschen unter Tage in nicht offener Bauweise errichtet werden und nicht der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zu dienen bestimmt und die nicht untergeordneter Teil einer Hoch- oder Tiefbaumaßnahme sind,
3. die unteren Verwaltungsbehörden für alle übrigen Betriebsgelände.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Betriebsgelände

Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen.“

Artikel 139

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 4. Dezember 1974 (GBl. S. 543), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 13. April 1987 (GBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung“ durch das Wort „Sozialministeriums“ und die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt sowie die Angabe „(Arbeitssicherheitsfachkräfte-Verordnung)“ angefügt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 bis 4, § 13 Abs. 1 und 2 und § 18 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) in der jeweils geltenden Fassung sind die nach § 1 der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden.“

Artikel 140

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen

Die Gemeinsame Verordnung der Landesregierung sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen vom 22. November 1977 (GBl. S. 673), geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 13. April 1987 (GBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung“ durch das Wort „Sozialministeriums“ und die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörden für die Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (FPersG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 641) in der jeweils geltenden Fassung sind

 1. die unteren Verwaltungsbehörden,
 2. neben den unter Nummer 1 aufgeführten Behörden im Rahmen der Verkehrsüberwachung der Polizeivollzugsdienst.“
3. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 141

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen

Die Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen vom 12. Oktober 1987 (GBl. S. 498) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung“ durch das Wort „Sozialministeriums“ und die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit in der Spalte 4 der Anlage neben anderen Behörden das Regierungspräsidium Freiburg ausdrücklich genannt ist, ist es zuständig nach § 1 Nr. 2 der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung (ArbZZuVO).“
4. Die Anlage wird in der Spalte 4 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird die Angabe „Regierungspräsidium/Landesbergamt“ durch die Angabe „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.2 wird die Angabe „Gewerbeaufsichtsamt/Landesbergamt“ durch die Angabe „die nach § 1 ArbZZuVO zuständige Behörde“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2.1 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2.2 werden die Worte „Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.

Artikel 142

Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Mutterschutzgesetzes

Die Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes vom 20. Januar 1967 (GBl. S. 9), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Arbeits- und Sozialministeriums“ durch das Wort „Sozialministeriums“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „ist das Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „sind die Regierungspräsidien“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Befugnis, nach § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes die Kündigung in besonderen Fällen ausnahmsweise für zulässig zu erklären, wird auf die Regierungspräsidien übertragen.“

4. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 143

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten
nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz vom 21. April 1986 (GBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung“ durch das Wort „Sozialministeriums“ und die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch das Wort „Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „die Gewerbeaufsichtsämter, für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, auf das Landesbergamt“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.

Artikel 144

Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-
Zuständigkeitsverordnung

Die Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung vom 17. Oktober 2000 (GBl. S. 694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2003 (GBl. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz

(1) Zuständige Behörden für die Durchführung des Medizinproduktegesetzes (MPG) und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen sind die Regierungspräsidien.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind zuständig:

1. für Medizinprodukte mit Messfunktion und für Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen in medizinischen Laboratorien das Regierungspräsidium Tübingen,
2. für die Anzeigen der klinischen Prüfung nach § 20 Abs. 6 MPG und der Leistungsbewertungsprüfung nach § 24 Abs. 2 MPG sowie die Mitteilung einer gegenteiligen Entscheidung nach § 20 Abs. 7 MPG für aktive Medizinprodukte im Sinne des Anhangs IX der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABI. EG Nr. L 169 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, für aktive implantierbare medizinische Geräte im Sinne der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABI. EG Nr. L 189 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung sowie für In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 3 Nr. 4 MPG, jeweils einschließlich zugehöriger Software, mit Ausnahme von Reagenzien, Reagenzprodukten, Kalibrier- und Kontrollmaterialien, Kits und Instrumenten, das Regierungspräsidium Tübingen.“

Artikel 145

Änderung der Ladenschlussverordnung

Die Ladenschlussverordnung vom 16. Oktober 1996 (GBl. S. 658), geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1999 (GBl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Kurorten“ wird durch die Worte „Kur- und Erholungsorten“ ersetzt.

- b) Die Angabe „Anlage 1“ wird durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.
- c) Die Worte „in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811)“ werden durch die Worte „in der jeweiligen Fassung“ ersetzt.
- d) Nummer 2 wird gestrichen. Die Nummernbezeichnung „1.“ entfällt.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ladenschluss in ländlichen Gebieten

In Gemeinden und Ortsteilen, in denen ein erheblicher Teil der Einwohner in der Landwirtschaft tätig ist, dürfen während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte Verkaufsstellen an höchstens 20 Sonn- und Feiertagen bis zu zwei Stunden geöffnet sein, sofern und soweit dies durch Rechtsverordnung der Gemeinde festgesetzt ist.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§§ 11 und 14 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zuständigkeiten

(1) Die Gemeinden sind vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 2 und 3 zuständig für die Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss einschließlich der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss hinsichtlich des Verkaufs an Letztverbraucher bei Großmärkten.

(3) Die unteren Verwaltungsbehörden sind Gewerbeaufsichtsamt im Sinne von § 17 Abs. 8 des Gesetzes über den Ladenschluss und außerdem zuständig für die Durchführung der Regelungen nach § 17 Abs. 1 bis 5 und § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie der auf Grund von § 17 Abs. 7 und § 20 Abs. 4 des Gesetzes über den Ladenschluss ergangenen Rechtsvorschriften.“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Anlage 1“ wird durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.

- b) Im Abschnitt „Landkreis Ludwigsburg“ wird nach der Angabe „Besigheim“ die Angabe „Bönnigheim“ und nach der Angabe „Großbottwar“ die Angabe „Hessigheim“ eingefügt.
- c) Im Abschnitt „Landkreis Ostalbkreis“ wird nach der Angabe „Schwäbisch Gmünd (nur Stadtteile Degenfeld und Rechberg)“ die Angabe „Waldstetten“ eingefügt.
- d) Im Abschnitt „Landkreis Rastatt“ wird nach der Angabe „Ottersweier (nur an Wallfahrtstagen)“ die Angabe „Rheinmünster“ eingefügt.
- e) Im Abschnitt „Landkreis Lörrach“ wird nach der Angabe „Schönau im Schwarzwald“ die Angabe „Schopfheim (nur Ortsteil Gersbach)“ eingefügt.
- f) Nach dem Abschnitt „Landkreis Sigmaringen“ wird folgender Abschnitt angefügt:
„Stadtkreis Ulm
Ulm (nur Innenstadtbereich, begrenzt durch Friedrich-Ebert-Straße, Neue Straße, Frauenstraße, Olgastraße (Altstadtring) und das Gebiet südlich der Neuen Straße bis zur Donau, zwischen Eisenbahnlinie und Donaustraße (einschließlich der genannten Straßen).“

8. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 146

Änderung der Röntgen-Zuständigkeitsverordnung

Die Röntgen-Zuständigkeitsverordnung vom 18. Februar 2003 (GBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit in Spalte 4 der Anlage das Regierungspräsidium Freiburg ausdrücklich genannt ist, ist es zuständig nach § 1 Nr. 2 der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung (ArbZZuVO).“

2. Die Anlage wird in der Spalte „Zuständige Behörden/Zuständige Stelle“ wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1.1, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.6 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.7 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.
- c) In den Nummern 2.8, 2.9, 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.15, 2.16 und 2.18 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte

„Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

3. Die Nummern 2.19 und 2.20 erhalten folgende Fassung:

- | | | | | |
|-------|---|---|--|---|
| „2.19 | § 17 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 | • | Entgegennahme der Mitteilungen der beständigen und ungerechtfertigten Überschreitung der diagnostischen Referenzwerte und | Regierungspräsidien/
Regierungspräsidium
Freiburg |
| | | • | Entgegennahme der Mitteilungen der Nichtbeachtung der Optimierungsvorschläge von den ärztlichen und zahnärztlichen Stellen | |
| 2.20 | § 17 a Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 Satz 1 | • | Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen für die Qualitätssicherung nach §§ 16 und 17 | Sozialministerium“. |
| | | • | Festlegung der Durchführung der Prüfungen durch die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen | |
| | | • | Entgegennahme der Mitteilung der Ergebnisse der Prüfungen nach § 17 a Satz 2 von den ärztlichen und zahnärztlichen Stellen | |

4. Die Anlage wird in der Spalte „Zuständige Behörden/ Zuständige Stelle“ wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2.21, 2.22, 2.23 und 2.24 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.25 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart – Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.26 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ und die Worte „das Oberschulam“ durch die Worte „die Regierungspräsidien“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.27 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart – Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
- e) In Nummer 2.28 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie,

- Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- f) In Nummer 2.29 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ und die Worte „das Oberschulamt“ durch die Worte „die Regierungspräsidien“ ersetzt.
- g) In Nummer 2.30 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- h) In Nummer 2.31 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart – Zentrale Stelle für Vollzugsunterstützung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
- i) In den Nummern 2.32, 2.33, 2.34 und 2.36 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- j) In den Nummern 2.37, 2.38 und 2.39 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.
- k) In den Nummern 2.40, 2.41, 2.42, 2.43, 2.44 und 2.45 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- l) In Nummer 2.46 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.
- m) In den Nummern 2.48, 2.50, 2.51, 2.52, 2.53 und 2.54 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- n) In den Nummern 2.55 und 2.56 wird jeweils das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.
- o) In Nummer 2.57 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- p) In den Nummern 2.58 und 2.59 wird jeweils das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.
- q) In den Nummern 2.60, 2.61 und 2.62 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichts-

amt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

- r) In Nummer 2.64 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart – Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
- s) In Nummer 2.65 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidien/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 147

Änderung der Heimarbeits- Zuständigkeitsverordnung

Die Heimarbeits-Zuständigkeitsverordnung vom 25. November 1998 (GBl. S. 649) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden nach der Angabe „§ 10 Satz 2 (Schutz vor Zeitversäumnis),“ die Angabe „§ 14 Abs. 2 (Schutz der öffentlichen Gesundheit), § 15 (Anzeigepflicht), § 16 a (Anordnungen),“ eingefügt und die Worte „die Gewerbeaufsichtsämter Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen jeweils für die Regierungsbezirke“ durch die Worte „die Regierungspräsidien“ ersetzt.

Elfter Teil

Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Artikel 148

Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Abstufung von Kreisstraßen und die Aufstufung von Gemeindestraßen zu Kreisstraßen ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde zuständig, sofern die gesamte umzuwidmende Straße in dessen Bezirk verläuft. Im Übrigen ist für die Umstufung von Straßen sowie für die Abstufung von Bundesstraßen und die Bestimmung ihrer Straßengruppe die höhere Straßenbaubehörde zuständig; § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn eine Straße sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Von den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Straßenbauamt“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.

4. In § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 werden jeweils die Worte „dem Straßenbauamt“ durch die Worte „der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast, im Falle von Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes mit dem Regierungspräsidium,“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem zuständigen Forstamt“ durch die Worte „mit der zuständigen unteren Forstbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den Forstämtern“ durch die Worte „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

6. § 41 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit Ortsdurchfahrten nicht in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen, unterstützen die Träger der Straßenbaulast die Gemeinden nach besten Kräften bei der Erfüllung der sich aus Satz 1 ergebenden Verpflichtungen zur Schneeräumung und zum Bestreuen; Kosten werden von den Gemeinden nicht erhoben.“

7. § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 51, soweit dem Land die Straßenbaulast obliegt.“

8. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

*Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden für
Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes,
Finanzierung des Straßenbetriebs*

(1) Die Regierungspräsidien sind als Straßenbaubehörden nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a zuständig für

1. Bau und bauliche Änderung oder Ergänzung,
2. Unterhaltung durch Instandsetzung oder Erneuerung (Erhaltung) der Straßen und ihrer Bestand-

teile, soweit in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden sind als Straßenbaubehörden nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a zuständig für

1. betriebliche Unterhaltung der Straßen und ihrer Bestandteile einschließlich Wartung, Reinigung, Grünpflege und betriebstechnische Überwachung,
2. bauliche Unterhaltung der Straßen und ihrer Bestandteile durch Beseitigung örtlich begrenzter Abnutzungen oder Schäden, im Falle von Straßendecken durch kleinflächige Instandsetzungsmaßnahmen, im Interesse der Benutzbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Substanzerhaltung,
3. Anbringung, Erneuerung oder Entfernung des Zubehörs an bestehenden Straßen mit Ausnahme des Zubehörs, dessen Herstellung oder Änderung durch Baumaßnahmen am Straßenkörper veranlasst ist, sowie mit Ausnahme der Tunnelbetriebseinrichtungen, Fernwirkanlagen, Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen,
4. a) Beschaffung und Unterbringung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, sowie Unterbringung des Personals und aller Materialien, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Absatz erforderlich sind; die Stadt- und Landkreise tragen die Kosten, die pauschal über den Finanzausgleich abgegolten werden,
b) Betrieb und Reparatur der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.
5. Winterdienst nach § 9 Abs. 3 und Aufgaben nach § 41 Abs. 1 Satz 3,
6. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und der verkehrssichernden Aufgaben nach § 9 Abs. 2 sowie Durchführung verkehrssichernder Maßnahmen auf den der Straße benachbarten Grundstücken, sofern der Straßenbaulastträger verpflichtet ist; ausgenommen ist die Verkehrssicherung für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen nach Absatz 1 durch die Regierungspräsidien.

(3) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 umfassen jeweils auch

1. die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Vorbereitungs-, Planungs-, Ermittlungs-, Kontroll- und Grunderwerbsmaßnahmen, Baustoff- und Bodenuntersuchungen und die Bearbeitung von Straßendaten sowie die Beschaffung der notwendigen Materialien mit der Maßgabe, dass die Regierungspräsidien
a) für die Entscheidung über die von den unteren Verwaltungsbehörden durchzuführenden Verkehrszählungen und Straßendatenerfassungen,

- b) bei der Kontrolle der Bauwerke an Straßen für die Bauwerksprüfung und die unteren Verwaltungsbehörden für die Bauwerksüberwachung,
- c) für Anordnungen nach § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen nach Absatz 1, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden

zuständig sind,

- 2. die auf Grund einer Vereinbarung nach § 50 Abs. 5 der Straßenbaubehörde für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes übertragenen Aufgaben.

Für Aufgaben nach diesem Gesetz, die dem Land als Träger der Straßenbaulast oder den Straßenbaubehörden für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes obliegen, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist,

- a) die unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 16 bis 19 Abs. 1, §§ 27, 28, 42 und 53 c, nach § 21 mit Ausnahme der vom Ministerium abzuschließenden Rahmenverträge mit Ver- oder Entsorgungsunternehmen sowie nach § 14 Abs. 1 mit Ausnahme von Anordnungen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen nach Absatz 1,

- b) im Übrigen die Regierungspräsidien

zuständig.

(4) Das Regierungspräsidium kann einer unteren Verwaltungsbehörde Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 für Streckenabschnitte von Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes in einem benachbarten Bezirk übertragen, soweit dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, des Betriebsablaufs oder im Interesse der Verkehrssicherheit geboten ist. Sofern die Grenze eines Regierungsbezirks überschritten wird, entscheidet das Ministerium, das insoweit eine einheitliche höhere Straßenbaubehörde bestimmen kann. Die Entscheidung über die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde ergeht jeweils im Einvernehmen mit den beteiligten unteren Verwaltungsbehörden.

(5) Das Regierungspräsidium kann für Maßnahmen in der Zuständigkeit mehrerer Straßenbaubehörden, die wegen Überschneidungen, zur Verringerung von Verkehrsbeeinträchtigungen oder aus wirtschaftlichen Gründen als einheitliche Maßnahme, die auch Bezirksgrenzen überschreiten kann, durchzuführen sind, seine oder die Zuständigkeit einer unteren Verwaltungsbehörde für die Gesamtmaßnahme bestimmen. Sofern sich die Gesamtmaßnahme über mehrere Regierungsbezirke erstreckt, entscheidet das Ministerium. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit den beteiligten unteren Verwaltungsbehörden.

(6) Das Regierungspräsidium kann einzelne Aufgaben nach Absatz 1 auf die untere Verwaltungs-

behörde übertragen. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der beteiligten unteren Verwaltungsbehörde.

(7) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 6 werden den Land- und Stadtkreisen, soweit Aufwendungen nicht auf Grund § 11 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes abgegolten sind, im Landeshaushalt für diesen Zweck veranschlagte Haushaltsmittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel erfolgt nach Maßgabe der Vollzugsregelungen zum Staatshaushaltsplan. Die Land- und Stadtkreise erhalten vierteljährlich Abschlagszahlungen. Sie bewirtschaften die Haushaltsmittel nach den für sie geltenden Haushaltsvorschriften. Die Land- und Stadtkreise erstellen am Ende eines jeden Haushaltsjahres Verwendungsnachweise sowie Abrechnungen für die Kostenverteilung des Gemeinschaftsaufwandes nach einheitlichen Grundsätzen.

(8) § 53 a bleibt unberührt.“

9. § 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Straßenbaubehörden nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 51 Abs. 1 und 2 durch Vereinbarung mit einer Gemeinde die technische Verwaltung von dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienenden Gemeindestraßen übernehmen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung ihrer sonstigen Aufgaben nicht zu erwarten ist. Sie nehmen in dem durch die Vereinbarung nach Satz 1 bestimmten Umfang die Aufgaben der Straßenbaubehörde wahr.“

10. §§ 53 und 53 a erhalten folgende Fassung:

„§ 53

Technische Verwaltung der Ortsdurchfahrten

Das Regierungspräsidium kann die technische Verwaltung der Ortsdurchfahrten, soweit diese in der Straßenbaulast des Bundes oder des Landes stehen, ganz oder teilweise durch Vereinbarung der Gemeinde übertragen, wenn diese die technischen und personellen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Der Landkreis kann hinsichtlich Ortsdurchfahrten in seiner Baulast entsprechend verfahren. Die Gemeinden nehmen in dem durch die Vereinbarung bestimmten Umfang die Aufgaben der Straßenbaubehörde wahr.

§ 53 a

*Zuständigkeiten des
Regierungspräsidiums Tübingen*

(1) Das Regierungspräsidium Tübingen

1. unterstützt das Ministerium durch Bearbeitung allgemeiner Angelegenheiten im Straßenwesen insbesondere betreffend

- a) Straßenunterhaltung einschließlich Betrieb, Erhaltung und Erneuerung,
 - b) Umweltschutz,
 - c) Verkehrstechnik und
 - d) Vermessungs- und Kartenwesen;
2. erfüllt zentral wahrzunehmende Aufgaben im Straßenwesen, insbesondere betreffend
- a) Auswertung von Straßen- und Verkehrsdaten sowie von Leistungsdaten des Autobahnbetriebs und Führung der Straßeninformationssysteme des Landes,
 - b) Steuerung der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik und Softwareentwicklung im Bereich der Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes,
 - c) Verkehrsmanagement einschließlich Planung und Steuerung von Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen, Betrieb der Verkehrsrechnerzentrale im Bereich der Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes und betriebstechnische Überwachung der Tunnel und Fernwirkanlagen an Autobahnen,
 - d) Planung von Tunnelbetriebseinrichtungen an Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes,
 - e) straßenbautechnische Prüfung von Schwer- und Sondertransporten im Rahmen der Anhörung der Straßenbaulasträger Land oder Bund,
 - f) Autobahn-Fernmeldenetz, Datenübertragungsnetze, Betriebsfunk sowie Betrieb der Fernmeldemeisterei der Straßenbauverwaltung des Landes,
 - g) Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes in den für die Unterhaltung der Bundesautobahnen zuständigen Dienststellen und
 - h) überbetriebliche Ausbildung der in den Straßenbaubehörden nach § 50 Abs. 3 und § 53 b Abs. 2 erforderlichen Straßenwärter und -meister, Fortbildung des Straßenfachpersonals sowie Betrieb des Ausbildungszentrums der Straßenbauverwaltung des Landes.
- (2) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Nr. 1 berät das Regierungspräsidium die anderen Straßenbaubehörden für Landes- und Bundesfernstraßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes und stellt gewonnene Erkenntnisse den Straßenbaubehörden für Straßen in der Straßenbaulast der Land- und Stadtkreise sowie der Gemeinden im Einzelfall zur Verfügung.
- (3) Das Nähere wird durch Anordnung des Ministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium geregelt.“

11. § 53 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Straßenbaubehörden sind

1. für die Bundesautobahnen die Regierungspräsidien; das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium einem Regierungspräsidium Zuständigkeiten der Straßenbaubehörde für einen Autobahnabschnitt in einem benachbarten Regierungsbezirk übertragen, sofern dies für die Aufgabenerledigung zweckmäßig ist, und insoweit dem Regierungspräsidium die Aufgaben der höheren Straßenbaubehörde zuweisen,

2. für die Bundesstraßen

a) die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des Absatzes 3, soweit dem Bund die Straßenbaulast obliegt;

b) die Gemeinden, soweit den Gemeinden die Straßenbaulast obliegt.

§ 50 Abs. 5 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Für die Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a gilt § 51 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 6 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass in § 51 Abs. 2 Nr. 5 und 6 die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)“ und die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 FStrG“ ersetzt werden und mit der weiteren Maßgabe, dass die Kostentragungsregelung nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a Satz 2 keine Anwendung findet. Für Aufgaben nach dem Bundesfernstraßengesetz, die dem Bund als Träger der Straßenbaulast oder der Straßenbaubehörde für Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes obliegen, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. die unteren Verwaltungsbehörden nach § 7 Abs. 3, § 8 a Abs. 1 bis 3 und 6, §§ 10 und 11 FStrG, nach § 8 FStrG mit Ausnahme der vom Ministerium nach § 8 Abs. 10 FStrG abzuschließenden Rahmenverträge mit Ver- oder Entsorgungsunternehmen, nach § 7 Abs. 2 FStrG mit Ausnahme von Anordnungen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen nach § 51 Abs. 1 sowie nach § 53 c dieses Gesetzes,

2. im Übrigen die Regierungspräsidien

zuständig. Die unteren Verwaltungsbehörden können für Abschnitte von vierstreifigen Bundes-

straßen, die mit einer Bundesautobahn verknüpft sind, ihnen nach den Sätzen 1 und 2 obliegende Aufgaben der für die Bundesautobahn zuständigen Straßenbaubehörde mit deren Einvernehmen übertragen.

(4) Die Stadtkreise erfüllen die ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a obliegenden Aufgaben im Rahmen der Verwaltung der Bundesfernstraßen durch das Land im Auftrag des Bundes.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden den unteren Verwaltungsbehörden Haushaltsmittel aus dem Bundeshaushalt zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die unteren Verwaltungsbehörden erbringen die Nachweise über die zweckgebundene Bewirtschaftung der Mittel einschließlich der Bundesausgaben für Fahrzeuge und Geräte.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

12. § 53 c Satz 2 wird gestrichen.

13. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die unteren Verwaltungsbehörden bei sonstigen Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2,“

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden, die Straßenbaubehörden nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a sind.“

14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 149

Änderung des Wassergesetzes

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GBl. 2004 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 6 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ und die Worte „auf das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur“ durch die Worte „auf die untere Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.

2. In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „unteren“ gestrichen.

3. § 37 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist für die Arbeiten ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, so ist die Bergbehörde an Stelle der Wasserbehörde zuständig.“
4. In § 49 Abs. 7 werden die Worte „und der technischen Fachbehörde“ gestrichen.
5. § 68 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 82 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Ortspolizeibehörde kann von den Regelungen der Absätze 3 und 4 und von den Rechtsverordnungen nach Absatz 6 unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 Satz 3 und 4 Ausnahmen zulassen.“
6. In § 82 a Satz 1 werden die Worte „und die technischen Fachbehörden“ gestrichen.
7. In § 81 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „kann die Wasserbehörde“ durch die Worte „kann die Ortspolizeibehörde Anordnungen treffen und“ ersetzt.
8. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „und die technische Fachbehörde“ gestrichen und in Satz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und der technischen Fachbehörde“ gestrichen.
9. In § 83 Abs. 1 und 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „oder der technischen Fachbehörde“ gestrichen.
10. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „die technischen Fachbehörden“ durch die Worte „die Wasserbehörden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „der technischen Fachbehörde“ durch die Worte „der Wasserbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die technische Fachbehörde“ durch die Worte „die Wasserbehörde“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
11. In § 88 Abs. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Wasserbehörde“ durch das Wort „Ortspolizeibehörde“ ersetzt.

12. § 95 Abs. 3 wird aufgehoben.

13. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

(1 a) Die untere Baurechtsbehörde ist sachlich zuständig für wasserrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Einleiten von Stoffen aus Haushalten, wenn die Menge acht Kubikmeter je Tag nicht übersteigt.

(1 b) Die untere Verwaltungsbehörde nach § 13 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) ist sachlich zuständig für Entscheidungen nach § 76. § 16 Abs. 1 Nr. 11 LVG findet keine Anwendung. Die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG treffen die Entscheidungen im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für Betriebsgelände, auf denen

a) mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung oder

b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorhanden ist oder errichtet werden soll. Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen; die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich auf alle Verfahrensschritte, einschließlich der Antragstellung, der Vorbereitung der Entscheidung und der Anhörung von Beteiligten sowie auf alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verfahren und der Überwachung.“

c) Absatz 3 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Übertragung der Bewilligungsfunktion sowie der Funktion des technischen Prüfdienstes auf die untere Wasserbehörde für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Ab-

teilung Garantie, gilt § 29 d des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes entsprechend.“

14. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind für ein Vorhaben, das einer wasserrechtlichen Genehmigung, Eignungsfeststellung oder einer Befreiung von den Vorschriften einer Verordnung nach §§ 110 und 110 a bedarf, auch baurechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörde notwendig, so entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde auch über die Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Befreiung.“

b) § 98 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. In § 106 Abs. 1 werden die Worte „die technischen Fachbehörden,“ gestrichen.

Artikel 150

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 872), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „dem Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung“ durch die Worte „der oberen Flurbereinigungsbehörde“ sowie die Worte „dem Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „dem für die Flurbereinigung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

2. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beschränkt sich der räumliche Wirkungskreis des Wasser- und Bodenverbands auf die Gemarkungen einer oder mehrerer Gemeinden, ohne sich auf das gesamte Gebiet eines Landkreises zu erstrecken, so erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen in den jeweiligen Gemeinden in der Form, die für die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen dieser Gemeinden bestimmt ist.“

Artikel 151

Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Landesabfallgesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 4 werden jeweils die Worte „technische Fachbehörde“ durch das Wort „Abfallrechtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 werden jeweils die Worte „technischen Fachbehörde“ durch die Worte „Abfallrechtsbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Zulassungsbehörde und der technischen Fachbehörde“ durch das Wort „Abfallrechtsbehörde“ ersetzt.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 5 werden in den Fällen des § 28 Abs. 6 vom Regierungspräsidium Freiburg wahrgenommen.“

2. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und die technische Fachbehörde“ gestrichen.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „, ausgenommen die fachtechnischen Aufgaben,“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „zuständig“ werden die Worte „, soweit nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
 - bbb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, die Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG als Plangenehmigungsbehörde, die Prüfung der Änderungsanzeigen nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG, die Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG und die Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie die Überwachung und Anordnungen nach §§ 15 und 20 dieses Gesetzes bei Deponien nach Anhang I der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung,“.
 - ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
„5. die Planfeststellung, Plangenehmigung, Prüfung von Änderungsanzeigen, Überwachung und Anordnungen bei sonstigen Deponien auf einem Betriebsgelände, auf dem

- a) mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG oder
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG in der jeweils geltenden Fassung
- vorhanden ist oder errichtet werden soll,
6. den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften im Übrigen auf einem Betriebsgelände, auf dem
- a) mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG oder
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG in der jeweils geltenden Fassung
- vorhanden ist oder errichtet werden soll.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für

1. die Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG, die Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG, die Prüfung der Änderungsanzeigen nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG, die Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG und die Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie die Überwachung und Anordnungen nach §§ 15 und 20 dieses Gesetzes bei Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb,
2. den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften im Übrigen für ein Betriebsgelände (einschließlich der darauf befindlichen Anlagen) und eine Tätigkeit, die der Bergaufsicht unterliegen.

Es entscheidet bei den Aufgaben nach Nummer 1 im Einvernehmen mit der nach Absätzen 3 und 4 zuständigen Abfallrechtsbehörde.“

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

Artikel 152

Änderung des Landesseilbahngesetzes

Das Landesseilbahngesetz vom 20. November 2003 (GBl. 2004 S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 696), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 153

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung

Das Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden die Worte „; der Leiter der örtlichen Straßenverkehrsbehörde muss mindestens die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst besitzen“ gestrichen.

Artikel 154

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Die Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 29. August 1988 (GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Antrag nach § 6 Abs. 3 FStrG stellt die für den neuen Träger der Straßenbaulast zuständige Straßenbaubehörde, im Falle der Aufstufung einer Straße zur Bundesstraße in der Straßenbaulast des Bundes oder der Abstufung einer Bundesfernstraße zur Landesstraße in der Straßenbaulast des Landes das Regierungspräsidium.“

2. § 3 Nr. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für die Bundesstraßen den unteren Verwaltungsbehörden, die im Benehmen mit dem Regierungspräsidium entscheiden.“

3. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Genehmigung einer Vereinbarung für das Land nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes das Regierungspräsidium;“

Artikel 155

Änderung der Eisenbahnzuständigkeitsverordnung

Die Eisenbahnzuständigkeitsverordnung vom 11. September 1995 (GBl. S. 714), geändert durch Artikel 95 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 2 wird das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 156

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Zulassung von Fahrzeugen

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten zur Zulassung von Fahrzeugen vom 1. März 1994 (GBl. S. 162), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen nimmt die Aufgaben der obersten Straßenbaubehörde des Landes im Sinne des § 70 Abs. 2 StVZO wahr.“

Artikel 157

Änderung der Eigenkontrollverordnung

Die Eigenkontrollverordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 309) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „und die technischen Fachbehörden“ gestrichen.

Artikel 158

Änderung der Indirekteinleiterverordnung

Die Indirekteinleiterverordnung vom 19. April 1999 (GBl. S. 181) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Abwasser“ werden die Worte „mit Ausnahme von Abwasser aus Anlagen nach § 96 Abs. 2 Nr. 3 WG,“ eingefügt.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abwasser aus Anlagen nach § 96 Abs. 2 Nr. 3 WG darf nur mit Genehmigung der höheren Wasserbehör-

de in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.“

Artikel 159

Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GBl. 2004 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Nummer 4 werden die Worte „Ministerium Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ sowie die Worte „beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur (Amt für Landwirtschaft)“ durch die Worte „bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „das Amt für Landwirtschaft“ werden durch die Worte „die untere Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.
 - b) Halbsatz 2 wird gestrichen.
3. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Das Amt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Die untere Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „mit dem Amt für Landwirtschaft“ durch die Worte „mit der unteren Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vom zuständigen Amt für Landwirtschaft“ durch die Worte „von der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „beim zuständigen Amt für Landwirtschaft“ durch die Worte „bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die untere Landwirtschaftsbehörde entscheidet über Bewilligung, Widerruf und Rücknahme des Ausgleichs.“

bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „das Amt für Landwirtschaft, in dessen Bezirk“ durch die Worte „die untere Landwirtschaftsbehörde, in deren Bezirk“ ersetzt.

7. In Anlage 2 Nr. 1.4 Buchst. b und Anlage 4 Tabelle 3 Fußnote 1 werden jeweils die Worte „Das Amt für Landwirtschaft“ durch die Worte „Die untere Landwirtschaftsbehörde“ ersetzt.

Artikel 160

Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht vom 10. September 2002 (GBl. S.371) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 werden die Worte „jeweils zuständige“ gestrichen.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „der Wasserbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes“ durch die Worte „der Wasserbehörde“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Die Wasserbehörde“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „der Wasserbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „bei der Wasserbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Die Wasserbehörde“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes“ durch die Worte „der Wasserbehörde“ ersetzt.

Artikel 161

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
für Überwachungsmaßnahmen nach dem
Waschmittelgesetz

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten für Überwachungsmaßnahmen nach dem Waschmittelgesetz vom 18. Oktober 1982 (GBl. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Waschmittelgesetz“ durch das Wort „Wasch- und Reinigungsmittelgesetz“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „des Waschmittelgesetzes“ durch die Worte „des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes – WRMG“ ersetzt und die Worte „und die Wasserwirtschaftsämler als deren techn. Fachbehörden“ gestrichen.

Artikel 162

Änderung der Immissionsschutz-
Zuständigkeitsverordnung

Die Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. März 2003 (GBl. S. 180), geändert durch Verordnung vom 15. April 2003 (GBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Immissionsschutzbehörden sind

1. das Ministerium für Umwelt und Verkehr (UVM) als oberste Immissionsschutzbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Immissionsschutzbehörden,
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Immissionsschutzbehörden.

(3) Die unteren Verwaltungsbehörden sind sachlich zuständig, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde werden von der höheren Verwaltungsbehörde wahrgenommen, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, oder eine juristische Person des Privatrechts oder ein Verband, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, Antragsteller oder Adressat einer Anordnung oder sonstigen Maßnahme ist. Jedoch ist die untere Verwaltungsbehörde auch im Falle einer Verfahrensbeteiligung im Sinne von Satz 2 zuständig für folgende Anlagen nach dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 505):

1. Anlagen nach Nummer 8.11 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb,

2. Anlagen nach Nummer 8.12 Spalte 2 Buchst. b,
3. Anlagen nach Nummer 8.5 Spalte 2 mit einer Durchsatzleistung bis weniger als 15 000 Tonnen Einsatzstoffe je Jahr.

Entsprechendes gilt für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen der in Satz 3 genannten Art. Die untere Verwaltungsbehörde ist auch im Falle einer Verfahrensbeteiligung im Sinne von Satz 2 zuständig für Anlagen nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), nach § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) und nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, ber. S. 1790), soweit nichts anderes bestimmt ist. Auf Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) und auf Gemeinden, die nach Maßgabe des § 3 für Aufgaben nach der 18. BImSchV, der 32. BImSchV und der 27. BImSchV zuständig sind, findet Satz 5 entsprechende Anwendung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Genehmigung und die Überwachung zuständige Behörden nach §§ 4 bis 21 und § 67 Abs. 2 BImSchG und der 4. BImSchV sind

1. die Regierungspräsidien für Betriebsgelände, auf denen
 - a) mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG in der jeweils geltenden Fassung

vorhanden ist oder errichtet werden soll,

2. die unteren Verwaltungsbehörden für sonstige Betriebsgelände.

Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen.“

- b) Absatz 2 Nr. 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Zuständige Behörden nach der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) in der Fassung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) sind die Regierungspräsidien.

(5) Die Immissionsschutzbehörden nach Absatz 1 sind zuständige Behörden nach

1. der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1634),
2. der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174),
3. der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317) und
4. der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180).“

d) Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständige Behörden für den Vollzug der §§ 24 und 25 BImSchG sowie der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ergangenen Rechtsverordnungen sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1, im Übrigen die Immissionsschutzbehörden nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zuständige Behörden nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 491) sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG.

(3) Zuständige Behörde für den Vollzug des § 15 a Abs. 2 der 2. BImSchV ist das Ministerium für Umwelt und Verkehr. Zuständige Behörden für den Vollzug der sonstigen Vorschriften der 2. BImSchV sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1, im Übrigen die Immissionsschutzbehörden nach § 1 Abs. 2 Nr. 3.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Zuständige Behörden nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs.1, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588)“ wird durch die Angabe „der 18. BImSchV“ ersetzt.
- bb) Nach den Worten „unteren Verwaltungsbehörden“ werden die Worte „einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
- „(7) Die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs.1 sind zuständige Behörden nach der 20. BImSchV.“
- g) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.
- h) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
- „(8) Die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs.1 sind zuständige Behörden nach
1. der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730),
 2. der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966),
 3. der 31. BImSchV.
- (9) Zuständige Behörden nach der 27. BImSchV sind die Immissionsschutzbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG.“
- i) Absatz 10 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „Zuständige Behörden nach § 7 Abs.2 der 32. BImSchV sind die Gemeinden, soweit es sich um Geräte und Maschinen handelt, die in Nr. 2, 6, 24, 25, 32 bis 35, 39, 49 und 50 des Anhangs zur 32. BImSchV genannt sind, für die übrigen Geräte und Maschinen die unteren Verwaltungsbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG.“

Die den Gemeinden hiernach übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung, das Weisungsrecht ist unbeschränkt.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zuständigkeiten bei Betriebsbereichen und für die Durchführung der Störfall-Verordnung

(1) Zuständige Behörden nach §§ 4 bis 25 BImSchG für Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG sind, sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Zuständige Behörden für die Durchführung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) bei Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG sind

1. die Landesanstalt für Umweltschutz für §§ 14, 19 Abs. 4 und 5 sowie
2. im Übrigen die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Zuständige Behörden für die Durchführung der 12. BImSchV bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die nicht Betriebsbereich oder nicht Teil eines Betriebsbereichs sind, sind

1. die Landesanstalt für Umweltschutz für § 19 Abs. 4 und 5,
2. im Übrigen die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1.“

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Behörden nach §§ 26 bis 31 BImSchG und §§ 3 bis 7 der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213) sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörden nach der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (3. BImSchV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243) sind

1. das UVM für Aufgaben nach § 4 der 3. BImSchV,
2. im Übrigen die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 für Aufgaben nach §§ 5 und 6 der 3. BImSchV.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörden nach § 52 BImSchG sind innerhalb eines Betriebsgeländes im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sowie für Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 Satz 1. Zuständige Behörden für Betriebsregelungen nach § 7 der 32. BImSchV sind die unteren Verwaltungsbehörden und die Gemeinden entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 10 Satz 1. Zuständige Behörden sind im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG entsprechend den Regelungen in § 3.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständige Behörden für die Überwachung des § 5 der 20. BImSchV auf Bundes- und Landeswasserstraßen und in den Häfen sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 und der Polizeivollzugsdienst.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

*Immissionsschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter,
Betreiberorganisation, Zustellung*

Zuständige Behörden nach §§ 51 b, 52 a, 53, 55, 58 a, 58 c BImSchG sowie nach §§ 2, 4 bis 6, 8 und 9 Abs. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1.“

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg

Für Betriebsgelände (einschließlich der darauf befindlichen Anlagen) und Tätigkeiten, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Betriebsgelände mit Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen, für Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und mit 16 bar Druck oder mehr betrieben werden, für Anlagen der untertägigen Abfallentsorgung und für Betriebsgelände mit Anlagen, die der Herstellung, wesentlichen Erweiterung und wesentlichen Veränderung von unterirdischen Hohlräumen dienen, obliegen die in den §§ 2 bis 6, 9 und 10 genannten Zuständigkeiten

dem Regierungspräsidium Freiburg. Unterirdische Hohlräume im Sinne des Satzes 1 sind Hohlraumbauten, die unter Einsatz von Menschen unter Tage in nicht offener Bauweise errichtet werden und nicht der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zu dienen bestimmt und nicht untergeordneter Teil einer Hoch- oder Tiefbaumaßnahme sind. Das Regierungspräsidium Freiburg entscheidet, soweit nach wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften die Zuständigkeit anderer Behörden festgelegt ist, im Einvernehmen mit diesen, im Falle naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten im Einvernehmen mit der örtlichen zuständigen unteren Naturschutzbehörde.“

10. Der Anhang wird aufgehoben.

Artikel 163

Änderung der Gerätesicherheits- Zuständigkeitsverordnung

Die Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 15. April 2003 (GBl. S. 249) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit in der Anlage zu dieser Verordnung keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist, sind zuständige Behörden:

1. die nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden,
2. die in Absatz 2 genannte Behörde.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit in Spalte 4 der Anlage neben den anderen Behörden das Regierungspräsidium Freiburg genannt ist, ist es nur zuständig für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Erläuterung der Abkürzungen erhält folgende Fassung:

„Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

RP	Regierungspräsidien (Regierungspräsidium)
SchankVB	Die für Getränkeschankanlagen zuständigen Verwaltungsbehörden (Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit)

UVB	Untere Verwaltungsbehörden
UVM	Ministerium für Umwelt und Verkehr
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)“.

- b) In Nummern 1.1.1 bis 1.1.8 und 1.1.10 wird die Angabe „GAA/LGRB“ durch die Angabe „RP/RP Freiburg“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.2.1 wird die Angabe „GAA/LGRB“ durch die Worte „Die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde; im Übrigen UVB/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- d) In Nummer 1.2.2 erhält die Angabe in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
„die in Nummer 1.2.1 genannten Behörden“.
- e) In Nummer 2 werden die Worte „Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.
- f) In Nummer 3.1.1 erhält die Angabe in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
„Die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde; im Übrigen UVB/Regierungspräsidium Freiburg“.
- g) In Nummern 3.1.2, 3.1.4 bis 3.1.13 erhält die Angabe in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
„die nach Nummer 3.1.1 zuständigen Behörden“.
- h) In Nummer 3.1.3 wird die Abkürzung „LGRB“ durch die Abkürzung „RP Freiburg“ ersetzt.

Artikel 164

Änderung der Produktsicherheits- Zuständigkeitsverordnung

Die Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 19. September 1997 (GBl. S. 408) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter“ durch das Wort „Regierungspräsidien“ ersetzt.

Artikel 165

Änderung der Arbeitsschutzgesetz- Zuständigkeitsverordnung

Die Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 1997 (GBl. S. 58) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörden nach § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 3 sowie § 23 Abs. 1 und 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung sind

1. für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen die nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständigen Behörden, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden,
2. für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten das Regierungspräsidium Freiburg,
3. für die arbeitsmedizinischen Überwachungsaufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz das Regierungspräsidium Stuttgart.“

Artikel 166

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach der Arbeitsstättenverordnung

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung vom 9. März 1982 (GBl. S. 73), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. April 1987 (GBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden“ ersetzt.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten das Regierungspräsidium Freiburg.“

Artikel 167

Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten nach der Verordnung
über besondere Arbeitsschutzanforderungen
bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom
1. November bis 31. März

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 30. September 1975 (GBl. S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 13. April 1987 (GBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden“ ersetzt.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten zuständig.“

Artikel 168

Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung

Die Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1995 (GBl. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2001 (GBl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Für die Durchführung des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen, sind die in der Anlage aufgeführten Behörden zuständig.

(2) Soweit in der Anlage zu dieser Verordnung keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist, sind zuständige Behörden:

1. die für das Betriebsgelände nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) zuständige Behörde; im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden,
2. das Regierungspräsidium Freiburg für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten.

(3) Soweit in Spalte 4 der Anlage neben anderen Behörden das Regierungspräsidium Freiburg genannt ist, ist es ausschließlich für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten zuständig.

(4) Die in dieser Verordnung geregelten Zuständigkeiten beziehen sich auf das Chemikaliengesetz, die nach

diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen und deren Einzelbestimmungen sowie auf die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Erläuterung der Abkürzungen:

RP	Regierungspräsidien (Regierungspräsidium)
LfU	Landesanstalt für Umweltschutz
UVB	Untere Verwaltungsbehörde
UVM	Ministerium für Umwelt und Verkehr

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde

1 Chemikaliengesetz (ChemG)			
1.1	§ 16c Abs. 1	Entgegennahme der Liste über alte Stoffe	LfU
1.2	§ 16e Abs. 3	Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen	Universitäts-Kinderklinik Freiburg
1.3	§ 16f Abs. 2	Entgegennahme von Angaben über Biozid-Wirkstoffe	LfU
1.4	§ 19a Abs. 4	Entgegennahme von Mitteilungen	UVM
1.5	§ 19a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b	Feststellung im Einzelfall über die Verwertbarkeit der Prüfung	UVM
1.6	§ 19b Abs. 1 Satz 1	Erteilung einer Bescheinigung	UVM

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.7	§ 21 Abs. 1, 2, 3 und 6	Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes, der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen: a) der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis b) im Übrigen	UVM Die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde; im Übrigen UVB/RP Freiburg
1.8	§ 21a Abs. 2	Entgegennahme der Unterrichtung durch die Zollstellen und Entscheidung	RP
1.9	§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2	Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen sowie von Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und der Unterrichtung über das Ergebnis der Bewertung	LfU
1.10	§ 22 Abs. 1a	Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen sowie der Unterrichtung über das Ergebnis der Bewertung, den Inhalt der Bescheide sowie über Entscheidungen	LfU

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.11	§ 23 Abs. 1	Anordnungen zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Chemikaliengesetz oder gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen: a) zur Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis b) im Übrigen	UVM Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
1.12	§ 23 Abs. 1a	Untersagung von Arbeiten: a) zur Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis b) im Übrigen	UVM Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
1.13	§ 23 Abs. 2	Zeitlich befristete Anordnungen zur Abwehr erheblicher Gefahren und Verlängerung der Anordnungen aus wichtigem Grund	RP/RP Freiburg
2 Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2235, ber. 2000 S. 739)			
2.1	§ 15a Abs. 3	Anerkennung von Sachkundelehrgängen	RP/RP Freiburg
2.2	§ 15d Abs. 2	Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen	RP/RP Freiburg
2.3	§ 15d Abs. 3	Verlangen einer Prüfung	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.4	§ 15f Satz 3	Anordnungen zur Erfüllung der in Satz 1 und 2 genannten Anforderungen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.5	§ 16 Abs. 1	Verlangen der Darlegung des Ermittlungsergebnisses	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.6	§ 16 Abs. 2	Verlangen des Ergebnisses der Ersatzstoffprüfung	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.7	§ 16 Abs. 3a	Verlangen des Verzeichnisses aller ermittelten Gefahrstoffe	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.8	§ 18 Abs. 3	Verlangen der Mitteilung über Ermittlungen und Messungen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.9	§ 18 Abs. 5	Anerkennung von Verfahren oder Geräten	RP Tübingen/RP Freiburg
2.10	§ 21 Abs. 6	Entgegennahme von Beschwerden	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.11	§ 31 Abs. 4	Entgegennahme der Unterrichtung über ein Beschäftigungsverbot	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.12	§ 31 Abs. 5	Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung	RP Stuttgart
2.13	§ 36 Abs. 7	Anerkennung von Verfahren oder Geräten zur Lufrückführung in den Arbeitsraum	RP Tübingen/RP Freiburg
2.14	§ 37 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.15	§ 37 Abs. 3	Entgegennahme des Ergebnisses der Ermittlung nach § 18 Abs. 3	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.16	§ 37 Abs. 8	Entgegennahme der Anzeige auf Anfrage	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.17	§ 39 Abs. 1	Zulassung von Unternehmen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten	RP Tübingen/RP Freiburg
2.18	§ 39 Abs. 2	Entgegennahme eines Arbeitsplanes	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.19	§ 41 Abs. 1	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung vor Weiterbeschäftigung	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.20	§ 41 Abs. 2	Verkürzung oder Verlängerung der Fristen für Vorsorgeuntersuchungen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.21	§ 41 Abs. 3	Verlangen nach Unterrichtung über den Untersuchungsbefund	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.22	§ 41 Abs. 4	Einholen eines ärztlichen Gutachtens	RP Stuttgart
2.23	§ 41 Abs. 5	Erteilung einer Ermächtigung nach § 30	RP Stuttgart/ RP Freiburg
2.24	§ 41 Abs. 6	Anordnung von Maßnahmen, die über § 23 ChemG hinausgehen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.25	§ 41 Abs. 7	Verlangen von Ermittlungen im Einzelfall	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.26	§ 41 Abs. 8	Untersagung der Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.27	§ 41 Abs. 10	Verlangen der Lesbarmachung von Verzeichnissen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.28	§ 41 Abs. 11	Verlangen der Vorlage bestimmter Sicherheitsdatenblätter	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.29	§ 42	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den Vorschriften der §§ 6 und 7	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.30	§ 43 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 4 und 5, der §§ 15b, 15c und 15d sowie des Anhangs IV in Verbindung mit § 15	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.31	§ 43 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Anhangs IV Nr. 12 Abs. 1	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.32	§ 43 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Anhangs IV Nr. 13.1 Abs. 1 und 2	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.33	§ 43 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen vom Verwendungsverbot nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 1	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.34	§ 43 Abs. 6	Zulassung von Ausnahmen vom Verwendungsverbot nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 in besonders begründeten Einzelfällen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.35	§ 43 Abs. 7	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 1 und Anhang IV Nr. 1 im Einzelfall	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.36	§ 43 Abs. 7a	Zulassung von Ausnahmen vom Verwendungsverbot nach § 15a Abs. 1 Satz 1 und nach Anhang IV Nr. 1 Abs. 1	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.37	§ 43 Abs. 8	Zulassung der Verwendung anderer Begasungsmittel bzw. Verlangen einer Prüfung	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.38	§ 44 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 1	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.39	§ 44 Abs. 2	Verlangen des Nachweises im Einzelfall	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.40	§ 44 Abs. 3	Zulassung einer vereinfachten Anzeige	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.41	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3	Anerkennung von Reinigungsbetrieben sowie Entgegennahme der Anzeige über die Reinigung und der Messergebnisse	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.42	Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10	Entscheidung über die Einstufung	RP/RP Freiburg
2.43	Anhang V Nr. 2.4.2.3 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über die Lagerung	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.44	Anhang V Nr. 4.2.2 Abs. 1	Entscheidung über die Erforderlichkeit der sofortigen Bestimmung der biologischen Parameter	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.45	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über den Wechsel eines Befähigungsschein-Inhabers	RP/RP Freiburg
2.46	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2	Erteilung eines Befähigungsscheins, Anerkennung von Lehrgängen, Abnahme der Sachkundeprüfung	RP/RP Freiburg
2.47	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 4	Entgegennahme eines neuen Zeugnisses nach fünf Jahren	RP/RP Freiburg
2.48	Anhang V Nr. 5.2.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Begasungen und Zulassung von Ausnahmen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.49	Anhang V Nr. 5.2.3	Verlangen einer Abschrift der Niederschrift über Begasungen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.50	Anhang V Nr. 5.6 Abs. 1	Zulassung von Schiffen zur Begasung	RP
2.51	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über eine Schädlingsbekämpfung	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.52	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Prüfung oder Ausbildung, Anerkennung der Eignung einer Prüfung oder Ausbildung	RP/RP Freiburg
2.53	Anhang V Nr. 6.4.2	Entgegennahme der Anzeige über Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.54	Anhang V Nr. 6.4.3	Verlangen der Aufzeichnungen über Anwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.55	Anhang V Nr. 7.3 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
2.56	Anhang V Nr. 7.3 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
3 Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 868)			
3.1	§ 2 Abs. 1	Erteilung einer Erlaubnis	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
3.2	§ 2 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
3.3	§ 2 Abs. 6	Entgegennahme der Anzeigen nach Satz 1 und 3	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
3.4	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1	Durchführung der Sachkenntnisprüfung und Anerkennung des Nachweises der Sachkenntnis	RP
3.5	Anhang Abschnitt 2, Spalte 3 Abs. 4 Satz 2	Verlängerung der Frist über den 31. Dezember 2010	RP
3.6	Anhang Abschnitt 13, Spalte 3, Abs. 2 und 3	Zulassung von Ausnahmen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
4 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090)			
4.1	§ 2 Abs. 3	Zulassung von befristeten Ausnahmen	RP/RP Freiburg
4.2	§ 5 Abs. 3	Zulassung von befristeten Ausnahmen	RP/RP Freiburg
4.3	§ 6 Abs. 2	Zulassung von befristeten Ausnahmen	RP/RP Freiburg

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.4	§ 8 Abs. 1 und 4	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
5 Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG L 244 S. 1)			
5.1	Artikel 3 Abs. 5 bis 8	Erteilung der Erlaubnis für bestimmte Produktionsumfänge geregelter Stoffe	RP
5.2	Artikel 3 Abs. 9 und 10	Erteilung des Einvernehmens für beabsichtigte Erlaubnisse der Kommission	RP
5.3	Artikel 5 Abs. 3	Gestattung der Verwendung von HFCKW in bestehenden Brandschutzsystemen	RP/RP Freiburg
5.4	Artikel 19 Abs. 1 und 3	Entgegennahme einer Durchschrift der jährlichen Berichterstattung an die Kommission	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden
5.5	Artikel 20	Überwachung der Durchführung der Verordnung, soweit die Zuständigkeit beim Land liegt	Die in Nummer 1.7 Buchst. b genannten Behörden.

“

Artikel 169

Änderung der Biostoff-Zuständigkeitsverordnung

Die Biostoff-Zuständigkeitsverordnung vom 22. September 1999 (GBl. S. 422) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörden, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.
3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten ist anstelle der in Absatz 1 und 2 genannten Behörden das Regierungspräsidium Freiburg zuständig.“

Artikel 170

Änderung der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung

Die Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 7. Juni 2002 (GBl. S. 349) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 151 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit in Spalte 4 der Anlage neben anderen Behörden das Regierungspräsidium Freiburg genannt ist, ist es nur für die in § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten zuständig.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1, 2.1 bis 2.5, 2.8 und 2.11 bis 2.16, 2.18, 2.19, 2.21, 2.22, 2.24 bis 2.28, 2.30 bis 2.37, 2.40, 2.44 bis 2.51, 2.53, 2.60, 2.62 bis 2.69, 2.72 bis 2.76 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidium/Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

b) In Nummer 2.7, 2.17, 2.54, 2.56 bis 2.59, 2.61, 2.70 und 2.71 werden jeweils die Worte „Staat-

liches Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.

c) Nummer 2.9 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.

bb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „Regierungspräsidium/Regierungspräsidium Freiburg“ und das Wort „Oberschulamt“ durch die Worte „die obere Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

d) Nummer 2.10 erhält folgende Fassung:

„Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.10	§ 30 Abs. 2	Anerkennung von Kursen für die erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz	Regierungspräsidium Tübingen
		Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (Kurse) zur Aktualisierung der Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz	Regierungspräsidium Tübingen
		Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen im Einzelfall	Regierungspräsidium/Regierungspräsidium
		- Entgegennahme des Nachweises über durchgeführte Fortbildungen - Entscheidung über die Entziehung der Fachkunde oder Erteilung von Auflagen für die Fortgeltung	Freiburg, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Ministerium für Umwelt und Verkehr zuständig ist; für den medizinischen Bereich die Landesärztekammer, für den zahnmedizinischen Bereich die Landeszahnärztekammer, für den tiermedizinischen Bereich die Landestierärztekammer, für den schulischen Bereich die obere Schulaufsichtsbehörde.
		Veranlassung der Überprüfung der Fachkunde	Regierungspräsidium/Regierungspräsidium Freiburg, soweit nicht nach Nummer 1.1 das Ministerium für Umwelt und Verkehr zuständig ist“.

e) In Nummer 2.38, 2.39, 2.41 und 2.42 wird jeweils das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.

Artikel 171

Änderung der Strahlenschutzvorsorgegesetz-
Zuständigkeitsverordnung

Die Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 25. September 1991 (GBl. S. 616), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2000 (GBl. S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums Ländlicher Raum“ durch die Worte „Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „der Polizeivollzugsdienst“ durch die Worte „die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden“ ersetzt.

Artikel 172

Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung

Die Gefahrgutzuständigkeitsverordnung vom 10. März 1999 (GBl. S. 155) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3994)“ durch die Angabe „Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) in der Fassung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1914)“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 bis 4 und 7 Nr. 1 wird die Angabe „GGVS“ jeweils durch die Angabe „GGVSE“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Nr. 2 wird die Angabe „nach Randnummer 211 140 des Anhangs B. 1 a der Anlage B des ADR“ durch die Angabe „nach Kapitel 6.8, 6.9 und 6.10 des ADR“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach § 5 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3910)“ durch die Angabe „nach § 5 Abs. 2 GGVSE“ und die Angabe „§ 8 GGVE“ durch die Angabe „§ 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für die Überwachung nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils geltenden Fassung bei den nicht-öffentlichen Eisenbahnen sind:

 1. die für das Betriebsgelände nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden,

2. soweit es sich um Grubenanschlussbahnen handelt, das Regierungspräsidium Freiburg,
3. im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Überwachung in Betrieben

Zuständig für die Überwachung in Betrieben nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils geltenden Fassung und nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 649) in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. die für das Betriebsgelände nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden,
2. für die in § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten das Regierungspräsidium Freiburg,
3. im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.“

Artikel 173

Änderung der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung

Die Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Februar 1999 (GBl. S. 115), geändert durch Verordnung vom 18. März 2003 (GBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „,“ geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530)“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „5. September 1989 (BGBl. I. S. 1621, ber. 2458), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530)“ durch die Angabe „10. September 2002 (BGBl. I. S. 3544)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit in der Spalte 4 der Anlage neben anderen Behörden das Regierungspräsidium Freiburg genannt ist, ist es nur für die in § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten zuständig.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ werden jeweils durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.3, 1.10, 2.10, 2.11 und 2.14 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Tübingen“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.14 werden die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Die nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden“ ersetzt.
- d) In Nummer 1.16, 1.18 bis 1.20, 2.2 bis 2.4, 2.7, 2.15 und 4.1 bis 4.3 werden jeweils die Worte „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Die nach Nummer 1.14 zuständigen Behörden“ ersetzt.

Artikel 174

Änderung der Druckluft-Zuständigkeitsverordnung

Die Druckluft-Zuständigkeitsverordnung vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 574) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörden nach § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 3, §§ 5, 6, 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 und Anhang 2 Abs. 2 (zu § 21 Abs. 1) der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung sind die nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständigen Behörden, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.“

2. In Absatz 2 wird das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Stuttgart“ ersetzt.

3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die in § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten und für die Erteilung des Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2 Druckluftverordnung zuständig.“

Artikel 175

Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen
durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen
für Kraftfahrzeugmotoren

Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren vom 31. Mai 1973 (GBl. S. 194), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung“ durch die Worte „Ministeriums für Umwelt und Verkehr“ sowie die Kurzbezeichnung „(Benzinbleigesetz – BzBlG)“ durch die Kurzbezeichnung „Benzinbleigesetz-Durchführungsverordnung“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Worte „die nach § 2 Abs.1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden“ ersetzt.

Artikel 176

Änderung der Verordnung über Sachverständige
für Schleppaufzüge

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Sachverständige für Schleppaufzüge vom 26. Juli 1985 (GBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 1 wird das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Zwölfter Teil**Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände
Baden und Württemberg-Hohenzollern und
Errichtung des Kommunalverbands für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**

Artikel 177

Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

§ 1

Auflösung

Die Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern werden mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgelöst.

§ 2

Aufgabenübergang

Die bis zum 31. Dezember 2004 von den Landeswohlfahrtsverbänden wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Stadt- und Landkreise und den Kommunalverband für Jugend und Soziales über.

§ 3

Abwicklung

(1) Die Landeswohlfahrtsverbände gelten nach ihrer Auflösung, längstens bis zur Abwicklung der Jahresrechnung 2007, als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern ist zusätzlich für die Trägerschaft der Geschäftsanteile der in Privatrechtsform betriebenen Einrichtungen und die Wahrnehmung der darauf beruhenden Rechte zuständig und gilt auch insofern bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt als fortbestehend.

(2) Die Mitglieder der jeweiligen Verbandsversammlungen und der Verbandsausschüsse bleiben bis zum 31. Dezember 2005 im Amt. Ab 1. Januar 2006 werden die Aufgaben der bisherigen Verbandsversammlungen und der Verbandsausschüsse des Landeswohlfahrtsverbands Baden in Abwicklung von den Mitgliedern der Verbandsversammlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales aus dem ehemaligen Verbandsgebiet Baden und des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung von den Mitgliedern dieser Verbandsversammlung aus dem ehemaligen Verbandsgebiet Württemberg-Hohenzollern wahrgenommen. Die Verbandsausschüsse werden ab 1. Januar 2006 neu gebildet.

(3) Zum Zwecke der Abwicklung werden die Aufgaben der Verbandsdirektoren vom Verbandsvorsitzenden des Kommunalverbands für Jugend und Soziales wahrge-

nommen, soweit in dessen Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Personal

(1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der aufgelösten Landeswohlfahrtsverbände richtet sich nach den geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Stadt- und Landkreise sowie der Kommunalverband für Jugend und Soziales sind verpflichtet, anteilig die Angestellten und Arbeiter der Landeswohlfahrtsverbände zum 1. Januar 2005 zu übernehmen. Die Beteiligten regeln die anteilige Übernahme der Angestellten und Arbeiter durch Vereinbarung. Die Stadt- und Landkreise sowie der Kommunalverband für Jugend und Soziales haben ihre Verpflichtung nach Satz 1 in der Weise zu erfüllen, dass sie dem jeweiligen Arbeitnehmer rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung ein Arbeitsvertragsangebot mindestens auf der Grundlage der nachfolgenden Absätze unterbreiten oder ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot des Arbeitnehmers annehmen.

(3) Für das Beschäftigungsverhältnis der übernommenen Angestellten gilt Folgendes:

1. Die Übernahme erfolgt mindestens in der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte am Tag vor seiner Übernahme eingruppiert war, und im Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit am Tage vor der Übernahme.
2. Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Jubiläumsdienstzeit, von Zeiten einer Tätigkeit oder Bewährung für einen Aufstieg oder der Gewährung einer Bewährungs-, Vergütungsgruppen- oder Tätigkeitszulage nach dem für den neuen Arbeitgeber maßgebenden Recht wird von den entsprechenden bei den Landeswohlfahrtsverbänden am Tage vor der Übernahme erreichten Zeiten ausgegangen. Als Grundvergütung ist die Lebensalterstufe oder Stufe zu gewähren, die mindestens den Betrag erreicht, der dem Angestellten am Tage der Übernahme beim Verbleiben beim jeweiligen Landeswohlfahrtsverband zustehen würde; sind dem Angestellten beim jeweiligen Landeswohlfahrtsverband Lebensalterstufen oder Stufen vorweggewährt worden, gilt § 27 Satz 2 Abschnitt C des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) entsprechend. Tariflich gewährte Leistungszulagen werden für die Dauer der Bewilligung weiter gewährt.
3. § 71 BAT ist weiter anzuwenden, wenn diese Übergangsvorschrift am Tag vor der Übernahme für das Angestelltenverhältnis maßgebend war.
4. Besteht am Tag vor der Übernahme ein vertraglicher Anspruch auf Beihilfe, wird weiterhin Beihilfe gewährt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Arbeiter.

§ 5

Eigentumsübergang durch Gesetz

Das Eigentum des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern an den Grundstücken der Verwaltungsgebäude in Stuttgart einschließlich des zugehörigen Wohngebäudes und den Grundstücken des Tagungszentrums Gültstein in Herrenberg-Gültstein, sowie das Eigentum des Landeswohlfahrtsverbands Baden an dem Grundstück des Verwaltungsgebäudes in Karlsruhe und den Grundstücken des Bildungszentrums Schloss Flehingen in Oberderdingen einschließlich der unbebauten Grundstücke geht zum 1. Januar 2005 nach Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales über.

§ 6

Rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern ist verpflichtet, das Eigentum an den Grundstücken des Behindertenheims Rabenhof in Ellwangen, des Behindertenheims Markgröningen, des Behindertenheims Rappertshofen in Reutlingen und des Behindertenheims Tannenhof in Ulm, jeweils einschließlich der Personalwohnungen und der landwirtschaftlichen Grundstücke auf die LWV.Eingliederungshilfe GmbH oder eine Gesellschaft nach § 9 Abs. 1 zu übertragen.

§ 7

Rechtsgeschäftliche Übertragung von beweglichem Vermögen

Die Landeswohlfahrtsverbände, der Kommunalverband für Jugend und Soziales und die Stadt- und Landkreise werden verpflichtet, die beweglichen Vermögensgegenstände, Forderungen und Verbindlichkeiten, die den jeweiligen Aufgaben zugeordnet werden können, rechtsgeschäftlich auf die jeweiligen neuen Aufgabenträger zu übertragen, soweit sie nicht durch Gesetz übertragen werden.

§ 8

Rechtsgeschäftliche Übertragung von Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften

(1) Die Stadt- und Landkreise werden verpflichtet, im jeweiligen Verbandsgebiet die Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften der Landeswohlfahrtsverbände für ihre Eigengesellschaften und für den Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e.V. als Gesamtschuldner zu übernehmen oder gleichwertige Sicherheiten zu bestellen.

(2) Die Landkreise Karlsruhe, Lörrach, Ortenaukreis, Rastatt und die Stadtkreise Heidelberg, Karlsruhe und Pforzheim werden verpflichtet, die Gewährträgerschaften des Landeswohlfahrtsverbands Baden für die auf ihrem Gebiet bestehenden Einrichtungen der Lebenshilfevereine und der Behindertenwerkstätten zu übernehmen oder gleichwertige Sicherheiten zu bestellen.

§ 9

Rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern und die ihm angehörenden Stadt- und Landkreise leiten die Gesellschaftsanteile an der Orthopädischen Klinik Markgröningen gGmbH, der Klinik Löwenstein gGmbH, der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH an diese Stadt- und Landkreise oder in eine Gesellschaft des Privatrechts, an der diese Stadt- und Landkreise beteiligt sind, über, soweit die Gesellschaftsanteile zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt noch im Eigentum des Landeswohlfahrtsverbands in Abwicklung sind.

(2) Die Tagungszentrum Gültstein GmbH ist auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales zu übertragen.

§ 10

Abwicklung sonstiger Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten

(1) Vermögensgegenstände, Forderungen und Verbindlichkeiten der Landeswohlfahrtsverbände, die nicht nach den §§ 5 bis 9 und § 12 Abs. 3 übergehen, sind bis zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt abzuwickeln.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Grundstücke des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern, für die eine Eigentumsübertragung durch die §§ 5 und 6 nicht angeordnet ist. Soweit die Abwicklung bis zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt nicht möglich ist, ist das Eigentum an diesen Grundstücken auf die dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern angehörenden Stadt- und Landkreise oder eine Gesellschaft des Privatrechts, an der diese beteiligt sind, zu übertragen.

(3) Absatz 1 gilt auch für die Grundstücke des Landeswohlfahrtsverbands Baden und die Gesellschaftsanteile an der LWB Jugendeinrichtungen gGmbH, für die eine Eigentumsübertragung durch die §§ 5, 6 und 9 nicht angeordnet ist, mit der Maßgabe, dass eine Übertragung durch den Landeswohlfahrtsverband Baden und die ihm angehörenden Stadt- und Landkreise entsprechend § 9 Abs. 1 auf diese Stadt- und Landkreise oder eine durch diese zu errichtende Gesellschaft erfolgt, soweit die Grundstücke und Gesellschaftsanteile zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt noch im Eigentum des Landeswohlfahrtsverbands Baden sind.

§ 11

Steuern, Abgaben und Gebühren

Die aus Anlass des Vermögensübergangs und der Vermögensübertragung auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales, die LWV.Eingliederungshilfe GmbH, die LWB Jugendeinrichtungen gGmbH, die Gesellschaft nach § 9 Abs. 1 sowie die Stadt- und Landkreise erforderlichen Rechtshandlungen sind von Abgaben und Gebühren (einschließlich Gerichtskosten) des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften befreit. Das Gleiche gilt auch für Steuern, soweit dem Land das Recht der Gesetzgebung über diese zusteht.

§ 12

Übergangsregelung

- (1) Der örtlich ab dem 1. Januar 2005 zuständige Stadt- und Landkreis tritt in den übergegangenen Leistungsfällen in die Rechte und Pflichten des bisher örtlich zuständigen Landeswohlfahrtsverbands ein. Leistungszusagen des bis zum 31. Dezember 2004 örtlich zuständigen Landeswohlfahrtsverbands können von dem ab dem 1. Januar 2005 örtlich zuständigen Träger nur nach den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückgenommen oder widerrufen werden. Eines neuen Leistungsantrags des Leistungsempfängers bedarf es wegen des Aufgabenübergangs nicht.
- (2) Die Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung können über den 31. Dezember 2004 hinaus, längstens bis zum 30. Juni 2005, im gegenseitigen Einvernehmen mit dem jeweiligen örtlich zuständigen Träger auf dessen Rechnung einschließlich der entstehenden Personal- und Sachkosten laufende Leistungsfälle erledigen.
- (3) Zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten der Landeswohlfahrtsverbände, die nach dem Entstehungsgrund früheren Haushaltsjahren zuzurechnen sind, werden von den Landeswohlfahrtsverbänden in Abwicklung bis zum 30. Juni 2005 abgewickelt und in ihren Haushaltsrechnungen nachgewiesen. Danach bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten gehen ab dem 1. Juli 2005 auf den ab 1. Januar 2005 örtlich zuständigen Träger über.
- (4) Soweit für ehemalige Beamte eines Landeswohlfahrtsverbandes oder ihre Hinterbliebenen Entscheidungen zu treffen sind, obliegt dies dem Kommunalverband für Jugend und Soziales.

Artikel 178

Gesetz über den Kommunalverband für
Jugend und Soziales Baden-Württemberg
(Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG)

§ 1

Errichtung und Rechtsform

(1) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart errichtet. Er kann Zweigstellen errichten, deren Zuständigkeit durch Satzung geregelt wird.

(2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er besitzt das Recht, Beamte zu haben.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Kommunalverbands für Jugend und Soziales sind alle Stadt- und Landkreise.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AGSGBXII).

(2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales ist überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er errichtet ein Landesjugendamt.

(3) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales ist überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge und nimmt die Aufgaben wahr, die dem Integrationsamt nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch obliegen. Hierfür richtet er eine Hauptfürsorgestelle und ein Integrationsamt ein.

(4) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales ist zuständig für die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger

1. beim Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen im Rahmen des Achten, Elften und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. bei der Planung in der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Planung der Hilfen nach dem achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. im Rahmen des § 97 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales richtet einen medizinisch-pädagogischen Fachdienst ein und ist darüber hinaus Träger von Fortbildungsstätten.

(5) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales kann darüber hinaus mit der Erledigung von weiteren in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers fallenden Aufgaben betraut werden, wenn diese in fachlichem Zusammenhang mit den ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben stehen und keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Übernahme der Erledigung bedarf des Beschlusses der Verbandsversammlung.

(6) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales übernimmt die zum 31. Dezember 2004 bestehenden langfristigen Darlehensverbindlichkeiten der Landeswohlfahrtsverbände.

§ 4

Satzungen

(1) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales kann die weisungsfreien Aufgaben durch Satzung regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsaufgaben können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im Einzelnen in der Verbandssatzung zu bestimmen.

§ 5

Verfassung und Verwaltung

(1) Für die Verfassung und Verwaltung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales gilt der 3. Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Für die Übernahme neuer Aufgaben gelten der 2. und der 5. Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend.

(2) Organe des Kommunalverbands für Jugend und Soziales sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Die Zuständigkeit der Organe ist in der Verbandssatzung zu regeln, soweit keine gesetzliche Regelung erfolgt ist.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Kommunalverbands für Jugend und Soziales. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erlass von Satzungen,
2. die dauernde Übernahme freiwilliger Aufgaben auf den dem Kommunalverband für Jugend und Soziales durch Gesetz zugewiesenen Sachgebieten,
3. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragsatzungen sowie über die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung,
4. die Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Grundsätze für die Festsetzung der Pflegesätze in diesen Einrichtungen,
5. Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales auswirken oder von besonderer sozialer Bedeutung sind und
6. die ihr sonst durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

(3) Ein Stadtkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten; jedes Mitglied entsendet einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten oder Bediensteten des Stadtkreises, der Landrat einen Bediensteten des Landratsamts mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt, soweit die Verbandssatzung keine andere Regelung vorsieht. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten. Er vertritt den Kommunalverband für Jugend und Soziales, soweit die Verbandssatzung keine andere Regelung vorsieht. Die Verbandsversammlung kann in der Verbandssatzung bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung Dienstvorgesetzter der Verbandsbediensteten ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann einen Leiter der Verbandsverwaltung bestellen. Dieser kann auch in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; die Amtszeit beträgt acht Jahre. Der Leiter der Verwaltung kann auch in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis angestellt werden.

§ 8

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales kann Gebühren erheben. Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Erhebung von Gebühren gelten entsprechend.

(2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen erheben. Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

(3) Für den allen Mitgliedern nach gleichem Maßstab zurechenbaren Aufwand wird eine allgemeine Umlage erhoben. Sie wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 143 der Gemeindeordnung) und nach den Steuerkraftsummen der Stadt- und Landkreise (§ 38 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes) bemessen.

(4) Daneben können weitere Umlagen festgesetzt werden, deren Maßstäbe so zu bestimmen sind, dass der Aufwand für die einzelnen Aufgaben angemessen auf die Mitglieder verteilt wird.

§ 10

Aufsicht

(1) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales unterliegt in weisungsfreien Angelegenheiten der Rechtsaufsicht, bei der Erfüllung von Weisungsaufgaben der Fachaufsicht des Landes.

(2) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Das Informationsrecht nach § 120 der Gemeindeordnung steht auch dem Sozialministerium zu.

(3) §§ 118, 120 bis 125, 127 und 129 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Die Organe des Kommunalverbands für Jugend und Soziales können nach Verkündung dieses Gesetzes gebildet werden. Sie können unter Beachtung der §§ 4 bis 9

alle Beschlüsse fassen und Maßnahmen durchführen, die für die Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales und den Übergang der Aufgaben auf ihn erforderlich sind.

(2) Die Landeswohlfahrtsverbände nehmen nach der Bildung der Organe bis zur Übernahme des Personals nach § 4 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales in dessen Auftrag die Geschäfte wahr.

(3) Das Innenministerium beruft die erste Sitzung der Verbandsversammlung ein und leitet sie bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden.

(4) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales wird ermächtigt, bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung Kassenkredite zur Erfüllung seiner Aufgaben aufzunehmen. Ausgaben und Einnahmen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, die bereits vor dem 1. Januar 2005 anfallen, sind im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung des Kommunalverbands für das Haushaltsjahr 2005 abzuwickeln.

Dreizehnter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 179

Berichtspflichten

(1) Die Stadt- und Landkreise berichten dem Innenministerium zum 30. Juni 2007 über die Umsetzung der Verwaltungsreform und die erreichten Einsparungen sowie über den erreichten Grad der Privatisierung im Bereich der Liegenschaftsvermessung. Über die Ergebnisse informiert die Landesregierung den Landtag.

(2) Die unteren Vermessungsbehörden berichten der obersten Vermessungsbehörde zum 30. Juni 2011 über den erreichten Grad der Privatisierung bei Liegenschaftsvermessungen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 180

Ausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben

Werden in den durch Artikel 1 dieses Gesetzes übertragenen Aufgabenbereichen auf Grund von Regelungen der Europäischen Gemeinschaft oder des Bundes innerhalb einer Übergangszeit von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neue Aufgaben übertragen, für deren Erfüllung das den Land- und Stadtkreisen zugewiesene Fachpersonal nicht ausreicht, gewährt das Land einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

Artikel 181

Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Die gesetzlichen Vorschriften, die das Prüfungsrecht und die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt.

Artikel 182

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 31 bis 47, 52 bis 55, 65, 72 bis 89, 101 bis 117, 128 bis 147, 154 bis 176 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 183

Rückkehr zum einheitlichen Anordnungsrang

Die auf diesem Gesetz beruhende Behördenorganisation für Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung kann die Landesregierung durch Anordnung ändern und auch Landesbetriebe wieder auflösen.

Artikel 184

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. das Landeswohlfahrtsverbände-gesetz vom 23. April 1963 (GBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 1993 (GBl. S. 657),
2. das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 23. April 1963 (GBl. S. 33, ber. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 622),
3. das Gesetz zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 470),
4. das Justizsozialarbeitergesetz vom 13. Dezember 1979 (GBl. S. 550),
5. das Vermessungsgesetz vom 4. Juli 1961 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 1999 (GBl. S. 435),
6. die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Landeswohlfahrtsverbände vom 20. Juni 1963 (GBl. S. 107),
7. die Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßen-

- baulast der Landkreise vom 29. März 1989 (GBl. S. 144),
8. die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung vom 28. Oktober 1999 (GBl. S. 448),
 9. die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation vom 6. Februar 1991 (GBl. S. 168),
 10. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Grundstückverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz vom 16. Juni 1986 (GBl. S. 188),
 11. die Verordnung des Innenministeriums, des Arbeits- und Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 13. Januar 1970 (GBl. S. 26),
 12. die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Erstellung der Abfallbilanzen vom 8. November 1991 (GBl. S. 801), geändert durch Artikel 59 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278),
 13. Abschnitt II der Anordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über Dienststellen der Versorgungsverwaltung vom 3. November 1986 (GABl. S. 1148) und
 14. die Bekanntmachung des Sozialministeriums über das Aufgaben- und Organisationsstatut des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg vom 25. Juni 1991 (GABl. S. 730).

Artikel 185

Übergangsregelungen

- (1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleiteten Verwaltungsverfahren nach der Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung sind im Falle bestehen bleibender Behörden von der bisher zuständigen Behörde zu Ende zu führen.
- (2) Verordnungen, die auf Grund der bisherigen Ermächtigungen ergangen sind, bleiben in Kraft.
- (3) Die unteren Flurbereinigungsbehörden sind verpflichtet, die laufenden Flurbereinigungsverfahren nach

den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes weiterzuführen. Ist durch offene Entscheidungen oder Zweifelsfragen eine wesentliche Verzögerung von laufenden Flurbereinigungsverfahren zu befürchten, so entscheidet die oberste Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium abschließend.

(4) Das Landeswohlfahrtsverbände-gesetz vom 23. April 1963 (GBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) findet nach Maßgabe des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände (Artikel 177) bis zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände bestimmten Zeitpunkt weiter Anwendung.

(5) Die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden führen im Rahmen der ihnen nach §§ 51 und 53 b Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Straßengesetzes obliegenden Aufgaben vom Land geschlossene Vereinbarungen über Leistungen an Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes enden, bis zu deren Beendigung im Benehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidium aus.

(6) Verträge hinsichtlich Leistungen Dritter, die ein Straßenbauamt auf Grund seiner Zuständigkeit für die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise nach § 51 des Straßengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geschlossen hat, sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom jeweiligen Landkreis im Benehmen mit dem Regierungspräsidium abzuwickeln.

Artikel 186

Neubekanntmachung

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, jeweils den Wortlaut des Landesverwaltungsgesetzes und des Polizeigesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Das Sozialministerium wird ermächtigt, jeweils den Wortlaut des Kriegsopfergesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(3) Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wird ermächtigt, jeweils den Wortlaut des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes, des Landeswaldgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(4) Das Ministerium für Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Wassergesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 187

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, soweit in diesem Gesetz und in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 6 Nr. 6, Artikel 8, 11 und 12 Nr. 8, Artikel 16, Artikel 58, Artikel 59 Nr. 2 bis 4, Artikel 91 Nr. 10, Artikel 92 Nr. 16, Artikel 95 Nr. 4, Artikel 124 Nr. 10, Artikel 184 Nr. 4, Artikel 186, § 21 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes (Artikel 67), §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 bis 4 und § 8 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände (Artikel 177) und § 11 des Gesetzes über die Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (Artikel 178) treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 12 Nr. 5 und 6 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(4) Artikel 60 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

zum Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Stärkung des kommunalen Handlungsspielraums (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeiner Teil	241
B.	Besonderer Teil	249
Zum Ersten Teil	Reform der Verwaltungsstruktur	249
Zu Artikel 1	Übertragung von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden	249
Zu Artikel 2	Übertragung von Aufgaben auf die Regierungspräsidien	251
Zu Artikel 3	Veränderungen bei der Landespolizei	253
Zu Artikel 4	Veränderungen bei der Archivverwaltung	253
Zu Artikel 5	Aufhebung von Vorschriften	254
Zum Zweiten Teil	Allgemeine Folgeregeln zur Reform der Verwaltungsstruktur	254
Zu Artikel 6	Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	254
Zu Artikel 7	Änderung des Ernennungsgesetzes	263
Zu Artikel 8	Übernahme von Beschäftigten des Landes	264
Zu § 1	Übernahme der Beamten des Landes	264
Zu § 2	Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Landes	265
Zu Artikel 9	Personelle Übergangsbestimmungen	269
Zu Artikel 10	Personalvertretung	269
Zu § 1	Nächste regelmäßige Personalratswahlen, Bildung von Übergangspersonalräten	270
Zu § 2	Übernächste regelmäßige Personalratswahlen	272
Zu § 3	Bezirkspersonalräte	272
Zu § 4	Hauptpersonalräte	273
Zu § 5	Aufhebung der Verselbstständigungen von Außenstellen	273
Zu Artikel 11	Absehen von der Zusage der Umzugskosten- vergütung in besonderen Härtefällen	274
Zu Artikel 12	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	274
Zu Artikel 13	Dienststellen außerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde	280
Zu Artikel 14	Nutzung von Grundstücken und Gebäuden	280
Zu Artikel 15	Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten	281

Zum Dritten Teil	Anpassungen im Bereich des Innenministeriums	282
Zu Artikel 16	Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)	282
Zu § 1	Experimentierklausel	284
Zu § 2	Verfahren	285
Zu § 3	Außerkräftreten	286
Zu Artikel 17	Änderung des Landesbeamtengesetzes	286
Zu Artikel 18	Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes	288
Zu Artikel 19	Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes	290
Zu Artikel 20	Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes	290
Zu Artikel 21	Änderung des Landesdatenschutzgesetzes	293
Zu Artikel 22	Änderung der Gemeindeordnung	293
Zu Artikel 23	Änderung der Landkreisordnung	295
Zu Artikel 24	Änderung des Eigenbetriebsgesetzes	295
Zu Artikel 25	Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit	296
Zu Artikel 26	Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband	296
Zu Artikel 27	Änderung des Polizeigesetzes	296
Zu Artikel 28	Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst	297
Zu Artikel 29	Änderung des Feuerwehrgesetzes	297
Zu Artikel 30	Änderung des Denkmalschutzgesetzes	298
Zu Artikel 31	Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung	299
Zu Artikel 32	Änderung der Arbeitszeitverordnung	300
Zu Artikel 33	Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung	300
Zu Artikel 34	Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	300
Zu Artikel 35	Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes	301
Zu Artikel 36	Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz	301
Zu Artikel 37	Änderung der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst	302
Zu Artikel 38	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes	302
Zu Artikel 39	Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung	302
Zu Artikel 40	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes	302

Zu Artikel 41	Änderung der Meldeverordnung	303
Zu Artikel 42	Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz	303
Zu Artikel 43	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	303
Zu Artikel 44	Änderung der Gemeindeprüfungsordnung	303
Zu Artikel 45	Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach der Landesbauordnung	304
Zu Artikel 46	Änderung der Bauprüfverordnung	304
Zu Artikel 47	Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung	304
Zum Vierten Teil	Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	305
Zu Artikel 48	Änderung des Schulgesetzes	305
Zu Artikel 49	Änderung des Privatschulgesetzes	307
Zu Artikel 50	Änderung des Medienzentrengesetzes	307
Zu Artikel 51	Änderung des Jugendbildungsgesetzes	307
Zu Artikel 52	Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter	308
Zu Artikel 53	Änderung der Vorschriften zum Vollzug des Privatschulgesetzes	309
Zu Artikel 54	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung	309
Zu Artikel 55	Änderung der Modeschul-Verordnung	309
Zum Fünften Teil	Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst	310
Zu Artikel 56	Änderung des Landesarchivgesetzes	310
Zu Artikel 57	Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes	310
Zum Sechsten Teil	Anpassungen im Bereich des Justizministeriums	311
Zu Artikel 58	Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS)	311
Zu § 1	Geltungsbereich	314
Zu § 2	Bewährungs- und Gerichtshilfe, Sozialarbeit im Justizvollzug	314
Zu § 3	Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter	314
Zu § 4	Referenten für Bewährungs- und Gerichtshilfe	315
Zu § 5	Geschäftsverteilung	315
Zu § 6	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	315
Zu § 7	Erfüllung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft	315
Zu § 8	Verwendung von Beamten und Angestellten bei einem freien Träger	316
Zu Artikel 59	Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	318
Zu Artikel 60	Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung	321

Zu Artikel 61	Änderung des Landesrichtergesetzes	322
Zu Artikel 62	Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	322
Zu Artikel 63	Änderung des Nachbarrechtsgesetzes	322
Zu Artikel 64	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen	323
Zu Artikel 65	Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	323
Zum Siebten Teil	Anpassungen im Bereich des Finanzministeriums	323
Zu Artikel 66	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	323
Zum Achten Teil	Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums	325
Zu Artikel 67	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG)	325
Zu § 1	Vermessungsaufgaben	328
Zu § 2	Geobasisinformationen	329
Zu § 3	Landesvermessung	330
Zu § 4	Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters	331
Zu § 5	Liegenschaftsvermessung	332
Zu § 6	Abmarkung	333
Zu § 7	Vermessungsbehörden	334
Zu § 8	Zuständigkeit	335
Zu § 9	Zusammenwirken der Vermessungsbehörden	336
Zu § 10	Übertragung von Vermessungsaufgaben auf Gemeinden	338
Zu § 11	Bestellung	338
Zu § 12	Amtsausübung	339
Zu § 13	Erlöschen des Amts	342
Zu § 14	Erheben und Übermitteln von Informationen	343
Zu § 15	Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken	344
Zu § 16	Bekanntgabe von Verwaltungsakten	345
Zu § 17	Betretungsrecht	345
Zu § 18	Pflichten	346
Zu § 19	Ordnungswidrigkeiten, Unbefugtes Verwenden von Geobasisinformationen	346
Zu § 20	Überleitungsvorschriften	347
Zu § 21	Durchführungsvorschriften	348
Zu Artikel 68	Änderung des Landesplanungsgesetzes	348
Zu Artikel 69	Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gebäudeversicherung	348
Zu Artikel 70	Änderung des Markscheidergesetzes	349
Zu Artikel 71	Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform	349
Zu Artikel 72	Änderung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen	349
Zu Artikel 73	Änderung der Mess- und Eich-Zuständigkeitsverordnung	349
Zu Artikel 74	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht	349

Zu Artikel 75	Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung	349
Zu Artikel 76	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz	350
Zu Artikel 77	Änderung der Vergabenachprüfungsverordnung	350
Zu Artikel 78	Änderung der Beschussgesetz-Durchführungsverordnung	350
Zu Artikel 79	Änderung der Verordnung über die zuständige Landesbehörde nach § 43 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz	350
Zu Artikel 80	Änderung der Verordnung über die Gebühren des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg	350
Zu Artikel 81	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten des Landesbergamtes für stillgelegte Bergwerke und andere künstliche Hohlräume	351
Zu Artikel 82	Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz	351
Zu Artikel 83	Änderung der Elektro-Bergverordnung	351
Zu Artikel 84	Änderung der Feldes- und Förderabgabenverordnung	351
Zu Artikel 85	Änderung der Seismik-Bergverordnung	351
Zu Artikel 86	Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung	352
Zu Artikel 87	Änderung der Bergpolizeiverordnung über Schacht- und Schrägförderanlagen	352
Zu Artikel 88	Änderung der Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergverordnung	352
Zu Artikel 89	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung	352
Zum Neunten Teil	Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum	353
Zu Artikel 90	Änderung des Landesjagdgesetzes	353
Zu Artikel 91	Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes	354
Zu Artikel 92	Änderung des Landeswaldgesetzes	359
Zu Artikel 93	Änderung des Naturschutzgesetzes	364
Zu Artikel 94	Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes	367
Zu Artikel 95	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes	368
Zu Artikel 96	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes	372
Zu Artikel 97	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstückverkehrsgesetz	372
Zu Artikel 98	Änderung des Fischereigesetzes	373

Zu Artikel 99	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes	375
Zu Artikel 100	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes	377
Zu Artikel 101	Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetzes	377
Zu Artikel 102	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes	377
Zu Artikel 103	Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung	378
Zu Artikel 104	Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung	378
Zu Artikel 105	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz	378
Zu Artikel 106	Änderung der Ersten Körperschaftswaldverordnung	378
Zu Artikel 107	Änderung der Privatwaldverordnung	378
Zu Artikel 108	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut	379
Zu Artikel 109	Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung	379
Zu Artikel 110	Änderung der Verordnung über die Beiräte bei den Naturschutzbehörden	379
Zu Artikel 111	Änderung der Ausgleichsabgabenverordnung	379
Zu Artikel 112	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes	379
Zu Artikel 113	Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz	380
Zu Artikel 114	Änderung der Landesfischereiverordnung	380
Zu Artikel 115	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz	380
Zu Artikel 116	Änderung der Handelsklassen-Zuständigkeitsverordnung	381
Zu Artikel 117	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes	381
Zum Zehnten Teil	Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums	381
Zu Artikel 118	Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes	381
Zu Artikel 119	Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg	381
Zu § 1	Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt	382
Zu § 2	Versorgungsämter	382
Zu § 3	Orthopädische Versorgungsstellen	383
Zu § 4	Versorgungskuranstalten	383
Zu § 5	Übergangsregelung	383
Zu Artikel 120	Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg	383
Zu Artikel 121	Änderung des Bestattungsgesetzes	384

Zu Artikel 122	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)	385
Zu § 1	Träger der Sozialhilfe	385
Zu § 2	Sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe	386
Zu § 3	Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden	386
Zu § 4	Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen	387
Zu § 5	Vorläufige Hilfeleistung	387
Zu § 6	Kosten der Sozialhilfe	387
Zu § 7	Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	387
Zu § 8	Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der Freien Wohlfahrtspflege	388
Zu § 9	Beteiligung sozial erfahrener Dritter	388
Zu § 10	Ausschluss der Kostenerstattung	389
Zu Artikel 123	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes	389
Zu Artikel 124	Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	389
Zu Artikel 125	Änderung des Kriegsoffergesetzes	392
Zu Artikel 126	Änderung des Blindenhilfegesetzes	394
Zu Artikel 127	Änderung des Landespflegegesetzes	395
Zu Artikel 128	Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI	395
Zu Artikel 129	Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes	395
Zu Artikel 130	Änderung des Gesetzes über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose	396
Zu Artikel 131	Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsoferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden	396
Zu Artikel 132	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	396
Zu Artikel 133	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	396
Zu Artikel 134	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Aufwendungserstattungs-Verordnung	396
Zu Artikel 135	Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	397
Zu Artikel 136	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz	397
Zu Artikel 137	Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung	397
Zu Artikel 138	Änderung der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung	397

Zu Artikel 139	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	397
Zu Artikel 140	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen	398
Zu Artikel 141	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen	398
Zu Artikel 142	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes	399
Zu Artikel 143	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	399
Zu Artikel 144	Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung	399
Zu Artikel 145	Änderung der Ladenschlussverordnung	399
Zu Artikel 146	Änderung der Röntgen-Zuständigkeitsverordnung	400
Zu Artikel 147	Änderung der Heimarbeits-Zuständigkeitsverordnung	401
Zum Elften Teil	Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr	401
Zu Artikel 148	Änderung des Straßengesetzes	401
Zu Artikel 149	Änderung des Wassergesetzes	409
Zu Artikel 150	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz	412
Zu Artikel 151	Änderung des Landesabfallgesetzes	413
Zu Artikel 152	Änderung des Landesseilbahngesetzes	414
Zu Artikel 153	Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	414
Zu Artikel 154	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz	415
Zu Artikel 155	Änderung der Eisenbahnzuständigkeitsverordnung	415
Zu Artikel 156	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Zulassung von Fahrzeugen	416
Zu Artikel 157	Änderung der Eigenkontrollverordnung	416
Zu Artikel 158	Änderung der Indirekteinleiterverordnung	416
Zu Artikel 159	Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	416
Zu Artikel 160	Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht	416
Zu Artikel 161	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Überwachungsmaßnahmen nach dem Waschmittelgesetz	416
Zu Artikel 162	Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	416

Zu Artikel 163	Änderung der Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung	418
Zu Artikel 164	Änderung der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung	418
Zu Artikel 165	Änderung der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung	418
Zu Artikel 166	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung	419
Zu Artikel 167	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März	419
Zu Artikel 168	Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung	419
Zu Artikel 169	Änderung der Biostoff-Zuständigkeitsverordnung	420
Zu Artikel 170	Änderung der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung	420
Zu Artikel 171	Änderung der Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung	421
Zu Artikel 172	Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung	421
Zu Artikel 173	Änderung der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung	421
Zu Artikel 174	Änderung der Druckluft-Zuständigkeitsverordnung	422
Zu Artikel 175	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren	422
Zu Artikel 176	Änderung der Verordnung über Sachverständige für Schleppaufzüge	423
Zum Zwölften Teil Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg		423
Zu Artikel 177	Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände	424
Zu § 1	Auflösung	424
Zu § 2	Aufgabenübergang	424
Zu § 3	Abwicklung	424
Zu § 4	Personal	425
Zu § 5	Eigentumsübergang durch Gesetz	425
Zu § 6	Rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen	426
Zu § 7	Rechtsgeschäftliche Übertragung von beweglichem Vermögen	427
Zu § 8	Rechtsgeschäftliche Übertragung von Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften	427
Zu § 9	Rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen	427
Zu § 10	Abwicklung sonstiger Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten	428
Zu § 11	Steuern, Abgaben und Gebühren	429
Zu § 12	Übergangsregelung	429

Zu Artikel 178	Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG)	430
Zu § 1	Errichtung und Rechtsform	430
Zu § 2	Mitglieder	430
Zu § 3	Aufgaben	430
Zu § 4	Satzungen	432
Zu § 5	Verfassung und Verwaltung	432
Zu § 6	Verbandsversammlung	432
Zu § 7	Verbandsvorsitzender	433
Zu § 8	Wirtschaftsführung	433
Zu § 9	Deckung des Finanzbedarfs	433
Zu § 10	Aufsicht	434
Zu § 11	Übergangsbestimmungen	434
Zum Dreizehnten Teil		
Übergangs- und Schlussvorschriften		435
Zu Artikel 179	Berichtspflichten	435
Zu Artikel 180	Ausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben	436
Zu Artikel 181	Prüfungsrecht des Rechnungshofs	436
Zu Artikel 182	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	436
Zu Artikel 183	Rückkehr zum einheitlichen Anordnungsrang	436
Zu Artikel 184	Aufhebung von Rechtsvorschriften	436
Zu Artikel 185	Übergangsregelungen	438
Zu Artikel 186	Neubekanntmachung	439
Zu Artikel 187	Inkrafttreten	439

A. Allgemeiner Teil

Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Mit der Verwaltungsstrukturreform wird eine fortschrittliche und effektive Verwaltung geschaffen. Alle Verwaltungsbehörden und Verwaltungsebenen sind in die Überlegungen eingeschlossen. Die Verwaltung soll maßgeschneidert sein für die Bedürfnisse von Wirtschaft und Bürgern.

Durch die Bündelung der zergliederten Zuständigkeiten von den einzelnen Sonderbehörden in den Regierungspräsidien und in den Landratsämtern und Stadtkreisen bekommen die Abnehmer von Verwaltungsdienstleistungen einheitliche Anlaufstellen mit kurzen Wegen. Diese einheitliche Verwaltung wird schlanker, überschaubarer und durch kürzere Wege effizienter. Durch die Bündelung vor Ort werden integrierte Entscheidungen ermöglicht, die an die Stelle häufig gegenläufiger Verwaltungsentscheidungen treten. Künftig wird es möglich sein, Entscheidungen auf der unteren Verwaltungsebene unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte zu treffen. Die zeitraubende und bürokratische Verlagerung auf die nächste Instanz wird bei unterschiedlichen Verwaltungsmeinungen künftig nicht mehr notwendig. Der Bürger und die Wirtschaft erhalten eine Entscheidung aus einer Hand vor Ort.

Mit weniger Personal soll zukünftig ein qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot erreicht werden. Neben der Konsolidierung des Haushalts wird auch ein Beitrag zu mehr Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung und einer besseren Wirksamkeit staatlichen Handelns geleistet. So können die Unternehmen und Bürger Zeit und Kosten sparen, die Verwaltung wird bürgernäher.

Eine moderne Verwaltung entscheidet mit über Attraktivität und Wachstum des Landes Baden-Württemberg. Deshalb ist es sachgerecht, wenn die Verwaltung dezentral, möglichst nahe am Kunden, organisiert ist. Die Grundprinzipien heißen daher Vereinfachung von Abläufen, Verlagerung von Entscheidungsprozessen und Verantwortung nach unten, Vereinheitlichung von Tätigkeitsfeldern und Verringerung von Aufgaben, und zwar auf allen Verwaltungsebenen.

Die Neugestaltung der Verwaltung im Land ermöglicht eine klare Kommunikationskette von den Ministerien über die Regierungspräsidien zu den Landratsämtern und Stadtkreisen. Durch die neuen Strukturen können auch moderne elektronische Kommunikationsformen optimal ausgeschöpft werden. Die Herstellung der Einheit der Verwaltung ist ein vorzügliches Instrument, um neue Herausforderungen zu bewältigen.

Die Verwaltungsstrukturreform stärkt auch die Städte und Gemeinden. Die Kommunen werden im zuständigen Landratsamt für ihre Anliegen künftig einen eigenen Ansprechpartner haben.

Die Reform berücksichtigt auch die Belange der Beschäftigten. Auf die sozialverträgliche Umsetzung der Maßnahmen wird ein besonderes Augenmerk gelegt. Es werden deshalb grundsätzlich entsprechende Regelungen aus dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653) angewandt, mit dem die damaligen Gesundheitsämter, Wasserwirtschaftsämter und Veterinärämter in die Landratsämter und Stadtkreise erfolgreich eingegliedert wurden. Der notwendig werdende Personalabbau findet unter Ausnutzung der natürlichen Fluktuation statt. Soweit künftig mehr Mobilität von den Beschäftigten erforderlich ist, bleibt dies in einem vertretbaren Umfang. Da Teilzeitbeschäftigte (in der Regel Frauen) hiervon besonders betroffen sein können, sind die personalverwaltenden Stellen aufgefordert, für diese vorrangig eine Unterbringung bei einer Dienststelle in Wohnortnähe anzustreben. Die kommunalen Landesverbände wurden gebeten, bei ihren Mitgliedern, insbesondere den Land- und Stadtkreisen, darauf hinzuwirken, bei Stellenbesetzungen von der Reform

betroffene Landesbedienstete mit gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen.

Im Zuge der Verwaltungsreform wurde auch geprüft, welche Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Städte und Gemeinden übertragen werden können. Insgesamt wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt.

Der Handlungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung ist wegen der seit Jahren angespannten Finanzlage der Städte, Gemeinden und Kreise erheblich beeinträchtigt. Dazu tragen auch von den Kommunen zu beachtende Personal-, Sach- und Verfahrensstandards bei. Dieser Entwicklung soll mit dem Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden Standards (Standardbefreiungsgesetz) begegnet werden. Eine leistungsfähige kommunale Selbstverwaltung soll damit auch in Zukunft gewährleistet werden.

Aufgabenübergang

Schulämter/Oberschulämter

Die Aufgaben der Oberschulämter gehen an die Regierungspräsidien. Die Aufgaben der Staatlichen Schulämter einschließlich der Aufsicht über die Grund- und Hauptschulen sowie die Real- und Sonderschulen gehen an die Landratsämter. Stadtkreise gliedern staatliche Schulämter an ihre Verwaltung an. Damit soll die Arbeit der Schulverwaltung eng mit den vielfältigen Aktivitäten der Stadt- und Landkreise auf dem Gebiet der Jugendsozialarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe verzahnt werden.

Vermessungsämter/Landesvermessungsamt

Die Aufgaben der Staatlichen Vermessungsämter gehen auf die Landratsämter und Stadtkreise als untere Vermessungsbehörde über. Die Eingliederung soll fachliche Synergien zwischen der Vermessungsverwaltung und beispielsweise der Flurneuordnungs-, Landwirtschafts- oder Umweltverwaltung auslösen.

Ziel ist ferner, auf dem Gebiet der Liegenschaftsvermessung den Anteil der Privaten an der Aufgabenerledigung von derzeit 46 % auf 80 % zu steigern. Hierzu sollen vermehrt öffentlich bestellte Vermessungsingenieure tätig werden.

Das Landesvermessungsamt bleibt als bisheriger Teil des Landesbetriebs Vermessung zunächst als Landesoberbehörde erhalten. Sobald jedoch zwei Drittel der Aufgabenerledigung in der Vermessungsverwaltung privatisiert sind, wird das Landesvermessungsamt in das Regierungspräsidium Karlsruhe als Vorort-Präsidium eingliedert.

Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur

Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über. Die Landratsämter nehmen diese Aufgaben nach der im Fachgesetz getroffenen örtlichen Zuordnung auch in den angrenzenden Stadtkreisen wahr. Eine Ausnahme bilden die Aufgaben, die die Ämter bisher als Träger öffentlicher Belange wahrgenommen haben, sowie die Aufgaben nach dem Grundstückverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz. Diese Aufgaben werden den Stadtkreisen als untere Verwaltungsbehörden selbst übertragen.

Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung/Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung

Die bisher von den Ämtern für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben gehen in den Landkreisen auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über. Für das Gebiet der Stadtkreise werden die Aufgaben den Regierungspräsidien übertragen. Zur Erledigung der Aufgaben der Flurneuordnung und Landentwicklung werden bei den vier Regierungspräsidien weitere Fachbedienstete vorgehalten. Die Regierungspräsidien steuern den Vorort-Einsatz dieser Beschäftigten bei den Landratsämtern nach Maßgabe eines landesweiten Arbeitsprogramms. Die bisher vom Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben als obere Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart als Vorort-Präsidium über. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt diese Aufgaben landesweit für alle Regierungsbezirke wahr.

Forstämter/Forstdirektionen

Die bisher von den Staatlichen Forstämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde über. Die bisher von den Forstdirektionen Freiburg und Tübingen wahrgenommenen Aufgaben der höheren Forstbehörde gehen auf die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen über, die diese Zuständigkeit jeweils auch für die Regierungsbezirke Karlsruhe bzw. Stuttgart wahrnehmen.

Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege

Die bislang den Regierungspräsidien bereits angegliederten Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege werden in diese eingegliedert. Die Aufgaben gehen entsprechend auf die Regierungspräsidien über.

Versorgungsämter/Landesversorgungsamt

Aufgaben der Versorgungsverwaltung sind insbesondere das soziale Entschädigungsrecht und das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht. Die Aufgaben des Landesversorgungsamts gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart als Vorort-Präsidium über. Die Aufgaben der bisherigen acht Versorgungsämter werden künftig von den 35 Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden wahrgenommen. Die Landratsämter sollen die mit diesem Gesetz eröffneten Kooperationsmöglichkeiten nutzen.

Straßenbauämter/Landesstelle für Straßentechnik und weitere Sondereinrichtungen der Straßenbauverwaltung

Die bisher von den 18 Straßenbauämtern ausgeübte technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise wird auf die Landkreise übertragen.

Die bisher von den 99 Straßenmeistereien wahrgenommenen Unterhaltungsaufgaben an Bundes- und Landesstraßen werden auf die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden übertragen. Planung, Bau und Erhalt der Bundes- und Landesstraßen sowie die Verwaltung der Bundesautobahnen gehen auf die Regierungspräsidien über.

Die Aufgaben der Landesstelle für Straßentechnik und weiterer Sondereinrichtungen der Straßenbauverwaltung gehen auf das Regierungspräsidium Tübingen über.

Gewässerdirektionen

Die bisher von den vier Gewässerdirektionen wahrgenommenen Aufgaben gehen entsprechend der wasserwirtschaftlichen Bedeutung sowie des regionalen bzw. überregionalen Bezuges auf die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden sowie auf die Regierungspräsidien über.

Teile der Aufgaben der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden im Bereich der Gewässerunterhaltung, des Gewässerabflusses und der Gewässerableitung gehen auf die Gemeinden über.

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

Die bisher von den neun Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommenen fachtechnischen Aufgaben einschließlich des Gewässerschutzes und der technischen und sozialen Aspekte des Arbeitsschutzes gehen für Betriebe mit umweltbedeutsameren Anlagen und Störfallbereichen auf die Regierungspräsidien, ansonsten auf die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden über. Im Bereich des Immissionsschutzrechts gehen Teile der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auch auf die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) und auf die Gemeinden über.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird in das Regierungspräsidium Freiburg unter Beibehaltung seiner landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten eingegliedert.

Landesdenkmalamt

Die Aufgaben des Landesdenkmalamtes gehen auf die Regierungspräsidien über, die höhere Denkmalschutzbehörden sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG). Die landesweit wahrzunehmenden Beratungsaufgaben, die Steuerung und Koordinierung der fachlichen Denkmalpflege sowie die zentralen Dienste werden durch eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes dem Regierungspräsidium Stuttgart als Vorort-Regierungspräsidium übertragen.

Landesgesundheitsamt

Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt künftig als Vorort-Präsidium die bisherigen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes, insbesondere die landesweit beratende und konzeptionelle Unterstützung von Landesbehörden, wahr.

Landesgewerbeamt

Die hoheitlichen Aufgaben des Landesgewerbeamts werden auf die Regierungspräsidien übertragen. Die Aufgaben aus den Bereichen Eich- und Messwesen sowie die Aufgaben der Landesstelle für Bautechnik und des Beschussamtes gehen an das Regierungspräsidium Tübingen. Die Personalverwaltung der früheren Mitarbeiter der Gebäudebrandversicherungsanstalten erfolgt zukünftig durch das Regierungspräsidium Stuttgart, die Aufsicht auf dem Gebiet der Energiewirtschaft geht an das Regierungspräsidium Freiburg, die Versicherungsaufsicht und die Aufgaben der Vergabekammer an das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Sobald und soweit die bundesrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, soll die Eichverwaltung des Landes privatisiert werden.

Landesarchivdirektion und Staatsarchive

Die Landesarchivdirektion und die Staatsarchive werden zum Landesarchiv zusammengeführt. Damit erhält die bisher zweistufig gegliederte Archivverwaltung eine einstufige Struktur. Der Hauptsitz des Landesarchivs wird durch Organisationsstatut festgelegt.

Landespolizeidirektionen

Die Landespolizeidirektionen Stuttgart I, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen werden in die Regierungspräsidien integriert. Sie nehmen weiterhin sowohl ihre Steuerungs- und Aufsichtsfunktion wie auch einen Teil der bisherigen operativen Aufgaben wahr. Die Landespolizeidirektion Stuttgart II wird zu einem Polizeipräsidium umstrukturiert und dem Innenministerium nachgeordnet. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Polizeipräsidium Stuttgart durch das Regierungspräsidium Stuttgart bleibt hiervon unberührt.

Wasserschutzpolizeidirektion

Die Wasserschutzpolizeidirektion wird aufgelöst. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe wird die landesweite Fachaufsicht über die Wasserschutzpolizei und die Steuerung und Koordinierung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben übertragen. Die Wasserschutzpolizeiinspektionen in Mannheim, Heilbronn und Friedrichshafen werden aufgelöst und zu Wasserschutzpolizeistationen umstrukturiert. Die Wasserschutzpolizeistationen einschließlich der Wasserschutzpolizeiposten werden in die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen integriert.

Autobahnpolizeidirektionen/Verkehrspolizeiinspektion

Die Autobahnpolizeidirektionen Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie die Verkehrspolizeiinspektion Tübingen werden aufgelöst. Die Autobahnpolizeireviere einschließlich der Verkehrsgruppen und der Fahndungsdienste werden in die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen integriert.

Lebensmittelüberwachung

Die bisher von den Beschäftigten des Polizeivollzugsdienstes als beauftragte Personen im Sinne von § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wahrgenommenen Aufgaben (Wirtschaftskontrolldienst) im Bereich der Lebensmittelüberwachung sowie die damit in engem Sachzusammenhang stehende Aufgaben (z. B. im Bereich der Überwachung der Preisangaben, Pflanzenschutzmittel usw.) werden auf die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise übertragen.

Landeswohlfahrtsverbände

Die Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern werden als kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgelöst. Ihre Aufgaben einschließlich der Hauptaufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gehen ganz überwiegend auf die Stadt- und Landkreise über. Dem neu zu errichtenden Kommunalverband für Jugend und Soziales werden die nach Bundesrecht zwingend überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben übertra-

gen. Zudem nimmt der Verband aus wichtigen Sachgründen einige übergreifende, vor allem planerische und beratende Tätigkeiten wahr.

Personal

Als Grundsatz gilt: Das Personal folgt der Aufgabe.

Bei der Aufgabenübertragung auf eine andere Körperschaft (Stadtkreis) erfolgt im Beamtenbereich nach § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) kraft Gesetzes ein Dienstherrenwechsel; im Angestellten- und Arbeiterbereich bedarf es des Abschlusses eines Arbeitsvertrags mit dem neuen Arbeitgeber.

Bei der Aufgabenübertragung auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden sollen die betroffenen Beschäftigten des Landes nicht nur der Aufgabe folgend ihren Dienst im Landratsamt versehen, sondern sie sollen zugleich Beschäftigte des Landkreises werden. Davon ausgenommen sind die Beamten des höheren Dienstes und die vergleichbaren Angestellten sowie die Beschäftigten der Flurneuordnung, soweit den Regierungspräsidien die Personalverwaltung obliegt.

Für einen Wechsel zu den Landkreisen gilt der Grundsatz der einseitigen Freiwilligkeit. Dies bedeutet, dass die Landkreise verpflichtet werden, alle betroffenen Mitarbeiter zu übernehmen. Die Beschäftigten haben dagegen die Wahl, ob sie den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber wechseln wollen. Stimmen sie dem Wechsel nicht zu, wird es in aller Regel zu einer Versetzung dieser Beschäftigten ohne Dienstherrenwechsel zu den betreffenden Landratsämtern kommen.

Die das Personal betreffenden Regelungen sind im Übrigen so gestaltet, dass unbeschadet der rahmen- und tarifrechtlichen Vorgaben Härten im Einzelfall möglichst vermieden werden können. Dazu gehört auch eine besondere Regelung für das Trennungsgeld, die der in Artikel 8 des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes entspricht. Außerdem sollen die Grundsätze der Landesregierung zur sozialverträglichen Umsetzung der Neuordnung von Behörden vom 15. Dezember 1997 zur Anwendung kommen. Damit wird u. a. festgelegt, dass

- betriebsbedingte Kündigungen nur möglich sind, wenn ein zumutbarer Arbeitsplatz abgelehnt wird,
- die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz Anwendung finden,
- in Fällen, in denen eine eingruppierungs- oder einreihungsgerechte Umsetzung nicht möglich ist, eine absolute Besitzstandswahrung in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes erfolgt und
- bei der Besetzung von Stellen in Landesdienststellen von der Reform betroffene Beschäftigte mit gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt und bei ihrer Bewerbung unterstützt werden.

Die personalverwaltenden Dienststellen sind aufgefordert, für Teilzeitbeschäftigte vorrangig eine Unterbringung bei einer Dienststelle in Wohnortnähe anzustreben. Die kommunalen Landesverbände wurden im Übrigen gebeten, bei ihren Mitgliedern, insbesondere den Stadt- und Landkreisen, darauf hinzuwirken, bei Stellenbesetzungen von der Reform betroffene Landesbedienstete mit gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen.

Lohnsicherung, Übernahmepflicht und die Anwendung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz werden für die Waldarbeiter durch besondere Regelungen sichergestellt.

Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

Auch bei der IuK gilt der Grundsatz, dass Finanzmittel, Stellen und bewegliches Vermögen, z. B. vorhandene Computer, der Aufgabe folgen. Zum Stichtag gehen die Hardware der unteren Sonderbehörden und die erforderlichen Nutzungsrechte an den IuK-Verfahren auf die Stadt- und Landkreise über. Der IuK-Einsatz soll im gegenseitigen Einvernehmen kooperativ zwischen Land und kommunaler Seite (z. B. auf der Basis von Vereinbarungen) erfolgen. Eine Arbeitsgruppe zur Abstimmung der IuK zwischen Land und Kommunen soll dies unterstützen. Dabei sind verstärkt auch gemeinsame Entwicklungen und gemeinsame Strukturen wie eine kommunal-staatliche Einrichtung zur Entwicklung neuer Verfahren oder eine Zusammenlegung der Leitungsnetze zu prüfen. Die Landesverwaltung pflegt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den IuK-Stellen des kommunalen Bereichs einschließlich des kommunalen Datenverarbeitungsverbands (Datenzentrale Baden-Württemberg und kommunale Rechenzentren).

Aus- und Fortbildung

Laufbahngestaltende Behörden und damit zugleich für die Ausbildungsinhalte verantwortlich bleiben die Fachressorts. Die Ausbildungsinhalte bei den Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz ergeben sich aus bundesrechtlichen Vorgaben. Auch insoweit hat die Verwaltungsstrukturreform keine inhaltlichen Auswirkungen. Die Ausbildung von qualifiziertem Fachpersonal liegt im unmittelbaren Interesse der aufnehmenden Behörden, da sie die Verantwortung für die Aufgabenerledigung tragen. Es bedarf daher insoweit keiner gesetzlichen Verpflichtung.

Die Fortbildung der Beschäftigten des Landes und der Beschäftigten bei den Kommunen, die weiterhin staatliche Aufgaben wahrnehmen, wird auch nach der Verwaltungsstrukturreform hohe Bedeutung haben. Insbesondere die fachliche Fortbildung dient der landeseinheitlichen Qualifizierung der Fachkräfte. Es liegt daher im Interesse des Landes, auch weiterhin entsprechende Fortbildungsveranstaltungen anzubieten sowie Informationen und Unterlagen hierfür bereit zu stellen. Bei der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform ist innerhalb der bestehenden Haushaltsspielräume anzustreben, dass Sachmittel für die fachliche Fortbildung in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden, in dem das zu einer angemessenen Teilnahme der von der Eingliederung betroffenen Beschäftigten an Fortbildungsmaßnahmen erforderlich ist.

Finanzielle Auswirkungen

Die Eingliederung der staatlichen unteren Sonderbehörden führt bei den Stadt- und Landkreisen zu höheren Personal- und Sachkosten. Als Ausgleich erhalten die Kreise pauschale Zuweisungen, die sich nach dem Betrag bemessen, den das Land für die übergehenden Aufgaben bisher aufgewendet hat.

Die Integration der staatlichen unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise ermöglicht eine wirtschaftlichere Erledigung staatlicher Aufgaben. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, den finanziellen Ausgleich in einem Zeitraum von sieben Jahren bis zum Jahr 2011 um insgesamt 20 vom Hundert zu vermindern.

Die pauschalen Zuweisungen an die Kreise werden nach einem Schlüssel verteilt, der die künftigen Kosten der einzelnen Stadt- und Landkreise berücksichtigt.

Die den Kreisen durch die Eingliederung der staatlichen unteren Sonderbehörden entstehenden einmaligen Kosten werden vom Land erstattet. Sie werden auf 5,5 Mio. Euro geschätzt und beziffern sich wie folgt:

- Trennungsgelder und Umzugskosten rd. 5 Mio. Euro,
- Umzugskosten für Büroeinrichtung rd. 0,5 Mio. Euro.

Daneben entstehen dem Land einmalige Kosten durch die Anpassung der Informations- und Kommunikationstechnik an die neuen Strukturen in Höhe von rd. 22 Mio. Euro, durch die Ausstattung der Pool-Teams bei der Flurbereinigung mit Geräten in Höhe von rd. 0,7 Mio. Euro sowie durch die Erstausbildung des Personals im Bereich der Lebensmittelüberwachung in Höhe von 15 Mio. Euro. In den IuK-Migrationskosten in Höhe von 22 Mio. Euro sind die von der kommunalen Seite geschätzten Kosten nicht berücksichtigt. Außerdem entsteht durch die Übertragung von beweglichem Vermögen der Vermessungsämter Umsatzsteuer in Höhe von rd. 1 Mio. Euro.

Ein Teil dieser Aufwendungen kann nach Art, Höhe und Entstehungszeitpunkt derzeit nur geschätzt werden. Daneben werden mittelfristig weitere Kosten entstehen, insbesondere durch eine spätere neue Unterbringung von Landesbehörden oder Behördenteilen (vor allem der Regierungspräsidien) im Rahmen der geforderten effizienten Organisationsgestaltung (z. B. Zusammenfassung von Organisationseinheiten in den Hauptgebäuden), durch die spätere Verlagerung auswärtiger Dienstgebäude (z. B. Aufgabe von Dienstgebäuden früherer Sonderbehörden durch Zusammenführen von Organisationseinheiten in einem Gebäude) und durch spätere Anpassung von IuK-Geräten und IuK-Programmen an die neue Behördenstruktur.

Soweit mit diesem Gesetz Aufgaben von den Landratsämtern auf die Großen Kreisstädte, die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG übertragen werden, können interkommunale Finanzumschichtungen und der Ausgleich verbleibender Mehrbelastungen erforderlich werden. Ein etwaiger Ausgleich soll mit der nächsten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen werden.

Bei der Übertragung der Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt- und Landkreise handelt es sich um eine Aufgabenverlagerung innerhalb der kommunalen Ebene. Eine Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung (LV) entsteht dadurch nicht. Die interkommunalen finanziellen Folgen werden abgefedert durch einen Status-quo-Ausgleich und einen neuen Eingliederungshilfelastenausgleich. Außerdem wird davon ausgegangen, dass die Stadtkreise und Landkreise, über die bundesgesetzlichen Kostenerstattungsregelungen hinaus, das Herkunftsprinzip im Wege der Vereinbarung umsetzen. Im Jahr 2008 wird überprüft, ob sich die reformbedingten Mehrbelastungen in einem vertretbaren Rahmen halten.

Sonstige Kosten für Bürger und Wirtschaft entstehen direkt nicht, da die Verwaltungsstrukturreform vor allem zu Verschiebungen innerhalb der öffentlichen Verwaltungen führt.

Bürokratieabbau/Aufgabenkritik/Entbürokratisierung

Der Gesetzentwurf enthält zu einem Teil auch Änderungen, die Folge der Initiative zum Bürokratieabbau sind, nämlich

- die Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg,
- die Änderung des Naturschutzgesetzes (Aufhebung der §§ 15 und 24 b).

Justizreform

Die Landesregierung ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit der Justiz des Landes angesichts knapper werdender finanzieller und damit auch personeller Ressourcen durch eine Bündelung und Verschlankung der Strukturen sicherzustellen.

Dabei will sie die bisher hohe Qualität der Justiz erhalten, zugleich aber die Kosten reduzieren. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn sich die Justiz auf ihre Kernaufgaben beschränkt. In allen anderen Bereichen haben künftig freie Träger Vorrang vor dem Staat. Diese Vorgaben sollen auf der Ebene des Landesgesetzes umgesetzt werden durch die Bestellung von bis zu 25 Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung im badischen Rechtsgebiet, eine Reform der Bewährungs- und Gerichtshilfe, die Konzentration von Standorten und eine begleitende Maßnahme im Zuge der Schaffung eines Rechtspflegeministeriums.

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Teil

Reform der Verwaltungsstruktur

Im Zuge des umfassenden Aufgabenübergangs auf die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde sowie die Regierungspräsidien und weiterer Maßnahmen werden die verzweigten Strukturen der Sonderbehörden aufgelöst und eine transparente und effiziente staatliche Verwaltung geschaffen.

Grundsätze der Verwaltungsreform in Baden-Württemberg

Die Verwaltungsstrukturereform richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Der dreistufige Verwaltungsaufbau wird zum prägenden Strukturelement. Er berücksichtigt die notwendige Zentralisierung und jede mögliche Dezentralisierung. Er ist in einem Flächenland mit mehr als 10 Mio. Einwohnern wie Baden-Württemberg nötig, um eine sachgerechte, bürgernahe und leistungsfähige Verwaltung sicherzustellen.
2. Die Bündelungsfunktion der Regierungspräsidien, der Landratsämter und der Stadtkreise zur Erfüllung staatlicher Aufgaben wird wesentlich erweitert und gestärkt.
3. Landesoberbehörden und höhere Sonderbehörden werden in die Regierungspräsidien eingegliedert, gegebenenfalls durch Vorort-Zuständigkeiten.
4. Die unteren Sonderbehörden werden grundsätzlich in die Landratsämter und Stadtkreise integriert. Die Landesregierung knüpft damit an die erfolgreichen Eingliederungen in der Gesundheitsverwaltung, der Wasserwirtschaftsverwaltung und dem Veterinärwesen an.

Zu Artikel 1 Übertragung von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden

Die Verlagerung von Aufgaben von den unteren Sonderbehörden zu den Landratsämtern als Staatsbehörden (§ 13 LVG, § 1 Abs. 3 Landkreisordnung – LKrO) und zu den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise als Pflichtaufgabe nach Weisung (§ 13 Abs. 3, § 25 LVG) greift die bewährten Formen der Verwaltungsorganisation auf. Die unteren Sonderbehörden werden aufgelöst (Artikel 5).

Die Aufgaben der unteren Sonderbehörden werden in der Regel den Landratsämtern und ggf. den Stadtkreisen als untere Verwaltungsbehörden übertragen. Ausnahmsweise werden Teile der Aufgaben bei den Regierungspräsidien konzentriert.

Zu Absatz 1 (Schulämter)

Die Aufgaben der 30 Staatlichen Schulämter gehen auf die Landratsämter über.

In den Stadtkreisen werden Staatliche Schulämter eingerichtet und bei den Bürgermeisterämtern der neun Stadtkreise angegliedert.

Zu Absatz 2 (Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung)

Die Aufgaben der 19 Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung gehen in den Landkreisen auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörde über. Auf die Stadtkreise werden diese Aufgaben nicht übertragen. Insoweit wird auf Artikel 2 Abs. 3 verwiesen.

Zu Absatz 3 (Forstämter)

Die Aufgaben der 163 Staatlichen Forstämter gehen auf die 35 Landratsämter und die neun Stadtkreise entsprechend dem Landeswaldgesetz über.

Zu Absatz 4 (Versorgungsämter)

Die Aufgaben der acht Versorgungsämter und einer Außenstelle gehen auf die Landratsämter über. Für die Stadtkreise erledigen benachbarte Landratsämter diese Aufgaben nach näherer Festlegung im Versorgungsverwaltungsgesetz.

Zu Absatz 5 (Gewässerdirektionen)

Die Aufgaben der vier Gewässerdirektionen werden in Zukunft zu einem Teil bei den 35 Landratsämtern sowie den neun Stadtkreisen und im Übrigen von den Regierungspräsidien entsprechend §§ 95 ff. des Wassergesetzes erfüllt. Derzeit nehmen vier Gewässerdirektionen mit insgesamt 13 Bereichen und drei Projektgruppen Integriertes Rheinprogramm fachtechnische Aufgaben im Bereich Oberirdische Gewässer I. und II. Ordnung einschließlich Hochwasserschutz, gebietsüberschreitender Grundwasserschutz sowie Messwesen und Monitoring wahr. Zukünftig sollen alle fachlichen Aufgaben, die dezentral erledigt werden können, insbesondere Aufgaben an den wasserwirtschaftlich weniger bedeutenden Gewässern II. Ordnung einschließlich der Beratung von Kommunen und Dritter, bei den unteren Verwaltungsbehörden erledigt werden. Die übrigen fachlichen Aufgaben, insbesondere konzeptionelle Arbeiten und Planungen einschließlich Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne nach der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie, sind überwiegend nach überörtlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten und werden daher auf die Regierungspräsidien übertragen. Ebenfalls durch die Regierungspräsidien wahrgenommen wird zukünftig die Ausbau- und Unterhaltungslast für die wasserwirtschaftlich bedeutenden Gewässer I. Ordnung.

Zu Absatz 6 (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter)

Die Aufgaben der neun Gewerbeaufsichtsämter werden zu einem Teil auf die 35 Landratsämter und die neun Stadtkreise entsprechend den einschlägigen Zuständigkeitsverordnungen verlagert. Die bisherigen fachtechnischen Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter im Bereich des Gewässerschutzes gehen grundsätzlich auf die untere Verwaltungsbehörden über und im Übrigen bei Betrieben mit umweltbedeutenderen Anlagen auf die Regierungspräsidien. Als umweltbedeutender Anlagen gelten Anlagen nach Anhang I der IVU-Richtlinie und Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Zu Absatz 7 (Straßenbauämter)

Die Aufgaben der 18 Straßenbauämter gehen entsprechend dem Straßengesetz zu einem Teil auf die 35 Landratsämter und die neun Stadtkreise, im Übrigen auf die Regierungspräsidien über.

Zu Absatz 8 (Vermessungsämter)

Die Aufgaben der 35 Staatlichen Vermessungsämter gehen auf die Landratsämter über. Den Stadtkreisen wurden schon in der Vergangenheit die Vermessungsaufgaben auf deren eigenen Antrag hin übertragen. Bei den neun Stadtkreisen, die bisher die Aufgaben in städtischen Vermessungsämtern nach § 9 des Vermessungsgesetzes (VermG) erledigt haben, entfällt die Möglichkeit, auf Antrag die Übertragung wieder aufzuheben. Nach dem bisherigen Recht sind die Stadtkreise nicht für Landesgrenzangelegenheiten zuständig. Außerdem wird die Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben – diese sind derzeit dem Landesvermessungsamt zugewiesen – auf die unteren Vermessungsbehörden übertragen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 8 Abs. 1 VermG verwiesen.

Zu Absatz 9 (Landwirtschaftsämter)

Die Aufgaben der 35 Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur gehen auf die Landratsämter über. Die Stadtkreise erhalten einen Teil der Kompetenzen, die die Aufgaben der Stadtkreise auf dem Gebiet der kommunalen Planungshoheit abrunden. Im Übrigen erledigen benachbarte Landratsämter die Aufgaben in den Stadtkreisen nach näherer Festlegung im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz.

Zu Absatz 10 (Lebensmittelüberwachung)

Die bisher von den Beschäftigten des Polizeivollzugsdienstes als beauftragte Personen im Sinne von § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wahrgenommenen Aufgaben (Wirtschaftskontrolldienst) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben werden auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 LVG übertragen (dazu gehören u. a. Überwachungsaufgaben nach dem Blei- und zinkhaltige Gegenstände-Gesetz, Farbengesetz, Fleischhygienegesetz, Geflügelfleischhygienegesetz, Gesetz über Einheiten im Messwesen und Eichgesetz, Gesetz betreffend Phosphorzündwaren, Handelsklassengesetz, Lebensmittelspezialitätengesetz, Milch- und Margarinegesetz, Pflanzenschutzgesetz, Strahlenschutzvorsorgegesetz, Weingesetz und der Preisangabenverordnung). Die Aufgaben gehen nicht auf die Großen Kreisstädte und die unteren Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG über. Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Polizeivollzugsdienst und den unteren Verwaltungsbehörden werden auf örtlicher Ebene abgestimmt.

Zu Artikel 2 Übertragung von Aufgaben auf die Regierungspräsidien

Bei der Eingliederung der Landesoberbehörden und der höheren Sonderbehörden in die Regierungspräsidien werden Aufgaben innerhalb der Landesverwaltung auf die Regierungspräsidien verlagert (Artikel 2) und die bisher bestehenden Behörden aufgelöst (Artikel 3).

Teilweise werden übergreifende Aufgaben der unteren Sonderbehörden den vier Regierungspräsidien und in wenigen Fällen nur einem Regierungspräsidium als Vorort-Zuständigkeit für das gesamte Gebiet des Landes übertragen.

Zu Absatz 1 (Oberschulämter)

Die Aufgaben der vier Oberschulämter gehen auf die Regierungspräsidien über.

Zu Absatz 2 (Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung)

Die Aufgaben des Landesamtes für Flurneuordnung und Landentwicklung gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart über.

Zu Absatz 3 (Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung)

In den Stadtkreisen werden die Aufgaben der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung den Regierungspräsidien übertragen. In den Stadtkreisen besteht nur wenig Bedarf nach Flurbereinigung; auch soll die Aufgabenübertragung auf nicht staatliche Behörden zur Gewährleistung einer bundesrechtskonformen Regelung vermieden werden.

Zu Absatz 4 (Forstdirektionen)

Die Aufgaben der Forstdirektionen gehen auf die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen über.

Zu Absatz 5 (Landesversorgungsamt)

Die Aufgaben des Landesversorgungsamts gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer landesweiten Zuständigkeit über.

Zu Absatz 6 (Gewässerdirektionen)

Ein Teil der Aufgaben der Gewässerdirektionen geht entsprechend der Änderung von Vorschriften im *Elften Teil* (Ministerium für Umwelt und Verkehr) auf die Regierungspräsidien über.

Zu Absatz 7 (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter)

Ein Teil der Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter geht entsprechend den Änderungen des Fachrechts, die im *Elften Teil* (Ministerium für Umwelt und Verkehr), im *Zehnten Teil* (Sozialministerium) und im *Achten Teil* (Wirtschaftsministerium) enthalten sind, auf die Regierungspräsidien über.

Zu Absatz 8 (Straßenbauämter)

Ein Teil der Aufgaben der Straßenbauämter geht nach Maßgabe des Straßengesetzes auf die Regierungspräsidien über.

Zu Absatz 9 (Landesstelle für Straßentechnik)

Die bisher von der Landesstelle für Straßentechnik wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Tübingen über.

Zu Absatz 10 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Die Aufgaben des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Sitz in Freiburg gehen auf das Regierungspräsidium Freiburg mit einer landesweiten Zuständigkeit über.

Zu Absatz 11 (Landesdenkmalamt)

Die hoheitlichen Vollzugsaufgaben und die regional orientierten Aufgaben des Landesdenkmalamts gehen auf die Regierungspräsidien über, die höhere Denkmalschutzbehörden sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 DSchG). Das Regierungspräsidium Stuttgart unterstützt die Denkmalschutzbehörden bei der Ausführung des Denkmalschutzgesetzes in allen landesweiten Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege.

Zu Absatz 12 (Teile der Aufgaben des Landesgewerbeamts)

Die bisher vom Landesgewerbeamt Baden-Württemberg in den Bereichen Eich- und Messwesen, Landesstelle für Bautechnik, Personalverwaltung der früheren Mitarbeiter der Gebäudebrandversicherungsanstalten, Beschussamt, Versicherungsaufsicht, Vergabekammer und Energiewirtschaft wahrgenommenen Aufgaben gehen auf Regierungspräsidien über.

Zu Absatz 13 (Landesgesundheitsamt)

Die Aufgaben des Landesgesundheitsamts gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer landesweiten Zuständigkeit über.

Zu Absatz 14 (Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege)

Die bisher den Regierungspräsidien angegliederten Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege werden in die Regierungspräsidien eingegliedert.

Zu Absatz 15 (Fachstellen für das Bibliothekswesen)

Die Aufgaben der vier Staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen gehen auf die Regierungspräsidien über. Das Weiterbildungsförderungsgesetz wird entsprechend geändert.

Zu Artikel 3 Veränderungen bei der Landespolizei

Durch Artikel 3 wird die Integration der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien geregelt. Die Landespolizeidirektion Stuttgart II wird in „Polizeipräsidium Stuttgart“ umbenannt und unmittelbar dem Innenministerium nachgeordnet. Die Anbindung an das Innenministerium erfolgt durch untergesetzliche Regelungen und organisatorische Maßnahmen. Die Bestimmungen zur Dienst- und Fachaufsicht bleiben hiervon unberührt. Außerdem werden die Wasserschutzpolizeidirektion und die Wasserschutzpolizeiinspektionen sowie die Autobahnpolizeidirektionen und die Verkehrspolizeiinspektion Tübingen aufgelöst. Ihre Aufgaben gehen auf die Regierungspräsidien und die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen über. Die den aufgelösten Polizeidienststellen nachgeordneten Dienststellen und Organisationseinheiten werden in die örtlichen Polizeipräsidien und Polizeidirektionen integriert.

Zu Artikel 4 Veränderungen bei der Archivverwaltung

Die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg und die Staatsarchive werden zu dem neuen Landesarchiv zusammengefasst. Die Veränderungen erfolgen mit dem Archivgesetz.

Zu Artikel 5 Aufhebung von Vorschriften

Die Auflösung einiger Landesoberbehörden, der höheren und der unteren Sonderbehörden ist Folge der Übertragung der Aufgaben mit den Artikeln 1 und 2.

Die Auflösung der Behörden geschieht durch Aufhebung der Anordnungen über die Errichtung der jeweiligen Behörde. Sofern die Behörde in anderer Weise, also durch ein Gesetz oder eine Verordnung errichtet worden sind, erfolgt die Auflösung durch Aufhebung oder Änderung des Fachgesetzes bzw. der Verordnung.

Zum Zweiten Teil

Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur

Zu Artikel 6 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Für die Bündelung von Zuständigkeiten besonderer Verwaltungsbehörden in den Regierungspräsidien und in den Landratsämtern sowie Bürgermeisterämtern der Stadtkreise muss das Landesverwaltungsgesetz (LVG) geändert werden. Änderungenbedarf besteht beim Aufgabenbestand der Ministerien (§ 5 LVG), bei den Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als unterer Verwaltungsbehörden (§ 16 LVG), bei der Einteilung der besonderen Verwaltungsbehörden (§ 17 LVG), bei der Führung der Dienstaufsicht (§ 21 LVG) sowie beim Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (§ 25 a LVG). In § 13 a LVG wird eine neue Regelung zur Bildung gemeinsamer Dienststellen aufgenommen.

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Personalstellen der bei den Regierungspräsidien Beschäftigten sind mit Ausnahme der Stellen des schulpsychologischen und des schulpädagogischen Dienstes im Einzelplan 03 in den Kapiteln 0304 bis 0307 veranschlagt. Die Stellen des höheren Dienstes bei den Landratsämtern sowie Stellen von Beschäftigten anderer Laufbahnen, die bei den bisherigen Verwaltungsreformen vom Prinzip der einseitigen Freiwilligkeit Gebrauch machten, sind in den jeweiligen Einzelplänen der Ressorts veranschlagt. Diese Regelung des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes wird fortgeschrieben. Dabei wird zugunsten der Übersichtlichkeit des Normtextes auf die Aufzählung einzelner besonderer Laufbahnen und Verwendungen verzichtet und in Satz 4 übergreifend von Fachbeamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten gesprochen. Die Zusammenarbeit zwischen den Ministerien muss verstärkt werden, wenn die Ziele der Verwaltungsstrukturreform erreichbar sein sollen.

Zu Nummer 2 (§ 13 a)

Die Erreichung der Ziele der Verwaltungsstrukturreform fordert verstärkt eine übergreifende Zusammenarbeit zwischen den unteren Verwaltungsbehörden zur Erledigung der übergewandten Aufgaben. Dies gilt insbesondere in Bereichen, die spezielle Anforderungen stellen, z. B. bei den Aufgaben der Versorgungsämter oder der Schulämter.

§ 13 a ermächtigt zu einer solchen gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Sonderbehörden (Staatliche Schulämter in Stadtkreisen). Solche Aufgaben können auch als kommunale Kör-

perschaft verfasste Träger der Aufgaben, insbesondere die Stadtkreise, nicht einem (kommunalen) Zweckverband übertragen. Die Landratsämter handeln nach § 1 Abs. 3 LKrO als Staatsbehörden.

Bereits nach bisheriger Rechtslage können sich die unteren Verwaltungsbehörden in unterschiedlicher Weise bei der Aufgabenerfüllung unterstützen. Sie erhalten nun die Möglichkeit, nach eigener näherer Gestaltung Aufgaben auch auf längere Dauer gemeinsam zu erfüllen. Die ausdrücklich für zulässig erklärten Kooperationsformen bewirken keine Zuständigkeitsverlagerung. Sie ermöglichen aber den gemeinsamen Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal in Kompetenzzentren. Damit wird die Personaleinsatzsteuerung unter Beachtung der beamten- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen verbessert. Die Kosten werden verringert.

Solche Kooperationen sind insbesondere in Aufgabenbereichen mit besonderen fachlichen Anforderungen an das Personal wie in der Versorgungsverwaltung, der Schulverwaltung oder der Flurneuordnung nahe liegend. In der Form der gemeinsamen Erfüllung tatsächlicher Aufgaben (Abs. 5) werden sie insbesondere beim Einsatz von Ausstattungen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht bei allen Behörden vorgehalten werden sollten, eine zweckmäßige Zusammenarbeit ermöglichen.

Soweit nicht vorrangige Rechtsregeln gelten, bleibt die Ausgestaltung der gemeinsamen Dienststelle oder der tatsächlichen Aufgabenerledigung der Vereinbarung der beteiligten Behörden überlassen. Sie haben damit die Möglichkeit, den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Dafür können sie nicht nur die zu bearbeitenden Aufgaben, den allgemeinen Rahmen oder die Ausstattung mit Personal und Sachmitteln, sondern auch die Arbeitsabläufe und die innere Struktur festlegen. Die Vereinbarung sollte auch die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden ausgestalten, indem sie Regelungen für die Abstimmung unter den beteiligten Behörden wie beispielsweise regelmäßige Besprechungen der Behörden, die Festlegung von Arbeitsplänen oder Prioritäten für die Aufgabenerledigung, Regeln für die Lösung von Konflikten oder die Befugnis von Weisungen vorsieht.

In einer Vereinbarung würde die Einrichtung einer bloßen Bürogemeinschaft die geringste Gemeinsamkeit bewirken. Die einer Behörde zugewiesenen Aufgaben würden nur von eigenem Personal erfüllt. Gemeinsam wären lediglich die räumliche Unterbringung und die Nutzung technischer Unterstützung. Solche Gestaltungen würden deshalb gegenüber der Erledigung der Arbeiten in den Dienstgebäuden der beteiligten Behörden kaum Vorteile bringen.

Ausgehend von dieser untersten Stufe der Gemeinsamkeit können die beteiligten Behörden stärkere Gemeinsamkeiten der Aufgabenerfüllung begründen. So könnte vereinbart werden, dass bestimmte Aufgaben von bestimmten Angehörigen der gemeinsamen Dienststelle bearbeitet werden, auch wenn sie nicht Beschäftigte der für den einzelnen Vorgang zuständigen, beteiligten Behörde sind. Sie bearbeiten den Vorgang fachlich unter Einsatz ihres besonderen Wissens. Der nach außen erforderliche Akt, also eine mit Rechtswirkungen verbundene Entscheidung, bleibt aber voll in der Verantwortung der zuständigen Behörde und wird auch unter deren Namen ausgefertigt. Dies entspricht der in der Organisationsberatung geläufigen Unterscheidung von „back-office“ und „front-office“.

Als Gegenpol der Bürogemeinschaft mit stärkster „Vergemeinschaftung“ der Aufgabenerfüllung wäre eine Gestaltung anzusehen, bei der alle Vorgänge intern nach Merkmalen, die sich nicht nach den örtlichen Zuständigkeiten der Behörden richten, auf die Beschäftigten verteilt werden. Die Aufgaben würden vielmehr von den Beschäftigten bearbeitet, die nach ihrem besonderen Wissen und Können die beste Gewähr für richtige und schnelle Bearbeitung bieten. Auch dabei bleibt aber der Abschluss des Verfahrens, die Entscheidung und der Rechtsakt nach „außen“, zum Beispiel der Verwaltungsakt an einen Bürger,

vollständig in der Entscheidungsmacht der zuständigen Behörde. Sie allein vertritt auch den Rechtsakt nach außen, z. B. vor dem Verwaltungsgericht.

Bei derartigen gemeinsamen Dienststellen ist die Gewährleistung des Datenschutzes von besonderer Bedeutung. Sie verlangt auch entsprechende Gestaltungen für die internen Abläufe. Die Vorschrift wird deshalb ergänzt durch § 33 a des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Insoweit wird auf die Begründung zu § 33 a LDSG verwiesen.

Die Ermächtigung der Landesregierung, nach § 13 Abs. 2 LVG eine untere Verwaltungsbehörde für den Bezirk mehrerer Verwaltungsbehörden für zuständig zu erklären, bleibt unberührt. Durch eine freiwillige Kooperation kann sich in vielen Fällen die Notwendigkeit einer solchen Zuständigkeitsbestimmung erübrigen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht die Bildung gemeinsamer Dienststellen, ohne dass ihre Ausgestaltung im Einzelnen festgelegt ist. Bestimmt wird lediglich, dass eine gemeinsame Dienststelle einerseits an einer Stelle außerhalb der beteiligten Behörden als organisatorische Einrichtung geschaffen werden kann. Andererseits kann diese Stelle auch innerhalb einer der beteiligten Verwaltungsbehörden eingerichtet werden.

Eine gemeinsame Dienststelle ermöglicht, die inneren Bearbeitungsabläufe flexibel zu gestalten und größere Arbeitsmengen durch alle Beschäftigten dieser Stelle, auch Beschäftigte einer anderen beteiligten Verwaltungsbehörde, aufzufangen. Der Einsatz von Beschäftigten einer Behörde für die Aufgaben einer anderen Behörde ist eine Verwaltungsleihe eigener Art. Soweit die Inanspruchnahme reicht, wird der „fremde“ Beschäftigte der sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde zugeordnet. Seine Handlungen sind ihr zuzurechnen. Ähnlich wie ein Landrat nach § 53 LKrO unterliegt der Beschäftigte einer anderen Behörde, soweit er Aufgaben in der gemeinsamen Dienststelle ausübt, den Weisungen der sachlich zuständigen und damit verantwortlichen Behörde. Ein Beleihungsverhältnis liegt dagegen nicht vor, da ein Beliehener in eigener Zuständigkeit im eigenen Namen handelt. Ebenso kommt zwischen dem eingesetzten Beschäftigten und der „fremden“ Behörde kein Auftragsverhältnis zu Stande, da dies bedeuten würde, dass die Handlungen des Beschäftigten seiner Behörde, mit der ein Dienstverhältnis besteht, zuzurechnen wären. Die sachliche Zuständigkeit und damit die Verantwortung werden aber mit der vorliegenden Regelung nicht verändert. Satz 4 stellt klar, dass die Bildung gemeinsamer Dienststellen keine Zuständigkeitsverlagerung herbeiführt. Die jeweils örtlich zuständige Behörde bleibt gegenüber „ihren“ Bürgern verantwortlich und ist damit auch ihr Ansprechpartner. Die Bearbeitung von Aufgaben in einzelnen Vorgängen durch andere Beschäftigte verbleibt im „Hintergrund“. Verwaltungsentscheidungen ergehen weiterhin im Namen der zuständigen Behörde und sind auch von dieser zu vertreten.

Zu Absatz 2

Satz 1 dient der Sicherstellung des Weisungsstrangs innerhalb der Fachaufsicht. Die letztlich in der Sache weiterhin verantwortliche Behörde ist auch bei der Tätigkeit einer gemeinsamen Dienststelle befugt, im Einzelfall die Sachentscheidung zu treffen und darauf inhaltlich einzuwirken, auch wenn ein Beschäftigter einer anderen Behörde sachbearbeitend tätig ist.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die dienstrechtliche Stellung des Beschäftigten in der gemeinsamen Dienststelle mit Ausnahme des nach Satz 1 gegebenen Weisungsrechts unberührt bleibt.

Zu Absatz 3

Nach § 839 BGB i. V. m. Artikel 34 Satz 1 GG trifft bei Amtspflichtverletzungen die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der handelnde Beschäftigte steht. In der Regel wird als maßgebend betrachtet, wer dem Amtsträger das Amt, bei dessen Ausübung er fehlerhaft gehandelt hat, anvertraut hat. Um im Einzelfall schwierige Abgrenzungsfragen zu erleichtern, legt Absatz 3 fest, dass im Ergebnis der Träger der sachlich und örtlich zuständigen Behörde für den Schaden aufzukommen hat, und zwar unabhängig davon, ob der Schaden durch eigene oder „fremde“ Beschäftigte verursacht wurde. Dies entspricht dem der zuständigen Behörde eingeräumten Weisungsrecht nach Absatz 2 Satz 1. Als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist der Landrat dem Land für die ordnungsmäßige Erledigung ihrer Dienstgeschäfte verantwortlich (§ 53 Abs. 1 LKrO). Die speziell für das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde geltenden Haftungsregelungen nach § 53 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 LKrO und damit die Haftung des Landes bleiben hiervon unberührt. Etwas Ausgaben sind – soweit sie nicht im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten werden – in den Einzelplänen der Fachministerien zu veranschlagen. Wird ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, kann der handelnde Beschäftigte von seiner Anstellungskörperschaft nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen der Drittschadensliquidation auch in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen er im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerledigung für eine „fremde“ Behörde gehandelt hat.

Zu Absatz 4

Durch die Regelung in Absatz 4 soll sicher gestellt werden, dass dem Bürger aus der Bildung gemeinsamer Dienststellen kein Nachteil entsteht. Sie verpflichtet die jeweils örtlich zuständige Behörde zu gewährleisten, dass die erforderlichen Tätigkeiten an ihrem Sitz und damit in räumlicher Nähe zu ihren übrigen Dienststellen wahrgenommen werden. Damit ist eine Verweisung auf eine möglicherweise weit entfernt liegende gemeinsame Dienststelle ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Die Regelung soll auch die gemeinsame Durchführung sonstiger tatsächlicher Maßnahmen außerhalb der Büroarbeiten ermöglichen, wenn ein Zusammenwirken der Behörden zweckmäßig ist. In Betracht kommen etwa Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Straßen oder Arbeiten der Waldbewirtschaftung. Eine gemeinsam durchzuführende Aufgabe könnte z. B. der Einsatz von Spezialgerät (z. B. schwere Schneeräummaschinen) nebst dem hierfür erforderlichen Personal in mehreren Dienstbezirken sein. Auch hier wird die Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Abwicklung, wie etwa den Erlass von Bescheiden, nicht verändert. Die Abwicklungsarbeiten könnten jedoch wiederum in gemeinsamen Dienststellen nach Absatz 1 erledigt werden, soweit dies vereinbart wurde.

Die Vereinbarung der Behörden muss die für die tatsächlichen Maßnahmen erforderlichen Rahmenbedingungen festlegen. Sie wird also zum Beispiel für Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen die Erstellung von Arbeitsplänen und Vorranglisten vorsehen oder besondere Regelungen für die Abstimmung unter den beteiligten Behörden festlegen.

Zu Absatz 6

Im Fall der Angliederung einer unteren Sonderbehörde, z. B. der Staatlichen Schulämter bei den Stadtkreisen, wird ein Zustimmungserfordernis vorgesehen, da Belange der Stadtkreise berührt sein können.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Die Landesregierung orientiert sich bei der Übertragung von Aufgaben an die Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden am Prinzip der Subsidiarität. Größere Einheiten sollen immer nur das regeln, was die jeweils kleinere Einheit nicht zufriedenstellend für alle Betroffenen regeln kann. Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wurde in engem Kontakt mit dem Landkreistag, dem Städtetag und dem Gemeindetag der Negativkatalog des § 16 LVG einer umfangreichen Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis wird der Katalog der Angelegenheiten, die von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG ausgeschlossen sind, erheblich verkleinert. Durch diese Aufgabenverlagerung stärkt die Verwaltungsstrukturreform die Gemeinden. Andererseits führen die Eingliederung der besonderen Verwaltungsbehörden und der Übergang der Aufgaben dieser Behörden auf die Stadtkreise und die Landratsämter aus systematischen Gründen zu weiteren Bereichen, die in § 16 LVG aufzunehmen sind.

Zu Buchstabe a (§ 16 Abs. 1)

§ 16 wurde im Zuge der Überlegungen zur Verwaltungsstrukturreform umfassend überprüft. Der Negativkatalog soll neu gefasst werden:

- Nummern 1 bis 3 bleiben unverändert.
- Die generelle Regelung in Nummer 4 (Immissionsschutzrecht) wird zwar grundsätzlich aufrechterhalten. Ausnahmen sind jedoch im neuen Absatz 3 enthalten. Darüber hinaus sollen Aufgaben nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung auf alle Gemeinden als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen werden. Aus systematischen Gründen ist dies in den fachrechtlichen Vorschriften umzusetzen.
- Nummern 5 bis 7 bleiben unverändert.
- Der Negativkatalog im Bereich des Gewerberechts in Nummer 8 wird um weitere Aufgaben reduziert. Die Aufgaben nach § 35 GewO (Untersagungsverfahren wegen Unzuverlässigkeit) und nach § 60 b Abs. 2 GewO (Festsetzung von Volksfesten) werden auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften delegiert. Damit wird einem Wunsch der kommunalen Landesverbände nach Stärkung der kommunalen Kompetenzen Rechnung getragen. Dies entspricht auch den Zielen der Landesregierung, Aufgaben nach unten zu verlagern, um ortsnahe Entscheidungen im kommunalen Bereich zu ermöglichen. Mit der Aufnahme von § 139 b Abs. 7 und 8 GewO in § 16 LVG wird der Übergang der Zuständigkeit für die dort geregelten Informations- und Zusammenarbeitspflichten auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften ausgeschlossen, weil bei diesen auf Grund ihrer Nichtzuständigkeit im Arbeitsschutz keine entsprechenden Erkenntnisse vorliegen.
- Nummer 9 bleibt unverändert.
- In Nummer 10 wurde das Eichrecht gestrichen. Die Verwaltungskraft der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG reicht aus, auch diese relativ selten wahrzunehmenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen.
- Nummer 11 bleibt unverändert.
- Nummer 12 wird neu gefasst. Zur Gewährleistung einer bundesrechtskonformen Regelung soll die Aufgabenübertragung im Bereich der Landwirtschaft auf nicht staatliche Behörden vermieden werden. Wie schon die Stadtkreise, deren Zuständigkeit auf die in Artikel 1 Abs. 4 genannten Aufgaben der Landwirtschaft beschränkt (Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, landwirtschaftlicher Grundstück- und Landpachtverkehr), im Übrigen aber ausge-

geschlossen wird, werden die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden für Aufgaben der Landwirtschaft generell von der Zuständigkeit ausgeschlossen.

- Nummer 13 bleibt unverändert.
- In Nummer 14 werden für den Bereich des Naturschutzrechts Lockerungen vorgesehen. Die Zulassung von Werbeanlagen (§ 20 NatSchG), die Erklärung zu Naturdenkmälern durch Rechtsverordnung (§ 24 NatSchG), die Anordnungen nach § 25 a NatSchG, soweit es sich um Beeinträchtigungen von Naturdenkmälern handelt, und die Festlegung von Erholungstreifen an Gewässern zweiter Ordnung durch Verordnung sowie die Erteilung von Ausnahmen hiervon (§ 44 NatSchG) werden auf Grund der Ortsnähe auch auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften übertragen.
- Die bisherigen Nummern 15 bis 17 bleiben unverändert.
- Die bisherige Nummer 18 wird gestrichen. Damit geht die Zuständigkeit der Landratsämter nach § 22 Abs. 1 Satz 2, Absätze 2 und 4 StrG (Befreiung vom Anbauverbot bzw. Zustimmung zur Baugenehmigung bzw. Erteilung der Genehmigung) auf die Großen Kreisstädte und auf die Verwaltungsgemeinschaften für deren örtlichen Zuständigkeitsbereich über. Bei den hierbei im Benehmen mit den Straßenbaubehörden zu treffenden Entscheidungen ist u. a. die Verkehrssicherheit auf den betreffenden Landes- und Kreisstraßen zu berücksichtigen. Da die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften bereits untere Straßenverkehrsbehörden für den Bereich der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind, kann deren Sachkunde für den angesprochenen Bereich des Straßengesetzes unterstellt werden; im Übrigen ist die Straßenbaubehörde zu beteiligen.
- Die bisherigen Nummern 19 bis 21 werden Nummern 18 bis 20. In Nummer 19 wurden weitere Ausnahmen für Aufgaben im sozialen Entschädigungsrecht aufgenommen, die ausschließlich den Landratsämtern übertragen werden.
- Es wird eine neue Nummer 21 angefügt. Die Landratsämter werden im Zuge der Verwaltungsstrukturreform die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden übernehmen. Die Stadtkreise haben die Möglichkeit, die Staatlichen Schulämter an ihre Verwaltungen anzugliedern.

Die bisher von 30 Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen auf 44 untere Schulaufsichtsbehörden über.

Die Verteilung des Personals auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften würde zu einer „Atomisierung“ der Schulaufsicht führen, die durch die Änderung des § 16 LVG vermieden werden muss.

- Es werden eine neue Nummer 22 und eine neue Nummer 23 angefügt. Auch in den Bereichen Forstwesen und Flurbereinigung sollen die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften von der Zuständigkeit als untere Verwaltungsbehörden ausgeschlossen sein. Beim Forstwesen (Nummer 22) trifft dies nicht zu, wenn die Kommunen die forsttechnische Betriebsleitung selbst ausüben. In diesem Fall ist ein körperschaftliches Forstamt mit entsprechendem Fachpersonal zu bilden. Dieses Forstamt nimmt Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Gemeindegebiet für den eigenen Wald und für den Wald anderer Waldbesitzer, mit Ausnahme des Staatswaldes, wahr (vgl. § 47 Abs. 3 LWaldG). Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften verfolgen in gleicher Weise eigene Grundstücksinteressen wie kreisfreie Städte. Diese Interessen kollidieren notwendig mit den in der Flurbereinigung zu wählenden Interessen der anderen Grundstückseigentümer. Deshalb sollten aus Gründen der Neutralität und Objektivität die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nicht zugleich Flurbereinigungsbehörde sein.

- Es wird eine neue Nummer 24 angefügt.
Von der generellen Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften als unterer Verwaltungsbehörde sollen die Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz (VermG) ausgenommen werden. Diese Aufgaben können nach § 10 VermG einer Gemeinde auf eigenen Antrag übertragen werden.
- Es werden die neuen Nummern 25 bis 31 für Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Sozialministeriums angefügt. Die Zuständigkeit für diese Aufgaben soll nur auf die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden übergehen.
- Die Übertragung von Zuständigkeiten im straßenrechtlichen Anbaurecht auf alle unteren Verwaltungsbehörden führt zur Streichung der bisherigen Nummer 18. Die Übertragung der Aufgaben der Straßenunterhaltung samt -betrieb auf die unteren Verwaltungsbehörden erfordert jedoch, da keine Übertragung auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften erfolgen soll, wiederum eine straßenrechtliche Ausnahme in der neuen Nummer 32.
- Nach der Grundkonzeption der Verwaltungsstrukturreform gehen die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter grundsätzlich auf die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise über. Durch die Aufnahme der neuen Nummern 33 bis 40 werden diese Aufgaben folgerichtig von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften in ihrer Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde ausgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 16 Abs. 3)

Durch den neuen Absatz 3 werden den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften abweichend von Absatz 1 Nr. 4 erstmals Aufgaben aus dem Bereich des Immissionsschutzes übertragen. Das Nähere regelt die Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Die bisher in Absatz 3 aufgeführten Oberschulämter und die Forstdirektionen werden in die Regierungspräsidien eingegliedert und verlieren damit die Eigenschaft als höhere Sonderbehörden.

Im Zusammenhang mit den Veränderungen bei den Oberfinanzdirektionen Stuttgart und Karlsruhe, der Schaffung einer Oberfinanzdirektion, wird sich die Zuständigkeit dieser Direktion im Bereich der Landesaufgaben auf das ganze Landesgebiet erstrecken. Es liegt damit eine Landesoberbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes vor mit der Folge, dass deren Nennung als höhere Sonderbehörde in § 17 Abs. 3 LVG zu streichen ist.

Zu Nummer 5 (§ 21 LVG)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes wird fortgeschrieben. An Stelle der Aufzählung einzelner besonderer Laufbahngruppen und Verwendungen wird dieselbe Formulierung wie in § 5 Abs. 1 verwandt. Auf die Begründung zur Änderung von § 5 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Dienstaufsicht umfasst grundsätzlich zwei Bereiche. Zum einen gehören dazu die innere Organisation einer Behörde, z. B. die Geschäftsverteilung, die Arbeitsplanung und die Ausstattung. Zum anderen zählen hierzu die Befugnisse der Personalverwaltung, z. B. das Ergreifen dienstrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen wie Ernennungen, Höhergruppierungen oder die Umsetzung auf eine andere Stelle. Im neuen Satz 2 wird klargestellt, dass der personalrechtliche Teil der Dienstaufsicht für die Angehörigen des schulpädagogischen und schulpsychologischen Personals in den Regierungspräsidien abweichend von § 21 Satz 1 Nr. 1 dem Kultusministerium zugewiesen ist. Dies entspricht der neuen Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2. Dagegen verbleibt der organisatorische Teil der Dienstaufsicht über die Regierungspräsidien nach § 21 Satz 1 Nr. 1 beim Innenministerium. Die organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben dabei grundsätzlich bei der Behördenleitung, die sich ggf. mit dem Innenministerium abstimmt.

Zu Nummer 6 (§ 25 a LVG)

Zu Buchstabe a

Die Ermächtigung soll auch den Bereich der Bundesauftragsverwaltung erfassen. Die Erledigung von Aufgaben im Auftrag des Bundes liegt bei der Straßenbauverwaltung zum Teil vor. Dabei sind Daten in bestimmter Form im Rahmen der Kosten-Leistungs-Rechnung dem Bund zur Verfügung zu stellen.

Zu Buchstabe b

Die Zerlegung des bisherigen Satzes 2 des § 25 a Abs. 2 in die Sätze 2 und 3 jeweils mit Unternummerierung dient der besseren Lesbarkeit der Vorschrift.

Der Umfang der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird gegenüber der bisherigen Fassung um die in den Nummern 2 und 3 genannten Tatbestände erweitert.

Die Notwendigkeit der Erweiterung ergibt sich aus den spezifischen Anforderungen der Europäischen Union (EU) an die Abwicklung und Kontrolle der von ihr aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, ganz oder teilweise finanzierten Förder- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 (ABl. L Nr. 160 S. 103), die fortgeltende Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 (ABl. L Nr. 158 S. 6) sowie die Verordnungen (EG) Nr. 2245/1999 der Kommission vom 22. Oktober 1999 (ABl. L Nr. 273 S. 5) und Nr. 2390/1999 der Kommission vom 25. Oktober 1999 (ABl. L Nr. 295 S. 1) enthalten konkrete Vorgaben zur Einrichtung von DV-Systemen, zur elektronischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Zahlstellen in den Mitgliedstaaten und der Kommission und zur elektronischen Übermittlung der Buchführungsdaten. Für die von der EU voll finanzierten Beihilfen ist darüber hinaus in der Verordnung (EG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 (ABl. L Nr. 355 S. 1) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 (ABl. L Nr. 327 S. 11) die Einrichtung eines EDV-gestützten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vorgeschrieben, das laufende Kontrollabgleiche und Risikoanalysen ermöglichen muss.

Die Umsetzung der in den genannten Verordnungen implizierten landeseinheitlichen Abwicklung erfordert zwingend die Anwendung eines zahlstelleneinheitlichen Verwaltungsverfahrens und damit auch einheitlicher DV-Verfahren. Von

der Antrags erfassung/-bearbeitung und der Bewilligung durch die untere Landwirtschaftsbehörde über die zentrale Auszahlung, Rückforderung der Beihilfen und die Buchführung bis zu den von den Regierungspräsidien oder den unteren Landwirtschaftsbehörden durchzuführenden Kontrollen muss das gesamte, die vorgeschriebenen Kontrollen einschließende Verwaltungsverfahren für die EU durchgängig nachvollziehbar dokumentiert sein und von der bescheinigenden Stelle und/oder von der EU-Kommission jederzeit und vollständig nachgeprüft werden können. Eine Abwicklung unter Anwendung getrennter, auf den einzelnen Verwaltungsebenen unterschiedlicher DV-Verfahren widerspricht dem Anliegen der genannten Verordnungen, Ausgaben zu Lasten des EAGFL auszuschießen, die sich nicht lückenlos verfolgen und aufklären lassen.

Wird im Rahmen von Nachforschungen nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 (ABl. L Nr. 158 S. 6) festgestellt, dass die von den Mitgliedstaaten eingesetzten DV-Systeme und -Verfahren nicht den in den Gemeinschaftsvorschriften gestellten Anforderungen genügen, ist die Kommission befugt, dem betroffenen Mitgliedstaat je nach Schwere der Mängel finanzielle Berichtigungen in Höhe von 2 %, 5 % oder 10 % der Ausgaben anzulasten. Da sich die Anlastung auf die Ausgaben der letzten 24 Monate vor der Beanstandung erstrecken, die Ausgaben Baden-Württembergs für alle von der EU ganz oder teilweise finanzierten Förder- und Ausgleichsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2002 auf rd. 430 Mio. Euro beliefen und Mängel der DV-Systeme und -Verfahren sich auf die Mehrzahl der Maßnahmen auswirken, drohen bei einem Ausstieg der Landratsämter aus den einheitlichen DV-Verfahren Anlastungsrisiken bis zu 80 Mio. Euro. Derartige Risiken sollen durch die Erweiterung der Ermächtigung und den Erlass einer darauf gestützten Rechtsverordnung vermieden werden.

Im Verbund mit den ganz oder teilweise von der EU finanzierten Förder- und Ausgleichsmaßnahmen werden Maßnahmen abgewickelt, die auf Bundes- oder Landesrecht beruhen. Diese unterliegen zwar keinen vergleichbar stringenten Anforderungen an die DV-Systeme und -Verfahren. Wegen der Nutzung der gemeinsamen Antragsdaten, des Rückgriffs auf gemeinsame Datenquellen und der erforderlichen Quervergleiche zum Ausschluss von Doppelförderungen ist es unumgänglich, die Bearbeitung dieser Maßnahmen in das DV-Verfahren für die EU-finanzierten Förder- und Ausgleichsmaßnahmen zu integrieren. Auf Grund dieses Sachzusammenhangs ist es geboten, durch die Ermächtigung die Anwendung der einheitlichen DV-Verfahren auch auf solche Maßnahmen zuzulassen. Eine von den EU-Maßnahmen getrennte DV-mäßige Abwicklung der auf Bundes- oder Landesrecht beruhenden Maßnahmen wäre in der Sache unzweckmäßig sowie technisch und finanziell mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Die Verwaltungsstrukturreform, die zu einer stärkeren Verlagerung von Aufgaben und Verantwortung auf die kommunale Seite führt, darf beim Einsatz der Informationstechnologie nicht zur Unterbrechung der durchgehenden Datenströme mit der Folge von Medienbrüchen und mehrfacher Datenhaltung führen. Kommunikationsabläufe und Datenströme zwischen staatlichen und kommunalen Behörden dürfen durch die Verwaltungsstrukturreform nicht „zerschnitten“ werden, wenn beide Seiten am Verwaltungsvollzug beteiligt sind. Die Landesverwaltung und die kommunalen Körperschaften müssen im Interesse der Wirtschaftlichkeit noch enger zusammenarbeiten.

Von der Norm soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn Vereinbarungen mit den Stadt- und Landkreisen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht rechtzeitig zu Stande kommen. Von der Ermächtigung wird nur im erforderlichen Umfang und nach Abwägung aller Belange (Artikel 71 Abs. 1 LV) sowie unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht. Vorrangig sind Vereinbarungen anzustreben.

Wegen der Besonderheiten einiger Verwaltungsbereiche enthalten das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (§ 29 c), das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (§ 8), das Landeswaldgesetz (§ 64 b) und das Vermessungsgesetz (§ 21 Abs. 2) spezielle Verordnungsermächtigungen.

Zu Artikel 7 Änderung des Ernennungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Änderungen in den personalwirtschaftlichen Zuständigkeiten der Ministerien werden nachgezeichnet. Auf die Begründung zu § 5 Abs. 1 LVG wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

In § 4 Nr. 1 werden die Zuständigkeiten der Regierungspräsidien unter Einbeziehung der Zuständigkeiten der eingegliederten Behörden (Oberschulämter, Forstdirektionen, Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung, Landesversorgungsamt, Landesgesundheitsamt, Landespolizeidirektionen, Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege, Landesstelle für Straßentechnik) im bisherigen Umfang zusammengefasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Zusammenlegung der Oberfinanzdirektionen.

Zu Buchstabe c

Das Polizeipräsidium Stuttgart erhält auf Grund seiner Sonderstellung die umfassende Ernennungszuständigkeit nach § 2 für seine Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes. Die Ernennungszuständigkeit für die dort tätigen Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 und die Ernennungsrechte nach § 2 Nr. 1 Buchstabe d und den Nummern 2 und 3 lagen bisher beim Regierungspräsidium. Die Zuständigkeiten der Wasserschutzpolizeidirektion gehen mit der Auflösung auf die Regierungspräsidien über. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die durch das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752) eingeführten Dienststellenbezeichnungen. Die bisher in § 4 Nr. 1 geregelten Zuständigkeiten, die nicht wegen Eingliederung in die Regierungspräsidien entfallen oder aus sonstigen Gründen gegenstandslos geworden sind (Badische Gebäudeversicherungsanstalt und Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt), werden in § 4 Nr. 5 übernommen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung auf Grund der Eingliederung der Oberschulämter in die Regierungspräsidien.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung infolge der Neuordnung der Schulverwaltung. Wer untere Schulaufsichtsbehörden sind, ergibt sich aus dem Schulgesetz (SchG),

nämlich die Landratsämter in den Landkreisen und die Staatlichen Schulämter in den Stadtkreisen.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Umstrukturierung der Landesarchivverwaltung.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

Redaktionelle Änderung auf Grund der Eingliederung der Forstdirektionen in die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen.

Zu Buchstabe j

Die Zuständigkeiten der Autobahnpolizeidirektionen gehen mit der Auflösung auf die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen über.

Zu Artikel 8 Übernahme von Beschäftigten des Landes

In diesem Artikel werden besondere Bestimmungen für die Übernahme von Beschäftigten des Landes getroffen. Für die Übernahme der Beschäftigten der Landswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern gelten ausschließlich die Regelungen im *Zwölften Teil* „Auflösung der Landswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung eines Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“.

Zu § 1 Übernahme der Beamten des Landes

In Absatz 1 sind die Besonderheiten bei der Versetzung von Beamten des Landes zu den Landkreisen geregelt.

Ausgenommen von der Regelung sind zunächst die Beamten des höheren Dienstes, die im Landesdienst verbleiben sollen. Weiterhin ausgenommen sind die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aller Laufbahngruppen, da sie ihre Ausbildung im Landesdienst beenden sollen.

Die sonstigen Landesbeamten der von der Aufgabenübertragung an die Landratsämter betroffenen Behörden sollen grundsätzlich nicht nur der Aufgabe folgend an das Landratsamt versetzt werden, sondern sie sollen – entsprechend der Kommunalisierung der Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes im Jahre 1990 – zugleich Beamte des Landkreises werden (Dienstherrenwechsel).

Die Versetzung zum Landkreis soll durch Einzelverfügung nach § 36 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) erfolgen (§§ 59, 18 BRRG). Von der Möglichkeit, Beamte ohne ihre Zustimmung aus dienstlichen Gründen nach § 36 Abs. 2 LBG zum Landkreis zu versetzen, wird im Hinblick auf das Prinzip der einseitigen Freiwilligkeit kein Gebrauch gemacht.

Soweit Beamte nach den dargestellten Grundsätzen im Dienst des Landes bleiben, sollen sie nach § 36 Abs. 1 LBG durch Einzelverfügung zum Landratsamt versetzt werden (Behördenwechsel).

Die Landkreise werden in Absatz 1 Satz 1 entsprechend dem Prinzip der einseitigen Freiwilligkeit zur Übernahme derjenigen Beamten verpflichtet, die dem Dienstherrnwechsel zugestimmt haben, um Härten für die Beamten gering zu halten und die Landkreise daran zu hindern, eine Auswahl unter den Beamten zu treffen. Die Landkreise haben ihr Einverständnis nach § 36 Abs. 5 Satz 2 LBG zu erklären; eine Wahlmöglichkeit steht ihnen insofern nicht zu. Die Befugnisse des abgebenden Dienstherrn Land bleiben unberührt.

Absatz 1 Sätze 2 bis 4 normiert in Anlehnung an § 128 BRRG das Aufteilungsverfahren bei einem Aufgabenzerfall auf mehrere Behörden nach der Aufgabenübertragung.

Absatz 2 enthält bei einer Aufgabenübertragung auf Stadtkreise lediglich eine Zuständigkeitsregelung, wonach die in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben der Körperschaft Land den jeweiligen Fachministerien zugewiesen werden. Die sonstigen Rechtsfolgen, insbesondere die zustimmungsunabhängige Übernahmepflicht der Beamten aller Laufbahngruppen, sind in den §§ 128 ff. BRRG unmittelbar und umfassend geregelt. In der Sache handelt es sich um einen teilweisen Übergang der Gesamtaufgaben der abgebenden Körperschaft (Land) auf mehrere aufnehmende Körperschaften (Stadtkreise). Somit ist in allen Fällen der Anwendungsbereich des § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG gegeben.

Nach § 128 Abs. 2 Satz 2 BRRG haben die beteiligten Körperschaften – auf Seiten des Landes die Fachministerien – über die anteilige Übernahme der Beamten spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welcher Körperschaft die einzelnen Beamten zu übernehmen sind.

Die vorgesehenen Verfahrensregeln schließen nicht aus, dass es mehrere Interessenten für ein und dieselbe Stelle geben kann. Sofern einvernehmliche Lösungen nicht erreichbar sind, muss letztlich das zuständige Fachministerium unter Abwägung aller Interessen den Konflikt lösen.

Absatz 3 soll die erforderlichen Vorbereitungen sicherstellen, insbesondere, dass entsprechende Stellen in den Haushaltsplänen ausgebracht werden. Das Land wird den Stadt- und Landkreisen die erforderlichen Daten und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Absatz 4 bestimmt die Anwendung der Vorschriften für die Übernahme der Beamten durch die Stadtkreise, denen Staatliche Schulämter nach § 33 Abs. 4 SchG angegliedert werden.

Zu § 2 Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Landes

Durch die Vorschrift wird eine dem Beamtenbereich entsprechende Regelung für den Arbeitnehmerbereich unter Beachtung der insoweit unterschiedlichen Rechtsnormen getroffen. Die Vorschrift übernimmt weitgehend die bewährten Regelungen des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen sowie von Besonderheiten des jetzt übergehenden Personals (Waldarbeiter).

Da kein automatischer Übergang der Arbeitsverhältnisse vom bisherigen Arbeitgeber Land auf die neuen Arbeitgeber Landkreis bzw. Stadtkreis stattfindet und die Versetzung zu einem anderen Arbeitgeber nicht zulässig ist, kann der Übergang zum neuen Arbeitgeber Stadt- oder Landkreis nur durch Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses erfolgen. Sofern im Einzelfall die Neubegründung durch den Arbeitnehmer abgelehnt wird, kann eine Personalgestellung vorgenommen werden.

Absatz 1 regelt den Grundsatz der Übernahmeverpflichtung des neuen Arbeitgebers mit Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers, die allgemein oder im Einzelfall erteilt werden kann. Für das Aufteilungsverfahren sowie die Verpflichtung der Stadt- und Landkreise, die für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, gilt die Regelung für Beamte sinngemäß.

Durch die Überleitungsvorschrift wird der Status der Arbeitnehmer, die ein Arbeitsverhältnis zu dem neuen Arbeitgeber eingehen, geregelt (Angestellte in Absatz 2, Arbeiter in Absatz 3, Waldarbeiter in Absatz 4).

In Absatz 2 Nr. 1 wird entsprechend der Regelung für die Beamten bestimmt, dass der Übergang auf den neuen Arbeitgeber mindestens auf der Grundlage der bisherigen Eingruppierung zu erfolgen hat. Ebenso wird klargestellt, dass im Arbeitsvertrag mit dem Stadt-/Landkreis diejenige regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu vereinbaren ist, die für den Arbeitnehmer beim Land am Tag vor der Übernahme vereinbart war. Zum Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gehört auch ihre vereinbarte Befristung sowie eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit. Diese sind demzufolge gegebenenfalls jeweils in das Arbeitsvertragsangebot aufzunehmen.

Absatz 2 Nr. 2 ist weitgehend deklaratorischer Natur, weil die tariflichen Bestimmungen der Manteltarifverträge für den Fall des nahtlosen Anschlusses eines Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst an ein anderes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst ohnehin die Berücksichtigung der im vorhergehenden Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten vorsehen, vgl. zum Beispiel § 19 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 27 Abs. 3 BAT in der Fassung für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (Satz 1, Satz 2 Halbsatz 1); Fälle, in denen bei gleicher Tätigkeit beim Land und beim Stadt- oder Landkreis unterschiedliche tarifliche Tätigkeitsmerkmale maßgebend sind, fallen unter die Rechtsstandsregelung der Nummer 3.

Für die Grundvergütung ist wegen der etwaigen Vorweggewährung von Lebensaltersstufen durch den bisherigen Arbeitgeber Land eine Sonderregelung erforderlich (Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2). Insbesondere im Hinblick auf Sondervorschriften in den Tarifverträgen über die Gewährung einer Zuwendung bzw. eines Urlaubsgeldes ist für Saisonangestellte eine weitere Anrechnungsbestimmung vorzusehen.

Erholungsurlaub des Jahres 2004 sollte nach Möglichkeit noch beim Arbeitgeber Land genommen werden. Soweit dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht möglich ist, wird davon ausgegangen, dass die neuen Arbeitgeber im Hinblick auf die soziale Prägung der Verwaltungsstrukturreform den Resturlaub – wie auch schon beim Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz – im neuen Arbeitsverhältnis gewähren.

Da die Übernahme der vom Aufgabenübergang betroffenen Arbeitnehmer im Interesse beider Arbeitgeber liegt, sieht Absatz 2 Nr. 3 eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe bzw. die Gewährung von Zulagen ohne Änderung des Aufgabenbereiches über die Regelungen in den Rationalisierungsschutztarifverträgen für den öffentlichen Dienst hinaus vor, dass entsprechende Ansprüche und Exspektanzen gewahrt werden, wenn wegen der Dauer des Bezugs der Zulagen oder der Ausübung entsprechender Tätigkeiten hierfür ein schutzwürdiges Interesse besteht. Ein solches schutzwürdiges Interesse ist gegeben, wenn Zulagen (mit Ausnahme der Zulagen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c des Rationalisierungsschutztarifvertrages für Angestellte) am Tage vor der Übernahme seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen bezogen worden sind bzw. Tätigkeiten in diesem Zeitpunkt seit mindestens einem Drittel der Zeitdauer ausgeübt worden sind, die für den Aufstieg oder die Gewährung einer zeitabhängigen Zulage Voraussetzung ist. Bei Zulagen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c des Rationalisierungsschutztarifvertrages für Angestellte wird bestimmt, dass die Vergütungssiche-

zung Anwendung findet, die nach dem Tarifvertrag maßgebend wäre, wenn der Arbeitsplatz beim bisherigen Arbeitgeber gesichert würde. Dabei wird klargestellt, dass bei der Prüfung, ob eine Minderung der Vergütung eintritt, ggf. von der Vergütung auszugehen ist, die der Angestellte auf Grund der Rechtsstandwahrung nach Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 tatsächlich erhält.

Absatz 2 Nr. 4 ist eine klarstellende Regelung zu einem Sachverhalt, der beim Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz zu unterschiedlichen Interpretationen geführt hat.

Absatz 2 Nr. 5 dient der Wahrung des Rechtsstandes im Bereich der betrieblichen Altersversorgung (Zusatzversorgung). Für die Zusatzversorgung musste eine besondere Regelung getroffen werden, weil der im Jahr 2001 erfolgte Systemwechsel und die damit verbundene schrittweise Einführung des Kapitaldeckungsverfahrens sowie die vor kurzem erfolgte Kündigung des zwischen den Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes bisher bestehenden Überleitungsabkommens eine Verfahrensweise entsprechend den Vorgaben des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes unmöglich gemacht haben. Die Regelung verhindert, dass den Angestellten durch die Übernahme Nachteile bei ihrer späteren Betriebsrente entstehen. Die Fortführung der Pflichtversicherungen bei der VBL durch die Stadt- und Landkreise stellt sicher, dass die im Arbeitsverhältnis zum Land bereits erreichten Betriebsrentenanwartschaften auch nach der Übernahme in jedem Fall uneingeschränkt erhalten bleiben und für die künftigen Anwartschaften die gleichen Regelungen gelten, als würde das Arbeitsverhältnis zum Land weiter bestehen. Um die Pflichtversicherungen bei der VBL durch die Stadt- und Landkreise fortführen zu können, ist zwingend, dass auf die Beschäftigungsverhältnisse der übernommenen Angestellten nicht der Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), sondern weiterhin der Tarifvertrag Altersversorgung – ATV Anwendung findet. Damit bestimmt sich die Höhe der Aufwendungen für die fortzuführenden Pflichtversicherungen (wie beispielsweise Umlagen, Sanierungsgelder) wie bisher nach dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV in Verbindung mit der Satzung der VBL, beide in der jeweils geltenden Fassung. Auch hinsichtlich des Eigenanteils der Angestellten an der VBL-Umlage (Umlage-Beiträge) ergibt sich damit durch die Regelung gegenüber bisher keine Änderung.

Absatz 2 Nr. 6 ist eine notwendige Regelung zur Wahrung des Rechtsstandes. In Verträgen mit nach dem 30. September 1997 eingestellten Angestellten und Arbeitern des Landes wird die Anwendung der gekündigten Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen vom 26. Mai 1964 nicht mehr vereinbart; die vor dem 1. Oktober 1997 eingestellten Angestellten und Arbeiter des Landes erhalten dagegen vertragsgemäß weiterhin Beihilfe nach Maßgabe der Beihilfetarifverträge und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Absatz 2 Nr. 6 soll sicherstellen, dass durch die Übernahme eines vor dem 1. Oktober 1997 beim Land eingestellten Angestellten oder Arbeiters der Anspruch auf Beihilfe bestehen bleibt, auch wenn der übernehmende Stadt- oder Landkreis originär für seine Arbeitnehmer keine Beihilfe (mehr) vorsieht.

Da die Rechtsstandsregelung der Nummer 3 tatsächlich nur in wenigen Ausnahmefällen zum Zuge kommen wird (im Regelfall ist die Vergütung nach den für den kommunalen Arbeitgeber maßgebenden Tarifverträgen günstiger), gebieten es die Grundsätze der Verwaltungsökonomie und die Interessen des neuen Arbeitgebers, dass eine Vergleichsberechnung nur auf Antrag des Angestellten durchgeführt wird. Die Berechnung der Vergütung nach der Rechtsstandsregelung ist für den kommunalen Arbeitgeber mit zusätzlichem Aufwand und Schwierigkeiten verbunden; das Land wird deshalb insoweit ausdrücklich zur Amtshilfe verpflichtet.

Für Arbeiter ist die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften sichergestellt (Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2).

Absatz 4 enthält ergänzende Regelungen für Waldarbeiter, deren besondere berufstypische Arbeitsbedingungen in eigenständigen Tarifverträgen – Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) und diesen ergänzende Tarifverträge – vereinbart sind.

Wird auf Grund von Witterungseinflüssen die Weiterführung der Arbeiten unmöglich (bei hoher Schneelage, starkem Dauerfrost, Hochwasser usw.) gilt das Arbeitsverhältnis nach § 62 MTW ohne besondere Kündigung mit dem Eintritt der Arbeitsunterbrechung als beendet. Sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, ist der Waldarbeiter nach Maßgabe des § 62 MTW zu den bisherigen Arbeitsbedingungen wieder einzustellen. Die Übernahmepflicht der Stadt- und Landkreise muss auch für Waldarbeiter gelten, auf die im Zeitpunkt der Aufgabenübertragung diese Vorschrift anwendbar ist (Absatz 4 Satz 1).

Die Regelung des § 62 MTW trägt den betrieblichen Erfordernissen Rechnung. Absatz 4 Satz 2 stellt sicher, dass sich solche Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses auf die Lohnsicherung des Waldarbeiters nicht nachteilig auswirken.

Absatz 4 Satz 3 betrifft die Lohnsicherung bestimmter Zulagen.

Für Waldarbeiter des Landes ist zum 1. Januar 2003 ein Systemwechsel in der Lohnform eingetreten. Der stark leistungsabhängige, akkordgeprägte Mischlohn wurde zum 1. Januar 2003 durch einen zeitbezogenen Monatslohn abgelöst, wie er in den SR-F-MTW festgelegt ist. Nummer 23 b SR-F-MTW enthält hierzu Übergangsvorschriften für die im Zeitpunkt des Systemwechsels vorhandenen Waldarbeiter. Insbesondere wegen Arbeitsunterbrechungen nach § 62 MTW ist es nicht in allen Fällen gewährleistet, dass der Waldarbeiter die mit der neuen Lohnform zum 1. Januar 2003 eingeführten Zulagen (Forstzulage nach Nummer 11 SR-F-MTW und persönliche Zulage nach Nummer 23 b SR-F-MTW) im Zeitpunkt der Übernahme wenigstens zwei Jahre ununterbrochen bezogen hat, wie dies für die Lohnsicherung nach Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 gefordert ist. Für bereits im Jahr 2002 beim Land beschäftigte Saisonarbeiter richtet sich die Lohnsicherung der persönlichen Zulage nach Nummer 23 Buchst. b Abs. 2 SR-F-MTW.

Ergänzend zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sind Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz vereinbart. Die Anwendung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 9. Januar 1987 soll auch auf die bisher vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) erfassten Waldarbeiter erstreckt werden, nachdem innerhalb des Waldarbeitertarifrechts kein Tarifvertrag Rationalisierungsschutz besteht (Absatz 4 Satz 4).

§ 2 enthält nach Auffassung der Landesregierung weder unzulässige Eingriffe in die Tarif- oder Privatautonomie noch in den Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung. Das Land möchte einzelarbeitsvertragliche Pflichten, die es im Blick auf die eigene Tarifbindung eingegangen ist, im Einzelfall an Kommunen weitergeben. Diese werden zwar durch Gesetz verpflichtet, müssen aber lediglich in einer ganz geringen Zahl von Fällen Verträge abschließen, die aus der Sicht der Kommunen übertarifliche Leistungen enthalten. Dies ist zur Sicherung des Rechtsstandes für die gesamte Dauer des ungestört und unverändert fortdauernden Arbeitsverhältnisses geboten. Diese Rechtsstandswahrung im Einzelfall ist politisch gewollte Folge der völlig unveränderten Übertragung von Aufgaben staatlicher Behörden auf Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung. Insoweit ist der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung auch „erforderlich“.

Absatz 5 bestimmt die Anwendung der Vorschriften für die Übernahme der Angestellten und der Arbeiter durch die Stadtkreise, denen Staatliche Schulämter nach § 33 Abs. 4 SchG angegliedert werden.

Zu Artikel 9 Personelle Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass für diejenigen Personen (Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte und Arbeiter des Landes), die einem Dienstherrwechsel nicht zustimmen bzw. kein neues Arbeitsverhältnis eingehen, die gleiche Regelung gilt wie für die Landesbeamten des höheren Dienstes, die zu einem Landratsamt wechseln. Sie fasst überdies eine Reihe von Einzelanordnungen der Ressorts nach § 5 Abs. 3 LPVG im Tarifbereich zusammen.

Zu Artikel 10 Personalvertretung

Die Verwaltungsstrukturreform erfordert zu den Personalvertretungen Sonderregelungen, die mit diesem Artikel das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ergänzen.

Bei den Schwerbehindertenvertretungen stellt sich die Situation anders dar: Im Gegensatz zu § 9 Abs. 4 LPVG kennt § 94 SGB IX besondere Bestimmungen für Teile von Dienststellen, namentlich im Bereich der Landratsämter, nicht. Das Landratsamt bleibt trotz der Sonderregelung im LPVG einheitliche Dienststelle (vgl. auch § 9 Abs. 4 Satz 3 LPVG.) Dies hat zum Ergebnis, dass für die Beschäftigten des Landes beim Landratsamt zwar ein gesonderter Personalrat gebildet wird, eine gesonderte Schwerbehindertenvertretung aber nicht.

Die schwerbehinderten Beschäftigten bei den Landratsämtern (und zwar auch die von unteren Sonderbehörden, die eingegliedert werden) wählen in der Dienststelle Landratsamt die dortige örtliche Schwerbehindertenvertretung mit. Eine eigene Schwerbehindertenvertretung der Beschäftigten von unteren Sonderbehörden, die eingegliedert werden, auf Landratsamtssebene kann es nicht geben. Die Regelungen zur Schwerbehindertenvertretung sind auch für die Beschäftigten anzuwenden, die zu den Stadt- und Landkreisen wechseln. Einer Schwerbehindertenvertretung stehen die sich aus dem Landespersonalvertretungsgesetz ergebenden Rechte (z. B. auf Teilnahme an den Sitzungen) auch bei Übergangspersonalräten zu.

Für die Bezirks- und Hauptebenen gilt: Nach § 97 Abs. 3 SGB IX ist für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, für den (u. a.) ein Hauptpersonalrat gebildet ist, auch eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen.

Die Gründe für das Erlöschen des Amtes der Schwerbehindertenvertretung ergeben sich aus § 94 Abs. 7 SGB IX. Die Auflösung einer Dienststelle oder deren Eingliederung unter Verlust ihrer organisatorischen Selbstständigkeit gilt als solcher Erlöschensgrund. Mithin erlöschen die Ämter der örtlichen Vertrauenspersonen, der Bezirksvertrauensperson und ggf. der Hauptvertrauensperson mit der Eingliederung. Neuwahlen sind nicht erforderlich, da keine entsprechenden Dienststellen mehr bestehen und die Rechte der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Schwerbehindertenvertretungen der aufnehmenden Dienststellen wahrgenommen werden. Das Land ist im Übrigen nicht ermächtigt, Übergangsregelungen kraft Landesrechts zu treffen.

Bei den Gemeinden und Landkreisen findet die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (Schwerbehinderten-Fürsorge-VwV) vom 21. November 2002 (GABl. S. 800) keine unmittelbare Anwendung. Dies entspricht dem verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungsrecht der Landkreise und Gemeinden. Diese sind gleichwohl gehalten, die bundesrechtlichen Vorgaben des Schwerbehindertenrechts zu wahren. Dementsprechend wird ihnen empfohlen, die Schwerbehinderten-Fürsorge-VwV entsprechend anzuwenden (siehe dort Nr. 11.2).

Zu § 1 Nächste regelmäßige Personalratswahlen, Bildung von Übergangspersonalräten

Die Aufhebung von Dienststellen kann für die betroffenen Beschäftigten erhebliche persönliche Folgen haben, z. B. hinsichtlich Ort und Art ihrer weiteren Beschäftigung. Daneben stellen sich Fragen der Integration in die aufnehmende Dienststelle, die eine personalvertretungsrechtliche Beteiligung erfordern können. Die Beschäftigten der einzugliedernden Dienststellen, deren Personalvertretungen mit der Auflösung der Dienststelle untergehen, sollen daher bei den neuen Dienststellen während der Übergangsphase bis zur nächsten regelmäßigen Personalratswahl durch Übergangspersonalräte vertreten werden, die neben die bereits vorhandenen Personalräte der aufnehmenden Dienststelle treten.

Zu Absatz 1

Da die Wahl der Personalvertretungen bei den aufnehmenden Dienststellen eine gewisse Integration der aufgenommenen Beschäftigten voraussetzt und entsprechende Vorbereitung erfordert, sollen die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen abweichend von § 19 Abs. 1 LPVG nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2005, sondern erst zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2005 stattfinden. Im Bereich der Lehrer an Schulen bleibt es beim Wahltermin zwischen dem 1. Januar und dem 31. Juli 2005, da dort die Personalratswahlen aus organisatorischen Gründen am Ende eines Schuljahres durchgeführt werden müssen (vgl. § 93 Abs. 3 Satz 1 LPVG).

Die Verschiebung der regelmäßigen Personalratswahlen nach § 19 Abs. 1 LPVG im Jahr 2005 gilt für alle Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung – aus organisatorischen Gründen sollten die regelmäßigen Personalratswahlen bei allen Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung zum gleichen Zeitpunkt stattfinden – sowie die Land- und Stadtkreise und für die Gerichte. Für der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll Entsprechendes gelten, soweit sie von der Verwaltungsstrukturreform unmittelbar betroffen werden oder soweit sie einen Hauptpersonalrat mitwählen (dadurch sollen zwei getrennte Wahlgänge vermieden werden). Für die Verwaltungen und Betriebe der von der Verwaltungsstrukturreform nicht betroffenen Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, bleibt es beim gesetzlich vorgesehenen Wahlzeitraum.

Die Amtszeiten der bei den Dienststellen des Landes und der Stadt- und Landkreise am 1. Januar 2005 bestehenden Personalräte, Stufenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Richterräte bei den Gerichten verlängern sich bis zu ihrer Neuwahl in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2005 (Satz 3).

Die Jugend- und Auszubildendenvertretungen der einzugliedernden Dienststellen gehen mit den Personalvertretungen unter. Auf die Bildung von Übergangs-, Jugend- und -Auszubildendenvertretungen bei den Regierungspräsidien, Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet. Die Aufgaben werden für die Übergangszeit bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen (Satz 1) von den Jugend- und Auszubildendenvertretungen der aufnehmenden Behörden wahrgenommen.

Zu Absatz 2 bis 4

Die Zahl der Vertreter der bei den Regierungspräsidien, Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise für die Beschäftigten der eingegliederten Verwaltungsbereiche zu bildenden gemeinsamen Übergangspersonalräte wird nach der jeweiligen Beschäftigtenzahl abgestuft. Für die Zugehörigkeit zu einem

Verwaltungsbereich kommt es auf die Zuordnung der aufzulösenden Dienststelle (z. B. zur Polizei, Forstverwaltung, Straßenbauverwaltung), nicht auf die organisatorische Zuordnung bei der aufnehmenden Dienststelle an. Entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 1 LPVG, nach der Personalräte nur in Dienststellen zu bilden sind, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, erhalten nur eingegliederte Verwaltungsbereiche mit mindestens fünf Wahlberechtigten einen Vertreter im Übergangspersonalrat.

Durch Satz 2 soll das für die Zusammensetzung der Personalvertretungen geltende Gruppenprinzip (§ 15 LPVG) berücksichtigt werden, allerdings nur, sofern dadurch keine zusätzlichen Wahlen erforderlich werden. Die Vertretung einer zweiten oder dritten Gruppe erscheint sachgerecht, wenn sie mehr als ein Drittel der Beschäftigten des Verwaltungsbereichs stellt.

Die Vertreter der Verwaltungsbereiche kommen aus dem Kreis der zur aufnehmenden Dienststelle gewechselten Personalratsmitglieder, stehen solche nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung – d. h. keine oder zu wenige Personalratsmitglieder haben zur Dienststelle gewechselt oder erklären sich zur Mitgliedschaft im Übergangspersonalrat bereit –, aus dem Kreis der Ersatzmitglieder. Wenn mehrere ehemalige Personalratsmitglieder oder Ersatzmitglieder eines Verwaltungsbereichs zur aufnehmenden Dienststelle wechseln, werden das Mitglied oder die Mitglieder für den Übergangspersonalrat von diesen jeweils aus ihrer Mitte gewählt. Da bei weniger als drei Personalratsmitgliedern oder Ersatzmitgliedern eine Wahl nach demokratischen Grundsätzen nicht möglich ist, werden in diesem Fall das Mitglied oder die Mitglieder durch Los aus dem Kreis der Personalratsmitglieder oder Ersatzmitglieder ermittelt, die sich zur Mitgliedschaft im Übergangspersonalrat bereit erklärt haben.

Wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands ist eine Wahl der Mitglieder des Übergangspersonalrats durch alle Beschäftigten eines Verwaltungsbereichs nur für den Fall vorgesehen, dass Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Personalräte aufgelöster Dienststellen nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Nach § 41 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz, der entsprechend anzuwenden ist, sind Bewerber, die keinen Sitz erhalten, in der Reihenfolge der von ihnen bei den Wahlen zum Übergangspersonalrat erreichten Stimmenzahl als Ersatzmitglieder festzustellen. Sie rücken nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 LPVG nach. Eine Neuwahl nach den Regelungen der Absätze 2 oder 3 ist erst durchzuführen, wenn auch danach die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Verwaltungsbereichs für den Übergangspersonalrat nicht mehr zur Verfügung steht (Absatz 4).

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Bildung eines Übergangspersonalrats in den Fällen, in denen im Zuge der Verwaltungsstrukturreform Dienststellen neu gebildet werden und keine besondere Regelung getroffen ist.

Zu Absatz 7

Auch künftig sollen für Grund-, Haupt-, Real- und entsprechende Sonderschulen sowie Schulkindergärten mit Ausnahme der Heimsonderschulen und den diesen angegliederten Schulkindergärten besondere Personalräte bei den unteren Schulaufsichtsbehörden gebildet werden (schulische Personalräte). Die bisher bei den Staatlichen Schulämtern bestehenden Personalräte für diese Schularten gehen mit der Auflösung dieser Behörden unter. Absatz 7 stellt die Personalvertretung in der Übergangsphase sicher.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt die Bildung eines Übergangspersonalrats beim Landesarchiv Baden-Württemberg, die wegen der Überführung des bisher zweistufigen Aufbaus des Archivwesens in eine einstufige Verwaltungsstruktur notwendig wird.

Zu § 2 Übernächste regelmäßige Personalratswahlen

Absatz 1 stellt sicher, dass die regelmäßigen Personalratswahlen nach § 19 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 LPVG, ab dem Jahr 2010 jeweils in den dort vorgegebenen Zeiträumen durchgeführt werden.

Absatz 2 erreicht dasselbe Ziel für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und passt ihre Wahlperiode – ihre regelmäßige Amtszeit beträgt nach § 62 Abs. 1 Satz 1 LPVG zwei Jahre und ist damit halb so lang wie die der Personalräte – entsprechend an.

Zu § 3 Bezirkspersonalräte

§ 3 trifft Übergangsregelungen für Bezirkspersonalräte, die im Zuge der Verwaltungsstrukturereform untergehen.

Zu Absatz 1

Satz 1 schließt die Anwendung von § 19 Abs. 2 Nr. 2 LPVG in der Übergangsphase aus. Bezirkspersonalräte sind danach auch dann nicht neu zu wählen, wenn ihre Mitgliederzahl wegen des Ausscheidens von Mitgliedern als Folge eines Wechsels in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde um mehr als ein Viertel absinkt. Satz 2 sichert die Beschlussfähigkeit, wenn aus diesem Grund die Mitgliederzahl unter die Hälfte der Mitglieder absinkt.

Zu Absatz 2

Bei den Regierungspräsidien als oberen Schulaufsichtsbehörden sollen künftig besondere Bezirkspersonalräte für die Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sowie Schulkindergärten, die Gymnasien und Kollegs sowie die beruflichen Schulen einschließlich der beruflichen Gymnasien bestehen. Die am 31. Dezember 2004 für diese Schularten bei den aufzulösenden Oberschulämtern bestehenden besonderen Bezirkspersonalräte sollen daher als besondere Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen fortbestehen.

Zu Absatz 3

Die derzeitigen Beschäftigten der Oberschulämter, der Staatlichen Schulämter, des Landesversorgungsamts, der Versorgungsämter, der Forstdirektionen, der Staatlichen Forstämter, des Landesamts für Flurneuordnung und Landentwicklung und der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung wählen, soweit sie im Landesdienst bleiben, künftig die Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien mit. Sie sollen daher bereits in der Übergangsphase bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen durch je einen Vertreter der untergehenden Bezirkspersonalräte in den bestehenden Bezirkspersonalräten bei den Regierungspräsidien vertreten sein.

Zu Absatz 4

Entsprechendes gilt für den Bereich der Wasserschutzpolizei, deren Beschäftigte künftig den Bezirkspersonalrat der Polizei bei den Regierungspräsidien wählen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt sicher, dass die Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien auch in der Übergangsphase bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes der in die Regierungspräsidien eingegliederten Landespolizeidirektionen zuständig sind.

Zu § 4 Hauptpersonalräte

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die für die Bezirkspersonalräte getroffene Regelung des § 3 Abs. 1 für die Hauptpersonalräte.

Zu Absatz 2

Soweit das Innenministerium ab 1. Januar 2005 oberste Dienstbehörde für die in die Regierungspräsidien einzugliedernden Verwaltungsbereiche wird, nimmt der Hauptpersonalrat beim Innenministerium die Aufgaben der Stufenvertretung wahr. Absatz 2 sichert den Beschäftigten der eingegliederten Verwaltungsbereiche eine Vertretung in diesem Gremium. Die Mitglieder sind aus dem Kreis der ehemaligen Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Hauptpersonalräte zu bestimmen, für die als Folge ihres Wechsels zum Regierungspräsidium das Innenministerium die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt. Sie scheiden auf Grund des Wechsels in den Bereich des Innenministeriums aus dem Hauptpersonalrat aus, dem sie bisher angehört haben (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LPVG).

Zu Absatz 3

Als Folge der Eingliederung der Forstverwaltung und der Straßenbauverwaltung auf der mittleren und unteren Ebene in die Regierungspräsidien sowie die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise entfällt die Notwendigkeit, beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und beim Ministerium für Umwelt und Verkehr besondere Hauptpersonalräte für diese Verwaltungsbereiche zu bilden. Die für diese Bereiche derzeit bestehenden Hauptpersonalräte gehen durch Streichung von § 97 LPVG mit Ablauf des 31. Dezember 2004 unter. Absatz 3 sichert den Beschäftigten dieser Verwaltungen auf der Ebene der Landkreise und der Ministerien eine Vertretung in den allgemeinen Hauptpersonalräten bei den genannten Ministerien.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft die dem § 3 Abs. 6 entsprechende Zuständigkeitsregelung für die Ebene der Hauptpersonalräte.

Zu § 5 Aufhebung der Verselbstständigungen von Außenstellen

Nach der Änderung von § 9 Abs. 2 LPVG wird es künftig nicht mehr möglich sein, Außenstellen, Nebenstellen und Teile von Dienststellen allein durch Mehrheitsbeschluss der dort tätigen wahlberechtigten Beschäftigten zu personalvertretungsrechtlich selbstständigen Dienststellen zu bestimmen. In einer Übergangsregelung wird bestimmt, dass bestehende Verselbstständigungen nach dem derzeit geltenden § 9 Abs. 2 Satz 1 LPVG mit Ablauf der Amtszeit der am 31. Dezember 2004 bestehenden Personalvertretungen auslaufen.

Zu Artikel 11 Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

Zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskostenvergütung gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel). Diese Regelung findet sowohl Anwendung bei Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben an die Stadtkreise und die Landratsämter wie auch bei der Übertragung an sonstige Behörden und Dienststellen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung findet diese Vorschrift bei den weiteren Reformprojekten im Bereich der Finanzverwaltung entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 12 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die den Stadt- und Landkreisen durch die Übertragung neuer Aufgaben entstehenden laufenden Kosten werden durch pauschale Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erstattet. Grundlage der Abgeltung sind die derzeitigen Kosten des Landes für die einzugliedernden staatlichen unteren Sonderbehörden.

Der Kostenermittlung und -verteilung liegen folgende Grundsätze zu Grunde (im Einzelnen wird auf die Anlage 1 verwiesen):

- Die künftigen Personalkosten der Stadt- und Landkreise wurden auf der Grundlage der von den Fachressorts festgelegten künftigen Personalausstattung der Ämter ermittelt. Dabei liegen Durchschnittsbeträge je Laufbahngruppe zu Grunde. Über einen längeren Zeitraum führt dies zu sachgerechteren Ergebnissen als eine personenscharfe Berechnung der Personalausgaben nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen. Die Durchschnittsbeträge für die Angestellten und Arbeiter berücksichtigen die derzeit vom Land zu tragenden Beiträge zur Zusatzversorgung. Bei den Stadtkreisen wurden die Personalausgaben für das Personal des höheren Dienstes zusätzlich berücksichtigt. Da die Staatlichen Schulämter und die schulpsychologischen Beratungsstellen den Stadtkreisen nur angegliedert werden, wird das Personal des höheren Dienstes weiterhin vom Land gestellt, sodass ein finanzieller Ausgleich hierfür nicht erforderlich ist. Gleiches gilt für die Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte, die bei den Landkreisen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden wahrnehmen; sie werden nach § 52 Abs. 1 LKrO vom Land gestellt.

Bei den Personalkosten ist ein pauschaler Zuschlag für zusätzliche Kosten im Bereich der allgemeinen Verwaltung (Gemeinkostenzuschlag) in Höhe von 3 % der Personalkosten berücksichtigt.

Die Personalkosten für die Waldarbeiter und die Straßenwärter werden nicht in den pauschalen Ausgleich einbezogen. Diese Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand auf Grund fachgesetzlicher Regelungen erstattet.

- Die Beihilfekosten sowie die Ausgaben für die Sachschäden im Rahmen der Unfallfürsorge für Beamte und die Ausgaben für die gesetzliche Unfallversicherung für die Angestellten und Arbeiter wurden mit Durchschnittssätzen berücksichtigt. Die Kosten wurden auf die Stadt- und Landkreise nach der Zahl der Beamten- bzw. Angestellten-/Arbeiterstellen verteilt.
- Die sonstigen Personalkosten sowie die sächlichen Verwaltungskosten einschließlich der Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnik

wurden nach den Ansätzen im Haushaltsplan für die jeweiligen Bereiche angesetzt und nach der Zahl der Personalstellen auf die Kreise verteilt, soweit eine andere Zuordnung nicht sachgerechter war. Soweit Kosten bzw. Einnahmen nur in einzelnen Kreisen anfallen (z. B. Kosten für Waldschulheime, landwirtschaftliche Fachschulen) wurden sie gezielt den betreffenden Kreisen zugeordnet.

- Die Kosten für Miete und Bewirtschaftungskosten wurden mit den derzeitigen Kosten des Landes angesetzt, bei landeseigenen Gebäuden ist ein fiktiver Mietwert berücksichtigt. Die Aufteilung auf die Kreise erfolgt dort, wo eine andere Zuordnung nicht möglich war, nach der Zahl der Personalstellen.
- Die Gebühreneinnahmen (z. B. Verwaltungsgebühren, Vermessungsgebühren) der bisherigen staatlichen unteren Sonderbehörden verbleiben künftig, soweit sie von den unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt werden, den Kreisen (§ 11 Abs. 3). Diese den Kreisen zufließenden Einnahmen wurden entsprechend dem bisherigen kreisweisen Aufkommen zuweisungsmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für die Einnahmen aus dem Forstverwaltungskostenbeitrag, die auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2003 auf die Kreise verteilt werden. Bei den Vermessungsgebühren liegen hinsichtlich der Höhe und der Verteilung auf die Landkreise die Durchschnittsbeträge der Jahre 1998 bis 2002 zu Grunde.
- Bei den Stadtkreisen ist auch ein Ausgleich der sächlichen Kosten für die Angliederung der Schulämter und schulpsychologischen Beratungsstellen berücksichtigt. Der pauschale Kostenausgleich umfasst nicht die Kosten für Dienstreisen der Schulräte. Sie werden weiterhin vom Land getragen.
- Für die beiden Stadtkreise Baden-Baden und Freiburg ist ein finanzieller Ausgleich für das körperschaftliche Forstamt in Höhe von jeweils 280.000 Euro berücksichtigt.

Nicht in den pauschalen Ausgleich im Rahmen des FAG wurden folgende Bereiche einbezogen:

- die künftigen Versorgungsausgaben (einschließlich Beihilfe und Unfallfürsorgeleistungen für Beamte, soweit diese vom Kommunalen Versorgungsverband getragen werden) für die zu den Stadt- und Landkreisen wechselnden Beamten;
- die Kosten des Staatsforstbetriebs (einschließlich der Kosten für die Waldarbeiter);
- die nicht pauschalierbaren Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung von Landes- und Bundesstraßen (einschließlich der Kosten für die Straßenwärter),
- die Kosten für die Staatliche Akademie für Landbau und Hauswirtschaft in Kupferzell (Hohenlohekreis);
- die Kosten der fachlichen Fortbildung, soweit die Fortbildungen weiterhin von den Fachressorts durchgeführt werden;
- die Personal- und Sachkosten für die bei den Regierungspräsidien vorgehaltenen Fachbediensteten für die Flurbereinigung.

Diese Kosten werden gesondert erstattet (vgl. § 11 Abs. 6, § 65 a des Landeswaldgesetzes – LWaldG, § 51 Abs. 7 des Straßengesetzes – StrG, § 29 f Abs. 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes – LLG, § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AG FlurbG).

Die Personalkosten für künftig wegfallende Stellen werden ebenfalls nicht im pauschalen Ausgleich berücksichtigt, weil sie für die dauerhafte Erledigung der Aufgabe nicht notwendig sind. Diese Personalkosten werden vom Land getragen, solange die Stellen zur Verfügung stehen.

Die Kosten für die IuK-Fachverfahren, deren Verfahrensbetreuung beim Land bleibt, werden mit Ausnahme der zentralen Verfahren für die Versorgungsverwaltung dauerhaft vom Land getragen, unabhängig davon, ob die Verfahrensbetreuung vom Land oder in dessen Auftrag durch Dritte erfolgt. Für das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärinformationssystem (LÜVIS) tragen die Kreise einen Teil der Kosten der Verfahrensbetreuung. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.

Die Stadt- und Landkreise übernehmen künftig im Wesentlichen die bisher von den Landeswohlfahrtsverbänden getragenen Zweckausgaben. Sie werden im Gegenzug von den steuerkraftabhängigen Landeswohlfahrtsumlagen entlastet. Da Belastung und Entlastung vielfach nicht kongruent sind, kommt es zu finanziellen Verwerfungen. Diese sollen durch einen interkommunalen Status-quo-Ausgleich vermieden werden. Künftige überdurchschnittliche Belastungen werden in einem neuen Soziallastenausgleich (Eingliederungshilfelastenausgleich) abgefedert.

Die Stadt- und Landkreise werden die bundesrechtlichen sozialgesetzlichen Kostenerstattungsregeln anzuwenden haben. Diese Kostenerstattungsregeln sollen diejenigen Sozialhilfeträger, in deren Bereich vollstationäre Einrichtungen vorhanden sind, ebenso vor zusätzlichen finanziellen Aufwendungen schützen wie solche, die infolge ihrer geografischen Lage überdurchschnittliche Belastungen durch starken Zuzug (z. B. Grenzregionen) haben. Leistungspflichtig ist im Grundsatz der Wohnortkreis, aus dem ein Hilfeempfänger stammt. Es wird erwartet, dass dieses Herkunftsprinzip über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus ergänzend im Wege einer Vereinbarung aller Stadt- und Landkreise umgesetzt wird.

Auf der Grundlage der Abrechnungsergebnisse der ersten drei Jahre sollen die Ausgabenentwicklung bei den Stadt- und Landkreisen und die Wirksamkeit der Ausgleichssysteme überprüft werden (Revisionsklausel).

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Regelung sieht vor, die Zuweisungen für den Eingliederungshilfelastenausgleich nach § 21 a der Finanzausgleichsmasse A zu entnehmen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Als Folge der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände werden die bisherigen Schlüsselzuweisungen an die beiden Verbände in die Schlüsselmassen der Stadtkreise und der Landkreise umgeschichtet. Dies erfordert eine Neufestsetzung der Anteile an der restlichen Finanzausgleichsmasse A.

Auf Grund dieser Mittelumschichtung erhöht sich ab dem Jahr 2007 die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Finanzausgleichsumlage, weil die Schlüsselzuweisungen an die Landeswohlfahrtsverbände bisher nicht umlagepflichtig waren. Durch eine Änderung des FAG ab dem Jahr 2007 wird sicherzustellen sein, dass das dadurch bedingte zusätzliche Aufkommen an Finanzausgleichsumlage nur den Stadt- und Landkreisen zufließt. Derzeit liegen die für diese Änderung notwendigen Finanzdaten noch nicht vor.

Zu Nummer 3 (Unterabschnitt D)

Die Streichung der Schlüsselzuweisungen ist Folge der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Mit der Bestimmung in Buchstabe a wird erreicht, dass der Forstverwaltungs-kostenbeitrag und die Einnahmen aus der Wirtschaftsverwaltung im Körper-

schaftswald (§ 47 Abs. 2 LWaldG) sowie aus der Betreuung des Privatwalds nach der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Beratung und Betreuung im Privatwald und sonstige Leistungen (PWaldVO) den Landkreisen verbleiben. Die künftig von den Landratsämtern festgesetzten Vermessungsgebühren verbleiben den Landkreisen bereits nach Absatz 3 Satz 1.

Buchstabe b regelt den finanziellen Ausgleich des Landes für die den unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben. Die laufenden Kosten werden durch pauschale Zuweisungen ausgeglichen. Der Ausgleich bemisst sich nach den gegenwärtigen Kosten des Landes. Er wird entsprechend den für die einzelnen Stadt- und Landkreise ermittelten Kosten aufgeteilt. Eine Einbeziehung in die Ausgleichsregelung des Absatzes 4 ist nicht möglich, weil eine andere Dynamisierung vorgesehen ist.

Zum Ausgleich von Kostensteigerungen wird der Abgeltungsbetrag dynamisiert. Maßstab dafür ist die Entwicklung

- der jährlichen Beamtenbesoldung in der Besoldungsgruppe A 10 zu 60 % (verheiratet, ein Kind, neunte Dienstaltersstufe)
- der Bruttojahresvergütung eines Angestellten (Nichttechniker) in der Vergütungsgruppe IV b BAT zu 40 % (verheiratet, ein Kind, drittletzte Lebensaltersstufe).

Der in Satz 2 festgesetzte Betrag von 327,8 Mio. Euro beruht auf einer Berechnung für das Jahr 2004. Er ist auf der Basis der für das Jahr 2003 ermittelten Gesamtkosten (vgl. Anlage 1) und unter Berücksichtigung der Dynamisierungsfaktoren nach Satz 3 wie folgt ermittelt:

Ausgleichsbetrag netto für das Jahr 2003	324,0 Mio. Euro
Dynamisierung entsprechend der	
– Beamtenbesoldung	
Dynamisierungsrate 2004 = 1,14 %, angewandt auf 60 % aus 324,0 Mio. Euro = 2,2 Mio. Euro	
– Angestelltenvergütung	
Dynamisierungsrate 2004 = 1,20 %, angewandt auf 40 % aus 324,0 Mio. Euro = <u>1,6 Mio. Euro</u>	<u>3,8 Mio. Euro</u>
Zuweisungsbetrag nach Absatz 5 Satz 2	327,8 Mio. Euro

Der Zuweisungsbetrag verändert sich ab dem Jahr 2005 entsprechend den festgelegten Dynamisierungsfaktoren.

Die Integration der staatlichen unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise ermöglicht eine wirtschaftlichere Erledigung staatlicher Aufgaben. Absatz 5 Satz 4 sieht deshalb vor, den Ausgleichsbetrag in sieben Stufen bis zum Jahr 2011 um insgesamt 20 vom Hundert zu senken. Basis für die Ermittlung des Abschlags ist der um den Forstverwaltungskostenbeitrag und eines Teilbetrags der Vermessungsgebühren, der nicht privatisierbar ist, erhöhte Zuweisungsbetrag. Dieser beläuft sich im Jahr 2004 auf 375 Mio. Euro und wird ab dem Jahr 2005 wie der Zuweisungsbetrag dynamisiert.

Absatz 6 sieht eine gesonderte Kostenerstattung für die Versorgungsausgaben und die Beihilfeleistungen an die Versorgungsempfänger sowie der Unfallfürsorgeleistungen für Beamte mit Ausnahme der Erstattung von Sachschäden und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen vor. Diese Kosten sind im pauschalen Ausgleich nach Absatz 5 für die in den Dienst der Stadt- und Landkreise wechselnden Beamten nicht berücksichtigt. Das Land erstattet diese Kosten künftig dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in vollem Umfang auf Nachweis. Die Kostenerstattungspflicht gilt nicht nur für die Beam-

ten, die zum 1. Januar 2005 in den Dienst der Stadt- und Landkreise wechseln, sondern auch für deren Nachfolger. Die Einzelheiten werden zwischen Land und Kommunen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

Zu Nummer 5 (§ 21)

Die Bestimmung ist Folge des neu eingefügten Eingliederungshilfelastenausgleichs nach § 21 a.

Zu Nummer 6 (§ 21 a)

§ 21 a regelt einen neuen Sonderlastenausgleich. Über dem Landesdurchschnitt liegende Zweckausgaben aus den von den Landeswohlfahrtsverbänden übernommenen Aufgaben sollen nach Abzug der bereits im Status-quo-Ausgleich berücksichtigten Zweckausgaben nach § 22 im Rahmen eines Eingliederungshilfelastenausgleichs ausgeglichen werden. Einzubeziehen sind die Nettoausgaben je Einwohner für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII, die Landesblindenhilfe, die Hilfe zur Pflege für unter 65-Jährige, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 bis 69 SGB XII, die Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge ohne die Sonderfürsorge und ohne Kriegsopferfürsorge für Berechtigte im Ausland und die Krankenversorgung nach § 276 Abs. 2 Lastenausgleichsgesetz. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, werden auch die schon bisher bei den Stadt- und Landkreisen als örtliche Träger anfallenden Zweckausgaben für die Kriegsopfer- und Schwerbehindertenfürsorge in den Eingliederungshilfelastenausgleich nach § 21 a mit einbezogen. Die bisherigen Kosten der Landeswohlfahrtsverbände für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nicht in diesem Sonderlastenausgleich berücksichtigt, weil sie in den Soziallastenausgleich (§ 21) einfließen.

Die Revisionsklausel in Absatz 3 soll dazu dienen, die Kostenentwicklung bei den auf die örtliche Ebene übertragenen Aufgaben und die Änderung der Finanzierung zu überprüfen, um auf der Grundlage der Ergebnisse etwaige Gesetzeskorrekturen vornehmen zu können. Gegenstand der Überprüfung soll insbesondere auch die individuelle Entwicklung der Ausgaben der Eingliederungshilfe mit einer Differenzierung der Wirkungen auf den zu bildenden Landesdurchschnitt, der Fallzahlen und der Strukturen sowie der Steuerkraft in den Stadt- und Landkreisen sein.

Zu Nummern 7 und 9

Diese Änderungen sind redaktionelle Folge der Einfügung des Status-quo-Ausgleichs nach § 22, der dem Soziallastenausgleich zuzurechnen ist.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Mit dem Status-quo-Ausgleich in § 22 sollen im Basisjahr Verwerfungen durch die Übertragung der Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt- und Landkreise vermieden werden.

In den Ausgleich sind einzubeziehen

- Belastungen durch Zweckausgaben (netto) infolge des Aufgabenübergangs,
- Entlastungen durch den entsprechenden Wegfall der Landeswohlfahrtsumlagen,
- Mehreinnahmen aus der Umschichtung der bisher den Landeswohlfahrtsverbänden gewährten Schlüsselzuweisungen in die Schlüsselmasse der Stadt- und Landkreise.

Stadt- und Landkreise, die im Saldo eine Entlastung aufweisen, haben diese in den interkommunalen Ausgleich abzuführen. Stadt- und Landkreise, die im Saldo belastet werden, erhalten ihre Belastung aus dem interkommunalen Ausgleich erstattet.

Die Landeswohlfahrtsverbände haben die Belastungen der Stadt- und Landkreise mit Zweckausgaben, die sich auf der Basis des Anordnungssolls 2003 ergeben würden, nach den zur Verfügung stehenden Erkenntnissen zu ermitteln und durch Verwaltungsakt gegenüber den jeweils betroffenen Kreisen festzustellen.

Die Entlastungen durch den entsprechenden Wegfall der Landeswohlfahrtsumlagen werden für die bisherigen Gebiete der Landeswohlfahrtsverbände getrennt ermittelt, um den unterschiedlichen Umlagesätzen Rechnung zu tragen.

Um Veränderungen der Steuerkraft zu berücksichtigen, sollen bei gleichbleibendem Volumen die Entlastungen durch den Wegfall der Landeswohlfahrtsumlagen und die Mehreinnahmen aus den höheren Schlüsselzuweisungen jährlich anhand der aktuellen Bemessungsgrundlagen neu ermittelt und dem Ausgleich zu Grunde gelegt werden.

Zu Nummern 10 und 11 (§§ 24 und 25)

Mit der Eingliederung der Straßenbauämter in die unteren Verwaltungsbehörden werden die Regelungen zur Abgeltung des auf die Kreisstraßen entfallenden Anteils an den Geräte- und Kraftfahrzeugbeschaffungskosten für die gemeinsame Straßenunterhaltung entbehrlich. Der bisherige Kreisanteil in Höhe von jährlich 1,5 Mio. Euro wird bei der Festsetzung des pauschalen Ausgleichs nach § 11 Abs. 5 mindernd berücksichtigt.

Zu Nummern 12 (§ 32)

Mit der Bestimmung werden die Voraussetzungen für die Festsetzung der pauschalen Zuweisungen nach § 11 Abs. 5, des Eingliederungshilfelastenausgleichs nach § 21 a und der Ausgleichsbeträge nach § 22 geschaffen.

Zu Nummer 13 (§ 33)

Die Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 werden vierteljährlich zusammen mit den anderen Finanzausgleichsleistungen gezahlt. Die Zuweisungen aus dem neu eingefügten Eingliederungshilfelastenausgleich (§ 21 a) und die Ausgleichsbeträge nach § 22 werden zusammen mit dem bisherigen Soziallastenausgleich (§ 21) am 10. Juni fällig.

Zu Nummer 14 (§ 36)

Auf Grund der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände kann die Bestimmung über die Landeswohlfahrtsumlage gestrichen werden. Zur Finanzierung der Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung wird die Regelung noch in einem Übergangszeitraum angewendet (vgl. Nummer 15).

Zu Nummer 15 (§ 39)

Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs unterstellt, dass alle Beschäftigten in den Dienst der Landkreise bzw. Bürgermeisterämter der Stadtkreise wechseln. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Beschäftigte nicht bereit sind, den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zu wechseln. In diesen Fällen haben

die Kreise dem Land die Kosten nach den bereits im Rahmen des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes geschaffenen pauschalen Regelungen zu erstatten. Die Ausgleichsregelung ist auf Beamte beschränkt. Für Angestellte und Arbeiter müssen entsprechende Ausgleichsregelungen in die Dienstleistungsüberlassungsverträge aufgenommen werden.

Mit den Regelungen in Buchstabe a wird die Ausgleichsregelung dem im Rahmen dieses Gesetzes neu einzugliedernden Personenkreis angepasst. Dabei werden die Erstattungsbeträge für die einzelnen Laufbahngruppen auf der Grundlage der Pauschalbeträge der eingegliederten Bereiche neu festgesetzt.

Die bisherigen Regelung über die Landeswohlfahrtsumlage werden für die Verbände in Abwicklung in einem Übergangszeitraum noch benötigt. Daher wird in Buchstabe b § 36 in der bis zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände geltenden Fassung für anwendbar erklärt.

Die spätere Versorgung für die im Rahmen des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes in den Dienst der Stadt- und Landkreise übertretenden Landesbeamten wird künftig vom Land erstattet (§ 11 Abs. 6 FAG). Soweit im Zuge dieser Reformmaßnahme Beamte im Landesdienst bleiben, entfällt deshalb abweichend von der bereits bestehenden Regelung nach Eintritt des Versorgungsfalles ein Kostenausgleich zugunsten des Landes. Dies wird durch Absatz 34 sichergestellt.

Zu Artikel 13 Dienststellen außerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde

Den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen soll eine hinreichende Übergangsfrist von fünf Jahren für die Integration der neuen Behördenteile zur Verfügung stehen. Deshalb muss zugelassen werden, dass Dienststellen übergangsweise im Gebiet eines anderen Stadt- oder Landkreises liegen. Der Dienort der Beschäftigten bleibt auch bei Versetzung oder Übernahme zum neuen Dienstherrn dann zunächst unverändert.

Die Entscheidung, ob und wie lange von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht wird, liegt ausschließlich in der Organisationshoheit der aufnehmenden Körperschaft.

Das Recht zur Einrichtung von gemeinsamen Dienststellen im Rahmen von Kooperationen nach § 13a LVG bleibt davon unberührt.

Zu Artikel 14 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift soll den Stadt- und Landkreisen für eine Übergangsfrist von fünf Jahren die Nutzung landeseigener Dienstgebäude sichern.

Für die Dienststellen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes in angemieteten Gebäuden untergebracht sind, kommt eine Übertragung der bestehenden Mietverhältnisse vom Land auf die Stadt- und Landkreise durch Gesetz nicht in Betracht. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit. Sofern bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ein neuer Mietvertrag zwischen dem Eigentümer des Gebäudes und dem dann nutzenden Stadt- oder Landkreis noch nicht zu Stande gekommen ist, sind Miete und Nebenkosten im Innenverhältnis vom Stadt- oder Landkreis zu tragen.

Diese Regel findet keine Anwendung bei dem Forstvermögen des Landes. Soweit der Forstbetrieb Betriebsgebäude besitzt, sollen diese nicht auf die Stadt- und Landkreise übergehen.

Zu Absatz 2

Straßenmeistereien und Stützpunkte des Bundes, die auch der Unterhaltung der Landes- und Kreisstraßen dienen, werden den Land- und Stadtkreisen ohne Entgelt zur Verfügung gestellt. Dagegen werden die Straßenmeistereien und Stützpunkte des Landes, die auch der Unterhaltung der Bundes- und Kreisstraßen dienen, den Land- und Stadtkreisen mietweise überlassen. Die Mietkosten werden über § 11 Abs. 5 FAG abgegolten.

Zu Artikel 15 Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten

Zu Absatz 1 (Bewegliche Sachen)

Die beweglichen Sachen des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung der durch dieses Gesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben dienen, werden unentgeltlich den Stadt- und Landkreisen übertragen. Auf Grund der Besonderheiten beim Staatsforstbetrieb, die im Landeswaldgesetz geregelt werden, ist dieser Bereich auszunehmen.

Die Arbeitsmittel der staatlichen Vermessungsämter (Arbeitsplatzausstattung und Mess- und Abmarkungsinstrumentarium) werden auf die Landkreise übertragen. Bei den Stadtkreisen, die schon bisher Aufgaben der Vermessungsbehörde erfüllt haben, greift die Pflicht zur Übertragung nicht.

Von der Übertragung der beweglichen Sachen des Verwaltungsvermögens ausgenommen sind die Unterlagen des Liegenschaftskatasters (Karten und Katasterakten). Insoweit handelt es sich auch nicht um „klassisches“ Eigentum im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern um öffentliches Eigentum, das unmittelbar dem Gemeinwohl und den Bedürfnissen der Verwaltung zu dienen bestimmt ist. Das Liegenschaftskataster stellt den Gesamtzusammenhang von Grund und Boden her und ist damit eine die konkrete Erledigung von Liegenschaftsvermessungen übersteigende landesweite Dokumentation der Flurstücke und Liegenschaften, die übergreifend gesehen werden muss. Es besteht daher ein öffentliches Interesse daran, dass die Unterlagen des Liegenschaftskatasters nach einheitlichen Bestimmungen genutzt, aufbewahrt und sonst verwaltet werden, um bei Bedarf jederzeit auf sie zurückgreifen zu können. Die Unterlagen des Liegenschaftskatasters werden den unteren Vermessungsbehörden für die Erledigung ihrer Vermessungsaufgaben übergeben.

Nicht zu beweglichen Sachen des Verwaltungsvermögens gehören die digitalen Datenbestände des Liegenschaftskatasters sowie die dafür einzusetzenden Programme und Lizenzen. Ihre Verfügbarkeit für die Kreise wird im erforderlichen Umfang festgelegt.

Mit der Übertragungsregelung wird auch dem engen Zusammenwirken der Daten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung als Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens zur Beschreibung der Eigentumsstruktur und der Nutzung von Grund und Boden sowie der Landestopographie und der kreisüberschreitenden Bereitstellung von Produkten einer einheitlichen Geodateninfrastruktur Rechnung getragen.

Eine Ausnahmesituation ist außerdem bei der Flurneuordnungsverwaltung gegeben, soweit das Personal beim Land verbleibt. Die Regelung für die Poolteams korrespondiert mit der Verteilung der Mittel nach dem FAG.

Zu Absatz 2 (Nutzungsrechte an Programmen)

Die Nutzungsrechte des Landes an Programmen und Lizenzen zum Einsatz der IuK-Verfahren werden den Stadt- und Landkreisen in dem zur Aufgabenerfü-

lung erforderlichen Umfang unentgeltlich eingeräumt. Bei der überwiegenden Zahl von Fachverfahren verbleibt das ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht zum Zwecke der Wahrung der Einheitlichkeit der Fachverfahren und der Qualität der zu verarbeitenden Daten beim Land. Den kommunalen Körperschaften wird ein einfaches Nutzungsrecht unentgeltlich eingeräumt.

Im Falle einer Weiterentwicklung durch die Stadt- und Landkreise soll das Land kostenlos Nutzungsrechte an den weiterentwickelten Programmen erhalten, um die Programme seinerseits in der Landesverwaltung einsetzen zu können.

Zu Absatz 3 und 4 (Ausgleich einmaliger Kosten)

Bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehende Aufwendungen für Trennungsgelder und Umzugskosten nach dem Umzugkostengesetz und nach den besonderen Bestimmungen über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in diesem Gesetz sollen den Stadt- und Landkreisen vom Land erstattet werden. Erstattungsfähig sind auch die notwendigen Umzugskosten für die auf die Stadt- und Landkreise nach Absatz 1 zu übertragenden beweglichen Sachen. Die Kosten werden auf Antrag vom jeweils zuständigen Fachressort erstattet.

Die bisher vom Wirtschaftskontrolldienst der Polizei wahrgenommenen Aufgaben der Lebensmittelüberwachung werden auf die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise übertragen. Das Land ist bereit, in einer Übergangszeit von längstens fünf Jahren die bisher für diese Aufgabe eingesetzten Beschäftigten für die Aufgabenerledigung im Abordnungsweg einzusetzen. Die Kreise müssen in dieser Zeit eigenes Personal für die Erledigung dieser Aufgabe ausbilden. Diese Erstausbildung wird an der Akademie der Polizei in Freiburg ermöglicht. In den laufenden Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sind in dieser Übergangszeit von fünf Jahren Ausbildungskosten (Personal- und Sachkosten) für 35 Beschäftigte enthalten. Da die Stadt- und Landkreise allerdings in der Übergangszeit nicht nur 35, sondern grundsätzlich alle 222 künftigen Lebensmittelkontrolleure ausbilden müssen, sieht Absatz 4 vor, dass das Land in diesem Zeitraum für bis zu 187 Personen die Kosten der theoretischen Ausbildung an der Akademie der Polizei trägt. Satz 2 stellt sicher, dass die Stadt- und Landkreise vom Land einen Ausgleich auch für die Personalkosten der in Erstausbildung befindlichen Kreisbediensteten erhalten.

Zum Dritten Teil

Anpassungen im Bereich des Innenministeriums

Zu Artikel 16 Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)

Die Landesregierung strebt eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung an und will den Kommunen mehr Freiräume einräumen. In der Koalitionsvereinbarung für die 12. Wahlperiode war deshalb unter anderem festgelegt worden, dass zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums die die Kommunen belastenden Standards weiter abgebaut werden sollen. In der Koalitionsvereinbarung für die 13. Wahlperiode wird daran festgehalten, bestehende Landesregelungen zu überprüfen und auf das unabdingbar notwendige Maß zurückzuführen. Die Landesregierung sieht dies weiterhin als wichtige Teilaufgabe der Verwaltungsreform an.

Durch den von der Landesregierung beauftragten „Arbeitsstab zur systematischen Überprüfung kommunalbelastender Standards“, in dem neben den kommunalen Landesverbänden der Bund der Steuerzahler, die Akademie für Technikfolgenabschätzung und die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vertreten waren,

wurde deshalb untersucht, welche die Kommunen berührende Standards verzichtbar sind oder zumindest zurückgeführt werden können.

Mit dem Gesetz sollen vor allem die Ergebnisse des Arbeitsstabs umgesetzt werden. Zum einen ist eine gesetzliche Experimentierklausel vorgesehen, mit der sich die Kommunen von verschiedenen fachgesetzlichen Standards in Gesetzen und Rechtsverordnungen befreien lassen können, und zum anderen zahlreiche Änderungen, die verfahrensvereinfachende und -beschleunigende Wirkung haben und zur Deregulierung beitragen. Diese Einzeländerungen sind aus systematischen Gründen bei der Änderung der jeweiligen Fachgesetze in das Artikelgesetz aufgenommen worden.

Ferner werden die noch verbleibenden Vorschläge der Verwaltungsreformkommission umgesetzt, die gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und den Fachressorts auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 23. Juni 1997 erarbeitet wurden. Es handelt sich dabei um die Aufgabenverlagerung von den Landratsämtern zu den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften. Die Abschaffung bzw. die Reduzierung von Standards im Planungsrecht wurde bereits in anderen Gesetzesvorhaben umgesetzt.

Es handelt sich um folgende Einzeländerungen:

1. Experimentierklausel für Kommunen – Eröffnung der Möglichkeit, auf Antrag zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards in Gesetzen und Rechtsverordnungen abzuweichen, wenn die grundsätzliche Erfüllung des Gesetzauftrags sichergestellt bleibt. Ziel: Erprobung alternativer Aufgabenerledigung vor Ort,
2. Aufnahme einer technischen Öffnungsklausel im Straßengesetz (§ 9 Abs. 1 StrG), wonach von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden kann, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird,
3. einheitliche Berechnung der Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei den unteren Verwaltungsbehörden und im kommunalen Bereich (§ 85 LVwVfG),
4. mehr Personalbewirtschaftungsbefugnisse durch die Aufhebung bzw. die Reduzierung von Personalstandards (§ 49 Abs. 2, § 103 Abs. 9, § 116 GemO, § 50 LKrO, § 7 Abs. 3 FwG, § 31 Abs. 3 LFGG, § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung),
5. Aufgabenverlagerung von den Landratsämtern zu den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften durch die Änderung des § 16 LVG,
6. Anpassung der Form der öffentlichen Bekanntmachung im Wasserverbandsgesetz an die Neufassung des Verkündigungsgesetzes (§ 3 AGWVG),
7. Streichung von konkret festgelegten Abstandsvorschriften im Bestattungsgesetz und
8. Aufhebung der Verordnung des Umweltministeriums über die Erstellung der Abfallbilanzen.

Im Einzelnen zum Standardbefreiungsgesetz:

Der Handlungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung ist wegen der seit Jahren angespannten Finanzlage der Städte, Gemeinden und Kreise erheblich beeinträchtigt. Vielfach tragen hierzu von den Kommunen zu beachtende Personal-, Sach- und Verfahrensstandards bei. Diese gibt es in abstrakt-genereller Form in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen kommunalbelastende Standards in Gesetzen und Rechtsverordnungen. Standards in Verwaltungsvorschriften werden im Rahmen weiterer Maßnahmen auf ihre unabdingbare Notwendigkeit überprüft und soweit wie möglich reduziert.

Die Erfahrung zeigt, dass das grundsätzliche Ziel des Standardabbaus allenthalben geteilt wird. Sobald ein konkreter Standard gestrichen oder zumindest zurückgeführt werden soll, stößt dies in der Praxis auf ein erhebliches Beharrungsvermögen, insbesondere auf spezifisch fachlich begründete Bedenken. Diese Tendenz zur Verfestigung eines einmal eingeführten Standards geht auf die strukturelle Ursache zurück, dass die Zuständigkeiten für die Einführung von Standards einerseits und für die Kostentragung und damit für die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung andererseits auseinanderfallen. Erstrebenswert ist daher, sowohl die Verantwortung für die Einführung von Standards wie die Verantwortung für die finanziellen Auswirkungen in eine Hand zu geben. Ein in dieser Richtung gehender Ansatz besteht darin, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung kommunalbelastende Standards auf den Prüfstand zu stellen und neue Formen der Aufgabenerledigung zu erproben. Damit wird zugleich das Innovationspotenzial bei den Kommunen vor Ort angesprochen.

Die Möglichkeit hierzu soll den Kommunen mit diesem Gesetz eröffnet werden. Mit der Experimentierklausel wird eine abstrakt-generelle Regelung angeboten, um auf Standards, deren Einhaltung im Einzelfall nicht zwingend erforderlich ist, flexibel reagieren zu können. Diese Regelung muss auch in Gesetzesform gefasst werden, damit rechtlich abgesicherte Einzelfallentscheidungen getroffen werden können, ohne dass die Beschäftigten der Behörden später mit der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen rechnen müssen, weil sie von rechtlichen Vorgaben abgewichen sind.

Die Versuche sollen auch Aufschlüsse darüber geben, welche Einsparungen die Kommunen bei alternativen Formen der Aufgabenerledigung realisieren können.

Eine mehrjährige Erprobungsphase ist erforderlich und angemessen, da erst auf Grund der daraus gewonnenen Erfahrungen Klarheit darüber bestehen kann, ob und inwieweit auf die zur Erprobung vorgesehenen Vorschriften generell verzichtet werden kann. Nach Ablauf der Erprobungsphase werden die Erfahrungen der Kommunen von der obersten Rechtsaufsichtsbehörde ausgewertet. Die Ergebnisse sind dann in einem weiteren Gesetz umzusetzen.

Zu § 1 Experimentierklausel

Zu Absatz 1

Mit dieser Regelung wird den Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbänden, Landkreisen und Zweckverbänden die Möglichkeit eröffnet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards abzuweichen, wenn der Zweck auch auf andere Art und Weise als durch die Erfüllung der Vorgaben sichergestellt ist. Die Formulierung „Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung“ verdeutlicht, dass das Gesetz die Stärkung des kommunalen Handlungsspielraums bezweckt. Die an den Modellversuchen beteiligten Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände können damit den örtlichen Gegebenheiten angemessene Formen der Aufgabenerledigung entwickeln und erproben. Es sollen vor Ort kostensparende oder alternative Regelungen von Lebenssachverhalten gefunden werden, die dem Sinn der Vorgabe ebenso entsprechen oder ihn besser erfüllen. Die Landkreise können Befreiungen auch in ihrer Eigenschaft als Träger der unteren Verwaltungsbehörde beantragen.

Die Befreiung kann nur auf Grund eines Antrags erfolgen. Das Antragsserfordernis stellt sicher, dass keine Kommune gegen ihren Willen zu einer Teilnahme gezwungen wird. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag liegt im Ermessen der oberen Rechtsaufsichtsbehörde; ein Rechtsanspruch auf die Befreiung besteht nicht. Ferner wird bestimmt, dass eine Befreiung von bundesrechtlichen

oder rechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft nicht möglich ist und dass Rechte Einzelner nicht entgegenstehen dürfen. Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass die Öffnungsklausel keine Ermächtigung zu Eingriffen in die Rechte der Bürger (einschließlich Eigentum und sonstige dingliche Rechte) enthält. Die Abweichung muss auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein. Eine Befreiung ist daher abzulehnen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder Leben und Gesundheit berührt werden würde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 definiert den Begriff „kommunalbelastenden landesrechtlichen Standard“ im Sinne des Gesetzes und zählt abschließend Standardtypen auf.

Nummer 1 soll die Befreiung von landesrechtlichen Vorgaben für die Erstellung und Fortschreibung von Bilanzen, Plänen und Konzepten ermöglichen. Hierzu zählen Überprüfungsrythmen, die gesetzliche Geltungsdauer sowie Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung der Bilanzen, Pläne und Konzepte, wie sie beispielsweise in den in Absatz 3 Nr. 3 und 4 genannten Gesetzen vorgesehen sind (Landesabfallgesetz, ÖPNV-Gesetz). Erprobt werden kann auch, ob es eine kostengünstige Alternativlösung zu den gesetzlich geforderten Bilanzen, Plänen und Konzepten gibt.

Nummer 2 nennt als weiteren Standardtyp „organisationsrechtliche Vorschriften“. Darunter fallen landesrechtliche Vorgaben, die die Organisationshoheit der Kommunen einschränken. Kommunalverfassungsrechtliche Regeln wie beispielsweise die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane oder die Regeln über die Rechtsform bei Ausgliederungen fallen nicht unter diesen Standardtyp. Auch können danach keine Zuständigkeiten zwischen Behörden verlagert werden.

Nummer 3 ermöglicht die Abweichung von Anforderungen an die berufliche Qualifikation sowie das Erfordernis einer besonderen Ausbildung der Beschäftigten der Kommunen. Befreiungen können beispielsweise von den Anforderungen in § 109 Abs. 3 und § 116 Abs. 2 GemO bzw. § 50 Abs. 2 LKrO beantragt werden. Eine Befreiung ist in den Fällen der Nummer 3 zulässig, wenn eine entsprechende fachgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt ist. Diese bereits in Absatz 1 enthaltene Voraussetzung wird wegen der Bedeutung, die den Anforderungen an die berufliche Qualifikation zukommt, nochmals besonders hervorgehoben. Von lauffährechtlichen Vorschriften können keine Abweichungen erteilt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält einen Katalog von landesrechtlichen Gesetzen, deren Standards für eine Befreiung in Betracht kommen. Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Satz 2 erweitert die Anwendung auch auf die Rechtsverordnungen, die auf Grund der genannten Gesetze erlassen worden sind.

Zu § 2 Verfahren

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 muss der Antrag an die obere Rechtsaufsichtsbehörde gerichtet werden. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde ist über die Antragstellung jeweils zu unterrichten. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums führt zu einer Konzentration des Verfahrens und damit zu einer Erleichterung für die Kommunen, die die Anträge aus den verschiedenen Bereichen bei nur einer Behörde stellen können. Durch die Beteiligung der jeweils zuständigen Fachaufsichtsbehörde wird die materielle Prüfung der beantragten alternativen Aufgabenerledigung sichergestellt. Satz 2 und Satz 3 enthalten materielle Vorgaben

für die Antragsbegründung. Es müssen die Regelungen, von denen Befreiung gewährt werden soll, und der Umfang der angestrebten Befreiung im Einzelnen angegeben werden. Außerdem müssen die angestrebte Art und Weise, in der der Zweck der Vorschrift erfüllt wird, sowie die Vorgehensweise beschrieben werden.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 Satz 1 aufgenommene Frist für die Antragsbearbeitung soll die Genehmigungsbehörde zu einer zeitnahen Entscheidung anhalten. Satz 2 bestimmt, dass die obere Rechtsaufsichtsbehörde bei der Auswahlentscheidung das Ziel vor Augen haben muss, in den jeweiligen Bereichen solche Versuche zuzulassen, an deren Ende allgemein gültige, für den Gesetzgeber verwertbare Aussagen über alternative Formen der Aufgabenerledigung stehen.

Die Entscheidungen sollen soweit wie möglich ohne Nebenbestimmungen ergehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den Befreiungszeitraum für die Modellversuche (höchstens fünf Jahre und in begründeten Fällen Verlängerung um ein Jahr). Wegen des versuchsweisen Charakters der Gesamtregelung wurde der Befreiungszeitraum von vornherein auf maximal sechs Jahre (fünf Jahre und ein Verlängerungsjahr) begrenzt. In Satz 3 ist vorsorglich eine Übergangsregelung für die Ausnahmefälle aufgenommen worden, die nach Wegfall der Befreiung nicht in eine Gesetzesänderung münden, in denen die Kommune aber solche Dispositionen getroffen hat, die nicht mehr oder nur mit schweren Nachteilen rückgängig gemacht werden können.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 wertet die oberste Rechtsaufsichtsbehörde die Ergebnisse aus. Damit soll gewährleistet werden, dass der Gesetzgeber in den Stand versetzt wird, aus der Auswertung der Ergebnisse der Versuche eigene Schlussfolgerungen zu ziehen und die rechtlichen Vorgaben für die zukünftige Aufgabenerledigung neu zu gestalten. Die Auswertung erfolgt auf der Grundlage von Zwischen- bzw. Abschlussberichten der jeweiligen Modellkommune.

Zu § 3 Außerkrafttreten

Durch die Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes wird der experimentelle Modellcharakter des Standardbefreiungsgesetzes unterstrichen. Die übrigen Änderungen zur Reduzierung von Standards in den Fachgesetzen erfolgen auf Dauer.

Zu Artikel 17 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 58)

Die Zuständigkeitsregelung für die Versetzung in den Ruhestand wird auf Grund der Eingliederung der Oberschulämter in die Regierungspräsidien angepasst. Die Zuständigkeit für die Lehrer in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis A 15 bleibt bei den Regierungspräsidien. Die Zuständigkeit für die Beamten des höheren Dienstes im Schulaufsichtsdienst geht entsprechend der Regelzuständigkeit nach § 58 Abs. 1 Satz 2 LBG i. V. m. § 2 Satz 2 ErnG und § 5 Abs. 1 Satz 2 LVG auf das Kultusministerium über; damit entspricht die Zuständigkeit derje-

nigen für andere Beamte des höheren Dienstes bei den Regierungspräsidien, für die das Innenministerium zuständig ist.

Zu Nummer 2 (§ 137 a)

Das Beamtenverhältnis des Ersten Landesbeamten soll zunächst als Zeitbeamtenverhältnis ausgestaltet werden, wenn ihm ein Amt der Besoldungsordnung B verliehen wird. Damit wird der Besonderheit Rechnung getragen, dass der Erste Landesbeamte sein Amt in vielen Fällen nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend ausübt und personalwirtschaftlich eine Reintegration in die Landesverwaltung in der Besoldungsordnung B regelmäßig nicht möglich ist. Mit der Regelung wird darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, den Ersten Landesbeamten als ständigen Vertreter des Landrats in Landratsämtern von mittleren und größeren Landkreisen amtsangemessen höher zu besolden als die am höchsten eingestuft anderen Kreis- und Landesbeamten (§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes).

Die Amtszeit wird auf fünf Jahre festgelegt, um eine Mindestzeit für die Tätigkeit zu gewährleisten und zu vermeiden, dass ein ggf. erforderlicher Wechsel durch eine zu lange Amtszeit erschwert wird. Die Möglichkeit der Wiederberufung wird ausdrücklich zugelassen. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz (Artikel 33 Abs. 5 GG), dass das Beamtenverhältnis regelmäßig auf Lebenszeit besteht, ist die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses auf insgesamt zehn Jahre beschränkt. Danach ist eine erneute Berufung in die Funktion als Erster Landesbeamter nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit möglich.

Für die Verleihung des Amtes des Ersten Landesbeamten im Beamtenverhältnis auf Zeit kommt nur in Betracht, wer sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsordnung B erfüllt. Sind die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt, sind vorher die Ämter des Ersten Landesbeamten in der Besoldungsordnung A (A 15, A 16) zu durchlaufen.

Entgegen der Regelung des § 40 Abs. 3 LBG soll das bisherige Lebenszeitbeamtenverhältnis mit Ernennung zum Beamten auf Zeit nicht entfallen. Zur Absicherung des Ersten Landesbeamten überlagert das Zeitbeamtenverhältnis das weiterbestehende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Dieses lebt wieder auf, wenn das Beamtenverhältnis auf Zeit endet.

Auf Beamte auf Zeit finden grundsätzlich die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften Anwendung. Der Eintritt in den Ruhestand wird für Zeitbeamte in § 131 LBG gesondert geregelt und wegen der mit diesem Status regelmäßig verbundenen Risiken erleichtert. Da der Erste Landesbeamte mit Wegfall des Zeitbeamtenverhältnisses wieder in sein ursprüngliches Lebenszeitbeamtenverhältnis zurückfällt, ist die auf Wahlbeamte zugeschnittene Regelung für ihn nicht angemessen und wird daher ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 137 b)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (Anhang zu § 34 a)

Redaktionelle Anpassungen der Liste der Ämter mit leitender Funktion, die zunächst auf Probe übertragen werden:

Buchstabe a:	Zusammenlegung der Oberfinanzdirektionen.
Buchstabe b:	
Doppelbuchstabe aa:	Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion.
Doppelbuchstabe bb:	Anpassung der Bezeichnung.
Doppelbuchstabe cc:	Folgeänderung.
Doppelbuchstabe dd:	Die Landesbeschaffungsstelle wurde in das Logistikzentrum der Polizei als Landesbetrieb umgewandelt. Das Amt des Leiters der Beschaffungsstelle ist weggefallen; das Logistikzentrum wird von einem im Angestelltenverhältnis beschäftigten Geschäftsführer geleitet. Die Landespolizeidirektionen werden in die Regierungspräsidien eingegliedert.
Doppelbuchstabe ee:	Auflösung der Autobahnpolizeidirektionen.
Doppelbuchstabe ff:	Folgeänderung.
Doppelbuchstabe gg:	Zusammenführung der Landesarchivdirektion und der Staatsarchive im Landesarchiv Baden-Württemberg.
Doppelbuchstabe hh:	Folgeänderung zu Doppelbuchstabe gg.
Doppelbuchstabe ii:	Folgeänderung.
Doppelbuchstabe jj:	Eingliederung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege in die Regierungspräsidien.
Doppelbuchstabe kk:	Folgeänderung aus der Reform der Chemischen Landesuntersuchungsanstalten und der Tierärztlichen Untersuchungsämter zum 1. Januar 2000.
Doppelbuchstabe ll:	Folgeänderung zu Doppelbuchstabe kk.
Doppelbuchstabe mm:	Folgeänderung.
Doppelbuchstabe nn:	Überführung der Staatlichen Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell in die Trägerschaft des Hohenlohekreises.
Doppelbuchstabe oo:	Folgeänderung.
Buchstabe c:	Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 18 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Zu Nummer 1

Nach § 9 Abs. 2 gelten Außenstellen, Nebenstellen und Teile von Dienststellen personalvertretungsrechtlich als Dienststellen, wenn die dort tätigen Beschäftigten dies beschließen (Satz 1). Einzige sachliche Voraussetzung hierfür ist die räumlich weite Entfernung von der Hauptdienststelle – in der Regel mehr als 20 km oder mehr als eine Stunde Fahrzeit oder eine entsprechende Erklärung der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten in geheimer Abstimmung (Satz 2). Bei diesen Außenstellen, Nebenstellen und Dienststellenteilen sind selbstständige örtliche Personalräte zu bilden. Für die Gesamtdienststelle ist daneben ein Gesamtpersonalrat zu bilden (§ 54), der in Angelegenheiten zu beteiligen ist, die mehrere Dienststellen der Behörde betreffen.

Die Bildung von Personalräten bei Außenstellen, Nebenstellen und Dienststellenteilen muss künftig den von der Verwaltungsreform verfolgten Zielen der In-

tegration und der Verschlankung der Verwaltung folgen. Außenstellen, Nebenstellen und Teile von Dienststellen sollen nur dann personalvertretungsrechtlich verselbstständigt werden, wenn dies im Einzelfall in Anbetracht dienstlicher Belange und der Belange der Beschäftigten begründet ist. Die Entscheidung über die personalvertretungsrechtliche Verselbstständigung trifft der Leiter der Hauptdienststelle. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten oder von Amts wegen. Vor einer Verselbstständigung oder ihrer Aufhebung sind die betroffenen Personalräte anzuhören.

Nach den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes über die Personalvertretungen laufen derzeit bestehende Verselbstständigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 mit Ablauf der Amtszeit der am 31. Dezember 2004 bestehenden Personalvertretungen aus.

Zu Nummer 2

Auf Grund des besonders großen Personalkörpers sollen auch nach Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien für die Polizei besondere Bezirkspersonalräte gebildet werden.

Buchstabe a, b und d berücksichtigen die neuen Bezeichnungen des Bereitschaftspolizeipräsidiums, der Akademie der Polizei und des Logistikzentrums der Polizei sowie die Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion und die Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien.

Wie bisher bei der Einstellung in den mittleren Dienst soll auch bei der jetzt möglichen Einstellung unmittelbar in den gehobenen Dienst bei der Polizei die Mitbestimmung der Personalvertretung ausgeschlossen sein. Gleichzeitig wird die Amtsbezeichnung des Eingangsamts des mittleren Dienstes der Regelung der Polizei-Laufbahnverordnung angepasst (Buchstabe c).

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Als Folge der Eingliederung der Forstverwaltung und der Straßenbauverwaltung auf der mittleren und unteren Ebene in die Regierungspräsidien sowie in die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise entfällt die Notwendigkeit, beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und beim Ministerium für Umwelt und Verkehr besondere Hauptpersonalräte für diese Verwaltungsbereiche zu bilden.

Zu Nummer 6 (§ 97 a)

Sollen dem Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Beamte des Landes zur Dienstleistung überlassen werden, kommen hierfür vorrangig Beamte aus der Verwaltung für Flurneuordnung und Landentwicklung beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und den Landratsämtern (Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum) und der Regierungspräsidien (Geschäftsbereich des Innenministeriums) in Betracht. Diesen zur Dienstleistung überlassenen Beamten soll weiterhin möglichst bald das Wahlrecht für

den Personalrat beim VTG verschafft werden. Deshalb sollen nicht nur Dienstzeiten, die im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum als oberste Dienstbehörde zurückgelegt wurden, sondern auch Dienstzeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums als oberster Dienstbehörde, als Zeiten im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 gelten (Buchstabe a).

Die dem VTG zur Dienstleistung überlassenen Beamten sollen den Poolteams bei den Regierungspräsidien zugeordnet werden. Deshalb soll ihnen künftig das Wahlrecht zu den Stufenvertretungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums als oberster Dienstbehörde eröffnet werden. Gleichzeitig sollen die Stufenvertretungen der Innenverwaltung für diese Beamten zuständig werden (Buchstabe b).

Zu Artikel 19 Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Nach dem geltenden § 85 LVwVfG haben ehrenamtlich Tätige bei den unteren Verwaltungsbehörden Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Diese Vorschrift ist beispielsweise auf Beiratsmitglieder bei der unteren Jagdbehörde (§ 35 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes), auf Wildschadensschätzer (§ 16 der Durchführungsverordnung des Landesjagdgesetzes) und auf Prüfungsausschussmitglieder (§ 1 Abs. 2 der Jägerprüfungsordnung) anzuwenden. Da § 85 LVwVfG in seiner derzeitigen Fassung keine Pauschalierung zulässt, muss für jede Tätigkeit eine Spitzabrechnung erfolgen, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht.

Künftig soll bei den kommunalen Körperschaften, die gleichzeitig Aufgaben der staatlichen Verwaltung erfüllen, die Entschädigungsregelung der kommunalen Entschädigungssatzungen angewendet werden, sofern nicht abweichend davon spezialgesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Hierdurch wird zum einen die derzeitige Ungleichbehandlung zwischen ehrenamtlich Tätigen im kommunalen Bereich und bei den unteren Verwaltungsbehörden beseitigt. Zum anderen wird eine einheitliche Handhabung der Entschädigungsleistungen in diesen Bereichen ermöglicht, was eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bedeutet.

Zu Artikel 20 Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 3)

Im neuen § 6 Abs. 3 wird im Zusammenhang mit einer Durchsuchung das Rechtsverhältnis gegenüber den Personen geregelt, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Pflichtigen haben (so genannte Mitgewahrsamsinhaber). Um Unsicherheiten beim Vollstreckungsvollzug und Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf die nicht unumstrittene Rechtslage zu vermeiden, soll mit der neuen Regelung klargestellt werden, dass Mitgewahrsamsinhaber grundsätzlich die Durchsuchung zu dulden haben. Damit werden zugleich ansonsten erforderliche Duldungsverfügungen gegen Mitgewahrsamsinhaber entbehrlich.

Der Vorbehalt in Absatz 3 Satz 2, dass unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern zu vermeiden sind, soll sicherstellen, dass trotz grundsätzlicher Duldungspflicht besondere persönliche Umstände der Mitbewohner (z. B. eine schwere Erkrankung eines Familienangehörigen) berücksichtigt werden. In Ausnahmefällen kann das dazu führen, dass eine Wohnungsdurchsuchung zu unterlassen ist.

Zu Nummer 2 (§ 15 Abs. 1)

Die Forderungspfändung hat infolge der Ausweitung des Pfändungsschutzes bei beweglichen Sachen sowie der starken Zunahme von Sicherungsrechten Dritter an Schuldnersachen immer größere Bedeutung gewonnen. Um die Forderungspfändung durchzuführen, bedarf die Vollstreckungsbehörde entsprechender Kenntnisse über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners. Bislang werden den Vollstreckungsbehörden jedoch nur wenige Möglichkeiten eingeräumt, um die notwendigen personenbezogenen Daten des Schuldners für die Vorbereitung von Vollstreckungsmaßnahmen zu erhalten.

Dagegen haben die Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung nach § 249 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) ein gesetzliches Instrument zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners schon im Vorfeld. Durch den Verweis auf § 249 Abs. 2 AO in Absatz 1 soll diese Ermittlungsbefugnis auch für die Vollstreckungsbehörde gelten. Damit erfolgt eine Anpassung an die rechtlichen Möglichkeiten der Vollstreckungsbehörden des Bundes (vgl. Abs. 1 VwVG, der u. a. auf § 249 AO verweist).

Durch die Einfügung von § 249 Abs. 2 AO werden keine weitergehenden Rechtsfolgen, insbesondere keine Auskunftspflichtung anderer Stellen, begründet.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Nach § 16 bisheriger Fassung hat die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nebst Vorlage eines Vermögensverzeichnisses beim Amtsgericht zu erfolgen. Dort ist die Zuständigkeit infolge der mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. S. 3039) einhergehenden Änderungen der Zivilprozessordnung auf die Gerichtsvollzieher übergegangen, um die Rechtspfleger bei den Amtsgerichten zu entlasten, die seit 1999 zusätzliche Aufgaben nach der Insolvenzordnung zu bewältigen haben.

Künftig soll die Vollstreckungsbehörde im Sinne von § 4 die Möglichkeit haben, sich ein Vermögensverzeichnis vorlegen zu lassen und die eidesstattliche Versicherung vom Schuldner selbst abzunehmen oder den Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht entsprechend zu ersuchen. Diese Änderung dient dazu, die Effizienz bei der Verwaltungsvollstreckung zu erhöhen; sie ist aber auch dazu geeignet, Zeitverzögerungen zu Lasten der Gläubiger und unnötige Belastungen für die Schuldner zu vermeiden und trägt schließlich zur Entlastung der Gerichtsvollzieher bei. Die Vollstreckungsbehörden werden durch die Möglichkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch eigene Beamte erheblich entlastet. Aufwändige Terminabstimmungen zwischen dem Gerichtsvollzieher, dem Schuldner und der Vollstreckungsbehörde entfallen. Der Schuldner muss sich nicht mehr an das unter Umständen weit entfernte Amtsgericht begeben, sondern kann vor Ort bei der Vollstreckungsbehörde erscheinen. Wenn an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses für die Vollstreckungsbehörde keine Zweifel bestehen, kann sie außerdem von der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung absehen und so dem Schuldner die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ersparen. Diese Regelung hat sich bereits im Rahmen der steuerlichen Verwaltungsvollstreckung bewährt. Auf die entsprechenden Vorschriften des § 284 AO wird daher in Absatz 1 verwiesen.

Absatz 2, der auf § 27 Abs. 2 verweist, regelt die behördeninterne Zuständigkeit. Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung sind nur befugt der Leiter der Vollstreckungsbehörde, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes, die die Befähigung zum Richteramt haben. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes bedürfen einer besonderen schriftlichen Ermächtigung.

Absatz 3 stellt klar, dass die Vollstreckungsbehörden weiterhin auch die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht vom Schuldner verlangen können. Für das Verfahren wird entsprechend der bisherigen Rechtslage auf die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) Bezug genommen.

Soweit die Vollstreckungsbehörde den Weg des amtsgerichtlichen Verfahrens wählt, wird durch Absatz 4 verdeutlicht, dass gegen die Entscheidungen des Gerichtsvollziehers und des Amtsgerichts die nach der Zivilprozessordnung geltenden Rechtsbehelfe möglich sind.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Mit dieser Änderung erfolgt die Umstellung von DM auf Euro. Da die bisherigen Beträge für das Zwangsgeld von mindestens zehn und höchstens fünfzigtausend DM seit 1974 unverändert geblieben sind, ist nunmehr eine Anpassung der Beträge für das Zwangsgeld im Hinblick auf die seitherige allgemeine Entwicklung des Geldwertes auf mindestens zehn und höchstens fünfzigtausend Euro angemessen.

Zu Nummer 5 (§ 24 Abs. 1)

Durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) wurde § 908 ZPO, auf den in § 24 Abs. 3 verwiesen wurde, aufgehoben.

§ 908 ZPO bestimmte, dass bei Anordnung der Haft durch das Gericht ein Haftbefehl auszustellen ist. Die Vorschrift ist nunmehr in § 901 Satz 2 ZPO enthalten, der jedoch auf das Verfahren der Zwangshaft nach § 24 nicht anwendbar ist. Es ist daher erforderlich, im Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz eine eigene Regelung für den Erlass eines Haftbefehls als gerichtliches Zeugnis zu schaffen, auf Grund dessen die im Beschluss des Verwaltungsgerichts angeordnete Haft vollzogen wird. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass der Haftbefehl keiner vorherigen Zustellung bedarf. Nach Satz 1 ist der Pflichtige vor Erlass des Haftanordnungsbeschlusses durch das Verwaltungsgericht zu hören. Er ist daher bereits vorgewarnt. Die Regelung entspricht § 901 Satz 3 ZPO.

Zu Nummer 6 (§ 28 Abs. 2 und 3)

Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung von Verwaltungsakten, die die Wegnahme oder die Vorlage beweglicher Gegenstände anordnen, werden an die in § 16 neu geschaffene Möglichkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde angepasst. Da über den Verweis auf § 16 auch die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden sind, kann § 28 Abs. 3 Satz 2 entfallen. Da § 16 lediglich sinngemäß anzuwenden ist, wird klargestellt, dass die Vorschriften der Zivilprozessordnung, die lediglich für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gelten, wie etwa § 903 ZPO, hier nicht anwendbar sind.

Zu Nummer 7 (§ 29)

Zur Klarstellung, dass im Zuge von Vollstreckungshandlungen gerade auch in das nach Artikel 14 GG geschützte Eigentum eines Pflichtigen eingegriffen wird, soll auch die Angabe von Artikel 14 GG in § 29, der aufführt, welche Grundrechte durch Maßnahmen auf Grund des LVwVG eingeschränkt werden können, mit aufgenommen werden.

Zu Nummer 8 (§ 31 Abs. 3)

Mit dieser Änderung erfolgt die Umstellung von DM auf Euro. Zugleich wird der bisherige Betrag von 36 DM, der seit dem Gesetz vom 18. Dezember 1995 unverändert geblieben ist, maßvoll auf 20 Euro angehoben. Damit wird den seither gestiegenen Verwaltungskosten Rechnung getragen.

Zu Artikel 21 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Bei den gemeinsamen Dienststellen nach § 13 a LVG handelt es sich nicht um öffentliche Stellen im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), da sie in personeller, haushaltsmäßiger und organisatorischer Hinsicht nicht über die hierzu erforderliche Eigenständigkeit verfügen. Sie sind vielmehr abhängig von den sie tragenden Behörden. Datenschutzrechtlich unproblematisch ist es daher, wenn die einzelnen Beschäftigten nur Daten verarbeiten, die ihnen von ihrer eigenen Dienststelle zur Verfügung gestellt werden. Beschäftigte anderer Behörden, die ebenfalls in der gemeinsamen Dienststelle tätig sind, sind von der Möglichkeit, die Daten zu nutzen, grundsätzlich auszuschließen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht es jedoch, fremdes Personal temporär oder ständig für die Erledigung eigener Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Dass dieser Gedanke dem Datenschutzrecht nicht fremd ist, ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 LDSG. Soweit diesem Personal Zugriff auf Daten ermöglicht werden soll, sind in der erwähnten gemeinsamen internen Dienstanweisung die erforderlichen Regelungen über Zugriffsrechte zu treffen.

Die vorgesehene Regelung betont zudem die datenschutzrechtliche Verantwortung der örtlich zuständigen Stelle. Sie trägt daher die Verantwortung beispielsweise dafür, dass die Rechte des Betroffenen, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner Daten, erfüllt werden, auch wenn dies in der Verwaltungsvereinbarung oder durch Weisung der gemeinsamen Dienststelle übertragen worden ist.

Besondere Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes bleiben unberührt.

Zu Artikel 22 Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nummer 1 (§ 49)

Nach § 49 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) in der bisherigen Fassung muss einer der Beigeordneten die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt, in Stadtkreisen zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben, sofern nicht der Bürgermeister oder ein Beschäftigter der Gemeinde diese Voraussetzungen erfüllen.

Diese Regelung ist entbehrlich, da der Ausnahmefall („sofern nicht ein Bediensteter der Gemeinde diese Voraussetzung erfüllt“) im Hinblick auf § 58 Abs. 1 GemO praktisch immer vorliegt. Nach § 58 GemO muss die Gemeinde zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte mindestens einen Beamten (künftig: „Bediensteten“) mit der Befähigung zum gehobenen oder höheren Dienst haben. Berücksichtigt man ferner, dass Beigeordnete nur in Gemeinden ab 10 000 Einwohnern bestellt werden können, die durchweg über Gemeindefachbedienstete im Sinne des künftigen § 58 GemO verfügen, besteht für die Vorschrift des § 49 Abs. 2 GemO kein Bedürfnis mehr.

Zu Nummer 2 (§ 58)

Zu Buchstaben a und b

Der geltende § 58 Abs. 1 GemO enthält die Vorgabe, dass die Gemeinden zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte mindestens einen Beamten mit der Befähigung zum gehobenen oder höheren Dienst (Gemeindefachbeamter) haben müssen. Der Begriff „Beamter“ kann durch den flexibleren Begriff „Bediensteter“ ersetzt werden. Durch diese Änderung wird die ursprüngliche Intention des § 58 Abs. 1 GemO nicht aufgegeben, da sichergestellt bleibt, dass die Gemeinde mindestens eine Fachkraft, die die Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst besitzt, einstellen muss. Die Frage, ob die betreffende Person im Hinblick auf die Art ihrer Tätigkeit als Beamter oder Angestellter einzustellen ist, beurteilt sich nach § 56 Abs. 1 GemO in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 4 GG und Artikel 77 Abs. 1 LV.

Die neue Formulierung hat neben der Änderung des bisherigen Titels von § 58 GemO auch die Änderung in § 58 Abs. 1 Satz 2 GemO zur Folge.

Zu Buchstabe c

Nach § 58 Abs. 3 GemO soll die Bearbeitung der technischen Aufgaben der Gemeinde, soweit ihr Umfang oder ihre Bedeutung es erfordert, einem dafür besonders vorgebildeten technischen Beamten übertragen werden.

Diese Vorgabe ist entbehrlich, da sich bereits aus § 56 GemO die Verpflichtung der Gemeinde ergibt, geeignete Beamte, Angestellte und Arbeiter einzustellen. Es kann der Selbstverwaltung und damit der Selbstverantwortung der Gemeinde überlassen werden, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Zu Nummer 3 (§ 61)

Die Änderungen sind Folgen der Neufassung des § 116 GemO und der Neufassung des § 58 GemO.

Zu Nummer 4 (§ 93)

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 116 GemO.

Zu Nummer 5 (§ 109)

Zu Buchstabe a

Nach § 109 Abs. 3 GemO bisherige Fassung muss der Leiter des Rechnungsprüfungsamts hauptberuflicher Beamter sein. Mit der Öffnung soll eine flexiblere Personalführung ermöglicht werden. Zukünftig können nicht nur Beamte, sondern auch Angestellte Leiter des Rechnungsprüfungsamts sein. Die Änderung im Satz 2 ist eine Folge der Neufassung des § 58 Abs. 1 GemO.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 4 ist eine Folge der Neufassung des § 109 Abs. 3 GemO.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 5 ist eine Folge der Neufassung des § 116 GemO.

Zu Nummer 6 (§ 116)

Zu Buchstabe a

Nach § 116 GemO sind die Aufstellung des Haushaltsplans, des Finanzplans und der Jahresrechnung, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden bei einem Beamten zusammenzufassen. Künftig soll es möglich sein, damit auch einen Angestellten mit gleicher Qualifikation zu betrauen.

Mit der Öffnung wird den Kommunen eine flexiblere Personalführung ermöglicht. Die Intention des § 116 GemO, bestimmte haushalts- und finanzwirtschaftlich bedeutsame Tätigkeiten bei einem Fachbediensteten zusammenzufassen, bleibt gewahrt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Neufassung der §§ 58 und 116 Abs. 1 GemO.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Neufassung des § 116 Abs. 1 GemO.

Zu Artikel 23 Änderung der Landkreisordnung

Zu Nummern 1 bis 3

Die Änderungen in § 50 LKrO sind Folge der Änderungen in §§ 58 und 116 GemO.

Zu Nummer 4 (§ 56 Abs. 1)

Der Landrat kann nach dem bisherigen § 56 Abs. 1 LKrO Landesbeamte auch für Angelegenheiten des Landkreises und Beamte des Landkreises auch für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde heranziehen. Dies ist eine unentbehrliche Voraussetzung für die einheitliche organisatorische Leitung des Landratsamts durch den Landrat, die sicherstellt, dass das Landratsamt auch bei vorübergehenden Veränderungen des Arbeitsanfalls durch die Steuerung des Personaleinsatzes die Erfüllung aller Aufgaben erreichen kann. Diese Regelung bleibt als Satz 1 des Abs. 1 unverändert gültig. Der neu angefügte Satz 2 stellt im Hinblick auf die Erweiterung der Fachbereiche der unteren Verwaltungsbehörde lediglich klar, dass der Landrat als Behördenleiter auch innerhalb der unteren Verwaltungsbehörde die Beamten des Landes bei besonderen Anforderungen auch in Fachbereichen der unteren Verwaltungsbehörde einsetzen kann, denen sie sonst nicht zugewiesen sind. Ohne diese dem Vorgesetzten ohnehin zustehenden Befugnis könnten auch Synergieeffekte durch die Zusammenfassung von Arbeitsabläufen nicht genutzt werden.

Zu Artikel 24 Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Bei der Änderung von § 5 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 116 Abs. 1 GemO.

Zu Artikel 25 Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Bei der Änderung des § 18 GKZ handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 116 Abs. 1 GemO.

Zu Artikel 26 Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband

§ 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg ist der Verwaltungsstrukturreform anzupassen. Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der Auflösung der beiden Landeswohlfahrtsverbände und der Bildung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Zu Artikel 27 Änderung des Polizeigesetzes

Zu Nummer 1 (§ 22 Abs. 6 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Auf die Begründung zur Änderung des § 70 PolG wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 70 Abs. 1 Nummer 1)

Die Landespolizeidirektionen werden einschließlich der ihnen zugeordneten operativen Organisationseinheiten in die Regierungspräsidien eingegliedert.

Die bisherige Landespolizeidirektion Stuttgart II wird in „Polizeipräsidium Stuttgart“ umbenannt und dem Innenministerium unmittelbar nachgeordnet. Das Polizeipräsidium Stuttgart nimmt weiterhin Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen einer früheren Landespolizeidirektion und gleichzeitig die einer Kreisdienststelle wahr. Die Wahrnehmung der operativen Aufgaben sowie der Verwaltung der Stuttgarter Polizei in einer Behörde trägt den besonderen Umständen der Polizeiarbeit in der Landeshauptstadt Rechnung. Die unmittelbare Anbindung an das Innenministerium erfolgt durch untergesetzliche Regelungen und organisatorische Maßnahmen. Die Bestimmungen zur Dienst- und Fachaufsicht über das Polizeipräsidium Stuttgart durch das Regierungspräsidium Stuttgart bleiben hiervon unberührt.

Die Wasserschutzpolizeidirektion wird aufgelöst; die operativen Organisationseinheiten der Wasserschutzpolizei werden unter Beibehaltung der spezialisierten Aufgabenwahrnehmung in die Landespolizei integriert.

Zu Nummer 3 (§ 71 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung. Die bisherige Möglichkeit, die Regierungspräsidien zur Bestimmung der Gliederung der nachgeordneten Polizeidienststellen zu ermächtigen, bleibt erhalten.

Zu Nummer 4 (§ 72)

Die Dienstaufsicht über das Polizeipräsidium Stuttgart führen das Regierungspräsidium Stuttgart und das Innenministerium.

Zu Nummer 5 (§ 73)

Die Regelungen über die Fachaufsicht sind der neuen Organisation anzupassen. Die Fachaufsicht über die den Regierungspräsidien nachgeordneten Polizei-

dienststellen, soweit sie wasserschutzpolizeiliche Tätigkeiten wahrnehmen, wird zentralisiert und dem Regierungspräsidium Karlsruhe zugewiesen (§ 73 Abs. 2).

Zu Nummer 6 (§ 76)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Dienstbezirk ist der Regierungsbezirk mit Ausnahme der Stadt Stuttgart im Regierungsbezirk Stuttgart. Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Stuttgart ist das Gebiet der Stadt Stuttgart. Im Hinblick auf § 29 LVG ist eine klarstellende Regelung neben den §§ 7 bis 11 LVG angezeigt.

Das Innenministerium kann für die polizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Bundesautobahnen und den schiffbaren Gewässern durch Rechtsverordnung abweichende Dienstbezirke festlegen, um die Bildung zusammenhängender Zuständigkeitsabschnitte zu ermöglichen.

Zu Nummer 7 (§ 77 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 85)

Die Übergangsvorschriften des § 85 Abs. 1 bis 5 sind auf Grund Zeitablaufs entbehrlich. Die bislang in § 85 Abs. 6 geregelte Fachaufsicht der Kreispolizeibehörden, Regierungspräsidien und zuständigen Ministerien als Lebensmittelüberwachungsbehörden nach § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG) ergibt sich durch die Streichung der Landespolizeidirektionen in § 73 Nr. 6 nunmehr unmittelbar aus dieser Vorschrift.

Zu Artikel 28 Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst

Die Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien und die Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion machten eine Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst erforderlich.

Zu Artikel 29 Änderung des Feuerwehrgesetzes

Die Angehörigen der Abteilung Berufsfeuerwehr müssen nach der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 3 ausnahmslos Beamte sein.

Diese Vorschrift wird im Interesse einer flexibleren Personalführung aufgehoben. Zwingende Gründe, die Tätigkeit ausnahmslos Beamten vorzubehalten, sind nicht erkennbar. Dies zeigt bereits ein Vergleich mit den Verhältnissen bei den hauptamtlich Tätigen bei der Freiwilligen Feuerwehr, für die es keine dem § 7 Abs. 3 Satz 1 entsprechende Vorschrift gibt. Artikel 33 Abs. 4 GG und Artikel 77 Abs. 1 LV, die die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Beamten vorbehalten, stehen der vorgesehenen Öffnung nicht entgegen. Auf Grund der in diesen Bestimmungen enthaltenen Einschränkung („in der Regel“) ist es zulässig, für einzelne Bereiche abweichende Regelungen zu treffen.

Die Streichung des § 7 Abs. 3 bedeutet im Übrigen nicht, dass für die Abteilung Berufsfeuerwehr keine Beamte mehr eingestellt werden dürften. Sie hat lediglich zur Folge, dass die für die Einstellung von Gemeindebediensteten allgemein geltende Vorschrift des § 56 GemO zur Anwendung kommt. Danach ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen. Auf der Grundlage dieser Vorschrift ist es möglich, auch für den Bereich der Abteilung Berufsfeuerwehr die im Einzelfall erforderlichen Lösungen zu verwirklichen.

Für die Beibehaltung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 enthaltenen Regelung wird daneben kein Bedürfnis mehr gesehen. Die Verpflichtung der Gemeinde, die ständige Einsatzbereitschaft der Abteilung Berufsfeuerwehr sicherzustellen, ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1.

Zu Artikel 30 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die fachliche Zuständigkeit als oberste Denkmalschutzbehörde ist mit der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 23. März 2004 (GBl. S. 142) am 1. Mai 2004 auf das Innenministerium übergegangen.

Das Landesdenkmalamt wird durch die Streichung der Nummer 4 in § 3 Abs. 1 aufgelöst. Soweit das Landesdenkmalamt bislang im Denkmalschutz tätig gewesen ist, fallen diese Aufgaben den vier Regierungspräsidien, die schon bisher höhere Denkmalschutzbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) sind, zu.

Die Reform bei der Archivverwaltung bedingt die Anpassung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 als neue Nummer 4 mit der Folgeänderung entsprechend den Neuerungen im Landesarchivgesetz.

Landesweit wahrzunehmende Aufgaben werden dem Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Vorort-Zuständigkeit (§ 3 Abs. 2) übertragen, soweit diese Aufgaben nicht von der obersten Denkmalschutzbehörde wahrgenommen werden. Dem Regierungspräsidium Stuttgart kommt danach als landesweit zuständige Denkmalfachbehörde eine für die fachliche Denkmalpflege herausgehobene Bedeutung zu. Durch die im Gesetz begründete Einrichtung einer die fachliche Denkmalpflege im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde koordinierenden Behördeneinheit und die Zuordnung von Aufgabenbereichen wird eine landeseinheitliche fachliche Denkmalpflege weiterhin gewährleistet werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart unterstützt die Denkmalschutzbehörden in allen landesweiten Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege bei der Ausführung des Denkmalschutzgesetzes.

Durch diese Zuweisung landesweiter Aufgaben an das Vorort-Regierungspräsidium Stuttgart als Einrichtung einer für die fachliche Denkmalpflege landesweit zuständigen Denkmalfachbehörde wird zum einen erreicht, dass die denkmalfachlichen Entscheidungen nach landeseinheitlichen Kriterien und unabhängig von örtlichen oder regionalen Sonderinteressen getroffen werden. Zum anderen wird dadurch sichergestellt, dass bedingt durch ständig sinkende Finanzzuweisungen auf Grund der Haushaltslage wie bisher Schwerpunktsetzungen möglich sind und auch der erreichte hohe Standard konservatorischen Handelns unter Einbeziehung der vorhandenen Spezialkräfte in der Bau- und Kunstdenkmalpflege und in der Archäologischen Denkmalpflege gewährleistet bleibt. Gleichwohl bleibt die Verantwortung letztlich bei der obersten Denkmalschutzbehörde. Dies gilt auch für das Weisungsrecht gegenüber den anderen Regierungspräsidien. Die Vorort-Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart beim fachlichen Denkmalschutz begründet kein Weisungsrecht gegenüber den anderen Regierungspräsidien.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Eingliederung des Landesdenkmalamtes in die Regierungspräsidien bedingt auch die Änderung des denkmalschutzrechtlichen Verfahrens. § 7 Abs. 4 weist die Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug prinzipiell den unteren Denkmalschutz-

behörden zu. Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 entscheiden die Denkmalschutzbehörden künftig nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde. § 3 Abs. 4 Satz 2 legt weiter fest, dass die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig vor der Entscheidung mitteilen muss, wenn sie von der Äußerung der höheren Denkmalschutzbehörde abweichen will. Das Regierungspräsidium kann dann als höhere Denkmalschutzbehörde entscheiden, ob es auf Grund seiner fachaufsichtsbehördlichen Befugnisse tätig werden will.

Zu Nummern 3 bis 7 (§§ 11, 19, 20 bis 22)

Die Änderungen sind Folgeänderungen, die sich aus der Eingliederung des Landesdenkmalamtes in die Regierungspräsidien ergeben.

Zu Artikel 31 Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstaben aaa, iii und mmm und Nummer 3 betreffen Änderungen auf Grund der Umstrukturierung des Polizeivollzugsdienstes des Landes (Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien sowie Umwandlung der Landespolizeidirektion Stuttgart II in das Polizeipräsidium Stuttgart, Eingliederung der Wasserschutzpolizeidirektion und der Autobahnpolizeidirektionen in die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen). Da die Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien eingegliedert werden, sind die Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und die Polizeidirektionen künftig die den Regierungspräsidien unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen nach § 2 Satz 1 Nr. 32 (neu) der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung (BeamtZuVO). Ihre hiernach begründete Zuständigkeit für die Beamten ihres Geschäftsbereichs wird durch § 2 Satz 1 Nr. 33 (neu) BeamtZuVO insoweit eingeschränkt, als für die Beamten des höheren Dienstes die Regierungspräsidien zuständig sind.

Durch Nummer 3 wird dem Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart wegen der Sonderstellung entsprechend der Ernennungszuständigkeit eine umfassende Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter für die Beamten seiner Dienststelle eingeräumt. Die Sonderregelungen für die Wasserschutzpolizeiinspektionen und die Verkehrspolizeiinspektion Tübingen entfallen, da diese Dienststellen aufgelöst werden.

Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben bbb, fff und iii, Nummer 2 Buchstabe a sowie Nummer 5 Buchstabe a enthalten Änderungen infolge der Eingliederung der Oberschulämter, des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, des Landesdenkmalamts, der Forstdirektionen, des Landesgesundheitsamts, des Landesversorgungsamts und des Landesamts für Flurneuordnung und Landentwicklung in die Regierungspräsidien. Die Zuständigkeiten gehen im bisherigen Umfang auf die Regierungspräsidien über. Diese sind in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 30 (neu), § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 Nr. 4 (neu) BeamtZuVO geregelt. Für die Fachbeamten des schulpsychologischen und schulpädagogischen Dienstes bei den Landratsämtern ist künftig – wie für alle anderen Fachbeamten des Landes bei den Landratsämtern – der Landrat Dienstvorgesetzter (§ 3 Abs. 3 BeamtZuVO).

Bei Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird der bisherige § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 27 BeamtZuVO als Folge aus § 29 f Abs. 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes gestrichen, mit dem die Staatliche Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell in die Trägerschaft des Hohenlohekreises überführt wird. Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee ist eine redaktionelle Änderung auf Grund der Zusammenlegung der Oberfinanzdirektionen.

Bei Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe jjj handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Neuordnung der Schulver-

waltung. Wer untere Schulaufsichtsbehörden sind, ergibt sich aus dem Schulgesetz, nämlich die Landratsämter in den Landkreisen und die Staatlichen Schulämter in den Stadtkreisen.

Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b berücksichtigen die Zusammenführung der Landesarchivdirektion und der Staatsarchive im Landesarchiv Baden-Württemberg unter Aufgabe der zweistufigen Verwaltungsstruktur. Bei der Zuständigkeit nach § 89 Satz 2 LBG gilt für das Landesarchiv künftig die Regelzuständigkeit nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 BeamtZuVO. Außerdem erfolgt eine Berichtigung der in § 2 Abs. 3 Satz 1 BeamtZuVO zitierten Rechtsgrundlage.

Durch Nummer 4 Buchstabe a wird bestimmt, dass für die Fachbeamten des höheren Dienstes des Landes bei den Landratsämtern, über die nach § 21 Nr. 3 LVG die Fachministerien die Dienstaufsicht führen, die Fachministerien auch die Funktion des nächsthöheren Dienstvorgesetzten ausüben. Dasselbe gilt für die an die Landratsämter versetzten, übernommenen oder abgeordneten Fachbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes, solange sie dort im Landesdienst verbleiben. Für die im Rahmen früherer Aufgabenübertragungen zu den Landratsämtern gewechselten Landesbeamten bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Nummer 4 Buchstabe b enthält eine Sonderregelung für die Lehrer und für die Fachbeamten des schulpсихologischen und des schulpädagogischen Dienstes bei den Regierungspräsidien. Für diese Beamten in der Personalverantwortung des Kultusministeriums, für die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 (neu) BeamtZuVO einheitlich der Regierungspräsident Dienstvorgesetzter ist, übt das Kultusministerium die Funktion des höheren und nächsthöheren Dienstvorgesetzten aus. Für die Fachbeamten bei den Landratsämtern gilt § 7 Abs. 2 BeamtZuVO.

Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben ccc, ddd, ggg, hhh, kkk, lll und Doppelbuchstabe bb sowie Nummer 5 Buchstabe b enthalten redaktionelle Folgeänderungen, die durch die Änderung der Nummerierung bedingt sind.

Zu Artikel 32 Änderung der Arbeitszeitverordnung

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Neuordnung der Straßenbauverwaltung. Die Regelung gilt künftig nur noch für die Autobahnmeistereien, die den Regierungspräsidien zugeordnet werden. Für die Beamten der Straßenmeistereien, die Kommunalbeamte werden, gilt die Arbeitszeitverordnung (AZVO) nicht; für Beamte, die bei den Stadt- und Landkreisen im Landesdienst bleiben, können auf Grund von § 8 Abs. 1 AZVO abweichende Regelungen getroffen werden. Das Landesamt für Straßenwesen besteht bereits seit dem 1. Januar 2003 nicht mehr (Gesetz zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung vom 19. November 2002 – GBl. S. 439).

Zu Artikel 33 Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Neuordnung der Schulverwaltung. Wer untere Schulaufsichtsbehörden sind, ergibt sich aus dem Schulgesetz, nämlich die Landratsämter in den Landkreisen und die Staatlichen Schulämter in den Stadtkreisen.

Zu Artikel 34 Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung von § 93 Abs. 1 Satz 1 LPVG.

Zu Artikel 35 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes

Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa enthalten eine redaktionelle Anpassung der geänderten Bezeichnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.

Nummer 2 Buchstaben a, c, d Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e enthalten redaktionelle Änderungen auf Grund der Eingliederung der Oberschulämter, des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – das aus der Fusion des Geologischen Landesamts und des Landesbergamts hervorgegangen ist –, des Landesdenkmalamts, des Landesamts für Flurneuordnung und Landentwicklung, der Forstdirektionen, des Landesversorgungsamts und des Landesgesundheitsamts in die Regierungspräsidien. Die entsprechende Zuständigkeit der Regierungspräsidien ist in den Nummern 2.1 (neu), 6.3, 7.1 (neu) und 8.1 (neu) der Anlage zur Verordnung geregelt. Da das Fachpersonal, das zu den Landratsämtern wechselt, in der Personalverantwortung der Fachministerien bleibt, ist eine gesonderte Zuständigkeitsübertragung auf die Regierungspräsidien durch die jeweiligen Fachministerien erforderlich.

Nummer 2 Buchstabe b enthält eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Zusammenlegung der Oberfinanzdirektionen.

Nummer 2 Buchstabe f enthält eine redaktionelle Änderung auf Grund der Auflösung des Landesamts für Straßenwesen zum 1. Januar 2003 durch das Gesetz zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung. Außerdem wird die Zuständigkeit hinsichtlich des Fachpersonals bei den Landratsämtern wie bei den anderen Ministerien auf die Regierungspräsidien übertragen.

Zu Artikel 36 Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

Zu Nummern 1 und 3

Nummern 1 und 3 enthalten redaktionelle Änderungen auf Grund einer bereits früher erfolgten Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche. Die Zuständigkeit des Sozialministeriums ergibt sich aus § 5 a LVG und wird in der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz nachgezogen. Außerdem werden die nach den entsprechenden Berufsausbildungsverordnungen geänderten Berufsbezeichnungen für die bisherigen Berufe der Zahnarztthelfer und Apothekenhelfer aufgenommen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält redaktionelle Änderungen auf Grund der Eingliederung der Forstdirektionen in die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen. Wer höhere Forstbehörde ist, ergibt sich aus § 62 des Landeswaldgesetzes (LWaldG).

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält eine redaktionelle Änderung auf Grund der Eingliederung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg.

Zu Artikel 37 Änderung der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst

Zu Nummer 1

Bei Nummer 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Eingliederung der Forstdirektionen in die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen. Wer höhere Forstbehörde ist, ergibt sich aus § 62 LWaldG.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird die Eingliederung der Landesstelle für Straßentechnik in das Regierungspräsidium Tübingen umgesetzt. Außerdem wird der neue Ausbildungsberuf der Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik in die Zuständigkeitsverordnung aufgenommen.

Zu Artikel 38 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes

Zu Nummern 1 bis 14

Die Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien, die Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion und die Integration der Wasserschutzpolizei in die Landespolizei sowie die Auflösung der Autobahnpolizeidirektionen und der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen führen zu Folgeänderungen bei der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes. Im Übrigen erfolgen Anpassungen an die durch das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752) vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Eingliederung der Forstämter in die Landratsämter und die Stadtkreise.

Zu Artikel 39 Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung

Folgeänderung auf Grund der Integration der Wasserschutzpolizei in die Landespolizei. Die Regelungskompetenz wird dem Regierungspräsidium Karlsruhe übertragen, dem auch die Fachaufsicht über die wasserschutzpolizeiliche Tätigkeit aller Polizeidienststellen des Landes zugewiesen ist.

Zu Artikel 40 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes in der geltenden Fassung bestimmt, dass der Standesbeamte mindestens die Befähigung zum mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst haben muss. Ausnahmen für vergleichbare Angestellte sowie Bürgermeister sind bereits jetzt möglich, bedürfen aber der Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde.

Die Regelung ist verzichtbar. Die Vorgabe des § 53 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, dass zum Standesbeamten nur bestellt werden darf, wer nach Ausbildung und Persönlichkeit die erforderliche Eignung besitzt, kann von den Gemeinden in eigener Verantwortung umgesetzt werden.

Zu Artikel 41 Änderung der Meldeverordnung

Zu Nummern 1 und 3 (§ 1 Abs. 5 und § 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Eingliederung der Versorgungsämter in die Landratsämter. § 6, in dem die Rechtsgrundlage für den Datenabgleich der Versorgungsämter mit den Meldebehörden bislang geregelt war, entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien. An die Stelle der in die Landespolizei integrierten Wasserschutzpolizei rücken die Wasserschutzpolizeistationen als Organisationseinheiten der Polizeidirektionen. Es wird klar gestellt, dass auch die Autobahnpolizeireviere im automatisierten Verfahren personenbezogene Daten empfangen können.

Zu Artikel 42 Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz

Zu Nummer 1

Folgeänderung auf Grund der Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien und der Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion.

Zu Nummer 2

Die Durchführungsverordnung zum Waffengesetz wird entsprechend der Übertragung der Aufgaben des Beschussamts, die dem Regierungspräsidium Tübingen zugeordnet werden, angepasst. Für die Freistellung der Landesanstalt für Umweltschutz vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes besteht kein Bedarf mehr.

Zu Artikel 43 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Es handelt sich durchgehend um Folgeänderungen aus der Übertragung von Aufgaben auf andere Behörden. Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten folgen den Aufgabenverlagerungen bei der Verwaltungsstrukturreform. Die Neufassungen von § 2 Abs. 2 und § 4 Absätze 3 bis 7 dienen der leichteren Verständlichkeit der Verordnung.

Zu Artikel 44 Änderung der Gemeindeprüfungsordnung

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Fehlerberichtigung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 116 Abs. 1 GemO.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 116 Abs. 1 GemO.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu dem Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und zu dem Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Zu Artikel 45 Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach der Landesbauordnung

Die fachliche Zuständigkeit für diese Verordnung ist mit der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 23. März 2004 (GBl. S. 142) am 1. Mai 2004 vom Wirtschaftsministerium auf das Innenministerium übergegangen.

Die bisher vom Landesgewerbeamt Baden-Württemberg – Landesstelle für Bautechnik – wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Tübingen über.

Zu Artikel 46 Änderung der Bauprüfverordnung

Die fachliche Zuständigkeit für diese Verordnung ist mit der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 23. März 2004 (GBl. S. 142) am 1. Mai 2004 vom Wirtschaftsministerium auf das Innenministerium übergegangen.

Bei der Änderung der Bauprüfverordnung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Verwaltungsstrukturreform.

Zu Artikel 47 Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung

Die fachliche Zuständigkeit für diese Verordnung ist mit der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 23. März 2004 (GBl. S. 142) am 1. Mai 2004 vom Wirtschaftsministerium auf das Innenministerium übergegangen.

Zu § 6 Abs. 1

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 DSchG in der Fassung dieses Gesetzentwurfs entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde künftig immer nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde. Eine erneute Festlegung dieser Anhörungspflicht ist deshalb entbehrlich. Deshalb kann § 6 Abs. 1 Satz 2 gestrichen werden.

Zu § 6 Abs. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Übertragung von Aufgaben vom Landesgewerbeamt zum Regierungspräsidium Tübingen.

Zum Vierten Teil

Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Die Schulaufsicht wird bisher auf der unteren und mittleren Verwaltungsebene von Sonderbehörden wahrgenommen, von den Staatlichen Schulämtern, die als untere Schulaufsichtsbehörden für die Fachaufsicht über die Grund-, Haupt-, Real- und entsprechenden Sonderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen einschließlich der Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer zuständig sind, und den Oberschulämtern, die als obere Schulaufsichtsbehörden die Fachaufsicht über die Schulen, die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer sowie die Fach- und Dienstaufsicht über die Staatlichen Schulämter haben.

Zur Schulaufsicht gehört auch die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten. Da dieser Bereich zugleich ein Teil der Kommunalaufsicht ist, für welche das Landratsamt oder das Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörden zuständig sind, sieht das Schulgesetz bisher einvernehmliche Entscheidungen von Schulaufsichtsbehörde und Rechtsaufsichtsbehörde vor (bisherige §§ 36 und 51 SchG).

Zu Artikel 48 Änderung des Schulgesetzes

Zu Nummern 1 bis 10 (§§ 24, 32 bis 37, 51, 76 und 79)

Die Zuständigkeiten der unteren Schulaufsichtsbehörden werden auf die Landratsämter und die Zuständigkeiten der oberen Schulaufsichtsbehörden auf die Regierungspräsidien übertragen. Dabei bleibt die bisherige Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen oberer und unterer Schulaufsichtsbehörde unverändert. In den Stadtkreisen bleiben Staatliche Schulämter als untere Sonderbehörden bestehen. Die Schulaufsicht bleibt eine staatliche Aufgabe. Unbeschadet der fortbestehenden Aufsichtsfunktionen verstehen sich die unteren Schulaufsichtsbehörden einschließlich der Schulpsychologischen Beratungsstellen im Sinne der ihnen obliegenden Beratungsfunktionen verstärkt als pädagogische Dienstleistungszentren.

Eine Besonderheit ist die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten. Diese wird auch als Teil der Schulaufsicht begriffen (vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 5). Die Schulträger erfüllen diese Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgaben und unterliegen insoweit der Rechtsaufsicht als Teil der Kommunalaufsicht, die sich nach den allgemeinen (nicht spezifisch schulrechtlichen) Regelungen richtet.

Da die Landkreise zugleich Schulträger und Schulaufsicht sind, muss eine „In-Sich-Aufsicht“ in Schulträgerangelegenheiten vermieden werden. Es wurde deshalb in § 33 Abs. 2 Nr. 3 eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.

Den Stadtkreisen werden die Staatlichen Schulämter angegliedert (§ 33 Abs. 4). Die Beamten der Schulaufsicht bleiben Beschäftigte des Landes, im Übrigen geht das Personal nach den allgemeinen Regeln (Artikel 8 §§ 1 und 2) über. Für ihre Aufwendungen erhalten die Stadtkreise über den Finanzausgleich einen entsprechenden Ausgleich.

§ 33 Abs. 1 legt fest, dass in den Stadtkreisen die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde von den Staatlichen Schulämtern als untere Sonderbehörden wahrgenommen werden, die den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise angegliedert sind.

Der Begriff der „Angliederung“ ist rechtlich nicht definiert, sodass über die Festlegungen in § 33 Abs. 4 S. 1 hinaus Regelungen erforderlich sind, welche rechtliche Stellung und Verpflichtung die Stadtkreise im Rahmen der Angliederung übernehmen. Ferner ist für eine effektive Steuerung und Koordinierung der

unteren Schulaufsichtsbehörden durch die Regierungspräsidien eine einheitliche Ausgestaltung der Angliederung erforderlich.

Durch die Details der Ausgestaltung der Angliederung wäre eine gesetzliche Regelung überfrachtet, weshalb in § 33 Abs. 4 Satz 2 eine entsprechende Verordnungsermächtigung aufgenommen wurde.

In der Verordnung könnten beispielsweise folgende Fragen geregelt werden:

- Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse,
- Vertretung nach außen,
- Siegelführung und Bezeichnung,
- Zuständigkeit für den Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes für den gemeinsamen Verwaltungsbereich,
- Weisungsrechte gegenüber den Verwaltungsmitarbeitern,
- Regelungen über die Bestellung eines Verwaltungsleiters für den gemeinsamen Verwaltungsbereich,
- gegenseitige Information,
- Aktenführung, Datenschutz und
- Konfliktregelungen, z. B. bei divergierenden Weisungen.

Von der Verordnungsermächtigung soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn mit den Stadtkreisen keine einvernehmlichen Lösungen erreicht werden können.

Das Kultusministerium erhält durch die Änderungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 LVG sowie des § 2 Satz 2 ErnG wesentliche Zuständigkeiten für die Beschäftigten des schulpсихologischen und schulpädagogischen Dienstes. Die Dienst- und Fachaufsicht haben bisher die Oberschulämter geführt, die in die Regierungspräsidien eingegliedert werden. Deshalb ist eine Änderung des § 35 Abs. 2 Satz 2 erforderlich.

§ 36 und § 51 Satz 3 regeln bisher das Zusammenwirken von Schulaufsicht und Kommunalaufsicht. Diese Regelungen sind nicht mehr nötig, da Schulaufsicht und die Rechtsaufsicht über die dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten jeweils in einer Behörde, dem Landratsamt bzw. dem Regierungspräsidium, vereinigt sind. Daher werden § 36 aufgehoben und § 51 angepasst.

Um die untere Schulaufsichtsbehörde zu entlasten, wird vorgesehen, dass die Zuständigkeit für Entscheidungen über Abweichungen vom Schulbezirk wegen des Klassenausgleiches oder in besonderen Einzelfällen auf den geschäftsführenden Schulleiter übertragen werden kann.

Zu Nummer 11 (§ 110 Abs. 2)

Die Staatliche Modeschule Stuttgart ist eine Staatliche Fachschule für Entwurfsdirektoren. Einer besonderen Schulaufsicht über die Modeschule bedarf es nicht. Die Aufsicht wird daher in die allgemeine Schulaufsicht eingegliedert. Obere Schulaufsichtsbehörde über die Modeschule wird daher das Regierungspräsidium Stuttgart, oberste Schulaufsichtsbehörde wird das Kultusministerium. Der bisherige § 110 Abs. 2 formulierte eine Ausnahme von den §§ 34 und 35. Nachdem die Staatliche Fachschule für Entwurfsdirektoren (Modeschule) in den Aufsichtsbereich des Kultusministeriums übernommen werden soll, kann auf die allgemeinen Regelungen über die Schulaufsicht in den §§ 34 und 35 zurückgegriffen werden. Die Regelung in § 110 Abs. 2 ist deshalb entbehrlich.

Zu Artikel 49 Änderung des Privatschulgesetzes

Zu Nummer 1 (§§ 4, 7, 13 und 21)

Die Überschrift wird der Entwicklung angepasst.

Zu Nummern 2 bis 4 (§§ 8, 10, 14 und 15)

Nach derzeitiger Rechtslage (§ 4 Abs. 1) ist für die Genehmigung die „Schulaufsichtsbehörde“ zuständig; die Vollzugsvorschriften (vgl. Artikel 53) bestimmen, dass diejenige Schulaufsichtsbehörde zuständig ist, in deren Zuständigkeit die Privatschule als öffentliche Schule fallen würde.

Bei der Genehmigung von Ersatzschulen, Untersagung des Schulbetriebs oder der Tätigkeit als Schulleiter oder Lehrkraft an Ersatz- und Ergänzungsschulen sind in erheblichem Umfang rechtliche Aspekte maßgeblich. Alle rechtlichen Fragen wurden bereits bisher auf Oberschulamtsebene abschließend entschieden.

Die Zuständigkeitsregelung wird der bisherigen Verwaltungspraxis angepasst und die gesamte Zuständigkeit für alle Genehmigungsfragen bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebündelt. Die pädagogische Begleitung hingegen verbleibt bei den unteren Schulaufsichtsbehörden.

Im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzuges wurde auch im Geschäftsbereich des Sozialministeriums die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung von Ersatzschulen und die Genehmigung von Prüfungsvorschriften bei Ergänzungsschulen vom Ministerium auf die oberen Schulaufsichtsbehörden verlagert.

Zu Artikel 50 Änderung des Medienzentrengesetzes

Auf Grund des Übergangs der Zuständigkeiten von den Oberschulämtern auf die Regierungspräsidien ist eine Anpassung erforderlich.

Zu Artikel 51 Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 15 Abs. 2)

Anstelle der bisherigen zwei Landesjugendämter bei den beiden Landeswohlfahrtsverbänden wird bei dem neu zu bildenden Kommunalverband für Jugend und Soziales ein Landesjugendamt errichtet. Der Text in § 15 Abs. 2 Buchst. b ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b (§ 15 Abs. 3)

Entsprechend der mit der Verwaltungsstrukturreform intendierten Effizienzsteigerung soll die Sitzungsperiode von zwei Jahren auf vier Jahre verlängert werden, um eine kontinuierliche und wirkungsvolle Arbeit des Gremiums sicherzustellen.

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, da es künftig nur noch ein Landesjugendamt geben wird. Der gesamte Absatz ist nunmehr wortgleich mit dem entsprechenden § 11 Abs. 1 im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Würt-

temberg (LKJHG). Damit wird künftig eine Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren nach beiden Gesetzen erreicht.

Die neue Formulierung in § 17 Abs. 1 Nr. 2 sichert – bei nunmehr landesweiter Zuständigkeit des Landesjugendamtes – die notwendige Beteiligung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und des Landeskuratoriums für außerschulische Jugendbildung (§ 15 Abs. 1) in Anerkennungsfragen von landesweiter Bedeutung. Die oberste Landesjugendbehörde ist künftig nur noch für die Anerkennung von Trägern mit Sitz in Baden-Württemberg zuständig, deren Wirkungskreis über das Land hinaus reicht.

Zu Artikel 52 Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§§ 1 und 2)

Die Aufgaben der Bildungsberatung werden durch überörtlich einzurichtende Schulpsychologische Beratungsstellen erfüllt (§ 19 Abs. 2 SchG). Deren Standorte und Zuständigkeitsbereiche wurden bisher von den Oberschulämtern im Einvernehmen mit dem Kultusministerium festgelegt (VwV „Richtlinien für die Bildungsberatung“ vom 13. November 2000, Abschnitt III Nr. 1.1 [Kultus und Unterricht 2000 S. 332]).

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform sollen die Beratungsstellen an den bisherigen 24 Standorten in die Landratsämter eingegliedert bzw. den Stadtkreisen als Teil der Staatlichen Schulämter angegliedert werden. Einzelne Beratungsstellen müssen deshalb für mehrere Stadt- und Landkreise tätig werden.

An 16 Standorten ist nur eine Eingliederung in die Landratsämter möglich und vorgesehen. An den Standorten Mannheim und Stuttgart kommt, sofern diese Stadtkreise von der Option der Angliederung eines Staatlichen Schulamtes Gebrauch machen, nur ein Übergang an ein Staatliches Schulamt in Frage.

An den Standorten Heidelberg, Karlsruhe, Heilbronn, Pforzheim, Ulm und Freiburg kommt die Eingliederung in die dortigen Landratsämter oder ein Übergang an die Staatlichen Schulämter bei den Stadtkreisen, wenn diese von ihrer Option für die Angliederung eines Schulamtes Gebrauch machen, in Betracht.

Die Eingliederung in die Landratsämter ist aus folgenden Gründen an den sechs genannten Standorten vorgesehen:

- Bessere Wirkungsmöglichkeiten in die Fläche, vor allem bei landkreisübergreifenden Aufgaben, z. B. bei der Ausbildung von Beratungslehrern und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern,
- Einheitlichkeit der organisatorischen Strukturen, weil 16 Beratungsstellen in die Landratsämter eingegliedert werden,
- größere Zahl der Schulen, Lehrkräfte und Schüler und
- bessere Kontaktmöglichkeiten zu Sozial- und Gesundheitseinrichtungen.

Die Aufgaben der Schulpsychologischen Beratungsstellen sind in einer Verwaltungsvorschrift geregelt, die hinsichtlich der organisatorischen Vorgaben im Laufe des Jahres 2004 zu ändern sein wird.

Entsprechend Artikel 1 werden in § 2 der Verordnung die Stadtkreise aufgeführt, die von der Angliederungsoption für ein Staatliches Schulamt Gebrauch gemacht haben.

Zu Artikel 53 Änderung der Vorschriften zum Vollzug des Privatschulgesetzes

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird aktualisiert und die Bezeichnung angepasst.

Zu Nummern 2, 3, 5 und 6

Die Änderungen sind eine Folge der Eingliederung der Oberschulämter in die Regierungspräsidien.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift wird zur Klarstellung des Gewollten ergänzt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folge der Eingliederung der Oberschulämter in die Regierungspräsidien.

Zu Buchstabe b

Die Verleihung der Bezeichnung der Lehrer ist an die Ernennungszuständigkeit gekoppelt. Durch die Änderung der Nummer 27 Abs. 2 Satz 2 soll sichergestellt werden, dass der Antrag bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingereicht wird, die im Regelfall auch für die Entscheidung zuständig ist. Dadurch wird der Verwaltungsablauf gestrafft.

Zu Artikel 54 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung

Die Zuständigkeiten werden den Veränderungen durch die Verwaltungsstrukturreform angepasst.

Zu Artikel 55 Änderung der Modeschul-Verordnung

Mit der Verwaltungsstrukturreform werden die Oberschulämter in die Regierungspräsidien eingegliedert. Zudem gibt das Landesgewerbeamt seine hoheitlichen Aufgaben an die Regierungspräsidien ab. Aus diesem Grund wird die Zuständigkeit für die Schulaufsicht über die Modeschule, die bisher beim Landesgewerbeamt lag (Änderung des § 110 SchG), dem Regierungspräsidium Stuttgart als obere Schulaufsichtsbehörde und dem Kultusministeriums als oberste Schulaufsichtsbehörde übertragen. Nachdem die Modeschule in den Geschäftsbereich des Kultusministeriums übernommen wird, müssen auch die Lehrpläne vom Kultusministerium erlassen werden.

Zum Fünften Teil**Anpassungen im Bereich des Ministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Zu Artikel 56 Änderung des Landesarchivgesetzes

Die Änderung ist eine Folge der Verwaltungsstrukturreform für den Bereich des staatlichen Archivwesens. Die Archivverwaltung wird durch einen Umbau von einer zweistufigen in eine einstufige Struktur neu geordnet. Durch eine Verschlinkung und durch die Bündelung von Aufgaben sollen Abläufe vereinfacht und effizientere Entscheidungsstränge gewährleistet werden. Ziel ist die Erhaltung einer einheitlichen Aufgabenerfüllung.

Zu Nummer 1

Der bisherige zweistufige Aufbau des staatlichen Archivwesens in Baden-Württemberg wird aufgegeben und in eine einstufige Verwaltungsstruktur überführt. Dem Landesarchiv Baden-Württemberg obliegen alle staatlichen Archivaufgaben. Die bisherigen Archivstandorte bleiben erhalten. An allen Standorten werden weiterhin die für alle Nutzer erforderlichen Dienstleistungen erbracht. Die bisher selbstständigen Staatsarchive werden im Landesarchiv als Abteilungen geführt. Das Dienstleistungsangebot der staatlichen Archivverwaltung wird so auch bei reduzierten Ressourcen in einer kundenfreundlichen und bürger-nahen Struktur erhalten, insbesondere durch die Beibehaltung der bisherigen Standorte Freiburg, Karlsruhe, Ludwigsburg, Sigmaringen, Stuttgart und Wertheim.

Den Sitz des Landesarchivs und seine Binnenstruktur wird ein Organisationsstatut festlegen.

Zu Nummer 2

Die Verringerung der Ressourcen bedingt einen Aufgabenabbau. Die neue Ausrichtung der staatlichen Archivverwaltung sieht daher den Verzicht auf die Landes- und Kreisbeschreibungen vor.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die neue Organisation des Landesarchivs.

Zu Nummern 3 bis 8

Bei den Änderungen in §§ 3 bis 10 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 57 Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden die vier Staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen als selbstständige Einheiten aufgelöst und in die vier Regierungspräsidien eingegliedert. Diese Fachstellen sind schon derzeit den Regierungspräsidien angegliedert.

Zum Sechsten Teil

Anpassungen im Bereich des Justizministeriums

Mit der Justizreform wird angestrebt, die Funktionsfähigkeit der Justiz des Landes angesichts knapper werdender finanzieller und damit auch personeller Ressourcen durch eine Bündelung und Verschlankung der Strukturen sicherzustellen. Dabei soll die bisher hohe Qualität der Justiz erhalten, zugleich sollen aber die Kosten reduziert werden. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn sich die Justiz auf ihre Kernaufgaben beschränkt. In allen anderen Bereichen haben künftig freie Träger Vorrang vor dem Staat.

Die Justiz hat in ihren Kernbereichen in den vergangenen Jahren durch Verbesserungen in der Arbeitsorganisation und in den Geschäftsabläufen sowie durch die Einführung moderner Personalentwicklungskonzepte massive Anstrengungen unternommen, um noch effizienter, qualitätsbewusster und bürgerfreundlicher zu werden.

Im Zuge der Umsetzung des „Strukturprogramms Justiz“ der Landesregierung wurden sämtliche Gerichte mit modernster Kommunikationstechnologie ausgestattet.

Wegen der gesetzlich gebundenen Aufgabenstruktur war es der Justiz nur auf diesem Wege möglich, den Abbau von 600 Personalstellen in der Zeit von 1997 bis Ende 2002 umzusetzen und aufzufangen.

Die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Justiz des Landes belegt eindrucksvoll die Tatsache, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit sehr wenig Personal auskommt: Mit 1,8 Vollzeitstellen pro 1.000 Einwohner hat die Justiz des Landes im Bundesvergleich mit Abstand die niedrigste Personalquote.

Die Justizreform ist gekennzeichnet durch die

- Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen im badischen Rechtsgebiet,
- Reform der Bewährungs- und Gerichtshilfe,
- Konzentration von Standorten und
- Schaffung eines Rechtspflegeministeriums.

Der Gesetzentwurf verwirklicht diese Reformmaßnahmen, soweit zur Umsetzung Änderungen von Landesgesetzen erforderlich sind.

Zu Artikel 58 Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS)

Im Zuge der Reform ist beabsichtigt, die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe zunächst in einem räumlich und zeitlich begrenzten Pilotprojekt, anschließend flächendeckend in ganz Baden-Württemberg auf einen freien Träger zu übertragen. Für eine flächendeckende Aufgabenübertragung werden nach Durchführung einer europaweiten Ausschreibung geeignete Träger zur Verfügung stehen. Zugleich sollen maßvolle Strukturveränderungen in der staatlichen Bewährungshilfe bessere Ausgangsbedingungen für die flächendeckende Aufgabenübertragung auch außerhalb der Pilotbezirke schaffen.

Die durch eine soziale Re-Integration verringerte Rückfallgefährdung der Probanden der Bewährungshilfe wirkt sich nicht nur positiv auf das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger aus. Vielmehr ist die Wiedereingliederung der Probanden auch unter gesamtgesellschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten (Verringerung von Folgekosten, z. B. Sozialhilfebedürftigkeit; Vermeidung erneuter Inhaftierung und dadurch entstehender erheblicher Kosten) von Bedeutung, sodass der Erhalt bzw. eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Be-

währungs- und Gerichtshelfer unabdingbar sein wird, um der Bedeutung dieser Aufgabe angemessen Rechnung zu tragen.

Angesichts der derzeit äußerst schwierigen Haushaltslage dürfte es auf absehbare Zeit jedoch weder möglich sein, dem in den vergangenen Jahren erheblich gestiegenen Geschäftsanfall durch Personalverstärkung angemessen Rechnung zu tragen, noch innerhalb des staatlichen Systems notwendige, umfassende strukturelle Reformmaßnahmen umzusetzen, um die Qualität der Bewährungshilfe auch in Zukunft zu sichern und eine Optimierung des Leistungsangebots zu erreichen. Dazu zählten beispielsweise die Einführung von Qualitätsstandards und eines umfassenden, modularen Fortbildungsprogramms für die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, um die beständige Anpassung der Fachkenntnisse an neue methodische Entwicklungen zu ermöglichen, eine deutliche Verbesserung der Sachausstattung der Dienststellen der Bewährungshilfe, die Einführung einer modernen, leistungsfähigen Software und entsprechender Hardware oder die Einführung einer Stellenzulage für die geschäftsführenden Bewährungshelfer, um der Übertragung umfassender Verantwortung und Fachvorgesetztenaufgaben auch finanziell angemessen Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sollte die fachliche Konzeption der Gerichtshilfe optimiert, der Einsatz im Ermittlungsverfahren systematisiert und die fachliche und funktionelle Verzahnung insbesondere mit der Bewährungshilfe verstärkt werden. Auch diese Verbesserungen sind nicht ohne erhebliche Investitionen realisierbar.

Um die fachliche Qualität der Arbeit in der Bewährungs- und Gerichtshilfe nachhaltig zu sichern, ist folglich nur die Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger erfolgversprechend.

Die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf einen privaten Träger ist gerade auch mit Blick auf Struktur und Organisation bestehender Einrichtungen der sozialen Arbeit mit der begründeten Erwartung verbunden, dass die Aktivierung und Ausnutzung privaten Sachverständigen dazu führen wird, dass die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe im Vergleich zur derzeitigen Situation auf qualitativ mindestens gleich hohem Niveau rationeller und ökonomischer erfüllt werden können. Es ist das Ziel der Landesregierung, dass die freien Träger eine Effizienzrendite von 10 bis 15 % erwirtschaften. Neben dem in privatrechtlichen Strukturen flexibler gestaltbaren Personaleinsatz und kürzeren Leitungsspannen steht auch durch leichter durchsetzbare organisatorische Maßnahmen sowie eine engere Vernetzung mit anderen freien Trägern ein qualitätssichernder bzw. -erhöhender Einsatz des Personals zu erwarten.

Personalvertretungsrechtliche Auswirkungen hat die Dienstleistungsüberlassung im Rahmen eines Pilotprojekts nicht. Die beamteten und die angestellten Bewährungs- und Gerichtshelfer, deren Dienstleistung im Rahmen des Pilotprojekts einem freien Träger überlassen wird, bleiben auch nach Überlassung ihrer Dienstleistung für die Personalvertretung ihrer Dienststelle wahlberechtigt und wählbar. § 11 Abs. 2 Satz 4 LPVG findet schon nach seinem Wortlaut bei einer Dienstleistungsüberlassung keine Anwendung.

Sozialarbeit lebt von Innovationen und der Schnelligkeit, mit der auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und die Problemlagen der Probanden reagiert werden kann. Das dafür notwendige Innovationspotenzial kann in der Fläche in staatlicher Trägerschaft nur schwer vorgehalten und gepflegt werden. Dem gegenüber sind freie Träger schon auf Grund ihrer Organisationsstruktur weit besser in der Lage, auf Veränderungen mit fachlichen Konzepten schnell zu reagieren und damit die Professionalität und zukunftsgerichtete Profilierung der Betreuungsarbeit zu sichern. Dies wiederum birgt einen erheblichen Motivationsfaktor für die Beschäftigten und trägt damit auch unter diesem Gesichtspunkt zur Qualitätssicherung entscheidend mit bei. Darüber hinaus kann die durch einen freien Träger effektiver leistbare fachliche, systemimmanente Kon-

trolle des beruflichen Handelns mit der dadurch gewonnenen größeren Transparenz eine höhere Fachlichkeit garantieren, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärker an fachlichen Entscheidungen partizipieren können. Dies ihrerseits setzt erhebliches Innovationspotenzial und Kreativität frei, die wiederum entscheidende Qualitätsfaktoren darstellen können.

Nicht zuletzt in der Aufgabenstellung zeigen effiziente Kooperationen freier Träger schon heute, dass damit organisatorische Lerneffekte über die einzelne Behörde hinaus erzielt und so erheblicher Aufwand an anderer Stelle überflüssig werden kann. Auf diese Weise kann zum einen Ressourcenersparnis erzielt, zum anderen aber auch eine kontinuierliche und bessere Betreuung und damit eine Effektivitätssteigerung erreicht werden (Vermeidung von Betreuungslücken). Angesichts der Einbindung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in die regional weitgehend eigenständige Organisationsstruktur der Justiz sind vergleichbar flächendeckende Konzepte in staatlicher Trägerschaft kaum realisierbar.

Vorbild für die Aufgabenübertragung bietet das System in Österreich. Dort werden durch einen privatrechtlich organisierten Träger (Verein Neustart e.V.) höchst effizient und effektiv die Aufgaben der Bewährungshilfe und, soweit vergleichbar, auch der Gerichtshilfe erfüllt.

Das Justizministerium strebt darüber hinaus mittelfristig auch die Privatisierung der Sozialarbeit im Justizvollzug an. Bis zur Klärung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten muss allerdings sowohl die bisherige Organisationsform als Sozialarbeit der Justiz als auch der dafür notwendige rechtliche Rahmen im Wesentlichen bestehen bleiben.

Wesentliche Regelungen über die organisatorisch-strukturelle Ausgestaltung der Bewährungshilfe finden sich in § 56 d Abs. 5 StGB, Artikel 5 des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 748) und für die Bewährungshilfe nach Jugendstrafrecht in § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 113 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Die maßgeblichen Regelungen für die Gerichtshilfe sind in § 160 Abs. 3 Satz 2 Strafprozessordnung sowie in Artikel 294 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) normiert. Diese Vorschriften lauten:

- § 56 d Abs. 5 StGB: „Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.“
- Artikel 5, 3. StrRÄndG: „Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt. Das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln.“
- § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 JGG: „Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens 2 Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint.“
- § 113 JGG: „Für den Bezirk eines jeden Jugendrichters ist mindestens ein hauptamtlicher Bewährungshelfer anzustellen. Die Anstellung kann für mehrere Bezirke erfolgen oder ganz unterbleiben, wenn wegen des geringen Anfalls von Strafsachen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen entstehen würden. Das Nähere über die Tätigkeit des Bewährungshelfers ist durch Landesgesetz zu regeln.“
- § 160 Abs. 3 StPO: „Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.“
- Artikel 294 EGStGB: „Die Gerichtshilfe (§ 160 Abs. 3 Satz 2 StPO) gehört zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung eine andere Behörde aus dem Bereich der Sozialverwaltung bestimmen.“

Die Zuordnung der Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe zur Landesverwaltung sowie deren organisatorisch-fachliche Einbindung in die Justizverwaltung erfolgte durch das Landesgesetz über die Sozialarbeiter der Justiz (Justizsozialarbeitergesetz – JSG) vom 13. Dezember 1979.

Weder das Verfassungsrecht noch eine der genannten Vorschriften schließen eine Beleihung Privater mit den Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe aus.

Abweichend von der bestehenden Rechtslage nach den Vorschriften des Justizsozialarbeitergesetzes soll in Baden-Württemberg die Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger erfolgen.

Diese Beleihung Privater mit staatlichen Aufgaben bedarf aus verfassungsrechtlichen Gründen einer gesetzlichen Grundlage, in welcher zum einen klargestellt wird, von welchen gesetzlichen Regelungen abgewichen werden soll, zum anderen aber auch zu dem zu übertragenden Aufgabenkreis, der Rückbindung an die staatliche Verwaltungsorganisation sowie zur Finanzierung Regelungen getroffen werden.

Der erste Abschnitt des Gesetzes enthält die für die Zeit bis zur Aufgabenübertragung erforderlichen Regelungen für die organisatorische Ausgestaltung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Sozialarbeit im Justizvollzug. Die Vorschriften entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Vorschriften des Justizsozialarbeitergesetzes, das mit diesem Gesetz aufgehoben wird.

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Vorschrift verdeutlicht, dass die Vorschriften des Gesetzes grundsätzlich für alle Bewährungshelfer, Gerichtshelfer und Sozialarbeiter im Justizvollzug gelten, unabhängig von der Organisationsform, in der diese Aufgaben wahrgenommen werden. Ausnahmen davon finden sich im zweiten Abschnitt des Gesetzes, soweit das Land von der Ermächtigung, die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger zu übertragen, Gebrauch gemacht hat.

Zu § 2 Bewährungs- und Gerichtshilfe, Sozialarbeit im Justizvollzug

Aus gesetzessystematischen Gründen werden, inhaltlich mit § 1 Abs. 1 JSG gleichlautend, in § 2 Abs. 1 und 2 die Aufgaben der Sozialarbeit der Justiz in Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug untergliedert.

§ 2 Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 2 Satz 1 JSG. Um die Qualifikation der Sozialarbeiter der Justiz auch künftig sicherzustellen, wurde § 2 Abs. 3 durch die Formulierung „oder gleichwertige Ausbildung“ ergänzt. Mit Blick auf die angestrebte flächendeckende Aufgabenübertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe und mittelfristig auch der Sozialarbeit im Justizvollzug entfällt der bisherige § 1 Abs. 2 Satz 2 JSG, der die Verbeamtung der Sozialarbeiter der Justiz bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorgeschrieben hatte.

Zu § 3 Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter

Die Vorschrift wurde in Absatz 1 Satz 1 sowie Absätze 2 und 3 unverändert aus § 3 JSG übernommen. Absatz 1 wurde um Satz 2 erweitert, der die Weisungen der Richter oder der Gnadenbehörde um die sozialarbeiterischen Standards in einer noch zu veröffentlichenden Richtlinie des Justizministeriums für das Bewährungshilfeverfahren und die Führungsaufsicht ergänzt.

Zu § 4 Referenten für Bewährungs- und Gerichtshilfe

§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 wurden unverändert aus § 4 JSG übernommen. Verändert wurde der bisherige Absatz 2. An die Stelle der Bestellung der geschäftsführenden Bewährungshelfer durch das Justizministerium tritt nach Satz 1 die Bestellung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Diese Zuständigkeitsübertragung trägt der bereits vorgenommenen Delegation der Personalverantwortung für die Bewährungshelfer auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte Rechnung. Durch eine einheitliche Ausgestaltung des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs der geschäftsführenden Bewährungshelfer durch eine Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, auf die in Satz 2 verwiesen wird, wird künftig deren Fachvorgesetztenfunktion betont und die Umsetzung anerkannter und dem neuesten wissenschaftlichen Stand entsprechender Konzeptionen durch die Bewährungshelfer sichergestellt.

Zu § 5 Geschäftsverteilung

Die Vorschrift wurde weitgehend unverändert aus § 5 JSG übernommen und lediglich in Halbsatz 1 dem künftig erweiterten Aufgabenkreis der geschäftsführenden Bewährungshelfer angepasst.

Zu § 6 Ehrenamtliche Bewährungshelfer

Die Vorschrift wurde unverändert aus § 6 JSG übernommen.

Zu § 7 Erfüllung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt das Justizministerium, abweichend von § 2 Abs. 1 die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe flächendeckend für das gesamte Land auf einen freien Träger zu übertragen. Das Justizministerium wird darüber hinaus ermächtigt, die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe vor einer flächendeckenden Übertragung zunächst in einem räumlich und zeitlich begrenzten Pilotprojekt auf einen freien Träger zu übertragen.

Die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe umfassen sämtliche gesetzlich oder untergesetzlich der Bewährungs- und Gerichtshilfe übertragenen Aufgaben, einschließlich der Führungsaufsicht nach § 68 a StGB.

Das Justizministerium legt mit Beginn der Pilotphase durch Rechtsverordnung die Pilotbezirke fest (§ 7 Abs. 2). Da mit dieser Festlegung keine grundrechtsrelevanten Eingriffe für die Beschäftigten verbunden und im Übrigen deren Rechte und Pflichten gesetzlich geregelt sind, kann von einer Bestimmung im Gesetz selbst abgesehen werden. Die in Satz 2 aufgeführten Entscheidungskriterien stellen die Verwirklichung des Projektziels, in einem nächsten Schritt auf Basis der Projektergebnisse die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe flächendeckend auf einen freien Träger zu übertragen, sicher.

Die in § 7 Abs. 3 bestimmten Anforderungen gewährleisten, dass ein freier Träger die fortlaufende Erfüllung des gesetzlichen Auftrags sicherstellen kann. Neben der notwendigen Zuverlässigkeit des freien Trägers sind Erfahrungen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit unabdingbar, um Reibungsverluste zu vermeiden und eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung unmittelbar mit Projektbeginn zu gewährleisten. Darüber hinaus können nur mit entsprechenden Erfahrungen und Vorkenntnissen Synergieeffekte mit bereits bestehenden Angeboten des freien Trägers selbst bzw. mit Dritten erzielt werden. Auch wenn dem freien Träger das Personal zur Aufgabenerfüllung überlassen wird (dazu unter § 8), ist eine professionelle, hauptamtliche Organisation zur Übernahme von

Führungs- und Leitungsverantwortung unabdingbar, um den mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Organisations- und Verwaltungsaufwand zu bewältigen.

Zur Aufgabenübertragung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich, dessen Ermächtigungsgrundlage in Absatz 4 Satz 1 aufgenommen worden ist. Die wesentlichen vertraglichen Inhalte sind in Satz 2 aufgeführt.

Mit dem freien Träger ist ein Entgelt zu vereinbaren, das die wesentlichen Aufwendungen für die Aufgabenerledigung abdeckt. In die Berechnung sind neben den Personal- und Sachkosten auch administrative Kosten sowie Aufwendungen für die räumliche Unterbringung der Beschäftigten einzustellen. Grundlage der Berechnungen sind die derzeit für die Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg aufgewendeten Mittel, abzüglich der vom Land weiterhin zu tragenden Personal- und Unterbringungskosten. Haushaltsrechtlich ist im Haushaltsplan die Etatisierung von Mitteln für das Entgelt an den freien Träger erforderlich. Dementsprechend werden in dieser Höhe die Mittel bei den Sachtiteln gekürzt.

Die Finanzaufsicht über die Verwendung des Entgelts verbleibt beim Land und wird durch die Verpflichtung des freien Trägers zur Rechnungslegung gewährleistet.

Zu § 8 Verwendung von Beamten und Angestellten bei einem freien Träger

In § 8 werden die für den Fall der Aufgabenübertragung notwendigen Abweichungen von den Vorschriften des ersten Abschnitts normiert.

Die Aufgabenübertragung kann nur dann erfolgen, wenn der freie Träger die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungs- und Gerichtshilfe in seine Organisation integriert. Denn Beschäftigungsalternativen innerhalb der Justiz stehen nicht zur Verfügung. Diese umfassende Integration ist mit Hilfe eines Dienstleistungsüberlassungsvertrags möglich, mit welchem dem freien Träger die Arbeitsergebnisse der Landesbediensteten zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Nr. 1 entspricht den Erfordernissen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Literatur zu den Dienstleistungsüberlassungsverträgen, wonach unter Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnisses zum bisherigen Dienstherrn und unter Wahrung der Rechtsstellung der Beschäftigten nur das Ergebnis der Dienstleistungen dem freien Träger zur Verfügung gestellt wird, nicht etwa die Beamten selbst einem Privaten zugewiesen werden.

§ 8 Nr. 1 Satz 2 ist als einfachgesetzliche Beleihung des freien Trägers ausgestaltet und ermächtigt diesen zur Ausübung der Fachaufsicht über die Bewährungs- und Gerichtshelfer und des fachlichen Weisungsrechts. Dienstherrnbefugnisse als solche werden nicht übertragen. Diese Beleihung ist zur Sicherstellung einer effektiven Aufgabenwahrnehmung und Personalführung durch den freien Träger erforderlich.

§ 8 Nr. 1 Satz 3 besitzt lediglich klarstellende Funktion und grenzt die bundesgesetzlich geregelte richterliche Fachaufsicht von der sozialarbeiterisch-organisatorischen Fachaufsicht des freien Trägers ab. § 8 Nr. 1 Satz 4 vereinheitlicht die Dienstaufsicht über die Bewährungs- und Gerichtshelfer, die nach § 8 Nr. 2 erstmals mit Aufgaben der Bewährungs- wie auch der Gerichtshilfe betraut werden können, in der Hand der Präsidenten der Landgerichte. Damit ist die einheitliche Ausübung der Dienstaufsicht über die in das Projekt integrierten Mitarbeiter sichergestellt.

§ 8 Nr. 2 stellt für die von Nummer 1 erfassten Beamten klar, dass die bisher verwendete Funktionsbezeichnung als Bewährungs- und Gerichtshelfer künftig nicht mehr in einem Ausschließlichkeitsverhältnis zu verstehen ist. Vielmehr kann der freie Träger nach sachlichen Kriterien Bewährungshelfer künftig auch

mit Aufgaben der Gerichtshilfe betrauen und umgekehrt. Für die Angestellten sowie eventuelle Beschäftigte des freien Trägers gilt dies entsprechend.

§ 8 Nr. 3 nimmt einen der in § 7 Abs. 4 aufgeführten vertraglichen Mindestinhalte auf und gestaltet diesen in zwei wesentlichen Eckpunkten näher aus. Die landesweit möglichst einheitliche Ausgestaltung der Arbeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe ist unabdingbar für die Sicherung der Qualität der Arbeit. Darüber hinaus hat das Justizministerium auch auf Grund seiner Finanzaufsicht darauf zu achten, dass die inhaltliche Ausgestaltung der Tätigkeit Effizienz- und Effektivitätsgesichtspunkten angemessen Rechnung trägt. Dazu ist die Verpflichtung des freien Trägers, möglichst zweckmäßige Gestaltungsalternativen zu wählen, notwendige Voraussetzung.

Durch die Verordnungsermächtigung in § 8 Nr. 4 können Dienstherrenbefugnisse zur Ausübung übertragen werden. Um dem freien Träger die unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben mögliche, aber auch notwendige organisatorisch-personelle Flexibilität zu gewährleisten, kann damit beispielsweise die Zuständigkeit für die Urlaubsgewährung, soweit die rechtliche Stellung des Beamten nicht berührt wird, oder die Gestaltung der Arbeitszeit unter Beachtung der Arbeitszeitverordnung entsprechend § 8 Abs. 5 AZVO auf den freien Träger übertragen werden (Satz 1). Dienstliche Beurteilungen werden durch den Dienstherrn nach Vorbeurteilung durch den freien Träger erstellt. Dies gilt auch für die Entscheidung des Dienstherrn über die Erteilung oder Versagung einer Nebentätigkeitsgenehmigung. Um bei der flächendeckenden Aufgabenübertragung ein Auseinanderfallen der Fachaufsicht über den freien Träger einerseits sowie andererseits der Dienstaufsicht über die Beschäftigten, soweit einzelne Aufgaben der Dienstaufsicht nicht auf den freien Träger übertragen worden sind, zu vermeiden, wird für diesen Fall die gesamte Dienstaufsicht sowie die Personalverantwortung beim Justizministerium konzentriert (Satz 2). Im Übrigen verbleibt es bei den bestehenden Regelungen.

§ 8 Nr. 5 Satz 1 stellt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Beschwerden der Bürger und der Beschäftigten klar. Soweit es sich bei den Beschwerden um Fachaufsichtsbeschwerden handelt, entscheidet der Träger in eigener Zuständigkeit. Dienstaufsichtsbeschwerden werden dem Dienstherrn zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Die Zuständigkeit des Justizministeriums zur Bearbeitung von Widersprüchen der beamteten Bewährungs- und Gerichtshelfer ergibt sich bei einer flächendeckenden Privatisierung aus § 10 Abs. 3 BeamtZuVO, da der freie Träger weder den Präsidenten der Oberlandesgerichte noch den Generalstaatsanwälten nachgeordnet ist. § 10 Abs. 2 BeamtZuVO greift daher nicht mehr. Im Rahmen des Pilotprojekts können aber beamtenrechtliche Maßnahmen durch die den Oberlandesgerichten bzw. Generalstaatsanwaltschaften nachgeordneten Behörden erforderlich werden, soweit die Befugnis zur Ausübung nicht auf den freien Träger übertragen wird. Über § 10 Abs. 2 Nr. 8 und 10 BeamtZuVO wären in diesen Fällen die Oberlandesgerichte bzw. Generalstaatsanwaltschaften Widerspruchsbehörden. Vor diesem Hintergrund dient § 8 Nr. 5 Satz 2 der Konzentration aller beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren beim Justizministerium.

§ 8 Nr. 6 verdeutlicht die Eingebundenheit der Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe in die Organisation des freien Trägers sowie dessen fachliches Weisungsrecht.

§ 8 Nr. 7 garantiert die verfassungsrechtliche Rückbindung der Fachaufsicht an den Dienstherrn und sorgt dafür, dass kein weisungsfreier Raum entsteht. Berichtspflichten und andere Maßnahmen, welche die Ausübung der Fachaufsicht sicherstellen, werden durch Vertrag geregelt. Die Fachaufsicht des Justizministeriums umfasst dabei zum einen die Überwachung der eigentlichen Aufgabenerledigung in organisatorisch-fachlicher Hinsicht, zum anderen die Ausübung der dem freien Träger übertragenen Dienstherrenbefugnisse.

Mit der Übertragung der Aufgaben der Dienstaufsicht auf den freien Träger entfällt der bisherige Tätigkeitsbereich der Referenten für Bewährungs- und Gerichtshilfe, sodass es deren Bestellung nicht mehr bedarf. Es liegt darüber hinaus im Organisationsermessen des freien Trägers, wie er die Leitungsstrukturen in den Dienststellen der Bewährungshilfe regelt. Daher bedarf es ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung auch der Bestellung der geschäftsführenden Bewährungshelfer nicht mehr. § 8 Nr. 8 legt daher die automatische Aufhebung der Bestellung mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Übertragungsvertrags fest. Soweit die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe lediglich im Rahmen eines Pilotprojekts übertragen werden, wird die Dienstaufsicht über die Gerichtshelfer nach § 8 Nr. 1 Satz 4 auf den jeweiligen Präsidenten des Landgerichts übertragen. Der Aufgabenbereich der in den Pilotbezirken bestellten Referenten für Bewährungshilfe erstreckt sich in diesem Fall auch auf die Gerichtshelfer, sodass auch die Bezeichnung der Referenten für Bewährungshilfe erweitert werden sollte. Die Bestellung der Referenten für Gerichtshilfe kann in den Pilotbezirken daher aufgehoben werden.

Mit der Aufgabenübertragung entfällt insoweit der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 und 3 und der §§ 4 und 5 des ersten Abschnitts, was in Nr. 9 festgestellt wird.

Zu Artikel 59 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2)

Der neu gefasste Absatz 2, der bisher lediglich Vorgaben für das württembergische Rechtsgebiet machte, stellt künftig klar, dass auch im badischen Rechtsgebiet neben den Notaren im Landesdienst Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung nach Maßgabe der Bundesnotarordnung bestellt werden können. Die bundesrechtlichen Vorgaben gewährleisten eine Bedürfnisprüfung bei der Bestellung der Notare. § 4 der Bundesnotarordnung lautet: „Es werden so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dabei ist insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs zu berücksichtigen“.

Zu Nummer 2 (§ 28)

Im Zuge der Einführung des maschinell geführten Grundbuchs erlaubt es § 126 Abs. 3 der Grundbuchordnung (GBO), Daten im Auftrag des zuständigen Grundbuchamtes auch auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu verarbeiten, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Grundbuchsachen sichergestellt ist. Zugleich gestattet § 133 GBO die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens, in dem auch durch die datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 126 Abs. 3 GBO Auskünfte aus dem Grundbuch und Abschriften erteilt werden können.

§ 28 sieht bisher vor, dass das Siegel des Notariats auch das Siegel des Grundbuchamtes ist. Der neue Satz 2 dient der Klarstellung, dass die datenverarbeitende Zentralstelle bei Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben das eigene Siegel verwenden kann.

Zu Nummer 3 (§ 31)

Zu Buchstabe a (§ 31 Abs. 1 Satz 4)

Im Zuge der Einführung des maschinell geführten Grundbuchs stellte sich heraus, dass für die Freigabe der neu angelegten maschinell geführten Grund-

bücher, die nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Justizministeriums über das maschinell geführte Grundbuch (EGB-VO) vom 23. Februar 2000, geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2003, Aufgabe auch des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist, Urkundsbeamte nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 ist im badischen Rechtsgebiet der Ratschreiber für die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuständig. Um klarzustellen, dass auch im badischen Rechtsgebiet nicht stets nach § 31 Abs. 1 Satz 4 verfahren werden muss, wenn weitere Urkundsbeamten der Geschäftsstelle benötigt werden, erfolgt in § 31 Abs. 1 Satz 4 der Zusatz, dass § 153 Abs. 5 GVG unberührt bleibt.

Zu Buchstabe b (§ 31 Abs. 3)

Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 3 sollen die Ratschreiber und ihre Vertreter die Befähigung zum gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst haben. Da nach § 31 Abs. 1 Satz 1 jede Gemeinde, die Sitz eines Grundbuchamtes ist, einen Ratschreiber zu bestellen hat, belastet dieser Standard die Kommunen. Ein wesentlicher Teil der Aufgaben der Ratschreiber – in beiden Rechtsgebieten die Gewährung der Einsicht in das Grundbuch, in die Urkunden, auf die im Grundbuch verwiesen ist, und die noch nicht erledigten Eintragungsanträge und die Erteilung und Beglaubigung von Abschriften, im badischen Rechtsgebiet zusätzlich die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und die Zuständigkeit für die sonstigen Verrichtungen der Geschäftsstelle und des Kanzleidienstes – kann auch im übrigen Bundesgebiet nach § 12 c GBO von Beamten des mittleren Dienstes erledigt werden. Deshalb erscheint es vertretbar, bei den vom Ratschreiber zwingend zu erledigenden Aufgaben nach § 32 Abs. 1 und 2 zur Entlastung der Kommunen die Anforderungen an die Regelqualifikation abzusenken.

Unberührt bleibt die in § 56 GemO normierte Pflicht der Gemeinden, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche geeignete Personal bereit zu halten, und die Regelung des § 58 GemO.

Zu Nummer 4 (§ 32 Abs. 3)

Neben den in § 32 Abs. 1 und 2 beschriebenen Aufgaben haben die Ratschreiber Befugnisse nach § 32 Abs. 3 und 4, die sie nicht wahrnehmen müssen, aber wahrnehmen können. Dazu gehört die Befugnis, bestimmte Erklärungen zu entwerfen und zu beurkunden. Diese Befugnis soll künftig ausschließlich solchen Ratschreibern und Stellvertretern zukommen, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst haben. Im Bereich des § 32 Abs. 3 ist nämlich die – sonst hinnehmbare – geringere Anforderung an die Qualifikation nicht zu vertreten: Durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001, das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft ist, wurde das Verjährungsrecht, das allgemeine und das besondere Schuldrecht grundlegend verändert. Veränderte Verjährungsbestimmungen und veränderte Regeln über die Rechtsfolgen bei Sach- und Rechtsmängeln haben Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung beurkundungsbedürftiger Verträge und den Umfang der im Rahmen der Beurkundung durchzuführenden Belehrung der Beteiligten. Durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23. Juli 2002 wurden außerdem mit Wirkung zum 1. August 2002 die Anforderungen an das Beurkundungsverfahren in einem neuen § 17 Abs. 2 a BeurkG weiter erhöht.

Beurkundungen im Sinne des § 32 Abs. 3 dürfen deshalb künftig unabhängig davon, ob der Ratschreiber oder Stellvertreter vor oder nach Inkrafttreten der Neuregelung bestellt wurde, nur noch von Amtsinhabern mit der Befähigung zum

höheren oder gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst vorgenommen werden, zumal auch sonst Beurkundungen grundsätzlich den Notaren vorbehalten sind, die entweder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richter-gesetz besitzen oder die besonders qualifizierende fünfjährige Ausbildung zum Bezirksnotar an der Notarakademie Baden-Württemberg durchlaufen haben.

Die Neuregelung in § 32 Abs. 3 hat über die dortige Verweisung unmittelbare Auswirkungen auch bei § 35 a Abs. 4. Die Bestandsgarantie greift in Zukunft nur noch, sofern der Ratschreiber des aufgehobenen Grundbuchamtes die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst besitzt.

Zu Nummer 5 (§ 35 a)

Nach geltendem Recht kann nach § 35 a das Justizministerium durch Rechtsverordnung eine Grundbucheinsichtsstelle in einer Gemeinde mit deren Einverständnis einrichten, sofern „deren Grundbuchamt gemäß § 26 Abs. 3 aufgehoben wird“.

Die Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen hat sich bewährt und ist nicht nur im Zuge der Einführung des maschinell geführten Grundbuchs und bei Aufhebung des Grundbuchamtes für Gemeinden von Interesse, sondern stellt eine sinnvolle Einrichtung auch in Gemeinden dar, die zwar über ein Grundbuchamt verfügen, in denen wegen ihrer großen räumlichen Ausdehnung ein adäquates Maß an Bürgernähe aber nur durch zusätzliche Grundbucheinsichtsstellen erreicht werden kann.

Deshalb verzichtet der neue Absatz 1 des § 35 a auf den einschränkenden Zusatz: „deren Grundbuchamt gemäß § 26 Abs. 3 aufgehoben wird“, stellt aber durch den Verweis auf § 50 Abs. 2 klar, dass in Gemeinden des ehemals hohenzollerischen Rechtsgebiets keine Grundbucheinsichtsstellen errichtet werden können: Denn aus der Begründung des Gesetzes über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsvereinigung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3602), das in engem zeitlichen und sachgedanklichen Zusammenhang mit dem Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116) erlassen wurde, ergibt sich, dass von der Ermächtigung des Bundesgesetzgebers eine Ausdehnung grundbuchamtlicher Zuständigkeiten auf die Gemeinden des hohenzollerischen Rechtsgebiets nicht umfasst war und ist (BT-Drs. 7/2206, S. 4, rechte Spalte, zweiter Absatz).

Die Überschrift des § 35 a bringt in der neuen Fassung zum Ausdruck, dass neben den Überleitungsvorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des maschinell geführten Grundbuchs in den Absätzen 4 und 6 nunmehr unabhängig von einem Verfahren nach § 26 Abs. 3 die Grundbucheinsichtsstelle Gegenstand der Vorschrift ist.

Das Justizministerium kann auf Antrag der Gemeinden oder bei entsprechendem praktischen Bedürfnis durch Rechtsverordnung des Justizministeriums eingerichtete Grundbucheinsichtsstellen durch Rechtsverordnung wieder aufheben.

Die Gemeinden, in denen eine oder mehrere Grundbucheinsichtsstellen errichtet werden, werden für jede der Grundbucheinsichtsstellen einen Ratschreiber bestellen, der in Vertretung des Grundbuchbeamten die Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle erledigen wird. § 35 a Abs. 3 Satz 1 neue Fassung stellt – wie der Verweisung auf § 31 Abs. 3 in Satz 4 im Übrigen bisher schon zu entnehmen – klar, dass für jeden Ratschreiber einer Grundbucheinsichtsstelle außerdem ein Stellvertreter zu bestellen ist. Innerhalb seines Anwendungsbereichs geht § 35 a somit § 48 Abs. 2 vor.

Zu Nummer 6 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Durch Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes zur Einführung des maschinell geführten Grundbuchs sowie zur Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und des Landesjustizkostengesetzes vom 20. Dezember 1999 (GBl. S. 662) wurde § 37 Abs. 1 Nr. 7 neu gefasst und dabei bestimmt, dass das Amtsgericht für die Bestellung eines Pflegers für Minderjährige oder für Betreute zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts eines Minderjährigen oder Betreuten bei Verhinderung des gesetzlichen Vertreters zuständig ist.

Das Pflegschaftsrecht unterscheidet ebenso wie das Vormundschaftsrecht im Gegensatz zum Betreuungsrecht zwischen der Anordnung der Pflegschaft und der Bestellung des Pflegers, § 1915 Abs. 1 BGB i. V. m. § 1774 Satz 1 und § 1789 BGB. Durch die bisherige Formulierung der Vorschriften kann der Eindruck entstehen, dass die Anordnung der Pflegschaft nach § 36 Satz 2 in die Zuständigkeit des Notariats und nur die anschließende Auswahl des Pflegers in die des Amtsgerichts fällt. Dies wurde in der Praxis bereits problematisiert. Eine derartige Aufteilung der Zuständigkeiten wäre allerdings sachlich nicht zu rechtfertigen und würde eine künstliche Aufspaltung zur Folge haben. Sie würde dem Anliegen des Gesetzes, die Frage „Pfleger für die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts“ den Amtsgerichten zuzuweisen, nicht gerecht. Durch die Einfügung der Worte „die Anordnung einer Pflegschaft und“ soll die Zuständigkeit der Amtsgerichte für diesen Bereich insgesamt klargestellt werden.

Zu Buchstabe b

In Nummer 10 ist bislang die Zuständigkeit des Amtsgerichts anstelle des Notariats für die Erteilung von Weisungen nach § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) begründet. Dieses Gesetz ist zwischenzeitlich nach § 30 Abs. 1 S. 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2739) am 1. April 2003 mit dessen Inkrafttreten (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 1. April 2003, BGBl. I S. 476) außer Kraft getreten. Da weder das JuSchG noch der zeitgleich in Kraft getretene Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag JMStV) mit § 21 Abs. 6 GjS vergleichbare Bestimmungen enthält, ist § 37 Abs. 1 Nr. 10 LFGG damit gegenstandslos geworden und kann ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 60 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Zu Nummern 1 und 2 (§ 1)

Bislang ist bestimmt, dass Außensenate des Finanzgerichts Baden-Württemberg mit Sitz in Karlsruhe, in Freiburg und in Stuttgart errichtet werden. Durch die Änderung des § 1 soll der Sitz des Finanzgerichts von Karlsruhe nach Stuttgart verlegt werden. Am bisherigen Sitz in Karlsruhe werden für eine Übergangszeit zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2007 Außensenate eingerichtet. Die Außensenate in Freiburg bleiben bestehen.

Die Verlagerung des Sitzes des Finanzgerichts und die langfristige Verringerung der Zahl der Außensenate wird zu Synergien führen, da eine große Zahl der Klagen aus der Region Stuttgart, einem der bedeutendsten Finanz- und Wirtschafts-

plätze in Deutschland, kommt. Schon bislang ist etwa die Hälfte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzgerichts in Stuttgart beschäftigt. Bei den drei bisherigen Standorten ist wegen der großen Entfernungen zwischen den Gerichtsteilen ein personeller Austausch oder auch nur eine Vertretung beim richterlichen Dienst nur sehr begrenzt und beim nichtrichterlichen Personal gänzlich unmöglich. Es müssen daher gegenwärtig gewisse Personalressourcen vorgehalten werden, um krankheits- oder urlaubsbedingte Ausfallzeiten zu kompensieren oder zeitnah auf unterschiedlichen Geschäftsanfall in den Gerichtsteilen reagieren zu können.

Die endgültige Zusammenführung der Standorte Karlsruhe und Stuttgart am neuen Sitz in Stuttgart ab 1. Januar 2008 wird eine flexiblere und bessere Nutzung der personellen Ressourcen ermöglichen. Vertretungen oder durch veränderten Geschäftsanfall erforderliche Änderungen der Geschäftsverteilung können zweckmäßiger als bisher organisiert werden. Auch bei den Sachkosten ergeben sich Einsparungen.

Die Nummer 2 tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft (Artikel 187 Abs. 4).

Zu Nummer 3 (§§ 5 bis 9)

Für die bisherigen §§ 5 bis 9 besteht kein Regelungsbedürfnis mehr.

Zu Artikel 61 Änderung des Landesrichtergesetzes

Da künftig für alle Gerichtszweige nur noch das Justizministerium zuständig sein wird, ist in § 101 klarzustellen, dass zum Erlass der zur Durchführung des Landesrichtergesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften ebenfalls nur noch das Justizministerium berufen ist. Die Befugnis des Ministerpräsidenten zur Ausübung seiner aus § 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung folgenden Dienstaufsicht wird durch die Änderung nicht berührt.

Zu Artikel 62 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Zuständigkeitsregelung wird an die durch die Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien, die Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion und die Integration der Wasserschutzpolizei in die Landespolizei veränderte Struktur des Polizeivollzugsdienstes angepasst.

Zu Artikel 63 Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Zu Nummer 1 (§§ 7 und 19)

Obsolete Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften, die wegen der Änderung des Bundesrechts überholt sind, sind in den §§ 7 und 19 zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 28 Abs. 4)

Die Änderung ist erforderlich, weil die Aufgaben der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur und der Staatlichen Forstämter nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden, der Staatlichen Forstämter auch auf die Stadtkreise übergehen. Im Zuge der Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde ist in den Fällen der Absätze 1, 2 oder 3 die untere Landwirtschaftsbehörde, im Falle des Absatzes 1 auch die untere Forstbehörde intern zu hören.

Zu Artikel 64 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Die Notwendigkeit einer Neufassung der Vorschrift ergibt sich aus der mit der Verwaltungsstrukturreform verbundenen Auflösung der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur. Künftig obliegt die Aufstellung der Vorschlagslisten für die bei den Amtsgerichten in Landwirtschaftssachen zu berufenden ehrenamtlichen Richter dem Landratsamt des Landkreises, in dem das Amtsgericht seinen Sitz hat. Liegt der Sitz des Amtsgerichtes in einem Stadtkreis, ist das Landratsamt des Landkreises zuständig, dem am Sitz des Amtsgerichtes die Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz obliegen. Das Landratsamt stellt bei der Aufstellung der Vorschlagslisten ein Einvernehmen mit den Stadt- und Landkreisen her, deren Gebiet in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts als Landwirtschaftsgericht fällt. Es hört den Kreisverband des Bauernverbands an, der für den Bezirk des Amtsgerichts im Sinne des § 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes zuständig ist

Zu Artikel 65 Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Zu Nummer 1 (§ 1)

Folgeänderung auf Grund der Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien sowie der Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion, der Autobahnpolizeidirektionen und der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen.

Im Abschnitt IV Bergverwaltung handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Eingliederung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Der Übergang der Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung von den Polizeidienststellen auf die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise macht es notwendig, die Beschäftigten der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde, welche die Voraussetzungen der Lebensmittelkontrollur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236) erfüllen (vgl. § 41 Abs. 3 LMBG), zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu bestellen.

Zum Siebten Teil

Anpassungen im Bereich des Finanzministeriums

Zu Artikel 66 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die besoldungsrechtliche Einstufung der Ersten Landesbeamten soll an ihre mit der Verwaltungsstrukturreform erneut erweiterte Aufgabenstellung und Bedeutung angepasst und verbessert werden. Sie übernehmen eine wesentlich höhere fachliche und personelle Verantwortung durch den weitaus breiteren Aufgabenzuschnitt und den erheblich größeren Personalkörper, verbunden mit einem ungleich größeren Aufgabenvolumen. Dabei ist zu sehen, dass auch notwendige Konsequenzen aus entsprechenden Veränderungen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz bisher nicht gezogen worden sind.

Mit der Besoldungsverbesserung soll gleichzeitig eine statusrechtliche Veränderung erfolgen und das Beamtenverhältnis des Ersten Landesbeamten zunächst als Zeitbeamtenverhältnis ausgestaltet werden (§ 137 a LBG), wenn ein Amt der Besoldungsordnung B verliehen wird.

Zu Nummer 1

Die Ersten Landesbeamten bis Besoldungsgruppe A 16 bei Landratsämtern von Landkreisen mit mehr als 300.000 Einwohnern sollen weiterhin in der Zeit, in der ihnen ein Amt in der Landesbesoldungsordnung A verliehen ist, eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 116,69 Euro erhalten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Ämter für Erste Landesbeamte werden künftig auch in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 ausgebracht.

Durch die Verlagerung der Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände zum größeren Teil auf die Stadt- und Landkreise und zum anderen Teil auf den neuen Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist der Amtsinhalt des ständigen Vertreters des Verbandsdirektors dieses neuen Verbandes nach Art und Inhalt wesentlich niedriger zu bewerten als der Amtsinhalt der jetzigen ständigen Vertreter der Verbandsdirektoren der Landeswohlfahrtsverbände in Besoldungsgruppe B 3. Eine Einstufung des Amtes des ständigen Vertreters des Verbandsdirektors des neuen Verbandes soll entsprechend dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes) in Besoldungsgruppe A 16 mit der Amtsbezeichnung „Leitender Verwaltungsdirektor beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ erfolgen.

Zu Buchstabe b

Nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes) werden Erste Landesbeamte bei Landratsämtern von Landkreisen mit bis zu 300.000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 2 bzw. von Landkreisen mit mehr als 300.000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet.

Durch die Verlagerung der Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände zum größeren Teil auf die Stadt- und Landkreise und zum anderen Teil auf den neuen Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist der Amtsinhalt des Verbandsdirektors des neuen Verbandes nach Art und Inhalt wesentlich niedriger zu bewerten als der Amtsinhalt der jetzigen Verbandsdirektoren der Landeswohlfahrtsverbände in Besoldungsgruppe B 5. Eine Neueinstufung des Amtes des Verbandsdirektors des neuen Verbandes soll entsprechend dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz) in Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ erfolgen.

Die Ämter der Leiter und stellvertretenden Leiter derjenigen Landesoberbehörden und höheren Sonderbehörden in der Landesbesoldungsordnung B, die auf Grund der Verwaltungsstrukturreform aufgelöst oder durch Aufgabenabbau oder -umschichtung umorganisiert werden sollen, werden in der Landesbesoldungsordnung B gestrichen und in den Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen aufgenommen. Entsprechendes gilt für die Ämter der Verbandsdirektoren der Landeswohlfahrtsverbände und deren ständige Vertreter, deren Verbände aufgelöst werden sollen sowie für das Amt des Direktors der Landesstelle für Straßentechnik, weil die Landesstelle in Regierungspräsidien eingegliedert wird.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Amtsinhaber verbleiben in ihren bisherigen – nunmehr künftig wegfallenden – Ämtern, solange ihnen kein anderes Amt übertragen wird. Nach Inkrafttreten des Gesetzes können die künftig wegfallenden Ämter nicht neu verliehen werden (vgl. Vorbemerkung Nummer 4 zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R).

Das Amt des Leiters der Landespolizeidirektion Stuttgart II – umbenannt in Polizeipräsidium Stuttgart – soll unverändert in Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht werden.

Die Amtsbezeichnung des Leiters des Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung soll redaktionell an die zwischenzeitlich geänderte Bezeichnung der Behörde (Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung) angepasst werden.

Die Archivverwaltung des Landes soll von einer zweistufigen in eine einstufige Struktur umgebaut werden. Die Landesarchivdirektion und die Staatsarchive sollen zum Landesarchiv Baden-Württemberg zusammengelegt werden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Neufassung des Archivgesetzes verwiesen. In Besoldungsgruppe B 3 sollen die entsprechenden Konsequenzen bei der Amtsbezeichnung gezogen werden; Änderungen in der Ämtereinstufung ergeben sich hierdurch nicht.

Das Landesgewerbeamt wird aufgelöst und die Aufgaben auf andere Verwaltungen und auf einen neuen Betrieb übertragen. Das Amt des Präsidenten des Landesgewerbeamts in Besoldungsgruppe B 4 wird daher gestrichen; die Stelle ist nicht besetzt.

Zu Buchstabe c

Der Anhang mit den künftig wegfallenden Ämtern wird durch die nach Nummer 3 gestrichenen, aber vorübergehend weiter benötigten Ämter ergänzt.

Zum Achten Teil

Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums

Zu Artikel 67 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG)

Mit dem Gesetzentwurf wird das Vermessungsgesetz vom 4. Juli 1961, das den heutigen gesellschaftlichen Strukturen und den technischen Entwicklungen der letzten Jahre hin zur Informations- und Dienstleistungsgesellschaft nur noch eingeschränkt gerecht wird, mit einer Neufassung grundlegend novelliert.

Ausgangslage und Zielsetzung

Maßgebliche Ziele dabei sind, die Vermessungsverwaltung durch die Übertragung der Aufgaben der staatlichen Vermessungsämter auf die Landratsämter bzw. gesetzliche Zuweisung der Aufgaben auf die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden organisatorisch neu zu ordnen sowie die hoheitlichen Vermessungsaufgaben den heutigen und künftigen Anforderungen der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltung anzupassen. Von besonderer und zunehmender Bedeutung ist dabei das Sicherstellen der Verfügbarkeit raumbezogener Basisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisinformationen). Diese Geobasisinformationen sind für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Staates und der Kommunen unerlässlich und deren Vorhalten ist Teil staatlicher Daseinsvorsorge und infrastruktureller Grundversorgung für Wirtschaft und Bürger. Insofern werden die Vermessungsaufgaben neu formuliert, wobei dem Vorhalten amtlicher Geobasisinformationen, die die wesentlichen Ergebnisse der

Erfüllung der Aufgabenbereiche Landesvermessung und Liegenschaftskataster darstellen, ein neuer und besonderer Stellenwert zukommt.

Die weitgehende Bündelung der Verwaltungsaufgaben bei den unteren Verwaltungsbehörden im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform ermöglicht auch eine Konzentration der Vermessungstätigkeiten bei den unteren Vermessungsbehörden. Eine schlanke, überschaubare und effiziente Verwaltung ermöglicht integrierte Entscheidungen und Verwaltungsleistungen aus einer Hand für Bürger und Wirtschaft. Damit und durch Vereinfachungen bei Verwaltungsverfahren werden einerseits Rationalisierungspotenziale für weitere Einsparungen in den öffentlichen Haushalten genutzt, andererseits wird die Effektivität beim Erbringen der Vermessungsleistungen für Staat und Gesellschaft erhöht.

Liegenschaftsvermessungen sollen in erster Linie von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbV) vorgenommen werden. Der wachsenden Bedeutung der ÖbV bei der Erledigung von Liegenschaftsvermessungen wird insbesondere durch Ausweitung der beruflichen Kooperationsmöglichkeiten und Stärkung ihrer Verantwortlichkeit sowie durch den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen der oberen Vermessungsbehörde und den unteren Vermessungsbehörden sowie durch eine Prüfpflicht der Stadt- und Landkreise bei der Vergabe von Aufträgen über Liegenschaftsvermessungen für die eigene Körperschaft Rechnung getragen. Dies dient der Stärkung des Mittelstands.

Wesentlicher Inhalt

Mit der Gesetzesnovelle erhält das Vermessungsgesetz sowohl inhaltlich als auch formal eine den heutigen und künftigen Anforderungen gerecht werdende neue Grundausrichtung.

Amtliches Vermessungswesen (§§ 1 bis 6)

Während das bisherige Vermessungsgesetz überwiegend auf das Liegenschaftskataster und die Vermessung von Flurstücken und das Abmarken von Flurstücksgrenzen ausgerichtet war, steht im vorliegenden Gesetzentwurf eine umfassende und aktualisierte Definition der amtlichen Vermessungsaufgaben im Vordergrund. Die Aufgaben werden zu den übergeordneten Aufgabenbereichen Vorhalten von Geobasisinformationen, Landesvermessung (Geodätische Bezugssysteme, Topographie, Kartographie) und Liegenschaftskataster (Führung des Liegenschaftskatasters, Durchführung von Liegenschaftsvermessungen und Abmarkung der Flurstücksgrenzen) zusammengefasst.

Dem Erfordernis, Geobasisinformationen vorzuhalten und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, wird besondere Bedeutung zugemessen. Insbesondere das Übermitteln und Verwenden von Geobasisinformationen wird neu geregelt (§ 2 i. V. m. § 14). Angesichts zunehmender gesellschaftlicher Anforderungen an die Verfügbarkeit und Verwendbarkeit raumbezogener Basisinformationen und auf Grund deren wirtschaftlichen Bedeutung werden Beschränkungen hinsichtlich der Befugnis, Geobasisinformationen zu übermitteln, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange weitgehend aufgehoben. Die Verantwortlichkeit für die rechtmäßige Verwendung der Informationen liegt konsequenterweise verstärkt beim Nutzer. Die bisher unterschiedlichen Vorschriften zur Übermittlung und Verwendung der Daten des Liegenschaftskatasters bzw. zur Verwendung der Ergebnisse des Aufgabenbereichs Landesvermessung werden zusammengeführt und vereinheitlicht.

Aufgabenerledigung (§§ 7 bis 10)

Für eine effiziente und effektive Erledigung der Vermessungsaufgaben sind die organisatorischen Zuordnungen eindeutig und für die Nutzer der Vermessungsleistungen transparent zu regeln.

Entsprechend den Zielen der Verwaltungsstrukturreform wird der dreistufige Aufbau der Vermessungsverwaltung neu geregelt, wobei insbesondere die Aufgaben der bisherigen staatlichen Vermessungsämter auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden übertragen werden. Den Stadtkreisen, denen schon bisher Vermessungsaufgaben auf deren eigenen Antrag übertragen waren, werden die Aufgaben der staatlichen Vermessungsämter nunmehr gesetzlich zugewiesen. Mit der Eingliederung der unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und Stadtkreise können die Vermessungstätigkeiten bei diesen konzentriert werden, die Erteilung von Vermessungsbefugnissen für sonstige Behörden (§ 10 a.F.) erübrigt sich somit weitgehend. Lediglich die Flurbereinigungsbehörden werden wie bisher auch künftig zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen ausdrücklich befugt, soweit dies zur Erledigung von Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz erforderlich ist.

Wie bisher können Aufgaben der unteren Vermessungsbehörden auf Antrag auch weiteren Gemeinden übertragen werden. Künftig soll der überwiegende Teil der Liegenschaftsvermessungen von ÖbV vorgenommen werden.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (§§ 11 bis 13)

Ordnungspolitisch ist eine Beteiligung privater Vermessungsingenieure an der Erledigung hierzu geeigneter Vermessungsaufgaben in Form der Beileihung angezeigt. Einerseits können damit die Vermessungsbehörden entlastet werden und andererseits wird die Flexibilität bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen und der Wettbewerb im Interesse der Auftraggeber gefördert.

Zur Erhöhung des von ÖbV erledigten Anteils an Liegenschaftsvermessungen wird das Personal bei der Vermessungsverwaltung seit Jahren kontinuierlich reduziert. Die Übernahme weiterer Arbeitsanteile durch ÖbV kann auch weiterhin nur parallel zum im Wesentlichen fluktuationsabhängigen Personalabbau bei den unteren Vermessungsbehörden erfolgen. Im Übrigen ist die Entwicklung des von den ÖbV erledigten Anteils von einer Reihe weiterer, nicht beeinflussbarer Faktoren abhängig, wie zum Beispiel maßgeblich vom Verhalten der Auftraggeber, von der konjunkturellen Entwicklung oder von der künftigen Entwicklung der Geoinformations- und Kommunikationstechnik.

Die grundlegenden Bestimmungen zur Bestellung und Amtsausübung des ÖbV und zum Erlöschen des Amtes, die bisher teilweise lediglich im Wege einer Rechtsverordnung des Wirtschaftsministeriums (ÖbV-Berufsordnung) geregelt waren, werden nunmehr gesetzlich geregelt und bedarfsgerecht fortgeschrieben. Zur Stärkung der rechtlichen Stellung der ÖbV werden die beruflichen Kooperationsmöglichkeiten, beispielsweise auch durch Bildung von Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, wesentlich erweitert. Auf Grund der zunehmenden Zahl an ÖbV und deren größer werdenden Arbeitsanteils werden Regelungen zur Qualitätssicherung eingeführt, wobei die bisherigen Verfahrensregeln zum Disziplinarrecht wesentlich vereinfacht werden, um die Verfahren künftig effizienter und rascher als bisher abzuwickeln.

Sonstige Bestimmungen (§§ 14 bis 21)

Insbesondere werden allgemeine Vorschriften zum Verwaltungsverfahren aktualisiert und vereinfacht, um eine sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung der Vermessungsaufgaben zu gewährleisten. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Abbau bisheriger Beschränkungen bei der Übermittlung von Basisinformationen des Liegenschaftskatasters, soweit nicht sensible personenbezogene Informationen, wie z. B. Angaben zum Grundstückseigentümer, berührt sind. Grundlegende Verfahrensvorschriften, die bisher in der Verordnung zur Durchführung des Vermessungsgesetzes (DVOVermG) enthalten waren, werden künftig gesetzlich geregelt.

Auswirkungen

Mit der Gesetzesnovelle tritt der Dienstleistungscharakter des amtlichen Vermessungswesens, in erster Linie Geobasisinformationen für die öffentliche Verwaltung, Wirtschaft und Bürger zur Verfügung zu stellen und hoheitliche Vermessungsdienstleistungen zu erbringen, noch stärker als bisher in den Vordergrund. Mit der stärkeren Bürger- und Kundenorientierung der Vermessungsverwaltung einher geht ein gewandeltes Verständnis hin zu mehr Kostenbewusstsein und Wirtschaftlichkeit.

Die umfassende Verwendung der digitalen Geobasisinformationen besonders bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben eröffnet ein weitreichendes Innovationspotenzial und lässt eine Steigerung der Effektivität und Effizienz erwarten. Nicht zuletzt wird eine stärkere Nutzung der Geobasisinformationen zu höheren Einnahmen durch Gebühren und Entgelte bei den Vermessungsbehörden führen.

Die Übertragung der Aufgaben der bisherigen staatlichen Vermessungsämter auf die Landratsämter bzw. gesetzliche Zuweisung der Aufgaben auf die Stadtkreise sowie die damit mögliche Konzentration der Vermessungskompetenz bei den unteren Vermessungsbehörden und die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren haben weitere Rationalisierungsmöglichkeiten und Effektivitätssteigerungen zur Folge.

Zu § 1 Vermessungsaufgaben

Zu Absatz 1

An der wirtschaftlichen und nachhaltigen Entwicklung des Landes sowie an einer geordneten und rechtlich sicheren Nutzung von Grund und Boden besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens sind deshalb hoheitliche, ständige Staatsaufgaben im Sinne des Artikels 33 Abs. 4 GG bzw. des Artikels 77 Abs. 1 LV.

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens. Die Aufzählung nennt alle wesentlichen Aufgaben, sie ist aber nicht abschließend.

Die hier genannten Aufgaben basieren im Wesentlichen auf der Aufzählung im bisherigen § 6. Neu ist die ausdrückliche Erwähnung des Vorhaltens von Geobasisinformationen. Dies trägt dem technischen Wandel Rechnung, der auf der Basis elektronischer Informations- und Kommunikationstechnik völlig neue Möglichkeiten eröffnet, geodätische Informationen – auch entsprechend unterschiedlichen Kundenwünschen – aufzubereiten und Interessenten zur Verwendung zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig spiegelt sich darin ein gewandeltes Selbstverständnis der Vermessungsverwaltung wider, die sich stärker als früher als Dienstleister verpflichtet fühlt.

Die Begriffe Geobasisinformationen, Landesvermessung, Liegenschaftskataster, Liegenschaftsvermessung sowie Abmarkung sind in den §§ 2 bis 6 erläutert.

Die Aufgabe Nachweis der Landesgrenze entspricht dem bisherigen § 6 Nr. 5.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 nennt die gesellschaftlichen Bereiche, aus denen vor allem Anforderungen an die Leistungen des Vermessungswesens gestellt werden. Ungeachtet anderweitiger konkretisierender Vorgaben ist diesen Belangen soweit möglich Rechnung zu tragen.

Absatz 2 Satz 2 ist im Hinblick auf die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland und die Aufgabenverteilung auf Bund und Länder von Bedeutung.

Das Vermessungswesen ist nach den Festlegungen der Artikel 70 ff. GG eine der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder vorbehaltene Materie. Die Ausführung der Gesetze ist ebenfalls grundsätzlich Ländersache.

Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die Vermessungsverwaltung, ungeachtet der föderalen Aufgabenzuordnung, auf die Einheitlichkeit des Vermessungswesens in der Bundesrepublik Deutschland hinzuwirken. Damit soll der Gefahr eines Flickenteppichs unterschiedlicher Regelungen und Verfahrensweisen in den Bundesländern entgegen gewirkt werden. An einem Zustand unkoordinierter Heterogenität im Vermessungswesen kann weder bei den Nutzern der Vermessungsdienstleistungen noch bei den Vermessungsverwaltungen der Länder ein Interesse bestehen. Die Bestimmung gewinnt im Hinblick auf den europäischen Einigungsprozess zusätzlich an Bedeutung. Entsprechende Bestimmungen finden sich in den Vermessungsgesetzen anderer Bundesländer.

Die Bestimmung verpflichtet nicht zum Erlass bundesweit einheitlicher Regelungen oder Verfahrensweisen. Sie verlangt jedoch entsprechende Abstimmungsprozesse mit den anderen Bundesländern bei der Einführung neuer Techniken, Standards usw. Die danach erforderlichen Abstimmungsprozesse finden in institutionalisierter Form im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) statt.

Zu § 2 Geobasisinformationen

Zu Absatz 1

Raumbezogene Informationen gewinnen zunehmend an Bedeutung im gesellschaftlichen Leben. Ein Großteil persönlicher, wirtschaftlicher und politischer Maßnahmen und Entscheidungen ist raumbezogen. Hierfür liefert das amtliche Vermessungswesen mit den raumbezogenen Basisinformationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (Geobasisinformationen) eine einheitliche und landesweit flächendeckende Grundlage. Das amtliche Vermessungswesen leistet damit den grundlegenden Beitrag zum Aufbau einer länderübergreifenden, bundesweiten Geodateninfrastruktur zur Aktivierung des Geoinformationsmarktes und der Geoinformationswirtschaft.

Geobasisinformationen enthalten als Ergebnis der Aufgabenbereiche Landesvermessung (§ 3) und Liegenschaftskataster (§§ 4 bis 6) geokodierte, d. h. auf ein einheitliches geodätisches System bezogene Angaben zu den Erscheinungsformen der Landschaft und zu den Liegenschaften. In analoger Form finden sie vornehmlich in Karten, Luftbildern, Rissen, Verzeichnissen u. ä. Verwendung. Zunehmend gewinnen sie Bedeutung in Form digitaler, elektronisch verarbeitbarer und verwendbarer Geoinformationssysteme (GIS).

Das Vorhalten amtlicher Geobasisinformationen gewährleistet eine landesweit flächendeckende, interessenneutrale, d. h. von Einzelinteressen unabhängige Führung und laufende Aktualisierung der Informationen mit landesweit einheitlichen Standards. Damit soll ein volkswirtschaftlich problematisches, redundantes Erfassen und Führen gleicher Daten durch verschiedene Stellen vermieden werden.

Zu Absatz 2

Auf Antrag übermitteln die staatlichen Behörden Geobasisinformationen und räumen Rechte zu deren Verwendung ein. Diese Rechte zur Verwendung umfassen hauptsächlich das Um- bzw. Weiterverarbeiten, das Vervielfältigen, Veröffentlichenden und Weitergeben der Geobasisinformationen.

Näheres zur Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen ist in § 14 Abs. 4 bis 6 geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die staatlichen Behörden, entsprechend den Zielen des Landessystemkonzepts ihre raumbezogenen Fachinformationssysteme auf der Grundlage der Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltung zu führen.

Die Geobasisinformationen liegen mittlerweile nahezu vollständig in einheitlicher, digitaler Form vor und können damit für eine effiziente Fachdatenhaltung und -führung bei den Behörden verwendet werden. Der Austausch und die Verwendung von Geoinformationen kann damit auf einer einheitlichen Basis erfolgen, unwirtschaftliche und gegenseitig unverträgliche Mehrfacherfassungen von Geoinformationen werden vermieden. Nur wenn besondere fachliche oder wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen, kann in Einzelfällen von der Verwendung der Geobasisinformationen abgesehen werden.

Zu § 3 Landesvermessung

Zu Absatz 1

Die bisher in § 6 Nr. 1 bis 3 und 10 (teilweise) genannten Aufgaben werden zum Aufgabenbereich „Landesvermessung“ zusammengefasst. Dies entspricht dem bundesweiten geodätischen Verständnis und Sprachgebrauch. Eine inhaltliche Änderung der Vermessungsaufgaben ist damit nicht verbunden.

Die Aufgaben der Landesvermessung sind zentral und landesweit einheitlich zu erledigen. Entsprechend den Anforderungen z. B. des Verkehrswesens, des Umweltschutzes, der Kommunikationstechnik oder der inneren und äußeren Sicherheit ist gerade bei der Erledigung der Landesvermessungsaufgaben das Einbinden in bundesweit einheitliche Systeme und Vorgehensweisen von besonderer Bedeutung. Die Informationen der Landesvermessung werden in digitalen Basisinformationssystemen vorgehalten.

Zu Absatz 2

Die Grundlagenvermessung gibt mit den in der Örtlichkeit gekennzeichneten Festpunkten Systeme für den Raumbezug bezüglich Lage, Höhe und Schwere vor. Damit wird nicht nur für darauf aufbauende Vermessungstätigkeiten, sondern für alle Bereiche der Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung die Georeferenzierung in landesweit einheitlichen Systemen ermöglicht.

Der satellitengestützte Positionierungsdienst (SAPOS), der derzeit in Baden-Württemberg, aber auch bundesweit von den Vermessungsverwaltungen der Länder aufgebaut wird, gewinnt besonders für das Vermessungswesen sowie für die örtliche Positionierung und die Navigation zunehmend Bedeutung.

Zu Absatz 3

Mit der topographischen Aufnahme werden die Erscheinungsformen der Erdoberfläche nach Gestalt (Geländeform, Höhenstruktur) und Nutzung (z. B. Bodenbewachsung, Bebauung, Verkehrswege, politische Ordnungskriterien) sowie sonstige wichtige geographische, landeskundliche, natur-, kultur- und sprachgeschichtliche Merkmale der Landschaft erfasst und systematisch strukturiert.

Zu Absatz 4

Die im Rahmen der Erledigung der Vermessungsaufgaben gewonnenen Geobasisinformationen und sonstigen Ergebnisse werden durch die Kartographie aufbereitet und visualisiert.

Als Ergebnisse der Kartographie sind insbesondere die Topographischen Kartenwerke und sonstige Karten in analoger und digitaler Form sowie die zur Verarbeitung am Computer graphisch aufbereiteten digitalen Informationen zu nennen. Diese Kartographischen Basisinformationen finden breite Verwendung nicht nur in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und im Freizeitbereich der Bürgerinnen und Bürger sondern sie sind maßgebliche Grundlage für die Herstellung einer Vielzahl unterschiedlichster Karten und Atlanten durch kartographische Verlage und für die Erzeugung digitaler Produkte durch die Informations- und Kommunikationswirtschaft.

Zu § 4 Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt weitgehend die Regelungen des bisherigen § 5 a Abs. 1 und 3. Die Zweckbestimmung des Liegenschaftskatasters bleibt dem Grundsatz nach unverändert.

Das Liegenschaftskataster ist der einzige landesweit flächendeckende Nachweis aller Bodenflächen. Es ist zusammen mit dem Grundbuch unverzichtbarer Bestandteil des Eigentumssicherungssystems und als staatliches Führungsinstrument für die Erfüllung staatlicher Aufgaben unabdingbar. In seiner digitalen Ausprägung ist es als ressortübergreifend nutzbares Geobasisinformationssystem Grundlage für weitere Fachinformationssysteme. Wegen seiner umfassenden und grundlegenden Bedeutung sind deshalb bisherige Verfügungsbeschränkungen weitestgehend abzubauen (vgl. §§ 2 und 14).

Mit der landesweit flächendeckenden, am Grundeigentum ausgerichteten Einteilung in Flurstücke erfüllt das Liegenschaftskataster optimal seine Funktion zur umfassenden Sicherung der Rechte an Grund und Boden. Damit sind sowohl dingliche Rechte (Eigentum, dingliche Belastungen und Beschränkungen, Grundpfandrechte) als auch öffentlich-rechtliche Festlegungen (Baulasten, Verfügungsbeschränkungen nach Baurecht, Naturschutzrecht u. a.) eindeutig zuordenbar. Damit das Liegenschaftskataster seine Funktion erfüllen kann, ist es auf der Grundlage von Liegenschaftsvermessungen (§ 5) jederzeit aktuell zu halten.

Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Flurstücke und Gebäude. Flurstücke sind durch Katastervermessung abgegrenzte und im Liegenschaftskataster eindeutig bezeichnete Teile der Erdoberfläche. Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind mit dem Erdboden fest verbundene und dauerhaft errichtete Bauwerke, die dem Schutz von Mensch, Tier und Sachen dienen.

Mit dem Nachweis der Gebäude wird das Liegenschaftskataster seiner Funktion als raumbezogenes Basisinformationssystem umfassend gerecht. Zur Gewährleistung eines jederzeit aktuellen Gebäudenachweises sind entsprechende Mitteilungen der unteren Baurechtsbehörden (§ 14 Abs. 2) und der Grundstückseigentümer (§ 18 Abs. 2 Nr. 2) unerlässlich.

Bzüglich des wesentlichen Inhalts des Liegenschaftskatasters sind die Regelungen des bisherigen § 5 a Abs. 3 weitgehend übernommen. Die bisherige Unterscheidung in Sachdaten und sonstige Daten entfällt. Zur umfassenden Gewährleistung der Basisfunktion des Liegenschaftskatasters werden künftig auch Informationen über öffentlich-rechtliche Festlegungen im Liegenschaftskataster geführt. Der Inhalt des Liegenschaftskatasters im Einzelnen ist in der Verordnung zur Durchführung des Vermessungsgesetzes festgelegt (vgl. § 21 Abs. 1). Neben Informationen zu Grundstückseigentümer und Eigentumsverhältnissen enthalten die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters im Wesentlichen Angaben über die Gestalt, Größe, örtliche Lage und Nutzung der Liegenschaften. Die Informationen des Liegenschaftskatasters werden in digitalen Basisinformationssystemen vorgehalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 5 a Abs. 2.

Zu § 5 Liegenschaftsvermessung

Zu Absatz 1

Der Begriff „Liegenschaftsvermessung“ wird als zusammenfassender Oberbegriff für Katastervermessungen (Absatz 2) und Grenzfeststellungen (Absatz 3) neu eingeführt.

Zu Absatz 2

Die Definition des Begriffs „Katastervermessung“ entspricht im Wesentlichen den Regelungen im bisherigen § 4 Abs. 1.

Zu Absatz 3

Die Grenzfeststellung bezieht sich auf die Prüfung bestehender, im Liegenschaftskataster bereits nachgewiesener Flurstücksgrenzen. Insoweit unterscheidet sich die Grenzfeststellung von der Katastervermessung nach Absatz 2, die vor allem der Festlegung neuer Grenzen dient.

Satz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 3 Abs. 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 1.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 3.

Zu Absatz 6

Katasterneuermessungen nach dem bisherigen § 4 Abs. 4 werden schon seit Jahren nicht mehr angeordnet und sind erfahrungsgemäß für größere Gebiete auch nicht mehr erforderlich. Diesem Sachverhalt wird nunmehr im Gesetz durch den Verzicht auf Katasterneuermessungen Rechnung getragen.

Soweit im Einzelfall der Nachweis der Flurstücksgrenzen den Anforderungen nicht mehr entspricht, ist jedoch auch künftig eine einwandfreie Festlegung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen und deren Nachweis im Liegenschaftskataster zwingend erforderlich. Nur so kann die Rechtssicherheit und der Rechtsfrieden an Grund und Boden gewährleistet werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt weitgehend die Regelungen des bisherigen § 3 Abs. 4.

Eine Flurstücksgrenze kann durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzt werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nicht oder nicht eindeutig nachgewiesen ist und Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden ist. Die präzise Festlegung der Grenze erfolgt durch Katastervermessung und Abmarkung. Die Grenze ist im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Das Liegenschaftskataster ist entsprechend fortzuführen.

Abweichend von der bisherigen Regelung, wonach bei Versagen des Liegenschaftskatasters die von den beteiligten Grundstückseigentümern vereinbarte Grenze im Liegenschaftskataster festzulegen war, soll künftig die von der zuständigen Vermessungsbehörde bzw. dem mit der Liegenschaftsvermessung beauftragten ÖbV gemeinsam mit den beteiligten Grundstückseigentümern vereinbarte Grenze durch einen Grenzfestlegungsvertrag festgelegt, abgemarkt und im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden. Damit ist gewährleistet, dass die Grenze unter Einbeziehung des interessenneutralen vermessungsrechtlichen und -technischen Sachverständs der Vermessungsbehörde bzw. des ÖbV festgelegt wird.

Zu § 6 Abmarkung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 1 Abs. 1 Halbsatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 1 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 3 Abs. 1.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 3 Abs. 2.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 1 Abs. 3.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 1 Abs. 4.

Zu Absatz 7

Eine ausnahmslos sofortige Abmarkung der Flurstücksgrenzen nach Absatz 1 ist in bestimmten Fällen nicht praxisgerecht. Deshalb muss zeitweilig von der Ab-

markung abgesehen werden können, beispielsweise während der Durchführung von Bodenordnungsverfahren, in denen die Flurstücke und Flurstücksgrenzen neu festgelegt werden, bei einheitlicher Bewirtschaftung der Flurstücke (beispielsweise auch nach Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens) oder bei Baumaßnahmen, wodurch die Abmarkung gefährdet wäre. Das zeitweilige Aussetzen der Abmarkung war bisher bereits in der Verordnung zur Durchführung des Vermessungsgesetzes geregelt. Die Regelungen werden bedarfsgerecht fortgeschrieben. Dabei sind auch Regelungen zur Nachholung von in Flurbereinigungsverfahren ausgesetzten Abmarkungen nach Beendigung eines Verfahrens und zu den Kosten zu treffen.

Zu § 7 Vermessungsbehörden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 7 Abs. 1.

Nach Artikel 33 Abs. 4 GG und Artikel 77 Abs. 1 LV ist die Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen.

Wie bisher kann die Erledigung einzelner staatlicher Vermessungsaufgaben auch Gemeinden und im Wege der öffentlichen Beleihung freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren übertragen werden. Die Regelungen hierzu werden in den §§ 10 ff. getroffen. Darüber hinaus sind nach Absatz 4 die Flurbereinigungsbehörden befugt, Liegenschaftsvermessungen im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz durchzuführen.

Die ÖbV sollen, der Zielsetzung einer weiteren Privatisierung gerecht werdend, künftig stärker bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen tätig sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt entsprechend den Zielen der Verwaltungsstrukturreform den dreistufigen Aufbau der staatlichen Vermessungsverwaltung (oberste und obere Vermessungsbehörde, untere Vermessungsbehörden).

Das Vermessungswesen gehört seit 1992 zum Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums, das als oberste Vermessungsbehörde insbesondere für die Erledigung von Aufgaben nach dem Landesverwaltungsgesetz sowie nach §§ 8 bis 11, 13 und 21 VermG zuständig ist. Insoweit behält das Wirtschaftsministerium im Wesentlichen seine bisherige Funktion.

Auch das Landesvermessungsamt als obere Vermessungsbehörde behält im Grundsatz seine bisherige Funktion (§ 8 Abs. 2). Das Landesvermessungsamt, eine Landesoberbehörde nach § 17 Abs. 2 LVG, bleibt zunächst bestehen. Das Landesvermessungsamt unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht der obersten Vermessungsbehörde.

Die Aufgaben der Vermessungsämter gehen auf die Stadtkreise als Pflichtaufgabe nach Weisung (§ 13 a Abs. 1 Nr. 2, § 25 LVG) und auf die Landratsämter (§§ 20 ff. LVG) als untere Verwaltungsbehörden über. Die Stadtkreise haben die Aufgaben des Vermessungsamts bisher als Pflichtaufgabe nach Weisung zur Erledigung übertragen erhalten (§ 9 Abs. 1 a. F.). Die Möglichkeit der Aufhebung dieser Übertragung auf Antrag der Gemeinde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 a. F.) entfällt in Zukunft bei den Stadtkreisen.

Nach der Ergänzung des § 16 LVG wird die Zuständigkeit für die Vermessungsaufgaben nicht auf die sonstigen unteren Verwaltungsbehörden (Große Kreis-

städte, Verwaltungsgemeinschaften) übertragen. Eine Übertragung von Vermessungsaufgaben auf weitere Gemeinden auf Antrag ist im Rahmen des § 10 möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die zur sachgerechten Erledigung der Vermessungsaufgaben notwendige fachliche Qualifikation für die bei den Vermessungsbehörden mit der Leitung der Vermessungsaufgaben betrauten Personen. Inhaltlich entspricht die Regelung den bisherigen Qualifikationsanforderungen an die Leiter der staatlichen Vermessungsämter bzw. der städtischen Vermessungsdienststellen (§ 9 Abs. 2 a. F.).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 10 insoweit, als auch künftig Flurbereinigungsbehörden nach dem Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen befugt sind, soweit dies zur Erledigung der Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz erforderlich ist. Damit ist nicht nur in den Landkreisen, in denen künftig die Landratsämter sowohl Vermessungs- als auch Flurbereinigungsaufgaben erledigen, sondern auch in den Gebieten, in denen Stadtkreise und Gemeinden nach § 10 für das Liegenschaftskataster zuständig sind, eine sachgerechte und integrierte Erledigung der in Flurbereinigungsverfahren erforderlichen Vermessungsarbeiten gewährleistet. Durch die Befugnis der Flurbereinigungsbehörden bleibt die Zuständigkeit der Vermessungsbehörden unberührt; sie können ebenfalls Liegenschaftsvermessungen an den in Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Flurstücken durchführen.

Zur Qualitätssicherung und zum Zweck eines einheitlichen Liegenschaftskatasters ist die Erledigung der hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten nach einheitlichen Vermessungsstandards und die Leitung der Arbeiten durch entsprechend qualifizierte Personen notwendig. Deshalb unterstehen die Flurbereinigungsbehörden hinsichtlich der Erledigung der Vermessungsaufgaben in Flurbereinigungsverfahren der Fachaufsicht der oberen Vermessungsbehörde.

Zu § 8 Zuständigkeit

Zu Absatz 1

Die unteren Vermessungsbehörden sind in ihrem jeweiligen Gebiet vorbehaltenlich der Aufgabenzuweisung an das Landesvermessungsamt nach Absatz 2 für die Erledigung der Vermessungsaufgaben zuständig, in erster Linie für die Erledigung der Aufgaben aus dem Bereich Liegenschaftskataster (§§ 4 bis 6), also Führung des Liegenschaftskatasters (Aufgabe nach § 6 Nr. 9 a. F.) mit Ausnahme des zentralen Vorhaltens und Übermittels der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters, Durchführung von Liegenschaftsvermessungen und Abmarkung der Flurstücksgrenzen (Aufgaben nach § 6 Nr. 7 und 8 a. F.). Die Stadtkreise halten die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters für das jeweilige Stadtgebiet vor und übermitteln diese an Dritte. Darüber hinaus sind die unteren Vermessungsbehörden für den Nachweis der Landesgrenze und in diesem Zusammenhang für das Feststellen und Abmarken der Landesgrenze (Aufgaben nach § 6 Nr. 5 a. F.) sowie für die Überwachung der Vermessungszeichen und die Erfassung topographischer Änderungen (Aufgaben nach § 6 Nr. 10 a. F.) zuständig. Weitere Aufgaben der unteren Vermessungsbehörden ergeben sich nach § 15 (Öffentliche Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken, § 5 e a. F.) und nach § 19 Abs. 4 (Wahr-

nehmung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben).

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit des Landesvermessungsamts als obere Vermessungsbehörde erstreckt sich auf das ganze Land. Das Landesvermessungsamt erledigt in erster Linie Aufgaben aus dem Bereich Landesvermessung (§ 3) und hält die Geobasisinformationen, also auch die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters, landesweit flächendeckend zentral vor und stellt sie Nutzern zur Verfügung bereit.

Zu Absatz 3

Das Landesvermessungsamt übt die Fachaufsicht auf dem Gebiet des Vermessungswesens über die unteren Vermessungsbehörden aus. Außerdem unterliegen nach § 7 Abs. 4 die Flurbereinigungsbehörden und nach § 10 die Gemeinden der Fachaufsicht sowie nach § 11 die ÖbV der Aufsicht des Landesvermessungsamts.

Zu § 9 Zusammenwirken der Vermessungsbehörden

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung nach Abs. 1, Geobasisinformationen den anderen Vermessungsbehörden unentgeltlich zur Erledigung der Vermessungsaufgaben zur Verfügung zu stellen, dient der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung der Vermessungsbehörden sowie einem rationellen Datenaustausch zwischen den Vermessungsbehörden.

Von zunehmender Bedeutung ist das zentrale, landesweit flächendeckende Verhalten und Bereitstellen der bei den unteren Vermessungsbehörden geführten Daten des Liegenschaftskatasters nicht nur für Zwecke der Privatwirtschaft, sondern auch zur Erledigung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltungen. Damit ist die Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg auch weiterhin in der Lage, den für den Aufbau einer länderübergreifenden, bundesweiten Geodateninfrastruktur und zur Aktivierung des Geodatenmarktes notwendigen Beitrag zu leisten.

Die Geobasisinformationen sind nur insoweit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, als diese zur Erledigung von Vermessungsaufgaben verwendet werden. Wenn die Daten gegen Gebühr oder Entgelt weitergegeben oder für andere Zwecke als zur Erledigung von Vermessungsaufgaben verwendet werden, sind zwischen den beteiligten Stellen Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung zu treffen.

Zu Absatz 2

Nach § 9 Abs. 2 sind die Landkreise verpflichtet, dem Landesvermessungsamt für dringende Aufgaben Personal der unteren Vermessungsbehörde gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Flexibilität soll eine bedarfsgerechte Aufgabenerledigung erleichtert werden. Die Personalgestellung soll in Abstimmung mit dem Landkreis erfolgen, finanzielle Angelegenheiten sollen zwischen Landkreis und Landesvermessungsamt im jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Damit können die Interessen der Partner angemessen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Die Datenbestände des Liegenschaftskatasters dienen insbesondere auch der Herstellung von Produkten der Landesvermessung und Kartographie, sind Navigationskomponenten für die eBürgerdienste und Geoportale, stellen die Ausgangsdaten für Wertschöpfungsketten der Wirtschaft dar und ermöglichen raumbezogenes georeferenziertes Datenmaterial zur schnellen, kreisübergreifenden Notfallvorsorge und für Krisenfälle.

Das sehr enge Zusammenwirken der zu diesem Zweck einzusetzenden Technologien zur Datenerfassung und -verarbeitung ist im Interesse aller Träger der Vermessungswesens. Dies gilt nicht zuletzt für die fachliche und technologische Weiterentwicklung insbesondere beim digitalen Datenfluss zwischen Systemen und der Datenverarbeitung vor Ort sowie beim Einsatz der satellitengestützten Erfassungstechnologie.

Die Beschaffung und Übertragung der erforderlichen Ausstattung erfolgt in Abstimmung mit den unteren Vermessungsbehörden. Die Regelung geht als Spezialnorm der Regelung nach § 52 Abs. 2 LKrO vor.

Zu Absatz 4

Oberstes Ziel ist es, den Anteil der von den ÖbV erbrachten Dienstleistungen bei den operativen Vermessungsaufgaben auf 80 % zu erhöhen. Derzeit liegt der private Anteil bei 46 %. Vor allem aus personellen und wirtschaftlichen Gründen kann die Übertragung weiterer Anteile an Liegenschaftsvermessungen an ÖbV nur parallel zur Personalfluktuations auf Grund von Altersabgängen bzw. des Personaleinsatzes in anderen Bereichen (z. B. Flurneuordnung) erfolgen.

Mit den unteren Vermessungsbehörden werden in der Regel jährlich Zielvereinbarungen geschlossen, die die Erhöhung des Anteils der ÖbV an Liegenschaftsvermessungen auf 80 % zum Gegenstand haben. Die oberste Vermessungsbehörde legt die Vorgaben für die Zielvereinbarungen fest.

Zu Absatz 5

Die Verpflichtung, vor der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen für den Stadt- oder Landkreis die Vergabemöglichkeit an ÖbV zu prüfen, dient dazu, den landesweit angestrebten Anteil der von den ÖbV erledigten Liegenschaftsvermessungen zu erhöhen. Die Prüfung hat sich dabei insbesondere an der Auslastung des Personals zu orientieren.

Die untere Vermessungsbehörde weist Auftraggeber, die Aufträge zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen an sie herantragen, nach Maßgabe von Absatz 4 auf die Möglichkeit der Erledigung durch ÖbV hin.

Die Regelungen nach Absatz 4 und 5 zur Erhöhung des Anteils der privaten Dienstleistungen bei Liegenschaftsvermessungen dienen dem Rückzug des Staates aus Aufgabenbereichen, die auch von Privaten erledigt werden können. Sie sollen im Interesse der Auftraggeber mehr Flexibilität bewirken und den Wettbewerb bei der Erbringung der Dienstleistungen stärken. Durch die Berücksichtigung insbesondere der personellen Gegebenheiten bei den Zielvereinbarungen mit den unteren Vermessungsbehörden wird den Belangen der Gemeinden und der Landkreise ausreichend Rechnung getragen.

Im Übrigen wird auf Artikel 179 (Berichtspflichten) verwiesen.

Zu § 10 Übertragung von Vermessungsaufgaben auf Gemeinden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, weitgehend inhaltsgleich die Regelungen des bisherigen § 9 Abs. 1.

Auch künftig können einer Gemeinde auf deren eigenen Antrag Vermessungsaufgaben übertragen werden. Sie gilt damit nach Absatz 2 als untere Vermessungsbehörde.

Auf Grund der neu formulierten Vermessungsaufgaben werden die übertragbaren Aufgaben – ohne inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Aufgabenübertragung – neu mit „Führung des Liegenschaftskatasters“ und „Durchführung von Liegenschaftsvermessungen“ (also Aufgaben nach §§ 4 bis 6) bezeichnet. Im Rahmen der übertragenen Aufgaben ist die Gemeinde auch zuständig für das Vorhalten und Übermitteln der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters des Gemeindegebiets.

Abweichend von der bisherigen Regelung wird der Zeitraum, innerhalb dessen das Wirtschaftsministerium die Aufgabenübertragung aufzuheben hat, bis zum Ablauf des auf die Antragstellung folgenden übernächsten Kalenderjahres erweitert. Dies ist notwendig, um der neuen Situation gerecht zu werden und eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Die untere Vermessungsbehörde ist verpflichtet, bei der Übertragung der Aufgaben die Unterlagen des Liegenschaftskatasters unentgeltlich der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt im Falle der Aufhebung der Aufgabenübertragung für die Gemeinde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 9 Abs. 3.

Die Gemeinde, der Vermessungsaufgaben übertragen sind, gilt insofern als untere Vermessungsbehörde. Auf Grund dieser Funktion gelten für sie die für die unteren Vermessungsbehörden nach § 7 und 9 geltenden Regelungen bezüglich der Qualifikationsanforderungen an die Leitung der Vermessungsdienststelle und bezüglich der Verpflichtung, die Geobasisinformationen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (vgl. Begründung zu § 9 Abs. 1).

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 18.

Damit die Vermessungsleistungen innerhalb Baden-Württembergs zu gleichen finanziellen Konditionen in Anspruch genommen werden können, unabhängig davon, welche Stelle die Vermessungsleistung erbringt, gelten die grundlegenden Gebührenregelungen – Gebührenpflicht, Gebührenumfang und -höhe – auch in den Gemeinden, denen hoheitliche Vermessungsaufgaben übertragen worden sind. Im Übrigen sind die für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften maßgebend.

Zu § 11 Bestellung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 2.

Zur Gewährleistung ausreichend praktischer Erfahrungen eines ÖbV wird die hierfür erforderliche Vermessungstätigkeit konkretisiert. Es wird deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass als Zulassungsvoraussetzung nicht nur eine allgemeine pauschale Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen, sondern die konkrete aktive Durchführung von Liegenschaftsvermessungen erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die wesentlichen Regelungen des § 1 Abs. 2 der ÖbV-Berufsordnung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 3 VermG und des § 2 Abs. 1 der ÖbV-Berufsordnung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 4. Ein Anspruch auf einen bestimmten Amtsbezirk oder Amtssitz besteht nicht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 7.

Zu § 12 Amtsausübung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 der ÖbV-Berufsordnung.

Zu Absatz 2

Satz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 der ÖbV-Berufsordnung. Im Weiteren sind die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 5 VermG übernommen.

Das im Rahmen der Aufsicht des Landesvermessungsamts über den ÖbV schon bisher gegebene Weisungsrecht wird zur Verdeutlichung im Gesetz formuliert. Es dient sowohl den Interessen der Auftraggeber als auch den Anforderungen des Liegenschaftskatasters.

Zu Absatz 3

Die Verpflichtung der ÖbV, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen die ihnen erteilten Aufträge zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen zu erledigen, dient dem Ziel, den Anteil der von ÖbV erledigten Liegenschafts-

vermessungen zu erhöhen. Mit dieser Verpflichtung wird der ÖbV den Vermessungsbehörden gleichgestellt, die schon bisher und auch künftig zur Erledigung jeglicher beantragter Liegenschaftsvermessung verpflichtet sind. Außerdem ist damit gewährleistet, dass Vermessungsaufträge zweifelsfrei von der vom Auftraggeber bevorzugten Stelle bzw. Person erledigt werden. Die Regelung nach Abs.3 geht der Regelung nach Abs.9 Satz 3, wonach ÖbV eine höhere Vergütung vereinbaren können, vor.

Zu Absatz 4

Die Vorschriften des Absatzes 4 dienen maßgeblich dazu, Vermessungsarbeiten eines ÖbV, die zur Übernahme in das Liegenschaftskataster nicht geeignet sind, in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen, damit das Liegenschaftskataster ordnungsgemäß fortgeführt und eventuelle rechtliche Änderungen im Grundbuch zügig vollzogen werden können. Dies liegt in erster Linie im unmittelbaren Interesse des Auftraggebers des ÖbV.

Soweit der ÖbV den Anweisungen des Landesvermessungsamts nicht nachkommt, kann das Landesvermessungsamt die Mängelbeseitigung durch eine nach § 7 zuständige Stelle veranlassen (Ersatzvornahme). Die Kosten hierfür hat der ÖbV zu tragen.

Zu Absatz 5

Nach bisherigem Recht darf auf Grund der Befangenheitsregelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts und mangels spezialgesetzlicher Regelungen ein ÖbV, der einem Organ einer Gemeinde oder eines Landkreises angehört (z. B. dem Gemeinderat oder Kreistag), bei Vermessungsarbeiten nach dem Vermessungsgesetz nicht tätig werden, wenn diese Gemeinde oder dieser Landkreis selbst am Verfahren beteiligt ist.

Mit der neuen Regelung wird eine spezialgesetzliche Befangenheitsvorschrift eingeführt, die sich an den entsprechenden Regelungen des Beurkundungsgesetzes für Notare orientiert. Einem ÖbV ist nunmehr in den genannten Fällen die Möglichkeit gegeben, Liegenschaftsvermessungen unter der Voraussetzung durchzuführen, dass alle Beteiligten der Vermessung durch den ÖbV zustimmen. Die Zustimmung aller Beteiligten ist nachzuweisen, um eventuellen Befangenheitsvorwürfen begegnen zu können.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt Regelungen der ÖbV-Berufsordnung (§ 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 letzter Satz) zu beruflichen Bindungen des ÖbV. Berufliche Bindungen und sonstige Tätigkeiten des ÖbV müssen mit dem ÖbV-Amt vereinbar sein, d. h. sie dürfen die Erfüllung der Amtspflichten und die selbstständige Berufsausübung nicht beeinträchtigen.

Zu Absatz 7

Mit der Neuregelung zur beruflichen Bindung des ÖbV soll dessen Position im Vergleich zu anderen Berufszweigen gestärkt werden. Sowohl durch Zusammenschlüsse untereinander als auch mit Angehörigen anderer freier Berufe können ÖbV damit Synergieeffekte nutzen und ihr Leistungsangebot bedarfsgerecht und flexibel erweitern.

Satz 1 lässt den Zusammenschluss eines ÖbV mit Angehörigen freier Berufe zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder zu einer Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausdrücklich zu.

Satz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der ÖbV-Berufsordnung. Jedoch wird auf Grund der technischen und arbeitsorganisatorischen Entwicklungen sowie im Sinne einer flexiblen Vertragsgestaltung zwischen den ÖbV von der bisherigen Differenzierung in Arbeits- und Bürogemeinschaft abgesehen. Auch die bisherige Begrenzung der Zahl der an einem Zusammenschluss beteiligten ÖbV entfällt.

Diese beruflichen Bindungen sind nach Satz 3 immer nur unter den in Absatz 6 genannten Bedingungen zur Erfüllung der Amtspflichten und zur eigenständigen Berufsausübung des ÖbV zulässig.

Zu Absatz 8

Während bisher die Bildung von Arbeits- und Bürogemeinschaften zwischen ÖbV genehmigungsbedürftig war, genügt künftig die Anzeige von Zusammenschlüssen nach Absatz 7 und sonstigen beruflichen Bindungen sowie die Vorlage des Vertrags über den Zusammenschluss nach Absatz 7 beim Landesvermessungsamt. Dies dient im Sinne der Deregulierung der Entlastung der Aufsichtsbehörde. Damit trägt der ÖbV selbst maßgeblich die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner eingegangenen Bindung. Durch die Anzeige bzw. Vorlage des Vertrags über den Zusammenschluss nach Absatz 7 ist das Landesvermessungsamt in ausreichendem Maß in die Lage versetzt, seine Aufsichtsfunktion wahr zu nehmen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 Sätze 1 bis 3 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 6.

Neu wird geregelt, dass ein ÖbV auch bei Vermessungstätigkeiten von Amts wegen, die er auf Grund entsprechender Regelungen der ÖbV-Berufsordnung ggf. im Zusammenhang mit beantragten Vermessungsarbeiten vorzunehmen hat (z. B. Grenzfeststellung und Abmarkung nach §§ 5 und 6), Anspruch auf eine Vergütung in Höhe der Gebühr nach den gebührenrechtlichen Vorschriften hat. Schuldner dieser Vergütung ist derjenige, der nach den gebührenrechtlichen Vorschriften Gebührenschuldner (z. B. der jeweils betroffene Grundstückseigentümer) wäre. Der ÖbV hat somit einen Vergütungsanspruch nicht nur gegenüber seinem Auftraggeber sondern ggf. auch gegenüber sonstigen Betroffenen.

Mit diesem Vergütungsanspruch kann der ÖbV seiner Verpflichtung, an der Zweckerfüllung des Liegenschaftskatasters mitzuwirken (Absatz 2), in diesen Fällen ohne finanzielle Einbußen nachkommen.

Zu Absatz 10

Für Amtspflichtverletzungen des ÖbV haftet nach Artikel 34 GG das Land. Der Rückgriff des Landes auf den ÖbV bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit war bisher nur aus allgemeinen Rechtssätzen zum Schadensersatz bei schuldhaften Handlungen abzuleiten.

Mit der Regelung in Absatz 10 entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften zum Rückgriff wird der ÖbV bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nunmehr spezialgesetzlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Das Landesvermessungsamt als Aufsichtsbehörde über die ÖbV macht die Ansprüche geltend.

Zu Absatz 11

Absatz 11 ersetzt mit § 13 Abs. 5 zweiter Halbsatz (Amtsenthebung) die bisherigen disziplinarrechtlichen Regelungen der §§ 11 a und 11 b, die sich sehr eng

am Disziplinarrecht der Beamten orientierten. Mit den neuen, verfahrensrechtlich vereinfachten und vereinheitlichten Regelungen wird das Disziplinarrecht der ÖbV von dem der Beamten weitgehend entkoppelt und mit dem Ziel modernisiert, die Disziplinarverfahren künftig zeitlich straffer, effektiver und damit kostengünstiger als bisher abzuwickeln. Dies liegt sowohl im Interesse der Vermessungsverwaltung als auch der Betroffenen.

Die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 11, die das Landesvermessungsamt erlassen kann, beschränken sich wie bisher auf Verweis und Geldbuße. Die Verjährungsfrist, innerhalb der Amtspflichtverletzungen geahndet werden können und die durch Maßnahmen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens unterbrochen wird, wird einheitlich auf 3 Jahre festgesetzt.

Auf Grund der verfahrensrechtlichen Vereinheitlichung des Disziplinarrechts der ÖbV (Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens) entfällt künftig die Notwendigkeit spezieller Disziplinargerichte für ÖbV. Dem betroffenen ÖbV steht, um Disziplinarverfügungen auf dem Rechtsweg überprüfen zu lassen, unmittelbar die Möglichkeit der Klage nach dem Verwaltungsprozessrecht offen. Da die Disziplinarverfügung von der oberen Vermessungsbehörde erlassen wird, die auch für die Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren zuständig wäre, wird zur Verfahrensbeschleunigung und zur Entlastung der Vermessungsbehörde auf ein Vorverfahren verzichtet.

Zu § 13 Erlöschen des Amts

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, im Wesentlichen die Regelungen des § 20 der ÖbV-Berufsordnung.

Künftig erlischt das Amt des ÖbV auch mit Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet. Damit soll vermieden werden, dass ein ÖbV seinen Amtspflichten altersbedingt nicht mehr in genügendem Maß nachkommen kann. Für ÖbV, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt diese Bestimmung nicht (§ 20 Abs. 3).

Die Ersatzregelung für die bisherige Entfernung aus dem Amt auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils ergibt sich aus Absatz 5.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des § 21 der ÖbV-Berufsordnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des § 22 der ÖbV-Berufsordnung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt, redaktionell angepasst, die wesentlichen Regelungen des § 23 Abs. 1 der ÖbV-Berufsordnung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erster Halbsatz übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des § 23 Abs. 2 und 3 der ÖbV-Berufsordnung.

Während bisher die Entfernung eines ÖbV aus dem Amt im Rahmen eines förmlichen Disziplinarverfahrens durch disziplinargerichtliches Urteil erfolgen konnte, kann dieser künftig – ungeachtet der Amtsenthebung nach Absatz 4 – bei mindestens zweifacher besonders schwerwiegender Amtspflichtverletzung vom Wirtschaftsministerium seines Amtes enthoben werden. Die für die Amtsenthebung maßgebliche Zahl der Amtspflichtverletzungen orientiert sich an der Schwere der Amtspflichtverletzungen. Zur gerichtlichen Überprüfung der Amtsenthebung kann, da die Entscheidung von der zuständigen obersten Landesbehörde erlassen wird, unmittelbar Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (vgl. § 68 VwGO).

Im Übrigen vgl. Begründung zu § 12 Abs. 11.

Zu § 14 Erheben und Übermitteln von Informationen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 5 b.

Zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben nach diesem Gesetz ist auch die Erhebung personenbezogener Informationen durch die zuständigen Stellen erforderlich. Absatz 1 ersetzt insoweit spezialgesetzlich die entsprechenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes. Die Erhebung bei sonstigen Personen oder Stellen betrifft insbesondere die Informationen zu Grundstückseigentümern und Eigentumsverhältnissen, die regelmäßig bei Notaren und Grundbuchämtern erhoben werden.

Zu Absatz 2

Zur Gewährleistung der Führung des jeweils aktuellen Gebäudebestands im Liegenschaftskataster ist die Kenntnis der Vermessungsbehörden über Bauvorhaben unerlässlich. Die neue Regelung ersetzt und präzisiert die bisherige Vorschrift, wonach Gemeinden Nutzungsartänderungen – darum handelt es sich in der Regel bei der Errichtung eines Gebäudes – der Vermessungsbehörde mitzuteilen hatten. Absatz 2 bestimmt nunmehr, dass die unteren Baurechtsbehörden die zuständige Vermessungsbehörde über Bauvorhaben regelmäßig unterrichten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 5 d.

Die bisherige Regelung, den Betroffenen über die Herkunft der Daten zu unterrichten, kann im Einklang mit § 14 Abs. 3 Nr. 2 LDSG entfallen, da der Betroffene mit dem Gebührenbescheid oder der Vergütungsforderung Kenntnis über die Verarbeitung seiner Daten erhält. Darüber hinaus steht dem Betroffenen nach § 21 LDSG das Recht auf Erteilung der Auskunft über die Herkunft der Daten zu.

Entsprechend der Regelung im Landesgebührengesetz, wonach das Land Baden-Württemberg von der Entrichtung von Gebühren befreit ist, soll nunmehr aus Gründen der Gleichstellung die Übermittlung der erforderlichen Informationen an alle nach § 7 zuständigen Stellen unentgeltlich erfolgen.

Zu Absatz 4

Das Übermitteln und Verwenden aller Informationen des Liegenschaftskatasters war bisher in starkem Maße von datenschutzrechtlichen Aspekten geprägt. Teil-

weise galten bezüglich der Zulässigkeit der Übermittlung von Informationen des Liegenschaftskatasters im Vermessungsrecht einschränkendere Bestimmungen als im Grundbuchrecht.

Die bisherige Sichtweise wird angesichts der in datenschutzrechtlicher Hinsicht weitgehend unsensiblen Geobasisinformationen und angesichts des Interesses der Gesellschaft an der Verfügbarkeit und wirtschaftlichen Verwertbarkeit dieser Informationen, die ein weitgehend mit öffentlichen Geldern finanziertes Wirtschaftsgut darstellen, in funktionaler und technischer Hinsicht heutigen Anforderungen an ein öffentliches Informationssystem nicht mehr gerecht.

Die Geobasisinformationen sind weitgehend boden-, d. h. sachbezogen. Ein Personenbezug der Geobasisinformationen ist immer nur in Verbindung mit Angaben zum Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten herstellbar.

Um einen leichteren Zugang und eine umfassendere Verwendung der Geobasisinformationen zu ermöglichen, wird deshalb künftig bei der Übermittlung an öffentliche Stellen und bei der Übermittlung der im Gesetz genannten landschafts- und flurstücksbeschreibenden Angaben vom Darlegen des berechtigten Interesses abgesehen. Der Darlegung des berechtigten Interesses, das auch wirtschaftliche Interessen umfasst, bedarf es deshalb künftig weiterhin insbesondere bei der Übermittlung von Angaben zum Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten und von mit diesen Angaben verbundenen Geobasisinformationen.

Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind juristische und natürliche Personen, die öffentliche Aufgaben erledigen, z.B. staatliche und kommunale Behörden, Notare oder ÖbV.

Zu Absatz 5

Zur Sicherstellung einer rechtmäßigen und sachgemäßen Verwendung der Geobasisinformationen und zur Bemessung von Gebühren und Entgelten (Absatz 6) hat der jeweilige Empfänger den Zweck der Verwendung auf Verlangen der Vermessungsbehörde anzuzeigen. Satz 2 übernimmt, redaktionell angepasst und erweitert auf alle Geobasisinformationen, die Regelungen des bisherigen § 5 c Abs. 5 Satz 1.

Zu Absatz 6

Durch das Erheben von Gebühren und Entgelten sollen Nutzer der Geobasisinformationen entsprechend ihrem jeweiligen Interesse und ihrem wirtschaftlichen Nutzen an den bei den Vermessungsbehörden für das Bereitstellen der Geobasisinformationen anfallenden Kosten beteiligt werden. Die Landratsämter können die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters für eigene interne Zwecke gebührenfrei nutzen. Im Übrigen sind die Gebühren- und Entgeltvorschriften maßgebend. Die Bedingungen für das Bereitstellen der Basisinformationen der Landesvermessung durch das Landesvermessungsamt an die Landratsämter zur Erledigung der Aufgaben des Landes können durch Vereinbarung zwischen dem Landesvermessungsamt und den betroffenen Fachministerien auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geregelt werden.

Zu § 15 Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

§ 15 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 5 e. Künftig sind auch ÖbV beauftragt, Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken zu beurkunden und zu beglaubigen.

Zu § 16 Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, im Wesentlichen die Regelungen des § 14 Abs. 1 und 2 DVOVermG.

Diese Vorschriften sind maßgebend für die Bekanntgabe der Verwaltungsakte im direkten Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen. Hierzu zählen insbesondere die Bildung von Flurstücken, Änderungen an den Flurstücksgrenzen und in der Form der Flurstücke sowie Grenzfeststellungen und Abmarkungen, da diese Maßnahmen Rechtswirkungen nach außen entfalten.

Diese Regelung schließt nicht aus, dass auch andere Maßnahmen im Rahmen der Aufgabenerledigung ohne unmittelbare Rechtswirkung den Beteiligten bekannt gegeben werden können.

Mit der Änderung der Bekanntgabevorschriften soll – ohne dass die Rechte der Grundstückseigentümer eingeschränkt werden – den nach § 7 zuständigen Stellen eine rationellere Aufgabenerledigung ermöglicht werden. Den Grundstückseigentümern und sonstigen Beteiligten ist jederzeit die Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster bzw. die Erteilung von Auskünften möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des § 15 DVOVermG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des § 16 DVOVermG mit der Änderung, dass künftig die öffentliche Bekanntgabe bereits bei mehr als 20 Mitteilungen erfolgen kann. Damit wird, ohne die Rechte der Beteiligten einzuschränken, der Verwaltungsaufwand bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten reduziert.

Der Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt (zwei Wochen nach Bekanntmachung), ergibt sich aus § 41 Abs. 4 LVwVfG.

Zu § 17 Betretungsrecht

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 14.

Ergänzend zur bisherigen Formulierung ist die Befugnis zum Einbringen von Vermessungs- und Grenzzeichen wegen der besonderen Bedeutung dieser Zeichen angeführt. Wie schon bisher hat der Grundstückseigentümer dies zu dulden (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 4).

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 13, die bisher jedoch nur für das Abmarken und Vermessen der Flurstücksgrenzen verpflichtend waren. Künftig sind alle Arbeiten nach dem Vermessungsgesetz anzukündigen bzw. die Beteiligten hierüber nachträglich zu unterrichten. Die Ankündigung dient dazu, die Beteiligten über das Betreten der Grundstücke zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, bei den Arbeiten anwesend zu sein. Damit können entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 3 auch Abmarkungen den Beteiligten bekannt gegeben werden.

Zu § 18 Pflichten

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 12 Abs. 1 Nr. 1.

Zu Absatz 2

Schon bisher war der Grundstückseigentümer nach § 5 b Satz 2 a. F. verpflichtet, bei der Erhebung von Daten für das Liegenschaftskataster mitzuwirken. Nummer 1 weitet die Auskunftspflicht nunmehr auf alle Vermessungsarbeiten aus.

Nummer 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 2 Nr. 1.

Nummer 3 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 2 Nr. 2. Änderungen von Gewässern nach wasserrechtlichen Bestimmungen sind regelmäßig auch Nutzungsartänderungen. Auf § 4 Abs. 2 Nr. 3 a. F. (Anzeige von Gewässeränderungen) kann deshalb verzichtet werden.

Nummer 4 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 1.

Nummer 5 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ersetzt die Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 2. Künftig ist nicht mehr die Sicherung gefährdeter Vermessungs- oder Grenzzeichen zu beantragen, sondern die Gefährdung der Vermessungs- und Grenzzeichen ist der zuständigen Vermessungsbehörde lediglich anzuzeigen. Diese hat dann über eventuell notwendige Maßnahmen zu entscheiden.

Zu § 19 Ordnungswidrigkeiten, Unbefugtes Verwenden von Geobasisinformationen

Zu Absatz 1

Die Nummern 1 bis 5 übernehmen, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 17 Abs. 1. Da kaum noch Steine zur Abmarkung von Flurstücksgrenzen verwendet werden, wird die bisherige Formulierung „Steine oder andere Merkmale“ durch den Begriff „Markierungen“ ersetzt.

Nach Nummer 6 gilt künftig auch das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ als Ordnungswidrigkeit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt für die Tatbestände nach Absatz 1 die Geldbußen in unterschiedlicher Höhe fest. Zum Schutz der Geobasisinformationen und der ÖbV-Berufsbezeichnung und wegen des besonderen wirtschaftlichen Vorteils, der bei einem unrechtmäßigen Verwenden der Geobasisinformationen oder Führen der ÖbV-Berufsbezeichnung erzielt werden kann, ist der Höchstbetrag der jeweiligen Geldbuße auf 50 000 Euro bzw. 10 000 Euro festgesetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 17 Abs. 3.

Zu Absatz 4

Die bisherige Zuständigkeit des Landesvermessungsamts für die Verfolgung aller Ordnungswidrigkeiten nach dem Vermessungsgesetz wird weitgehend auf die unteren Vermessungsbehörden übertragen. Dies trägt der Zielrichtung der Verwaltungsstrukturreform Rechnung, die Aufgabenerledigung in größtmöglichem Umfang auf die untere Verwaltungsebene zu delegieren.

Lediglich das Ahnden von Ordnungswidrigkeiten, die den Aufgabenbereich des Landesvermessungsamts betreffen (unbefugtes Verwenden der Basisinformationen der Landesvermessung, Hinderung an der Ausübung der Erledigung der Aufgaben der Landesvermessung, unbefugtes Führen der ÖbV-Berufsbezeichnung), bleibt dem Landesvermessungsamt vorbehalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ersetzt die Regelungen des bisherigen § 17 Abs. 5, wobei die Verjährungsfrist einheitlich auf zwei Jahre festgesetzt wird. Die Verlängerung der Verjährungsfrist ist erforderlich, da die Ordnungswidrigkeit oft erst nach geraumer Zeit festgestellt wird.

Zu Absatz 6

Für das unbefugte Verwenden der Geobasisinformationen wird eine Gebührenpflicht in Höhe der dadurch dem Land, dem jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen Gemeinde nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 bzw. nach § 10 entgangenen Gebühr (bzw. Entgelt) begründet.

Zu § 20 Überleitungsvorschriften

Zu Absatz 1

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erledigung von Vermessungsaufgaben befugten Gemeinden, mit Ausnahme der Stadtkreise, denen nunmehr als untere Verwaltungsbehörden nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 Vermessungsaufgaben gesetzlich zugewiesen werden, und ÖbV behalten ihren vermessungsrechtlichen Status. Für die Stadtkreise tritt praktisch keine Veränderung ein, sie behalten die Aufgaben im bisherigen Umfang. Das Recht, einen Antrag auf Rückübertragung zu stellen und damit auf das städtische Vermessungsamt zu verzichten, entfällt in Zukunft bei den Stadtkreisen.

Zu Absatz 2

Die sonstigen Behörden nach § 10 a. F., die künftig nicht mehr zur Erledigung von Vermessungsaufgaben befugt sind, haben ihre begonnenen Vermessungsarbeiten innerhalb von zwei Jahren abzuwickeln. Da die Flurbereinigungsaufgaben der bisherigen Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung künftig von den Landratsämtern bzw. in den Stadtkreisen von den Regierungspräsidien als untere Flurbereinigungsbehörden erledigt werden und diese zur Durchführung der erforderlichen Liegenschaftsvermessungen befugt sind, werden die Flurneuordnungsverfahren von dieser Regelung ausgenommen.

Zu Absatz 3

Zur Besitzstandswahrung sind ÖbV, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, von der Bestimmung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ausgenommen, wonach das ÖbV-Amt mit dem Vollenden des 70. Lebensjahres erlischt.

Zu § 21 Durchführungsvorschriften

Zu Absatz 1

Im Vermessungsgesetz sind die grundlegenden Regelungen zum amtlichen Vermessungswesen getroffen. Das Vermessungsgesetz ergänzende und konkretisierende Regelungen bleiben Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften vorbehalten, zu deren Erlass das Wirtschaftsministerium als oberste Vermessungsbehörde ermächtigt wird.

Zu Absatz 2

Die Ermächtigung ist die speziellere Norm zu § 25 a LVwVfG. Die Anwendung ist insbesondere gegeben, wenn die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach landesweit einheitlichen Kriterien erfordert oder die Notwendigkeit begründet, den Vermessungsbehörden wechselseitig gleichartige Informationen zur Verfügung zu stellen, wie z. B. bei Regelungen über Geobasisinformationen, sowie unter den Gesichtspunkten des § 1 Abs. 2 letzter Satz VermG.

Von der Norm soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn Vereinbarungen mit den Stadt- und Landkreisen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht rechtzeitig zu Stande kommen. Von der Ermächtigung wird nur im erforderlichen Umfang und nach Abwägung aller Belange (Artikel 71 Abs. 1 LV) sowie unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht. Vorrangig sind Vereinbarungen anzustreben.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 25 a LVG verwiesen.

Zu Artikel 68 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Bei der Änderung des § 42 LplG handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 116 Abs. 1 GemO.

Zu Artikel 69 Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gebäudeversicherung

Durch die Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gebäudeversicherung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 505) wird ein Teil der hoheitlichen Aufgaben des Landesgewerbeamts auf das Regierungspräsidium Stuttgart übertragen.

Dem Landesgewerbeamt (LGA) wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung der Gebäudeversicherung die Personalverantwortung für Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich Gebäudeversicherung der 1994 privatisierten Gebäudeversicherung übertragen. Die SV Sparkassen-Versicherung Baden-Württemberg Holding AG unterhält daher eine Koordinierungsgruppe beim LGA, die verantwortlich ist für die Personalverwaltung und die Dienstaufsicht über die Beamten und Arbeitnehmer der ehemaligen Gebäudeversicherungsanstalten. Die jährliche Gehaltssumme für die „ausgeliehenen“ Mitarbeiter beträgt rd. 16,8 Mio. Euro, die

vom Landesamt für Besoldung und Versorgung an die Mitarbeiter ausgezahlt und von der SV-Versicherung zusammen mit einem Versorgungszuschlag erstattet werden. Die Personalverwaltung für die bisher beim LGA – Geschäftsbereich Gebäudeversicherung – angesiedelten Beamten und Arbeitnehmer, deren Dienstleistungsergebnisse im Rahmen eines Dienstleistungsüberlassungsvertrages der SV Sparkassen-Versicherung Baden-Württemberg Holding AG überlassen werden, gehen demnach auf das Regierungspräsidium Stuttgart über. Die Beamten sind durch Einzelverfügung zu versetzen (§ 36 LBG).

Zu Artikel 70 Änderung des Markscheidergesetzes

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verwaltungsstrukturreform.

Zu Artikel 71 Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform

Die bislang vom Landesgewerbeamt wahrgenommenen hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Versicherungsaufsicht sollen auf das Regierungspräsidium Karlsruhe als Vorort-Regierungspräsidium übertragen werden. Dies umfasst die Versicherungsaufsicht über den Badischen Viehversicherungsverband und die in ihm zusammen geschlossenen Ortsviehversicherungsanstalten und Ortsviehversicherungsvereine sowie über die privaten Versicherungsunternehmen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Versicherungsaufsicht über die privaten Ortsvieh- und Pferdeversicherungsvereine verbleibt bei den unteren Verwaltungsbehörden.

Zu Artikel 72 Änderung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verwaltungsstrukturreform.

Zu Artikel 73 Änderung der Mess- und Eich-Zuständigkeitsverordnung

Die Regelungen dienen der Verlagerung des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg vom Landesgewerbeamt zum Regierungspräsidium Tübingen. Das Eich- und Messwesen wird als Landesbetrieb weitergeführt.

Im Mess- und Eichwesen entfällt die parallele Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes (neben dem bisherigen Landesgewerbeamt und der Kreispolizeibehörde).

Zu Artikel 74 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht

Die parallele Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes für die Überwachung der Preisangaben entfällt nach dem Übergang auf die Landratsämter und die Stadtkreise.

Zu Artikel 75 Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verlagerung des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg vom Landesgewerbeamt zum Regierungspräsidium Tübingen.

Zu Artikel 76 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Die bisher dem Landesgewerbeamt und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zugeordnete technische Energieaufsicht und Aufsicht über Gashochdruckleitungen werden mit § 1 der Verordnung auf das Regierungspräsidium Freiburg übertragen. § 2 enthält wie bisher Bestimmungen über die Zuständigkeit bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 11 a des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Artikel 77 Änderung der Vergabenachprüfungsverordnung

Die bisher dem Landesgewerbeamt zugeordnete Vergabekammer Baden-Württemberg gehört zukünftig zum Regierungspräsidium Karlsruhe. Außerdem soll bei dieser Gelegenheit der bisherige § 1 der Verordnung als Folge einer Änderung im Bundesrecht aufgehoben werden.

Der wesentliche Inhalt des bisherigen § 1 besteht in der Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammer des Landes gegenüber den Vergabekammern des Bundes und der anderen Länder. Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung mit § 18 der Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169) die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder umfassend geregelt. Nach dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ ist § 1 somit gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Aus der Aufhebung des § 1 folgt die Änderung der Nummerierung der übrigen Paragraphen.

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird die Vergabekammer, deren Aufgabe die Nachprüfung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist, sofern der Auftragswert die EG-Schwellenwerte (bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 200.000 Euro, bei Bauaufträgen 5 Mio. Euro Gesamtauftragswert des Bauvorhabens) erreicht oder übersteigt, vom Landesgewerbeamt zum Regierungspräsidium Karlsruhe verlagert.

Zu Artikel 78 Änderung der Beschussgesetz-Durchführungsverordnung

Die bisher beim Landesgewerbeamt – Beschussamt Ulm – angesiedelten hoheitlichen Aufgaben gehen, soweit sie die Zuständigkeiten des Beschussamts Ulm betreffen, auf das Regierungspräsidium Tübingen über. Dies ist Teil der Neustrukturierung des Landesgewerbeamtes bezüglich der hoheitlichen Aufgaben.

Zu Artikel 79 Änderung der Verordnung über die zuständige Landesbehörde nach § 43 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz

Die Zuständigkeit wird der Verwaltungsstrukturreform angepasst. An die Stelle des Landesgewerbeamts tritt das Regierungspräsidium Karlsruhe mit einer Vortort-Zuständigkeit. Es handelt sich in der Regel um Verstöße gegen Ausfuhrbestimmungen des Bundes. Bisher war die Aufgabe der Direktion Karlsruhe des Landesgewerbeamts zugewiesen.

Zu Artikel 80 Änderung der Verordnung über die Gebühren des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1

Die Überschrift der Verordnung ist nicht mehr zutreffend. Die Bezeichnung der Verordnung orientiert sich nunmehr am Inhalt.

Zu Nummer 2

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Nummer 3

Der Normtext wird von Deutscher Mark auf Euro umgestellt.

Zu Artikel 81 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten des Landesbergamtes für stillgelegte Bergwerke und andere künstliche Hohlräume

Zu Nummer 1

Die Überschrift der Verordnung ist nicht mehr zutreffend. Die Bezeichnung der Verordnung orientiert sich nunmehr am Inhalt.

Zu Nummer 2

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 82 Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 83 Änderung der Elektro-Bergverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 84 Änderung der Feldes- und Förderabgabenverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 85 Änderung der Seismik-Bergverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 86 Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung

Zu Nummern 1 bis 3

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Nummer 4

Der Normtext wird von DM auf Euro umgestellt.

Zu Artikel 87 Änderung der Bergpolizeiverordnung über Schacht- und Schrägförderanlagen

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 88 Änderung der Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 89 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass die nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Die in § 139 b GewO angesprochenen Aufsichtsaufgaben betreffen Verordnungen, die auf Grund von § 120 e GewO oder § 139 h GewO erlassen worden sind. Es handelt sich dabei um

- die Arbeitsstättenverordnung,
- die Druckluftverordnung und
- die Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März.

Entsprechend § 139 b Abs. 7 GewO unterrichten die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße die zuständigen Behörden.

Für den Bereich der Bergaufsicht wird an Stelle des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau das Regierungspräsidium Freiburg für zuständig erklärt.

Zum Neunten Teil**Anpassungen im Bereich des Ministeriums für
Ernährung und Ländlichen Raum**

Zu Artikel 90 Änderung des Landesjagdgesetzes

Zu Nummern 1 und 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3 (§ 27 Abs. 3)

Da die Staatlichen Forstämter in die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur in die Landratsämter eingegliedert werden, ist nur noch die Einholung der Stellungnahme der unteren Verwaltungsbehörde erforderlich. Außerdem werden die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes bei dieser Gelegenheit einfacher und verständlicher formuliert.

Zu Nummer 4 (§ 34 Abs. 2 Satz 2)

Die Vertreter der Jagdgenossenschaften werden derzeit auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Fachverbände im Benehmen mit der Forstkammer berufen, weil die Jagdgenossenschaften bisher nicht über einen eigenen Fachverband verfügen haben. Dies hat sich inzwischen geändert, sodass die Vertreter der Jagdgenossenschaften, wie die übrigen Mitglieder des Jagdbeirats, auf Vorschlag des jeweiligen Fachverbands berufen werden können. Diese Regelung trägt zur Vereinfachung bei.

Zu Nummer 5 (§ 35)

Die Änderungen ergeben sich aus der Eingliederung der Staatlichen Forstämter in die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise sowie aus der Eingliederung der Forstdirektionen in die Regierungspräsidien.

Satz 2 berücksichtigt, dass die Jagdgenossenschaften inzwischen über einen eigenen Fachverband verfügen; so können, wie bei den übrigen, die Beisitzer des Jagdverbandes von diesem Fachverband benannt werden. Die Änderung entspricht der Änderung in § 34 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 6 (§ 39 Abs. 1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Aufgabenübertragung nach den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes. Nach wie vor besteht die Möglichkeit einer Verpachtung von staatlichen Jagdbezirken. Die näheren Bestimmungen zur Ausübung des Jagdrechts in den Eigenjagdbezirken des Landes werden durch die Jagdnutzungsanweisung festgelegt. Diese Regelung bleibt von der Verwaltungsstrukturreform unberührt.

Zu Artikel 91 Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Buchstabe a enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird § 7 Abs. 1 Satz 3 gestrichen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 setzen die vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum unter Beachtung der Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans aufgestellten Programme und Pläne Ziele für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft. Diese Bestimmung wird in § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 dahin gehend konkretisiert, dass das Ministerium für das Land ein agrarisches Entwicklungsprogramm erstellt und die fachbezogenen Pläne und regionalen Strukturprogramme für agrarische Teilbereiche sowie die Vorplanungen zur Landentwicklung danach auszurichten sind. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 werden zur Durchführung von Fördermaßnahmen auch außerhalb von regionalen Strukturprogrammen – soweit erforderlich – Pläne wie Agrar- und Landschaftspläne, Forstpläne, Wege- und Gewässerpläne, Pläne für Erholungsmaßnahmen und Vermarktungspläne aufgestellt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 sind die Programme und Pläne bei der Bauleitplanung im Rahmen des § 1 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu beachten.

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 und 8 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen oder in Anspruch genommen werden (Satz 3).

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB), wobei die berührten Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig beteiligt werden sollen (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Da somit die agrarischen und landschaftsbezogenen Aspekte frühzeitig in die Bauleitplanung einbezogen werden, kann die Pflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 3 gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 4)

Fachliche Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft fördert die Umsetzung der gesellschaftlichen Belange (von der Lebensmittelsicherheit bis zur Schonung natürlicher Ressourcen) und die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und somit den Erhalt von attraktiven Arbeitsplätzen im ländlichen Raum. Sie dient der effizienten Umsetzung von Maßnahmen und Programmen der EU, des Bundes und des Landes. Landeseinheitliche Ziele und Inhalte sind deshalb Voraussetzung für eine sachgerechte Umsetzung.

Zu Nummer 3 (§ 16 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 25 a Abs. 7)

Die Änderung ist eine Folgeänderung des Aufgabenübergangs von den Forstdirektionen auf die Regierungspräsidien. Die für das Forstwesen zuständige Verwaltungseinheit ist im Bereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg, im Bereich des Regierungsbezirks Stuttgart die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen (Vorort-Zuständigkeiten nach § 62 LWaldG).

Zu Nummer 5 (§ 25 b Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Eingliederung der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur. Für die untere Verwaltungsbehörde sind als Kommissionsmitglieder höchstens zwei Vertreter zu bestimmen.

Zu Nummer 6 (§ 28 Abs. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Eingliederung der Landwirtschaftsämter.

Zu Nummer 7 (§ 29)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird eine umfassende Zuständigkeitsregelung geschaffen, die alle staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Landwirtschaft den Landwirtschaftsbehörden zuweist. Die einzelnen landwirtschaftlichen Bereiche werden im Gesetz ausdrücklich genannt. Zu Nummer 3 ist zu bemerken, dass die Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur die Aufgaben der landwirtschaftlichen Siedlung auf der unteren Ebene wahrnehmen. Auf der höheren Verwaltungsebene ist eine eigene landesweite Zuständigkeit durch Errichtung der Oberen Siedlungsbehörde außerhalb des Bereiches der höheren Landwirtschaftsbehörde begründet (vgl. Artikel 96). Sie umfasst neben den Aufgaben nach dem Reichssiedlungsgesetz vor allem Fragen der Darlehensverwaltung und Aufsichtsfunktionen z. B. über den Bodenfonds. Diese Zuständigkeit bleibt unberührt.

Die Zuständigkeitsregelung betrifft den Vollzug der Aufgaben nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz selbst und bezieht insofern auch die Begriffsbestimmungen der Definition der landwirtschaftlichen Aufgaben (§ 2) und der Landwirtschaft selbst (§ 4 Abs. 1) mit ein. Außerdem wird der Vollzug der Aufgaben nach den Gesetzen des Bundes und der Rechtsvorschriften der EU mit umfasst.

Zu Absätzen 2 bis 6

In den Absätzen 2 bis 4 spiegelt sich entsprechend dem Zweck der Eingliederung der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur der dreigliedrige Verwaltungsaufbau der allgemeinen Verwaltungsbehörden in der Verwaltungshierarchie der Landwirtschaftsbehörden wider. Mit Absatz 5 gehen in eingeschränktem Umfang Zuständigkeiten auf die Stadtkreise als Träger öffentlicher Belange, nach dem Landpachtverkehrsgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz über. Die weiteren Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde werden in den Stadtkreisen von benachbarten Landratsämtern wahrgenommen (Absatz 6).

Zu Absatz 7

Die unteren Landwirtschaftsbehörden sind zuständig, soweit nicht Ausnahmen gesetzlich festgelegt sind.

Zu Absatz 8

Die Ermächtigung soll gewährleisten, dass durch Verordnung Aufgaben mit hohem Spezialisierungsgrad, die mit wenigen Fachbediensteten landkreis- und regierungsbezirksübergreifend erledigt werden sollen, auch bei den Regierungspräsidien angesiedelt werden können. Dies dient der Effizienz der Aufgabewahrnehmung.

Zu Nummer 8 (§ 29 a)

Der bisherige § 29 (neu: § 29 a) wird insoweit geändert und neu gefasst, als es die Eingliederung der beteiligten Behörden erfordert. Innerhalb der unteren Verwaltungsbehörde ist das Einvernehmen zwischen der unteren Landwirtschaftsbehörde, der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Soweit eine Flurneuordnung angeordnet ist, ist die Mitwirkung der unteren Flurbereinigungsbehörde sicher zu stellen.

Zu Nummer 9 (§ 29 b)

Die fachliche Fortbildung dient der landeseinheitlichen Qualifizierung von Fachkräften der unteren Landwirtschaftsbehörden, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung besonders im Hinblick auf die Umsetzung von Programmen und Maßnahmen der EU, des Bundes und des Landes unentbehrlich sind. Das Land führt die für diesen Zweck erforderlichen Maßnahmen der fachlichen Fortbildung durch. Ein Fortbildungsmonopol des Landes wird damit nicht begründet. Den Land- und Stadtkreisen bleibt es unbenommen, für das bei ihnen beschäftigte Personal eigene Fortbildungsprogramme zu entwickeln und umzusetzen.

Zu Nummer 10 (§ 29 c)

Die Vorschrift ermächtigt die oberste Landwirtschaftsbehörde, durch Rechtsverordnung für nicht von § 25 a LVG umfasste Aufgabenbereiche der unteren Landwirtschaftsbehörden entsprechende Bestimmungen zur Anwendung und Nutzung einheitlicher DV-Techniken und -Verfahren zu erlassen. Die Zulässigkeit solcher Bestimmungen ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Die Anwendung und Nutzung einheitlicher DV-Techniken und -Verfahren darf nur vorgeschrieben werden, wenn die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach landesweit einheitlichen Kriterien erfordert wie z. B. im Bereich der Tierzucht (einheitliche Zuchtwertfeststellung) oder die Notwendigkeit begründet, den Landwirtschaftsbehörden wechselseitig gleichartige Informationen zur Verfügung zu stellen wie z. B. auf dem Gebiet der Ernährungsnotfallvorsorge.

Von § 29 c soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn Vereinbarungen mit den Landkreisen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht rechtzeitig zu Stande kommen. Von der Ermächtigung wird nur im erforderlichen Umfang und nach Abwägung aller Belange (Artikel 71 Abs. 1 LV) sowie unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht. Vorrangig sind Vereinbarungen anzustreben.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 25 a LVG verwiesen.

Zu Nummer 11

Zu § 29 d

Die Norm steht in unmittelbarem, funktionalem Zusammenhang mit der als Daueraufgabe auf die Landratsämter übergehenden Durchführung der ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Förder- und Ausgleichsmaßnahmen. Der Übergang dieser Aufgabe bedingt die Übertragung der in Absatz 1 genannten Zahlstellenfunktionen, damit die Aufgabe vollständig und nach Maßgabe des Regelwerks der Zahlstelle wahrgenommen wird. Der Übertragungsakt muss den von der EU gestellten qualitativen Anforderungen genügen. Um gegenüber der EU den Nachweis landeseinheitlicher Vorgaben zur Ausübung der übertragenen Zahlstellenfunktionen führen zu können, ist die Form der Verwaltungsvorschrift zweckmäßig.

Nach Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 vom 17. Mai 1999 (ABl. L 160 S. 103) können aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, nur von der zugelassenen Zahlstelle getätigte Ausgaben finanziert werden. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ist als einzige Zahlstelle des Landes am 11. Oktober 1995 dafür zugelassen worden. Die Zahlstelle hat die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 genannten Hauptfunktionen Bewilligung, Anordnung der Zahlungen und Buchführung in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften wahrzunehmen. Von diesen Hauptfunktionen darf nur die Bewilligungsfunktion mit der dazugehörigen Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle auf andere Behörden übertragen werden. Wird delegiert, so sind die anderen Behörden insoweit Teil der Zahlstelle und unterliegen hinsichtlich der Ausübung der Funktion den Weisungen der Zahlstelle.

Die regelkonforme Wahrnehmung der Hauptfunktionen ist nach Nr. 3 des Anhangs zu Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1663/95 vom 7. Juli 1995 (ABl. L 158 S. 6) – Orientierungen für Zulassungskriterien einer Zahlstelle – durch Einrichtung eines internen Revisionsdienstes, dessen Aufgabe die Sicherstellung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme der Zahlstelle ist, und eines technischen Prüfdienstes, dem in erster Linie die Vor-Ort-Kontrollen obliegen, verwaltungsintern abzusichern. Nach Nr. 4 der Orientierungen können von den drei Hauptfunktionen und den Aufgaben der beiden Dienste die Bewilligungsfunktion und die Aufgaben des technischen Prüfdienstes anderen Behörden übertragen werden. Andere Behörden in diesem Sinne können auch nicht der Zahlstelle direkt unterstehende Behörden wie die Landratsämter sein. Die Übertragung auf solche andere Behörden ist nur zulässig, wenn die in Nr. 4 der Orientierungen im Einzelnen genannten Bedingungen erfüllt sind. Die bescheinigende Stelle (Artikel 3 der Verordnung [EG] Nr. 1663/95) hat vor Erteilung der Bescheinigung zu überprüfen, ob die Zulassungskriterien der Zahlstelle erfüllt, folglich auch die Bedingungen für die Übertragung einer Zahlstellenfunktion eingehalten sind. In den von der EU erlassenen Leitlinien für die Bescheinigungsprüfung der EAGFL-Rechnungen sind in Leitlinie Nr. 9 die Indizes der in Nr. 4 der Orientierungen genannten Übertragungsbedingungen detailliert beschrieben.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Anweisungen an die übernehmenden Behörden

1. zum Inhalt der übertragenen Zahlstellenfunktionen und der anzuwendenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts,
2. zur funktionalen Trennung der Aufgabenbereiche Verwaltungs- und Vorort-Kontrollen,
3. zur Dokumentation und zur Verwendung von Prüflisten,

4. zur Sicherheit der EDV-Systeme und zu den EDV-Kontrollen,
5. zur Einrichtung eines wirksamen behördeninternen Kontrollsystems, zur Durchführung der Verwaltungskontrollen, zur Quote der durchzuführenden Kontrollen und zum Kontrollumfang, zu den Kriterien der Risikoanalyse, zur Beurteilung der Kontrollen, zu den Folgerungen sowie zum Verfahren für die Bearbeitung strittiger Fälle,
6. zu Inhalt, Format und Zeitpunkt der der Leitung der Zahlstelle zu erstatten- den Berichte,
7. zur Art der Bestätigung, dass und in welcher Weise sie ihrer Verantwortlich- keit nachkommen,
8. zur Durchführung und Auswertung der Vor-Ort-Kontrollen,
9. zur Registrierung, Aufbewahrung und Zugänglichkeit der Akten und Daten- träger für die internen und externen Prüfdienste der Zahlstelle, den Internen Revisionsdienst, Beschäftigte der Bescheinigenden Stelle, der EU und des Europäischen Rechnungshofs,
10. zu Art und Umfang der Aufsichtsbefugnisse und Kontrollrechte der Leitung der Zahlstelle.

Diese Indizes sind in die Verwaltungsvorschrift, in der die Modalitäten der Übertragung von Zahlstellenfunktionen geregelt werden, aufzunehmen.

Die Verwaltungsvorschrift gilt auch für die Übertragung von Zahlstellenfunktio- nen auf die Bürgermeisterämter der Stadtkreise, soweit diese Fördermaßnahmen durchführen, die von der EU kofinanziert sind, sowie für die Ausübung und Kontrolle der übertragenen Zahlstellenfunktion.

Wegen Unregelmäßigkeiten mussten in Deutschland (ohne Bund) seit dem Inkraft- treten der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 Anlastungen von mehr als 100.000 Euro hingenommen werden:

Haushaltsjahr	Land	Anlastungsbetrag	Maßnahme
1995	Brandenburg	282.393 Euro	Sonderprämie männliche Rinder
	Mecklenburg-Vorpommern	15,54 Mio. Euro	Kulturpflanzenregelung
	Niedersachsen	782.090 Euro	Kulturpflanzenregelung
	Niedersachsen	899.169 Euro	Sonderprämie männliche Rinder
	Niedersachsen	633.137 Euro	Verfristungen Sonder- prämie für Rinder
	Thüringen	122.619 Euro	Ackerkulturen
1996	Bayern/Nordrhein-Westfalen zusammen	3,470 Mio. Euro	Tierprämien
	Mecklenburg-Vorpommern	12,84 Mio. Euro	Ackerkulturen
1997	Schleswig-Holstein	1,216 Mio. Euro	Tierprämien
1998	Bayern/Nordrhein-Westfalen zusammen	186.564 Euro	Tierprämien
	Hessen	513.902 Euro	Ackerkulturen
	Niedersachsen	1,452 Mio. Euro	Sonderprämie für Rindfleisch
1999	Hessen	519.436 Euro	Ackerkulturen
1999/2000	Brandenburg	26,446 Mio. Euro	Ackerkulturen
2000	Baden-Württemberg	927.401 Euro	fehlerhaftes Bescheinigungsverfahren
1999/2001	Baden-Württemberg	804.200 Euro	Tierprämien

Im Jahre 2002 wurden u. a. Klagen Frankreichs wegen einer Anlastung über 86,555 Mio. Euro (landwirtschaftliche Kulturpflanzen) und Spaniens wegen einer Anlastung von 10,135 Mio. Euro (landwirtschaftliche Kulturpflanzen) und 8,378 Mio. (Mutterkuhprämie) vom Europäischen Gerichtshof abgewiesen. Zahlreiche Verfahren gegen Anlastungen in ähnlichen Größenordnungen sind anhängig. Im Jahre 2003 wurden durch Entscheidungen der Europäischen Kommission u. a. Dänemark 11,922 Mio. Euro, Frankreich 18,5 Mio Euro, Griechenland 73,426 Mio. Euro, Italien 61,5 Mio. Euro und den Niederlanden 9,9 Mio. Euro für verschiedene Haushaltsjahre angelastet.

Die Europäische Kommission hat sich auf Grund der Forderungen des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rechnungshofs und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zum Ziel gesetzt, die Fehlerquote bei der Durchführung der von ihr finanzierten Agrarbeihilfen EU-weit auf unter 1 % zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels werden die Anforderungen an die Umsetzung der zudem immer komplexer werdenden Beihilfesysteme laufend gesteigert. Konsequenz ist eine signifikante Zunahme der Anlastungsrisiken in allen Mitgliedstaaten. Die korrekte Ausübung der übertragenen Zahlstellenfunktionen ist deshalb neben der EU-konformen Umsetzung der Maßnahmen unabdingbare Voraussetzung für die Minimierung dieser Risiken.

Zu § 29 e

Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung sowie die Förderung der Flurbereinigung berühren unmittelbare Belange der Flurneuordnung im Zuständigkeitsbereich der Flurbereinigungsbehörden. Die ganzheitliche Entwicklung ländlicher Gemeinden in der Flurneuordnung umfasst u. a. auch die Bodenordnung und die Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Diese Förderung steht nicht in Zusammenhang mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR).

Zu § 29 f

Durch die Norm wird als Folge der Auflösung der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur in Bruchsal, Emmendingen-Hochburg, Öhringen und Ilshofen die öffentlich-rechtliche Trägerschaft für die Fachschulen für Landwirtschaft Bruchsal, Emmendingen-Hochburg und die Fachschule für Landbau Kupferzell neu geordnet. Die Fachschule für Landbau in Kupferzell ist mit der Fachschule für Ländliche Hauswirtschaft unter dem Dach der Staatlichen Akademie für Landbau und Hauswirtschaft zusammengefasst. Wegen der räumlichen und infrastrukturellen Verflechtungen wird die Trägerschaft der Staatlichen Akademie als Ganzes auf den Hohenlohekreis überführt.

Bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und das zivilrechtliche Eigentum an den Schulgebäuden bleiben unberührt.

Zu Nummer 12 (§ 30 Abs. 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Aufgabenübertragung von den Forstdirektionen auf die Regierungspräsidien.

Zu Artikel 92 Änderung des Landeswaldgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 21 Abs. 2 Satz 2)

Die forsttechnische Betriebsleitung wird bisher von den Forstamtsleitern ausgeübt. Nach der Verwaltungsstrukturreform wird es je Landkreis und Stadtkreis nur noch eine untere Forstbehörde geben. Um die fachlichen Anforderungen an die leitenden Fachbeamten der unteren Forstbehörde sowie die für die forsttechnische Betriebsleitung verantwortlichen Personen sicherzustellen, bedarf es der gesetzlichen Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 45 Abs. 2)

Der Betriebsvollzug des Staatswaldes wird in Forstrevieren ausgeübt. Hierfür war bislang keine ausdrückliche Regelung notwendig, da es in der Organisationshoheit des Landes lag, die organisatorischen Rahmenbedingungen selbst zu setzen. Es handelt sich also um keinen neuen Standard für die Bewirtschaftung des Staatswaldes. Nachdem künftig die Organisationsverantwortung bei den Oberbürgermeistern der Stadtkreise und den Landräten liegt, wird die bisherige verwaltungsinterne Regelung an die im Landeswaldgesetz bereits existierenden Regelungen für den Körperschaftswald (§ 48) angepasst, sodass zukünftig gleiche Regelungen für Staats- und Körperschaftswald gelten.

Die Regelung umfasst zugleich, dass der Betriebsvollzug im Privatwald, wenn er von der unteren Forstbehörde wahrgenommen wird, in Forstrevieren erfolgt. Nach § 55 Abs. 3 Satz 3 umfasst die ständige Betreuung des Privatwaldes in der Regel auch den Revierdienst. Es ergibt sich keine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Zu Nummer 4 (§ 47)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Diese Änderung ist erforderlich, um für die Gemeinden, die bereits untere Forstbehörde sind, diesen Status beizubehalten und weiteren Gemeinden, die ein körperschaftliches Forstamt errichten wollen und über ausreichendes Fachpersonal verfügen, diese Möglichkeit einzuräumen.

Zu Nummer 5 (§ 48 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummern 6 und 7 (§§ 50 und 51)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Aufgabenübertragung nach Artikel 1 und 2.

Zu Nummern 8 und 9 (§ 53)

Die bestehenden Regelungen für den Körperschaftswald werden auch auf den Staatswald übertragen (vgl. § 45). Staatswald und Körperschaftswald bilden den öffentlichen Wald, der nach §§ 45 und 46 dem Allgemeinwohl in besonderer Weise verpflichtet ist. Beide Waldbesitzarten werden bisher nach den selben

Grundsätzen bewirtschaftet. Die bisherigen verwaltungsinternen Regelungen für den Staatswald werden somit durch einheitliche gesetzliche Regelungen für Staats- und Körperschaftswald abgelöst. Dadurch wird kein neuer Standard für die Bewirtschaftung des Staatswaldes statuiert.

Zu Nummer 10 (§ 55 Abs. 3 Satz 3)

Die Regelung ist auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 55 Abs. 6 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 61 Abs. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Die Bezeichnung des Ministeriums hat sich geändert.

Zu Buchstabe b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen des Aufgabenübergangs von den Forstdirektionen auf die Regierungspräsidien.

Zu Nummer 13 (§ 63)

Die kommunalen Landesverbände legen großen Wert darauf, auch nach der Eingliederung der staatlichen Sonderbehörden noch ihren Einfluss auf Maßnahmen, die den Kommunalwald und somit das Selbstverwaltungsrecht betreffen, in ausreichendem Umfang geltend machen zu können. Deshalb soll beim Regierungspräsidium eine Körperschaftsforstdirektion erhalten bleiben. Die notwendigen Änderungen in der Zusammensetzung und Berufung sind geregelt.

Zu Nummer 14 (§ 64 Abs. 4 und 5)

Zur Steuerung des Staatsforstbetriebs ist ein über die allgemeinen Normen zur Fachaufsicht hinausgehendes Durchgriffsrecht vorgesehen, soweit überörtliche Marktanforderungen dies verlangen. Dieses Merkmal kann gegeben sein, wenn die Vermarktung über die Kreisgrenzen hinweg gesteuert werden muss, z. B. aus Gründen des erheblichen Umfangs oder der Termingenauigkeit einer Lieferung. Dies kann auch erforderlich sein aus Gründen der allgemeinen Marktentwicklung, wenn in besonderen Situationen im ganzen Land oder in Teilen der Holzeinschlag und die Vermarktung angepasst werden müssen.

Die Entscheidung des Waldbesitzers über die Art der Vermarktung ergibt sich aus seinen Rechten als Eigentümer. Eine Begrenzung der überörtlichen Holzvermarktung auf den Staatswald ist im Zusammenhang mit § 64 Abs. 4 daher nicht erforderlich. Die Möglichkeit der gemeinsamen Vermarktung auf freiwilliger Basis ist nicht ausgeschlossen. Zusätzlich stellt § 47 Abs. 1 klar, dass die Verwertung der Erzeugnisse des Kommunalwaldes auch bei Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung durch das Land der jeweiligen Körperschaft obliegt.

Aufbauend auf den allgemeinen Regeln über die Erfüllung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde (§ 13 LVG) sowie der Fachaufsicht und dem unbe-

schränkten Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörden gegenüber den unteren Verwaltungsbehörden (§ 22 LVG bzw. § 25 LVG) wird das vorhandene Instrumentarium mit § 64 Abs. 4 Satz 2 ergänzt. Die höhere Forstbehörde kann eine fachliche Weisung direkt dem leitenden Fachbeamten erteilen. Beim Landratsamt gehört der leitende Fachbeamte zur Laufbahngruppe des höheren Dienstes. Sein Dienstherr ist das Land Baden-Württemberg (§ 52 LKrO) mit den entsprechenden dienstrechtlichen Kompetenzen.

Unberührt bleiben die allgemeinen Regeln. Als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist der Landrat dem Land für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte verantwortlich und unterliegt insoweit den Weisungen der Fachaufsichtsbehörden und der Dienstaufsicht des Regierungspräsidiums (§ 53 Abs. 1 LKrO). Wegen der umfassenden Verantwortlichkeit des Behördenleiters, die unberührt bleibt, ist es erforderlich, eine Weisung an den leitenden Fachbeamten zugleich dem Leiter der unteren Verwaltungsbehörde zuzuleiten. In den Stadtkreisen, in denen die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde vom Bürgermeister erfüllt werden (§ 13 Abs. 2 LVG), ist dies der Oberbürgermeister, beim Landratsamt der Landrat.

Soweit die unteren Forstbehörden insbesondere im Rahmen der forstlichen Förderung EU-Kofinanzierungen in Anspruch nehmen, müssen Bewilligungen und Kontrollen den EU-Vorschriften entsprechen (Absatz 5). Um dies sicher zu stellen, ist die Regelung des § 29 d Abs. 1 und 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes entsprechend anzuwenden. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 64 a)

Die fachliche Fortbildung dient der landeseinheitlichen Qualifizierung von Fachkräften der unteren Forstbehörden. Die Stadt- und Landkreise ermöglichen den Fachkräften der unteren Forstbehörde an den Fortbildungen des Landes teilzunehmen, um dem Steuerungs- und Koordinierungsauftrag durch qualifizierte, landeseinheitliche Aufgabenerledigung gerecht werden zu können. Beim Angebot der fachlichen Fortbildung ist nicht an eine Monopolstellung des Landes gedacht. Den Stadt- und Landkreisen wird ermöglicht, eigene Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, die die Fortbildungsinhalte des Landes ergänzen.

Zu Nummer 16 (§ 64 b)

Einheitliche und verwaltungsebenenübergreifende elektronische Daten und Verfahren sind für die verwaltungsökonomische Bereitstellung und zeitnahe Verfügbarkeit aktueller, inhaltlich korrekter und gemeinsam nutzbarer Informationen erforderlich. Die Verfahren umfassen auch die Anwendung einheitlicher forstlicher Spezial-Datenerfassungsgeräte.

Dies ist für die Aufgabenbereiche der Koordinierung und Steuerung des Staatsforstbetriebs sowie die Vermarktung forstlicher Erzeugnisse, aber auch für eine umfassende Nachhaltigkeitskontrolle unabdingbar. Darüber hinaus muss das Land – als alleiniger Inhaber des forstlichen PEFC-Nachhaltigkeitszertifikats für den Staatswald – die Einhaltung der Zertifizierungsstandards sicherstellen und gegenüber Dritten vertreten können. Auch dafür sind Informationen auf der Basis einheitlicher Verfahren aus den Teilbetrieben des Staatsforstbetriebs Voraussetzung.

Die Vorschrift dient der wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz, der Unterstützung der Einhaltung fachlicher Standards und der Vermeidung kostenintensiver Schnittstellen. Die Vorgaben zur Datenlieferung und zur Nutzung einheitlicher Verfahren bleiben daher auf den für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlichen Umfang beschränkt.

Von § 64 b soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn Vereinbarungen mit den Landkreisen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht rechtzeitig zu Stande kommen. Von der Ermächtigung wird nur im erforderlichen Umfang und nach Abwägung aller Belange (Artikel 71 Abs. 1 LV) sowie unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht. Vorrangig sind Vereinbarungen anzustreben.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 25 a des LVG verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 65 a)

Zu Absätzen 1 und 2

Die Einnahmen aus dem Staatsforstvermögen sollen auch nach der Verwaltungsstrukturreform unmittelbar dem Staatshaushalt zufließen. Dementsprechend trägt das Land nach Absatz 2 auch die sächlichen Betriebskosten. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt zu Lasten des Landeshaushalts durch die höhere Forstbehörde. Sie weist den Stadt- und Landkreisen auf der Grundlage genehmigter Betriebspläne die Betriebsmittel zu.

Erlöse aus der Fruchtziehung und Nutzung der Grundstücke des Staatsforstvermögens können zur Wahrung der Eigentümerinteressen des Landes nicht dem Kreishaushalt zu Gute kommen, sondern müssen im Staatshaushalt etatisiert werden. Im Gegenzug werden auch die Betriebsmittel für den Staatsforstbetrieb (Sachkosten zur Bewirtschaftung) in einer separaten Haushaltslinie geführt.

Die Regelungen sind erforderlich, um die Vermögensinteressen des Landes zu sichern und die Stadt- und Landkreise von den Unternehmensrisiken des Staatsforstbetriebes zu befreien. Für die Finanzierung des Staatsforstbetriebes wird im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum ein eigenständiges Kapitel eingerichtet. Hierin werden auch die Kosten für die fachliche Fortbildung der Forstbediensteten (§ 64 a) veranschlagt.

Erlöse aus der Fruchtziehung und Nutzung der Grundstücke des Staatsforstvermögens kommen zur Wahrung der Eigentümerinteressen des Landes nicht dem Kreishaushalt zu Gute, sondern werden mit den Betriebsmitteln für den Staatsforstbetrieb in einer separaten Haushaltslinie im Staatshaushalt etatisiert. In dieser Haushaltslinie werden auch die Kosten für die fachliche Fortbildung der Forstbediensteten (§ 64 a) veranschlagt. Die Regelungen sind erforderlich, um die Vermögensinteressen des Landes zu sichern und um die Unternehmensrisiken des Staatsforstbetriebes nicht auf die Stadt- und Landkreise zu verlagern.

Zu Absatz 3

Der Ersatz der Personalkosten für die Waldarbeiter erfolgt nach dem tatsächlichen Einsatz im Staatsforstbetrieb, verbunden mit einer Abnahmegarantie für die Arbeitskapazität derjenigen Waldarbeiter, die mit dem Wirksamwerden der Verwaltungsstrukturreform zu den Stadt- und Landkreisen übergehen. Dies vermeidet finanzielle Risiken bei den Stadt- und Landkreisen sowie beim Land. Die notwendige gesamtbetriebliche Flexibilität des Staatsforstbetriebes ist damit gesichert. Die Übernahmegarantie kann sich nur auf die Arbeitskapazität derjenigen Waldarbeiter beziehen, die am 1. Januar 2005 zu den Stadt- und Landkreisen übergehen, nicht jedoch generell auf Neu- und Ersatzeinstellungen von Waldarbeitern. Die Waldarbeiterkapazität muss auch zukünftig Anpassungen an den Rationalisierungsfortschritt unterliegen. Auf der Grundlage mittelfristiger Arbeitsplanungen wird daher zwischen den Stadt- und Landkreisen und der höheren Forstbehörde die zukünftige Entwicklung der Arbeitskapazität festzu-

legen sein. Hierbei wird auch festzulegen sein, inwieweit das Land für Ersatz- und Neueinstellungen Kostenersatz leistet.

Zu Absatz 4

Einzelheiten über die Mittelbewirtschaftung der separaten Haushaltlinie für den Staatsforstbetrieb, die Kostenerstattung für die Waldarbeiter und die Abgrenzung der Personalkosten werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu Nummer 18 (§ 66 Abs. 4)

Heute sind die Naturparke ganz überwiegend in der Mitträgerschaft von Gemeinden und Landkreisen. Die Stellen der Geschäftsführer werden beim Land in Kapitel 0833 (Forstämter) geführt. Eine Verlagerung der Kompetenz für diese Dienstleistung auf die untere Verwaltungsebene bietet sich daher an. Diese Verlagerung betrifft nur das öffentliche Recht. Die Verträge des privaten Rechts über die Geschäftsführung müssen zwischen den beteiligten Körperschaften angepasst werden. Die Geschäftsführung kann auch anderweitig organisiert werden.

Zu Nummer 19 (§ 67 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 20 (§ 68 Abs. 2)

Nachdem die höhere Forstbehörde Teil des Regierungspräsidiums wird, erübrigt sich die Regelung.

Zu Nummer 21 (§ 79 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 93 Änderung des Naturschutzgesetzes

Die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege werden in die Regierungspräsidien eingegliedert, die schon jetzt die Aufgaben der höheren Naturschutzbehörde erfüllen.

Bei der Eingliederung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege in die Regierungspräsidien soll ihr bisheriger Aufgabenzuschnitt weitgehend erhalten bleiben. Damit die neue Wachstumsaufgabe „NATURA 2000“ mit ausreichender fachlicher Qualität und den vorhandenen Personalressourcen erfüllt werden kann, muss es dabei bleiben, dass die Stellungnahmen bei der Bewertung von Eingriffsvorhaben mit Ausnahme der Großvorhaben und Raumordnungsverfahren grundsätzlich durch die untere Naturschutzbehörde erarbeitet werden. Dem entsprechend ist § 12 zu ändern.

Die sachliche Zuständigkeit ist neu zu regeln, da die Verantwortung für das zusammenhängende europäische Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“ grundsätzlich bei der höheren Naturschutzbehörde verbleiben muss. Dies ist im Hinblick auf die hohen fachlichen, aber auch rechtlichen Anforderungen der EU und das hohe Risiko von entsprechenden kostenträchtigen Beanstandungsverfahren erforderlich. Dem entsprechend ist § 56 unter Beibehaltung der grundsätzlichen Allzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden durch eine Zuständigkeitsregelung für die höheren Naturschutzbehörden zu ergänzen.

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 4)

Die Bezeichnung des Ministeriums wird angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 1)

§ 12 Abs. 1 weist die Zuständigkeit für die Benehmensherstellung im Rahmen der Eingriffsregelung mit der für die Gestattung zuständigen Behörde grundsätzlich der unteren Naturschutzbehörde zu. Lediglich bei Großvorhaben und Raumordnungsverfahren, für die das Regierungspräsidium zuständig ist, wird das Benehmen durch die höhere Naturschutzbehörde hergestellt. Dies entspricht der aufgehobenen Regelung in § 48 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3. Die untere Naturschutzbehörde hat nach § 48 b Abs. 2 – neu – die fachliche Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten einzuholen.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Die Befugnis zur nachträglichen Anordnung von Schutzpflanzungen ist durch die langjährige Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 10 ff., die entsprechende Schutzpflanzungen bereits mit der Gestattung des Eingriffs verbindet, überflüssig geworden.

Zu Nummern 4 (§ 20)

Der neu angefügte Absatz 6 weist darauf hin, dass bei Schutzvorschriften wie z. B. Verordnungen über Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete die Einholung weitergehender Gestattungen erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (§ 24 b)

§ 24 b wird aufgehoben, da die Biotopschutzkommissionen sich im Rahmen der Kartierung der § 24 a-Biotopie als nicht notwendig erwiesen haben. Im Übrigen ist die Biotopkartierung landesweit im Wesentlichen abgeschlossen. Damit entfällt auch die Notwendigkeit festzulegen, aus welchen unterschiedlichen Fachrichtungen der neu strukturierten unteren Verwaltungsbehörde die Kommission zusammengesetzt sein muss. Den unteren Naturschutzbehörden ist es unbenommen, in Streitfällen zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Forstwirtschaft und Landwirtschaft auch ohne gesetzlichen Auftrag eine Kommission einzusetzen.

Zu Nummern 7 und 8 (§§ 40 bis 42)

Die Zuständigkeiten für die Beschränkung des Betretens von Teilen der freien Landschaft (§ 40), die Genehmigung und Beseitigung von Sperren (§ 41) sowie die Anordnung eines Durchgangs zum Betreten der freien Landschaft (§ 42) werden wegen der Ortsnähe auch auf die Ortspolizeibehörden übertragen, wie dies § 28 WG für den Gemeingebrauch an Gewässern bereits vorsieht. Sie können unabhängig von der unteren Naturschutzbehörde tätig werden, weil insbesondere durch den Erholungsverkehr örtlich Gefahren für Sicherheit und Ordnung entstehen können. Soweit Anordnungen getroffen werden sollen, ist eine gegenseitige Beteiligung/Unterrichtung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung geboten, auch wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht vorliegen.

Zu Nummer 9 (§ 48 a)

Die Eingliederung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege in die Regierungspräsidien als höhere Naturschutzbehörde erfordert es, die Bezirksstellen als eigenständige Behörden aufzuheben. Diese Aufhebung erfolgt im Zusammenhang der Änderung des Absatz 2 und mit der Neufassung des Absatz 3. Die weiteren Anpassungen im Wortlaut des § 48 a sind Folgeänderungen.

Zugunsten der Naturschutzbeauftragten wird in Absatz 3 ein Benachteiligungsverbot gesetzlich verankert, damit die Unabhängigkeit der Naturschutzbeauftragten auch für den Fall gewährleistet ist, dass sie gleichzeitig Beschäftigte der unteren Verwaltungsbehörde sind.

Zu Nummer 10 (§ 48 b)

Mit der Eingliederung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege entfällt die Notwendigkeit, ihre Aufgaben gesondert im Gesetz darzustellen. Soweit die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege Aufgaben hatten, die über die Beratung der höheren Naturschutzbehörde hinaus gingen, werden diese Aufgaben der höheren Naturschutzbehörde in § 56 Abs. 3 zugewiesen.

Zu Nummer 11 (§ 55 Abs. 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf den Aufgabenübergang im Landwirtschafts- und Forstbereich auf die unteren Verwaltungsbehörden. Verpflichtet sind die Forstschutzbeauftragten nach § 78 Abs. 2 LWaldG. Zum Feldschutz verpflichtete Beschäftigte bei den Landwirtschaftsbehörden gibt es nicht mehr. Insoweit ist das Gesetz anzupassen.

Zu Nummer 12 (§ 56)

Zu Absatz 1

Grundsätzlich verbleibt es bei der Allzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Zu Absatz 3

Mit der Eingliederung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege in die höheren Naturschutzbehörden gehen die Aufgaben der Betreuung der Naturschutzgebiete und der NATURA 2000-Gebiete auf diese über. Das Gleiche gilt für die Mitwirkung bei der Verträglichkeitsprüfung nach § 26 c sowie für die Konzeption von Artenhilfsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzprogramms. Die Zuständigkeitsregelung ist erforderlich, da für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fallgruppen bei den höheren Naturschutzbehörden besondere Sachkompetenz für den Bereich NATURA 2000 mit den erforderlichen umfangreichen Spezialkenntnissen zu einzelnen Lebensraumtypen und Arten vorhanden sind. Darüber hinaus müssen Ausgleichsmaßnahmen nach § 26 c Abs. 5 NatSchG mit dem Ziel, den Zusammenhang des Natura 2000-Netzes zu erhalten, unter übergeordneter fachlicher Sicht beurteilt werden. Sie erfordern zumeist Maßnahmen, die über den Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde hinausreichen. Außerdem muss ein einheitlicher Vollzug gegenüber der EU gewährleistet werden.

Da es häufig um Pflege von Naturschutzgebieten geht, ist die Mitwirkung der höheren Naturschutzbehörde bei den Landschaftserhaltungsverbänden geboten.

Schon bisher ist im Zuge der Neuorganisation der Naturschutzverwaltung die Landschaftspflege auch in Naturschutzgebieten sowie die Umsetzung einzelner Artenhilfsmaßnahmen im Einzelfall den unteren Naturschutzbehörden übertragen worden, deren Umfang mit den unteren Naturschutzbehörden abgesprochen wurden. Daran soll festgehalten werden. Ebenso soll die Unterstützung der Stiftung Naturschutzfonds, zu der § 48 a Abs. 1 NatSchG derzeit auch die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege verpflichtet, beibehalten werden. Insoweit ist Absatz 3 zu ergänzen.

Im Übrigen bleibt es bei der Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete (§ 58 Abs. 2) und Naturparke (§§ 23, 58 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2003).

Zu Absatz 4

Das bisherige Selbsteintrittsrecht der höheren Naturschutzbehörde bei Gefahr in Verzug und bei dringend erforderlichem einheitlichem Vorgehen für einzelne Landesteile ist inhaltsgleich nunmehr in Absatz 4 geregelt. Bei Letzterem hat die höhere Naturschutzbehörde vor dem Selbsteintritt zu prüfen, ob die Aufgabe einer einzelnen Naturschutzbehörde als gemeinsam zuständige Behörde nach § 3 Abs. 2 LVwVfG zu übertragen ist.

Zu Absatz 5

Soweit die untere Naturschutzbehörden insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes EU-Kofinanzierungen in Anspruch nehmen, müssen Bewilligungen und Kontrollen den EU-Vorschriften entsprechen. Um dies sicher zu stellen, ist die Regelung des § 29 d LLG entsprechend anzuwenden. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 64)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit (§ 41) auf die Ortspolizeibehörde.

Zu Artikel 94 Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Artikel 7 ist heute gegenstandslos. In der Sache wurde diese Regelung zur Kostenerstattung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 durch Einbeziehung dieser Kosten in den Finanzausgleich ersetzt. Bei der Erhöhung der Sachkostenbeiträge nach Artikel 1 Nr. 7 des Änderungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 6. Februar 2002 wurden die Personalausgaben für die Stadtkreise ebenso wie die sächlichen Ausgaben der Stadt- und Landkreise für die hauptamtlichen Naturschutzfachkräfte berücksichtigt.

Artikel 7 Abs. 3 verpflichtete das Land, die in seinem Eigentum stehenden beweglichen Sachen sowie die Nutzungsrechte an Programmen zur elektronischen Datenverarbeitung, die den übertragenen Aufgaben dienen, den Stadt- und Landkreisen unentgeltlich zu übertragen. Dies ist zwischenzeitlich geschehen, sodass auch Absatz 3 nicht mehr erforderlich ist und aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 95 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§1)

Durch Artikel 1 und 2 sowie die Neuregelung des § 1 wird die Flurneuordnungsverwaltung in die allgemeine Verwaltung eingegliedert und zugleich das Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung, das in Baden-Württemberg mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. April 1954 (GBl. S. 55) errichtet worden ist, aufgelöst.

Zu Absätzen 1 und 2

Die Aufgaben sind auf der unteren Ebene in den Landkreisen von den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörde zu erfüllen (§§ 20 ff. LVG). In den Stadtkreisen werden die Aufgaben von den Regierungspräsidien wahrgenommen. Die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde werden für den Bereich der Landratsämter dem Regierungspräsidium Stuttgart übertragen. Die Landratsämter unterstehen in ihrer Funktion als untere Flurbereinigungsbehörde der Fachaufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Für die Stadtkreise nimmt die Aufgaben der unteren Flurbereinigungsbehörde das jeweilige Regierungspräsidium und die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde das zuständige Ministerium wahr. Hierdurch wird auch für die Stadtkreise der zweistufige Aufbau der Flurneuordnungsverwaltung gewahrt. Das Ministerium erlässt zugleich als obere Flurbereinigungsbehörde in den Stadtkreisen die Widerspruchsentscheidungen nach § 141 FlurbG.

Die oberen Flurbereinigungsbehörden erstellen jährlich ein nach Prioritäten geordnetes, landesweites Arbeitsprogramm für die Flurbereinigungsbehörden. Die Vorschläge für das Arbeitsprogramm werden von den unteren Flurbereinigungsbehörden erarbeitet und von den oberen Flurbereinigungsbehörden unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Ressourcen im Einvernehmen mit den Regierungspräsidien festgelegt. Das Arbeitsprogramm umfasst:

- a) neu anzuordnende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zur Vorlage an den Ministerrat,
- b) Zielfestlegung mit Ressourcenzuteilung,
- c) Finanzierung der Verfahren,
- d) laufende Ressourcenplanung.

Die Steuerung der Umsetzung des Arbeitsprogramms erfolgt durch Überwachung der Zielerreichung. Die Flurbereinigungsbehörden stellen die für eine Ressourcenplanung notwendigen Grunddaten in geeigneter Form zur Verfügung.

Zu Absatz 4

Jedem Landratsamt wird, soweit gewollt, ein Flurbereinigungsteam als Grundausstattung fest zugewiesen (so genannte „Grundteams“). Hierfür erhalten die Landkreise im Rahmen des pauschalen finanziellen Ausgleichs entsprechend der Größe und Zusammensetzung der Teams die Kosten erstattet. Bei den vier Regierungspräsidien werden weitere Fachbedienstete des Landes (so genannte „Poolteams“) vorgehalten, die den Landratsämtern entsprechend dem Arbeitsbedarf bei der unteren Flurbereinigungsbehörde nach beamtenrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Grundsätzen zur Verfügung gestellt werden. Soweit erforderlich arbeiten diese Fachbediensteten kreisgrenzübergreifend. Dadurch wird ein fle-

xibler, an der Anzahl und Bedeutung der Flurneuordnungsverfahren ausgerichteter Personaleinsatz ermöglicht. Der Personalbedarf bei den Landratsämtern wird dabei durch das landesweite Arbeitsprogramm bestimmt. Eine personelle Unterstützung durch das Land kommt jedoch nur insoweit in Betracht, als der Bedarf nicht durch ein Grundteam gedeckt werden kann. Hat ein Landkreis Personal im Grundteam über die Effizienzrendite von 20 % hinaus abgebaut oder innerhalb des Landratsamtes anderweitig beschäftigt und benötigt der Landkreis Personal von Poolteams, stellt das Land insoweit Personal nur gegen Kostenersatz bereit.

Die Landratsämter sind verpflichtet, das Arbeitsprogramm umzusetzen. Bei Bedarf erfolgt dies im kreisgrenzenüberschreitenden Zusammenwirken. Den vier Regierungspräsidien obliegt es, den Personaleinsatz nach Maßgabe dieses Arbeitsprogramms zu steuern und die Beschäftigten aus den Poolteams zu betreuen. Um die Schwerpunktsetzung durch das Land gewährleisten zu können, verbleiben das Personal und die hierfür entstehenden personellen und sächlichen Aufwendungen der Poolteams beim Land und die Regierungspräsidien bestimmen den Dienstsitz des Poolteams. Die betroffenen Beschäftigten werden von den Regierungspräsidien an das Landratsamt abgeordnet, an dem ihr Einsatz erforderlich wird. Sie bearbeiten die Flurneuordnungsverfahren von dem durch das Regierungspräsidium festgesetzten Dienstsitz aus.

Unabhängig hiervon haben die Landratsämter die Möglichkeit, die aufgabengerechte Personalausstattung in den Ämtern durch Kooperationen zu optimieren. Sie können hierbei insbesondere von den Möglichkeiten nach § 13 a LVG Gebrauch machen. Dies ist besonders in den Fällen angezeigt, in denen in einem Landratsamt ein Grundteam nicht vollständig mit Flurneuordnungsaufgaben ausgelastet ist und in benachbarten Kreisen zusätzlicher Personalbedarf besteht.

Das Land stellt die Mittel für die Verfahrenskosten der Flurbereinigungsverfahren nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans bereit. Dazu gehören auch die persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Bereitstellung des Personals nach Absatz 4. Vor der Anordnung eines Verfahrens nach § 86 FlurbG (vereinfachtes Verfahren) oder § 92 FlurbG (beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren) hat das Landratsamt unter Berücksichtigung des landesweiten Arbeitsprogramms sicherzustellen, dass für seine Durchführung ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 2 (§§ 1 a bis 1 d)

Zu § 1 a

Das FlurbG zielt in besonderer Weise auf die Neutralität, Objektivität und Abwägungsgerechtigkeit von Flurbereinigungsverfahren. Die Zuständigkeit der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden kann in Fällen, in denen der Landkreis als Grundstückseigentümer selbst am Flurbereinigungsverfahren beteiligt ist, ausnahmsweise zu Interessenkonflikten führen. Durch § 1 a wird die untere Flurbereinigungsbehörde verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte der oberen Flurbereinigungsbehörde mitzuteilen. Dadurch wird einerseits die Selbstkontrolle des entscheidenden Organs und andererseits die Aufmerksamkeit der Behörde, die für die Genehmigung des Flurbereinigungsplans zuständig ist, gesteigert. So wird die Neutralität der Flurneuordnungsverwaltung durch eine sachgerechte Selbst- wie auch Fremdaufsicht gesichert.

Zu Absatz 1

Die Gefahr eines Interessenkonfliktes ist zunächst in den Fällen denkbar, in denen der Landkreis als Eigentümer eines Grundstücks im Flurbereinigungsgebiet oder als einem den Eigentümern gleichstehender Erbbauberechtigter (§ 10 Nr. 1

FlurbG) am Flurbereinungsverfahren beteiligt ist und der Teilnehmergeinschaft angehört (§ 16 FlurbG). Ein solcher Sachverhalt ist der oberen Flurbereinigungsbehörde mitzuteilen. Aus der Mitteilung soll erkennbar sein, welche eigenen Interessen der Landkreis als Verfahrensbeteiligter am Ausgang des Verfahrens haben könnte. Die Mitteilung sollte auch eine Bewertung enthalten, ob sich aus diesen Interessen hinsichtlich der Gestaltungsgrundsätze und der Landabfindung der anderen Teilnehmer eine erhebliche Interessenkollision für das Landratsamt ergibt. Satz 3 berücksichtigt, dass die Umstände, die zu einem Interessenkonflikt führen können, auch zu einem späteren Zeitpunkt eintreten können.

Zu Absatz 2

Wenn ein anderes Mitglied der Teilnehmergeinschaft auf Grund der Teilnehmergeinschaft des Landkreises Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Landratsamtes vorbringt, weil er durch diesen Sachverhalt die Objektivität und Neutralität von Entscheidungen im Flurbereinungsverfahren gefährdet sieht, ist dies als möglicher Hinweis auf einen Interessenkonflikt der oberen Flurbereinigungsbehörde ebenfalls mitzuteilen. Die Mitteilung sollte eine Bewertung des Sachverhalts durch das Landratsamt enthalten.

Zu Absatz 3

Aus der Teilnehmergeinschaft eines Landkreises entstehen in der Regel keine ernsthaften Interessenkonflikte, die eine objektive Durchführung des Flurbereinungsverfahrens gefährden. In der Regel reicht es aus, dass die Aufsichtsbehörde durch die Anzeige sensibilisiert wird und ergänzend bereit steht, um die Neutralität im Wege der Aufsicht und als Genehmigungsbehörde zu gewährleisten. Es kann aber Ausnahmefälle geben, in denen die Objektivität der unteren Flurbereinigungsbehörde auf Grund substantieller Eigeninteressen des Landkreises ex ante gefährdet erscheint. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Landkreis im Zusammenhang mit dem Flurbereinungsverfahren einen wesentlichen Ausbau oder gar den Neubau von Straßen in seiner Trägerschaft im Flurbereinigungsgebiet plant. In solchen Fällen kann die obere Flurbereinigungsbehörde, soweit sie es für erforderlich hält, die Zuständigkeit für das Flurbereinungsverfahren oder für einzelne Entscheidungen innerhalb des Verfahrens an sich ziehen. Ist das mitteilende Landratsamt selbst zu der Bewertung gelangt, dass ein erheblicher Interessenkonflikt vorliegt, wird die obere Flurbereinigungsbehörde regelmäßig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Zu § 1 b

Die fachliche Fortbildung dient der landeseinheitlichen Qualifizierung von Fachkräften der Flurbereinigungsbehörden. Die Fortbildung wird einheitlich für die Beschäftigten bei den Landratsämtern und den Regierungspräsidien durchgeführt. Den Landkreisen bleibt es unbenommen, für das bei ihnen beschäftigte Personal eigene Fortbildungsprogramme zu entwickeln und umzusetzen.

Zu § 1 c

Soweit die unteren Flurbereinigungsbehörden bei der Durchführung von Flurbereinigungen EU-Kofinanzierungen in Anspruch nehmen, müssen Bewilligungen und Kontrollen den EU-Vorschriften entsprechen. Um dies sicherzustellen, ist die Regelung des § 29 d Abs. 1 und 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) entsprechend anzuwenden. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu § 1 d

Zur effizienten Durchführung von Flurneuerungsverfahren hat die Flurneuerungsverwaltung in den letzten Jahren mit hohem fachlichem und technischem Aufwand fachspezifische Instrumentarien zentral entwickelt. Sie ermöglichen, Flurneuerungen vom Beginn bis zum Ende im ganzen Land einheitlich durchzuführen, wie dies angesichts der Komplexität dieser Verfahren und hinsichtlich der Eingriffe in das Eigentum landesweit erforderlich ist. Ein wirtschaftliches Interesse am Einsatz fachspezifischer, einheitlicher Instrumentarien bei allen Flurbereinigungsbehörden hat das Land zudem, weil es nach § 104 FlurbG für die im Zusammenhang mit der Durchführung von Flurneuerungsverfahren entstehenden Verfahrenskosten (persönliche und sächliche Kosten der Behördenorganisation) aufkommen muss.

Die Fachanwendungen enthalten sowohl die Datenerfassung im Feldeinsatz als auch die Weiterverarbeitung der Daten im Büro. Nur durch den Einsatz einer einheitlichen Geräteausrüstung ist der ununterbrochene Datenfluss ohne Datenverluste gewährleistet.

Da die Poolteams vom Land ausgestattet werden, ist es zur Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Grundteams notwendig, dass mit einheitlichen Geräteausrüstungen gearbeitet wird, die ggf. auch in den Nachbarkreisen eingesetzt werden können.

Die Beschaffung der erforderlichen Ausstattung erfolgt in Abstimmung mit den unteren Flurbereinigungsbehörden. Die Regelung trifft eine Ausnahme zu § 52 Abs. 2 LKrO.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 8)

§ 8 stellt eine speziellere Norm zu § 25 a LVG (einheitliche IuK-Verfahren) dar. Ziel ist es, den bisherigen Stand der IuK-Vereinheitlichung zu erhalten. Das Flurbereinigungsgesetz des Bundes verpflichtet die Länder in § 2, „die Flurbereinigung als besonders vordringliche Aufgabe zu betreiben.“ Die Vielzahl der Verfahren und beteiligten Eigentümer zwingt zum Einsatz von speziell für diesen Zweck entwickelten EDV-Verfahren. Die rasche Fortentwicklung der Technik erfordert eine ständige Anpassung der fachspezifischen Programme.

Rechtlich werden die Ergebnisse der Flurbereinigung in das – elektronisch zentral geführte – Liegenschaftskataster als „öffentliches Buch“ übernommen (§ 79 Abs. 1 FlurbG). Dieser zentral fortentwickelte EDV-Standard erfordert einen ebenso zentral fortgeführten EDV-Standard der Flurneuerungsverwaltung. Die Richtlinien der EU, die die Flurbereinigungsmaßnahmen zu einem nennenswerten Anteil mitfinanziert und den Mitteleinsatz detailliert überprüft, erfordern einen einheitlichen Kontrollstandard und sofort abrufbare landesweite Ergebnisse.

Von § 8 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn Vereinbarungen mit den Landkreisen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht rechtzeitig zu Stande kommen. Von der Ermächtigung wird nur im erforderlichen Umfang und nach Abwägung aller Belange (Artikel 71 Abs. 1 LV) sowie unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht. Vorrangig sind Vereinbarungen anzustreben.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 25 a des LVG verwiesen.

Zu Artikel 96 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes

Die Änderung von § 1 ist erforderlich, weil die Aufgaben im Zuge der Verwaltungsstrukturreform vom Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung auf das Regierungspräsidium Stuttgart übergehen.

Ausgehend von der Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes, wonach grundsätzlich die unteren Landwirtschaftsbehörden zuständig sind, werden die Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Stuttgart als obere Siedlungsbehörde geregelt.

Zu Artikel 97 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz

Allgemeines

Das Grundstücksverkehrsgesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) ermächtigt in § 2 Abs. 3 Nr. 2 die Länder zu bestimmen, dass die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke bis zu einer bestimmten Größe keiner Genehmigung bedarf. Von dieser Ermächtigung hat Baden-Württemberg bisher im Vergleich zu anderen Bundesländern zurückhaltend Gebrauch gemacht. Es hat zuletzt im Jahr 1994 die allgemeine Freigrenze von 0,2 ha auf 0,3 ha angehoben. Von den Flächenstaaten haben nur noch das Saarland mit 0,15 ha sowie Hessen, Niedersachsen und Thüringen mit 0,25 ha niedrigere Freigrenzen. Demgegenüber haben Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Freigrenze in den letzten Jahren auf 2 ha angehoben. In den anderen Bundesländern gelten Freigrenzen von 0,5 und 1 ha. Mit der Anhebung auf 1 ha können in Baden-Württemberg ein großer Teil der bisher genehmigungspflichtigen Erwerbsvorgänge genehmigungsfrei gestellt werden, was zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands führt. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetzes mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz zu verbinden.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Absatz 1

Die Regelung hat die Anhebung der bisher in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 festgesetzten Freigrenze von 1 ha bzw. 30 Ar auf einheitlich 1 ha zum Gegenstand. Eine Freigrenze von 0,50 ha wird erstmals eingeführt für Grundstücke, die dem Weinbau oder Erwerbsgartenbau dienen. Die Anhebung bzw. Einführung der Freigrenze dient der Verwaltungsvereinfachung und ist sachlich unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten vertretbar.

Zu Absatz 2

Die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem sich die Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs befindet, soll weiterhin generell genehmigungspflichtig bleiben, um den Einfluss der Genehmigungsbehörde auf die zweckentsprechende Weiterverwendung insbesondere der im Außenbereich gelegenen Hofstellen zu sichern.

Zu Absatz 3

Die bestehende Ermächtigung zur Herabsetzung der Freigrenze in bestimmten Landesteilen soll vorerst beibehalten werden. Die Rücksicht auf die Existenz-

und Entwicklungsmöglichkeiten der einheimischen Betriebe in dem sich verschärfenden Wettbewerb mit Schweizer Landwirten um die im Zollgrenzgebiet zur Schweiz zum Verkauf gelangenden landwirtschaftlichen Grundstücke erfordert es unverändert, unterhalb der durch die Freigrenzen des Absatzes 1 hoch angesetzten Schwellen mit dem Instrumentarium des Grundstückverkehrsgesetzes, soweit zulässig, Einfluss auf die agrarstrukturelle Entwicklung zu nehmen.

Die bestehende Ermächtigung ließ nur eine Herabsetzung der Freigrenze der bisherigen Nummer 3 des Absatzes 1 zu. Dagegen sollten die in den bisherigen Nummern 1 und 2 dieses Absatzes genannten Freigrenzen nicht eingeschränkt werden können. Das Substrat dieser Regelung soll erhalten bleiben. Wegen des geänderten Wortlauts des Absatzes 1 ist deshalb in dem neu angefügten Satz 2 klarzustellen, dass eine Herabsetzung der Freigrenzen des Absatzes 1 in bestimmten Landesteilen nicht anwendbar ist auf Grundstücke, die an Gemeinden, Gemeindeverbände und Träger der öffentlichen Wasserversorgung veräußert werden.

Zu Nummer 2 (§ 1 a)

Die Bezeichnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum wird angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 1 b)

Die Mitwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde, welche bereits in § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der Genehmigungsbehörde im Sinne des Grundstückverkehrsgesetzes und der Landwirtschaftsbehörden im Sinne des Landpachtgesetzes vom 13. Februar 1962 (GBl. S. 6) enthalten war, soll beibehalten werden. Ist eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband selbst als Erwerber(in) an einem genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäft beteiligt, soll durch die Mitwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde vor Erlass einer negativen Entscheidung sichergestellt werden, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem Land und der durch eine negative Entscheidung beschwerten kommunalen Körperschaft vermieden wird.

Zu Artikel 98 Änderung des Fischereigesetzes

Die Einführung des lebenslangen Fischereischeines führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, weil die bisherige jährliche oder fünfjährliche Erteilung bzw. Verlängerung entfällt. Auch durch die Einräumung der Möglichkeit, die Fischereiabgabe für einen Zeitraum von zehn Jahren zu entrichten, erfolgt eine Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 1 (§ 7)

Der Name des Ministeriums hat sich geändert.

Zu Nummer 2 (§ 31)

In Absatz 1 Satz 3 wird geregelt, dass der Fischereischein nur unter der Voraussetzung gültig ist, dass ein Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbracht ist. Während nach bisherigem Recht mit der Gebühr für die Erteilung bzw. Verlängerung des Fischereischeines eine Fischereiabgabe erhoben wird und daher die Erteilung bzw. die Verlängerung des Fischereischeines an die Entrichtung einer Abgabe gekoppelt ist, ist bei Einführung des lebenslangen Fischereischeines durch ein anderes Instrument sicherzustellen, dass die Abgabe auch

tatsächlich entrichtet wird. Dies wird dadurch gewährleistet, dass der Fischereischein nur dann gültig ist, wenn ein Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbracht wird.

In Absatz 2 Satz 1 wird u. a. geregelt, dass der Fischereischein nach einem vom Ministerium erstellten Muster zu erteilen ist. Diese Regelung wurde aus dem bisherigen § 34 übernommen.

In Absatz 5 wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geregelt, dass der Fischereischein regelmäßig auf Lebenszeit ausgestellt wird.

Zu Nummer 3 (§ 32)

Auf Grund der Anfügung des § 31 Abs. 1 Satz 3 reduziert sich der Verweis des Absatz 2 Satz 2 auf § 31 Abs. 1 auf dessen Sätze 1 und 2. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

In Absatz 3 wird geregelt, dass der Jugendfischereischein nur für ein Jahr ausgestellt wird. Diese Regelung war bisher in § 34 enthalten, der auf Grund der nicht mehr notwendigen Regelung zur Gültigkeitsdauer des Fischereischeines entfällt. Kraft Sachzusammenhang wird die Gültigkeitsdauer des Jugendfischereischeines in § 32 aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 33)

In Absatz 4 wird ein Einziehungsverfahren geregelt. Nachdem der Fischereischein auf Lebenszeit ausgestellt wird, muss es möglich sein, den Fischereischein für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn Gründe bekannt werden, die die Versagung des Fischereischeines gerechtfertigt hätten.

Zu Nummer 5 (§ 34)

Da der Fischereischein regelmäßig auf Lebenszeit ausgestellt wird, ist die bisherige allgemeine Regelung über die Gültigkeitsdauer des Fischereischeines entbehrlich und daher aufzuheben. Die Ausnahmefälle sind in § 31 Abs. 5 Satz 2 und § 32 Abs. 3 geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 35)

§ 35 regelt neben der Zuständigkeit der Gemeinden für die Erteilung des Fischereischeines auch diejenige für die Erhebung der Fischereiabgabe. Es handelt sich um Pflichtaufgaben nach Weisung.

Bislang wurde mit der Erhebung der Gebühr für die Erteilung bzw. Verlängerung eines Fischereischeines die Fischereiabgabe erhoben. Da die Fischereiabgabe u. a. wegen der Kontinuität und der Abgabengerechtigkeit nicht nur durch eine einmalige Zahlung bei der Erteilung des lebenslangen Fischereischeines entrichtet werden soll, ist die Zuständigkeit der Gemeinde auf die Erhebung der Fischereiabgabe nach der Ausstellung des Fischereischeines zu erweitern.

Zu Nummer 7 (§ 36)

§ 36 regelt, wie bisher auch, die Pflicht zur Entrichtung der Fischereiabgabe. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, nach welcher die Fischereiabgabe für ein oder für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre entrichtet werden kann, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Fischereiabgabe auch für zehn aufeinanderfolgende Jahre zu entrichten. Inhaber von Jugendfischereischeinen sollen wie bisher nicht zur Entrichtung einer Fischereiabgabe verpflichtet sein.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung. Dadurch wird das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Einzelheiten zur Höhe der Fischereiabgabe, zum Erhebungsverfahren und zum Verfahren über den Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe zu regeln.

Zu Artikel 99 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4)

Durch ein Redaktionsversehen in § 1 Abs. 1 wurde beim Erlass des Gesetzes die ursprüngliche Definition des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts verändert, indem der Klammerzusatz vor die Aufzählung des Weinrechts gezogen wurde, ohne dass die Folgeänderungen berücksichtigt wurden. Damit wird das Weinrecht hinsichtlich der Anordnung konkreter Maßnahmen in den erwähnten Paragraphen ausgenommen. Dies war, wie sich aus § 2 ergibt, nicht beabsichtigt. Vielmehr sollten die Lebensmittelüberwachungsbehörden zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1, also auch des Weinrechts, die entsprechenden Überwachungsmaßnahmen und die weiteren Maßnahmen anordnen dürfen. Durch die Änderung wird dies nun bereinigt.

Zu Nummer 2 (§ 6)

§ 6 regelt hauptsächlich das Zusammenwirken der berührten Ministerien. Die Norm ist entbehrlich, nachdem die Zuständigkeit der Polizei (Wirtschaftskontrolldienst) im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wegfällt.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 2)

Mit der Bekanntgabe der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590) ist das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum für die Aufgabe der Lebensmittelüberwachung zuständig (vgl. Artikel 1 Ziff. VIII).

Zu Nummer 4 (§ 18 Abs. 2)

Der Name des Ministeriums hat sich geändert (vgl. Nr. 2). Soweit die Veterinärverwaltung lebensmittelrechtliche Sachverhalte regelt, geschieht dies im Rahmen der Lebensmittelüberwachung, wie dies auch im Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz zum Ausdruck kommt. Eine besondere Nennung ist daher nicht notwendig. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen im Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Eine besondere Verordnungsermächtigung ist im Hinblick auf § 5 Abs. 4 und 5 LVG entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Nachdem die Möglichkeit der Beauftragung des Wirtschaftskontrolldienstes im Bereich der Lebensmittelüberwachung zukünftig entfällt, ist auch der Verweis in § 20 Abs. 2 (alt) überflüssig, sodass diese Beschäftigten die Weinüberwachung im Rahmen der Zuständigkeit ihrer Behörde (§ 18 Abs. 1) weiter wahrnehmen können. Insofern bedarf es nur noch einer Regelung, welche Behörde die Bestellung nach § 31 Abs. 3 Weingesetz vornimmt. Die Regierungspräsidien treffen hierbei Absprachen über einheitliche Grundlagen und eine einheitliche Durchführung der Bestellung der im Landesdienst beschäftigten Weinkontrollleure und werden dabei die festgelegten regierungsbezirksübergreifenden Tätigkeiten der Weinkontrollleure berücksichtigen.

Zu Nummer 6 (§§ 20 f.)

Zu § 20

Mit Kabinettsbeschluss vom 7. Dezember 1998 wurden die Chemischen Landesuntersuchungsanstalten, die Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämter und das Tierhygienische Institut Freiburg zu Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern zusammengefasst. Insofern muss Absatz 1 angepasst werden.

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei Gefahr im Verzug nach §§ 41 Abs. 3 und 42 Abs. 1 Satz 1 LMBG bleibt unberührt.

Außerdem wird durch die Formulierung in Absatz 1 klargestellt, dass es sich nicht um eine abschließende Regelung handelt. Die mit der Überwachung beauftragten Personen der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden sind hiervon unberührt.

Die Weinkontrolle ist nun in § 19 Abs. 3 geregelt. Auf die Begründung zu Nr. 4 wird verwiesen.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind Folgeänderungen zu Absatz 1. Die Ausnahme in Absatz 5 (alt) ist auf Grund der Integration der Untersuchungseinrichtungen und der Änderung von Absatz 1 nicht mehr erforderlich. Außerdem wird klargestellt, dass diese beauftragten Personen lediglich die notwendigen unaufschiebbaren Anordnungen treffen können, die über die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach dem 2. Abschnitt des AGLMBG hinausgehen.

Absatz 4 enthält lediglich eine redaktionelle Folgeänderung. § 46 PolG (alt) ist nun § 56 PolG.

Zu § 21

Mit Kabinettsbeschluss vom 7. Dezember 1998 wurden die Chemischen Landesuntersuchungsanstalten, die Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämter und das Tierhygienische Institut Freiburg zu Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern zusammengefasst. Die bisher vom Landesgesundheitsamt wahrgenommenen Untersuchungsaufgaben in der Lebensmittelüberwachung werden seit 1. Januar 2000 von den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern durchgeführt. Insofern muss Absatz 1 angepasst werden.

Das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Pforzheim und das Chemische Institut der Stadt Stuttgart wurden ebenfalls in die Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter des Landes integriert. Auf Grund der Integration und um die Bündelungsfunktion der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter zu erhalten, sind zukünftig keine Ausnahmeregelungen mehr vorgesehen. Deshalb kann Absatz 2 (alt) entfallen.

Ein gemeinsamer Probenplan des Landes, auch im Hinblick auf die Vorgaben des Bundes zum nationalen Rückstandskontrollplan, erfordert eine Risikoanalyse und Risikobewertung und kann vor allem nicht ohne Berücksichtigung der Untersuchungskapazitäten und -schwerpunkte der Untersuchungseinrichtungen erfolgen. Insofern ist der Probenplan unter Federführung der Untersuchungseinrichtungen gemeinsam mit den Überwachungsbehörden zu erstellen.

In dem Wedel-Gutachten des Bundes zur Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird u. a. darauf hingewiesen, dass eine klare Trennung zwischen „Risikobewertung“ auf der einen Seite sowie „Risikomanagement“ auf der anderen Seite im Hinblick auf Transparenz und Vertrauensbildung beim Verbraucher erforderlich sei. Die Änderung des Satzes 2 in Absatz 2 soll eine eigenverantwortliche Durchführung der Untersuchung (Wahl der Untersuchungsmethode, Organisation des Laborbetriebs etc.) durch die Untersuchungseinrichtung sicherstellen und ausschließen, dass auf die Unterergebnisse und die Begutachtung Einfluss genommen wird. Insofern wird Absatz 3 (alt) angepasst.

Bei Betriebskontrollen ist es notwendig, dass sich die Sachverständigen vor Ort ein eigenes Bild machen können und ihr Wissen unmittelbar in die Entscheidungsfindung einfließen kann.

Zu Nummer 7 (§ 26)

Die unterschiedlichen Anforderungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sowie im Handelsverkehr mit Drittländern machen eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Artikel 100 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

Die Mitwirkungsaufgabe des Polizeivollzugsdienstes bei der Fleischhygieneüberwachung (Überwachung der Einhaltung vorgeschriebener hygienischer Mindestanforderungen in Betrieben sowie der Vorschriften über die Beförderung von Fleisch) entfällt, wenn die untere Verwaltungsbehörde selbst diese Aufgabe übernimmt. § 2 ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 101 Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Forstdirektionen auf die Regierungspräsidien. In der Sache geht es um die Benennung eines Personenkreises von Forstsachverständigen als Schadensschätzer zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden an Forstpflanzen.

Zu Artikel 102 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Ämtern für Landwirtschaft auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden.

Zu Artikel 103 Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Ämtern für Landwirtschaft auf die Landratsämter und von den Forstdirektionen auf die Regierungspräsidien.

Zu Artikel 104 Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung

Zu § 1

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung bezüglich der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Absatz 2

Die in der Verordnung zur Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 26. August 1997 (GBl. S. 390) begründete Vorort-Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen wird beibehalten.

Zu Absatz 3

Bisher waren die Referate Tierzucht der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Biberach, Donaueschingen, Herrenberg, Ilshofen, Ludwigsburg und Ulm für die in der Tierzuchtdurchführungsverordnung genannten Aufgaben zuständig. Im Sinne der Einräumigkeit, der Vereinfachung und der Klarstellung der Zuständigkeiten werden die Aufgaben auf die vier Landratsämter Biberach, Ludwigsburg, Schwäbisch Hall und Schwarzwald-Baar-Kreis übertragen.

Zu Artikel 105 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Forstdirektionen und den Staatlichen Forstämtern auf die Regierungspräsidien und die unteren Forstbehörden.

Zu Artikel 106 Änderung der Ersten Körperschaftswaldverordnung

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Staatlichen Forstämtern auf die unteren Forstbehörden sowie von den Forstdirektionen auf die Regierungspräsidien Tübingen und Freiburg als höhere Forstbehörden.

Zu Artikel 107 Änderung der Privatwaldverordnung

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Staatlichen Forstämtern auf die unteren Forstbehörden.

Zu Artikel 108 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummern 2 bis 4

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Forstdirektionen auf die Regierungspräsidien.

Zu Artikel 109 Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung

Als Folge der Integration der Landwirtschaftsämter in die unteren Verwaltungsbehörden ist § 1 Nr. 3 anzupassen.

Zu Artikel 110 Änderung der Verordnung über die Beiräte bei den Naturschutzbehörden

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege auf die Regierungspräsidien (§ 48 b NatSchG).

Zu Artikel 111 Änderung der Ausgleichsabgabenverordnung

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Änderung des § 12 Abs. 1 NatSchG.

Zu Artikel 112 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Auflösung unterer Sonderbehörden. Die Anhörung des Landratsamts nach § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes umfasst nach der Ver-

waltungsstrukturreform auch die Belange der unteren Landwirtschaftsbehörde, der unteren Wasserbehörde und der unteren Straßenbaubehörde. Die eigenständige Anhörung des Landwirtschaftsamts oder des Straßenbauamts entfällt in Zukunft.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung im Forstbereich auf die Landratsämter und Stadtkreise und die Regierungspräsidien.

Zu Artikel 113 Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz

Der Umfang der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz wird von 0,5 ha auf 2 ha angehoben. Aus heutiger agrarstruktureller Sicht ist eine Anwendung des Landpachtverkehrsgesetzes für Pachtflächen unter 2 ha nicht erforderlich. Eine Ausnahme bilden lediglich Pachtflächen entlang der Schweizer Grenze, für die es auf Grund des anhaltenden Wettbewerbsdrucks vorerst bei der bisherigen Regelung von 10 Ar bleiben soll.

Zu Artikel 114 Änderung der Landesfischereiverordnung

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Die Neufassung des Absatzes 1 ist auf Grund der Einführung des lebenslangen Fischereischeines als Folgeänderung zur Änderung des Fischereigesetzes erforderlich. Die Höhe der Fischereiabgabe bleibt unverändert.

Bislang wird der Fischereischein von der Gemeinde für ein oder fünf Jahre erteilt bzw. verlängert. Mit der Gebühr für die Erteilung bzw. Verlängerung des Fischereischeines wird eine Fischereiabgabe erhoben, die an das Land abzuführen ist. Nach Einführung des lebenslangen Fischereischeines durch Änderung des Fischereigesetzes ist zu regeln, wie die Fischereiabgabe zu zahlen ist und wie der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe (als Gültigkeitsvoraussetzung für den Fischereischein) zu führen ist. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird die Möglichkeit geschaffen, die Fischereiabgabe auch für einen Zeitraum von zehn Jahren zu entrichten.

Die bislang für alle Arten von Fischereischeinen geltende Regelung, dass die Abgabe mit der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeines zu erheben ist, ist nur noch für den Jahresfischereischein (welcher nur in den Fällen eines fehlenden Sachkundenachweises erteilt wird) von Bedeutung.

Zu Artikel 115 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Parallelzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes neben der unteren Verwaltungsbehörde bei der Durchführung des LebensmittelSpezialitätengesetzes entfällt.

Zu Artikel 116 Änderung Handelsklassen-Zuständigkeitsverordnung

Zu Nummern 1 und 2

Die Parallelzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes neben der unteren Verwaltungsbehörde bei der Durchführung des Handelsklassengesetzes entfällt.

Zu Artikel 117 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Zu Nummer 1

Anpassung an die aktuelle Bezeichnung.

Zu Nummer 2 (§ 4 a)

Die Parallelzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes neben der unteren Verwaltungsbehörde bei der Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes entfällt.

Zum Zehnten Teil

Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums

Zu Artikel 118 Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Nach derzeitiger Rechtslage ist das Landesgesundheitsamt eine Landesoberbehörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Geschäftsbereich des Sozialministeriums (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 ÖGDG). Diese Landesoberbehörde wird durch die Änderung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 ÖGDG aufgelöst und ihre Aufgaben auf das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt) übertragen. Durch diese Ausgestaltung behalten alle weiteren Bezugnahmen auf das Landesgesundheitsamt unverändert ihre Gültigkeit.

Die Neufassung von § 2 Abs. 1 Satz 2 stellt die Vorort-Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Landesgesundheitsamts klar.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Der Begriff wird an die Entwicklung im Bundesrecht und den neuen Begriff „Infektionsschutzgesetz“ angepasst.

Zu Artikel 119 Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg

Die bundesrechtlichen Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht werden derzeit vom Landesversorgungsamt und

acht Versorgungsämtern sowie einer Außenstelle erfüllt. Diese Aufgaben sollen künftig vom Regierungspräsidium Stuttgart und den Landratsämtern wahrgenommen werden. Die Landesregierung beabsichtigt, auch auf die Stadtkreise Aufgaben der Versorgungsämter zu übertragen, sobald die bundesrechtlichen Voraussetzungen für eine umfassende Neuordnung geschaffen sind.

Es ist zweckmäßig, die erforderlichen Regelungen in einem eigenständigen Gesetz zusammenzufassen, da eine Reihe grundsätzlicher Regelungen, die sich nicht im Aufgabenübergang erschöpfen, sondern auf Dauer angelegt sind, in das Gesetz aufzunehmen sind.

Zu § 1 Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt

§ 1 Abs. 1 zieht die Regelung des § 22 Nr. 1 LVG deklaratorisch im Versorungsverwaltungsgesetz nach.

Das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden für Kriegsopferversorgung des Bundes in der Fassung vom 3. Mai 2000 (KriegsOpfVwBehG) schreibt den Ländern vor, dass die Versorgung von Kriegsopfern von Landesversorgungsämtern und Versorgungsämtern durchzuführen ist. Durch § 1 Abs. 2 wird das durch Verordnung der Regierung über die Errichtung von Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 26. April 1954 errichtete Landesversorgungsamt aufgelöst und seine Aufgaben werden auf das Vorort-Regierungspräsidium Stuttgart übertragen. Das Regierungspräsidium ist insoweit Landesversorgungsamt im Sinne von § 1 KriegsOpfVwBehG. Es führt die Fachaufsicht über alle Landratsämter, soweit diese Aufgaben der Versorgungsämter nach § 2 sowie der Orthopädischen Versorgungsstellen nach § 3 wahrnehmen.

Zu § 2 Versorgungsämter

Durch § 2 Abs. 1 werden die durch Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Versorgungsämter und Orthopädischen Versorgungsstellen vom 6. November 1973, geändert durch Anordnung vom 17. Oktober 1978, errichteten Versorgungsämter aufgelöst und ihre Aufgaben den Landratsämtern als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden übertragen. Die Landratsämter sind damit Versorgungsämter im Sinne des KriegsOpfVwBehG. Rechtmäßigkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Versorungsverwaltung sind – wie bei jeder anderen Fachverwaltung auch – so abzusichern, dass fachspezifische Organisationseinheiten innerhalb einer Behörde gebildet werden, die personell und sächlich angemessen ausgestattet sind. Die Eigenständigkeit der Versorgungsämter innerhalb der allgemeinen Verwaltungsorganisation lässt sich in dieser Weise gewährleisten und sie können in diesem Rahmen außenwirksam handeln.

Durch § 2 Abs. 2 wird der Dienstsitz bestimmter Landratsämter in ihrer Funktion als Versorgungsämter auf das Gebiet bestimmter Stadtkreise erweitert. Dies ist notwendig, da die Bürgermeisterämter der Stadtkreise keine unteren staatlichen Behörden sein können.

In § 13 a LVG wird mit diesem Gesetz die Möglichkeit zu Kooperationen zwischen unteren staatlichen Verwaltungsbehörden eingeführt. Die Regelung ermöglicht es den Landratsämtern, zur Wahrnehmung der Aufgaben der Versorgungsämter mittels Verwaltungsvereinbarung gemeinsame Dienststellen am Dienstsitz eines der beteiligten Landratsämter oder an einem anderen Ort im Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Kreise einzurichten. Von dieser Kooperationsmöglichkeit sollte insbesondere im Bereich der Versorgungsämter Gebrauch gemacht werden. Auf Grund der Struktur der Versorgungsämter besteht in diesem Bereich eine besondere Notwendigkeit für Kooperationen, um eine effektive Aufgabenerledigung überhaupt zu ermöglichen und sicherzustellen.

Zu § 3 Orthopädische Versorgungsstellen

Durch § 3 werden die durch Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Versorgungsämter und Orthopädischen Versorgungsstellen vom 6. November 1973, geändert durch Anordnung vom 17. Oktober 1978, errichteten Orthopädischen Versorgungsstellen bei den vier Versorgungsämtern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Ulm mit einem zentralen Handlager in Freiburg aufgelöst und ihre Aufgaben den Landratsämtern Böblingen, Karlsruhe, Breisgau-Hochschwarzwald und Alb-Donau-Kreis übertragen. Aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen ist es unabdingbar, diese Aufgaben bei wenigen Landratsämtern an den seitherigen Standorten zu konzentrieren.

Zu § 4 Versorgungskuranstalten

Die beiden Kurkliniken in Bad Mergentheim und Bad Wildbad wurden vom Land nach § 2 KriegsOpfVwBehG errichtet und wurden bislang als unselbstständige Dienststellen des Landesversorgungsamtes geführt. Mit dessen Auflösung gehen die Kliniken auf das Regierungspräsidium Stuttgart über und unterstehen diesem nach § 3. § 4 stellt insoweit die Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart klar.

Zu § 5 Übergangsregelung

Bis zur Anpassung von bundesrechtlichen Vorschriften insbesondere im Hinblick auf die Auslandszuständigkeitsverordnungen durch den Bund ist eine Übergangsregelung hinsichtlich der Zuständigkeiten notwendig.

Zu Artikel 120 Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg

Bisher enthält das Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (FG) Bestimmungen zur Erstellung von Frauenförderplänen im kommunalen Bereich. Das Gesetz soll ergänzt werden durch eine weitere Bestimmung, die verdeutlicht, dass es auch zu den Aufgaben der Kommunen gehört, in Umsetzung des Verfassungsauftrags nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG entsprechende Strukturen zu schaffen, die der Gleichstellung wirksam verpflichtet sind. Dabei geht es sowohl um Maßnahmen der Frauenförderung, als auch um strukturelle Maßnahmen zur Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer. Für die fachliche und inhaltliche Begleitung ist in den Stadt- und Landkreisen eine Stelle zu benennen.

Die Ergänzung des FG hat keine finanziellen Auswirkungen.

§ 19a Abs. 1 berücksichtigt die Selbstverwaltungshoheit der Kommunen. Die Frage, wie diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit wahrgenommen wird und welche Strukturen sinnvoll und notwendig sind, liegt im Entscheidungs- und Verantwortungsbereich der Kommunen.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Damit der neue § 19a FG Anwendung findet, wird die Verweisung auf die Sonderregelung erweitert.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Der neue Kommunalverband für Jugend und Soziales soll – wie bisher die Landeswohlfahrtsverbände – einen Frauenförderplan erstellen.

Zu Nummer 3 (§ 19 a)

§ 19 a Abs. 1 verdeutlicht, dass es auch zu den Aufgaben der Kommunen gehört, den Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach Artikel 3 Abs. 2 GG durchzusetzen und entsprechende Strukturen zu schaffen, die der Gleichstellung wirksam verpflichtet sind. Dabei geht es sowohl um Maßnahmen der internen als auch der externen Frauenförderung, ebenso wie um strukturelle Maßnahmen (Gender Mainstreaming) zur Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer. Die Gemeinden, Stadt- und Landkreise haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Aufgaben der Frauenförderung wahrgenommen werden und Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen berücksichtigt sowie inhaltlich und fachlich begleitet wird. Hierdurch sollen zugleich auch mögliche Nachteile für die von der Eingliederung in die Bürgermeister- und Landratsämter erfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kompensiert werden, deren Behörden vor der Eingliederung zur Anwendung dieses Gesetzes verpflichtet waren. § 19 a Abs. 1 berücksichtigt die Selbstverwaltungshoheit der Kommunen. Die Frage, wie diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit wahrgenommen wird und welche Strukturen sinnvoll und notwendig sind, liegt im Entscheidungs- und Verantwortungsbereich der Kommunen.

§ 19 a Abs. 2 verpflichtet darüber hinaus die Stadt- und Landkreise, eine zuständige Person oder eine Organisationseinheit zu benennen, die die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 inhaltlich und fachlich begleitet. Im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit der Kommunen legen die Stadt- und Landkreise eigenverantwortlich fest, wie und von welcher Stelle diese fachliche und inhaltliche Begleitung wahrgenommen wird. Dabei bietet es sich an, eine entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen und gegebenenfalls zur Wahrnehmung durch die Person oder Organisationseinheit zu übernehmen.

Zu Artikel 121 Änderung des Bestattungsgesetzes

Friedhöfe sind würdig anzulegen. Erforderlich ist insbesondere, dass die Totenruhe nicht beeinträchtigt wird. Der Friedhofsträger hat deshalb bei Anlegung oder Erweiterung eines Friedhofs darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand zu anderen Flächen gewahrt bleibt. Bisher waren die einzuhaltenden Abstände in § 3 des Bestattungsgesetzes (BestattG) konkret festgelegt. Durch die untere Verwaltungsbehörde (§ 3 Abs. 2 BestattG i. V. m. § 31 Abs. 1 BestattVO) konnten hiervon Ausnahmen bewilligt werden.

Die Abstandsvorschrift wird durch eine allgemeinere Formulierung ersetzt. Die Abstände werden nicht mehr konkret festgelegt. In Zukunft soll die Entscheidung über Abstände von Friedhöfen zu störenden Betrieben, Gewerbe- und Industriegebieten, Gebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen von der Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit in eigener und alleiniger Verantwortung getroffen werden. Bei der Festlegung der jeweiligen Abstände ist unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange darauf zu achten, dass die Abstände mit den nachbarlichen Belangen vereinbar sind und die Ruhe und Würde des Friedhofs nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ziel ist es, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und den kommunalen Handlungsspielraum zu erweitern. Gleichzeitig soll eine Straffung des Verwaltungsaufwandes sowie eine Kostenentlastung für die Kommunen erreicht werden.

Zu Artikel 122 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wird das bisherige Sozialhilferecht mit Wirkung vom 1. Januar 2005 als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingeordnet. Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), wird aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1335); seine materiell-rechtlichen Regelungen werden in das SGB XII übernommen.

Die Regelungen des SGB XII enthalten neben einer grundlegenden systematischen Umstellung und zahlreichen materiell-rechtlichen Änderungen auch eine Reihe von Landesrechtsvorbehalten. Anstelle des bisherigen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) vom 23. April 1963 (GBl. S. 33, ber. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 622), und des Gesetzes zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes (AGGSiG) vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 470) sind deshalb neue landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die unter anderem den umfassenden Aufgabenübergang von den bisherigen Landeswohlfahrtsverbänden auf die Stadt- und Landkreise (örtliche Träger der Sozialhilfe) im Zuge der Verwaltungsstrukturreform regeln.

Regelungsschwerpunkte des Gesetzes sind:

- Bestimmung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales als überörtlicher Träger der Sozialhilfe.
- Übertragung der sachlichen Zuständigkeit für sämtliche Hilfen nach dem künftigen SGB XII auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe, soweit nicht bundesrechtlich die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zwingend vorgegeben ist.
- Gesetzliche Verteilungsregelung für die dem Land für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zufließenden Bundesmittel (entsprechend den bisherigen Regelungen im AGGSiG).
- Die Landkreise erhalten – wie bei der bisherigen Sozialhilfe – die Möglichkeit, die Durchführung ihrer Aufgaben nach dem SGB XII auf kreisangehörige Gemeinden zu delegieren,
- im Zuge der Entbürokratisierung entfällt künftig die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor Erlass eines Widerspruchsbescheides in Sozialhilfeangelegenheiten und
- Ausschluss der Kostenerstattung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB XII in den Fällen, in denen die sachliche Zuständigkeit zum 1. Januar 2005 vom überörtlichen auf den örtlichen Träger übergeht.

Zu § 1 Träger der Sozialhilfe

Zu Absatz 1

§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII überträgt den Stadtkreisen und den Landkreisen die Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII unmittelbar. Der Regelung in Absatz 1 kommt daher keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Wirkung zu.

Zu Absatz 2

Nach § 3 Abs. 3 SGB XII bestimmen die Länder die überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe wird der Kommunalverband für Jugend und Soziales bestimmt.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung stellt klar, dass die Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach dem SGB XII als eine weisungsfreie Pflichtaufgabe wahrnehmen (vgl. dazu § 2 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 3 LKrO).

Zu § 2 Sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe

Nach § 97 Abs. 1 SGB XII ist der örtliche Träger der Sozialhilfe für die Sozialhilfe sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird nach Landesrecht bestimmt.

Die Regelung schöpft den Landesrechtsvorbehalt dahin gehend aus, dass sich die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe künftig nur auf Aufgaben und Hilfen beschränkt, für die bundesrechtlich ein überörtlicher Träger zwingend vorgegeben ist (z. B. Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 24 SGB XII, Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe). Entsprechend den Zielen der Verwaltungsstrukturreform, die Aufgaben der bisherigen Landeswohlfahrtsverbände umfassend auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu übertragen, werden diese damit sachlich zuständig für sämtliche in § 8 SGB XII genannten Hilfen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Hilfen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 40 SGB XII,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII),
- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII),
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII),
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) und die
- Hilfe in anderen Lebenslagen nach den §§ 70 bis 74 SGB XII (z. B. Blindenhilfe)

sowie die jeweils hierzu gebotene Beratung und Unterstützung.

Zu § 3 Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

Zu Absatz 1

Entsprechend dem Landesrechtsvorbehalt in § 99 Abs. 1 SGB XII erhalten die örtlichen Träger der Sozialhilfe – wie nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen im AGBSHG und AGGSiG – die Möglichkeit, kreisangehörige Gemeinden oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII heranzuziehen. Die Durchführung der Aufgaben kann ganz oder teilweise übertragen werden. Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. S. 2954), das zeitgleich mit dem SGB XII zum 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, wird ein großer Teil der bisherigen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe herausfallen und die neue Grundsicherung für Ar-

beitssuchende erhalten. Nur für den danach noch verbleibenden Personenkreis (Erwerbsgeminderte, über 65-Jährige) werden künftig Hilfen zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII gewährt. Im Interesse einer möglichst ortsnahen Umsetzung auch des neuen Sozialhilferechts wird den Landkreisen die Möglichkeit eröffnet, die Durchführung auf kreisangehörige Gemeinden oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften zu übertragen.

Die Detailregelungen zur Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden (Übertragung durch Satzung, Einwilligungserfordernis der Gemeinde, Weisungsumfang des Landkreises) entsprechen den Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 2 AGBSHG. Im Falle einer Delegation bleibt die Verantwortung für die Durchführung aber weiter beim Landkreis als dem nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII zuständigen örtlichen Träger. Die Landkreise erlassen deshalb auch in diesen Fällen die Widerspruchsbescheide nach dem Sozialgerichtsgesetz (§ 99 Abs. 1, letzter Halbsatz SGB XII).

Zu Absatz 2

Die Regelung erlaubt – in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 4 Abs. 2 AGBSHG – eine Übertragung von Aufgaben nach dem SGB XII auf kreisangehörige Gemeinden im Einzelfall (z. B. notwendige Feststellungen über die persönlichen Verhältnisse eines Leistungsberechtigten).

Zu § 4 Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen

Die Regelung eröffnet – wie das bisherige AGBSHG und das AGGSiG – dem Bürger die Möglichkeit, Anträge auf Leistungen nach dem SGB XII auch beim Bürgermeisteramt seines Aufenthaltsortes stellen zu können. Ihm werden so oft weite Wege zum zuständigen Landratsamt erspart.

Zu § 5 Vorläufige Hilfeleistung

Die Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden, in Eilfällen für den Landkreis als den örtlichen Träger vorläufig Hilfe zu leisten, entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 2 AGBSHG. Satz 2 stellt klar, dass die aufgewendeten Kosten vom örtlichen Träger zu erstatten sind.

Zu § 6 Kosten der Sozialhilfe

In Satz 1 und 2 wird klargestellt, dass der Aufgabenträger zugleich Kostenträger für die Sozialhilfe ist. Die bisherigen Regelungen im AGBSHG zur Verwaltungskostenerstattung durch den Landkreis im Falle einer Delegation auf kreisangehörige Gemeinden oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften (vgl. § 3 Abs. 1) werden inhaltsgleich übernommen.

Zu § 7 Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Zu Absatz 1

Durch Artikel 68 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wird die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als eigenständiges Leistungsrecht mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben und ihre materiell-rechtlichen Regelungen in das SGB XII (Viertes Kapitel) übernommen. Der Bund beteiligt sich an den Mehraufwendungen der Kommunen für die Grundsicherung wie bisher in Höhe eines jährlichen Festbetrages von bundesweit

(zunächst) 409 Mio. Euro. Die Verteilung auf die Länder erfolgt künftig entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtausgaben für den besonderen Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger auf dem Stand des Jahres 2002 (§ 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz in der Fassung vom 24. Dezember 2003 – BGBl. I S. 2954, 2988). Auf Baden-Württemberg entfallen danach ca. 7,3 %, also rd. 30 Mio. Euro. Dieser Betrag wird nach Abschaffung der Landeswohlfahrtsverbände ab dem Jahre 2005 in vollem Umfang an die Stadtkreise und Landkreise weitergeleitet. Im Jahre 2005 werden die Bundesmittel wie nach dem bisherigen § 3 Abs. 3 AGGSiG vorläufig entsprechend dem prozentualen Anteil des jeweiligen Kreises an den Gesamtaufwendungen für den besonderen Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung verteilt.

Zu Absatz 2

Maßstab für die endgültige Verteilung der Bundesmittel sind die jeweiligen Aufwendungen (Ausgaben abzüglich Einnahmen) der Stadtkreise und Landkreise für die Grundsicherung. Diese werden in den Jahren 2003 und 2004 im Rahmen der amtlichen Statistik nach § 8 Grundsicherungsgesetz erfasst. Ab dem Jahre 2005 erfolgt die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen nach den §§ 121 Nr. 2 und 122 Abs. 4 SGB XII. Die Ergebnisse dieser Statistiken liegen jeweils erst mit erheblicher Zeitverzögerung vor. Deshalb werden die Bundesmittel im Jahre 2005 – wie in den Jahren 2003 und 2004 – zunächst nach dem vorläufigen Schlüssel in Absatz 1 Satz 2 verteilt. Der endgültigen Verteilung für das Jahr 2005 werden – wie nach dem bisherigen § 3 Abs. 4 AGGSiG – die Aufwendungen nach der Statistik des Jahres 2004 zu Grunde gelegt. Ergeben sich bei der Neuverteilung Überzahlungen oder Fehlbeträge für die vergangenen Jahre, werden diese mit den laufenden Ausgleichleistungen für den jeweiligen Kreis verrechnet. Ab dem Jahre 2006 richtet sich die Verteilung aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität unmittelbar und abschließend nach den Aufwendungen entsprechend den Ergebnissen der Grundsicherungsstatistik bzw. der Bundesstatistik nach dem SGB XII für das zweitvorangegangene Jahr.

Zu Absatz 3

Soweit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bundesmittel für die Jahre 2003 und 2004 zu verteilen sind, gilt § 3 Abs. 2 bis 4 AGGSiG in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter.

Zu § 8 Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der Freien Wohlfahrtspflege

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7 AGBSHG. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen den bisherigen Landeswohlfahrtsverbänden ist nach deren Abschaffung entbehrlich.

Zu § 9 Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Die Regelung schöpft den Landesrechtsvorbehalt in § 116 Abs. 2 SGB XII aus. Im Zuge der Entbürokratisierung wird auf die verwaltungs- und zeitaufwändige Beteiligung von Widerspruchsausschüssen in Sozialhilfeangelegenheiten künftig verzichtet. Für Widerspruchsverfahren in Sozialhilfeangelegenheiten gelten damit dieselben Verfahrensregelungen wie bei anderen Sozialleistungen auch (z. B. der neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende).

Zu § 10 Ausschluss der Kostenerstattung

Die Vorschrift macht von der Ermächtigung des § 112 SGB XII, Abweichendes über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe zu regeln, Gebrauch. Eine Kostenerstattung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB XII wird in allen Fällen, in denen die sachliche Zuständigkeit am 1. Januar 2005 vom überörtlichen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe übergeht und in denen bis zu diesem Zeitpunkt Leistungen gewährt wurden oder ein Antrag auf Leistungen gestellt wurde, ausgeschlossen, solange die Hilfe ohne zeitliche Unterbrechung vom örtlichen Träger geleistet wird.

Mit dem Ausschluss der Kostenerstattung für die vor dem 1. Januar 2005 laufenden Leistungsfälle soll weitgehende Kongruenz mit den Finanzausgleichsregelungen hergestellt werden. Da diese Fälle bereits beim Status-quo-Ausgleich Berücksichtigung finden, soll ein weiterer Ausgleichsanspruch ausgeschlossen werden. Für Leistungsfälle ab dem 1. Januar 2005 soll es bei der gesetzlichen Kostenerstattungsregelung nach § 106 SGB XII verbleiben.

Zu Artikel 123 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Nach § 2 des Betreuungsgesetzes können die Länder zur Durchführung überörtlicher Aufgaben des Betreuungsgesetzes weitere Behörden neben den örtlichen Behörden bestimmen. Dieser überörtliche Träger von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz soll zukünftig der Kommunale Verband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sein.

Zu Artikel 124 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Nach § 69 Abs. 1 SGB VIII muss das Land einen überörtlichen Jugendhilfeträger bestimmen. Durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) waren bisher die Landeswohlfahrtsverbände als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.

Ebenfalls nach § 69 Abs. 1 SGB VIII sind die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Es ist daher gerechtfertigt, auch die Aufgabe des überörtlichen Jugendhilfeträgers weiterhin in kommunaler Hand zu belassen. Dies hat sich schon bisher bewährt.

Es wird deshalb wiederum ein Kommunalverband als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Die vorgesehenen Änderungen sind daher überwiegend redaktionelle Anpassungen sowie Anpassungen an geänderte bundesrechtliche Regelungen bzw. Bereinigungen.

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Nach § 69 Abs. 1 SGB VIII ist durch Landesrecht der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestimmen. Hierzu wird der Kommunalverband für Jugend und Soziales bestimmt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Regelung zur redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Regelung zur redaktionellen Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Regelung zur redaktionellen Anpassung an das Verbandsgesetz und der Rechtschreibung.

Zu Buchstabe c

§ 4 Abs. 3 wird an das Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales angepasst. Die beratenden Mitglieder werden zukünftig durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales bestellt. Abweichend zur bisherigen Regelung wird die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nicht mehr vorgegeben. Dadurch wird dem Verband die Möglichkeit eröffnet, dies in eigener Verantwortung satzungsmäßig selbst zu regeln.

Da nach Nummer 1 die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr vorgegeben wird, regelt die neue Nummer 4, dass der Verband die Zahl unter Beachtung von § 71 Abs. 4 SGB VIII durch Satzung selbst festlegt. Dabei ist auf Grund von § 71 Abs. 4 SGB VIII gewährleistet, dass die Träger der freien Jugendhilfe in ausreichendem Umfang berücksichtigt werden, weil § 71 Abs. 4 insoweit zwingend vorschreibt, dass zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe sein müssen. Zudem wird dem Verband die Möglichkeit eröffnet, durch Satzung auch vorzusehen, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Anpassung an das Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Da es künftig nur noch ein Landesjugendamt geben wird, ist § 8 Abs. 4 anzupassen. Die Berufung der Mitglieder des Beirates für soziale Jugendhilfe wird von zwei auf vier Jahre verlängert. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand verringert.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Da es künftig nur noch ein Landesjugendamt geben wird, ist § 10 anzupassen.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Bisher hat das Sozialministerium als oberste Landesjugendbehörde das Anerkennungsverfahren für Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der sozialen Jugendhilfe durchgeführt, die in den Verbandsgebieten beider Landesjugendämter tätig waren. Zukünftig soll diese Aufgaben vom Landesjugendamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales wahrgenommen werden. Wegen der Bedeutung dieser Träger für das Land soll vom Landesjugendamt das Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde hergestellt werden. Zugleich

erfolgt damit eine Vereinheitlichung des Anerkennungsverfahrens mit dem Anerkennungsverfahren nach dem Jugendbildungsgesetz (Gesetz zur Förderung der außerschulischen Bildung) für Träger der außerschulischen Jugendbildung.

Zu Nummer 6 (§ 18)

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sollen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Abweichend von der bisherigen Regelung soll diese Zuständigkeit auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergehen. Damit können die Jugendämter flexibel auf den örtlichen Bedarf reagieren. Dem Landesjugendamt und den kommunalen Landesverbänden bleibt es unbenommen, gemeinsame Empfehlungen hierzu herauszugeben.

Die in § 97 SGB VIII geregelten Erstattungsfälle wurden mit dem Ersten Änderungsgesetz zum SGB VIII neu geregelt. Daher kann auch die Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch die bisherige Nummer 2 und Absatz 2 entfallen.

Zu Nummer 7 (§ 27)

Auf Grund des am 1. April 2003 in Kraft getretenen Jugendschutzgesetzes ist die Vorschrift anzupassen und um die Bestimmung des zuständigen Trägers der Jugendhilfe nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu ergänzen.

Zu Buchstabe a

Mit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zum 1. April ist das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JöSchG) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) außer Kraft getreten. Es ist deshalb eine Anpassung des Absatzes 1 an die geltende Rechtslage erforderlich.

Zu Buchstaben b und c

An die Stelle der bisher im GjS verwendeten Begriffe „Schriften“ und „nach § 1 Abs. 3 GjS gleichgestellten Darstellungen“ ist durch das JuSchG der Begriff „Trägermedien“ getreten. Die Absätze 2 und 3 sind daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe d

Nach § 19 Abs. 3 des Jugendschutzmedien-Staatsvertrags (JMStV) können Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle für Rundfunk und Telemedien gebildet werden. Hierzu muss unter anderem nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 in einer Verfahrensordnung auch eine Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidung auf Antrag von landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe vorgesehen sein.

Mit dem neu angefügten Absatz 4 wird die für den Jugendschutz zuständige oberste Landesjugendbehörde als Träger der Jugendhilfe nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) bestimmt, da von dieser vorrangig die Aufgaben des Jugendmedienschutzes bearbeitet werden.

Zu Nummer 8 (§ 28)

Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf die Eingliederung der Schulaufsichtsbehörden.

Zu Nummer 9 (§ 29)

Die Regelung im bisherigen Absatz 1 ist entbehrlich, da § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII unmittelbar den Vorrang regelt. Danach gehen Leistungen nach dem SGB VIII und damit auch Leistungen nach § 35 a SGB VIII für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen den Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vor. Im Übrigen wird die Regelung redaktionell an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 30)

Um die Funktions- und Handlungsfähigkeit des Kommunalverbandes auch hinsichtlich der Errichtung des Landesjugendamtes sicherzustellen, ermöglicht die Regelung die Bildung des Landesjugendhilfeausschusses bereits nach Verkündung des Gesetzes und der Satzung für das Landesjugendamt. Damit kann insbesondere bei der Entscheidung über die Besetzung der Leitung des Landesjugendamtes nach § 4 Abs. 7 LKJHG der neue Landesjugendhilfeausschuss gehört werden. Ebenso kann er beratend bzw. beschließend im Sinne seiner Aufgaben nach § 71 Abs. 2 und 4 SGB VIII tätig werden.

Zu Nummer 11 (§ 31)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 125 Änderung des Kriegsopfergesetzes

Die materiellen Vorschriften der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge sind seit der Verabschiedung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopfer- und Schwerbehindertenfürsorge vom 14. Mai 1963 grundlegend umgestaltet und mit neuen Ansprüchen für die jeweils Berechtigten ausgestaltet worden. Daneben sind redaktionelle Anpassungen infolge des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales notwendig.

Die bisher getroffene Zuständigkeitsregelung für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge hat sich bewährt. An ihr soll deshalb festgehalten werden. Die materiellen Rechtsänderungen erfordern dagegen eine Anpassung an die Vorgaben des Bundesversorgungsgesetzes, das seit 1986 zahlreiche Ansprüche der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen geändert und neu begründet hat. Ohne Verlagerung der bisherigen Zuständigkeitsregelungen muss dieser Rechtsentwicklung, die besonders durch die Abkopplung von der Sozialhilfe geprägt wird, Rechnung getragen werden.

Das frühere Schwerbeschädigtenrecht ist 2001 zu einem umfassenden, mit eigenständigen Rechten und Ansprüchen versehenen Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) – weiterentwickelt worden. Dessen Vorgaben müssen im Durchführungsgesetz nachvollzogen werden. Dazu gehört auch eine Regelung über die Verzinsung der Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX, wenn die Träger des Integrationsamtes sie zur Wahrung ihrer Kassenliquidität vorübergehend für sonstige eigene Zwecke einsetzen.

Zu Nummer 1

Mit dem SGB IX ist das einschlägige Recht weiterentwickelt und im Sozialgesetzbuch als weiteres Buch zusammengefasst worden. Diese neue Bezeichnung muss in das Durchführungsgesetz übernommen werden.

Zu Nummer 2

Die Neufassung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Der Hinweis auf die gesetzliche Grundlage ist entbehrlich.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Kriegsofopferfürsorge. Die Änderungen entsprechen der Zuständigkeitsverlagerung auf die Stadt- und Landkreise, soweit nicht durch bundesgesetzliche Regelungen der überörtliche Träger für zuständig erklärt wird.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Die Bestimmung in § 5 Abs. 3 kann wegen der zwischenzeitlich und inhaltsgleich ergangenen Vorschrift in § 16 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) I, die auch im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge anzuwenden ist, entfallen.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Das SGB IX enthält vorrangig geltende eigene und abschließende Bestimmungen über die in seinem Geltungsbereich zu bildenden Beratenden Ausschüsse und Widerspruchsausschüsse. Die bisher erforderliche, eigenständige Regelung im Durchführungsgesetz kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 8 (§§ 8 und 10)

§ 8 – Kostenfreiheit – ist wegen der inhaltsgleichen Regelung in § 64 SGB X entbehrlich. Die in § 10 notwendig gewesene Sonderregelung über die örtliche Zuständigkeit bei Wohnsitznahme eines Berechtigten in Berlin ist hinfällig geworden, da auf Grund des Einigungsvertrags nunmehr das Soldatenversorgungsgesetz und das Zivildienstgesetz auch im Land Berlin gelten.

Zu Nummer 9 (Überschrift des 2. Abschnitts)

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird hingewiesen. Die Neufassung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird hingewiesen. Nach der Streichung von § 8 (vgl. Begründung zu Nummer 8) ist § 11 Abs. 2 redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 11 (§ 11 a)

Die Vorschrift in Absatz 1 hat deklaratorische Bedeutung. Sie entspricht § 77 Abs. 7 SGB IX sowie den allgemeinen Haushalts- und Wirtschaftsgrundsätzen.

In der Regel wird eine sichere und zugleich Ertrag bringende Anlage durch eine zinsgünstige Geldanlage bei seriösen Kreditinstituten erfolgen können. In der Vergangenheit waren die Träger des Integrationsamts jedoch aus Gründen der mangelnden Kassenliquidität gezwungen, Kassenkredite in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen sprechen Gründe der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit dafür, anstelle von hochverzinslichen Bankkrediten vorübergehend disponible Mittel der Ausgleichsabgabe ausnahmsweise als Kassenkredit einzusetzen. Dafür entgangene Zinsgewinne aus externen Anlagen müssen aber entsprechend der Vorgabe in Absatz 2 in der Weise annähernd ausgeglichen werden, dass der Ausgleichsabgabe intern ein Zinsertrag für die in Anspruch genommenen Mittel zugute kommt.

Ein Festzinssatz von 4 % (§ 246 BGB) ist unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Verantwortung des Trägers des Integrationsamts für alle seiner Zuständigkeit unterliegenden Aufgabengebiete ausgewogen und angemessen. Zudem würde ein ansonsten am Geldmarkt orientierter, stark den wirtschaftlichen Schwankungen unterworfenen variabler Zinssatz zu verwaltungsökonomisch nicht vertretbaren Aufwendungen führen.

Eine entsprechende Absenkung des Festzinssatzes ist zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile für den Träger der Hauptfürsorgestelle solange zulässig, als das Zinsniveau der mit dem Träger des Integrationsamts in Geschäftsverbindung stehenden Kreditinstitute unter 4 % beträgt.

Zinserträge aus der Ertrag bringenden Anlage der Ausgleichsabgabe unterliegen der Zweckbindung des § 77 Abs. 5 SGB IX in Verbindung mit § 14 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung. Der Rechtsklarheit wegen ist es erforderlich, die geltende Rechtslage in Absatz 3 zu dokumentieren.

Zu Nummer 12 (Überschrift des 4. Abschnitts)

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird hingewiesen.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Der beim Kommunalverband für Jugend und Soziales zu bildende Beirat ist ausschließlich mit Fragen der Kriegsopferversorgung für Beschädigte und Hinterbliebene befasst. Die grundsätzlich unverändert beibehaltene Zusammensetzung des Beirats mit sozial erfahrenen Personen, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung und der Hilfen für behinderte Menschen im Sinne des SGB IX haben, gewährleistet, dass die Aufgaben der Kriegsopferversorgung, sich der Beschädigten und deren Familienangehörigen sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, auch weiterhin erfüllt werden können. Die Neufassung ermöglicht eine verstärkte Beteiligung und Einbindung fachlich versierter Vertreter von Behinderten- und Interessenorganisationen und erleichtert damit die Bildung und sachorientierte Arbeit des Beirats.

Zu Artikel 126 Änderung des Blindenhilfegesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Änderung des Wohnorts innerhalb des Geltungsbereichs der Landesblindenhilfe soll keinen neuen Antrag des Empfängers der Hilfe notwendig machen. Der bisher örtlich zuständige Träger der Leistung hat die Leistungen noch bis zum Ende des auf den Monat des Wohnortwechsels folgenden Monats zu entrichten. Danach leistet der nach dem Wohnortwechsel örtlich zuständige Träger.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Für die Blindenhilfe soll zukünftig die örtliche Ebene zuständig sein.

Zu Artikel 127 Änderung des Landespflegegesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die für den Pflegebereich relevanten Sozialhilfaufgaben werden auf der örtlichen Ebene wahrgenommen. Der Kommunale Verband für Jugend und Soziales hat hier keine originäre Zuständigkeit mehr. Insofern ist ausreichend, dass die kommunalen Landesverbände die Beteiligung und Interessenvertretung bei der Landesplanung wahrnehmen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Kreispflegeplanung wird allein auf der örtlichen Ebene wahrgenommen. Eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Förderbehörde nach dem Landespflegegesetz soll an Stelle der beiden Landeswohlfahrtsverbände der Kommunalverband für Jugend und Soziales werden.

Zu Artikel 128 Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI

Um die Stimmenverhältnisse bei Beratung und Entscheidung im Landespflegeausschuss nicht zu verändern, muss die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der bisherigen Fassung vorgesehene Anzahl von fünf Mitgliedern für die kommunale Seite einschließlich der Landeswohlfahrtsverbände in der neuen Fassung beibehalten werden. Mit der Neufassung soll es den kommunalen Landesverbänden überlassen werden, wer von ihnen die weiteren zwei Personen als Mitglieder stellt.

Zu Artikel 129 Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Überschrift wird dem Bundesrecht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle ist nach § 80 Abs. 1 SGB XII landesweit einzurichten. Sie soll weiterhin beim überörtlichen Träger, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales, verbleiben. Deshalb ist § 1 Abs. 1 entsprechend zu ändern. § 1 Abs. 2 wird dem Bundesrecht angepasst. Bei dem neu eingefügten § 1 Abs. 4 handelt es sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung von § 12.

Zu Nummer 3 (§ 3)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird dem Bundesrecht angepasst. Um die Stimmenverhältnisse in der Schiedsstelle nicht zu verändern, muss die in § 3 Abs. 3 der bisherigen Fassung vorgesehene Anzahl von fünf Mitgliedern für die kommunale Seite einschließlich der Landeswohlfahrtsverbände in der neuen Fassung beibehalten werden. Mit der Neufassung soll es den kommunalen Landesverbänden überlassen werden, wer von ihnen die weiteren zwei Personen als Mitglieder stellt.

Bei der Änderung in § 3 Abs. 6 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Da die Geschäftsstelle beim Kommunalverband für Jugend und Soziales verbleibt, kann § 12 aufgehoben werden. Die Regelung des bisherigen § 12 Abs. 2 wird in § 1 Abs. 4 übernommen.

Zu Artikel 130 Änderung des Gesetzes über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose

Die Änderung ist auf Grund der Auflösung der bisherigen Landeswohlfahrtsverbände und der Übertragung der Aufgabe auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales notwendig.

Zu Artikel 131 Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsopferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden

Redaktionelle Anpassungen infolge der Eingliederung des Bundes-Seuchengesetzes in das Gesetz zur Neuregelung seuchenrechtlicher Vorschriften mit der neuen Bezeichnung Infektionsschutzgesetz und der Aufgabenübertragung des sozialen Entschädigungsrechts auf die Landratsämter sowie der Aufgabenverlagerung auf die Stadt- und Landkreise.

Zu Artikel 132 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Die Änderung ist erforderlich, weil die bisherigen Aufgaben des Landesversorgungsamts, das aufgelöst wird, auf das Regierungspräsidium Stuttgart übergehen.

Zu Artikel 133 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

Die Änderung ist erforderlich, weil die bisherigen Aufgaben des aufzulösenden Landesversorgungsamts auf das Regierungspräsidium Stuttgart übergehen.

Zu Artikel 134 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Aufwendungserstattungs-Verordnung

Die Änderung ist erforderlich, weil die Aufgaben des aufzulösenden Landesversorgungsamts auf das Regierungspräsidium Stuttgart übergehen.

Zu Artikel 135 Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Die Änderung ist erforderlich, weil die Aufgaben der aufzulösenden Versorgungsämter auf die Landratsämter übergehen.

Zu Artikel 136 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz

Die Änderungen sind erforderlich, weil die Aufgaben des aufzulösenden Landesversorgungsamts auf das Regierungspräsidium Stuttgart übergehen und die Verordnung infolge der Eingliederung des Bundes-Seuchengesetzes in das Gesetz zur Neuregelung seuchenrechtlicher Vorschriften mit der neuen Bezeichnung Infektionsschutzgesetz redaktionell angepasst werden muss.

Zu Artikel 137 Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung

Die Änderung ist erforderlich, weil die Aufgaben der aufzulösenden Versorgungsämter auf die Landratsämter übergehen.

Zu Artikel 138 Änderung der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung

Mit der Auflösung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter wird eine Neuverteilung ihrer Aufgaben erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltschutzgesetz bedeutungsvolleren Anlagen.

In der Verordnung werden dazu für Betriebsgelände, auf denen sich mindestens eine Anlage nach Anhang I der RL 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257/26) oder mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG befindet, die Regierungspräsidien und für Betriebsgelände (einschließlich der darauf befindlichen Anlagen) und Tätigkeiten, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Betriebsgelände mit Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen, für Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und mit 16 bar Druck oder mehr betrieben werden, für Anlagen der untertägigen Abfallentsorgung und für Betriebsgelände mit Anlagen, die der Herstellung, wesentlichen Erweiterung und wesentlichen Veränderung von unterirdischen Hohlräumen dienen, das Regierungspräsidium Freiburg, im Übrigen nach Maßgabe von § 16 LVG die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt. Der Begriff Betriebsgelände wird in der Verordnung definiert.

Zu Artikel 139 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Bezeichnung wird angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Auf die Begründung zur Änderung der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung wird verwiesen.

Zu Artikel 140 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Bezeichnung wird angepasst.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 1 und 2)

Mit der Auflösung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter wird eine Neuverteilung ihrer Aufgaben erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Die Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und den danach ergangenen Verordnungen gehen an die unteren Verwaltungsbehörden, die Befugnis zur Verkehrsüberwachung verbleibt beim Polizeivollzugsdienst.

Zu Artikel 141 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Bezeichnung wird angepasst.

Zu Nummern 2 bis 4 (§ 1 und Anlage)

Mit der Auflösung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter wird eine Neuverteilung der Aufgaben erforderlich. Die Aufgaben gehen grundsätzlich an die Landratsämter und die Gemeinden der Stadtkreise. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen.

In der Verordnung werden entsprechend den Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung die Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen auf die Regierungspräsidien, das Regierungspräsidium Freiburg und die unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

Für die Abrechnung der ärztlichen Untersuchungen mit den Ärzten sowie für die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine an die Ärzte ist landesweit eine Zentralinstanz erforderlich, weil die Ärzte in der Regel die Berechtigungsscheine bei der Stelle anfordern, die auch die Abrechnung vornimmt. Diese Aufgabe wird dem Regierungspräsidium Tübingen übertragen.

Zu Artikel 142 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Bezeichnung wird angepasst.

Zu Nummern 2 bis 4 (§§ 1, 2 und 4)

Für das Mutterschutzrecht werden die Regierungspräsidien zuständig. Die Bearbeitung der Vorgänge erfordert spezielle Kenntnisse und Erfahrung. Die Aufgabe wird deshalb bereits bisher nur von wenigen Beschäftigten, die in speziell eingerichteten Fachgruppen tätig sind, bei den Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen. Das besondere Fachwissen könnte von den unteren Verwaltungsbehörden nicht bzw. nur mit einem erheblichen Aufwand vorgehalten und aktualisiert werden. Die Bündelung der spezifischen Fachkompetenz bei den Regierungspräsidien bietet den betroffenen Frauen den Vorteil einer besseren Transparenz der Zuständigkeit gegenüber einer Aufspaltung der Zuständigkeit auf die unteren Verwaltungsbehörden und die Regierungspräsidien.

Zu Artikel 143 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Bezeichnung wird angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Folgeänderung zu Artikel 142 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes).

Zu Artikel 144 Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung

Für das Medizinprodukterecht werden die Regierungspräsidien und für spezialisierte Bereiche das Regierungspräsidium Tübingen (Eichwesen und Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung) allein zuständig. Die Überwachung der medizinproduktrechtlichen Vorschriften erfordert Spezialwissen; sie wird daher bereits bislang landesweit nur von wenigen Spezialisten wahrgenommen. Da für den Bereich der nichtaktiven Medizinprodukte die Zuständigkeit der Regierungspräsidien schon jetzt gegeben ist, wird gleichzeitig ein Synergieeffekt erzielt, Doppelzuständigkeiten werden vermieden. Die besonderen Fachkenntnisse könnten von den unteren Verwaltungsbehörden nicht bzw. nur mit einem enormen Aufwand vorgehalten und aktualisiert werden.

Zu Artikel 145 Änderung der Ladenschlussverordnung

Um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden und bestehende Doppelzuständigkeiten zu beseitigen, werden die Zuständigkeiten nach dem Ladenschlussgesetz grundsätzlich auf die Gemeinden übertragen. Die Ladenschlussverordnung wird an die Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 angepasst.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die vom Wirtschaftsministerium anerkannten Erholungsorte können den Kurorten weitgehend gleichgestellt werden. Sie werden vom Wirtschaftsministerium entsprechend der Regelung nach § 10 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes im Einzelnen aufgeführt. Dadurch kann auf eine zusätzliche Überprüfung der Voraussetzungen für den Verkauf der in § 10 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes aufgeführten Waren und die Aufnahme jedes einzelnen Erholungsortes in die Anlage 1 der Ladenschlussverordnung zukünftig verzichtet werden. Dies bedeutet eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Die Neufassung des Ladenschlussgesetzes vom 2. Juni 2003 gestattet die Ladenöffnung an Samstagen bis 20.00 Uhr. Die Verlängerung der Ladenschlusszeiten in Kurorten an Samstagen erübrigt sich damit.

Zu Nummern 2 bis 5 (§§ 2 bis 4 und 8)

Folgeänderungen zur Änderung des Ladenschlussgesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Zugunsten einer einheitlichen Diktion und der Rechtsklarheit in den Rechtsvorschriften wird § 9 vollständig neu gefasst.

Die Gemeinden erhalten die grundsätzliche Zuständigkeit für den Vollzug des Ladenschlussgesetzes. Die Zuständigkeit nach § 19 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes für Großmärkte bleibt bei den unteren Verwaltungsbehörden. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen nach § 17 Abs. 1 bis 8 sowie § 20 Abs. 3 und 4 des Ladenschlussgesetzes wird den unteren Verwaltungsbehörden übertragen. Durch Ergänzungen in § 16 Abs. 1 LVG werden die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG von der Zuständigkeit für die Regelungen nach § 17 Abs. 1 bis 8 sowie § 20 Abs. 3 und 4 ausgeschlossen.

Zu Nummer 7 (Anlage 1)

Die aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile werden auf deren Antrag als Ausflugsorte neu in die Anlage 1 aufgenommen.

Zu Nummer 8 (Anlage 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 2.

Zu Artikel 146 Änderung der Röntgen-Zuständigkeitsverordnung

Für den spezialisierten Bereich des Röntgenrechts werden die Regierungspräsidien zuständig. Die Überwachung der röntgenrechtlichen Vorschriften erfordert Spezialwissen; sie wird daher bereits bislang landesweit nur von den Fachdiensten der Gewerbeaufsicht, die mit wenigen Spezialisten besetzt sind, wahrgenommen. Im Übrigen zählen Röntgeneinrichtungen, die in der Humanmedizin angewandt werden, zu den Medizinprodukten. Die Aufgabe der Überwachung der Medizinprodukte wird ebenfalls bei den Regierungspräsidien gebündelt. Die erforderlichen Fachkenntnisse hierfür könnten von den unteren Verwaltungsbehörden nicht bzw. nur mit enormem Aufwand vorgehalten und aktualisiert werden. Für spezifische Aufgaben im Bereich Arbeitsmedizin wird das Regierungspräsidium Stuttgart, für Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen das Regierungspräsidium Freiburg und für die Anerkennung von Kursen zum Erwerb der Fachkunde das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

Zu Artikel 147 Änderung der Heimarbeits-Zuständigkeitsverordnung

Für den spezialisierten Bereich des Heimarbeiterschutzes werden die Regierungspräsidien zuständig. Die Überwachung der heimarbeitsrechtlichen Vorschriften erfordert Spezialwissen; sie wird bereits bislang landesweit nur von wenigen Spezialisten in den vier Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen wahrgenommen. Die besonderen Fachkenntnisse könnten von den unteren Verwaltungsbehörden nicht bzw. nur mit enormem Aufwand vorgehalten und aktualisiert werden.

Zum Elften Teil

Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Zu Artikel 148 Änderung des Straßengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2)

Mit der Änderung wird die Zuständigkeit bei der Umwidmung von Straßen klargestellt, falls eine umzustufende Straße den Bezirk des Landratsamts oder Regierungspräsidiums überschreitet. Bei Überschreitung der Kreisgrenzen etwa durch eine Gemeindeverbindungsstraße oder eine Kreisstraße ist eine einheitliche Entscheidung nur durch das Regierungspräsidium möglich. Im Falle der Überschreitung von Regierungsbezirksgrenzen bestimmt das Ministerium das zuständige Regierungspräsidium entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Mit der Ergänzung des § 9 Abs. 1 wird in die Regelung über Inhalt und Umfang der Straßenbaulastaufgaben eine technische Öffnungsklausel eingeführt. Die Möglichkeit, von den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus abzuweichen, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird, soll vor allem den kommunalen Straßenbaulastträgern im Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen Spielräume eröffnen hinsichtlich der auf Bund-Länder-Ebene erarbeiteten Richtlinien und Regelwerke mit Standards für den Straßenbau. Eine entsprechende Regelung ist für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bereits getroffen worden (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 45 a Abs. 4 Satz 2 WG).

In § 9 Abs. 3 kann Satz 4 gestrichen werden. Die Regelung, dass von den Gemeinden keine Kosten erhoben werden für Winterdienstleistungen der Straßenbaulastträger Bund, Land oder Landkreis auf Ortsdurchfahrten in ihrer Baulast (ggf. nur Fahrbahn und Radweg), ist bereits in § 41 Abs. 1 Satz 3 enthalten, verbunden mit dem Appell, nach besten Kräften die Gemeinden beim polizeilichen Winterdienst nach § 41 Abs. 1 Satz 1, der den allgemeinen Winterdienst des Straßenbaulastträgers nach § 3 Abs. 3 Satz 1 FStrG und § 9 Abs. 3 Satz 1 verdrängt, zu unterstützen. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird ohnehin auf § 41 Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Statt des Straßenbauamts wird das Regierungspräsidium zuständig für den Antrag auf Grundbuchberichtigung, wenn das Eigentum am Straßengrundstück durch Baulastwechsel auf das Land übergeht. Da den Regierungspräsidien der Bau samt der baulichen Änderung von Landesstraßen einschließlich der Planung

obliegt und sie insoweit auch für den Grunderwerb zuständig sind, liegt es nahe, alle Grundstücksangelegenheiten bei ihnen zusammenzufassen.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Für anbaurechtliche Entscheidungen nach § 22 Abs. 1, 2 und 4 sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig. Die bisherige Beschränkung auf die Landratsämter und Stadtkreise (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 18 LVG a. F.) entfällt, sodass alle unteren Verwaltungsbehörden nach § 13 Abs. 1 LVG zuständig werden. Sie haben vor der Entscheidung das Benehmen mit der Straßenbaubehörde herzustellen, wobei mit der bisherigen Mitwirkung des Straßenbauamts eine Fachbehörde beteiligt war, die sowohl für Landesstraßen als auch für Kreisstraßen zuständig war. An die Stelle des Straßenbauamts tritt künftig die Straßenbaubehörde des Straßenbaulastträgers als Mitwirkungsbehörde, d. h. im Falle von Kreisstraßen in der Baulast der Landkreise das Landratsamt als Straßenbaubehörde des Landkreises (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a), im Falle von Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Stadtkreise die Gemeinde (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) und im Falle von Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes das Regierungspräsidium. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums ist geboten im Blick auf die bei der anbaurechtlichen Entscheidung auch zu berücksichtigenden Planungsabsichten, die nur das Regierungspräsidium als die für Planung und Bau zuständige Straßenbaubehörde für Landesstraßen vertreten kann.

Zu Nummer 5 (§ 27)

Es erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung an § 62 Nr. 3 LWaldG.

Zu Nummer 6 (§ 41 Abs. 1)

In § 41 Abs. 1 wird u. a. der polizeimäßige Winterdienst der Gemeinden auf allen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich Ortsdurchfahrten geregelt, wobei die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die nicht in der Baulast der Gemeinde stehen, vom Straßenbauamt zur Unterstützung der Gemeinden ohne Kostenausgleich im Rahmen des Möglichen geräumt und bestreut werden (Satz 3). Mit der Auflösung der Straßenbauämter ist diese Unterstützungsleistung den jeweiligen Straßenbaulastträgern zuzuweisen. Die Unterstützung der primär pflichtigen Gemeinde obliegt somit den Landkreisen für Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in ihrer Baulast (§ 43 Abs. 2 bis 4) oder dem Land sowohl für Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in seiner Baulast (§ 43 Abs. 1, 3 und 4) als auch – im Rahmen der Auftragsverwaltung – für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes (§ 5 Abs. 1 bis 3 FStrG).

Zu Nummer 7 (§ 50)

Da die Aufgaben der aufzulösenden Straßenbauämter einerseits den unteren Verwaltungsbehörden und andererseits den Regierungspräsidien übertragen werden, werden als Straßenbaubehörden für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes sowohl die unteren Verwaltungsbehörden als auch die Regierungspräsidien bestimmt. Die Regierungspräsidien sind zugleich höhere Straßenbaubehörden (§ 50 Abs. 2). Untere Verwaltungsbehörden sind, da die Aufgaben nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a in den Negativkatalog des § 16 Abs. 1 LVG aufgenommen werden, in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden.

Zu Nummer 8 (§ 51)

Der bisherige § 51, der die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise geregelt hat, entfällt. Damit obliegt den Landkreisen über die ihnen schon bisher zustehende Planungs- und Finanzierungs-kompetenz hinaus (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 a. F.) die umfassende Verwaltung der Kreisstraßen in ihrer Baulast als weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Straßenaufsicht ist beschränkt auf die Rechtsaufsicht (§ 48 Abs. 2 und § 49 Abs. 1). Das Landratsamt (Kreisbehörde) ist insoweit Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a). Nach § 46 LKrO hat der Landkreis das erforderliche Personal einzustellen (vgl. dazu die bisherige Regelung in § 51 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 StrG a. F. hinsichtlich der vom Landkreis einzustellenden Straßenwärter im Rahmen der technischen Verwaltung durch das Straßenbauamt).

Statt der rechtlichen Grundlagen für die technische Verwaltung der Kreisstraßen werden in § 51 nunmehr die Zuständigkeiten der im geänderten § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a bestimmten Straßenbaubehörden für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes im Einzelnen geregelt und Bestimmungen über die Finanzierung getroffen.

Zu Absätzen 1 und 2

In den Absätzen 1 und 2 des neuen § 51 werden die Aufgaben zur Erfüllung der Straßenbaulast durch Bau und Unterhaltung (§ 9 Abs. 1) der Regierungspräsidien sowie der Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden abgegrenzt. Die Regierungspräsidien sind grundsätzlich für alle Baumaßnahmen (Neubau, Umbau, Änderungen, Ergänzungen) an Landesstraßen mit ihren Bestandteilen nach § 2 Abs. 2 – ausgenommen der Unterbringung dienende Landesstraßennebenanlagen – und für die bauliche Erhaltung durch Erneuerung oder Instandsetzung zuständig. Den Landratsämtern und Stadtkreisen als unteren Verwaltungsbehörden obliegen demgegenüber vor allem die betriebliche Unterhaltung aller Bestandteile der Landesstraßen, die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht (ausgenommen die Verkehrssicherung bei Bau- und Erhaltungsmaßnahmen, die das Regierungspräsidium erfüllt) und die Winterdienstaufgaben. Zu den betrieblichen Unterhaltungsaufgaben gehört auch die Überwachung (Betriebsüberwachung, Steuerung, Störungsbeseitigung) der Straßentunnel und sonstiger Straßeneinrichtungen wie z. B. Rückhaltebecken einschließlich der dafür erforderlichen Steuerungseinrichtungen (Fernwirkanlagen). Die unteren Verwaltungsbehörden sind außerdem zuständig für die Beseitigung örtlicher Schäden einschließlich kleinflächiger Instandsetzungen der Fahrbahndecken (bauliche Unterhaltung) und die bauliche Herstellung, Änderung oder Erneuerung des Zubehörs, soweit dieses nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums hergestellt oder geändert wird. Für die Neuherstellung oder Erneuerung von Tunnelbetriebseinrichtungen, Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen sowie Fernwirkanlagen bleibt es bei der Bauzuständigkeit des Regierungspräsidiums (Absatz 2 Nr. 3); den unteren Verwaltungsbehörden obliegt auch insoweit der laufende Betrieb und die Beseitigung örtlicher Schäden.

Die Straßenbestandteile sind in § 2 Abs. 2 definiert. Der Straßenkörper umfasst nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 insbesondere die Fahrbahnen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen, Böschungen, Brücken und Tunnel. Zu den Nebenanlagen zählen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Einrichtungen für die Aufgaben der Straßenbauverwaltung wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerplätze o. a. Zum Zubehör an Straßen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3) rechnen die Verkehrszeichen (Gefahr-, Vorschrift- und Richtzeichen einschl. Fahrbahnmarkierungen) und die Verkehrseinrichtungen (Schränken, Geländer, Absperrungen, Leitpfosten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen u. a.) jeweils im Sinne der Straßenverkehrsordnung sowie sonstige Verkehrsanlagen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßenanlieger (z. B. Schutzplanken, Blendschutzzäune,

Schutzzäune gegen Schneeverwehungen oder Abschirmmaßnahmen auch im Interesse der Straßenanlieger wie Wildsperrzäune) und die Straßenbepflanzung.

In Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a wird ergänzend geregelt, dass künftig die unteren Verwaltungsbehörden auch für die Unterbringung des Straßenbetriebs (diese umfasst sämtliche Möglichkeiten der Unterbringung von der Anmietung landeseigener Gebäude bis hin zum Erwerb oder Bau eines Gebäudes) und die Beschaffung der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zuständig sind. Für diese Zweckausgaben nach dem Straßengesetz tragen die Stadt- und Landkreise die Kosten entsprechend der Regelung des § 52 Abs. 2 LKrO für die sächlichen Kosten. Die Abgeltung hierfür erfolgt pauschal über den Finanzausgleich. Nr. 4 Buchst. a ist insoweit eine Spezialregelung zu der straßenrechtlichen Bestimmung über die Straßenbaulast in § 9. Die Kosten des Betriebs und der Reparatur der Nebenanlagen i. S. v. Absatz 2 Nr. 4 Buchst. b umfassen die Bewirtschaftungskosten sowie die Aufwendungen für Klein- und Schönheitsreparaturen an den bestehenden Gebäuden. Bei Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sind darunter die Kosten für die Wartung, den Betrieb und die Reparatur zu verstehen. Diese Kosten werden für die Bundes- und Landesstraßen unverändert von Bund und Land getragen und im Rahmen der gemeinschaftlichen Straßenunterhaltung jeweils anteilig erstattet.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden Aufgaben, die mit den Baulastaufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zusammenhängen, den Regierungspräsidien oder Straßenbaubehörden auf Kreisebene zugeordnet.

Die zur Erfüllung der einzelnen Baulastaufgaben notwendigen Vorbereitungs-, Planungs-, Erhebungs-, Kontroll-, Grunderwerbs- und Untersuchungsmaßnahmen sowie Datenerfassungen werden der nach den Absätzen 1 und 2 jeweils zuständigen Straßenbaubehörde zugewiesen (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1). So ist etwa für die Planung von Baumaßnahmen, den erforderlichen Grunderwerb sowie Baustoff- und Bodenprüfungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen das Regierungspräsidium, das grundsätzlich Straßenbaumaßnahmen durchführt, zuständig, während die Streckenwartung und -kontrolle zur Feststellung von Schäden und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht den Landratsämtern oder Stadtkreisen obliegt. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c werden ergänzend Detailregelungen getroffen: Die Erhebung von Straßenzustandsdaten und die Durchführung von Verkehrszählungen soll den Behörden der Kreisebene unter der Leitung des Regierungspräsidiums obliegen (Buchstabe a). Die Bauwerkskontrolle wird in Buchstabe b aufgeteilt auf die Regierungspräsidien (Bauwerksprüfung) und die unteren Verwaltungsbehörden (Bauwerksüberwachung). Eine Aufteilung erfolgt auch hinsichtlich verkehrsrechtlicher Anordnungen (u. a. Verkehrsverbote oder -umleitungen) in der Zuständigkeit der Straßenbaubehörden nach § 45 Abs. 2 Buchst. c StVO. Insoweit sind die unteren Verwaltungsbehörden auch für Anordnungen zur Verhütung von Straßenschäden zuständig.

Nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 soll die Aufgabenverteilung nach den Absätzen 1 und 2 auch maßgebend sein für Straßenbaulastaufgaben im Gebiet angrenzender Länder, die durch einen Staatsvertrag oder ein Verwaltungsabkommen der Straßenbaubehörde für Landesstraßen übertragen sind (vgl. § 50 Abs. 5).

Aufgaben, die das Straßengesetz ohne konkrete Behördenbezeichnung dem Straßenbaulastträger (Land) oder der Straßenbaubehörde (für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes) zuweist, werden in Anlehnung an die Aufgabenverteilung nach den Absätzen 1 und 2 zugeordnet (Absatz 3 Satz 2). Die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde sind im Zusammenhang mit ihren Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben zuständig für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (und zwar auch im Falle einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Landesstraße außerorts; §§ 16 und 18), die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (§ 19 Abs. 1), die Gestattung der Straßenbenutzung durch

Ver- oder Entsorgungs- und Telekommunikationsleitungen (§§ 21 und 53 c), wobei Rahmenverträge mit Ver- oder Entsorgungsunternehmen, die jeweils alle Leitungen eines Unternehmens einschließen, wegen ihrer landesweiten Geltung dem Ministerium für Umwelt und Verkehr vorbehalten bleiben müssen. Zudem sind die Landratsämter und Stadtkreise zuständig für Schutzmaßnahmen an Straßen (§§ 27 und 28) und die Beseitigung von Straßenverunreinigungen nach § 42. Im Übrigen sollen die Regierungspräsidien zuständig sein; und zwar insbesondere für Ersatzwege (§ 14 Abs. 3 StrG), Grundstücksangelegenheiten (§§ 10 ff.), Entschädigungen etwa bei der Unterbrechung von Zufahrten (§ 15), bei Anbaubeschränkungen (§§ 24 ff.) oder bei der Veränderungssperre (§ 26 Abs. 2), Kreuzungsmaßnahmen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit Planfeststellungs-, Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren. Die Zuständigkeit der Straßenbaubehörde für die Beschränkung des Gemeingebrauchs an Landesstraßen wegen Durchführung von Straßenbauarbeiten oder zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an der Straße nach § 14 Abs. 1 obliegt grundsätzlich den Landratsämtern und Stadtkreisen; die Regierungspräsidien sind insoweit nur zuständig bei der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen.

Zu Absatz 4

Die Regierungspräsidien werden ermächtigt, einer Straßenbaubehörde auf Kreisebene die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 für Straßenabschnitte von Landesstraßen im benachbarten Bezirk zu übertragen. Voraussetzung dafür ist die Herstellung des Einvernehmens mit den beteiligten unteren Verwaltungsbehörden. Soweit zugleich die Grenze eines Regierungsbezirks überschritten wird, entscheidet das Ministerium nach Herstellung des Einvernehmens. Es kann zugleich eine einheitliche höhere Straßenbaubehörde (Regierungspräsidium) für den (erweiterten) Zuständigkeitsbereich der unteren Verwaltungsbehörde bestimmen, die auch Widerspruchsbehörde ist. Entsprechende räumliche Zuständigkeitsänderungen sind vor allem bei Landesstraßen, die eine Bezirksgrenze überschreiten, u. U. auch bei Landesstraßen im anderen Bezirk in der Nähe der Bezirksgrenze, notwendig. Eine Betreuung über Bezirksgrenzen hinweg kann im Interesse der Verkehrssicherheit (insbesondere beim Winterdienst) oder wegen betrieblicher Abläufe (insbesondere Entfernung von der Straßenmeisterei) zweckmäßig und kostengünstig sein, um optimale Gebietszuschnitte zu erreichen (vgl. die vom Bund und den Ländern erarbeiteten Betriebsmerkmale und -kenngrößen für den Straßenunterhaltungsbetrieb).

Zu Absatz 5

Die Regierungspräsidien werden ermächtigt, eine Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a für zuständig zu erklären, wenn Aufgaben, für die nach den Absätzen 1 und 2 verschiedene Straßenbaubehörden zuständig wären, aus bautechnischen oder wirtschaftlichen Gründen zusammengefasst als Gesamtmaßnahme durchgeführt werden sollten (z. B. bei einem Straßenausbau in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums samt Verkehrssicherungsmaßnahmen am Felshang durch die Behörde auf Kreisebene). Die Bestimmung einer zuständigen Straßenbaubehörde kann auch bezirksüberschreitend geboten sein, wie etwa im Falle der Erneuerung der Fahrbahnmarkierung auf einer Landesstraße, die auch im Gebiet des Nachbarkreises verläuft. Die Entscheidung trifft das Ministerium, wenn sich die Gesamtmaßnahmen über mehrere Regierungsbezirke erstreckt. Vor einer Entscheidung ist das Einvernehmen mit den beteiligten unteren Verwaltungsbehörden herzustellen.

Zu Absatz 6

Das Regierungspräsidium als höhere Straßenbaubehörde wird ermächtigt, im Einzelfall eine Straßenbaumaßnahme, die nach Absatz 1 von ihm durchzuführen

wäre, auf eine untere Verwaltungsbehörde mit deren Einvernehmen zu delegieren. Soweit dies im Einzelfall zumutbar und vertretbar ist, können dadurch z. B. Instandsetzungsmaßnahmen vor Ort beschleunigt durchgeführt werden.

Zu Absatz 7

Für die Aufgaben an Landesstraßen, die nach § 51 Abs. 2 bis 6 auf die Landratsämter und die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden übergehen, werden die hierfür im Landeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung gestellt.

Dies gilt nicht für die Unterbringungskosten für das Straßenunterhaltungspersonal, für die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie für alle Materialien, die zum Betrieb und der Unterhaltung der Straßen erforderlich sind (z. B. Straßenmeistereien, Stützpunkte, Lagerplätze) und gilt auch nicht für die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten sowie den Direktaufwand des Landes, der nicht straßenbezogen ist (z. B. Bewirtschaftung von Büros und Dienstwohnungen, Schadensersatzleistungen, dienstliche Fortbildung usw.). Die Kosten hierfür tragen die Stadt- und Landkreise. Sie werden pauschal über den Finanzausgleich abgegolten.

Die Landeshaushaltsmittel für den Gemeinschafts- und Direktaufwand werden unter Berücksichtigung der sachlichen, regionalen und zeitlichen Bedürfnisse den Stadt- und Landkreisen vom Regierungspräsidium zur Verfügung gestellt, d. h. an die Stadt- und Landkreise überwiesen. Es ist sachgerecht und zweckmäßig, vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten. Für außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse wird ein Vorwegabzug (rd. 10%) vorgenommen. Nicht benötigte Haushaltsmittel des Vorwegabzugs werden im vierten Quartal des Jahres den Landratsämtern und den Stadtkreisen zugewiesen.

Einsparauflagen im laufenden Jahr werden weitergegeben. Die Stadt- und Landkreise erbringen die Nachweise über die zweckgebundene Verwendung der Haushaltsmittel.

Zu Absatz 8

Es wird klargestellt, dass die Aufgaben des Regierungspräsidiums Tübingen nach § 53 a nicht zu den Aufgaben der Straßenbaubehörden für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes zählen.

Zu Nummer 9 (§ 52)

Die Änderung des § 52 ist bedingt durch die Auflösung der Straßenbauämter.

Zu Nummer 10 (§§ 53 und 53 a)

Die mit der Neufassung des § 53 vorgenommenen Änderungen sind Folge der Auflösung der Straßenbauämter.

Durch den bisherigen § 53 a ist die Landesstelle für Straßentechnik eingerichtet und dem Regierungspräsidium Stuttgart angegliedert worden. Ihr oblagen allgemeine straßentechnische Angelegenheiten und landesweit einheitlich zu erledigende Aufgaben.

Mit der Neufassung des § 53 a gehen die Aufgaben der Landesstelle für Straßentechnik auf das Regierungspräsidium Tübingen über.

Die vom Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen dieser Vorort-Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen im Grundsatz den Aufgaben der

bisherigen Landesstelle für Straßentechnik. Die Unterstützung des Ministeriums durch Bearbeitung allgemeiner straßentechnischer Angelegenheiten wird verdeutlicht (Absatz 1 Nr. 1). Ebenfalls präzisiert werden die zentral für das ganze Landesgebiet zu erfüllenden Aufgaben, wobei klargestellt wird, dass die Straßendatenbank, die Verkehrsrechnerzentrale und die Fernmeldemeisterei der Straßenbauverwaltung sowie die Softwareentwicklung und die Steuerung der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik im Bereich der Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes dem Regierungspräsidium Tübingen zugeordnet werden. Zur Klarstellung erfolgt die ausdrückliche Zuweisung bestimmter Aufgaben, insbesondere die Planung und Steuerung von Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen, die Planung von Tunnelbetriebseinrichtungen sowie die Überwachung der Autobahntunnel.

Dem Regierungspräsidium Tübingen obliegt auch der Betrieb des Ausbildungszentrums der Landesstraßenbauverwaltung (§ 53 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h). Die Unterhaltung der Bundesfern- und Landesstraßen muss durch besonders geschultes Fachpersonal gewährleistet werden. Wegen der speziellen Ausbildungsinhalte und der relativ geringen Anzahl Auszubildender ist es auch aus wirtschaftlichen Gründen notwendig, die überbetriebliche Ausbildung zentral im landeseigenen Ausbildungszentrum der Straßenbauverwaltung durchzuführen. Im Rahmen der Fortführung des landeseigenen Ausbildungszentrums ist es auch erforderlich, die derzeit in Ausbildung befindlichen Straßenmeister und Straßenanwärter bei einem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung entsprechend den bisherigen Dispositionen anteilig durch die Kreise zu übernehmen. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr strebt hierzu eine Übereinkunft mit den Kreisen an.

Eine Kostenbeteiligung des Bundes erfolgt anteilmäßig über den Gemeinschaftsaufwand nach der Anzahl der Auszubildenden. Die Gemeinden und Städte erstatten die auf sie entfallenden Kosten. Die Beteiligung der Landkreise ist bisher im pauschalen Finanzausgleich abgegolten.

Zu Nummer 11 (§ 53 b)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

§ 53 b regelt die Behördenorganisation für die vom Land im Auftrag des Bundes zu verwaltenden Bundesfernstraßen. Die Auflösung der Straßenbauämter, die Straßenbaubehörden für Autobahnen und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes waren, und die Übertragung ihrer Aufgaben auf die Regierungspräsidien sowie die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden hat zur Folge, dass

- Straßenbaubehörde für Autobahnen in vollem Umfang die Regierungspräsidien (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1),
- Straßenbaubehörden für Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes zum einen die Regierungspräsidien und zum anderen die unteren Verwaltungsbehörden (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a)

werden.

Untere Verwaltungsbehörden sind, da die Aufgaben nach § 53 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a in den Negativkatalog des § 16 Abs. 1 LVG aufgenommen werden, in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden.

In Absatz 2 Nr. 1 ist, vergleichbar der Vorschrift in § 51 Abs. 4, vorgesehen, dass das Ministerium einem Regierungspräsidium für Streckenabschnitte von Autobahnen im benachbarten Regierungsbezirk einzelne oder alle Zuständigkeiten der Straßenbaubehörde übertragen kann, wenn dies aus Gründen der Effizienz oder der Verkehrssicherheit zweckmäßig ist. Das für eine Autobahnstrecke im

anderen Regierungsbezirk als Straßenbaubehörde zuständige Regierungspräsidium ist insoweit zugleich höhere Straßenbaubehörde (vgl. § 53 b Abs. 1 Satz 2).

Zu Buchstabe b (Absätze 3 bis 5)

Für die Aufgabenverteilung und -abgrenzung zwischen den Regierungspräsidien und den Landratsämtern und Stadtkreisen als unteren Verwaltungsbehörden gelten im Grundsatz die diesbezüglichen Vorschriften für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes (Verweis in Absatz 3 Satz 1 auf § 51). Ergänzend werden in Absatz 3 Satz 1 anstelle der in § 51 Abs. 2 zitierten Vorschriften des Straßengesetzes die entsprechenden Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes angegeben. Der letzte Halbsatz des § 53 b Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass die besondere Kostenregelung des § 51 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a nicht entsprechend gilt, sondern die Regelung des § 3 FStrG anzuwenden ist. In Absatz 3 Satz 2 werden in Anlehnung an § 51 Abs. 3 Satz 2 Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz zugewiesen.

Im Falle von Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes kann die Zuständigkeit einer unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt oder Stadtkreis) erweitert werden auf Streckenabschnitte von Bundesstraßen im benachbarten Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde. Absatz 3 Satz 1 bestimmt eine entsprechende Anwendung sowohl des § 51 Abs. 4 als auch des § 51 Abs. 5 (Zuständigkeit einer Straßenbaubehörde für zusammengefasst durchzuführende Maßnahmen) oder des § 51 Abs. 6 (Übertragung einer Einzelaufgabe vom Regierungspräsidium auf eine untere Verwaltungsbehörde). Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, dass eine untere Verwaltungsbehörde ihre Betriebsaufgaben nach § 51 Abs. 2 und 3 für Strecken von vierstreifigen Bundesstraßen, die in eine Autobahn einmünden, dem Regierungspräsidium (mit dessen Zustimmung) als Straßenbaubehörde für die Autobahn ganz oder teilweise übertragen kann (Absatz 3 Satz 3). Eine solche Zuständigkeitskonzentration beim Regierungspräsidium kann erfahrungsgemäß zweckmäßig sein im Interesse der Koordinierung von Straßenarbeiten unter Berücksichtigung des Zu- und Abfahrtverkehrs zur/von der Autobahn oder im Hinblick darauf, dass der Winterdienst auf vierstreifigen, autobahnähnlichen Bundesstraßen eine Maschinenausstattung für Autobahnen erfordert.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden, die die ihnen obliegenden Aufgaben einer Straßenbaubehörde für Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes als Gemeindeaufgaben erfüllen (vgl. § 2 Abs. 3 GemO, § 13 Abs. 3 LVG), als Teil der dem Land obliegenden Bundesauftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen tätig werden. Mithin verwalten sie diese Bundesstraßen in einer Art „Unterauftragsverhältnis“ zum Land, das alle Bundesfernstraßen in der Straßenbaulast des Bundes im Auftrag des Bundes verwaltet. Auf Grund Artikel 85 Abs. 1 GG ist das Land ermächtigt, die Behördenorganisation der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen als Landesverwaltung zu gestalten und insoweit auch Behörden der mittelbaren Landesverwaltung wie die Gemeinden (Bürgermeisterämter) in den Stadtkreisen einzubeziehen. Die Durchsetzung der Einwirkungsrechte des Bundes hinsichtlich Gesetz- und Zweckmäßigkeit bei der Ausführung durch das Land (vgl. Artikel 85 Abs. 3 und 4 GG) ist sichergestellt durch das unbeschränkte fachaufsichtliche Weisungsrecht (vgl. § 13 Abs. 3 und § 25 LVG).

Da die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden Landesbehörden sind (§ 1 Abs. 3 LKrO), bedarf es keiner entsprechenden Bestimmung hinsichtlich ihrer Integration in die Bundesauftragsverwaltung als Landesverwaltung. Die Straßenbaulast der Stadtkreise für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen (vgl. § 5 Abs. 2 bis 3 FStrG) wird durch die Einbeziehung der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden in die Auftragsverwaltung für Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes nicht berührt.

Für die Aufgaben an Bundesstraßen, die nach § 53 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a auf die unteren Verwaltungsbehörden übergehen, werden ihnen die dafür im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel mittels Verfügungsrahmen zur Bewirtschaftung zugewiesen. Sie erbringen die Nachweise über die zweckgebundene Bewirtschaftung der Mittel einschließlich der Bundesausgaben für Fahrzeuge und Geräte.

Zu Nummer 12 (§ 53 c)

Die Streichung ist Folge der Auflösung der Straßenbauämter.

Zu Nummer 13 (§ 54)

Da alle unteren Verwaltungsbehörden nach § 13 Abs. 1 LVG für anbaurechtliche Entscheidungen nach § 22 zuständig werden, wird ihnen in § 54 Abs. 3 Nr. 2 die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Anbaurechts (§ 54 Abs. 1 Nr. 2) übertragen, soweit nicht die Gemeinden nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b zuständig sind.

In der neuen Nummer 3 wird, wie bisher in Nummer 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes, die Zuständigkeit der Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden für die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen bestimmt.

Zu Artikel 149 Änderung des Wassergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 24)

Die Regelung dient der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform. Mit der Auflösung der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur wurden deren Aufgaben auf die unteren Landwirtschaftsbehörden übertragen.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Es handelt sich um eine Folge der Änderung von § 96 Abs. 2 Nr. 3. Sie stellt sicher, dass die höhere Wasserbehörde auch für die Entgegennahme von Meldungen über das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen nach § 19 g WHG auf Betriebsgeländen zuständig ist.

Zu Nummer 3 (§ 37)

§ 37 Abs. 5 dient wie etwa § 14 Abs. 2 WHG der Konzentration der Exekutivaufgaben und soll wasserrechtliche Doppelzuständigkeiten vermeiden. Dieses Ziel wird bei Bohrungen, die über § 127 BBergG dem Bergrecht unterfallen und wasserrechtlich erlaubnispflichtig sind dann verfehlt, wenn aus Sicht der Bergbehörde nach § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG ein Betriebsplan nicht erforderlich ist. Die Bohrarbeiten (Erdaufschlüsse) sind nach § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 5 bei der Bergbehörde anzuzeigen und von ihr zu überwachen. Ist für diese Arbeiten, wie in der Praxis häufig, ein Betriebsplan nicht erforderlich, entfällt die Konzentration der Zuständigkeit über § 14 Abs. 2 WHG und die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen. Die wasserrechtliche Überwachung wird dann über § 37 Abs. 5 sowohl von der Bergbehörde als auch über § 21 WHG von der Wasserrechtsbehörde wahrgenommen.

Diese doppelte wasserrechtliche Zuständigkeit ist für die Verwaltung ineffizient und für den Bürger intransparent. Sie birgt darüber hinaus das Risiko eines

Überwachungsdefizits, weil auf die Wahrnehmung der Aufgabe durch die jeweils andere Behörde vertraut wird (Baustellenaufsicht).

Wird bei der Zuständigkeit der Bergbehörde wie in § 14 Abs. 2 WHG an die Betriebsplanpflicht geknüpft, dann ist wasserrechtlich entweder die Bergbehörde (bei Betriebsplanpflicht) oder die Wasserrechtsbehörde (bei Nichterfordernis eines Betriebsplanes) für die Arbeiten zuständig.

Zu Nummer 4 (§ 49)

Die Regelung dient der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform. Mit der Auflösung der Gewässerdirektionen wurden deren fachtechnische Aufgaben bei der Gewässerbesichtigung auf die unteren Wasserbehörden übertragen.

Zu Nummer 5 (§ 68 b Abs. 6 und 7)

Die Regelung dient der Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit den Gewässerrandstreifen von den unteren Wasserbehörden auf die Ortspolizeibehörden. Es wird eine Zuständigkeit nach unten verlagert.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 81)

Die Zuständigkeit für das private Gewässernachbarrecht wurde von den unteren Wasserbehörden auf die Ortspolizeibehörden übertragen. Den Ortspolizeibehörden steht in diesem Zusammenhang die Befugnis zu, Anordnungen zu treffen und Abweichungen von § 81 zuzulassen.

Zu Nummern 8 bis 10 (§§ 82, 83 und 84)

Die Regelungen dienen der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform. Mit der Auflösung der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Gewässerdirektionen wurden deren fachtechnische Aufgaben auf die höheren und unteren Wasserbehörden übertragen.

Zu Nummer 11 (§ 88)

Die Zuständigkeit für die zwangsweise Durchsetzung von Leitungsrechten wurde von den unteren Wasserbehörden auf die Ortspolizeibehörden übertragen.

Zu Nummer 12 (§ 95)

Die Regelungen dienen der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform. Mit der Auflösung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Gewässerdirektionen wurden deren fachtechnische Aufgaben auf die höheren und unteren Wasserbehörden übertragen.

Zu Nummer 13 (§ 96)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1 a

Mit der Regelung werden wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben auf die unteren Baurechtsbehörden verlagert. Für die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für das Einleiten von Stoffen aus privaten (häuslichen) Kleinkläranlagen in Oberflächengewässer und für Anordnungen sind künftig die unteren Baurechtsbehörden zuständig. Die Aufgaben stehen in engem Zusammenhang mit Entscheidungen über bauliche Vorhaben; die Konzentration der Entscheidungskompetenz führt zu Synergieeffekten. Die den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Abs. 2 und 3 der Landesbauordnung (LBO) übertragenen Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde sind Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 47 Abs. 4 und 5 LBO).

Zu Absatz 1 b

Untere Wasserbehörde sind die unteren Verwaltungsbehörden (§ 95 Abs. 2). Dies sind für das Wasserrecht, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise (§ 13 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 11 LVG). Diese Einschränkung der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG wird mit § 96 Abs. 1 b als besonderer Vorschrift gegenüber dem LVG für den Fall des § 76 durchbrochen. Auch die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG werden für den Bereich des § 76 für wasserrechtliche Aufgabenstellungen für zuständig erklärt. Sie unterstehen der Fachaufsicht der höheren Wasserbehörde (§ 96 Abs. 2 WG, § 25 LVG). Das Benehmen mit der unteren Wasserbehörde stellt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der fachtechnischen Aufgabenstellung sicher.

Die Verlagerung der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde für den Bereich des § 76 auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG dient der Stärkung der kommunalen Entscheidungsebene und der Bürgernähe.

Zu Buchstaben b und c (§ 96 Abs. 2 und 3)

Bisher waren in bestimmten Fällen für ein Betriebsgelände sowohl die höhere als auch die untere Wasserbehörde zuständig, während die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als technische Fachbehörden für den jeweiligen Betrieb als alleiniger Ansprechpartner dienten. Die Eingliederung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in die Wasserbehörden erfordert eine Neuverteilung der Zuständigkeiten, damit ausgeschlossen werden kann, dass verschiedene Behörden für einen Betrieb verantwortlich sind. Um sicher zu stellen, dass dies für alle Umweltmedien gilt, sind die Zuständigkeiten im Wasserrecht genauso wie im Immissionsschutz- und Abfallrecht festzulegen.

Entsprechend der Konzeption der Landesregierung zur Verwaltungsstrukturreform übernehmen die Regierungspräsidien die fachtechnischen Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Zusammenhang mit den nach Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Als solche werden die IVU-Anlagen in Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5 a BImSchG angesehen. Die Zulassung und der Betrieb dieser Anlagen muss den Vorgaben des EU-Rechts entsprechen. Gleichzeitig bestehen gegenüber der EU-Kommission und der Öffentlichkeit umfangreiche Berichtspflichten. Der höheren Wasserbehörde wird zur Gewährleistung der gesamtheitlichen Bearbeitung neben der reinen Entscheidung über Anträge auch die allgemeine Gewässeraufsicht übertragen.

Die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde wird deshalb nicht nur auf die IVU-Anlagen und die Anlagen in den Sicherheitsbereichen beschränkt, sondern gilt auch für andere Anlagen oder wasserrechtliche Vorhaben auf einem Betriebsgelände („Zaunlösung“). Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der unter der Aufsicht eines Betreibers steht und Anlagen oder Betriebsbereiche umfasst, die sich in räumlichem, betrieblichem oder technischem Zusammenhang befinden. Der Begriff des Betriebsgeländes ist weit zu fassen. Ein Betriebsgelände ist auch dann anzunehmen, wenn Anlagen, Anlagenteile, Gebäude usw. z. B. durch eine öffentliche Straße getrennt sind, jedoch durch Infrastrukturen, Versorgungs- oder Abwasserleitungen, ständigen Material- oder Personenverkehr organisatorisch verbunden sind.

Die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich auf alle Verfahrensbereiche, einschließlich der Antragstellung (§ 100), der Vorbereitung der Entscheidung (§ 101 WG) und der Anhörung von Beteiligten (§ 107) sowie auf alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verfahren und der Überwachung (§ 107). § 96 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Der bisherige § 96 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 96 Abs. 3 Nr. 2 sind gegenstandslos geworden, nachdem § 27 WHG – Reinhalteordnung – durch das Änderungsgesetz vom 18. Juni 2003 entfallen ist und es deshalb einer Zuständigkeitsbestimmung nicht mehr bedarf.

Zu Buchstabe d (§ 96 Abs. 4)

Soweit die unteren Wasserbehörden Maßnahmen des Hochwasserschutzes unter Inanspruchnahme von EU-Kofinanzierungsmitteln fördern (§ 96 Abs. 4), unterliegen sie dem Zahlstellenregime der EU. Für die Modalitäten der Übertragung von Zahlstellenfunktionen an die unteren Wasserbehörden sowie die Ausübung und Kontrolle der übertragenen Zahlstellenfunktionen gelten die in § 29 d Abs. 1 und 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes normierten Grundsätze. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften ist geboten, um die Förderung EU-konform durchzuführen. Wegen näherer Einzelheiten wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 98)

Mit der Regelung werden wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben auf die unteren Baurechtsbehörden verlagert; die bisherigen Zuständigkeitsregelungen werden vereinheitlicht. Die den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Abs. 2 und 3 der Landesbauordnung (LBO) übertragenen Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde sind Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 47 Abs. 4 und 5 LBO).

Zu Nummer 15 (§ 106)

Die Regelungen dienen der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform. Mit der Auflösung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Gewässerdirektionen werden deren fachtechnische Aufgaben auf die höheren und unteren Wasserbehörden übertragen.

Zu Artikel 150 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Verwaltungsstrukturreform. Die Zuständigkeiten werden im Bereich der Flurbereinigung angepasst. An die Stelle

des Landesamts für Flurneuordnung und Landentwicklung tritt die obere Flurbereinigungsbehörde.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) wurde das Verkündungsgesetz hinsichtlich der Bekanntmachung der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden geändert. Durch diese Rechtsänderung können bei Bekanntmachungen der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden, die nur einen Teilbereich des Landkreises betreffen, erhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden. § 3, geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 422), enthält eine Regelung über öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde, die der früher geltenden Fassung des Verkündungsgesetzes entspricht. Diese Vorschrift soll an die Neufassung des Verkündungsgesetzes angepasst werden.

Zu Artikel 151 Änderung des Landesabfallgesetzes

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 15 und 20)

Mit der Übertragung der Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auf die unteren und höheren Abfallrechtsbehörden sind diese auch für die entsprechenden fachtechnischen Aufgaben allein zuständig. Der Begriff der technischen Fachbehörde ist daher entbehrlich. Die Änderung des § 15 Abs. 6 ist eine Folge der Eingliederung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg.

Zu Nummer 3 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Nach dem Modell der Verwaltungsakzessorietät, das der Verteilung der Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter zu Grunde liegt, soll grundsätzlich jeweils eine Behörde für einen Betrieb verantwortlich sein, d. h. fachliche Beurteilung und Rechtszuständigkeit liegen in einer Hand. Das bedeutet auch, dass im Falle der Selbstbetroffenheit von Gebietskörperschaften künftig die fachtechnischen Aufgaben, für die bisher die Gewerbeaufsichtsämter zuständig sind, von den höheren Abfallrechtsbehörden wahrgenommen werden (Absatz 3 Satz 2).

Zu Buchstabe b

Nach der Konzeption der Landesregierung zur Verwaltungsstrukturreform übernehmen die Regierungspräsidien die fachtechnischen Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter für die nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Dabei handelt es sich um die in Anhang I der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257/26) aufgeführten Anlagen (IVU-Anlagen) sowie Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a BImSchG. Im gleichen Umfang werden auch die Verwaltungsaufgaben auf die Regierungspräsidien übertragen. Die Zuständigkeit der Regierungspräsidien nach Absatz 4 Nr. 4 beschränkt sich daher nicht mehr auf die Planfeststellung von Deponien. Vielmehr obliegen den Regierungspräsidien künftig die Verwaltungsaufgaben und fachtechnischen Aufgaben im Rahmen der Planfeststellung, Plangenehmigung, Überwachung und Anordnungen bei denjenigen Deponien, die IVU-Anlagen sind.

Mit den neuen Nummern 5 und 6 des Absatzes 4 wird erreicht, dass alle Anlagen eines Betriebsgeländes, auf dem eine IVU-Anlage oder ein Betriebsbe-

reich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG vorhanden ist oder errichtet werden soll, von einer Behörde, dem Regierungspräsidium, betreut werden. Der Vollzug aller abfallrechtlichen Vorschriften auf diesen Betriebsgeländen obliegt grundsätzlich den Regierungspräsidien („Zaunlösung“). Diese können danach auch für Deponien und sonstige Anlagen zuständig sein, die selbst keine IVU-Anlagen sind. Der Begriff des Betriebsgeländes wird in Absatz 4 Satz 2 gesetzlich definiert. Er ist weit gefasst und schließt alle Anlagen, Geschäftseinrichtungen und Betriebsbereiche ein, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt eines Betreibers unterliegen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 haben sich auf Grund der Übertragung der dort genannten Aufgaben auf die SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH, die am 1. Januar 2002 wirksam geworden ist, erledigt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung des Absatzes 6 setzt den Eckpunkt der Verwaltungsstrukturreform „Eingliederung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg“ für das Gebiet des Abfallrechts um. Bei dieser Gelegenheit wird im Gesetz klargestellt, dass das Regierungspräsidium Freiburg bei Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb sowohl für die Planfeststellung als auch für die Plangenehmigung, Prüfung der Änderungsanzeigen, Überwachung und Anordnungen zuständig ist. Ferner wird bestimmt, dass bei einem Betriebsgelände oder einer Tätigkeit, die der Bergaufsicht unterliegen, das Regierungspräsidium Freiburg grundsätzlich für den Vollzug aller abfallrechtlichen Vorschriften zuständig ist. Das Beteiligungserfordernis wird auf die bedeutsameren Entscheidungen der Nummer 1 beschränkt.

Zu Buchstabe d

Der Begriff der technischen Fachbehörde ist künftig entbehrlich.

Zu Artikel 152 Änderung des Landeseseilbahngesetzes

Im Zusammenhang mit der Eingliederung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg ist die Zuständigkeit anzupassen.

Zu Artikel 153 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung

Auf die Vorgabe in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung, dass der Leiter der örtlichen Straßenverkehrsbehörde mindestens die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst besitzen muss, kann verzichtet werden. Für die große Zahl der anderen Fachbereiche, darunter einer Vielzahl von Aufgabengebieten mit gleicher oder noch größerer Bedeutung, sind keine Vorgaben hinsichtlich der beruflichen Qualifikation getroffen worden. Insoweit gilt die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers in § 56 GemO. Danach hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen. Zusätzlich verpflichtet § 58 GemO die Gemeinden dazu, auch künftig mindestens einen Beschäftigten mit der Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst zu beschäftigen. Der Gesetzgeber hat damit die Personalwirtschaft in die Selbstverantwortung der Gemeinde gelegt. Sonderregelungen für einzelne Bereiche der Verwaltung sind deshalb nicht mehr notwendig.

Zu Artikel 154 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Die Änderungen der Zuständigkeitsverordnung sind Folge der Auflösung der Straßenbauämter (vgl. § 53 b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a StrG).

Zu Nummer 1 (§ 2)

Es wird klargestellt, dass den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs anlässlich des Wechsels der Straßenbaulast anstelle des Straßenbauamts das Regierungspräsidium stellt. Da diesem auf Grund seiner Zuständigkeit für Baumaßnahmen an Bundesstraßen auch der Grunderwerb obliegt, ist es sachgerecht, ihm alle Grundstücksangelegenheiten für Bundesstraßen zuzuweisen; entsprechendes gilt hinsichtlich Abstufungen von Bundesfernstraßen zu Landesstraßen in der Baulast des Landes.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Änderung des § 16 Abs. 1 Nr. 18 LVG erhalten die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG in ihrer Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörden die Zuständigkeiten für anbaurechtliche Entscheidungen bei Landes- und Kreisstraßen nach § 22 Abs. 1, 2 und 4 StrG. Es ist folgerichtig, den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften auch die Zuständigkeit für anbaurechtliche Entscheidungen bei Bundesstraßen nach § 9 Abs. 2, 5 und 8 FStrG zu übertragen, bei denen die gleichen Belange zu berücksichtigen sind. In § 3 Nr. 3 Buchst. b FStrG/EKrG-ZuVO wird daher diese Zuständigkeit nicht mehr auf die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden begrenzt.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums für Baumaßnahmen an Bundesstraßen schließt die Planungskompetenz ein (vgl. Artikel 2 Nr. 8 und 9). Im Rahmen der Mitwirkung der Straßenbaubehörde bei anbaurechtlichen Entscheidungen (Herstellung des Benehmens durch das Landratsamt oder den Stadtkreis als untere Verwaltungsbehörde) hat diese neben der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vor allem die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung (vgl. dazu § 9 Abs. 3 FStrG) zu berücksichtigen. Mithin ist die Beteiligungszuständigkeit des Regierungspräsidiums anstelle des Straßenbauamts geboten.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Regierungspräsidien werden insgesamt für die Genehmigung einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung für das Land zuständig. Die Genehmigung ist von einer vom Land zu bestimmenden Behörde dann zu erteilen, wenn an einer Maßnahme an einem Bahnübergang das Staatsdrittel vom Land zu tragen ist, weil die beteiligte Eisenbahn nicht eine Eisenbahn des Bundes ist (vgl. §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 1 EKrG).

Zu Artikel 155 Änderung der Eisenbahnzuständigkeitsverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 156 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Zulassung von Fahrzeugen

Die bisher zuständige Landesstelle für Straßentechnik wird in das Regierungspräsidium Tübingen eingegliedert (vgl. *Erster Teil* und § 53 a StrG). Daher wird dieses Regierungspräsidium anstelle der im Verfahren zur Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten zu hörenden obersten Straßenbaubehörde bestimmt. Das Regierungspräsidium Tübingen ist zudem Anhörungsbehörde für die Straßenbaulastträger Bund und Land (§ 53 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e StrG).

Zu Artikel 157 Änderung der Eigenkontrollverordnung

Infolge der Eingliederung der technischen Fachbehörden in die Wasserbehörden waren die technischen Fachbehörden in den jeweiligen Bestimmungen zu streichen.

Zu Artikel 158 Änderung der Indirekteinleiterverordnung

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung von § 96 Abs. 2 Nr. 4 WG.

Zu Artikel 159 Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Ämtern für Landwirtschaft auf die Landratsämter als untere Landwirtschaftsbehörden.

Zu Artikel 160 Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Klarstellung und soll Fehldeutungen vermeiden helfen. Da in Zukunft nur noch die höhere Wasserbehörde (vgl. § 96 Abs. 2 WG) bei IVU-Anlagen zuständig ist, ist eine Differenzierung hinsichtlich der zuständigen Behörde nicht mehr erforderlich.

Zu Nummern 2 bis 5

Infolge der Eingliederung der Gewerbeaufsichtsämter in die Wasserbehörden sind die von den Gewerbeaufsichtsämtern bisher wahrgenommenen Aufgaben den Wasserbehörden zu übertragen.

Zu Artikel 161 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Überwachungsmaßnahmen nach dem Waschmittelgesetz

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und um eine Folgeänderung, die beim Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz nicht vorgenommen worden ist und nun nachgeholt wird.

Zu Artikel 162 Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Regelung der subsidiären Zuständigkeit zugunsten der unteren Verwaltungsbehörden entspricht der Grundprämisse der Verwaltungsstrukturreform,

wonach die untere Verwaltungsebene durch Bündelung zergliederter Zuständigkeiten von Fach- und Sonderbehörden gestärkt und zur einheitlichen Anlaufstelle für den Bürger und die Wirtschaft werden soll. Mit der Übertragung der Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auf die unteren und höheren Immissionsschutzbehörden werden diese Behörden für die fachtechnischen Aufgaben allein zuständig; der Begriff der technischen Fachbehörde wird daher entbehrlich.

Durch den neuen Absatz 3 des § 16 Landesverwaltungsgesetz wurden den Großen Kreisstädten und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 erstmals Aufgaben aus dem Bereich des Immissionsschutzes übertragen. Daneben werden den Gemeinden auf Grund von § 2 Absatz 3 der Gemeindeordnung Aufgaben nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) übertragen, die sie vor Inkrafttreten der 32. BImSchV in der Regel im Rahmen von Polizeiverordnungen ausgeführt haben. Diese Aufgaben werden den Gemeinden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Die Einschränkung des Devolutiveffekts wird als Folge der geänderten Zuständigkeitsregelungen zum einen über die bisherigen Anwendungsfälle hinaus auf die Spezialbereiche der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) erstreckt, zum andern auch auf die erstmals zuständig gewordenen Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden angewandt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. Den Regierungspräsidien werden insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen zugeordnet. Zum anderen zielt die Verwaltungsstrukturreform auf die weitere Verwirklichung der Grundsätze der Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung ab. Ein und dieselbe Behörde soll Ansprechpartner für die Verwaltungskunden – Bürger und Wirtschaftsunternehmen – sein und das gesamte Verfahren abwickeln.

Diesen Vorgaben entspricht die in § 2 Abs. 1 entworfene „Zaunlösung“, die sowohl auf der Ebene der Regierungspräsidien als auch auf der unteren Verwaltungsebene mit dem Rechtsbegriff des „Betriebsgeländes“ einen Anknüpfungspunkt für eine einheitliche, integrierte Behördenzuständigkeit schafft. Sämtliche Verwaltungsvorgänge innerhalb dieses betrieblichen Komplexes werden gebündelt und integriert von einem administrativen Ansprechpartner bearbeitet; Bürger und Wirtschaft erhalten Entscheidungen aus einer Hand.

Nach den Eckpunkten des Verwaltungsreformkonzepts ist die Umweltrelevanz von Anlagen das Entscheidungskriterium für die spezielle Zuordnung von Zuständigkeiten an die Regierungspräsidien. Als „nach Umweltrecht bedeutsamere Anlagen“ sind auf Grund ihrer besonderen Gefahrenpotenziale und technischen Komplexität die Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung und die Anlagen nach der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) einzustufen.

In Betrieben nach der Störfall-Verordnung wird mit besonders gefährlichen Stoffen umgegangen, die schwerste Unfallfolgen und Wechselwirkungen für Mensch und Umwelt auslösen können. Die Behördentätigkeit ist hierbei vor allem auf komplizierte sicherheitstechnische Inspektionen gerichtet, die die Unfallverhinderung bzw. die Begrenzung der Unfallfolgen gewährleisten müssen. Dies setzt zwingend spezielle Erfahrungswerte auf Grund einer entsprechend großen Fallzahl innerhalb eines größeren Zuständigkeitsbezirks voraus.

Die in der IVU-Richtlinie geregelten Anlagen sind nach europaweiter Einschätzung von herausragender Umweltrelevanz. Sie müssen komplexe Anforderungen mit übergreifenden Aspekten (Luft, Wasser, Boden, Abfall) auf der Grund-

lage des EG-Rechts erfüllen und den am Europa-Maßstab gemessen besten verfügbaren Techniken entsprechen. Dafür sind landesweit abgestimmte und koordinierte Inspektionspläne zwingende Voraussetzung.

Unter Berücksichtigung der Reformprämissen „Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung“ folgt die Behördenzuständigkeit für die Rechts- und Verwaltungsaufgaben den nach dem Kriterium der Umweltrelevanz aufgeteilten fachtechnischen Aufgaben.

Die weiteren Änderungen in § 2 sind Folge des Prinzips der ganzheitlichen Kompetenzzuordnung.

Zu Nummern 3 bis 8 und Nummer 10

Die Zuständigkeitsänderungen stellen Folgeregelungen des § 2 Abs. 1 und des § 16 LVG dar und orientieren sich an den Prinzipien der ganzheitlichen Kompetenzzuordnung sowie der subsidiären Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden (§ 1 Abs. 3). Die ersatzlose Aufhebung des Anhangs ist Folge des neuen Aufgabenverteilungskonzepts nach § 2 Abs. 1.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Neufassung des § 11 setzt die Eingliederung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg um.

Zu Artikel 163 Änderung der Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden. Für die auf Grund von § 4 Gerätesicherheitsgesetz ergangenen Verordnungen sind die Regierungspräsidien zuständig.

Zu Artikel 164 Änderung der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes werden den Regierungspräsidien übertragen.

Zu Artikel 165 Änderung der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

Zu Nummern 1 bis 3

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen.

Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Für die in § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten wird das Regierungspräsidium Freiburg für zuständig erklärt, da das bisher zuständige Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Zuge der Verwaltungsstrukturreform in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert wird.

Für die arbeitsmedizinischen Überwachungsaufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz wird das RP Stuttgart zuständig.

Zu Artikel 166 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass grundsätzlich die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden. Für die auf Grund von § 4 Gerätesicherheitsgesetz ergangenen Verordnungen sind die Regierungspräsidien zuständig.

Zu Artikel 167 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass grundsätzlich die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Zu Artikel 168 Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass grundsätzlich die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Soweit die Regierungspräsidien ausnahmsweise für allein zuständig erklärt werden (so in Nummern 2.1, 2.2, 2.42, 2.45 bis 2.47, 2.50, 2.52 und 5.1 bis 5.3) be-

ruht dies darauf, dass die nach der Verordnung (EG) 2037/2000 zu erteilenden Genehmigungen, Zulassungen und Zustimmungen etc. einerseits selten, andererseits von der Materie her schwierig sind und eine enge Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und/oder dem Bundesumweltministerium und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, ggf. auch mit der Kommission verlangen. Darüber hinaus handelt es sich um Aufgaben, die überwiegend keinen direkten Bezug zur Thematik „Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb“ haben wie z. B. die Anerkennung von Lehrgängen oder Firmenzulassungen für bestimmte Tätigkeiten. Sie werden den Regierungspräsidien zugewiesen, weil nur dort auf Grund der geringen Fallzahlen das erforderliche Spezialwissen vorhanden ist und so ein einheitlicher Verwaltungsvollzug am besten sichergestellt ist.

Die hier vorgesehene Änderung wird zum Anlass genommen, gleichzeitig auch zahlreiche redaktionelle Anpassungen u. a. auf Grund zwischenzeitlich eingetretener bundesrechtlicher Gesetzes- und Ordnungsänderungen vorzunehmen. Da aus diesem Grund zahlreiche Aufgaben weggefallen (so Nummern 2.1, 2.27, 2.33, 2.41, 2.45 bis 2.47, 3.6 der bestehenden Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung), aber auch neue hinzugekommen sind (so § 16 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 a Nr. 1 ChemG, §§ 15 f. und 41 Abs. 11, § 43 Abs. 7 a, Abschnitt V Nr. 7.3 Abs. 1 und Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung und Anhang zu § 1 Abschnitt 2, Spalte 3 Abs. 4 Satz 2 der Chemikalienverbotsverordnung), ist eine Neufassung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung unumgänglich.

Zu Nummer 2.17 der Anlage (zu § 1 Abs. 1)

Für die Zulassung von Unternehmen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten (2.17) sollen wie für die Zuständigkeiten bei Nummern 2.1, 2.2, 2.9 und 2.13 im Interesse des Bürgers und aus sachlichen Gründen künftig zentrale Behörden, nämlich das Regierungspräsidium Tübingen (Zentrale Stelle für Vollzugsunterstützung) bzw. das Regierungspräsidium Freiburg zuständig sein.

Zu Artikel 169 Änderung der Biostoff-Zuständigkeitsverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen.

Zu Artikel 170 Änderung der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung

Zu Nummern 1 und 2

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen.

Für den spezialisierten Bereich des Strahlenschutzes werden die Regierungspräsidien für zuständig erklärt. Die Überwachung der strahlenschutzrechtlichen Vorschriften erfordert Spezialwissen und eine ständige Fortbildung. Die Über-

wachung wird daher bislang von einem Fachdienst, der mit wenigen Spezialisten besetzt ist, wahrgenommen. Die besonderen Fachkenntnisse können von den unteren Verwaltungsbehörden nicht bzw. nur mit enormem Aufwand vorgehalten und aktualisiert werden.

Zu Nummer 2 Buchst. c

Die Strahlenschutzverordnung vom 18. Juni 2002 ist um den Kenntnissnachweis erweitert worden. Hierfür sind Kurse anzuerkennen. Diese Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (Kursen) für den Erhalt der Fachkunde und der Kenntnisse wird zentral vom Regierungspräsidium Tübingen wahrgenommen (bisher ist diese Aufgabe noch beim Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Zentrale Stelle für Vollzugsunterstützung).

Zu Artikel 171 Änderung der Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung

Die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes gehen auf die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden, d. h. auf die Landratsämter und die Stadtkreise, über. Die Zuständigkeit für die Probenahme für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände sowie Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe, die bisher der Polizeivollzugsdienst (neben den Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämtern Stuttgart und Freiburg) erledigt hat, geht mit über.

Zu Artikel 172 Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung

Zu Nummern 1 bis 3

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden auf die Regierungspräsidien übertragen, insbesondere für die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Insoweit folgt die Zuständigkeit nach Gefahrgutrecht dieser Zuordnung. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 BImSchZuVO für das Betriebsgelände jeweils zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Die vorgesehene Änderung wird zum Anlass genommen, gleichzeitig auch eine redaktionelle Anpassung der Zuständigkeitsverordnung an zwischenzeitlich eingetretene bundesgesetzliche Änderungen vorzunehmen. So wurden durch die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 11. Dezember 2001 die mit der 15. ADR-Änderungsverordnung und der 9. RID-Änderungsverordnung umstrukturierten Vorschriften des ADR und des RID auch für innerstaatliche Beförderungen gefährlicher Güter in Kraft gesetzt. Die neuen internationalen Vorschriften haben eine völlig neue Gliederung und Struktur erhalten; das bisherige Randnummernsystem wurde aufgehoben und ein numerisches Gliederungssystem eingeführt.

Zu Artikel 173 Änderung der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung

Zu Nummern 1 und 2

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bis-

lang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Die Anerkennung der Kurse zum Erwerb der Fachkunde wird bisher bei den neun Gewerbeaufsichtsämtern von besonders ausgebildeten Beschäftigten für den Aufgabenbereich Sprengstoffverordnung in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr vorgenommen. In Zukunft soll die Anerkennung der Kurse durch das Regierungspräsidium Tübingen als zentrale Stelle erfolgen, es handelt sich nur um bis zu fünf Anträge pro Jahr.

Für die in den Nummern 1.3, 2.10 und 2.14 der Anlage genannten Aufgaben soll im Interesse des Bürgers und aus sachlichen Gründen künftig die zentrale Behörde, nämlich das Regierungspräsidium Tübingen bzw. das Regierungspräsidium Freiburg, zuständig sein.

Zu Artikel 174 Änderung der Druckluft-Zuständigkeitsverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Für die Erteilung des Befähigungsscheins nach § 18 Abs. 2 Druckluftverordnung soll das Regierungspräsidium Freiburg zuständig sein, da Arbeiten unter Druckluft in Baden-Württemberg nahezu regelmäßig nur bei unterirdischen Hohlraumbauten anfallen, für die das Regierungspräsidium Freiburg zuständig ist.

Zu Artikel 175 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren

Zu Nummern 1 und 2

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. Auf die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen über. Verordnungstechnisch wird dies dadurch gelöst, dass die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Zu Artikel 176 Änderung der Verordnung über Sachverständige für Schleppaufzüge

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zum Zwölften Teil

Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Allgemeines

Durch die Verlagerung von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern auf die Stadt- und Landkreise sollen eine größere Vereinheitlichung der Landesverwaltung erreicht, integrierte Verwaltungsentscheidungen ermöglicht sowie Einsparungen durch Synergieeffekte erzielt werden. Verlagert werden sollen ausschließlich Aufgaben, die bereits in kommunaler Verantwortung liegen. Für die Verlagerung der Aufgaben spricht vor allem, dass die Stadt- und Landkreise die Aufgaben ortsnäher und individueller erfüllen können.

Die Aufgaben, die aus zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben nicht auf die Stadt- und Landkreise verlagert werden können, machen auch zukünftig die Existenz eines überörtlichen Trägers der Sozialhilfe notwendig. Dieser überörtliche Träger soll auch künftig ein kommunaler Träger sein. Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales vor, für den hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung die Regelungen des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) entsprechende Anwendung finden sollen.

Darüber hinaus sollen dem Kommunalverband für Jugend und Soziales neben den Aufgaben, für die aus bundesrechtlich zwingenden Gründen ein überörtlicher Träger notwendig ist, weitere übergreifende planerische und beratende Aufgaben zugewiesen werden, die unbedingt vom überörtlichen Träger für alle Stadt- und Landkreise zur Wahrung wirtschaftlich vertretbarer Strukturen gemeinsam durchgeführt werden müssen.

Als Organe des Kommunalverbands für Jugend und Soziales sind die Verbandsversammlung als Hauptorgan und der Verbandsvorsitzende vorgesehen. Die Stadt- und Landkreise werden in der Verbandsversammlung grundsätzlich durch die Oberbürgermeister und Landräte vertreten. Die Verbandsversammlung kann in der Verbandssatzung bestimmen, dass einzelne oder mehrere Verbandsmitglieder mehrere Mitglieder entsenden können. In der Verbandssatzung kann ferner die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Bei der Eingliederung von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände in die Stadt- und Landkreise handelt es sich um eine Aufgabenverlagerung innerhalb der kommunalen Ebene. Es findet keine Aufgabenübertragung im Sinne des Artikels 71 Abs. 3 LV statt; eine Ausgleichspflicht des Landes besteht somit nicht.

Die Aufwendungen für den Kommunalverband für Jugend und Soziales werden wie bisher für die Landeswohlfahrtsverbände im Wege der Umlage von den Stadt- und Landkreisen aufgebracht.

Zu Artikel 177 Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Zu § 1 Auflösung

Mit der Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales werden die Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgelöst.

Zu § 2 Aufgabenübergang

Die Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände gehen soweit wie möglich auf die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe über. Die Aufgaben, die aus zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben nicht auf die örtliche Ebene verlagert werden können, sollen auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales als neuen überörtlichen Träger übergehen. Das zwölfte Buch Sozialgesetzbuch ermächtigt in § 97 das Land, den überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu bestimmen.

Zu § 3 Abwicklung

Die Finanzierung der Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung erfolgt über die bisherigen steuerkraftabhängigen Umlagen durch die Mitglieder der früheren Landeswohlfahrtsverbände (siehe Artikel 12 § 39 Abs. 33 FAG).

Es werden nur Regelungen getroffen, wer die Aufgaben der bisherigen Organe in der Abwicklung erledigt. Da das Personal der Landeswohlfahrtsverbände zum 1. Januar 2005 auf die Stadt- und Landkreise sowie den Kommunalverband für Jugend und Soziales übergeht, sind die Aufgaben der Abwicklung vom Personal der Nachfolgekörperschaften wahrzunehmen. Die Landeswohlfahrtsverbände haben in der Abwicklung kein eigenes Personal mehr.

Zu Absatz 1

Die Existenz des Abwicklungsverbands endet mit der Feststellung der Jahresrechnung, Prüfung und Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zum Abschluss der Prüfung (§ 114 Abs. 5 Satz 2 GemO) für 2007. Spätestens in diesem Jahr sind die in den früheren Haushalten bis 31. Dezember 2004 aufgelaufenen Fehlbeträge abzudecken (vgl. § 22 des Landeswohlfahrtsverbändegesetzes i. V. m. § 48 LKrO und § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung).

Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 2 soll ermöglicht werden, dass die Grundstücke und die Gesellschaftsanteile an den in Privatrechtsform betriebenen Einrichtungen bis zum Ende des Abwicklungszeitraums vorläufig beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung verbleiben, um unnötige Steuerbelastungen aus u. U. mehreren Übertragungen zu vermeiden. Falls bis zum Ende des Abwicklungszeitraums keine endgültige Regelung der Trägerschaft getroffen wurde, sollen die Gesellschaftsanteile an den dann noch beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung verbliebenen Einrichtungen in Privatrechtsform einschließlich der zugehörigen Grundstücke auf die Stadt- und Landkreise im Verbandsgebiet des früheren Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern übertragen werden (§ 9).

Mit der Kompetenz für die Trägerschaft der Einrichtungen wird dem Abwicklungsverband eine neue Aufgabe übertragen, wozu der Gesetzgeber befugt ist.

Zu Absatz 2

Nach dem Aufgabenübergang zum 1. Januar 2005 haben die Landeswohlfahrtsverbände vorwiegend Abwicklungsaufgaben wahrzunehmen. Dennoch sind auch nach diesem Zeitpunkt Entscheidungen herbeizuführen, für die der Verbandsausschuss als ein kleineres und flexibles Gremium weiterhin erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für den Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern, der über die Trägerschaft der in Privatrechtsform betriebenen Einrichtungen zu entscheiden hat.

Zu § 4 Personal

Zu Absatz 1

Die Beamten der Landeswohlfahrtsverbände treten nach § 128 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes kraft Gesetzes anteilig in den Dienst der Stadt- und Landkreise bzw. des Kommunalverbands für Jugend und Soziales über. Die beteiligten Körperschaften bestimmen in kommunaler Selbstverwaltung nach § 128 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes einvernehmlich innerhalb von sechs Monaten nach Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände die Einzelheiten des Übertritts.

Entsprechendes gilt nach § 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes für die Versorgungsempfänger der Landeswohlfahrtsverbände.

Zu Absätzen 2, 3 und 4

Die gesetzlichen Regelungen dienen der Absicherung der Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter. Hierdurch wird eine dem Beamtenbereich entsprechende Regelung für den Arbeitnehmerbereich unter Beachtung der insoweit unterschiedlichen Rechtsnormen getroffen. Da kein automatischer Übergang der Arbeitsverhältnisse vom bisherigen Arbeitgeber Landeswohlfahrtsverbände auf die neuen Arbeitgeber Stadt- und Landkreise bzw. Kommunalverband für Jugend und Soziales stattfindet, kann der Übergang zu den neuen Arbeitgebern nur durch Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Im Übrigen orientieren sich die Regelungen für die Angestellten und Arbeiter an den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die aus dem Landesdienst in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Stadt- und Landkreis übernommen werden (vgl. *Zweiter Teil* Artikel 8 § 2 – Übernahme von Beschäftigten). Diesen gegenüber soll für die Angestellten und Arbeiter der Landeswohlfahrtsverbände eine rechtliche Gleichbehandlung sichergestellt sein.

Zu § 5 Eigentumsübergang durch Gesetz

Der Aufgabenübergang auf 44 Stadt- und Landkreise sowie den Kommunalverband für Jugend und Soziales hat zur Folge, dass eine Gesamtrechtsnachfolge in die mit den Aufgaben verbundenen Aktiva und Passiva nicht möglich ist und deshalb Einzelrechtsnachfolgeregelungen notwendig werden. Zur Übertragung insbesondere des beweglichen Sachvermögens und Finanzvermögens bedarf es auf Grund bundesrechtlicher Vorgaben jeweils entsprechender Rechtsgeschäfte. Lediglich im Falle der Übertragung der Immobilien auf den neuen Kommunalverband für Jugend und Soziales kann eine Übertragung nach Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch Gesetz erfolgen.

Zur Vermögensaufteilung wurden sämtliche Aktiva und Passiva soweit möglich den Stadt- und Landkreisen und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales zugeordnet. Dabei folgt das Eigentum der Aufgabe. Die danach noch ver-

bleibenden Aktiva und Passiva ohne konkreten Aufgabenbezug verbleiben zur Verwertung bei den Landeswohlfahrtsverbänden (§ 10).

Zum Verwaltungsgebäude Stuttgart gehören die Grundstücke Lindenspürstraße 35 und 39, Breitscheidstraße 84 A und 86 A und Senefelderstraße 69/2 in Stuttgart.

Zum Tagungszentrum Gültstein gehören alle Grundstücke des Erholungsheims für Kriegsoffer und der Bildungsstätte in Herrenberg-Gültstein, Schlossstraße 31 einschließlich zugehörige landwirtschaftliche Grundstücke auf Gemarkung Gültstein.

Zum Bildungszentrum Schloss Flehingen gehören neben den Grundstücken Gochsheimer Straße 1, Bissinger Straße, Kraichtalstraße und Bolzenzergraben weitere unbebaute Grundstücke, die nicht abtrennbar sind.

Zu § 6 Rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern betreibt seine Einrichtungen durch die LWV.Eingliederungshilfe GmbH. Die genannten Grundstücke sind an diese Gesellschaft lediglich vermietet oder verpachtet. Ein gesetzlicher Eigentumsübergang nach Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist nur möglich bei Übertragung auf einen Kommunalverband oder den Staat, nicht aber bei Übertragung auf eine Gesellschaft des privaten Rechts. Es bedarf daher rechtsgeschäftlicher Übertragung.

Auch hier soll das Eigentum der Aufgabe folgen. Eine unmittelbare Zuordnung auf die 22 Stadt- und Landkreise ist nicht möglich.

Zum Behindertenheim Rabenhof Ellwangen gehören die Grundstücke des Heimareals Rabenhof in Ellwangen, Gemarkung Rindelbach mit Personalsiedlung, landwirtschaftlichem Anwesen und landwirtschaftlichen Grundstücken einschließlich Waldflächen auf Gemarkung Rindelbach.

Zum Behindertenheim Markgröningen gehören die Grundstücke des Heimareals Asperger Straße 51 mit Personalwohnungen auf dem Heimgelände, landwirtschaftliche Gebäude und Grundstücke auf Gemarkung Markgröningen.

Zum Behindertenheim Rappertshofen Reutlingen gehören die Grundstücke des Heimareals Rappertshofen 1 in Reutlingen, Personalwohnungen und ehemaliges Mädchenheim Rappertshofen 23.

Zum Behindertenheim Tannenhof Ulm gehören die Grundstücke des Heimareals Saulgauer Straße 3 einschließlich Personalwohnungen auf Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen.

Die Klinik Löwenstein gGmbH und die Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH sind bereits Eigentümer der zu den Einrichtungen gehörenden Grundstücke, sodass es einer Eigentumsübertragung nicht bedarf. Für diese Grundstücke bedarf es keiner Regelung, weil sie von der Übertragung der Gesellschaftsanteile nach § 9 erfasst sind.

Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbands Baden hat am 5. März 2004 beschlossen, das Eigentum an den Grundstücken des Landesjugendheimes Schloss Stutensee auf den Landkreis Karlsruhe und des Landesjugendheimes Stift Sunnisheim in Sinsheim einschließlich der dazugehörigen Grundstücke in Angelbachtal und Waibstadt auf den Rhein-Neckar-Kreis zu übertragen. Die Gesellschaftsanteile der LWB-Jugendeinrichtungen gGmbH werden je zur Hälfte auf den Landkreis Karlsruhe und den Rhein-Neckar-Kreis übertragen. Damit ist im Rahmen des § 6 für den Landeswohlfahrtsverband Baden kein Regelungsbedarf gegeben.

Zu § 7 Rechtsgeschäftliche Übertragung von beweglichem Vermögen

Sämtliches Vermögen (bewegliche Vermögensgegenstände, Forderungen, Verbindlichkeiten), soweit es den einzelnen Aufgaben zugeordnet werden kann, ist auf den neuen Träger der Aufgabe zu übertragen.

Zu § 8 Rechtsgeschäftliche Übertragung von Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften

Zu Absatz 1

Eine Ersetzung der von den früheren Landeswohlfahrtsverbänden eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen und Gewährträgerschaften kann zum Beispiel in der Form erfolgen, dass die Sicherungsnehmer eine Bürgschaft der Gesellschaft (§ 9 Abs. 1) akzeptieren und diese durch eine Patronatserklärung aller Stadt- und Landkreise abgesichert ist. Wegen der auch künftig durch die Gesellschaft häufig einzugehenden Bürgschaftsverpflichtungen ist das Bestellen von Bürgschaften unmittelbar durch alle Stadt- und Landkreise nicht praktikabel. Hinsichtlich der abzugebenden Patronatserklärung kann auch zwischen den Bürgschaften der früheren Landeswohlfahrtsverbände differenziert werden.

Zu Absatz 2

Der Landeswohlfahrtsverband Baden hat Gewährträgerschaften gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg für Einrichtungen Dritter übernommen. Diese Gewährträgerschaften sollen durch die Stadt- und Landkreise übernommen werden, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet.

Für die Lebenshilfe e.V., Kreisvereinigung Bruchsal-Bretten e.V., ist dies der Landkreis Karlsruhe, für die Lebenshilfe e.V. Kreisverband Lörrach, der Landkreis Lörrach.

Für Lebenshilfe für Behinderte Kreisverband Wolfach e.V., die Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V. Kreisvereinigung Offenburg (ASW Offenburg gGmbH), die Werkstätten für Behinderte Haslach gGmbH und die Albert-Schweitzer-Werkstätten Offenburg gGmbH hat der Ortenaukreis die Gewährträgerschaften zu übernehmen.

Für die Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, Kreisvereinigung Bühl e.V. und für die WDL Nordschwarzwald Sinzheim GmbH übernimmt der Landkreis Rastatt die Gewährträgerschaften.

Für die Lebenshilfe Heidelberg für geistig Behinderte e.V. übernimmt die Stadt Heidelberg, für die Hagsfelder Werkstätten Karlsruhe gGmbH die Stadt Karlsruhe die Gewährträgerschaften.

Die Stadt Pforzheim übernimmt die Gewährträgerschaften für die Lebenshilfe für geistig Behinderte, Ortsvereinigung Pforzheim.

Zu § 9 Rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Für das Verbandsgebiet des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern ist eine Regelung erforderlich, während sie für den Landeswohlfahrtsverband Baden wegen des bereits beschlossenen Verkaufs der Grundstücke und Gesellschaftsanteile vorsorglich nur nach § 10 erforderlich ist.

Soweit der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern oder der Landeswohlfahrtsverband in Abwicklung bis zum Ende des Abwicklungszeitraums

bereits Übertragungen vorgenommen hat, bedarf es der Übertragung nach Absatz 1 nicht.

Ziel ist es, die Trägerschaft entsprechend dem Aufgabenübergang zu übertragen. Die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der Gesellschaft soll nicht vorgegeben werden, sie ist zwischen den Beteiligten zu finden. Es soll auch eine Lösung gewählt werden können, die die Übertragung der Gesellschaftsanteile unmittelbar an die Stadt- und Landkreise ermöglicht, sodass es einer Trägergesellschaft nicht bedarf. Auch die zeitliche Abfolge der Errichtung der Gesellschaft ist nicht festgelegt.

Zu § 10 Abwicklung sonstiger Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten

Zu Absatz 1

Alle nicht nach §§ 5 bis 9 und § 12 Abs. 3 auf die neuen Aufgabenträger übergebenen Vermögensgegenstände verbleiben zur Verwertung bei den Landeswohlfahrtsverbänden, die auf Grund gesetzlicher Regelung (§ 3 Abs. 1) zum Zwecke der Abwicklung zeitlich begrenzt weiterbestehen werden.

Zu Absatz 2

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung ist zuständig für die Verwertung derjenigen Immobilien, für die eine Veräußerung von den Verbandsorganen bis zum Auflösungszeitpunkt nach § 1 beschlossen ist. Sollte dies im Einzelfall nicht bis zum o. g. Zeitpunkt möglich sein, muss das Eigentum zugeordnet werden. Es erscheint sachgerecht, das Eigentum entsprechend der Regelung in § 9 zu übertragen.

Hierzu gehören Grundstücke des ehemaligen Jugendheimes Schönbühl, Am Wasserturm in Weinstadt-Beutelsbach einschließlich der Personalwohnsiedlung Safrichhof, zugehörige landwirtschaftliche Grundstücke auf den Gemarkungen Schnait, Beutelsbach und Geradstetten, Eigentumswohnungen Mühlstraße 24 und Mühlstraße 28 in Weinstadt-Beutelsbach, Wohngebäude Bernoldweg 21 in Urbach, Wohngebäude Donauschwabenstraße 36 in Waiblingen.

Zu den Grundstücken nach § 10 Abs. 2 gehört auch das Kindersolbad Bad Friedrichshall mit den Grundstücken Salinenstraße 4, Wilhelmstraße 12 und Salinenstraße 10 in Bad Friedrichshall, Gemarkung Jagstfeld.

Enthalten ist auch das ehemalige Erholungsheim für Kriegsoffer in Bad Wildbad (Werner-Heim) mit dem Heim- und Parkgelände Rennbachstraße 1 in Bad Wildbad.

Zu den Grundstücken in § 10 Abs. 2 gehören weiter 10 Eigentumswohnungen in der Fritz-Reuter-Straße 14 und 6 Eigentumswohnungen in der Bebelstraße 93 in Stuttgart.

Außerdem gehören folgende ehemalige Mitarbeiterwohnungen bei den Behindertenheimen zu den Grundstücken nach § 10 Abs. 2: Eigentumswohnung Hohenstaufenstraße 21 in Möglingen, 5 Eigentumswohnungen in der Biberacher Straße 27/29, Eigentumswohnung Im Grund 49, 7 Eigentumswohnungen in der Ravensburger Straße 28/32 und 7 Eigentumswohnungen in der Wangener Straße 30/36/42/46/52 in Ulm, 2 Eigentumswohnungen Frankfurter Straße 10 und 18 Eigentumswohnungen Heilbronner Straße 89/91 in Reutlingen.

Für die Grundstücke und Gesellschaftsanteile an den Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern bedarf es der im Gesetzentwurf (§ 9) vorgesehenen Regelung. Dies gilt nicht für den Landeswohlfahrtsverband Baden, da dieser voraussichtlich bis zum Ende des Abwicklungszeitraums

(§ 3 Abs. 1) Eigentum an Grundstücken oder Gesellschaftsanteilen nicht mehr haben wird. Es ist daher eine gesonderte Regelung erforderlich.

Die Verpflichtung des Absatzes 2 richtet sich wegen § 3 Abs. 1 zunächst an den bestehenden Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern und nach dessen Auflösung an den Verband in Abwicklung, dem der endgültige Verkauf ermöglicht wird.

Zu Absatz 3

Die Regelung erfolgt rein vorsorglich für den Fall, dass die vom Landeswohlfahrtsverband Baden beschlossene Eigentumsübertragung der Grundstücke und der Gesellschaftsanteile der LWB Jugendeinrichtungen gGmbH nicht bis zum Ende des Abwicklungszeitraums erfolgt sein wird.

Zu § 11 Steuern, Abgaben und Gebühren

Die genannten juristischen Personen führen, ebenso wie bisher die Landeswohlfahrtsverbände, öffentliche Aufgaben durch. Die aus Anlass des Vermögensübergangs bzw. der Vermögensübertragung erforderlichen Rechtsgeschäfte sind deshalb von landesrechtlichen Steuern, Abgaben und Gebühren befreit. Die auf Bundesrecht beruhenden Steuern und Abgaben sind zu entrichten.

Durch Eigentumsübertragungsvorgänge nach diesem Gesetz werden grunderwerbsteuerlich relevante Tatbestände erfüllt. Entsprechend der Ausgestaltung bei der Gründung der Gesellschaft können auch zwei Übertragungsvorgänge, die Grunderwerbsteuerpflicht auslösen, erforderlich werden.

In ertragsteuerlicher Hinsicht wäre, soweit das übertragene Sachvermögen bzw. die übertragenen Vermögensgegenstände bisher im Hoheitsbereich ausgewiesen und genutzt wurden, die Übertragung in den Hoheitsbereich einer anderen öffentlichen-rechtlichen Einrichtung steuerneutral. Gleiches gilt für Vermögen, das bisher im ertragsteuerfreien Vermögensverwaltungsbereich genutzt wurde. Wie bei der Umsatzsteuer kann jedoch die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern aus einem Betriebsvermögen oder des Anlagevermögens eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) oder des gesamten BgA auf einen anderen Rechtsträger auch bei der Ertragsteuer (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) zur Steuerpflicht führen (hier: Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven). Während dies bezüglich der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern ertragsteuerlich unstrittig ist, ist die Problematik der Übertragung eines gesamten BgA noch nicht abschließend geklärt und derzeit auf Bundesebene anhängig. Es ist insoweit noch nicht absehbar, bis wann mit einer abschließenden Entscheidung gerechnet werden kann.

Soweit bisher gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenes Vermögen übertragen werden soll, sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen und satzungsmäßigen Vorschriften und Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) zu beachten (u. a. gemeinnützigkeitsrechtliche Zweckbindung des Vermögens, evtl. vorherige Änderung der sog. Vermögensbindungsklausel nach § 61 AO).

Zu § 12 Übergangsregelung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift soll eine nahtlose Fortsetzung der Aufgabenerfüllung gewährleisten.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 vorgesehene vorübergehende Erfüllung von künftigen Aufgaben des örtlichen Trägers ist erforderlich, weil die Personalüberleitung nicht stichtagsscharf erfolgen kann.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 soll eine zuständigkeitsbezogene Rechnungsabgrenzung für zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten sicherstellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft eine Zuständigkeitsregelung für ehemalige Beamte der Landeswohlfahrtsverbände und deren Hinterbliebene.

Zu Artikel 178 Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG)

Zu § 1 Errichtung und Rechtsform

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Verbandscharakter. Die Stellung und Zusammensetzung des Verbands orientiert sich an den Bestimmungen für Zweckverbände. Dadurch soll eine weitgehende Selbstverwaltung und Flexibilität des Verbands gewährleistet werden. Der Kommunalverband kann Zweigstellen errichten und diesen über eine entsprechende Satzungsregelung auch spezielle Zuständigkeiten übertragen (Satz 2).

Zu § 2 Mitglieder

Alle Stadt- und Landkreise sind Mitglieder des Kommunalverbands für Jugend und Soziales.

Zu § 3 Aufgaben

Dem Kommunalverband als überörtlichem Träger der Sozialhilfe werden neben den Aufgaben, für die aus bundesrechtlich zwingenden Gründen ein überörtlicher Träger notwendig ist, weitere übergreifende planerische und beratende Aufgaben zugewiesen. Daneben kann der Kommunalverband weitere – freiwillige – Aufgaben übernehmen, die sich z. B. aus Vereinbarungen oder Stiftungssatzungen ergeben. Schließlich sollen zusätzliche Aufgaben dem neuen Kommunalverband zugeordnet werden können, die in überörtlicher Zuständigkeit effektiver erledigt werden können.

Zu Absatz 1

Der Kommunalverband ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe obliegen die Aufgaben, die sich aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem hierzu ergangenen Landes-Ausführungsgesetz ergeben.

Zu Absatz 2

Dem Kommunalverband für Jugend und Soziales obliegen die Aufgaben als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Er errichtet hierzu für seinen Bereich ein Landesjugendamt.

Zu Absatz 3

Teilaufgaben der Kriegsopferfürsorge, die bundesgesetzlich zwingend den Hauptfürsorgestellen als überörtliche Träger zur Erledigung zugewiesen sind, werden auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales, alle übrigen Aufgaben auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Die entsprechende Aufgabenverteilung erfolgt im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX). Die Aufgaben, die dem Integrationsamt nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) obliegen, werden insgesamt auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales übertragen.

Dem Kommunalverband können durch Gesetz weitere Aufgaben, auch zur Erfüllung nach Weisung, übertragen werden.

Zu Absatz 4

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales erhält eine eigene Zuständigkeit für die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Bereichen des SGB VIII, SGB XI und SGB XII. Hierzu gehören:

- die Beratung der örtlichen Träger und Unterstützung bei den Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen im Rahmen des SGB VIII, SGB XI und SGB XII (der Abschluss der Einzelvereinbarungen obliegt der örtlichen Ebene),
- die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger im bisherigen Umfang bei der Planung in der Alten- und Behindertenhilfe (z. B. Mitwirkung bei der Einrichtungsplanung und im Reha-Koordinierungsausschuss),
- die allgemeine Beratung nach § 97 Abs. 5 SGB XII,
- die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger bei der Planung Hilfen nach dem achten Kapitel des SGB XII.

Er richtet einen medizinisch-pädagogischen Fachdienst ein und ist Träger von Fortbildungseinrichtungen.

Es handelt sich hierbei gegenüber den bisherigen Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände um keine neuen Aufgaben für den Kommunalverband für Jugend und Soziales. Er soll vielmehr den örtlichen Trägern seine vorhandene Beratungskompetenz und Erfahrung im Sinne eines „Kompetenzzentrums“ unterstützend zur Verfügung stellen. Der Verband wirkt damit im Rahmen seiner Zuständigkeiten auf eine vergleichbare Hilfeinfrastruktur in den Bereichen der Behinderten-, Alten- und Jugendhilfe hin und unterstützt die örtliche Ebene dabei, die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig, ausreichend und regional ausgewogen zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 5

Neben den durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben soll es den Stadt- und Landkreisen ermöglicht werden, den Kommunalverband mit der Erledigung weiterer Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise als örtliche Träger

fallen, zu betrauen. Die Aufgaben selbst müssen aber in einem fachlichen Zusammenhang mit den ohnehin vom Kommunalverband wahrzunehmenden Aufgaben stehen. Deren Wahrnehmung bedarf des Einverständnisses des Kommunalverbands. Deshalb ist für die Übernahme ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Durch die Übernahme der Erledigung von Aufgaben wird die Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise für deren Erfüllung nicht geändert. Der Kommunalverband erledigt die jeweilige Aufgabe im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Stadt- oder Landkreises.

Solche Aufgaben nach Absatz 5 können z. B. sein:

- die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle der Pflegesatzkommissionen und der Schiedsstellen für Baden-Württemberg für den Bereich des SGB VIII, SGB XI und SGB XII,
- die Mitwirkung in den Gremien nach dem SGB VIII, SGB XI und SGB XII.

Zu Absatz 6

Dem neuen Kommunalverband für Jugend und Soziales obliegt die Tilgung der Schulden der Landeswohlfahrtsverbände, die zum Zeitpunkt ihrer Auflösung am 31. Dezember 2004 bestehen.

Zu § 4 Satzungen

Dem Kommunalverband steht ein eigenes Satzungsrecht zu, soweit die gesetzlichen Regelungen hierzu Raum lassen. Bei Weisungsaufgaben besteht ein Satzungsrecht nur, soweit dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Zu § 5 Verfassung und Verwaltung

Die Verfassung und Verwaltung des Kommunalverbands orientiert sich an den Bestimmungen des GKZ. Als Organe sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende vorgesehen. Die Zuständigkeiten der Organe, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, sind in der Verbandsatzung zu regeln. Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 15 GKZ entsprechend.

Zu § 6 Verbandsversammlung

Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung umfassen die für den Kommunalverband wichtigsten Entscheidungen. Die in Absatz 2 aufgeführten Zuständigkeiten können nicht auf ein anderes Organ übertragen werden. Diese Regelung ist nicht abschließend. Aus der Natur der Sache ergeben sich weitere Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (z. B. Erlass einer Geschäftsordnung). Die Konkretisierung von weiteren Zuständigkeiten hat in der Verbandsatzung zu erfolgen.

In der Verbandsversammlung wird jeder Stadt- und Landkreis durch zwei Personen vertreten. Nach § 6 Abs. 3 gehören die Oberbürgermeister und die Landräte sowie jeweils ein weiterer Vertreter der Stadtkreise und der Landkreise der Verbandsversammlung an. Für die Wahl des weiteren Vertreters gilt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 die Regelung des § 13 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GKZ entsprechend. Der weitere Vertreter des Stadtkreises wird vom Gemeinderat, der weitere Vertreter des Landkreises wird vom Kreistag widerruflich gewählt. Es können Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt werden.

In § 13 Abs. 4 Satz 1 GKZ ist nur eine Vertretung im Verhinderungsfall geregelt, die weiterhin gültig bleibt. Es soll aber über diese Regelung hinaus ermöglicht werden, dass der Oberbürgermeister oder Landrat einen besonderen Vertreter

beauftragen kann. Damit wird dem Erfordernis Rechnung getragen, dass die für den Bereich des Kommunalverbands zuständigen Fachbürgermeister bzw. Fachbediensteten die Vertretung wahrnehmen können.

Zu § 7 Verbandsvorsitzender

§ 7 legt die Dauer der Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie seine dienstrechtliche Position gegenüber den Verbandsbediensteten fest. Im Übrigen gilt § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vertritt den Kommunalverband. Er leitet die Verbandsverwaltung. Durch Satzung (vgl. § 4) kann die Leitung der Verbandsverwaltung und ferner geregelt werden, ob ein Geschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt wird. Nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit dürfen hauptamtliche Beamte auf Zeit nur ernannt werden, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist.

Für die Übertragung der Funktion des Dienstvorgesetzten durch Satzung (Absatz 2 Satz 3) besteht ein praktisches Bedürfnis. Hierdurch soll der Verbandsvorsitzende entlastet werden. Eine Übertragung der Funktion des Dienstvorgesetzten kann auf den Leiter der Verwaltung nur erfolgen, wenn dieser Beamter ist. Ist dieser in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis angestellt, ist eine Übertragung der Funktion nicht möglich. Die Funktion der obersten Dienstbehörde und die Funktion des Dienstvorgesetzten des Leiters der Verwaltung verbleibt in jedem Fall beim Verbandsvorsitzenden.

Zu § 8 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Kommunalverbands gelten über § 18 GKZ grundsätzlich die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (§§ 77 bis 117 GemO) entsprechend.

Zu § 9 Deckung des Finanzbedarfs

Zu Absatz 1

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales erhält das Recht zur Gebührenerhebung. Er erhält auf dem Gebiet des Gebührenwesens dieselbe Rechtsstellung wie die Gemeinden. Deshalb genügt die Bestimmung, dass die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.

Daneben können für individuell zurechenbare Leistungen privatrechtliche Entgelte verlangt werden.

Zu Absatz 2

Der Kommunalverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Stadt- und Landkreisen Umlagen erheben. Zu den sonstigen Einnahmen zählen u. a. auch die Einnahmen aus Ersatzansprüchen, die dem Kommunalverband als dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zustehen. Sonstige Einnahmen können auch privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen sein.

Zu Absatz 3

Die allgemeine Umlage dient der Finanzierung der bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Daneben können auch Aufgaben, die für alle Stadt- und Land-

kreise in gleichem Maße erfüllt werden, durch diese Umlage finanziert werden. Der Maßstab der allgemeinen Umlage stellt eine Mischform zwischen einwohnerbezogener und steuerkraftbezogener Berechnung dar.

Zu Absatz 4

Die weiteren Umlagen sind im Rahmen der auch für Umlagen für Zweckverbände geltenden Maßstäbe (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 GKZ) durch Satzung zu regeln. Sie sind für dem Verband zugewiesene Zusatzaufgaben (insbesondere Tilgung von Altkrediten und Versorgungsumlagezahlung für Versorgungsempfänger der seitherigen Landeswohlfahrtsverbände) erforderlich und können für die beiden früheren Verbandsgebiete der Landeswohlfahrtsverbände verschieden festgesetzt werden.

Zu § 10 Aufsicht

Der Kommunalverband unterliegt in weisungsfreien Angelegenheiten der Rechtsaufsicht. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Nimmt der Kommunalverband Weisungsaufgaben wahr, so unterliegt er bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Fachaufsicht des zuständigen Fachministeriums. Für die Ausübung der Aufsicht gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

Zu § 11 Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 1

Die Regelung soll die Funktions- und Handlungsfähigkeit des Kommunalverbands mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sicherstellen. Deshalb ist vorgesehen, dass die Organe bereits nach der Verkündung des Gesetzes gebildet werden können. Die Organe können in der Zeit bis zum Inkrafttreten weitere Maßnahmen durchführen, die zur Aufnahme der Tätigkeit des Kommunalverbands zum 1. Januar 2005 erforderlich sind. In Betracht kommen insbesondere der Erlass der Verbandssatzung und der Haushaltssatzung, die Ausschreibung und Anstellung eines Geschäftsführers oder Verbandsdirektors sowie die Vereinbarung mit den Stadt- und Landkreisen über die Personalübernahme nach § 128 Abs. 2 BRRG.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Organe des Kommunalverbands (Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender) nach § 11 Abs. 1 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes bereits vor dem Inkrafttreten gebildet werden können. Für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne dieser Norm fehlt aber das Personal. Deshalb sollen die Landeswohlfahrtsverbände mit diesen Tätigkeiten beauftragt werden können.

Zu Absatz 3

Das Innenministerium muss die vorbereitenden Maßnahmen zur Bildung der Organe einleiten.

Das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Auflösung der beiden Landeswohlfahrtsverbände und des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales ist zum 1. Januar 2005 vorgesehen, mit Ausnahme der Regelungen, die zur Neubildung der Organe und weiterer Maßnahmen erforderlich sind, um die Aufnahme der Tätigkeit des Kommunalverbands zum 1. Januar 2005 sicherzustellen. Das Innenministerium kann bereits nach Verkündung des Gesetzes die

erste Sitzung der Verbandsversammlung einberufen, in der sich die Organe konstituieren. Die Verbandsversammlung wird im Weiteren zu entscheiden haben, ob ein Geschäftsführer oder ein Verbandsdirektor bestellt werden soll. Dies ist in der Verbandssatzung zu regeln.

Zu Absatz 4

Der Kommunalverband soll bereits vor Inkrafttreten des durch seine Organe zu beschließenden Haushalts in die Lage versetzt werden, seine Arbeit aufzunehmen und dabei Ausgaben zu tätigen. Aufwendungen für den Kommunalverband, die im Zusammenhang mit seiner Errichtung anfallen, sind im ersten Haushaltsplan und in der entsprechenden Jahresrechnung des Kommunalverbands abzuwickeln. Der neue Kommunalverband wird ermächtigt, die Aufwendungen über Kassenkredite vorzufinanzieren. Damit soll einer ordnungsgemäßen Rechnungsabgrenzung zwischen den alten Verbänden und dem neuen Kommunalverband Rechnung getragen sowie eine Vermischung mit den Liquiditätsmitteln der alten Verbände vermieden werden.

Zum Dreizehnten Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu Artikel 179 Berichtspflichten

Zu Absatz 1

Mit der Verwaltungsstrukturreform werden zum 1. Januar 2005 viele Verwaltungsaufgaben und die entsprechenden Kompetenzen auf die Stadtkreise und die Landratsämter übergehen. Für die zusätzlichen Aufgaben erhalten die Stadt- und Landkreise pauschale Zuweisungen. Der Zuweisungsbetrag vermindert sich nach § 11 Abs. 5 FAG im Jahr 2005 um zwei vom Hundert und in den Jahren 2006 bis 2011 um jeweils drei vom Hundert. Im Jahr 2007 werden die Ergebnisse der Jahre 2005 und 2006 vorliegen. Diese Ergebnisse und der Haushaltsplan für 2007 sind eine geeignete Grundlage für die Berichte. Es ist deshalb eine Berichtspflicht zum 30. Juni 2007 vorgesehen.

Die Berichte nach Artikel 179 Abs. 1 sind von den Stadt- und Landkreisen abzugeben und dem Innenministerium zu übermitteln. Die Befassung der Gremien richtet sich nach §§ 24 und 44 Abs. 2 GemO sowie §§ 19 und 42 Abs. 2 LKrO. Wegen der Bedeutung der Angelegenheit ist das Hauptorgan zu beteiligen.

Diese Berichtspflicht gilt auch für die Entwicklung der Privatisierung im Bereich der Liegenschaftsvermessung (§ 9 Abs. 4 und 5 des Vermessungsgesetzes).

Zu Absatz 2

Die Berichtspflicht zum 30. Juni 2011 über den erreichten Stand der Privatisierung bei Liegenschaftsvermessungen (§ 9 Abs. 4 und 5 des Vermessungsgesetzes) dient der Beurteilung, inwieweit der angestrebte Privatisierungsanteil von 80 % erreicht wurde. Vorbehalten bleiben weitergehende Regelungen, insbesondere auch die teilweise oder vollständige Aufgabenzuweisung für Liegenschaftsvermessungen an die ÖbV.

Der Landtag wird über die Ergebnisse unterrichtet.

Zu Artikel 180 Ausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben

Die Regelung entspricht Artikel 19 des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes.

Zu Artikel 181 Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Das verfassungsmäßige Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 LV wird durch die Verwaltungsstrukturreform und die Justizreform nicht eingeschränkt. Insbesondere bleiben die in Teil V der Landeshaushaltsordnung (LHO) enthaltenen gesetzlichen Regelungen über die Rechnungsprüfung unberührt. Dies gilt einerseits für die Rechnungsprüfung im Bereich der Landratsämter, die als untere Verwaltungsbehörden Staatsbehörden sind, sowie andererseits für die Rechnungsprüfung bei den durch die Verwaltungsstrukturreform betroffenen kommunalen Körperschaften, als Stellen außerhalb der Landesverwaltung, soweit die Voraussetzungen des § 91 LHO gegeben sind. Für die Durchführung der Prüfungen und Erhebungen sowie für die Mitwirkungspflichten der zu prüfenden Stellen gelten die Vorschriften der §§ 93, 94 und 95 LHO; auf die Gesetzesbegründung hierzu (vgl. Landtagsdrucksache V/3998) wird verwiesen.

Zu Artikel 182 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Vorschrift ermöglicht die Änderung gesetzesrangiger Vorschriften in den durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen durch den jeweiligen Verordnungsgeber.

Zu Artikel 183 Rückkehr zum einheitlichen Anordnungsrang

Die Vorschrift ermöglicht die Änderung gesetzesrangiger Vorschriften bei den durch dieses Gesetz errichteten oder veränderten Behörden durch den jeweiligen Anordnungsgeber. Unabhängig davon ist nach § 19 Abs. 1 LVG ein Gesetz erforderlich für die Errichtung oder die Aufhebung von Landesoberbehörden.

Zu Artikel 184 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Zu Nummer 1

Das Gesetz über die Landeswohlfahrtsverbände kann aufgehoben werden, nachdem die Landeswohlfahrtsverbände aufgelöst worden sind.

Zu Nummern 2 und 3

Durch die Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes und des Grundsicherungsgesetzes zum 1. Januar 2005 werden auch die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen dazu gegenstandslos.

Zu Nummer 4

Das Justizsozialarbeitergesetz vom 13. Dezember 1979 (GBl. S. 550) kann aufgehoben werden. Das Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug ersetzt dieses Gesetz.

Zu Nummer 5

Das Vermessungsgesetz wurde neu gefasst. Das bisherige Gesetz kann damit aufgehoben werden.

Zu Nummer 6

Nach der Aufhebung des Gesetzes über die Landeswohlfahrtsverbände kann auch die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes aufgehoben werden.

Zu Nummer 7

Als Folge der Übertragung der Aufgaben der Straßenbauämter auf die Landratsämter kann die Verordnung über die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise vom 29. März 1989 (GBl. S. 144) aufgehoben werden.

Zu Nummer 8

Mit der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung vom 28. Oktober 1999 wurde die Zuständigkeit für Entscheidungen nach der Leistungsstufenverordnung von den Leitern der Forstämter auf die Leiter der Forstdirektionen übertragen. Durch die Eingliederung der Forstämter in die Landratsämter ist eine solche Übertragung entbehrlich.

Zu Nummer 9

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation vom 6. Februar 1991 (GBl. S. 168) ist gegenstandslos geworden und aufzuheben.

Zu Nummer 10

Die Regelungen der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Grundstückverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz vom 16. Juni 1986 (GBl. S. 188) wurden in das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz übernommen.

Zu Nummer 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 wurde bis auf einige nachwirkende Bestimmungen mit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 aufgehoben. Die Übergangsfrist für die nachwirkenden Bestimmungen ist zwischenzeitlich abgelaufen, daher ist die Verordnung aufzuheben.

Zu Nummer 12

Die Erstellung der jährlichen Abfallbilanz ist im Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KRW-/AbfG) und im Landesabfallgesetz (LAbfG) geregelt. Hauptziel der AbfBilanzVO war seinerzeit, das Wiegen der Abfälle durchzusetzen. Der Einbau von Waagen bei Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen ist mittlerweile Standard, insofern kann auf diese Verordnung künftig verzichtet werden, ohne Nachteil für die jährliche Abfallbilanz, die auch weiterhin erstellt wird.

Zu Nummer 13

Abschnitt II der Anordnung vom 3. November 1986 (GABl. S. 1148), der die Einrichtung der Außenstelle Radolfzell des Versorgungsamts Freiburg betrifft,

wird aufgehoben. Weiterhin gültig ist Abschnitt I über die Errichtung der Kurkliniken (Versorgungsanstalten) in Bad Mergentheim und Bad Wildbad.

Zu Nummer 14

Infolge der Eingliederung des Landesgesundheitsamts in das Regierungspräsidium Stuttgart ist das Sozialministerium für organisatorische Fragen nicht mehr zuständig. Im Übrigen sind die wesentlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamts durch das zwischenzeitlich in Kraft getretene Gesundheitsdienstgesetz geregelt.

Zu Artikel 185 Übergangsregelungen

Zu Absatz 1

Laufende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sind von den Behörden fortzuführen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständig sind.

Zu Absatz 2

Verordnungen, die auf Grund der bisherigen Ermächtigungen ergangen sind, bleiben in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Regelung gewährleistet die zeitgerechte Weiterführung der laufenden Flurbereinigungsverfahren und schützt die Teilnehmer. Wenn offene organisatorische Entscheidungen oder Personalentscheidungen der Weiterführung laufender Verfahren entgegenstehen, kann die oberste Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium die für eine Weiterführung erforderlichen Entscheidungen treffen. Dadurch können erhebliche wirtschaftliche Verluste für alle Teilnehmer vermieden werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält die Übergangsregelung zu dem Landeswohlfahrtsverbändegesetz.

Zu Absatz 5

Verträge sind mit Privatunternehmen etwa hinsichtlich des Winterdienstes auf Landes- oder Bundesstraßen in der Baulast von Land oder Bund oder mit Gemeinden u. a. hinsichtlich der Unterhaltung von Abschnitten solcher Straßen geschlossen. Bis zum Vertragsende sind diese Verträge von den unteren Verwaltungsbehörden unter Beteiligung des Regierungspräsidiums abzuwickeln. Den Landratsämtern und Stadtkreisen steht es frei, vergleichbare Verträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Straßenbaubehörden für Landes- oder Bundesstraßen in der Baulast des Landes oder Bundes ab 1. Januar 2005 zu schließen.

Zu Absatz 6

Nach § 51 StrG a. F. obliegt den Straßenbauämtern die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise. Leistungen der technischen Verwaltung werden von den Straßenbauämtern nicht durchweg selbst

erbracht, sondern im Rahmen der Privatisierung an Dritte vergeben. Diese Aufträge sind nach dem Inkrafttretenszeitpunkt, zu dem die Straßenbauämter aufgelöst sind und die Landkreise die Kreisstraßen in ihrer Baulast vollständig selbst verwalten, vom jeweiligen Landkreis mit Beteiligung des Regierungspräsidiums abzuwickeln.

Zu Artikel 186 Neubekanntmachung

Die Vorschrift ermächtigt die zuständigen Ministerien zur Neubekanntmachung verschiedener Fachgesetze, seit deren Verkündung mehrfach Änderungen vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 187 Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Gleichzeitig können mehrere Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden.

Zu Absatz 2

Die Artikel 6 Nr. 6, Artikel 8, 11 und 12 Nr. 8, Artikel 16, Artikel 58, Artikel 59 Nr. 2 bis 4, Artikel 91 Nr. 10, Artikel 92 Nr. 16, Artikel 95 Nr. 4, Artikel 123 Nr. 10, Artikel 184 Nr. 4, Artikel 186, § 21 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes (Artikel 67), §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 bis 4 und § 8 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände (Artikel 177) und § 11 des Gesetzes über die Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (Artikel 178) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Einzelne Gesetze wie das Standardbefreiungsgesetz sind unabhängig von der Verwaltungsstrukturreform. Bei einigen Artikeln ist ein rechtzeitiges Inkrafttreten noch im Jahr 2004 erforderlich, um die Veränderungen zum Stichtag vorzubereiten. Die Personalmaßnahmen zum 1. Januar 2005 müssen in der Regel schon vor diesem Termin verfügt werden. Die Reform der Bewährungs- und Gerichtshilfe soll so bald als möglich und schon vor dem 1. Januar 2005 greifen. Zeitgleich ist das Justizsozialarbeitergesetz aufzuheben.

Zu Absatz 3

Dem bisherigen Sozillastenausgleich nach § 21 FAG und dem Eingliederungshilfelastenausgleich nach § 21 a FAG liegen die Ausgaben des zweitvorangegangenen Jahres zu Grunde. Die Änderungen beim Sozillastenausgleich und der Eingliederungshilfelastenausgleich kommen damit erstmals im Jahre 2007 zur Anwendung. Deshalb sieht die Regelung ein Inkrafttreten erst zum 1. Januar 2007 vor.

Zu Absatz 4

Der Wegfall der Außensenate Karlsruhe des Finanzgerichts Stuttgart tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Anlage 1

Eingliederung der unteren Sonderbehörden

Verteilung der laufenden Kosten ¹⁾

Land- und Stadtkreise	Personal- kosten	Unter- bringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Einnahmen aus Forstverwaltungs- kostenbeitrag und Vermessungs- gebühren	Ausgleich für körper- schaftliches Forstamt	Summe	Anteil
Mio. EUR							
Böblingen	9,4	1,3	1,5	-2,0		10,2	3,145%
Esslingen	9,2	1,2	1,0	-2,3		9,2	2,830%
Göppingen	7,1	0,7	0,8	-1,8		6,8	2,095%
Ludwigsburg	9,2	1,3	1,2	-2,7		8,9	2,754%
Rems-Murr-Kreis	10,1	1,3	1,2	-2,3		10,3	3,174%
Heilbronn	9,9	1,2	1,2	-2,9		9,5	2,926%
Hohenlohekreis	5,8	0,7	0,8	-1,1		6,1	1,889%
Schwäbisch Hall	10,7	1,2	1,2	-2,3		10,8	3,321%
Main-Tauber-Kreis	8,5	0,9	0,9	-1,9		8,4	2,590%
Heidenheim	5,4	0,6	0,5	-1,0		5,5	1,700%
Ostalbkreis	11,5	1,3	1,3	-2,5		11,5	3,559%
Karlsruhe	12,2	1,6	1,7	-2,7		12,9	3,974%
Rastatt	7,9	1,0	0,9	-2,3		7,6	2,336%
Neckar-Odenwald-Kreis	8,7	1,4	0,9	-2,4		8,6	2,661%
Rhein-Neckar-Kreis	12,3	1,8	1,8	-2,4		13,6	4,186%
Calw	8,0	1,1	0,9	-2,1		7,9	2,424%
Enzkreis	6,6	0,8	0,8	-1,8		6,3	1,939%
Freudenstadt	8,1	0,8	0,8	-2,0		7,7	2,370%
Breisgau-Hochschw.	12,0	1,9	1,4	-2,6		12,7	3,922%
Emmendingen	6,6	1,3	0,6	-1,1		7,4	2,289%
Ortenaukreis	14,1	2,2	1,7	-3,3		14,8	4,558%
Rottweil	6,9	0,7	0,7	-2,1		6,2	1,912%
Schwarzwald-Baar-Kreis	7,4	1,0	0,9	-1,4		7,8	2,418%
Tuttlingen	6,5	0,8	0,6	-2,0		5,9	1,834%
Konstanz	7,4	1,0	0,9	-1,7		7,6	2,352%
Lörrach	7,8	0,9	0,8	-2,1		7,5	2,306%
Waldshut	8,8	1,1	0,9	-1,9		8,8	2,727%
Reutlingen	9,1	1,0	1,1	-2,3		8,9	2,732%
Tübingen	6,3	0,7	0,6	-1,6		6,1	1,870%
Zollernalbkreis	8,7	0,8	0,9	-3,0		7,4	2,287%
Alb-Donau-Kreis	9,7	1,0	1,2	-2,4		9,5	2,935%
Biberach	9,7	1,0	1,1	-2,3		9,5	2,917%
Bodenseekreis	7,1	1,0	0,8	-1,6		7,3	2,239%
Ravensburg	11,6	1,5	1,4	-2,4		12,1	3,746%
Sigmaringen	8,1	1,1	0,9	-2,3		7,8	2,399%
Stuttgart	3,8	0,5	0,2	-0,1		4,4	1,352%
Heilbronn	0,9	0,1	0,0	0,0		1,0	0,300%
Baden-Baden	0,5	0,0	0,0	0,0	0,3	0,9	0,267%
Karlsruhe	1,7	0,2	0,1	0,0		1,9	0,602%
Heidelberg	1,2	0,1	0,1	-0,1		1,2	0,373%
Mannheim	1,8	0,3	0,1	0,0		2,1	0,656%
Pforzheim	0,9	0,1	0,0	0,0		1,0	0,317%
Freiburg	1,1	0,1	0,1	0,0	0,3	1,6	0,480%
Ulm	1,0	0,1	0,0	0,0		1,1	0,337%
Summe Landkreise	308,3	39,0	36,2	-74,6	0,0	308,9	95,316%
Summe Stadtkreise	12,7	1,6	0,6	-0,4	0,6	15,2	4,684%
Summe Stadt-/Landkreise	321,1	40,6	36,8	-75,0	0,6	324,0	100,000%

1) Einzelbereiche vgl. Anlagen 1.1 bis 1.10

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.1
Tabelle 1

**Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Staatlichen Schulämter und
Schulpsychologischen Beratungsstellen**

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	241	94	83	417
Esslingen	298	151	109	558
Göppingen	180	88	58	327
Ludwigsburg	337	119	115	571
Rems-Murr-Kreis	288	123	101	512
Heilbronn	221	73	78	373
Hohenlohekreis	78	31	31	140
Schwäbisch Hall	172	45	65	282
Main-Tauber-Kreis	143	46	43	232
Heidenheim	77	29	31	136
Ostalbkreis	220	85	74	379
Karlsruhe	356	136	112	605
Rastatt	161	44	49	254
Neckar-Odenwald-Kreis	183	65	54	301
Rhein-Neckar-Kreis	376	112	115	603
Calw	121	26	37	184
Enzkreis	183	70	60	312
Freudenstadt	78	21	31	130
Breisgau-Hochschw.	158	79	60	296
Emmendingen	123	44	37	204
Ortenaukreis	338	72	109	518
Rottweil	103	33	34	169
Schwarzwald-Baar-Kreis	262	97	77	435
Tuttlingen	117	36	37	189
Konstanz	201	89	67	356
Lörrach	162	42	55	259
Waldshut	182	81	55	318
Reutlingen	142	33	58	234
Tübingen	138	32	54	224
Zollernalbkreis	201	44	67	312
Alb-Donau-Kreis	143	54	56	253
Biberach	184	60	65	308
Bodenseekreis	117	65	43	225
Ravensburg	222	111	78	411
Sigmaringen	105	63	40	207
Stuttgart	338	200	103	641
Heilbronn	78	22	21	120
Baden-Baden	19	8	8	35
Karlsruhe	155	57	42	253
Heidelberg	58	18	18	93
Mannheim	220	155	64	438
Pforzheim	58	21	18	97
Freiburg	136	44	31	211
Ulm	77	23	21	121
Summe Landkreise	6.611	2.391	2.236	11.237
Summe Stadtkreise	1.137	547	326	2.010
Summe Stadt-/Landkreise	7.748	2.938	2.562	13.248

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.1

Tabelle 2

Eingliederung der Staatlichen Schulämter und Schulpsychologischen Beratungsstellen

Verteilung der Personalstellen

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					insgesamt
Böblingen	1,25	3,75	1,00	8,00	14,00	6,00
Esslingen	1,00	5,50	1,00	11,00	18,50	7,50
Göppingen	0,50	3,00	1,00	5,00	9,50	4,50
Ludwigsburg	1,00	6,50	1,00	11,00	19,50	8,50
Rems-Murr-Kreis	0,75	5,50	1,00	10,00	17,25	7,25
Heilbronn	1,00	3,50	1,00	8,00	13,50	5,50
Hohenlohekreis	1,00	1,00		3,00	5,00	2,00
Schwäbisch Hall		3,25	1,00	6,80	11,05	4,25
Main-Tauber-Kreis		2,50	1,00	4,00	7,50	3,50
Heidenheim		2,00		3,00	5,00	2,00
Ostalbkreis		4,50	1,00	7,20	12,70	5,50
Karlsruhe	1,50	6,50	1,00	10,00	19,00	9,00
Rastatt	1,00	2,00	1,00	4,00	8,00	4,00
Neckar-Odenwald-Kreis	1,00	2,50	1,00	5,00	9,50	4,50
Rhein-Neckar-Kreis	2,00	6,50	1,00	10,00	19,50	9,50
Calw		2,00	1,00	3,00	6,00	3,00
Enzkreis	1,00	2,50	1,00	6,00	10,50	4,50
Freudenstadt	1,00	1,00		3,00	5,00	2,00
Breisgau-Hochschw.	1,00	3,00		6,50	10,50	4,00
Emmendingen	1,00	1,00	1,00	3,00	6,00	3,00
Ortenaukreis	2,00	5,50	1,00	10,00	18,50	8,50
Rottweil	0,50	1,00	1,00	3,00	5,50	2,50
Schwarzwald-Baar-Kreis	1,00	4,50	1,00	7,00	13,50	6,50
Tuttlingen	1,00	2,00		3,00	6,00	3,00
Konstanz		4,00	1,00	6,50	11,50	5,00
Lörrach	1,50	1,50	1,00	5,00	9,00	4,00
Waldshut	0,50	3,00	1,00	5,00	9,50	4,50
Reutlingen	1,00	1,50	1,00	6,00	9,50	3,50
Tübingen	1,00	2,50		6,00	9,50	3,50
Zollernalbkreis		4,00	1,00	6,50	11,50	5,00
Alb-Donau-Kreis		2,50	1,00	6,50	10,00	3,50
Biberach	0,50	3,00	1,00	7,00	11,50	4,50
Bodenseekreis	1,00	2,00		4,00	7,00	3,00
Ravensburg	1,50	3,00	1,00	8,00	13,50	5,50
Sigmaringen	1,50		1,00	4,00	6,50	2,50
Stuttgart	1,00	6,50	1,00	12,00	20,50	8,50
Heilbronn	0,50	1,50		2,00	4,00	2,00
Baden-Baden		0,50		1,00	1,50	0,50
Karlsruhe	1,00	3,00		4,00	8,00	4,00
Heidelberg		1,50		2,00	3,50	1,50
Mannheim		4,50	1,00	7,50	13,00	5,50
Pforzheim		1,50		2,00	3,50	1,50
Freiburg	1,00	2,50		2,50	6,00	3,50
Ulm		2,00		2,00	4,00	2,00
Summe Landkreise	29,00	108,00	28,00	215,00	380,00	165,00
Summe Stadtkreise	3,50	23,50	2,00	35,00	64,00	29,00
Summe Stadt-/Landkreise	32,50	131,50	30,00	250,00	444,00	194,00

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.1
Tabelle 3

**Eingliederung der Staatlichen Schulämter und Schulpsychologischen
Beratungsstellen**

a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TDS EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	14.795	250	59.181
gehobener Dienst	1.208	30	40.267
mittlerer Dienst	4.831	132	36.736
einfacher Dienst	1.238	33	38.100

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.585,00
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstelle	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Anlage 1.1
Tabelle 4

**Eingliederung der Staatlichen Schulämter und Schulpsychologischen
Beratungsstellen**

Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal Sachmittelstellen	348	101	¹⁾
Abordnungsmittel für Personal	180	180	
Ausbildungskosten			
Hilfspersonal für Personalvertretungen	8		8
Urlaubs- und Krankheitsvertretung	2		2
Aushilfen	39		39
Sonstiges	1		1
Summe A	577	281	50
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten			
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge			
Überstundenvergütung	1		1
Vergüt. nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen	21		21
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT			
Lohnzuschläge			
Summe B	22		22
C. Trennungsgeld und Umzugskosten			
	13	7	6
Summe A bis C	612	288	77

¹⁾ bei den Unterbringungskosten berücksichtigt

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.1
Tabelle 5

Eingliederung der Staatlichen Schulämter und Schulpsychologischen Beratungsstellen

**Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb
abzüglich Verwaltungseinnahmen**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
			TSD EUR		
Einnahmen					
0404	119 49	Vermischte Einnahmen	8		8
		Summe Einnahmen	8		8
Ausgaben					
0404	511 01	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen- stände, sonstige Gebrauchsgüter	445	10	436
0404	517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	13		13
0404	527 01	Dienstreisen ¹⁾	347	51	296
0404	532 01	Umzugs- und Verlegungskosten	15		15
	534 05	Durchführung Arbeitssicherheitsgesetz	12		12
0404	546 49	Vermischte Verwaltungsausgaben	36	31	5
0404	812 01	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungs- gegenständen u. dgl.	77	4	73
0403	511 71	Geschäftsbedarf	77		77
0403	527 71	Dienstreisen	31	3	28
	534 05	Durchführung Arbeitssicherheitsgesetz	2		2
0403	546 71	Sonstiger Sachaufwand	27		27
0403	812 71	Erwerb von Geräten und dgl.	26	1	24
		Zwischensumme Ausgaben	1.093	99	1.008
		luK	8.396	6.834	1.562
		Summe Ausgaben	9.489	6.934	2.569
Saldo			9.481	6.934	2.562

¹⁾ 51 TSD € verbleiben beim Land für Dienstreisen der Schulräte der staatlichen Schulämter

Anlage 1.2
Tabelle 1

Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Vermessungsämter

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	1.899	290	-1.377	812
Esslingen	3.250	354	-1.720	1.884
Göppingen	2.193	198	-1.373	1.018
Ludwigsburg	2.546	364	-2.244	667
Rems-Murr-Kreis	3.138	313	-1.755	1.696
Heilbronn	3.102	309	-2.088	1.323
Hohenlohekreis	1.445	117	-810	753
Schwäbisch Hall	2.903	361	-1.694	1.569
Main-Tauber-Kreis	2.581	270	-1.183	1.667
Heidenheim	1.238	119	-688	669
Ostalbkreis	2.898	278	-1.916	1.260
Karlsruhe	2.898	314	-1.827	1.384
Rastatt	2.287	224	-1.458	1.052
Neckar-Odenwald-Kreis	2.603	323	-1.116	1.810
Rhein-Neckar-Kreis	2.839	285	-1.609	1.515
Calw	1.773	216	-1.276	713
Enzkreis	1.806	134	-1.315	626
Freudenstadt	1.982	288	-1.123	1.146
Breisgau-Hochschw.	3.236	357	-1.716	1.877
Emmendingen	1.639	216	-742	1.112
Ortenaukreis	3.816	330	-2.274	1.872
Rottweil	1.945	194	-1.167	973
Schwarzwald-Baar-Kreis	1.547	142	-873	815
Tuttlingen	2.161	252	-1.084	1.329
Konstanz	1.786	196	-1.059	923
Lörrach	1.870	260	-1.014	1.116
Waldshut	1.952	233	-1.015	1.169
Reutlingen	2.444	255	-1.142	1.557
Tübingen	1.520	167	-997	691
Zollernalbkreis	3.018	301	-1.620	1.699
Alb-Donau-Kreis	2.602	227	-1.731	1.097
Biberach	3.020	199	-1.919	1.300
Bodenseekreis	2.207	155	-1.372	989
Ravensburg	3.336	322	-1.852	1.806
Sigmaringen	2.708	252	-1.543	1.417
Stuttgart				
Heilbronn				
Baden-Baden				
Karlsruhe				
Heidelberg				
Mannheim				
Pforzheim				
Freiburg				
Ulm				
Summe Landkreise	84.185	8.814	-49.693	43.306
Summe Stadtkreise				
Summe Stadt-/Landkreise	84.185	8.814	-49.693	43.306

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.2**Tabelle 2****Eingliederung der Vermessungsämter****Verteilung der Personalstellen**

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	2,00	27,21	15,81	4,54	49,56	45,02
Esslingen	2,00	43,50	31,36	4,25	81,11	76,86
Göppingen	2,00	33,85	15,28	4,54	55,67	51,13
Ludwigsburg	4,00	29,30	26,80	4,54	64,64	60,10
Rems-Murr-Kreis	3,00	45,84	27,14	3,97	79,95	75,98
Heilbronn	2,00	49,62	24,24	5,67	81,53	75,86
Hohenlohekreis		24,46	10,54	3,40	38,40	35,00
Schwäbisch Hall	4,00	45,84	20,03	3,40	73,27	69,87
Main-Tauber-Kreis	3,00	45,74	14,76	3,40	66,90	63,50
Heidenheim		17,54	11,59	3,40	32,53	29,13
Ostalbkreis	1,00	47,95	19,97	4,54	73,46	68,92
Karlsruhe	2,00	39,30	26,75	4,54	72,59	68,05
Rastatt	1,00	31,41	21,15	3,40	56,96	53,56
Neckar-Odenwald-Kreis	3,00	32,93	24,19	3,40	63,52	60,12
Rhein-Neckar-Kreis	3,00	42,53	22,55	6,81	74,89	68,08
Calw	4,00	28,26	11,33	3,40	46,99	43,59
Enzkreis	2,00	24,87	15,28	3,40	45,55	42,15
Freudenstadt	2,00	32,88	12,65	4,54	52,07	47,53
Breisgau-Hochschw.	6,00	45,45	26,51	4,54	82,50	77,96
Emmendingen	2,00	26,19	11,54	2,27	42,00	39,73
Ortenaukreis	1,75	61,50	28,88	4,54	96,67	92,13
Rottweil	2,00	26,72	17,60	3,40	49,72	46,32
Schwarzwald-Baar-Kreis	1,00	20,45	14,76	2,27	38,48	36,21
Tuttlingen	3,00	30,66	17,92	3,12	54,70	51,58
Konstanz	1,00	28,84	12,65	3,40	45,89	42,49
Lörrach	3,00	24,90	16,94	3,40	48,24	44,84
Waldshut	5,00	27,69	15,12	3,69	51,50	47,81
Reutlingen	2,00	35,79	19,97	4,54	62,30	57,76
Tübingen	3,00	20,84	12,12	2,27	38,23	35,96
Zollernalbkreis	2,00	52,23	21,08	3,41	78,72	75,31
Alb-Donau-Kreis	6,00	32,30	23,08	4,54	65,92	61,38
Biberach	4,00	48,23	21,45	4,25	77,93	73,68
Bodenseekreis	2,00	34,75	17,55	2,27	56,57	54,30
Ravensburg	5,00	51,50	23,98	4,54	85,02	80,48
Sigmaringen	2,00	46,23	18,92	3,40	70,55	67,15
Stuttgart						
Heilbronn						
Baden-Baden						
Karlsruhe						
Heidelberg						
Mannheim						
Pforzheim						
Freiburg						
Ulm						
Summe Landkreise	90,75	1.257,30	671,49	134,99	2.154,53	2.019,54
Summe Stadtkreise						
Summe Stadt-/Landkreise	90,75	1.257,30	671,49	134,99	2.154,53	2.019,54

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.2
Tabelle 3

Eingliederung der Vermessungsämter

a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	7.054	135	52.252
gehobener Dienst	28.808	671	42.901
mittlerer Dienst	41.371	1.257	32.906
einfacher Dienst	3.059	91	33.712

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.190,00
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstelle	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.2
Tabelle 4

Eingliederung der Vermessungsämter

Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstige Personalausgaben			
Reinigungspersonal Sachmittelstellen	974	166	¹⁾
Abordnungsmittel für Personal Ausbildungskosten	2.449	1.170	1.279
Hilfspersonal für Personalvertretungen Urlaubs- und Krankheitsvertretung	4.198	882	3.316
Aushilfen Sonstiges	7.621	2.218	4.596
Summe A			
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten Mehrarbeitsvergütung	1		1
Gefahren- / Schmutzzulage	96	20	76
Zeitzuschläge	40	1	39
Überstundenvergütung	190	15	175
Vergütung nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen	2	2	
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT	2		2
sonstige Zahlungen	81		81
Summe B	411	37	374
C. Trennungsgeld und Umzugskosten			
	49		49
Summe A bis C	8.081	2.255	5.018

¹⁾ bei den Unterbringungskosten berücksichtigt

Anlage 1.2
Tabelle 5

Eingliederung der Vermessungsämter

Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb
abzüglich Verwaltungseinnahmen

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben	Stadt- und Landkreise
				beim Land	
TSD EUR					
Einnahmen					
		Umsatzerlöse	61.872	6.750	55.122
		Summe Einnahmen	61.872	6.750	55.122
Ausgaben 2002					
		Vermarktungsmaterial	118	4	114
		RHB Kartenherst.	197	166	31
		Kleingeräte	111	18	93
		Büro-, Zeichenmaterial	172	34	138
		Treibst., Benzin	233	46	187
		Handelsw./bez Karten	39	38	0
		Kartografische Arbeiten	203	203	
		Luftbildaufnahmen	47	47	
		Gebäudeaufnahmen durch Dritte	141		141
		Progr. u. Beratung	20	20	
		Instand. Gebäude	74	31	42
		Maschinen, Geräte	281	156	125
		Instandhaltung KFZ	243	38	205
		Umzugs-/Verlegungk.	18	3	15
		Sonst. bez. Leist.	109	85	24
		Afa Einbaut. fr. Geb.	69	7	62
		Afa techn. Anl. Masch.	160	160	
		Afa Mess-Feldausst.	44	23	21
		Afa BGA	99	32	67
		Afa Telefonanlagen	31	2	29
		Afa auf Fuhrpark	181	30	150
		Afa GWG	338	71	267
		Stellenausschreib.	15	9	7
		Unterrichtsvergütung	5	5	
		Prüfungsvergütung	28	28	
		Ärztl. Gutachten	2	0	2
		Arbeitsschutz	40	9	31
		Schutzkleidung Lzp	57	3	53
		Aus- u. Fortbild.	425	306	119
		Aufw. für Kantine	35	35	
		Sonst. Pers.kosten	42	9	33
		Sonst. betr. Aufw.	56	49	7
		Miete für Geräte	121	46	75
		Softwarepflege	722	722	
		Bankgebühren	0	0	0
		Laufende und einmalige Gebühren	240	75	165
		KstErst. Messgehilfen	679	2	677
		Rechts-, Ber.-kosten	6	5	1
		Bücher, so. Druckerz.	89	27	62
		Porto	346	73	273
		Fermeldegebühren	257	90	168
		Reisekostenvergütung	964	200	764
		Verfügungsbetrag	0	0	
		Amtsleiterwechsel	1		1
		Werbung Kartenverk.	47	45	2
		Gemeinschaftsaufgaben	33	33	
		Beiträge Fachvereine	2	2	
		Schadeners. Dritte	36	2	33
		Kassenfehlbetrag	0	0	0
		Niederschlagungen / Erlässe	1		1
		Abgänge Anlageverm.	1	1	
		Kraftfahrzeugsteuern	91	15	77
		Zwischensumme Ausgaben	7.268	3.005	4.263
		luK	7.094	5.929	1.165
		Summe Ausgaben	14.362	8.934	5.428
Saldo			-47.510	2.184	-49.693

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.3
Tabella 1

**Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Ämter
für Flurneuordnung und Landentwicklung**

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	638	43	28	709
Esslingen	638	43	28	709
Göppingen	638	43	28	709
Ludwigsburg	638	36	28	703
Rems-Murr-Kreis	638	56	28	722
Heilbronn	638	36	28	703
Hohenlohekreis	638	37	28	704
Schwäbisch Hall	638	36	28	702
Main-Tauber-Kreis	638	41	28	707
Heidenheim	638	64	28	730
Ostalbkreis	638	64	28	730
Karlsruhe	638	53	28	719
Rastatt	638	53	28	719
Neckar-Odenwald-Kreis	638	48	28	714
Rhein-Neckar-Kreis	638	60	28	726
Calw	638	46	28	712
Enzkreis	638	46	28	712
Freudenstadt	638	46	28	712
Breisgau-Hochschw.	638	82	28	748
Emmendingen	638	82	28	748
Ortenaukreis	638	59	28	725
Rottweil	638	50	28	717
Schwarzwald-Baar-Kreis	638	50	28	717
Tuttlingen	638	50	28	717
Konstanz	638	53	28	719
Lörrach	638	37	28	704
Waldshut	638	37	28	704
Reutlingen	638	60	28	726
Tübingen	638	60	28	726
Zollernalbkreis	638	60	28	726
Alb-Donau-Kreis	638	43	28	710
Biberach	638	24	28	690
Bodenseekreis	638	41	28	707
Ravensburg	638	41	28	707
Sigmaringen	638	41	28	707
Stuttgart				
Heilbronn				
Baden-Baden				
Karlsruhe				
Heidelberg				
Mannheim				
Pforzheim				
Freiburg				
Ulm				
Summe Landkreise	22.343	1.722	975	25.040
Summe Stadtkreise				
Summe Stadt-/Landkreise	22.343	1.722	975	25.040

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.3
Tabelle 2

Eingliederung der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung

Verteilung der Personalstellen

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Esslingen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Göppingen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Ludwigsburg	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Rems-Murr-Kreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Heilbronn	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Hohenlohekreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Schwäbisch Hall	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Main-Tauber-Kreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Heidenheim	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Ostalbkreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Karlsruhe	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Rastatt	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Neckar-Odenwald-Kreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Rhein-Neckar-Kreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Calw	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Enzkreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Freudenstadt	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Breisgau-Hochschw.	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Emmendingen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Ortenaukreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Rottweil	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Schwarzwald-Baar-Kreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Tuttlingen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Konstanz	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Lörrach	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Waldshut	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Reutlingen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Tübingen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Zollernalbkreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Alb-Donau-Kreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Biberach	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Bodenseekreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Ravensburg	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Sigmaringen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Stuttgart						
Heilbronn						
Baden-Baden						
Karlsruhe						
Heidelberg						
Mannheim						
Pforzheim						
Freiburg						
Ulm						
Summe Landkreise	28,35	206,15	211,05	44,45	490,00	445,55
Summe Stadtkreise						
Summe Stadt-/Landkreise	28,35	206,15	211,05	44,45	490,00	445,55

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.3
Tabelle 3

Eingliederung der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung

a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	6.301	111	56.763
gehobener Dienst	24.989	495	50.482
mittlerer Dienst	21.288	476	44.723
einfacher Dienst	2.701	66	41.231

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.057,29
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstelle	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Anlage 1.3
Tabelle 4

Eingliederung der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung

Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal	567	325	242
Sachmittelstellen	107	107	
Abordnungsmittel für Personal			
Ausbildungskosten	350	201	150
Hilfspersonal für Personalvertretungen			
Urlaubs- und Krankheitsvertretungen			
Aushilfen			
Sonstiges			
Summe A	1.024	632	392
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten			
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge	4	2	2
Überstundenvergütung	1	1	0
Vergüt. nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen			
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT	1	1	0
Lohnzuschläge			
Summe B	6	3	3
C. Trennungsgeld und Umzugskosten			
	46	31	15
Summe A bis C	1.076	666	410

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.3
Tabelle 5

Eingliederung der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung

**Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb
abzüglich Verwaltungseinnahmen**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben	Stadt- und Landkreise
				beim Land	
			in TSD EUR		
Einnahmen					
0805	111 01	Gebühren u. tarifliche Entgelte	25	14	11
0805	119 49	Vermischte Einnahmen	12	7	5
		Summe Einnahmen	37	21	16
Ausgaben					
0802	534 05	Durchführung ArbeitssicherheitsG ¹⁾	20	11	8
0805	511 01	Geschäftsbedarf, Geräte usw.	281	161	120
0805	514 01	Haltung von Dienstfahrzeugen	233	134	99
0805	514 02	Dienst- und Schutzkleidung	43	25	19
0805	517 01	Bewirtsch. Grundstücke, Gebäude	25	14	11
0805	527 01	Dienstreisen	361	207	154
0805	532 01	Umzugs- und Verlegungskosten	14	8	6
0805	546 49	Vermischte Verwaltungsausgaben	50	28	21
0805	811 01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	138	79	59
0805	812 11	Erwerb von Maschinen, Geräten, davon Büroausstattung ²⁾	320	311	9
		Zwischensumme Ausgaben	1.485	978	507
		IuK	4.002	3.518	484
		Summe Ausgaben	5.487	4.497	991
Saldo			5.451	4.475	975

¹⁾ Anteil aus HH-Ansatz i.H.v. 230 TSD €

²⁾ HH-Ansatz entspricht 320 TSD €, davon entfallen ca. 292 TSD € auf die Beschaffung der technischen Ausstattung der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung, die weiterhin zentral vom Land durchgeführt wird. Vom Restbetrag fallen ca. 6 TSD € für die Büroausstattung des Landesamtes für Flurneuordnung und Landentwicklung.

Anlage 1.4
Tabelle 1

Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Forstämter

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Ausgleich für das körper- schaftliche Forstamt	Summe
in TSD EUR					
Böblingen	1.330	85	-401		1.014
Esslingen	1.324	108	-274		1.158
Göppingen	1.193	63	-216		1.039
Ludwigsburg	812	57	-291		578
Rems-Murr-Kreis	2.096	168	-213		2.051
Heilbronn	1.740	123	-534		1.329
Hohenlohekreis	992	155	-6		1.141
Schwäbisch Hall	2.369	133	-244		2.258
Main-Tauber-Kreis	1.876	129	-455		1.550
Heidenheim	1.644	110	-149		1.604
Ostalbkreis	3.218	329	-246		3.301
Karlsruhe	2.111	249	-591		1.769
Rastatt	2.020	225	-527		1.718
Neckar-Odenwald-Kreis	2.291	243	-944		1.591
Rhein-Neckar-Kreis	2.082	152	-490		1.744
Calw	3.199	325	-419		3.105
Enzkreis	1.376	98	-319		1.155
Freudenstadt	3.231	270	-586		2.915
Breisgau-Hochschw.	2.901	240	-513		2.628
Emmendingen	1.462	187	-157		1.492
Ortenaukreis	3.626	488	-386		3.727
Rottweil	1.796	127	-713		1.210
Schwarzwald-Baar-Kreis	1.652	165	-354		1.463
Tuttlingen	1.672	126	-635		1.163
Konstanz	1.283	168	-408		1.043
Lörrach	2.471	175	-768		1.877
Waldshut	2.980	202	-617		2.565
Reutlingen	2.565	200	-739		2.026
Tübingen	1.501	133	-382		1.252
Zollernalbkreis	2.190	128	-1.072		1.246
Alb-Donau-Kreis	2.232	145	-374		2.003
Biberach	1.787	135	-129		1.793
Bodenseekreis	889	64	-56		897
Ravensburg	2.019	184	-175		2.028
Sigmaringen	1.433	129	-531		1.032
Stuttgart	613	44	-83		573
Heilbronn	180	22	-35		168
Baden-Baden	83	1	4	280	368
Karlsruhe	343	75	-10		408
Heidelberg	478	52	-118		413
Mannheim	181	1	-38		144
Pforzheim	310	67	15		392
Freiburg	92	2	3	280	377
Ulm	251	19	6		276
Summe Landkreise	69.366	6.017	-14.917	0	60.467
Summe Stadtkreise	2.531	284	-255	560	3.120
Summe Stadt-/Landkreise	71.897	6.301	-15.172	560	63.587

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.4**Tabelle 2**

**Eingliederung der Forstämter
Verteilung der Personalstellen**

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	6,50	23,07	4,00	33,57	29,57	
Esslingen	6,50	22,95	3,00	32,45	29,45	
Göppingen	5,50	21,04	3,00	29,54	26,54	
Ludwigsburg	4,50	13,55	2,00	20,05	18,05	
Rems-Murr-Kreis	9,00	37,68	6,00	52,68	46,68	
Heilbronn	8,50	30,21	4,00	42,71	38,71	
Hohenlohekreis	5,00	16,85	2,00	23,85	21,85	
Schwäbisch Hall	12,50	40,17	5,00	57,67	52,67	
Main-Tauber-Kreis	9,00	32,74	4,00	45,74	41,74	
Heidenheim	7,50	29,09	3,00	39,59	36,59	
Ostalbkreis	18,00	53,49	7,00	78,49	71,49	
Karlsruhe	13,00	33,75	6,00	52,75	46,75	
Rastatt	11,00	33,88	7,00	51,88	44,88	
Neckar-Odenwald-Kreis	11,00	39,97	6,00	56,97	50,97	
Rhein-Neckar-Kreis	10,50	35,79	7,00	53,29	46,29	
Calw	16,50	54,48	8,00	78,98	70,98	
Enzkreis	7,50	23,08	4,00	34,58	30,58	
Freudenstadt	17,00	54,73	8,00	79,73	71,73	
Breisgau-Hochschw.	16,50	47,91	10,00	74,41	64,41	
Emmendingen	7,00	25,53	4,00	36,53	32,53	
Ortenaukreis	22,00	58,32	11,00	91,32	80,32	
Rottweil	7,50	32,52	4,00	44,02	40,02	
Schwarzwald-Baar-Kreis	9,00	27,71	5,00	41,71	36,71	
Tuttlingen	8,50	28,59	4,00	41,09	37,09	
Konstanz	7,50	20,98	4,00	32,48	28,48	
Lörrach	12,00	42,97	5,00	59,97	54,97	
Waldshut	14,50	51,71	7,00	73,21	66,21	
Reutlingen	12,00	44,94	6,00	62,94	56,94	
Tübingen	7,50	25,89	4,00	37,39	33,39	
Zollernalbkreis	10,00	38,74	6,00	54,74	48,74	
Alb-Donau-Kreis	11,00	38,66	4,00	53,66	49,66	
Biberach	9,50	30,21	4,00	43,71	39,71	
Bodenseekreis	5,00	14,75	2,00	21,75	19,75	
Ravensburg	10,50	34,38	5,00	49,88	44,88	
Sigmaringen	7,50	24,35	5,00	36,85	31,85	
Stuttgart	2,50	8,24	2,00	12,74	12,74	
Heilbronn	0,50	2,07	1,00	3,57	3,57	
Baden-Baden	0,50	1,05	0,20	1,75	1,75	
Karlsruhe	1,00	5,21	1,00	7,21	7,21	
Heidelberg	1,50	7,72	1,00	10,22	10,22	
Mannheim	0,50	2,09	1,00	3,59	3,59	
Pforzheim	1,50	4,24	0,80	6,54	6,54	
Freiburg		2,06		2,06	2,06	
Ulm	1,00	3,14	1,00	5,14	5,14	
Summe Landkreise	356,50	1.184,68	179,00	1.720,18	1.541,18	
Summe Stadtkreise	9,00	35,82	8,00	52,82	52,82	
Summe Stadt-/Landkreise	365,50	1.220,50	187,00	1.773,00	1.594,00	

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.4
Tabelle 3

Eingliederung der Forstämter

a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	12.224	213	57.391
gehobener Dienst	47.337	1.262	37.525
mittlerer Dienst	15.616	359	43.500
einfacher Dienst	552	15	38.100

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.133,00
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstelle	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	1.057,00

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.4
Tabelle 4

Eingliederung der Forstämter
Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
TSD EUR			
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal	740	114	1) ¹⁾
Sachmittelstellen	58.988	58.568	420
Abordnungsmittel für Personal			
Auszubildende Waldarbeiter	2.818	2.818	
Hilfspersonal für Personalvertretungen	25	25	
Urlaubs- und Krankheitsvertretung Aushilfen	80		80
anerkannter Aufwand Waldarbeiter, Lohnaufwand Unternehmerwaldarbeiter	7.480	7.480	
Summe A	70.130	69.004	500
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten			
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge			
Überstundenvergütung	15		15
Vergütung nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen	5		5
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT	15		15
Lohnzuschläge			
Zwischensumme	35		35
Pauschale Entschädigungen für die Benutzung privateigener KFZ ²⁾	4.100	705	3.395
Jagdaufwandsentschädigung ³⁾	50	9	41
Dienstkleidungszuschuss ⁴⁾	326	56	270
Zwischensumme Entschädigung für Beamte	4.476	770	3.706
C. Trennungsgeld und Umzugskosten	410	71	340
Summe A bis C	75.051	69.844	4.581

¹⁾ bei den Unterbringungskosten berücksichtigt

²⁾ Anteil aus Kapitel 0833 Titel 459 21

³⁾ Anteil aus Kapitel 0833 Titel 459 21

⁴⁾ Anteil aus Kapitel 0833 Titel 422 01 (304.500 €)

Anteil aus Kapitel 0833 Titel 422 03 (21.000 €)

Anteil aus Kapitel 0833 Titel 425 01 (300 €)

Anlage 1.4
Tabelle 5

Eingliederung der Forstämter

**Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb abzüglich
Verwaltungseinnahmen**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	in TSD EUR	
				davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
Einnahmen					
0831	119 49	Vermischte Einnahmen	20	10	10
0833	111 49	Gebühren, sonst. Entgelte u. dgl.	10	2	9
0833	112 01	Geldstrafen, Geldbußen	70		70
0833	119 49	Vermischte Einnahmen	46	20	26
0833	124 01	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung	3	3	
0833	235 02	Zuweisung der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	26		26
0833	261 51	Erstattung von Verwaltungsausgaben	150	145	5
0833	125 77	Waldschulheime ¹⁾	690		690
0833	231 01	Erstattungen des Bundes für Zivildienstleistende ²⁾	14	5	9
		Zwischensumme sächliche Einnahmen	1.029	184	845
		Einnahmen der Kreise			19.900
		Summe Einnahmen	1.029	184	20.745
Ausgaben					
0831	511 01	Geschäftsbedarf	200	20	180
0831	526 21	Sachverständige, Gerichtskosten	19	14	5
0831	529 10	Aufwend. bei Amtseinführungen	3		3
0831	531 01	Veröffentl. u. Dokumentationen	26	17	9
0831	531 02	Öffentlichkeitsarbeit	45	30	15
0833	812 05	Ausstattung der Waldschulheime und des Haus des Waldes ¹⁾	10	2	8
0833	511 70	Geschäftsbedarf	655	38	618
0833	517 70	Bewirtschaftung der Grundstücke	24	2	21
0833	527 70	Dienstreisen	605	11	595
0833	546 70	Sonstiger Sachaufwand	13	1	13
0833	812 70	Erwerb von Maschinen	54		54
0833	547 71	Ausgaben Arbeitssicherheit für Beamte, Angestellte und Waldarbeiter aus Sachmitteln ³⁾	601	301	300
0833	429 77	Personalaufwand Waldschulheime ¹⁾	400		400
0833	547 77	Sachaufwand Waldschulheime ¹⁾	280		280
0833	812 77	Erwerb von Maschinen etc. ¹⁾	10		10
0833	547 71	Sachausgaben der Waldschulheime ¹⁾	434		434
0833	423 01	Sold und sonstige Aufwendungen für Zivildienstleistende ²⁾	35	12	23
0833	633 01	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden ⁴⁾	28		28
		Zwischensumme sächliche Ausgaben	3.442	447	2.995
		luK	3.840	1.262	2.578
		Summe Ausgaben	7.281	1.708	5.573
Saldo			6.253	1.525	-15.172

¹⁾ nur an folgende Kreise: Hohenlohe (WSH Schöntal), Reutlingen (WSH Indelhausen), Ortenaukreis (WSH Höllhof) und Calw (WSH Burg Hornberg)

²⁾ nur Landkreis Tübingen und Stadtkreis Karlsruhe

³⁾ Im Ansatz der Kreise sind enthalten die Kosten für den Arbeitsmedizinischen Dienst, die Sicherheitsfachkräfte und der Anteil der persönlichen Schutzausrüstung der Beamten

⁴⁾ nur folgende Kreise: Ortenaukreis, Landkreis Karlsruhe, Lörrach, Emmendingen und Bodenseekreis

Anlage 1.5
Tabelle 1**Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Landwirtschaftsämtler**

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	811	71	88	970
Esslingen	520	52	54	625
Göppingen	841	45	83	969
Ludwigsburg	1.502	127	197	1.826
Rems-Murr-Kreis	781	49	72	903
Heilbronn	1.121	90	111	1.322
Hohenlohekreis	1.131	89	99	1.319
Schwäbisch Hall	1.965	193	194	2.351
Main-Tauber-Kreis	1.252	105	116	1.473
Heidenheim	640	69	58	766
Ostalbkreis	1.346	126	123	1.595
Karlsruhe	1.699	255	213	2.167
Rastatt	642	92	59	794
Neckar-Odenwald-Kreis	1.137	224	98	1.459
Rhein-Neckar-Kreis	1.042	119	88	1.249
Calw	592	64	58	714
Enzkreis	641	69	66	775
Freudenstadt	673	41	63	777
Breisgau-Hochschw.	1.853	306	161	2.321
Emmendingen	1.402	425	83	1.909
Ortenaukreis	1.742	201	196	2.139
Rottweil	879	63	79	1.020
Schwarzwald-Baar-Kreis	1.136	102	116	1.355
Tuttlingen	595	27	60	682
Konstanz	999	85	92	1.176
Lörrach	886	95	81	1.062
Waldshut	1.123	136	100	1.359
Reutlingen	904	41	80	1.025
Tübingen	847	58	73	978
Zollernalbkreis	606	61	57	724
Alb-Donau-Kreis	1.573	100	165	1.838
Biberach	1.924	121	190	2.234
Bodenseekreis	1.174	175	109	1.457
Ravensburg	1.938	140	223	2.301
Sigmaringen	1.369	157	145	1.671
Stuttgart	25	1	2	28
Heilbronn	25	1	2	28
Baden-Baden	25	3	2	29
Karlsruhe	25	2	2	29
Heidelberg	25	2	2	29
Mannheim	25	2	2	29
Pforzheim	25	2	2	28
Freiburg	25	3	2	30
Ulm	25	1	2	28
Summe Landkreise	39.284	4.174	3.849	47.307
Summe Stadtkreise	225	18	15	258
Summe Stadt-/Landkreise	39.508	4.192	3.864	47.565

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.5**Tabelle 2****Eingliederung der Landwirtschaftsämtler****Verteilung der Personalstellen**

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					insgesamt
Böblingen	2,00	2,50	7,90	9,25	21,65	12,40
Esslingen	1,50	2,50	5,00	5,00	14,00	9,00
Göppingen	2,00	1,00	10,00	7,38	20,38	13,00
Ludwigsburg	3,50	3,00	19,00	18,25	43,75	25,50
Rems-Murr-Kreis	1,50	2,50	8,00	5,00	17,00	12,00
Heilbronn	3,50	1,50	9,50	9,25	23,75	14,50
Hohenlohekreis	1,50	2,50	14,00	6,00	24,00	18,00
Schwäbisch Hall	3,50	5,00	24,40	16,63	49,53	32,90
Main-Tauber-Kreis	4,00	2,50	12,00	8,25	26,75	18,50
Heidenheim	1,50	1,50	7,00	3,75	13,75	10,00
Ostalbkreis	3,50	1,50	15,00	8,50	28,50	20,00
Karlsruhe	4,00	2,00	22,50	17,63	46,13	28,50
Rastatt	2,00	3,00	7,50	4,00	16,50	12,50
Neckar-Odenwald-Kreis	2,50	1,50	15,30	5,38	24,68	19,30
Rhein-Neckar-Kreis	1,00	2,50	11,00	4,50	19,00	14,50
Calw	1,50	1,50	6,50	4,75	14,25	9,50
Enzkreis	2,00	1,50	7,50	6,13	17,13	11,00
Freudenstadt	0,50	2,00	7,00	4,75	14,25	9,50
Breisgau-Hochschw.	4,00	6,00	22,50	9,13	41,63	32,50
Emmendingen	3,00	12,00	11,00	10,50	36,50	26,00
Ortenaukreis	5,00	5,00	20,00	12,63	42,63	30,00
Rottweil	1,50	3,50	7,00	5,00	17,00	12,00
Schwarzwald-Baar-Kreis	4,00	1,00	13,00	10,63	28,63	18,00
Tuttlingen	0,50	2,50	5,50	5,50	14,00	8,50
Konstanz	1,50	3,50	13,00	6,50	24,50	18,00
Lörrach	1,00	4,00	12,00	5,63	22,63	17,00
Waldshut	3,00	1,00	14,00	6,50	24,50	18,00
Reutlingen	1,50	4,50	8,00	5,00	19,00	14,00
Tübingen	1,00	0,50	10,50	4,38	16,38	12,00
Zollernalbkreis	2,00	3,00	4,50	4,00	13,50	9,50
Alb-Donau-Kreis	4,50	6,50	12,00	15,75	38,75	23,00
Biberach	6,20	3,50	20,00	16,00	45,70	29,70
Bodenseekreis	2,00	2,50	16,50	8,00	29,00	21,00
Ravensburg	4,50	3,00	21,50	17,00	46,00	29,00
Sigmaringen	1,80	2,00	14,00	15,00	32,80	17,80
Stuttgart			0,50		0,50	0,50
Heilbronn			0,50		0,50	0,50
Baden-Baden			0,50		0,50	0,50
Karlsruhe			0,50		0,50	0,50
Heidelberg			0,50		0,50	0,50
Mannheim			0,50		0,50	0,50
Pforzheim			0,50		0,50	0,50
Freiburg			0,50		0,50	0,50
Ulm			0,50		0,50	0,50
Summe Landkreise	88,50	104,00	434,10	301,51	928,11	626,60
Summe Stadtkreise			4,50		4,50	4,50
Summe Stadt-/Landkreise	88,50	104,00	438,60	301,51	932,61	631,10

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.5
Tabelle 3

Eingliederung der Landwirtschaftsämtler

a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	16.839	334	50.491
gehobener Dienst	24.465	533	45.943
mittlerer Dienst	4.692	110	42.657
einfacher Dienst	3.410	90	38.100

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.057,29
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstellen	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Anlage 1.5
Tabelle 4

Eingliederung der Landwirtschaftsämer

Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal	310		¹⁾
Sachmittelstellen ²⁾	11.700	2.375	9.325
Abordnungsmittel für Personal			
Ausbildungskosten	96	61	35
Hilfspersonal für Personalvertretungen			
Urlaubs- und Krankheitsvertretung	195	30	165
Aushilfen	16	16	
Sonstiges	105		105
Summe A	12.422	2.482	9.630
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten			
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge			
Überstundenvergütung	17		17
Vergüt. nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen	40		40
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT	2		2
Lohnzuschläge			
Summe B	59		59
C. Trennungsgeld und Umzugskosten			
	100	36	64
Summe A bis C	12.581	2.518	10.063

¹⁾ bei den Unterbringungskosten berücksichtigt

²⁾ Von Kapitel 0803 wurden anteilig die Sachmittel für die Wasserschutzgebietsberater der landwirtschaftlichen Bezirksverwaltung eingerechnet.

Anlage 1.5
Tabelle 5

Eingliederung der Landwirtschaftsämtler
Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb abzüglich
Verwaltungseinnahmen

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben	Stadt- und Landkreise
				beim Land	
			in TSD EUR		
Einnahmen					
0809	111 01	Gebühren und Entgelte	124		124
0809	119 49	Vermischte Einnahmen	6		6
0809	282 79	Sonstige Zuschüsse ¹⁾	36	36	
0809	124 73	Aus Gewährung von Unterkunft ²⁾	21		21
0809	125 73	Ertrag aus Verköstigung ²⁾	70		70
0809	124 74	Aus Gewährung von Unterkunft ³⁾	3	3	
0809	125 74	Ertrag aus Lehr- und Gutsbetrieb ⁴⁾	143	143	
		Summe Einnahmen	403	182	221
Ausgaben					
0809	511 01	Geschäftsbedarf	840	244	596
0809	514 01	Haltung von Dienstfahrzeugen	535		535
0809	514 02	Schutzkleidung	13		13
0809	517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke	16		16
0809	527 01	Dienstreisen	701		701
0809	532 01	Umzugs- und Verlegungskosten	50		50
0802	534 05	Durchführung Arbeitssicherheitsgesetz ⁵⁾	10		10
0809	534 01	Dienstleistungen Dritter ⁶⁾	461	461	
0809	546 49	Vermischte Verwaltungsausgaben	36	12	24
0809	811 01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	225		225
0809	812 01	Erwerb von Maschinen, Geräten	133		133
0809	547 73	Fachschule Sachaufwand ²⁾	38	5	33
0809	812 73	Erwerb von Maschinen, Geräten ²⁾	7		7
0809	547 74	Fachschule Sachaufwand ⁷⁾	75	70	5
0809	511 75	Beratung, Maschinen, Geräte ⁸⁾	55	55	
0809	546 75	Beratung, Sonstiger Sachaufwand ⁸⁾	55	55	
0809	547 79	Zuschüsse Sachaufwand ¹⁾	36	36	
0803	TG 75	Ernährungszentren ⁹⁾	120		120
		Zwischensumme Ausgaben	3.405	938	2.468
		IuK	4.532	2.915	1.617
		Summe Ausgaben	7.938	3.853	4.085
Saldo			7.535	3.671	3.864

¹⁾ Zuschüsse der Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung

²⁾ nur Landkreis Emmendingen

³⁾ Einnahmen aus dem Internatsbetrieb Karlsruhe-Augustenberg

⁴⁾ Einnahmen ausschließlich für Obsthof Karlsruhe-Augustenberg

⁵⁾ Anteil aus HH-Ansatz i.H.v. 230 TSD €

⁶⁾ Mittel ausschließlich für die vom MLR im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) durchgeführte Satellitenfernerkundung

⁷⁾ nur Landkreis Karlsruhe

⁸⁾ Mittel für die vom MLR und der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und Ländlichen Räume durchzuführende Beratung nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (§ 9 LLG)

⁹⁾ Direkte Zuweisung i.H.v. je 30.000 € an: LK Karlsruhe, Ortenaukreis, LK Ravensburg und LK Ludwigsburg

Anlage 1.6
Tabelle 1

Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Lebensmittelüberwachung

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	389	18	34	441
Esslingen	581	27	50	658
Göppingen	388	18	33	439
Ludwigsburg	583	27	50	660
Rems-Murr-Kreis	517	24	45	586
Heilbronn	323	15	28	366
Hohenlohekreis	192	9	17	218
Schwäbisch Hall	322	15	28	365
Main-Tauber-Kreis	195	9	17	220
Heidenheim	195	9	17	220
Ostalbkreis	451	21	39	511
Karlsruhe	515	24	45	584
Rastatt	260	12	22	295
Neckar-Odenwald-Kreis	128	6	11	146
Rhein-Neckar-Kreis	579	27	50	656
Calw	195	9	17	220
Enzkreis	260	12	22	294
Freudenstadt	131	6	11	148
Breisgau-Hochschw.	323	15	28	366
Emmendingen	131	6	11	148
Ortenaukreis	519	24	45	588
Rottweil	131	6	11	148
Schwarzwald-Baar-Kreis	324	15	28	367
Tuttlingen	131	6	11	148
Konstanz	388	18	33	439
Lörrach	260	12	22	295
Waldshut	258	12	22	292
Reutlingen	387	18	33	438
Tübingen	390	18	34	442
Zollernalbkreis	324	15	28	367
Alb-Donau-Kreis	257	12	22	292
Biberach	131	6	11	148
Bodenseekreis	324	15	28	367
Ravensburg	388	18	33	439
Sigmaringen	195	9	17	220
Stuttgart	1.163	54	100	1.317
Heilbronn	257	12	22	292
Baden-Baden	128	6	11	146
Karlsruhe	389	18	34	440
Heidelberg	193	9	17	219
Mannheim	583	27	50	660
Pforzheim	130	6	11	147
Freiburg	260	12	22	294
Ulm	193	9	17	219
Summe Landkreise	11.061	516	956	12.534
Summe Stadtkreise	3.296	154	285	3.735
Summe Stadt-/Landkreise	14.358	670	1.241	16.269

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.6
Tabella 2

Eingliederung der Lebensmittelüberwachung

Verteilung der Personalstellen

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	0,86		6,40		7,26	7,26
Esslingen	1,30		9,55		10,85	10,85
Göppingen	0,86		6,37		7,23	7,23
Ludwigsburg	1,30		9,58		10,88	10,88
Rems-Murr-Kreis	1,15		8,50		9,65	9,65
Heilbronn	0,72		5,31		6,03	6,03
Hohenlohekreis	0,43		3,16		3,59	3,59
Schwäbisch Hall	0,72		5,29		6,01	6,01
Main-Tauber-Kreis	0,43		3,20		3,63	3,63
Heidenheim	0,43		3,20		3,63	3,63
Ostalbkreis	1,01		7,41		8,42	8,42
Karlsruhe	1,15		8,47		9,62	9,62
Rastatt	0,58		4,28		4,86	4,86
Neckar-Odenwald-Kreis	0,29		2,11		2,40	2,40
Rhein-Neckar-Kreis	1,30		9,52		10,82	10,82
Calw	0,43		3,20		3,63	3,63
Enzkreis	0,58		4,27		4,85	4,85
Freudenstadt	0,29		2,15		2,44	2,44
Breisgau-Hochschw.	0,72		5,31		6,03	6,03
Emmendingen	0,29		2,15		2,44	2,44
Ortenaukreis	1,15		8,54		9,69	9,69
Rottweil	0,29		2,15		2,44	2,44
Schwarzwald-Baar-Kreis	0,72		5,32		6,04	6,04
Tuttlingen	0,29		2,15		2,44	2,44
Konstanz	0,86		6,37		7,23	7,23
Lörrach	0,58		4,28		4,86	4,86
Waldshut	0,58		4,24		4,82	4,82
Reutlingen	0,86		6,36		7,22	7,22
Tübingen	0,86		6,41		7,27	7,27
Zollernalbkreis	0,72		5,33		6,05	6,05
Alb-Donau-Kreis	0,58		4,23		4,81	4,81
Biberach	0,29		2,15		2,44	2,44
Bodenseekreis	0,72		5,33		6,05	6,05
Ravensburg	0,86		6,37		7,23	7,23
Sigmaringen	0,43		3,20		3,63	3,63
Stuttgart	2,59		19,11		21,70	21,70
Heilbronn	0,58		4,23		4,81	4,81
Baden-Baden	0,29		2,11		2,40	2,40
Karlsruhe	0,86		6,39		7,25	7,25
Heidelberg	0,43		3,18		3,61	3,61
Mannheim	1,30		9,58		10,88	10,88
Pforzheim	0,29		2,14		2,43	2,43
Freiburg	0,58		4,27		4,85	4,85
Ulm	0,43		3,18		3,61	3,61
Summe Landkreise	24,65		181,86		206,51	206,51
Summe Stadtkreise	7,35		54,19		61,54	61,54
Summe Stadt-/Landkreise	32,00		236,05		268,05	268,05

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.6
Tabelle 3**Eingliederung der Lebensmittelüberwachung****a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe**

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst			
gehobener Dienst	12.591	236	53.350
mittlerer Dienst			
einfacher Dienst	1.219	32	38.100

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstelle	
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.6
Tabelle 4**Eingliederung der Lebensmittelüberwachung****Sonstige Personalausgaben**

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal			
Sachmittelstellen			
Abordnungsmittel für Personal			
Ausbildungskosten	62		62
Hilfspersonal für Personalvertretungen			
Urlaubs- und Krankheitsvertretung			
Aushilfen			
Sonstiges			
Summe A	62		62
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten			
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge			
Überstundenvergütung			
Vergütung nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen			
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT			
Lohnzuschläge			
Summe B			
C. Trennungsgeld und Umzugskosten	11		11
Summe A bis C	73		73

Anlage 1.6
Tabelle 5

Eingliederung der Lebensmittelüberwachung

**Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb abzüglich
Verwaltungseinnahmen**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben	Stadt- und Landkreise
				beim Land	
in TSD EUR					
Einnahmen					
		Summe Einnahmen			
Ausgaben					
0314	511 02	Unterhaltung u. Ergänzung der Geräte für den WKD	37	20	16
	537 01	Beschaffung und Versand von Lebensmittelproben	78		78
	518 02	Leasingraten für Kraftfahrzeuge	240		240
		Anteilige Globale Minderausgabe 2003	-57		-57
VwV Kostenfeststellung		Arbeitsplatzgrundausrüstung	356		356
VwV Kostenfeststellung		Sächliche Verwaltungskosten	533		533
		Zwischensumme Ausgaben	1.186		1.186
		IuK (Projekt LÜVIS)	75		75
		Summe Ausgaben	1.261	20	1.241
Saldo			1.261	20	1.241

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.7
Table 1

Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Versorgungsämter

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	2.504	480	783	3.767
Esslingen	1.019	196	320	1.534
Göppingen	559	110	174	842
Ludwigsburg	990	112	310	1.412
Rems-Murr-Kreis	852	163	266	1.281
Heilbronn	1.010	114	317	1.440
Hohenlohekreis	224	25	70	319
Schwäbisch Hall	386	43	120	549
Main-Tauber-Kreis	343	38	107	488
Heidenheim	318	63	99	479
Ostalbkreis	699	138	219	1.056
Karlsruhe	2.296	320	716	3.332
Rastatt	738	103	230	1.071
Neckar-Odenwald-Kreis	472	103	147	722
Rhein-Neckar-Kreis	2.919	635	913	4.467
Calw	388	54	121	563
Enzkreis	769	107	240	1.117
Freudenstadt	279	31	88	398
Breisgau-Hochschw.	1.345	362	419	2.126
Emmendingen	384	103	119	607
Ortenaukreis	1.053	282	327	1.662
Rottweil	367	41	115	523
Schwarzwald-Baar-Kreis	557	62	174	793
Tuttlingen	334	37	105	476
Konstanz	748	95	231	1.073
Lörrach	448	121	140	709
Waldshut	385	49	118	552
Reutlingen	665	74	208	947
Tübingen	440	49	137	626
Zollernalbkreis	526	58	164	748
Alb-Donau-Kreis	892	176	279	1.347
Biberach	383	75	119	577
Bodenseekreis	475	89	149	713
Ravensburg	939	170	286	1.395
Sigmaringen	337	63	105	505
Stuttgart				
Heilbronn				
Baden-Baden				
Karlsruhe				
Heidelberg				
Mannheim				
Pforzheim				
Freiburg				
Ulm				
Summe Landkreise	27.041	4.739	8.437	40.216
Summe Stadtkreise				
Summe Stadt-/Landkreise	27.041	4.739	8.437	40.216

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.7**Tabelle 2****Eingliederung der Versorgungsämter****Verteilung der Personalstellen**

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	9,72	33,66	16,49	6,50	66,37	59,87
Esslingen	4,04	14,17	6,22	2,65	27,08	24,43
Göppingen	2,27	6,93	4,10	1,44	14,74	13,30
Ludwigsburg	3,88	13,77	6,08	2,57	26,30	23,73
Rems-Murr-Kreis	3,37	11,18	5,79	2,21	22,55	20,34
Heilbronn	3,95	14,00	6,25	2,63	26,83	24,20
Hohenlohekreis	0,91	2,92	1,52	0,58	5,93	5,35
Schwäbisch Hall	1,53	4,93	2,73	1,00	10,19	9,19
Main-Tauber-Kreis	1,36	4,39	2,42	0,89	9,06	8,17
Heidenheim	1,31	4,07	2,20	0,82	8,40	7,58
Ostalbkreis	2,85	9,24	4,63	1,82	18,54	16,72
Karlsruhe	8,89	29,47	16,35	5,94	60,65	54,71
Rastatt	2,92	9,30	5,36	1,91	19,49	17,58
Neckar-Odenwald-Kreis	1,97	6,08	3,23	1,22	12,50	11,28
Rhein-Neckar-Kreis	11,61	38,92	19,27	7,58	77,38	69,80
Calw	1,57	5,07	2,62	1,00	10,26	9,26
Enzkreis	3,05	10,16	5,16	1,99	20,36	18,37
Freudenstadt	1,11	4,08	1,53	0,73	7,45	6,72
Breisgau-Hochschw.	5,34	17,33	9,40	3,48	35,55	32,07
Emmendingen	1,56	4,64	2,93	0,99	10,12	9,13
Ortenaukreis	4,17	12,63	8,19	2,71	27,70	24,99
Rottweil	1,44	5,15	2,22	0,96	9,77	8,81
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,16	7,53	3,64	1,45	14,78	13,33
Tuttlingen	1,31	4,79	1,92	0,87	8,89	8,02
Konstanz	2,42	8,91	6,32	1,91	19,56	17,65
Lörrach	1,82	5,90	2,99	1,16	11,87	10,71
Waldshut	1,26	4,09	3,68	0,98	10,01	9,03
Reutlingen	2,57	9,02	4,32	1,73	17,64	15,91
Tübingen	1,70	5,81	2,99	1,14	11,64	10,50
Zollernalbkreis	2,05	7,14	3,39	1,36	13,94	12,58
Alb-Donau-Kreis	3,50	11,76	6,05	2,31	23,62	21,31
Biberach	1,56	4,50	3,02	0,99	10,07	9,08
Bodenseekreis	1,91	6,51	2,97	1,24	12,63	11,39
Ravensburg	3,54	8,51	9,83	2,37	24,25	21,88
Sigmaringen	1,38	4,48	2,20	0,87	8,93	8,06
Stuttgart						
Heilbronn						
Baden-Baden						
Karlsruhe						
Heidelberg						
Mannheim						
Pforzheim						
Freiburg						
Ulm						
Summe Landkreise	106,00	351,04	188,01	70,00	715,05	645,05
Summe Stadtkreise						
Summe Stadt-/Landkreise	106,00	351,04	188,01	70,00	715,05	645,05

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.7
Tabelle 3**Eingliederung der Versorgungsämter****a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe**

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	4.406	70	62.939
gehobener Dienst	8.142	188	43.311
mittlerer Dienst	13.419	351	38.231
einfacher Dienst	3.945	106	37.213

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.057,72
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstellen	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Anlage 1.7
Tabelle 4

Eingliederung der Versorgungsämter

Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal	562		1)
Sachmittelstellen			
Abordnungsmittel für Personal			
Ausbildungskosten			
Hilfspersonal für Personalvertretungen			
Urlaubs- und Krankheitsvertretungen			
Aushilfen	2		2
Sonstiges			
Summe A	564		2
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten	0		0
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge	2		2
Überstundenvergütung			
Vergüt. nach § 34 I BAT	1		1
Leistungszulagen	61		61
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT	10		10
Lohnzuschläge			
Summe B	75		75
C. Trennungsgeld und Umzugskosten			
	15	1	14
Summe A bis C	654	1	90

1) bei den Unterbringungskosten berücksichtigt

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.7
Tabelle 5

Eingliederung der Versorgungsämter
Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb
abzüglich Verwaltungseinnahmen

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	in TSD EUR	
				davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
Einnahmen					
0912	111 41	Geldbußen	101		101
0912	119 05	Kostenerstattung Sachverst.gutachten	15		15
0912	119 49	Vermischte Einnahmen	3		3
0912	132 01	Erlöse aus Veräußerung von bewegl. Sachen	3		3
0912	236 01	Zuweisungen der gesetzlichen Krankenkassen	8		8
		Summe Einnahmen	129		129
Ausgaben					
0902	534 05	Durchführung Arbeitssicherheitsgesetz ¹⁾	70	45	25
0911	TG 68	Weiterqualifizierung der Bediensteten	91	66	25
0912	511 01	Geschäftsbedarf	1.308		1.308
	514 01	Haltung von Dienstfahrzeugen	23		23
	514 02	Dienst- u. Schutzkleidung	3		3
	514 03	Verbrauchs-, Arzneimittel ...	18		18
	517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke	39		39
	518 02	Mieten, Pachten für Maschinen und dgl.	5		5
	527 01	Dienstreisen	25		25
	537 01	Beweiserhebung in Versorgungsangelegenheiten ²⁾	5.993		5.993
	546 49	Vermischte Verwaltungsausgaben	11		11
	811 01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	19		19
	812 02	Erwerb von Maschinen für die Verwaltung	128		128
	812 05	Erwerb von Maschinen für Fachaufgaben	25		25
		Zwischensumme Ausgaben	7.756	111	7.645
		luK	986	65	921
		Summe Ausgaben	8.742	176	8.566
Saldo			8.613	176	8.437

¹⁾ 45,1 TSD € sind Kosten für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Bediensteten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums

²⁾ einschließlich überplanmäßiger Ausgaben

Anlage 1.8
Tabelle 1

Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Gewässerdirektionen

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
				in TSD EUR
Böblingen	65	9	8	82
Esslingen	94	13	11	118
Göppingen	75	11	9	95
Ludwigsburg	68	6	8	82
Rems-Murr-Kreis	162	15	20	197
Heilbronn	159	15	19	194
Hohenlohekreis	114	12	14	140
Schwäbisch Hall	249	21	30	300
Main-Tauber-Kreis	144	16	18	177
Heidenheim	27	2	3	33
Ostalbkreis	217	18	26	262
Karlsruhe	130	16	16	162
Rastatt	128	16	16	160
Neckar-Odenwald-Kreis	127	20	15	162
Rhein-Neckar-Kreis	141	23	17	180
Calw	74	10	9	93
Enzkreis	56	8	7	70
Freudenstadt	104	14	13	130
Breisgau-Hochschw.	220	51	27	297
Emmendingen	124	20	15	159
Ortenaukreis	352	58	43	453
Rottweil	90	11	11	113
Schwarzwald-Baar-Kreis	143	18	17	178
Tuttlingen	60	8	7	75
Konstanz	119	15	14	148
Lörrach	121	28	15	164
Waldshut	175	41	21	237
Reutlingen	62	7	8	77
Tübingen	74	8	9	91
Zollernalbkreis	101	7	12	120
Alb-Donau-Kreis	83	9	10	102
Biberach	140	9	17	166
Bodenseekreis	135	21	16	173
Ravensburg	260	41	32	333
Sigmaringen	109	7	13	129
Stuttgart	31	2	3	36
Heilbronn	12	1	1	15
Baden-Baden	34	3	3	41
Karlsruhe	21	2	2	25
Heidelberg	9	1	1	11
Mannheim	4	1	0	5
Pforzheim	12	1	1	15
Freiburg	34	6	3	44
Ulm	14	1	1	17
Summe Landkreise	4.499	607	546	5.652
Summe Stadtkreise	171	19	17	207
Summe Stadt-/Landkreise	4.671	626	563	5.859

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.8**Tabelle 2****Eingliederung der Gewässerdirektionen****Verteilung der Personalstellen**

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	0,13	0,67	0,64	0,27	1,71	1,44
Esslingen	0,18	0,96	0,92	0,39	2,45	2,06
Göppingen	0,15	0,77	0,74	0,32	1,98	1,66
Ludwigsburg	0,13	0,69	0,67	0,29	1,78	1,49
Rems-Murr-Kreis	0,31	1,66	1,59	0,68	4,24	3,56
Heilbronn	0,31	1,63	1,57	0,67	4,18	3,51
Hohenlohekreis	0,22	1,16	1,12	0,48	2,98	2,50
Schwäbisch Hall	0,48	2,55	2,45	1,05	6,53	5,48
Main-Tauber-Kreis	0,28	1,48	1,42	0,61	3,79	3,18
Heidenheim	0,05	0,28	0,27	0,11	0,71	0,60
Ostalbkreis	0,42	2,23	2,14	0,91	5,70	4,79
Karlsruhe	0,25	1,33	1,28	0,55	3,41	2,86
Rastatt	0,25	1,31	1,26	0,54	3,36	2,82
Neckar-Odenwald-Kreis	0,25	1,30	1,24	0,53	3,32	2,79
Rhein-Neckar-Kreis	0,27	1,44	1,39	0,59	3,69	3,10
Calw	0,14	0,76	0,73	0,31	1,94	1,63
Enzkreis	0,11	0,57	0,55	0,23	1,46	1,23
Freudenstadt	0,20	1,06	1,02	0,43	2,71	2,28
Breisgau-Hochschw.	0,43	2,25	2,16	0,92	5,76	4,84
Emmendingen	0,24	1,26	1,22	0,52	3,24	2,72
Ortenaukreis	0,68	3,61	3,47	1,48	9,24	7,76
Rottweil	0,18	0,92	0,89	0,38	2,37	1,99
Schwarzwald-Baar-Kreis	0,28	1,46	1,41	0,60	3,75	3,15
Tuttlingen	0,12	0,61	0,59	0,25	1,57	1,32
Konstanz	0,23	1,21	1,17	0,50	3,11	2,61
Lörrach	0,24	1,24	1,19	0,51	3,18	2,67
Waldshut	0,34	1,79	1,72	0,73	4,58	3,85
Reutlingen	0,12	0,64	0,61	0,26	1,63	1,37
Tübingen	0,14	0,76	0,73	0,31	1,94	1,63
Zollernalbkreis	0,20	1,03	0,99	0,43	2,65	2,22
Alb-Donau-Kreis	0,16	0,85	0,82	0,35	2,18	1,83
Biberach	0,27	1,44	1,38	0,59	3,68	3,09
Bodenseekreis	0,26	1,38	1,33	0,57	3,54	2,97
Ravensburg	0,51	2,66	2,56	1,09	6,82	5,73
Sigmaringen	0,21	1,11	1,07	0,46	2,85	2,39
Stuttgart	0,05	0,25	0,24	0,10	0,64	0,64
Heilbronn	0,02	0,10	0,10	0,04	0,26	0,26
Baden-Baden	0,05	0,28	0,27	0,11	0,71	0,71
Karlsruhe	0,03	0,17	0,17	0,07	0,44	0,44
Heidelberg	0,01	0,07	0,07	0,03	0,18	0,18
Mannheim	0,01	0,04	0,03	0,01	0,09	0,09
Pforzheim	0,02	0,10	0,10	0,04	0,26	0,26
Freiburg	0,05	0,28	0,27	0,11	0,71	0,71
Ulm	0,02	0,11	0,11	0,05	0,29	0,29
Summe Landkreise	8,74	46,07	44,31	18,91	118,03	99,12
Summe Stadtkreise	0,26	1,40	1,36	0,56	3,58	3,58
Summe Stadt-/Landkreise	9,00	47,47	45,67	19,47	121,61	102,70

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.8
Tabelle 3

Eingliederung der Gewässerdirektionen

a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	3.027	53	57.121
gehobener Dienst	6.097	124	49.172
mittlerer Dienst	4.819	129	37.353
einfacher Dienst	933	25	38.100

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.010,00
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstellen	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.8
Tabelle 4

Eingliederung der Gewässerdirektion
Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal	210	143	¹⁾
Sachmittelstellen	1.038	1.038	
Abordnungsmittel für Personal			
Ausbildungskosten			
Hilfspersonal für Personalvertretungen			
Urlaubs- und Krankheitsvertretung			
Aushilfen	63	52	12
Sonstiges	31	26	5
Summe A	1.343	1.259	17
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten			
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge			
Überstundenvergütung			
Vergüt. nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen			
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT			
Zulagen Wasserbauarbeiter			
Summe B			
C. Trennungsgeld und Umzugskosten	10	7	3
Summe A bis C	1.353	1.265	20

¹⁾ bei den Unterbringungskosten berücksichtigt.

Anlage 1.8
Table 5

Eingliederung der Gewässerdirektionen

**Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb
abzüglich Verwaltungseinnahmen**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben	
				beim Land	Stadt- und Landkreise
in TSD EUR					
Einnahmen					
	Summe Einnahmen				
Ausgaben					
VwV Kostenfestlegung		sächliche Verwaltungskosten	694	439	255
VwV Kostenfestlegung		Büroausstattung ohne IuK	66	42	24
		Reisekosten	285	180	105
		Zwischensumme Ausgaben	1.045	661	385
		IuK	484	306	178
		Summe Ausgaben	1.529	967	563
Saldo					
			1.529,3	966,6	562,7

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.9
Table 1**Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Gewerbeaufsichtsämter**

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	581	78	-47	612
Esslingen	775	104	-63	816
Göppingen	394	45	-32	407
Ludwigsburg	738	99	-60	777
Rems-Murr-Kreis	614	71	-50	635
Heilbronn	498	43	-41	500
Hohenlohekreis	216	19	-18	217
Schwäbisch Hall	370	32	-30	372
Main-Tauber-Kreis	289	25	-24	291
Heidenheim	229	26	-19	236
Ostalbkreis	529	61	-43	547
Karlsruhe	614	50	-50	614
Rastatt	356	29	-29	356
Neckar-Odenwald-Kreis	272	42	-22	292
Rhein-Neckar-Kreis	715	112	-58	768
Calw	258	21	-21	258
Enzkreis	293	24	-24	293
Freudenstadt	241	20	-20	241
Breisgau-Hochschw.	414	63	-34	443
Emmendingen	248	37	-20	265
Ortenaukreis	746	113	-61	798
Rottweil	261	30	-21	270
Schwarzwald-Baar-Kreis	402	46	-33	415
Tuttlingen	260	30	-21	268
Konstanz	434	50	-35	449
Lörrach	351	53	-29	376
Waldshut	305	46	-25	326
Reutlingen	484	78	-39	522
Tübingen	301	48	-25	325
Zollernalbkreis	349	56	-28	376
Alb-Donau-Kreis	325	52	-26	351
Biberach	356	47	-29	374
Bodenseekreis	345	45	-28	363
Ravensburg	523	69	-43	549
Sigmaringen	272	36	-22	285
Stuttgart	1.519	152	-92	1.579
Heilbronn	302	19	-18	303
Baden-Baden	155	9	-9	155
Karlsruhe	701	43	-42	701
Heidelberg	362	42	-22	382
Mannheim	734	85	-44	775
Pforzheim	276	17	-17	276
Freiburg	487	55	-30	513
Ulm	338	40	-20	358
Summe Landkreise	14.357	1.800	-1.169	14.988
Summe Stadtkreise	4.874	463	-295	5.041
Summe Stadt-/Landkreise	19.231	2.263	-1.464	20.029

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.9**Tabelle 2****Eingliederung der Gewerbeaufsichtsämter****Verteilung der Personalstellen**

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	1,45	2,47	8,61	3,39	15,92	12,53
Esslingen	1,93	3,29	11,49	4,52	21,23	16,71
Göppingen	0,98	1,67	5,84	2,30	10,79	8,49
Ludwigsburg	1,84	3,14	10,94	4,31	20,23	15,92
Rems-Murr-Kreis	1,53	2,61	9,11	3,59	16,84	13,25
Heilbronn	1,24	2,12	7,38	2,91	13,65	10,74
Hohenlohekreis	0,54	0,92	3,20	1,26	5,92	4,66
Schwäbisch Hall	0,92	1,57	5,49	2,16	10,14	7,98
Main-Tauber-Kreis	0,72	1,23	4,29	1,69	7,93	6,24
Heidenheim	0,57	0,97	3,39	1,33	6,26	4,93
Ostalbkreis	1,32	2,25	7,84	3,09	14,50	11,41
Karlsruhe	1,53	2,61	9,10	3,58	16,82	13,24
Rastatt	0,89	1,51	5,27	2,08	9,75	7,67
Neckar-Odenwald-Kreis	0,68	1,15	4,03	1,58	7,44	5,86
Rhein-Neckar-Kreis	1,78	3,04	10,60	4,17	19,59	15,42
Calw	0,64	1,10	3,82	1,51	7,07	5,56
Enzkreis	0,73	1,24	4,34	1,71	8,02	6,31
Freudenstadt	0,60	1,02	3,58	1,41	6,61	5,20
Breisgau-Hochschw.	1,03	1,76	6,13	2,41	11,33	8,92
Emmendingen	0,62	1,05	3,67	1,45	6,79	5,34
Ortenaukreis	1,86	3,17	11,06	4,36	20,45	16,09
Rottweil	0,65	1,11	3,87	1,52	7,15	5,63
Schwarzwald-Baar-Kreis	1,00	1,71	5,96	2,35	11,02	8,67
Tuttlingen	0,65	1,10	3,85	1,51	7,11	5,60
Konstanz	1,08	1,85	6,44	2,54	11,91	9,37
Lörrach	0,88	1,49	5,20	2,05	9,62	7,57
Waldshut	0,76	1,29	4,52	1,78	8,35	6,57
Reutlingen	1,21	2,05	7,17	2,82	13,25	10,43
Tübingen	0,75	1,28	4,47	1,76	8,26	6,50
Zollernalbkreis	0,87	1,48	5,17	2,03	9,55	7,52
Alb-Donau-Kreis	0,81	1,38	4,82	1,90	8,91	7,01
Biberach	0,89	1,51	5,28	2,08	9,76	7,68
Bodenseekreis	0,86	1,47	5,12	2,01	9,46	7,45
Ravensburg	1,30	2,22	7,75	3,05	14,32	11,27
Sigmaringen	0,68	1,15	4,03	1,59	7,45	5,86
Stuttgart	2,82	4,80	16,75	6,59	30,96	30,96
Heilbronn	0,56	0,95	3,33	1,31	6,15	6,15
Baden-Baden	0,29	0,49	1,71	0,67	3,16	3,16
Karlsruhe	1,30	2,21	7,73	3,04	14,28	14,28
Heidelberg	0,67	1,14	3,99	1,57	7,37	7,37
Mannheim	1,36	2,32	8,10	3,19	14,97	14,97
Pforzheim	0,51	0,87	3,05	1,20	5,63	5,63
Freiburg	0,90	1,54	5,37	2,12	9,93	9,93
Ulm	0,63	1,07	3,72	1,47	6,89	6,89
Summe Landkreise	35,79	60,98	212,83	83,80	393,40	309,60
Summe Stadtkreise	9,04	15,39	53,75	21,16	99,34	99,34
Summe Stadt-/Landkreise	44,83	76,37	266,58	104,96	492,74	408,94

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.9
Tabelle 3**Eingliederung der Gewerbeaufsichtsämter****a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe**

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	9.064	164	55.267
gehobener Dienst	19.534	416	46.957
mittlerer Dienst	4.208	120	35.210
einfacher Dienst	2.667	70	38.100

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.010,00
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstellen	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Anlage 1.9
Table 4

Eingliederung der Gewerbeaufsichtsämter
Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal	40	14	26
Sachmittelstellen			
Abordnungsmittel für Personal			
Ausbildungskosten			
Hilfspersonal für Personalvertretungen			
Urlaubs- und Krankheitsvertretung			
Aushilfen	17	6	11
Sonstiges	1	0	1
Summe A	58	21	37
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten	1	0	1
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge			
Überstundenvergütung	5	2	3
Vergüt. nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen	19	7	12
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT	2	1	1
Lohnzuschläge			
Summe B	26	9	17
C. Trennungsgeld und Umzugskosten	30	14	16
Summe A bis C	114	44	70

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.9
Tabelle 5

Eingliederung der Gewerbeaufsichtsämter
Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb
abzüglich Verwaltungseinnahmen

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
Einnahmen					
1006	111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte	1.350	485	865
	112 01	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	2.500	14	2.486
	119 49	Vermischte Einnahmen	2	1	1
	119 70	Vermischte Einnahmen für das Pilotamt Villingen-Schwenningen	1	0	1
		Summe Einnahmen	3.853	500	3.353
Ausgaben					
1002	534 05	Durchführung Arbeitssicherheitsgesetz ¹⁾	21	8	14
1006	511 01	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände	525	189	336
	514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstfahrzeugen	31	11	20
	517 01	Bewirtschaftung Grundstücke (außer Energiebewirtschaftung)	17	6	11
	518 01	Mieten u. Pachten für Grundstücke, Gebäude u. Räume	1	0	1
	526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	3	1	2
	527 01	Dienstreisen	888	319	569
	531 02	Öffentlichkeitsarbeit	60	22	38
	534 01	Dienstleistungen Dritter	163	58	104
	546 49	Vermischte Verwaltungsausg.	20	7	13
	547 70	Sächliche Verwaltungsausgaben Pilotamt Villingen-Schwenningen	101	36	64
	811 01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	16	6	10
	812 01	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenständen	29	10	19
	812 70	Investitionsausgaben Pilotamt Villingen- Schwenningen	10	4	7
		Zwischensumme Ausgaben	1.884	678	1.207
		luK	1.365	683	682
		Summe Ausgaben	3.250	1.361	1.889
Saldo			-604	860	-1.464

¹⁾ Anteil aus HH-Ansatz i.H.v. 27,5 TSD €

Anlage 1.10
Table 1

Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Straßenbauverwaltung

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	927	115	324	1.367
Esslingen	740	114	258	1.111
Göppingen	636	85	222	943
Ludwigsburg	978	328	341	1.647
Rems-Murr-Kreis	1.001	352	349	1.702
Heilbronn	1.134	401	396	1.931
Hohenlohekreis	721	198	251	1.170
Schwäbisch Hall	1.289	275	449	2.013
Main-Tauber-Kreis	1.021	211	356	1.587
Heidenheim	383	117	134	633
Ostalbkreis	1.304	130	455	1.889
Karlsruhe	972	230	339	1.540
Rastatt	716	185	250	1.151
Neckar-Odenwald-Kreis	824	317	287	1.428
Rhein-Neckar-Kreis	991	319	346	1.656
Calw	751	281	262	1.293
Enzkreis	537	203	187	927
Freudenstadt	730	97	254	1.081
Breisgau-Hochschw.	951	324	332	1.607
Emmendingen	432	191	151	774
Ortenaukreis	1.277	563	445	2.285
Rottweil	668	153	233	1.053
Schwarzwald-Baar-Kreis	751	285	262	1.298
Tuttlingen	503	217	175	896
Konstanz	802	213	280	1.295
Lörrach	635	57	221	913
Waldshut	777	266	271	1.313
Reutlingen	819	196	286	1.300
Tübingen	404	159	141	703
Zollernalbkreis	733	105	255	1.093
Alb-Donau-Kreis	972	207	339	1.519
Biberach	1.147	315	400	1.861
Bodenseekreis	794	295	277	1.366
Ravensburg	1.313	401	458	2.172
Sigmaringen	942	331	328	1.601
Stuttgart	136	28	42	206
Heilbronn	29	8	9	46
Baden-Baden	59	14	19	92
Karlsruhe	56	19	18	93
Heidelberg	37	14	12	63
Mannheim	51	8	16	75
Pforzheim	40	18	13	70
Freiburg	53	16	17	86
Ulm	52	4	17	73
Summe Landkreise	29.573	8.235	10.311	48.119
Summe Stadtkreise	513	129	162	805
Summe Stadt-/Landkreise	30.086	8.364	10.473	48.924

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.10

Tabelle 2a

Eingliederung der Straßenbauverwaltung

Verteilung der Personalstellen

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	0,96	17,26	5,32	2,47	26,01	23,54
Esslingen	0,66	14,65	3,69	1,71	20,71	19,00
Göppingen	0,60	12,35	3,32	1,54	17,81	16,27
Ludwigsburg	0,95	18,69	5,30	2,47	27,41	24,94
Rems-Murr-Kreis	0,94	19,38	5,28	2,45	28,05	25,60
Heilbronn	1,03	22,32	5,76	2,67	31,78	29,11
Hohenlohekreis	0,63	14,44	3,50	1,62	20,19	18,57
Schwäbisch Hall	1,08	26,20	6,00	2,79	36,07	33,28
Main-Tauber-Kreis	0,89	20,43	4,96	2,31	28,59	26,28
Heidenheim	0,32	7,78	1,79	0,83	10,72	9,89
Ostalbkreis	1,13	26,11	6,34	2,95	36,53	33,58
Karlsruhe	0,88	19,14	4,91	2,28	27,21	24,93
Rastatt	0,67	13,91	3,74	1,74	20,06	18,32
Neckar-Odenwald-Kreis	0,69	16,74	3,85	1,78	23,06	21,28
Rhein-Neckar-Kreis	0,86	19,85	4,82	2,24	27,77	25,53
Calw	0,65	15,04	3,64	1,69	21,02	19,33
Enzkreis	0,45	10,92	2,50	1,16	15,04	13,88
Freudenstadt	0,61	14,81	3,42	1,59	20,43	18,84
Breisgau-Hochschw.	0,80	19,33	4,44	2,06	26,62	24,56
Emmendingen	0,36	8,78	2,02	0,94	12,11	11,17
Ortenaukreis	1,12	25,45	6,27	2,91	35,75	32,84
Rottweil	0,57	13,42	3,21	1,49	18,69	17,20
Schwarzwald-Baar-Kreis	0,61	15,39	3,42	1,59	21,01	19,42
Tuttlingen	0,41	10,32	2,29	1,06	14,09	13,03
Konstanz	0,67	16,31	3,73	1,74	22,45	20,71
Lörrach	0,45	13,59	2,53	1,18	17,75	16,57
Waldshut	0,62	16,01	3,49	1,62	21,74	20,12
Reutlingen	0,65	16,71	3,80	1,77	22,93	21,16
Tübingen	0,33	8,26	1,85	0,86	11,30	10,44
Zollernalbkreis	0,62	14,78	3,49	1,62	20,51	18,89
Alb-Donau-Kreis	0,80	19,86	4,48	2,08	27,22	25,14
Biberach	0,96	23,26	5,38	2,50	32,10	29,60
Bodenseekreis	0,69	15,90	3,85	1,78	22,22	20,44
Ravensburg	1,06	26,97	5,95	2,76	36,75	33,99
Sigmaringen	0,79	19,11	4,41	2,04	26,35	24,31
Stuttgart	0,09	2,53	0,53	0,25	3,40	3,40
Heilbronn	0,01	0,57	0,10	0,05	0,73	0,73
Baden-Baden	0,04	1,12	0,24	0,10	1,49	1,49
Karlsruhe	0,04	1,04	0,24	0,10	1,41	1,41
Heidelberg	0,03	0,73	0,13	0,06	0,95	0,95
Mannheim	0,03	1,02	0,17	0,08	1,30	1,30
Pforzheim	0,01	0,88	0,10	0,05	1,04	1,04
Freiburg	0,03	1,08	0,17	0,08	1,36	1,36
Ulm	0,03	1,07	0,16	0,07	1,34	1,34
Summe Landkreise	25,51	593,49	142,76	66,29	828,06	761,77
Summe Stadtkreise	0,31	10,04	1,83	0,84	13,02	13,02
Summe Stadt-/Landkreise	25,82	603,53	144,60	67,13	841,08	774,79

Zusammensetzung der Personalstellen

Straßenmeistereien	300 Stellen
Straßenbauämter	450 Stellen
Ausbildungsstellen	91 Stellen
Gesamt	841 Stellen

Verteilungsschlüssel

Stellen aus den Straßenbauämtern (s.o.) und Ausbildungsstellen nach:
 40% Investitionen, 40% gewichtete Netzlänge und 20% gewichtete KFZ-
 Zulassungen verteilt.
 Stellen der Straßenmeistereien nach Betreuungskilometer verteilt.

Anlage 1.10
Tabella 2b

Eingliederung der Straßenbauverwaltung

Verteilung der Personalstellen der Straßenbauämter auf die Kreise

Landkreise / Stadtkreise	Personalstellen				Summe
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer	
	Dienst				
Böblingen	0,96	8,15	4,99	2,47	16,56
Esslingen	0,66	5,65	3,46	1,71	11,48
Göppingen	0,60	5,09	3,12	1,54	10,35
Ludwigsburg	0,95	8,13	4,97	2,46	16,52
Rems-Murr-Kreis	0,94	8,09	4,95	2,45	16,43
Heilbronn	1,03	8,82	5,39	2,67	17,91
Hohenlohekreis	0,63	5,36	3,28	1,62	10,89
Schwäbisch Hall	1,08	9,19	5,62	2,78	18,68
Main-Tauber-Kreis	0,89	7,60	4,65	2,30	15,44
Heidenheim	0,32	2,75	1,68	0,83	5,58
Ostalbkreis	1,13	9,72	5,95	2,95	19,76
Karlsruhe	0,88	7,53	4,61	2,28	15,30
Rastatt	0,67	5,74	3,51	1,74	11,66
Neckar-Odenwald-Kreis	0,69	5,89	3,61	1,78	11,97
Rhein-Neckar-Kreis	0,86	7,38	4,51	2,23	14,99
Calw	0,65	5,58	3,42	1,69	11,34
Enzkreis	0,45	3,83	2,34	1,16	7,79
Freudenstadt	0,61	5,25	3,21	1,59	10,67
Breisgau-Hochschw.	0,80	6,80	4,16	2,06	13,82
Emmendingen	0,36	3,10	1,90	0,94	6,30
Ortenaukreis	1,12	9,61	5,88	2,91	19,53
Rottweil	0,57	4,92	3,01	1,49	9,99
Schwarzwald-Baar-Kreis	0,61	5,25	3,21	1,59	10,67
Tuttlingen	0,41	3,52	2,16	1,07	7,16
Konstanz	0,67	5,71	3,50	1,73	11,61
Lörrach	0,45	3,88	2,37	1,17	7,88
Waldshut	0,62	5,34	3,27	1,62	10,85
Reutlingen	0,65	5,83	3,56	1,76	11,84
Tübingen	0,33	2,84	1,73	0,86	5,76
Zollernalbkreis	0,62	5,34	3,27	1,62	10,85
Alb-Donau-Kreis	0,80	6,87	4,20	2,08	13,95
Biberach	0,96	8,24	5,04	2,50	16,74
Bodenseekreis	0,69	5,89	3,61	1,78	11,97
Ravensburg	1,06	9,13	5,58	2,76	18,54
Sigmaringen	0,79	6,76	4,13	2,05	13,73
Stuttgart	0,09	0,82	0,50	0,25	1,67
Heilbronn	0,01	0,16	0,09	0,05	0,32
Baden-Baden	0,04	0,35	0,22	0,11	0,72
Karlsruhe	0,04	0,35	0,22	0,11	0,72
Heidelberg	0,03	0,20	0,12	0,06	0,41
Mannheim	0,03	0,27	0,16	0,08	0,54
Pforzheim	0,01	0,16	0,09	0,05	0,32
Freiburg	0,03	0,27	0,16	0,08	0,54
Ulm	0,03	0,24	0,15	0,07	0,50
Summe Landkreise	25,51	218,76	133,86	66,27	444,44
Summe Stadtkreise	0,31	2,81	1,72	0,85	5,72
Summe Stadt-/Landkreise	25,82	221,57	135,58	67,13	450,16

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.10
Tabelle 3

Eingliederung der Straßenbauverwaltung

a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	17.601	332	53.014
gehobener Dienst	29.509	617	47.826
mittlerer Dienst	39.478	1.195	33.050
einfacher Dienst	4.570	113	40.442

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamter	2.010,00
Erstattung von Sachschäden je Beamter	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	254,00

Anlage 1.10
Tabelle 4

Eingliederung der Straßenbauverwaltung
Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal	1.028	733	¹⁾
Sachmittelstellen ²⁾	3.051	3.051	
Abordnungsmittel für Personal	143	88	55
Ausbildungskosten			
Hilfspersonal für Personalvertretungen			
Urlaubs- und Krankheitsvertretungen	110	68	42
Aushilfen			
Sonstiges			
Summe A	4.332	3.940	97
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten	15	9	6
Mehrarbeitsvergütung	188	116	72
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge			
Überstundenvergütung	213	132	81
Vergüt. nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen	20	12	8
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT	114	71	44
Lohnzuschläge	170	105	65
Summe B	720	445	275
C. Trennungsgeld und Umzugskosten			
	45	7	39
Summe A bis C	5.097	4.392	410

¹⁾ bei den Unterbringungskosten berücksichtigt

²⁾ Stellen ausschließlich für die Planung und den Bau von Bundes- und Landesstraßen

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.10
Table 5

Eingliederung der Straßenbauverwaltung

**Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb
abzüglich Verwaltungseinnahmen**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
			in TSD EUR		
Einnahmen					
1004	111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte	68	44	24
1004	119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen und dem Verkauf von Gegenständen			
			221	155	66
1004	119 49	Vermischte Einnahmen	537	16	522
1004	233 01	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen durch Gemeinden und Landkreise	766	536	230
1004	281 01	Sonstige Erstattungen	584	530	54
1205	TG 75	Geräte und KFZ-Beschaffungskosten ¹⁾	1.500		1.500
		Summe Einnahmen	3.676	1.281	2.395
Ausgaben					
1004	511 01	Geschäftsbedarf	1.682	1.040	642
	514 01	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	683	422	261
	517 01	Bewirtschaftung von Grundstücken	90	45	45
	518 01	Mieten u. Pachten für Grundstücke	1.500	1.430	70
	518 02	Mieten u. Pachten für Fahrzeuge	98	76	22
	527 01	Dienstreisen	1.140	1.055	85
	534 01	Dienstleistungen Dritter	1.835	1.755	80
	534 03	Dienstleistungen Dritter u. dgl. für die Planung u. Ausführung von Bauvorhaben	20.144	16.644	3.500
	537 01	Inanspruchnahme des Landes aus der Verwaltung der Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen	50		50
	546 49	Vermischte Verwaltungsausgaben	438	361	77
	633 01	Erstattung v. Verwaltungsausgaben an Gemeinden für die Planung u. Ausführung an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	868	795	73
	811 01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	870	720	150
	812 01	Erwerb von Maschinen u. Geräten	263	213	50
	547 99	Sächliche Verwaltungsausgaben	563	348	215
	637 77	Erstattung v. Aufwendungen aus Dienstunfällen	511		511
	811 77	Erwerb von Nutzfahrzeugen	5.338	1.334	4.003
	812 77	Erwerb von Maschinen u. Geräten	3.128	782	2.346
	812 99	Erwerb von Nutzfahrzeugen, Maschinen u. Geräten	166	41	124
		Zwischensumme Ausgaben	39.368	27.063	12.304
		luK	4.114	3.550	564
		Summe Ausgaben	43.482	30.613	12.869
Saldo			39.805	29.332	10.473

1) Abschaffung § 24 Abs. 4 FAG

Ergebnis der Anhörung**zum Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur,
zur Justizreform und zur Stärkung des
kommunalen Handlungsspielraums
(Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG)****11. Mai 2004**

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse	497
1.	Angehörte Verbände und Institutionen	497
2.	Stellungnahmen der hauptsächlich betroffenen Verbände und Institutionen	500
3.	Stellungnahmen zu generellen Punkten	503
B.	Auswertung der Anhörung im Einzelnen	512
Zum Ersten Teil	Reform der Verwaltungsstruktur	512
Zu Artikel 1	Übertragung von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden	512
Zu Artikel 2	Übertragung von Aufgaben auf die Regierungspräsidien	529
Zu Artikel 3	Veränderungen bei der Landespolizei	536
Zu Artikel 4	Veränderungen bei der Archivverwaltung	537
Zum Zweiten Teil	Allgemeine Folgeregulungen zur Reform der Verwaltungsstruktur	538
Zu Artikel 6	Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	538
Zu Artikel 8	Übernahme von Beschäftigten des Landes	544
Zu Artikel 9	Personelle Übergangsbestimmungen	555
Zu Artikel 10	Personalvertretung	555
Zu Artikel 11	Absehen von der Zusage der Umzugskosten- vergütung in besonderen Härtefällen	565
Zu Artikel 12	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	565
Zu Artikel 14	Nutzung von Grundstücken und Gebäuden	575
Zu Artikel 15	Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten	577
Zum Dritten Teil	Anpassungen im Bereich des Innenministeriums	578
Zu Artikel 16	Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)	578
Zu Artikel 18	Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes	579
Zu Artikel 19	Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes	581
Zu Artikel 20	Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungs- gesetzes	581

Zu Artikel 21	Änderung des Landesdatenschutzgesetzes	583
Zu Artikel 22	Änderung der Gemeindeordnung	585
Zu Artikel 23	Änderung der Landkreisordnung	585
Zu Artikel 27	Änderung des Polizeigesetzes	586
Zu Artikel 29	Änderung des Feuerwehrgesetzes	586
Zu Artikel 30	Änderung des Denkmalschutzgesetzes	586
Zu Artikel 40	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes	587
Zum Vierten Teil	Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport	588
Zu Artikel 48	Änderung des Schulgesetzes	588
Zu Artikel 51	Änderung des Jugendbildungsgesetzes	589
Zu Artikel 52	Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter	589
Zum Fünften Teil	Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst	590
Zu Artikel 57	Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes	590
Zum Sechsten Teil	Anpassungen im Bereich des Justizministeriums	590
Zu Artikel 58	Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS)	590
Zu Artikel 59	Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	592
Zu Artikel 60	Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung	594
Zu Artikel 61	Änderung des Landesrichtergesetzes	594
Zu Artikel 62	Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	594
Zu Artikel 63	Änderung des Nachbarrechtsgesetzes	594
Zu Artikel 64	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen	594
Zu Artikel 65	Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	595
Zum Siebten Teil	Anpassungen im Bereich des Finanzministeriums	596
Zu Artikel 66	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	596
Zum Achten Teil	Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums	597
Zu Artikel 67	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg	597

Zu Artikel 74	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht, zu Artikel 89 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und zu Artikel xx IM 3-22 (alt) Änderung der Gaststättenverordnung	605
Zu Artikel 76	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz	606
Zum Neunten Teil Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum		606
Zu Artikel 90	Änderung des Landesjagdgesetzes	606
Zu Artikel 91	Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes	608
Zu Artikel 92	Änderung des Landeswaldgesetzes	611
Zu Artikel 93	Änderung des Naturschutzgesetzes	615
Zu Artikel 95	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes	616
Zu Artikel 97	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstückverkehrsgesetz	620
Zu Artikel 99	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes	620
Zu Artikel 100	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes	623
Zu Artikel 104	Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung	623
Zu Artikel 112	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes	625
Zum Zehnten Teil Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums		625
Zu Artikel 119	Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg	625
Zu Artikel 120	Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg	626
Zu Artikel 121	Änderung des Bestattungsgesetzes	629
Zu Artikel 122	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)	629
Zu Artikel 123	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes	630
Zu Artikel 124	Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	630
Zu Artikel 125	Änderung des Kriegsopfergesetzes	633
Zu Artikel 126	Änderung des Blindenhilfegesetzes	633
Zu Artikel 127	Änderung des Landespflegegesetzes	633
Zu Artikel 128	Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI	634

Zu Artikel 129	Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes	634
Zu Artikel 141	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen, zu Artikel 144 Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung	634
Zu Artikel 142	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes	635
Zu Artikel 143	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	635
Zu Artikel 145	Änderung der Ladenschlussverordnung	635
Zum Elften Teil	Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr	636
Zu Artikel 148	Änderung des Straßengesetzes	636
Zu Artikel 149	Änderung des Wassergesetzes	642
Zu Artikel 151	Änderung des Landesabfallgesetzes	644
Zu Artikel 153	Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	644
Zu Artikel 160	Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht	644
Zu Artikel 162	Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	644
Zu Artikel 164	Änderung der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung	645
Zu Artikel 168	Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung	645
Zum Zwölften Teil	Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	646
Zu Artikel 177	Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände	647
Zu Artikel 178	Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG)	649
Zum Dreizehnten Teil	Übergangs- und Schlussvorschriften	653
Zu Artikel 179	Berichtspflichten	653
Zu Artikel 181	Prüfungsrecht des Rechnungshofs	654

A. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Verbände und Institutionen

Zu dem Anhörungsentwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (VRG) wurden die kommunalen Landesverbände, die betroffenen Gewerkschaften und Berufsverbände, die beiden Landeswohlfahrtsverbände, die Kirchen, Verbände der Wohlfahrtspflege, der Behinderten, des Schulwesens, des Denkmalschutzes, des Forstwesens, des Straßenbaus, des Vermessungswesens, des Bergbaus, der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, des Handels und der gewerblichen Wirtschaft, der Verband der Teilnehmergeinschaften, der Bund der Steuerzahler sowie eine Vielzahl weiterer fachlich berührter Institutionen und Verbände angehört.

Da der Anhörungsentwurf in Teilen die Stadt- und Landkreise individuell betrifft und diese darin namentlich genannt sind, wurden auch die neun Stadtkreise und die 35 Landkreise unmittelbar angehört. Insgesamt hat das Innenministerium 439 Stellen angeschrieben. Den Landeswohlfahrtsverbänden Baden und Württemberg-Hohenzollern wurde rechtliches Gehör gewährt.

Der Anhörungsentwurf war ab Beginn der Anhörung auch im Internet veröffentlicht. 21 Organisationen haben sich zusätzlich zu den angehörten Stellen geäußert. Im Verlauf der Anhörung sind insgesamt 205 Stellungnahmen eingegangen. Die kommunalen Landesverbände wurden im April 2004 ergänzend zu den wesentlichen Änderungen angehört, die auf Grund der Ergebnisse der Anhörung am Entwurf des VRG vorgenommen wurden und nicht ausreichend in die Hauptanhörung einbezogen waren. Dabei handelt es sich um die Änderung der §§ 96 und 98 des Wassergesetzes (siehe zu Artikel 149), die Ergänzung von § 33 des Schulgesetzes (siehe zu Artikel 48) und um die Änderung der Zuständigkeit für die Hilfe an Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt (siehe zu Artikeln 12 und 178).

Im Einzelnen geäußert haben sich im Rahmen der Anhörung die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG), die Gewerkschaft der Polizei (GdP), der Landesfeuerwehrverband, der Fachverband der Standesbeamten – Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg –, der Fachverband der Standesbeamten – Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen –, der Deutsche Bibliotheksverband Landesverband Baden-Württemberg, die Notarkammer Stuttgart, der Württembergische Notarverein, der Verein baden-württembergischer Anwaltsnotare, die Deutsche Justizgewerkschaft Landesverband Baden-Württemberg (DJG), die Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg, die Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, die Architektenkammer Baden-Württemberg, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI), die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg (ver.di), der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Landesgruppe Baden-Württemberg (BDVI), der Bergbauliche Verein Baden-Württemberg, der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer, der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland, die Denkmalstiftung Baden-Württemberg, die Gesellschaft für Vor- und Frühgeschichte in Württemberg und Hohenzollern, der Landesjugendring Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg, der Landeselternbeirat, die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung Landesverband Baden-Württemberg, der Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer, der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte Landesverband Baden, die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, die Landestierärztekammer Baden-Württemberg, der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter – Sektion III – Baden-Württemberg, der Verband Deutscher Sicherheitsingenieure – Bezirksgruppe 11 d – Südbaden, der Berufsverband der Frauenärzte, der Heb-

ammenverband Baden-Württemberg, der Landesfrauenrat Baden-Württemberg, der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg, der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, der Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche Baden, der Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche Württemberg, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg, das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Baden-Württemberg, das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Baden, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, der Sozialverband VdK Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (VdK), der Landesverband Baden-Württemberg Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg, der Landesverband der Gehörlosen, die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Baden-Württemberg, der Verband der Ärzte für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Baden-Württemberg, die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft der Kreisfrauenbeauftragten, die Arbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten beim Städtetag Baden-Württemberg, der Verband der Chemischen Industrie Landesverband Baden-Württemberg, der Regionalverband Südwest des BDE, der Baden-Württembergische Handwerkstag, der Papierverein Baden-Württemberg, der Verband kommunaler Unternehmen Baden-Württemberg, der Verband der Gas- und Wasserwerke Baden-Württemberg, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (BUND), der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband (BLHV), der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV), der Landesfischereiverband Baden-Württemberg, der Landesjagdverband Baden-Württemberg, das Altlastenforum Baden-Württemberg, der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches Landesgruppe Baden-Württemberg, der Verband Badischer Gartenbaubetriebe, der Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg, der Württembergische Gärtnereiverband, der Weinbauverband Württemberg, der Badische Weinbauverband, die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein Landesgruppe Baden-Württemberg, der Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW), die Gemeindeprüfungsanstalt, der Berufsverband Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt Baden-Württemberg, der Bund der technischen Beamten, Angestellten und Arbeiter in Baden-Württemberg (BTB), der Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer, die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Baden-Württemberg, der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk Baden-Württemberg (DGB) u. a. mit Beiträgen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der GdP, die Arbeitsgemeinschaft baden-württembergischer Tierzuchtorganisationen, der Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg, der Landesverband für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg, die Rinderunion Baden-Württemberg, der Schweinezuchtverband Baden-Württemberg, der Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg, die Züchtervereinigung Schwäbisch Hällisches Schwein, der Verband Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen, der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure Baden-Württemberg, der Schwarzwaldverein, der Berufsverband der Landschaftsökologen, die Forstkammer Baden-Württemberg, der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg, der Verband der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurneuordnungsverwaltung, der Verband der Hochschulabsolventen (FH) in der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg, der Landesverband NaturFreunde Baden, der Verband der Teilnehmergeinschaften in Baden-Württemberg, der Bund Deutscher Forstleute Landesverband Baden-Württemberg (BDF), die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg, der Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Baden-Württemberg (IG BAU), der Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie Wies-

baden, der Badische Sportbund Freiburg, der Verband Beratender Ingenieure Landesverband Baden-Württemberg (VBI), die Vereinigung der Vermessungstechniker in der Gewerkschaft ver.di (VVT), der Landesverband der beamteten Tierärzte Baden-Württemberg Vereinigung der Tierärzte im öffentlichen Dienst, der Landesverband Baden-Württemberg des Früchteimports und Großhandels, der Verband baden-württembergischer Zuckerrübenanbauer, der Verband Südwestdeutscher Pflanzenschützer, die Vertretung der Angehörigen behinderter Menschen, die Interessengemeinschaft der Straßenmeister Baden-Württemberg, der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg (Gemeindetag), der Städtetag Baden-Württemberg (Städtetag), der Landkreistag Baden-Württemberg (Landkreistag), die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden (ARGE-HPR) mit Beiträgen des Hauptpersonalrats A beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, der Hauptpersonalräte Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen und außerschulischer Bereich beim Kultusministerium, des Hauptpersonalrats beim Sozialministerium und des Hauptpersonalrats beim Umwelt- und Verkehrsministerium, der Hauptpersonalrat beim Innenministerium, der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium, die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen, der Arbeitskreis der Frauenvertreterinnen, der Normenprüfungsausschuss, der Rechnungshof Baden-Württemberg, der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, der Landeswohlfahrtsverband Baden, der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern, der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg, der Landesverband Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter, die Steuerberaterkammer Stuttgart, der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV), die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger Wiesbaden, der Verband der Restauratoren, der Deutsche Bundeswehrverband, donum vitae Regionalverband Stuttgart, die Evangelische Gesellschaft, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg, der Landesverband der Schulrätinnen und Schulräte Baden-Württemberg, Caritas Ulm, die Stadt Villingen-Schwenningen, der Landesverband der Schulpsychologen in Baden-Württemberg, der Angehörigen- und Betreuerbeirat der Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler, die Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg, das Kuratorium baden-württembergischer Ingenieurverbände, der Arbeitskreis Einrichtungen der Behindertenhilfe in der Region Bodensee – Oberschwaben Zieglerische Anstalten Behindertenhilfe gGmbH, die Stiftung Liebenau, der Verband der höheren Verwaltungsbeamten Baden-Württemberg, der Landesbauernverband in Baden-Württemberg (LBV), der Landesbauernverband in Baden-Württemberg Fachgruppe „Pferdehaltende landwirtschaftliche Betriebe“, die Datenzentrale Baden-Württemberg für den kommunalen Datenverarbeitungsverbund (DVV), die Jägervereinigung Schwäbisch Hall, das Landeskuratorium für außerschulische Bildung, die Erlacher Höhe, die Arbeitsgemeinschaft Angehörigenvertretungen Diakonischer Einrichtungen der Behindertenhilfe in Württemberg, der Sozialdienst Katholischer Frauen, der Verband der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg, der Schwäbische Heimatbund, der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg, der Berufsverband der Hygieneinspektoren, der Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg (BDK), die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Breisgau-Hochschwarzwald, Böblingen, Calw, Emmendingen, Enzkreis, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohekreis, Karlsruhe, Konstanz, Ludwigsburg, Lörrach, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Ortenaukreis, Ostalbkreis, Rastatt, Ravensburg, Rems-Murr-Kreis, Reutlingen, Rhein-Neckar-Kreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Schwäbisch Hall, Sigmaringen, Tuttlingen, Tübingen, Waldshut, Zollernalbkreis, die Stadtkreise Stuttgart, Mannheim, Pforzheim, Karlsruhe, Ulm, Heilbronn, Baden-Baden, Freiburg und Heidelberg.

2. Stellungnahmen der hauptsächlich betroffenen Verbände und Institutionen

Der Landkreistag begrüßt das Aufgreifen seiner Vorstellungen zu einer Verwaltungsreform. Nach seiner Überzeugung wird die Reform auf der unteren und mittleren Ebene zu einem effizienteren Verwaltungshandeln und zu mehr Bürgernähe führen. Keinen Zweifel lässt er daran, dass das Ziel einer Einsparung von 20% in sieben Jahren erreicht werden kann. Der von verschiedener Seite erhobene Vorwurf, deren Erwirtschaftung sei den Landkreisen nur durch einen Rückgriff auf die Kreisumlage und damit zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden möglich, ließe sich dadurch entkräften, dass neben einer Aufgabenkritik auch die Kosten für den Vollzug der Reform zwischen dem Land und den Stadt- und Landkreisen in gegenseitiger Offenheit ermittelt werden. Für das Gelingen der Reform seien gute und einvernehmliche Lösungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sowie angemessene und faire Regelungen zur Deckung der durch die Reform verursachten Kosten erforderlich.

Der Städtetag trägt die Reform in ihren Grundprinzipien mit. Er stimmt der im Gesetz vorgesehenen Übertragung der Aufgaben unterer Sonderbehörden auf die Stadt- und Landkreise unter der Voraussetzung zu, dass eine unterschiedliche Behandlung von Stadt- und Landkreisen nur bei Aufgaben stattfindet, bei denen dies aus rechtlichen Gründen zwingend geboten ist. Das Prinzip der Einräumigkeit und Einhäusigkeit der Verwaltung müsse konsequent verwirklicht werden. Der Städtetag wertet die beabsichtigte Veränderung des Negativkatalogs in § 16 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) positiv, hält aber weitere Änderungen für erforderlich. Er hält die vorgesehene Abgeltungsregelung im Grundsatz für ausreichend, fordert aber, in das Gesetz eine Revisionsklausel einzufügen, die auch für den Fall gelten muss, dass sich auf Grund EU-, bundes- oder landesrechtlicher Regelungen Aufwendungen erhöhen.

Der Gemeindetag anerkennt, dass die Integration der staatlichen Sonderbehörden in die Stadt- und Landkreise bzw. in die Regierungspräsidien den langjährigen Forderungen der kommunalen Landesverbände zur Verwaltungsreform und zur regionalen Entwicklung in vielen Teilen entspricht. Sie sei grundsätzlich geeignet, positive Auswirkungen auch auf die Verwaltungsabläufe bei Städten und Gemeinden zu entfalten. Der Anhörungsentwurf weise aber in zentralen Bereichen einen deutlichen Nachbesserungsbedarf auf. Die fehlende Aufgabenkritik, der fehlende Abbau öffentlicher Aufgaben insbesondere bei den Sonderbehörden, die immer noch nicht vollständig gebannte Gefahr einer Verlagerung finanzieller Lasten aus der Reform vom Land über die Kreise auf Städte und Gemeinden, die fehlende Rechnungslegungspflicht der Landkreise, die völlig unzureichende Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften und die in Teilen aus wirtschaftlichen Gründen fragwürdige Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände als ungeeigneter Beitrag des Landes zur Lösung der Probleme bei der Eingliederungshilfe für Behinderte seien von so zentraler Bedeutung, dass das vorliegende Paket nicht uneingeschränkt positiv beurteilt werden könne.

Der BBW lehnt das Reformkonzept weitestgehend ab. Reformen könnten nur dann zum Erfolg führen, wenn sie nicht gegen die Beschäftigten, sondern mit ihnen durchgeführt werden. Außerdem müsse am Anfang einer Reform eine Aufgabenanalyse mit einer eingehenden Aufgabenkritik stehen, aus der sich die Notwendigkeit einer Verwaltungsreform zwingend ergibt. Die Vorgehensweise der Landesregierung verstoße gegen den in § 120 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vorgeschriebenen Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ohne Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik auch Verwaltungsbereiche, die vor kurzer Zeit reformiert worden seien, erneut in die geplante Verwaltungsreform einbezogen werden sollen. Der BBW begrüßt grundsätzlich das Ziel der Verwaltungsreform, die Voraussetzungen für bürgernahe Entscheidung aus einer Hand zu verbessern und Abläufe zu vereinfachen. Dies könne mit den geplanten Eingliederungsmaßnahmen aber nicht er-

reicht werden. Die Umsetzung dieser Pläne würde eine Zerschlagung von kompetenten Fachverwaltungen und somit den Verlust von Fachkompetenz nach sich ziehen. Der BBW meint, die erforderliche Anschubfinanzierung werde die Effizienzrendite aufzehren. Er begrüßt die im Anhörungsentwurf vorgesehenen Ansätze einer sozialverträglichen Umsetzung, fordert aber weitergehende Maßnahmen und bezweifelt, dass eine sozialverträgliche Umsetzung überhaupt möglich sein kann.

Der DGB lehnt den Anhörungsentwurf ab. Er hält ihn nicht für geeignet, den Herausforderungen, die sich für die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg stellen, gerecht zu werden. Der Entwurf mache deutlich, dass es der Landesregierung nicht in erster Linie um die Schaffung einer besseren Verwaltung geht, in der den Interessen der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Beschäftigten besser als bisher entsprochen werden kann, sondern nur um die Verringerung der Personalkosten. Aufgabenkritische Prozesse seien, wenn überhaupt, erst nach der Umsetzung des Gesetzes vorgesehen. Dies sei der völlig falsche Ansatz. Dem Gesetz fehle jegliches innovative Element und es enthalte entdemokratisierende Elemente (Landesgleichstellungsgesetz, Landespersonalvertretungsgesetz). So werde die Gefahr billigend in Kauf genommen, dass den Verwaltungen nach der Reform noch stärker als vorher Bürgerferne vorgeworfen werden kann, während gleichzeitig Beschäftigte durch mangelnde Beteiligung einerseits und zu erwartende Akzeptanzprobleme bei den „Kunden“ andererseits demotiviert würden.

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern wendet sich nicht gegen die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände, hat aber darum gebeten, das Gesetz entsprechend seinen Vorschlägen im Detail zu ergänzen, um dauerhaft die Funktionsfähigkeit des neuen Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie einen reibungslosen Aufgaben- und Personalübergang auf die 44 Stadt- und Landkreise zu gewährleisten und schließlich um für die verbands eigenen Einrichtungen und Gesellschaften eine wirtschaftliche und zukunftssichere kommunale Trägerschaft zu garantieren. Die einzelnen Vorschläge werden in den Abschnitten X (Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums) und XII (Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände) dargestellt und kommentiert.

Der Landeswohlfahrtsverband Baden hat der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände zugestimmt. Er nimmt Stellung zu vielen Einzelpunkten. Seine Ausführungen werden ebenfalls in den Abschnitten X und XII dargestellt und kommentiert. Wesentliche Wünsche des Landeswohlfahrtsverbands Baden sind die Gleichstellung der Beschäftigten der Landeswohlfahrtsverbände gegenüber den übrigen von der Reform betroffenen Beschäftigten im Rahmen der Regelungen zum Personalübergang, die Freiheit für den Landeswohlfahrtsverband Baden, für seine in Rechtsform der gGmbH geführten Landesjugendheime eine eigenständige Lösung zu finden, einschließlich der Erweiterung der Regelung der Aufgaben des neuen Kommunalverbands für Jugend und Soziales, sowie dessen Kompetenz, selbst über seinen Sitz zu entscheiden.

Der LVI begrüßt die geplante Umstrukturierung der Landesverwaltung. Die Bündelung von Kompetenzen im dreistufigen Verwaltungsaufbau, die Stärkung der Regierungspräsidien zu Lasten zahlreicher Sonderbehörden und die Ansätze zu einer verstärkten Kommunalisierung seien überfällig und bildeten zudem die Grundlage für einen weiter gehenden Abbau bürokratischer Belastungen für Bürger und Unternehmen. Der LVI dränge seit langem darauf, bei einer Verwaltungsreform Qualität, Schnelligkeit und Effizienz von Entscheidungen als wichtigste Kriterien anzuerkennen und gleichzeitig darauf bedacht zu sein, Schnittstellen zu verringern und somit Doppelarbeiten zu vermeiden. Die geplante Verwaltungsreform gehe vor diesem Hintergrund in die richtige Richtung, sofern den in seiner Stellungnahme genannten Kriterien bei der Umsetzung entsprechend Beachtung geschenkt werde. Ungeachtet seiner grundsätzlichen Zustimmung lasse die Reform einige wichtige Fragen unbeantwortet – in erster

Linie die grundlegende Weichenstellung, ob die Definition des staatlichen Aufgabenspektrums in unserem Land noch zeitgemäß ist. So versäume die Reform, die Privatisierung bisher staatlich wahrgenommener Aufgaben zu forcieren.

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag begrüßt die Reform grundsätzlich. Sie sei aus Sicht der Wirtschaft ein richtiger Ansatz, allerdings würden klar definierte Kriterien und Sollvorgaben sowie Zeiträume, an denen die Zielerreichung der Verwaltungsreform gemessen werden kann, fehlen. Vor allem die Bemühungen, die Personalausgaben zu reduzieren, werden begrüßt und seien dringend angeraten. Die Aufgabendelegation von den Landkreisen zu den Kommunen sei weiter zu forcieren. Die Wirtschaft erwarte allgemeine Kostensenkungen des Staates, schnellere Entscheidungen sowie Fortschritte beim Abbau bürokratischer Hemmnisse. Der Verband kritisiert, die betroffene Wirtschaft sei im Vorfeld der Anhörung nicht angemessen eingebunden worden. Auf Grund der Tragweite des Reformvorhabens wäre eine intensive Beteiligung der maßgebenden gesellschaftlichen Kräfte erforderlich gewesen. Er schlägt vor, an erster Stelle eine Aufgabenkritik zu setzen.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag befürwortet grundsätzlich die Zielsetzung der Verwaltungsreform, alle Sonderbehörden einzugliedern, um einen dreistufigen Verwaltungsaufbau zu erreichen. Das Handwerk erwarte durch die kürzeren Wege sowohl zur Verwaltungsbehörde als auch in der Verwaltung selbst eine schnellere und unkompliziertere Abwicklung von z. B. Genehmigungen. Die guten Erfahrungen mit der Eingliederung von Teilbereichen in der Vergangenheit (z. B. Veterinärämter) würden sich durch die Reform über alle Bereiche hinweg fortsetzen.

Der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg begrüßt den vorgelegten Anhörungsentwurf und setzt sich mit Nachdruck für eine erfolgreiche Umsetzung ein. Eine tief greifende Verwaltungsreform in Baden-Württemberg sei überfällig. Im Verschanken der Verwaltung und im Abbau von Bürokratie lägen erhebliche Einsparpotenziale, die genutzt werden müssten. Er sieht darin das wichtigste Ziel, an dem sich die Verwaltungsreform orientieren müsse. Die Reform sollte allerdings noch weiter gehen, um die Einsparungen zu maximieren. Dazu schlägt er u. a. vor, die Zahl der Regierungspräsidien auf zwei zu reduzieren und die Regionalverbände abzuschaffen.

Die Landesregierung hat den Rechnungshof bei der Erarbeitung des Anhörungsentwurfs beteiligt und dessen Anregungen und Vorschläge berücksichtigt. Die Schreiben des Rechnungshofs vom 19. Januar und 19. Februar 2004 wurden als Stellungnahmen im Zuge der Anhörung behandelt. Die Ergebnisse sind im Teil A Nr. 3 Ziff. 2 sowie im Teil B bei den Artikeln 58 (Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug) und 59 (Änderung des Landesgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit) eingearbeitet.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz nahm zu der im Landesverwaltungsgesetz neu geschaffenen Kooperationsmöglichkeit über gemeinsame Dienststellen zur Bewältigung staatlicher Aufgaben auf der unteren Verwaltungsebene Stellung. Die Ergebnisse sind im Teil B bei Artikel 6 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes) eingearbeitet.

Der Normenprüfungsausschuss hat zahlreiche vor allem redaktionelle Vorschläge zum Anhörungsentwurf unterbreitet. Sie wurden nahezu vollständig eingearbeitet.

3. Stellungnahmen zu generellen Punkten

Zum Finanziellen Ausgleich

Die kommunalen Landesverbände und die Kreise haben zu den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes Stellung genommen. Die kommunalen Landesverbände haben anerkannt, dass sich das Land in den nicht ganz einfachen Verhandlungen im Großen und Ganzen um einen fairen Finanzausgleich bemüht hat. Die Gemeindeprüfungsanstalt hält die Ausgleichs- und Abgeltungsregelung des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt für sachgerecht und ausgewogen. Folgende allgemeine Schwerpunkte wurden angesprochen; die Ergebnisse zum finanziellen Ausgleich in den einzelnen Fachbereichen sind im Teil B bei Artikel 12 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) eingearbeitet:

1. Die kommunalen Landesverbände und verschiedene Kreise fordern die Berücksichtigung einer Anpassungsklausel wie in der Regelung in Artikel 19 des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes (SoBEG). Einzelne Kreise fordern eine Überprüfung des Ausgleichs nach drei oder sieben Jahren. Der Gemeindetag, der Städtetag und einzelne Kreise schlagen vor, ein Schiedsverfahren vorzusehen.

Haltung der Landesregierung

Mit dem neu eingefügten Artikel 180 (Ausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben) im Abschnitt XIII (Übergangs- und Schlussvorschriften) wurde dem Anliegen der Berücksichtigung einer Anpassungsklausel Rechnung getragen. Streitfragen können in der bestehenden Finanzverteilungskommission geklärt werden. Ein eigenes Schiedsverfahren daneben ist nicht erforderlich.

2. Einige Kreise bezweifeln, dass die im Gesetz vorgesehene Effizienzrendite erbracht werden kann. Sie verweisen u. a. darauf, dass eine Realisierung nur bei einem Aufgabenabbau möglich sei. Teilweise wird vorgeschlagen, die Erwirtschaftung der Effizienzrendite erst ab einem späteren Zeitpunkt vorzusehen. Einzelne Kreise sind der Auffassung, dass die Effizienzrendite nur aus dem (Netto-)Erstattungsbetrag ermittelt werden soll, der nicht dynamisiert werden darf. Der Rechnungshof ist dagegen der Auffassung, dass der Effizienzrendite ausschließlich die Bruttokosten zu Grunde gelegt werden müssen. Er hält den im Gesetz vorgesehenen Abschlag im Blick auf die angestrebte Privatisierung der Vermessungsaufgaben nicht für vertretbar. Der Stadtkreis Mannheim beanstandet, dass die Effizienzrendite aus den Ausgaben (einschließlich Einnahmen) ermittelt wird, der Verteilung auf die Kreise aber die Nettoausgaben zu Grunde liegen. Dies benachteilige die Stadtkreise.

Haltung der Landesregierung

Mit der Regelung im Gesetz wird das Ergebnis der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden umgesetzt. Sie ist sachgerecht, zumal die kommunalen Landesverbände und die Mehrzahl der Kreise es durchaus für möglich halten, dass angesichts des Umfangs der in die Kreise einzugliedernden Einheiten Synergieeffekte entstehen, welche die Realisierung der Effizienzrendite im vorgesehenen Umfang ermöglichen. Ebenso ist es sachgerecht, die Effizienzrendite grundsätzlich auf der Grundlage der Bruttokosten zu ermitteln. Allerdings wird die Auffassung des Rechnungshofs nicht geteilt, auch im Bereich der Vermessungsämter die gesamten Bruttoausgaben zu berücksichtigen. Mit dem Abschlag für den Vermessungsbereich will die Landesregierung nicht die Privatisierung „erkaufen“, sondern dem Umstand Rechnung tragen, dass sich durch

die angestrebte Privatisierung die Bruttoausgaben der unteren Verwaltungsbehörden verringern werden. Über die Höhe der zu erbringenden Effizienzrendite muss Klarheit bestehen. Eine jährliche Neuermittlung der Bemessungsgrundlage der Effizienzrendite im Vermessungsbereich wäre zu verwaltungsaufwändig und unpraktikabel. Der Einwand des Stadtkreises Mannheim zur Verteilung der Effizienzrendite ist unbegründet. Die vorgesehene Regelung ist vertretbar, weil die regionale Verteilung der Effizienzrendite auf der Grundlage der Bruttokosten einen zusätzlichen Verteilungsschlüssel erfordern und damit zu einer weitem Verkomplizierung führen würde. Die angeregte Änderung ginge im Übrigen zu Lasten der Stadtkreise.

3. Der Gemeindetag und der Städtetag, die Forstkammer, die Stadtkreise Baden-Baden, Freiburg und Ulm, der Landkreis Göppingen, die Stadt Villingen-Schwenningen sowie die Arbeitsgemeinschaft Wald und der BDF fordern einen finanziellen Ausgleich für die vier bestehenden körperschaftlichen Forstämter bzw. die Stadtkreisforstämter Baden-Baden und Freiburg, der Landkreis Lörrach spricht sich gegen einen solchen Ausgleich aus.

Haltung der Landesregierung

Den Stadtkreisen Baden-Baden und Freiburg wird ein finanzieller Ausgleich für die Aufgaben der forsttechnischen Betriebsleitung und der unteren Forstbehörde gewährt.

4. Der Landkreistag und einzelne Kreise fordern einen höheren Gemeinkostenzuschlag.

Haltung der Landesregierung

Der im Gesetz vorgesehene Gemeinkostenzuschlag ist ausreichend und sachgerecht. Auch insoweit wird das Ergebnis der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden umgesetzt. Bei der Beurteilung des Zuschlags ist zu berücksichtigen, dass das sog. Querschnittspersonal der unteren Sonderbehörden übergeht und damit bereits in den Kostenausgleich einbezogen ist.

5. Die kommunalen Landesverbände und einzelne Kreise halten den vorgesehenen Ausgleich für die laufenden Kosten im IuK-Bereich für zu gering. Sie verweisen darauf, dass die heutigen IuK-Kosten der Landratsämter deutlich höher sind. Außerdem seien in einzelnen Bereichen im Jahr 2003 keine oder nur geringe Investitionskosten veranschlagt.

Haltung der Landesregierung

Die Kritik ist nicht berechtigt. Die in den Finanzausgleich übertragenen Kosten sind aufgabengerecht. Es ist zu berücksichtigen, dass die IuK-Fachverfahren ganz überwiegend in der Verantwortung des Landes bleiben. Sie werden deshalb vom Land weiterhin betreut, finanziert und den Kreisen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Zudem übersehen die Kritiker, dass das bisher bei den unteren staatlichen Sonderbehörden für die IuK-Betreuung eingesetzte Personal übergeht, die dafür übertragenen Mittel aber als Personalkosten und nicht als IuK-Kosten ausgewiesen werden. Diese beiden Aspekte sind der wesentliche Grund für die großen Unterschiede zwischen den abgegoltene IuK-Kosten und den von den Landkreisen angeführten Durchschnittskosten. Eine Überprüfung der Ausgaben für IuK-Beschaffungen des Landes in den Jahren 2000 bis 2003 hat im Übrigen gezeigt, dass der Vorwurf, ein Ausgleich auf der Grundlage der

Haushaltsansätze 2003 führe zu keinem sachgerechten Kostenausgleich, unzutreffend ist. Die dem Ausgleich zu Grunde liegenden Haushaltsansätze liegen in den Eingliederungsbereichen insgesamt über den durchschnittlichen Ist-Ausgaben für IuK-Beschaffungen der Jahre 2000 bis 2003.

6. Einzelne Kreise halten die im Ausgleich vorgesehenen Reinigungskosten und deren regionale Verteilung nicht für plausibel.

Haltung der Landesregierung

In den der Anhörung zu Grunde liegenden Zahlentabellen wurden die Reinigungskosten abhängig davon, ob die Reinigung durch eigenes oder fremdes Personal erfolgt, an zwei verschiedenen Stellen nachgewiesen. Dies wurde zur besseren Übersichtlichkeit korrigiert. In Einzelfällen waren die Kosten nicht richtig zugeordnet. Insoweit erfolgte eine Korrektur.

7. Einzelne Landkreise weisen darauf hin, dass bei den Schulämtern und den Landwirtschaftsämtern die Reisekosten für den höheren Dienst nicht beim Ausgleich der sächlichen Kosten berücksichtigt sind.

Haltung der Landesregierung

Diese Forderung ist berechtigt. Diese Kosten wurden in den finanziellen Ausgleich einbezogen.

8. Der Gemeindetag, der Städtetag und einzelne Kreise weisen darauf hin, dass die im Gesetz vorgesehene Übernahmeverpflichtung hinsichtlich der Arbeitnehmer zu einer Mehrbelastung der Kreise führt, weil die kommunalen Tarife zum Teil über den bisherigen Tarifen des Landes liegen.

Haltung der Landesregierung

Dieser Forderung kann nicht Rechnung getragen werden. Nach dem von den kommunalen Landesverbänden mitgetragenen Grundsatz werden dem finanziellen Ausgleich die gegenwärtigen Kosten des Landes zu Grunde gelegt. Deshalb fließen z. B. in den Kostenausgleich auch die gegenüber den kommunalen Tarifen höheren Beiträge des Landes für die Zusatzversorgung ein. Dies ist langfristig für die Kreise günstig, weil die künftig neu einzustellenden Arbeitnehmer bei der kommunalen Zusatzversorgungskasse pflichtversichert sind, deren Beiträge deutlich unter dem heutigen Landesbeitrag liegen.

9. Von einzelnen Kreisen wird darauf hingewiesen, dass die dargestellten Unterbringungs- sowie die Energie- und Bewirtschaftungskosten nicht immer nachvollziehbar sind.

Haltung der Landesregierung

Die vorgetragenen Einzelfälle wurden geprüft und die daraus sich ergebenden Änderungen beim finanziellen Ausgleich berücksichtigt.

10. Der Gemeindetag und der Landkreistag weisen darauf hin, dass die für die Finanzierung der Zusatzversorgung für die zu übernehmenden Angestellten und Arbeiter vorgesehene Lösung nicht zu einer Belastung der Kommunen führen darf.

Haltung der Landesregierung

Gespräche zwischen den Spitzen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK KVBW), den kommunalen Landesverbänden und dem Land kamen zum einvernehmlichen Ergebnis, dass die Pflichtversicherungen der auf die Stadt- und Landkreise übergehenden Arbeitnehmer (Bestandsfälle) bei der VBL fortgeführt werden. Die künftig neu einzustellenden Arbeitnehmer (Nachrücker) werden bei der ZVK KVBW pflichtversichert. Die ZVK KVBW gibt einen Teil des ihr hierdurch (bezogen auf die Nachrücker) entstehenden Einnahmenvorteils, und zwar in Höhe des derzeitigen VBL-Sanierungsgeldes von 1,95 v. H., über eine Laufzeit von 20 Jahren an die VBL ab.

Zur Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

1. Der Landkreistag sowie die Landkreise Esslingen, Enzkreis und Ostalbkreis lehnen die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den IuK-Bereich in den Artikeln 67 (§ 21 Abs. 2 VermG), 91 (§ 29 c LLG), 92 (§ 64 b LWaldG) und 95 (§ 8 AGFlurbG) ab. Sie seien kein geeignetes Mittel, um die Nutzung und Weiterentwicklung der IuK kooperativ und in beiderseitigem Interesse auch nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu regeln, da sie die Organisationshoheit des Landratsamtes in erheblichem Maße beeinträchtigen und die Möglichkeit zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite im Bereich der sächlichen IuK-Kosten erheblich einschränken.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hat bei allen Verordnungsermächtigungen im IuK-Bereich einen kritischen und restriktiven Maßstab angelegt. Insbesondere wurde darauf geachtet, dass Verordnungen nur im absolut notwendigen Umfang erlassen werden können und keine Erhöhung bestehender Standards damit verbunden sein dürfen.

Mit der Erweiterung des § 25 a LVG kann bei Bedarf eine unwirtschaftliche Entwicklung im IuK-Bereich korrigiert werden. Hierbei ist zu bedenken, dass nach der Umsetzung der Reform zahlreiche wichtige IuK-Verfahren, die bislang nur in Landesbehörden genutzt wurden, künftig auch in kommunalen Dienststellen genutzt werden müssen. Spezifische Verordnungsermächtigungen sind für den Fall, dass die angestrebten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung der IuK im jeweiligen Verwaltungsbereich nicht zu Stande kommen, notwendig im Bereich der

- Vermessungsbehörden (§ 21 Abs. 2 VermG), um die Aufgabenerfüllung nach dem Vermessungsgesetz hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung von Daten nach landeseinheitlichen Kriterien sowie der wechselseitigen Bereitstellung gleichartiger Informationen sicher zu stellen,
- Landwirtschaftsbehörden (§ 29 c LLG), um die Aufgabenerfüllung unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sicher zu stellen, soweit hierfür die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach landeseinheitlichen Kriterien zwingend erforderlich oder die Notwendigkeit begründet ist, den Landwirtschaftsbehörden wechselseitig gleichartige Informationen zur Verfügung zu stellen,
- Forstbehörden (§ 64 b LWaldG), um die Aufgabenerfüllung unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sicher zu stellen, soweit hierfür die Koordinierung und Steuerung des Forstbetriebs sowie die Vermarktung forstlicher Erzeugnisse und eine umfassende Nachhaltigkeitskontrolle nach landeseinheitlichen Kriterien Informationen auf der Basis einheitlicher Verfahren aus den Teilbereichen des Staatsforstbetriebs erfordern,

- Flurbereinigungsbehörden (§ 8 AGFlurbG), um die Aufgabenerfüllung unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sicher zu stellen, soweit das Flurbereinigungsgesetz des Bundes und die Richtlinien der EU den Einsatz speziell für diesen Zweck entwickelter EDV-Verfahren erzwingt.

2. Der Landkreistag und der Städtetag fordern, dass das Innenministerium innerhalb des Landes eine koordinierende Funktion einnehmen soll. Es solle in der Umsetzungsphase die Projektüberwachung für die IuK-Migration einschließlich einer ressortübergreifenden Terminkoordination und Terminkontrolle wahrnehmen und landesintern sowie mit den Stadt- und Landkreisen abstimmen.

Haltung der Landesregierung

Das Innenministerium hat zur Unterstützung der Reform zahllose Maßnahmen ergriffen und mit den kommunalen Landesverbänden und dem DVV abgestimmt. Die IuK-Migration ist Aufgabe der Fachministerien. Das Innenministerium hat hier keine ressortübergreifend wirksame Kompetenz. Zur Unterstützung der Planung und Abstimmung der IuK-Migration wurde ein Meldesystem für IuK-Verfahren, IuK-Ausstattungen, Projekte und Migrationskosten eingerichtet, das mit den Meldungen der Fachressorts und der Stadt- und Landkreise gefüllt wird und allen an der Reform Beteiligten zur Verfügung steht.

3. Der DVV hat erklärt, dass der IuK-Übergang nicht ausreichend geregelt sei, die angestrebte Einsparung jedoch nur erreicht werden könne, wenn konsequente Regelungen für den Übergang der IuK getroffen würden. Auch sei nicht klar, mit welcher Zielrichtung und zukünftigen Verantwortlichkeit die IuK-Migration stattfinden soll. Er befürchtet, dass die bisherigen Ämterstrukturen und Prozesse auf Kreisebene kaum überwunden werden können, wenn die Verantwortlichkeit und die zugehörigen Mittel nicht konsequent auf die Kreise und deren Dienstleister übertragen werden. Er bezweifelt auch, dass die Verantwortung für die Entwicklung von Software zur Unterstützung übergehender Aufgaben beim Land bleiben muss. Die Rechte zu Weiterentwicklung, Betreuung und Betrieb der Verfahren und die dafür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen müssten ebenfalls übergehen. Der Stadtkreis Karlsruhe ergänzt, dass es, um die vorgegebene Effizienzrendite erwirtschaften zu können, Ziel sein müsste, die eingesetzten Verfahren in den DVV zu übernehmen. Deshalb müssten den Kreisen grundsätzlich nicht nur einfache Nutzungsrechte, sondern umfangreiche Rechte an den Verfahren übertragen werden.

Haltung der Landesregierung

Mit den kommunalen Landesverbänden war der Verbleib zentraler und übergreifend eingesetzter IuK-Verfahren beim Land zumindest für eine Übergangszeit abgestimmt. Die Nutzungsrechte und die Form der Nutzung und des Betriebs sind je Verfahren zwischen Fachministerium und kommunalen Verwaltungen zu klären. Ein wesentlicher Gesichtspunkt dabei ist die in der Vergangenheit von den kommunalen Landesverbänden mehrfach erhobene Forderung, dass mit dem Übergang von IuK bestehende Standards nicht erhöht werden dürfen. Es bestand Einvernehmen mit der kommunalen Seite, dass die IuK-Verfahren, die von Landes- und Kommunalbehörden gemeinsam genutzt werden müssen, nicht mit der Aufgabe auf die kommunale Seite wechseln. Der DVV hat lediglich erklärt, dass er sich in der Lage sehe, auch diese IuK-Verfahren zu betreiben und zu entwickeln. Wo das Land aber für die IuK zuständig ist, muss es auch über die IuK entscheiden. Die Forderung des Stadtkreises Karlsruhe würde voraussetzen, dass die IuK-Verfahren, die auf mehreren oder allen Verwaltungsebenen zum Einsatz kommen, zunächst entflochten werden. Dies ist zumindest

in der ersten Stufe der IuK-Migration nicht leistbar. Für den IuK-Übergang ist deshalb mit den kommunalen Landesverbänden ein schrittweises Vorgehen mit einer Migration der Verfahren in ihrer heutigen Form als erstem Schritt abgestimmt worden. Erst in einem Folgeschritt soll entsprechend der vorangegangenen Entflechtung der Verwaltungsprozesse eine Entflechtung der IuK erfolgen.

4. Die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung, der BBW, der Ortenaukreis und der Landkreis Emmendingen stellen die IuK-Migration bei den Landratsämtern zum Stichtag 1. Januar 2005 in Frage. Sie halten eine Finanzierung aus vorhandenen IuK-Haushaltsmitteln für nicht möglich. Dadurch würden die Rentenzahlungen für ca. 80.000 Leistungsempfänger gefährdet.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung teilt die Befürchtungen nicht. Die IuK ist eine Unterstützungsleistung zur Aufgabenerfüllung, die fristgerecht und betriebsbereit zum Aufgabenübergang bei der Versorgungsverwaltung auf die Landkreise übergehen wird. Entsprechende Vorbereitungen zur Migration sind bereits unter Einbeziehung aller relevanten Beteiligten angelaufen. Für notwendige Ersatz- und Modernisierungsbeschaffungen im Bereich der EDV-Anlagen ist in den zur Übertragung vorgesehenen IuK-Ausgaben ein Betrag enthalten, der dem durchschnittlichen jährlichen Beschaffungsaufwand auf der Grundlage einer vierjährigen Nutzungsdauer der Geräte entspricht.

Zur Aufgabenkritik

Vor allem die Gewerkschaften kritisieren, vor der Neuordnung der Verwaltungsstruktur hätte eine Aufgabenkritik durchgeführt werden müssen. Alle kommunalen Landesverbände, mehrere Stadt- und Landkreise und eine Reihe weiterer Verbände und Institutionen fordern vom Land eine Verstärkung seiner Anstrengungen zum Abbau von Aufgaben, um die erwartete Einsparung erwirtschaften zu können. Vor allem der Städtetag und der Gemeindetag äußern konkrete Vorstellungen zum Aufgabenabbau, zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und zur Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften oder auf alle Gemeinden. Konkret werden u. a. die Abschaffung der Anzeigepflicht von Fischereipachtverträgen bei der Fischereibehörde (Streichung des § 19 des Fischereigesetzes), die Streichung der Nummern 9 (Schornsteinfegerwesen), 14 (Naturschutz) und 16 (Zulassung zum Straßenverkehr) aus § 16 Abs. 1 LVG, die Zuständigkeit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auch für klassifizierte Straßen im Gemeindegebiet sowie für Entscheidungen nach §§ 29 (Veranstaltungen auf Straßen) und 32 (Gegenstände) StVO, die Ermächtigung der Gemeinden zur Abwälzung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 StrG, die Abschaffung der Aufforstungskommission nach § 25 b LLG, die Vereinfachung des baurechtlichen Verfahrens bei Beteiligung der Naturschutzbehörde, die Zahlung der Ausgleichsabgabe nach § 11 Abs. 5 und § 25 Abs. 5 Nr. 2 NatSchG an die Stelle, die sie festsetzt, und die Aufnahme der Nummern 46 (Kehrmaschinen) und 47 (Müllsammelfahrzeuge) des Anhangs zur 32. BImSchV in § 3 Abs. 10 Satz 1 IMSchZuVO vorgeschlagen.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung betrachtet die Aufgabenkritik und den Bürokratieabbau als ständige Aufgabe, der sie seit vielen Jahren über das gebotene Maß hinaus nachkommt. So resultierten aus dem Projekt „Bürgernähe in der Verwaltung“ Ende der 70er-Jahre ein Rechtsbereinigungsgesetz und zwei Rechtsbereinigungsver-

ordnungen sowie die Bereinigungsanordnung von 1981. Im Rahmen des Vorhabens „Verwaltung 2000“ ab 1988 wurde eine umfassende Aufgabenkritik bei den Ministerien und allgemeinen Verwaltungsbehörden mit Rechtsbereinigungsgesetzen von 1994 und 1995 durchgeführt. Die Arbeit der Regierungskommission „Verwaltungsreform“ in der 11. und 12. Legislaturperiode führte u. a. zur Aufhebung und Reduzierung kommunalbelastender Einzelstandards, zum öffentlichen Wettbewerb Standardpranger und zur Deregulierungsaktion 2000. Der Bestand an Verwaltungsvorschriften ist darauf hin zwischen Anfang 1999 und Ende 2000 von 4.229 auf 3.102 gesunken; zum Ende des Jahres 2002 waren es noch 2489 Verwaltungsvorschriften.

In der laufenden Legislaturperiode sind die Einführung des sog. Bürokratiekosten-TÜV mit dem Ziel des Abbaus wirtschaftsbelastender Standards, das Forschungsvorhaben „Dauer von Zulassungsverfahren“ und die anstehende Novellierung der Vorschriftenrichtlinie herauszuheben. Die Fachressorts arbeiten zurzeit an der Umsetzung eines Katalogs von 110 Entbürokratisierungsmaßnahmen, den die Landesregierung im Herbst 2003 verabschiedete.

Das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Handlungsspielraums ist Teil dieses Gesetzes und enthält u. a. signifikante Ansätze zur Senkung von Standards. Mit diesem Gesetz werden darüber hinaus 19 Aufgaben, die bisher nur von den Landratsämtern und Stadtkreisen als untere Verwaltungsbehörden wahrgenommen wurden, auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften, teilweise auf die Gemeinden übertragen.

Die Landesregierung beabsichtigt, in einem gemeinsamen Vorhaben mit den kommunalen Landesverbänden im Bereich der staatlichen Aufgaben auf der unteren Verwaltungsebene eine umfassende Aufgabenkritik durchzuführen. In die Aufgabenkritik sollen auch die Aufgaben einbezogen werden, die bisher von den unteren Sonderbehörden wahrgenommen wurden. Die dieses Vorhaben vorbereitenden Gespräche mit der kommunalen Seite werden unmittelbar nach Verabschiedung dieses Gesetzes aufgenommen.

Zum Projekt „Neue Steuerungsinstrumente (NSI)“

Der BBW und der BTB stellen einen unmittelbaren Zusammenhang des Projekts NSI mit der Verwaltungsstrukturreform her und kritisieren, dass beide Vorhaben unabhängig voneinander umgesetzt würden und die dadurch entstehenden Kosten.

Haltung der Landesregierung

Die Reform wirkt sich mittelbar auch auf das Projekt NSI aus. Die Landesregierung hat die flächendeckende Einführung der NSI im November 1999 beschlossen. Dabei sollen im Wesentlichen die Elemente automatisiertes Haushaltsmanagementsystem, dezentrale Budgetverantwortung, Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling/Führungsinformationssystem landesweit eingesetzt werden. Nach der konzeptionellen Phase und der Entscheidung über die einzusetzende Software 2001 wurde das Haushaltsmanagementsystem 2002 gemeinsam mit der Kostenarten- und Kostenstellenrechnung und einer Anlagenbuchhaltung eingeführt. 2003 begann die Einführung der Kostenträgerrechnung.

Da die NSI die Steuerung der Landesverwaltung unterstützen sollen, mithin eine dienende Funktion haben, sind im Zuge der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform auch die NSI anzupassen. Die NSI folgen insoweit akzessorisch allen Änderungen in Organisation und Aufgabenzuschnitt der Landesverwaltung. Die Eingliederung der unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und Stadtkreise führt zu einer Reduzierung des Projektumfangs, weil die NSI künftig von weniger Landesbehörden angewendet werden.

Eine Steuerung der Kosten auf der unteren Verwaltungsebene durch das Land mit Hilfe der NSI scheidet aus, weil die Kosten der Stadt- und Landkreise in der Regel über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) pauschal abgegolten werden. Die Landesregierung hat in Anbetracht des sich abzeichnenden Aufgabenübergangs im Juli 2003 beschlossen, dass die NSI in den einzugliedernden unteren Sonderbehörden nicht mehr eingeführt bzw. betrieben werden. In den verbleibenden Bereichen der Landesverwaltung werden sie dagegen grundsätzlich weiterhin Anwendung finden. Die Kosten- und Leistungsrechnung wird an die organisatorischen Änderungen anzupassen sein.

Zu Hinderungsgründen nach § 29 GemO und § 24 LKrO

Der BBW weist darauf hin, dass die Reform mit Einschnitten bei der Wahrnehmung von Kreistags- und Gemeinderatsmandaten verbunden ist. Nach § 24 LKrO und § 29 GemO seien Beschäftigte des Landratsamts bzw. der Gemeinde sowie leitende Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde nicht wählbar. Angesichts der anstehenden Kommunalwahlen dürften sich hier erhebliche Einschränkungen ergeben.

Der Enzkreis weist darauf hin, dass die Eingliederung der unteren Sonderbehörde dazu führen kann, dass zukünftig auch Beschäftigte in den Landratsämtern tätig sind, die bisher einem Gemeinderat einer kreisangehörigen Gemeinde angehört haben. Diese Personen könnten unter Umständen ihre ehrenamtlichen Funktionen wegen des Vorliegens eines Hinderungsgrundes nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemO ab 1. Januar 2005 nicht mehr ausüben. Die derzeitige Regelung der Hinderungsgründe nach § 29 GemO wird für zu weitgehend gehalten.

Auch nach Auffassung des Landkreistags geht die derzeitige Regelung der Hinderungsgründe nach § 29 GemO zu weit und beschneidet demokratische Rechte der leitenden Beschäftigten der Landratsämter. Der Landkreistag schlägt vor, den Personenkreis, auf den zukünftig die Hinderungsgründe nach § 29 GemO anwendbar sein sollen, wesentlich stärker zu konkretisieren. Nach Auffassung des Gemeindetags könnte § 29 Abs. 1 Nr. 3 GemO, wonach in kreisangehörigen Gemeinden leitende Beamte und leitende Angestellte des Landratsamts und des Landkreises nicht Gemeinderäte sein können, gestrichen werden. Für eine Ausweitung der Hinderungsgründe auf sämtliche Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden sieht der Gemeindegtag keine Veranlassung. § 29 Abs. 1 Nr. 2 GemO sollte unverändert belassen werden.

Haltung der Landesregierung

Der Wechsel der Dienststelle der Beschäftigten im Zuge der Reform hat hinsichtlich des Eintritts von Hinderungsgründen nach der Gemeindeordnung und Landkreisordnung in der geltenden Fassung folgende Auswirkungen:

1. Eingliederung in die Landratsämter: Alle Beamten und Angestellten des Landkreises wie des Landratsamtes können nicht dem Kreistag als Kreisräte angehören (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 LKrO). Leitende Beamte und leitende Angestellte des Landratsamts und Landkreises können nicht dem Gemeinderat einer kreisangehörigen Gemeinde angehören (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 GemO). Nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung zählen zum Leitungspersonal außer dem Landrat und seinem Stellvertreter die Dezernenten und die Leiter von Ämtern oder vergleichbaren Organisationseinheiten der Behörde.

2. Eingliederung in die Regierungspräsidien: Leitende Beamte und leitende Angestellte der Regierungspräsidien können weder dem Kreistag eines Landkreises des Regierungsbezirks (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 LKrO) noch dem Gemeinderat einer Gemeinde des Regierungsbezirks (einschließlich Stadtkreisen und Großen

Kreisstädten) angehören (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 GemO). Nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung wird bei Beschäftigten des Regierungspräsidiums von einer Leitungsfunktion vom Referatsleiter an aufwärts ausgegangen.

Gehören die Beschäftigten einem der genannten kommunalen Gremien an und tritt der Hinderungsgrund durch Übernahme in Landratsämter oder Regierungspräsidien ein, müssen sie aus dem Gremium ausscheiden (§ 29 Abs. 1 GemO, § 25 Abs. 1 LKrO).

Die Landesregierung prüft, ob die vorgetragenen Anliegen aufgegriffen werden.

B. Auswertung der Anhörung im Einzelnen

Der VBI schlägt vor, in allen technikbezogenen Gesetzen eine Unabhängigkeitsklausel aufzunehmen, die Verfahren vorsieht, welche bei gutachterlichen und aufsichtlichen Tätigkeiten die Unabhängigkeit der fachlichen Äußerungen und Maßnahmen sichern und behördeninterne Interessenkonflikte vermeiden.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Landratsämter und Regierungspräsidien stehen unter einheitlicher Leitung der Landräte und Regierungspräsidenten. Diese verantworten die Tätigkeit ihrer Behörden. Sie tragen damit auch die Verantwortung dafür, dass die technischen Arbeitsergebnisse bei der Entscheidungsfindung weiterhin den ihnen gebührenden Stellenwert erhalten. Diese Gesamtverantwortung muss unter sachgerechter Integration und Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses wahrgenommen werden können. Mit der vorgeschlagenen Klausel würde dagegen ein öffentliches Teilinteresse verabsolutiert. Das entspräche nicht dem Ziel der Reform, zu integrieren, alle relevanten Gesichtspunkte unter einem Dach ausgewogen berücksichtigenden Entscheidungen zu gelangen.

Zum Ersten Teil

Reform der Verwaltungsstruktur

Zu Artikel 1 Übertragung von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden

Zu Absatz 1 (Schulämter)

1. Der BBW führt zur Schulverwaltung aus, dass sie eine gut funktionierende und außerordentlich personalschlanke Fachverwaltung sei, in welcher Pädagogen und Juristen Schulaufsicht und Schulberatung konsequent und kompetent wahrnehmen. Er sieht keine Notwendigkeit einer Eingliederung der Oberschulämter in die Regierungspräsidien und der Staatlichen Schulämter in die Landkreise bzw. Stadtkreise zur Umsetzung einer effizienten staatlichen Verwaltung. Die Eingliederung der Schulverwaltung in fachfremde Bereiche und die Trennung von Dienst- und Fachaufsicht im Verwaltungsbereich führe nicht zu einer Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und zur Verlagerung von Entscheidungsprozessen und Verantwortung nach unten. Der BBW befürchtet vielmehr, dass die Verwaltungsreform den Veränderungen im Bildungsbereich, die auf den Weg gebracht worden seien, und den zukünftigen Anforderungen an das Bildungssystem nicht gerecht werde. Durch die geplanten Einsparungen, vor allem auch in Form des Personalabbaus, sei zu befürchten, dass gerade in der Phase komplexer Veränderungen in der Bildung und den weiteren inhaltlichen Reformen die Aufgaben der Schulverwaltung nicht mehr in dem bisherigen Umfang und der bisherigen Qualität ohne eine weit bessere Personalausstattung wahrgenommen werden könnten. Er moniert, dass die beabsichtigte Aufgabenabschichtung und der Aufgabenabbau zu einer höheren Aufgabendichte an den Schulen führe und damit die Reform auf Kosten der Schulen stattfände. Im Falle der Eingliederung der Schulaufsichtsbehörden müsse sicher gestellt werden, dass die Schulaufsicht in schulfachlichen Angelegenheiten ihre Selbstständigkeit behalte. Insbesondere die Schulpsychologischen Beratungsstellen müssten erhalten bleiben.

Der DGB und die ARGE-HPR lehnen die beabsichtigte Reform für den Schulbereich grundsätzlich ab. Durch die Verteilung der Aufgaben auf bis zu 44 Landratsämter und Bürgermeisterämter werde die Schulverwaltung geschwächt. Durch Schwerpunktbildungen müsse ihre Atomisierung vermieden werden. Ebenso gelte es, eine Politisierung der Schulverwaltung zu vermeiden. Das Kultusministerium müsse nun auf eine durchgängige Dienst- und Fachaufsicht verzichten. Als Folge würde es zwar die Aufgaben definieren, die Landratsämter, Bürgermeisterämter und Regierungspräsidien würden jedoch entscheiden, wie viel Verwaltungspersonal sie zur Umsetzung zur Verfügung stellen.

Der Landesverband der Schulpfängerinnen und Schulpfänger Baden-Württemberg hält es für dringend geboten, die Dienst- und Fachaufsicht über die beruflichen Schulen und Gymnasien auf die regionale Ebene zu verlagern. Auch die Personalhoheit solle vollständig auf die Kreisebene übergehen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg gibt zu bedenken, ob es tatsächlich zu einer Vereinfachung der Verwaltungsstruktur im Bereich der unteren Schulaufsichtsbehörden führen wird, wenn die Anzahl von bislang 30 Staatlichen Schulämtern auf insgesamt 44 untere Schulaufsichtsbehörden erhöht wird.

Der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, dass es Ziel einer Verwaltungsreform sein sollte, eine der beiden Verwaltungsebenen Oberschulamt oder Schulamt komplett überflüssig zu machen und schlägt daher vor, eine der beiden Ebenen abzuschaffen.

Der Landeselternbeirat lehnt die Reform ab. Der beabsichtigte Personalabbau, der zu Einsparungen von 20% führen soll, sei in den neuen Verwaltungseinheiten ohne gleichzeitige personelle Kürzungen auch im Kernbereich der Schulverwaltung kaum vorstellbar. Für die Unterstützung und Begleitung von Entwicklungen der einzelnen selbstständigeren Schule sei eher mehr qualifiziertes Personal als bisher erforderlich. Der Landeselternbeirat befürchtet durch die Eingliederung der Schulverwaltung die Zunahme politischer Einflussnahmen auf die Besetzung von Funktionsstellen.

Haltung der Landesregierung

Durch die Eingliederung der Sonderbehörden in die allgemeinen Verwaltungsbehörden können vor allem in den Querschnittsbereichen Synergieeffekte und damit auch Einsparungen erzielt werden. Ein Verlust von Fachkompetenz ist nicht zu befürchten. Insbesondere die Eingliederung der Staatlichen Schulämter und der Schulpsychologischen Beratungsstellen in die Landkreise ermöglicht eine Jugendarbeit vor Ort „aus einer Hand“. Bei der geplanten Aufgabenabstimmung werden die Belange der Schulen berücksichtigt. In erster Linie sollen zur Stärkung der Selbstständigkeit der Schulen Aufgaben auf die Ebene der Schulleitungen delegiert werden, mit denen sie bereits derzeit befasst sind, bei denen sie aber bislang noch keine abschließenden Entscheidungen treffen konnten.

Die Schulverwaltung wird durch die Reform nicht atomisiert. Die unteren Schulaufsichtsbehörden werden in größere Verwaltungseinheiten, die Landratsämter, ein- bzw. in den Stadtkreisen an die Bürgermeisterämter angegliedert. Gegenüber den Beschäftigten des schulpsychologischen und schulpädagogischen Dienstes besteht in dienst- und fachaufsichtlicher Hinsicht ein Weisungsstrang vom Kultusministerium über die Regierungspräsidien bis zu den Schulräten bei den Landratsämtern und Staatlichen Schulämtern in den Stadtkreisen. Die Besetzung schulischer Funktionsstellen wird weiterhin auf der Ebene der oberen und obersten Schulaufsichtsbehörde entschieden. Bei der Vorbereitung der Stellenbesetzungen unterliegen die Schulräte der Fach- und Dienstaufsicht des Regierungspräsidiums bzw. des Kultusministeriums. Die Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht über die beruflichen Schulen und Gymnasien auf die regionale Ebene erscheint nicht sinnvoll. Die Verteilung des Aufsichts-

personals dieser sehr stark von der Fachlichkeit und den Berufsfeldern geprägten Bereiche von vier auf 44 Standorte würde zur Funktionsunfähigkeit der Schulverwaltung führen.

2. Der Städtetag und die Stadtkreise fordern, dass die Staatlichen Schulämter auch in die Stadtkreise eingegliedert werden. Die im Gesetz vorgesehene Angliederung sei allenfalls als Zwischenlösung anzusehen. Dies gelte auch für die Schulpsychologischen Beratungsstellen. Wenn diese Stellen – wie im Gesetz vorgesehen – weiterhin von den Verwaltungen der Stadtkreise getrennt handeln, widerspräche dies den Zielen der Reform. Das Ziel, durch sinnvolle Zusammenführung von Aufgabenbereichen Synergien zu erzielen, lasse sich gerade bei den Stadtkreisen optimal verwirklichen. Die räumliche und inhaltliche Einheit zwischen Schulträger- und Schulumtsaufgaben sei im Stadtkreisbereich vollständig gegeben. Rechtliche oder sachliche Hinderungsgründe gebe es nicht. Der Angliederung werde deshalb nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass eine Eingliederung politisch nicht erreichbar sei. Alle Stadtkreise haben erklärt, von der Angliederungsoption Gebrauch machen zu wollen.

Haltung der Landesregierung

Eine Eingliederung der Staatlichen Schulämter in die Stadtkreise hätte zur Folge, dass das Schulaufsichtspersonal nach § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) der Aufgabe folgen und dadurch kommunalisiert würde. Als Folge würden kommunale Schulaufsichtsbeamte die Aufsicht über die im Landesdienst stehenden Lehrkräfte führen und wären ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Da die Dienstaufsicht aus dem beamtenrechtlichen Dienst- und Treuverhältnis folgt, hält die Landesregierung die Eingliederung der Staatlichen Schulämter in die Bürgermeisterämter der Stadtkreise weder für rechtlich möglich noch für wünschenswert. Die Stadtkreise haben allerdings die Option, die Staatlichen Schulämter anzugliedern.

Zu Absatz 2 (Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung)

Der Landkreistag und die Landkreise mit Ausnahme des Landkreises Sigmaringen begrüßen die Eingliederung. Der Städtetag und die Stadtkreise Karlsruhe, Ulm, Heilbronn, Baden-Baden und Mannheim fordern, die bisher von den Ämtern für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben auf die Stadtkreise zu übertragen. Der Stadtkreis Stuttgart hat der Übertragung auf die Regierungspräsidien zugestimmt.

Der Verband der Teilnehmergeinschaften sieht in dem neuen Verwaltungsaufbau zusätzliche Entscheidungsebenen und damit mehr Bürokratie und fordert deshalb, die 19 Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung als Sonderbehörden zu erhalten. Der Verband der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg und der Verband der Hochschulabsolventen (FH) in der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg bezweifeln, dass Einsparungen und Effizienzrenditen erreicht werden. Der BLHV hält die Maßnahmen für sachlich nicht geboten und fordert, den Fortbestand der Flurneuordnungsämter durch Zuordnung zu den jeweiligen Regierungspräsidien zu gewährleisten. Die Auflösung der Ämter führe zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit in Baden-Württemberg. Dem BLHV ist es wichtig, dass auch weiterhin Verfahren zur Neuordnung der Agrarstruktur eine hohe Priorität haben.

Der LBV sieht keinen Vorteil für die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren, wenn 22 Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung auf 35 Landkreise aufgeteilt werden. Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg benötigten die Flurneuordnung in hohem Maße. Der BUND und der LNV ver-

langen die bisherigen unabhängigen Flurneuordnungsbehörden beizubehalten, da sich die Eingliederung in die Landratsämter zu Lasten des Umweltschutzes auswirken würde. Nach Ansicht des Verbandes der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg ergibt sich künftig eine komplizierte und verschachtelte Organisation. Eine unausweichliche Folge werde zusätzlicher Personalbedarf sein. Hoher Abstimmungsaufwand, Zuständigkeitsgerangel, Reibungsverluste und daraus resultierende Demotivierung der Beschäftigten würden dazu führen, dass die bisherige Effizienz, Flexibilität und Schlagkraft der Flurneuordnungsverwaltung verloren ginge.

Ver.di lehnt wegen geringerer Steuerungsfähigkeit durch das Land die vorgesehene Strukturreform der Flurneuordnung ab. Die durch die Reform herbeigeführte Zersplitterung der Fachverwaltung auf 35 Landkreise und vier Regierungspräsidien werde nicht zu mehr Effizienz führen, sondern im Gegenteil das erreichte Effizienzniveau beeinträchtigen. Auch die VVT befürchtet, dass gut funktionierende Verwaltungsbereiche zerschlagen werden, und bestreitet, dass mit dem Gesetz eine modernere und effizientere Verwaltung geschaffen wird. Der BBW, der BTB und seine Fachgewerkschaften stehen der Eingliederung kritisch bis ablehnend gegenüber. Sie halten die Reform nicht für notwendig, da der Flurneuordnungsverwaltung durch den Gutachter Arthur Andersen straffe und effiziente Arbeit bescheinigt worden sei und seit 1993 bereits über 20 % der Stellen abgebaut worden seien. Alternativ zur Eingliederung in die Landratsämter schlagen BBW und BTB vor, „Technische Dienstleistungszentren“ vorwiegend am Sitz früherer unterer Sonderbehörden einzurichten. Dort sollten zum Beispiel Belange der Flurneuordnung kreisübergreifend zusammen bearbeitet werden.

Die NaturFreunde Baden-Württemberg schlagen vor, die Flurneuordnungsämter vollständig aufzulösen, keine Flurbereinigungen mehr durchzuführen und notwendige Umlegungen im Rahmen von Flächen verbrauchenden Maßnahmen von einem Landesamt durchführen zu lassen.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält daran fest, die Aufgaben auf die Landratsämter zu übertragen. Die Ziele der Verwaltungsstrukturreform, Aufgaben zu bündeln, einheitliche Anlaufstellen mit kurzen Wegen zu schaffen, die Verwaltung effizienter und bürgernäher zu machen und integrierte Entscheidungen zu ermöglichen, können auch in der Flurneuordnungsverwaltung erreicht werden. Die Übertragung auf die Stadtkreise ist dagegen nicht vorgesehen. In den Stadtkreisen besteht nur wenig Bedarf nach Flurbereinigung. Auch soll die Aufgabenübertragung auf nichtstaatliche Behörden aus Gründen der Neutralität und Objektivität zur Gewährleistung einer bundesrechtskonformen Regelung vermieden werden.

Zu Absatz 3 (Forstämter)

Städtetag, Landkreistag und viele Stadt- und Landkreise begrüßen die Eingliederung der staatlichen Forstämter in die Landratsämter und Stadtkreise. Der Gemeindetag hätte die Einrichtung eines Landesforstbetriebs für die bessere Alternative gehalten.

Die Fachverbände und -organisationen lehnen eine Reform der Landesforstverwaltung überwiegend ab: Mit der Eingliederung in die Stadt- und Landkreise gingen zentrale Steuerungsmöglichkeiten verloren. Institutionelle Waldbesitzer (z. B. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg) befürchten ein Absinken der bislang einheitlichen Betreuungs- und Bewirtschaftungsstandards und dadurch erhebliche Nachteile für ihren Waldbesitz. Der LVI sowie der Papierverein (Interes-

senvertretung der baden-württembergischen Zellstoff- und Papierindustrie) befürchten durch die Reform schwere Nachteile für die Sicherstellung der effizienten Rohstoffbereitstellung (Rundholz) und damit eine Schwächung des baden-württembergischen Standorts für die holzbe- und -verarbeitende Industrie. Sie fordern, nur die hoheitlichen Tätigkeiten der Landesforstverwaltung in die Landratsämter und Stadtkreise einzugliedern, den Staatsforstbetrieb aber in einen Wirtschaftsbetrieb zu überführen. Die IG BAU, der BDF, die Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg, der LNV und der BUND befürchten, dass nach den bereits vollzogenen, starken Personaleinsparungen der letzten Jahre weitere Personaleinsparungen zwangsläufig zu einer einseitigen Ausrichtung der Waldwirtschaft an der Nutzfunktion führen. Der Bedeutung des Waldes als Ökosystem und Erholungsraum werde der vorgelegte Reformansatz daher nicht gerecht. Die Waldpädagogik und Umweltbildung stehe durch die 20 %-ige Einsparung zur Disposition.

Die Neuaufteilung der Aufgaben der Forstverwaltung auf die Landratsämter und Stadtkreise sowie auf die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen greift nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg nicht weit genug. Neben der reinen Forstverwaltung gebe es Einrichtungen, die fachlich mit diesem Bereich zusammenhängen, so die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt und drei Forschungseinrichtungen der Forstverwaltung. Daher böte es sich an, diese Institutionen in einem neu zu gründenden Landesbetrieb für Forstwirtschaft zusammenzufassen.

Haltung der Landesregierung

Durch verschiedene Regelungen im Landeswaldgesetz wird die auf die neuen Verwaltungsstrukturen abgestimmte Grundlage für ein einheitliches Handeln des Staatsforstbetriebs am Holzmarkt geschaffen. Die inhaltlichen Regelungen des Landeswaldgesetzes als Grundlage einer umfassend nachhaltigen Waldbewirtschaftung bleiben unverändert. Es ist daher im Zusammenwirken von Ministerium, Regierungspräsidien und Stadt- und Landkreisen auch zukünftig unter Beibehaltung der hohen Standards eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg sichergestellt.

Zu Absatz 4 (Versorgungsämter)

1. Der Landkreistag und der Enzkreis befürworten die Eingliederung der Versorgungsämter in die Landratsämter. Die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung, der VdK, der Bundeswehrverband und der BBW halten eine Eingliederung des Landesversorgungsamts in das Regierungspräsidium Stuttgart sowie der Versorgungsämter in die 35 Landratsämter für fachlich und rechtlich nicht vertretbar und fordern die Beibehaltung einer fachlich eigenständigen Versorgungsverwaltung in Baden-Württemberg. Mit der Reform würden historische Aspekte zur Errichtung der Versorgungsverwaltung und somit die Kernpunkte des entsprechenden Teils des 2. Zuständigkeitslockerungsgesetzes falsch interpretiert. Der VdK zweifelt zudem auf Grund dieses Gesetzes die Regelungskompetenz des Landes an. Für die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung bleiben außerdem die Grundsätze der Rechtsprechung der Sozialgerichte unbeachtet.

Haltung der Landesregierung

Es ist rechtlich zulässig und fachlich sinnvoll, die Aufgaben der Versorgungsverwaltung auf das Regierungspräsidium Stuttgart und die Landratsämter zu übertragen. Nach §1 Satz 1 des Kriegsoferverswaltungsbehördengesetzes (KriegsofVwBehG) wird „die Versorgung der Kriegsofper ... von Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durchgeführt“. Das Bundesrecht

verlangt somit Behörden, welche die Aufgaben der Versorgungsverwaltung eigenverantwortlich und fachlich spezialisiert erfüllen, dabei aber in die allgemeine Verwaltung eingegliedert sein können.

Vor dem 2. Zuständigkeitslockerungsgesetz hatte § 1 Satz 1 KriegsofVwBehG noch „besondere“ Behörden gefordert, d. h. solche, die organisatorisch ausgegliedert sein mussten. Durch den Beschluss des Bundestags vom 24. Februar 2000 wurde jedoch als Kompromiss ausdrücklich auf dieses Erfordernis verzichtet, nachdem der Vorschlag der Länder, das Gesetz vollständig aufzuheben, gescheitert war. Der Wille des Bundesgesetzgebers ist nach Auffassung des Landes somit eindeutig erkennbar und wird vom Land entsprechend umgesetzt. Die Zulässigkeit der Behördeeingliederung bestätigt schließlich auch das Bundessozialgericht. Danach müssen die Länder die Versorgungsämter nicht mehr als selbstständige Behörden einrichten, zugleich ist aber zu gewährleisten, dass sie als kompetente, fachlich eigenständige Sozialbehörden bestehen bleiben. Es steht auch außer Frage, dass das Land nach dem KriegsofVwBehG die entsprechende Kompetenz zur rechtlichen Ausgestaltung der Versorgungsverwaltung hat. Dabei ist es unerheblich, ob dies formal wie bislang durch Verordnung oder nunmehr durch das Versorgungsverwaltungsgesetz erfolgt.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Aufgaben der Versorgungsverwaltung in den Landratsämtern effektiver und bürgernäher erfüllt werden können. Durch das Versorgungsverwaltungsgesetz ist auch künftig gewährleistet, dass die Durchführung der Kriegsoferversorgung durch „für ihre Aufgabe besonders geeignete Beamte“ nach § 4 KriegsofVwBehG erfolgt. Auch die sonstigen Vorschriften des sozialen Entschädigungsrechts, insbesondere die §§ 2, 40 und 41 KriegsofVwBehG sowie § 14 Abs. 3 und § 71 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes lassen eine Eingliederung zu.

2. Die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung, der VdK, die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, der Bundeswehrverband und der BBW befürchten, dass bei der anteiligen Aufteilung des Personals der Versorgungsämter mit ihren neun Standorten auf die 35 Landkreise keine funktionsfähigen Einheiten mit ausreichender Fachkompetenz gebildet werden können. Insbesondere die wenigen Spezialisten im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts könnten nicht sinnvoll verteilt bzw. adäquates Personal nicht flächendeckend zur Verfügung gestellt werden. Dadurch würden die Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung und die Qualität gefährdet. Der VdK verweist hierzu auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Rechtsstaatsprinzip, die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte fordert deshalb die ersatzlose Streichung des Versorgungsverwaltungsgesetzes.

Haltung der Landesregierung

Die Landratsämter erhalten die bisher von den Versorgungsämtern wahrgenommenen Aufgaben und das gesamte, entsprechend dem Bundesrecht qualifizierte Personal. Dabei kann es auch zu einer Aufteilung von spezialisiertem Fachpersonal kommen, bei der nicht jedes Landratsamt bedacht werden kann. U. a. für diesen Fall sieht die Landesregierung im Landesverwaltungsgesetz die Möglichkeit von gemeinsamen Dienststellen der Landratsämter vor. Wird diese Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung von Kompetenz und Erfahrung nicht genutzt, müssen die Landkreise die Beschäftigten entsprechend der bundesrechtlichen Anforderungen ergänzend qualifizieren.

Die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung wird zudem von der oberen Versorgungsbehörde durch Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen sichergestellt.

3. Ver.di, der BBW und die ARGE-HPR weisen auf den hohen Anteil von Teilzeitkräften, das hohe Durchschnittsalter der Beschäftigten, den hohen Frauenanteil und die relativ hohe Schwerbehindertenquote der Beschäftigten hin, die von einem Dienortwechsel betroffen sein könnten.

Haltung der Landesregierung

Für die Verwaltungsstrukturreform gilt der Grundsatz, dass das vorhandene Personal den Aufgaben folgt. Dabei werden die von der Landesregierung beschlossenen Grundsätze für eine sozialverträgliche Umsetzung der Beschäftigten berücksichtigt. Diese werden ergänzend zu geltenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen auch bei den Beschäftigten der Versorgungsverwaltung im Rahmen der neuen Aufgabenverteilung angewandt.

Die Landesregierung hat durch den neuen § 13 a LVG die Möglichkeit von Kooperationen eröffnet, die den Landkreisen auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung ermöglichen, gemeinsame Dienststellen zu schaffen. Für die Beschäftigten können auch auf diesem Weg längere Wegstrecken zur Dienststelle abgefangen werden. Darüber hinaus müssen die Beschäftigten auch zu mehr Flexibilität hinsichtlich ihres künftigen Aufgabenbereichs bereit sein, um mögliche Erschwernisse zu vermeiden.

4. Der Städtetag und die Stadtkreise Stuttgart, Karlsruhe und Ulm verbinden ihre Zustimmung zu der Übertragung der Aufgaben der Versorgungsämter auf die Landratsämter mit der Forderung, dass das Land durch eine Bundesratsinitiative die Bundesregelung beseitigt, die einer Kommunalisierung der Aufgaben entgegensteht.

Haltung der Landesregierung

Mit der aktuell vorgenommenen Änderung des SGB IX wäre eine Aufgabenübertragung auch auf die Stadtkreise ab 1. Mai 2004 nur für den Schwerbehindertenbereich möglich. Hessen beabsichtigt, im Rahmen einer Bundesratsinitiative auch für das Soziale Entschädigungsrecht eine Änderung des Bundesrechts herbei zu führen. Vor einer Verlagerung von Aufgaben auf die Stadtkreise soll das Ergebnis dieser Initiative abgewartet werden. Die Begründung zu Artikel 119 wurde in diesem Sinne ergänzt.

Zu Absatz 5 (Gewässerdirektionen)

1. Der Landkreistag fordert, alle Aufgaben der Gewässerdirektionen, die sich mit Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung befassen, von wenigen Ausnahmen abgesehen (insbesondere Bauherrenaufgaben am Oberrhein im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms – IRP, konzeptionellen Aufgaben und Teilen des Gewässermonitorings) auf die Landratsämter und Stadtkreise zu übertragen.

Der LNV bemängelt unter Hinweis auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie, welche eine flussgebietsbezogene, d. h. überregionale Betrachtungsweise fordert, die Aufteilung der Zuständigkeiten auf die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden. Die Ingenieurkammer schlägt vor, den Zuschnitt der Verwaltungen an den Einzugsgebieten der Flüsse und der Lage der Grundwässer auszurichten.

Der BBW und der BTB fordern die Erledigung konzeptioneller Arbeiten und die Betreuung der Gewässer I. Ordnung nach einheitlichen Standards.

Haltung der Landesregierung

Die Verteilung der Aufgaben der Gewässerdirektionen auf die unteren Verwaltungsbehörden und die Regierungspräsidenten wurde in Abstimmung mit dem Landkreistag festgelegt. Maßgeblich für die Aufteilung sind die wasserwirtschaftliche Bedeutung sowie der regionale bzw. überregionale Bezug eines Gewässers. Die vorgesehene Aufgabenverteilung folgt diesem Grundsatz und ist sachgerecht. Insbesondere ist gewährleistet, dass das Land mit der vorgesehenen Aufteilung noch seine Verantwortung für den Hochwasserschutz wahrnehmen kann.

2. Der Landkreistag und die Landkreise Emmendingen, Esslingen, Heidenheim, Main-Tauber-Kreis, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis, Schwäbisch Hall und Sigmaringen fordern die Zusammenführung der Bau- und Betriebshöfe von Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung. So könnten erhebliche Synergieeffekte erzielt werden. Das gelte sowohl für die Standorte als auch für den Geräte- und Personaleinsatz mit der Folge, dass die Betriebshöfe wirtschaftlicher geführt und ein besserer Nutzungsgrad des Maschinenparks erreicht werden würde. Dies würde auch dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechen.

Haltung der Landesregierung

Die Prüfung der Zusammenführung der Betriebshöfe der Gewässerdirektionen mit den Straßenmeistereien auf Ebene der 35 Landkreise ergab, dass durch eine Zusammenführung der Betriebshöfe mit den Meistereien keine wesentlichen Synergieeffekte belegt und zu erwarten sind. Die vor der Verwaltungsstrukturreform vergeblich angegangene Zusammenlegung von Autobahn- und Straßenmeistereien zeigte, dass derartige Zusammenlegungen selbst bei gleichartigen Tätigkeitsbereichen nur zu geringen Synergieeffekten führen. Gleichartige Aufgaben ergeben sich lediglich im Bereich Gehölzpflege sowie bei Mäharbeiten, die jedoch beim Straßenbau und bei der Wasserwirtschaft zeitlich zusammenfallen. Die wichtigen Aufgaben im Bereich des Hochwasserschutzes (Dammssicherung, Bauwerksbetrieb, Hochwassereinsatz etc.) unterscheiden sich jedoch sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf die notwendige Fachführung der Arbeiter entsprechend von denjenigen im Straßenbau.

Die Trennung von Planung und Bau der Hochwasserschutzanlagen einerseits (Regierungspräsidenten) und der von den Landkreisen angestrebten Betriebsunterhaltung andererseits erhöht wegen der nicht überschaubaren Konsequenzen beim Hochwasserschutz die Risiken der Schadensbegrenzung. Durch die vorgeschlagene Trennung der Aufgaben am Oberrhein in Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms und Aufgaben an zufließenden Gewässern I. Ordnung würde zudem eine Schnittstelle geschaffen, die im Hochwasserfall zu unüberschaubaren Risiken führen könnte.

Zu Absatz 6 (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter)

1. Die Reform der Gewerbeaufsichtsverwaltung wird vom BBW, vom BTB und von ver.di abgelehnt. Der BTB, der LVI, ver.di und der Verband deutscher Sicherheitsingenieure befürchten eine Zersplitterung des technischen Sachverständigen zum Nachteil der Betriebe. Sie fordern eine vollständige Übertragung der Aufgaben zur Erhaltung der bewährten Strukturen auf die Regierungspräsidenten. Der Baden-Württembergische Handwerkstag, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, die Architektenkammer Baden-Württemberg, das Kuratorium baden-württembergischer Ingenieurverbände, der VBI, ver.di und der BUND sehen eine Gefahr für die Unabhängigkeit des technischen Sachverständigen durch die Kompetenzaufteilung.

Der Industrie- und Handelskammertag, der LVI, ver.di, der Verband Deutscher Sicherheitsingenieure, der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter, der Verband der Betriebs- und Werksärzte und der BUND weisen darauf hin, dass sich aus der Zersplitterung der Kompetenzen fachtechnische Qualitäts- und Kompetenzverluste, höhere Gutachterkosten für die Wirtschaft, die Verlängerung der Genehmigungsverfahren und ein erhöhter Koordinierungsaufwand ergeben könnten.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag plädiert dafür, den Regierungspräsidien nur die Beratung zu übertragen, Vollzugsaufgaben dagegen vollständig den Stadt- und Landkreisen zu übertragen, deren Zusammenarbeit institutionalisiert werden sollte.

Haltung der Landesregierung

Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Stadt- und Landkreisen und Regierungspräsidien ist ausgewogen und entspricht ihren unterschiedlichen Funktionen im Verwaltungsaufbau. Die Stadt- und Landkreise werden künftig für diese Aufgaben als untere Verwaltungsbehörden verantwortlich sein und deren ordnungsgemäße Erfüllung sicherstellen. Der Gefahr der Zersplitterung des technischen Sachverständs werden die Ministerien insbesondere im Rahmen der Fachaufsicht und durch Fortbildungsmaßnahmen entgegenwirken. Die kommunalen Landesverbände sind mit der Aufteilung der Kompetenzen einverstanden.

2. Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag fordert die Neuordnung der Zuständigkeiten für die Genehmigungsverfahren. Die Regierungspräsidien sollen für alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einschließlich aller Direkteinleitungen nach Wasserrecht zuständig sein. Der LVI fordert, alle Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auf die Regierungspräsidien zu übertragen und ein Regierungspräsidium zur landesweiten Koordinierungsstelle zu machen.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag fordert, dass grundsätzlich alle Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen werden. Die Regierungspräsidien sollen lediglich Themen von übergeordnetem Charakter bearbeiten, etwa in Form von beratenden Fachgruppen im Bereich Immissionsschutz und Gerätesicherheit. Der Stadtkreis Stuttgart wendet sich gegen die Ausgestaltung der „Zaunlösung“ im Umweltbereich und schlägt vor, die Zuständigkeiten der Regierungspräsidien nur auf herausgehobene, überregionale Anlagen (z. B. Müllverbrennungsanlagen, Deponien, Kraftwerke) zu beschränken. Die Landkreise Karlsruhe und Ravensburg sowie der BUND bezweifeln, dass die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften bei der teilweisen Übertragung immissionsschutzrechtlicher Zuständigkeiten über das notwendige Fachwissen verfügen.

Haltung der Landesregierung

Mit der Aufgabenübertragung wird dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung getragen. Nur die nach der Umweltsrelevanz besonders bedeutsamen Anlagen, nämlich die Anlagen nach der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) und die Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung werden der Zuständigkeit der Regierungspräsidien zugewiesen. Auf diesen Betriebsgeländen werden die Mittelbehörde dann auch für andere immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtliche Anlagen und Vorhaben zuständig sein („Zaunlösung“). Diese Verteilung der Aufgaben mit jeweils einer einheitlichen Anlaufstelle für Bürger und Wirtschaft verwirklicht die Grundsätze der Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung auf

der unteren und der mittleren Verwaltungsebene besonders sachgerecht. Forderungen nach einer stärkeren Aufgabenverlagerung auf die Regierungspräsidien oder auf die unteren Verwaltungsbehörden sind deshalb abzulehnen. Die baurechtlichen Zuständigkeiten verbleiben im bisherigen Umfang bei den unteren Verwaltungsbehörden.

3. Ver.di tritt – im Ergebnis wie der BBW – im Hinblick auf die sonst erfolgende Selbstkontrolle bei kommunalen Einrichtungen für die Wahrnehmung des gesamten Arbeitsschutzes durch die Regierungspräsidien ein. Der BBW und der BTB sehen in der Eingliederung des Arbeitsschutzes in die Stadt- und Landkreise die Verletzung einer Konvention der Internationalen Arbeitsschutzorganisation.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass auch nach der Eingliederung die Konvention der Internationalen Arbeitsschutzorganisation beachtet wird. Auch die unteren Verwaltungsbehörden werden künftig diese Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

Zu Absatz 7 (Straßenbauämter)

1. Der Landkreistag und mehrere Landkreise halten die Aufteilung der Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden auf die Landratsämter und Regierungspräsidien nicht für sachgerecht. Sie fordern eine Zuständigkeit nicht nur für den Betrieb, sondern auch für die Planung und den Bau der Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes (mit Ausnahme der Autobahnen). Mehrere Stadtkreise bringen vor, dass sie nur dann die Effizienzrendite erbringen könnten, wenn sie die volle Zuständigkeit für die Bundes- und Landesstraßen innerhalb ihres Gebiets erhalten. Die umfassende Fachkompetenz hierfür sei vorhanden.

Der LVI, der BBW und der BTB bringen vor, dass die vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten eine Zersplitterung der Verwaltung und des technischen Know-hows mit sich bringe und damit konträr zur Reform zum 1. Januar 2003 stehe, bei der eine Bündelung vollzogen wurde. Sie schlagen daher kreisübergreifende Lösungen bzw. technische Dienstleistungszentren vor. Ver.di ist der Auffassung, dass die kreisscharfe Integration der Straßenbauverwaltung in die Landratsämter zu Mehrkosten und Qualitätsverlusten führen und der Steuerungs- und Koordinierungsaufwand steigen werde. Sie fordert daher, die bestehenden Zuständigkeitsbereiche der Straßenmeistereien für die Dauer von mindestens fünf Jahren fest zu schreiben. Der VBI sieht generell die Gefahr, dass die Handlungsfähigkeit eingeschränkt werde, wenn die Straßenbauämter in die Regierungspräsidien und Landratsämter eingegliedert würden.

Haltung der Landesregierung

Die Verwaltung der Bundesfernstraßen in der Straßenbaulast des Bundes und die Verwaltung der Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes erfordern eine landesweite Zuständigkeit hinsichtlich Planung, Bauprogrammen und Mittelverteilung sowie Bau-, Erhaltungs- und Instandsetzungsstrategien. Dazu bedarf es einer Konzentration der Fachkompetenz einschließlich verschiedenartiger Spezialisten verschiedener Fachrichtungen für den Bundesfern- und Landesstraßenbau im Bereich von Planung, Bauvorbereitung und -durchführung nach einheitlichen Grundsätzen und Maßstäben unter Berücksichtigung aktueller technologischer und ökologischer Erfordernisse. Eine Aufteilung der Planungs- und Bauzuständigkeit auf die Kreisebene (Bundes- und Landesstraßen)

und die Ebene der Regierungspräsidien (Autobahnen) wäre weder effizient noch effektiv und würde einen höheren Aufwand vor allem im Personalbereich verursachen. Abtrennbar von der Zuständigkeit in einer Hand ist der Betriebsdienst an Landes- und Bundesstraßen, der schon bisher von 99 Straßenmeistereien vor Ort kreisübergreifend erfüllt worden ist, da deren Aufgaben auf 44 Kreisbezirke verteilt werden können.

Die Organisation der Aufgabenerledigung bei den Regierungspräsidien wird nicht in diesem Gesetz geregelt. Kooperationen auf Kreisebene im Bereich des Betriebs sind wirtschaftlich sinnvoll und möglich und werden im Hinblick auch auf einheitliche Standards begrüßt. In welcher Form diese vollzogen werden können, liegt in der Zuständigkeit der Kreisbehörden.

2. Der Industrie- und Handelskammertag, der Bund der Steuerzahler und der LVI schlagen als effizienteste Struktur für die Straßenbauverwaltung die Einrichtung eines Landesbetriebs vor.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält entsprechend den Zielen der Reform daran fest, die Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben von den Straßenbauämtern auf die Landratsämter und Stadtkreise zu übertragen.

3. Der Rhein-Neckar-Kreis gibt zu bedenken, ob nicht die Verwaltung der Bundes- und Landesstraßen in den Stadtkreisen den Landratsämtern übertragen werden und ob nicht größere Landkreise die Aufgaben von kleineren Kreisen mit übernehmen sollten.

Haltung der Landesregierung

Den Landratsämtern und Stadtkreisen werden entsprechend dem Grundsatz der Einräumigkeit jeweils für ihren Bezirk Betriebsaufgaben bei der Verwaltung der Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes übertragen. Eine Kooperation benachbarter Bezirke ist ebenso eröffnet wie grenzüberschreitende Lösungen (§ 13 a LVG, § 51 Abs. 4 und § 53 b Abs. 3 Satz 1 StrG).

4. Der Rhein-Neckar-Kreis schlägt eine Zuordnung der Planung und Verwaltung der Kreisstraßen zu den Landkreisen vor.

Haltung der Landesregierung

Die bisherige technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise durch die Straßenbauämter entfällt mit der Auflösung der Straßenbauämter. Damit obliegt den Landkreisen die vollständige Verwaltung der Kreisstraßen in ihrer Baulast.

5. Die Interessengemeinschaft der Straßenmeister bittet darum, die Übernahme der bestehenden Meistereistruktur im Gesetz festzuschreiben.

Haltung der Landesregierung

Über die Beibehaltung der bestehenden Meistereistruktur und des Einsatzes von Straßenmeistern als Leiter der Straßenmeistereien entscheiden künftig die Kreise. Dabei werden die wirtschaftlich und betrieblich optimierten Straßenmeisterbezirke in Rechnung zu stellen sein. Die Erfahrungen und Erkenntnisse der

Straßenmeister können als wichtige Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Zu Absatz 8 (Vermessungsämter)

Die Stadtkreise Karlsruhe und Ulm stimmen der gesetzlichen Aufgabenzuweisung vorbehaltlos zu. Der Städtetag ist damit einverstanden, dass die Stadtkreise, die schon bisher Vermessungsaufgaben wahrgenommen haben, künftig diese Aufgaben als Pflichtaufgaben wahrnehmen, sofern auch die bestehenden kommunalen Vermessungsämter in die Abgeltungsregeln einbezogen werden. Der Stadtkreis Stuttgart fordert eine Gleichbehandlung der Stadt- und Landkreise beim Kostenausgleich, zumindest aber eine deutliche Anhebung der Vermessungsgebühren. Einen vollständigen Kostenausgleich entsprechend den Landkreisen fordern auch die Stadtkreise Heilbronn, Baden-Baden, Heidelberg und Freiburg. Der Stadtkreis Mannheim hat angekündigt, er werde prüfen, ob er von der derzeitigen Möglichkeit zur Rückübertragung der Vermessungsaufgaben Gebrauch macht, falls er keinen Kostenausgleich erhält.

Haltung der Landesregierung

Es handelt sich bei der Aufgabenübertragung im Bereich der kommunalen Vermessungsämter nicht um eine neue Aufgabe im Sinne des Artikels 71 Abs. 3 der Landesverfassung (LV), die eine Kostenausgleichsregelung bedingen würde.

Zu Absatz 9 (Landwirtschaftsämter)

1. Mehrere Verbände bewerten die Auflösung der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur und die Eingliederung in die Landratsämter kritisch und fordern, die bisherige Organisation des Amtes als Einheit in den Landratsämtern zu erhalten. Sie befürchten, dass die Aufgaben nach der Reform nicht mehr sachgerecht und nicht mehr mit der bisherigen Qualität und Sorgfalt erledigt werden können.

Der BLHV befürchtet, dass die Eingliederung zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft führen wird und ist besorgt, dass die Landwirte im Vergleich zu Wettbewerbern der EU und des Bundes möglicherweise finanzielle Einbußen hinnehmen müssten. Er weist außerdem auf die EU-Agrarreform hin, die bis zum 1. Januar 2005 umzusetzen sei, und fordert daher eine Verschiebung der Reform um ein Jahr. Er fordert ferner die Erhaltung der bisherigen Organisation des Amtes als Einheit in den Landratsämtern z. B. durch Bildung eines „Grünen Referates“, die Gewährleistung der Einheit von Verwaltung, Beratung und Ausbildung und die Sicherstellung der Standorte für die Fachschulen für Landwirtschaft. Der LBV fordert, dass gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben im land- und forstwirtschaftlichen Bereich durch landwirtschaftliches Fachpersonal erfüllt werden. Im Einzelnen fordert er die Erhaltung der funktions- und leistungsfähigen Einheiten der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur und die Einheit von Verwaltung, Beratung und Ausbildung, die Sicherstellung der Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzugs, den Einsatz von landwirtschaftlichem Fachpersonal, die Erhaltung der Qualität der landwirtschaftlichen Fachschulen und die Erhaltung der Beratung, einschließlich der übergebietlichen Beratung. Der Württembergische Gartenbauverband hält eine funktionale Trennung von hoheitlichen Aufgaben und Beratungsaufgaben für erforderlich, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Der Berufsverband Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt weist auf die Notwendigkeit der Erhaltung eines Dienstleistungsangebotes aus „einer Hand“ hin. Das Ziel, eine hohe Akzeptanz gesetzlicher Vorgaben bei der bäuerlichen Bevölke-

zung zu erreichen, sei nur so zu erzielen. Er fordert, die „Einheit von Hoheitsaufgaben, Bildung und Beratung“ im Gesetz festzuschreiben, künftig qualifiziertes Fachpersonal auszubilden und dafür auch genügend Ausbildungsstellen zur Verfügung zu stellen. Der Verband landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen in Baden-Württemberg schlägt darüber hinaus vor, dass sich die im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zusammengefassten Fachbereiche in der unteren Verwaltungsbehörde in einer Organisation widerspiegeln sollten. Der Verband baden-württembergischer Zuckerrübenanbauer äußert die Befürchtung, dass die Eingliederung der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur in die Landratsämter zu verlängerten Reaktionszeiten führen könnte. Er bittet darum, dass die Landwirtschaftsverwaltung künftig mit ausreichend und fachspezifischem Personal ausgestattet bleibt.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält die Übertragung der Aufgaben der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur auf die Landratsämter weiter für sachgerecht. Eine effiziente, kundenorientierte und sachgerechte Aufgabenerledigung wird auch in den neuen Strukturen gewährleistet sein. Hierfür werden die Landräte im Rahmen ihrer Organisationshoheit Sorge tragen. Die Eingliederung in die Landratsämter eröffnet die Nutzung von Synergieeffekten insbesondere in Querschnittsbereichen, aber auch mit anderen eingegliederten Fachverwaltungen mit Bezug zur Landwirtschaft.

Das Personal der Ämter wird von den Kreisen nach den Grundsätzen des Artikels 8 übernommen, sodass diesen auch nach dem Aufgabenübergang qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen wird. Die Ausbildung des gehobenen und höheren Dienstes ist Landesaufgabe und wird auch künftig durchgeführt. Die Prüfungsordnungen werden zeitnah angepasst. Die Landratsämter erhalten die Möglichkeit zur Einstellung von 45 Beamten auf Widerruf des gehobenen Dienstes, verteilt auf bestimmte Standorte. Die Ausbildung des Fachpersonals bei den Landratsämtern wird daher auch in Zukunft möglich sein.

2. Verschiedene Verbände sind besorgt, dass die Beratung, insbesondere die übergebietliche Beratung, den Umstrukturierungsmaßnahmen bei den Landratsämtern zum Opfer fallen könnte und künftig nicht mehr durchgeführt wird. Der BTB fordert ein neues Konzept für die Beratung in Baden-Württemberg. Er fordert die Einrichtung gemeinsamer Dienststellen, um die bezirksübergreifende Beratung sicherzustellen. Ferner fordert er ein Weisungsrecht des Landes nach Artikel 77 LV. Der BLHV fürchtet, dass die Reform zu einer Vernachlässigung der Offizialberatung führen könnte. Der Verband Badischer Gartenbaubetriebe und der Württembergische Gärtnereiverband fordern eine Bündelung der gartenbaulichen Beratungskräfte bei den Landesanstalten. Der Verband süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer glaubt, dass eine Angliederung der übergebietlich tätigen Beratungskräfte an die Regierungspräsidien die effektivste und effizienteste Lösung sei. Der Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg sorgt sich um die Erhaltung der übergebietlichen Beratung. Um diese in Zukunft sicherzustellen, werden alternativ die Verlagerung der übergebietlichen Beratung im Obstbau an die Regierungspräsidien oder die Beibehaltung der übergebietlichen Beratung an den Dienststellen Ludwigsburg, Bruchsal, Offenburg und Markdorf bei Sicherung durch eine rechtliche Bestimmung vorgeschlagen. Der Weinbauverband Württemberg und der Badische Weinbauverband weisen darauf hin, dass die Weinbauberater schon jetzt überregional tätig sind, und wünschen eine Zusammenfassung der Weinbauberater an der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Weinsberg bzw. an dem Weinbauinstitut Freiburg.

Haltung der Landesregierung

Eine Konzentration der übergeordneten Beratungsaufgaben bei zentralen Einrichtungen wird nicht für zweckmäßig erachtet. Außerdem würde es den Forderungen nach Beibehaltung der Einheit von Verwaltung, Beratung und Ausbildung widersprechen. Die Qualität und Effizienz der übergeordneten Beratung wird durch die Reform nicht beeinträchtigt werden. Die Landkreise haben sich bereit erklärt, die von den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur wahrgenommenen übergeordneten Beratungsaufgaben fortzuführen.

Zu Absatz 10 (Lebensmittelüberwachung)

1. Der Landkreistag, der Städtetag und der Gemeindetag begrüßen grundsätzlich die Übertragung der Aufgaben im Bereich Lebensmittelüberwachung auf die unteren Verwaltungsbehörden. Die Landestierärztekammer Baden-Württemberg ist der Auffassung, mit der Eingliederung des WKD sei eine Bündelung und Straffung bei der Lebensmittelüberwachung zu erwarten und somit eine Verbesserung des Verbraucherschutzes. Die aufgestockte untere Lebensmittelüberwachungsbehörde werde gezielter, schneller und damit kompetenter ihre Aufgaben erfüllen können.

Dem Landkreistag erscheint es offen, ob in diesem Bereich die bisherige Qualität erhalten oder gar eine Effizienzrendite erwirtschaftet werden kann. In Zweifel ziehen dies auch der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure und der Stadtkreis Heilbronn.

Der BBW, die DPolG, der DGB, die GdP, der BDK und der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium kritisieren die Ausgliederung des WKD (Lebensmittelkontrolle) aus dem Polizeivollzugsdienst. Sie schlagen vor, die Aufgabe der Lebensmittelüberwachung auf die Kreise jedenfalls erst dann übergehen zu lassen, wenn die Ausbildung eigener Lebensmittelkontrolleure dort abgeschlossen ist.

Hilfweise stellen sie Bedingungen für die abzuordnenden Polizeivollzugsbeamten (Klarstellung der Strafverfolgungspflicht, Teilnahme an Fortbildung des Polizeivollzugsdienstes, am polizeilichen Informationsaustausch, an Dienstsport und Schießen, Berücksichtigung von Bewerbungen, Alleinentscheidung der Polizei bei Aufhebung der Abordnung u. a.). Dies sei in einer Dienstvereinbarung zwischen dem Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium und dem Innenministerium zu regeln. Die Forderung des Landesverbands der Lebensmittelkontrolleure, abgeordnete WKD-Beamte während der Abordnungsphase in Bezug auf ihre spätere Rückkehr zur Polizei polizeispezifisch weiterzuschulen (Schieß- und Einsatztraining, Dienstsport, polizeispezifische Softwareanwendungen etc.), geht in die gleiche Richtung.

Haltung der Landesregierung

Die Aussage, es sei offen, ob in diesem Bereich die bisherige Qualität erhalten oder gar eine Effizienzrendite erwirtschaftet werden kann, wird nicht geteilt. Die Landesregierung geht nach den Gesprächen mit den kommunalen Landesverbänden davon aus, dass auch in diesem Bereich eine Effizienzsteigerung und -rendite erreicht werden kann und Qualitätsverluste bei der Aufgabenerledigung nicht eintreten.

Das Gesetz sieht den zeitgleichen Übergang von der Aufgabe und den Vollzugs- und Überwachungsmaßnahmen zu den Stadt- und Landkreisen zum 1. Januar 2005 vor. Mit der Aufgabenübertragung werden Polizeibeamte entsprechend der kreisscharfen Berechnung zu den Stadt- und Landkreisen abgeordnet und verbleiben dort, bis die parallel beginnende Ausbildung an der Akademie der Poli-

zei Lebensmittelkontrolleure in ausreichender Anzahl hervorgebracht hat. Dieses Abordnungsmodell ermöglicht die Umsetzung des Aufgabenübergangs im zeitlichen Gleichlauf mit den Eingliederungsmaßnahmen in den anderen Verwaltungsbereichen.

Der Abschluss einer Dienstvereinbarung ist rechtlich ausschließlich in den in § 73 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) abschließend aufgeführten Fällen möglich. Die von der DPoIG, der GdP und dem Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium beispielhaft als regelungsbedürftig bezeichneten Punkte fallen nicht unter die im § 73 LPVG erwähnten Tatbestände. Außerdem kann das Innenministerium mit dem Hauptpersonalrat auch keine Dienstvereinbarung schließen, die in die Aufgabenwahrnehmung bei den unteren Verwaltungsbehörden eingreift. Klarstellende Festlegungen der Bedingungen für die abzuordnenden Polizeivollzugsbeamten außerhalb des LPVG unter Einbindung der kommunalen Landesverbände sind möglich.

2. Nach Auffassung des Landkreistags und des Städtetags ist die Zahl der im Bereich Lebensmittelüberwachung auf die Kreise übergehenden Personalstellen zu gering. In die gleiche Richtung gehen die Stellungnahmen von zahlreichen Stadt- und Landkreisen. Der Landkreistag verlangt für die Erfüllung der bislang vom WKD wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung eine Mindestausstattung an Personal von drei Stellen pro Landkreis ohne Reduzierung der Stellen in anderen Landkreisen. Der Städtetag fordert, den Personalschlüssel den regionalen Besonderheiten des jeweiligen Stadtkreises anzupassen.

Haltung der Landesregierung

Insgesamt gehen 222 Personalstellen Vollzug und 32 Personalstellen Nichtvollzug für die Vollzugsmaßnahmen der Lebensmittelüberwachung über. Weitere 14 Vollzugsstellen werden zusätzlich in das Finanzausgleichsgesetz eingebracht, um die durchschnittliche Ausbildungslast für die Lebensmittelkontrolleure auf Dauer abzusichern. Deren Verteilung erfolgte auf Basis des aktuellen Personalstandes (einschließlich eines Anteils von 20% für die Tätigkeiten in der Strafverfolgung). Dies entspricht der Vorgehensweise in den anderen einzugliedernden Verwaltungsbereichen. Die polizeispezifischen Arbeitszeitanteile (Einsätze, Schießen, Einsatztraining, sonstige polizeiliche Tätigkeiten etc./Gutachten von Mummert + Partner), die bei den unteren Verwaltungsbehörden nicht anfallen, wurden abgezogen. Die Festlegung der Zahl der Personalstellen erfolgte in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden und wurde in der genannten Größenordnung akzeptiert. Außerdem bleibt es nunmehr bei der Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei der gaststätten- und gewerberechtlichen Nachschau ohne erneuten Personalabzug.

Die kreisscharfe Verteilung und Zuordnung der Personalstellen basiert auf dem Personalstand mit dem die Lebensmittelüberwachung durch die Polizei landesweit durchgeführt wird. Der Standard und die Qualität sind mit diesem Personalkörper und dessen Verteilung anerkannt hoch. Sowohl landesweit als auch Landkreis bezogen gab es nie Anlass zu Beanstandungen.

3. Der Ausgleichsbetrag für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes, für Probentransportkosten und Dienstfahrzeuge ist nach Ansicht des Landkreistags und der Stadtkreise Pforzheim und Stuttgart sowie der Landkreise Biberach, Freudenstadt, Heidenheim, Heilbronn, Emmendingen und Enzkreis zu gering.

Haltung der Landesregierung

Der Ausgleichsbetrag entspricht dem bisherigen Haushaltsansatz im Kapitel 0314 für diese Sachkosten.

4. Der Landkreistag verlangt, dass die Auswahl der abzuordnenden Beamten ebenso wie die Beendigung der Abordnung im Einvernehmen mit den Landkreisen erfolgt. Dies sei im Gesetz klarzustellen. Der Städtetag fordert, für Übergang und Rückführung der abgeordneten Beamten das Einvernehmen der Stadtkreise einzuholen. Der Landkreistag weist außerdem darauf hin, dass die abgeordneten Beamten für die Dauer der Abordnung nach § 37 Abs. 4 LBG nicht als Polizeibeamte tätig sind. Der Städtetag fordert vom Land sicherzustellen, dass während der Abordnungsdauer der bisherigen Beamten des WKD von fünf Jahren Personal ersetzt wird, falls in einem Stadtkreis ein abgeordneter Landesbeschäftigter nicht mehr zur Verfügung steht.

Vom Landkreistag, vom Enzkreis und vom Landesverband der beamteten Tierärzte wird das Verfahren während der Abordnungszeit – keine spezifische polizeiliche Fortbildung – angesprochen. Der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure sieht hierin eine „Abkoppelung“ der abgeordneten Polizeibeamten von der Polizei.

Der Landkreistag fragt nach der Auswahl der neu auszubildenden Lebensmittelkontrolleure. Außerdem halten der Zollernalbkreis und die Stadtkreise Karlsruhe und Ulm sowie der Landesverband der beamteten Tierärzte und der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure die Kostenerstattungsregelung für die Ausbildung für zu kompliziert.

Haltung der Landesregierung

Die Abordnungen erfolgen im Benehmen mit dem aufnehmenden Landratsamt, bei den Abordnungen zu den Stadtkreisen ist das Einvernehmen erforderlich. Die Unterscheidung folgt aus § 37 LBG, da die Abordnung zu den Stadtkreisen anders als zum Landratsamt zu einem anderen Dienstherrn und nicht nur an eine andere Dienststelle erfolgt. Die Abordnung erfolgt nicht zum Landkreis als einem anderen (kommunalen) Dienstherrn. Für die Abordnung zu den Stadtkreisen ist § 37 Abs. 4 LBG zwar grundsätzlich einschlägig. Für die abgeordneten WKD-Beamten finden danach die für die Stadtkreise geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechende Anwendung. Für die Stadtkreise gelten jedoch ebenfalls die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (§ 1), sodass die Abordnung insoweit zu keiner Änderung der Rechtsstellung der abgeordneten Beamten führt.

Die Beamten behalten während der Dauer ihrer Abordnung den Status eines Polizeivollzugsbeamten, sind aber als Lebensmittelkontrolleure ausschließlich für die unteren Verwaltungsbehörden tätig. Eine Teilnahme an der allgemeinen polizeispezifischen Aus- und Fortbildung ist während der Abordnungszeit grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei der Berechnung der übergehenden Personalstellen wurden diese Arbeitszeitanteile als polizeispezifische Tätigkeiten von der Gesamtarbeitszeit abgezogen und die Personalstellen um diese Tätigkeiten reduziert. Die Teilnahme an Aufstiegslehrgängen und anschließendem Studium sind hiervon ausgenommen. In diesen Fällen ist den Kreisen von der Polizei ein entsprechender Ersatz zu stellen. Nach dem Ende der Abordnungszeit sind für die Beamten Ausbildungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung geplant.

Es ist vorgesehen, die Übergangsphase in enger Kooperation mit den unteren Verwaltungsbehörden zu gestalten. Längerfristige Ausfälle (dauerhafte Erkrankung o. ä.) werden innerhalb der Übergangszeit von fünf Jahren ersetzt. Die neu auszubildenden Kontrolleure werden von den Stadt- und Landkreisen in eigener Verantwortung ausgewählt und eingestellt. Zur Kritik an der zu komplizierten Kostenerstattungsregelung für die Ausbildung wird auf die Ausführungen zu Artikel 15 (Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten) verwiesen.

5. Der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure schlägt ein zentrales „Verbraucherschutzamt“ vor, in dem alle im Zusammenhang mit der Lebensmittelüberwachung stehenden Aufgaben aus einer Hand erledigt werden (einschl. Nachschau, Strafverfolgung, Jugendschutz usw.), um damit die Ziele der Reform zu erreichen (Effizienz, Einräumigkeit, Einheitlichkeit).

Haltung der Landesregierung

Gerade diesem Anliegen soll durch die anstehende Reform Rechnung getragen werden. Durch die umfassende Verlagerung der Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden besteht nun dort die Möglichkeit, im Rahmen der eigenen Organisationsverantwortung die Aufgaben sachgerecht und effizient zu bündeln.

6. Der Landkreistag, der Landkreis Esslingen, der Städtetag sowie die Stadtkreise Baden-Baden und Karlsruhe haben die Sorge, dass die sonstigen polizeilichen Vollzugsaufgaben aus dem Bereich des WKD nicht sauber abgegrenzt sind. Es wird insofern ein „stiller“ Aufgabenübergang ohne Ausgleich befürchtet.

Haltung der Landesregierung

Artikel 1 Abs. 10 bestimmt, dass die Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“ übergehen. Die Änderungen hinsichtlich der bisherigen Aufgabenwahrnehmung bei der Lebensmittelüberwachung sind anhand der Änderungen der Fachgesetze in diesem Gesetz nachvollziehbar. Ungeachtet dessen wurde in der Begründung zu Artikel 1 Abs. 10 eine Klarstellung vorgenommen.

7. Zur künftigen Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Kriminalprävention und Geschwindigkeitsüberwachung haben sich der Landkreistag, der Städtetag sowie die Landkreise Heidenheim, Enzkreis und Ostalbkreis geäußert. Sie weisen darauf hin, dass die Eckpunkte der Reform die Übertragung der Aufgabengebiete Kriminalprävention und Geschwindigkeitsüberwachung auf die Kreise vorsehen. Diese Aufgaben müssten durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen auf die Kreise übertragen werden. Die Sach- und Personalmittel seien auszugleichen. Dies sei bisher nicht vorgesehen.

Haltung der Landesregierung

Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die unteren Verwaltungsbehörden haben bereits nach der derzeitigen Rechtslage die hierzu erforderliche örtliche und sachliche Zuständigkeit. Daher ist grundsätzlich auch kein Ausgleich der Personal- und Sachmittel vorgesehen.

Die unteren Verwaltungsbehörden sind als Straßenverkehrsbehörden grundsätzlich zuständig für die Ausführung der Straßenverkehrsordnung nach § 44 Abs. 1 StVO i. V. m. § 1 des Gesetzes über Zuständigkeit nach der Straßenverkehrsordnung. Sie sind nach § 2 Abs. 1 OWiZuVO zugleich zuständige Verfolgungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (ohne Bundesautobahnen und ohne Ortsstraßen, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 9 OWiZuVO). Als Bußgeldbehörde nach § 46 Abs. 2 OWiG haben sie die vorrangige Befugnis zur Einleitung von Ermittlungen (Geschwindigkeitsmessungen).

In Zukunft wird die Polizei nur noch auf Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten, stark frequentierten und schnellbefahrenen Bundesstraßen von überregionaler Bedeutung Geschwindigkeitskontrollen durchführen. Die Polizei führt außerdem spezialisierte Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen, z. B.

mit Video-Kraftwagen und Videokrad sowie Messungen mit Lasertechnologie, durch, die zwingend eine Anhaltekontrolle erfordern. Die Geschwindigkeitskontrollen mit Großgeräten (Lichtschranken, Einseitensensor etc.) ohne Anhalterecht werden künftig allein von den unteren Verwaltungsbehörden eigenständig und mit eigenem Personal wahrgenommen. Die vereinnahmten Geldbußen für Geschwindigkeitsverstöße außerhalb der Bundesautobahnen fließen wie bisher nach § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 4 OWiZuVO und § 2 Abs. 2 LOWiG den Landkreisen zu.

Kriminalprävention ist bereits derzeit Bestandteil der Aufgaben der allgemeinen Polizeibehörden, des Polizeivollzugsdienstes und weiterer Behörden (Schulverwaltung, Jugendämter, Suchtbeauftragte, Sozialämter, Gesundheitsämter, Bauämter u. a.). Die Kommunale Kriminalprävention ist eine Aufgabe unter der Federführung der Kommunen und Landkreise (§ 60 Abs. 1 i. V. m. § 66 Abs. 2, § 68 Abs. 1 PolG) und wird bislang in diesem Sinne regelmäßig mit dem jeweiligen Personal wahrgenommen. Die beteiligten staatlichen Stellen sind künftig in den Land- und Stadtkreisen gebündelt. Die Polizei bringt sich mit ihrem vollzugsspezifischen Sachverstand ein. Details sind in einer klarstellenden Vereinbarung zwischen Innenministerium und kommunalen Landesverbänden zu regeln.

Zu Artikel 2 Übertragung von Aufgaben auf die Regierungspräsidien

1. Der Bund der Steuerzahler schlägt vor, die Zahl der Regierungspräsidien auf zwei zu reduzieren und langfristig eine Abschaffung der Regierungspräsidien anzustreben, damit eine Verwaltungsebene entfallen kann. Im Gegensatz zur vorgesehenen Übertragung von weiteren Aufgaben auf die Regierungspräsidien sollten vielmehr Aufgaben verstärkt in neu zu gründenden Landesämtern und Landesbetrieben als Serviceeinrichtungen gebündelt werden.

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg und der VBI schlagen vor, in den Regierungspräsidien einen zweiten Regierungsvizepräsidenten mit naturwissenschaftlich-technischer Ausbildung einzusetzen. Aus Sicht des LNV sollte den in die Regierungspräsidien einzugliedernden Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege wegen der Vielzahl ihrer Zuständigkeiten eine eigenständige Organisationseinheit zugebilligt werden. Der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer fordert, dass die Aufgaben der Denkmalpflege in den Regierungspräsidien jeweils in einem eigenen Fachreferat wahrgenommen werden. Außerdem solle im Regierungspräsidium Stuttgart für die landeseinheitlich wahrzunehmenden übergreifenden Aufgaben des bisherigen Landesdenkmalamts eine eigene Abteilung eingerichtet werden. Die ARGE-HPR bittet, die dezentrale Unterbringung von Organisationseinheiten der Regierungspräsidien großzügig zu handhaben. Ver.di hält eine Vorort-Präsenz der Regierungspräsidien im Bereich der Straßenbauverwaltung für erforderlich. Der BTB und der BBW schlagen die Umstrukturierung der Regierungspräsidien mit Beteiligung des technischen/naturwissenschaftlichen Dienstes an den Führungsfunktionen und die Einrichtung „Technischer Dienstleistungszentren“ der Regierungspräsidien als Präsenz in der Fläche der Regierungsbezirke vor. Dort sollen z. B. die Aufgaben der Flurneuordnung und Landentwicklung, des Straßenbaus, der Gewerbeaufsicht und der Wasserwirtschaft vor Ort wahrgenommen werden. Der Landkreis Biberach schlägt vor, für Aufgaben des Regierungspräsidiums Tübingen, die dezentral wahrzunehmen sind, aus strukturpolitischen und geografischen Gründen eine Vorort-Präsenz in der Stadt Riedlingen einzurichten. Aus Sicht des BBW sollte der künftige Aufgabenbereich Mess- und Eichwesen im Regierungspräsidium Tübingen als Abteilung ausgewiesen werden.

Haltung der Landesregierung

Eine Abschaffung aller oder einzelner Regierungspräsidien wird von der Landesregierung nicht befürwortet. In einem von der Fläche und der Bevölkerungs-

zahl her gesehen großen Bundesland wie Baden-Württemberg sind Mittelbehörden mit ihrer wichtigen Koordinierungs- und Bündelungsfunktion beim Vollzug von Verwaltungsaufgaben unverzichtbar. Eine weitere Zentralisierung von Aufgaben in Landesämtern würde eher zu weniger und nicht zu mehr Bürgernähe führen. Den Beschlüssen der Landesregierung zur Verwaltungsstrukturreform liegen daher die konsequente Fortentwicklung des dreistufigen Verwaltungsaufbaus und die Stärkung sowohl der unteren als auch der mittleren Verwaltungsebene zu Grunde.

Die innere Organisation der Regierungspräsidien ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Aufbau, räumliche Gliederung und Zuständigkeiten der Landesverwaltung werden nach Artikel 70 Abs. 1 Satz 1 LV durch das Landesverwaltungsgesetz geregelt. Die Behördenorganisation im Einzelnen obliegt nach Artikel 70 Abs. 2 LV der Regierung oder den Ministerien. Die innere Organisation der Behörden des Landes wird durch die Landesregierung festgelegt, soweit sie dies nicht den Ministerien übertragen hat. Für die Regierungspräsidien bestimmt sie den allgemeinen Organisationsplan (derzeit gültig: Beschluss des Ministerrats vom 9. April 2002, GABl. 2003 S. 378). Fragen der inneren Organisation der Regierungspräsidien werden in einem späteren Verfahren außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens entschieden.

2. Nach Auffassung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg und des VBI sollte die Zuordnung zentraler technischer Verwaltungen wie etwa Aufgabengebiete aus dem Landesgewerbeamt und der Straßenbauverwaltung zum Regierungspräsidium Tübingen nochmals überdacht werden. Die ARGE-HPR und der BTB treten dafür ein, die Aufgaben der zentralen Stelle für die Vollzugsunterstützung in der Gewerbeaufsicht nicht auf das Regierungspräsidium Tübingen, sondern auf das Regierungspräsidium Stuttgart zu übertragen. Hierdurch sollen den Beschäftigten weite Anfahrtswege zur Dienststelle erspart werden. Der Stadtkreis Stuttgart spricht sich dafür aus, dass die Landesstelle für Straßentechnik weiterhin in Stuttgart verbleibt.

Haltung der Landesregierung

Die in diesem Gesetzentwurf getroffene Zuordnung der Zuständigkeiten zu den einzelnen Regierungspräsidien ist das Ergebnis eines ausgewogenen Kompromisses zwischen dem Erfordernis einer räumlichen Konzentration und einer möglichst ausgewogenen Struktur der Regierungspräsidien. Dabei konnte der bisherige Sitz einer Behörde nicht die allein maßgebende Rolle spielen. Nachteile im Hinblick auf die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstelle sind in vielen Bereichen nicht immer zu vermeiden. Diese müssen aber durch flankierende Maßnahmen, wie etwa die Umsetzung der Beschäftigten oder die verstärkte Nutzung von Telearbeit, ausgeglichen oder gemildert werden. Soweit künftig mehr Mobilität der Beschäftigten erforderlich ist, bleibt dies in einem vertretbaren Umfang. Da Teilzeitbeschäftigte (in der Regel Frauen) besonders betroffen sein können, sind die personalverwaltenden Stellen aufgefordert, für sie vorrangig eine Unterbringung bei einer Dienststelle in Wohnortnähe anzustreben.

Zu Absatz 1 (Oberschulämter)

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 1 enthalten.

Zu Absatz 2 (Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung)

Für den Gemeindetag ist die Aufteilung der Zuständigkeit der oberen Flurbe-
reinigungsbehörde für die Stadtkreise nicht schlüssig begründet. Nach Meinung

der Ingenieurkammer Baden-Württemberg entspricht die nicht einheitliche Zuständigkeit der oberen Flurbereinigungsbehörde nicht den Zielsetzungen der Reform. Der LBV fordert die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs bei zwei höheren Flurneuordnungsbehörden.

Haltung der Landesregierung

Den Stellungnahmen folgend wurde im Gesetz die Zuständigkeit als obere Flurbereinigungsbehörde dem zuständigen Ministerium einheitlich für alle Stadtkreise übertragen.

Zu Absatz 3 (Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung)

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 2 enthalten.

Zu Absatz 4 (Forstdirektionen)

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 3 enthalten.

Zu Absatz 5 (Landesversorgungsamt)

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 4 enthalten.

Zu Absatz 6 (Gewässerdirektionen)

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 5 enthalten.

Zu Absatz 7 (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter)

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 6 enthalten.

Zu Absatz 8 (Straßenbauämter)

1. Der Landkreis Freudenstadt bittet um Prüfung, ob auch künftig das Regierungspräsidium für Planfeststellungsverfahren zuständig sein wird, es weiterhin als Material- und Bodenprüfstelle fungieren wird und im Regierungspräsidium ein Brückenbaureferat angesiedelt sei.

Haltung der Landesregierung

Die Regierungspräsidien werden auch künftig für Planfeststellungsverfahren zuständig sein und die Aufgaben der Material- und Bodenprüfstelle wahrnehmen. Sie werden auch Fachleute für den Brückenbau behalten. Die innere Organisation der Regierungspräsidien wird nicht in diesem Gesetz geregelt.

2. Weitere wesentliche Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 7 enthalten.

Zu Absatz 9 (Landesstelle für Straßentechnik)

1. Das Kuratorium der baden-württembergischen Ingenieurverbände und die Ingenieurkammer weisen darauf hin, dass nach der Auflösung der Straßenbauämter in den Landratsämtern und Regierungspräsidien die notwendige fachliche Kompetenz als Vertretung des Arbeitsgebers Land oder Bund erhalten bleiben muss. In den neuen Verwaltungsstrukturen müsse auch die Unabhängigkeit des technischen Sachverständigen gewährleistet bleiben, in den Spitzen der Verwaltungen müssten entsprechend den hinzu kommenden technischen Kompetenzen auch Ingenieure eingesetzt werden. Hinsichtlich der Eingliederung der Landesstelle für Straßentechnik in das Regierungspräsidium Tübingen fehle am aufnehmenden Standort die kommunikative Nähe zu Hochschulen und obersten Landesbehörden. Auch der VBI spricht sich insoweit für einen Standort in der Nähe einer technischen Hochschule wie Stuttgart oder Karlsruhe aus.

Haltung der Landesregierung

Die fachliche Kompetenz der künftigen Straßenbaubehörden soll durch entsprechende Personalzuteilung sichergestellt werden. In den Straßenbaubehörden ist ausreichender Sachverstand beizubehalten, damit Leistungen Dritter fundiert beurteilt werden können. Die Eingliederung der Landesstelle für Straßentechnik in das Regierungspräsidium Tübingen verursacht keine Probleme in der Zusammenarbeit mit Hochschulen und Ministerien.

2. Die Interessengemeinschaft der Straßenmeister bittet darum, die Ausbildung der Straßenmeister im Gesetz festzuschreiben. Ver.di fordert eine Bestandsgarantie für das Ausbildungszentrum in Nagold.

Haltung der Landesregierung

Das Land wird die Ausbildung zum/r Straßenwärter/in bzw. Straßenmeister/in im Blick auf deren Einsatz beim Betrieb der Autobahnen, Bundes-, Landes- und kommunalen Straßen im Ausbildungszentrum anbieten, so lange ausreichende Nachfrage auch seitens der Kreise besteht.

3. Weitere wesentliche Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 7 und zu Artikel 2 Abs. 8 enthalten.

Zu Absatz 10 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Der Verband kommunaler Unternehmen Baden-Württemberg, der Verband der Gas- und Wasserwerke Baden-Württemberg und die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches Baden-Württemberg begrüßen die Integration des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau als Ganzes in das Regierungspräsidium Freiburg, da auf diese Weise der vorhandene Sachverstand erhalten werden könne.

Gegen die Auflösung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat sich der Bergbauliche Verein Baden-Württemberg ausgesprochen. Dieser Verband fordert, das Landesbergamt als Landesoberbehörde mit direkter Anbindung an das Wirtschaftsministerium zu erhalten und in Stuttgart anzusiedeln. Der VBI, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg und die Architektenkammer Baden-Württemberg sehen die Gefahr, dass das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau als technische Fachverwaltung nicht mehr ausreichend handlungsfähig ist, wenn es in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert wird. Sie fordern, dass die eigenständige und unabhängige Fachkompetenz bei der Eingliederung erhalten bleiben muss.

Der LVI fordert die Gleichbehandlung von nachgeordneten Behörden und Anstalten in den Geschäftsbereichen von Wirtschaftsministerium, Ministerium für Umwelt und Verkehr sowie Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesanstalt für Umweltschutz, Umweltmessgesellschaft, Forstliche Versuchsanstalt) und schlägt die Schaffung eines Landesamts für Nachhaltigkeit vor. Er plädiert dafür, die Gesamtheit des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, den Namen und mindestens ein Referat für Rohstoffgeologie beizubehalten.

Haltung der Landesregierung

Durch die Eingliederung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg unter Beibehaltung der landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten wird die heute vorhandene hohe fachliche Qualität und Handlungsfähigkeit im Bereich Geologie, Rohstoffe und Bergbau auch weiterhin gewahrt. Der fachlich kompetente Aufbau und Betrieb von landesweiten technischen Basisdaten ist und bleibt eine Kernaufgabe des staatlichen geologischen Dienstes. Im Rahmen der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten wird eine unabhängige Fachkompetenz auch in Zukunft gewährleistet. Veränderungen bei der Landesanstalt für Umweltschutz, der Umweltmessgesellschaft und der Forstlichen Versuchsanstalt sind ebenso wenig Gegenstand dieses Gesetzes wie organisatorische Punkte, die im Zuge der Neuorganisation der Regierungspräsidien geregelt werden.

Zu Absatz 11 (Landesdenkmalamt)

Der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland, der Verband der Restauratoren, die Gesellschaft für Vor- und Frühgeschichte und die NaturFreunde in Baden-Württemberg haben Einwände dagegen erhoben, dass die bisher vom Landesdenkmalamt wahrgenommenen Aufgaben auf die Regierungspräsidien übergehen. Es wird eine Zerschlagung der fachlichen Denkmalpflege und eine „Atomisierung“ des Landesdenkmalamtes befürchtet. Nach Auffassung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland werden die Gesichtspunkte der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes verwischt. Im Übrigen befürchten die Verbände, dass die fachliche Denkmalpflege ihre fachliche Unabhängigkeit einbüßt. Für die Beibehaltung der fachlichen Unabhängigkeit haben sich auch der BBW, der BTB, die Architektenkammer Baden-Württemberg und die Ingenieurkammer Baden-Württemberg sowie das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg ausgesprochen. Außerdem wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass durch die Eingliederung der fachlichen Denkmalpflege die Qualität der fachlichen Denkmalpflege sinken und ein Mehr an Bürokratie geschaffen werde.

Haltung der Landesregierung

Eine Beeinträchtigung der landeseinheitlichen Denkmalpflege ist nicht zu befürchten. Bereits die heutige Struktur des Landesdenkmalamts sieht neben dem Sitz in Esslingen Gebietsreferate an jeweils einem Standort in Tübingen und Karlsruhe und an drei Standorten in Freiburg vor. Daneben bestehen zwei Außenstellen in Konstanz und Gaienhofen-Hemmenhofen. Die vorgesehene Änderung des Denkmalschutzgesetzes tangiert nicht den in § 3 Abs. 1 festgelegten dreistufigen Aufbau der Denkmalschutzbehörden. Die durch das Denkmalschutzgesetz übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Durch die Ausübung des unbeschränkten Fachaufsichtsrechts und die Konzentration der übergreifenden Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege in einem Vorort-Präsidium kann die landeseinheitliche Denkmalpflege und auch die Qualität der fachlichen Denkmalpflege sichergestellt werden.

Zu Absatz 12 (Teile der Aufgaben des Landesgewerbeamts)

Der LVI fordert, die Privatisierung der Eichverwaltung in der Begründung im Teil A im Gesetz festzuhalten. Der BBW und der BTB fordern, die künftig für das Mess- und Eichwesen zuständige Stelle im Gesetz mit der Bezeichnung „Regierungspräsidium Tübingen – Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg“ zu versehen, um die landesweite Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisung des Landesbetriebs Eich- und Messwesen zu verdeutlichen.

Haltung der Landesregierung

Der Forderung des LVI kann nicht gefolgt werden. Für das Mess- und Eichwesen hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz (Artikel 73 Nr. 4 des Grundgesetzes – GG), die er mit dem Gesetz über Einheiten im Messwesen, dem Eichgesetz und dem Medizinproduktegesetz wahrgenommen hat. Nach der zwingenden bundesrechtlichen Vorgabe in § 11 Abs. 1 Eichgesetz obliegt die Ausführung des Gesetzes ausschließlich Behörden, die von den Landesregierungen oder den von ihnen im Wege der Subdelegation bestimmten Stellen zu bestimmen sind, soweit nicht die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zuständig ist. Ferner sind nach der derzeitigen Rechtslage das Eichen eichpflichtiger Geräte, die Nachschau bei Fertigpackungen usw., das gesetzlich verankerte Bereithalten von Maßen aller Art sowie die Überwachung der privaten Stellen und die Überwachung der Messgeräte beim Verwender (Nachschau) hoheitliche Aufgaben, die sich zumindest hinsichtlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einer Übertragung auf private Stellen entziehen. Das Land ist verpflichtet, die Eichbehörden zu unterhalten und sie mit Personal und Geräten auszustatten. Die Übertragung von Eichaufgaben auf Private im Sinne einer Privatisierung – ganz oder teilweise – setzt daher eine Änderung des Bundesrechts voraus. Sobald und soweit die bundesrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, soll die Eichverwaltung privatisiert werden.

Organisatorische Punkte sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes, sondern werden im Zuge der Neuorganisation der Regierungspräsidien geregelt.

Zu Absatz 13 (Landesgesundheitsamt)

1. Der Ärztenverband Öffentlicher Gesundheitsdienst Baden-Württemberg und der BBW sprechen sich gegen die Eingliederung des Landesgesundheitsamts in das Regierungspräsidium Stuttgart aus, weil dadurch die fachliche Eigenständigkeit in Frage gestellt werde. Durch die Eingliederung in eine Vollzugsbehörde wie das Regierungspräsidium werde die Möglichkeit zu weisungsunabhängigen fachlichen Empfehlungen eingeschränkt. Um die bisherige Unabhängigkeit und Qualifikation zu erhalten, müsse das Landesgesundheitsamt eigenständig bleiben. Zumindest müsse gesetzlich sichergestellt werden, dass spätere organisatorische Eingriffe und Veränderungen unterbleiben, d. h. das Landesgesundheitsamt als „funktionelle Einheit“ (im Regierungspräsidium) erhalten bleibt. Dazu gehöre auch, die fachliche Qualifikation für die Leitung des Landesgesundheitsamts gesetzlich vorzugeben, so wie dies bei den Gesundheitsämtern 1995 geschehen sei. Im Übrigen müsse die bewährte Struktur als Landesbetrieb nach § 26 LHO beibehalten und „ein Rückfall in das kameralistische System“ vermieden werden.

Haltung der Landesregierung

Die Eingliederung des Landesgesundheitsamts in das Regierungspräsidium Stuttgart ist ein wesentlicher Bestandteil der Verwaltungsstrukturreform. Die fachliche Eigenständigkeit des Landesgesundheitsamts bleibt auch nach der Ein-

gliederung in das Regierungspräsidium Stuttgart in der bisherigen Weise gewahrt. Auch bislang unterliegt das Landesgesundheitsamt der Fachaufsicht und konnte seine Aufgaben nicht weisungsunabhängig erfüllen. Der bisherige große fachliche Entscheidungsspielraum wird durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt.

Eine gesetzliche Festschreibung der organisatorischen Ausgestaltung des Landesgesundheitsamts liefe den grundsätzlichen Zielsetzungen der Verwaltungsstrukturreform sowie der Erzielung von Synergien entgegen. Dasselbe gilt für das fachliche Anforderungsprofil für die Leitung des Landesgesundheitsamts. Bereits nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sind derartige Funktionen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu besetzen. Eine spezielle gesetzliche Vorgabe ist daher entbehrlich. Ob die Betriebsform nach § 26 LHO auch nach der Eingliederung beibehalten werden kann, ist nicht im Rahmen dieses Gesetzes zu klären.

2. Der Verband der Gas- und Wasserwerke Baden-Württemberg, die deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches Baden-Württemberg und der Verband kommunaler Unternehmen Baden-Württemberg begrüßen die Integration des Landesgesundheitsamts als Ganzes in das Regierungspräsidium Stuttgart sowie den Erhalt der landesweiten Zuständigkeit. Im Bereich der Trinkwasserüberwachung müsse jedoch die derzeit beim Landesgesundheitsamt vorhandene Untersuchungs- und Laborkapazität auch im Regierungspräsidium Stuttgart erhalten bleiben. Darüber hinaus sei es zur Vereinfachung der Verwaltung dringend geboten, dass das (eingegliederte) Landesgesundheitsamt weiterhin für die Fernwasserversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 4 und 5 der Trinkwasserverordnung zuständig bleibt.

Haltung der Landesregierung

Es ist derzeit nicht geplant, die beim Landesgesundheitsamt bestehende Untersuchungs- und Laborkapazität zu reduzieren, auch nicht für die Trinkwasserüberwachung. Die Zuständigkeiten im Bereich der Trinkwasserüberwachung wurden durch Artikel 6 (Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes und anderer Gesetze vom 11. März 2004 aktualisiert. Die Landesregierung wird die Anregung zur Zuständigkeit für die Fernwasserversorgungsunternehmen in die weiteren Überlegungen zur Festlegung von Zuständigkeiten einbeziehen.

Zu Absatz 14 (Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege)

Insbesondere die Naturschutzverbände wenden sich gegen die Eingliederung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege in die Regierungspräsidien, weil sie Verluste bei der Qualität der Umweltverwaltung befürchten, die sie aus dem Verlust der Unabhängigkeit und spezifischen Fachwissens im Zuge der vorgesehenen Einsparungen ableiten. Bei den Bezirksstellen würde darüber hinaus die Einforderung der Effizienzrendite zu einer Erhöhung der bereits jetzt bestehenden Überlastung führen. Auch die IG BAU sieht die künftigen Aufgaben bei der Umsetzung von Natura 2000 als nicht gewährleistet an.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an diesem Vorhaben fest. Die Effizienzrendite kann u. a. durch die Ausschöpfung von Synergieeffekten, die insbesondere in den Servicebereichen zu erwarten sind, erwirtschaftet werden.

Zu Absatz 15 (Fachstellen für das Bibliothekswesen)

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 57 enthalten.

Zu Artikel 3 Veränderungen bei der Landespolizei

1. Der BBW, der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium, die DPoLG, der DGB und die GdP sind der Auffassung, die Aussage, das künftige Polizeipräsidium Stuttgart werde „unmittelbar“ dem Innenministerium nachgeordnet, sei im Hinblick auf die Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart nicht nachvollziehbar. Für eine Sonderregelung für das Polizeipräsidium Stuttgart gebe es keinen erkennbaren Grund.

Haltung der Landesregierung

Die Formulierung ist beizubehalten. Die unmittelbare Anbindung des Polizeipräsidiiums Stuttgart an das Innenministerium kommt in § 70 Abs. 1 Nr. 1, § 76 Abs. 1 Nr. 5 und § 77 Abs. 3 PoLG zum Ausdruck und wird durch untergesetzliche Regelungen und organisatorische Maßnahmen erfolgen. Die Bestimmungen zur Dienst- und Fachaufsicht werden hiervon nicht berührt. Zur Klarstellung wurde die Begründung konkretisiert.

2. Die DPoLG, der DGB, die GdP und der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium fordern eine gesetzliche Klarstellung, dass die zentralen Steuerungsfunktionen wie Haushaltsbewirtschaftung, Personalverwaltung und Controlling (Querschnittsfunktionen) der in die Regierungspräsidien einzugliedernden Landespolizeidirektionen in ihrem Kern im Zuständigkeitsbereich der künftigen Polizeiabteilung verbleiben und nicht den Querschnittsabteilungen der Regierungspräsidien übertragen werden.

Haltung der Landesregierung

Die innere Organisation der Regierungspräsidien ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Aufbau, räumliche Gliederung und Zuständigkeiten der Landesverwaltung werden nach Artikel 70 Abs. 1 Satz 1 LV durch das Landesverwaltungsgesetz geregelt. Die Behördenorganisation im Einzelnen obliegt nach Artikel 70 Abs. 2 LV der Regierung oder den Ministerien. Die innere Organisation der Behörden des Landes wird durch die Landesregierung festgelegt, soweit sie dies nicht den Ministerien übertragen hat. Für die Regierungspräsidien bestimmt sie den allgemeinen Organisationsplan (derzeit gültig: Beschluss des Ministerrats vom 9. April 2002, GABl. 2003 S. 378). Fragen der inneren Organisation der Regierungspräsidien werden daher in einem späteren Verfahren außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens entschieden.

3. Durch die vorgeschlagene Lösung der Einrichtung einer Koordinierungsstelle für die wasserschutzpolizeiliche Tätigkeit beim Regierungspräsidium Karlsruhe lässt sich nach Auffassung des BBW, des Hauptpersonalrats der Polizei beim Innenministerium, der DPoLG, des DGB, des BDK und der GdP eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung nach Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion nicht sicherstellen.

Haltung der Landesregierung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat künftig nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 PolG die Fachaufsicht über die wasserschutzpolizeiliche Tätigkeit und wird damit in die Lage versetzt, eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

4. Die Übertragung der Aufgaben der Autobahnpolizeidirektionen und der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen auf die örtlichen Polizeidirektionen wird vom DGB, von der GdP, vom BDK und vom Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium wegen der zu erwartenden Zuständigkeitszersplitterung abgelehnt. Eine sinnvolle Aufgabenerledigung sei nur durch eine eigenständige Dienststelle möglich. Der DGB und die GdP schlagen vor, eine für das gesamte Autobahnnetz des Landes zuständige Autobahnpolizeidirektion zu schaffen.

Haltung der Landesregierung

Die künftig von den Polizeidirektionen im Regierungsbezirk Tübingen wahrgenommenen Aufgaben der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen obliegen in den anderen Regierungsbezirken bereits heute den Polizeipräsidien und Polizeidirektionen, ohne dass dies zu Nachteilen bei der Aufgabenwahrnehmung führt. In der heutigen Organisationsform der Autobahnpolizei bestehen vielfach Schnittstellen zwischen den Autobahnpolizeidirektionen und den Polizeipräsidien/Polizeidirektionen sowie den übergeordneten Landespolizeidirektionen, da die Autobahnpolizei ihre auf die anderen Polizeidienststellen ausstrahlenden Aufgaben nicht isoliert wahrnehmen kann. Durch die Auflösung der Autobahnpolizeidirektionen werden die Schnittstellen bei der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung insgesamt reduziert. Die in der geplanten Organisationsstruktur notwendige kreisübergreifende Abstimmung und Koordinierung der autobahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung erfolgt grundsätzlich zwischen den beteiligten Dienststellen und bei Bedarf durch die zuständige Abteilung in den Regierungspräsidien, denen im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht das dafür notwendige Instrumentarium zur Verfügung steht.

Zu Artikel 4 Veränderungen bei der Archivverwaltung

Der Hohenlohekreis kritisiert, im Zuge des Umbaus der Archivverwaltung gebe es Überlegungen, die Betreuung des Hohenlohe-Zentralarchivs im Schloss Neuenstein durch das Land einzustellen. Der Landkreis vertritt die Auffassung, dass das Hohenlohe-Zentralarchiv unter Berücksichtigung der Gesamtkonstellation sehr kostengünstig Aufgaben eines Staatsarchivs wahrnehme und das Land damit keine private Einrichtung subventioniert.

Haltung der Landesregierung

Die Archivverwaltung wird durch den Umbau von einer zweistufigen in eine einstufige Struktur neu geordnet. Dem neuen Landesarchiv Baden-Württemberg obliegen alle staatlichen Archivaufgaben. Das Dienstleistungsangebot der staatlichen Archivverwaltung an den bisherigen Archivstandorten Freiburg, Karlsruhe, Ludwigsburg, Sigmaringen, Stuttgart und Wertheim bleibt erhalten. Veränderungen für das Hohenlohe-Zentralarchiv sind nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfs.

Zum Zweiten Teil**Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur**

Zu Artikel 6 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5)

1. Der DGB, ver.di, die VVT und die ARGE-HPR sprechen sich dafür aus, die Stellen des Fachpersonals der Regierungspräsidien in den Haushalten der Fachressorts zu veranschlagen. Der DGB grenzt seine entsprechende Forderung auf den Schulbereich ein.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der Veranschlagung sämtlicher Stellen der Regierungspräsidien im Einzelplan 03 fest. Eine Ausnahme bilden die Stellen des schulpädagogischen und schulpsychologischen Dienstes auf Grund der Verflechtungen mit dem Schulbereich. Eine getrennte Veranschlagung der Stellen des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Einzelplan 03 und der Stellen des Fachpersonals in den Ressorthaushalten würde dem Ziel der Reform zuwiderlaufen und die Bündelungsfunktion der Regierungspräsidien schwächen. Auch der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit spricht für die Beibehaltung der bisherigen Veranschlagungspraxis.

2. Der Landkreistag und der Landkreis Heilbronn weisen darauf hin, dass die Zahl der Juristenstellen bei den Landratsämtern bzw. beim Landratsamt mindestens beibehalten werden müsse. Der Landkreis Karlsruhe fordert allgemein, die Zahl der Juristenstellen bei den Landratsämtern zu erhöhen, und der Landkreis Freudenstadt macht zusätzlichen Bedarf für seinen Bereich geltend.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung wird im Rahmen der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Personalstellen auch künftig auf eine ausgewogene Personalausstattung der Landratsämter im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst achten; allerdings können die Stellen im Plankapitel der Landratsämter nicht von den von der Landesregierung beschlossenen Stelleneinsparverpflichtungen ausgenommen werden.

3. Der Ostalbkreis fordert, dass auch die Beamten des höheren Dienstes zu den Landkreisen wechseln und nicht beim Land verbleiben.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung sieht keinen Grund für eine Änderung der bewährten Personalgestellungsregelung in § 52 LKrO.

Zu Nummer 2 (§ 13 a)

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, die ARGE-HPR und der VBI begrüßen ausdrücklich die vorgesehenen Möglichkeiten zur Kooperation der unteren Verwaltungsbehörden. Aus ihrer Sicht sollte hiervon intensiv Gebrauch gemacht werden. Der Städtetag und der Gemeindetag begrüßen die Möglichkeit,

die Bildung gemeinsamer Dienststellen auch auf die an die Stadtkreise angegliederten Staatlichen Schulämter erstrecken zu können.

Zu Absatz 1

1. Der Verband der Hochschulabsolventen (FH) in der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg, der Verband der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Dienstes der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg sowie die VVT schlagen vor, die Bildung von Kooperationen zwischen den Landkreisen im Bereich der Flurneuordnung verbindlich vorzuschreiben. Damit soll ein Ausgleich zwischen Landkreisen mit unterschiedlich hohem Arbeitsvolumen im Bereich der Flurbereinigung geschaffen werden. In die gleiche Richtung zielen die Vorschläge des VdK, der Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung und der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, eine Weisungsbefugnis der Landesregierung zur Eingehung von Kooperationen vorzusehen. Hierdurch soll erreicht werden, dass die bisherigen Standorte der Versorgungsämter erhalten bleiben und die oft spezialisierten Beschäftigten nicht an den Sitz der Landratsämter wechseln müssen. Auch aus Sicht des BDF, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und von ver.di soll die Bildung gemeinsamer Dienststellen verbindlich vorgegeben werden. Der BBW vertritt die Auffassung, dass entweder eine Weisungsbefugnis der Landesregierung bzw. des zuständigen Fachministeriums zur Eingehung von Kooperationen oder generell die Bildung gemeinsamer Dienststellen gesetzlich vorgesehen werden müssten. Die ARGE-HPR tritt dafür ein, zumindest in der Begründung zu § 13 a vermehrt verpflichtende Formulierungen zu verwenden. Der Hauptpersonalrat beim Sozialministerium spricht sich dafür aus, im Interesse der betroffenen Beschäftigten den Landkreisen die Bildung von gemeinsamen Dienststellen für einen Übergangszeitraum von fünf bis sieben Jahren verbindlich vorzugeben. Ver.di hält alternativ bereits jetzt Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 2 für geboten.

Haltung der Landesregierung

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. § 13 a sieht bewusst nur die Bildung freiwilliger Kooperationen vor. Durch die Reform sollen Aufgaben auf alle unteren Verwaltungsbehörden in gleicher Weise übertragen werden, die diese Aufgaben dann in eigener Verantwortung wahrnehmen. Die gleichzeitige gesetzliche Anordnung von Zusammenschlüssen würde diesem Ziel zuwiderlaufen. Die in § 13 a vorgesehene Regelung soll daher nur die Möglichkeit zur gemeinsamen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben eröffnen, wenn sich nach Auffassung der Beteiligten vor Ort ein Bedarf hierfür ergibt. Darüber hinaus ist § 13 a kein Instrument zur personalwirtschaftlichen Einsatzsteuerung durch das Land. Soweit sich künftig ein tatsächliches Bedürfnis zur Zusammenführung von Verwaltungskompetenzen ergeben sollte, um die Verwaltungsleistung für bestimmte Aufgaben zu verbessern, kann dem durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 13 Abs. 2 im Wege der Begründung von Vorort-Zuständigkeiten begegnet werden. Eine solche Maßnahme kann jedoch nur im Einzelfall für bestimmte Aufgabengebiete auf Grund von objektiven Tatsachen und nach sorgfältiger Abwägung der dafür und dagegen sprechenden Gründe in Betracht kommen.

2. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz fordert, die Bildung gemeinsamer Dienststellen nur temporär und auf bestimmten, gesetzlich zu bezeichnenden Gebieten zuzulassen. Zur Begründung wird vorgebracht, dass klare Zuständigkeitsabgrenzungen und Zuständigkeitsregelungen eine wesentliche Säule unserer Rechtsordnung darstellten. Demgegenüber führe die in § 13 a vorgesehene Regelung in der Praxis de facto zu einer Vermischung von Zuständigkeiten.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass eine zeitliche oder aufgabenspezifische Beschränkung der Bildung gemeinsamer Dienststellen nicht erforderlich ist. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist darin zuzustimmen, dass gesetzlich klar geregelt sein muss, wer die Aufgaben wahrzunehmen hat und wer die Verantwortung für den Umgang mit personenbezogenen Daten in den Behörden trägt. Die in § 13 a in Verbindung mit § 33 a LDSG vorgesehene Regelung erfüllt diese Voraussetzungen. Gemeinsame Dienststellen sind keine eigenständigen zusätzlichen Behörden. Zuständig für die Wahrnehmung einer Aufgabe ist die jeweilige Behörde. Die zuständige Behörde kann lediglich auf Beschäftigte einer anderen unteren Behörde zugreifen. Dies geschieht auf der Basis einer gemeinsamen Dienstanweisung in Form einer Verwaltungsvereinbarung. Die jeweils zuständige Behörde bleibt aber „verantwortliche Stelle“ im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes und damit selbst für ihre Daten verantwortlich. Für den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle müssen klare Verfahrensabsprachen zwischen den beteiligten Behörden getroffen werden. Wird „fremden“ Beschäftigten ein Zugriff auf personenbezogene Daten eingeräumt, muss dies nachvollziehbar dokumentiert werden. Diejenigen „fremden“ Beschäftigten, die nicht in die Aufgabenerfüllung eingebunden sind, dürfen keine Berechtigung besitzen, auf Datenbestände anderer Ämter zuzugreifen. Gegenüber dem üblichen Betrieb setzt dies in datenschutzrechtlicher Hinsicht zwar ein erhöhtes Maß an Abstimmung und Verantwortung im Umgang mit personenbezogenen Daten voraus. Die beteiligten Behörden in Baden-Württemberg sind jedoch in der Lage und verantwortungsbewusst genug, dies zu organisieren und praktisch umzusetzen. Durch die Bildung von Kooperationen wird ihnen ein modernes verwaltungsorganisatorisches Instrument zum ressourcensparenden Einsatz von Personal und Sachmitteln an die Hand gegeben. Die Möglichkeit hierzu sollte deshalb auf Dauer und für alle staatlichen Aufgaben eröffnet werden. Die Konzentration der zwingend erforderlichen Einzelbestimmungen im Landesverwaltungsgesetz entspricht den Zielen einer „schlanken“ Gesetzgebung und der Vermeidung von Überregulierung.

3. Der Städtetag sowie die Stadtkreise Karlsruhe, Ulm, Heilbronn und Heidelberg und die Landkreise Heilbronn und Göppingen schlagen vor, gesetzlich die Übertragung der Zuständigkeit für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden durch Vereinbarung der beteiligten Körperschaften zuzulassen. Es soll damit die Übertragung der alleinigen Zuständigkeit für staatliche Aufgaben von einem Stadtkreis auf einen Landkreis und umgekehrt auch im Gebiet der jeweils anderen Körperschaft ohne weitere Mitwirkung des Landes ermöglicht werden.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag ist aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen. Nach Artikel 70 Abs. 1 Satz 1 LV sind Aufbau, räumliche Gliederung und Zuständigkeiten der Landesverwaltung in Baden-Württemberg durch Gesetz zu regeln. Dies schließt auch die Anbindung kommunaler Körperschaften an den Behördenaufbau des Landes (namentlich des Landkreises über das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde) ein. Für die Übertragung staatlicher Aufgaben an kommunale Körperschaften gelten zwar Artikel 71 Abs. 3 und Artikel 75 LV als spezielle Regelungen, doch auch (und gerade) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf einer gesetzlichen Grundlage (Artikel 71 Abs. 3 Satz 1 LV). Dem entspricht, dass die Wiederentziehung bzw. Rückgabe der übertragenen Aufgaben ebenfalls gesetzlich geregelt sein muss; die übertragene Aufgabe ist durch die Übertragung nicht zur originären Gemeindeaufgabe geworden, sondern „übertragene Aufgabe“ geblieben.

Diese spezifischen Gesetzesvorbehalte sind allerdings unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie engend auszulegen. Danach ist der Vorbehalt des Gesetzes in Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation auf Grundentscheidungen zu beschränken, welche die Organisation des Landes und der Kommunen prägen. Gerade dies trifft jedoch auf die Verankerung der unteren Verwaltungsbehörden in den Stadt- und Landkreisen zu. In § 13 hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Landratsämter in den Landkreisen, die Gemeinden in den Stadtkreisen und, nach Maßgabe weiterer Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes, die Großen Kreisstädte sowie die Verwaltungsgemeinschaften untere Verwaltungsbehörden sind. Der Regelungsgehalt dieser Bestimmungen reicht über das hinaus, was die Exekutive im Rahmen ihrer Organisationsgewalt selbst regeln dürfte. Es handelt sich hierbei um allgemeine und grundlegende Entscheidungen über die Zuständigkeiten und die räumliche Gliederung der Landesverwaltung. Eine hiervon abweichende Befugniserteilung an die kommunalen Gebietskörperschaften, ihre Zuständigkeiten als untere Verwaltungsbehörden untereinander durch Verwaltungsvereinbarungen beliebig zu verschieben, würde weitreichende Änderungen der Zuständigkeitszuordnung ermöglichen, ohne dass der Gesetzgeber selbst hieran mitwirken könnte. Dies widerspräche dem Vorbehalt des Gesetzes, wie er sich aus den spezifischen Regelungen in Artikel 70 und 71 LV unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie, aber auch allgemein aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Demokratiegebot ergibt. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass untere Verwaltungsbehörden überwiegend Aufgaben im Bereich der Eingriffsverwaltung wahrnehmen, bei denen dem Vorbehalt des Gesetzes besonderes Gewicht zukommt. Die Betroffenen haben nicht nur Anspruch auf demokratische Legitimation des Eingriffs selbst, sondern auch auf die demokratische Legitimation der Bestimmung der für die Ausführung dieser Maßnahme zuständigen Behörde.

Eine Zuständigkeitsverlagerung im Bereich der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden würde sowohl den staatlichen Verwaltungsaufbau als auch die Rechte der hiervon betroffenen Bürger im Kern berühren und kann daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht der freien Vereinbarung der die Behörden jeweils tragenden Körperschaften überlassen werden. Erforderlich ist vielmehr eine Entscheidung des Landtags oder auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung eine Entscheidung der Landesregierung bzw. des jeweils sachlich zuständigen Ministeriums im Einzelfall. Innerhalb dieses verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens kann daher die Begründung von Vorort-Zuständigkeiten im Bereich der unteren Verwaltungsbehörden nur durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 13 Abs. 2 und damit unter Mitwirkung des Landes erfolgen.

Zu Absatz 2

Nach Auffassung des BBW kann die Arbeit der Beschäftigten in den gemeinsamen Dienststellen erheblich beeinträchtigt werden, wenn sie mehreren fachlichen Weisungssträngen unterliegen. Er verweist dabei auf die nach dem Entwurf von § 33 a Satz 4 LDSG vorgesehenen aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Weisungsbefugnisse.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des BBW in dieser generellen Form nicht. Zwar wird im Einzelfall ein größeres Maß an Flexibilität der Beschäftigten erforderlich sein. Die verschiedenen Vorgaben dürften sich aber je nach Sachgebiet auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und nur unwesentlich voneinander abweichen, zumal spezialisierte Beschäftigte aus verwaltungsökonomischen Gründen ohnehin üblicher Weise in sachverwandten Aufgabenbereichen eingesetzt werden. Die betroffenen Behörden werden nicht zuletzt auch

aus Fürsorgegründen ein starkes Eigeninteresse daran haben, dass bei der Arbeit in den gemeinsamen Dienststellen keine unnötigen Reibungsverluste entstehen.

Zu Absatz 4

Nach Auffassung des Landkreistags, der Landkreise Karlsruhe, Göppingen, Biberach und Heidenheim sowie des Schwarzwald-Baar-Kreises ist Absatz 4 zu streichen. Es sei bei gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung selbstverständlich, dass in jedem der beteiligten Landkreise Auskünfte erteilt und Anträge entgegengenommen werden können. Die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle am Sitz des Landratsamts erzeuge einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der mit den Zielen der Reform nicht in Einklang zu bringen sei.

Haltung der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung ist an der Regelung festzuhalten. Die Einrichtung gemeinsamer Dienststellen wird in § 13 a ohne räumliche Beschränkung auf ein zusammenhängendes Gebiet oder das Gebiet benachbarter Kreise zugelassen. Dies soll den Kreisen eine weitgehende Flexibilität bei ihren organisatorischen Gestaltungen ermöglichen. Im Gegenzug sollten die Kreise jedoch verpflichtet werden, fachlich kompetente Beratung am Sitz des jeweiligen Landratsamts oder Bürgermeisteramts der Stadtkreise anzubieten. Dem Bürger kann es nicht zugemutet werden, bei speziellen Fachfragen an den Ort möglicherweise weit entfernt liegender gemeinsamer Dienststellen verwiesen zu werden oder kostenintensive Telefongespräche mit den dortigen Beschäftigten zu führen. Ziel der Reform ist nicht nur die Minimierung von Aufwand und Kosten, sondern auch die Stärkung der Bürgernähe in der Verwaltung durch die Verlagerung zahlreicher Fachaufgaben an die unteren Verwaltungsbehörden vor Ort.

Zur Begründung

1. Der Landkreistag, die Landkreise Göppingen, Karlsruhe, Heidenheim, Biberach und der Schwarzwald-Baar-Kreis halten den Hinweis in der Begründung, dass die Erreichung der Ziele der Verwaltungsstrukturreform eine verstärkte übergreifende Zusammenarbeit zwischen den unteren Verwaltungsbehörden insbesondere auch bei den Aufgaben der Versorgungsämter und der Schulämter erfordere, für überflüssig. Die Aussage sei in der Tendenz verpflichtend. Die Frage der Eingehung von Kooperationen sei allein Sache der Landratsämter.

Haltung der Landesregierung

Die Bedenken sind unbegründet. Die gesetzliche Vorschrift selbst enthält keine Verpflichtung zur Bildung gemeinsamer Dienststellen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Bereichen, in denen bisher nur wenige speziell ausgebildete Beschäftigte tätig waren, bei Übertragung der Aufgaben auf alle Kreise geeignete Lösungen gefunden werden müssen. Die Begründung gibt die Auffassung der Landesregierung wieder, wonach gerade in den Bereichen der Schulverwaltung und der Versorgungsverwaltung die Bildung von gemeinsamen Dienststellen ein geeignetes Instrument zur Bündelung von Fachkompetenzen ist.

2. Die Gemeindeprüfungsanstalt regt an, in der Begründung zu § 13 a in Anlehnung an die Gemeindeordnung und das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) einheitlich den Begriff der Aufgabenerledigung anstatt der Aufgabenerfüllung zu verwenden.

Haltung der Landesregierung

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen. Bei den in der Begründung verwendeten Begriffen handelt es sich lediglich um allgemeine organisatorische Umschreibungen. Sie haben keine Auswirkungen auf die Auslegung der Gemeindeordnung oder des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, wie auch diese beiden Gesetze umgekehrt keine Auswirkungen auf die Auslegung des Landesverwaltungsgesetzes haben.

3. Der Schwarzwald-Baar-Kreis hat zu der in Absatz 3 vorgesehenen Haftungsregelung angeregt, in die Begründung einen klärenden Hinweis zur Frage eines möglichen Regresses gegenüber grob fahrlässig oder vorsätzlich handelnden Beschäftigten aufzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Dem Anliegen wurde entsprochen und die Begründung entsprechend ergänzt.

4. Nach Auffassung des Enzkreises sollte in die Begründung zu Absatz 4 ein klarstellender Hinweis aufgenommen werden, dass in Fällen, in denen Landratsämter ihren Sitz in einem Stadtkreis haben, mit dem eine gemeinsame Dienststelle besteht, nicht jeweils zwei Anlaufstellen für die Bürger geschaffen werden müssen.

Haltung der Landesregierung

Der Wortlaut von § 13 a Abs. 4 ist angelehnt an die Regelungen in §§ 8 ff. „Sitz“ im Sinne von § 13 a Abs. 4 ist daher nur die konkrete Gemeinde, in der sich die Behörde befindet. § 13 a Abs. 4 verpflichtet die an der Kooperation beteiligten Behörden nicht, eine solche Anlaufstelle einzurichten, sondern nur das Bestehen einer solchen zu gewährleisten. Daher kann in dem vom Enzkreis genannten Fall durchaus eine gemeinsame Anlaufstelle mit dem Stadtkreis Pforzheim eingerichtet werden oder die gemeinsame Dienststelle selbst diese Funktion wahrnehmen, wenn sie ihren Sitz in Pforzheim hat. Die Begründung wurde entsprechend präzisiert.

Zu Nummer 6 (§ 25 a)

Der Landkreistag hält § 25 a für entbehrlich. Sollte die Ermächtigungsgrundlage im VRG belassen werden, muss aus seiner Sicht in der Begründung eine Ergänzung vorgenommen werden, die deutlich macht, dass von ihr nur Gebrauch gemacht wird, wenn Vereinbarungen nicht zu Stande kommen. Der Stadtkreis Karlsruhe fordert, den Vorrang einer einvernehmlichen Regelung im Wege der Vereinbarung gesetzlich zu verankern.

Haltung der Landesregierung

Zur Notwendigkeit der Ergänzung des § 25 a wird auf Abschnitt A 3 (Zur Informations- und Kommunikationstechnik) verwiesen. Die Begründung zu § 25 a wurde überprüft und geändert. Dem Anliegen wurde insoweit Rechnung getragen.

Zu Artikel 8 Übernahme von Beschäftigten des Landes

Zu § 1 Übernahme der Beamten

1. Der Landkreis Ravensburg schlägt vor, in § 1 Abs. 3 zusätzlich zur Verpflichtung der Landkreise, rechtzeitig alle für die Übernahme der Beamten erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, eine Verpflichtung des Landes festzuschreiben, die hierfür notwendigen Daten und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Haltung der Landesregierung

Eine möglichst reibungslose Umsetzung der Reform und somit ein zügiger Übergang des Personals liegen im eigenen Interesse des Landes. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht. Die Begründung des Gesetzentwurfs wurde jedoch entsprechend ergänzt.

2. Nach Ansicht des BBW ist nicht nur die statusgleiche Übernahme der Beamten sicherzustellen, sondern auch deren amtsangemessene Beschäftigung. Darüber hinaus solle die Wertigkeit des bisher bekleideten Dienstpostens beibehalten werden.

Haltung der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung bedarf es einer gesetzlichen Regelung nicht, da der Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung sich bereits aus der Verfassung ergibt (hergebrachter Grundsatz nach Artikel 33 Abs. 5 GG). Ein Anspruch auf die Beibehaltung der Wertigkeit des bisherigen Dienstpostens besteht auch bei sonstigen Umsetzungen innerhalb der Landesverwaltung nicht.

3. Der BBW fordert, die Anerkennung von laufenden bzw. vollzogenen Aufstiegen in eine nächsthöhere Laufbahngruppe im Gesetz zwingend vorzuschreiben.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält dies in den Fällen eines vollzogenen Aufstiegs nicht für erforderlich, weil der Vollzug durch eine beamtenrechtliche Ernennung erfolgt, an die auch ein anderer Dienstherr gebunden ist. Ob in Aussicht genommene Aufstiege einzelner Beamter noch realisiert werden, hängt von der Situation im Einzelfall ab und entzieht sich einer generellen gesetzlichen Regelung.

4. Der BBW, der BTB, der DGB, ver.di und die ARGE-HPR befürchten soziale Härten für von der Reform betroffene Frauen, Schwerbehinderte, Teilzeitbeschäftigte und Beschäftigte in unteren Entgeltgruppen. Teilzeitbeschäftigte Frauen, deren Partner wegen dessen Arbeitsstelle nicht umziehen könnten, seien letztlich gezwungen, ihre Arbeitsstelle selbst zu kündigen. Betriebsbedingte Kündigungen auf kaltem Wege z. B. wegen unzumutbarer Anreisezeiten zum Arbeitsplatz müssten für Teilzeitbeschäftigte ausgeschlossen werden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung ist bemüht, entsprechende Härtefälle im Rahmen ihrer Möglichkeiten auszuschließen. Die kommunalen Landesverbände wurden auf

ihre Mitverpflichtung hingewiesen, für Beschäftigte, die aus familiären oder anderen Gründen räumlich gebunden sind, nach befriedigenden Lösungen zu suchen. Sie wurden außerdem gebeten, bei ihren Mitgliedern darauf hinzuwirken, bei Auswahlverfahren für Stellen, auf die sich auch von der Reform betroffene Landesbeschäftigte beworben haben, die Landesbeschäftigten bei gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen. Die Regierungspräsidien wurden beauftragt, die Umsetzung des Personals zwischen den einzelnen Dienststellen auch unterschiedlicher Fachbereiche zu koordinieren und auf räumlich ausgewogene, die familiären und sonstigen besonderen Interessen der einzelnen Beschäftigten berücksichtigende Lösungen zu achten.

5. Der BBW spricht sich dafür aus, im Gesetz möglichst verbindlich zu erklären, wie die Stellenpläne für Landesbeamte des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes, die zu den Landratsämtern versetzt sind, fortgeschrieben werden und wie Funktionsstellenzuweisungen, Beförderungen, Aufstieg usw. künftig erfolgen sollen. Die Entwicklungsmöglichkeiten bei den Landratsämtern sollten mindestens in dem Umfang wie bisher erhalten bleiben. Der BTB vermisst Aussagen über die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten im Landesdienst für diejenigen Beamten, die nach persönlicher Entscheidung entgegen dem Grundsatz des Dienstherrnwechsels im Dienst des Landes verbleiben wollen. Ver.di hinterfragt, wie sich ein Verbleiben im Landesdienst auf die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten auswirkt, wenn die Berechnungsbasis für die Obergrenzen durch den Weggang vieler Beamter schmaler wird.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung wird wegen ihrer Fürsorgepflicht auch künftig für die im Landesdienst verbleibenden Beamten unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Gegebenheiten auf eine angemessene Personalentwicklung achten. Die Entscheidung über die weitere Stellenentwicklung obliegt auch für diese Beschäftigten dem Haushaltsgesetzgeber.

Zu § 2 Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Landes

Die Forderungen und Vorschläge beziehen sich im Wesentlichen auf die Modalitäten der Arbeitsbedingungen der übergewanderten Arbeitnehmer, also auf Fragen des Rechts- und Besitzstands, sowie auf das Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Tarifautonomie.

1. Der BBW fordert den Abschluss eines Überleitungstarifvertrages.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf das einseitige Freiwilligkeitsprinzip bedarf es keines Überleitungstarifvertrages. Der Arbeitnehmer wechselt, ohne dazu gezwungen zu werden, von dem Geltungsbereich der Tarifverträge der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) in den Bereich der Tarifverträge der VKA. Um die Wechselbereitschaft zu fördern, sieht das Gesetz in den Absätzen 2 bis 4 weitreichende Rechtsstands- und Besitzstandsregelungen vor. Noch großzügigere Regelungen wären den kommunalen Gebietskörperschaften finanziell nicht zumutbar.

2. Ver.di fordert die Ausschöpfung der tariflichen Regelungen über Altersteilzeit/Abfindungsregelungen.

Haltung der Landesregierung

Der Landesgesetzgeber kann den kommunalen Gebietskörperschaften nicht vorschreiben, wie sie das Ermessen bei der Bewilligung von Altersteilzeitarbeit auszuüben haben. Ausdrücklicher Regelungen über Abfindungen im Einzelfall bedarf es nicht, weil insoweit ggf. die Grundsätze der Landesregierung über die sozialverträgliche Umsetzung der Behördenneugliederung zur Anwendung kommen.

3. Der Landkreis Ravensburg spricht sich für eine Regelung zur Übernahme der Saisonkräfte aus, wie sie z. B. in der Vermessungsverwaltung – überwiegend von März bis November – beschäftigt werden, und verweist hierzu auf die Regelung für Saisonkräfte in der Forstverwaltung.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Saisonkräfte können befristet – für die Dauer einer Saison – eingestellt werden, wenn nur ein vorübergehender betrieblicher Bedarf an der Arbeitsleistung besteht (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG). Soweit dieses Arbeitsverhältnis zum Übernahmezeitpunkt am 1. Januar 2005 nicht besteht, entscheidet der neue Arbeitgeber im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens über die Einstellung/Wiedereinstellung. Die angesprochene Regelung für Saisonkräfte in der Forstverwaltung in § 2 Abs. 4 Satz 3 letzter Halbsatz, nach der für Saisonarbeiter Nummer 23 b Abs. 2 SR-F-MTW entsprechende Anwendung findet, löst jedoch keine Übernahmeverpflichtung für saisonal beschäftigte Waldarbeiter aus. Zugunsten dieser Saisonarbeiter soll bei einer erneuten Beschäftigung lediglich erreicht werden, dass die Waldarbeiterzulage nach § 23 b SR-F-MTW unter den in Absatz 2 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen bei der Lohnsicherung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des Gesetzentwurfs berücksichtigt wird.

4. Bei den Versorgungsämtern sind Beschäftigte teilweise nach den Richtlinien über die Eingruppierung der Angestellten in der Versorgungsverwaltung der Länder vom 18. September 1979 i. d. F. vom 15./16. März 1982 eingruppiert. Der BBW fordert die Wahrung der Rechte der von diesen Richtlinien betroffenen Arbeitnehmer. Die ARGE-HPR weist darauf hin, dass diese Richtlinien nicht für den kommunalen Bereich gelten.

Haltung der Landesregierung

Bei den o. g. Richtlinien handelt es sich um einseitige Regelungen (Verwaltungsanweisungen) auf der Grundlage von Beschlüssen der TdL zur Anwendung der für die Eingruppierung dieser Angestellten maßgebenden allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT, an die das Land infolge seiner Mitgliedschaft in der TdL satzungsgemäß gebunden ist.

Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), für den es nach Kenntnis der Landesregierung keine vergleichbaren Richtlinien gibt, richtet sich die Eingruppierung von mit Versorgungsangelegenheiten befassten Angestellten unmittelbar nach den Tätigkeitsmerkmalen des allgemeinen Teils der Vergütungsordnung für diesen Bereich. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die o. g. Richtlinien bei einem Wechsel der betroffenen Angestellten zu einem Landkreis für ihre künftige tarifgerechte Vergütung keine Rolle mehr spielen.

Zu Absatz 1

1. Der BBW fordert die Übernahme beurlaubter Arbeitnehmer.

Haltung der Landesregierung

Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben allen Arbeitnehmern, die in dem übergehenden Aufgabenbereich in einem Arbeitsverhältnis zum Land stehen ein Arbeitsvertragsangebot zu unterbreiten oder eines solches anzunehmen. Hierzu gehören auch beurlaubte Arbeitnehmer. Die Fachministerien werden demzufolge auch für beim Aufgabenübergang beurlaubte Arbeitnehmer nach Satz 3 des Absatzes 1 entsprechende Angaben machen.

2. Der BBW und der KAV begehren eine gesetzliche Regelung zur Übernahme befristet beschäftigter Arbeitnehmer.

Haltung der Landesregierung

Einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung bedarf es nicht. Die Fachministerien werden den kommunalen Gebietskörperschaften auch diejenigen Arbeitnehmer benennen, die in dem übergehenden Aufgabenbereich nur befristet beschäftigt werden. Ebenso ist klar, dass die kommunalen Gebietskörperschaften diese Arbeitnehmer nur in dem Status zu übernehmen haben, in dem sie sich im Zeitpunkt des Überganges befinden; im Falle der bisher befristeten Beschäftigung ist davon auszugehen, dass durch den Aufgabenübergang allein z. B. der sachliche Grund für eine Befristung nicht entfällt.

3. Der Städtetag weist auf den Ausschluss der den Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten vom freiwilligen Übertritt hin.

Haltung der Landesregierung

Dem Hinweis wurde durch eine Änderung des Gesetzentwurfs Rechnung getragen.

4. BBW, BTB und ver.di fordern die Übernahme der Auszubildenden und Fortsetzung der Ausbildung.

Haltung der Landesregierung

Den Vorschlägen kann nicht gefolgt werden. Die Auszubildenden sollen nach dem Gesetzentwurf wie schon beim SoBEG nicht auf die kommunale Körperschaft übergehen, sondern ihre Ausbildung beim Land beenden. Eine gesetzliche Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften, Auszubildende des Landes nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung in das Arbeitsverhältnis zu übernehmen, ginge über die Regelungen des SoBEG hinaus und erscheint unter Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der kommunalen Gebietskörperschaften und des Artikels 33 Abs. 2 GG als zu weitgehend. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass bei ihnen ohnehin in den fachbezogenen Bereichen entsprechender Nachbesetzungsbedarf besteht, den sie mangels eigener Ausbildungskapazitäten nicht erfüllen können, sodass eine Übernahme im Regelfall gewährleistet ist.

5. Der BBW und der BTB drängen auf die Erhaltung öffentlicher Ausbildungsmöglichkeiten

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen durch die Wirtschaft und den öffentlichen Dienst ist in erster Linie Angelegenheit der Unternehmen und der Verwaltungen, allenfalls eine solche der Tarifvertragsparteien, im öffentlichen Dienst auf der Ebene der Spitzenorganisationen.

6. Nach Ansicht des BBW sind die Arbeitnehmer rechtzeitig zu informieren und ein Zeitpunkt für die Unterbreitung des Arbeitsvertragsangebots festzuschreiben.

Haltung der Landesregierung

Nach dem Gesetz haben die Stadt- und Landkreise ihre Verpflichtung zur Übernahme in der Weise zu erfüllen, dass sie dem jeweiligen Arbeitnehmer rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung ein Arbeitsvertragsangebot unterbreiten bzw. ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot des Arbeitnehmers annehmen. Die Fachministerien haben den Stadt- und Landkreisen entsprechende Angaben zu machen. Die Fachministerien werden die Vorbereitungen so treffen, dass die Interessen der Arbeitnehmer ausreichend berücksichtigt werden. Das Land hat ein großes Interesse, dass möglichst viele Arbeitnehmer den Arbeitgeberwechsel vollziehen. Die Verwaltungen sind deshalb gehalten, diese Interessen nachhaltig und mit den erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

Zu Absatz 2

Der BBW, der DGB, ver.di und die VVT fordern einen gesetzlichen Schutz der übergehenden Arbeitnehmer vor betriebsbedingten Kündigungen der Stadt- und Landkreise.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Eine entsprechende Regelung des Landesgesetzgebers würde in die Personal- und Organisationshoheit der kommunalen Gebietskörperschaften eingreifen und einen Verstoß gegen deren Selbstverwaltungsrecht darstellen und auch über die Regelungen im SoBEG hinausgehen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass mangels entsprechender eigener Ausbildungskapazitäten der kommunalen Gebietskörperschaften Gründe für betriebsbedingte Kündigungen ohnehin nicht vorliegen würden und sie dann die übernommenen Aufgaben nicht mehr sachgerecht wahrnehmen könnten.

Zu Absatz 2 Nr. 1

1. Der BBW und ver.di fordern, neben der Vergütungsgruppe gesetzlich auch die „Fallgruppen“ aufzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. In den Arbeitsverträgen des Landes mit seinen Angestellten wird die Fallgruppe bei der zu übertragenden Tätigkeit

einer bestimmten Vergütungsgruppe nicht genannt. Schon aus diesem Grunde kann von dem kommunalen Arbeitgeber nicht verlangt werden, im Arbeitsvertragsangebot die Fallgruppe zu nennen. Im Übrigen würde dies zu einer erheblichen und nicht vertretbaren Einschränkung der künftigen Verwendungsmöglichkeit des übernommenen Arbeitnehmers führen.

2. Der BTB fordert die Einrechnung von Zulagen in die künftige Vergütung.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Auch die Gewährung von Zulagen richtet sich nach einem Übertritt nach den für den KAV geltenden Tarifverträgen. Soweit sich in den Bruttobezügen in der Summe Verschlechterungen ergeben, greift die Besitzstandsregelung des Absatzes 2 Nr. 3.

3. Der BBW spricht sich für die Anwendung spezieller Tarifverträge aus.

Haltung der Landesregierung

Bezüglich der Eingruppierung der Angestellten bei der Versorgungsverwaltung gibt es keinen besonderen Eingruppierungstarifvertrag, sondern Eingruppierungsrichtlinien des Finanzministeriums des Landes. Maßgebend für das Arbeitsvertragsangebot des kommunalen Arbeitgebers ist die Vergütungsgruppe, die der Angestellte am Tage der Übernahme inne hat; dabei ist es gleichgültig, ob diese Vergütungsgruppe auf einem Tarifvertrag oder auf Eingruppierungsrichtlinien beruht. Für die künftige Entwicklung der Eingruppierung beim neuen Arbeitgeber findet gegebenenfalls die Besitzstandsregelung des Absatzes 2 Nr. 3 Anwendung.

4. Der BBW und der BTB regen an, in das Gesetz eine Festlegung zur Übernahme bestehender Vereinbarungen zur Teilzeit aufzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag ist in Absatz 2 Nr. 1 bereits Rechnung getragen.

5. Der BTB fordert die Übernahme genehmigter Altersteilzeitverhältnisse als Pflicht in das Gesetz.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag ist in Absatz 2 Nr. 1 bereits Rechnung getragen. Altersteilzeitarbeit ist nur eine besondere Form der Teilzeitarbeit und drückt sich im Ausmaß der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit aus. Dies wurde in der Begründung nochmals verdeutlicht.

6. Der BBW, der BTB, ver.di, die IG BAU und der KAV wünschen eine Klärstellung, nach der sichergestellt ist, dass bestehende Vereinbarungen zu Teilzeit/Beurlaubung übernommen werden. Die Beschäftigten müssten insbesondere bei befristeter Reduzierung ihrer Arbeitszeit nach Ablauf der Befristung wieder in Vollzeitverhältnissen zurückkehren können.

Haltung der Landesregierung

Dem Anliegen wurde durch eine Ergänzung der Begründung Rechnung getragen.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Der BBW und der BTB fordern die Übernahme von Kündigungsfristen zum Schutz der Beschäftigten.

Haltung der Landesregierung

Die Kündigungsfristen des BAT bemessen sich nach der Beschäftigungszeit. Durch Absatz 2 Nr.2 ist sichergestellt, dass Beschäftigungszeiten, die beim Land zurückgelegt worden sind, bei dem kommunalen Arbeitgeber zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2 Nr. 3

1. Ver.di und der BBW fordern, die Besitzstandsregelung von Amts wegen anzuwenden.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Da die Vergütungs- und Eingruppierungsstrukturen des kommunalen Tarifrechts mit dem für das Land geltenden Tarifrecht weitgehend übereinstimmen und die Vergütungssätze für die Angestellten nach dem kommunalen Tarifvertrag zum Teil nicht unbedeutend höher sind, würde es verwaltungsökonomischen Grundsätzen widersprechen, wenn in jedem Zahlfall eine Vergleichsberechnung gemacht werden müsste. Durch den Vergleich der Gehaltsmitteilungen zu Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer selbst am ehesten feststellen, ob eine Vergleichsberechnung geboten ist. Dies gilt auch für die weitere Entwicklung während des neuen Arbeitsverhältnisses z. B. bei einem tätigkeitsunabhängigen Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe, den es nach dem kommunalen Tarifvertrag nicht gibt.

2. Der Gemeindetag fordert die Streichung der Besitzstandsregelung.

Haltung der Landesregierung

Die Besitzstandsregelung ist aus Gründen der Personalfürsorge und des Interesses des Landes, dass möglichst viele Arbeitnehmer freiwillig den Arbeitgeberwechsel vollziehen, erforderlich.

3. Ver.di, der BBW und der BTB verlangen eine Verbesserung der Voraussetzungen für die Besitzstandsregelung.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Zweijahres- und die Drittelregelung für die Berücksichtigung bestimmter Zulagen bzw. von Zeiten bei Aufstiegen in höhere Vergütungsgruppen und bei zeitabhängigen Zulagen zur Wahrung des Besitzstandes entspricht den Regelungen des SoBEG. Eine weitere Verbes-

serung wäre weder sachgerecht noch den kommunalen Arbeitgebern finanziell zumutbar.

4. Der BBW fordert die Anwendung der Besitzstandsregelung auch nach kurzer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses beim neuen Arbeitgeber.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Er geht über die Regelungen des SoBEG hinaus und würde die kommunalen Gebietskörperschaften überfordern.

5. Der BBW verlangt die Sicherung der Zuwendung und des Urlaubsgeldes.

Haltung der Landesregierung

Sofern in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Tarifverträge durch die VKA oder den KAV gekündigt und Arbeitgeberrichtlinien erlassen würden, sind den übertretenden Arbeitnehmern des Landes mindestens die Arbeitsbedingungen anzubieten, die beim Land arbeitsvertraglich am Tage vor der Übernahme gegolten haben.

6. Die IG BAU spricht sich aus Gründen der Rechtssicherheit für eine Regelung aus, welche eine zusätzliche arbeitsvertragliche Absicherung der in § 2 Abs. 4 Satz 3 genannten Forstzulage und persönlichen Zulage (Nummer 11 und 23 b SR-F-MTW) vorschreibt. Sie begründet dies mit der derzeitigen Ablehnung der Lohnsicherung für diese Zulagen durch die Landkreise.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die für Arbeiter entsprechend geltende allgemeine Lohnsicherung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 erfasst nach Satz 2 des Gesetzentwurfs die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und somit auch die angesprochenen Waldarbeiterzulagen, wenn sie am Tage vor der Übernahme zugestanden haben oder hätten und der Arbeiter sie wenigstens zwei Jahre ununterbrochen bezogen hat. In Absatz 4 Satz 3 wird auf die Voraussetzung einer zweijährigen Mindestbezugsdauer im Hinblick auf die Einführung dieser Zulagen zum 1. Januar 2003 sowie mögliche Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses (sog. winterliche Arbeitsunterbrechungen nach § 62 MTW) verzichtet. Eine zusätzliche arbeitsvertragliche Absicherung ist insoweit nicht erforderlich.

7. Ver.di spricht sich für eine ausdrückliche Anwendung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen und Pauschallöhne der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Fahrer-TV) im Rahmen der Lohnsicherung aus.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Der Fahrer-TV ist nur auf Länderebene vereinbart, im kommunalen Tarifrecht existiert kein vergleichbarer Tarifvertrag. Er enthält als Besonderheit gegenüber dem allgemein geltenden Tarifrecht eine pauschalierte Abrechnung regelmäßig anfallender Überstunden durch Zuweisung einer entsprechenden Pauschallohnguppe. Die zutreffende Pauschallohnguppe orientiert sich an der durchschnittlichen Anzahl der Überstunden und in ihrer betragsmäßigen Höhe an den für Überstunden allgemein geltenden tariflichen Sätzen.

Der Umfang der über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus anfallenden Überstunden richtet sich nach den jeweils gegebenen Erfordernissen. Der Fahrer-TV gilt deshalb für einen Personenkraftwagenfahrer des Landes nur so lange, als er im vorgeschriebenen Umfang über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird. Eine Lohnsicherung auf der Basis der zuletzt maßgebenden Pauschallohnguppe ist deshalb nicht möglich. Im Vergleich zum Tarifrecht für Arbeiter der Länder sieht das kommunale Tarifrecht günstigere Regelungen für Überstunden vor (Überstunden ergeben sich bereits bei Überschreitung der vorgesehenen täglichen Arbeitszeit, der Überstundenzuschlag ist um 5 Prozentpunkte höher).

Zu Absatz 2 Nr. 5

1. Ver.di lehnt die Fortführung der bestehenden Pflichtversicherungen der Angestellten bei der VBL als Eingriff in die Tarifautonomie strikt ab. Sie sieht darüber hinaus durch diese Regelung das Prinzip der Tarifeinheit beschädigt.

Haltung der Landesregierung

Dem kann aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden. Das Land, die Geschäftsstelle und die Mitgliederversammlung der TdL sowie der KAV vertreten die Auffassung, dass die im Gesetz vorgesehene Regelung über die Weiteranwendung des Tarifvertrags Altersversorgung – ATV auf die übergehenden Arbeitnehmer (Bestandsfälle) und damit die Fortführung der Pflichtversicherungen für diese Arbeitnehmer bei der VBL ein gangbarer Weg ist, der rechtlich nicht zu beanstanden ist und insbesondere keinen Eingriff in die Tarifautonomie darstellt. Eine Beschädigung des Prinzips der Tarifeinheit kann bei einer solchen (reinen) Besitzstandsregelung, die ja besonders auch dem Schutz der arbeitnehmerseitigen Rentenanwartschaften dienen soll und außerdem nur für einen vorübergehenden Zeitraum gelten wird, nicht gesehen werden. Im Übrigen gibt es nach Angaben der VBL dort wohl bereits ähnliche Fälle von beteiligten Arbeitgebern, die – bedingt durch Personalübernahmen – auf ihre pflichtversicherten Arbeitnehmer unterschiedliche Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung anwenden. Durch die Weiteranwendung des Tarifvertrags Altersversorgung – ATV auf die übergehenden Arbeitnehmer (Bestandsfälle) und damit die Fortführung ihrer Pflichtversicherungen bei der VBL ist außerdem gewährleistet, dass alle von der Reform betroffenen Arbeitnehmer diesbezüglich gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie beim Land bleiben oder zu den Stadt- und Landkreisen wechseln. Insoweit ergeben sich aus dieser gesetzlichen Regelung gerade keine unterschiedlichen Umlagesätze bzw. Arbeitnehmeranteile zur Zusatzversorgung, die zu höheren Gehalts- oder Lohnabzügen in den Bestandsfällen führen könnten. Bei einem sofortigen Kassenwechsel auch in den Bestandsfällen wäre nicht gewährleistet, dass die bisherigen Rentenanwartschaften in jedem Einzelfall erhalten bleiben, weil nach der Kündigung des Überleitungsabkommens zwischen den Zusatzversorgungskassen keine Überleitungen mehr durchgeführt werden.

2. Die IG BAU schlägt vor, in § 2 Abs. 2 Nr. 5 noch den für Waldarbeiter einschlägigen Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung Versorgung der Waldarbeiter der Länder und Gemeinden (jetzt ATV-W) aufzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. § 2 Abs. 2 regelt die Übernahme der Angestellten und verweist in Nr. 5 Satz 1 auf den für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes allgemein geltenden Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung. Nach § 2 Abs. 3 gelten die Regelungen in Absatz 2 entsprechend für

Arbeiter. Ein ausdrücklicher Hinweis auf den für Waldarbeiter geltenden speziellen Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung ist nicht erforderlich, er würde auch nur auf solche Waldarbeiter zutreffen, die im Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter beschäftigt werden.

Zu Absatz 4 Satz 3

Der Städtetag schlägt die Streichung des § 2 Abs. 4 Satz 3 vor, welcher die allgemeine Lohnsicherung der Zulagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2) für Waldarbeiterzulagen modifiziert, die anlässlich der Überleitung der Waldarbeiter des Landes zum 1. Januar 2003 vom Akkordlohnsystem zum reinen Monatslohnsystem tarifvertraglich vereinbart wurden. Durch die Lohnsicherung dieser Zulagen entfällt, bei Anwendung des kommunalen Akkordlohnsystems die in diesem Lohnsystem wesentliche Anreizfunktion.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die für Arbeiter entsprechend geltende allgemeine Lohnsicherung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 erfasst nach Satz 2 die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und somit auch die angesprochenen Waldarbeiterzulagen, wenn sie am Tage vor der Übernahme zugestanden haben oder hätten und der Arbeiter sie wenigstens zwei Jahre ununterbrochen bezogen hat. Die letztgenannte Voraussetzung ist auf den ersten Blick bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2005 erfüllt, nachdem diese Zulagen bereits seit 1. Januar 2003 tarifvertraglich vereinbart sind. Nach dem geltenden Waldarbeitertarifrecht endet das Arbeitsverhältnis automatisch, wenn die Arbeiten z. B. infolge von Witterungseinflüssen nicht weitergeführt werden können; nach Wegfall des Hinderungsgrundes besteht Wiedereinstellungspflicht. Diese sog. winterliche Arbeitsunterbrechung, die von den Waldarbeitern nicht zu vertreten ist, darf nicht dazu führen, dass die von der Lohnsicherung dem Grunde nach erfassten Zulagen wegen Unterschreitung der zweijährigen Mindestbezugsdauer unberücksichtigt bleiben.

Zu Absatz 4 Satz 4

Der KAV und der Städtetag schlagen vor, die im Gesetzentwurf vorgesehene Anwendung der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz (TV RatSch Arb) auf die zu übernehmenden Waldarbeiter zu streichen. Sie sehen in dieser Regelung einen Eingriff in die Tarifautonomie und damit einen Verstoß gegen Artikel 9 GG.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Zutreffend ist, dass die vom KAV kritisierte Bestimmung einen Eingriff in die durch Artikel 9 Abs. 3 GG verbürgte Tarifautonomie darstellt. Dem KAV ist es durch die gesetzliche Erstreckung des Tarifvertrags über den Rationalisierungsschutz auf bisher vom MTW erfasste Waldarbeiter künftig verwehrt, mit den Arbeitnehmervereinigungen frei auszuhandeln, ob bzw. in welchem Umfang diese Arbeitergruppe in den Genuss von Schutzbestimmungen bei Rationalisierungen kommen soll.

Die Aushandlung von Tarifverträgen gehört zu den wesentlichen Zwecken der Koalitionen. Hierin sollen sie nach dem Willen des Grundgesetzes frei sein (BVerfGE 84, 212, 224). Andererseits ist es dem Gesetzgeber unbeschadet der vorbehaltlosen Gewährleistung der Koalitionsfreiheit nicht von vornherein verwehrt, Regelungen im Schutzbereich dieses Grundrechts zu treffen. Artikel 9 Abs. 3 GG verleiht den Tarifparteien zwar ein Normsetzungsrecht, aber kein

Normsetzungsmonopol. Das ergibt sich bereits aus der Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 84, 212, 228) kommt eine gesetzliche Regelung jedenfalls dann in Betracht, wenn der Gesetzgeber sich dabei auf Grundrechte Dritter oder andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechte stützen kann und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt. Dies ist vorliegend der Fall.

Soweit Waldarbeiter nach dem 31. Dezember 2004 im Landesdienst verbleiben, ist für sie der TV RatSch Arb anzuwenden. Vor diesem Hintergrund besteht die Notwendigkeit, die Anwendung dieses Tarifvertrages auch im Falle eines Arbeitgeberwechsels sicherzustellen.

Für die Waldarbeiter ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich des beim neuen Arbeitgeber anzuwendenden Tarifrechts. Soweit die Stadt- und Landkreise als Mitglieder des KAV die dortige Empfehlung berücksichtigen und die Anwendung des kommunalen Arbeitertarifrechts (Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – BMT-G) arbeitsvertraglich vereinbaren, ist der TV RatSch Arb als ergänzender Tarifvertrag verbindlich.

Nur soweit sich die Mitglieder des KAV für die Anwendung des MTW entscheiden, ergibt sich aus § 2 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzentwurfs die Anwendung des TV RatSch Arb als zusätzliches Element. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sich der Anwendungsbereich des TV RatSch Arb im Zuge der vom KAV angestrebten Eingliederung aller kommunalen Waldarbeiter in den BMT-G auf alle kommunalen Waldarbeiter erstrecken wird. Die tatsächlichen Auswirkungen dieser Regelung auf die Stadt- und Landkreise sind eher gering.

Die vom KAV kritisierte Bestimmung hat somit vor allem den Zweck, Waldarbeiter, die das Land mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an die kommunalen Arbeitgeber abgibt, hinsichtlich des Rationalisierungsschutzes einheitlich und gegenüber den evtl. beim Land verbleibenden Waldarbeitern gleich zu behandeln. Dies erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die einzelnen Waldarbeiter selbst nicht entscheiden können, welcher Körperschaft als Arbeitgeber sie künftig zugeordnet sein werden. Dass es aus der Sicht des Gesetzgebers dabei auch nicht darauf ankommen soll, ob sich der kommunale Arbeitgeber künftig (und aus Sicht des einzelnen Arbeiters zufällig) für den MTW oder den BMT-G entscheidet, ist im Hinblick auf die beabsichtigte Gleichbehandlung ebenfalls nicht zu beanstanden.

Soweit mit der beabsichtigten Regelung ein Eingriff in die Tarifautonomie verbunden ist, erscheint dieser auch nicht unverhältnismäßig. Er hat eine lediglich selektive Wirkung auf den relativ kleinen Bereich des Rationalisierungsschutzes, nicht dagegen auf den Kernbereich der Tarifautonomie wie etwa die Lohngestaltung. Er hat hier zudem nur konkrete Auswirkungen in den Fällen, in denen sich der kommunale Arbeitgeber nicht für den BMT-G, sondern für den MTW entscheidet.

Ein unzulässiger Eingriff in die Tarifautonomie ist in der angesprochenen gesetzlichen Regelung jedenfalls nicht zu erkennen.

Weitere Stellungnahmen

Der Verband der Teilnehmergeinschaften bittet um Klärung, wer künftig personalverwaltende Dienststelle für die dem Verband zur Dienstleistung überlassenen Beamten sein wird, und gegebenenfalls um Anpassung des § 97 a LPVG.

Haltung der Landesregierung

Personalverwaltende Stelle für die dem Verband zur Dienstleistung überlassenen Beamten des höheren Dienstes wird künftig das Innenministerium, für die

Beamten des gehobenen Dienstes das jeweilige Regierungspräsidium sein. § 97 a LPVG wurde entsprechend angepasst.

Zu Artikel 9 Personelle Übergangsbestimmungen

Der BBW hält es für nicht nachvollziehbar, dass hinsichtlich der Dienstaufsicht über die Fachbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bei den Landratsämtern nicht wie bei den Fachbeamten des höheren Dienstes § 21 Nr. 3 LVG zur Anwendung komme.

Haltung der Landesregierung

In Artikel 31 Nr. 4 a in § 7 Abs. 2 BeamtZuVO wird festgeschrieben, dass nächsthöherer Dienstvorgesetzter dieser Beamten der jeweilige Fachminister ist. Damit mündet die Dienstaufsicht über diese Fachbeamten wie bei den Fachbeamten des höheren Dienstes im jeweiligen Fachressort. Höherer Dienstvorgesetzter der Fachbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ist der Regierungspräsident deshalb, weil das Regierungspräsidium personalverwaltende Stelle für diese Beamten ist.

Zu Artikel 10 Personalvertretung

1. Der BBW sieht in den vorgesehenen personalvertretungsrechtlichen Übergangsregelungen – mit Einschränkungen – einen akzeptablen Diskussionsansatz. Die Übergangspersonalvertretungen könnten seiner Meinung nach geeignet sein, die Integration der Beschäftigten zu fördern.

Dagegen bezeichnen der DGB und die IG BAU die Übergangsregelungen als unzureichend. Nach Auffassung des DGB reicht die vorgesehene Personalrätestruktur nicht aus, um den Herausforderungen gerecht zu werden. Er besteht, ebenso wie die IG BAU, aus Gründen der Akzeptanz durch das betroffene Personal auf angemessenen Gremiengrößen und der Einhaltung des Gruppenprinzips in den Übergangspersonalräten. Eine Schwächung der Personalvertretung insgesamt stelle eine Entdemokratisierung der öffentlichen Verwaltung dar, die mit allem Nachdruck abgelehnt werde. Exemplarisch verweist er auf diesbezügliche Forderungen der GdP.

Haltung der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung sichern die vorgesehenen Übergangsregelungen die Personalvertretung der Beschäftigten aus den einzugliedernden Verwaltungsbereichen ausreichend. Nach dem Personalvertretungsrecht wären die Beschäftigten der eingegliederten Verwaltungsbereiche ohne die Übergangsregelungen allein durch die bei den aufnehmenden Behörden weiterbestehenden Personalräte zu vertreten. Diese Rechtsfolge vermeiden die Übergangsregelungen. Es werden neben den fortbestehenden Personalräten eigenständige Übergangspersonalräte gebildet oder zu bestehenden Stufenvertretungen treten Mitglieder aus den eingegliederten Verwaltungsbereichen hinzu. Dadurch können die Beschäftigteninteressen wirkungsvoll vertreten werden. Andererseits muss aber im Hinblick auf den Umfang der Behördenumgliederungen auch sicher gestellt sein, dass keine zu großen Gremien entstehen, weil sie in sich und nach außen handlungsfähig sein müssen. Der sich auf knapp ein Jahr erstreckende zusätzliche Verwaltungs- und Kostenaufwand muss sich in angemessenem Rahmen bewegen. Deshalb sind die Mitgliederzahlen zu begrenzen.

2. Der BBW bemängelt, das nach Bundesrecht unmittelbar geltende Verbot der Benachteiligung (§ 107 Bundespersonalvertretungsgesetz – BPersVG) und der Schutz vor außerordentlicher Kündigung (§ 108 BPersVG) gelte nicht für Mitglieder von Personalvertretungen, die ihre Mitgliedschaft in einer Personalvertretung durch eine Behördeneingliederung oder -auflösung verlören.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit, die Schutzrechte auf ehemalige Personalratsmitglieder auszuweiten, zumal eine sozialverträgliche Umsetzung der Verwaltungsreformaßnahmen zugesichert ist. Die Rechtsstellung als Personalratsmitglied ist an den Bestand des Personalrats gekoppelt. Einzelne Mitglieder nicht weiterbestehender Personalratsgremien können keinen Schutz beanspruchen, der über die Dauer des Bestehens der Dienststelle und damit des bei ihr eingerichteten Personalrats hinausgeht. Für die Mitglieder, die in Übergangspersonalvertretungen eintreten, gelten die Schutzrechte hingegen.

Zu § 1 Nächste regelmäßige Personalratswahlen, Bildung von Übergangspersonalräten

Zu Absatz 1

Der BBW, der BTB, die GdP und die ARGE-HPR schlagen vor, die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen erst im Zeitraum März bis Mai 2006 durchzuführen. Die Zeit bis zu der im 4. Quartal 2005 vorgesehenen Wahl reiche für die Integration der Beschäftigten und die Vorbereitung der Gewerkschaften auf die Wahlen nicht aus. Für die weitere Integration der Beschäftigten und das dauerhafte Zusammenwachsen komme dem ersten gemeinsam gewählten Personalratsgremium besondere Bedeutung zu. Je länger die Phase des Kennenlernens dauere, desto größer werde die Akzeptanz des neuen Personalrats. Auch die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsverein – Landesgruppe Baden-Württemberg hält die vorgesehene Übergangsfrist für zu kurz.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung sieht in einem Hinausschieben der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen um weitere fünf Monate keinen entscheidenden Vorteil. Wenn die Wahlen in der zweiten Hälfte des vorgesehenen Wahlzeitraums terminiert werden, steht mit knapp einem Jahr ein ausreichend langer Zeitraum für das gegenseitige Kennenlernen der Beschäftigten und die Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung. Das Nebeneinander mehrerer gegenüber der Dienststelle gleichberechtigter Personalvertretungen und die unterschiedliche Legitimation der in der Übergangsphase bestehenden Personalräte sprechen dafür, den Zeitraum nicht über ein Jahr auszudehnen. Vor allem wird nach Überzeugung der Landesregierung eine möglichst frühzeitig von allen Beschäftigten gewählte Personalvertretung die Integration deutlich fördern.

Zu Absatz 2

1. Der Landkreis Karlsruhe spricht sich gegen die parallele Einrichtung von Übergangspersonalräten neben den bestehenden Personalräten aus. Das Bestehen zweier Personalvertretungen erschwere die Eingliederung. Außerdem bestünde keine klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den beiden Personalvertretungen. Der Landkreis schlägt daher vor, Personalvertreter der eingegliederten Verwaltungsbereiche zu dem bestehenden Personalrat hinzutreten zu lassen.

Haltung der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung überwiegt das Interesse der Beschäftigten der einzugliedernden Verwaltungsbereiche, in der Übergangsphase durch eine eigenständige Personalvertretung vertreten zu sein. Ebenso wird der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle ein Interesse haben, in seiner bisherigen Besetzung weiter zu bestehen, da im Falle des Hinzutretens neuer Mitglieder diese im Regelfall die Mehrheit bilden dürften, jedenfalls bei den Landratsämtern und den Regierungspräsidien. Ein Nebeneinander von zwei Personalvertretungen ist für die kurz bemessene Übergangsphase hinnehmbar. Zuständigkeitsprobleme sind nicht zu erwarten, da jede Personalvertretung zu beteiligen ist, sobald ihr Beschäftigtenbereich berührt wird.

2. Die GdP und der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium fordern den Fortbestand der örtlichen Personalräte bei den Landespolizeidirektionen Stuttgart I, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen als eigenständige Personalräte bei den Regierungspräsidien. Sie sehen eine angemessene Vertretung in dem zu bildenden örtlichen Personalrat des Regierungspräsidiums nicht gewährleistet und dadurch die effektive und wirksame polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährdet. Der polizeiliche Querschnittsbereich müsse eigenständig bleiben und damit auch die entsprechende Personalvertretung.

Haltung der Landesregierung

Entsprechend den Zielen der Reform sollen die Regierungspräsidien eine einheitliche personalvertretungsrechtliche Dienststelle bilden, ohne dass einzelnen Bereichen eine Sonderstellung eingeräumt wird. Die Vertretungsbefugnis des einzigen Personalrats wird dadurch gestärkt. Auch die Beschäftigten der Polizeiabteilung sollen deshalb grundsätzlich wie alle anderen Bereiche den örtlichen Personalrat bei den Regierungspräsidien mitwählen. Diese künftige Struktur der Personalvertretung bei den Regierungspräsidien soll auch bereits in der Übergangsphase gelten.

3. Mehrere Gewerkschaften und Berufsverbände, Hauptpersonalräte und der Landkreis Ravensburg wenden sich dagegen, erst bei mehr als 200 Beschäftigten aus einem einzugliedernden Verwaltungsbereich ein zweites Mitglied in den jeweiligen Übergangspersonalrat bei den Regierungspräsidien, Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise zu entsenden. Die alternativen Vorschläge sehen stattdessen vor:

- zwei Mitglieder bereits bei mehr als 30 Beschäftigten (Landkreis Ravensburg),
- zwei Mitglieder bei mehr als 50 Beschäftigten und drei Mitglieder bei mehr als 100 Beschäftigten (ver.di, IG BAU, VVT und ARGE-HPR),
- je ein Mitglied für jeweils 50 Beschäftigte (BBW, DGB/GdP, Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium),
- je ein Gruppenvertreter bei weniger als 100 Beschäftigten und darüber je zwei Gruppenvertreter (BTB).

Haltung der Landesregierung

Diesen Forderungen wird durch eine Absenkung der Beschäftigtenzahlen und eine Stufung nach Verwaltungsebenen angemessen Rechnung getragen. Für die Übergangspersonalräte bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise werden bei mehr als 100 Beschäftigten der eingegliederten Verwal-

tungsbereiche zwei Mitglieder vorgesehen. Dies erscheint wegen der im Verhältnis zu den Regierungspräsidien kleineren Personalkörper vertretbar. In die Übergangspersonalräte bei den Regierungspräsidien sollen dagegen wegen der im Regelfall erheblich größeren Personalkörper der einzugliedernden Verwaltungsbereiche bei mehr als 150 Beschäftigten zwei Mitglieder und bei mehr als 300 Beschäftigten drei Mitglieder eintreten. Mehr als zwei Vertreter aus jedem eingegliederten Verwaltungsbereich auf der unteren Verwaltungsebene und mehr als drei Vertreter auf der mittleren Verwaltungsebene sollen nicht vorgesehen werden, um zu vermeiden, dass einerseits sehr große Gremien entstehen und andererseits häufig Zuwahlen wegen nicht genügend zur Verfügung stehender Personalratsmitglieder stattfinden müssen. Ansonsten entstünde für die Übergangszeit von knapp einem Jahr ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand.

4. Der BBW, der BTB, der DGB, ver.di, der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium, die GdP, die VVT, die IG BAU und die ARGE-HPR fordern, dass – jedenfalls wenn ein Verwaltungsbereich durch mehrere Mitglieder vertreten wird – Vertreter jeder Gruppe des Personalrats des eingegliederten Verwaltungsbereichs dem Übergangspersonalrat angehören sollen. Der BBW schlägt vor, das Gruppenprinzip dadurch zu berücksichtigen, dass das zweite Mitglied eines Verwaltungsbereichs im Übergangspersonalrat einer weiteren Gruppe zugeordnet wird, wenn diese mehr als 20% der Beschäftigten aus dem einzugliedernden Bereich stellt.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält eine Einschränkung in der Vertretung der Gruppen und Geschlechter während der zeitlich kurz bemessenen Übergangsphase für vertretbar. Vorrangiges Ziel der Übergangsregelungen soll sein, jedem eingegliederten Verwaltungsbereich eine Vertretung im Übergangspersonalrat zu sichern. Eine durchgängige Berücksichtigung des Gruppenprinzips lässt sich damit nicht verbinden, weil die Mitgliederzahl der Gremien begrenzt sein muss. Das Gruppenprinzip kann dann teilweise berücksichtigt werden, wenn mehrere Mitglieder desselben Personalrats in einen Übergangspersonalrat eintreten. Hierfür soll vorgegeben werden, dass weitere Mitglieder von anderen Gruppen gestellt werden sollen, wenn diese mehr als ein Drittel der Beschäftigten des einzugliedernden Bereichs stellen. Ob dies realisierbar ist, hängt davon ab, wie viele und welche Gruppenmitglieder wohin wechseln und bereit sind, in einen Übergangspersonalrat einzutreten. Deshalb ist die Regelung als Soll-Vorschrift gestaltet.

5. Ver.di, die GdP und der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium fordern darüber hinaus, auch Frauen entsprechend ihrem Beschäftigtenanteil in den Übergangspersonalräten zu berücksichtigen.

Haltung der Landesregierung

Diese schon im geltenden Landespersonalvertretungsgesetz als Sollvorschrift ausgestaltete Regelung kann bei dem vorgesehenen vereinfachten Verfahren zur Bestellung der Mitglieder nicht generell berücksichtigt werden.

6. Der BBW, ver.di, die VVT, der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium, die GdP und die ARGE-HPR fordern, die Ersatzmitglieder für die Mitglieder des Übergangspersonalrats durch Wahl bestimmen zu lassen.

Haltung der Landesregierung

Dieser Forderung wird nach Auffassung der Landesregierung durch die vorgesehenen Regelungen entsprochen. Bei der Wahl der Mitglieder des Übergangspersonalrats aus dem Kreis bisheriger Personalrats- und ggf. Ersatzmitglieder (Absatz 1 Satz 5) und durch die Beschäftigten (Absatz 2) sind nicht gewählte Bewerber in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerber festzustellen (§ 41 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz).

7. Der BTB fordert, die Mitglieder der Übergangspersonalräte stets dann durch Wahl zu ermitteln, wenn nicht genug ordentliche Mitglieder zur Verfügung stehen. Nach seiner Ansicht seien Ersatzmitglieder nicht ordentlich gewählte Mitglieder. Aus demselben Grund hat der BBW Bedenken gegen den Eintritt von Ersatzmitgliedern in Übergangspersonalräte.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Ersatzmitglieder sind von den Beschäftigten gewählt und rücken im Bedarfsfall für die Mitglieder des Personalrats nach. Sie verfügen daher auch ohne weitere Wahl über eine ausreichende Legitimation.

8. Der Forderung des BBW, vorrangig ordentlichen Mitgliedern einen Sitz im Übergangspersonalrat einzuräumen, ist bereits Rechnung getragen. Es ist ausdrücklich bestimmt, dass Ersatzmitglieder dem Übergangspersonalrat nur angehören können, wenn Personalratsmitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

9. Nach Auffassung des BBW soll es Aufgabe des Personalratsvorsitzenden und nicht der Dienststelle sein, bei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der nicht weiterbestehenden Personalräte die Bereitschaft zur Mitgliedschaft im Übergangspersonalrat zu erfragen. Das Ergebnis soll in einer Niederschrift festgehalten werden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält die vorgesehene Regelung für sachgerecht. Die vorbereitenden Maßnahmen zur Bildung der Übergangspersonalräte sind Aufgaben der aufnehmenden Dienststelle, nicht eines nicht weiterbestehenden Personalrats.

10. Die Anregung des Verbands der höheren Verwaltungsbeamten, die besonderen Personalräte der Landesbeamten bei den Landratsämtern in die zu bildenden Übergangspersonalräte einzugliedern, wird nicht aufgegriffen. Der Aufgabenkreis des besonderen Personalrats der Landesbeamten und seine Befugnisse unterscheiden sich wesentlich von denen eines Personalrats. Der besondere Personalrat ist anzuhören, wenn eine übergeordnete Dienststelle eine Maßnahme für die beim Landratsamt tätigen Landesbeschäftigten trifft. Er hat dagegen keine Mitbestimmungsbefugnisse.

11. Der BBW spricht sich dafür aus, die Regelung über die Bestimmung der Mitglieder des Übergangspersonalrats aus dem Kreis der ehemaligen Personalrats- und Ersatzmitglieder (Absatz 2 Satz 5 bis 7) in einem eigenständigen Absatz zu treffen und Satz 7 klarer zu formulieren.

Haltung der Landesregierung

In Absatz 2 Satz 6 wird klargestellt, dass das lebensälteste Mitglied oder Ersatzmitglied der nicht weiterbestehenden Personalräte zur Wahl der Mitglieder des Übergangspersonalrats einberuft.

12. Der BBW und die DPoIG fordern, den Beschäftigten der in die örtlichen Polizeipräsidien und Polizeidirektionen einzugliedernden Autobahnpolizeireviere und Wasserschutzpolizeistationen und -posten eine Vertretung in den Personalräten der aufnehmenden Dienststellen zu sichern. Dies sei zur Förderung der Integration und Wahrung der Beschäftigteninteressen in diesen speziellen Bereichen notwendig.

Haltung der Landesregierung

Dem Anliegen soll trotz des damit verbundenen Aufwands dadurch Rechnung getragen werden, dass die Beschäftigten der in die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen eingegliederten bzw. dort neu gebildeten Autobahn- und Wasserschutzpolizeireviere jeweils ein Personalratsmitglied in den bei der aufnehmenden Dienststelle bestehenden Personalrat wählen.

Zu Absatz 3

1. Der KAV erhebt gegen die Bildung von Übergangspersonalräten für die eingegliederten Verwaltungsbereiche keine Einwendungen, spricht sich aber dagegen aus, Mitglieder der Übergangspersonalräte wählen zu lassen, wenn für einen Verwaltungsbereich keine oder zu wenig ehemalige Personalräte oder Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen. Es sei zumutbar und auch sachgerecht, dass dann die Beschäftigten der eingegliederten Verwaltungsbereiche durch den vorhandenen Personalrat der aufnehmenden Dienststelle repräsentiert werden. Der regelmäßig mit der Wahl verbundene immense Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Schulung der neu gewählten Personalratsmitglieder wird angesichts der nur auf wenige Monate begrenzten Amtszeit der Übergangspersonalräte für unverhältnismäßig gehalten.

Haltung der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung soll jedem Verwaltungsbereich mit mindestens fünf Wahlberechtigten eine Vertretung in Übergangspersonalräten gesichert werden; diese sollte nicht davon abhängig sein, ob im Einzelfall Mitglieder oder Ersatzmitglieder nicht weiter bestehender Personalräte vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, sind deshalb Wahlen notwendig.

2. Der BBW schlägt vor, die vorgesehene Monatsfrist zur Durchführung der Wahl der Mitglieder in die Übergangspersonalräte zu verkürzen. Im Hinblick auf bereits in der ersten Phase der Eingliederung anstehende Entscheidungen sei sicherzustellen, dass die Übergangspersonalräte möglichst früh gebildet werden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Wahlen im Interesse der Beschäftigten der eingegliederten Verwaltungsbereiche frühzeitig durchgeführt werden. Dem steht die Regelung nicht entgegen. Es erscheint deshalb nicht notwendig, mehr als den spätesten Wahltermin festzulegen.

3. Dem weitergehenden Wunsch des BBW nach Bildung der Übergangspersonalräte noch im Jahr 2004 kann nicht Rechnung getragen werden, da die Beschäftigten rechtlich erst mit dem 1. Januar 2005 der neuen Dienststelle zugeordnet sind.

4. Um die Mitglieder der Übergangspersonalräte in einem möglichst einfachen Verfahren wählen zu können, soll dem Wunsch des BBW, auch die Verhältniswahl zuzulassen, nicht entsprochen werden.

Zu Absatz 5

1. Der BBW regt eine Klarstellung der rechtlichen Stellung der Übergangspersonalräte und von deren Mitgliedern an.

Haltung der Landesregierung

Im Hinblick auf die insoweit eindeutige Regelung in Satz 1 und in Absatz 11 Satz 1 ist eine Klarstellung nicht notwendig. Die Übergangspersonalräte haben in den die eingegliederten Verwaltungsbereiche betreffenden Angelegenheiten uneingeschränkt die rechtliche Stellung eines Personalrats. Die §§ 40 und 41 LPVG gelten auch für Übergangspersonalräte.

2. Der BBW, ver.di und die ARGE-HPR verlangen, das Recht, an Sitzungen des Personalrats oder Übergangspersonalrats teilzunehmen, nicht nur dem Vorsitzenden des jeweils anderen Gremiums zuzugestehen, sondern jeweils allen Vorstandsmitgliedern. Der Landkreis Ravensburg fordert weitergehend die gegenseitige Teilnahmemöglichkeit aller Mitglieder des Personalrats bzw. des Übergangspersonalrats. Der BBW fordert außerdem die gegenseitige Zuziehung eines Vertreters der Gruppe, wenn Gruppenangelegenheiten beraten werden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält es im Hinblick auf das zur Information bestehende Teilnahmerecht für vertretbar, allen Mitgliedern des Vorstands ein Teilnahmerecht einzuräumen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Bildung des Übergangspersonalrats bei der Neubildung von Dienststellen im Zuge der Verwaltungsstrukturreform. Der BBW wünscht darüber hinaus eine gesetzliche Regelung für die Bildung von Übergangspersonalräten auch bei Behördenumbildungen aus anderen Anlässen (z. B. für die Eingliederung von kleineren in größere Finanzämter).

Haltung der Landesregierung

Generelle Regelungen dieser Art sollen in einer eigenständigen Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes außerhalb des VRG getroffen werden. Die Landesregierung hat entsprechende Arbeiten aufgenommen.

Zu Absatz 10

1. Nach Auffassung von ver.di sollen die Dienststellen verpflichtet sein, auch mit den Übergangspersonalräten Vierteljahresgespräche nach § 66 LPVG zu führen.

Haltung der Landesregierung

Diese Verpflichtung ergibt sich aus Absatz 10, nach dem die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes auch für die Übergangspersonalräte gelten.

2. Der BBW fordert, die Übergangspersonalräte in ihrem Zuständigkeitsbereich den Personalräten der aufnehmenden Dienststellen in vollem Umfang rechtlich gleichzustellen. Die DPoIG und der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium verlangen die Anwendung von § 40 (Gruppeneinspruch) und § 41 (Teilnahmerechte) des Landespersonalvertretungsgesetzes auch für die Übergangspersonalräte.

Haltung der Landesregierung

Diesen Forderungen ist dadurch entsprochen, dass die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes für die Übergangspersonalräte entsprechend gelten sollen.

Zu § 3 Bezirkspersonalräte

Zu Absatz 2 – bisher 1

Ver.di schlägt vor, die Regelung des § 4 Abs. 1 auch für die Bezirkspersonalräte zu übernehmen und damit sicher zu stellen, dass bei sinkenden Mitgliederzahlen § 19 Abs. 2 Nr. 2 LPVG (Neuwahl eines Personalrats) keine Anwendung findet.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag soll übernommen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Mitglieder der Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien als Folge eines Wechsels in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde aus dem Gremium ausscheiden und Ersatzmitglieder nicht zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 3 – bisher 2

Der BBW, ver.di, die VVT, die IG BAU und die ARGE-HPR schlagen vor, auch bei der Übernahme von Mitgliedern der nicht weiterbestehenden Bezirkspersonalräte in die Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien die Zahl der Vertreter der Verwaltungsbereiche zu staffeln. Dadurch soll die unterschiedliche Anzahl der übergewandten Beschäftigten pro Verwaltungsbereich stärker berücksichtigt werden. Nach den Vorstellungen des BBW sollen dazu für Verwaltungsbereiche mit mehr als 300 Beschäftigten zwei Vertreter vorgesehen werden, ver.di, die VVT, die IG BAU und die ARGE-HPR schlagen bereits bei mehr als 150 Beschäftigten zwei Mitglieder vor.

Haltung der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung kann den Vorschlägen nicht entsprochen werden. Eine Staffelung nach der Größenordnung der Beschäftigtenzahl, die in den neuen Verwaltungsbereich eingegliedert werden, führt zu einem erheblichen zusätzlichen Feststellungsaufwand. Je nach dem, in welchen Dienststellen die bisherigen Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Bezirkspersonalräte tätig sind, werden außerdem nicht immer genügend Personen zur Verfügung stehen, die bereit sind, in den Übergangsbereichspersonalrat zu wechseln. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick auf die kurze Übergangsphase müs-

sen aufwändige Wahlen von neuen Mitgliedern im gesamten Bezirk vermieden werden.

Zu Absatz 5 – bisher 4

Der BBW fordert, die Verhältniswahl zuzulassen.

Haltung der Landesregierung

Um die Mitglieder der nicht weiter bestehenden Bezirkspersonalräte in die Bezirkspersonalräte der Regierungspräsidien in einem möglichst einfachen Verfahren wählen zu können, soll dem nicht entsprochen werden.

Zu § 4 Hauptpersonalräte

Der BBW, ver.di, die VVT und die IG BAU schlagen vor, auch bei der Übernahme von Mitgliedern der nicht weiterbestehenden Hauptpersonalräte in den Hauptpersonalrat des Innenministeriums zwei Vertreter je Verwaltungsbereich mit mehr als 500 Beschäftigten vorzusehen.

Haltung der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung kann den Vorschlägen nicht entsprochen werden. Eine Staffellung nach der Größenordnung der Beschäftigtenzahl, die in den neuen Verwaltungsbereich eingegliedert werden, führt zu einem erheblichen zusätzlichen Feststellungsaufwand. Je nachdem, in welchen Dienststellen die bisherigen Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Hauptpersonalräte tätig sind, werden außerdem nicht immer genügend Personen zur Verfügung stehen, die bereit sind, in den Übergangshauptpersonalrat zu wechseln. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick auf die kurze Übergangsphase müssen aufwändige Wahlen von neuen Mitgliedern im gesamten Ressortbereich vermieden werden.

Zu §§ 3 und 4 (für Bezirks- und Hauptpersonalräte gleichermaßen geltende Vorschläge)

1. Ver.di, die VVT und die ARGE-HPR halten es für notwendig, für die Mitglieder der eingegliederten Verwaltungsbereiche in den Stufenvertretungen jeweils ein Ersatzmitglied wählen zu lassen, um dort eine ständige Vertretung sicherzustellen.

Haltung der Landesregierung

Soweit mehr Kandidaten für die Übergangsstufenvertretungen zur Verfügung stehen als Sitze zu besetzen sind, werden die nicht gewählten Mitglieder als Ersatzmitglieder festgestellt. Stehen dagegen nicht genügend Bewerber bereit, ist es nach Ansicht der Landesregierung im Hinblick auf die kurz bemessene Übergangsphase nicht erforderlich und wegen des erheblichen Aufwands eines Wahlverfahrens nicht vertretbar, für jedes ordentliche Mitglied ein Ersatzmitglied wählen zu lassen.

2. Ver.di, der BTB, die VVT, die IG BAU und die ARGE-HPR fordern, bei der Bestimmung der in die Stufenvertretungen aufzunehmenden Mitglieder das Gruppenprinzip zu berücksichtigen.

Haltung der Landesregierung

Das Gruppenprinzip könnte nur dann teilweise berücksichtigt werden, wenn mehrere Mitglieder derselben Personalvertretung in einen Übergangspersonalrat eintreten. Dies soll jedoch nicht der Fall sein.

3. Ver.di fordert darüber hinaus, auch Frauen entsprechend ihrem Beschäftigtenanteil in den Übergangspersonalräten zu berücksichtigen.

Haltung der Landesregierung

Diese schon im geltenden Landespersonalvertretungsgesetz als Sollvorschrift ausgestaltete Regelung kann bei dem vorgesehenen vereinfachten Verfahren zur Bestellung der Mitglieder nicht generell berücksichtigt werden. Eine geschlechterbezogene Verteilung wird sich allerdings im Einzelfall ergeben.

4. Der BTB verlangt, dass eine Regelung zwischen Dienstherrn getroffen werde, welche die rechtliche Stellung der Personalratsmitglieder, die in Stufenvertretungen gewählt werden, hinsichtlich Freistellung, Kostenerstattung, Gestellung von Räumen und Sachmittel festlegt.

Haltung der Landesregierung

Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht, da der grundsätzliche Anspruch gegenüber dem Dienstherrn des freizustellenden Personalratsmitglieds besteht.

Zu § 5 Aufhebung der Verselbstständigungen von Außenstellen

Der BBW, ver.di und die GdP lehnen die Aufhebung von personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Außenstellen, Nebenstellen und Teilen von Dienststellen ab, weil darin eine massive Verschlechterung der Beschäftigtenvertretung läge.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der vorgesehenen Regelung fest. Sie steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der Änderung von § 9 Abs. 2 LPVG. Auch bereits geltende personalvertretungsrechtliche Verselbstständigungen von Außenstellen, Nebenstellen und Dienststellenteilen sollen nur fortbestehen, wenn dies nach den künftig geltenden Voraussetzungen dieser Vorschrift neu bestimmt wird.

Weitere Stellungnahmen

Die ARGE der Schwerbehindertenvertretungen bei den Obersten Landesbehörden strebt eine Übergangsregelung kraft Landesrecht an, wonach die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen bis zum Ende der derzeitigen Wahlperiode in ihrer Funktion bestehen bleiben.

Haltung der Landesregierung

Im Gegensatz zum Personalvertretungsrecht handelt es sich bei dem Recht der Schwerbehindertenvertretungen um abschließendes Bundesrecht auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung, sodass kein Raum für eine landesrechtliche

Regelung besteht. Sie ist auch nicht notwendig. Wird eine Dienststelle in eine andere eingegliedert, in der bereits eine Schwerbehindertenvertretung besteht, ist die Vertretung der neu aufgenommenen schwerbehinderten Beschäftigten in der Dienststelle gesichert. Besteht in ihr keine Schwerbehindertenvertretung, ist unter den Voraussetzungen des § 94 SGB IX eine solche zu wählen, worauf auch der Personalrat hinzuwirken hat. Bis dahin nimmt dieser die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten wahr.

Zu Artikel 11 Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

Der BBW und ver.di fordern eine Erweiterung der Härtefallregelung.

Haltung der Landesregierung

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Das geltende Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht des Landes enthält für die Verlegung von Beschäftigungsbehörden bereits umfassende Regelungen. Hiernach wird durch die Zusage der Umzugskostenvergütung und die zeitlich befristete Gewährung von Trennungsgeld bei Umzugswilligkeit und Wohnungsmangel dem Fürsorgegrundsatz angemessen Rechnung getragen. Darüber hinaus kann nach Artikel 11 zur Abmilderung von Härtefällen (z. B. baldiger Eintritt in den Ruhestand, Vorhandensein von Wohnungseigentum) auf Antrag der Beschäftigten zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen und während dieser Zeit Trennungsgeld ohne die genannten Einschränkungen gewährt werden. Diese Härtefallregelung entspricht inhaltlich in vollem Umfang dem Artikel 8 SoBEG und berücksichtigt in ausgewogener Weise sowohl die Belange der Beschäftigten als auch die angespannte Haushaltslage.

Zu Artikel 12 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In Teil A Abschnitt 3 sind die Ergebnisse zu allgemeinen Punkten des Finanzausgleichs dargestellt. Zu den einzelnen Fachbereichen wurden darüber hinaus folgende finanzrelevante Punkte angesprochen:

Schulämter, Schulpsychologische Beratungsstellen

1. Der Landkreistag und der Enzkreis sprechen in ihren Stellungnahmen an, dass an die Staatlichen Schulämter immer wieder Personal aus dem Schuldienst abgeordnet würde. Dies spiegele sich im Bereich der sonstigen Personalkosten in der Summe von 180.000 € für Abordnungskosten wider. Soweit für die Abordnungen, deren Mittel vollständig beim Land verbleiben, keine entsprechenden Sachmittel berücksichtigt seien, müssten diese im Finanzausgleich noch in Ansatz gebracht werden. Der Enzkreis problematisiert, dass die Staatlichen Schulämter bisher in erheblichem Maße auf die juristische Beratung der Oberschulämter zurückgreifen. Es müsse sicher gestellt werden, dass dieser Beratungsservice entweder künftig bei den Regierungspräsidien im erforderlichen Umfang erhalten bleibe oder den unteren Schulaufsichtsbehörden finanzielle Mittel zur Verfügung stünden, um dies z. B. durch kommunale Beschäftigte aufzufangen.

Haltung der Landesregierung

Für Abordnungen sind im Haushaltsplan keine besonderen Sachmittel ausgebracht. Die Sachmittel anlässlich Abordnungen sind in den sonstigen sächlichen

Verwaltungsausgaben enthalten, die den Kreisen pauschal im Finanzausgleich zugewiesen werden. Durch die Reform ergibt sich hinsichtlich der juristischen Beratung des Schulamts keine Veränderung. Die juristische Beratung wird künftig bei Bedarf durch das Regierungspräsidium erfolgen.

2. Einige Landratsämter und Stadtkreise kritisieren die Verteilung der Personalstellen der Staatlichen Schulämter. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die organisatorische Zuordnung und Einbindung der Schulämter noch der weiteren Klärung und Abstimmung bedarf.

Haltung der Landesregierung

Die Verteilung der Personalstellen nach der Anlage zum VRG hat sich am tatsächlichen Ist-Bestand der einzelnen Schulämter orientiert. Um die Zahl der Personalbewegungen im Interesse der Beschäftigten zu minimieren, wurde keine vollständige, d. h. landesweite Neuverteilung des Personals vorgenommen. Nur dort, wo Ämter geteilt werden müssen, wurde das vorhandene Personal nach sachlichen Kriterien (z. B. Zahl der Schulen, Zahl der Lehrkräfte, Zahl der Schülerinnen und Schüler, Abdeckung bestimmter Aufgabenbereiche, Sockelbildung) aufgeteilt. Die Personalverteilung wurde gegenüber dem Anhörungsentwurf in einem Punkt geändert: Eine Stelle des gehobenen Dienstes wird an Stelle des Stadtkreises Ulm dem Landkreis Reutlingen zugewiesen. Die Landesregierung hält im Übrigen die Personalverteilung für sachgerecht. Sie entspricht dem Abstimmungsergebnis mit den kommunalen Landesverbänden.

Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur

1. Der Landkreis Esslingen vertritt die Auffassung, dass die Aufwendungen für die nebenamtlichen Lehrkräfte dem Landkreis zugewiesen werden sollten.

Haltung der Landesregierung

Die Anregung wurde aufgegriffen. Die Mittel werden auf die Kreise verteilt.

2. Die Landkreise Heilbronn und Schwarzwald-Baar-Kreis halten die Verteilung der Personalstellen nicht für sachgerecht. Bemängelt wird auch, dass die künftig wegfallenden (kw-)Stellen nicht im Finanzausgleich berücksichtigt sind. Der Landkreis Reutlingen weist darauf hin, dass beim Amt in Münsingen eine Stelle des höheren Dienstes nicht berücksichtigt sei. Der Landkreistag sowie die Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg schlagen Änderungen der Tierzuchtdurchführungsverordnung vor, die Auswirkungen auf die Personalverteilung auf die Kreise haben (siehe auch zu Artikel 104).

Haltung der Landesregierung

Die vorgesehene Personalverteilung entspricht dem für die künftige Aufgabewahrnehmung notwendigen Personalbedarf. Die Verteilung ist mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt. Bei der Personalverteilung wurden die kw-Stellen nicht berücksichtigt, weil diese Stellen nur noch vorübergehend für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Die Personalkosten für die kw-Stellen sind nicht in den pauschalen Finanzausgleich einbezogen. Sie werden vom Land getragen, solange die kw-Stelle zur Verfügung steht. Der Hinweis des Landkreises Reutlingen ist berechtigt. Er wurde bei der Personalverteilung berücksichtigt. Den Vorschlägen zur Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung wurde durch eine Änderung der Personalverteilung auf die einzelnen Kreise Rechnung getragen.

3. Der Landkreis Karlsruhe fordert einen angemessenen Finanzausgleich für die Ernährungszentren.

Haltung der Landesregierung

Für den Sachaufwand der bei den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Ludwigsburg, Bruchsal, Offenburg und Ravensburg eingerichteten Ernährungszentren werden jeweils 30.000 € im pauschalen Ausgleich zugunsten der betroffenen Landratsämter berücksichtigt.

Straßenbauämter

1. Der Enzkreis bringt vor, dass Kosten für die Archivierung, Rechnungsprüfung, Personalsachbearbeitung und Kosten im Zusammenhang mit Rechtsfragen nicht berücksichtigt seien. Für den Landkreis Ravensburg ist nicht deutlich, ob die bei den Kreisen anfallenden Kosten für Versicherungen (Vermögensschadensversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung etc.) in den Berechnungen für den Finanzausgleich voll berücksichtigt wurden, zumal das Land bisher als Selbstversicherer keine Versicherungsbeiträge entrichtet hat.

Haltung der Landesregierung

Der finanzielle und personelle Aufwand für die bezeichneten Aufgaben wurde in der Ausgleichsberechnung berücksichtigt. Hinsichtlich Kosten für Rechtsangelegenheiten ist darauf hinzuweisen, dass das Land wegen Schäden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes eine Haftpflichtversicherung geschlossen hat.

2. Die Kostenverteilung zwischen Land und Landkreisen ist nach Auffassung des Landkreises Ravensburg nicht nachvollziehbar. Die Sachmittel würden nicht im gleichen Verhältnis wie die abgehenden Stellen übergehen.

Haltung der Landesregierung

Bei der Kostenverteilung müssen verschiedene sachgerechte Maßstäbe und Kriterien zu Grunde gelegt werden. So ist zu berücksichtigen, ob die Kosten nur für den reinen Verwaltungsbereich (450 Stellen) oder auch für die Straßenmeister und deren Verwaltungsangestellte (insgesamt 450 + 300 = 750 Stellen) oder für den reinen Aufgabenübergang auf die Kreise bereitgestellt werden müssen. Im Bereich der Personalnebenkosten wurden die Gelder anteilig zu dem übergehenden Personal übertragen. Im Bereich der Sachkosten muss bei der Bemessung zwischen 450 bzw. 750 Stellen unterschieden werden. Die 450 Stellen werden dann zu Grunde gelegt, wenn nur reine Verwaltungsbereiche betroffen sind. In den anderen Fällen wurden die 750 Stellen herangezogen. Für Bereiche, in denen ein Aufgabenübergang (z.B. Planung) auf die Kreise stattfindet, wurden Fixbeträge anhand von Erfahrungswerten verwendet.

3. Der Rems-Murr-Kreis hält den vorgesehenen Ansatz für Planungsmittel für Kreisstraßen im Verhältnis zu bislang getätigten Ausgaben für zu gering.

Haltung der Landesregierung

Bei der Ermittlung des Anteils der Landkreise an den Planungsmitteln wurde auf eine Erhebung im Juni 2003 zurückgegriffen. Hierbei ergab sich ein Bedarf von

4,6 Mio. € für Planungs- und Bauüberwachungsaufgaben an Kreisstraßen. Dies entspricht einem Anteil für Kreisstraßenmaßnahmen von rd. 23 v. H. Zu berücksichtigen war eine Kürzung des Planansatzes 2004 gegenüber 2003 auf 20,1 Mio. € bzw. 14,9 Mio. € ohne Autobahnen. Der sich 2003 ergebende Kreisanteil von 4,6 Mio. € wurde deshalb wie der ursprüngliche Planansatz 2004 um 25 v. H. gekürzt, sodass sich ein Betrag von 3,5 Mio. € ergibt. Dieser Anteil wurde entsprechend dem Personalschlüssel auf die Landkreise verteilt. In der Vergangenheit sind für einzelne Kreise von den jeweils zuständigen Straßenbaudienststellen bei Betrachtung kürzerer Zeiträume mehr oder auch weniger Planungsmittel ausgegeben worden als es nun dem Ausgleichsbetrag entspricht.

4. Der Stadtkreis Karlsruhe bringt vor, dass Kosten für die gemeinschaftliche Straßenunterhaltung zum einen aus dem Landeshaushalt und zum anderen über den Finanzausgleich finanziert werden.

Haltung der Landesregierung

In den Finanzausgleich werden die Aufwendungen in Zusammenhang mit Dienstunfällen und der Landesanteil an der Fahrzeug- und Gerätebeschaffung einbezogen. Die übrigen Kosten der gemeinschaftlichen Straßenunterhaltung werden unter Beibehaltung der bisherigen Verteilungsmaßstäbe in Abschlagszahlungen zur Verfügung gestellt.

5. Der Landkreis Freudenstadt bringt vor, dass die Ersatzbeschaffung von Großgeräten nicht berücksichtigt werde.

Haltung der Landesregierung

Im pauschalen Ausgleich sind die Kosten für Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen enthalten, soweit sie auf die den Kreisen überlassenen Fahrzeuge und Geräte entfallen.

6. Der Städtetag sowie die Stadtkreise Karlsruhe und Pforzheim haben Zweifel, dass die vorgesehene Personalausstattung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ausreicht. Der Stadtkreis Freiburg ist darüber hinaus der Ansicht, dass die angesetzten Bemessungsgrößen wie Straßenlänge und Kfz-Zulassungszahlen für Stadtkreise mit überproportionaler Verkehrsbelastung und einer Vielzahl von Ingenieurbauwerken und Signalanlagen ungeeignet sind, eine angemessene Verteilung der Mittel und Personalstellen zu gewährleisten. Der Rems-Murr-Kreis ist der Auffassung, dass bei den ihm zugewiesenen Stellen die durch die Unterhaltung und Verwaltung des Betriebs der Bundes- und Landesstraßen erforderlichen Stellen nicht berücksichtigt sind.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält die Personalausstattung und die Verteilung auf die Kreise für sachgerecht. Die der Kostenerstattung zu Grunde liegende Personalverteilung entspricht dem Ergebnis der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden. Das Personal der Straßenbauämter umfasst 1 160 Stellen für Aufgaben an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Diese Stellen werden anhand der Faktoren Investitionen, Netzlänge und Kfz-Zulassungen im Verhältnis 40 : 40 : 20 (für jede Straßenkategorie) verteilt. Damit ergaben sich für die Landratsämter und Stadtkreise zunächst insgesamt 400 Stellen, die auf Forderung des Landkreistags auf 450 Stellen erhöht wurden.

Die Personalstellen der Straßenmeistereien (bei 99 Straßenmeistereistandorten sind je Meisterei 2 Straßenmeister und 1 Verwaltungsangestellte, d.h. rd. 300 Stellen anzusetzen) wurden nach bewerteten Netzlängen der zu betreuenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Netzlänge gewichtet nach einem Proportionalitätsfaktor, der den Betriebsaufwand abbildet) verteilt, wobei die Aufteilung des pro Bauamt ermittelten Personalsolls auf die jeweiligen Landkreise über den prozentualen km-Anteil an der jeweiligen Straßenkategorie durchgeführt wurde.

Gewerbeaufsichtsämter

1. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass im Bereich Gewerbeaufsicht die Kosten für Vergabe externer Gutachten über den Finanzausgleich nicht abgedeckt sind.

Haltung der Landesregierung

Die Kosten sind in die Berechnungen für den finanziellen Ausgleich mit ca. 105.000 € eingeflossen.

2. Der Landkreis Schwäbisch Hall schlägt vor, die Mittel für Dienstreisen bei Flächenkreisen wegen der größeren Wegstrecken höher anzusetzen.

Haltung der Landesregierung

Die Kostenverteilung erfolgt anhand der zugewiesenen Stellen. Die Zahl der Stellen ist wiederum zum Teil abhängig von der Fläche der Gebietskörperschaft. Damit findet die Fläche indirekt Eingang in den Verteilungsschlüssel für die Verwaltungsausgaben.

3. Nach Auffassung des Landkreises Karlsruhe sind im pauschalen Ausgleich keine Mittel für Umzugs- und Verlegungskosten berücksichtigt.

Haltung der Landesregierung

Die bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Umzugskosten werden den Kreisen nach Artikel 15 gesondert erstattet. Sie sind im pauschalen Ausgleich nicht berücksichtigt.

Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung

Der Ortenaukreis geht davon aus, dass die Kosten der Beamtenanwärter, deren Übergang zu den Landkreisen überhaupt nicht vorgesehen ist, in die Durchschnittsberechnung einbezogen sind. Die errechnete durchschnittliche Personalkostenerstattung decke daher nicht die tatsächlichen Personalkosten.

Haltung der Landesregierung

Im Bereich der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung sind die Kosten der Beamtenanwärter nicht in die Durchschnittsberechnung der Personalkosten eingegangen.

Forstämter

1. Der Landkreis Heilbronn fordert die Einführung einer Revisionsklausel für den Forstverwaltungskostenbeitrag, da für die Herleitung der Einnahmen das Stichjahr 2003 zu Grunde gelegt wurde. Der Landkreistag befürchtet eine Benachteiligung, wenn sich die Einnahmen aus den Beiträgen rückläufig entwickeln sollten, beispielsweise wenn Gemeinden die Beförderung selbst übernehmen. Er fordert daher eine Regelung, welche die Gemeinden verpflichtet, in diesem Fall das entsprechende Personal von den Kreisen zu übernehmen. Der Gemeindetag und einige Kreise lehnen eine solche Verpflichtung ausdrücklich ab.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält den im Kostenausgleich vorgesehenen Betrag für die Einnahmen aus dem Forstverwaltungskostenbeitrag, aus der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald sowie aus den Kostenbeiträgen für die Beratung und Betreuung im Privatwald für sachgerecht. Die Verteilung auf die Kreise wurde auf Grundlage der Ist-Einnahmen für das Jahr 2003 kreisscharf hergeleitet. Der wesentliche Teil der Einnahmen (Forstverwaltungskostenbeitrag) wird auf der Grundlage der Nutzungsmöglichkeiten der Forstbetriebe errechnet, die in 10-jährigem Turnus erhoben werden, und schwankt daher kaum. Für die übrigen Einnahmen wurden die Werte des Jahres 2003 um konjunkturell bedingte Schwankungen gegenüber dem langjährigen Mittel bereinigt. Ein Durchschnittswert der realisierten Einnahmen der letzten Jahre lässt sich auf Grund der Folgewirkungen von Sturm Lothar in den Jahren 2000 bis 2002 nicht heranziehen.

Nach dieser Reform werden die Gemeinden, die den forstlichen Revierdienst vom Land ausüben lassen, von den unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern betreut. Weitere Änderungen ergeben sich für die betreuten Waldbesitzer nicht. Die Betreuungsverhältnisse beruhen auf langfristigen vertraglichen Vereinbarungen (10 Jahre, automatische Verlängerung um jeweils 5 Jahre). Angemessene Kündigungszeiträume können vertraglich vereinbart werden. Es ist auch davon auszugehen, dass beim potentiellen Übergang einer Kommune zur Eigenbeförderung in der Regel ein Interesse der Kommunen besteht, „ihren“ Förster zu übernehmen bzw. im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung ausreichend lange Übergangszeiträume zu vereinbaren. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierzu nicht.

2. Der Landkreistag schlägt vor, die Einnahmen und Ausgaben bei den Waldschulheimen nur den Kreisen zuzurechnen, die ein Waldschulheim in ihrem Zuständigkeitsbereich haben. Die Landkreise, in denen Waldschulheime liegen, fordern, die Trägerschaft und Finanzierung der Waldschulheime nicht im Rahmen dieses Gesetzes und des Finanzausgleichs zu regeln, sondern in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Erbringung der Effizienzrendite gefährde bei diesen Bildungseinrichtungen die Funktionsfähigkeit. Von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wird gefordert, die Waldpädagogik auch in Zukunft zu erhalten, insbesondere die entsprechenden Einrichtungen.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält es für sachgerecht, die Finanzierung der Waldschulheime in den pauschalen Finanzausgleich einzubeziehen. Den Einwendungen der betroffenen Kreise wurde insoweit Rechnung getragen, als die Einnahmen und Ausgaben der Waldschulheime nur auf die betroffenen vier Landkreise verteilt werden.

3. Der Schwarzwald-Baar-Kreis und der BDF fordern, die Revierleiter mit Revier-PC auszustatten.

Haltung der Landesregierung

Die Reviere sind bisher nicht mit PC ausgestattet. Das Land wird zur künftigen IuK-Ausstattung der Reviere Gespräche mit dem Landkreistag und dem Städtetag führen.

Versorgungsämter

1. Der Landkreistag und die Landkreise Biberach und Esslingen halten einen Ausgleich auf der Grundlage der Haushaltsansätze nicht für sachgerecht, weil die tatsächlichen Ausgaben in den vergangenen Jahren deutlich höher lagen.

Haltung der Landesregierung

Dem Anliegen wird Rechnung getragen. Bei den Kosten für die Beweiserhebung wurden die überplanmäßigen Ausgaben im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2003 zusätzlich berücksichtigt.

2. Das Landratsamt Karlsruhe bemängelt, dass für die Orthopädischen Versorgungsstellen keine spezifischen Sachmittel ausgewiesen sind, und schlägt deshalb vor, die Eingliederung dieser Stellen ganz aus dem Gesetz herauszulösen und eine gesonderte Vereinbarung mit dem Land zu treffen.

Haltung der Landesregierung

Die Sachmittel für die Orthopädischen Versorgungsstellen sind nicht gesondert veranschlagt, sondern in den dem finanziellen Ausgleich zu Grunde liegenden Mittelansätzen enthalten. Die Zuordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen zu den einzelnen Landkreisen wurde bei der Verteilung der Personalstellen über einen entsprechend erhöhten Stellenanteil berücksichtigt. Da die Verteilung der Sachmittel auf der Grundlage der Stellenverteilung erfolgt, erhalten Landkreise, die Orthopädische Versorgungsstellen übernehmen, auch einen entsprechend erhöhten Sachmittelanteil.

Vermessungsämter

1. Der Landkreistag sieht den Abgeltungsbetrag für die Eingliederung der Vermessungsämter auf Grund sinkender Gebühreneinnahmen als zu niedrig angesetzt. Er fordert, dass im Finanzausgleich eine Berücksichtigung der Vermessungsgebühren auf der Basis der Einnahmen des Jahres 2003 statt wie vorgesehen auf Grundlage des Durchschnittsbetrags der Erlöse in den Jahren 1998 bis 2002 erfolgen soll.

Haltung der Landesregierung

Die Forderung ist unbegründet. Der Bezug auf ein Einzeljahr wäre nicht repräsentativ.

2. Der Landkreis Esslingen fordert, dass für den Fall der Rückgabe von Vermessungsaufgaben durch eine Gemeinde sicherzustellen sei, dass dem betroffenen Landkreis der entstehende Mehraufwand erstattet wird.

Haltung der Landesregierung

Es wird erwartet, dass der möglicherweise entstehende Mehraufwand durch Mehreinnahmen gedeckt wird.

3. Der Hohenlohekreis fordert bei einem Verzicht auf die Entrichtung des sog. „Fortführungsbeitrags“ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Abschluss eines Flurneuordnungsverfahrens durch die Flurneuordnungsverwaltung an die Vermessungsverwaltung einen finanziellen Ausgleich für die geringeren Gebühreneinnahmen.

Haltung der Landesregierung

Die Forderung ist unbegründet. Der Gebührentatbestand „Übernahme von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in das Liegenschaftskataster“ wird nicht aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 11)

1. Der Stadtkreis Stuttgart schlägt vor, Absatz 3 so zu ergänzen, dass die Einnahmen aus dem Forstverwaltungskostenbeitrag, aus der Wirtschaftsverwaltung und aus der Beratung und Betreuung des Privatwaldes auch den Stadtkreisen zustehen.

Haltung der Landesregierung

Eine Ergänzung für die Stadtkreise ist nicht erforderlich, weil diese Einnahmen ohnehin den Stadtkreisen als eigene Einnahmen zustehen.

2. Der BDF kritisiert die Begründung zu § 11 Abs. 6 FAG. Dort werde bezüglich der Einzelheiten zur Regelung der Kostenerstattung für die Versorgungsausgaben auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Land und Kommunen verwiesen. Dazu gehöre laut Begründung auch, dass für die ersten 20 % der in Pension gehenden Beamten dem Land keine Nachfolger benannt werden dürfen, damit sich die Effizienzrendite später auch in rückläufigen Versorgungsausgaben des Landes niederschlägt. Dies führt nach Auffassung des BDF dazu, dass Neueinstellungen zwingend verhindert werden, was vom BDF abgelehnt wird. Es sei immer ein Einstellungskorridor zugesagt gewesen.

Haltung der Landesregierung

Die Kritik des BDF wurde aufgegriffen. Der entsprechende Teil der Begründung wurde gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 21 a)

1. Der Städtetag stimmt den Ausgleichsregelungen in § 21 a und § 22 zu. Der Gemeindetag und der Landkreistag tragen die Regelungen mit.

2. Der Landkreistag und einige Kreise fordern, bei der Revision auch die Entwicklung zwischen den Stadtkreisen einerseits und den Landkreisen andererseits zu berücksichtigen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg schlägt vor, mit der Überprüfung 2008 ein unabhängiges Institut

zu beauftragen und die Verwaltungskosten in die Prüfung einzubeziehen. Dem schließt sich für die Verwaltungskosten der Arbeitskreis Einrichtungen der Behindertenhilfe in der Region Bodensee-Oberschwaben an. Der Gemeindetag fordert eine erneute Überprüfung 2010, um die Langzeitwirkungen berücksichtigen zu können.

Haltung der Landesregierung

Dem Anliegen des Landkreistags wurde Rechnung getragen. Durch eine Änderung der Revisionsklausel im Gesetz und der Begründung werden die wesentlichen Faktoren für die Überprüfung konkretisiert. Dabei wird auch zum Ausdruck gebracht, dass es nach 2008 weitere Revisionstermine geben kann. Die Überprüfung im Jahr 2008 durch Sozialministerium und Finanzministerium wird nicht die Verwaltungskosten umfassen, da diese nicht Teil des Ausgleichs sind.

3. Die Arbeitsgemeinschaft Angehörigenvertretungen diakonischer Einrichtungen der Behindertenhilfe in Württemberg, der Arbeitskreis Einrichtungen der Behindertenhilfe in der Region Bodensee-Oberschwaben, die Stiftung Liebenau und ein Landkreis fordern einen vollen Ausgleich (100 v. H.) der Eingliederungshilfekosten. Einige Kreise votieren für eine stärkere Berücksichtigung der Steuerkraft bei den Ausgleichsregelungen. Zwei Landkreise sprechen sich für eine weitergehende finanzielle Eigenverantwortung aus, indem sie die Einführung eines Eingliederungslastenausgleichs ablehnen.

Haltung der Landesregierung

Die finanzausgleichsrechtlichen Regelungen bilden einen tragfähigen Kompromiss der unterschiedlichen Interessen. Der Status-quo-Ausgleich und die konsequente Umsetzung des Herkunftsprinzips werden größere finanzielle Verwerfungen vermeiden. Eine weitergehende finanzielle Eigenverantwortung ist angesichts seit Jahrzehnten gewachsener Strukturen kurzfristig nicht realisierbar. Die Degression der Ausgleichsquoten von 90 auf 70 v. H. ist zur Förderung des erwarteten Strukturwandels notwendig.

4. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg und die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Baden-Württemberg sprechen sich dafür aus, neben der stationären Eingliederungshilfe für Behinderte auch die ambulanten Eingliederungsleistungen, die schon bisher von den Kreisen getragen wurden, in den neuen Eingliederungslastenausgleich einzubeziehen. Ein Stadtkreis sieht die Kommunen benachteiligt, die sich bisher stark in der Gefährdetenhilfe engagiert haben, und fordert einen entsprechenden Ausgleich. Ein Landkreis hält angesichts des überregionalen Einzugsgebiets der Gefährdetenhilfe eine Kostenübernahme dieser Leistungen durch den überörtlichen Träger oder einen Ausgleich im Soziallastenausgleich für notwendig.

Haltung der Landesregierung

Die Zuständigkeiten für die Finanzierung der ambulanten Eingliederungshilfen werden nicht verändert. Es besteht deshalb keine Veranlassung, die Ausgaben dieser Hilfeform in den neuen Ausgleichssystemen zu berücksichtigen. Den Anliegen hinsichtlich der Gefährdetenhilfe wird bereits Rechnung getragen, da diese Leistungen sowohl in den Status-quo-Ausgleich als auch in den Eingliederungslastenausgleich einbezogen werden.

Zu Nummer 8 (§ 22)

1. Ein Kreis fordert, im Ausgleich für die Übernahme von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände die Kostensteigerung 2004 zu berücksichtigen, ggf. durch einen pauschalen Zuschlag.

Haltung der Landesregierung

Die Belastungen auf der Basis des Jahres 2004 stehen für einen Ausgleich, der – im Interesse der Stadt- und Landkreise – bereits im Jahr 2005 einsetzt, nicht rechtzeitig fest. Ein pauschaler Zuschlag würde nicht zu einem treffsicheren Status-quo-Ausgleich führen. Die kommunalen Landesverbände haben keine Einwendungen gegen das Jahr 2003 als Basisjahr erhoben.

2. Einige Kreise fordern, die örtliche Verteilung des statischen Gesamtlastungsvolumens jährlich an die aktuelle Steuerkraft anzupassen.

Haltung der Landesregierung

Dem Wunsch wurde durch eine Änderung des Gesetzes entsprochen.

3. Der Landkreistag schlägt vor, für die Ermittlung der Netto-Belastungen neben den Einnahmen auf Grund bundesrechtlicher Kostenerstattungsregelungen auch die Einnahmen auf Grund landesrechtlicher Regelungen mindernd zu berücksichtigen. Als mindernde Kostenerstattungen sollen auch die Kosten berücksichtigt werden, die der überörtliche Träger wegen eines nicht feststellbaren gewöhnlichen Aufenthaltsortes erstattet.

Haltung der Landesregierung

Beim Status-quo-Ausgleich wird die Belastungssituation unterstellt, die sich ergäbe, wenn der Aufgabenübergang von den Landeswohlfahrtsverbänden auf die Stadt- und Landkreise bereits im Jahr 2003 erfolgen würde. Für die Ermittlung der Netto-Belastungen können die Landeswohlfahrtsverbände nur solche Kostenerstattungsregelungen berücksichtigen, die im Zeitpunkt der Festsetzung in Kraft sind. Da es bis auf weiteres keine Kostenerstattungsregelungen auf Grund Landesrecht gibt, wird die Anregung des Landkreistages nicht aufgegriffen. Die Kostenerstattungen des überörtlichen Trägers für Personen mit nicht feststellbarem gewöhnlichen Aufenthaltsort beruhen auf bundesrechtlichen Regelungen und sind mindernd zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern fordert aus Gründen der Rechtssicherheit eine Festlegung der Belastungsgrundlagen für den Status-quo-Ausgleich durch eine Rechtsverordnung des Finanzministeriums. Er weist darauf hin, dass einige Zweckausgaben nach geeigneten verursachungsgerechten Schlüsseln den einzelnen Kreisen zugeordnet werden müssen.

Haltung der Landesregierung

Die Festlegung der Belastungen hat im konkreten Einzelfall zu erfolgen. Da es sich nicht um abstrakt generelle Regelungen handelt, ist nicht die Verordnung, sondern der Verwaltungsakt die gebotene Handlungsform.

Zu Nummer 13 (§ 33)

Der Landkreistag hält es für sachgerecht, die Ausgleichsbeträge entweder monatlich oder zum 15. des zweiten Quartalsmonats auszuführen.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung für sachgerecht. Diese sieht vor, dass die Erstattungsleistungen zusammen mit den anderen Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vierteljährlich am 10. des dritten Quartalsmonats gezahlt werden. Der Fälligkeitszeitpunkt für die Erstattungsleistungen von rd. 300 Mio. Euro ist damit derselbe wie für die übrigen Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mit mehr als 4 Mrd. Euro.

Zu Nummer 15 (§ 39)

Der Landkreistag und einzelne Kreise sind der Auffassung, dass die Rückerstattung der Personalkosten für die Beamten, die nach dem 1. Januar 2005 im Landesdienst verbleiben, nicht höher als der Pauschalbetrag sein darf, den das Land für die jeweilige Stelle im Finanzausgleich erstattet.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag wurde insoweit Rechnung getragen, als die Erstattungsbeträge für die einzelnen Laufbahngruppen auf der Grundlage der Abgeltungs-Pauschalbeträge der eingegliederten Bereiche ermittelt werden. Im Interesse einer möglichst verwaltungseinfachen Regelung wird aber davon abgesehen, für jeden Verwaltungsbereich gesonderte Erstattungsbeträge festzusetzen.

Zu Artikel 14 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Zu Absatz 1

Der Zollernalbkreis, der BDF und der BBW schlagen vor, die mietweise Überlassung von Landesgebäuden nicht auf fünf Jahre zu begrenzen.

Haltung der Landesregierung

Die vorgesehene Regelung entspricht der Bestimmung des SoBEG. Sie schließt nicht aus, dass bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Interessenlage des jeweiligen Kreises und des Landes Mietverträge mit Laufzeiten von mehr als fünf Jahren abgeschlossen werden. Es besteht folglich keine Notwendigkeit, die Vorschläge zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

1. Die Landkreise Ravensburg, Konstanz, Karlsruhe und Lörrach tragen vor, dass die Verteilung der Unterbringungskosten nicht nachvollziehbar, die Mieten zu niedrig oder gar nicht angesetzt oder die Bewirtschaftungskosten nicht in den Ausgleich einbezogen worden seien. Der Landkreis Heidenheim fordert die Berücksichtigung der Unterbringungskosten für das Straßenbauamt Ellwangen – Außenstelle Heidenheim.

Haltung der Landesregierung

Bei der Berechnung des finanziellen Ausgleichs für die Unterbringungskosten wurde nach den von der Vermögens- und Hochbauverwaltung ermittelten Mietwert- und Nebenkosten wie folgt vorgegangen: Die Mietwerte der einzelnen Straßenmeistereien und Lagerplätze wurden dem jeweiligen Kreis, in dem die entsprechende Straßenmeisterei ihren Standort hat, zugeordnet und anteilig auf die Kreise verteilt, die von der jeweiligen Straßenmeisterei betreut werden (Verteilungsmaßstab sind die gewichteten Kilometer). Die Meistereien Bad Waldsee und Ravensburg wurden in die Berechnung des finanziellen Ausgleichs nicht einbezogen, da es sich bei diesen Liegenschaften um Bundesgerätehöfe handelt. Die geringe Kostenerstattung für den Landkreis Lörrach ist darauf zurückzuführen, dass sich alle betrieblichen Liegenschaften im Landkreis im Eigentum des Bundes befinden und diese mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Mietwerte der Verwaltungsgebäude wurden entsprechend dem auf die Kreise übergehenden Personal aufgeteilt. Nachgemeldete Mietwert- und Nebenkosten werden nachträglich in den Ausgleich einbezogen. Für die Straßenmeistereien wurden nur die Energie- und Bewirtschaftungskosten der Büroräume in die Ausgleichsberechnung der Unterbringungskosten einbezogen, da das Land diese Kosten im Rahmen des Direktaufwands zu begleichen hat. Aufwendungen der Betriebsgebäude (Lagerhallen, Stützpunkte) werden im Rahmen des Gemeinschaftsaufwands abgerechnet. Die Unterbringungskosten für die Außenstelle Heidenheim werden nicht in die Ausgleichsberechnungen mit einbezogen, da sie fast ausschließlich für Autobahnen zuständig ist.

2. Der Landkreis Tuttlingen strebt eine Übernahme des Stützpunkts Geisingen im Wege einer künftigen kreisscharfen Abgrenzung der Straßenmeistereibezirke an. Der Landkreis Reutlingen bringt vor, dass er die zum 1. Januar 2005 an ihn übergebenen Nebenanlagen nur teilweise in Höhe der zugewiesenen Mietanteile anmieten könne, weil ihm Mietanteile ggf. fehlen, wenn andere Kreise die Dienste der ihm übergebenen Straßenmeistereien einmal nicht mehr in Anspruch nehmen sollten.

Haltung der Landesregierung

Es ist vorgesehen, die Straßenmeistereien mit den zugehörigen Stützpunkten und ggf. sonstigen Lagerplätzen einschließlich ihrer Ausstattung an Personal, Fahrzeugen und Geräten entsprechend den Standorten der Meistereien den Kreisen zum 1. Januar 2005 zu übergeben. Eine künftige Neuabgrenzung der Meistereibezirke mit einer entsprechenden Neuordnung der Nebenanlagen liegt nach dem 1. Januar 2005 in der Zuständigkeit der Land- und Stadtkreise. In dem vom Landkreis Tuttlingen angesprochenen Fall gehört der Stützpunkt Geisingen zur Straßenmeisterei Donaueschingen, die beide zum 1. Januar 2005 an den Schwarzwald-Baar-Kreis übergeben werden. Für eine eventuelle künftige kreisscharfe Abtrennung des Tuttlinger Streckenteils des Meistereibezirks Donaueschingen wäre von dem Landkreis dann zu klären, ob diese Strecken von der Straßenmeisterei Spaichingen und vom Stützpunkt Emmingen-Liptingen, der zur Straßenmeisterei Spaichingen gehört, unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten mitbetreut werden können und der Stützpunkt Geisingen aufgegeben werden kann. Zur Anmietung der Straßenmeistereien sind Verhandlungen zwischen den Kreisen und dem Land notwendig. Dabei strebt das Land eine Vermietung als ganze Betriebseinheit an.

Zu Artikel 15 Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten

Zu Absatz 1

1. Der Städtetag führt aus, dass das Land verpflichtet sei, landeseigene bewegliche Sachen unentgeltlich den Stadt- und Landkreisen zu überlassen. Der Landkreis Freudenstadt hält eine Regelung zum Übergang der Fahrzeuge und Geräte aus dem Bereich der Straßenmeistereien für erforderlich.

Haltung der Landesregierung

Das Land wird das Eigentum an beweglichem Vermögen den Stadt- und Landkreisen anteilig unentgeltlich übertragen. Dies gilt auch für die Fahrzeuge und Geräte der Straßenmeistereien.

2. Der Landkreistag fordert im Zusammenhang mit der Ablehnung der Aufteilung des Flurneuordnungspersonals in Grundteams der Landkreise und Poolteams des Landes bei den Regierungspräsidien die Streichung der abweichenden Regelungen für die Übertragung der im Eigentum des Landes stehenden beweglichen Sachen im Bereich der Flurbereinigungsbehörden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält die vorgesehene Regelung im Hinblick auf die Verteilung der Flurbereinigungsteams weiterhin für erforderlich.

Zu Absatz 3 und 4

1. Der Verband der Teilnehmergeinschaften fordert Kostenersatz (für Umzug, Trennungsgeld und IuK-Anpassung) für den Fall, dass auf Grund der Reform Beschäftigte des Verbandes ihren Dienstsitz wechseln müssen.

Haltung der Landesregierung

Die Beschäftigten des Verbandes der Teilnehmergeinschaften sind von diesem Gesetz nicht erfasst. Die dem Verband entstehenden Kosten werden vom Land nicht erstattet.

2. Der Landkreistag hält die Kostenerstattungsregelung für die Ausbildung der Lebensmittelkontrolleure für zu kompliziert.

Haltung der Landesregierung

Die Regelung ist zwar kompliziert, als Übergangsregelung für die Dauer von fünf Jahren aber vertretbar.

Zum Dritten Teil

Anpassungen im Bereich des Innenministeriums

Zu Artikel 16 Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)

Der Städtetag trägt das Standardbefreiungsgesetz mit und fordert, unter § 1 Abs. 3 Nr. 5 auch das Landesnaturschutzgesetz mit aufzunehmen. Der Gemeindetag hält das Standardbefreiungsgesetz für einen ersten Schritt, dem weitere folgen müssten. Er kritisiert jedoch das mit dem Standardabbau verbundene Verwaltungsverfahren. Der Landkreistag hat keine Einwendungen zum Standardbefreiungsgesetz erhoben. Mehrere Landkreise haben das Standardbefreiungsgesetz ausdrücklich begrüßt. Auch der LBV befürwortet die Regelung. Nach Auffassung des Stadtkreises Heilbronn sollte die Experimentierklausel für alle durch das VRG tangierten Gesetze gelten. Der Regionalverband Südwest des Bundesverbands der Deutschen Entsorgungswirtschaft signalisiert ein erhebliches Interesse daran, dass eine leistungsfähige kommunale Selbstverwaltung auch in Zukunft gewährleistet wird. Die Reform müsse daher einhergehen mit der Verabschiedung eines Gesetzes zur Befreiung von kommunalbelastenden Standards.

Der BBW lehnt die Experimentierklausel ab, soweit sie Abweichungen bei Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder das Erfordernis einer besonderen Ausbildung ermöglichen soll. Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe sei in der Regel Beamten zu übertragen (§ 5 Abs. 2 LBG, Artikel 33 Abs. 4 GG). Die Qualität, die Integrität und die Kontinuität der Verwaltung müssten sichergestellt bleiben. § 56 Abs. 1 GemO i. V. m. Artikel 33 Abs. 4 GG und Artikel 77 Abs. 1 LV könne nicht verhindern, dass immer mehr Aufgaben auf Angestellte übertragen werden, was insbesondere deshalb nicht nachvollziehbar sei, weil Beamte für die Anstellungsbehörde grundsätzlich finanziell günstiger als Angestellte seien. Ver.di fordert die Streichung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 StaBefrG. Die Anforderungen an die berufliche Qualifikation sollen nicht verringert werden. Die Naturschutzverbände lehnen die Experimentierklausel ab, da sie alle Landesgesetze betreffen könne. Sie regen an, Experimentierklauseln in den jeweiligen Fachgesetzen zu regeln. Auch wird eine Mitentscheidung der Fachaufsichtsbehörde gefordert, ein Benehmenserfordernis sei nicht ausreichend. Der BUND hält die Experimentierklausel für zu unbestimmt und deshalb verfassungswidrig und befürchtet eine Umgehung von Umweltschutzstandards. Auch der Schwarzwaldverein lehnt die Experimentierklausel ab.

Haltung der Landesregierung

Die befristete Experimentierklausel ist verfassungskonform. Sie entspricht dem Parlamentsvorbehalt, denn es wird durch Gesetz dazu ermächtigt, zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerfüllung von bestehenden Standards durch einfachere und kostengünstigere, aber im Wesentlichen gleich wirksame Verfahren oder Maßnahmen abzuweichen. Der Normzweck wird gewahrt, er wird nur durch andere flexiblere Mittel erreicht. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist gewahrt, denn es reicht Bestimmbarkeit aus. Diese ist dadurch gegeben, dass die Art der Standards in § 1 Abs. 2 genau definiert ist.

Zum Anwendungsbereich der Experimentierklausel ist anzumerken, dass die Aufzählung von Standardtypen in § 1 Abs. 2 abschließend ist, der Katalog des § 1 Abs. 3 hingegen nur eine beispielhafte Aufzählung in Frage kommender Landesgesetze enthält. Dies ergibt sich sowohl aus dem Gesetzeswortlaut als auch aus der Begründung. Insoweit ist die vom Städtetag geforderte Aufnahme des Landesnaturschutzgesetzes nicht erforderlich.

Das vorgesehene Verfahren ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Parlamentsvorbehalt) unverzichtbar. Das geforderte Einvernehmenserfordernis ist abzulehnen, da ansonsten die Experimentierklausel ins Leere laufen würde. Die fachaufsichtlichen Belange werden durch das erforderliche Benehmen ausreichend berücksichtigt.

Die gegen die Absenkung von Personalstandards vorgebrachten Einwendungen sind rechtlich nicht zwingend. Zum einen muss die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe, wie verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich geboten, auch künftig in der Regel Beamten übertragen werden. Die aus § 56 Abs. 1 GemO folgende Pflicht der Kommunen zum Einsatz geeigneten Personals bleibt bestehen. Für die befürchtete Umgehung von Umweltstandards liegen keine Anhaltspunkte vor.

Zu Artikel 18 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Zu Nummer 1

Der Gemeindegtag und der KAV befürworten die beabsichtigte Änderung des § 9 Abs. 2 und sehen darin eine Stärkung der Dienststellenleitung und eine Verfahrensvereinfachung. Die Arbeit von Dienststelle und Personalrat könnten konzentriert und Entscheidungsprozesse beschleunigt werden. Der Landkreis Esslingen schlägt vor, die Bildung von Personalräten in Außenstellen, Nebenstellen und Teilen von Dienststellen weiterhin an das Erfordernis einer räumlich weiten Entfernung von der Hauptdienststelle zu knüpfen.

Der BBW, der BTB, der BDF, ver.di, die VTT, die IG BAU, die DPoIG, der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium, die GdP und die ARGE-HPR lehnen nachdrücklich ab, dass es künftig nicht mehr möglich sein solle, Außenstellen, Nebenstellen und Teile von Dienststellen durch Mehrheitsbeschluss der dort wahlberechtigten Beschäftigten zu personalvertretungsrechtlich selbstständigen Dienststellen zu erklären. Darin wird eine Entdemokratisierung der Verwaltung und eine immense Schwächung und Verschlechterung einer sachgerechten Personalvertretung gesehen. Ein direkter Bezug zur Verwaltungsstrukturreform wird nicht erkannt. Nach Auffassung der ARGE-HPR entspricht die Änderung und die dafür angeführte Begründung einer ausschließlich vom Direktionsrecht geprägten Denkweise und sei in der Sache nicht stichhaltig. Die Personalräte hätten sich in der Vergangenheit bei ihren Entscheidungen grundsätzlich von sachlichen und fachlichen Gründen leiten lassen. Der BBW verweist darauf, die Personalvertretung in Außenstellen gewinne dadurch zusätzlich an Bedeutung, dass mit einer raschen tatsächlichen Eingliederung künftiger auswärtiger Dienststellen nicht zu rechnen sei. Nach seiner Auffassung rechtfertige der erhebliche Personalzuwachs bei den Regierungspräsidien und den Landratsämtern und die Bildung von Fachabteilungen darüber hinaus sogar die Einrichtung von Abteilungspersonalräten. Die VVT sieht die Notwendigkeit, auch Kriterien für die Bildung von Personalräten bei Außen- und Nebenstellen im Gesetz festzuschreiben. Der BTB verlangt, die Bildung einer selbstständigen Außen- oder Nebenstelle müsse ausschließlich durch das Personal möglich sein; das Erfordernis der „räumlichen Entfernung“ dürfe dabei nicht entscheidend sein. Angelegenheiten, welche die Beschäftigten selbst und unmittelbar betreffen, dürften nach Auffassung der GdP nicht allein vom Dienststellenleiter entschieden werden, noch dazu, wo es keine Beschwerdeinstanz gebe. Ver.di bestreitet, dass der Dienststellenleiter am besten beurteilen könne, ob eine Außenstelle verselbstständigt werden solle; die spezifischen Kenntnisse vor Ort blieben außer Betracht.

Ver.di verweist ergänzend darauf, dass ohne verselbstständigte Dienststellen in den Regierungspräsidien und in vielen Kreisen auch Personalversammlungen mit mehr als 1 000 Beschäftigten durchgeführt werden müssten. Die ARGE-

HPR weist darauf hin, dass mit der Teilnahme aller Beschäftigten an Personalversammlungen der Hauptdienststelle erhebliche zusätzliche Kosten anfallen würden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an den Änderungen bei der Bildung von personalvertretungsrechtlich selbstständigen Dienststellenteilen fest. Ein Ziel der Reform ist die Ermöglichung integrierter Entscheidungen auf allen Verwaltungsebenen. Dieses Ziel gilt auch für behördeninterne Entscheidungen. Es ist auch dem Zusammenwachsen der Dienststellen und einer klaren internen Entscheidungsstruktur förderlich. Eine behördeninterne Tiefengliederung widerspräche dem einheitlichen Erscheinungsbild der Dienststelle nach außen, das vom Prinzip der einheitlichen Aufgabenerfüllung geprägt ist. Die vorgesehene Regelung räumt den Beschäftigten ein Antragsrecht ein. Vor der Entscheidung der Dienststelle muss der Dienststellenleiter den Personalrat der Dienststelle anhören. Über einen Antrag muss der Dienststellenleiter unter Abwägung sachlicher Gesichtspunkte entscheiden. Er muss dabei neben dienstlichen auch die Belange der Beschäftigten berücksichtigen.

Zu Nummer 2

1. Der BBW, die DPolG und der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium wenden sich dagegen, dass nur noch die Polizeibeamten bei den Regierungspräsidien die besonderen Stufenvertretungen der Polizei wählen sollen. Auch Nichtvollzugsbeschäftigte seien im operativen oder unterstützenden Bereich tätig und gehörten zum Personalkörper der Polizei. Sie schlagen daher vor, auch allen dem operativen Polizeidienst zuarbeitenden sonstigen Beschäftigten der Regierungspräsidien das Wahlrecht zu den Stufenvertretungen der Polizei zu gewähren. Alternativ schlagen der BBW und die DPolG vor, bei der Landespolizei einen eigenen örtlichen Personalrat zu bilden oder zumindest dem Bezirkspersonalrat ein Anhörungsrecht oder die Funktion eines örtlichen Personalrats für den Polizeibereich bei den Regierungspräsidien zu geben.

Haltung der Landesregierung

Alle Beschäftigten bei den Regierungspräsidien wählen einen einheitlichen örtlichen Personalrat. Diese Zuordnung zu den allgemeinen Personalvertretungen soll grundsätzlich auch auf der Ebene der Stufenvertretungen und auch im Bereich der Polizei beibehalten werden. Eine Abgrenzung der Beschäftigten, die im operativen und insbesondere im unterstützenden Bereich tätig sind, ist außerdem nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit möglich. Die Landesregierung hält deshalb im Interesse klarer personalvertretungsrechtlicher Zuständigkeiten an der Regelung fest. Lediglich wegen der für sie geltenden Besonderheiten sollen die Beamten des Polizeivollzugsdienstes den besonderen Bezirkspersonalrat der Polizei wählen.

2. Hinsichtlich des Polizeipräsidiums Stuttgart wünschen der BBW und die DPolG eine Klarstellung, dass die Beschäftigten den Bezirkspersonalrat der Polizei beim Regierungspräsidium Stuttgart mit wählen.

Haltung der Landesregierung

Wegen der Sonderstellung des Polizeipräsidiums Stuttgart soll dem Anliegen entsprochen werden.

Zu Artikel 19 Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

1. Der BBW bittet zu § 85 um Klarstellung, nach welcher Satzung sich die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei den unteren Verwaltungsbehörden richtet.

Haltung der Landesregierung

Die im Zuge der Normenprüfung präzierte Regelung im neuen Satz 2 des § 85 dient der Klarstellung, dass bei den unteren Verwaltungsbehörden für die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger jeweils die entsprechenden Regelungen der kommunalen Satzungen angewandt werden sollen.

2. Der Gemeindetag bittet um Klarstellung des Verhältnisses von § 19 GemO zu § 85.

Haltung der Landesregierung

Beide Vorschriften regeln die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. § 85 bezieht sich dabei auf die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verwaltungsverfahren (siehe § 81). § 19 GemO kommt zur Anwendung, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit von § 15 GemO erfasst wird. Entsprechendes gilt für die Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis nach § 15 LKrO. Nach § 1 Abs. 1 geht das kommunale Verfassungsrecht inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen vor. Insoweit ist eine Klarstellung nicht erforderlich.

Die im Gesetz vorgesehene Ergänzung des § 85 soll eine Gleichbehandlung der für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde ehrenamtlich Tätigen gewährleisten. Deshalb sollen, soweit sondergesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, die kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen auch für die unteren Verwaltungsbehörden Anwendung finden. Die Begründung zu § 85 wurde entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 20 Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

1. Der Gemeindetag schlägt vor, auf § 16 Abs. 2 zu verzichten.

Haltung der Landesregierung

Da es sich bei der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung insbesondere im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung um eine für den Betroffenen gravierende Maßnahme handelt, soll es bei der entsprechenden Anwendung von § 27 Abs. 2 LVwVfG bleiben, um sicherzustellen, dass die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zumindest unter der Mitwirkung eines entsprechend qualifizierten Behördenvertreters erfolgt. Im Übrigen entstünde auch ein Wertungswiderspruch, wenn zu § 16 (neu) bei der Verwaltungsvollstreckung im Unterschied zur Regelung in § 27 Abs. 2 LVwVfG zum Verwaltungsverfahren nicht dieselben Maßgaben gelten würden.

2. Der Gemeindetag und die Gemeindeprüfungsanstalt weisen auf die Notwendigkeit einer Anpassung der Vollstreckungskostenordnung auf Euro und die Anhebung der darin geregelten Gebührenbeträge hin.

Haltung der Landesregierung

Ein entsprechender Entwurf einer Neufassung der Vollstreckungskostenordnung, die insbesondere eine Anpassung der Gebührensätze auf Euro und die Anhebung der Gebührensätze enthält, wurde bereits vom Innenministerium erarbeitet. Inzwischen liegt auch das erforderliche Einvernehmen des Finanzministeriums zu dem Verordnungsentwurf vor. Im Anschluss daran wurde die Anhörung der berührten Verbände eingeleitet. Nach Ende der Anhörung ist beabsichtigt, die Arbeiten an der Neufassung der Vollstreckungskostenordnung zügig abzuschließen.

3. Der Gemeindetag schlägt vor, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, nach der es möglich sein soll, bei Zwangs-, Buß- und Ordnungsgeldern sowie bei Nutzungsentschädigungen wegen Obdachlosigkeit den pfändbaren Teil des Einkommens ohne Rücksicht auf die in § 850 c der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehenen Beschränkungen durch die Vollstreckungsbehörde bestimmen zu können. Dieser Vorschlag geht zurück auf eine Novellierung des nordrhein-westfälischen Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes mit Gesetz vom 18. Dezember 2002, mit dem in § 48 Abs. 1 Satz 3 des nordrhein-westfälischen LVwVG eine derartige Regelung eingefügt wurde.

Haltung der Landesregierung

Dieser Vorschlag soll nicht aufgegriffen werden. In der Begründung zu dem nordrhein-westfälischen Gesetz vom 18. Dezember 2002 (Drucksache 13/3192 des Landtags von Nordrhein-Westfalen) wird ausgeführt, dass diese Regelung § 850 f Abs. 2 ZPO nachgebildet sei. In § 850 f Abs. 2 ZPO ist zwar tatsächlich die Möglichkeit wie in der hier vorgeschlagenen bzw. in Nordrhein-Westfalen bestehenden Regelung enthalten, auch in den an sich nicht pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens vollstrecken zu können. Jedoch gilt dies nach § 850 f Abs. 2 ZPO nur in Bezug auf Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Gerade bei Nutzungsentschädigungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Obdachlosen kann von einem Vorsatz bei den Betroffenen keine Rede sein. Dies wird so auch vielfach bei Bußgeldern der Fall sein. Im Übrigen ist bei Zwangs- und Bußgeldern jeweils die Möglichkeit gesetzlich vorgesehen, anstelle des Zwangs- oder des Bußgeldes eine Zwangshaft bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes nach § 24 LVwVG oder eine Erzwingungshaft nach § 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuordnen. Insoweit besteht also schon heute die Möglichkeit, mit dem Hinweis auf für den Betroffenen einschneidende Maßnahmen Zwangs- oder Bußgelder mit Nachdruck zu verfolgen.

Zudem ergeben sich eine Reihe von praktischen Schwierigkeiten bei der Handhabung einer solchen Regelung, von denen zu erwarten ist, dass sie dazu führen, dass von einer solchen Regelung in der Vollstreckungspraxis von den Vollstreckungsbehörden eher selten Gebrauch gemacht wird. Zum einen dürften gerade Obdachlose selten überhaupt über ein Arbeitseinkommen verfügen. Sollte jedoch ein solches Einkommen innerhalb des grundsätzlich pfändungsfreien Betrags beim Betroffenen vorhanden sein, muss sowohl nach § 850 f Abs. 2 ZPO als auch nach der nordrhein-westfälischen Regelung dem Schuldner so viel belassen bleiben, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Wie die einzelne Vollstreckungsbehörde, insbesondere auch eine kleinere Gemeinde, demzufolge im Einzelfall genau bestimmen will, wie viel dem Schuldner in jedem Fall noch von seinem Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze zu belassen ist, bleibt eine offene Frage. Insoweit sind aufwändige Streitigkeiten, auch vor Gericht, in vielen Fällen zu erwarten, sodass sich vielfach die praktische Frage stellt, ob sich der Aufwand für die im Einzelfall eher geringeren Beträge, die möglicherweise auf diesem Wege vollstreckt werden können, überhaupt lohnt.

4. Ferner wird vom Gemeindetag vorgeschlagen, die Verwaltungsvollstreckung für privatrechtliche Forderungen zu öffnen.

Haltung der Landesregierung

Soweit es eine solche Öffnung in anderen Bundesländern gibt, ist jedoch zu beachten, dass diese jeweils nicht beliebig für sämtliche privatrechtlichen Forderungen besteht, sondern auf einen Katalog bestimmter Forderungen beschränkt ist, wobei dieser Katalog durch Rechtsverordnung gesondert festzulegen ist, was nicht im Sinne des Bemühens um Deregulierung und Vorschriftenabbau ist.

Ferner finden sich in den Ländern, die die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung geregelt haben, Regelungen, nach denen die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzustellen ist, wenn der Vollstreckungsschuldner Einwendungen gegen die zu vollstreckende Forderung geltend macht, wobei der Vollstreckungsschuldner über dieses Recht zu belehren ist. Diese Regelungen sind erforderlich, weil sich nur so rechtfertigen lässt, dass eine öffentliche Stelle, die mit einer Privatperson zunächst gleichrangig auf dem Gebiet des Privatrechts ein Rechtsverhältnis begründete, für Zwecke der Vollstreckung auf das durch ein Über-/Unterordnungsverhältnis gekennzeichnete öffentliche Recht wechselt. Wenn man ein gleichrangiges privatrechtliches Rechtsverhältnis begründet, kann es nicht sein, dass einer der daran Beteiligten einseitig zu seinen Gunsten ohne Einflussmöglichkeiten durch den Betroffenen auf hoheitliche Instrumente des öffentlichen Rechts wie die Verwaltungsvollstreckung zurückgreift. Diese notwendigen Regelungen führen jedoch in der Vollstreckungspraxis dazu, dass vielfach auf Grund von Einwendungen der Betroffenen nicht von der Möglichkeit der Verwaltungsvollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen mit Erfolg Gebrauch gemacht werden kann. Diese Einschätzung deckt sich auch mit dem Ergebnis einer Umfrage, die vom Innenministerium schon Ende 1998/Anfang 1999 bei anderen Bundesländern, die solche Regelungen hatten, durchgeführt wurde. Dabei wurde als Erfahrung darauf hingewiesen, dass wegen der Maßgaben zur Möglichkeit von Einwendungen durch den Vollstreckungsschuldner privatrechtliche Forderungen nur in sehr geringem Umfang im Wege der Verwaltungsvollstreckung begetrieben werden können.

Auf Grund dieser absehbaren Erfahrung hat sich das Innenministerium auch im Interesse der Vermeidung von wenig wirksamen zusätzlichen Vorschriften entschlossen, von der Übernahme solcher Regelungen zur Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abzusehen.

Zu Artikel 21 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

1. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist zu § 13 a LVG, der Schaffung gemeinsamer Dienststellen, auf seine datenschutzrechtlichen Bedenken trotz der besonderen Regelung in § 33 a hin, weil die gemeinsamen Dienststellen nach seiner Ansicht in der Praxis de facto zu einer Vermischung von Zuständigkeiten auf der unteren Verwaltungsebene führen.

Haltung der Landesregierung

Trotz der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgetragenen Bedenken hält die Landesregierung daran fest, mit § 13 a LVG die Möglichkeiten der gemeinsamen Aufgabenerledigung zu verbessern. Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme zu § 13 a LVG verwiesen.

2. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz fordert im Zusammenhang mit dieser Reform auch die Zusammenführung der datenschutzrechtlichen Aufsicht sowohl für den öffentlichen als auch für den nichtöffentlichen Bereich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz. Zur Begründung wird vorgetragen, dass die gegenwärtige Organisation der Datenschutzaufsicht im Bereich der Privatwirtschaft nicht den Vorgaben des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 der EG-Datenschutzrichtlinie 94/46/EG entspreche. Ein entsprechendes Beschwerdeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zu dieser Frage wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts sei eingeleitet worden. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren sei geeignet, eine EU-konforme Lösung in Form der Zusammenlegung der Aufsicht, die mehrere andere Bundesländer bereits vollzogen hätten, auch in Baden-Württemberg herbeizuführen.

Haltung der Landesregierung

Es sprechen gewichtige Gründe gegen eine Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht für den öffentlichen und den nichtöffentlichen Bereich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz. Die gegenwärtige Organisation der Datenschutzaufsicht im Bereich der Privatwirtschaft in Baden-Württemberg entspricht den Vorgaben der EG-Datenschutzrichtlinie 94/46/EG von 1995. Bereits bei der Verabschiedung dieser Richtlinie im Jahre 1994 hat die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Rat und der Kommission erklärt, dass das deutsche Kontrollsystem mit der Forderung nach funktionaler Unabhängigkeit mit der Richtlinie vereinbar sei. Hiergegen wurde kein Widerspruch erhoben. Nach der Auffassung der Bundesrepublik Deutschland bedeutet „Unabhängigkeit“ Unabhängigkeit von sachfremden Einflüssen und Unabhängigkeit der Kontrollinstanz von den zu überprüfenden Stellen. Dieser Anforderung entspricht das deutsche Kontrollsystem. Im öffentlichen Bereich sind die Datenschutzbeauftragten unabhängig von den zu überprüfenden Behörden. Die Aufsichtsbehörden für den nichtöffentlichen Bereich sind unabhängig von der zu überprüfenden Privatwirtschaft. Durch die funktionale Unabhängigkeit wird die Möglichkeit des für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Ressortministers, innerhalb seines Verantwortungsbereichs Weisungen zu erteilen, sowie dessen Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament nicht berührt. Die Bundesrepublik Deutschland hat diesen Standpunkt in einer Verbalnote nochmals bekräftigt im Zusammenhang mit dem Zusatzprotokoll zur Datenschutzkonvention des Europarats aus dem Jahr 2001. Dort ist eine entsprechende Bestimmung über die Unabhängigkeit enthalten.

Bei der EU-Kommission ist eine Beschwerde eingegangen, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet und sämtliche Länder betrifft, in denen die Datenschutzaufsicht im Bereich der Privatwirtschaft nicht dem Landesdatenschutzbeauftragten übertragen ist (also Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland). Die EU-Kommission hat eine Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland angefordert, die derzeit vom Bundesministerium des Inneren nach Anhörung der Länder vorbereitet wird. Es ist davon auszugehen, dass das Bundesministerium des Inneren den Vorwurf des Verstoßes gegen EU-Recht zurückweisen wird.

Gegen eine Übertragung der Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich auf den unabhängigen Landesbeauftragten für den Datenschutz sprechen vor allem verfassungsrechtliche Gründe. Im nichtöffentlichen Bereich stehen der Datenschutzaufsicht Befugnisse mit Eingriffscharakter zu, die von der Sachverhaltsaufklärung bis zur Ahndung mit Bußgeld reichen. Für die Ausübung dieser Befugnisse muss sich in einem parlamentarisch-demokratischen System der zuständige Ressortminister gegenüber dem Parlament verantworten.

3. Der Städtetag fordert, § 33 a Satz 3 ersatzlos zu streichen. Zur Begründung wird vorgetragen, dass die vorgesehene Regelung auch ohne diesen Satz die datenschutzrechtlichen Anforderungen an gemeinsame Dienststellen im Sinne des § 13 a LVG umfassend beschreibe. Eine Eigenbedeutung des Satzes 3 sei nicht zu erkennen. Er sei ohne nähere Erläuterung auch kaum zu verstehen. Entscheidend sei, dass der Datenschutz auf Ebene der Zugriffsrechte der Beschäftigten gewahrt werde.

Haltung der Landesregierung

Dem Anliegen wurde entsprochen, da das Wesentliche bereits in § 33 a Satz 2 geregelt wird. Entscheidend ist danach, dass grundsätzlich ein Zugriff auf personenbezogene Daten jeweils nur durch Beschäftigte der im Einzelfall örtlich zuständigen Stelle zulässig ist.

Zu Artikel 22 Änderung der Gemeindeordnung

Der Gemeindetag begrüßt die Änderung des § 58 als einen Beitrag zum Standardabbau. Der BBW lehnt die Änderung, wie die Reduzierung oder Abschaffung von Personalstandards generell, ab.

Haltung der Landesregierung

An der Änderung, die den Kommunen eine flexiblere Personalführung ermöglicht, soll festgehalten werden.

Zu Artikel 23 Änderung der Landkreisordnung

Zu Nummer 2 (§ 56 Abs. 1)

Der BBW und der BDF fordern, dass Landesbeamte nur mit ihrer Zustimmung in einem anderen Aufgabenbereich eingesetzt werden können. Eine Verwendung in verwandten Tätigkeitsfeldern sei zunächst anzustreben. Der Verband der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurneuordnungsverwaltung fordert, eine Ausnahme für das den Landratsämtern zugewiesene Flurneuordnungspersonal vorzusehen. Dieses soll nur für Zwecke der Flurneuordnung eingesetzt werden. Der BLHV erhebt die gleiche Forderung für alle Beschäftigten der bisherigen Sonderbehörden.

Haltung der Landesregierung

Von der Aufnahme eines Zustimmungserfordernisses soll abgesehen werden. Die vorliegende Regelung gibt dem Landrat die erforderliche Flexibilität, das dem Landratsamt zugewiesene Personal möglichst effizient einzusetzen. Dabei wird selbstverständlich bei etwaigen Umsetzungen darauf zu achten sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Befähigung beschäftigt werden. Eine Ausnahme für einzelne Beschäftigtengruppen soll nicht vorgesehen werden. Dem Landrat als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde muss das Recht zustehen, gerade auch technisch vorgebildete Beschäftigte bei dringenden anderweitigen Aufgaben entsprechend ihrer Vorbildung einzusetzen.

Zu Artikel 27 Änderung des Polizeigesetzes

Die Ergebnisse der Anhörung sind bei Artikel 1 Abs. 10 und Artikel 3 dargestellt.

Zu Artikel 29 Änderung des Feuerwehrgesetzes

Der BBW, ver.di und der Landesfeuerwehrverband lehnen die Aufhebung des § 7 Abs. 3 ab. Eine Aufweichung des Beschäftigungsverhältnisses hin zum Angestellten stelle die gesamte Ausbildung und das bundeseinheitliche Berufsbild in Frage. Die Berufsfeuerwehren seien in der Bewältigung ihrer hoheitlichen Aufgaben mit dem Polizeivollzugsdienst vergleichbar, weshalb § 7 Abs. 3 zwingend erforderlich sei.

Haltung der Landesregierung

Im Interesse einer flexibleren Personalführung bei den Gemeinden wird die Vorschrift aufgehoben. Zwingende Gründe, die Tätigkeit ausnahmslos Beamten vorzubehalten, sind nicht ersichtlich. Artikel 33 Abs. 4 GG und Artikel 77 Abs. 1 LV, welche die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Beamten vorbehalten, stehen der vorgesehenen Öffnung nicht entgegen. Sie lassen zu, für einzelne Bereiche abweichende Regelungen zu treffen. Ein Bedürfnis für die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Vorgabe wird nicht gesehen. Die Vorschrift des § 56 GemO verpflichtet zur Einstellung des erforderlichen und geeigneten Personals. Die Verpflichtung der Gemeinde, die ständige Einsatzbereitschaft der Abteilung Berufsfeuerwehr sicherzustellen, ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1.

Zu Artikel 30 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

1. Der Verband der Restauratoren bemängelt die Darstellung der Aufgaben des Vorort-Regierungspräsidiums Stuttgart.

Haltung der Landesregierung

Die Liste der Aufgaben in § 3 Abs. 2 wurde – der Anregung des Verbands folgend – präzisiert. Eine abschließende Aufzählung würde den Rahmen eines Gesetzes sprengen. Eventuell aufkommende Auslegungsfragen werden im Wege der Fachaufsicht geregelt.

2. Der Städtetag vertritt die Auffassung, dass im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens fachaufsichtliche Entscheidungen der Regierungspräsidien gegenüber den kommunalen Denkmalschutzbehörden im Rahmen des § 3 Abs. 4 nur dann getroffen werden dürfen, wenn durch die Entscheidung der kommunalen Denkmalschutzbehörde schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals zu befürchten sind.

Haltung der Landesregierung

Eine solche generelle gesetzliche Einschränkung in der Ausübung der Fachaufsicht wird abgelehnt. Andere Gesetze, die Pflichtaufgaben nach Weisung begründen, sehen eine solche Einschränkung ebenfalls nicht vor. Sie wäre mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbaren und würde den landeseinheitlichen Vollzug des Denkmalschutzgesetzes unmöglich machen. Auch in der Vergangenheit waren vom Weisungsrecht der mit den Aufgaben der Denkmalpflege be-

trauten obersten und höheren Verwaltungsbehörde gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde nicht bestimmte Einzelfälle ausgenommen. Im Übrigen liegt die Ausübung der Fachaufsicht im pflichtgemäßen Ermessen der zur Ausübung der Aufsicht befugten Behörden. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung ist stets neben anderen Umständen auch die Schwere der drohenden Beeinträchtigung des Kulturdenkmals mit zu berücksichtigen.

Zu Artikel 40 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes

Der Gemeindetag begrüßt die Streichung der Norm. Die beiden Fachverbände der Standesbeamten wenden sich gegen die Aufhebung der Vorschrift. Sie verweisen auf die Rechtslage in den anderen Bundesländern, die meist die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen des gehobenen nichttechnischen Dienstes forderten. In einigen Bundesländern fehlten jedoch auch Regelungen. Die Tätigkeit des Standesbeamten sei wesentlich schwieriger geworden. Daher seien negative Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit der Standesämter zu befürchten. Die Gefahr von Schadensersatzansprüchen gegen die Gemeinden würde sich vergrößern. Eine höhere Qualifikation der Standesbeamten könne letztlich zu einer Senkung der Kosten der Standesamtsführung führen.

Haltung der Landesregierung

Die Vorgabe des § 53 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, wonach zum Standesbeamten nur bestellt werden darf, wer nach Ausbildung und Persönlichkeit die erforderliche Eignung besitzt, kann von den Gemeinden in eigener Verantwortung umgesetzt werden. Auf eine weitere Vorgabe kann deshalb verzichtet werden.

Weitere Stellungnahmen (zu Anpassungen im Bereich des Innenministeriums)

Der Landkreistag fordert, im Interesse der Gleichbehandlung der Unternehmen in den Stadt- und den Landkreisen die Landesbauordnung so zu ändern, dass auch den Landratsämtern eine umfassende Kompetenz für umwelt- und arbeitsschutzrechtliche sowie baurechtliche Entscheidungen eingeräumt wird. Bisher beschränkt sich die Baurechtskompetenz der Landratsämter nur auf die kleineren kreisangehörigen Gemeinden ohne eigene Baurechtszuständigkeit. Hierdurch ergebe sich ein „baurechtlicher Flickenteppich“.

Haltung der Landesregierung

Das Gesetz enthält keine Änderung der Landesbauordnung. Die Landesregierung wird die Vorschläge im Rahmen der nächsten Novellierung der Landesbauordnung prüfen.

Zum Vierten Teil**Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

Zu Artikel 48 Änderung des Schulgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 33)

1. Die Verordnungsermächtigung in § 33 Abs. 3 sollte nach Auffassung des Landkreistags sowie einzelner Landkreise so ergänzt werden, dass das Einvernehmen auch mit den betroffenen Landkreisen herzustellen ist.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält eine solche Ergänzung nicht für angebracht. Ausgehend davon, dass nicht alle unteren Schulaufsichtsbehörden das ganze Aufgabenspektrum wahrnehmen können (fünf Schulaufsichtsbehörden werden beispielsweise nur über ein bis zwei Schulräte verfügen, weitere zehn Ämter über höchstens drei Schulräte), sind Kooperationen zwingend erforderlich. Als rechtliche Grundlagen stehen dafür § 13 a LVG sowie § 33 Abs. 3 zur Verfügung, die sich sinnvoll ergänzen. Das Gesetz sieht bereits das Einvernehmen des Innenministeriums vor, sodass die Interessen der Land- und Stadtkreise gewahrt sind.

2. Der Städtetag und der Gemeindetag wenden sich im Rahmen der ergänzenden Anhörung gegen die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in § 33 Abs. 4 Satz 2. Sie sehen hierin einen massiven und nicht gerechtfertigten Eingriff in die Organisationshoheit der Stadtkreise. Der Landkreistag macht im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf Kooperationen zwischen Stadt- und „Kragenkreisen“ geltend, dass die Regelungsinhalte nicht Gegenstand einer Rechtsverordnung sein sollten, sondern vielmehr durch Erlass zu regeln seien.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung der Angliederung für notwendig. Von ihr soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn keine einvernehmliche Vereinbarungslösung mit den Stadtkreisen erzielt werden kann.

Zu Nummer 9 (§ 76)

Der Gemeindetag fordert, § 76 zu ergänzen und bei Ausnahmen vom Schulbezirk das Einvernehmen mit dem Schulträger vorzusehen.

Haltung der Landesregierung

Es ist zu unterscheiden zwischen der Abweichung vom Schulbezirk aus Gründen des Klassenausgleiches und aus pädagogischen Gründen im Einzelfall, wenn wichtige Gründe vorliegen. Den Klassenausgleich vom Einverständnis des jeweils beteiligten Schulträgers abhängig zu machen, könnte dazu führen, dass der Klassenausgleich nicht gelingt. Dies würde bedeuten, dass die Unterrichtsversorgung nicht sichergestellt ist. Die Abweichung von der Schulbezirksregelung aus wichtigen Gründen im Einzelfall ist keine Schülerlenkungsmaßnahme. Bei dieser Entscheidung ist auf das Wohl der Schüler abzustellen. Es muss das Primat der Pädagogik gelten, sodass ein pädagogisch notwendiger Schulwechsel nicht mit Rücksicht auf organisatorische Belange unterbleiben kann. In diesem

Sinne hat auch der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (DVBl. 1989, S. 1267) die gesetzliche Regelung ausgelegt. Eine Ergänzung des Gesetzentwurfs ist daher nicht erforderlich.

Zu Artikel 51 Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 15 Abs. 3)

Der Landesjugendring wendet sich gegen die in § 15 Abs. 3 vorgesehene Verlängerung der Amtsperiode des Landeskuratoriums für außerschulische Jugendbildung von zwei auf nunmehr vier Jahre.

Haltung der Landesregierung

Die Sitzungsperiode wird von zwei auf vier Jahre verlängert, um eine kontinuierliche und wirkungsvolle Arbeit sicherzustellen. Die vom Landesjugendring geäußerte Befürchtung einer Verkrustung der Strukturen bei einer längeren Amtsperiode wird nicht geteilt. Ein Wechsel der Repräsentanten während einer Wahlperiode des Landeskuratoriums ist auf Vorschlag der entsendenden Organisationen möglich und wird im Übrigen schon praktiziert.

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 1 Nr. 2)

Das Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung und der Landesjugendring schlagen folgende Formulierung für § 17 Abs. 1 Nr. 2 vor: „2. vom Landesjugendamt, wenn der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter tätig ist, wobei in Fällen landesweiter Bedeutung das Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde herzustellen ist.“

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag wurde übernommen.

Zu Artikel 52 Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter

Der BBW und der Landesverband der Schulpsychologen in Baden-Württemberg lehnen die beabsichtigte Eingliederung der Schulpsychologischen Beratungsstellen in die Landratsämter ab. Die Schulverwaltung habe ab 2005 keinen Einfluss mehr auf den Erhalt der Schulpsychologie. Insbesondere wird befürchtet, dass zukünftig weniger Personal für die schulpsychologische Beratung zur Verfügung stehe. Aus Gründen der Vertraulichkeit und Schweigepflicht müssten die Räume der Beratungsstellen getrennt von den anderen Verwaltungseinheiten liegen.

Haltung der Landesregierung

Das Kultusministerium und die Regierungspräsidien führen die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des schulpsychologischen und schulpädagogischen Dienstes. Die Schulverwaltung wird auf diesem Weg ihren Einfluss auf die Schulpsychologie behalten und sicherstellen, dass der gesetzliche Auftrag erfüllt wird.

Zum Fünften Teil**Anpassungen im Bereich des Ministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Zu Artikel 57 Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes

Der Deutsche Bibliotheksverband fordert für den Bereich der Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen die Wahrnehmung der Fachaufsicht durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst und die Änderung des § 12 Abs. 1 und 2 des Weiterbildungsförderungsgesetzes. Der Bezeichnung „Regierungspräsidium“ solle der Zusatz „Fachstelle Öffentliches Bibliothekswesen“ angefügt werden, damit die Bezeichnung der Fachstellen im Weiterbildungsgesetz erhalten bleibt. In der Begründung der Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes sollen die Worte „als selbstständige Einheiten aufgelöst“ gestrichen werden.

Haltung der Landesregierung

Die Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium ist auch nach der Eingliederung der Fachstellen in die Regierungspräsidien gewährleistet. Nach § 22 Abs. 1 LVG führen die Ministerien die Fachaufsicht im Rahmen ihres Geschäftsbereichs über die staatlichen Verwaltungsbehörden und damit auch über die Regierungspräsidien. Für die Neuordnung der Zuständigkeiten genügt die Bezeichnung „Regierungspräsidium“. In Artikel 5 werden alle Rechtsvorschriften, mit denen einzugliedernde Behörden errichtet worden sind, aufgehoben. Für die Fachstellen für öffentliches Bibliothekswesen besteht eine solche Gründungsrechtsvorschrift nicht. In der Begründung wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch die Fachstellen im Zuge der Eingliederung in die Regierungspräsidien aufgelöst werden.

Zum Sechsten Teil**Anpassungen im Bereich des Justizministeriums**

Zu Artikel 58 Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS)

1. Die Neue Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg regt an, die im Projekt „Strukturreform der Bewährungshilfe“ erarbeiteten Reformvorschläge für die staatliche Bewährungshilfe vor einer flächendeckenden Übertragung der Aufgaben auf einen freien Träger noch umzusetzen. Demgegenüber lehnt die Landesarbeitsgemeinschaft der BewährungshelferInnen Baden-Württemberg Reformen im staatlichen System ab.

Haltung der Landesregierung

Der Landesregierung ist die Umsetzung moderater, zur Vorbereitung einer flächendeckenden Aufgabenübertragung aber unverzichtbarer staatlicher Strukturreformen ein Anliegen. Entsprechende Vorschläge der Praxis wurden im Gesetz berücksichtigt – § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 2, § 5 Satz 1 – bzw. werden Bestandteil einer Verwaltungsvorschrift sein.

Die Einbindung der Beschäftigten in die durch das Justizministerium eingerichteten Arbeitsgemeinschaften der Sozialarbeiter der Justiz bleibt für die Pilotphase unverändert. Bei einer flächendeckenden Aufgabenübertragung steht es

hingegen im Organisationsermessen eines freien Trägers, wie er die Zusammenarbeit der Beschäftigten über die einzelne Dienststelle hinaus fördert. Eine vollständige Umstrukturierung der staatlichen Bewährungshilfe, wie sie von der Neuen Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg weitergehend vorgeschlagen und im Projekt „Strukturreform der Bewährungshilfe“ im Ergebnis ablehnend diskutiert wurde, erscheint angesichts der absehbaren flächendeckenden Aufgabenübertragung weder effizient noch effektiv.

2. Der Rechnungshof regt an, bereits in das Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug eine mittelfristige Effizienzrendite, die ein freier Träger zu erbringen habe, aufzunehmen.

Haltung der Landesregierung

In der Begründung wurde das Ziel der mittelfristigen Effizienzsteigerung in freier Trägerschaft um 10 bis 15 Prozent verdeutlicht. Die weiteren Anregungen des Rechnungshofs zur Ausgestaltung des Vertrags mit dem freien Träger werden zu gegebener Zeit bedacht.

Zu § 7

1. Die Neue Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg, die Landesarbeitsgemeinschaft der BewährungshelferInnen Baden-Württemberg, die DJG, der BBW und ver.di stehen zumindest einer flächendeckenden Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger ablehnend gegenüber.

Haltung der Landesregierung

Politisch beschlossen ist die Durchführung eines zeitlich und regional begrenzten Pilotprojekts zur Vorbereitung einer flächendeckenden Aufgabenübertragung. Dieser Beschluss wurde durch das Gesetz umgesetzt.

2. Ver.di, die DJG und der Rechnungshof haben weitere Ausführungen zur Ermittlung des an den freien Träger zu leistenden Entgelts gefordert.

Haltung der Landesregierung

Wie das an den freien Träger zu leistende Entgelt ermittelt wird und das weitere Ziel der Erwirtschaftung einer Effizienzrendite durch einen freien Träger erreicht werden kann, ist in der Gesetzesbegründung bereits ausführlich dargestellt. Weiterer Ausführungen dazu bedarf es im Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug daher nicht.

Zu § 8

1. Die Neue Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg, die DJG und der BBW äußerten Klärungsbedarf zum Inhalt und zur Reichweite des auf einen freien Träger zu übertragenden fachlichen Weisungsrechts.

Haltung der Landesregierung

§ 8 Nr. 1 wurde durch einen klarstellenden Zusatz ergänzt.

2. Die Gewerkschaften äußerten Bedenken, den Beschäftigten könnten durch die Aufgabenübertragung tarif- oder beamtenrechtlich Nachteile entstehen.

Haltung der Landesregierung

Der zwischen dem Land und einem freien Träger zu schließende Dienstleistungsüberlassungsvertrag wird sowohl im Pilotprojekt als auch beim flächendeckenden Aufgabenübergang den Status der derzeit Beschäftigten mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten unberührt lassen. Für den Fall der flächendeckenden Aufgabenübertragung wird es Gegenstand der vertraglichen Regelung mit einem freien Träger sein, die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung eigenen Personals zu vereinbaren, soweit dies rechtlich zulässig und geboten ist. Tarifvertragliche Bindungsklauseln schon in das Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug aufzunehmen, hält die Landesregierung nicht für angezeigt.

Zu Artikel 59 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2)

Der BLHV begrüßt die Änderung ausdrücklich und erhofft sich eine Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen. Der Verein baden-württembergischer Anwaltsnotare hält die Änderung noch nicht für weitgehend genug und schlägt vor, im gesamten Land auch die landesrechtlichen Voraussetzungen für eine Einführung des Anwaltsnotariats zu schaffen. Der Rechnungshof schließlich erinnert an seine Bedenken gegen eine ergänzende Bestellung von Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung im badischen Rechtsgebiet, verlangt eine Gewähr für den Erhalt des Vorbehalts aus Artikel 138 GG und bittet um ergänzende Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Reformen.

Haltung der Landesregierung

Es ist nicht möglich, dem Anliegen des Vereins baden-württembergischer Anwaltsnotare Rechnung zu tragen, da Reformen des Notariatswesens im badischen Rechtsgebiet der begleitenden Unterstützung des Bundesgesetzgebers bedürfen. Das Bundesministerium der Justiz zeigte bisher zwar Bereitschaft, eine Öffnung des badischen Rechtsgebiets hin auf die Regelform des Notariats nach der Bundesnotarordnung zu unterstützen, nicht aber, eine vollständige Mischung der Systeme im badischen Rechtsgebiet hinzunehmen. Die Bedenken des Rechnungshofes sind der Landesregierung bekannt. Die vom BLHV konstatierten Defizite bei der Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen im badischen Rechtsgebiet bestätigte der Rechnungshof selbst in seiner Beratenden Äußerung „Notariatsreform in Baden-Württemberg“ vom Mai 2000 (LT-Drs. 12/5154 vom 3. Mai 2000). Dort findet sich auf Seite 54 der Satz: „Die Notarkapazität im badischen Rechtsgebiet muss erhöht werden.“ Eine Erhöhung der Kapazitäten ist nach derzeitiger Haushaltslage nur über die Bestellung von „freien“ Notaren möglich. Eine genaue Bezifferung der finanziellen Auswirkungen ist nicht möglich, da bisher nicht abzusehen ist, ob und welche Notare im Landesdienst künftig zu Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt werden. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass der Vorbehalt zu ihren Gunsten in Artikel 138 GG unbeschadet der Reformen erhalten bleibt.

Zu Nummer 3 Buchst. b (§ 31 Abs. 3)

Der Gemeindetag hält die Neufassung des § 31 Abs. 3 für einen „Schritt in die richtige Richtung“, meint aber, Satz 1 solle noch um den Zusatz ergänzt werden,

dass auch „entsprechend qualifizierte Angestellte“ als in der Regel für das Amt des Ratschreibers befähigt zu gelten hätten. Die DJG äußert sich positiv. Die neuen Vorschriften stellen die Anforderungen an die Ratschreiber klar, die vorbereitende Tätigkeiten für den Notar ausführten. Der BBW spricht sich dagegen allgemein gegen eine „Reduzierung von Personalstandards“ und insbesondere gegen die Absenkung der Regelqualifikation der Ratschreiber in § 31 Abs. 3 aus.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält trotz dieser Stellungnahmen an ihrem Vorschlag fest, den sie weiterhin als tragfähigen Kompromiss ansieht. Die Absenkung der Regelqualifikation kommt berechtigten Anliegen der Gemeinden nach einer größeren Flexibilität bei der Personalplanung entgegen. Zugleich hält er sich – anders als der Vorschlag des Gemeindetages – noch im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben. Ratschreiber in beiden Rechtsgebieten nehmen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Aufgaben wahr, die im übrigen Bundesgebiet in erster Linie Rechtspflegern als Beamten des gehobenen Justizdienstes vorbehalten sind. Die Reduktion der Anforderungen bei der Regelqualifikation – mittlerer statt gehobener Verwaltungs- oder Justizdienst – lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die Regelvorgabe an den Status – Beamter, nicht Angestellter – unangetastet bleibt.

Zu Nummer 4 (§ 32 Abs. 3)

Während der Württembergische Notarverein die Regelung zur Beurkundungsbefugnis des Ratschreibers begrüßt, lehnt der Gemeindegtag sie ab. Die Notarkammer Stuttgart und der Verein baden-württembergischer Anwaltsnotare treten sogar für eine Streichung des § 32 Abs. 3 ein.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung anerkennt, dass sich die Anforderungen an Beurkundungsvorgänge in den letzten Jahren immer weiter erhöht haben. Zudem sind die rechtlichen Zusammenhänge heute sehr komplex. Trotz der teilweise erheblichen Haftungsrisiken hält sie aber wegen des Interesses der Gemeinden am Erhalt einer häufig als besonderer Service am Bürger verstandenen Dienstleistung die in § 32 Abs. 3 formulierte Lösung für einen ausgewogenen Kompromiss.

Zu Nummer 5 (§ 37)

Der Württembergische Notarverein erhebt keine Einwände gegen eine Präzisierung des § 37 zur Zuständigkeit für die Anordnung einer Pflugschaft. Das badische Rechtsgebiet ist von der Regelung nicht betroffen.

Weitere Stellungnahmen

Der Städtetag regt an, den Anwendungsbereich des § 35 a zu erweitern, der in seiner geltenden Fassung unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, Grundbucheinsichtsstellen zu errichten.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag wird aufgegriffen. Das Gesetz wurde entsprechend geändert.

Zu Artikel 60 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Der Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter Landesverband Baden-Württemberg äußert unter Verweis auf eine Stellungnahme vom 27. Februar 2003, die sich noch auf eine Auflösung sämtlicher Außensenate des Finanzgerichts Baden-Württemberg bezog, die Sorge, die Aufgabe des Standortes Karlsruhe könnte zu einem Verlust an Bürgernähe führen. Einsparungen im Gesamthaushalt des Landes seien von der Schließung eines der bisherigen Standorte nicht zu erwarten. Eher sei mit Mehrkosten zu rechnen, weil neben unumgänglichen und erheblichen Investitionen in Gebäude Umzugs- und erhöhte Reisekosten zu finanzieren seien.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung sieht die Vor- und Nachteile, die mit einer Konzentration der Standorte verbunden sind. Sie hält im Sinne eines tragfähigen Kompromisses dem Grundsatz nach an der im Anhörungsverfahren vorgeschlagenen Lösung – Beschränkung auf zwei Standorte, Verlegung des Sitzes von Karlsruhe nach Stuttgart, Erhalt der Außensenate in Freiburg – fest. Im Interesse eines möglichst reibungslosen Vollzugs der Reformen sieht sie allerdings für eine Übergangszeit zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2007 noch Außensenate am Standort Karlsruhe vor.

Zu Artikel 61 Änderung des Landesrichtergesetzes

Der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württembergs hält die Änderung für konsequent.

Zu Artikel 62 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Auch diese Änderung erachtet der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württembergs als konsequent.

Zu Artikel 63 Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Der BLHV äußert den Wunsch, in § 28 Abs. 4 künftig nicht eine Anhörung der „unteren Verwaltungsbehörde“, sondern der „unteren Landwirtschaftsbehörde“ bzw. der „unteren Forstbehörde“ vorzusehen. Nur so könne sichergestellt werden, dass im Rahmen der Anhörung der notwendige Sachverstand einfließe.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung teilt die mit dieser Bitte verbundene Befürchtung nicht. Sie geht vielmehr davon aus, dass die unteren Verwaltungsbehörden intern eine fachkundige Behandlung sicherstellen werden.

Zu Artikel 64 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Der BLHV meint, durch die pauschale Zuweisung der Aufgabe an das Landratsamt und nicht an die untere Landwirtschaftsbehörde bestehe die Gefahr, dass intern Stellen mit der Aufstellung der Vorschlagslisten befasst würden, die weniger eng mit den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zusammenarbeiteten.

Haltung der Landesregierung

Auch diese Befürchtung hält die Landesregierung für unbegründet. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Landratsämter ein Interesse daran haben könnten, den Sachverstand der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen nicht im bisher gewohnten Umfang mit einzubeziehen.

Zu Artikel 65 Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Der Landesverband der beamteten Tierärzte Baden-Württemberg begrüßt das Vorhaben, den „Lebensmittelkontrolleur“ aus dem Polizeivollzugsdienst herauszulösen und den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden zuzuordnen, um den gesundheitlichen Verbraucherschutz in einer Behörde zu bündeln. Der Städtetag und der Landesverband der beamteten Tierärzte erachten die Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bei Vollzug der Aufgabenverlagerung für konsequent und folgerichtig. Der Landkreistag und der Landkreis Karlsruhe lehnen es im Gegensatz zum Städtetag ab, den künftigen Lebensmittelkontrolleuren die Eigenschaft eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu verleihen, da dadurch den Landkreisen weitere Aufgaben zu wachsen würden, die nicht Grundlage der Personalbemessung seien.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag des Landkreistages, die Vorschrift zu streichen, wird nicht gefolgt. Die Zuständigkeit zur Verfolgung von Straftaten im Bereich der Lebensmittelüberwachung soll im Hinblick auf das bislang für die Lebensmittelüberwachungsbehörden geltende Opportunitätsprinzip weiterhin bei der Polizei verbleiben. Ungeachtet dessen ist für eine effektive Strafverfolgung sinnvoll, den künftigen Lebensmittelkontrolleuren der Stadt- und Landkreise die Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu übertragen. Die Strafprozessordnung verleiht den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (vgl. § 152 GVG) in Eilfällen einzelne, nach Art und Voraussetzungen genau festgelegte Anordnungsbefugnisse. Hierzu gehören beispielsweise die Befugnis zur Anordnung der Beschlagnahme (§ 98 Abs. 1 StPO), der Sicherstellung von Verfalls- und Einziehungsgegenständen (§ 111 e i. V. m. § 111 c Abs. 1 StPO), der Anordnung der Durchsuchung (§ 105 StPO), jeweils bei Gefahr im Verzug, des Vollzugs der Beschlagnahme (§ 111 f StPO), der Notveräußerung beschlagnahmter Gegenstände (§ 111 l StPO) und zu Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung (§ 132 Abs. 2 StPO). Diese Anordnungsbefugnisse stehen den Hilfsbeamten kraft Gesetzes bzw. kraft der Bestellung zu, unbeschadet der stets bestehenden Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft.

Eine weitergehende Regelung im Bereich der Strafverfolgung, wie sie der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure in § 20 a AGLMBG fordert, wird abgelehnt. Auf die entsprechenden Ausführungen zu § 20 a AGLMBG wird verwiesen. Gleiches gilt auch für die Forderung des Landesverbands der Lebensmittelkontrolleure, den künftigen Lebensmittelkontrolleuren der Stadt- und Landkreise durch Rechtsverordnung auf Grund von § 81 PolG die Rechtsstellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes zu verleihen. Hierfür besteht kein praktisches Bedürfnis.

Zum Siebten Teil**Anpassungen im Bereich des Finanzministeriums**

Zu Artikel 66 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

1. Der BBW, der BDF und die IG BAU schlagen vor, den gehobenen Forstdienst dem technischen Dienst zuzuordnen.

Haltung der Landesregierung

Die Frage steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Reform.

2. Der BBW fordert eine Streichung, zumindest aber Anpassung der Stellenobergrenzen für den Kommunalbereich.

Haltung der Landesregierung

Die Änderung der Stellenobergrenzen ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Dem Begehren wird in einem anderen Verfahren durch die künftige einheitliche Stellenobergrenzenverordnung der Landesregierung für den staatlichen und außerstaatlichen Bereich entsprochen. Die Verbandsanhörung wurde bereits vom Finanzministerium eingeleitet.

3. Ver.di fordert eine Regelung nach § 26 Abs. 4 BBesG zur Umsetzung der Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen.

Haltung der Landesregierung

Eine solche Festlegung muss der jeweiligen Haushaltsaufstellung vorbehalten bleiben. Auf Grund der beabsichtigten wesentlichen Vereinfachung des Obergrenzenrechts, verbunden mit einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der Obergrenzen, wird sich das Problem einer Überschreitung der Stellenobergrenzen künftig ohnehin kaum noch stellen.

4. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern fordert, für den Verbandsdirektor des neuen Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg anstelle einer Einstufung in Besoldungsgruppe B 3 einen gesetzlichen Rahmen für die Einstufung zwischen den Besoldungsgruppen B 3 und B 5 zu schaffen. Die endgültige Entscheidung über die Besoldung solle innerhalb dieses Rahmens von der Verbandsversammlung getroffen werden.

Haltung der Landesregierung

Dem Begehren des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern kann nicht Rechnung getragen werden. Durch die Verlagerung des größeren Teils der Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt- und Landkreise ist die Einstufung des Verbandsdirektors, der künftig auch kein Organ des Verbands mehr sein soll, in Besoldungsgruppe B 3 sachgerecht. Wie bisher bei den Landeswohlfahrtsverbänden ist das Amt des Verbandsdirektors in der Landesbesoldungsordnung B konkret einem Amt zuzuordnen.

Zum Achten Teil

Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums

Zu Artikel 67 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg

Im Rahmen der Anhörung wurde Gelegenheit gegeben, im Bereich des Vermessungswesens zu weiter gehenden Ansätzen Stellung zu nehmen, das politische Ziel eines Privatisierungsgrads von 80 % im Bereich der Liegenschaftsvermessungen zu erreichen. Hierbei handelte es sich um die Einführung eines Monopols der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbV) für alle Liegenschaftsvermessungen oder nur für Liegenschaftsvermessungen an privaten Grundstücken, jeweils ggf. in Kombination mit einer Reform des Gebührenverzeichnisses, sowie die Einführung einer Berichtspflicht zum erreichten Grad der Privatisierung verbunden mit einer Revisionsklausel.

Der Landkreistag und ein Großteil der Landkreise lehnen beide zur Diskussion gestellten Modelle zur Einführung eines Monopols der ÖbV für Liegenschaftsvermessungen ab. Gleiches gilt für die Einführung einer Berichtspflicht zum erreichten Privatisierungsgrad im Vermessungswesen verbunden mit einer Revisionsklausel. Dies wird in erster Linie damit begründet, dass die Einführung eines ÖbV-Monopols mit hohen Einnahmeverlusten verbunden sei, die nicht durch entsprechenden Personalabbau ausgeglichen werden könnten. Vielmehr könne die Privatisierung nur mittelfristig durch einen fluktuationsbedingten Personalabbau erfolgen. Auch der Stadtkreis Stuttgart wendet sich gegen die Festbeschreibung eines Monopols für ÖbV und eine Berichtspflicht. Er sieht hierin einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht.

Der BBW, der BTB, ver.di und die VVT lehnen die Einführung eines ÖbV-Monopols ebenfalls ab. Zur Begründung wird angeführt, dass die Effizienzrendite nur ohne ein solches Monopol zu erreichen sei. Sie befürchten weiter einen Qualitätsverlust, da es zur Fortführung des Liegenschaftskatasters und der Durchführung der Ausbildung des Berufsnachwuchses eines ständigen Praxisbezugs und Kenntnissen der aktuellen technischen Entwicklungen bei den Vermessungsbehörden bedürfe. Ferner bestehen Befürchtungen, dass gerade in Gebieten mit niedrigen Grundstückswerten Kostensteigerungen für Grundstückseigentümer entstehen. Ver.di und die VVT lehnen auch eine Berichtspflicht zum erreichten Privatisierungsgrad ab.

Demgegenüber halten der BDVI, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg sowie die Architektenkammer Baden-Württemberg eine strikte Aufgabentrennung für den besten Weg zum Erreichen der angestrebten Privatisierung. Die Vermessungsbehörden sollen hiernach für die Führung des Liegenschaftskatasters und die Abmarkung der Landesgrenze und die ÖbV für die Durchführung der Liegenschaftsvermessungen zuständig sein. Als Kompromiss wird eine Aufgabentrennung bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen nach Auftraggebern vorgeschlagen. Danach sollen die unteren Vermessungsbehörden lediglich Liegenschaftsvermessungen für den eigenen Landkreis selbst durchführen dürfen, alle übrigen Liegenschaftsvermessungen sollen von ÖbV erledigt werden. Zur Umsetzung dieser Regelungen soll eine Übergangsfrist von zwei bis vier Jahren gelten. In den Stadtkreisen und Gemeinden mit städtischen Vermessungsdienststellen ist danach keine Aufgabentrennung vorgesehen. Die Berichtspflicht der Kreise zum jeweils erreichten Privatisierungsgrad halten die Verbände zwar für hilfreich, als Steuerungsinstrument jedoch für nur unzureichend geeignet.

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, die Architektenkammer Baden-Württemberg und der VBI fordern, die Beteiligung der freiberuflichen beratenden Ingenieure an den Verwaltungsaufgaben explizit zu nennen und zu regeln. Eine Konkurrenzsituation auf dem Dienstleistungsmarkt zwischen Verwaltung

und freier Wirtschaft müsse gesetzlich verhindert werden. Die angestrebte Privatisierung müsse durch eine Berichtspflicht überwacht werden. Der Bund der Steuerzahler begrüßt generell die stärkere Berücksichtigung Privater im Vermessungswesen. Der LVI hält die Privatisierung weiter Teile der Vermessungsaufgaben für geeignet und ist der Ansicht, dass mit der Privatisierung eine Zusammenlegung der Vermessungs- und Flurneordnungsaufgaben einhergehen müsse.

Der Rechnungshof hält die Einführung eines ÖbV-Monopols nur für vertretbar, wenn sie sich nicht auf den Kostenerstattungsbetrag des Landes und die bisherige Bemessungsgrundlage für die Effizienzrendite auswirkt.

Eine grundlegende Reform des Gebührenverzeichnisses halten der BDVI und der Landesverband der Freien Berufe für nicht notwendig, das Festhalten an landeseinheitlichen Äquivalenzgebühren hingegen für unabdingbar. Ver.di sowie die VVT lehnen eine Reform ab, da Gebührenerhöhungen in Gebieten mit niedrigen Bodenwerten die Folge seien. Der Gemeindetag hält Kostensteigerungen in Folge einer Erhöhung der Vermessungsgebührensätze mit Blick auf die Privatisierung des Vermessungswesens für nicht mehr zumutbar und behält sich vor, eine Freigabe des Gebührenrechts mit der Möglichkeit der Ausschreibung von Vermessungsdienstleistungen zu verlangen.

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg und die Architektenkammer Baden-Württemberg fordern eine Reform des Gebührenverzeichnisses unter Beibehaltung der landeseinheitlichen Äquivalenzgebühr. Auch der Städtetag würde eine Erhöhung der Gebühren begrüßen, wenn dadurch eine deutliche Entlastung der kommunalen Vermessungsämter erreicht würde.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung sieht – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – von der Einführung eines Monopols der ÖbV für alle Liegenschaftsvermessungen oder für Liegenschaftsvermessungen an privaten Grundstücken vor allem deshalb ab, weil ein Personalabbau bei den Kreisen nur entlang der Fluktuation des Fachpersonals auf Grund von Altersabgängen oder eines Personaleinsatzes in anderen Bereichen erfolgen kann. Um beim Anteil der ÖbV bei Liegenschaftsvermessungen dennoch deutlich voran zu kommen, wurde § 9 Abs. 4 um eine Regelung ergänzt, nach der die obere Vermessungsbehörde entsprechende Zielvereinbarungen mit den unteren Vermessungsbehörden abschließt. Ferner wurde § 9 um einen Absatz 5 ergänzt, der die unteren Vermessungsbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern verpflichtet zu prüfen, ob bei Liegenschaftsvermessungen für die eigene Körperschaft eine Auftragsvergabe an einen ÖbV in Betracht kommt. Auch die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Daneben wurden in Art. 179 Berichtspflichten über den erreichten Stand der Privatisierung bei Liegenschaftsvermessungen aufgenommen. Die Landesregierung führt dazu eine ergänzende Anhörung durch.

Die Gebührenstruktur sowie die Bemessung der Gebührenhöhe werden unmittelbar nach der anstehenden Novellierung des Landesgebührengesetzes überprüft. Dabei wird es darum gehen, die berechtigten Belange aller am Vermessungsgeschehen Beteiligten angemessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Zum Ersten Abschnitt Amtliches Vermessungswesen (§§ 1–6)

1. Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg schlägt vor, durch eine Ergänzung von § 1 auch auf nichthoheitliche Ingenieurvermessungen hinzuweisen und Private zum Führen ihrer raumbezogenen Fachinformationssysteme auf der Grundlage der Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltung nach § 2 Abs. 3 gesetzlich zu verpflichten.

Haltung der Landesregierung

Die Vorschläge der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, in § 1 auch auf nichthoheitliche Ingenieurvermessungen hinzuweisen und Private zum Führen ihrer raumbezogenen Fachinformationssysteme auf der Grundlage der Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltung nach § 2 Abs. 3 gesetzlich zu verpflichten, gehen über die Zielsetzung des Vermessungsgesetzes hinaus, das die Erledigung von hoheitlichen Vermessungsaufgaben regelt, und werden daher nicht aufgegriffen.

2. Der Verband der Teilnehmergeinschaften Baden-Württemberg fordert eine gesetzliche Regelung, wonach die Kosten für die erstmalige Abmarkung der Flurstücksgrenzen nach einer Flurbereinigung vom Land zu tragen sind.

Haltung der Landesregierung

Wie in der Begründung zu § 6 Abs. 7 angeführt, sollen durch Rechtsverordnung Regelungen zur Nachholung von in Flurbereinigungsverfahren ausgesetzten Abmarkungen und zu den Kosten getroffen werden. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht.

Zum Zweiten Abschnitt Aufgabenerledigung (§§ 7–10)

1. Der Verband der Hochschulabsolventen (FH) in der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg fordert zu § 7 Abs. 3, dass auch Personen mit der Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst mit der Leitung der Vermessungsaufgaben bei den Vermessungsbehörden betraut werden können. Der BBW und der BTB fordern eine Regelung zur Qualifikationsanforderung an die Stellvertretung der Leitung der Vermessungsdienststelle (Ausbildung zum gehobenen oder höheren Dienst).

Haltung der Landesregierung

Den Forderungen kann nicht nachgekommen werden. Angesichts der Funktion und der Aufgaben der Leitung der jeweiligen Vermessungsdienststelle ist – auch im Vergleich zu anderen Fachbereichen – weiterhin die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst begründet. Der Erwerb dieser Qualifikation steht – neben Universitätsabsolventen – auch Fachhochschulabsolventen z. B. im Wege eines Masterstudienabschlusses oder des Laufbahnaufstiegs offen. Im Sinne einer Standardreduzierung besteht auch keine Notwendigkeit zum Erlass von Stellvertreterregelungen. Diese können wie bisher von der jeweiligen Organisationseinheit eigenständig getroffen werden.

2. Der Städtetag und die Stadtkreise fordern die uneingeschränkte Herrschaft, Verfügbarkeit und den Vertrieß der Daten des Liegenschaftskatasters. In § 8 Abs. 1 und der Begründung hierzu sei daher die Zuständigkeit der Städte für das Vorhalten und Übermitteln der Geobasisinformationen des Gemeindegebiets aufzunehmen. Der BDVI und der Landesverband der Freien Berufe fordern, dass in § 8 Abs. 1 eine Regelung aufgenommen wird, nach der ÖbV zur Erteilung von Auskünften aus dem Liegenschaftskataster befugt werden.

Haltung der Landesregierung

Die Begründung wurde der Forderung des Städtetags und der Stadtkreise folgend angepasst. Einer vollständigen Aufzählung der von den unteren Vermes-

sungsbehörden zu erledigenden Aufgaben bedarf es auf Grund des der Gesetzes-systematik zu Grunde liegenden Prinzips der Subsidiarität nicht.

ÖbV werden nur zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen bestellt (§ 11). Die Zuständigkeit für das Liegenschaftskataster und die Übermittlung von aktuellen und vollständigen Informationen hieraus an Dritte liegt zu Recht ausschließlich bei den Vermessungsbehörden, weil bei ihnen sämtliche Katasterunterlagen für verlässliche und qualifizierte Auskünfte vorhanden sind und sie die Unterlagen durch laufende Fortführung ständig aktuell halten. Bei Vorliegen des berechtigten Interesses (Auftrag) ist es dem ÖbV schon bisher möglich, Basisinformationen des Liegenschaftskatasters zu erhalten und die Auftraggeber entsprechend zu unterrichten.

3. Der BDVI fordert eine Ergänzung des § 9 Abs. 1 dahin gehend, dass die Geobasisinformationen auch den ÖbV unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Haltung der Landesregierung

Mit der Regelung nach § 9 Abs. 1 wird die bisherige Praxis der Verwendung der Geobasisinformationen innerhalb der Vermessungsverwaltung zur Anpassung an die neue Organisationsstruktur rechtlich geregelt. Wie bisher schon bedarf es einer unentgeltlichen Bereitstellung von Geobasisinformationen an ÖbV nicht, da diese für Auftraggeber tätig werden und hierfür eine entsprechende Vergütung erhalten.

4. Der Landkreistag und mehrere Landkreise fordern eine Klarstellung zu § 9 Abs. 2, dass Personal nur zur Verfügung gestellt werden kann, wenn die Aufgabenerfüllung bei den Landratsämtern als untere Vermessungsbehörde dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird bzw. wenn keine anderen besonders schutzwürdigen Interessen der Landkreise entgegenstehen. Außerdem müsse der Umfang der Kostenerstattung abschließend vereinbart werden. Der BBW und der BTB fordern außerdem ein Beteiligungsrecht der zuständigen Personalvertretung bei der Anwendung von § 9 Abs. 2.

Haltung der Landesregierung

Die Begründung zu § 9 Abs. 2 erhielt eine entsprechende Klarstellung. Die Personalgestellung soll in Abstimmung mit dem Landkreis erfolgen, finanzielle Angelegenheiten sollen zwischen Landkreis und Landesvermessungsamt im jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen sind im Landespersonalvertretungsgesetz geregelt.

5. Der Städtetag schlägt vor, die nach § 9 Abs. 3 vorgesehenen IuK-Beschaffungen durch das Land nur im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden vorzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Die Regelung nach § 9 Abs. 3 soll eine künftige gleichartige Ausstattung der unteren Vermessungsbehörden mit IuK-Technologie unterstützen. Im Hinblick auf die derzeitige besondere Stellung der Stadtkreise im Vermessungswesen soll die erforderliche Ausstattung in Abstimmung mit den unteren Vermessungsbehörden erfolgen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

6. Der BDVI hält die Formulierung des § 9 Abs. 4 als Programmsatz allein für zu unbestimmt, um die Zielvorgabe zu erreichen. Der Landkreistag und die Landkreise tragen das in der Begründung zum Gesetzentwurf formulierte politische Ziel mit, die Privatisierungsquote im Vermessungswesen schrittweise auf 80 % zu erhöhen. Auf Grund der unterschiedlichen Verhältnisse im ländlichen Raum einerseits und in den Ballungsräumen andererseits sehen der Landkreistag und insbesondere die eher ländlich geprägten Landkreise diese Quote allenfalls im Landesdurchschnitt für erreichbar. Der Landkreis Karlsruhe sieht die Bestimmung in § 9 Abs. 4 zur Erhöhung des ÖbV-Anteils eher als Ausdruck einer politischen Grundhaltung. Die kreisspezifische Privatisierungsquote dürfe nicht zentral gesteuert oder vorgegeben werden. Der Landkreis Ravensburg fordert, diese Regelung ersatzlos zu streichen. Der Städtetag lehnt die Regelung in § 9 Abs. 4 aus Wettbewerbsgründen ab. Der Stadtkreis Stuttgart hingegen begrüßt die Regelung, lehnt jedoch weitergehende gesetzliche Vorgaben wie ein konkretes Privatisierungsgebot oder eine bestimmte Vergabequote ab. Der Gemeindetag lehnt eine Mitwirkungspflicht nach § 9 Abs. 4 ebenfalls ab, da er eine Erhöhung der Vermessungsgebühren für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für nicht mehr zumutbar hält. Auch der BBW, der BTB, ver.di und die VVT fordern den ersatzlosen Wegfall der Regelung nach § 9 Abs. 4, da die politischen Vorgaben klar definiert seien.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält weiterhin an dem in den Eckpunkten der Reform und in der Begründung zu § 9 Abs. 4 formulierten Ziel, den Anteil der Privaten an der Aufgabenerledigung auf 80% zu erhöhen, fest. Eine Streichung des § 9 Abs. 4, der diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht der Vermessungsbehörden vorsieht, kommt daher nicht in Betracht. Die Privatisierungsquote soll in jedem Kreis entlang der Entwicklung der Fluktuation des Fachpersonals erreicht werden. Die Details werden in Zielvereinbarungen zwischen der oberen Vermessungsbehörde und den betroffenen unteren Vermessungsbehörden festgelegt.

Zum Dritten Abschnitt Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (§§ 11–13)

1. Der Landkreis Ravensburg fordert für die Bestellung von ÖbV nach § 11 das Einvernehmen mit der unteren Vermessungsbehörde.

Haltung der Landesregierung

Die Voraussetzungen zur Bestellung zum ÖbV ergeben sich abschließend aus § 11. Danach findet – auch bei entsprechender persönlicher und fachlicher Qualifikation eines Bewerbers – die Bestellung dann ihre Grenze, wenn das öffentliche Interesse an einem geordneten amtlichen Vermessungswesen entgegensteht. Die Beurteilung dieser Voraussetzungen durch die oberste Vermessungsbehörde ist ausreichend.

2. Der Landkreistag begrüßt den Kontrahierungszwang für ÖbV (§ 12 Abs. 3). Der BDVI, der Landesverband der Freien Berufe, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg und die Architektenkammer Baden-Württemberg stimmen einer solchen Regelung nur zu, wenn Liegenschaftsvermessungen ausschließlich durch ÖbV erledigt werden.

Haltung der Landesregierung

Die Regelung in § 12 Abs. 3 ist ein geeignetes Mittel zur Erhöhung des ÖbV-Anteils. Zum einen wird damit sichergestellt, dass ÖbV Liegenschaftsvermes-

sungen zu denselben finanziellen Bedingungen wie die Vermessungsbehörden erledigen. Die nach § 12 Abs. 9 mögliche Vereinbarung einer höheren Vergütung ist künftig für den Auftraggeber kein Grund mehr, der einer Beauftragung eines ÖbV entgegensteht. Zum anderen wird damit dem häufig angeführten „Rosinenpicken“ (Erledigung nur besonders ertragreicher Vermessungsaufträge durch ÖbV) wirksam begegnet.

3. Der BDVI und andere Verbände halten die Regelung des § 12 Abs. 5, wonach ÖbV, die einem Organ einer Gemeinde oder eines Landkreises angehören, Liegenschaftsvermessungen nur durchführen dürfen, wenn alle Beteiligten dem Verfahren ausdrücklich zugestimmt haben, insbesondere bei größeren Vermessungsaufgaben für unpraktikabel. Der BDVI empfiehlt statt dessen eine Informationspflicht (öffentliche Bekanntmachung) verbunden mit einem Widerspruchsrecht.

Haltung der Landesregierung

Das Objektivitäts- und Unbefangenheitsprinzip ist wesentlicher Bestandteil eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens. Der Bürger soll die Gewähr haben, dass Entscheidungen allein nach objektiven, an Recht und Gesetz orientierten Maßstäben getroffen werden. Dieser Grundsatz findet seine Ausgestaltung in einer Reihe von Gesetzen (Landesverwaltungsverfahrensgesetz, Gemeindeordnung, Beamtengesetz, Prozessordnungen). In diesen Gesetzen wird von der unwiderlegbaren Vermutung einer Interessenkollision und zugleich von einem gesetzlichen Mitwirkungs- und Betätigungsverbot für die von den Befangenheitsvorschriften betroffenen Personen ausgegangen, die weder einseitig noch einvernehmlich außer Betracht gelassen werden können. In § 3 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes ist insoweit eine Sonderregelung getroffen worden, als Notare mit Zustimmung aller Beteiligten von Mitwirkungsverboten (wegen objektivierter Befangenheit) befreit sind, wenn alle Beteiligten nach erfolgter Information durch den Notar mit seiner Beurkundung einverstanden sind. Dieser Vorschrift ist § 12 Abs. 5 nachgebildet.

4. Der BDVI schlägt einen Hinweis in der Begründung zu § 12 Abs. 9 (Vergütung des ÖbV) auf die Zivilgerichtsbarkeit als zuständige Gerichtsbarkeit vor.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag kann nicht umgesetzt werden, da die Regelungskompetenz hierzu in der Zuständigkeit des Bundes liegt.

5. Der BDVI und weitere Verbände sind der Auffassung, dass die Altersgrenze für das Erlöschen des ÖbV-Amtes nach § 13 Abs. 1 auf das 70. Lebensjahr festgesetzt werden und für bereits bestellte ältere ÖbV eine Übergangsregelung geschaffen werden soll.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag wurde übernommen. Für bereits zugelassene ÖbV wurde eine Übergangsregelung in § 20 geschaffen, wonach für beim Inkrafttreten des Gesetzes über 60-jährige ÖbV diese Altersgrenze nicht gilt. Damit wird der möglicherweise anderen Lebensplanung der Betroffenen Rechnung getragen.

Zum Vierten Abschnitt Allgemeine Bestimmungen (§§ 14–19)

1. Der BDVI, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg und die Architektenkammer Baden-Württemberg halten bei der vorgeschlagenen Aufgabentrennung eine Ergänzung des § 14 Abs. 2 für notwendig, nach der die Vermessungsbehörden Bauherren aufordern sollten, einen ÖbV zu benennen, der die Gebäudeaufnahme zeitnah durchführt. Der Gemeindetag ist der Auffassung, dass die nach § 14 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung der Gemeinden zur Unterrichtung der Vermessungsbehörden über Bauvorhaben einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet, der zu vergüten wäre.

Haltung der Landesregierung

Das vom BDVI vorgeschlagene Verfahren zur Aufnahme der Gebäude ertübrigt sich, da eine Aufgabentrennung in seinem Sinne nicht vorgesehen wird. Die Beteiligung der ÖbV bei Gebäudeaufnahmen richtet sich nach § 9 Abs. 4 und 5. Zur Aufgabenerfüllung der Vermessungsverwaltung ist ein Mitwirken der Gemeinden unentbehrlich. Die Mitteilung von Bauvorhaben nach § 14 Abs. 2 zur Laufendhaltung des Liegenschaftskatasters kommt letztlich auch den Gemeinden zugute, da ihnen damit ein jeweils aktueller Datenbestand zur Verfügung gestellt werden kann. Auf die bisherige gesetzliche Mitteilungspflicht von Nutzungsartänderungen wird künftig verzichtet. Damit kommt auf die Gemeinden kein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu. Eine Vergütung wird deshalb nicht vorgesehen.

2. Der Landkreistag begrüßt die in der Begründung zu § 14 Abs. 6 dargelegte Gebührenbefreiung der Landratsämter bei der Nutzung des automatisierten Liegenschaftskatasters. Er fordert deren Normierung im Gesetz sowie eine Erweiterung der Gebührenbefreiung auf alle Geobasisinformationen.

Haltung der Landesregierung

Eine gesetzliche Regelung zur kreisinternen Verwendung der Informationen des Liegenschaftskatasters, für die künftig die Landratsämter selbst zuständig sind, ist nicht erforderlich. Der Forderung nach einer Anpassung des § 14 Abs. 6, sodass nicht nur die Informationen des Liegenschaftskatasters, sondern alle Geobasisinformationen von den Landkreisen unentgeltlich verwendet werden dürfen, wird nicht gefolgt. Die Gebühren- bzw. Entgeltspflicht für die Übermittlung und Verwendung der Basisinformationen der Landesvermessung für Zwecke, die nicht der Erledigung der Vermessungsaufgaben durch die Landkreise dienen, richtet sich nach dem weiterhin geltenden Gebührenrecht, wonach für Vermessungsgebühren eine Gebührenbefreiung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

3. Die Notarkammer Stuttgart, der Württembergische Notarverein und der Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare sprechen sich gegen die nach § 15 vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit für die Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen zur Vereinigung und Teilung von Grundstücken auf ÖbV aus. Die Notarkammer Stuttgart und der Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare schlagen vor, die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis ganz auf Notare zu beschränken und § 15 zu streichen.

Haltung der Landesregierung

Der Forderung wird nicht gefolgt. Die zu Liegenschaftsvermessungen befugten Stellen und Personen sind mit dem Grundstücksrecht vertraut und können durch

ihre Vorort-Tätigkeit effektiv Dienstleistungen erbringen. Diese Regelung dient der Deregulierung.

4. Der Gemeindetag fordert, dass die Pflicht der Gemeinden, unentgeltlich geeignete Lagerplätze für Vermessungszeichen zur Verfügung zu stellen (§ 18 Abs. 1), gestrichen wird.

Haltung der Landesregierung

An der Verpflichtung der Gemeinden nach § 18 Abs. 1 wird festgehalten. Zur Vermarkung des Vermessungspunktfeldes und Abmarkung der Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit ist das ortsnahe Lagern von Vermarkungsmaterial notwendig. Ein jeweiliger Transport des Vermarkungsmaterials im Einzelfall über längere Wegstecken wäre unwirtschaftlich. Daran besteht auch ein unmittelbares eigenes Interesse der jeweiligen Gemeinde. Insoweit ist eine Mithilfe der Gemeinden gerechtfertigt und auch künftig erforderlich.

5. Der BBW und der BTB weisen darauf hin, dass als Gebührenschuldner nach § 19 Abs. 6 neben Land und Gemeinden auch die Landkreise aufzuführen sind.

Haltung der Landesregierung

§ 19 Abs. 6 wurde entsprechend ergänzt.

Zum Fünften Abschnitt Schlussvorschriften (§§ 20 und 21)

Der Enzkreis ist der Auffassung, dass die Verordnungsermächtigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 bezüglich der Gebührenfestlegung im Widerspruch zu den Zielsetzungen des neuen Landesgebührengesetzes steht, und spricht sich für eine Zuständigkeit der Landratsämter aus. Der Landkreistag fordert eine Konkretisierung von Intention und Regelungsinhalt der Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die Zuständigkeit und das Zusammenwirken der Vermessungsbehörden nach § 21 Abs. 1 Nr. 5. Der Landkreistag und einzelne Landkreise sowie der Gemeindetag fordern die Streichung der Verordnungsermächtigung in § 21 Abs. 2. Sie halten ausschließlich entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für ausreichend.

Der Städtetag bringt zum Ausdruck, dass den Städten zum Zweck einer stadttinternen einheitlichen IuK-Infrastruktur die Entscheidung überlassen sein muss, welches EDV-System sie einsetzen. Er schlägt deshalb vor, in § 21 Abs. 2 Nr. 2 vor den Worten „zu bestimmen“ die Worte „für die Landkreise“ einzufügen. Der BBW und der BTB fordern die Aufnahme weiterer Regelungen zur praktischen Durchführung (Fortbildung einschließlich Kostentragung durch das Land) in § 21 Abs. 2.

Haltung der Landesregierung

Der Forderung, auf die Verordnungsermächtigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 zur Gebührenfestsetzung zu verzichten, wird nicht nachgekommen. Sie ist zweckmäßig, da ÖbV für den Bezirk mehrerer Kreise zugelassen sind, für die einheitliche Gebührensätze gelten sollen. Dies dient auch dem Ziel, im Vermessungsbereich den Anteil der Privaten zu erhöhen.

Die konkrete Aufgabenzuweisung und -abgrenzung und das Zusammenwirken zwischen den Vermessungsbehörden (§ 21 Abs. 1 Nr. 5) bedürfen für eine reibungslose Aufgabenerledigung der Regelung im Einzelnen. Als Beispiele seien

konkretisierende Verfahrensregeln beim Erfassen von Geobasisinformationen, bei Vermessungsarbeiten an der Landesgrenze und im Zusammenhang mit dem Austausch von Vermessungsergebnissen genannt.

Auch an der Verordnungsermächtigung für Vorgaben der elektronischen Datenverarbeitung für die Vermessung (§ 21 Abs. 2) wird festgehalten. Das Liegenschaftskataster ist Teil des elektronischen Registersystems Grundbuch/Kataster zum Nachweis des Grundeigentums. Insofern sind auch Rahmenbedingungen für die elektronische Datenverarbeitung rechtlich erforderlich. Damit kommt neben den technischen Bedingungen zur Auskunftserteilung aus den Datenbeständen der Qualität der Datenhaltung besondere Bedeutung zu. Die elektronische Datenverarbeitung wird künftig insbesondere durch die elektronische Datenhaltung im Geoinformationssystem ALKIS geprägt. Die Datenhaltung hat unter Wahrung der Bedürfnisse des Vermessungswesens des Landes zu erfolgen. Die dadurch notwendige Erweiterung gegenüber der Ermächtigung nach § 25 a LVG erstreckt sich auch auf die Gemeinden, die nach § 10 das Liegenschaftskataster als freiwillige Aufgabe übernehmen und sodann als Pflichtaufgabe nach Weisung zu führen haben. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Verordnungsermächtigung nur dann zum Tragen kommt, wenn die grundsätzlich vorrangigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nicht zu Stande kommen.

Für die geforderten Ergänzungen des Gesetzes im Hinblick auf Regelungen zur Fortbildung einschließlich Kostentragung besteht kein Bedarf. Hinsichtlich des Kostenersatzes für finanzielle Belastungen gelten die Grundsätze des Finanzausgleichs.

Zu Artikel 74 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht, zu Artikel 89 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und zu Artikel xx IM 3-22 (alt) Änderung der Gaststättenverordnung

Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag, die Stadtkreise Baden-Baden, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart, Ulm, die Landkreise Freudenstadt, Esslingen, Enzkreis, Karlsruhe und Sigmaringen sowie der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure lehnen den Wegfall der Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei der gaststätten- und gewerberechtlichen Nachschau ab. Artikel 1 Abs. 10 gehe von einem Übergang der bisher vom WKD der Polizei wahrgenommenen Aufgaben an die Kreise hinsichtlich der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lebensmittelüberwachung stehenden Aufgaben aus. Allgemein gewerberechtliche Überwachungs- und Vollzugsaufgaben stünden nicht in unmittelbarem Zusammenhang hierzu. Der Grundsatz „Das Personal folgt der Aufgabe“ werde dadurch verletzt. Außerdem sei der Rückzug des Polizeivollzugsdienstes rechts- und ordnungspolitisch verfehlt. Zumindest müsse den Kommunen ausreichendes Personal für die Erfüllung auch dieser bislang vom Polizeivollzugsdienst wahrgenommenen Aufgabe zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gelte für die Aufgaben in Preisangelegenheiten.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung ist den Stellungnahmen zur Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei der gaststätten- und gewerberechtlichen Nachschau, nicht jedoch bei der Überwachung preisangabenrechtlicher Regelungen gefolgt. Letztere sind schwerpunktmäßig der Lebensmittelüberwachung zuzuordnen. Die umfassende Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben auf diesem Gebiet erfolgt auf Grund der Sachnähe künftig folgerichtig durch die untere Verwaltungsbehörde. Die Zahl der im Bereich der Lebensmittelüberwachung übergehenden Personalstellen ist auch für die ordnungsgemäße Durchführung der Preisan-

gabenüberwachung angemessen. Obwohl die Parallelzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei der gaststätten- und gewerberechtlichen Nachschau – entgegen dem Anhörungsentwurf – beibehalten wird, erfolgt bei der Zahl der Personalstellen gegenüber den bisherigen Berechnungen keine Änderung zum Nachteil der Stadt- und Landkreise. § 1 Abs. 3 der Gaststättenverordnung und § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung werden beibehalten.

Zu Artikel 76 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Mit ihrer gemeinsamen Stellungnahme begrüßen der Verband der Gas- und Wasserwerke Baden-Württemberg, die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs Baden-Württemberg und der Verband Kommunaler Unternehmer Baden-Württemberg die Zusammenlegung der Zuständigkeit für die technische Überwachung nach § 18 Energiewirtschaftsgesetz von Energieanlagen im Regierungspräsidium Freiburg.

Zum Neunten Teil

Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Zu Artikel 90 Änderung des Landesjagdgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 27 Abs. 3 Satz 1 und 2)

Der Landesjagdverband, die Forstkammer, der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer fordern eine Änderung des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2, sodass die Festsetzung des Abschussplans auch ohne ein forstliches Gutachten möglich wird. Im Übrigen schlagen sie für Satz 1 eine präzisere und klarere Formulierung vor.

Haltung der Landesregierung

Satz 1 wurde auf Grund der Anregungen sprachlich neu gefasst. Im Übrigen wird daran festgehalten, dass vor der Festsetzung des Abschussplans ein forstliches Gutachten einzuholen ist.

Zu Nummer 5 (§ 35)

1. Der Landesjagdverband, die Forstkammer, der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, unterstützt vom LBV, fordern, in § 35 Abs. 1 Satz 2 als Beisitzer der unteren Jagdbehörde zukünftig an Stelle eines staatlichen Forstbeamten einen Vertreter der Forstwirtschaft zu berufen. Ziel sei es, die Waldbesitzverteilung bei der Auswahl eines Vertreters der Forstwirtschaft als Mitglied des Kreisjagdamtes zu berücksichtigen. Dafür solle eine Einvernehmensregelung bei der Auswahl des forstlichen Vertreters zwischen der höheren Forstbehörde und der Forstkammer in § 35 Abs. 2 festgeschrieben werden.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Der forstliche Beisitzer der unteren Jagdbehörde vertritt als Vertreter der zuständigen Fachbehörde die forstfachlichen Belange und nicht die Interessen bestimmter Waldbesitzarten. Dies ist u. a. Aufgabe der weiteren Beisitzer der unteren Jagdbehörde. Darüber hinaus bringt der forstliche Beisitzer jagdliches Know-how in die Arbeit der unteren Jagdbehörde ein. Diese bestehenden Synergieeffekte sollten nicht aufgegeben werden.

2. Der Landkreistag und der Landkreis Ravensburg fordern die Streichung des § 35 Abs. 2 Satz 1. Die Bestimmung des forstlichen Beisitzers der unteren Forstbehörde stehe dem Landrat zu, nicht der höheren Forstbehörde. Der Landesjagdverband, die Forstkammer, der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, unterstützt vom LBV, schlagen vor, das bisherige Wahlverfahren des § 35 Abs. 2 Satz 2 zur Bestimmung des Beisitzers der Jagdgenossenschaften zu streichen. Stattdessen solle die Berufung durch den Leiter der unteren Jagdbehörde auf Vorschlag der Fachverbände erfolgen.

Haltung der Landesregierung

Die Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 35 Abs. 2 ist sachgerecht, da die Jagdgenossenschaften zwischenzeitlich über einen eigenen Fachverband verfügen und die Mitglieder im Kreisjagdamt auch von diesem selbst benannt werden können. Das Gesetz wurde entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 39 Abs. 1)

Der Landesjagdverband, die Forstkammer, der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer sowie der LNV fordern, § 39 Abs. 1 Satz 1 so zu konkretisieren, dass die Jagd in den Eigenjagdbezirken des Landes in der Regel „von den Forstbehörden“ selbst ausgeübt wird. Ein neu eingefügter Satz 2 solle klarstellen, dass die Grundsätze der Jagdnutzung durch die höhere Forstbehörde geregelt werden.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag zu Satz 1 wird übernommen. Die Grundsätze der Jagdnutzung werden in der Jagdnutzungsanweisung festgelegt. Einer gesetzlichen Ermächtigung über § 33 Abs. 1 hinaus bedarf dies nicht.

Weitere Stellungnahmen

1. Der Landesjagdverband, die Forstkammer, der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, unterstützt durch den LBV, wünschen eine Änderung des § 34 Abs. 2 Satz 2 so, dass die oberste Jagdbehörde die Mitglieder des Jagdbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Fachverbände beruft. Bislang habe die oberste Forstbehörde bei der Berufung der Vertreter der Jagdgenossenschaften das Benehmen mit der Forstkammer herstellen müssen. Seit die Jagdgenossenschaften ebenfalls einen eigenen Fachverband haben, sei die Regelung entbehrlich.

Haltung der Landesregierung

Gesetz und Begründung wurden dem Vorschlag folgend ergänzt.

2. Der Landesjagdverband, die Forstkammer, der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, unterstützt vom LBV, fordern, § 39 Abs. 2 zu streichen.

Haltung der Landesregierung

Die Streichung würde dazu führen, dass die Befugnisse der unteren und oberen Jagdbehörden in den Eigenjagdbezirken des Landes künftig nicht mehr durch die zuständigen staatlichen Forstbehörden wahrgenommen werden könnten. Die Aufgaben der Jagdbehörden in der staatlichen Regiejagd sollten jedoch auch zukünftig von den Forstbehörden wahrgenommen werden. Von dem jagdlichen Know-how der Forstbehörden haben die (allgemeinen) unteren und oberen Jagdbehörden profitiert. Die unbestrittene Vorbildfunktion der staatlichen Regiejagd muss erhalten bleiben. Diese bereits vorhandenen Synergieeffekte sollten nicht aufgegeben werden.

Zu Artikel 91 Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 7)

Der Gemeindetag begrüßt die Streichung des Satzes 3 in § 7 Abs. 1. Der BUND wendet sich gegen die Abschaffung der Regelung, da sie spätere Konflikte vermeiden helfe.

Haltung der Landesregierung

Agrarische und landschaftsbezogene Aspekte können frühzeitig in die Bauleitplanung einbezogen werden. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches – BauGB), wobei die berührten Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig beteiligt werden sollen (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Pflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 3 kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 4)

Der Landkreistag und der Enzkreis verlangen die Ergänzung der Vorschrift um eine Bestimmung, die einen Kostenausgleich bei Vorgaben zu Bildungsangeboten vorsieht.

Haltung der Landesregierung

Die Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft ist heute schon Aufgabe der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur und im FAG berücksichtigt. Durch eine Verordnung, die auf Grund der vorgesehenen Ermächtigungsnorm ergeht, entstehen den Landkreisen in der Regel keine zusätzlichen Kosten.

Zu Nummer 5 (§ 25 b)

Der Landkreistag schlägt vor, die Aufforstungskommission im Sinne der Deregulierung durch Beteiligungs- und Vorschlagspflichten zu ersetzen. Der Enz-

kreis fordert ebenfalls eine Abschaffung und verweist auf ausreichende vorhandene begleitende gesetzliche Regelungen.

Haltung der Landesregierung:

In § 25 b wurde die Zahl der Kommissionsmitglieder begrenzt. Ob die Aufhebung der Kommission möglich ist, wird im Verlauf der weiteren Maßnahmen zum Aufgabenabbau geprüft werden.

Zu Nummer 7 (§ 29)

Der Städtetag begrüßt den Umfang des in Absatz 5 vorgesehenen Aufgabenübergangs auf die Stadtkreise. Der BLHV hält die Stadtkreise für ungeeignet, Teilaufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde wahrzunehmen. Der LBV befürchtet Interessenkonflikte, wenn die Gemeinden als Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen zu ihren eigenen Planungen (z. B. Bauleitplanungen) abgeben müssen.

Der Landkreistag hält das in Absatz 7 Satz 2 vorgesehene Eintrittsrecht der höheren Landwirtschaftsbehörde bei Gefahr im Verzug für entbehrlich.

Der Landkreistag ist der Auffassung, Absatz 8 ermächtige das Land, den Landratsämtern zusätzliche übergebietliche Beratungszuständigkeiten zuzuweisen. In die Verordnung müsse eine Regelung zum Ausgleich der finanziellen und personellen Folgen aufgenommen werden. Einige Berufsverbände sprechen sich im Zusammenhang mit dieser Vorschrift dafür aus, die übergebietliche Beratung von vornherein den Regierungspräsidien oder der Landesanstalt im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zu übertragen. Der Berufsverband Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt will Absatz 8 dahin gehend ergänzt sehen, dass auch die unteren Landwirtschaftsbehörden zur übergebietlichen Beratung verpflichtet sind.

Haltung der Landesregierung

Die Bedenken zur Eignung der Gemeinden, als Träger öffentlicher Belange zu fungieren, werden nicht geteilt. Die Stadtkreise nehmen in anderen Aufgabenfeldern diese Funktion schon lange wahr, ohne dass je ihre Objektivität bezweifelt worden wäre. Die Landesregierung hält eine Ergänzung des Absatzes 5 Nr. 3 für zweckmäßig, dass die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde auch die Ausstellung des Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit nach § 5 GrdstVG umfasst.

Das in Absatz 7 vorgesehene Eintrittsrecht der höheren Landwirtschaftsbehörden ist notwendig, um rasch und flexibel auf Stadt- und Landkreise übergreifende Gefahrenlagen, wie sie z. B. im Pflanzenschutz jederzeit auftreten können, zu reagieren. Die Forderung, den Wortlaut des § 29 Abs. 7 Satz 2 dem des § 56 Abs. 4 NatSchG anzugleichen, ist durch die dem § 29 Abs. 7 immanente Beschränkung auf Sofortmaßnahmen nicht umsetzbar.

Absatz 8 ermächtigt das Land nur dazu, übergebietliche Beratungsaufgaben von den unteren Landwirtschaftsbehörden auf die höheren Landwirtschaftsbehörden oder auf Landesanstalten zu verlagern. Die Vorschrift ermächtigt demgegenüber nicht dazu, einzelnen Landkreisen auf dem Verordnungsweg zusätzliche übergebietliche Beratungsaufgaben zuzuweisen. Für eine solche Zuweisung müsste von der Verordnungsermächtigung in § 13 Abs. 2 LVG Gebrauch gemacht werden. Für die Verpflichtung der Landkreise zur übergebietlichen Beratung besteht kein Regelungsbedarf.

Zu Nummer 11 (§ 29 d–f)

1. Der Landkreistag, der Landkreis Heidenheim und der Zollernalbkreis befürchten bei Definition der Zahlstellenanforderungen in der geplanten Verwaltungsvorschrift erhebliche Personalrisiken, die zu Lasten des Landes gehen müssten. Dies müsse im Gesetz klargestellt werden oder Gegenstand einvernehmlicher Regelungen zum Ausgleich der entstehenden personellen und finanziellen Belastungen sein.

Haltung der Landesregierung

Die Verwaltungsvorschrift wird den Status Quo der von der EU gestellten Anforderungen widerspiegeln, die heute schon von den mit diesen Funktionen betrauten Dienststellen zu erfüllen sind. Für eine gesonderte Verpflichtung des Landes zur Abdeckung möglicher künftiger Risiken ist im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 29 d kein Raum.

2. Nach Auffassung des BLHV sollten die Bewilligungsfunktion und die Funktion des technischen Prüfdienstes auf die untere Landwirtschaftsbehörde und nicht auf die untere Verwaltungsbehörde übertragen werden.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag wurde aufgegriffen. Das Gesetz wurde entsprechend angepasst.

3. Die Landkreise Karlsruhe und Emmendingen stimmen der Übernahme der Trägerschaft für die beiden Fachschulen in Emmendingen-Hochburg und Karlsruhe unter der Bedingung eines angemessenen Kostenausgleichs auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung mit dem Land außerhalb des Anhörungsentwurfs zu. Der Hohenlohekreis und der Landkreis Schwäbisch-Hall erheben keine Einwände gegen die Regelung zur Übernahme der Schulträgerschaft für die staatliche Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell. Eine Trägerschaft für den Teil Hauswirtschaft könne übernommen werden, wenn absolute Kostenneutralität garantiert sei. Der Landkreistag ist der Ansicht, dass der Übergang der Einrichtungen nicht im Gesetz geregelt werden solle.

Haltung der Landesregierung

Die bisher von verschiedenen Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur getragene fachliche, organisatorische und personelle Verantwortung für den Schulbetrieb der ihnen angegliederten Fachschulen für Landwirtschaft geht vollständig auf die Landratsämter über. Der Übergang der Trägerschaft für die Fachschulen für Landwirtschaft in Bruchsal, Emmendingen-Hochburg und Kupferzell vom Land auf die Landkreise, in deren Gebiet sie liegen, ist Folge der Eingliederung der Ämter und als Annex des Aufgabenübergangs im Gesetz zu regeln. Fachliche Verantwortung und Ressourcenverantwortung für den Schulbetrieb sind künftig für alle Fachschulen bei den Kreisen gebündelt. Die für die beiden Fachschulen in Bruchsal (nach Abzug der Mittel für den in die LUFÄ Augustenberg einzugliedernden Lehr- und Versuchsbetrieb) und Emmendingen-Hochburg zu veranschlagenden Kosten sind so geringfügig, dass sie per se keine individuelle Vereinbarung mit den beiden Landkreisen Emmendingen und Karlsruhe rechtfertigen. Die Landesregierung ist aber bereit, die Ausgaben für die Fachschulen ausschließlich den Landratsämtern Emmendingen und Karlsruhe zuzuordnen.

Ein Sonderfall ist die Fachschule für ländlich-hauswirtschaftliche Berufe an der Akademie Kupferzell. Die Fachschule für Landwirtschaft und die Fachschule für ländlich-hauswirtschaftliche Berufe sind räumlich und infrastrukturell so eng miteinander verzahnt, dass der notwendige Übergang der Trägerschaft für die Fachschule für Landwirtschaft den Übergang der Trägerschaft der Fachschule für ländlich-hauswirtschaftliche Berufe quasi bedingt. Eine gespaltene Trägerschaft müsste zwangsläufig zu Friktionen zwischen den beiden Fachschulen führen, die sich nachteilig auf den Schulbetrieb auswirken würden. Die Notwendigkeit einer individuellen Vereinbarung für den Übergang der Trägerschaft der Fachschule für ländlich-hauswirtschaftliche Berufe als Teil der Akademie Kupferzell, die eine über das Gebiet des Landkreises hinausreichende Stellung inne hat, wird anerkannt.

Zu Artikel 92 Änderung des Landeswaldgesetzes

Zu Nummer 2 (§ 21 Abs. 2 Satz 2)

Die Stadtkreise Karlsruhe und Heilbronn, der Gemeindetag, der Städtetag, der Landkreis Göppingen und die Forstkammer fordern eine Absenkung der Sachkundeanforderungen für die Leitung der unteren Forstbehörde auf den gehobenen Dienst.

Haltung der Landesregierung

Über eine Änderung der Sachkundeanforderungen sollte im Rahmen einer Novelle des Landeswaldgesetzes entschieden werden. Überdies sollte die Entwicklung im Zuge der derzeit stattfindenden Neuordnung der Universitäts- und Fachhochschul-Ausbildung in Bachelor- und Master-Studiengänge und der damit verbundenen Auswirkungen auf die forstlichen Laufbahnen abgewartet werden.

Zu Nummer 3 (§ 45 Abs. 2)

Der Landkreistag und der Landkreis Ravensburg fordern, die Regelung zum Betriebsvollzug für den Staatswald zu streichen. Hauptbegründung ist, dass sie in die Organisationshoheit der Landkreise eingreife und Entwicklungen zu anderen Organisationsformen behindert würden.

Hingegen wird die Beibehaltung des Betriebsvollzugs in Forstrevieren vom Neckar-Odenwald-Kreis, dem Rhein-Neckar-Kreis, dem LBV, der Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg, dem BDF und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald gefordert und begrüßt. Verschiedentlich wurde auch gefordert, bei Revierneugliederungen durch die Landkreise das Einvernehmen mit den entsprechenden Gemeinden herstellen zu müssen (Gemeindetag, mehrere Landkreise). Der LBV fordert, auch für den Bereich des Privatwalds die Revierorganisation gesetzlich festzuschreiben.

Haltung der Landesregierung

Aus fachlicher Sicht ist ein Betriebsvollzug in Forstrevieren unverzichtbar. Er entspricht der multifunktionalen, gemeinwohlorientierten Bewirtschaftung des Staatswaldes. Die Regelung des neuen § 45 Abs. 2 Satz 2 schreibt für den Staatswald lediglich die auch für den Körperschaftswald geltende Regelung fest. Sie war bislang verzichtbar, da dies im Rahmen der Organisationshoheit der Landesforstverwaltung sichergestellt werden konnte. Neue Standards für den Betriebsvollzug werden folglich nicht begründet. Auch beim Betriebsvollzug in Forstrevieren besteht die Möglichkeit, territoriale und funktionale Aufgabenwahrnehmung zu kombinieren.

Eine verbindliche Einvernehmensregelung mit den betroffenen Gemeinden bei Revierneuorganisationen würde gegenüber dem Status quo einen neuen Standard setzen. Sie ist daher abzulehnen. Die Landesregierung geht jedoch davon aus, dass die Landkreise die betroffenen Gemeinden bei etwa notwendigen Revierneugliederungen in angemessener Weise einbeziehen werden.

Für den Bereich des Privatwalds sieht § 55 Abs. 3 bereits bislang implizit vor, dass im Falle der Betreuung der Privatwaldbesitzer durch die untere Forstbehörde dies in Revieren wahrgenommen wird. Die Begründung zu § 45 Abs. 2 wurde zur Klarstellung diesbezüglich ergänzt.

Zu Nummer 4 (§ 47 Abs. 3)

Verschiedene Einwendungen wenden sich gegen die vorgesehene Beschränkung der Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Forstbehörde auf die eigenen Waldflächen.

Haltung der Landesregierung

Den Einwänden wird gefolgt. Zur Zeit erstreckt sich die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Forstbehörden der bestehenden körperschaftlichen Forstämtern auch auf Privatwaldflächen im Gemeindegebiet. Bisher schon ausgeschlossen ist diese Aufgabenwahrnehmung auf Staatswaldgebiet. Daran soll sich nichts ändern. Für die Staatswaldflächen ist nach Eingliederung der Staatlichen Forstämter in die untere Verwaltungsbehörden entweder das Bürgermeisteramt des Stadtkreises oder das Landratsamt des Landkreises zuständig. Der Gesetzentwurf wurde entsprechend angepasst.

Zu Nummer 14 (§ 64 Abs. 4)

1. Der Landkreis Freudenstadt greift die in § 64 Abs. 4 formulierte Zuständigkeit der höheren Forstbehörde für die überregionale Vermarktung forstlicher Erzeugnisse an. Er fordert eine alleinige Zuständigkeit der Kreise bei der Holzvermarktung. Die Forstkammer wünscht eine Klarstellung, dass sich diese Aktivitäten nur auf den Staatswald beziehen dürfen.

Haltung der Landesregierung

An den Regelungen wird festgehalten. Die Vermarktung von Holz ist Bestandteil der Bewirtschaftung des Staatswaldes und ist in § 65 Abs. 1 Satz 1 als gesetzliche Aufgabe der Forstbehörden genannt. Weitergehende Regelungen waren seither nicht erforderlich, da die Zuständigkeiten im Bereich der Holzvermarktung verwaltungsintern und in eigener Zuständigkeit geregelt werden konnten.

2. Der Landkreistag sowie die Landkreise Esslingen, Enzkreis und Freudenstadt kritisieren das vorgesehene unmittelbare Weisungsrecht (Durchgriffsrecht) als systemfremd und entbehrlich. Der Städtetag hält das im Landesverwaltungsgesetz verankerte Weisungsrecht im Rahmen der Fachaufsicht für ausreichend. Der Enzkreis bemängelt, dass nicht klar sei, ob das Durchgriffsrecht auch eine zusätzliche Weisungsmöglichkeit für den Kommunalwald eröffnen soll, was abzulehnen wäre. Landkreistag und Städtetag kritisieren, die Formulierung „überörtliche Marktanforderungen“ sei zu unbestimmt. Der Landkreistag fordert, die Zuständigkeiten der höheren Forstbehörde im Rahmen des Durchgriffsrechts durch eine beispielhafte Aufzählung zu konkretisieren. Der Verband der Säge- und Holzindustrie befürchtet durch das Durchgriffsrecht in Zusammenhang mit der eigenen Haushaltslinie für den Staatsforstbetrieb Nachteile für klei-

ne und mittelständische Sägewerke. Der LVI teilt diese Sorge und fordert eine Beschränkung der zentralen Verkaufsorganisation auf Sortimente, die vor Ort nicht direkt vermarktet werden können. Die IG BAU hingegen fordert, das Durchgriffsrecht zu erweitern auf die Sicherstellung von Mindeststandards zur Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes.

Haltung der Landesregierung

Da der Staatswald auch künftig als landesweiter, geschlossener Besitz bewirtschaftet werden soll, sind gesetzliche Regelungen erforderlich, die eine Fortsetzung der überörtlichen Vermarktung von Holz erlauben. Der neu eingeführte § 64 Abs. 4 stellt dies sicher. Die überörtliche Holzvermarktung soll die Anforderungen der überregionalen Holzkunden an eine termingerechte, kontinuierliche Belieferung erfüllen. Außerdem soll für den Staatswald eine Marktposition erhalten werden, die es erlaubt, Vereinbarungen über Rahmenbedingungen des Holzverkaufs zu treffen, die gleiche Marktbedingungen für alle Kundengruppen sicherstellen.

Es ist dabei fachlich notwendig, den Besonderheiten des Staatsforstbetriebs ausdrücklich durch ein über die allgemeine Fachaufsicht hinausgehendes Instrumentarium Rechnung zu tragen. Das Durchgriffsrecht ist auf Fälle beschränkt, in denen überörtliche Marktanforderungen eine unmittelbare Steuerung des Staatsforstbetriebs erfordern. Ein gebotenes rasches Handeln erfordert eine unmittelbare Weisung an den verantwortlich operativ Handelnden ohne Zwischenschritt über den Behördenleiter. Mit der Begrenzung des Durchgriffsrechts auf die Holzvermarktung ist zugleich sichergestellt, dass die Selbstverwaltungskörperschaften in ihren (Haushalts- und Organisations-)Rechten nicht tangiert werden, da auf Grund der eigenen Haushaltlinie lediglich der Staatshaushalt betroffen ist.

Den vorgebrachten Anliegen nach einer Klarstellung der Regelung wurde durch eine Ergänzung der Begründung Rechnung getragen.

Zu Nummer 15 (§ 64 a)

Landkreistag und Städtetag halten die Regelung zur fachlichen Fortbildung für überflüssig. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen könnten auch von anderen Anbietern angeboten werden, worauf auch die Forstkammer verweist. Die Regelung in Satz 2, den Beschäftigten die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen, sei entbehrlich, da dies selbstverständlich sei. Der Neckar-Odenwald-Kreis, die Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und die IG BAU begrüßen hingegen die Regelung.

Haltung der Landesregierung

Für eine fach- und sachgerechte Bewirtschaftung des Staatswaldes und für eine qualifizierte Beratung und Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes ist es unabdingbar, dass die Fortbildung des Personals sichergestellt ist. Nur durch eine landeseinheitliche und qualitätsgesicherte forstfachliche Fortbildung kann dem Steuerungs- und Koordinierungsauftrag nachgekommen werden. Das Land verfolgt hierbei keine Monopolstellung, sondern ermöglicht den Stadt- und Landkreisen eigene Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere in der allgemeinen, nichtforstfachlichen Fortbildung, in Ergänzung zu denen des Landes. Privaten Anbietern ist vor und nach der Reform unbenommen, forstlichen Beschäftigten sowie einer interessierten Öffentlichkeit fachliche Fortbildungsmaßnahmen anzubieten.

Der Wortlaut von Satz 1 wurde mit dem des § 29 b LLG vereinheitlicht. § 64 a Satz 2 wurde gestrichen.

Zu Nummer 17 (§ 65 a)

Der BDF und der Landkreis Konstanz fordern, dass die Waldarbeiter nicht wie vorgesehen zu den Stadt- und Landkreisen wechseln sollen, sondern wegen der Probleme, die sich auf Grund des notwendigen Wechsels des Tarifsystems und der Probleme bei der Zusatzversorgung ergeben, weiterhin beim Land verbleiben. Der vorgesehene Wechsel der Waldarbeiter führe tendenziell zur Verteuerung der Waldarbeiter. Außerdem garantiere das Land ohnehin vollen Lohnkostenersatz und die Abnahme der Arbeitskapazität. Der Landkreis Ravensburg weist darauf hin, dass die vorgesehene Spitzabrechnung des Waldarbeitereinsatzes zu verwaltungsaufwändig sei. Die IG BAU trägt vor, dass die vorgesehene Regelung finanzielle Nachteile für die Waldarbeiter mit sich brächte, sodass zu erwarten sei, dass viele Waldarbeiter im Rahmen der einseitigen Freiwilligkeit beim Land verbleiben. Die IG BAU und der BDF befürchten, dass die vorgesehene Regelung bereits mittelfristig zu einem weitgehenden Verlust regieeigener Arbeitskapazität führe, und fordern daher, auch Neu- und Ersatzeinstellungen von Waldarbeitern im Gesetz zu regeln, z. B. über das Instrument der mittelfristigen Arbeitsplanung.

Haltung der Landesregierung

Die in § 65 a Abs. 3 vorgesehene Regelung zur Übernahme der Waldarbeiter entspricht dem Abstimmungsergebnis mit den kommunalen Landesverbänden. Die Spitzabrechnung des Waldarbeitereinsatzes sichert sowohl die finanziellen Interessen des Landes als auch der Stadt- und Landkreise. Mit dem Wechsel der Waldarbeiter zu den Stadt- und Landkreisen ist ein Wechsel des Tarifsystems verbunden. Dieser bedeutet möglicherweise, in Abhängigkeit von der zwischen den beteiligten Tarifparteien (KAV, ver.di, ggf. IG BAU) getroffenen Einigung, einen Wechsel vom (leistungsunabhängigen) Monatslohn mit Forstzulage zu einer kommunalen Lohnform (akkordgeprägter Mischlohn oder kommunaler Monatslohn – BMT-G). Um finanzielle Einbußen für die Waldarbeiter zu vermeiden und die Akzeptanz der Arbeitsvertragsangebote durch die Stadt- und Landkreise zu sichern, wurden im Artikel 8 (Übernahme von Beschäftigten) entsprechende Regelungen zur Lohnsicherung der Waldarbeiter getroffen.

Die Forderung, Neu- und Ersatzeinstellungen im Waldarbeiterbereich gesetzlich festzuschreiben, ist abzulehnen. Die Übernahmegarantie ist bewusst auf die Waldarbeiter beschränkt, die zu den Stadt- und Landkreisen übergehen. Eine Abnahmegarantie für Neu- und Ersatzeinstellungen kann gesetzlich nicht festgeschrieben werden. Gleiches gilt für das Instrument der mittelfristigen Arbeitsplanung. Die Entscheidung über eine Abnahmegarantie für Neu- und Ersatzeinstellungen ist in Zukunft im Zusammenwirken zwischen den Landkreisen und den Regierungspräsidien zu entscheiden. Mit welchem Instrumentarium die notwendige betriebliche Arbeitskapazität bestimmt wird, ist diesen Partnern vorzubehalten. Die Landesregierung strebt an, gemeinsam mit den Kreisen die mittelfristige Arbeitsplanung fortzuführen.

Zu Nummer 18 (§ 66 Abs. 4)

Der BUND und der LNV lehnen die Zuordnung der Naturparkgeschäftsstellen zu den Kreisen ab. Die Geschäftsführung solle von der höheren Forstbehörde wahrgenommen werden.

Haltung der Landesregierung

Die Arbeit des Naturparks ist maßgeblich durch die Beschlüsse der Naturparkgremien (Vorstand, Mitgliederversammlung) geprägt. Die Fachaufsicht über den Naturpark-Geschäftsführer liegt beim Vorsitzenden des Trägervereins. Hieran ändert sich durch die Reform nichts. Eine inhaltliche Änderung der Naturparkarbeit ist daher nicht zu erwarten.

Weitere Stellungnahmen

Die Forstkammer, der Städtetag, der Gemeindetag und einzelne Stadt- und Landkreise fordern substantielle Änderungen des Landeswaldgesetzes im Zuge der Reform der Verwaltungsstruktur. Die wichtigsten Forderungen sind die Absenkung der Sachkundeforderung an Forstpersonal des öffentlichen Walds, die Aufgabe der institutionellen Förderung der Kommunal- und Privatwaldbesitzer und Ersatz durch ein „Gutscheinsystem“ sowie eine „Öffnungsklausel für die Organisation körperschaftlicher Forstbetriebe“ und die Schaffung der Möglichkeit, die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald auch durch private Dienstleister wahrnehmen zu lassen.

Dagegen begrüßen die Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und der LBV die Beibehaltung der institutionellen Förderung. Der Papierverein schlägt eine stärkere Ausrichtung an forstlichen Zusammenschlüssen und Selbsthilfvereinigungen der Waldbesitzer vor. Der BDF, die IG BAU und die Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg fordern, inhaltliche Änderungen des Landeswaldgesetzes einer eigenen Novelle des Landeswaldgesetzes vorzubehalten und im Zuge der Reform nur die diesbezüglich notwendigen Änderungen vorzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Die Erfüllung der Forderung nach weitreichenden Änderungen des Landeswaldgesetzes hätte eine komplette Neuausrichtung der Forstpolitik des Landes mit den entsprechenden strukturpolitischen Folgewirkungen für den ländlichen Raum zur Folge. Die Problematik ist zu komplex, um sie ohne ausreichende Analyse der Folgewirkungen entscheiden zu können. Hierfür ist ein politischer Willensbildungsprozess erforderlich, der im Rahmen dieser Reform nicht zu leisten ist. Eine Novelle des Landeswaldgesetzes sollte erst nach Verabschiedung dieses Gesetzes in Angriff genommen werden. Das Bundeswaldgesetz als Rahmenrecht des Bundes wird möglicherweise noch in dieser Legislaturperiode novelliert. Hier sind wesentliche, ins Landesrecht zu übernehmende Änderungen zu erwarten. Darüber hinaus stehen noch Entscheidungen der EU zum Beihilferecht und des Bundeskartellamts aus. Auch diese Verfahren sollten abgewartet werden.

Zu Artikel 93 Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu Nummern 3 und 5 (§§ 15 und 24 b)

Der Gemeindetag, der Städtetag und einige Landkreise begrüßen die Streichung der §§ 15 und 24 b. Die Naturschutzverbände sowie die Berufsvertretung der Landwirtschaft stehen den Streichungen jedoch kritisch gegenüber. So sieht der LBV in der Streichung der Biotopschutzkommission (§ 24 b) „einen weiteren Meilenstein der Entrechtung landwirtschaftlicher Grundeigentümer“.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der Streichung der beiden genannten Vorschriften fest, da sie sich in der Praxis als weitgehend überflüssig erwiesen haben.

Zu Nummer 9 (§ 48 a)

Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass nunmehr ein Großteil der ehrenamtlichen und weisungsunabhängigen Naturschutzbeauftragten als Beschäftigte der bisherigen Sonderbehörden in das Landratsamt/Bürgermeisteramt integriert werde. Hier reiche das neue Benachteiligungsverbot in § 48 a Abs. 3 nicht aus, um die fachliche Unabhängigkeit der Naturschutzbeauftragten auch tatsächlich zu gewährleisten.

Haltung der Landesregierung

Mit dem Benachteiligungsverbot ist die fachliche Unabhängigkeit sichergestellt. Dennoch sollen künftig vermehrt Personen, die nicht Beschäftigte der Landratsämter sind, zu Naturschutzbeauftragten bestellt werden.

Zu Nummer 12 (§ 56)

Der Gemeindetag bittet, § 56 Abs. 2 so zu ändern, dass die Behörde, welche die Verordnung erlässt, auch für den Vollzug zuständig wird.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag wurde aufgegriffen. Das Gesetz wurde entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 95 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

1. Der Landkreistag und die ganz überwiegende Zahl der Landkreise fordern nach dem Grundsatz „Personal folgt der Aufgabe“ eine Volleingliederung der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung und des gesamten Personals in die Landratsämter, da nur so die angestrebten Synergien und Einsparungen erreichbar seien. Sie lehnen die Aufteilung des Personals in Grundteams der Landratsämter und eine Mehrzahl von Poolteams des Landes als fachlich und organisatorisch ungeeignet ab. Sie anerkennen zwar die fachliche Notwendigkeit für kreisgrenzenübergreifende Aufgabenerledigungen und Maßnahmen auf Grund des landesweiten Arbeitsprogramms im Sinne von Schwerpunktsetzungen, halten hierfür aber Lösungen zwischen den Landkreisen für vorzugswürdig.

Sofern an der Vorhaltung der Poolteams beim Land festgehalten wird, wird die volle organisatorische Zuständigkeit der Landräte über die zugewiesenen Poolteams gefordert. Eine örtliche Ansiedlung der Poolteams außerhalb der Dienststelle Landratsamt im weiteren Sinn wird abgelehnt. Hierfür bedürfe es einer Klarstellung in der Begründung zum Gesetzentwurf. Keiner der Landkreise verzichtet auf die Zuweisung eines Grundteams. Mehrere Landkreise halten die Zuweisung eines Grundteams für unzureichend und fordern zwei oder mehr Teams zusätzlich.

Der Main-Tauber-Kreis sieht bei den geplanten Strukturen die Gefahr andauernder Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Flurneuordnungsverwaltung. Der

Ostalbkreis befürwortet aus sozialen Gesichtspunkten die dezentrale Zuweisung des Personals. Der Landkreis Freudenstadt fordert eine Regelung für die künftige Zuordnung der Landespfleger. Der Landkreis Emmendingen und der Main-Tauber-Kreis fordern, dass die Beschäftigten der Poolteams zu den Landkreisen abgeordnet werden. Der Landkreis Heilbronn sieht große Reibungsverluste, wenn die Poolteams nicht vor Ort in die Organisation und den räumlichen Kontext des Grundteams eingebunden sind. Er reklamiert im Hinblick auf die Unterbringungskosten Planungssicherheit für die Poolteams. Der Landkreis Schwäbisch-Hall lehnt eine Aufteilung der im Kreis erforderlichen Grund- und Poolteams in zwei Dienststellen ab. Es müsse auch künftig eine einheitliche Flurneueordnungsverwaltung gesichert sein. Der Landkreis Konstanz, der Landkreis Karlsruhe und der Ostalbkreis fordern eine Übertragung aller Teams auf die Landratsämter proportional zu den aktuellen Verfahrenszahlen. Der Gemeindegtag Baden-Württemberg fordert das volle Direktionsrecht in dienst- und fachaufsichtlicher Hinsicht für die zu übernehmenden Beschäftigten.

Der Verband der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurneueordnungsverwaltung unterstützt ausdrücklich das Verhalten der Poolteams bei den Regierungspräsidien zur Schwerpunktbildung. Eine variable, kreisübergreifende Tätigkeit mit landesweiter Steuerung sei unerlässlich. Der Verband der Teilnehmergeinschaften bittet um Klärung, wer künftig personalverwaltende Dienststelle für die dem Verband zur Dienstleistung überlassenen Beamten sein wird. Bei der Verlegung von Dienstorten fordert der Verband der Hochschulabsolventen (FH) in der Flurneueordnungsverwaltung Baden-Württemberg eine sozialverträgliche Regelung ohne Härten für das Personal.

Der BLHV hält es nicht für akzeptabel, dass Fachpersonal an Landkreise ohne oder mit wenig Flurneueordnungstätigkeiten geht und dort fachfremd eingesetzt wird. Er fordert darüber hinaus, ausdrücklich zu untersagen, das Personal der Sonderbehörden als Personalreserve für andere Abteilungen und Referate vorzusehen. Der Verband der Teilnehmergeinschaften und der Verband der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurneueordnungsverwaltung fordern, das im Bereich der Flurneueordnungsverwaltung zugewiesene Personal nur für Zwecke der Flurneueordnung einzusetzen. Ver.di und die VVT kritisieren, dass Grundteams gleichmäßig auf die Landkreise verteilt werden, obwohl der Arbeitsanfall unterschiedlich sei. Dadurch seien einerseits Fachkräfte ohne Arbeit, andererseits fehle Fachpersonal an Arbeitsschwerpunkten.

Auch der BBW, der BTB, die ARGE-HPR und der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg sehen einen Widerspruch zum Grundsatz „Personal folgt der Aufgabe“ insoweit, als auch die Landkreise mit wenig oder ohne Flurneueordnungsaufgabe ein Grundteam erhalten. Dieses Personal fehle an anderer Stelle. Der BTB und der BBW fordern Sanktionsregelungen für den Fall, dass der Landkreis Personal der Flurneueordnungsverwaltung fachfremd einsetzt. Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg fordert, dass Personal, das nach abgeschlossenen Verfahren in den Landratsämtern nicht mehr benötigt wird, ausbildungs- und fachgerecht einzusetzen sei.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält Poolteams zur Schwerpunktsetzung weiter für zweckmäßig, um auf zeitlich und räumlich wechselnde Anforderungen in Flurneueordnungen flexibel reagieren zu können. Das Personal der Poolteams wird den Landratsämtern zur konkreten Aufgabenerledigung im Wege von Abordnungen zugeordnet. Durch die Abordnungen wird sowohl den Interessen des Landes als auch dem Anliegen des Landkreistages und der Landkreise Rechnung getragen. Absatz 4 wurde um eine Regelung ergänzt, nach der das Land Poolteams nur be-

reit stellt, wenn der Bedarf die Arbeitskapazität eines Grundteams übersteigt. Er enthält nun außerdem eine Kostenersatzregelung für den Fall, dass dem Landkreis nicht mehr genügend Fachkräfte für das Grundteam zur Verfügung stehen und er seinen Bedarf aus den Poolteams deckt. Die Landesregierung führt dazu eine ergänzende Anhörung durch.

2. Der Landkreistag anerkennt die fachliche Notwendigkeit für kreisgrenzenübergreifende Aufgabenerledigungen und Maßnahmen auf Grund des landesweiten Arbeitsprogramms im Sinne von Schwerpunktsetzungen. Diese dürften aber nicht durch gravierende strukturelle Abweichungen vom Prinzip des Personalübergangs erfolgen. Spitzen-Bedarfe, kreisgrenzenübergreifende Aufgabenerledigungen und Maßnahmen auf Grund des landesweiten Arbeitsprogramms im Sinne von Schwerpunktsetzungen könnten zwischen den Landkreisen gelöst werden. Denkbar wären entsprechende „Clearing-Vereinbarungen bzw. eine Clearingstelle“ von Landkreisen untereinander bzw. zwischen Landkreisen und Land. Der Landkreis Esslingen und der Rems-Murr-Kreis schließen sich der Aussage des Landkreistages an. Der Landkreis Karlsruhe hebt hervor, dass die Landkreise willens und in der Lage seien, bei sich veränderndem Personalbedarf Personal ausgleiche zu erreichen.

Der Verband der Teilnehmergeinschaften fordert, Verzögerungen für die Verfahren in Folge der Verwaltungsstrukturreform unbedingt zu vermeiden und dementsprechend die Projektverantwortung für die Verfahren in der Hand der bisherigen Beschäftigten zu lassen. Um dies zu erreichen, solle die Einrichtung gemeinsamer Dienststellen nicht nur empfohlen, sondern verbindlich vorgeschrieben werden. Der BLHV und der LBV fordern eine gesetzliche Verpflichtung zur Gründung einer gemeinsamen Dienststelle mit den Nachbarkreisen, die konkreten Bedarf an Flurneuerungsverfahren haben.

Nach Meinung des Verbands der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurneuerungsverwaltung ist bei jeder Kooperation nach § 13 a LVG den Anforderungen des Gutachtens von Prof. Kirchof zu genügen. Nach diesem Gutachten sei sicher zu stellen, dass „das Flurneuerungsrecht von fachlich hierauf spezialisierten Einrichtungen vollzogen wird, die insoweit eigenständig handeln“. Diese Bedingung sei noch in das Gesetz aufzunehmen. Weiterhin fordert der Verband, die Begründung wie folgt zu ergänzen: „Dabei ist sicher zu stellen, dass die Verfahren nach dem FlurbG nur von dem hierauf spezialisierten Flurneuerungs-fachpersonal durchgeführt werden.“ Ergänzend fordert er wie der Verband der Hochschulabsolventen (FH) in der Flurneuerungsverwaltung Baden-Württemberg, verbindlich gemeinsame Dienststellen vorzuschreiben, soweit in einzelnen Landkreisen nicht genügend Flurneuerungs-aufgaben vorhanden sind. Der BTB stellt fest, dass ein flexibler Personaleinsatz künftig nur sehr eingeschränkt möglich sei, da die Landräte „ihre“ Grundteams nicht abgeben würden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Landkreise bei der Umsetzung des landesweiten Arbeitsprogramms, soweit dies erforderlich werden wird, geeignete Kooperationsmöglichkeiten suchen und dabei auch von den Möglichkeiten des § 13 a LVG Gebrauch machen werden.

3. Der Verband der Teilnehmergeinschaften fordert, in das Arbeitsprogramm verbindliche Aussagen über Bewilligung und Auszahlung der zu erwartenden Zuschüsse aufzunehmen. Der Landkreistag fordert, dass ein Abstimmungsverfahren mit den Landkreisen vorgesehen werden müsse. Das Arbeitsprogramm sollte auch Aussagen zu den zu erwartenden Verfahrenslaufzeiten und den erforderlichen personellen Ressourcen enthalten. Der Landkreis Emmendingen

bemängelt, dass die Landkreise durch die Vorgaben auf Landesebene die Anzahl der künftigen Verfahren nicht steuern könnten und damit beim Personalbedarf und der Effizienzrendite weitgehend fremd bestimmt würden. Der BLHV fordert, durch unmittelbare Einflussnahme des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum auf das vom Regierungspräsidium Stuttgart aufgestellte Arbeitsprogramm eine ausgewogene Berücksichtigung aller Landesteile sicherzustellen. Beim Arbeitsprogramm will der LBV die Belange der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt wissen.

Haltung der Landesregierung

Die Vorschläge für das jeweilige Arbeitsprogramm werden von den Landratsämtern erarbeitet und von der oberen Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit den Regierungspräsidien festgelegt. Dies wurde in Gesetz und Begründung klargestellt.

4. Der Verband landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen empfiehlt, die im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zusammengefassten Fachbereiche (Landwirtschaft, Forst, Flurneuordnung und Veterinärbereich) in einer Organisationseinheit der Landratsämter zusammenzufassen. Flurneuordnungsämter und Ämter für Landwirtschaft sind nach Ansicht des LBV in dem selben Dezernat im Landratsamt zu organisieren.

Haltung der Landesregierung

Die Organisationshoheit liegt beim Landrat als Leiter der Behörde.

Zu Nummer 2 (§§ 1 a bis 1 d)

1. Der Verband der Teilnehmergeinschaften befürchtet Konflikte zwischen den Interessen des Landrats als Entscheidungsträger und zugleich Verfahrensbeeteiligter sowie den Teilnehmergeinschaften und schlägt deshalb vor, die Dienst- und Fachaufsicht für alle Beschäftigten der Flurneuordnungsverwaltung beim Land zu belassen. Dass die obere Flurbereinigungsbehörde bei Gefahr von Interessenskonflikten das Verfahren an sich ziehen kann, wenn der Landkreis selbst Teilnehmer ist, ist nach Ansicht des BLHV in eine Verpflichtung umzuwandeln. Der LBV befürchtet, dass die bloße Mitteilungspflicht im Falle der Interessenskollision mit dem Landkreis für die anderen Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren nicht genug Schutz für deren Interessen bietet.

Haltung der Landesregierung

Entsprechend dem Gutachten von Prof. Kirchhof ist im Gesetz eine Mitteilungspflicht enthalten, die möglichen Interessenskonflikten angemessen und ausreichend begegnet.

2. Der BBW und der BTB fordern, die fachliche Fortbildung müsse für die Beschäftigten der Landratsämter und der Regierungspräsidien einheitlich durch die obere Flurneuordnungsbehörde durchgeführt werden.

Haltung der Landesregierung

Durch § 1 b ist die fachliche Fortbildung gewährleistet.

Weitere Stellungnahmen

Nach Meinung des VBI kann die Effizienzrendite durch Vergabe von Arbeiten an freiberufliche Ingenieure erreicht werden. Der LVI sieht bei der Flurneueordnung zu weiten Teilen Aufgaben, die sich für eine Privatisierung eignen.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der beschlossenen Eingliederung – auch unter dem Eindruck eines Gutachtens von Arthur Andersen zur Flurneueordnungsverwaltung Baden-Württemberg, nach dem die Aufgaben der Flurneueordnung nicht mehr als bisher privatisierbar seien – fest.

Zu Artikel 97 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz

Der Württembergische Notarverein begrüßt die Neuregelung der Freigrenzen. Er betrachtet den Genehmigungsvorbehalt als überholt, weil Genehmigungen tatsächlich nur noch in wenigen Fällen versagt würden. Der Schwarzwald-Baar-Kreis fordert im Sinne einer Deregulierung die Anhebung der Freigrenze auf 2 ha. Der Gemeindegtag spricht sich für eine Anhebung der Freigrenzen bei Veräußerung an Gemeinden oder Gemeindeverbände von 1 auf 2 ha aus.

Demgegenüber lehnen die Berufsverbände die Anhebung der Freigrenze ab. Der LBV und der BLHV sprechen sich für die Beibehaltung der bisherigen Freigrenze von 30 Ar bei Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen und der generellen Genehmigungspflicht bei Veräußerung von Flächen aus, die dem Weinbau und Erwerbsgartenbau dienen. Letzteres fordern auch der Verband Badischer Gartenbaubetriebe und der Württembergische Gärtnereiverband. Der LBV lehnt auch die Anhebung der Grenze für die Anzeigepflicht von Landpachtverträgen auf 2 ha ab und spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen 50 Ar-Grenze aus (Artikel 113 Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz).

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der Anhebung der Freigrenzen fest. Die Anhebung der Freigrenzen auf 0,5 bzw. 1 ha nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und auf 2 ha nach dem Landpachtverkehrsgesetz stellt unter Berücksichtigung der geringen Zahl der versagten Genehmigungen und unter Auflagen oder Bedingungen genehmigten Veräußerungen einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Zielen des Aufgabenabbaus und der Entbürokratisierung einerseits und dem Schutz der betroffenen Flächen andererseits dar.

Zu Artikel 99 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Zu Nummer 2 (§ 6)

Der Landkreistag und der Landesverband der beamteten Tierärzte halten die Vorschrift für entbehrlich und fordern ihre Streichung.

Haltung der Landesregierung

Das Anliegen wird aufgegriffen. § 6 wird aufgehoben. Gesetz und Begründung wurden entsprechend geändert.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Die Landesregierung hält es nach der Anhörung für zweckmäßig, die Bestellung der im Landesdienst beschäftigten Weinkontrolleure nach § 31 Abs. 3 Weingesetz anstelle des Regierungspräsidiums Freiburg als Vorort-Präsidium allen höheren Lebensmittelüberwachungsbehörden zu übertragen. Die Regierungspräsidien treffen Absprachen über einheitliche Grundlagen und eine einheitliche Durchführung der Bestellung der im Landesdienst beschäftigten Weinkontrolleure und berücksichtigen dabei die festgelegten regierungsbezirksübergreifenden Tätigkeiten der Weinkontrolleure.

Zu Nummer 6 (§§ 20 und 21)

1. Der Landkreistag, der Landesverband der beamteten Tierärzte und der Landkreis Ravensburg fordern präzise festzulegen, dass fachlich ausgebildet im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) nur ist, wer eine Ausbildung als Lebensmittelkontrolleur erfolgreich abgeschlossen hat oder wer eine wissenschaftliche Ausbildung als Tierarzt oder Lebensmittelchemiker absolviert hat.

Haltung der Landesregierung

Durch die Formulierung in Absatz 1 (... auch ...) wird klargestellt, dass es sich nicht um eine abschließende Regelung handelt. Die in der Überwachung tätigen Personen der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden sind hiervon unberührt, da sie bereits auf Grund ihrer Tätigkeit in der zuständigen Behörde beauftragte Personen i. S. des § 41 Abs. 3 LMBG sind. Somit sind die in § 20 Abs. 1 und 3 vorgeschlagenen Änderungen entbehrlich.

Die vorgeschlagene Einengung der wissenschaftlich ausgebildeten Personen auf zwei Berufsgruppen (Lebensmittelchemiker und Tierärzte) ist aus fachlichen Gründen abzulehnen, insbesondere auch im Hinblick auf die Richtlinie 93/99/EWG, wonach qualifizierte und erfahrene Beschäftigte, vor allem in Bereichen wie Chemie, Lebensmittelchemie, Veterinärmedizin, Medizin, Lebensmittelmikrobiologie, -hygiene, -technologie und -recht die Überwachungstätigkeiten nach der Richtlinie 89/397/EWG durchführen sollen.

Der Vorschlag des Landkreises Ravensburg, nach den Worten „wissenschaftlich ausgebildeten“ die Worte „und entsprechend fachlich qualifizierten“ einzufügen, wird abgelehnt. Es bedarf keiner besonderen spezialgesetzlichen Regelung, dass im Rahmen des behördlichen Auswahlverfahrens die entsprechende und ggf. besondere fachliche Qualifikation berücksichtigt wird.

2. Die im Anhörungsentwurf vorgeschlagene Regelung wird vom BBW und vom BTB ausdrücklich begrüßt. Der Landkreistag und der Landesverband der beamteten Tierärzte schlagen vor, den Probenplan unter Federführung der Untersuchungseinrichtungen gemeinsam mit den Überwachungsbehörden zu erstellen und den höheren Lebensmittelüberwachungsbehörden zum Erlass vorzulegen. Wissenschaftlich ausgebildete Lebensmittelchemiker und Tierärzte sollen auf Anforderung auch Betriebskontrollen der Lebensmittelüberwachungsbehörden teilnehmen.

Haltung der Landesregierung

Die Praxis bei der Erstellung des Probenplans soll beibehalten werden. Die erforderliche Risikoanalyse und -bewertung für die Probenuntersuchung, die auch in den künftigen Vorgaben des Bundes und der EU eine bedeutende Rolle spie-

len, erfordert die spezifischen wissenschaftlichen Kenntnisse der Sachverständigen in den Untersuchungstätern. Zudem ist auf Grund der Bildung von Zentral- und Schwerpunktlaboratorien in vielen Untersuchungsbereichen das Einzugsgebiet der anfordernden Proben regierungsbezirkübergreifend. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden tragen bei der Probenahme durch eine zielorientierte Vorgehensweise zum Überwachungserfolg bei. Insofern ist es sachgerecht, den Probenplan auch weiterhin unter Federführung der Untersuchungsämter zu erstellen. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können immer bei besonders gelagerten Fällen externen Sachverstand der Untersuchungseinrichtungen beiziehen. Darüber hinaus ist es aber zur Unterstützung der Untersuchungstätigkeit fachlich zwingend notwendig, dass sich die Sachverständigen im Bedarfsfall durch Betriebskontrollen vor Ort ein eigenes Bild machen können und ihr Wissen unmittelbar in die Entscheidungsfindung einfließen kann. Eine Teilnahme von Sachverständigen bei Betriebskontrollen nur auf Anforderung würde diese Möglichkeit in nicht sachgerechter Weise einschränken.

Weitere Stellungnahmen

1. Der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure schlägt vor, das Legalitätsprinzip bei den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden einzuführen.

Haltung der Landesregierung

Mit einer solchen generellen Einführung des Legalitätsprinzips und der Abkehr vom Opportunitätsprinzip für die Verwaltung würde die praktische Arbeit der Lebensmittelüberwachung erheblich erschwert. Sie wird daher abgelehnt. Um strafrelevantes Verhalten aufzuklären, genügt die Bestellung der Lebensmittelkontrolleure zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

2. Der Landkreistag und der Landesverband der beamteten Tierärzte schlagen vor, Datensammlungen auf die Lebensmittelüberwachungsbehörden zu beschränken (§ 22). Ferner solle die Datenübermittlung der Untersuchungseinrichtungen an die Lebensmittelüberwachungsbehörden auf wesentliche Daten beschränkt werden (§ 23).

Haltung der Landesregierung

Die vorgeschlagene Formulierung hätte zur Folge, dass in den Untersuchungseinrichtungen keine Datensammlung über die im Zusammenhang mit der Probenahme und -untersuchung (Überwachungsmaßnahmen i. S. des AGLMBG) ermittelten Ergebnisse erfolgen könnte. Die Aufgaben der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter auch zur Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der EU könnten von Baden-Württemberg nicht mehr wahrgenommen werden. Der Vorschlag zur Datenübermittlung zu § 23 würde zu erheblichen Informationslücken der an der Lebensmittelüberwachung beteiligten Stellen führen.

3. Der Landkreistag und der Landesverband der beamteten Tierärzte schlagen vor, die Lebensmittelbetriebsdatei nicht beim Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart, sondern bei den Lebensmittelüberwachungsbehörden zu führen, da das Lebensmittel- und Veterinärinformationssystem LÜVIS beim Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt nicht geführt werden könne.

Haltung der Landesregierung

Die Anwendung und Nutzung von LÜVIS im Rahmen der Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung (Erfassung und Auswertung von Daten) obliegt den Lebensmittelüberwachungsbehörden in ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Im Übrigen sollte eine Änderung im Hinblick auf eine zu erarbeitende Gesamtkonzeption zur datenschutzrechtlichen Verantwortung für LÜVIS derzeit zurückgestellt werden.

4. Der Landkreistag und der Landesverband der beamteten Tierärzte schlagen vor, in § 26 Abs. 1 die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde ausdrücklich als zuständige Behörde zu benennen und die Regelung an die unterschiedlichen Anforderungen im Handelsverkehr redaktionell anzupassen. In Fällen, in denen die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Untersuchungen vornehmen, sollte § 26 so ergänzt werden, dass die Unterlagen von diesen unmittelbar der Lebensmittelüberwachungsbehörde vorgelegt werden.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag zu Absatz 1 wurde teilweise aufgegriffen. Der Ergänzungsvorschlag ist im Hinblick auf § 23 entbehrlich. Es ist außerdem Sache des Antragstellers, seine Antragsunterlagen fristgerecht beizubringen.

Zu Artikel 100 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

Der Landesverband der beamteten Tierärzte und der Landkreis Ravensburg schlagen eine Regelung in § 2 vor, dass bei der Fleischkontrolle zukünftig auch die Lebensmittelkontrolleure eingesetzt werden können.

Haltung der Landesregierung

Nach § 7 Abs. 3 Fleischkontrolleur-Verordnung können Lebensmittelkontrolleure von der zuständigen Behörde als Fleischkontrolleure bei der Überwachung in den im Vorschlag genannten Bereichen eingesetzt werden. Durch diese bundesrechtliche Regelung wird dem Ziel des Vorschlags bereits voll Rechnung getragen. Ob Lebensmittelkontrolleure tatsächlich in diesen Bereichen eingesetzt werden, und wenn ja in welchem Umfang, bleibt der Organisationsentscheidung der unteren Verwaltungsbehörde überlassen und bedarf keiner landesgesetzlichen Regelung.

Zu Artikel 104 Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung

Die eingegangenen Stellungnahmen zielen insgesamt auf eine Vereinfachung und Klarstellung der räumlichen Zuständigkeiten im Sinne einer Einräumigkeit ab. Der Landkreistag und der Landkreis Ravensburg fordern, die Zuständigkeiten mit Ausnahme der Sonderaufgaben generell mit den Kreisgrenzen in Deckung zu bringen. Der Landkreis Ravensburg schlägt alternativ vor, die Aufgaben den Regierungspräsidien zuzuordnen. Der Bodenseekreis fordert, ausschließlich das Landratsamt Biberach als zuständige Behörde innerhalb des Regierungsbezirks Tübingen für Tierzuchtangelegenheiten bei Rindern zu bestimmen. Der Rems-Murr-Kreis fordert Spezialaufgaben etwa im Bereich der Viehzucht bei den Regierungspräsidien mit der Maßgabe anzusiedeln, dass bei anfallenden Sonderaufgaben von dort eine personelle Verstärkung aller Landwirtschaftsämter denkbar wäre. Die Rinderunion Baden-Württemberg fordert die Aufgaben der Rinderzucht an einer Landesanstalt zu konzentrieren und Sonderaufgaben zu privatisieren. Der Schweinezuchtverband Baden-Württemberg un-

terstützt das zwischen dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und den in der Schweinezuchtberatung tätigen Organisationen erarbeitete Konzept zur Neuorganisation der Spezialberatung in der Schweinehaltung und Schweinezucht, wenn Zuchtleitertätigkeiten in die Verantwortung des Schweinezuchtverbandes und Teile der Leistungsprüfungen den neu konzipierten Beratungsdiensten übertragen würden. Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg schlägt vor, die staatlichen Aufgaben einschließlich des Personals an das Haupt- und Landgestüt Marbach zu verlegen, um die Erfüllung der staatlichen Aufgaben in erforderlichem Umfang und der erforderlichen Qualität auch weiterhin zu sichern. Der Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg und der Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg schlagen vor, die landesweite Zuständigkeit des Referats Tierzucht im Bereich Schafe und Ziegen einer landesweit zuständigen Anstalt zuzuweisen, vorzugsweise dem Haupt- und Landgestüt Marbach. Der Landesverband für Leistungsprüfungen in der Tierzucht ist der Auffassung, dass sich unter den künftigen Rahmenbedingungen eine effiziente Verwaltung nur realisieren lasse, wenn die Beschäftigten der bisherigen Ämter direkt einem Regierungspräsidium oder einer Landesanstalt zugeordnet würden. Der LBV und dessen Fachgruppe „Pferdehaltende landwirtschaftliche Betriebe“ befürchten, dass bei einem Übergang auf das Landratsamt die Pferdeberatung mittelfristig nicht mehr in ihrer bisherigen Kompetenz erhalten bleibe. Die Fachgruppe schlägt deshalb die Übertragung der Zuständigkeiten für die Pferdezucht und Pferdehaltung an ein Regierungspräsidium oder eine dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum direkt unterstellte Behörde, beispielsweise an das Haupt- und Landgestüt Marbach, vor. Die Züchtervereinigung Schwäbisch Hällisches Schwein und die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall schlagen vor, die Zuchtleitung und die Aufgabe der Zuchtwertschätzung für das Schwäbisch Hällische Schwein an das Landratsamt Schwäbisch Hall zu übertragen.

Haltung der Landesregierung

An der Übertragung der hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Tierzucht auf die Landratsämter wird festgehalten. Der Konzentration der hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Tierzucht auf wenige Stellen möglichst mit landesweiten Zuständigkeiten wird durch die Neufassung des Artikels Rechnung getragen. Im Bereich der Schweinezuchtberatung sollen danach die Zuchtleitung in den Verantwortungsbereich des Schweinezuchtverbandes, die Aufgaben der Leistungsprüfung und der Beratung auf Beratungsdienste übergehen bzw. diese mit der Durchführung von Leistungsprüfungen beauftragt werden. In der Schweinezucht bleiben damit nur noch hoheitliche, nicht übertragbare Aufgaben (Erteilung der Besamungserlaubnis, Zuchtwertschätzung) bei der staatlichen Tierzuchtverwaltung. Nachdem die Zuchtwertschätzung für Schweine als Sonderaufgabe sowie der überwiegende Teil der Erteilung der Besamungserlaubnis bereits vom Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Ludwigsburg wahrgenommen wird, soll künftig das Landratsamt Ludwigsburg für diese Aufgaben in der Schweinezucht landesweit zuständig sein.

Im Bereich der Rinderzucht ist die Privatisierung der Aufgaben Zuchtleitung und Teile der Leistungsprüfung angesichts der in der Rinderzucht gegebenen Strukturen für die Zuchtleitung bei Fleck- und Braunvieh derzeit nur eingeschränkt möglich. Die Voraussetzungen für die Übernahme dieser Aufgaben durch die Zuchtorganisation (Rinderunion Baden-Württemberg) wurden geschaffen. Die Zuständigkeiten in der Rinderzucht sollen so gestaltet werden, dass für die Regierungsbezirke Stuttgart und Karlsruhe das Landratsamt Schwäbisch Hall, für den Regierungsbezirk Tübingen das Landratsamt Biberach und für den Regierungsbezirk Freiburg das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis sowie für die landesweiten Aufgaben in der Fleischrinderzucht das Landratsamt Ludwigsburg zuständig sind. Die Aufgaben bei der Zucht gefährdeter Rinderrassen

sen (Vorder- und Hinterwälder, Limpurger sowie Braunvieh alter Zuchtichtung), die stark regional gebunden erfolgt, werden jeweils von einem der drei für die Rinderzucht genannten Landratsämtern wahrgenommen.

Mit diesem Aufgabenabbau werden staatliche Aufgaben privatisiert, sodass im Verwaltungsbereich eine Konzentration der verbleibenden Aufgaben auf vier Landratsämter möglich wird. Koordinierungsaufgaben werden an das Regierungspräsidium Tübingen verlagert. Die sich aus der Neukonzeption ergebenden personellen Änderungen für die betroffenen Landkreise sind im Finanzausgleich berücksichtigt.

Zu Artikel 112 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes

Der badische Weinbauverband und der Weinbauverband Württemberg fordern, vor der Anordnung einer Flurneuordnung mit Reben das Einvernehmen mit der Weinbauberatung herzustellen.

Haltung der Landesregierung

Die Beteiligung der Weinbauberatung ist, wie für alle anderen Träger öffentlicher Belange auch, in der Verwaltungsvorschrift zur Mitwirkung bei der Flurneuordnung geregelt. Eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes ist nicht erforderlich.

Zum Zehnten Teil

Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums

Zu Artikel 119 Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg

Unter Bezug auf die Zuständigkeitsregelung in § 3 halten es die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen sowie der Bodenseekreis für sinnvoller, die Aufgaben der orthopädischen Versorgungsstellen auf alle Landkreise zu übertragen.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden, da die Konzentration auf wenige Stellen sachlich geboten ist.

Weitere Stellungnahmen

1. Die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung prangert die Bemühungen der Landesregierung an, das sog. Koppelungsgebot des § 69 SGB XII im Bundesrat aufheben zu lassen.

Haltung der Landesregierung

Die Aufhebung des Koppelungsgebots ist sinnvoll.

2. Der Gemeindetag fordert für Landräte und Oberbürgermeister das volle Direktionsrecht in dienst- und fachaufsichtlicher Hinsicht. Fachliche Weisungen

übergeordneter Behörden seien auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und hätten sich an den Landrat bzw. Oberbürgermeister zu richten.

Haltung der Landesregierung

Die Versorgungsverwaltung untersteht dem fachlichen Weisungsrecht des Landes und des Bundes. Es werden Gelder des Bundes verwaltet. Die Ausgaben werden vom Bundesrechnungshof geprüft. Soweit Soldaten und Zivildienstleistende betroffen sind, handelt es sich sogar um Bundesauftragsverwaltung. Das Land wird das fachliche Weisungsrecht entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben ausüben.

Zu Artikel 120 Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg

Zu Nummer 2 (§ 19)

Der Gemeindetag und ein Landkreis sehen keine Notwendigkeit, den neuen Kommunalverband für Jugend und Soziales nach Absatz 2 zur Erstellung eines Frauenförderplans zu verpflichten. Allenfalls käme eine Ermessensregelung in Betracht.

Haltung der Landesregierung

Nach Absatz 2 sollen die Landeswohlfahrtsverbände derzeit jeweils mindestens einen Frauenförderplan erstellen. Es ist nach der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände folgerichtig, den neu gebildeten Kommunalverband für Jugend und Soziales, auf den Teile der bisherigen Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände übergehen, in Absatz 2 an deren Stelle aufzunehmen.

Zu Nummer 3 (§ 19 a)

Der Landesfrauenrat, der DGB, ver.di, der BBW, die DPoIG, die ARGE-HPR und der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium, der Arbeitskreis der Frauenvertreterinnen der obersten Landesbehörden sowie der Städtetag, der Gemeindetag, die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft der Kreisfrauenbeauftragten und die Arbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten im Städtetag stellen übereinstimmend fest, dass das Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (FG) mit der Eingliederung von Sonderbehörden in die Stadt- und Landkreise auf die hiervon betroffenen kommunalen Beschäftigten keine Anwendung mehr finde. Die deshalb von der Landesregierung vorgesehene Regelung in § 19 a wird unterschiedlich bewertet.

1. Der Landesfrauenrat begrüßt die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Regelungen, hält jedoch die an die kommunalen Gebietskörperschaften formulierten Anforderungen für völlig unzureichend. Im Hinblick auf eine Förderung der weiblichen Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen sei die Ausdehnung des Geltungsbereiches des FG auf die Kommunen notwendig. Damit würden diese insbesondere verpflichtet, Frauenvertreterinnen zu bestellen und Frauenförderpläne zu erstellen. Zur Erfüllung von Maßnahmen der externen Frauenförderung und zur Verwirklichung von Chancengleichheit für Frauen und Männer (Gender Mainstreaming), welche die Allgemeinheit – die Bürger und Bürgerinnen – be-

treffen, bedürfe es der Bestellung von hauptamtlich tätigen kommunalen Frauenbeauftragten.

Der DGB, ver.di, der BBW, die DPoIG, die ARGE-HPR, der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium und der Arbeitskreis der Frauenvertreterinnen der obersten Landesbehörden fordern zur zukünftigen Sicherstellung der beruflichen Förderung von Frauen, dass der Anwendungsbereich des FG auf die Kommunen ausgeweitet bzw. entsprechende Regelungen geschaffen werden, die den Inhalten des FG für alle Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen Geltung verschaffen. Hierzu gehöre insbesondere auch die Verankerung der Frauenvertretung in den Stadt- und Landkreisen. Ver.di fordert, das FG solle zumindest für die Beschäftigten gelten, die einem Bürgermeister- oder Landratsamt zugeordnet, jedoch weiterhin Beschäftigte des Landes sein werden.

Der Städtetag erhebt keine Einwände gegen die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Regelungen. Der Städtetag weist darauf hin, dass die in § 19 a enthaltenen Aufgaben weitestgehend der in den Stadtkreisen seit Jahren geübten Praxis entsprechen. Der Gemeindetag fordert die Feststellung, dass den Gemeinden weiterhin nicht vorgeschrieben werde, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Haltung der Landesregierung

Bereits nach derzeit geltender Gesetzeslage sollen die Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern und alle Stadt- und Landkreise nach § 19 Abs. 1 Frauenförderpläne erstellen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden darf.

Um einen Rückbau in der Frauenförderung zu verhindern und die Tatsache berücksichtigend, dass § 19 die Kommunen nur zur Erstellung von Frauenförderplänen verpflichtet, sieht das Gesetz die Ergänzung des FG um § 19 a vor. Er verpflichtet die Kommunen, über geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Aufgaben der Frauenförderung wahrgenommen werden und Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen berücksichtigt sowie inhaltlich und fachlich begleitet wird. In der Begründung ist ausdrücklich klargestellt, dass es sich hierbei sowohl um Aufgaben der internen Frauenförderung mit Ausrichtung auf die Beschäftigten als auch um Maßnahmen der externen Frauenförderung und zur Verwirklichung von Chancengleichheit für Frauen und Männer (Gender Mainstreaming) handelt.

Um die Umsetzung dieser Aufgaben durch die Kommunen sicher zu stellen, verpflichtet Absatz 2 die Stadt- und Landkreise, eine Person oder Organisationseinheit zu benennen, die Aufgaben der fachlichen und inhaltlichen Begleitung wahrnimmt. § 19 a richtet sich nur an die Stadt- und Landkreise und begründet keine Verpflichtung der Gemeinden. Eine zusätzliche Feststellung, wie vom Gemeindetag gefordert, ist daher nicht erforderlich.

2. Vor dem Hintergrund, dass in den Kommunen Frauenförderung in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen eingehe und nachrangig die Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen berücksichtige, muss nach Auffassung des Arbeitskreises der Frauenvertreterinnen der Obersten Landesbehörden in Absatz 1 darauf hingewiesen werden, dass insbesondere auch die Förderung der Frauen, die bei der Kommune beschäftigt sind, durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden soll.

Haltung der Landesregierung

In der Begründung ist ausdrücklich klargestellt, dass mit den Regelungen in § 19 a zugleich auch mögliche Nachteile für die von der Eingliederung in die Bürgermeister- und Landratsämter erfassten Mitarbeiterinnen kompensiert werden sollen, deren Behörden vor der Eingliederung zur Anwendung des FG ver-

pflichtet waren. Für die Beschäftigten, die im Landesdienst verbleiben, findet das FG auch zukünftig Anwendung.

3. Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten, die Arbeitsgemeinschaft der Kreisfrauenbeauftragten und die Arbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten im Städtetag begrüßen die in § 19 a aufgenommene gesetzliche Festschreibung der Frauenförderung und der Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip. Es sei aber darauf zu achten, dass die Wahrnehmung der in Absatz 1 enthaltenen Aufgaben der Kommunen aus Erfahrung nur durch eine hinreichend qualifizierte Person inhaltlich und fachlich wahrgenommen und nachhaltig gewährleistet werden kann. Finanzielle und personelle Ressourcen müssten im erforderlichen Umfang zur Aufgabenerfüllung bereitgestellt werden.

Haltung der Landesregierung

Die von den Stadt- und Landkreisen zu benennende Person oder Organisationseinheit muss zur inhaltlichen und fachlichen Begleitung der Aufgaben nach Absatz 1 über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

Weitere Stellungnahmen

Um eine sachgerechte Vertretung der weiblichen Beschäftigten entsprechend dem FG sicherzustellen, hält es der DGB für erforderlich, die Frauenvertreterinnen der einzugliedernden Behörden (z. B. Landespolizeidirektionen und Oberschulämter) auch zukünftig beizubehalten. Durch die Eingliederung zahlreicher Behörden in die Regierungspräsidien würden die dortigen Frauenvertreterinnen einen Aufgabenzuwachs erfahren, der ohne Verstärkung nicht zu bewältigen sei. Hinzu komme, dass beispielsweise im Bereich der Polizei die Frauenvertreterinnen mit Fragen konfrontiert würden, die aus der spezifischen Aufgabenstellung der Polizei herrühren und deren sachgerechte Lösung einen vertieften Einblick in die Strukturen und Handlungsweisen voraussetze. Dies fehle jedoch häufig bei Personen, die nicht in die Polizei eingebunden sind. Entsprechendes gelte für die Forstverwaltung, die ein eigenes Personalentwicklungskonzept umsetzt, oder die Schulen.

Der Arbeitskreis der Frauenvertreterinnen der obersten Landesbehörden schlägt hierzu vor, der gewählten Frauenvertreterin des Regierungspräsidiums Beschäftigte aus dem jeweiligen Bereich wie Polizei oder Schulverwaltung beiseite zu stellen. Denkbar sei auch eine Aufteilung der Funktion der Frauenvertretung. Für die als „Außenstelle“ in räumlicher Entfernung zum jeweiligen Regierungspräsidium geführten (eingegliederten) Behörden sollten Ansprechpartnerinnen bestellt werden. Die bestehende Regelung in § 12 Abs. 3, nach der in einer Dienststelle ohne Frauenvertreterin eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten zu bestellen ist, könnte um einen Satz 2 ergänzt werden mit folgendem Wortlaut: „Eine Ansprechpartnerin kann auch für einen Teil einer Dienststelle bestellt werden, der räumlich von dem Hauptsitz der Dienststelle entfernt seinen Sitz hat.“

Haltung der Landesregierung

Die Vorschläge und Anregungen werden im Zuge der beabsichtigten Novellierung des FG geprüft.

Zu Artikel 121 Änderung des Bestattungsgesetzes

Der Gemeindetag und der Städtetag haben sich zu der vorgesehenen Änderung des Bestattungsgesetzes positiv geäußert. Da die vorgesehene Änderung einem seit langem bestehenden Wunsch beider entspricht, stimmen sie der Änderung vorbehaltlos zu. Demgegenüber äußert der Landkreis Karlsruhe, dass die bisherige Regelung dem Zweck des Gesetzes angemessener sei. Er befürchtet, dass zukünftig in einem sensiblen Bereich Abwägungen und Diskussionen in vielen Einzelfällen zu führen seien.

Haltung der Landesregierung

Die Bedenken des Landkreises Karlsruhe werden nicht geteilt. Durch die allgemeinere Formulierung werden die Abstände bei der Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen nicht mehr konkret festgelegt, was die Flexibilität für die Kommunen erhöht.

Zu Artikel 122 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)

1. Der Landkreistag und der Städtetag stimmen den geplanten Änderungen zu und weisen zustimmend auf die vom Sozialministerium zwischenzeitlich vorgeschlagenen notwendigen Folgeänderungen auf Grund der inzwischen erfolgten Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch hin.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hat die entsprechenden Änderungen in das Gesetz übernommen. Die im Anhörungsentwurf enthaltenen Änderungen zu dem Ausführungsgesetz BSHG (SM LWV 01) und dem Ausführungsgesetz zum Grundversicherungsgesetz (SM LWV 02) sind wegen der Änderung im Bundesrecht angepasst worden und nunmehr als Artikel 122 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) eingefügt. Die zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände eingegangenen Stellungnahmen und deren Bewertung sind bei den Ausführungen zum Gesetz über die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände (Artikel 177) wiedergegeben.

2. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, das Diakonische Werk Württemberg, der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Erlacher Höhe und der Rems-Murr-Kreis fordern, dass der Kommunalverband für Jugend und Soziales für die Hilfen nach dem achten Kapitel des SGB XII zuständig sein soll, weil anders keine regional ausgewogene Versorgungsstruktur in der Gefährdetenhilfe erreichbar wäre.

Die kommunalen Landesverbände haben sich in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Gefährdetenhilfe auf den Kommunalverband ausgesprochen. Sie haben zudem vorgeschlagen, eine gesetzliche Regelung in das VRG aufzunehmen, wonach für die ab 1. Januar 2005 in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger übergehenden Fälle bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt ein Kostenerstattungsanspruch an den überörtlichen Sozialhilfeträger nach SGB XII ausgeschlossen sein soll.

Haltung der Landesregierung

Abgesehen davon, dass Baden-Württemberg das einzige Bundesland ist, in dem die Gefährdetenhilfe ausschließlich überörtlich angesiedelt ist, hat auch dies in

der Vergangenheit keine vollständige regional ausgewogene Versorgungsstruktur sicherstellen können. Entscheidend ist aber auch hier, dass die Einzelfallhilfen auf der örtlichen Ebene gebündelt werden.

Der Vorschlag der kommunalen Landesverbände zum Ausschluss des Kostenerstattungsanspruchs gegenüber dem überörtlichen Träger für Bestandsfälle wurde aufgegriffen und durch die Ergänzung des AG SGB XII sowie die Änderung des Status-quo-Ausgleichs im FAG umgesetzt. Durch die Verankerung des Herkunftsprinzips, die Kostenerstattungsregeln des SGB XII für Neufälle und die Sonderlastenausgleiche im kommunalen Finanzausgleich wird sicher gestellt, dass die Belegenheitskreise nicht übermäßig belastet werden.

Zu Artikel 123 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Der Landkreistag und der Städtetag stimmen der geplanten Änderung zu.

Zu Artikel 124 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Städtetag und Landkreistag haben den Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG) zugestimmt. Der Landeswohlfahrtsverband Baden hat keine Änderungen vorgeschlagen. Unabhängig von dieser Reform fordert der Städtetag, dass das Land seine Bemühungen zur Einführung einer Länderöffnungsklausel im SGB VIII, durch die landesrechtlich die Zuständigkeit des Landesjugendamtes geregelt werden kann, intensiviert.

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Paritätische Wohlfahrtsverband und das Diakonische Werk Baden begrüßen die Einrichtung eines Landesjugendamtes und des zugeordneten Landesjugendhilfeausschusses. Nach Auffassung des Diakonischen Werkes Württemberg entsprechen die insoweit getroffenen Regelungen weitgehend den bisherigen Zuständigkeiten und Arbeitsweisen. Erwartet wird eine angemessene Vertretung der freien Träger der Jugendhilfe, eine klare Aufgabenzuweisung, eine größtmögliche Selbständigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung, die Wahrnehmung der Planung und Sicherstellung eines landesweit bedarfsgerechten Angebotes an Hilfen nach dem SGB VIII und eine – auch der Aufgabe der Aufsicht Rechnung tragende – entsprechende Personalausstattung. Diese Forderungen werden auch zum Teil vom Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung, vom Landesjugendring und vom Stadtkreis Pforzheim erhoben.

Haltung der Landesregierung

Das Land hat bereits mehrfach die Einführung einer Länderöffnungsklausel, die insbesondere eine Aufgabenübertragung der Aufsicht auf die kommunale Ebene ermöglicht, unterstützt und wird dies auch zukünftig tun. Bisher scheiterte dies aber an der Haltung der Bundesregierung.

Die Aufgaben des Landesjugendamtes ergeben sich eindeutig aus dem SGB VIII und dem LKJHG. Dies gilt auch für die Jugendhilfeplanung und Sicherstellung eines landesweit bedarfsdeckenden Angebots an Hilfen nach dem SGB VIII, da sich die Regelungen im SGB VIII und LKJHG an die öffentlichen Jugendhilfeträger richten, zu denen auch das Landesjugendamt gehört. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass der Kommunalverband für Jugend und Soziales eine ausreichende personelle Ausstattung zur Aufgabenerfüllung vorsieht.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Im Zusammenhang mit der Regelung der stimmberechtigten Mitglieder im Landesjugendhilfeausschuss fordert der Gemeindetag, dass auch stimmberechtigte

Mitglieder aus dem Bereich der kleineren kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Landesjugendhilfeausschuss vertreten sein sollen. Der Landesjugendring fordert, dass bei der Bestimmung der stimmberechtigten Mitglieder der freien Träger in den Gesetzestext aufzunehmen ist, dass jeweils ein Fünftel von den Trägern der freien Jugendarbeit und den Trägern der sonstigen Arbeitsfelder der Jugendhilfe zu benennen ist. Die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg bittet darum, bei § 4 Abs. 3 Nr. 1 b neben dem Landesjugendring ergänzend die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten aufzunehmen. Der Caritasverband der Diözese Stuttgart-Rottenburg und der Paritätische Wohlfahrtsverband erwarten eine angemessene Vertretung der freien Träger der Jugendhilfe im Landesjugendhilfeausschuss.

Das Diakonische Werk Baden und das Diakonische Werk Württemberg erwarten in der Satzung des Kommunalverbandes die Regelung, dass der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin aus der Mitte der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses gewählt werden. Der Landesjugendring bittet darum, insoweit ergänzend aufzunehmen, dass jeweils wechselseitig Vorsitz bzw. Stellvertretung von Vertretern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu wählen sind. Das Diakonische Werk Baden und der Landesjugendring fordern, dass die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses öffentlich stattfinden. Der Landesjugendring hält es zudem für erforderlich, gesetzlich vorzuschreiben, dass ein Planungsausschuss als Unterausschuss des Landesjugendhilfeausschusses eingerichtet wird.

Haltung der Landesregierung

In § 4 wird nur geregelt, dass stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses u. a. Vertreter der Kommunen sind. Es bleibt dem Verband vorbehalten, in der Satzung zu regeln, wer als kommunaler Vertreter im Landesjugendhilfeausschuss stimmberechtigt sein soll. Insoweit können auch Vertreter kleinerer kreisangehöriger Städte und Gemeinden als stimmberechtigte Mitglieder im Landesjugendhilfeausschuss vorgesehen werden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Kommunalverband bei der Konkretisierung der Mitgliederzahlen durch die Satzung hinreichend berücksichtigt, in welchem Umfang die Träger der freien Jugendhilfe durch Träger der Jugendarbeit und der übrigen Arbeitsfelder vertreten sind. Eine gesetzliche Regelung ist hierzu nicht erforderlich. Von einer Aufnahme der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten als weiteren Vorschlagsberechtigten wird abgesehen. Vielmehr sollten sich Landesjugendring und die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten bezüglich der Vorschläge abstimmen. Im Übrigen wird durch § 71 Abs. 4 SGB VIII gewährleistet, dass die Träger der freien Jugendhilfe zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stellen.

Absatz 3 Satz 3 eröffnet dem Verband die Möglichkeit, in der Satzung festzulegen, dass Vorsitzender und Stellvertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden können. Die Satzung kann auch regeln, dass der Vorsitz und die Stellvertretung im Wechsel von öffentlichen und freien Träger gewählt werden können.

Nach § 71 SGB VIII ist für den Landesjugendhilfeausschuss nicht vorgeschrieben, dass die Sitzungen öffentlich sind. Vielmehr richtet sich dies nach den Regelungen, die für die Fachausschüsse des Kommunalverbandes gelten. Der Verband hat in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, ob neben dem Landesjugendhilfeausschuss Unterausschüsse notwendig sind.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern fordert, dass beim Anerkennungsverfahren für landesweit tätige Träger der freien Jugendhilfe auf

eine Anhörung der obersten Landesjugendbehörden durch das neue Landesjugendamt verzichtet werden soll. Der Landesjugendring und das Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung schlagen demgegenüber vor, dass vom Landesjugendamt mit den obersten Landesjugendbehörden in Fällen landesweiter Bedeutung das Einvernehmen herzustellen ist.

Haltung der Landesregierung

Bisher haben das Sozialministerium und das Kultusministerium als oberste Landesjugendbehörden Träger der freien Jugendhilfe, die über das jeweilige Verbandsgebiet der Landeswohlfahrtsverbände hinaus tätig sind, anerkannt. Da die landesweite Tätigkeit eines Trägers der freien Jugendhilfe für das Land von besonderer Bedeutung ist und den obersten Landesjugendbehörden Informationen vorliegen können, über die das Landesjugendamt nicht verfügt, ist eine Beteiligung unerlässlich. Die Beteiligung der obersten Landesjugendbehörden soll einheitlich erfolgen. Weil das Kultusministerium gesetzlich verpflichtet ist, das Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung zu beteiligen, wird dem Vorschlag des Landesjugendrings und des Landeskuratoriums, in Fällen von landesweiter Bedeutung das Einvernehmen herzustellen, durch eine entsprechende Änderung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 gefolgt.

Zu Nummer 6 (§ 18)

Nach § 39 SGB VIII sollen bei Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege Pauschalbeträge für die laufenden Leistungen zum Unterhalt von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern sowie die Stadtkreise Freiburg und Pforzheim und der Landkreis Emmendingen haben sich dafür ausgesprochen, die Zuständigkeit für die Festsetzung der Pauschalen nach § 39 SGB VIII nicht auf die örtlichen Jugendämter zu übertragen, sondern beim Landesjugendamt beizubehalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Aufgabenübertragung auf die Jugendämter zu unterschiedlichen Pauschalen führen kann, die bei Zuständigkeitswechsel zu Problemen führen, und dass die Gewinnung von Pflegeeltern für die wirtschaftliche Hilfgewährung im Vergleich zur Heimunterbringung dringend einheitlicher Rahmenbedingungen bedarf.

Haltung der Landesregierung

Der Forderung kann nicht Rechnung getragen werden. Zwar ist nicht gänzlich auszuschließen, dass es zu unterschiedlichen Höhen der Pauschalen kommen kann, dies aber nur auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, die voneinander abweichen können. Außerdem steht es den kommunalen Landesverbänden und dem Landesjugendamt offen, gemeinsam landesweite Pauschalen zu empfehlen. Hinzu kommt, dass die Kreise der kostengünstigeren Versorgung in der Pflegefamilie im Vergleich zur Heimunterbringung schon aus eigenem Interesse Vorrang einräumen.

Zu Nummer 10 (§ 30)

Bisher ist für den Landesjugendhilfeausschuss bzw. für die bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Landesjugendhilfeausschüsse keine Übergangsregelung vorgesehen. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern schlägt deshalb eine Übergangsregelung vor, durch die der Handlungsfähigkeit des Kommunalverbandes auch hinsichtlich der Errichtung des Landesjugendamtes Rechnung getragen wird.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung folgt diesem Vorschlag und hat das Gesetz ergänzt. Nach § 30 soll nun der neue Landesjugendhilfeausschuss bereits nach Verkündung des Gesetzes und der Satzung gebildet werden. Die vom Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung und vom Landesjugendring für erforderlich gehaltene Beteiligung der bestehenden Landesjugendhilfeausschüsse an der Erarbeitung der Satzung steht dem nicht entgegen. Für die Beteiligung der bestehenden Landesjugendhilfeausschüsse an der Erarbeitung der Satzung besteht über die obige Regelung hinaus kein gesetzlicher Regelungsbedarf.

Zu Artikel 125 Änderung des Kriegsopfergesetzes

Der Landkreistag und der Städtetag stimmen den geplanten Änderungen zu. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern hält es im Interesse der zügigen Entscheidung von Widersprüchen in laufenden, Schwerbehinderte betreffenden Kündigungsverfahren für erforderlich, bereits zum 1. Januar 2005 einen Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales einzurichten.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Nach § 119 SGB IX ist das Integrationsamt für die Berufung der Mehrzahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses zuständig. Das Integrationsamt selbst wird nach § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Sozialgesetzbuches IX in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes vom neuen Kommunalverband für Jugend und Soziales eingerichtet, kann also erst nach dem 1. Januar 2005 seine Arbeit aufnehmen. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses können somit erst nach dem Inkrafttreten des VRG berufen werden. Dem berechtigten Anliegen des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern nach einer zügigen Arbeitsaufnahme des Widerspruchsausschusses kann durch eine Vorbereitung der Berufung noch in diesem Jahr und eine Berufung der Mitglieder des Ausschusses durch den neuen Verband zu Beginn des nächsten Jahres Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 126 Änderung des Blindenhilfegesetzes

Die kommunalen Landesverbände und der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern fordern die Abschaffung der Landesblindenhilfe.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hat diese Frage mit den Beteiligten in der Arbeitsgruppe zur Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände im Sozialministerium erörtert und die Gründe gegen die Abschaffung der Landesblindenhilfe aufgezeigt. Die kommunale Seite wurde darauf hingewiesen, dass damit zu rechnen sei, dass das Land im Falle einer Abschaffung der Landesblindenhilfe die dafür im Finanzausgleich eingestellten Beträge herauslösen würde. Das würde aber bedeuten, dass die Abschaffung der Landesblindenhilfe für die kommunale Seite kaum nennenswerte positive Finanzeffekte hätte.

Zu Artikel 127 Änderung des Landespflegegesetzes

1. Nachdem inzwischen feststeht, dass die Landesbank Baden-Württemberg für die Funktion der Bewilligungsstelle an Stelle der bisherigen Landeswohlfahrts-

verbände nicht in Betracht kommt, schlägt der Landeswohlfahrtsverband Baden vor, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales, wie im Konsensmodell vorgesehen, die Zuständigkeit für die Investitionsförderung in der Altenhilfe zu übertragen.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hat diesen Vorschlag aufgegriffen und § 9 entsprechend geändert.

2. Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart kritisiert, dass die Abstimmung der Kreispflegeplanung mit dem überörtlichen Träger aufgegeben werde.

Haltung der Landesregierung

Aus Sicht der Landesregierung bedarf es einer solchen Abstimmung zukünftig nicht mehr. Die übergeordneten planerischen Vorgaben werden durch den Landespflegeplan formuliert, der wiederum die Grundlage für die Kreispflegeplanung bildet.

Zu Artikel 128 Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI

Der Landkreistag und der Städtetag stimmen den geplanten Änderungen zu.

Zu Artikel 129 Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes

Der Landkreistag und der Städtetag stimmen den geplanten Änderungen zu und weisen zustimmend auf die von der Landesregierung zwischenzeitlich vorgeschlagenen notwendigen Folgeänderungen auf Grund der inzwischen erfolgten Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch hin (§ 80 Abs. 1 SGB XII).

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hat den Anhörungsentwurf den zwischenzeitlichen Änderungen angepasst. Die Bezeichnung und § 1 der Verordnung wurden geändert.

Zu Artikel 141 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen und

Zu Artikel 144 Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung

Der BTB regt an, die für die Abrechnung der ärztlichen Untersuchungen mit den Ärzten und für die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine zuständige Organisationseinheit sowie die zentrale Zuständigkeit für die Bearbeitung von Vorgängen aus dem Medizinproduktrecht beim Regierungspräsidium Stuttgart anzusiedeln.

Haltung der Landesregierung

Im Interesse der ausgewogenen Verteilung der Aufgaben auf die Regierungspräsidien kann dieser Vorschlag nicht berücksichtigt werden.

Zu Artikel 142 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes

Die Landesregierung hatte die Anhörung zur künftigen Aufgabenwahrnehmung des Mutterschutzes im Bereich der Gewerbeaufsicht erweitert. Neben der im Gesetz vorgesehenen Lösung wurde auch die Alternative einer Übertragung der Fachgruppen Mutterschutz auf die vier Regierungspräsidien zur Stellungnahme an die Verbände übermittelt.

Die Evangelische Gesellschaft Stuttgart, der donum vitae Regionalverband Stuttgart, der Hebammenverband Baden-Württemberg, die Caritas Ulm, der Berufsverband der Frauenärzte, der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg, der Landesfrauenrat Baden-Württemberg und der Stadtkreis Stuttgart unterstützen eine Regelung, nach der die Aufgaben der Fachgruppen Mutterschutz bei den Regierungspräsidien gebündelt werden. Sie erwarten sich davon den Erhalt einer ausreichenden Fachkompetenz für dieses Aufgabengebiet. Die Arbeitsgemeinschaft der Kreisfrauenbeauftragten, der Stadtkreis Pforzheim, die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württemberg, der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte Landesverband Württemberg, das Diakonische Werk Württemberg und der Stadtkreis Mannheim sprechen sich ebenfalls für die Beibehaltung der Fachgruppen Mutterschutz und gegen eine Aufteilung dieser Fachgruppe auf die unteren Verwaltungsbehörden und Regierungspräsidien im Rahmen der „Zaunlösung“ aus. Dagegen wünschen der Städtetag, der Landkreistag, die Landkreise Esslingen, Ravensburg, Sigmaringen, Enzkreis, die Stadtkreise Heilbronn, Karlsruhe, Heidelberg, Ulm sowie der Baden-Württembergische Handwerkstag eine umfassend zuständige Behörde für jeden Betrieb nach dem Modell der „Zaunlösung“.

Haltung der Landesregierung

Unter dem Eindruck der Stellungnahmen weicht die Landesregierung nunmehr für den Mutterschutz von dem Modell der „Zaunlösung“ ab. Ziel der Zuordnung der Aufgabe zu den Regierungspräsidien und nicht zu den unteren Verwaltungsbehörden ist es, die Fachkompetenz zu erhalten und landesweit transparente Zuständigkeiten an wenigen Stellen zu gewährleisten. Der Gesetzentwurf wurde entsprechend geändert.

Zu Artikel 143 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Der Stadtkreis Pforzheim kritisiert, dass in der Verordnung auf die Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung verwiesen wird. Dies sei nicht sinnvoll, weil es sich hierbei überwiegend um Aufgaben der Gewerbeaufsicht handle.

Haltung der Landesregierung

Nach der Änderung von Artikel 142 (siehe dort) werden die Fachgruppen Mutterschutz ausschließlich den Regierungspräsidien zugeordnet. In der Folge wurde auch diese Verordnung entsprechend geändert. Es wird darin nicht mehr auf die Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung verwiesen.

Zu Artikel 145 Änderung der Ladenschlussverordnung

Der Städtetag begrüßt die Konzentration der Zuständigkeiten auf die Kommunen. Gleichzeitig regt er an, § 3 (Ladenschluss in ländlichen Gebieten) zu streichen.

Haltung der Landesregierung

Beim Bundesverfassungsgericht ist ein Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen im Ladenschlussgesetz des Landes anhängig. Vor weiteren Änderungen der Ladenschlussverordnung sollte dessen Entscheidung abgewartet werden.

Zum Elften Teil

Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Zu Artikel 148 Änderung des Straßengesetzes

1. Der Städtetag sowie die Stadtkreise Baden-Baden und Karlsruhe halten die Frage der Aufsicht für nicht hinreichend geklärt, insbesondere nicht im Falle einer Bundesstraße, die in einer Stadt außerorts und als Ortsdurchfahrt innerorts verläuft. Es könne nicht effizient sein, wenn ein und dieselbe Verwaltung auf verschiedenen Abschnitten derselben Straße mit unterschiedlichen Vertragsmustern und -bestimmungen arbeiten müsse. Inhaltlich bedenklich sei es, wenn z. B. ein Gewerbebetrieb außerhalb der Ortsdurchfahrt eine neue Zufahrt benötige und dies vom Regierungspräsidium, das die Ausbauhoheit habe, und nicht vom Stadtkreis zu entscheiden sei. Eine notwendige einheitliche Dienst- und Fachaufsicht solle durch Verwaltungsvorschrift sichergestellt werden, womit sich gesetzliche Regelungen wie z. B. in § 51 Abs. 3 erübrigten.

Haltung der Landesregierung

Die unterschiedliche Aufsicht folgt aus den unterschiedlichen Straßenbaulastträgerschaften für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen einerseits und für die Strecken außerhalb der Ortsdurchfahrten andererseits. Eine Änderung der Straßenbaulastträgerschaft in den Stadtkreisen ist bundesrechtlich nicht durchsetzbar. Für eine neue Zufahrt zu einer Landes- oder Bundesstraße in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes außerhalb der Ortsdurchfahrt bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis oder einer anbaurechtlichen Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde, wobei die anbaurechtliche Entscheidung im Benehmen mit dem für Planung und Bau zuständigen Regierungspräsidium erfolgt.

2. Der Stadtkreis Stuttgart kritisiert, dass den Landratsämtern und Stadtkreisen als Straßenbaubehörden zwar die Straßenunterhaltung übertragen werden soll, die bei der Verwaltung der Straßen entstehenden Einnahmen (Sondernutzungsgebühren, Kostenersätze) jedoch beim Land verblieben.

Haltung der Landesregierung

Die Landratsämter und Stadtkreise erfüllen als Straßenbaubehörden für Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes die ihnen übertragenen Betriebsaufgaben mit Haushaltsmitteln des Landes oder des Bundes. Daher fließen Sondernutzungsgebühren oder Kostenersätze an das Land oder den Bund zurück.

3. Das Kuratorium der baden-württembergischen Ingenieurverbände und der VBI fordern, dass der Zugang zu behördlichen Daten für Private sowie die Übertragung technischer Dienstleistungen an Private (samt Verhinderung einer

Konkurrenzsituation mit der Verwaltung) im Gesetz geregelt wird. Die Ingenieurkammer und der VBI schlagen eine gesetzliche Regelung vor, nach der für die Planung von Straßen, für die Beratung der Straßenbaubehörden oder bei der Aus- und Fortbildung des Straßenfachpersonals private Ingenieurbüros hinzugezogen werden sollen.

Haltung der Landesregierung

Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Der Zugang zu Daten der Straßenbaubehörden gegen angemessenes Entgelt ist ebenso wie die Vergabe technischer Dienstleistungen gängige Praxis. Im Bereich der Straßenbauverwaltung erfolgt eine Privatisierung bereits in weitem Umfang.

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2)

Der Städtetag hält die Klarstellung der Widmungszuständigkeit durch Neufassung des Absatzes 2 für sachgerecht.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Der Landkreistag, der Städtetag und der Enzkreis begrüßen die Standardbefreiungs-Regelung in Absatz 1 Satz 4. Der Landkreis Ravensburg bittet um Klarstellung für den Bereich der Landesstraßen im Blick auf die Bindung durch Regelwerke und Rundschreiben nach § 51 Abs. 8 des Anhörungsentwurfs. Die Ingenieurkammer hält es für klärungsbedürftig, welche Stelle feststellt, dass den Anforderungen entsprochen wird. Der BLHV befürchtet, dass durch die Öffnungsklausel das Gemeinde- und Kreisstraßennetz vor allem im ländlichen Raum vernachlässigt wird.

Haltung der Landesregierung

Die in § 51 Abs. 8 des Anhörungsentwurfs vorgesehene Regelung entfällt. Die jeweils verantwortliche Straßenbaubehörde hat festzustellen, ob den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird. Da eine Abweichung gesetzlich nur unter dieser Voraussetzung zugelassen ist, wird ein unzureichender Ausbau oder eine unzureichende Instandhaltung von Straßen nicht eröffnet.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Die Ingenieurkammer gibt zu bedenken, dass die Regierungspräsidien, die künftig statt der Straßenbauämter für die Grundbuchberichtigung beim Übergang des Eigentums an einer umgestuften Straße zuständig sind, vom Bezugsort weiter entfernt sind.

Haltung der Landesregierung

Für Grundbuchänderungen und Eigentumsnachweise nach einem Straßenbaulastwechsel ist der Sitz der antragstellenden oder bestätigenden Behörde nicht relevant.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Der Stadtkreis Pforzheim führt aus, dass für anbaurechtliche Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden die Mitwirkung des Regierungspräsidiums vorge-

geschrieben ist, sodass keine Besserstellung der unteren Verwaltungsbehörden eintrete.

Haltung der Landesregierung

Die unteren Verwaltungsbehörden haben schon nach geltendem Recht im Benehmen mit dem Straßenbauamt zu entscheiden, damit die straßenbaufachlichen Belange hinreichend gewürdigt werden können. Nunmehr tritt an die Stelle der aufzulösenden Straßenbauämter das Regierungspräsidium als die für Planung und Bau zuständige Straßenbaubehörde, weil Ausbauabsichten nach Absatz 2 Satz 2 einen wichtigen Belang im Anbaurecht darstellen.

Zu Nummer 6 (§ 41 Abs. 1)

Der Städtetag begrüßt den neugefassten Satz 3 in Absatz 1.

Zu Nummer 8 (§ 51)

1. Der Landkreis Karlsruhe bittet, die Aufgabenabgrenzung zwischen „Betrieb“ und „Erhaltung“ und somit zwischen Landratsamt und Regierungspräsidium konkret und allgemein verbindlich auf Landesebene vorzunehmen. Dies sei mit Blick auf die Verkehrssicherheit dringend und zeitnah notwendig. Der Stadtkreis Stuttgart sieht die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadt und Land bei der Bauunterhaltung und im Bereich der Brückenkontrolle nicht eindeutig geregelt. Auch der Stadtkreis Freiburg weist auf das Problem der Abgrenzung zwischen Unterhaltung und Erneuerung hin und befürchtet Kostenverlagerungen auf die Kommunen, wenn das Land Erhaltungsmaßnahmen nicht im erforderlichen Umfang durchführt.

Haltung der Landesregierung

Die gesetzliche Aufgabenverteilung in Absatz 1 und 2 ist verbindlich und hinreichend bestimmt. Insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherung nach Absatz 2 Nr. 6 erfolgte eine Präzisierung. Bei der Brückenkontrolle erfolgt eine Unterscheidung zwischen Bauwerksprüfung und Bauwerksüberwachung. Kostenverlagerungen auf die Kommunen bei der Erfüllung der Betriebsaufgaben durch die unteren Straßenbaubehörden für Bundes- und Landesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes oder des Landes treten nicht ein, weil sie ihre Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Bundes- und Landesmittel erfüllen.

2. Der Landkreistag und mehrere Kreise bringen vor, in der Begründung zu Absatz 2 Nr. 4 werde festgestellt, dass die Landkreise die Zuständigkeit für Bau, Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenanlagen (u. a. der Straßenmeistereien) haben. Das widerspreche der Begründung in Artikel 14, wo gesagt werde, dass den Kreisen die Landesgehöfte mietweise und die Bundesgehöfte ohne Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Haltung der Landesregierung

Absatz 2 Nr. 4 wurde so überarbeitet, dass die unteren Verwaltungsbehörden für die Unterbringung des Unterhaltungspersonals, der Fahrzeuge und Geräte und aller Materialien, die zum Betrieb und zur Unterhaltung der Straßen erforderlich sind, zuständig sind. Die Unterbringung umfasst die Anmietung geeigneter Gebäude oder die Schaffung neuer Räumlichkeiten durch Kauf oder Neubau. Die Kosten hierfür tragen die Stadt- und Landkreise. Sie werden pauschal über den Finanzausgleich abgegolten.

3. Der Landkreis Ravensburg schlägt vor, Absatz 3 um eine Beteiligungsregelung (Einvernehmen des Regierungspräsidiums) im Bereich der Landesstraßen zu ergänzen, weil sich ohne Einschaltung des Baulastträgers für Planung, Bau und Erhaltung Auseinandersetzungen und Schadensersatzforderungen nicht vermeiden lassen würden, Kostenersparnisse nicht zu erzielen wären und die notwendige Koordinierung nicht erreicht werde.

Haltung der Landesregierung

Eine sachgerechte Kooperation der Landratsämter und Stadtkreise mit den Regierungspräsidien als Straßenbaubehörden für Planungs-, Bau- und Erhaltungsaufgaben und als höhere Straßenbaubehörden bedarf keiner besonderen gesetzlichen Regelung. Im Unterschied dazu besteht eine gesetzliche Beteiligungsregelung bei anbaurechtlichen Entscheidungen nach § 22 deshalb, weil dafür bisher und künftig untere Verwaltungsbehörden zuständig sind, die nicht immer zugleich Straßenbaubehörden waren/sind.

4. Die Ingenieurkammer hält die Verweisung auf andere Vorschriften des Straßengesetzes in Absatz 3 im Blick auf die Gesetzstransparenz und die Beschränkung des Gesetzes auf Grundsätze nicht für zweckmäßig. Detailregelungen sollten in Rechtsverordnungen erfolgen.

Haltung der Landesregierung

Die Verteilung der Straßenbaulastaufgaben auf die Regierungspräsidien und die Landratsämter und Stadtkreise als Straßenbaubehörden für die Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes oder des Landes in Absatz 1 bis 3 ist notwendig und muss hinreichend bestimmt sein. Eine Regelung durch Rechtsverordnung würde eine zusätzliche Rechtsvorschrift erfordern.

5. Der Stadtkreis Pforzheim hält die Regelungen in Absatz 3, wonach Verkehrszählungen und Straßenzustandsdaten von der unteren Verwaltungsbehörde unter der Leitung des Regierungspräsidiums durchgeführt werden, für nicht akzeptabel, weil es nicht zweckmäßig sei, städtisches Personal unter die Leitung des Regierungspräsidiums zu stellen. Außerdem sei in Absatz 3 hinsichtlich Sondernutzungen und Leitungsverlegungen in Straßen für die Stadtkreise zu regeln, dass Verträge und Vereinbarungen nach städtischen Mustern abzufassen und die bestehenden städtischen Konzessionsverträge anzuwenden seien.

Haltung der Landesregierung

Soweit nach Absatz 3 Satz 1 die Regierungspräsidien über die von den Landratsämtern und Stadtkreisen durchzuführenden Verkehrszählungen usw. entscheiden, gilt dies nur für die Aufgabe und nicht für die Personalgestellung. Gesetzliche Regelungen über anzuwendende Vertragsmuster sind nicht geboten. Städtische Konzessionsverträge bleiben unberührt, da sie nicht Landes- und Bundesstraßen in der Baulast des Landes oder Bundes betreffen können.

6. Der Stadtkreis Pforzheim sieht in den Öffnungsklauseln in Absatz 5 und 6 den Versuch, eine unzulässige Gesetzesstruktur zu heilen. Das Ergebnis bleibe abzuwarten.

Haltung der Landesregierung

Die Aufgabenabgrenzung zwischen Landratsämtern und Stadtkreisen sowie Regierungspräsidien erfordert ggf. flexible Zuständigkeitslösungen bei grenzüberschreitenden oder sachlich zusammenhängenden Maßnahmen.

7. Der Städtetag, der Gemeindetag, der Landkreistag, die Stadtkreise Baden-Baden, Freiburg, Karlsruhe, Pforzheim, Ulm und der Landkreis Karlsruhe erwarten, dass die Personal- und Sachmittel für den Direkt- und Gemeinschaftsaufwand nach Absatz 7 entsprechend der Verkehrsbedeutung, der Verkehrsbelastung und dem Umfang der Straßenausrüstung (Signalanlagen, Verkehrsschilder, Brücken, Tunnelbetrieb usw.) auf die Landkreise und Stadtkreise verteilt werden. Ferner dürfen die Landesmittel keinem Vorwegabzug und keinen Einsparungsaufgaben unterliegen und müssten von der Effizienzrendite befreit den Land- und Stadtkreisen zur Verfügung gestellt werden. Der Rems-Murr-Kreis möchte u. a. eine Konkretisierung des Zeitpunkts der Mittelzuweisungen. Der Landkreis Heilbronn ist der Ansicht, dass die in Absatz 7 genannten Landeshaushaltsmittel als Ersatz für die bisherige technische Verwaltung der Kreisstraßen durch das Land an die Landkreise übergehen. Ferner fordert er, dass nicht verausgabte Mittel, entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Kreise in das nächste Kalenderjahr übertragen werden können. Die Ingenieurkammer stimmt der Regelung in Absatz 7 zu, befürchtet aber bürokratische Finanzierungsverhandlungen bei Maßnahmen, die Verwaltungsgrenzen überschreiten.

Haltung der Landesregierung

Die Regelung war im Vorfeld mit Landkreistag und Städtetag abgestimmt worden. Die Ausstattung der Landesstraßen mit Signalanlagen, Verkehrsschilder, Brücken, Tunnel usw. ist ebenso wie der Straßenzustand und die Topografie unterschiedlich. Es ist daher unerlässlich, die Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs in jedem Haushaltsjahr auf die Land- und Stadtkreise zu verteilen. Wegen außergewöhnlicher Ereignisse (z. B. starker Winter, einbruch, Überschwemmungen, Hangrutschungen) ist es notwendig, zunächst eine Reserve von 10 % einzubehalten, die bei Nichtinanspruchnahme im 4. Quartal eines jeden Jahres an die Kreise verteilt wird.

Die Personal- und Sachmittel für den Gemeinschafts- und Direktaufwand sind von der Effizienzrendite nicht befreit. Sie werden über den Landeshaushalt jeweils zur Quartalsmitte zur Verfügung gestellt und unterliegen ebenfalls den allgemeinen Einsparungsaufgaben des Landeshaushalts. Diese Einsparungsaufgaben können nicht zusätzlich auf andere Bereiche der Straßenbauverwaltung übertragen werden, sondern werden an die Stadt- und Landkreise weitergegeben. Auch kann auf die Verwendungsnachweise nicht verzichtet werden, zumal – neben dem Direktaufwand – auch die Ausgaben für den Gemeinschaftsaufwand dem jeweiligen Straßenbaulastträger (Bund, Land und Kreis) zuzuordnen sind. Entsprechende Nachweise sind auch gegenüber dem Bund zu erbringen.

Der Ausgleich für die auf die Landkreise übergehende technische Verwaltung erfolgt nach § 11 Abs. 5 FAG. Die in Absatz 7 genannten Mittel dienen ausschließlich dem Betrieb und der Unterhaltung der Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes. Nicht verausgabte Mittel sind dem Landeshaushalt am Jahresende wieder zuzuführen.

Die Finanzierungsverhandlungen sind notwendig und werden so unkompliziert wie möglich abgewickelt.

8. Der Landkreistag und die Landkreise Ravensburg und Enzkreis halten die Regelung in Absatz 8 des Anhörungsentwurfs nicht für erforderlich. Der Stadtkreis Baden-Baden schlägt vor, Weisungsfragen im Wege von Verwaltungsvorschriften zu regeln. Der Stadtkreis Pforzheim hält die Regelung für nicht effektiv.

Haltung der Landesregierung

Absatz 8 des Anhörungsentwurfs wurde gestrichen. Die Koordinierung der Aufgabenerfüllung wird bei Bedarf über Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Zu Nummer 10 – bisher 11 (§ 53 a)

Der Landkreistag weist zu Absatz 1 Nr. 2 Buchst. h darauf hin, dass eine Beteiligung der Landkreise am Betrieb des Ausbildungszentrums der Straßenbauverwaltung im Rahmen des FAG nur erfolgen könne, wenn entsprechende Mittel an die Landkreise übertragen würden. Ver.di sieht es positiv, dass die derzeit in Ausbildung befindlichen Straßenwärter und Straßenmeister übernommen werden sollen. Die Ingenieurkammer schlägt vor, Absatz 3 so zu ergänzen, dass Ausführungsregelungen des Ministeriums für Umwelt und Verkehr nach Anhörung betroffener Kammern und Verbände getroffen werden.

Haltung der Landesregierung

Die Beteiligung (Erstattungen) der Landkreise an den Kosten der Straßenwärterausbildung ist im pauschalen Finanzausgleich abgegolten. Die Einstellung des zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Personals gehört zum Selbstverwaltungsrecht der Kreise. Das Land strebt eine Vereinbarung mit den Kreisen über die anteilige Übernahme von Meistern und Wärtern nach Abschluss ihrer Ausbildung an. Nach Absatz 3 kann das Ministerium für Umwelt und Verkehr das Nähere zu den Aufgaben und Aufgabenschwerpunkten des Regierungspräsidiums Tübingen im Einvernehmen mit dem Innenministerium regeln. Verbandsanhörungen richten sich nach der Vorschriftenrichtlinie.

Zu Nummer 11 – bisher 12 (§ 53 b)

Die Ingenieurkammer weist zu Absatz 2 darauf hin, dass Zuständigkeitsfragen unbürokratisch gelöst werden müssen, vernünftigerweise über Verordnungen und nicht im Gesetz. Der Stadtkreis Pforzheim wendet sich gegen Absatz 4 und erhebt zu Absatz 5 die gleichen Bedenken wie zu § 51 Abs. 7. Insbesondere würden die geforderten Nachweise über die zweckgebundene Bewirtschaftung der Bundesmittel Mehrarbeit erzeugen.

Haltung der Landesregierung

Die Neuregelung in dieser Vorschrift ermöglicht es, ein Regierungspräsidium aus Zweckmäßigkeitsgründen für einen Autobahnabschnitt im benachbarten Regierungsbezirk für zuständig zu erklären. Eine Entscheidung auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung erscheint unbürokratischer als eine zusätzliche Rechtsverordnung.

Die Regelung in Absatz 4 ist notwendig, weil mit den Stadtkreisen erstmals kommunale Behörden als Straßenbaubehörden in die dem Land obliegende Auftragsverwaltung für die Bundesstraßen in der Baulast des Bundes einbezogen werden. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel werden den unteren Verwaltungsbehörden mittels Verfügungsrahmen zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, Kosten für den

Direkt- und Gemeinschaftsaufwand an Bundesstraßen unmittelbar im Bundeshaushalt zu buchen. Um die Personal- und Sachkosten für den Direkt- und Gemeinschaftsaufwand den einzelnen Straßenarten (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) zuordnen zu können, sind entsprechende Nachweise zwingend erforderlich. Darüber hinaus sind Nachweise für die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten notwendig, um den Bund an den Beschaffungskosten anteilig zu beteiligen. Der Landesanteil für die Beschaffung der Fahrzeuge wird hingegen über den Finanzausgleich zugewiesen.

Zu Artikel 149 Änderung des Wassergesetzes

Zu Nummer 5 (§ 68 b)

Der BUND, der BBW, der BTB, der BLHV und einzelne Stadt- und Landkreise lehnen die Verlagerung der Zuständigkeiten für die Festsetzung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich und für Entscheidungen über Ausnahmen auf die Ortpolizeibehörden ab. Städtetag und Gemeindetag fordern weitergehend die Zuständigkeit für die Festsetzung von Gewässerrandstreifen auch im Außenbereich.

Haltung der Landesregierung

Die Aufgabendelegation auf die Ortpolizeibehörden folgt dem Subsidiaritätsgedanken. Dem weitergehenden Anliegen des Städtetags und des Gemeindetags kann auf Grund der in der Wasserrahmenrichtlinie gebotenen flussgebietsbezogenen Betrachtung nicht entsprochen werden.

Zu Nummer 13 – bisher 12 (§ 96)

Soweit vorgeschlagen wurde, den Begriff „Betriebsgelände“ durch „Werke“ bzw. „Betriebsstandorte“ inklusive deren Werkteile bzw. Standortteile zu ersetzen, wird auf das Ergebnis der Anhörung zur Gewerbeaufsicht, das bei der Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung aufgenommen worden ist, verwiesen.

Städtetag und Landkreistag fordern, die Aufgabenverteilung anhand der Zuständigkeit für die Anlagenzulassung und -überwachung („Zaunlösung“) auch auf das Wasserentnahmeentgelt, die Abwasserabgabe, die Aufgaben nach § 82 b i. V. m. der Wassermessordnung, auf die Entgegennahme von Anzeigen sowie auf Anordnungen auszudehnen.

Der Stadtkreis Karlsruhe fordert eine in die „Zaunlösung“ integrierte Bearbeitung von bodenschutz- und grundwasserrelevanten Schadensfällen.

Das Altlastenforum Baden-Württemberg hält die Verbindung von Zuständigkeiten für die Anlagenzulassung („Zaunlösung“) und von Zuständigkeiten für Boden- und Grundwasserunreinigungen nicht für praktikabel. Es fordert, den Vollzug des Bodenschutzes und die Grundwasser-Schadensfälle von der Zaunregelung auszunehmen. Stoffströme und -verteilungen würden sich nicht an Grundstücks- und Betriebsgrenzen orientieren, sondern an den geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten.

Haltung der Landesregierung

Die geforderte Einbeziehung des Wasserentnahmeentgelts und der Abwasserabgabe in die „Zaunlösung“ würde der in den letzten Jahren konsequent durchgeführten Delegation und Verfahrensvereinfachung zuwider laufen. Sie wäre we-

gen der geringen Zahl der bei den Regierungspräsidien verbleibenden Fälle (Vorhaltung entsprechender fachlicher Kapazitäten) nicht wirtschaftlich. Deshalb bleibt die Zuständigkeit für die Erhebung von Wasserentnahmeentgelt und Abwasserabgabe bei den unteren Verwaltungsbehörden. Damit muss auch eine Verlagerung von Aufgaben nach § 82 b i. V. m. der Wassermessordnung entfallen. Hingegen stellt das Gesetz bereits jetzt sicher, dass sich die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde auf alle Verfahrensschritte, einschließlich der Antragsstellung, der Vorbereitung der Entscheidung und der Anhörung von Beteiligten sowie auf alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verfahren und die Überwachung erstreckt. Bei Bodenbelastungen und Grundwasserschadensfällen bleibt es bei der geltenden Rechtslage. Die Verteilung der Stoffe orientiert sich nicht an Grundstücksgrenzen, sondern an den geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten. Eine andere Lösung würde zur Rechtsunsicherheit und zu erhöhtem Aufwand führen.

Weitere Stellungnahmen

1. Der Städtetag und der Gemeindetag fordern die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen für Anlagen nach § 76 auf die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG. Der Landkreistag lehnt die Zuständigkeitsänderung ab. Der ordnungsgemäße Vollzug fordere eine übergebietliche Betrachtungsweise.

Haltung der Landesregierung

Die Zuständigkeit nach § 76 soll auch auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG übertragen werden. Die Landesregierung führt hierzu eine ergänzende Anhörung durch.

2. Der Städtetag und der Gemeindetag halten die Regelung des § 98 Abs. 2 nicht mehr für zeitgemäß und fordern eine Konzentration sämtlicher wasserrechtlicher und baurechtlicher Prüfungen bei der Baurechtsbehörde. Der Landkreistag wendet sich mit Nachdruck gegen eine Änderung.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung folgt dem Anliegen des Städtetags und des Gemeindetags in Bezug auf wasserrechtliche Genehmigungen, Eignungsfeststellungen, Befreiungen und kleine Kläranlagen. §§ 96 und 98 wurden entsprechend angepasst.

3. Der Landkreistag und der Städtetag fordern, alle wasserrechtlichen Zuständigkeiten von den Regierungspräsidien auf die unteren Wasserbehörden zu übertragen oder § 101 so zu ändern, dass die Gebühren bei Entscheidungen, welche durch die untere Wasserbehörde vorzubereiten sind, der Stelle zufallen, bei welcher der Aufwand anfällt.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der Verteilung der Zuständigkeiten fest. Die vorgeschlagene, nicht durch die Reform bedingte Änderung des § 101 hinsichtlich der Gebühren wird in einem gesonderten Verfahren geprüft.

4. Der Gemeindetag fordert die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 110.

Haltung der Landesregierung

Wegen der überörtlichen Bedeutung von Wasserschutzgebieten, deren Bewirtschaftung sowie wegen deren Einbeziehung in flussgebietsbezogene Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist die Übertragung der Zuständigkeit nicht möglich.

Zu Artikel 151 Änderung des Landesabfallgesetzes

Soweit vorgeschlagen wurde, den Begriff „Betriebsgelände“ durch „Werke“ bzw. „Betriebsstandorte“ inklusive deren Werkteile bzw. Standortteile zu ersetzen, wird auf das Ergebnis der Anhörung zur Gewerbeaufsicht, das bei der Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung aufgenommen worden ist, verwiesen.

Zu Artikel 153 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung

Der Städtetag und der Gemeindetag begrüßen die Streichung des Personalstandards für den Leiter der örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Zu Artikel 160 Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht

Der Landkreistag begrüßt, dass Zuständigkeitsregelungen in der IVU-VO Wasser denen des Wassergesetzes folgen und somit die Umsetzung des „Zaunprinzips“ auch insoweit sichergestellt sei. Zur Vermeidung von Fehldeutungen sollte jedoch die Formulierung in § 2 Satz 3 angepasst werden.

Haltung der Landesregierung

§ 2 Satz 3 wurde entsprechend geändert.

Zu Artikel 162 Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

1. Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag und der LVI fordern, den Begriff „Betriebsgelände“ durch die Begriffe „Werke“ oder „Betriebsstandorte“ (einschließlich deren Werkteile und Standortteile) zur weitergehenden Bündelung der Zuständigkeiten aus der Sicht der größeren Unternehmen zu ersetzen. Ein behördlicher Ansprechpartner solle für alle Werkteile und Einzelstandorte eines Unternehmens verantwortlich sein. Der Städtetag fordert eine Präzisierung des Begriffs „Betriebsgelände“, vor allem die Einbeziehung der Einleitungsstellen für Betriebsabwässer „in den Zaun“.

Haltung der Landesregierung

Der definierte Rechtsbegriff des Betriebsgeländes als Anknüpfungspunkt für die zu einem wesentlichen Reformziel erklärte integrierte und einheitliche Behördenzuständigkeit („Zaunlösung“) wird in jedem konkreten Anwendungsfall, bei dem es auf die Zurechnung von Geländeteilen ankommt, nach den Gesichtspunkten der Verkehrsanschauung ausgelegt werden. Es wird dabei eine Gesamtbewertung aller Umstände, d. h. vor allem auch produktionstechnischer und organisatorischer Aspekte, zu Grunde zu legen sein. Dies wird z. B. zur Einbeziehung von Einleitungsvorgängen für Betriebsabwässer (Kanal, Einleitungsstelle am Vorfluter) in das einheitliche Betriebsgelände „innerhalb des Zauns“

führen. Eine über diese Zurechnungserwägungen noch hinausgehende Grenzziehung, die sämtliche Werksteile und Nebenstandorte eines „Werkes“ umfasst, würde diesen für den praktischen Verwaltungsvollzug zweckmäßigen Lösungsansatz gefährden.

2. Der Landkreistag bemängelt, dass vom Zaunprinzip, das insgesamt ausdrücklich gut geheißen wird, in den §§ 2 und 3 einzelne Fälle von Spezialzuständigkeiten in der BImSchZuVO nicht erfasst werden (z. B. Messanordnungen nach § 6 BImSchG).

Haltung der Landesregierung

Die genannten Zuständigkeitsfälle gehören zum Bereich der (betreibereigenen) Überwachung und werden daher vom Geltungsbereich der §§ 2 und 3 umfasst.

3. Der Gemeindetag fordert eine Ergänzung der Objekte von Gemeindezuständigkeiten in § 3 Abs. 10 um Kehrmaschinen und Müllsammelfahrzeuge.

Haltung der Landesregierung

Angesichts der unterschiedlichen Betreiber nicht nur auf Gemeindeebene sowie auf Grund der relativ geringen Anzahl von Entscheidungen wird diese Aufgabe sinnvoller Weise bei den unteren Verwaltungsbehörden gebündelt.

Zu Artikel 164 Änderung der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung

Der Landkreistag weist darauf hin, dass das Gerätesicherheitsgesetz und das Produktsicherheitsgesetz ab 1. Mai 2004 durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz abgelöst werden, sodass die Zuständigkeitsverordnungen dieser Änderung der Rechtslage angepasst werden müssten.

Haltung der Landesregierung

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr bereitet derzeit eine Änderungsverordnung vor, die dieser Tatsache Rechnung trägt und bis 31. Dezember 2004 gelten soll. Für die Zeit ab 1. Januar 2005 wird eine Neufassung der Zuständigkeitsverordnung erstellt. Eine Anhörung auch der kommunalen Landesverbände hierzu ist vorgesehen.

Zu Artikel 168 Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung

Nach Auffassung des Landkreises Ravensburg sollte für die Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen nach § 15 d Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und für die Entgegennahme der Anzeige über Begasungen und Zulassung von Ausnahmen nach Anhang V Nummer 5.2.2 Abs. 1 GefStoffV dieselbe Behörde zuständig sein.

Haltung der Landesregierung

Die vorgesehenen getrennten Zuständigkeiten sind sachgerecht. Die Erteilung der Erlaubnisse ist rein firmen- und personenbezogen und hat keinen Anlagenbezug. Dies schließt nicht aus, dass ein Antragsteller beantragt, nur bestimmte bauliche Anlagen begasen oder nur mit einem bestimmten Begasungsmittel arbeiten zu wollen. Dennoch bleibt es eine firmenbezogene Zulassung. Demzufol-

ge werden bei der Frage, ob eine Erlaubnis erteilt werden kann, auch nur personenbezogene Fakten geprüft (Zuverlässigkeit, Sachkunde). Die Erlaubnis wird selten nachgefragt. Die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Sachkunde, erfordert ein erhöhtes Fachwissen, sodass bei den geringen Fallzahlen eine Konzentration bei den Regierungspräsidien sinnvoll ist. Die Anzeige dagegen bezieht sich jeweils auf einen bestimmten vorgesehenen Be-gasungsvorgang (irgendwo in der Bundesrepublik Deutschland) durch den Erlaubnisinhaber. Sie soll der (irgendwo in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen) örtlich zuständigen Behörde die Kontrolle ermöglichen, ob die Be-gasung ordnungsgemäß und sicher durchgeführt wird.

Zum Zwölften Teil

Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

1. Der Landkreistag und der Städtetag stimmen der vorgesehenen Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern zu und halten die vorgesehene Aufgaben- und Verwaltungsstruktur (entsprechend dem gemeinsam entwickelten Konsensmodell) des Kommunalverbands für Jugend und Soziales für sachgerecht. Auch die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbands Baden hat dem zugestimmt. Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern hat sich nicht gegen die vorgesehene Auflösung ausgesprochen.

2. Die kommunalen Landesverbände und der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern sprechen die insbesondere durch die Zunahme der Fallzahlen hervorgerufene steigende finanziellen Belastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an. Dieses Problem werde mit der Übertragung der Aufgabe auf die Stadt- und Landkreise nicht gelöst. Sie fordern ein Tätigwerden von Bundes- und Landesgesetzgeber zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs und zur Entlastung der Kommunen. Ähnlich äußern sich mehrere Stadt- und Landkreise.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hat eine solche Erwartung mit der Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände in Bezug auf die Eingliederungshilfekosten für behinderte Menschen nicht verbunden. Die Problematik muss vielmehr außerhalb der Verwaltungsstrukturreform einer Lösung zugeführt werden.

3. Der Verband für Körper- und Mehrfachbehinderte kritisiert die prognostizierte Effizienzrendite und befürchtet einen massiven Qualitätsverlust in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Haltung der Landesregierung

Die Effizienzrendite gilt nur für die Verlagerung der Aufgaben von der staatlichen auf die örtliche Ebene. Dies betrifft die Landeswohlfahrtsverbände nicht, da diese bereits schon bislang kommunale Aufgaben wahrgenommen haben. Unabhängig davon hält die Landesregierung durch die Zusammenführung von Aufgaben bei den Stadt- und Landkreisen auch in diesem Bereich Synergien in

der Aufgabenerledigung für möglich. Die Leistungen an Dritte werden dadurch nicht tangiert.

Zu Artikel 177 Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Zu § 3

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern hält es für erforderlich, dass ergänzend zur Regelung in § 3 Abs. 2 auch die Mitglieder der jeweiligen Verbandsausschüsse bis zum 31. Dezember 2005 im Amt bleiben.

Haltung der Landesregierung

Für die von den Landeswohlfahrtsverbänden in Abwicklung zu treffenden maßgeblichen Entscheidungen ist die Verbandsversammlung zuständig, soweit keine Zuständigkeit des Verbandsdirektors gegeben ist. Dieses Organ ist jedoch auf Grund seiner Größe sehr unflexibel. Daher sollen vor allem für Personalentscheidungen und Entscheidungen bezüglich der Einrichtungen die Verbandsausschüsse beider Abwicklungsverbände fortbestehen. Dem Vorschlag des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern wurde durch eine Änderung des § 3 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zu § 4

Die Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern fordern eine Gleichstellung der Beschäftigten der Landeswohlfahrtsverbände mit den Beschäftigten des Landes hinsichtlich der Übernahme. Die Anwendbarkeit der Grundsätze der Landesregierung zur sozialverträglichen Umsetzung der Neuordnung von Behörden vom 15. Dezember 1997 solle in § 4 Abs. 2 aufgenommen werden.

Der BBW und der Verband der Verwaltungsbeamten Baden-Württemberg sehen in den Regelungen für die Beschäftigten der Landeswohlfahrtsverbände eine Schlechterstellung gegenüber den Regelungen für die Beschäftigten des Landes. Sie regen an sicher zu stellen, dass Beamte und Arbeitnehmer statusgleich von den Stadt- und Landkreisen sowie vom Kommunalverband für Jugend und Soziales übernommen werden und dass von den Möglichkeiten nach § 130 BRRG kein Gebrauch gemacht wird. Im Weiteren soll die Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 an die Regelung für Beschäftigte des Landes angepasst werden. Zudem fordert der BBW, die Beschäftigten der Landeswohlfahrtsverbände in die sozialverträglichen Regelungen der Beschäftigten des Landes, insbesondere hinsichtlich des Absehens von der Zusage der Umzugskostenvergütung, einzubeziehen.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg hält eine ergänzende Bestimmungsregelung für den Fall für sinnvoll, dass die im Gesetz geforderte Vereinbarung nicht zu Stande kommt. Der Stadtkreis Mannheim meint, dass eine konkrete Ausgestaltung des Personalübergangs fehle.

Haltung der Landesregierung

Der Anregung hinsichtlich einer Gleichstellung wurde durch eine Anpassung der Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 1 an die Regelungen für die Angestellten im Landesdienst Rechnung getragen.

Die Regelungen der §§ 128 ff. BRRG enthalten für Beamte der Landeswohlfahrtsverbände zwingendes Recht und sind deshalb der Disposition des Landesgesetzgebers entzogen. Demgegenüber ist die Verlegung von Aufgaben von den

unteren Sonderbehörden zu den Landratsämtern als Staatsbehörde keine körper-schaftsübergreifende Aufgabenverlegung, für welche die §§ 128 ff. BRRG zur Anwendung kommen. Insoweit war für diese Landesbeamten eine Regelung er-forderlich.

Im Übrigen sind die Regelungen bezüglich der angestellten Beschäftigten des Landes – in Übereinstimmung mit dem Städtetag und Landkreistag – nicht an-wendbar, da zum einen die Landeswohlfahrtsverbände aufgelöst werden und deshalb ein Verbleiben beim bisherigen Dienstherrn nach dem Grundsatz der einseitigen Freiwilligkeit nicht möglich ist; zum anderen können die sozialver-träglichen Regelungen des Tarifvertrags für Rationalisierungsschutz nicht zur Anwendung kommen, da dieser für den Kommunalbereich nicht gilt. Der Lan-desgesetzgeber hat insoweit auch die Tarifautonomie der kommunalen Arbeitge-ber zu beachten. Eine ergänzende Bestimmung für den Fall, dass die Verein-barung unter den Beteiligten nicht zu Stande kommt, wird nicht für erforderlich gehalten, da rechtsaufsichtliche Maßnahmen für ausreichend befunden werden.

Zu § 6

Der Landkreistag lehnt die rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen nach § 6 ab. Insbesondere zur Vermeidung von unnötigen Steuer-belastungen wird vorgeschlagen, dass die Übertragung der Grundstücke durch die Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung erfolgt. Falls bis zum Ende des Abwicklungszeitraums keine andere Trägerschaft gefunden ist, sollen zwei Trä-gergesellschaften für das jeweilige frühere Verbandsgebiet gegründet werden. Auch der Gemeindetag hält es für geboten, die verbandseigenen Einrichtungen bis zum Ende des Abwicklungszeitraums bei den Landeswohlfahrtsverbänden in Abwicklung zu belassen. Gleichzeitig soll dem Kommunalverband für Jugend und Soziales die Übernahme der Einrichtungen ermöglicht werden. Der Städte-tag stimmt der vorgesehenen Regelung zu. Der neue Kommunalverband solle nicht Träger von Einrichtungen sein. Es wird auch die Übertragung der Grund-stücke durch die Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung für möglich gehal-ten. Auch der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern spricht sich für einen vorläufigen Verbleib der Beteiligungen und Grundstücke beim Lan-deswohlfahrtsverband in Abwicklung aus, verlangt aber danach die Übertragung auf den neuen Kommunalverband.

Haltung der Landesregierung

Dem weitgehend übereinstimmend vorgetragenen Vorschlag, die Trägerschaft der Gesellschaftsanteile an den Einrichtungen in privater Rechtsform und die zugehörigen Grundstücke des Landeswohlfahrtsverbands bis zum Ende des Ab-wicklungszeitraums beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung zu belassen, wurde durch eine entsprechende Änderung des § 3 Abs. 1 gefolgt. Der Gesetzgeber ist befugt, auch juristischen Personen in Ab-wicklung über die eigentliche Abwicklung hinaus weitere Aufgaben zu übertragen. Die Anregung des Gemeindetags und des Landeswohlfahrtsverbands Würt-temberg-Hohenzollern, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales die Trägerschaft für die Einrichtungen zu ermöglichen, widerspricht dem Ziel der Reform.

Der Landeswohlfahrtsverband Baden wird die Gesellschaftsanteile der LWB-Ju-gendeinrichtungen gGmbH je hälftig auf die Landkreise Karlsruhe und den Rhein-Neckar-Kreis und auch das Eigentum an den zugehörigen Grundstücken auf die Belegenheitslandkreise übertragen. Ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung liegt vor. Die Übertragung wird durch den Landeswohlfahrtsverband Baden noch vor seiner Auflösung durchgeführt. Einer gesetz-lichen Regelung bedarf es nicht.

Zu Artikel 178 Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG)

Zu § 1

Der Landkreistag geht davon aus, dass der Verband in Selbstverwaltung über eventuelle weitere Dienstsitze entscheiden könne. Der Landeswohlfahrtsverband Baden regt an, dem neuen Verband die Entscheidung über die Sitzfrage vorzubehalten. Der Landkreis Karlsruhe hält die Sitzentscheidung für nicht akzeptabel und hat angeregt, die Sitzfrage dem neuen Verband zur Entscheidung vorzubehalten.

Haltung der Landesregierung

Die Festlegung des Sitzes des neuen Verbands ist vom Gesetzgeber zu treffen. In § 1 Abs. 1 wurde zur Klarstellung eine Ermächtigung zur Errichtung von Zweigstellen aufgenommen.

Zu § 3

1. Die Aufgabenverteilung zwischen den Stadt- und Landkreisen und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales entspricht dem zwischen Land und kommunalen Landesverbänden vereinbarten Konsensmodell.

Der Gemeindetag fordert, dass für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen sowie den Abschluss von Rahmenverträgen nach dem SGB VIII, SGB XI und SGB XII der Kommunalverband im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden zuständig sein soll, und eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufzunehmen. In ähnlicher Weise äußern sich die Landkreise Göppingen, Konstanz, Ravensburg, Reutlingen sowie der Alb-Donau-Kreis, der Enzkreis und der Rems-Murr-Kreis. Ebenso votieren zahlreiche Verbände, wie die Liga der freien Wohlfahrtspflege, die Diakonischen Werke Württemberg und Baden, der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Lebenshilfe Baden-Württemberg, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, die DRK-Landesverbände Badisches Rotes Kreuz und Baden-Württemberg, der VdK, der Verband der Verwaltungsbeamten Baden-Württemberg, die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Baden-Württemberg, der Verband der Körper- und Mehrfachbehinderten, die Stiftung Liebenau und der Arbeitskreis der Einrichtungen der Behindertenhilfe der Region Bodensee sowie der Angehörigen- und Betreuerbeirat der Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler. Letzterer befürwortet auch die Zuordnung der Einzelfallbearbeitung beim Kommunalverband.

Nach Auffassung des Städtetags und des Landkreistags besteht grundsätzlich kein Änderungsbedarf gegenüber dem einvernehmlich festgelegten Konsensmodell; der Gemeindetag hatte von diesem Modell – allerdings ausdrücklich nicht zustimmend – Kenntnis genommen. Vielmehr können diese o. g. Aufgaben per Vereinbarung übertragen werden. Der Landkreistag weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass es sowohl aus verfassungsrechtlichen, bundesrechtlichen und finanzverantwortlichen Gründen keine Möglichkeit gebe, die sachliche Zuständigkeit in die Aufgabenerledigung und die Entgeltverantwortlichkeit zu splitten. Die gesetzliche Zuständigkeit müsse daher einheitlich auf örtlicher Ebene liegen. Dies schließe eine Übertragung per Vereinbarung auf die überörtliche Ebene nicht aus. Dieser Meinung haben sich u. a. auch die Landkreise Biberach, Bodenseekreis, Breisgau-Hochschwarzwald, Böblingen, Emmendingen und Karlsruhe angeschlossen.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landkreistags und des Städtetags. Da die Leistungsverantwortung nach dem SGB VIII, SGB XI und SGB XII auf örtlicher Ebene liegt, ist es nicht möglich, die sachliche Zuständigkeit für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen auf die überörtliche Ebene zu verlagern. Im Übrigen würde dies bedeuten, dass die Aufgabenwahrnehmung und Finanzverantwortung auseinander fielen, was diese Reform gerade vermeiden wollte. Beim Abschluss der Rahmenverträge nach dem SGB XI und SGB XII hat der Kommunalverband bereits aus dem Bundesrecht eine eigene Zuständigkeit. Im Bereich des SGB VIII kann der überörtliche Träger durch Landesrecht nicht für zuständig erklärt werden, Rahmenvereinbarungen nach § 78 f SGB VIII abzuschließen.

Die von Gemeindetag und Landkreistag geforderten Ergänzungen des § 3 im Hinblick auf Vereinbarungen und Rahmenverträge sind entbehrlich. Dem Kommunalverband können im Übrigen nach § 3 Abs. 5 durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere an sich der örtlichen Ebene zugeordnete Aufgaben übertragen werden.

2. Nahezu alle Einrichtungsträgerverbände fordern die Zuständigkeit des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales für die Sozialplanung in der Behindertenhilfe. Das Verfahren zur Förderung von Investitionen in Behinderteneinrichtungen solle in zentraler Zuständigkeit geführt werden. Dies gelte insbesondere für Behinderteneinrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich. Um einen gleichmäßigen Ausbau von Einrichtungen und Angeboten in der Fläche zu gewährleisten, seien eine überörtliche Planung sowie eine überörtliche Förderung notwendig.

Haltung der Landesregierung

Es ist Ziel der Verwaltungsstrukturreform, die kommunale Ebene zu stärken und damit eine bürgernahe Verwaltung, die unmittelbar auf die örtlichen Gegebenheiten eingehen kann, zu fördern. Diesem Ziel entspricht die Übertragung der Planungskompetenz in der Behindertenhilfe auf die Stadt- und Landkreise. Der Kommunalverband hat die Aufgabe, die örtlichen Träger bei der Einrichtungsplanung, der Sozialplanung und der Grundsatzplanung in der Behindertenhilfe zu unterstützen. Er wird den Stadt- und Landkreisen als Wissens- und Kompetenzzentrum zur Verfügung stehen und auf eine regional ausgewogene Planung hinwirken. Die Förderung von Behindertenwerkstätten und von Wohnheimen für Werkstattbesucher aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird künftig durch das Integrationsamt bei dem neuen Verband erfolgen. Die Förderung seitens des Integrationsamts ebenso wie die weiterhin vorgesehene Förderung von Wohn- und Betreuungsgruppen sowie Wohnheimen für Schwerstbehinderte aus Mitteln des Staatshaushaltsplans wird zu einer regional ausgewogenen Planung und zum Erhalt bzw. zur Weiterentwicklung der auch in Zukunft notwendigen überregionalen Behinderteneinrichtungen nach einheitlichen Standards beitragen.

3. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern regt an, die Vergabe von Leistungen der Stiftung „Familie in Not“ des Landes Baden-Württemberg solle nicht von dem neuen Kommunalverband, sondern von den Stadt- und Landkreisen durchgeführt werden.

Haltung der Landesregierung

Die Stiftung „Familie in Not“ verfügt nur über begrenzte finanzielle Mittel, die möglichst gleichmäßig vergeben werden müssen. Hierzu bestehen auch Vor-

gaben der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, deren Mittel ebenfalls von der Stiftung „Familie in Not“ vergeben werden. Eine zentrale Vergabe ist daher für die Kontrolle des Mittelabflusses notwendig, da bei Vergabe durch 44 Vergabestellen der Mittelabfluss nicht mehr ausreichend kontrollierbar wäre.

Bei Vergabe durch Träger der Sozialhilfe besteht zudem eine Interessenkollision. Entsprechende Fragestellungen und Problemfälle mit einzelnen Sozialämtern wurden bereits bisher von den Vergabeausschüssen dem Stiftungsrat vorgetragen und dort diskutiert.

Zu § 4

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern regt eine Ergänzung in § 4 an, dass durch Satzung weitere Organe des Verbandes festgelegt werden können.

Haltung der Landesregierung

Es besteht keine Notwendigkeit, über die Möglichkeit in § 12 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hinaus weitere Regelungen zu treffen.

Zu §§ 5 und 6

Der Städtetag regt an, die in § 5 vorgesehene Verweisung auf das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit so zu ergänzen, dass hinsichtlich der Übernahme neuer Aufgaben die Bestimmungen des 2. und des 5. Abschnitts des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Anwendung finden. Er fordert weiter, dass für die sonstige Beschlussfassung der Verbandsversammlung eine Mehrheit von mindestens 90 v. H. vorgesehen werde, um sicher zu stellen, dass gegen den Willen der Stadtkreise keine Beschlüsse gefasst werden oder eine Aufgabenerweiterung des Verbandes vorgenommen werden könne. Er ist zudem der Auffassung, dass zusätzlich zur Vertretung des Oberbürgermeisters im Verhinderungsfall auch eine generelle Vertretung durch den jeweiligen Fachbürgermeister ermöglicht werden sollte.

Der Stadtkreis Freiburg regt ebenfalls an, dass die Vertretung der Stadtkreise nicht ausschließlich durch den Oberbürgermeister, sondern auch durch die Bürgermeister wahrgenommen werden kann. Die Stadtkreise Freiburg, Baden-Baden und Ulm fordern die Festlegung eines Mehrheitserfordernisses, damit Abstimmungsergebnisse gegen den Willen der Stadtkreise verhindert werden.

Der Landkreistag lehnt eine Stimmengewichtung nach Größe der Kreise und ein Vetorecht für die Stadtkreise ab. Der Gemeindegtag legt Wert auf eine angemessene Vertretung der kleineren kreisangehörigen Gemeinden und Städte in den Gremien des neuen Verbandes. Die Landkreise Emmendingen, Reutlingen und Göppingen fordern, eine ausreichende Vertretung der Kreise auch durch Mitglieder des Kreistags zu gewährleisten. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern hält es für erforderlich, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung von den Gemeinderäten und Kreistagen der Mitglieder des Verbandes gewählt werden.

Haltung der Landesregierung

Für das Stimmrecht der Verbandsmitglieder enthält § 13 Abs. 2 Satz 2 GKZ eine ausreichende Regelung. In der Verbandssatzung kann abweichend von den gesetzlichen Regelungen bestimmt werden, dass einzelne Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben.

Die Forderung nach einer angemessenen Vertretung der Mitglieder der Gemeinderäte und Kreistage – und damit auch der Vertretung der kreisangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung – wurde insoweit aufgegriffen, als neben der Vertretung jedes Mitglieds durch den Landrat bzw. Oberbürgermeister ein zweiter Vertreter gesetzlich vorgesehen wurde. Diese Vertreter werden von den Gremien der Mitglieder nach den Regelungen des GKZ gewählt und in die Verbandsversammlung entsandt.

Die Vertretung der Stadt- und Landkreise durch den Oberbürgermeister und die Landräte ist eine gesetzliche Vertretung für den Verhinderungsfall (§ 13 Abs. 4 GKZ). Diese wurde nunmehr ergänzt, sodass nach § 6 Abs. 3 JSVG auch Beigeordnete oder Bedienstete des Stadtkreises den Landrat bzw. Oberbürgermeister regelmäßig in der Verbandsversammlung vertreten können. Der Anregung, die Bestimmungen des 2. und des 5. Abschnitts des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für anwendbar zu erklären und eine generelle Vertretungsmöglichkeit vorzusehen, wird ebenfalls gefolgt. § 5 wurde entsprechend ergänzt.

Zu § 7

Der Landkreistag und der Stadtkreis Baden-Baden befürworten, dass für den Leiter der Verwaltung keine Organstellung vorgesehen ist. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass es dem Verband selbst überlassen bleiben soll, durch Satzung zu bestimmen, welche Kompetenzen dem Leiter der Verwaltung zukommen sollen. Der Städtetag ist der Auffassung, dass für den Verband nur die unabdingbar notwendigen Strukturen vorzusehen sind und die weiteren Festlegungen der Selbstverwaltung des Verbandes überlassen bleiben. Der Gemeindetag hält es insbesondere für den Bereich der Entgeltverhandlungen für unerlässlich, dass der Leiter der Verwaltung Organstellung verliehen bekommt, um in Verhandlungen die notwendigen Kompetenzen und Durchsetzungsmöglichkeiten zu haben. Auch der Verband der Verwaltungsbeamten Baden-Württemberg hält die Organstellung bei Entgeltverhandlungen für unentbehrlich.

Haltung der Landesregierung

Eine Organstellung für den Leiter der Verwaltung ist nicht erforderlich. Es reicht aus, dass der Verband in Selbstverwaltung darüber entscheidet, welche Kompetenzen er dem eventuellen Leiter der Verwaltung einräumt. Deshalb soll dem Verband in § 7 Abs. 2 zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, dem Leiter der Verwaltung die Funktion des Dienstvorgesetzten der Verbandsbeschäftigten zu übertragen. Die Funktion der obersten Dienstbehörde soll beim Verbandsvorsitzenden bleiben.

Zu § 9

Der Städtetag trägt die im Anhörungsentwurf vorgesehene Bemessung der Umlage je hälftig nach Einwohnerzahl und Steuerkraftsumme mit. Der Landkreistag sieht hingegen keine Notwendigkeit für eine Regelung des Umlagemaßstabs durch Gesetz. Falls an einer gesetzlichen Regelung festgehalten werde, solle als alleiniger Maßstab die Steuerkraft der Stadt- und Landkreise bestimmt werden, wie dies auch bislang Bemessungsgrundlage für die Landeswohlfahrtsumlagen ist.

Haltung der Landesregierung

Die Bestimmung des Umlagemaßstabs ist eine wesentliche Festlegung. Die Regierung hält an der Bemessung je hälftig nach Einwohnerzahl und Steuerkraftsumme fest.

Weitere Stellungnahme

Die kommunalen Landesverbände, die Landkreise Lörrach, Rems-Murr und Sigmaringen sowie die Lebenshilfe Baden-Württemberg befürworten die konsequente Umsetzung des Herkunftsprinzips in allen Fällen der Sozialhilfe.

Haltung der Landesregierung

Das Herkunftsprinzip ist im Zuge der Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB XII bundesrechtlich nunmehr weitgehend umgesetzt worden. Für die verbleibenden Fälle beabsichtigen Landkreistag und Städtetag den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. Auch im Entwurf des § 21 a FAG ist bereits die Erwartung der Landesregierung hinsichtlich einer solchen Vereinbarung formuliert. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung auf kommunaler Ebene nicht zu Stande kommt, besteht für das Land nach § 122 SGB XII die Möglichkeit, eine entsprechende landesrechtliche Regelung zu treffen.

Zum Dreizehnten Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu Artikel 179 Berichtspflichten

Der Städtetag und einzelne Landkreise fordern die Aufnahme einer haushaltsrechtlichen Bestimmung in das Gesetz, wonach die Landkreise die durch die Reform verursachten Einnahmen und Ausgaben in den Haushalten der Landkreise über einen Zeitraum von sieben Jahren nach Vorgaben getrennt ausweisen müssen.

Der Gemeindetag und einzelne Landkreise fordern, den Landkreisen durch gesetzliche Regelung aufzugeben, für die vom Land und den Landeswohlfahrtsverbänden übertragenen Aufgaben eine „Eröffnungsbilanz“ zum 1. Januar 2005 zu erstellen und in einer Kosten- und Leistungsrechnung, die weitere verbindliche Vorgaben zu berücksichtigen hätte, besondere Kostenstellen vorzusehen, soweit ein separater Nachweis der Kosten nicht bereits mittels spezieller Abschnitte und Unterabschnitte im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung erfolgt.

Der Landkreistag hat im Zusammenhang mit Ausführungen zu Kostenermittlung und Aufgabenkritik u. a. wie folgt Stellung genommen: „Dem im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs von unterschiedlicher Seite erhobenen Vorwurf, die Erwirtschaftung der angestrebten Effizienzrendite in Höhe von 20 % sei den Landkreisen nur durch einen ‚Rückgriff‘ auf die Kreisumlage und damit zu Lasten kreisangehöriger Gemeinden möglich, lässt sich nach unserer Auffassung dadurch begegnen, dass neben einer Aufgabenkritik über alle Verwaltungsbereiche auch die Kosten für die Umsetzung und den Vollzug der Verwaltungsreform in gegenseitiger Offenheit zwischen dem Land einerseits und den Land- und Stadtkreisen andererseits ermittelt werden. Dies gilt sowohl für die Personal- wie auch für die Sachkosten.“

Haltung der Landesregierung

Der Landkreistag bereitet zusammen mit der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt IKO-Netz) für alle baden-württembergischen Landkreise einen interkommunalen Vergleichsring „Kommunales Rechnungswesen“ vor. Im Rahmen die-

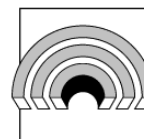
ses Projekts ist vorgesehen, auf der Grundlage der kommunalen Kostenrechnungen ein Kennzahlensystem für ein Berichtswesen zu erarbeiten, mit dem die Landkreise die im Zuge der Reform übernommenen Aufgaben steuern und die Erwirtschaftung der erwarteten Effizienzrendite beurteilen können. Die von Städtetag und Gemeindetag im Anhörungsverfahren erhobene Forderung, für die Beurteilung der Effizienzrendite einheitliche Grundlagen zu schaffen, kann durch die Landkreise auf der Grundlage der kommunalen Kostenrechnung im Rahmen des vorbereiteten Projekts selbst erfüllt werden. Gesetzliche Regelungen sind deshalb nicht erforderlich.

Zu Artikel 181 Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Landkreis Freudenstadt schlägt vor, die Prüfung des Landesrechnungshofs bzw. der staatlichen Rechnungsprüfungsämter auf die in § 91 LHO genannten Fälle zu beschränken, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung greift den Vorschlag nicht auf. Die örtliche Rechnungsprüfung ist Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung, die überörtliche Prüfung ergibt sich aus der Rechtsaufsicht des Landes. Der Rechnungshof prüft die Landratsämter, soweit sie untere Verwaltungsbehörden sind, nach § 88 ff. LHO voll umfänglich im Rahmen seiner externen Finanzkontrolle. Diese Prüfung kann nicht durch die letztlich aus Eigeninteresse durchgeführte örtliche Rechnungsprüfung durch eigene Prüfeinrichtungen der Landratsämter ersetzt werden. Insoweit liegen auch keine Doppelprüfungen vor.

Landkreistag

BADEN-WÜRTTEMBERG

Hauptgeschäftsführer

Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

Stuttgart, den 03. März 2004

Az: 006.630 T/Fö

Anhörung zu dem Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (VRG)
Auf das Schreiben vom 14. Januar 2004, AZ: S-0144/42-11
1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreistag Baden-Württemberg bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes und nimmt hierzu nach den Beratungen in den Gremien des Landkreistags Baden-Württemberg wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

I. Ziele der Verwaltungsreform

Der vorliegende Gesetzentwurf greift ein Anliegen auf, das vom Landkreistag Baden-Württemberg schon seit mehr als zwei Jahrzehnten vorgetragen wird. Zuletzt hatte der Landkreistag im Februar 2001 und im Oktober 2002 zwei Positionspapiere zu einer möglichen Verwaltungsreform auf der unteren staatlichen Verwaltungsebene und zu den Strukturen der Kreisverwaltungen im 21. Jahrhundert vorgelegt. In beiden Konzepten des Landkreistags wurden Überlegungen zur Verwaltungsreform aufgezeigt, wie sie nunmehr in dem uns vorliegenden Gesetzentwurf enthalten sind. Wir nehmen deshalb mit Freude und als Bestätigung unserer Arbeit zur Kenntnis, dass die Landesregierung und die beiden Regierungsfractionen diesen seit langem bekannten Vorstellungen des Landkreistags Baden-Württemberg durch den vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung tragen wollen.

Der Landkreistag Baden-Württemberg ist davon überzeugt, dass diese umfassende Reform der staatlichen Verwaltung auf der unteren und mittleren Ebene zu einem effizienteren Verwaltungshandeln und zu mehr Bürgernähe führt. Diese Aussage wird durch das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Joachim Jens Hesse, Berlin, zur „Regierungs- und Verwaltungsreform in Baden-Württemberg“, das dieser im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg im März 2002 erstattet hat, in eindrucksvoller Weise bestätigt:

„Sucht man die Diskussion um Verwaltungsreformen im kommunalen Raum Baden-Württembergs zusammenzufassen, ist mithin zwischen *Funktional- und*

– 2 –

– 2 –

Gebietsreformen zu unterscheiden. Während es bei der eingeleiteten „Verschlankung“ von Regierungspräsidien darum ging, durch die Auflösung und Eingliederung früherer Sonderbehörden die Präsidien gleichzeitig zu stärken und dem verbleibenden Wildwuchs von höheren Sonderbehörden entgegenzuwirken, entspräche dem auf kommunaler Ebene die *Eingliederung unterer Sonderbehörden* in die Landkreise. Am Beispiel der Veterinärämter, der Gesundheitsämter und verbleibender Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz erweist sich nach etwa sechsjähriger Praxis, dass hier ein konsequenter und erfolgreicher Weg beschritten wurde, die öffentliche Verwaltung überschaubar, effizient und bürgernah zu gestalten. Die Landkreise fordern deshalb zu Recht die Eingliederung u.a. der Gewerbeaufsichtsämter (ohne den Arbeitsschutz), der Vermessungsämter, der Ämter für Flurneueordnung und Landentwicklung und der Landwirtschaftsämter als nächsten Schritt.“

(Vgl. S. 171/172 des Gutachtens)

II. Effizienzrendite und Aufgabenkritik

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat keinen Zweifel daran gelassen, dass das Ziel einer Effizienzrendite von 20 % in sieben Jahren erreicht werden kann. Die mit der Verwaltungsreform einhergehende Absicht, die Kosten der unteren staatlichen Sonderbehörden durch die Eingliederung in die Landratsämter zu verringern, lässt sich nach unserer Auffassung aber nur dann erzielen, wenn die Kosten zutreffend ermittelt und umfassend abgegolten werden und wenn der Verwaltungsreformprozess durch eine umfassende Aufgabenkritik flankiert wird. Hierzu haben wir eine Liste mit zahlreichen Vorschlägen dem Land vorgelegt. Wir bitten deshalb nachdrücklich darum, dieses Thema zeitnah weiter zu verfolgen.

Der Landkreistag anerkennt die Bemühungen des Landes, auch durch Bundesratsinitiativen zu einer Entlastung zu kommen, weil im Recht der Europäischen Gemeinschaft und im Bundesrecht das mit Abstand größte Potenzial liegt. Parallel dazu müssen jedoch die vorhandenen Wirtschaftlichkeitsressourcen auf Landesebene genutzt werden. Dies kann nur gelingen, wenn die Bereitschaft besteht, sich von manch lieb Gewordenem zu verabschieden.

Dem im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs von unterschiedlichster Seite erhobene Vorwurf, die Erwirtschaftung der angestrebten Effizienzrendite in Höhe von 20 % sei den Landkreisen nur durch einen „Rückgriff“ auf die Kreisumlage und damit zulasten der kreisangehörigen Gemeinden möglich, lässt sich nach unserer Auffassung dadurch begegnen, dass neben einer Aufgabenkritik über alle Verwaltungsbereiche auch die Kosten für die Umsetzung und den Vollzug der Verwaltungsreform in gegenseitiger Offenheit zwischen dem Land einerseits und den Land- und Stadtkreisen andererseits ermittelt werden. Dies gilt sowohl für die Personal- wie auch für die Sachkosten.

III. Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

Die Landkreise übernehmen durch die Verwaltungsreform neue Verwaltungsbereiche und Aufgaben. Nur die Landesressorts verfügen gegenwärtig über das für die Reformumsetzung notwendige vollständige Detailwissen um die Belange der IuK in diesen Bereichen. Für das Gelingen der Verwaltungsstrukturreform sind deshalb gute und einvernehmliche Lösungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) von herausragender Bedeutung. Ferner sind hier angemessene und faire Regelungen zur Deckung der durch die Reform verursachten Kosten erforderlich. Unzureichende laufende pauschale Kostenabgeltungen bzw. Kostenerstattungen bei den einmaligen Migrationskosten und mangelhafte Migrationsplanung und -durchführung sind nach unserer Auffassung schädlich für den Erfolg des Reformprozesses.

– 3 –

– 3 –

Die Stabsstelle für Verwaltungsreform des Innenministeriums hat innerhalb des Landesbereichs koordinierende Funktion für die Verwaltungsreform. Sie muss daher das Projektmonitoring für die luK-Migration einschließlich einer ressortübergreifenden Terminkoordination und Terminkontrolle auch für die Rolloutphase wahrnehmen und sich hierbei mit den Ressorts sowie den Stadt- und Landkreisen abstimmen. Wenn angesichts der Vielzahl an Verwaltungsprozessen, die datenverarbeitungsgestützt neu zu strukturieren sind, niemand dieses Monitoring übernimmt, werden die Entwicklungen aus dem Ruder laufen und allseits zu Mehraufwänden führen. Die Einhaltung des straffen Zeitplans wird dann nicht mehr zu gewährleisten sein.

Jedes von der Verwaltungsstrukturreform betroffene Ressort muss für seinen Zuständigkeitsbereich einen Arbeits- und Zeitplan für die Migration erstellen und dessen Aktualisierung mit den Stadt- und Landkreisen fortlaufend abstimmen, wobei sowohl die Gegebenheiten auf Landesseite als auch jene bei den Kommunen zu berücksichtigen sind. Diese Arbeits- und Zeitpläne sind insbesondere für die Umsetzungsphase aufeinander abzustimmen.

Um den Überblick über die einzelnen Reformteilprozesse behalten zu können, ist ein zentraler Datenpool auf Internetbasis für alle Reformbeteiligten einzurichten. Jedes Ressort muss deshalb Ansprechpartner für technische Fragen (Hotline) benennen, an die sich die Kreise schnell und unkompliziert mit Anliegen und Fragen zu den Reformprozessen wenden können.

Die zur Verwendung durch die Stadt- und Landkreise vorgesehenen luK-Fachverfahren müssen in fachlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht vom Land zum Stichtag übergeben bzw. zur Nutzung bereitgestellt werden und auch einsatzfähig sein. Das schließt deren Tauglichkeit unter Datenschutz Gesichtspunkten ein.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (luK) sind kein geeignetes Mittel, um die Nutzung bzw. die Weiterentwicklung der luK kooperativ und in beiderseitigem Interesse auch nach Wirtschaftlichkeits Gesichtspunkten zu regeln, da sie die Organisationshoheit des Landratsamtes in erheblichem Maße beeinträchtigen und die Möglichkeit zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite im Bereich der sächlichen luK-Kosten erheblich einschränken. Die Sonderregelungen (Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (§ 29 c), Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungs-gesetz (§ 8), Landeswaldgesetz (§ 64 b) und Vermessungsgesetz (§ 21 Abs. 2)) sind entbehrlich. Analog zur erfolgreichen Verfahrensweise bei der Umsetzung des Sonderbehörden-eingliederungsgesetzes können ggf. notwendige Absprachen zwischen Land und Landkreisen durch entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen werden. Der Landkreistag Baden-Württemberg kann diese Vereinbarungen im Auftrag und bevollmächtigt durch die Landkreise vorbereiten und abschließen.

Sollten die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im VRG belassen werden, so muss sowohl in § 25 a Landesverwaltungsgesetz als auch in den o.g. speziellen Ermächtigungsgrundlagen einheitlich die untergesetzliche Festlegung in der Begründung erfolgen, dass von der Ermächtigung „... nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn Vereinbarungen mit den Landkreisen und ggf. Stadtkreisen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht rechtzeitig zustande kommen. Dort muss auch klargestellt werden, dass von der Ermächtigung nur im erforderlichen Umfang und nach Abwägung aller Belange (Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung) sowie unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht werden darf und vorrangig Vereinbarungen anzustreben sind. Diese Festlegungen fehlen bisher in der Begründung sowohl zu § 25 a Landesverwaltungsgesetz als auch zu § 21 Abs. 2 Vermessungsgesetz. Es besteht kein Grund, für diese Ermächtigungen die Voraussetzungen zum Erlass einer Verordnung niedriger anzusetzen als in den anderen Bereichen.“

– 4 –

– 4 –

Außerdem muss klargestellt werden, dass im Falles des Erlasses einer Rechtsverordnung für den Bereich der luK das Land den entsprechenden Aufwand zu tragen hat.

Ein wesentlicher Kostenfaktor sind die laufenden Kosten im Bereich der luK und der luK-Migration. Das grundsätzliche Vorgehen bei dieser Fragestellung wurde im November 2003 im „Konsenspapier luK“, das vom Innenministerium zusammen mit dem Finanzministerium und allen weiteren betroffenen Ressorts abgestimmt wurde, vereinbart. Die Land- und Stadtkreise erhalten danach einen vollständigen pauschalen Ausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zum Betrieb und für Neubeschaffungen (Kauf, Miete, Leasing) von Hard- und systemnaher Software (incl. PC, Server, Netzwerke etc.), Office-Lizenzen, Betrieb und Support der Verfahren sowie für die Entwicklung der vollständig übergebenen Verfahren (Verfahren ohne fachliche Steuerung des Landes). Der Ausgleich umfasst auch die luK-Sachmittel im Querschnittsbereich zum Betrieb der Fachverfahren (Leitungskosten, Rechenzentrumskosten etc.). Für den Fall, dass in 2003 keine luK-Investitionen im Hardwarebereich anfielen, müssen kalkulatorisch die Hardware- und Software-Abschreibungssätze (25 %) pro Arbeitsplatz angesetzt werden.

Nach eigener Aussage hat das Ministerium Ländlicher Raum keine Mittel für die Neubeschaffung von luK-Hard- und Software im Bereich der Forstverwaltung zur Übertragung an die Landkreise im Rahmen des FAG gemeldet. Die Ressorts haben Refinanzierungskosten für die Ersatz- bzw. Wiederbeschaffung von Hardware, Verkabelung und Telekommunikationsinfrastruktur teilweise nicht in ihren Kalkulationen berücksichtigt, weil hierfür im Referenzhaushaltsjahr 2003 keine oder nur geringe Ansätze in den Ressorthaushalten ausgewiesen waren. Hier ist demgegenüber selbstverständlich ungeachtet der jeweiligen individuellen Situation der Ressorts im Referenzhaushaltsjahr ein betriebswirtschaftlicher Abschreibungssatz und damit eine entsprechende Mittelbereitstellung durch das Land vorzusehen (z. B. 25 % bei vierjähriger Nutzungsdauer von Hardware).

Der Kostenausgleich beim weiteren zentralen Betrieb von luK-Fachverfahren durch das Land über den 01.01.2005 hinaus ist zudem nicht einberechnet worden. Dieser Ausgleich ist sachgerecht und daher im luK-Konsenspapier von Land und Kommunalen Landesverbänden vom 18.11.2003 ausdrücklich vorgesehen. Die überwiegende Zahl an Fachverfahren wird über das Umstellungsdatum 01.01.2005 hinaus einstweilen zentral vom Land weiterbetrieben. Daher ist dieser Ausgleich für die Stadt- und Landkreise von hoher Relevanz.

Ebenfalls gemäß Konsenspapier haben die Stadt- und Landkreise dem Land die Mittel für dessen einstweiligen zentralen Weiterbetrieb von Fachverfahren zu erstatten. Sollte der Kostenausgleich seitens des Landes unterbleiben, kann umgekehrt auch die Kostenerstattung von den Kreisen an das Land nicht erfolgen. Das Land muss in diesem Fall – unabhängig vom Verfahrensbetreiber – zur dauerhaften Kostenübernahme bereit sein.

Das belegen auch Vergleichsberechnungen, die ergeben haben, dass der zur Abgeltung vorgesehene Betrag für laufende Aufwendungen je Büroarbeitsplatz beim Betrieb der luK je nach Sonderbehörde außerordentlich stark schwankt – zwischen 280 EUR und 3.760 EUR. Selbst wenn berücksichtigt wird, dass die Zahlen je nach Zuständigkeit für die luK-Entwicklung einer gewissen Bandbreite unterliegen, so sind diese Differenzen nicht plausibel. Die Ansätze je übergehendem luK-Büroarbeitsplatz für die einzelnen Sonderbehördenbereiche (durchschnittlich 1.160 EUR) reichen mit wenigen Ausnahmen nicht aus, um die zu erwartenden Kosten zu decken. Nach einer Erhebung des Landkreistags betragen die luK-Kosten bei den Landratsämtern durchschnittlich ca. 3.500 EUR. Die Korrektur bzw. die Anpassung der zur Erstattung vorgesehenen Mittel ist aus Sicht der Landkreise dringend geboten.

Für die luK-Migration – dies ist Planung bzw. Durchführung von Maßnahmen, die für die Vorbereitung der Nutzung der luK-Verfahren bei den Landratsämtern umgesetzt werden müssen –, entstehen erhebliche Kosten. Dieser finanzielle Aufwand enthält die notwendigen Kosten, um

– 5 –

– 5 –

die luK-Verfahren, die künftig durch die Landratsämter anzuwenden sind, in fachlicher, technischer und datenschutzrechtlicher Hinsicht überhaupt erst nutzbar zu machen. Dieser Aufwand ist insofern unverzichtbar und muss vom Land abgegolten werden.

Das Land hat zugesagt, die für die luK-Migration anfallenden Kosten in den Jahren 2004 bis 2006 zu übernehmen. Das Land muss den Landkreisen auch die dort durch die luK-Migration bzw. -Integration entstehenden notwendigen Kosten ersetzen. Die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel für die luK-Migration ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Aufgabenerledigung durch die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise überhaupt erfolgen kann.

Die einmaligen Migrationskosten sind vom Land bzw. den Ressorts über den Landeshaushalt zu finanzieren. Der Gesetzentwurf geht von Aufwendungen in Höhe von 17 Mio. EUR beim Land sowie den Stadt- und Landkreisen aus. Ob dieser Wert stimmt, ist zu verifizieren, denn eine unzureichende Mittelbereitstellung geht letztlich de facto zu Lasten der eingliedernden Stadt- und Landkreise.

Entscheidend ist hierbei die Frage, welche Kosten als Migrationskosten gelten und daher vom Land zu finanzieren sind. Hier muss die Grundregel gelten: Alle durch die Verwaltungsreform verursachten Umstellungskosten bei der Datenverarbeitung sind Migrationskosten und somit vom Land zu bezahlen. So ist das luK-Konsenspapier von Land und Kommunalen Landesverbänden vom 18.11.2003 gefasst. Mit Schreiben vom 10.02.2004, Az. S-0144/42-2, „Grundsätze für die Meldung der Kosten der luK-Migration bei der Verwaltungsstrukturreform Baden-Württemberg“ hat das Innenministerium nach Absprache mit dem Finanzministerium diesen Konsens relativiert bzw. mit der einseitigen Definition der Kategorisierung von Kosten als „nicht anerkennungsfähig“ Regelungen vorgesehen, die der Vereinbarung im Konsenspapier zuwiderlaufen. Dies können wir nicht akzeptieren. Die einvernehmlich gefundene Basis im luK-Konsenspapier darf vom Land nicht verlassen werden; die einmaligen Migrationskosten, die ursächlich durch die Verwaltungsreform bei den der Landratsämtern entstehen, müssen vollständig vom Land getragen werden.

IV. Rechtsberatung

Die einzugliedernden unteren Sonderbehörden verfügen nur in seltenen Ausnahmefällen über juristisches Personal. Sofern Rechtsfragen zu klären waren, haben sich die unteren Sonderbehörden bisher in aller Regel an Externe gewandt (z. B. Regierungspräsidien). Dasselbe gilt für die Vertretung des Landes vor den Gerichten.

Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsberatung insoweit künftig Aufgabe der Landratsämter sein wird. Vor diesem Hintergrund legt der Landkreistag großen Wert darauf, dass die Zahl der Juristenstellen bei den Landratsämtern nicht weiter abgebaut wird.

V. Wählbarkeit von Kreisbediensteten in ein kommunales Wahlamt

Die Eingliederung der unteren Sonderbehörden in die Landratsämter kann dazu führen, dass zukünftig auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landratsämtern tätig sind, die bisher einem Gemeinderat einer kreisangehörigen Gemeinde angehört haben. Diese Personen können unter Umständen ihre ehrenamtliche Funktion wegen des Vorliegens eines Hinderungsgrundes nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemO ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr ausüben.

Nach Auffassung des Landkreistags Baden-Württemberg ist die derzeitige Regelung der Hinderungsgründe nach § 29 GemO zu weitgehend und beschneidet demokratische Rechte der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landratsämter und Landkreise. Wir schlagen des-

– 6 –

– 6 –

halb vor, den Personenkreis, auf den zukünftig die Hinderungsgründe nach § 29 GemO anwendbar sein sollen, wesentlich stärker zu konkretisieren, wie dies z.B. in den Gemeindeordnungen von Bayern und Hessen der Fall ist. Dies kann dadurch erreicht werden, dass § 29 Abs. 1 Nr.3 GemO gestrichen und § 29 Abs. 1 Nr. 2 GemO dergestalt ausgeweitet wird, dass nicht nur bei leitenden Beamten und Angestellten des Landratsamts als Rechtsaufsichtsbehörde ein Hinderungsgrund vorliegt, sondern bei allen Bediensteten, die verantwortliche Aufgaben der Rechtsaufsicht und der überörtlichen Prüfung über die Gemeinden wahrnehmen.

Die Interessenkonflikte, die etwa beim Leiter des Kreisjugendamts oder zukünftig beim Leiter des in das Landratsamts eingegliederten Landwirtschaftsamts auftreten können, sind als gering einzuschätzen. Zudem greifen dann, wenn tatsächlich Interessenkonflikte vorliegen, die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO.

VI. Allgemeine Folgeregelungen für die Verwaltungsreform

Der Landkreistag lehnt die Regelung ab, wonach ein ehemaliger Angestellter des Landes auf Antrag mindestens die Vergütung erhält, die er erhalten würde, wenn er weiterhin in seiner bisherigen Tätigkeit beim Land beschäftigt wäre. Dies zwingt zu aufwändigen Vergleichsberechnungen, für die es keinen Anlass gibt, nachdem ohnehin vorgesehen ist, dass die bisherige Vergütungsgruppe garantiert wird und Vordienstzeiten angerechnet werden.

Ferner ist nach Auffassung des Landkreistags § 13 a Abs.4 LVG zu streichen (Artikel xxIM 15-01 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes). Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben sichergestellt wird, dass in jedem der beteiligten Landkreise die Möglichkeit besteht, dass Auskünfte erteilt und Anträge entgegengenommen werden können. Gemeinsame Dienststellen werden nicht in jedem Fall am Sitz einer unteren Verwaltungsbehörde eingerichtet werden, sondern oft dort, wo sich bisher die untere Sonderbehörde befindet. In diesem Fall müsste eine zusätzliche Stelle am Sitz des Landratsamts eingerichtet werden. Dies erzeugt Zusatzaufwand und ist mit den Zielen der Verwaltungsreform nicht in Einklang zu bringen.

B. Im Einzelnen

(Hinweis: Die Beiträge sind nach einzelnen Verwaltungsbereichen gegliedert)

I. Polizei, Wirtschaftskontrolldienst und Lebensmittelüberwachung

1. WKD/Lebensmittelüberwachung

a) Zahl der übergehenden Personalstellen

Die Zuweisung von 222 tatsächlich für die Lebensmittelüberwachung zur Verfügung stehenden Stellen – weitere 14 dienen der Finanzierung Auszubildender – ist äußerst knapp bemessen. Zwar stellt sich das Landespolizeipräsidium auf den Standpunkt, der WKD betreibe mit dieser Personen-/Stellenzahl derzeit die Lebensmittelüberwachung. Angesichts der tatsächlichen Zahl von über 500 WKD-Beamten (laut Angaben des IM zu der Großen Anfrage der SPD im Jahre 2002, Drucks. 13/1084, 513 Stellen bei einer Ist-Stärke von 524 Stellen, gemäß Haushaltssoll, Nachtrag 2003, immerhin noch 503 Stellen) hat der Landkreistag aber nach wie vor erhebliche Zweifel, dass mit den jetzt nach dem VRG übergehenden Aufgaben nur rund 2/5 des Wirtschaftskontrolldienstes befasst gewesen sein soll. Diese Zweifel konnten seitens des Landes in

– 7 –

– 7 –

den Verhandlungen im Vorfeld des Gesetzentwurfs nicht ausgeräumt werden, zumal nach Angaben des Innenministeriums (SPD-Anfrage, s. o.) 349 bzw. 350 Stellen im Bereich Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz angesiedelt sind. Weiter wird dort ausgeführt, dass „innerhalb des WKD eine ausgeprägte Spezialisierung in den Fachbereichen Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz sowie Gewerbe- und Umweltschutz im Verhältnis 2 : 1 stattfand“.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Lebensmittelüberwachung im Rahmen des Verbraucherschutzes erscheint es uns offen, wie in diesem Bereich die bisherige Qualität erhalten oder gar eine Effizienzrendite erwirtschaftet werden kann. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf das Schreiben des MLR vom 25. November 2003, in dem dieses als oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde ebenfalls feststellt, dass die zugewiesene Stellenzahl nicht auskömmlich sein wird.

b) Rückzug der Polizei aus dem Gaststätten- und Gewerbebereich u. a.

Artikel xx IM 3-22 sowie Artikel xx UVM 18 Nr. 4 (Seite 146 bzw. 154 VRG-E) sehen vor, dass § 1 Abs. 3 der Gaststättenverordnung sowie § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung aufgehoben werden sollen. Dies bedeutet, dass die bisherige Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes im Bereich der so genannten Nachschau wegfällt. Der Polizeivollzugsdienst wird aus dem großen Bereich der allgemeinen gewerberechtlichen Überwachungs- und Vollzugsaufgaben herausgenommen. Der Landkreistag lehnt diese beiden Regelungen aus zweierlei Gründen ab.

Erstens sind diese Aufgaben mit der Zahl der übergelassenen Personalstellen nicht zu bewältigen. Sie gehören nicht zur Lebensmittelüberwachung und haben deshalb auch keinen Eingang in die Berechnung der 222 Vollzugsstellen gefunden. Zwar sind die Landratsämter schon bisher für diese Rechtsgebiete zuständig, tatsächlich wurde der Vollzug vor Ort aber vom Polizeivollzugsdienst wahrgenommen. Die in der Gesetzesbegründung (A. Allgemeiner Teil, unter „Aufgabenübergang“ bei „Lebensmittelüberwachung“, Seite 16 f.) beim Wirtschaftskontrolldienst allein diskutierte Aufgabenübertragung „im Bereich der Lebensmittelüberwachung sowie der damit in engem Zusammenhang stehenden Aufgaben“ wird über die dann konkret im Gesetzestext formulierten Zuständigkeitsveränderungen, die den Polizeivollzugsdienst von all den genannten bisherigen Vollzugsaufgaben freistellen, weit überschritten und in den Bereich allgemein gewerberechtlicher Überwachungs- und Vollzugsaufgaben ausgedehnt. Der Grundsatz „das Personal folgt der Aufgabe“ (siehe Gesetzesbegründung bei „Personal“, Seite 17) wird hier in eklatantem Maße missachtet.

Zweitens ist der Rückzug bzw. die Entlastung des Polizeivollzugsdienstes von der Nachschau rechts- und ordnungspolitisch verfehlt. Im Ergebnis würde dies dazu führen, dass viele Betriebe (Gaststätten, Clubs, Bars etc.) nicht mehr überprüft würden. Den (zivilen) Verwaltungsbediensteten ist es nicht zumutbar, zu den Zeiten, da die Störungen auftreten oder zu vermuten sind (in der Regel also nachts) diese Einrichtungen ungeschützt zu betreten. Ein polizeiliches Erscheinungsbild ist da unverzichtbar. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 16. Dezember 2003, Az.: 1-0144.5/277. Wir teilen die darin geäußerten Sorgen.

Der Landkreistag fordert daher, dass die genannten Aufgaben weiter vom Polizeivollzugsdienst wahrgenommen werden. Alternativ dazu müsste den Stadt- und Landkreisen ausreichend Personal für diese neue Aufgabe zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiteres Beispiel für den Rückzug der Polizei aus dem Nicht-Lebensmittelbereich sind die Aufgaben in Preisangelegenheiten (Artikel xx IM 3-21). Diese Tätigkeit oblag bisher ausschließlich der Polizei. Wenn die Landratsämter solche und weitere über die Lebensmittelüberwachung

– 8 –

– 8 –

hinausgehende Aufgaben übernehmen sollen, sind diese in die Berechnung der Personalstellen einzubeziehen.

c) Personalausstattung je Landkreis

Die Verteilung der Stellen auf die Stadt- und Landkreise erfolgt nach dem Status quo, also aufgrund einer historischen Betrachtungsweise, die in vielen Fällen weder einen nachvollziehbaren noch einen gerechtfertigten Schlüssel darstellt. Gemessen an der Bevölkerungszahl gibt es große, für uns nicht anhand sachlicher Kriterien nachvollziehbare Unterschiede in der künftigen Personalausstattung. So soll beispielsweise der Stadtkreis Baden-Baden mit 53.000 Einwohnern 2,4 Stellen erhalten, ebensoviel wie der Landkreis Biberach mit 187.000 Einwohnern. Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten, die mit einer internen Umverteilung zwischen den Stadt- und Landkreisen verbunden wären, fordert der Landkreistag eine Mindestausstattung pro Landkreis von 3 Stellen. Die Mindestausstattung darf aber nicht zu einer Reduzierung von Stellen in anderen Landkreisen führen.

d) Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Artikel xx JM 8)

Nr. 2 des Artikels ist zu streichen. Mit der Hilfsbeamteneigenschaft der Lebensmittelkontrolleure würden den Landkreisen weitere Aufgaben zuwachsen, die nicht Grundlage der Personalbemessung sind.

e) Auswahl der an die Landratsämter abzuordnenden WKD-Bediensteten

Beim WKD haben mehr als die 222 an die Stadt- und Landkreise abzuordnenden Beamten eine Lebensmittelkontrollerausbildung. Damit stellt sich die Frage, welche einzelnen Personen abgeordnet werden. Der Landkreistag geht davon aus, dass die Landkreise in das Auswahlverfahren einbezogen werden. Über die abzuordnenden Personen ist Einvernehmen herzustellen. Dies ist im Gesetzentwurf klarzustellen.

Wir gehen zudem davon aus, dass innerhalb der Polizei keine Versetzungen vom Wirtschaftskontrolldienst weg zu anderen Dienststellen mit der Folge stattfinden, dass die o.g. Auswahlmöglichkeiten geschmälert werden oder gar nach Zahl und Qualifikation ab 1. Januar 2005 nicht mehr genügend Lebensmittelkontrolleure für die Abordnung zur Verfügung stehen.

f) Verfahren der Abordnung

Die WKD-Beamten im gehobenen Dienst werden maximal für die Dauer von fünf Jahren an die untere Verwaltungsbehörde abgeordnet. Für die abgeordneten Beamten des WKD gilt § 37 Abs. 4 LBG. Sie werden in dieser Zeit nicht als Polizisten tätig. Polizeispezifische Erfordernisse bestehen nicht. Beispielfhaft seien die folgenden Punkte genannt: Anbindungen an polizeiliche Informationssysteme (Intranet) sind nicht erforderlich. Während der Abordnungszeit findet auch keine Teilnahme am Polizeisport, am Schießen, an polizeispezifischen Fortbildungen etc. statt. Die Bediensteten tragen keine Uniform und führen keine Dienst- und sonstigen Waffen.

Während der Abordnungszeit findet grundsätzlich eine Rückerstattung der Personalkosten vom Landkreis an das Land statt. Diese Rückerstattung darf nicht höher als der entsprechende Pauschalbetrag sein, den das Land für die jeweilige Stelle nach dem FAG erstattet.

g) Auswahl der neu auszubildenden Kontrolleure (Artikel xx FM 04)

Die neu auszubildenden Kontrolleure werden von den Stadt- und Landkreisen ausgewählt und eingestellt. Es steht diesen frei, neues Personal auch durch Anwerbung bereits ausgebildeter Kontrolleure oder durch Ausbildung in anderen Einrichtungen zu gewinnen. Sobald ein neuer

– 9 –

– 9 –

Kontrolleur seinen Dienst antritt, endet die Abordnungszeit eines WKD-Beamten, wobei auch hier die konkrete Personalentscheidung von der Polizei und den Landkreisen einvernehmlich zu treffen ist.

Die Kostenerstattungsregelung für die Ausbildung in Artikel xx FM 04 ist kompliziert. Dies gilt besonders für die Aufteilung in 187 Stellen einerseits und 35 Stellen andererseits. Für erstere sollen den Landkreisen weder Kosten für die Ausbildung an der Akademie der Polizei noch für die Gehälter der Auszubildenden entstehen (Wegfall der Ausgleichspflicht nach § 39 Abs. 18 FAG). Für letztere sollen die Landkreise sowohl die Kosten der Ausbildung als auch die der Gehälter tragen, da diese durch dauerhaft jährlich 14 „fiktive“ Stellen bereits abgegolten seien. Bleibt es bei dieser Regelung, so ist eine komplizierte interne Verrechnung innerhalb der Stadt- und Landkreise nötig, da jeder Stadt- und Landkreis jährlich nur Bruchteile der genannten 14 Stellen erstattet bekommt. Der Landkreistag bittet daher dringend darum, hier zu einer praktikableren Lösung zu kommen. Die Zusage des Landes, sowohl die Ausbildungs-, als auch die Lohn- und Gehaltskosten der bis zu 222 neu auszubildenden Lebensmittelkontrolleure zu übernehmen, könnte unseres Erachtens etwa dadurch umgesetzt werden, dass eine anteilige Finanzzuweisung aus den 14 Stellen an die Landkreise erst dann beginnt, wenn die dorthin abgeordneten WKD-Beamten vollständig durch neue Kontrolleure ersetzt sind. Der Halbsatz „insoweit diese Kosten nicht bereits in der pauschalen Abgeltung enthalten sind“ (Artikel xx FM 04, Abs. 4) wäre dann zu streichen.

h) Neue Aufgaben in der Zukunft

Die Lebensmittelüberwachung ist einer der Verwaltungsbereiche, in denen in den kommenden Jahren durch bereits jetzt absehbare Neuregelungen umfangreiche Aufgabenerweiterungen absehbar sind. Aufgrund der durch das VRG neu gefassten Zuständigkeiten werden dadurch die Landkreise betroffen sein (Beispiel Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung – AVVRÜb –, mit der bundesweit Standards für Art und Intensität der Lebensmittelüberwachung festgelegt werden sollen). Wir möchten deshalb an dieser Stelle festhalten, dass neue Aufgaben völlig unabhängig von dem Verwaltungsreformprojekt zu einer Neubewertung des Personalbedarfs führen müssen und deshalb eine Regelung entsprechend Art. 19 SoBEG 1995 aufzunehmen ist.

i) Sächliche Kosten

Bei der Umlegung der für die Unterbringungs- und sonstigen Sachkosten (abzüglich der Einnahmen) veranschlagten Beträge (Anlage 7, Tabelle 1 der Ermittlung der Kosten für den finanziellen Ausgleich) auf die Personalstellen ergibt sich ein Ausgleichsbetrag von ca. 7.200 EUR je Stelle. Vergleicht man hiermit die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz, die von der KGSt veranschlagt werden (15.600 EUR jährlich), ergibt sich ein Defizit von ca. 8.400 EUR pro Stelle und Jahr. Der Landkreistag bezweifelt, dass diese Differenz über die beweglichen Sachen einschließlich IuK-Technik, die beim Übergang der Aufgaben des Wirtschaftskontrolldienstes zum Landkreis kommen sollen, abgedeckt wird. Auch kann das Defizit nicht über die Einnahmen (z. B. aus Verwarnungs- und Bußgeldern) ausgeglichen werden.

Die Kostenerstattungen für Dienstfahrzeuge sind nicht in ausreichender Weise veranschlagt. Die Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung werden viel im Außendienst tätig sein und deshalb entsprechend viele Dienstfahrzeuge benötigen. Angesetzt sind in der Tabelle 24 Leasingraten für Kraftfahrzeuge in Höhe von 239.760 EUR. Die damit auf die einzelnen Landkreise entfallenden Pauschalen sind zu gering, um die Kosten der Dienstfahrzeuge zu decken. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die WKD-Beamten bisher auch auf Fahrzeuge des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes zugreifen. Dieser „Nutzwert“ ist offenbar nicht in die Berechnungen für den Finanzausgleich eingeflossen. Benzin- und Wartungskosten fehlen ganz.

– 10 –

– 10 –

Bei der Zuweisung von Leasingraten ist sicherzustellen, dass jedem Landkreis die Raten für mindestens ein Fahrzeug zugewiesen werden, ohne dass dies zu Lasten anderer Landkreise ginge.

Ebenfalls völlig unzureichend ist der Ansatz für den Ausgleich der Probentransportkosten von landesweit 78.200 EUR. In der heutigen Praxis werden Proben mit Fahrern und Fahrzeugen der Polizeidirektionen außerhalb des Wirtschaftskontrolldienstes transportiert. Wir gehen davon aus, dass auch diese Kosten derzeit nicht in den Finanzausgleich eingebracht sind.

Wir fordern das Land auf, die Sachkosten in ihrer tatsächlichen Höhe in den Finanzausgleich einzustellen.

2. Kommunale Kriminalprävention und Geschwindigkeitsüberwachung

Artikel 1 enthält in Absatz 10 keine ausdrücklich Übertragung der Aufgabengebiete Kriminalprävention und Geschwindigkeitsüberwachung mehr.

Die Eckpunkte der Verwaltungsreform sehen die Übertragung der Federführung bei der (kommunalen) Kriminalprävention sowie den Übergang der Zuständigkeiten in der Geschwindigkeitsüberwachung auf die Landratsämter vor. Im Gesetzesentwurf finden diese beiden Punkte an keiner Stelle Erwähnung. Mit der Federführung in der Kriminalprävention, die bisher von den Polizeidirektionen wahrgenommen wird, soll eine Aufgabe übertragen werden, zu deren Erledigung das Land bisher Personal und Sachmittel aufgewendet hat. Wir fordern das Land auf, diesen Aufwand darzustellen, und die entsprechenden Mittel im FAG in Ansatz zu bringen.

Dasselbe gilt für den Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung. Auch hier sind Personal und Gerätschaften zur Aufgabenerfüllung erforderlich.

3. Einzelheiten zum Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

a) Artikel xx IM 3-13, Nr. 2

Die Vorschrift ist entbehrlich und daher im Interesse der Vermeidung überflüssigen bürokratischen Aufwands zu streichen.

Eine Vollzugskonzeption war ursprünglich dafür gedacht, Überwachungsmaßnahmen zwischen zuständiger Behörde, WKD und Untersuchungseinrichtung festzulegen. In den vergangenen zwölf Jahren ist eine Vollzugskonzeption nicht zu Stande gekommen. Wenn der WKD nunmehr eingegliedert wird, fällt ein wesentlicher Grund für eine Vollzugskonzeption weg. Für die Koordinierung der Tätigkeiten zwischen zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden und dem CVUA bedarf es keiner aufwändigen Vollzugskonzeption, sondern dies kann von den vorgesetzten Behörden nach den bewährten allgemeinen Grundsätzen des Landesverwaltungsrechts erledigt werden.

b) Artikel xx IM 3-13, Nr. 4

Wir schlagen vor, nach § 19 Abs. 3 folgenden Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die höheren Lebensmittelüberwachungsbehörden erlassen Probenpläne für die Entnahme von Planproben.“

Die Umsetzung von Probenplänen lösen zum einen die Probenahme durch die zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden und zum anderen die Untersuchung durch die zuständigen Untersuchungseinrichtungen aus. Probenpläne sind auf den Dienstbezirk einer Unter-

– 11 –

– 11 –

suchungseinrichtung und somit auf einen Regierungsbezirk auszurichten. Die Weisung zur Probenahme an die zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden hat daher von der vorgesetzten höheren Lebensmittelüberwachungsbehörde zu ergehen. Eine *interne* Bündelung der Aufgabe beim RP Freiburg bliebe trotzdem möglich.

c) Artikel xx IM 3-13, Nr. 5

Wir schlagen für § 20 folgende Fassung vor:

„§ 20

Fachlich ausgebildete und mit der Überwachung beauftragte Personen

- (1) Fachlich ausgebildete Personen im Sinne von § 41 Abs. 2 LMBG sind
 1. Lebensmittelkontrolleure, die die fachlichen Anforderungen der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen;
 2. Lebensmittelchemiker und Tierärzte als wissenschaftlich ausgebildete Personen (Sachverständige).
- (2) Mit der Überwachung beauftragte Personen im Sinne von § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 LMBG sind
 1. Lebensmittelkontrolleure der Lebensmittelüberwachungsbehörden;
 2. Sachverständige nach Abs. 1 Nr. 2
 - a) der Lebensmittelüberwachungsbehörden und
 - b) der Untersuchungseinrichtungen.
- (3) Die Befugnisse nach § 41 Abs. 3 LMBG haben ferner nichttechnische Verwaltungsbeamte und vergleichbare Angestellte, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung beschäftigt sind.
- (4) Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde kann den mit der Überwachung beauftragten Personen nach Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) fachliche Weisungen erteilen.
- (5) Die Entschädigung für Proben gemäß § 42 Abs. 3 LMBG ist von der Dienststelle zu leisten, der der entnehmende Bedienstete angehört. Auf die Entschädigungspflicht für weitere Maßnahmen der beauftragten Personen findet § 56 PolG entsprechende Anwendung.“

Mit dem Sonderbehördeneingliederungsgesetz vom 30. November 1994 sind die Staatlichen Veterinärämter sowie die Staatlichen Gesundheitsämter in die Landratsämter und in die Bürgermeisterämter der Stadtkreise eingegliedert worden. Auch sind die Gemeindetierärzte in die Landratsämter übergegangen. Der Ministerrat hat am 16. Dezember 1996 und am 7. Dezember 1998 die Zusammenführung der Chemischen Landesuntersuchungsanstalten, der Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämter und des Tierhygienischen Instituts Freiburg durch Eingliederung in die als Anstalten des öffentlichen Rechts neu errichteten Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter beschlossen. Insofern muss § 20 angepasst werden.

Den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise obliegen künftig die bisher vom Wirtschaftskontrolldienst wahrgenommenen Aufgaben der Lebensmittelüberwachung. Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei Gefahr im Verzug nach §§ 41 Abs. 3 und 42 Abs. 1 Satz 1 LMBG bleibt unberührt.

Fachlich ausgebildet im Sinne des LMBG ist, wer eine Ausbildung als Lebensmittelkontrolleur erfolgreich abgeschlossen hat oder wer eine wissenschaftliche Ausbildung absolviert hat, bei der

– 12 –

– 12 –

das Fachgebiet Lebensmittel und Lebensmittelrecht einen wesentlichen Lehrinhalt darstellt, und die Ausbildung in diesem Fachgebiet mit einem Staatsexamen abgeschlossen hat.

Es ist festzulegen, dass die fachlich ausgebildeten Personen der Lebensmittelüberwachungsbehörden und der Untersuchungseinrichtungen auch mit der Überwachung beauftragte Personen im Sinne des LMBG sind. Darüber hinaus sind auch weiteren Bediensteten der Lebensmittelüberwachungsbehörden Befugnisse nach § 41 Abs. 3 LMBG wie Betretungs- und Besichtigungsrechte, Einsichtnahmen und Auskunftsrechte einzuräumen.

Absatz 4 entspricht Absatz 3 (alt) und wird der geänderten Verwaltungsstruktur angepasst.

Absatz 5 enthält lediglich eine redaktionelle Folgeänderung. § 46 PolG (alt) ist nun § 56 PolG.

Die Weinkontrolle ist nun in § 19 Abs. 3 geregelt. Auf die Begründung zu Nr. 4 wird verwiesen.

d) Artikel xx IM 3-13, Nr. 6

Für § 21 schlagen wir folgende Fassung vor:

„§ 21
Mitwirkung von Untersuchungseinrichtungen

(1) Bei der Durchführung der Überwachung wirken die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter als Anstalten des öffentlichen Rechts mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen stellen für das jeweilige Jahr einen mit den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden abgestimmten Probenplan auf und legen diesen den höheren Lebensmittelüberwachungsbehörden zum Erlass nach § 19 Abs. 4 vor. Sie haben die von den zuständigen Behörden entnommenen Proben zu untersuchen und durch wissenschaftlich ausgebildete Personen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 2 begutachten zu lassen.

(3) Die wissenschaftlich ausgebildeten Personen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Untersuchungseinrichtungen nehmen darüber hinaus auf Anforderung der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden an Betriebskontrollen der Lebensmittelüberwachungsbehörde teil.“

Der Ministerrat hat am 16. Dezember 1996 und am 7. Dezember 1998 die Zusammenführung der Chemischen Landesuntersuchungsanstalten, der Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämter und des Tierhygienischen Instituts Freiburg durch Eingliederung in die als Anstalten des öffentlichen Rechts neu errichteten Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter beschlossen. Die vormals vom Landesgesundheitsamt wahrgenommenen Untersuchungsaufgaben in der Lebensmittelüberwachung werden seit 1.1.2000 von den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern durchgeführt. Insofern muss § 21 Abs. 1 angepasst werden.

Das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Pforzheim und das Chemische Institut der Stadt Stuttgart wurden ebenfalls in die Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter des Landes integriert. Auf Grund der Integration und um die Bündelungsfunktion der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter zu erhalten, sind zukünftig keine Ausnahmeregelungen mehr vorgesehen. Deshalb kann § 21 Abs. 2 (alt) entfallen.

Ein gemeinsamer Probenplan des Landes, auch im Hinblick auf die Vorgaben des Bundes zum nationalen Rückstandskontrollplan, erfordert eine Risikoanalyse und Risikobewertung und kann vor allem nicht ohne Berücksichtigung der Untersuchungskapazitäten und -schwerpunkte der Untersuchungseinrichtungen erfolgen. Insofern ist der Probenplan unter Federführung der Un-

– 13 –

– 13 –

tersuchungseinrichtungen gemeinsam mit den Überwachungsbehörden zu erstellen. Zum Erlass von Probenplänen wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

In dem Wedel-Gutachten des Bundes zur Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird u.a. darauf hingewiesen, dass eine klare Trennung zwischen „Risikobewertung“ auf der einen Seite sowie „Risikomanagement“ auf der anderen Seite im Hinblick auf Transparenz und Vertrauensbildung beim Verbraucher erforderlich sei. Die Änderung des Satzes 2 in Absatz 2 soll eine eigenverantwortliche Durchführung der Untersuchung (Wahl der Untersuchungsmethode, Organisation des Laborbetriebs etc.) durch die Untersuchungseinrichtung sicherstellen und ausschließen, dass auf die Unterergebnisse und die Begutachtung Einfluss genommen wird. Insofern wird § 21 Abs. 3 (alt) angepasst.

Den Lebensmittelüberwachungsbehörden muss die Möglichkeit eingeräumt werden, bei besonderen gelagerten Fällen externen Sachverstand der Untersuchungseinrichtungen beiziehen zu können. Dies soll durch die in Abs. 3 eingefügte Regelung erreicht werden.

e) Artikel xx IM 3-13

Nach Nr. 6 werden die nachfolgenden Nummern 7 bis 10 eingefügt:

aa) 7. (neu) § 22 wird wie folgt geändert:

In § 22 werden die Worte „und die Behörden und Einrichtungen, denen die beauftragten Personen gemäß § 20 Abs. 1 angehören“ gestrichen.

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung aus den zu Nummer 5 (§ 20) genannten Gründen. Aus Gründen einer sparsamen Datenhaltung sind die Datensammlungen an den Vorgaben zur zentralen Lebensmittelbetriebsdatei auszurichten und somit auf die Lebensmittelüberwachungsbehörden zu beschränken.

bb) 8. (neu) § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Datenübermittlung

Die Untersuchungseinrichtungen nach § 21 übermitteln den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden alle Daten, die zu einer wirkungsvollen Durchführung der Lebensmittelüberwachung erforderlich sind.“

Redaktionelle Anpassung aus den zu Nummer 5 (§ 20) genannten Gründen. Mit der Neuformulierung soll erreicht werden, dass die Untersuchungseinrichtungen an die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden nur diejenigen Daten zu übermitteln haben, die zu einer wirkungsvollen Durchführung der Lebensmittelüberwachung erforderlich sind.

cc) 9. (neu) § 23 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart führt“ durch die Worte „Die Lebensmittelüberwachungsbehörden führen“ ersetzt.

b) In Satz 2 und Satz 6 werden die Worte „in § 22 genannten Stellen“ jeweils durch das Wort „Lebensmittelüberwachungsbehörden“ ersetzt.

– 14 –

– 14 –

Die ursprünglich angedachte Regelung, eine Lebensmittelbetriebsdatei zentral beim Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart (CVUA) zu führen, ist durch die Entscheidung zu Gunsten eines weiterreichenden Lebensmittel- und Veterinärinformationssystems (LÜVIS) überholt worden. Da LÜVIS beim CVUA aus technischen Gründen nicht geführt werden kann, ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

dd) 10. (neu) § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Auslandsbescheinigung

(1) Die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde entscheidet über Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen über Produkte, soweit im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr Bescheinigungen nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder bei der Ausfuhr in Drittländer nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-rechts sowie des Weinrechts des Empfängerlandes solche Bescheinigungen der Überwachungsbehörde erforderlich sind oder ihre Erforderlichkeit glaubhaft gemacht wird.

(2) Die zur Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen, insbesondere die Ergebnisse einer Untersuchung des Produkts, sind vom Antragsteller auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Werden die Untersuchungen von einem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt vorgenommen, so legt dieses die Unterlagen der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde unmittelbar vor.“

Für die Erteilung von Auslandsbescheinigungen ist ausschließlich die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde zuständig. Die Neuformulierung dient der Klarstellung des Gewollten. Die unterschiedlichen Anforderungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sowie im Handelverkehr mit Drittländern machen eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Die Ergänzung in Abs. 2, wonach die Untersuchungseinrichtungen ihre Untersuchungsergebnisse der zuständigen Behörde unmittelbar zuleiten, verkürzt die Informationswege, trägt zu einer Verfahrensbeschleunigung bei und dient der Verwaltungsvereinfachung.

II. Flurneuordnung

1. Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (Artikel xx MLR 2-18)
§ 1 Abs. 2 Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – Landesweites Arbeitsprogramm

Für das nach § 1 Abs. 2 vorgesehene durch die obere Flurbereinigungsbehörde zu erstellende landesweite Arbeitsprogramm muss ein entsprechendes Abstimmungsverfahren mit den Landkreisen vorgesehen werden. Das Arbeitsprogramm sollte auch Aussagen zu den zu erwartenden Verfahrenslaufzeiten und den erforderlichen personellen Ressourcen enthalten.

2. § 1 Abs. 4 Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – Personalzuweisung

Die Landratsämter übernehmen vollständig die Aufgaben der unteren Flurbereinigungsbehörde. Der Landkreistag fordert mit Nachdruck, auch im Bereich der Flurneuordnungsverwaltung entsprechend der Regelung bei den anderen einzugliedernden Sonderbehörden zu verfahren und das Personal der Aufgabe folgen zu lassen. Nur so lassen sich die angestrebten Synergien beispielsweise bei den Schnittstellen zur Vermessungsverwaltung und die angestrebten Einsparungen erreichen.

– 15 –

– 15 –

Der Landkreistag lehnt die vorgesehene Personalaufteilung der unteren Flurbereinigungsbehörden zwischen wenigen Grundteams (Landkreise) und einer Mehrzahl Poolteams (Land) als fachlich und organisatorisch völlig ungeeignet ab. Vorteile für die Aufgabenerfüllung durch diese zum Grundansatz des Verwaltungsreformgesetzes systemwidrige Verfahrensweise sind nicht ersichtlich.

Auch im Bereich der Flurneuordnungsverwaltung muss entsprechend der Regelung bei den anderen einzugliedernden Sonderbehörden verfahren werden und das Personal der Aufgabe folgen. Für eine Sonderregelung bei der Personalverwaltung besteht kein Anlass. Der Landkreistag anerkennt die fachliche Notwendigkeit für kreisgrenzenübergreifende Aufgabenerledigungen und Maßnahmen aufgrund des landesweiten Arbeitsprogramms im Sinne von Schwerpunktsetzungen. Diese dürfen aber nicht durch gravierende strukturelle Abweichungen vom Prinzip des Personalübergangs erfolgen. Spitzen-Bedarfe, kreisgrenzenübergreifende Aufgabenerledigungen und Maßnahmen aufgrund der landesweiten Arbeitsprogramms im Sinne von Schwerpunktsetzungen können zwischen den Landkreisen gelöst werden. Denkbar wären entsprechende „Clearing-Vereinbarungen bzw. eine Clearingstelle“ von Landkreisen untereinander bzw. zwischen Landkreisen und Land.

Dies würde folgende Vorteile mit sich bringen:

- Kein Durchbrechen der Grundsätze zum Personalübergang im Rahmen der Verwaltungsreform,
- Flexibilität beim Personaleinsatz,
- Beibehaltung der Möglichkeit zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite,
- Synergien durch Nutzung von Schnittmengen (z.B. mit der Vermessungsverwaltung).

Falls an der bisher geplanten Vorgehensweise hinsichtlich der Personalgestellung festgehalten werden sollte, fordert der Landkreistag, dass die Landratsämter im Rahmen ihrer Organisationshoheit entsprechende strukturelle Maßnahmen bei Aufbau- und Ablauforganisation in eigener Hoheit durchführen dürfen; d. h. es muss sowohl das Personal der Grundteams als auch das der zugeteilten Pool-Teams den Landratsämtern zugewiesen werden, damit diese über die entsprechende organisatorische Einbindung und räumliche Unterbringung entscheiden können. Eine örtliche Ansiedlung der Poolteams außerhalb der "Dienststelle" Landratsamt im weiteren Sinn wird abgelehnt. Die Ausführungen zur örtlichen Unterbringung bzw. der entsprechenden Verantwortung sind allerdings in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht eindeutig formuliert und müssen entsprechend klargestellt werden.

3. Verwaltungsvermögen (Artikel xx FM 04 Abs. 1)

Auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Personalverteilung (vgl. vorstehend unter Nr. 2) wird verwiesen. Die abweichende Regelungen für die Übertragung der im Eigentum des Landes stehenden beweglichen Sachen im Bereich der Flurbereinigungsbehörden ist dann entsprechend zu streichen.

III. Vermessungsverwaltung

1. Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) (Artikel xx WM 14) – Erweiterung der Anhörung

Für den Bereich der Vermessungsverwaltung wurde die Anhörung erweitert. Die dort angesprochenen Ergänzungen des Vermessungsgesetzes

- um die Einführung eines Monopols der ÖbVI für alle Liegenschaftsvermessungen, ggf. in Kombination mit einer Reform des Gebührenverzeichnisses, bzw.

– 16 –

– 16 –

- um die Einführung eines Monopols der ÖbVI für Liegenschaftsvermessungen an privaten Grundstücken, ggf. in Kombination mit einer Reform des Gebührenverzeichnisses

werden abgelehnt.

Ebenso wird die Einführung einer Berichtspflicht zum erreichten Grad der Privatisierung im Bereich des Vermessungswesens verbunden mit einer Revisionsklausel abgelehnt.

Der Einführung einer ÖbVI-Monopolstellung wäre mit hohen, schlagartigen Einnahmeausfällen bei den Vermessungsgebühren verbunden, die nicht parallel durch einen entsprechenden Personalabbau ausgeglichen werden könnten. Dadurch würde die Effizienzrendite erheblich geschmälert. Den Landratsämtern muss auch beim Privatisierungsprozess grundsätzlich Handlungsfreiheit eingeräumt werden. Die Privatisierung kann nur durch einen parallel ablaufenden Personalabbau erfolgen. Insoweit kollidiert die vorgegebene Beförderung des Privatisierungsziels auch mit der Tatsache, dass das vorhandene Fachpersonal wirtschaftlich einzusetzen ist und nur mittelfristig im Rahmen der Altersfluktuation spürbar reduziert werden kann. Die Begründungen zum Gesetzentwurf zu den §§ 11-13 widersprechen ebenfalls den in der erweiterten Anhörung angesprochenen Alternativen.

Gegen die vollständige Übertragung des operativen Bereichs der Vermessung auf ÖbVI bestehen hier auch verfassungsrechtliche Bedenken (Artikel 33 Abs. 4 GG und Artikel 77 Abs. 1 LV - Verantwortung des Staates für die Führung des Liegenschaftskatasters).

2. § 9 Abs. 2 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) – Personalgestaltung

Es muss klargestellt werden, dass die Verpflichtung der Landkreise, dem Landesvermessungsamt auf Anforderung Personal zur Verfügung stellen müssen, nur möglich ist, wenn die Aufgabenerfüllung bei den Landratsämtern als untere Vermessungsbehörde dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird bzw. wenn keine anderen besonders schutzwürdigen Interessen der Landkreise entgegenstehen. Der Umfang der Kostenerstattung muss abschließend vereinbart werden (Versorgung, sächliche Kosten des Arbeitsplatzes).

3. § 9 Abs. 4 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) – Privatisierungsquote

Der Landkreistag hat das politische Ziel, die Privatisierungsquote schrittweise auf 80 % zu erhöhen, mitgetragen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich der Anteil der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) im ländlichen Raum einerseits und in den Ballungsräumen andererseits sehr unterschiedlich darstellt. Diese Quote ist deshalb allenfalls im Landesdurchschnitt zu erreichen. Bei der Berechnung des Anteils der ÖbVI an den Vermessungsaufgaben ist nach Auffassung des Landkreistags von den erzielten Gebühreneinnahmen auszugehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 1 verwiesen.

4. § 12 Abs. 3 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) – Kontrahierungspflicht

Die Kontrahierungspflicht für die ÖbVI in § 12 Abs. 3 wird ausdrücklich begrüßt.

5. § 14 Abs. 6 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) – Gebührenbefreiung

Die in der Begründung zu § 14 Abs. 6 dargelegte Gebührenbefreiung der Landratsämter bei der Nutzung des automatisierten Liegenschaftskatasters wird begrüßt. Diese Gebührenbefreiung muss aber Eingang in das Vermessungsgesetz bzw. das Landesgebührenrecht finden. Hier ist das VRG entsprechend anzupassen.

Diese Gebührenbefreiung muss sich allerdings auch auf die weiteren Teile der Geobasisinformationen erstrecken.

– 17 –

– 17 –

6. § 21 Abs. 1 Nr. 5 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) – Verordnungs-ermächtigung

Die Ermächtigung für das Wirtschaftsministerium, die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der Vermessungsbehörden durch Rechtsverordnung zu regeln, kann ggf. sehr weitreichende organisatorische, personelle und finanzielle Auswirkungen haben. Die genaue Intention dieser Regelung und eine Abgrenzung des Regelungsinhalts ist auch aus der Begründung nicht zu entnehmen. Beides muss im Gesetz bzw. der Begründung konkretisiert werden.

IV. Straßenbauverwaltung

1. Straßengesetz (Artikel xx – UVM 1-1)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden auf die Landratsämter bzw. Regierungspräsidien durch eine Abtrennung der Zuständigkeit von Planung und Bau der Bundes- und Landesstraßen und Zuweisung an die Regierungspräsidien ist nicht sachgerecht. Diese Trennung der Kompetenzen verursacht einen unnötigen bürokratischen Aufwand, Reibungsverluste durch unklare Zuständigkeiten, zusätzliche Kosten und einen höheren Koordinierungsaufwand. Der Landkreistag fordert deshalb eine integrierte Zuständigkeit der Landkreise mit Planung, Bau und Unterhalt (Betrieb) von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

2. § 9 Abs. 1 Satz 4 Straßengesetz – Standardbefreiung

Diese Regelung wird begrüßt. Sie darf aber nicht durch andere, neue Standards setzende Regelungen wieder konterkariert werden

3. § 51 Abs. 2 Nr. 4 Straßengesetz – Nebenanlagen

In der Begründung zu § 51 Abs. 2 Nr. 4 wird festgestellt, die Landkreise hätten die Zuständigkeit für Bau, Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenanlagen (u.a. die Straßenmeistereien). Dies widerspricht der Begründung zu „Artikel xx FM 03 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden“, wo geregelt wird, dass die Landesgehöfte mietweise und die Bundesgehöfte ohne Entgelt zur Verfügung gestellt werden. In der Begründung zu § 51 Abs. 2 Nr. 4 muss dahingehend eine Regelung getroffen werden, dass die unteren Verwaltungsbehörden nur für Unterhaltung und Betrieb der Nebenanlagen zuständig sind – nicht aber für den Bau, für den auch keine finanzielle Abgeltung vorgesehen ist.

4. § 51 Abs. 8 Straßengesetz – Rundschreiben

Die Notwendigkeit dieser Regelung erschließt sich nicht. Sie widerspricht dem Anliegen der Deregulierung und sollte gestrichen werden. Die Landratsämter beachten als untere Verwaltungsbehörde selbstverständlich entsprechende Weisungen der übergeordneten Behörden.

5. § 53 a Abs. 1 Nr. 2 h Straßengesetz – Ausbildungszentrum der Straßenbauverwaltung

Einer Beteiligung der Landkreise am Betrieb des Ausbildungszentrums der Landesstraßenbauverwaltung im Rahmen des FAG könnte nur erfolgen, wenn entsprechende Mittel an sie übertragen würden. Dies ist nicht vorgesehen. Die Ausführungen in der Begründung sind zudem unklar.

– 18 –

– 18 –

6. § 53 b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Straßengesetz – Redaktioneller Hinweis

Es sollte geprüft werden, ob in der Angabe „§ 51 Abs. 1 bis 6 und 9“ die Zahl 9 nicht durch die Zahl 8 zu ersetzen wäre (vgl. vorstehende Ausführungen zu Nr. 4).

V. Landwirtschaftsverwaltung

1. Übergebietliche Beratungszuständigkeiten (Artikel xx MLR 2-14)

§ 29 Abs. 9 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz enthält eine Ermächtigung, den Landratsämtern im Verordnungsweg zusätzliche übergebietliche Beratungszuständigkeiten zuzuweisen. Für den Fall, dass dies nach dem In-Kraft-Treten der Verwaltungsreform geschieht, wäre die im Finanzausgleich festgelegte Finanzaufweisung an den Landkreis (im Falle der Beratungstätigkeiten zumeist Personalkosten) zu gering. In das Gesetz ist daher aufzunehmen, dass zusammen mit einer solchen Verordnung auch eine Aussage über die finanziellen und personellen Folgen für die unteren Landwirtschaftsbehörden sowie den Ausgleich dafür zu treffen ist.

2. Übergang landwirtschaftlicher Schulen in die Kreisträgerschaft

Der Landkreistag ist der Ansicht, dass die Übertragung dieser Einrichtungen (Emmendingen-Hochburg, Bruchsal-Augustenberg, Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell, Waldschulheime etc.) nicht im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz zu regeln sind, zumal die Kosten für diese Schulen, der Struktur der Tabellen entsprechend, allen Landkreisen gleichmäßig zugewiesen werden soll. In all diesen Fällen wären besondere Vereinbarungen zwischen dem Land und den einzelnen Landkreisen, in denen auch der Kostenersatz geregelt werden könnte, der richtige Weg.

3. Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft (Artikel xx MLR 2-14)

Bei § 8 Abs. 4 ist eine Aussage über den Ausgleich der Kosten vorzusehen, die den unteren Landwirtschaftsbehörden durch Vorgaben des MLR zu Bildungsangeboten entstehen. Dies ist im Hinblick auf den Abbau von Aufgaben und Standards und damit auch für die Erwirtschaftung der Effizienzrendite von Bedeutung.

4. Gefahr im Verzug (Artikel xx MLR 2-14)

Eine Zuständigkeitsregelung bei Gefahr im Verzug (§ 29 Abs. 7 LLG) erscheint auch im Hinblick auf die fachaufsichtlichen Kompetenzen der höheren Landwirtschaftsbehörde entbehrlich und ist daher zu streichen.

5. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Artikel xx MLR 2-14)

In § 25 b LLG ist bereits bisher vorgesehen, dass die Gemeinde, will sie eine Satzung über Aufforstungs- bzw. Nichtaufforstungsgebiete erlassen, eine eigenständige Kommission zu bilden hat. Im Sinne einer Deregulierung regen wir an, diese Kommission durch Beteiligungs- und Vorschlagspflichten zu ersetzen.

6. Änderung des Fischereigesetzes (Artikel xx MLR 2-21)

Im Gegensatz zum Entwurf des Fischereigesetzes, Stand November 2003, wird nun § 19 des Fischereigesetzes (Anzeige von Pachtverträgen) wieder beibehalten. Nach unserem Dafürhalten

– 19 –

– 19 –

ist kein Grund dafür ersichtlich, diese Bestimmung nun doch wieder im Gesetz zu lassen. Zutreffend wurde in der Begründung seinerzeit auf den Entbürokratisierungseffekt hingewiesen.

7. Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung (Artikel xx MLR 3-33)

Die Zuständigkeiten mit Ausnahme der Sonderaufgaben sollten generell mit den Kreisgrenzen in Deckung gebracht werden. Als Beispiel sei etwa die Aufteilung der Zuständigkeiten für Rinder im Alb-Donau-Kreis oder im Bodenseekreis angeführt (§ 1 Abs. 3 Nr. 2). Zumindest aber ist eine Änderung in der Weise geboten, dass die betreffenden Landratsämter für alle Gemeinden ihres Kreisgebietes zuständig sind. Dies dient der Transparenz und Effizienz der Aufgabenwahrnehmung. Die Auswirkungen auf die Personalbemessung sind zu prüfen. Entsprechende Korrekturen sind vorzunehmen.

8. Zahlstelle nach EU-Recht (IX MLR 3-14)

Die noch zu definierenden Anforderungen an die Zahlstelle nach EU-Recht und die Kontrollen nach § 29 d LLG (vgl. auch §§ 64 Abs. 5 LWaldG, 56 Abs. 5 NatSchG, 1 c FlurBG) bergen ein erhebliches Personalrisiko in sich und können im Zweifel jede Effizienzrendite unmöglich machen. So steht z. B. das erforderliche Mehraugenprinzip Synergieeffekten entgegen. Dieses erhebliche Personalrisiko muss zu Lasten des Landes gehen. In den Gesetzentwurf ist eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen.

9. Neue Aufgaben für die Zukunft

Wie auch im Bereich der Lebensmittelüberwachung stehen den Landwirtschaftsbehörden weitere nicht abwendbare Aufgaben ins Haus. Dies ist beispielsweise im Rahmen der Agrarreform zum 1. Januar 2005 zu erwarten. Die EU-Verordnungen sehen eine Beratungspflicht gegenüber den antragstellenden Landwirten zur Einhaltung von EU-Vorschriften, an die die Ausgleichsleistungen geknüpft sind, vor. Dies kann zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Die damit verbundenen Kosten müssen vom Land getragen werden. Eine Artikel 19 SoBEG 1995 entsprechende Regelung ist aufzunehmen.

VI. Forstverwaltung

1. Allgemeines

Die mit der Landesforstverwaltung getroffenen Vereinbarungen haben allesamt Eingang in den Gesetzentwurf gefunden. Dazu gehört insbesondere die Begründung einer eigenen Haushaltslinie bei der Staatsforstbewirtschaftung. Die im Übrigen geltende Vorgabe, eine Effizienzrendite zu erwirtschaften, gilt wegen der beschriebenen besonderen Regelung (§ 65 a LWaldG n. F.) nicht.

Für diesen Bereich wurde, den Eckpunkten der Verwaltungsreform vom vergangenen Juli entsprechend, ein weitergehendes so genanntes „Durchgriffsrecht“ formuliert, das in verschiedenen Vorschriften des (künftigen) Landeswaldgesetzes seinen Niederschlag findet. Der Landkreistag hält dieses unmittelbare Weisungsrecht, das der höheren Forstbehörde gegenüber dem leitenden Fachbeamten der unteren Forstbehörde zustehen soll, für systemfremd und in der Sache in keinsten Weise erforderlich, da Weisungen dem Landrat als dem Leiter der unteren Verwaltungsbehörde zu erteilen sind. Wir halten deshalb das unbeschränkte Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörden gegenüber den unteren Verwaltungsbehörden (§ 22 LVG bzw. § 25 LVG) zur Sicherung der Einflussrechte des Landes für völlig ausreichend.

– 20 –

– 20 –

In diesem Zusammenhang ist in § 64 Abs. 4 LWaldG neu (Artikel xx MLR 2-15) von überörtlichen Marktanforderungen die Rede. Wir halten diesen Begriff für sehr unbestimmt und regen an diesen mit einer nicht abschließenden Aufzählung von Beispielen zu konkretisieren.

2. Forstverwaltungskostenbeiträge – Eigenbeförderung durch Gemeinden

Bei der Ermittlung der pauschalen Abgeltung für die Personal- und Sachkosten werden die von den Kreisen zu vereinnahmenden Forstverwaltungskostenbeiträge (Anlage 5, Tabelle 5) als Einnahmen abgesetzt und schmälern so die Zuweisungen insgesamt. Die vorgesehene Regelung unterstellt, dass sich die Erlöse des eingerechneten Forstverwaltungskostenbeitrags in Höhe der Dynamisierungsregelung (sprich: der Besoldungs- und Vergütungserhöhungen) entwickeln werden. Falls diese Annahmen nicht zutreffen, werden die Landkreise benachteiligt. Dieser Fall tritt z. B. dann ein, wenn das Land die Beiträge senkt oder wenn sich Gemeinden aus der staatlichen Beförderung ihrer Wälder verabschieden und diese Aufgabe selbst übernehmen. Letzteres hätte zur Folge, dass den Landkreisen zuviel Fachpersonal zur Verfügung stehen würde, das kaum in anderen Bereichen der Kreisverwaltung eingesetzt werden könnte. Um zu verhindern, dass die Landkreise in einem solchen Fall Personal bezahlen müssen, ohne dass sie dafür – wegen des Wegfalls von Forstverwaltungskostenbeiträgen – eine volle Kostenerstattung erhalten, muss ins Landeswaldgesetz eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Gemeinden grundsätzlich nur dann zu einer eigenen Beförderung übergehen können, wenn sie das entsprechende Personal vom Landkreis übernehmen.

3. Betriebsvollzug in Forstrevieren (Artikel xx MLR 2-15)

Die Vorgabe in § 45 Abs. 2 Satz 2 LWaldG, wonach der Betriebsvollzug in Forstrevieren auszuüben sei, greift in die Organisationsgewalt des Landrates ein und ist daher zu streichen. Zur Begründung führen wir des weiteren an, dass die Möglichkeit, in den kommenden Jahren aufgrund neuer Erkenntnisse gegebenenfalls zu anderen Organisationsformen zu kommen, nicht unnötig verbaut werden sollte. So würde mit dieser Regelung von Anfang an z. B. eine funktionale Aufteilung der Forstaufgaben verhindert.

4. Waldschulheime

Die Aufwendungen und Einnahmen bei den Waldschulheimen wurden im Rahmen des sächlichen Verwaltungsaufwandes nach dem Stellenschlüssel auf alle Stadt- und Landkreise verteilt. Sinnvollerweise sollten diese jedoch nur bei den Kreisen in Ansatz gebracht werden, die ein Waldschulheim auch tatsächlich in ihrem Zuständigkeitsbereich haben.

Derzeit werden über die „sonstigen Personalausgaben“ (Tabelle 12) in Tabelle 14 die Kosten der Waldschulheime auf alle Kreise verteilt. Dasselbe gilt (Tabellen 24 bzw. 26) für die Einnahmen sowie für den Sachaufwand. Dies erscheint angesichts der Tatsache, dass es im Land lediglich vier Waldschulheime gibt, nicht ohne Weiteres sachgerecht. Anhand der uns vorliegenden Daten ist nicht feststellbar, ob die Waldschulheime bisher kostendeckend betrieben werden. Das Risiko mangelnder Auslastung kann aber nicht einseitig den Belegenheitskreisen auferlegt werden. Deshalb erscheint eine Einzelaufstellung über Einnahmen, Sachkosten und Personalaufwand für jedes einzelne Heim notwendig. Dabei ist auch darzustellen, ob die Kosten für die bei den Waldschulheimen tätigen Personen (Forstwirtschaftsmeister, hauswirtschaftliche Betriebsleiter, hauswirtschaftliche Mitarbeiter, Teilzeitmitarbeiter, Hilfskräfte, Azubi und Praktikant etc.) über die zugewiesenen Sachmittelstellen ausreichend abgedeckt sind.

– 21 –

– 21 –

5. Fachliche Fortbildung nach § 64 a neu LWaldG (Artikel xx MLR 2-15, Nr. 14)

§ 64 a Satz 2 LWaldG ist bare Selbstverständlichkeit und damit überflüssig. Satz 2 ist daher zu streichen. Im Übrigen wird angeregt zu prüfen, ob § 64 a LWaldG als gesetzliche Regelung nicht insgesamt entbehrlich ist.

6. Änderung des Landesjagdgesetzes (Artikel xx MLR 2-13)

§ 35 Abs. 2 Satz 1 LJagdG ist zu streichen.

Beisitzer im Kreisjagdamt ist neben je einem Vertreter der Landwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Gemeinden und der Jäger auch ein Vertreter der unteren Forstbehörde. Nach bisherigem Recht war dies ein staatlicher Forstbeamter, der gem. § 35 Abs. 2 LJagdG von der Forstdirektion aus den Vorständen der staatlichen Forstämter im Landkreis bestimmt wurde.

In § 35 Abs. 2 LJagdG soll nun geregelt werden, dass die höhere Forstbehörde den Vertreter der unteren Forstbehörde (und dessen Stellvertreter) bestellt. Die Begründung für diese Regelung sagt lediglich aus, dass die Änderungen sich aus der Eingliederung der staatlichen Forstämter in die Landkreise und der Forstdirektionen in die Regierungspräsidien ergeben. Genau aus diesem Grund ist jedoch die Erfordernis zur Mitwirkung der höheren Forstbehörde (s. o.) weggefallen. Diese Regelung war sinnvoll und erforderlich, weil z.B. in einem Kreis mit 5 Forstämtern ein Vorsteher ausgewählt und bestimmt werden musste. Es ist nicht angezeigt, wenn in einer rein landkreisbezogenen Aufgabe wie der des Kreisjagdamtes für personelle Besetzungen aus dem Bereich der Landkreisbediensteten eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zu begründen. Die Bestellung steht dem Landrat zu.

VII. Schulverwaltung

1. Zuständigkeiten

In Abschnitt F, Artikel 1 Abs. 1 VRG wird die Zuständigkeit der unteren Schulaufsichtsbehörden den Stadt- und Landkreisen zugeteilt; dabei wird versucht, die grundsätzliche rechtliche Problematik durch eine Unterscheidung zwischen Ein- und Angliederung zu lösen. Gerade im Bereich so genannter Kragenkreise sehen wir hier in besonderer Weise die Notwendigkeit, im Sinne einer effektiven Aufgabenwahrnehmung die Zuständigkeiten allein auf die Landratsämter zu übertragen.

2. Abordnungen

Derzeit wird an die Staatlichen Schulämter immer wieder Personal aus dem Schuldienst abgeordnet. Dies spiegelt sich im Bereich der sonstigen Personalkosten (Tabelle 12 zu den Staatlichen Schulämtern) in der Summe von 180.000 EUR für Abordnungskosten wieder. Soweit für die Abordnungen, deren Mittel vollständig beim Land verbleiben, keine entsprechenden Sachmittel berücksichtigt sind, sind diese im Finanzausgleich noch in Ansatz zu bringen.

3. Reinigungskosten

Auf die Stadt- und Landkreise wird gemäß Tabelle 12 nur der so genannte tatsächliche Reinigungsaufwand verteilt. Bei einigen Staatlichen Schulämtern fällt demnach ein solcher gar nicht an. Das erscheint nicht plausibel. Das Land wird gebeten, diese Kosten ebenfalls in Ansatz zu bringen.

– 22 –

– 22 –

4. Kooperationen (Artikel xx IM 15-01)

In der Begründung zu § 13 a LVG ist hinsichtlich der Schulämter (und auch der Versorgungsämter) ausgeführt, dass hier Kooperationen „erforderlich“ seien. Solche, in der Tendenz verpflichtenden Ausführungen sind in der Begründung überflüssig. Es ist Sache der Landratsämter zu entscheiden, ob für einzelne Verwaltungsbereiche die im Gesetz geschaffenen Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden sollen oder nicht. Vorgaben in der Begründung sind dazu nicht erforderlich.

5. Kreisübergreifende Zuständigkeit der unteren Schulbehörde (Artikel xx KM 02 Nr. 2)

In § 33 Abs. 3 Schulgesetz soll eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, wonach das Kultusministerium die Möglichkeit hat, im Einvernehmen mit dem Innenministerium unteren Schulaufsichtsbehörden auch Aufgaben für andere Bezirke zuzuweisen. Hier sollte ergänzt werden, dass nicht nur das Einvernehmen mit dem Innenministerium, sondern auch mit den betroffenen Landkreisen herzustellen ist. Dies ist richtigerweise an anderer Stelle ebenso geregelt (vgl. § 51 Abs. 4, 5 des Straßengesetzes).

6. Kosten für Dienstreisen, Aus- und Fortbildung

Soweit ersichtlich, sind weder Reisekosten, noch Kosten für die Aus- und Fortbildung in Ansatz gebracht. Der Landkreistag geht deshalb davon aus, dass diese Kosten auch weiterhin vom Land getragen werden. Dies wäre im VRG an geeigneter Stelle deutlich zu machen. Andernfalls sind die entsprechenden Mittel in den Ausgleich einzubeziehen.

VIII. Wasserwirtschaft

1. Wassergesetz (Artikel xx UVM 2-1)

a) Zaunlösung

Die „Zaunlösung“ bringt Baden-Württemberg auf dem Weg zu einer kundenorientierten Verwaltung einen entscheidenden Schritt voran. Der Landkreistag hat sich daher von Anfang dafür stark gemacht, nicht unerhebliche Verlagerungen von der unteren Ebene zum Regierungspräsidium in Kauf nehmend. Vor diesem Hintergrund kommt es dem Landkreistag darauf an, dass das Zaunprinzip konsequent durchgehalten wird. Das ist leider nicht in allen Bereichen der Fall.

Im Wassergesetz erfolgt die Umsetzung im Wesentlichen durch die Änderung des § 96 Abs. 2 Nr. 3 WG. Dort wird zum Ausdruck gebracht, dass sich die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums auch auf das Vorverfahren (§ 101 WG) erstreckt.

Dass das Regierungspräsidium auch die Aufgaben nach dem Sechsten Teil des WG (§§ 82 ff.) wahrnimmt, ist Konsens, kommt aber durch die Formulierung

„... alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verfahren und der Überwachung“

nicht richtig zum Ausdruck. Diese Zweifel sind durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung zu beseitigen. Außerdem ist mindestens in der Begründung klarzustellen, dass auch die Aufgaben nach § 82 b WG i. V. m. der Wassermessverordnung von der Zuständigkeit erfasst werden.

Dasselbe gilt beispielsweise für die Entgegennahme von Anzeigen (z. B. nach § 21 c Abs. 1 Satz 2 WHG) und für die Ermächtigung zu sonstigen Anordnungen (z. B. nach § 21 a Abs. 2, § 21 b Abs. 4 WHG).

– 23 –

– 23 –

Schließlich ist eine Klarstellung auch hinsichtlich des Begriffs „Betriebsgelände“ erforderlich. Die Einleitungsstelle für betriebliche Abwässer liegt nämlich überwiegend nicht auf dem Betriebsgelände, weil sich sowohl der Vorfluter als auch die öffentliche Kanalisation i. d. R. außerhalb befinden. Es ist jedoch unstreitig, dass der Einleitungsvorgang in jedem Fall von der Zaunlösung erfasst werden soll.

Eine konsequente Umsetzung des Zaunprinzips schließt außerdem die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums für die Erhebung der Abwasserabgabe und des Wasserentnahmeentgelts ein, soweit es für das Betriebsgelände zuständig ist.

Bei Anwendung des Zaunprinzips erstreckt sich die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums unstreitig auf die Erteilung von Erlaubnissen bzw. Bewilligungen für Gewässerbenutzungen nach § 3 WHG und § 13 WG. Würde die Zuständigkeit für die Erhebung der Abwasserabgabe und des Wasserentnahmeentgelts in jedem Fall bei der unteren Wasserbehörde verbleiben, so hätte es der Betriebsinhaber künftig in wasserrechtlichen Angelegenheiten mit zwei Behörden zu tun.

Besonders deutlich kommt diese Verklammerung in § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes zum Ausdruck. Danach errechnet sich die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht grundsätzlich nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides (so genanntes Bescheidsystem), d. h., das Abwasserabgaberecht ist wasserrechtsakzessorisch. Es kann zu erheblichen Problemen führen, wenn Abgabebehörde und Erlaubnisbehörde auseinanderfallen. Dabei geht es u. a. um die Frage, ob und inwieweit die für die Erhebung der Abwasserabgabe zuständige Behörde zur eigenständigen Beurteilung der Einleitungserlaubnis berechtigt bzw. verpflichtet ist. Der Vollzug des Abwasserabgaberechts einerseits und des Wasserrechts andererseits darf nicht zu einer unterschiedlichen Praxis führen. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass ein und derselbe Lebenssachverhalt einheitlich beurteilt wird. Auch ist eine doppelte Überwachung tunlichst zu vermeiden.

Wenn man es mit der Zaunlösung ernst meint, muss die Erhebung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt zwingend in der Hand der jeweils für das Betriebsgelände zuständigen Wasserbehörde liegen. Das Ziel einer Kundenorientierung durch die Konzentration auf eine Behörde als Ansprechpartner pro Betrieb würde ansonsten verfehlt.

In der Folge ist § 96 Abs. 1 Satz 4 zu streichen. § 96 Abs. 1 Satz 5 WG rückt auf.

- b) Zusammenführung der Bau- bzw. Betriebshöfe von Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung

Durch die Zusammenführung der Bau- und Betriebshöfe beider Verwaltungen auf der Ebene der Landratsämter und Stadtkreise könnten nach unbestrittener Auffassung erhebliche Synergieeffekte erzielt werden. Das gilt zunächst für die Standorte. Außerdem könnten Geräte- und Personaleinsatz verstetigt werden; ein besserer Nutzungsgrad des Maschinenparks wäre die Folge. Auch die Bau- und Betriebshöfe als solche könnten wesentlich wirtschaftlicher geführt werden.

Würde der Anhörungsentwurf Gesetz, hätte dies eine mit den Grundsätzen der Reform unvereinbare Gewichtsverlagerung zugunsten der Mittelinstanz zur Folge. Aufgaben, die typischerweise in der Fläche zu erledigen sind, würden nach oben gezogen. Nach Auffassung des Landkreistags muss weiterhin gelten, dass die Aufgaben der aufzulösenden Behörden im Zweifelsfall bei den Landratsämtern und Stadtkreisen anzusiedeln sind (Grundsatz der Subsidiarität).

Dieses Anliegen wurde in der Besprechung des Herrn Ministerpräsidenten mit den Landräten und den Ressortministern am 11. Februar 2004 nochmals angesprochen. Der Herr Ministerpräsident hat daraufhin einen Prüfauftrag erteilt.

Vgl. dazu im Einzelnen die **Anlage**.

– 24 –

– 24 –

c) Personalausstattung

Landkreistag und Städtetag haben mehrfach und mit Nachdruck vorgetragen, dass die vorgesehene Personalverteilung (untere Verwaltungsbehörden: 121,6 Stellen; Regierungspräsidien 579 Stellen, davon 322 Wasserbauarbeiter) der künftigen Aufgabenverteilung nicht gerecht wird. Nach Berechnungen des Landkreistags, die sowohl die geplante Zuständigkeitsabgrenzung als auch die Aufgaben- und Personalentwicklung in der Wasserwirtschaftsverwaltung seit 1990 berücksichtigen, müssten auf die unteren Verwaltungsbehörden rund 150 Stellen übergehen.

d) Gewässerkundlicher Dienst/Messwesen und Monitoring

aa) Nachdem die technischen Fachbehörden mit In-Kraft-Treten des Gesetzes aufgelöst sind, müssen konsequenterweise in § 82 a Satz 1 WG die Worte „und die technischen Fachbehörden“ gestrichen werden.

bb) In diesem Zusammenhang sehen wir uns zu folgender Feststellung veranlasst:

Messwesen und Monitoring rechnen derzeit überwiegend zu den Aufgaben der Landesanstalt für Umweltschutz, die restlichen Aufgaben stehen in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bauhöfe der Gewässerdirektionen. Für den Fall, dass das Land der Forderung des Landkreistags, die Bauhöfe auf die Landratsämter zu übertragen, weiter ablehnend gegenüberstehen sollte, gehen wir davon aus, dass diese Aufgaben auf die Regierungspräsidien übergehen.

e) Bereinigung der Zuständigkeiten (§§ 96, 101 WG)

§ 96 Abs. 2 WG ist so zu ändern, dass die Zuständigkeiten der höheren Wasserbehörde – unbeschadet der Zaunlösung (vgl. § 96 Abs. 2 Nr. 3 WG i. d. F. des Gesetzentwurfs) – auf die untere Wasserbehörde übergehen. Hilfsweise soll das Regierungspräsidium in vollem Umfang für das Verfahren zuständig sein. § 101 WG würde damit nur noch für die wenigen Fälle gelten, in denen die oberste Wasserbehörde zuständig ist (§ 96 Abs. 3 WG).

Nach § 101 WG ist die untere Wasserbehörde auch dann zur Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet, wenn die höhere Wasserbehörde für die Entscheidung zuständig ist. Sie hat dem Regierungspräsidium außerdem einen Entscheidungsentwurf vorzulegen. Das bedeutet in der Praxis, dass die Landratsämter den Fall bis zur Unterschriftsreife bearbeiten, dem Land jedoch in vollem Umfang die Gebühren zustehen. Die Landkreise werden dadurch unangemessen benachteiligt. Abhilfe kann durch eine Verlagerung der Zuständigkeiten der höheren Wasserbehörde auf die untere Wasserbehörde geschaffen werden (Änderung des § 96 Abs. 2 WG; Beschränkung des § 101 WG auf die Fälle, in denen nach § 96 Abs. 3 WG die oberste Wasserbehörde zuständig ist). Hilfsweise ist der Landkreistag auch mit einer Anpassung des § 101 WG einverstanden, mit der Folge, dass das Regierungspräsidium für das gesamte Verfahren verantwortlich ist.

Es muss auf jeden Fall gewährleistet sein, dass derjenige Gebührengläubiger ist, bei dem der Aufwand anfällt. Aufgaben und Finanzverantwortung gehören – wie sonst auch – in eine Hand. Das hatte der Landkreistag bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 (GBl. 2004 S. 1) geltend gemacht und darüber auch Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr erzielt.

Ein entsprechender Vorschlag liegt der beim Innenministerium eingerichteten Arbeitsgruppe „Aufgabenkritik“ vor. Die Arbeitsgruppe hat einstimmig beschlossen, dass dieser Vorschlag umgesetzt werden soll.

– 25 –

– 25 –

2. Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht (Artikel xx UVM 2-6)

Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 und 2 und 13 Abs. 2 Satz 2 IVU-VO Wasser folgen denen des Wassergesetzes. Damit ist die Umsetzung des Zaunprinzips auch insoweit sichergestellt. Zuständig i. S. der VO ist die nach § 96 WG jeweils zuständige Wasserbehörde.

Zur Vermeidung von Fehldeutungen sollte jedoch die anderslautende Wendung in § 2 Satz 3 angepasst werden.

IX. Gewerbeaufsicht

1. Immissionsschutz

a) BImSchZuVO (Artikel xx UVM 3-4)

Die Umsetzung des Zaunprinzips erfolgt bedauerlicherweise in einer Art und Weise, die nur noch der Insider versteht:

- Genehmigung und Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen:
§ 2 Abs. 1 BImSchZuVO,
- Vollzug der §§ 24 und 25 BImSchG (nicht genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie der nach dem BImSchG ergangenen Rechtsverordnungen:
§ 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 BImSchZuVO,
- weitere Regelungen darüber hinaus vor allem in
§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 10.

Dennoch bleiben Fälle, die von der Neuregelung nicht erfasst werden (Beispiel: Messanordnungen nach § 26 BImSchG).

Damit ist das Zaunprinzip in der BImSchZuVO nicht vollständig umgesetzt.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, dass die BImSchZuVO mittlerweile völlig unübersichtlich geworden ist. Der Landkreistag bittet daher, die Verordnung bei nächster Gelegenheit in eine besser lesbare Form zu bringen.

b) 1. BImSchV – Bündelung von Bau-, Immissionsschutz- und Schornsteinfegerrecht

Der Abgabe der Zuständigkeiten nach der 1. BImSchV lag die Vorstellung zugrunde, dass – im Sinne einer kleinen „Zaunlösung“ – der Hauseigentümer in der Großen Kreisstadt oder im Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 LVG künftig nur noch einen Ansprechpartner haben soll. Deshalb sollten die bereits bestehende Baurechtszuständigkeit mit der Zuständigkeit für kleine oder mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) und, zur Abrundung, mit der Zuständigkeit für das Schornsteinfegerwesen gebündelt werden. Eine isolierte Verlagerung der Zuständigkeit nach dem Immissionsschutzrecht macht keinen Sinn. Unter den Beteiligten war und ist dies völlig unstrittig. Wohl durch ein Versehen ist es unterblieben, § 16 Abs. 1 Nr. 9 LVG zu streichen. In der Folge ist § 2 der Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung anzupassen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass weitergehende Vorschläge im Rahmen der Entbürokratisierungsdiskussion, die auf eine (Teil-) Privatisierung zielen, diese Änderung unberührt lassen, da es auch in Zukunft eine für das Schornsteinfegerwesen zuständige Behörde geben muss.

– 26 –

– 26 –

2. Arbeitsschutz

a) Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes (Artikel xx SM 6-5)

Im Begleitschreiben des Innenministeriums zum Anhörungsentwurf wird dazu ausgeführt:

„Gegenwärtig ist bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern ein ‚Sonderdienst Mutterschutz‘ eingerichtet. Der Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes sieht vor, die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter insoweit auf die unteren Verwaltungsbehörden zu übertragen. In der politischen Diskussion wird allerdings erwogen, die Aufgaben des ‚Sonderdienstes Mutterschutz‘ stattdessen den vier Regierungspräsidien zu übertragen und die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes insoweit anzupassen. Betroffen wären 14 Stellen, allerdings aufgrund der Teilzeitbeschäftigungen eine etwas größere Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

aa) Unrichtig ist, dass der Gesetzentwurf eine Übertragung auf die unteren Verwaltungsbehörden vorsieht. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes verweist auf die nach § 1 ArbZZuVO zuständige Behörde. Nach §§ 1 und 2 ArbZZuVO gilt jedoch das Zaunprinzip, das heißt, Regierungspräsidien und untere Verwaltungsbehörden sind jeweils für die ihnen zugeordneten Betriebsgelände auch für die Aufgaben des Mutterschutzes zuständig.

bb) Sachliche Gründe für ein Abrücken von der Zaunlösung sind von Landesseite weder vorgebracht worden, noch sind solche ersichtlich.

Gemeinsames Ziel muss es sein, auf die sozialverträgliche Umsetzung der Reform besonderes Augenmerk zu legen. Da Teilzeitbeschäftigte (in der Regel Frauen) besonders betroffen sein können, sind alle Beteiligten aufgefordert, eine Zuweisung zu einer Dienststelle in Wohnortnähe anzustreben. Es wäre aber ein falscher Ansatz, aufgrund befürchteter Probleme in Einzelfällen von einem als richtig erkannten, dauerhaft wirksamen Prinzip abzuweichen.

b) Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung (Artikel xx UVM 3-5) und Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung (Artikel xx UVM 3-6)

Nach Art. 28 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) treten das Gerätesicherheitsgesetz sowie das Produktsicherheitsgesetz am 1. Mai 2004 außer Kraft. Die beiden Gesetze werden abgelöst durch das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG); siehe Art. 1 des oben genannten Gesetzes.

Die materiellrechtlichen Regelungen sind durch eine Anpassung der Zuständigkeitsvorschriften nachzuvollziehen. Betroffen sind die Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung (GSGZuVO) und die Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung (ProdSGZuVO).

Der Landkreistag geht davon aus, dass sich dadurch keine Verschiebungen zu Lasten der Landratsämter ergeben.

– 27 –

– 27 –

X. Naturschutz

1. Naturschutzgesetz (Artikel xx MLR 2-16)

a) Ausgleichsabgabe

Die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage von § 11 NatSchG i. V. m. der dazu ergangenen Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) erhoben. Nach § 11 Abs. 5 Satz 3 NatSchG ist sie an den Naturschutzfonds beim Ministerium zu leisten. Über die Verwendung des Aufkommens entscheidet zentral der Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz.

Der Landkreistag fordert, von dieser sachlich nicht zu rechtfertigenden Zentralisierung abzugehen und § 11 Abs. 5 Satz 3 NatSchG dahingehend zu ändern, dass die Ausgleichsabgabe an die Behörde zu leisten ist, die sie festsetzt. Damit würde sichergestellt, dass die primäre Verpflichtung, den Ausgleich am Ort des Eingriffs zu bewerkstelligen, erfüllt wird. Dem Grundsatz der Subsidiarität widerspricht es, ein zentrales, vielköpfiges Gremium zu befassen.

b) Umsetzung von Artenhilfsprogrammen sowie Durchführung von Maßnahmen nach den Pflege- und Entwicklungsplänen durch die untere Naturschutzbehörde

§ 56 Abs. 3 Satz 3 ermächtigt die höhere Naturschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde mit der Umsetzung der Artenhilfsprogramme sowie mit der Durchführung von Maßnahmen nach den Pflege- und Entwicklungsplänen zu betrauen.

Diese Bestimmung ist nach übereinstimmender Auffassung nicht als Freibrief für die Regierungspräsidien zu verstehen. Gewollt ist vielmehr, dass die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall befasst werden kann. Durch die Verwendung des Wortes „betrauen“ kommt überdies zum Ausdruck, dass die höhere Naturschutzbehörde solche Aufgaben nicht einfach „von hoher Hand“ delegieren können soll; vielmehr wird eine Absprache vorausgesetzt.

Demgemäß bitten wir, nach den Worten „kann die untere Naturschutzbehörde“ die Worte „im Einzelfall“ einzufügen und im Übrigen eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen.

2. Landesverwaltungsgesetz (Artikel xx IM 15-01)

Durch eine Änderung des § 16 LVG sollen die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG die Zuständigkeit für Naturdenkmale erhalten. Eine Überlagerung der Zuständigkeiten für Naturdenkmale (§ 24 NatSchG) und besonders geschützte Biotope (§ 24 a NatSchG) ist die Folge.

Das kann in der Praxis zu Problemen führen, weil flächenhafte Naturdenkmale häufig (in Teilbereichen) gleichzeitig zu den besonders geschützten Biotopen nach § 24 a NatSchG gehören. Für den Fall, dass eine Ausnahme von den jeweils geltenden Verboten erforderlich ist, sind dann zwei verschiedene Behörden zuständig.

Der Landkreistag stellt den im Zuge der Diskussion über die Aufgabenverlagerung erzielten Kompromiss nicht in Frage, gibt aber doch zu bedenken, dass die jetzt gefundene Lösung nicht gerade transparent und bürgerfreundlich ist.

– 28 –

XI. Versorgungämter (Artikel xx SM 5-1)

Der Landkreistag befürwortet die Eingliederung der Versorgungsämter in die Landratsämter. Er begrüßt, dass hinsichtlich der künftigen Aufgabenwahrnehmung bzw. Organisationsform keine besonderen Vorschriften in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden. Für die Einrichtung gemeinsamer Dienststellen ist die geplante Rechtsgrundlage des § 13 a Landesverwaltungsgesetz ausreichend. Nach Artikel xx SM 5-1 Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz – VersVG) sollen einzelnen Landratsämtern bestimmte Funktionen, z. B. die der orthopädischen Versorgungsstellen zugewiesen werden. Dies wurde bei der Zuteilung der Personal- und Sachkosten bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Die erforderlichen Finanzmittel müssen den Landratsämtern zugewiesen werden, die die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Ressourcen bereitzuhalten haben.

Einige Landkreise haben darauf hingewiesen, dass insbesondere im Bereich der Sachausgaben die Haushaltsansätze in den vergangenen Jahren deutlich überschritten wurden. Hier muss in Abweichung von der grundsätzlichen Regelung von den Ansätzen des Nachtragshaushaltes für 2003 auszugehen, eine Sonderlösung getroffen werden.

XII. Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände (Artikel xx IM LWV 01 u. xx IM LWV 02)

1. Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und Übertragung von Aufgaben auf die Stadt- und Landkreise

Der Landkreistag befürwortet die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und Übertragung von Aufgaben auf die Stadt- und Landkreise. Vorgesehen ist die weitgehende Verlagerung der Einzelfallhilfen von den überörtlichen auf die örtlichen Sozialhilfeträger, insbesondere die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege für unter 65-Jährige, die Hilfe für den Personenkreis des § 72 BSHG, die Blindenhilfe und die Landesblindenhilfe und wesentliche Teile der Kriegsopferfürsorge. Für die zwingend vorgesehenen Funktionen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, Jugendhilfe, Kriegsopferfürsorge, einschließlich Integrationsamt und der „Dienstleistungsfunktionen“ für die Land- und Stadtkreise soll ein neuer Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg gebildet werden. Die Aufgabenverteilung zwischen der örtlichen und der überörtlichen Ebene wurde im Konsens zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden entwickelt. Der Landkreistag bedankt sich auch an dieser Stelle für die partnerschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit. Der Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes spiegelt die Ergebnisse des sogenannten Konsensmodells wieder.

Die Verlagerung wesentlicher Aufgaben auf die Stadt- und Landkreise, insbesondere der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, rundet die Verantwortlichkeiten der Landkreise für den Sozialbereich ab und eröffnet neue Handlungsmöglichkeiten insbesondere in Verbindung mit den bisherigen Funktionen in der Sozialhilfe und Jugendhilfe und der dort vorhandenen Fachkompetenz. So wird z. B. die Stärkung der wohnortnahen ambulanten Betreuung und Versorgung dazu führen, den prognostizierten Kostenanstieg in der Behindertenhilfe in Teilen abzumildern. Trotzdem weist der Landkreistag darauf hin, dass die Entwicklung der Fallzahlen in den kommenden 10 Jahren zu einem weiteren dramatischen Kostenanstieg insbesondere in der Eingliederungshilfe führen wird, der von den Landkreisen keinesfalls geschultert werden kann. Nach uns vorliegenden Berechnungen muss innerhalb der nächsten zehn Jahre annähernd von einer Verdopplung der heutigen Ausgaben von 1,1 Mrd. Euro auf über 2 Mrd. Euro ausgegangen werden. Daher wird vom Land zum wiederholten Male dringend eine Handlungsstrategie eingefordert, um Leistungsansprüche zurückzufahren und Bundes- oder Landesmittel in die Finanzierung einzubringen. Schon jetzt sind die Kreishaushalte über Gebühr belastet und ein weiteres Ansteigen der Kreisumlagen ist nicht verkraftbar. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Aufgabendelegation bei der Eingliederungshilfe als (mit-)ursächlich für die

– 29 –

sen Kostenanstieg – der unzweifelhaft auch ohne die Aufgabendelegation eintreten wird – angesehen werden wird.

Zu den Gesetzesteilen im Einzelnen:

a) Artikel xx IM LWV 01 Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Der Landkreistag stimmt den vorgesehenen Regelungen ausdrücklich zu. Lediglich bei § 6 rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen und § 10 Trägergesellschaft vertritt der Landkreistag eine andere Auffassung. Die in § 6 enthaltene Verpflichtung zur Übertragung von Grundstücken auf die Träger-GmbHs der Landeswohlfahrtsverbände oder die Trägergesellschaft nach § 10 wird abgelehnt. Die Übertragung der Grundstücke sollte erst dann erfolgen, wenn Klarheit über die weitere Trägerschaft der Einrichtungen geschaffen ist. Es muss vermieden werden, dass aus mehreren Übertragungsvorgängen unnötige Steuerbelastungen entstehen. Der Landkreistag schlägt vor, zu bestimmen, dass die Übertragung der Grundstücke auf andere Träger durch die Landeswohlfahrtsverbände in Liquidation zu erfolgen hat, sobald Klarheit über die weitere Trägerschaft geschaffen ist. Falls bis zum Ende des Liquidationszeitraums keine andere Trägerschaft gefunden ist, ist zu bestimmen, dass für die Einrichtungen 2 Trägergesellschaften für die jeweiligen ehemaligen Verbandsgebiete geschaffen werden, sofern die Trägerschaft nicht dem Kommunalverband für Soziales und Jugend übertragen wird. Für die Trägergesellschaften und das Personal sind unterschiedliche Umlagen in beiden bisherigen Verbandsgebieten festzusetzen.

b) Den Regelungen in den Landesausführungsgesetzen insbesondere

Artikel xx SM LWV 01 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz

Artikel xx SM LWV 02 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundsicherungsgesetz

Artikel xx SM LWV 03 Änderung des Ausführungsgesetzes des Betreuungsgesetzes

Artikel xx SM LWV 04 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Artikel xx SM LWV 05 Änderung des Kriegsofergesetzes

Artikel xx SM LWV 06 Änderung des Blindenhilfegesetzes

Artikel xx SM LWV 07 Änderung des Landespflegegesetzes

wird ausdrücklich zugestimmt. Da auch die Hilfe nach § 72 BSHG (ab 1. Januar 2005 §§ 67 ff. SGB XII) in dem neuen besonderen Lastenausgleich nach §§ 21 a und 22 FAG einbezogen werden soll, erübrigt sich ein weiterer Ausgleich bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt nach § 103 Abs. 1 BSHG (ab 1. Januar 2005 § 106 Abs. 1 SGB XII) durch den überörtlichen Sozialhilfeträger. Der Landkreistag fordert daher auf der Grundlage von § 112 SGB XII neu eine Regelung im AGBSHG zum Ausschluss entsprechender Kostenerstattungsansprüche der örtlichen Sozialhilfeträger gegenüber dem überörtlichen Sozialhilfeträger.

Hinsichtlich der Landesblindenhilfe hält der Landkreistag seine bisherige Forderung nach Abschaffung aufrecht.

Hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben des Integrationsamtes nach SGB IX auf die örtlichen Fürsorgestellen behält sich der Landkreistag entsprechende Forderungen an die Landesregierung vor.

2. Errichtungsgesetz für den Kommunalverband für Soziales und Jugend
Baden-Württemberg (Art. xx IM LWV 02)

Die Regelungen in Artikel xx IM LWV 02 Gesetz über den Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg (Sozial- und Jugendverbandsgesetz – SJVG) entsprechend weitgehend dem Verhandlungsergebnis zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden. Sie werden daher vom Landkreistag grundsätzlich mitgetragen. Er anerkennt die Stärkung

– 30 –

– 30 –

der kommunalen Selbstverwaltung und den Grundgedanken der Deregulierung, die diesen Regelungen zugrunde liegen.

a) § 1 Errichtung und Rechtsform

Der Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg soll seinen Sitz in Stuttgart haben. Der Landkreistag geht davon aus, dass es der Selbstverwaltung des Verbandes überlassen ist, über eventuelle weitere Dienstsitze zu entscheiden. Einer Festlegung im Gesetz bedarf es dann nicht.

b) § 3 Aufgaben

Hinsichtlich der Zuständigkeit für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen im Rahmen des BSHG, SGB VIII und SGB XI wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sowohl aus verfassungsrechtlichen, bundesrechtlichen und finanzverantwortlichen Gründen keine Möglichkeit gibt, die sachliche Zuständigkeit in die Aufgabenerledigung und die Entgeltverantwortung zu splitten. Die gesetzliche Zuständigkeit muss daher einheitlich auf der örtlichen Ebene liegen. Dies schließt eine Übertragung per Vereinbarung auf die überörtliche Ebene nicht aus.

Hinsichtlich der Aufgabenstellung des neuen Kommunalverbandes für Soziales und Jugend Baden-Württemberg sehen wir keinen Anlass für eine grundsätzliche Änderung. Allerdings schlagen wir zur Verdeutlichung folgende Umformulierung vor:

- „(1) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend ist überörtlicher Träger Sozialhilfe nach Maßgabe des AGBSHG.
- (2) Wie bisher
- (3) Wie bisher
- (4) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend ist zuständig für die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger
1. beim Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (ab 1. Januar 2005 SGB XII) sowie des VIII und XI Buchs des Sozialgesetzbuchs,
 2. bei der Planung der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfe nach § 72 Bundessozialhilfegesetz und
 3. im Rahmen des § 101 des Bundessozialhilfegesetzes.
- Das Nähere zu Ziffer 1 wird durch eine Vereinbarung geregelt.
Er richtet einen medizinisch-pädagogischen Fachdienst ein und ist darüber hinaus Träger von Fortbildungsstätten.
- (5) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend kann darüber hinaus mit der Erledigung von weiteren in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers fallenden Aufgaben betraut werden, wenn diese im fachlichen Zusammenhang mit dem ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben stehen und keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Übernahme der Erledigung bedarf des Beschlusses der Verbandsversammlung. Er kann auch Träger der in Privatrechtsform betriebenen Einrichtungen der früheren Landeswohlfahrtsverbände sein.
- (6) Wie bisher.“

c) § 6 Verbandsversammlung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Stadt- und Landkreise in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister/Landrat vertreten sind. Jeder Vertreter soll 1 Stimme haben. Der

– 31 –

– 31 –

Landkreistag lehnt eine Stimmgewichtung nach Größe der Kreise und ein Vetorecht für die Stadtkreise ab.

d) § 7 Abs. 3 Leiter der Verbandsverwaltung

In Anlehnung an das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit ist im Unterschied zum Gesetz über die Landeswohlfahrtsverbände im Gesetzentwurf keine Organstellung des Leiters der Verbandsverwaltung – bisher Verbandsdirektor beim Landeswohlfahrtsverband - mehr vorgesehen. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass es dem Kommunalverband für Soziales und Jugend selbst überlassen bleiben soll, durch Satzung zu bestimmen, welche Kompetenzen dem Leiter der Verbandsverwaltung zukommen sollen.

e) § 9 Deckung des Finanzbedarfs

Der Landkreistag sieht keine Notwendigkeit für eine Regelung der Umlagemaßstäbe und fordert daher, die Entscheidung hierzu dem Verband selbst – wie bisher den beiden Landeswohlfahrtsverbänden - zu überlassen. Sollte das Land daran festhalten, den Umlagemaßstab für die allgemeine Umlage durch Gesetz vorzugeben, fordert der Landkreistag, dass Maßstab für diese Umlage die Steuerkraft der Stadt- und Landkreise ist, die bislang auch Bemessungsgrundlage für die Landeswohlfahrtsumlagen ist.

XIII. Änderung des Finanzausgleichgesetzes

1. Soziallastenausgleich (Artikel XX FM 06)

Der Landkreistag begrüßt die Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände in die Stadt- und Landkreise. Die Ausgaben für die Behindertenhilfe weisen seit Jahren eine stark steigende Tendenz auf, die massive Erhöhungen der Landeswohlfahrtsumlagen zur Folge hatte. Die jährlichen Aufwandssteigerungen sind auch in der Zukunft weit höher als das zu erwartende Wachstum der kommunalen Steuerkraft. Sie stellen einen Sprengsatz für die kommunalen Haushalte dar. Es ist zu erwarten, dass die Kosten der Behindertenhilfe trotz aller Sparbemühungen auch künftig stark ansteigen. Die Zuständigkeitsverlagerung auf die Stadt- und Landkreise löst die grundlegenden Finanzierungsprobleme nicht. Die kommunalen Haushalte bleiben auch in der Zukunft mit der Finanzierung dieser Aufgaben überfordert. Der Landkreistag fordert dringend einen spürbaren Finanzierungsbeitrag des Landes, bis durch den Erlass eines bundesfinanzierten Leistungsgesetzes, für den sich das Land Baden-Württemberg einsetzen sollte, eine andere Finanzierungsgrundlage geschaffen wird.

Der Landkreistag ist der Auffassung, dass die Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände in die Stadt- und Landkreise als Maßnahme der Verwaltungsreform nicht dazu führen darf, dass massive finanzielle Verschiebungen insbesondere im Verhältnis der Stadtkreise zu den Landkreisen eintreten.

Der Landkreistag befürwortet deshalb grundsätzlich, dass die Verlagerung bisheriger Zweckausgaben der Landeswohlfahrtsverbände auf die Kreisebene durch eine Erweiterung des Soziallastenausgleichs in § 21 a FAG und den Status quo-Ausgleich in § 22 FAG finanziell abgedeckt werden soll. In § 22 FAG sollte allerdings bestimmt werden, dass auch Einnahmen aufgrund landesrechtlicher Kostenerstattungsregelungen abzusetzen sind. Ferner müssen die Kosten, die der überörtliche Sozialhilfeträger in den Fällen, in denen ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht festzustellen ist, über Kostenerstattung im Rahmen dieses Systems berücksichtigt werden.

Der Landkreistag stimmt auch der Absicht zu, das Herkunftsprinzip durch eine Vereinbarung aller Stadt- und Landkreise durchzusetzen, soweit nicht ohnehin eine gesetzliche Regelung besteht.

– 32 –

– 32 –

Der Landkreistag bedauert, dass die in § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Entlastungen durch den Wegfall der Landeswohlfahrtsumlagen und die Mehreinnahmen durch die Umschichtung der bisherigen Schlüsselmasse der Landeswohlfahrtsverbände in die Schlüsselmassen der Stadt- und Landkreise entgegen seinen Vorstellungen nicht entsprechend der Entwicklung der Steuerkraft und der Finanzausgleichsmasse A jährlich fortgeschrieben werden. Dies hätte eine Erhöhung des Belastungsausgleichs nach § 22 FAG bewirkt.

Die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragungen und der Ausgleichsregelungen in § 21 a und § 22 müssen erstmals im Jahr 2008 überprüft werden. Dabei ist neben der Entwicklung des Aufwands in den einzelnen Stadt- und Landkreisen darzustellen, ob sich durch die Reform bei der Lastentragung Veränderungen, auch im Verhältnis der Stadtkreise einerseits und der Landkreise andererseits, ergeben haben, die es erforderlich machen, das Finanzausgleichsgesetz den veränderten Verhältnissen anzupassen.

2. Gemeinkostenzuschlag (Artikel XX FM 06)

Bei der Abgeltung der Personalkosten ist ein pauschaler Zuschlag für zusätzliche Kosten im Bereich der allgemeinen Verwaltung (Gemeinkostenzuschlag) in Höhe von 3 % der Personalkosten berücksichtigt. Dieser Zuschlag ist zu niedrig angesetzt. In die Errechnung des Gemeinkostenzuschlags sind alle Personal- und Sachkosten einzubeziehen, die das Land außerhalb der einzugliedernden Behörden künftig einspart. Dies ist noch nicht der Fall.

Der Landkreistag fordert ferner, dass die der Errechnung des Gemeinkostenzuschlags zugrunde gelegten Meldungen der Ressorts überprüft und richtig gestellt werden. Es ist z.B. nicht nachvollziehbar, dass beim Landesamt für Besoldung und Versorgung durch den Wegfall von rund 13.000 Personalfällen lediglich 13 Stellen überflüssig werden sollen. Bisher nicht erfasste Kosten, wie die der Archivierung, der Prozessvertretung und der Rechnungsprüfung sind zusätzlich zu berücksichtigen. Berechnungen der Landratsämter haben ergeben, dass ein Gemeinkostenzuschlag von mindestens 10 % erforderlich ist.

3. Zahlung der pauschalen Ausgleichsbeträge

Mit dem pauschalen finanziellen Ausgleich für die Verwaltungsreform werden im wesentlichen laufende Personal- und Sachkosten ausgeglichen. Es ist deshalb sachgerecht, die Ausgleichsbeträge entweder monatlich oder zum 15. des zweiten Quartalsmonats zu gewähren. Auch bei der Zuweisung der Mittel für die Straßenunterhaltung (§ 51 Abs. 7 Straßengesetz) muss vermieden werden, dass eine Vorfinanzierung der Aufwendungen durch die Landkreise erfolgt.

4. Reisekosten/Sachausgaben (Artikel XX FM 06)

Nach § 52 Abs.2 LKrO trägt der Landkreis die sächlichen Kosten des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde. Zu den künftig von den Landkreisen zu tragenden Kosten gehören auch die Reisekosten. Diese sind deshalb generell in die Abgeltung einzubeziehen. Sie sind bislang beispielsweise bei den Schulämtern und Forstämtern nicht berücksichtigt. Sofern bei Sachausgaben jährlich stark schwankende Aufwendungen zu verzeichnen sind, ist eine Abgeltung auf der Grundlage der zufälligen Ansätze eines einzelnen Haushaltsjahres nicht sachgerecht. Hier sind der Abgeltung jährliche Abschreibungsbeträge zugrunde zu legen.

5. Vermessungsgebühren (Artikel XX FM 06)

Der Abgeltungsbetrag für die Eingliederung der Vermessungsämter wurde um den Durchschnittsbetrag der Erlöse der Staatlichen Vermessungsämter in den Jahren 1998–2002 vermindert. Die Vermessungsgebühren weisen gerade in jüngster Zeit sinkende Tendenz auf. Ursache hierfür sind neben der zurückgehenden Bautätigkeit auch der Rückgang der Einnahmen aus der

– 33 –

Gebäudeaufnahme. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass eine Berücksichtigung der Vermessungsgebühren auf der Basis der Einnahmen des Jahres 2003 erfolgen sollte. Ferner sind die künftig nicht mehr zu erzielenden Einnahmen aus der Gebäudeaufnahme abzusetzen.

6. Ausgleichsbeträge (Artikel XX FM 06)

In § 39 g soll der pauschale Ausgleich für die nicht in den Dienst der Landkreise übertretenden Beamten des gehobenen Dienstes auf der Basis der Bezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 12 festgesetzt werden. Der von den Landkreisen danach zu zahlende Ausgleichsbetrag wäre höher als der Betrag, der für die in den Dienst der Landkreise übertretenden Beamten im Finanzausgleich abgegolten wird. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass der durchschnittliche Abgeltungsbetrag für einen Beamten des gehobenen Dienstes auch Grundlage für die Ausgleichszahlung sein muss.

7. § 11 FAG (Artikel XX FM 06)

Sowohl die Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG wie die Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 für die Verwaltungsreform sind richtigerweise dynamisiert. Der Landkreistag fordert, die Dynamisierungsregelung in § 11 Abs. 4, hilfsweise die Dynamisierungsregelung in § 11 Abs. 5 auch auf die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 auszudehnen. Diese Zuweisungen wurden in der Vergangenheit jeweils auf der Grundlage von Kostenerhebungen neu festgesetzt. Angesichts der Aufgabenverflechtungen im Landratsamt wird es künftig nicht mehr möglich sein, eine Kostenerhebung für den Aufgabenbereich des § 11 Abs. 1 durchzuführen. Zudem wird die Kostendeckung künftig dadurch beeinflusst, dass die Landratsämter nach der Änderung des Gebührenrechts die Gebühren für die untere Verwaltungsbehörde selbst festsetzen.

8. Zusatzversorgung (Artikel XX FM 06)

Bei der Berechnung der Personalkosten für die zu übernehmenden Angestellten und Arbeiter des Landes ist unterstellt, dass deren Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt Bund/Länder (VBL) fortgeführt wird. Die VBL hat in einem Schreiben an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg vom 09. Dezember 2003 die Auffassung vertreten, dass für die im Zuge der Verwaltungsreform zu den Stadt- und Landkreisen übertretenden Angestellten und Arbeiter des Landes das Überleitungsabkommen zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen weiterhin Gültigkeit hat. Die VBL fordert für den Fall der Überleitung der Bediensteten einen Ausgleichsbetrag, dem eine Gegenforderung der ZVK des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg für die Übernahme der nicht gedeckten Anwartschaften der zu übernehmenden Versicherten gegenüber stehen würde. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass die vorgesehene Regelung zur Fortführung der Zusatzversorgung der ehemaligen Landesbediensteten rechtlich zulässig ist und dass Ansprüche der VBL nicht bestehen. Sollte es sich wider Erwarten ergeben, dass die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg Ausgleichszahlungen an die VBL zu leisten hat, wären diese vom Land zu übernehmen.

9. Revisionsklausel (Artikel XX FM 06)

Schon bei der Überprüfung der dem Ausgleich zugrundeliegenden Kostenermittlungen durch die Landratsämter sind zahlreiche Fragestellungen aufgetreten. Es ist anzunehmen, dass sich nach Vollzug der Verwaltungsreform Korrekturbedarf ergeben wird. Der Landkreistag fordert daher, dass in das Verwaltungsreformgesetz eine Revisionsklausel aufgenommen wird. Wie in dieser Stellungnahme zu den einzelnen Verwaltungsbereichen bereits teilweise dargestellt wurde, ist auch hinsichtlich der zusätzlichen Übertragung von Aufgaben durch den Bund und/oder die Europäische Union nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsreform sicherzustellen, dass den Stadt- und Landkreisen ein entsprechender finanzieller Ausgleich für den Fall gewährt wird, dass zu-

– 34 –

sätzliches Personal für die Wahrnehmung neuer Aufgaben erforderlich ist. Wir verweisen insoweit beispielhaft auf die Regelung in Artikel 19 SoBEG.

10. Finanzielle Einzelfragen (Artikel xx FM 06)

Die Zuordnung der Einnahmen der einzugliedernden unteren Sonderbehörden zu den einzelnen Stadt- und Landkreisen ist zu überprüfen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Forstverwaltungskostenbeiträge. Es ist sicher zu stellen, dass den Stadt- und Landkreisen jeweils die Beiträge zugerechnet werden, die von ihnen künftig erzielt werden können.

Die Aufteilung der Planungsmittel für die Vergabe von Planungsaufträgen für Straßen an Dritte ist auf ihre Sachgerechtigkeit hin zu überprüfen. Den Stadt- und Landkreisen müssen die Mittel zufließen, die nach den Erfahrungen der letzten Jahre für die Planung von Kreisstraßen erforderlich waren.

Die Beihilfeaufwendungen für die zu übernehmenden Arbeitnehmer des Landes sind nach Auskunft des Finanzministeriums nicht in die Pauschalabgeltung einbezogen worden, da es sich um einen auslaufenden Posten handelt. Das Land hat die den Stadt- und Landkreisen noch entstehenden Aufwendungen deshalb im Wege der Einzelabrechnung zu erstatten.

Die künftig von den Landkreisen zu tragenden Reisekosten sind nicht in allen Bereichen in die Pauschalabgeltung einbezogen worden. Dies ist nachzuholen.

Bei der Versorgungsverwaltung sind im Bereich der sächlichen Ausgaben über Jahre hinweg beträchtliche überplanmäßige Ausgaben angefallen. Eine Abgeltung auf der Basis der Haushaltsansätze ist deshalb nicht sachgerecht. Der Abgeltung sind die Ausgaben zugrunde zu legen, die tatsächlich entstanden sind.

Bei der Berechnung der sächlichen Ausgaben der Gewerbeaufsichtsämter wurden die Sätze der VwV-Kostenfestlegung zugrunde gelegt. Die Kosten für die Vergabe externer Gutachten sind durch diese Pauschalbeträge nicht abgedeckt. Sie sind zusätzlich in den pauschalen Ausgleich einzubeziehen.

Die Aufteilung der Mittel für die Nutzung privater Pkw's im Forstbereich auf die Stadt- und Landkreise ist zu überprüfen.

Es ist klarzustellen, dass das Land generell weiterhin für die fachliche Fortbildung der Bediensteten auch des mittleren und des gehobenen Dienstes zuständig bleibt, da entsprechende Mittel nicht in den pauschalen Ausgleich einbezogen worden sind.

XIV. Aufgabenverlagerung

1. Beschluss des Lenkungsausschusses Verwaltungsreform und Bürokratieabbau

In der 5. Sitzung des Lenkungsausschusses Verwaltungsreform und Bürokratieabbau am 22. September 2003 haben sich die Beteiligten auf die Verlagerung von Aufgaben der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden verständigt. Demnach sollen übergehen

a) auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG

aa) Gewerbeordnung

- Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit (§ 35 GewO),
- Anzeigepflicht bei Volksfesten (§ 60 b GewO)

– 35 –

– 35 –

- bb) Naturschutzrecht
- Schutzpflanzungen außerhalb des Waldes (§ 15 NatSchG),
 - Zulassung von Werbeanlagen aller Art außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 20 NatSchG),
 - Naturdenkmale (§ 24 NatSchG),
 - Beeinträchtigung geschützter Flächen im Zusammenhang mit § 24 NatSchG (§ 25 a NatSchG),
 - Erholungsschutzstreifen an Gewässern (§ 44 NatSchG)
- cc) Immissionsschutzrecht
- Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV); im Zusammenhang damit das Schornsteinfegerwesen (s. oben IX 1 b),
 - Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV),
 - Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV),
 - Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV),
 - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (§ 32. BImSchV – Teilbereiche, Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV für sonstige Maschinen),
- dd) Straßenrecht
- Befreiung vom Anbauverbot bzw. Zustimmung zur Baugenehmigung an Landes- bzw. Kreisstraßen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StrG),
 - entsprechende Änderung auch für den Bereich der Bundesstraßen (Änderung des § 3 Nr. 2 b der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 29. August 1988)
- b) auf alle Gemeinden
- aa) Naturschutzrecht
- Beschränkung des Betretens durch die Naturschutzbehörde (§ 40 NatSchG),
 - Genehmigung und Beseitigung von Sperren (§ 41 NatSchG),
 - Anordnung von Durchgängen (§ 42 NatSchG)
- bb) Wasserrecht
- Regelung von Gewässerrandstreifen über die gesetzliche Regelung hinaus im Außen- und im Innenbereich (§ 68 b WG),
 - Ablauf des wild abfließenden Wassers (§ 81 WG),
 - Durchleiten von Wasser (§ 88 WG)
- cc) Immissionsschutzrecht
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV – Teilbereiche, Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV für Geräte, die überwiegend im häuslichen Bereich verwendet werden, Baumaschinen und sonstige Geräte)
2. Maßstäbe für die Aufgabenverlagerung

Die Regierungskommission Verwaltungsreform hat in ihrem Ersten Bericht von 1993 u. a. ausgeführt:

„Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass Verwaltungsaufgaben nach Möglichkeit bürgernah vor Ort und dezentral auf der unteren Ebene wahrgenommen werden sollen. Bei der Delegation von Aufgaben muss aber auch berücksichtigt werden, dass die sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung bestimmter Aufgaben ein gewisses Maß an Spezialisierung und ein entsprechendes Mindestaufgabenvolu-

– 36 –

– 36 –

men erfordert. Nicht jede Aufgabenverlagerung führt automatisch zu einer Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau von Bürokratie.“

Diese Grundsätze haben nach wie vor Gültigkeit; sie sind von allen Beteiligten zu beachten.

3. Forderungen nach einer weitergehenden Aufgabenverlagerung

Im Mittelpunkt der Forderungen nach einer weitergehenden Aufgabenverlagerung steht das Wasserrecht. So soll die Zuständigkeit für die Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG) auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG übergehen. Außerdem wird eine Änderung des § 98 Abs. 2 WG zugunsten der unteren Baurechtsbehörden begehrt.

Gegen beide und ähnliche Änderungswünsche wendet sich der Landkreistag mit Nachdruck, weil sie mit den Intentionen der Verwaltungsreform nicht vereinbar sind.

a) Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG)

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Kernmaterie des Wasserrechts, die der unteren Wasserbehörde nicht ohne Schaden für den wasserwirtschaftlichen Vollzug aus der Hand genommen werden kann.

Bauten und andere Anlagen in, über und an Gewässern können den Wasserabfluss nachteilig beeinflussen und stehen damit im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz. Die Anlagen können auch die Gewässerunterhaltung erschweren, die Fischerei gefährden und bei schiffbaren Gewässern auch die Schifffahrt beeinträchtigen. Schließlich geht es auch um ökologische Belange, so z. B. um den Schutz der Flachwasserzone am Bodensee.

Beispiele für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen:

- Bootsanlegestellen,
- Badestege und Badeflässe,
- Ankerbojen,
- Bauwerke aller Art am Gewässer, auch Ufermauern
- Brücken,
- Düker (Gewässerquerungen mit Leitungen),
- Verrohrungen von Flüssen und Bächen, soweit nicht als Gewässerausbau (§ 31 WHG) zu behandeln.

In der Rechtsprechung der letzten Jahre hat der Bodensee mit seiner Vielzahl von konfligierenden Interessen eine besondere Rolle gespielt.

Wie diese Beispiele zeigen, ist § 76 WG eine Vorschrift von zentraler Bedeutung. Es geht eben nicht nur um die Garage am Gewässer, die gern für die Berechtigung einer Aufgabenverlagerung ins Feld geführt wird. Viele Schutzgüter müssen im Auge behalten werden. Eine Bewertung aus rein örtlicher Sicht würde zu kurz greifen. Viele, für sich genommen kleine Beeinträchtigungen des Wasserablaufs können in ihrer Gesamtheit zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen führen (Summationswirkung). Dabei müssen auch die unterschiedlichen Interessen von Ober- und Unterliegern zum Ausgleich gebracht werden. Demgemäß ist ein ordnungsgemäßer Vollzug des § 76 WG ohne übergebieliche Betrachtungsweise nicht denkbar. Und folglich ist diese Aufgabe völlig richtig auf der Ebene der Landratsämter angesiedelt. Die Frage nach einer Aufgabenverlagerung stellt sich bei sachorientierter Betrachtung nicht. Das Problem liegt bei der Zuständigkeit der Stadtkreise, die aufgrund ihrer kleinen Fläche mit dieser Aufgabe vielfach überfordert sind.

– 37 –

– 37 –

- b) Zusammentreffen wasserrechtlicher mit baurechtlichen Entscheidungen (§ 98 Abs. 2 WG)

Beim Zusammentreffen von wasserrechtlichen mit baurechtlichen Entscheidungen stellt sich die Frage, welche der beiden in Frage kommenden Behörden sachlich zuständig sein soll: die Baurechtsbehörde oder die Wasserbehörde?

Das Wassergesetz entscheidet diese Frage zugunsten der Wasserbehörde, weil die Schwierigkeiten in aller Regel im Wasserrecht liegen. Diese Zuständigkeitsregelung ist auch deshalb vernünftig, weil die Baurechtsbehörde mit Erlaubnissen und Bewilligungen für Gewässerbenutzungen, mit sonstigen wasserrechtlichen Genehmigungen oder mit Eignungsfeststellungen nichts zu tun hat. Hingegen ist der für die Beurteilung von Baurechtsfragen erforderliche Sachverstand im Landratsamt vorhanden; das Landratsamt ist selbst untere Baurechtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ohne Baurechtszuständigkeit. Es war und ist demzufolge zweckmäßig, in solchen Fällen das Landratsamt entscheiden zu lassen, weil es auf beiden Feldern kompetent ist.

Eine Umkehrung des § 98 Abs. 2 WG würde darüber hinaus die „Zaunlösung“ beschädigen. Und damit ginge ein Stück Kundenorientierung – mühsam erkämpft – gleich wieder verloren. Die der „Zaunlösung“ zugrunde liegende Idee besteht darin, den Unternehmen möglichst eine Entscheidung „aus einer Hand“ anzubieten. Indem die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes gebündelt werden, gelingt dies zu einem guten Teil. Eine unübersehbare Schwäche der „Zaunlösung“, wie sie jetzt Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat, besteht jedoch darin, dass das Baurecht nicht flächendeckend gebündelt wird. Insofern werden wir, falls keine Korrektur vorgenommen wird, ab 1. Januar 2005 zwei unterschiedliche Rechtslagen haben: In den Stadtkreisen verdient die „Zaunlösung“ ihren Namen wirklich, weil die Stadtkreise auch für baurechtliche Entscheidungen zuständig sind. Anders sieht es in den Landkreisen aus; dort gibt es einen baurechtlichen „Flickenteppich“. Die Baurechtskompetenz der Landratsämter beschränkt sich auf die kleineren kreisangehörigen Gemeinden ohne eigene Zuständigkeit in baurechtlichen Angelegenheiten.

Obwohl vom Landkreistag mehrfach angesprochen, ist es in den vorbereitenden Gesprächen nicht gelungen, zu einer völlig befriedigenden Lösung zu kommen. Auch im Hinblick auf die Regelung des § 98 Abs. 2 WG, der im Einzelfall zu einer punktuellen Entschärfung des Problems beitragen kann, erklärte sich der Landtag mit der jetzt gefundenen Lösung einverstanden.

Mit der Forderung nach einer Änderung des § 98 Abs. 2 WG wird der gefundene Konsens verlassen. Die „Zaunlösung“ würde dadurch weiter verwässert. Solche Halbheiten verdienen den Namen „Reform“ nicht. Der Landkreistag sieht sich daher nicht mehr an seine frühere Zustimmung gebunden. Im Interesse der Gleichbehandlung der Betriebe und Unternehmen in den Stadt- und Landkreisen fordert er, die Landesbauordnung so zu ändern, dass auch den Landratsämtern eine umfassende Kompetenz für umwelt- und arbeitsschutzrechtliche sowie für baurechtliche Entscheidungen eingeräumt wird.

4. Zusammenfassung

Der Landkreistag stellt fest:

- a) Die Ziele der Verwaltungsreform dürfen durch eine sachwidrige Verlagerung von Aufgaben nicht gefährdet werden.
- b) Im Mittelpunkt der Reform steht die Bündelung von Aufgaben sowohl auf der mittleren Ebene als auch auf der Ebene der Landratsämter. Es macht keinen Sinn, in einem ersten Schritt Aufgaben zu bündeln und in einem zweiten das Reformziel zu konterkarieren.

– 38 –

– 38 –

- c) Jede Aufgabenverlagerung muss sich fragen lassen, ob sie wirklich die Bürgerinnen und Bürger bzw. die Unternehmen im Blick hat. Eine konsequente Bündelung sorgt dafür, dass die Zuständigkeitsordnung für alle transparent ist. Das ist für das Erscheinungsbild des Staates von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Dieser kundenorientierte Ansatz kommt vor allem in der „Zaunlösung“ zum Ausdruck.
- d) Die kreisangehörigen Gemeinden können kein Interesse daran haben, dass Aufgaben – im wahrsten Sinn des Wortes – um jeden Preis weiter nach unten verlagert werden. Vor dem Hintergrund der zu erwirtschaftenden Effizienzrendite müssen auch sie darauf achten, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung durch das Landratsamt gewährleistet ist.
- e) Nicht nur unter dem Wirtschaftlichkeitsaspekt, sondern auch im Interesse der notwendigen Qualitätssicherung ist sicherzustellen, dass ein Mindestvolumen von zu bearbeitenden Fällen, die „kritische Menge“, nicht unterschritten wird.
- f) Auf allen Ebenen findet eine zunehmende Verknappung der Ressourcen statt. Das hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Frage der Aufgabenverlagerung. Für die Landratsämter bedeutet dies z. B. auch, dass es künftig kaum mehr möglich sein wird, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden – wie in der Vergangenheit häufig geschehen – bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben „auszuhelfen“.
- g) Jede sachwidrige Verlagerung von Aufgaben lässt zwei Verlierer zurück: das Landratsamt als abgebende Stelle und die kreisangehörige Gemeinde als aufnehmende Stelle. Bei beiden bleiben sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung auf der Strecke.

C. Schlussbemerkung

Zusammenfassend bittet der Landkreistag, die vorgetragene Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Wir sind davon überzeugt, dass es bei gegenseitiger, vertrauensvoller Kooperation und Abstimmung zwischen dem Land und den Landkreisen gelingen wird, die Ziele der Verwaltungsreform zu erreichen. Den berechtigten finanziellen Ausgleichsansprüchen der Landkreise und den finanziellen Belangen des Landes muss dabei in partnerschaftlicher Offenheit Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Trumpp

Landkreistag 03.03.04

Anlage

Zusammenführung der Bau- und Betriebshöfe von Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung – Prüfungsauftrag des Herrn Ministerpräsidenten

1. Ausgangspunkt

In der Besprechung mit den Herren Landräten am 11. Februar 2004 war vom Herrn Ministerpräsidenten in Anwesenheit des Herrn Umweltministers entschieden worden, die Frage der Zusammenführung der Betriebsstellen von Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung noch einmal einer Prüfung zu unterziehen.

Unter Berufung darauf hat der Landkreistag mit Schreiben vom 12. Februar 2004 auf das enge zeitliche Korsett des Gesetzgebungsverfahrens hingewiesen und darum gebeten, möglichst rasch mitzuteilen, wie sich das Ministerium für Umwelt und Verkehr die Erledigung dieses Prüfungsauftrags vorstellt.

Das Schreiben blieb zunächst unbeantwortet. Am 26. Februar 2004, also eine Woche vor Ablauf der Anhörungsfrist, fragte die Geschäftsstelle des Landkreistags telefonisch beim UVM nach, konnte aber nichts Näheres in Erfahrung bringen. Das UVM reagierte erst mit Schreiben vom 27. Februar, beim Landkreistag eingegangen am 2. März 2004. In der Sache teilte es mit, es werde in seine Prüfung auch die Position und die Argumente des Landkreistags einbeziehen. Die Stellungnahme des Landkreistags liege jedoch noch nicht vor.

Die nachfolgenden Arbeitsergebnisse gehen auf die Beratungen einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Landkreistags zurück, dem Vertreter von Landratsämtern aller Landesteile angehörten. In der Diskussion hat sich gezeigt, dass sich die Überlegungen nicht auf die Betriebshöfe allein beschränken können.

Die Ausführungen gliedern sich wie folgt:

- Aufgaben (unten 2.),
- Finanzen (unten 3.),
- Personal (unten 4.),
- Synergieeffekte (unten 5.),
- Resümee (unten 6.).

2. Aufgaben

- a) Aufgaben, die für das Land von besonderer Bedeutung sind

Die Arbeitsgruppe hat sich zunächst die Frage vorgelegt, ob es bei den Gewässerdirektionen Aufgaben gibt, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Sonderbehandlung erfordern. In Frage gekommen sind folgende Gewässer:

- Rhein (Oberrhein und Hochrhein),
- Neckar,
- Main,
- Donau und
- Bodensee.

aa) Oberrhein

Wegen seiner herausragenden Bedeutung, auch im internationalen Maßstab, genießt der Oberrhein (Rhein als Bundeswasserstraße, vgl. Nr. 46 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG) unter den Gewässern Baden-Württembergs eine Sonderstellung. Die Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb, die Aufgaben am Oberrhein einer zentralen Stelle zuzuweisen. Hierfür kommen in Frage das Regierungspräsidium Karlsruhe oder das Regierungspräsidium Freiburg.

Zu den von dieser zentralen Stelle wahrzunehmenden Aufgaben gehören:

- Ausbau und Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein und des Gewässers erster Ordnung „Durchgehender Altrheinzug“,
- Ausbau und Unterhaltung der Hauptdämme,
- Bau, Betrieb und Unterhaltung der Polder und Kulturwehre u. ä.,
- sonstige Aufgaben des Integrierten Rheinprogramms (IRP).

Die notwendigen Betriebseinrichtungen, wie z. B. der Betriebshof Kulturwehr Kehl, sollen deshalb der zentralen Stelle zugeordnet werden.

bb) Hochrhein

Der Hochrhein weist keine besonderen Schwierigkeiten auf. Die Aufgaben sind daher auf der unteren Ebene zu erledigen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg für Entscheidungen zur Wasserkraftnutzung am Hochrhein nach § 1 der Verordnung vom 3. Juli 2001 (GBl. S. 465) bleibt unberührt.

cc) Neckar

Für den Neckar ist das Programm IKONE erarbeitet worden. Dabei handelt es sich zwar um eine übergreifende Konzeption, die aber dezentral umgesetzt wird. Die Realisierungsphase liegt daher in Händen der Verwaltungen in der Fläche. Dabei soll es bleiben.

dd) Donau

Das Integrierte Donau-Programm (IDP) ist in seiner Grundstruktur mit IKONE vergleichbar. Folglich besteht auch insofern kein Anlass, die Umsetzung in die Hand der Regierungspräsidien zu legen.

ee) Bodensee

Der Bodensee weist zwar gewisse Besonderheiten auf. Diese können jedoch – wie schon bisher – ohne Weiteres von den Behörden auf der unteren Ebene (künftig: die Landratsämter Konstanz und Bodenseekreis) bewältigt werden.

- b) Die Aufgaben im Übrigen
- aa) Die folgenden Aufgaben, insbesondere die Wahrnehmung der sog. Bauherrenfunktion, gehören grundsätzlich in eine Hand. Sie können ohne Effizienzverluste nicht auf die Regierungspräsidien einerseits und die unteren Verwaltungsbehörden andererseits aufgeteilt werden; es entstünde sonst eine kontraproduktive Schnittstelle.

Diese Aufgaben können samt und sonders von den Landratsämtern und Stadtkreisen erledigt werden, wenn die notwendigen finanziellen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Dagegen sprechende Gründe sind nicht ersichtlich.

Die in der Fläche wahrzunehmenden Aufgaben im Einzelnen:

- (1) Ausbau und Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, einschließlich ökologischer Maßnahmen

Für die Gewässer erster Ordnung ist das Land Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast (§§ 49 Abs. 1, 63 Abs. 1 WG). Zweckmäßigerweise sind die Fälle, in denen das Land die Unterhaltungslast für ein Gewässer zweiter Ordnung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen hat (§ 49 Abs. 5 WG) in diesen Aufgabenkreis einzubeziehen. Wenn es sich allerdings, wie z. B. an der Hegauer Aach, letztlich nur um eine finanzielle Transaktion handelt (das Land hat von der Stadt Singen zwar die Unterhaltungsverpflichtung übernommen, tatsächlich unterhält aber die Stadt im Auftrag des Landes das Gewässer und bekommt dafür einen finanziellen Ausgleich), könnte auch daran gedacht werden, diese Aufgabe der Mittelinstanz zuzuweisen.

- (2) Bau und Unterhaltung von Wasserbecken, die überwiegend dem Hochwasserschutz oder der Niederwasseraufbesserung dienen und überörtliche Bedeutung haben, soweit hierfür nicht besondere öffentlich-rechtliche Körperschaften bestehen (§ 63 Abs. 5 WG)
- (3) Bau und Unterhaltung von Schutz- und Leitdämmen, soweit in der Ausbau- und Unterhaltungslast des Landes (vgl. §§ 69 ff. WG)
- (4) Hochwasserschutz

Dem Hochwasserschutz kommt in der Praxis erhebliche Bedeutung zu. Er ist unter verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten, u. a.:

- Betrieb von Hochwasserrückhaltebecken von überörtlicher Bedeutung (vgl. § 63 Abs. 5 WG),
- Hochwasservorhersage,
- Hochwasserbereitschaft,
- Hochwassereinsatz,
- Hochwasserpartnerschaften, Gefahrenkarten.

Nicht zum Aufgabenkreis der unteren Verwaltungsbehörden gehört die Hochwasservorhersage. Sie liegt in den bewährten Händen der Hochwasservorhersagezentrale der Landesanstalt für Umweltschutz (HVZ); es gibt daher keinen Grund, hieran etwas zu ändern.

Auch hinsichtlich der Hochwasserpartnerschaften und der Gefahrenkarten kann es grundsätzlich bei der gegenwärtig geltenden Abgrenzung bleiben.

Im Übrigen sind die Hochwasseraufgaben Sache der unteren Verwaltungsbehörden, die ja schon heute in ihrer Eigenschaft als untere Katastrophenschutzbehörden (vgl. § 4 LKatSG) die Aufgaben des Katastrophenschutzes (§§ 1 bis 3 LKatSG) wahrnehmen. Auch insofern käme man folglich zu einer wünschenswerten Bündelung.

Da die fachaufsichtlichen Befugnisse unberührt bleiben, können UVM und Regierungspräsidien in ihrer Eigenschaft als obere Wasserbehörde/höhere Wasserbehörden etwa notwendige Anordnungen im Einzelfall treffen. Dabei besteht kein sachlich relevanter Unterschied, ob solche Weisungen den Gewässerdirektionen und ihren Bereichen erteilt werden – so heute –, oder künftig den unteren Verwaltungsbehörden. Das ist im Wesentlichen eine Frage der funktionierenden Kommunikation; die dafür notwendigen Mittel stehen zur Verfügung. Der Hochwasserschutz würde durch die vorgeschlagene Neuorganisation keinesfalls beeinträchtigt – im Gegenteil (siehe Katastrophenschutz).

(5) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Bauwerken der Wasserwirtschaft

Damit sind in erster Linie gemeint:

- Regulierungsbauwerke (z. B. Wehre, Abstürze, Rampen, Schwellen).
- Schöpfwerke,
- Pegel und Messstellen.

Auch insoweit gibt es grundsätzlich keine Gründe, die einer Übertragung auf die unteren Wasserbehörden entgegen stehen. Jedoch dürfte bei den Pegeln eine Beschränkung auf die Abflusspegel angezeigt sein (s. auch Monitoring).

(6) Monitoring

Die Arbeitsgruppe hält es wegen der überkreislichen Bedeutung der Gewässergüteüberwachung für angezeigt, das Gewässergüte-Monitoring einschließlich der dazu gehörigen Grundwasser-Messstellen im Gütemessnetz des Landes den Regierungspräsidien zu übertragen.

(7) Grundstücksangelegenheiten

Dabei handelt es sich insbesondere um den Grunderwerb und die Bewilligung von Dienstbarkeiten, z. B. für Querungen von Gewässern erster Ordnung (Düker).

Da damit keine besonderen Schwierigkeiten verbunden sind und die Landratsämter schon heute über den notwendigen Sachverstand verfügen (z. B. Grunderwerb für Kreisstraßenbau), steht einer Zuweisung an die unteren Wasserbehörden nichts entgegen. Das gilt auch für den Fall der Ausübung der Eigentümerbefugnisse für das Land. Im Fall einer Gewässerquerung stellt sich sogar ein wünschenswerter Bündelungseffekt ein: die untere Verwaltungsbehörde entscheidet über die Genehmigung und zugleich über die Dienstbarkeit.

(8) Führung der Betriebshöfe

Hierbei geht es vor allem um das Gebäudemanagement, um die Geräteunterhaltung, u. dgl. mehr. Es sind dies dieselben Aufgaben, die nach dem Anhörungsentwurf im Bereich des Straßenbaus auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen werden sollen.

c) Aufgabenverteilung unter Berücksichtigung des Anhörungsentwurfs und der Vorschläge der Arbeitsgruppe des Landkreistags

- aa) Aufgaben der Regierungspräsidien sind hiernach vor allem:
- (1) Zuständigkeiten der höheren Wasserbehörde (§ 96 Abs. 2 WG),
 - (2) Aufgaben der Flussgebietsbehörde (§ 97 WG):
Aufstellung und Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen (vgl. § 3 c WG),
 - (3) Konzeptionelle Arbeiten an Gewässern erster Ordnung, ggf. in Absprache mit den unteren Wasserbehörden, wie schon heute praktiziert (z. B. IKONE),
 - (4) Koordinierung und Steuerung von Ausbaumaßnahmen an Gewässern erster Ordnung und an Dämmen sowie hinsichtlich von Wasserbecken nach § 63 Abs. 5 WG,
 - (5) Koordinierungsaufgaben in Bezug auf die Hochwassergefahrenkarten,
 - (6) Aufgaben nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft,
 - (7) Haushaltsangelegenheiten, insbes. Mittelbewirtschaftung.
- bb) Aufgabe der zentralen Stelle für den Oberrhein (Regierungspräsidium Karlsruhe oder Regierungspräsidium Freiburg)

Sie nimmt die unter 2 a aa genannten Tätigkeiten wahr.

- cc) Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden

Für alle übrigen Aufgaben sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

3. Finanzen

Es bietet sich an, eine dem Straßenbau vergleichbare Regelung zu treffen.

4. Personal

- a) Verteilung im Verhältnis Regierungspräsidien – untere Verwaltungsbehörden
- aa) Auch insofern muss gelten: Das Personal folgt der Aufgabe. Das bedeutet im Hinblick auf die Betriebshöfe:
- Die Wasserbauarbeiter gehen auf die unteren Wasserbehörden über (Ausnahme: Kulturwehr Kehl).
 - Das für die Betriebshöfe notwendige Führungs- und Querschnittspersonal wird ebenfalls den unteren Wasserbehörden zugewiesen.
- bb) Da die Aufgaben in eine Hand gehören (s. oben 2 b), ist den unteren Verwaltungsbehörden auch das Personal für Planung, Ausbau und Entwicklung der Gewässer erster Ordnung einschließlich der Dämme sowie der Rückhaltebecken zuzuweisen.
- b) Maßstäbe für die Verteilung auf der unteren Ebene
- Eine Verteilung des Personals nur nach den jeweiligen Gewässerkilometern wäre nicht sachgerecht. Weitere Maßstäbe müssen sein

- die Länge der Dämme und
- Zahl und Bedeutung der Anlagen (Hochwasserrückhaltebecken, etc.).

5. Synergieeffekte

- a) Synergieeffekte sind vor allem zu erwarten hinsichtlich
- der Standorte der Betriebsstellen von Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung,
 - des Maschineneinsatzes und
 - des Personaleinsatzes.
- b) Synergieeffekte hinsichtlich der Standorte
- aa) Im Dezember 1999 hat das UVM die „Betriebshofkonzeption 2000 für die Gewässerdirektionen in Baden-Württemberg“ vorgelegt. Die Konzeption enthält einen Abschnitt „Standortreduzierung“, der die Standortplanung fortschreibt, die auf Vorstellungen aus dem Jahr 1986 beruht. Zunächst war an die Realisierung folgender Vorhaben gedacht:
- Betriebshof im Raum Ahausen/Bermatingen für die Unterhaltung des Bodensees, der Salemer Aach, der Deggenhauser Aach und der Seefelder Aach,
 - Betriebshof im Raum Haigerloch für die Unterhaltung von Eyach und Starzel,
 - Betriebshof Kirchberg als Ersatz für ein angemietetes Gebäude in Burgstall für die Unterhaltung der Murr,
 - Neubau eines Betriebshofes in Ellwangen als Ersatz für die in schlechtem Zustand befindliche Anlage.
- bb) Im Rahmen der „Betriebshofkonzeption 2000“ ist überprüft worden,
- „ob unter Berücksichtigung organisatorischer Aspekte, des Personalabbaus und des heute in Frage kommenden Aufgabenumfanges vorhandene Betriebshöfe (Bauhöfe, Gerätehöfe, Stützpunkte) aufgegeben oder zusammengelegt werden können bzw. auf Vorhaben nach dem Gesamtprogramm verzichtet werden kann.“

Das Ergebnis der Überprüfung:

- Zusammenlegung der Betriebshöfe Donaueschingen, Geisingen und Tuttlingen des Bereiches Rottweil auf zwei Standorte, wenn möglich auf einen Standort. Zentraler Standort in Bezug auf die Unterhaltung der Donau ist Geisingen.
- Die Standorte für nach dem Gesamtprogramm vorgesehene Betriebshöfe im Raum Ahausen/Bermatingen sowie im Raum Haigerloch werden nicht weiterverfolgt.
- Auf den Neubau eines Betriebshofes in Kirchberg wird verzichtet.

Allerdings ist die vorgesehene Zusammenlegung der drei Standorte Donaueschingen, Geisingen und Tuttlingen bis heute, also vier Jahre später, nicht vollzogen worden.

- cc) Weitergehende Überlegungen wurden in dem „Betriebshofkonzept 2000“ nicht angestellt. Insbesondere hat die Wasserwirtschaftsverwaltung darauf verzichtet auszuloten, welche Ressourceneinsparungen aufgrund einer Gesamtschau von Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung erzielt werden können.

Auch die Straßenbauverwaltung hat sich vergleichbare Gedanken – gewissermaßen von der anderen Seite her – bislang nicht gemacht hat.

- dd) Welche Synergieeffekte aufgrund einer Standortkritik denkbar sind, ergibt ein Blick auf die nachfolgende Landeskarte, in der neben den Land- und Stadtkreisen auch die Standorte der Betriebshöfe der Gewässerdirektionen (*rot*) und die Standorte der Straßenmeistereien (*blau*) eingetragen sind.

Die Standorte der Betriebshöfe der Gewässerdirektionen wurden dem Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Organisationsanpassung bei den Gewässerdirektionen und der Oberrheinagentur, Anordnung der Landesregierung vom 8.10.1996 (GBl. S. 628), vom 7. Januar 1997, Az. 55-0144.5/-, entnommen, die Sitze der Straßenmeistereien dem Kartenmaterial (Stand: 1.1.2000), das dem Landkreistag vom UVM überlassen worden ist.

Die Landkreise in Baden-Württemberg



- Betriebshöfe der Gewässerdirektionen
- Straßenmeistereien

ee) Dazu ein paar grundlegende Feststellungen:

- In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 14 Städte und Gemeinden, die sowohl über einen Betriebshof der Gewässerdirektionen als auch über eine Straßenmeisterei verfügen.
- Außerdem gibt es weitere 11 Städte und Gemeinden, die nur wenige Kilometer voneinander entfernt liegen und in denen sich entweder eine Betriebsstelle der Wasserwirtschaftsverwaltung oder der Straßenbauverwaltung befindet.
- Darüber hinaus:
Neben den Betriebshöfen der Gewässerdirektionen und den Straßenmeistereien gibt es noch eine ganze Reihe von Stützpunkten; darüber liegen dem Landkreistag jedoch keine Unterlagen vor.

Ergebnis:

- Insgesamt existieren 25 Städte und Gemeinden bzw. benachbarte Städte und Gemeinden mit Betriebsstellen beider Verwaltungen. Nimmt man die Stützpunkte hinzu, dürfte sich diese Zahl nicht unwesentlich erhöhen.
- Gemeinsame Betriebsstellen gibt es nicht. Entsprechende Überlegungen sind bisher auch nicht angestellt worden.

ff) In der Kürze der Zeit und auch in Anbetracht der Tatsache, dass dem Landkreistag Daten von Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung nur in sehr beschränktem Umfang vorliegen, war eine vertiefte Auseinandersetzung nicht möglich. Aus Sicht der Arbeitsgruppe stellen sich vor allem drei Fragen:

- Welche Betriebshöfe der Gewässerdirektionen und welche Straßenmeistereien sind bei genauem Hinsehen entbehrlich?
- Wieviele Betriebshöfe und Straßenmeistereien können zu gemeinsamen Betriebsstellen zusammengeführt werden?
- In welchen Fällen empfiehlt sich eine Doppelbelegung für Zwecke der Wasserwirtschaft und des Straßenbaus, z. B. um kürzere Einsatzwege zu ermöglichen?

c) Synergieeffekte hinsichtlich Personal- und Maschineneinsatz

aa) Die „Betriebshofkonzeption 2000“ nennt in den Anlagen 5 ff. als Maßnahmen der Gewässerunterhaltung u. a.:

- Mäharbeiten an der Böschung und auf Vorländern sowie an Hochwasserrückhaltebecken,
- Gehölzpflegearbeiten,
- Neuanpflanzungen von Gehölzen,
- Ausmähen von Gehölzpflanzungen,
- Ausbesserung von Böschungsabbrüchen und von Schadstellen an Deichen und Dämmen,
- Uferwegunterhaltung (Fuß- und Radwege).

bb) Nach Überzeugung der Arbeitsgruppe bedarf es keiner detaillierten Darlegung, dass es sich hierbei um Tätigkeiten handelt, die in gleicher oder vergleichbarer Weise auch in der Straßenbauverwaltung vorkommen.

Die Arbeitsgruppe ist weiter davon überzeugt, dass darüber hinaus nicht wenige der Arbeiten am Gewässer vieles mit Arbeiten an der Straße gemeinsam haben, und zwar immerhin soviel, dass in nicht geringem Umfang – ggf. nach einer Fortbildungs-

maßnahme und einer Einweisung durch die jeweiligen Spezialisten – Straßenarbeiter am Gewässer und umgekehrt Wasserbauarbeiter an der Straße eingesetzt werden können.

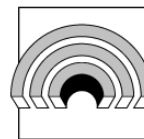
Gleiches gilt – cum grano salis – für den Maschineneinsatz.

- cc) Schließlich liegt auf der Hand, dass auch die Führung eines Betriebshofes der Wasserwirtschaftsverwaltung und die Führung einer Straßenmeisterei so viel gemeinsam haben, dass im Fall einer Zusammenlegung mit einer beachtlichen Effizienzrendite zu rechnen wäre. Das gilt vor allem für das Gebäudemanagement und die Beschaffung und Unterhaltung der vielfach gleichen Geräte.
- dd) Das Land kennt seit jeher eine gemeinsame Ausbildung für die Baureferendare der Wasserwirtschaft und des Straßenbaus. Das hat sich bewährt. Die sich daraus ergebenden Spielräume werden nach den dem Landkreistag vorliegenden Erkenntnissen jedoch kaum genutzt.

Mittel- oder langfristig wäre z. B. auch zu überlegen, ob nicht weitere gemeinsame Berufsbilder geschaffen werden können, um von vornherein eine größere Flexibilität zu erreichen.

6. Resümee

- Der Vorschlag setzt die Vorgaben der Verwaltungsreform konsequent um. Die **Aufgaben werden den jeweiligen Ebenen „passend“ zugeordnet**: Die Regierungspräsidien erhalten die Aufgaben von übergeordneter Bedeutung, während den unteren Verwaltungsbehörden alle Aufgaben zugewiesen werden, die vernünftigerweise von den Behörden in der Fläche wahrgenommen werden. Damit ist auch die Diskussion über die Außenstellen von Regierungspräsidien erledigt.
- Der Vorschlag berücksichtigt auch, dass die wasserwirtschaftlichen Aufgaben zur Vermeidung von Effizienzverlusten grundsätzlich **in einer Hand vereinigt** werden müssen.
- Die vorgeschlagene Aufgabenverteilung führt zu einer **sauberen Schnittstelle** zwischen Regierungspräsidium und unterer Verwaltungsbehörde.
- Von der Zusammenführung der Betriebsstellen von Wasserwirtschaftsverwaltung und Straßenbauverwaltung sind **vielfältige Synergieeffekte zu erwarten**, vor allem hinsichtlich der Standorte sowie des Personal- und des Maschineneinsatzes.

Landkreistag

BADEN-WÜRTTEMBERG

Hauptgeschäftsführer

Innenministerium Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 6

70173 Stuttgart

Stuttgart, den 27. April 2004

Az: 006.630 T/Fö

Entwurf eines Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes
- Weitere Anhörung am 23. April 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an unsere mündlichen Ausführungen in der Sitzung am 23. April 2004 nehmen wir ergänzend wie folgt Stellung:

1. Wassergesetz
 - a) § 98 Abs. 2 WG

Nach dem überarbeiteten Gesetzentwurf (Stand: 6. April 2004) ist vorgesehen, die sachliche Zuständigkeit für Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Genehmigung, Eignungsfeststellung oder einer Befreiung von den Vorschriften einer Verordnung nach §§ 110 und 110 a bedürfen, auf die Baurechtsbehörde zu übertragen, wenn auch baurechtliche Entscheidungen notwendig sind. Das bedeutet:

- § 98 Abs. 2 WG wird „herumgedreht“; die wasserrechtliche Zuständigkeit soll künftig der baurechtlichen Zuständigkeit folgen.
- Der Einvernehmensvorbehalt des § 98 Abs. 3 Satz 2 WG soll ersatzlos entfallen.

Dieser Absicht tritt der Landkreistag mit Nachdruck entgegen.

Bereits in seiner Stellungnahme vom 3. März 2004 hat der Landkreistag ausgeführt (S. 50 f.), dass die geplante Änderung die „Zaunlösung“ beschädigen würde. Diese missliche Konsequenz könnte nur dann vermieden werden, wenn den Landratsämtern – wie vom Landkreistag gefordert – neben der umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Kompetenz auch die Zuständigkeit für baurechtliche Entscheidungen eingeräumt würde. Nur so kann eine sachlich nicht vertretbare Ungleichbehandlung von Unternehmen in Stadt- und Landkreisen verhindert werden.

Die vorgeschlagene Änderung würde darüber hinaus zu einem Zuständigkeitswirrwarr führen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

– 2 –

Die beabsichtigte Regelung stellt nicht auf das Vorliegen einer baulichen Anlage (§ 2 Abs. 1 LBO) ab, sondern auf die Notwendigkeit einer baurechtlichen Entscheidung. Demzufolge ist für bauliche Anlagen, die entweder verfahrensfrei sind (§ 50 LBO) oder die im Kenntnisgabeverfahren laufen (§ 51 LBO) nur eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen. Dafür ist dann nach wie vor die Wasserbehörde zuständig. Nur wenn eine baurechtliche Genehmigungspflicht (§ 49 LBO) besteht oder sonst eine baurechtliche Entscheidung notwendig ist, würde der neue § 98 Abs. 2 WG greifen.

Das zu erwartende Durcheinander soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

Beispiel 1: Garage am Gewässer
Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 76 WG. Baurechtlich besteht aber Verfahrensfreiheit (§ 50 LBO und Nr. 1 des Anhangs dazu). Da kein Fall des § 98 Abs. 2 WG vorliegt, entscheidet die Wasserbehörde.

Beispiel 2: Wohnhaus am Gewässer
Das Wohnhaus ist nach § 76 WG genehmigungspflichtig. Baurechtlich sind verschiedene Spielarten denkbar, je nachdem, ob es sich um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten B-Plans (§ 30 BauGB) oder um ein Innenbereichsvorhaben (§ 34 BauGB) oder um ein Außenbereichsvorhaben (§ 35 BauGB) handelt. Bei nach § 30 BauGB zu beurteilenden Vorhaben ist weiter zu differenzieren, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 LBO vorliegen.

Diese – in der Praxis häufigen – Beispiele zeigen, dass einmal die Wasserbehörde zuständig ist, dann wieder die Baurechtsbehörde und schließlich wieder die Wasserbehörde.

Mit der vorgesehenen Änderung wird also kein Fortschritt erzielt. Vielmehr ist eine solche Regelung für den Bürger völlig undurchsichtig. Anders dagegen die bestehende Regelung: Immer wenn eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen ist, ist die Wasserbehörde sachlich zuständig. Auf Feinheiten des Baurechts kommt es nicht an.

Drittens ist darauf hinzuweisen, dass die von Städtetag und Gemeindetag erhobene Forderung, die Zuständigkeit für den Vollzug des § 76 WG schlechthin den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG zuzuweisen, mit dem zutreffenden Hinweis auf die notwendige gesamtschauliche Betrachtung abgelehnt worden ist (dazu eingehend die Stellungnahme des Landkreistags, S. 49 f.). Dann aber ist es inkonsequent, in den Fällen des Zusammentreffens von Baurecht und Wasserrecht eine Zuständigkeitsverlagerung der § 76-Fälle zuzulassen. Zuständig wären dann im Übrigen nicht nur die Körperschaften nach § 14 LVG sondern sämtliche (rd. 200) untere Baurechtsbehörden.

Die aufgezeigten Wertungswidersprüche können nach Auffassung des Landkreistags nur dadurch behoben werden, dass auf die Änderung des § 98 Abs. 2 und 3 WG verzichtet wird.

b) § 96 Abs. 1 a

Es wird erwogen, der unteren Baurechtsbehörde die sachliche Zuständigkeit für alle wasserrechtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Einleiten von Stoffen aus Haushalten zu übertragen, wenn die Menge 8 Kubikmeter je Tag nicht übersteigt.

Um die Tragweite der vorgesehenen Änderung deutlich zu machen, ist zunächst der fachliche Hintergrund aufzuzeigen. Es geht hier im wesentlichen um die Einleitung von häuslichem Abwasser in kleine Gewässer mit geringer Wasserführung. Dass diese empfindlicher auf Einleitungen reagieren als größere Gewässer, liegt auf der Hand.

– 3 –

– 3 –

Die Situation der kleinen Gewässer wird von der Gewässergütekarte nicht erfasst. Dem Ministerium für Umwelt und Verkehr ist die Problematik jedoch bestens bekannt. Schon vor Jahren ist die Landesanstalt für Umweltschutz beauftragt worden, eine Übersicht über den Gütezustand kleiner Gewässer zu erstellen. Das für die Sachkenner nicht überraschende Ergebnis wird in der Anlage 3 zur Kabinettsvorlage vom 23. Juni 1994 dargestellt. Es heißt dort u. a.:

„Danach haben rund 30 % der Strecken der bislang untersuchten kleinen Fließgewässer Güte-defizite, die einer kritischen bis starken Belastung bzw. Verschmutzung entsprechen. Teilweise ist die Gewässersituation so, dass eine Gütebeurteilung nicht möglich ist.

Der Anteil mit starken Gütedefiziten (Gütekategorie III – stark verschmutzt – bis Gütekategorie IV – übermäßig verschmutzt –) ist bei den untersuchten kleinen Fließgewässern deutlich höher als bei den größeren Gewässern.“

Diese Situation besteht bis heute praktisch unverändert fort. So hat z. B. die flächendeckende Erfassung der Situation der privaten Abwasserbeseitigung im Landkreis Ravensburg gezeigt, dass die dezentrale Abwasserbeseitigung die kleinen Gewässer weit überproportional belastet (Einzelheiten bei Hoheisel, Landkreisnachrichten 1998, 115).

Wichtig ist außerdem, dass die Restschmutzfracht aus Kleinkläranlagen, auch wenn sie gut funktionieren, 3 bis 4 mal so hoch ist wie die von Sammelkläranlagen.

Weiter muss man sich vergegenwärtigen, dass der in Aussicht genommene Schwellenwert von 8 Kubikmetern täglich der Abwassermenge von 50 Einwohnern entspricht. Es geht also beileibe nicht nur um Einzelvorhaben, sondern um Weiler und ganze Teilorte.

Dass das UVM die Einleitungen in kleine Gewässer nach wie vor kritisch sieht, ergibt sich aus seinen Hinweisen zum Vollzug des § 7 a WHG, der Abwasserverordnung und der Indirekteinleiterverordnung vom 15. März 2001 (abgedruckt bei Bulling/Finkenbeiner/Eckardt/Kibele, Wassergesetz für Baden-Württemberg, Anhang II 45 a. 5). Danach sind häufig weitergehende Anforderungen an die Einleitung zu prüfen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt:

„Die Aufgaben stehen in engem Zusammenhang mit Entscheidungen über bauliche Vorhaben; die Konzentration der Entscheidungskompetenz führt zu Synergieeffekten.“

Diese Begründung ist unzutreffend. Wir brauchen keine Konzentration der Entscheidungskompetenz, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, weil sie schon heute Gesetz ist! Gemäß § 98 Abs. 2 WG ist **eine** Behörde für wasser- und baurechtliche Entscheidungen zuständig, nämlich das **Landratsamt!** Eine Änderung führt also gerade nicht zu Synergieeffekten. Der Vorschlag würde sogar das Gegenteil bewirken:

- Gerade die besonders empfindlichen Gewässer und damit die Fälle, die fachlich wie rechtlich besonders anspruchsvoll sind, würden aus der Zuständigkeit des Landratsamts herausgelöst.
- Die notwendige gesamtschauliche Betrachtung der Gewässer ginge verloren.
- Der Sachzusammenhang würde zertrennt. Das würde im Fall eines Fischsterbens besonders deutlich. Das Landratsamt wäre nämlich im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht (§ 82 WG) weiterhin zuständig, hätte also die notwendigen Anordnungen zu treffen, obwohl es mit der Entscheidung über die Einleitung – häufig die Ursache solcher Fischsterben – gar nichts mehr zu tun hat. M. a. W.: Statt, wie bisher, **einer** Behörde

– 4 –

– 4 –

(Landratsamt), wären künftig **viele** Behörden (Landratsamt und mehrere untere Bau-rechtsbehörden) mit der Angelegenheit befasst.

Übrigens: die Rechtslage in Bayern entspricht der Rechtslage in Baden-Württemberg, und es ist in Bayern auch keine Änderung beabsichtigt.

Falls es trotz allem zu einer Neuregelung kommen sollte, macht der Landkreistag darauf auf-merksam, dass die Aufgabe dann mit allem Drum und Dran übergehen muss. Die unteren Baurechtsbehörden hätten sich dann z. B. auch an WAABIS zu beteiligen. Die WAABIS-Vereinbarung zwischen Land und den Land- und Stadtkreisen müsste dann auf weitere rund 150 Vertragspartner ausgedehnt werden.

- c) Einbeziehung der Abwasserabgabe sowie des Wasserentnahmeentgelts einschließlich des § 82 b WG und der Wassermessverordnung in die Zaunlösung

In der Darstellung des Anhörungsergebnisses vom 6. April 2004 wird dazu ausgeführt (S. 209):

„Die geforderte Einbeziehung des Wasserentnahmeentgelts und der Abwasserabgabe in die Zaunlösung würde der in den letzten Jahren konsequent durchgeführten Delegation und Ver-fahrensvereinfachung zuwider laufen. Sie wäre wegen der geringen Zahl der bei den Regie-rungspräsidien verbleibenden Fälle (Vorhaltung entsprechender fachlicher Kapazitäten) nicht wirtschaftlich. Deshalb bleibt die Zuständigkeit für die Erhebung von Wasserentnahmeentgelt und Abwasserabgabe bei den unteren Verwaltungsbehörden. Damit muss auch eine Verlage-rung von Aufgaben nach § 82 b i. V. m. der Wassermessverordnung entfallen.“

Diese Argumentation vermag in keiner Weise zu überzeugen. Der Landkreistag bedauert au-ßerordentlich, dass eine Auseinandersetzung mit seinen Argumenten nicht einmal in Ansätzen stattgefunden hat. Ergänzend ist auf Folgender hinzuweisen:

Die ins Feld geführte Delegation und Verfahrensvereinfachung geht auf das Wasserrechtsve-reinfachungs- und -beschleunigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 422) zurück. Heute haben wir mit der Zaunlösung eine neue Situation. Hält man sie für richtig, dann muss man diesen An-satz konsequent verwirklichen. Und zwar nicht im Interesse der Landratsämter, sondern der davon betroffenen Unternehmen. Wer diesen Vorschlag ablehnt, setzt sich letztlich dem Vor-wurf aus, es mit der Kundenorientierung der Verwaltung doch nicht ernst zu meinen.

- d) Bereinigung der Zuständigkeiten im Wasserrecht (§§ 96, 101 WG)

Wir hatten – mit guten Gründen – gefordert, die Aufgaben- und Finanzverantwortung auch inso-weit in eine Hand zu legen und dazu vorgeschlagen,
– entweder die Zuständigkeiten der höheren Wasserbehörde auf die untere Wasserbehörde zu übertragen,
– oder das Wassergesetz so zu ändern, dass die Regierungspräsidien ihre Verfahren in vollem Umfang selbst abwickeln.

Auf diese Weise wäre das leidige Gebührenproblem gelöst.

Im Anhörungsergebnis vom 6. April 2004 (S. 210) findet sich dazu nur die schlichte Feststellung:

„Die vorgeschlagene, nicht durch die Reform bedingte Änderung des § 101 hinsichtlich der Ge-bühren wird in einem gesonderten Verfahren geprüft.“

– 5 –

– 5 –

Damit ist der Landkreistag keinesfalls einverstanden. Die Landratsämter sind schon mehrfach vertröstet worden. Seit Jahren liegen die Argumente vollständig auf dem Tisch. Es muss nur zwischen zwei Alternativen entschieden werden.

2. Bündelung von Bau-, Immissionsschutz- und Schornsteinfegerrecht im Anwendungsbereich der 1. BImSchV (Streichung des § 16 Abs. 1 Nr. 9 LVG, Anpassung des § 2 der Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung)

Bereits in der ersten Besprechung beim Innenministerium hatten wir einer Zuständigkeitsübertragung hinsichtlich der 1. BImSchV zugestimmt. Gleichzeitig hatten die Beteiligten Einvernehmen über eine Bündelung mit dem Bau- und dem Schornsteinfegerrecht erzielt. Trotz mehrfachem Hinweis auf diese Tatsache haben die notwendigen Änderungen keine Berücksichtigung im überarbeiteten Gesetzentwurf gefunden. Warum darauf verzichtet worden ist, erschließt sich uns nicht, weil nirgendwo etwas dazu gesagt wird.

Der Vorschlag trägt zwei Anliegen Rechnung. Zum einen hätten die Hauseigentümer als Zielgruppe künftig nur einen Ansprechpartner (Kundenorientierung). Zum anderen würde auch der nachhaltig vorgetragene Forderung von Städtetag und Gemeindetag nach Übertragung weiterer Zuständigkeiten entsprochen. Was also steht einer Umsetzung im Weg?

3. Aufgaben des Kommunalverbands für Soziales und Jugend

Der Landkreistag lehnt eine sachliche Zuständigkeit des Kommunalverbandes für Soziales und Jugend für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem achten Kapitel des SGB XII ab und fordert weiterhin die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit von den Landeswohlfahrtsverbänden auf die Stadt- und Landkreise. Die Ansiedlung dieser Hilfeart als einzige auf überörtlicher Ebene ist weder politisch gewollt noch gibt es dafür überzeugende fachliche Gründe. Die Herausnahme dieser Hilfe aus der Herabzonung auf die örtlichen Sozialhilfeträger würde zu neuen Schnittstellen insbesondere zur Eingliederungshilfe (psychisch Kranke und Suchtkranke), zur Hilfe bei Krankheit, zur Jugendhilfe und zu den Leistungen nach dem SGB II führen. Eine Bearbeitung der Hilfefälle wäre ohnehin nur über Delegation möglich. Dies entspricht aber nicht der Grundüberzeugung des Landkreistages, wonach Aufgaben- und Finanzverantwortung in eine Hand gehören.

Der Landkreistag hält dagegen an seinem Vorschlag fest, eine Kostenerstattung gegenüber dem überörtlichen Sozialhilfeträger bei den in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger übergehenden Hilfefällen, bei denen kein gewöhnlicher Aufenthaltsort vorliegt, landesgesetzlich auszuschließen (vgl. Schreiben an Herrn Ministerialdirektor Bauer vom 19. April 2004, das auch dem Staatsministerium, dem Innenministerium und dem Finanzministerium zuzuging). Im übrigen wird auf die Besprechung der Thematik im Detail am 26. April 2004 mit dem Sozialministerium, dem Innenministerium und dem Finanzministerium verwiesen.

Gegen den Namen „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ bestehen unsererseits keine Einwendungen.

4. Übernahme des Personals

Nach Art. 8 § 1 des Gesetzentwurfs sind die Landkreise verpflichtet, die Beamten der unteren Sonderbehörden grundsätzlich zum 01. Januar 2005 zu übernehmen. Für den Fall, dass Aufgaben einer Behörde künftig von mehreren Kreisen wahrgenommen werden, ist die Personalverteilung innerhalb von 6 Monaten nach dem Aufgabenübergang durch Vereinbarung zu

– 6 –

– 6 –

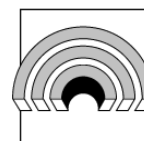
regeln. Im Falle der Nichteinigung entscheidet dann das jeweilige Fachministerium. Art. 8 § 2 sieht vor, dass die Stadt- und Landkreise auch verpflichtet sind, die Arbeitnehmer zum 01. Januar 2005 zu übernehmen. Der Besitzstand des vom Land zu übernehmenden Personals ist durch umfangreiche Regelungen abgesichert.

Der Landkreistag lehnt Bestrebungen, den Stichtag für den Personalübergang aufzuweichen, mit Nachdruck ab. Die Landkreise müssen am 01. Januar 2005 Klarheit darüber haben, welche Bediensteten in ihren Dienst treten wollen. Eine Ausnahme kann nur gelten, wenn bei aufzuteilenden Behörden Verzögerungen bei der Personalzuteilung auftreten, was möglichst zu vermeiden ist. Ferner kann es einige wenige Einzelfälle geben, in denen den Bediensteten bei Vorliegen einer persönlichen Härte eine weitere Überlegungsfrist eingeräumt werden muss. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch bei einem Verbleiben von Bediensteten im Landesdienst diese zum 01. Januar 2005 vollständig den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise zugewiesen werden müssen, um die weitere Wahrnehmung der Aufgaben sicher zu stellen. Die Bediensteten nehmen dort in aller Regel ihre bisherigen Aufgaben, oft sogar an den bisherigen Behördenstandorten wahr. Es ist deshalb nicht unbillig, zu fordern, dass sie in der zweiten Jahreshälfte 2004 eine Entscheidung darüber treffen, ob sie in den Dienst der Kreise treten wollen. Übertritte zu den Kreisen nach dem 01. Januar 2005 lösen zudem beträchtlichen Verwaltungsaufwand dadurch aus, dass im Einzelfall Personalkosten mit dem Land abgerechnet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Trumpp

Landkreistag



BADEN-WÜRTTEMBERG

Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Herr Bollacher

Telefon: 0711 / 224 62-24

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: bollacher@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 28. April 2004

Az: 006.632; 202.040 Bo/Ba

Verwaltungsstruktur-Reformgesetz
hier: Anhörung zur Änderung des § 33 Abs. 4 SchG

Schreiben des Innenministeriums vom 27. April 2004

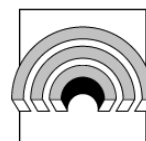
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgeschlagenen Ergänzung des § 33 Abs. 4 SchG um einen Satz 2 nehmen wir wie folgt Stellung:

Da die neu vorgesehene Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung im Zusammenhang mit der Angliederung von Schulämtern an die Verwaltungen der Stadtkreise zu sehen ist, sind die Landkreise von der Änderung nicht unmittelbar betroffen. Im Hinblick darauf, dass Kooperationen zwischen Stadt- und Kragenkreisen möglich sind, könnten sich aber indirekte Auswirkungen ergeben. Insofern wird kritisch gesehen, dass in einer Rechtsverordnung Dinge geregelt werden sollen, die gewöhnlich (und völlig ausreichend) verwaltungsintern – etwa auf dem Erlassweg – geregelt werden. Fragen wie die Abgrenzung der Aufgabenbereiche, der Geschäftsablauf, Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse, gegenseitige Information, um nur einige Beispiele zu nennen, sollte nicht Gegenstand einer Rechtsverordnung sein. Da die angegliederten Schulämter weiterhin untere staatliche Sonderbehörden bleiben, ist für solche Regelungen der Erlass das richtige Mittel.

Mit freundlichen Grüßen

Tilman Bollacher

Landkreistag

BADEN-WÜRTTEMBERG

Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Herr Trumpp

Telefon: 0711 / 224 62-11

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: trumpp@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 13. Mai 2004

Az: 006.630 T/Fö

Verwaltungsstruktur-Reformgesetz - Weitere Anhörung
Ihr Schreiben vom 12. Mai 2004; AZ: S-0144/42-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die uns eingeräumte Möglichkeit, zu den Änderungen, die gegenüber dem bisherigen Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes durch die Ministerratsentscheidung vom 11. Mai 2004 vorgenommen wurden, Stellung nehmen zu können.

Im Einzelnen führen wir hierzu aus:

1. Änderung des Vermessungsgesetzes (Artikel 67)

§ 9 Abs. 4 und 5 des Gesetzentwurfs

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 3. März 2004:

„Der Landkreistag hat das politische Ziel, die Privatisierungsquote schrittweise auf 80 % zu erhöhen, mitgetragen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich der Anteil der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) im ländlichen Raum einerseits und in den Ballungsräumen andererseits sehr unterschiedlich darstellt. Diese Quote ist deshalb allenfalls im Landesdurchschnitt zu erreichen. Bei der Berechnung des Anteils der ÖbVI an den Vermessungsaufgaben ist nach Auffassung des Landkreistags von den erzielten Gebühreneinnahmen auszugehen. Den Landratsämtern muss auch beim Privatisierungsprozess grundsätzlich Handlungsfreiheit eingeräumt werden. Die Privatisierung kann nur durch einen parallel ablaufenden Personalabbau erfolgen. Insoweit kollidiert die vorgegebene Beförderung des Privatisierungsziels auch mit der Tatsache, dass das vorhandene Fachpersonal wirtschaftlich einzusetzen ist und nur mittelfristig im Rahmen der Altersfluktuation spürbar reduziert werden kann.“

Eine weitergehende Reglementierung zur Erreichung der Privatisierungsquote hält der Landkreistag aus den genannten Gründen nicht für erforderlich.

Die Inhalte der vorgesehenen Zielvereinbarung dürfen nicht einseitig von der oberen Vermessungsbehörde festgelegt werden. Hier ist klar zu stellen, dass die Inhalte der Zielvereinbarungen

– 2 –

nicht auf „Vorgaben“ beruhen können, sondern zwischen den Vereinbarungspartnern einvernehmlich festgelegt werden müssen. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die Zielvereinbarungen insbesondere die jeweiligen personellen Gegebenheiten bei der Landkreisen berücksichtigen müssen wird begrüßt.

Artikel 179 Berichtspflichten

Der Landkreistag hält eine besondere Berichtspflicht der Stadt- und Landkreise zum Grad der Privatisierung für nicht zielführend. Die Ausgangsvoraussetzungen in den Stadt- und Landkreisen sind außerordentlich heterogen. Der bisher erreichte Privatisierungsgrad schwankt im Lande erheblich. Abhängigkeiten bestehen unter anderem vom Bodenwert als Bemessungsgrundlage der Gebühren. In ländlichen Gebieten ist deshalb der Privatisierungsgrad weitaus niedriger als im städtischen Umfeld. Allenfalls ist der landesweite Privatisierungsgrad zu berichten. Aber auch dieser ist von dem genannten und weiteren, von den Landkreisen nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig, wie z.B. der Altersstruktur in einigen staatlichen Vermessungsämtern, die den Landkreisen auf längere Zeit nur sehr begrenzten Freiraum im Rahmen einer natürlichen Personalfuktuation bietet.

Die Einführung eines ÖbV-Monopols –insbesondere als Konsequenz aus der Bewertung eines etwaigen Berichts - wird abgelehnt.

2. Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (Artikel 95)

§ 1 Abs.4

Auf die Stellungnahme vom 3. März 2004 wird verwiesen:

„Der Landkreistag lehnt die vorgesehene Personalaufteilung der unteren Flurbereinigungsbehörden zwischen wenigen Grundteams (Landkreise) und einer Mehrzahl Poolteams (Land) als fachlich und organisatorisch völlig ungeeignet ab. Vorteile für die Aufgabenerfüllung durch diese zum Grundansatz des Verwaltungsreformgesetzes systemwidrige Verfahrensweise sind nicht ersichtlich.

Auch im Bereich der Flurneuordnungsverwaltung muss entsprechend der Regelung bei den anderen einzugliedernden Sonderbehörden verfahren werden und das Personal der Aufgabe folgen. Für eine Sonderregelung bei der Personalverwaltung besteht kein Anlass. Der Landkreistag anerkennt die fachliche Notwendigkeit für kreisgrenzenübergreifende Aufgabenerledigungen und Maßnahmen aufgrund des landesweiten Arbeitsprogramms im Sinne von Schwerpunktsetzungen. Diese dürfen aber nicht durch gravierende strukturelle Abweichungen vom Prinzip des Personalübergangs erfolgen. Spitzen-Bedarfe, kreisgrenzenübergreifende Aufgabenerledigungen und Maßnahmen aufgrund der landesweiten Arbeitsprogramms im Sinne von Schwerpunktsetzungen können zwischen den Landkreisen gelöst werden.“

An dieser Haltung hat sich nichts geändert. Für den Landkreistag bleibt es weiterhin nicht nachvollziehbar, warum ein derart komplizierte und vom sonstigen Personalverteilungsmodus abweichende künstliche Konstruktion geschaffen werden muss.

Das geltende Flurneuordnungsrecht bietet die Möglichkeit, die Aufgaben der Flurbereinigung kreisgrenzenübergreifend zu bearbeiten, ohne dass Poolteams mit wechselnden Abordnungsdienststellen gebildet werden müssen.

– 3 –

– 3 –

Das Prinzip der Einräumigkeit bzw. Einhäusigkeit der Kreisverwaltung darf nicht durchbrochen werden. Durch die konsequente Herstellung der Einräumigkeit der Verwaltung auf der Kreisebene ergeben sich vor allem gravierende positive Effekte durch die Zusammenführung von Recht, Planung, Vollzug auf Seiten der Landratsämter mit den fachlichen und technischen Aufgaben der bisherigen Sonderbehörden. Dies zeitigt große Vorteile (zügigere Verfahrensabläufe, Verzahnung des Sachverständs auf beiden Ebenen, Integration von Querschnittsaufgaben), die gerade auch bei der Flurneuordnungsverwaltung nicht durch unterschiedliche Vor-Ort-Lösungen gefährdet werden dürfen.

Aus den bisher 22 Dienststellen würden bei Nichtabordnung und gleichzeitiger Aufrechterhaltung der bisherigen Dienstsitze zu den Landratsämtern neben den 35 Landratsämtern als neue Aufgabenträger zusätzlich bis zu 22 Dienstsitze der Poolteams als Außenstellen der Regierungspräsidien erhalten bleiben. Das Grundanliegen der Verwaltungsreform wird dadurch konkretisiert.

Trotz der Größe der derzeitigen Dienstbezirke der Flurneuordnungsämter arbeiten diese schon heute in zahlreichen Fällen auch außerhalb ihres eigenen Dienstbezirkes im Dienstbezirk eines anderen AFL. Diese Notwendigkeit hat der Gesetzgeber gesehen und in § 3 FlurbG geregelt.

Der Personaleinsatz richtet sich flexibel und unabhängig von den Landkreisgrenzen nach dem Arbeitsanfall der laufenden und der geplanten Verfahren. Wenn sich Schwerpunktverschiebungen bei Flurneuordnungsverfahren ergeben, kann Personal aus den Poolteams auch weiterhin von dem Landratsamt aus, zu dem es abgeordnet sind, für Verfahren in anderen Landkreisen eingesetzt werden. Die AFL werden auch künftig in zahlreichen Fällen auch außerhalb ihres eigenen Dienstbezirkes im Dienstbezirk eines anderen AFL (gemäß § 3 FlurbG) zu arbeiten haben.

Das Personal muss also keineswegs sofort „umziehen“, wenn es für ein anderes Flurneuordnungsverfahren eingesetzt wird. Schon heute werden abweichende Zuständigkeiten häufig praktiziert. Die Wege werden durch die 35 Standorte künftig eher kürzer. Moderne Informationstechnik ermöglicht die problemlose Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten. Die Fachverfahren werden auch künftig einheitlich durch alle Landkreise angewandt. Dies wird durch ö.-r. Vereinbarung festgelegt.

Flurneuordnungsverfahren sind zudem systembedingt lang laufende Projekte; sie dauern in der Regel durchschnittlich 10 Jahre. Manchmal bis zu 15–20 Jahren.

Der Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung vom 7. Mai 2003 gesagt:

„Landwirtschaft, Forst, Vermessung und Flurneuordnung werden zu einer großen Flächenverwaltung zusammengefasst. Eine stärkere Vernetzung, eine bessere Abstimmung und damit beschleunigte Verfahren zum Vorteil von Bürgern, Wirtschaft sowie Städten und Gemeinden werden die Folge sein.“

Wenn die Flurneuordnungsverwaltung organisatorisch aus der Organisationshoheit des Landratsamtes herausgenommen wird, ist dieses Ziel gefährdet. Es ist mit der Stärkung der Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörde bezweckt, dass im Rahmen ihrer Organisationshoheit entsprechende strukturelle Maßnahmen bei Aufbau- und Ablauforganisation durchgeführt werden, und die Effizienz weiter zu steigern. Eine örtliche Ansiedlung der Poolteams in „landkreisfremde Dienststellen“, die vom Regierungspräsidium festgelegt werden, wäre ein nicht akzeptabler Eingriff in dieses Prinzip.

Die Landratsämter sind künftig als untere Flurbereinigungsbehörde Träger der Aufgabe; dies muss sich auch bei der Personalzuteilung und -ansiedlung entsprechend niederschlagen. Zudem darf der Flurneuordnungsbereich auch nicht in einer Form ausgestaltet werden, die verhin-

– 4 –

– 4 –

dert, dass sich bietende Synergien genutzt werden können, beispielsweise bei den Schnittstellen zur Vermessungsverwaltung mit den angestrebten Einsparungen. Die Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung werden künftig Teil einer zusammengeführten neuen technischen Verwaltungseinheit sein.

Um effizient arbeiten zu können, darf das Personal der Flurneuordnung deshalb nicht in zwei Dienststellen eines Landratsamtes aufgespalten werden, sondern muss organisatorisch und räumlich eine Einheit bilden, die jeder Landkreis im Rahmen seiner Organisationshoheit einbindet.

Die Regierungspräsidien sollen nicht selbst Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrnehmen, und schon gar nicht die operative Ressourcenverwaltung zu deren Erfüllung.

Der Landkreistag fordert deshalb, dass es bei der vom Innenministerium in der Auswertung der Anhörung genannten Klarstellung im Gesetz bleibt, dass das Personal der Poolteams zu den Dienstsitzen der Landratsämter abgeordnet wird.

Die Abordnung der Poolteams zu den Dienstsitzen der Landratsämter würde folgende Vorteile mit sich bringen:

- Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Seiten,
- Flexibilität beim Personaleinsatz,
- Möglichkeit zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite,
- Synergien durch Nutzung von Schnittmengen z.B. mit der Vermessungsverwaltung.

Völlig unklar ist für den Landkreistag außerdem die Formulierung in der Gesetzgebung, dass die Regierungspräsidien das Personal der Poolteams „betreuen“. Wir befürchten, dass es hierdurch zu erheblichen Überschneidungen zwischen den Regierungspräsidien und den jeweiligen Landratsämtern bezüglich des Weisungsrechts gegenüber dem Personal der Poolteams kommt.

Wenn es zu der derzeit vorgesehenen Aufspaltung des Flurneuordnungspersonals innerhalb einer unteren Flurneuordnungsbehörde kommt, muss kritisch hinterfragt werden, ob diese Organisation aus Sicht der aufnehmenden Behörde noch akzeptiert werden kann. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass diese – ohne Not geschaffene – künstliche Konstruktion fachlich, organisatorisch, rechtlich und aus wirtschaftlicher Perspektive die schlechteste Alternative darstellt. Die Festlegung der Dienstsitze durch die Regierungspräsidien außerhalb des Dienstsitzes des Landratsamtes ist deshalb mit allem Nachdruck abzulehnen.

3. Änderung des Wassergesetzes (Artikel 149)

Einer Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit für den Bereich des § 76 WG hat der Landkreistag bereits in seiner Stellungnahme vom 3. März 2004 entschieden widersprochen und die hierfür maßgebenden Gründe ausführlich dargelegt. Wir haben den Eindruck, dass unsere Argumente, die fachlich völlig unbestritten sind, überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wurden.

Der Landkreistag stellt nochmals fest, dass es sich bei § 76 WG um eine Vorschrift handelt, die für den wasserrechtlichen Vollzug von zentraler Bedeutung ist. Regelmäßig geht es darum, eine Vielzahl unterschiedlichster Interessen in den notwendigen Abwägungsprozess einzubeziehen. Konkurrierende Nutzungsansprüche und Schutzerfordernisse müssen zu einem Ausgleich gebracht werden. Der damit verbundene hohe Anspruch wird besonders deutlich bei Anlagen am und im Bodensee, die in der Vergangenheit häufig Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren waren. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 7. Mai 1993 –

– 5 –

– 5 –

8 S 2020/92 –, VBIBW 1993, 380 = ZfW 1994, 410 betreffend ein Bojenfeld im Margelfinger Winkel mag als Beispiel für die anspruchsvollen Fragestellungen dienen.

Der Fall macht auch deutlich, dass solche Entscheidungen nicht aus der örtlich verengten Sicht einer einzelnen Stadt getroffen werden können. Gerade wenn es um Standortalternativen geht, bedarf es einer großräumigeren Betrachtung, die nur vom Landratsamt sichergestellt werden kann.

Die erwogene Zuständigkeitsverlagerung stünde überdies in krassem Gegensatz zu der gesamtschaulichen Betrachtungsweise, wie sie die europäische Wasserrahmenrichtlinie fordert.

Auf den zu erwartenden Zuständigkeitswirrwarr hat der Landkreistag schon in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 27. April 2004 zur geplanten Änderung des § 98 Abs. 2 WG hingewiesen. Die Einfügung eines neuen § 96 Abs. 1 b in das Wassergesetz würde das Durcheinander nur noch vergrößern. Je nach Sachlage wäre dann nämlich entweder eine Große Kreisstadt oder Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 LVG, oder eine sonstige untere Baurechtsbehörde oder das Landratsamt zuständig. Von einer für den Bürger transparenten Regelung kann dann keine Rede mehr sein.

Für den nicht mehr auszuschließenden Fall, dass fachliche Gesichtspunkte für die Entscheidung keine Rolle spielen und es trotz allem zu einer Neuregelung kommen sollte, macht der Landkreistag darauf aufmerksam, dass mit einer Schmälerung der zu erwirtschaftenden Effizienzrendite zu rechnen wäre. Im Übrigen müsste die Aufgabe dann komplett, d. h. inklusive der damit weiter verbundenen Pflichten, übergehen. So hätten sich z. B. die neu zuständigen Behörden auch an WAABIS zu beteiligen. Die Landratsämter stünden keinesfalls als Rückfallebene zur Verfügung.

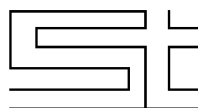
4. Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Der Landkreistag lehnt den Vorschlag ab, gesetzlich vorzugeben, dass der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg neben den Landräten und den Oberbürgermeistern der Stadtkreise je ein weiterer Vertreter der Verbandsmitglieder angehören muss.

Nach § 5 des Gesetzentwurfs gilt für die Verfassung des Kommunalverbandes der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend. Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sieht vor, dass die Verbandsversammlung eines Zweckverbands aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds besteht. Ob der Verbandsversammlung weitere Vertreter angehören, ist der Regelung durch die Verbandssatzung überlassen. Es besteht kein Anlass, von dieser Vorschrift beim Kommunalverband für Jugend und Soziales abzuweichen. Die Aufgabenstellung des neuen Verbandes rechtfertigt es jedenfalls nicht, in dieser Frage in die kommunale Gestaltungsfreiheit einzugreifen. Hiervon hat der Gesetzgeber auch bei Zweckverbänden abgesehen, die ein weit größeres Ausgabenvolumen zu verantworten haben, als der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Trumpp
Hauptgeschäftsführer



FÜNFZIG JAHRE STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Herrn Minister
Dr. Thomas Schäuble, MdL
Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

08.03.2004 – Az: 034.0 – Gerhard Mauch – Bernd Aker – Rainer Specht – Agnes Christner –
Norbert Brugger – Tel: 0711/22921-22

Mailadresse: gerhard.mauch@staedtetag-bw.de

Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraumes (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG)

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Schäuble,

nach einer umfassenden Beteiligung unserer Mitgliedstädte und Gremien nehmen wir zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Die vom Land beabsichtigte umfassende Reform der öffentlichen Verwaltung wird vom Städtetag in ihren Grundprinzipien mitgetragen. Im Gesetzentwurf vermissen wir jedoch eine konsequente und durchgängige Umsetzung wesentlicher Bestandteile, die eine Neustrukturierung und Effektivierung der öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bewirken können.

Diese sind die vollständige Gleichbehandlung von Stadt- und Landkreisen bei der künftigen Aufgabenübertragung, ein angemessener finanzieller Ausgleich für die zu übertragenden Aufgaben, die das Land in voller Höhe aus dem Staatshaushalt finanzieren muss, eine nachhaltige Aufgabenkritik, ohne die die festgelegte Effizienzrendite nicht erwirtschaftet werden kann und eine umfassende Reform des § 16 LVG zu Gunsten der kreisangehörigen Kommunen.

Ferner ist die Einführung einer allgemeinen Revisionsklausel für den Fall, dass zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Notwendigkeit oder der Angemessenheit von Erhöhungen der Abgeltungsbeträge bestehen, zu gewährleisten.

Telefon 0711/22921-0
Telefax 0711/22921-42 oder -27
Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Relenbergstraße 12,
70174 Stuttgart

Unsere Stellungnahme ist in drei Teile untergliedert:

In Teil 1 (S. 2 bis 4) sind die aus unserer Sicht wichtigsten Forderungen an das Land zusammengefasst;
in Teil 2 (S. 5 bis 28) wird im Einzelnen zum VRG Stellung genommen und unter Bezugnahme auf die konkreten Gesetzesregelungen begründet;
in Teil 3 (S. 29 bis 33) machen wir weitergehende Vorschläge zu Gesetzesänderungen, die nicht durch die Verwaltungsreform bedingt sind.

Teil 1: Forderungskatalog des Städtetages zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz

1. Der Städtetag stimmt der im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vorgesehenen Übertragung der Aufgaben Unterer Sonderbehörden auf die Stadt- und Landkreise unter der Voraussetzung zu, dass eine unterschiedliche Behandlung von Stadt- und Landkreisen nur bei Aufgaben stattfindet, bei denen dies aus rechtlichen Gründen zwingend geboten ist.

Daraus resultieren nach Auffassung des Städtetages folgende Forderungen:

- 1.1. Die Aufgaben der Staatlichen Schulämter müssen in vollem Umfang auch auf die Stadtkreise übertragen werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Angliederung ist allenfalls als Zwischenlösung anzusehen.
Dies gilt auch für die schulpсихologischen Beratungsstellen.
- 1.2. Der Gesetzentwurf ist dahin abzuändern, dass die Aufgaben der Flurneuordnungsämter auch auf die Stadtkreise übertragen werden.
- 1.3. Das Land wird aufgefordert, bei den Versorgungsämtern durch eine Bundesratsinitiative die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch die Stadtkreise diese Aufgabe übernehmen können.
- 1.4. Der Städtetag spricht sich bei der Übertragung der Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter für die konsequente Ausgestaltung der sogenannten „Zaunlösung“ aus. Insofern sind die Aufgaben im Bereich des Mutterschutzes weiter zwischen den Stadt- und Landkreisen sowie den Regierungspräsidien aufzuteilen. U.a. § 96 Abs. 1 Satz 4 WG ist für die Erhebung von Wasserentnahmeentgelt und Abwasserabgabe entsprechend anzupassen (weitere WG-Änderungen sind unter „Gewerbeaufsichtsämter“ aufgelistet). Regelungsoptionen für Kommunen für den Lärmschutz durch ein Landesimmissionsschutzgesetz sind zu prüfen.
- 1.5. Der Städtetag fordert, im Landesverwaltungsgesetz vorzusehen, dass Stadt- und Landkreise verbindlich vereinbaren können, dass ein Stadt- oder Landkreis eine Aufgabe für beide gemeinsam wahrnimmt.

Er hält es für unabdingbar, dass in allen Fällen, in denen künftig Landratsämter Aufgaben für das Gebiet von Stadtkreisen wahrnehmen, mindestens in der Gesetzesbegründung eindeutig klargestellt wird, dass sich daraus keinerlei Eingriffs- oder Zugriffsmöglichkeiten ergeben, die das Selbstverwaltungsrecht der Stadtkreise, insbesondere die Beratungs- und Entscheidungsabläufe der Gremien oder die Organisationskompetenz der Oberbürgermeister/innen betreffen.

2. Der Städtetag wertet die beabsichtigte Veränderung des Negativkatalogs in § 16 Landesverwaltungsgesetz positiv, hält aber folgende Ergänzungen für erforderlich:

- 2.1. § 16 Abs. 1 Ziff. 9 LVG ist aus Gründen des Sachzusammenhangs mit der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (kleine und mittlere Feuerungsanlagen), die auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften übergeht, zu streichen.
- 2.2. § 16 Abs. 1 Ziff. 14 LVG ist zu streichen. Die Regelungskompetenz für den Naturschutz ist bei den ohnehin für das Baurecht zuständigen Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften zu bündeln.
- 2.3. Ferner ist allen Gemeinden die Kompetenz zur Regelung von Gewässerrandstreifen umfassend auch im Außenbereich, nicht nur begrenzt auf die sog. Befreiungstatbestände, im Sinne des § 68 b Abs. 2 Wassergesetz zu übertragen. Dies gilt auch für die Regelungen der §§ 98 Abs. 2 und 76 Wassergesetz.
- 2.4. § 16 Ziff. 16 LVG (Zulassung zum Straßenverkehr) ist zu streichen, solange nicht auf Bundesländer-Ebene eine bürgerfreundlichere Lösung beschlossen ist.
3. Im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens dürfen fachaufsichtliche Entscheidungen der Regierungspräsidien im Rahmen von § 3 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz nur für den Fall getroffen werden, falls durch die Entscheidung der kommunalen Denkmalschutzbehörde schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals zu befürchten sind.
4. Der Regelung des § 9 Abs. 4 Vermessungsgesetz, wonach die kommunalen Vermessungsbehörden auf eine Erhöhung des Anteils der privaten Dienstleistungen bei den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren hinzuwirken haben, wird ausdrücklich widersprochen.
5. Beim Standardbefreiungsgesetz soll auch im Zusammenhang mit dem Landesnaturschutzgesetz die Möglichkeit eröffnet werden, von kommunal belastenden Standards abzusehen.
Ferner ist die dezentrale Gebührenfestsetzungsmöglichkeit im Landesgebührengesetz vorzusehen.
6. Die Entlastung des Polizeivollzugsdienstes von präventiv-polizeilichen Kernaufgaben auf dem Gebiet der gewerbe- und gaststättenrechtlichen „Nachschau“ führt zu irreparablen Sicherheitsdefiziten und wird daher abgelehnt.
Der Personalschlüssel für den Bereich der Lebensmittelüberwachung ist den regionalen Besonderheiten des jeweiligen Stadtkreises anzupassen.
7. Außerdem ist das Landeswaldgesetz durch Öffnungsklauseln für die Betriebsformen (§ 47 bzw. 48), die Veränderung der Mindestqualifikations-Voraussetzungen für die Forstamtsleitung/untere Forstbehörde (§ 21 Absatz 2) und eine Einvernehmensregelung mit den Kommunen bei beabsichtigten Reviereumgliederungen auf Landkreisebene (§ 48 Absatz 1) zu ergänzen. Kommunale (körperschaftliche) Forstämter müssen als untere Forstbehörden diese Aufgaben für alle betreuten Flächen wahrnehmen können (Deckungsgleichheit Gemarkungsfläche und Aufgaben). Auf das spezielle „Durchgriffsrecht“ unter Umgehung des Oberbürgermeisters ist zu verzichten.
8. Der Städtetag hält die vorgesehene Abgeltungsregelung im Grundsatz für ausreichend. Er geht davon aus, dass der Abgeltungsbetrag auf Dauer und in voller Höhe aus dem Staatshaushalt finanziert wird.
- 8.1. Ergänzend fordert er die Einbeziehung der 4 bestehenden kommunalen Forstämter in die Abgeltung sowie ein Abgeltungsregulativ für die weiterbestehende Option im Landeswaldgesetz, auch künftig kommunale Forstämter bilden zu können.

In die Abgeltungsregelung sind auch die bestehenden Kommunalen Vermessungsämter einzubeziehen.

- 8.2. Der Städtetag behält sich vor, weitere Ergänzungen der Abgeltungsregelung zu fordern, wenn es sich erweisen sollte, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene Abgeltungsbetrag nicht ausreichend bemessen ist.

Es wird deshalb gefordert, in den Gesetzentwurf eine allgemeine Revisionsklausel einzufügen, die ausdrücklich auch für den Fall gelten muss, dass sich aufgrund europa-, bundes- oder landesrechtlicher Regelungen die personellen oder sächlichen Aufwendungen erhöhen.

In die Revisionsklausel ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden über die Notwendigkeit oder die Angemessenheit von Erhöhungen des Abgeltungsbetrags in einem Schiedsverfahren entschieden wird. Land und Kommunale Landesverbände bestimmen gemeinsam einen Schiedsgutachter. Land und Kommunale Landesverbände verpflichten sich, den Vorschlag des Gutachters anzuerkennen. Bei einem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten am 11. Februar 2004 wurde zugesagt, die Einfügung einer zeitlich befristeten Revisionsklausel und einer damit verbundenen Schiedsklausel zu prüfen.

In den Gesetzentwurf ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass die durch die Verwaltungsreform verursachten Einnahmen und Ausgaben in den Haushalten der Landkreise über einen Zeitraum von sieben Jahren getrennt auszuweisen sind.

9. Der Städtetag stimmt der vorgesehenen Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern zum 1.1.2005 zu und hält die vorgesehene Aufgaben- und Verwaltungsstruktur des Kommunalverbandes für Soziales und Jugend für sachgerecht.

Die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände ist keine ausreichende Lösung für die steigende finanzielle Belastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe für Behinderte. Notwendig ist deshalb ein rasches Tätigwerden von Bundes- und Landesgesetzgeber zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs und zur Entlastung der Kommunen. Das Landesblindenhilfegesetz ist aufzuheben. Der Städtetag fordert das Land weiter auf, die Bemühungen auf Bundesebene zur Einfügung einer Öffnungsklausel in das SGB VIII, die eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung für Aufgaben des Landesjugendamtes zulässt, zu intensivieren

10. Der Städtetag hält die vorgesehene Finanzierungsregelung der Zweckausgaben für die auf die Stadt- und Landkreise übergehenden Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände für angemessen und unterstützt den Abschluss der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vereinbarung zur Einhaltung des Herkunftsprinzips. Die in der Revisionsklausel vorgesehene Überprüfung der Mehrbelastungen im Jahre 2008 muss die Ausschöpfung von Rationalisierungspotentialen einbeziehen.
11. Die in § 5 SJVG vorgesehene Verweisung auf das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit ist insoweit zu ergänzen, dass hinsichtlich der Übernahme neuer Aufgaben die Bestimmungen des 5. und des 2. Abschnitts Anwendung finden. Für die sonstigen Beschlussfassungen der Verbandsversammlung ist eine Mehrheit von mindestens 90 v.H. vorzusehen.
12. Die Ausführungen zu den weiteren Gesetzesänderungen entnehmen Sie bitte unter Teil 3.

Teil 2: Allgemeine Stellungnahme zum VRG

Der Städtetag spricht sich dafür aus, dass das Prinzip der Einräumigkeit und Einhäusigkeit der Verwaltung konsequent verwirklicht wird. Er fordert, dass dabei die Gleichbehandlung von Stadtkreisen und Landkreisen gewährleistet ist und der Negativkatalog des § 16 Landesverwaltungs-gesetz wo immer möglich und vertretbar zugunsten einer Aufgabenträgerschaft der Grossen Kreis-städte und Verwaltungsgemeinschaften geändert und auch die Frage der Übertragung von Auf-gaben auf alle Städte und Gemeinden eingehend geprüft werden muss.

Die Wahrung des Prinzips der Einräumigkeit und Einhäusigkeit der Verwaltung verbunden mit einer Gleichbehandlung der Stadtkreise und Landkreise ist weitgehend verwirklicht worden. Der Städtetag akzeptiert, dass aus rechtlichen und sachlichen Gründen eine Aufgabenübertragung auf die Stadtkreise nicht bei allen Aufgaben möglich ist. Dies ist jedoch nur so zu verstehen, dass eine Ungleichbehandlung der Stadtkreise als Ausnahmeregelung anzusehen ist, die nur dort gelten kann, wo sie aus zwingenden Gründen gelten muss.

Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des Städtetages nur bei der Versorgungsverwal-tung erfüllt.

Abschnitt X: Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums

Artikel SM 5-1: Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (S. 195 ff.)

Die Versorgungsverwaltung muss aufgrund bundesrechtlicher Regelung als staatliche Behörde geführt werden. Das Land wird aufgefordert, über eine Bundesratsinitiative die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass auch die Stadtkreise für diese Aufgabe zuständig werden können. Aufgrund der Zusage des Ministerpräsidenten in einem Gespräch am 11. Februar 2004 gehen wir davon aus, dass sich das Land im Rahmen der Föderalismuskommission für eine Lockerung der bundesrechtlichen Vorgaben (Bundeserrichtungsgesetz) einsetzt, damit auch die Stadtkreise künf-tig diese Aufgabe wahrnehmen können.

Es ist sicher zu stellen, dass alle von den Landkreisen betreuten Empfänger von Versorgungslei-stungen unabhängig davon, ob sie ihren Sitz im jeweiligen Landkreis haben, gleichwertig behandelt werden.

Artikel xx SM LWV01: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz Artikel xx SM LWV 02: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundsicherungsgesetz

Das Inkrafttreten des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) zum 01.01.2005 und die Aufhebung des Grundsicherungsgesetzes machen eine Anpassung der vorgesehenen Änderun-gen erforderlich. Hierzu hat das Sozialministerium inzwischen einen überarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches – Sozialhilfe – (AGSGB XII) übersandt. Diesem Entwurf stimmen wir grundsätzlich zu, weisen aber auf folgendes hin.

1. Im Text von § 4 fehlt vor den Worten „Abs. 1“ jeweils noch die Angabe „§ 3“.
2. In § 7 Abs. 1 fehlt die Bezeichnung des Jahres, das für die vorläufige Verteilung des Zu-schusses im Jahr 2005 maßgeblich sein soll. Nach Art. 25 Nr. 11 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist für die Verteilung des Festbetrags von 400 Mio. Euro nunmehr der Anteil der Länder an den Aufwendungen nach dem fünften Teil des Wohngeldgesetzes im Jahre 2002 maßgeblich. Daran sollte sich auch die vorläufige Ver-teilung innerhalb Baden-Württembergs orientieren.

Wir begrüßen, dass künftig eine beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor Erlass eines Widerspruchbescheides nicht mehr erforderlich ist. Hilfe zum Lebensunterhalt wird zum weit überwiegenden Teil ab dem Jahr 2005 in das SGB II überführt; dort gibt es eine § 116 SGB XII entsprechende Regelung nicht. Zudem sind durch die Änderung des Rechtswegs künftig die Sozialgerichte zuständig. Da deren Kammern mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, ist die Mitwirkung sachverständiger Personen weiterhin gewährleistet.

Artikel xx SM LWV 03: Änderung des Ausführungsgesetzes des Betreuungsgesetzes

Artikel xx SM LWV 04: Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Artikel xx SM LWV 05: Änderung des Kriegsofergesetzes

Den vorgesehenen Änderungen wird zugestimmt.

Artikel xx SM LWV 06: Änderung des Blindenhilfegesetzes

An Stelle der vorgesehenen Änderung sprechen wir uns für eine Aufhebung des Blindenhilfegesetzes und eine Abschaffung der einkommens- und vermögensunabhängigen Landesblindenhilfe aus.

Artikel xx SM LWV 07: Änderung des Landespflegegesetzes

Artikel xx SM LWV 08: Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI

Der Städtetag stimmt den vorgesehenen Änderungen zu.

Artikel xx SM LWV09: Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes

Neben einer Anpassung an die Begrifflichkeiten und Normen des SGB XII ist aus unserer Sicht auch eine Anpassung der Regelung in § 3 Abs. 3 erforderlich.

Abschnitt IV: Anpassungen im Bereich des Kultusministeriums

Artikel xx KM 09 : Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter (S. 94)

Der Städtetag kann nach wie vor nicht erkennen, dass es nach dem oben dargestellten Regelausnahme-Prinzip rechtliche oder sachliche Gründe gibt, die es rechtfertigen, die Aufgaben der Schulämter nicht in vollem Umfang auf die Stadtkreise zu übertragen.

Das Ziel der Verwaltungsstrukturreform, durch sinnvolle Zusammenführung von Aufgabenbereichen Synergien zu erzielen, lässt sich gerade bei den Stadtkreisen optimal verwirklichen. Die räumliche und inhaltliche Einheit zwischen Schulträger- und Schulamtsaufgaben ist im Stadtkreisbereich vollständig gegeben, da die Stadtkreise Träger aller Schularten sind.

Einer Angliederung der Schulämter an die Stadtkreise (einschl. der Übertragung des Personals mit Ausnahme des höheren Dienstes) wird nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass eine Eingliederungslösung politisch nicht durchsetzbar ist.

Der Städtetag hält deshalb die Forderung nach einer Gesamtübertragung der Aufgaben der Schulämter auf die Stadtkreise aufrecht. Nur mit ihr setzt der Gesetzgeber seine eigenen Vor-

gaben einer „Bündelung der zergliederten Zuständigkeiten“ sowie einer engen Verzahnung der Arbeit der Schulverwaltung mit den vielfältigen Aktivitäten der Stadt- und Landkreise auf dem Gebiet der Jugendsozialarbeit sowie der Kinder- und Jugendhilfe im Schulbereich konsequent um.

Für den Fall, dass sich für diese beste Lösung derzeit auf politischer Ebene keine Mehrheit findet, spricht sich der Städtetag für die Angliederung der Schulämter gemäß Gesetzentwurf aus. Er geht hierbei davon aus, dass deren vollständige Eingliederung in die Stadtkreise aufgrund praktischer Erfahrungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen bzw. umgesetzt wird.

Gleiches gilt für die Eingliederung der Schulpsychologischen Beratungsstellen in die Stadtkreise. Deren Bezüge zur Arbeit der städtischen sozialen Dienste bis hin zur Schulsozialarbeit in den Schulen aller Arten sind umfassend gegeben. Die Einsatzgebiete dieser Stellen liegen überwiegend in den Großstädten und deren unmittelbarem Umfeld. Wenn diese Stellen – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – weiterhin von den Stadtkreisverwaltungen getrennt agieren, widerspricht auch dies den Zielsetzungen der Reform.

Abschnitt IX: Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Artikel xx MLR 2-18: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (S. 172)

Der Städtetag sieht keine zwingende Notwendigkeit, die Stadtkreise von der Übertragung der Aufgabe der Flurneuordnungsämter auszunehmen.

Die ausschließliche Übertragung der unteren Flurbereinigungsbehörden auf die Landratsämter in den Landkreisen und auf die Regierungspräsidien in den Stadtkreisen halten wir für verfehlt. Das vom Land in Auftrag gegebene Gutachten zur Eingliederung der Flurneuordnungsverwaltung in die allgemeine Landesverwaltung von Prof. Dr. Kirchhof belegt, dass auch bei der Flurbereinigungsverwaltung die Stadtkreise diese Aufgaben übernehmen können. Das damit im Zusammenhang stehende potentielle Problem der Befangenheit ist auch bei den Stadtkreisen, sofern es überhaupt vorliegt, ohne Weiteres in gleicher Weise zu verhindern, wie dies auch im Baurecht schon seit Jahren in der Landesbauordnung geregelt wird. Hierauf haben wir bereits im April vergangenen Jahres hingewiesen. Im Gutachten wird dies im Einzelnen in Bezug auf die Landratsämter bestätigt. Auch wenn das Gutachten sich in diesem Zusammenhang nur auf die Landkreise bezieht, ist es u.E. ohne Weiteres auf die Stadtkreise übertragbar.

Artikel xx MLR 2-15: Änderung des Landeswaldgesetzes (S. 162 ff.)

Die Aufgaben der 163 staatlichen Forstämter werden auf Landratsämter und Stadtkreise übertragen. Die bestehenden 4 kommunalen Forstämter Baden-Baden, Freiburg, Biberach und Villingen-Schwenningen bleiben erhalten.

Durch eine Änderung des Landeswaldgesetzes (§ 47 Abs. 1 Satz 3) wird der Status der kommunalen Forstämter der beiden Großen Kreisstädte Biberach und Villingen-Schwenningen als untere Forstbehörden beibehalten; allerdings beschränkt auf deren „eigene Waldflächen“. Durch die Gesetzesänderung wird dieser Status auch Gemeinden bei Neugründung kommunaler (körperschaftlicher) Forstämter für deren eigene Waldflächen zugestanden.

Die VRG-Fassung des Landeswaldgesetzes beschränkt damit sowohl die Altfälle (Biberach und Villingen-Schwenningen) als auch eventuelle Neugründungen kommunaler (körperschaftlicher)

Forstämter bei der Wahrnehmung von Aufgaben als untere Forstbehörde auf deren eigene Waldflächen. Dies ist nicht sachgerecht – körperschaftliche Forstämter müssen weiter hoheitliche Aufgaben bzw. die Aufgaben als untere Forstbehörden auch für alle betreuten Waldflächen (z.B. unter Einschluss des Kleinprivatwaldes) wahrnehmen können. Hier ist Deckungsgleichheit zwischen kommunaler Gemarkung und Zuständigkeit als untere Forstbehörde herzustellen.

Die jetzige Formulierung des Landeswaldgesetzes lässt weiterhin als Kooperationsformen bei der Neubildung kommunaler Forstämter ausschließlich öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Zweckverbände zu. Öffnungsklauseln für privatwirtschaftliche Lösungen – z.B. für eine städtische Eigengesellschaft oder andere Formen der privatwirtschaftlichen Beförderung oder Beteiligung von Privaten – fehlen noch.

Zur Umsetzung der Verwaltungsreform im Forstbereich einschließlich der finanziellen Abgeltung sind folgende Ergänzungen notwendig (Beschlusslage des gemeinsamen Forstausschusses von Städtetag und Gemeindetag am 02. Dezember 2003):

Bislang wird nur bei 7 Stadtkreisen Personal für die Forstamtsleitung (forsttechnische Betriebsleitung) mit dem Qualifikationserfordernis „höherer Dienst“ berücksichtigt. Für die bestehenden kommunalen Forstämter in Baden-Baden und Freiburg entfällt damit eine finanzielle Abgeltung für den Leitungsbereich (und dafür entsprechende Stellen höherer, gehobener, mittlerer Dienst). Außerhalb des Leitungsbereichs wurden nur Flächenzugänge bei der Verteilung der Personalstellen berücksichtigt.

Auch bei den Flächenzugängen fehlt die Berücksichtigung von Personal für die Leitung des Staatsforstbetriebs und die entsprechenden Flächenerweiterungen als untere Forstbehörde.

Hier wird eine Gleichbehandlung aller Stadt- und Landkreise unter personellen und finanziellen Gesichtspunkten gefordert. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass uns das Finanzministerium zugesagt hat, diesen Belangen Rechnung zu tragen.

Gleiches muss für Biberach und Villingen-Schwenningen gelten, nachdem diese bislang und auch künftig alle die Aufgaben wahrnehmen, wie sie den Stadt- und Landkreisforstämtern ab 2005 zugewiesen sind (untere Forstbehörden).

Die Neubildung kommunaler Forstämter bleibt zwar durch das Landeswaldgesetz möglich, ist aber weiter mit Einschränkungen bei der Betriebsform und mit finanziellen Nachteilen verbunden (keine Abgeltung für die forsttechnische Betriebsleitung). Hier ist ein Abgeltungsregulativ in das VRG einzufügen, wonach Landkreise die ihnen vom Land überlassenen Abgeltungen anteilig an kommunale Forstämter weitergeben müssen, nachdem die Landkreise insoweit von eigenen Aufgaben entlastet werden.

Das Landeswaldgesetz schreibt in der vorgesehenen Ergänzung (§ 21 Absatz 2) für die Leitung der unteren Forstbehörde/Wahrnehmung von Aufgaben der forsttechnischen Betriebsleitung die Qualifikation „höherer Dienst“ fest. Dies gilt auch für eventuelle Neugründungen von kommunalen Forstämtern. Hier wird von kommunaler Seite die Absenkung der Qualifikationsvoraussetzung gefordert (Mindestqualifikation gehobener Forstdienst).

Das neu vorgesehene sogenannte „Durchgriffsrecht“ in seiner Ausgestaltung im neu angefügten Absatz 4 von § 64 („Die höhere Forstbehörde hat ein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem leitenden Fachbeamten der unteren Forstbehörde“) halten wir nicht für angemessen. Das im LVG vorgesehene Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörden reicht aus. Die „überörtlichen Marktanforderungen“, die dieses Durchgriffsrecht begründen sollen, sind zu unbestimmt für die beabsichtigte einschneidende Maßnahme am Oberbürgermeister des Stadtkreises vorbei, der lediglich über diese Maßnahme zu „unterrichten“ ist.

Es stellt sich die Frage, inwieweit § 64 a (Fachliche Fortbildung) notwendig bleibt. Solche Fortbildungsmaßnahmen können auch von kommunalen und privaten Institutionen angeboten werden. Im Übrigen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Stadtkreise ihren Bediensteten die Teilnahme an fachlichen Fortbildungsmaßnahmen auch dann ermöglichen, wenn sie vom Land angeboten werden. Dieser zweite Satz von § 64 a kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Außerdem müssen Öffnungsklauseln für die Ausgestaltung der Betriebsform für kommunale Forstämter (siehe oben: städtische Eigengesellschaft, Beteiligung privater Dritter) geschaffen werden.

Für eventuell notwendige Revierneugliederungen auf Landkreisebene muss das Einvernehmen mit den betroffenen Städten und Gemeinden hergestellt werden (§ 48 Absatz 1).

Zum Forstverwaltungskostenbeitrag wurde aus „Solidaritätsgründen“ für eine weiterhin landesweit gleiche Erhebung plädiert. Die Berechnung der Effizienzrendite darf den Forstverwaltungskostenbeitrag bei den Stadtkreisen nicht einbeziehen.

Artikel xx MLR 2-14: Änderungen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (S. 156)

Die Landwirtschaftsverwaltung wird aus sachlichen Gründen nur teilweise auf die Stadtkreise übertragen.

Den Stadtkreisen werden die Aufgaben der Landwirtschaftsämter als untere Landwirtschaftsbehörde übertragen

als Träger öffentlicher Belange;
die Zuständigkeit nach dem Landpachtverkehrsgesetz;
als Genehmigungsbehörde nach dem Grundstücksverkehrsgesetz.

Der Umfang des Aufgabenübergangs im Bereich der Landwirtschaftsämter entspricht der Absprache mit dem Land und ist deswegen zu begrüßen.

Artikel xx IM 3-13: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Die Aufgaben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und damit zusammenhängende Aufgaben (Preisangaben u.a., die bisher vom Polizeivollzugsdienst, Wirtschaftskontrolldienst) wahrgenommen worden sind, gehen auf die Stadtkreise und Landratsämter als Untere Verwaltungsbehörden über.

Zwar wurde mit den Kommunalen Landesverbänden Einvernehmen darüber erzielt, dass ab 01.01.2005 222 Stellen insgesamt umverteilt werden. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine unzureichende Ausstattung an Personal handelt. Insbesondere bei Stadtkreisen mit regionalen Besonderheiten (z.B. Heidelberg) und einer herausragenden Anzahl von Touristen und Gaststätten bzw. den Verpflegungsbetrieben der Universität ist bei der Personalbemessung besonders Rechnung zu tragen.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben des WKD auf der Grundlage dieser Übereinkunft mit dem Städtetag nur die Aufgabenbereiche umfassen kann, die ausschließlich den Kernbereich der Lebensmittelüberwachung betreffen.

Ferner war Grundlage für dieses Einverständnis, dass das Land in den ersten 5 Jahren Gewähr für einen Personalersatz bietet, falls in einem Stadtkreis ein abgeordneter Landesbeschäftigter nicht mehr zur Verfügung steht. Auch ist sicher zu stellen, dass sowohl der Übergang zur unteren

Verwaltungsbehörde, insbesondere zu den Stadtkreisen, als auch die Rückführung der Polizeibeamten zu den Polizeidienststellen, einvernehmlich erfolgt.
Schließlich muss gewährleistet sein, dass die Kosten der Ausbildung auch nach Ablauf der vorgesehenen 5 Jahre weiterhin über den Finanzausgleich abgegolten werden.

Ebenfalls ist im Rahmen der mit der Verwaltungsreform verbundenen Neustrukturierung im Polizeibereich geplant, die Kommunale Kriminalprävention als Pflichtaufgabe den Stadt- und Landkreisen zuzuweisen. Der Städtetag erhebt dagegen keine Bedenken, weist aber darauf hin, dass bereits seit über 8 Jahren insbesondere die Stadtkreise und Großen Kreisstädte hier eine maßgebliche Koordinierungsfunktion wahrnehmen, die weit über den rein polizeirechtlichen Bereich hinausgeht. Aus diesem Grunde wird auch hier die nunmehr in § 13 a LVG gesetzlich verankerte Koordinierungsmöglichkeit zwischen den Kommunen und den Landkreisen eine zentrale Rolle spielen.

Sowohl im Bereich der Kommunalen Kriminalpräventionen und der Neuregelungen, bei den Geschwindigkeitskontrollen durch die Stadtkreise fehlen aus unserer Sicht noch klare Vorgaben im Gesetz, die noch dringend einzufügen sind, um Kompetenzkonflikte zu vermeiden.

Beim Bereich der auf die Stadtkreise übergehenden Geschwindigkeitskontrollen gehen wir davon aus, dass im Gesetz verankert wird, dass den Stadtkreisen die dafür notwendigen Geräte vom Land zur Verfügung gestellt werden .

Abschnitt XI: Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Artikel xx UVM 2-1: Änderung des Wassergesetzes (S. 238 ff.)

Die Stadt- und Landkreise übernehmen im Wesentlichen die Aufgaben der Beratungen Dritter, das Hochwassermanagement, Aufgaben der technischen Fachbehörde und als Träger öffentlicher Belange für oberirdische Gewässer.

Die Aufgaben des integrierten Rheinprogramms (IRP), Konzeptionen, Bauherrenfunktion an Gewässern I. Ordnung, Hochwassermanagement, übergebietlicher Grundwasserschutz, Bauherrenfunktionen für die Beteiligung an Verfahren der Gewässer I. Ordnung, Messwesen und Monitoring gehen an die Regierungspräsidien. Die Schwierigkeiten bei der Aufteilung der Stellen der Gewässerdirektionen zwischen unteren Verwaltungsbehörden und den Regierungspräsidien deuten auf Vollzugsdefizite in diesen Aufgabenbereichen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Regierungspräsidien die fachtechnischen Aufgaben der bisherigen staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für nach Umweltrecht bedeutsame Anlagen übernehmen (§ 96 Absatz 2 WG). Zur Gewährleistung der gesamtheitlichen Bearbeitung erfolgt neben der Entscheidung über Anträge auch die allgemeine Gewässeraufsicht in diesen Bereichen.

Notwendige Änderungen im Wassergesetz sind unter dem nachfolgenden Stichwort „Gewerbeaufsichtsämter“ zur Umsetzung der sog. „Zaunlösung“ ergänzend dargestellt.

Artikel xx UVM 2-1: Änderung des Wassergesetzes (und weiterer Gesetze sowie Verordnungen ab S. 238 ff.)

Bei der Aufteilung der Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter zwischen den Regierungspräsidien und den Stadt- und Landkreisen als untere Verwaltungsbehörden soll nach dem Grundprinzip der

sogenannten „Zaunlösung“ vorgegangen werden. Grundlage ist dafür, dass nur eine Behörde für eine bestimmte Betriebsstätte (=„innerhalb des Zauns“) umfassend zuständig sein soll.

Zu den Regierungspräsidien soll Fachpersonal für spezialisierte Tätigkeiten in folgenden Bereichen kommen: Produktsicherheit, Medizinprodukte, Strahlenschutz, Entgeltüberwachung sowie die „Zentralstelle für Vollzugsunterstützung“.

Nach dem Anhörungsschreiben des IM zum VRG-Entwurf wird ein Aufbrechen der „Zaunlösung“ in einem Detailbereich zur Diskussion gestellt: „In der politischen Diskussion wird allerdings erwogen, die Aufgaben des Sonderdienstes Mutterschutz den Regierungspräsidien zu übertragen und die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes insoweit anzupassen (betroffen wären 14 Stellen, allerdings aufgrund der Teilzeitbeschäftigung eine etwas größere Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern).“

Die Notwendigkeit zur Veränderung der Zaunlösung in diesem Punkt wird nicht begründet („politische Diskussion“). Wir halten es weiter für sinnvoll für den „Mutterschutz“ die „Zaunlösung“ mit möglichst ganzheitlicher Bearbeitungstiefe nicht zu verlassen, insbesondere nachdem zwischen Städtetag, Landkreistag und den beiden Ressorts (UVM und SM) auch in diesem Punkt Einigkeit für die Zaunlösung erzielt werden konnte.

Im Übrigen ist zur Umsetzung der Zaunlösung noch nachzubessern: Für die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts und der Abwasserabgabe müssen Betriebe, die nach der „Zaunlösung“ dem Regierungspräsidium zugeordnet werden auch in diesem Punkt das RP als Ansprech- und Verantwortungspartner haben. Die Beschränkung von § 96 Absatz 1 Satz 4 WG (untere Wasserbehörden) ist insoweit der „Zaunlösung“ anzupassen.

Die Umsetzung der „Zaunlösung“ im Wassergesetz erfolgt in Bezug auf die höhere Wasserbehörde (Regierungspräsidium) im Wesentlichen durch die Änderung von § 96 Absatz 2 Nr. 3 WG. Ablesbar ist dort, dass sich die RP-Zuständigkeit auch auf das Vorverfahren (Vorbereitung der Entscheidung nach § 101 WG) erstreckt. Im Übrigen ist der Gesetzestext sehr knapp gefasst und in der Begründung zum neuen § 96 Absatz 2 Nr. 3 sind nicht alle Aufgabenstellungen erfasst, die künftig dem RP zukommen sollen. Entsprechende Klarstellungen wären – mindestens in der Begründung – noch vorzunehmen: (z.B. Aufgaben nach dem 6. Teil des WG §§ 82 ff.) Aufgaben nach § 82 b WG in Verbindung mit der Wassermessverordnung, Entgegennahme von Anzeigen (z.B. nach § 21 c Absatz 1 Satz 2 WHG), für die Ermächtigung zu sonstigen Anordnungen (z.B. nach § 21 a Absatz 2, § 21 b Absatz 4 WHG). Außerdem eine Präzisierung zum Begriff des „Betriebsgeländes“, nachdem sich Einleitungsstellen für betriebliche Abwässer überwiegend nicht direkt auf dem Betriebsgelände der „Zaunlösung“ befinden.

Für die Zuständigkeiten aus dem Bereich der „Zaunlösung“ nach § 96 Absatz 2 Nr. 3 neu scheint klargestellt, dass die Stadtkreise – obwohl die obere Wasserbehörde zuständig ist – in diesen Fällen die Sachverhaltsermittlung und die Anhörung der Beteiligten nicht mehr durchführen müssen. Außerdem müssen sie dem RP keinen Entscheidungsentwurf liefern. Wir gehen davon aus, dass damit komplett die vorbereitenden Arbeiten einschließlich Ermittlung von Datenmaterialien usw. beim RP liegen, das dann auch für seine Entscheidung die Gebühren erhält.

In diesem Zusammenhang halten wir es für notwendig, dass insgesamt eine Bereinigung von § 96/101 WG auch für alle anderen Zuständigkeiten der höheren Wasserbehörde außerhalb der „Zaunlösung“ vorgesehen wird, damit künftig Verwaltungsaufwand und Gebührengläubiger deckungsgleich sind.

Artikel xx UVM 1-1 Änderung des Straßengesetzes (S. 239)

Die Stadtkreise und die Landratsämter übernehmen die Aufgaben der Straßenbauämter als Straßenbaubehörden. Sie übernehmen damit die betriebliche und bauliche Unterhaltung der Strassen in der Straßenbaulast des Landes sowie weitere Verpflichtungen wie z.B. die Verkehrssicherungspflicht.

Dafür werden ihnen die im Haushalt für diese Aufgaben veranschlagten Mittel zur Verfügung gestellt. Die Stadt – und Landkreise erhalten dafür vierteljährliche Abschlagszahlungen. Die Abgeltungsbeträge für die Aufgabenübernahme(Sach – und Personalkosten) werden über den Finanzausgleich erstattet (s.u.).

Die Städte erwarten, dass die Sachmittel entsprechend der Verkehrsbedeutung, der Verkehrsbelastung und dem Umfang der Straßenausrüstung (z.B. Signalanlagen, Schilder, Brücken, Tunnelbetrieb) verteilt werden. Ferner muss gewährleistet sein, dass die Mittel, die das Land bisher für diese Aufgaben eingesetzt hat, auch künftig für die Sachmittel entsprechend der besonderen Aufgabenstellungen in den Stadtkreisen zur Verfügung gestellt werden. Schließlich hat das Land weiterhin zu gewährleisten, dass die Gewährung der Sachmittel nicht von der Effizienzrendite betroffen ist.

Durch die Reform der Straßenbauverwaltung wird die Frage der Aufsicht nicht hinreichend geklärt. Dort, wo bei einheitlicher Aufgabenwahrnehmung der gleichen Fachaufgabe die Fachaufsicht über die Aufgabenausführung bei verschiedenen Behörden (z.B. teilweise dem Stadtkreis selbst, teilweise bei einem Regierungspräsidium) angesiedelt ist, wird aus unserer Sicht das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommunen unnötig eingegrenzt. Typischer Fall ist der einer Bundesstraße, die sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Ortsdurchfahrt verläuft. Dem Bund steht außerhalb der Ortsdurchfahrten nach wie vor die Aufgaben- und Finanzierungskompetenz zu, mit der Folge, dass es bei der Unterhaltung von Bundesstraßen innerhalb eines Stadtkreises unterschiedliche Weisungsberechtigte und ggf. auch unterschiedliche Standards geben kann (Stadtkreis/Regierungspräsidium: Bundesauftragsverwaltung). Es kann nicht im Sinne einer effektiven Verwaltungsorganisation sein, wenn ein und derselbe Straßenbaulastträger auf verschiedenen Abschnitten ein und derselben Straße mit unterschiedlichen Vertragsbestimmungen und Vertragsmustern arbeiten soll. Inhaltlich bedenklich wird es beispielsweise dann, wenn z.B. ein Gewerbebetrieb außerhalb der Ortsdurchfahrt aber innerhalb der Gemarkungsgrenze einer Stadt eine neue Zufahrt benötigt und dies vom Regierungspräsidium zu entscheiden ist, das dann die planerische und die Ausbauhöhe hat und nicht der Stadtkreis selbst. Aus diesem Grunde ist es dringend erforderlich, eine einheitliche Dienst- und Fachaufsicht beim Straßenbau herbeizuführen.

Diese einheitliche Handhabung sollte durch entsprechende Verwaltungsvorschriften sicher gestellt werden. In einer derartigen Verwaltungsvorschrift sollten Details wie das Berichtswesen, das Abrechnungswesen, Straßenzustandsberichte etc. integriert werden. Damit könnten die entsprechenden Regelungen im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (z.B. § 51 Abs. 3 Straßengesetz – S. 232) entfallen und damit das Gesetz verschlankt werden.

Abschnitt VIII: Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums**Artikel xx WM 14: Vermessungsgesetz (S. 124)**

Der Städtetag ist damit einverstanden, dass die Stadtkreise, die bisher schon Vermessungsaufgaben wahrgenommen haben, künftig diese Aufgaben als Pflichtaufgaben wahrnehmen, sofern auch die bestehenden kommunalen Vermessungsämter in die Abgeltungsregeln einbezogen werden. Die vom Herrn Ministerpräsidenten am 11.02.2004 vorgeschlagene Kompromisslösung, die Gebührenordnung zu erhöhen, wird begrüßt, wenn dadurch eine deutliche Entlastung der kommunalen Vermessungsämter erreicht wird. Ausdrücklich begrüßt wird die Regelung des § 10, wonach

auch weiterhin eine Gemeinde Aufgaben der unteren Vermessungsbehörde auf deren Antrag erhalten kann, bzw. die Möglichkeit gewährleistet bleibt, dass die Übertragung dieser Aufgabe auf Antrag der Gemeinde spätestens mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden übernächsten Kalenderjahres aufgehoben wird.

Die Regelung des § 9 Abs. 4, wonach die Vermessungsbehörden auf eine Erhöhung des Anteils der privaten Dienstleistungen bei der Vermessung hinwirken sollen (S. 130 des Gesetzentwurfes) lehnen wir mit Entschiedenheit ab. Auch wenn das Land eine Erhöhung des ÖbV-Anteils durchsetzen möchte, kann dies nicht zu einer gesetzlichen Verpflichtung der Kommunen führen, diese Berufsgruppe zu ihren eigenen Lasten zu bevorzugen. Die kommunalen Vermessungsämter stehen ebenso im Wettbewerb, da sie sich ausschließlich über Gebühren zu finanzieren haben, wie die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

§ 9 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes ist daher zu streichen!

Im übrigen erwarten wir bei den städtischen Vermessungsämtern einen vollständigen Kostenausgleich wie bei den Landkreisen.

Eine weitere Ungleichbehandlung zwischen Stadt- und Landkreisen ergibt sich im Zusammenhang mit der Einführung von „ALKIS“. Hintergrund ist, dass den Landkreisen bei der Einführung dieses Systems vom Land eine zusätzliche Kostenerstattung neben den Gebühreneinnahmen gewährt werden soll, während dies bei den Stadtkreisen nicht vorgesehen ist. Das digitale Liegenschaftskataster wird bisher als ALB und ALK geführt. Künftig soll dies unter der Bezeichnung „ALKIS“ als neue Aufgabe den unteren Vermessungsbehörden auferlegt werden.

Auch müssen die Städte bei der Einführung von ALKIS frei entscheiden können, welches EDV-System eingesetzt wird. Es ist dringend geboten und unverzichtbar, dass die Basisdaten des Liegenschaftskatasters mit den Geoinformationssystemen des Städte innerhalb einer städtisch bestimmten einheitlichen IuK-Infrastruktur integriert geführt werden können. Sonst entstünden weitere Kosten im beträchtlichen Umfang für Systemumstellungen bei den Städten und für den Einkauf der Daten im Land .

Ferner legen wir Wert auf die Feststellung, dass die Datenherrschaft, Datenverfügbarkeit und der Vertrieb von Daten auch weiterhin uneingeschränkt bei den Städten verbleiben muss. Dazu sind in § 21 Abs. 2 bei Nr. 2 die Worte „und für die Landkreise“ wie folgt voranzustellen „und 2. für die Landkreise zu bestimmen, dass....“

Der Begründung zu § 21 Durchführungsvorschriften, zu Absatz 2 ist folgender Absatz voranzustellen: „Die Stadtkreise und Gemeinden nach § 10 Vermessungsgesetz erfüllen ihre Verpflichtung nach § 21 Abs. 2, indem sie gleichartige Informationen über bundeseinheitliche Standards nach dem Stand der Technik bereitstellen.“

Bei § 9 Abs. 3 ist als zweiter Satz anzufügen:

„Diese Regelung gilt für die Stadtkreise und Gemeinden nach § 10 VermG nur mit deren Einvernehmen.“

Bei § 8 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes ist daher die Zuständigkeit der Städte für das Vorhalten und Bereitstellen von Geobasisinformationen aufzunehmen.

Hierzu ist als zweiter Satz zu ergänzen: „Stadtkreise und Gemeinden nach § 10 sind weiterhin zuständig für das Vorhalten und Übermitteln der Geobasisinformationen des Gemeindegebietes.“

In die Begründung sind in der 12. Zeile nach dem Satz „... Erfassung topographischer Änderungen (Aufgaben nach § 6 Nr. 10 VermG a.F.) zuständig.“ folgende Klarstellungen aufzunehmen:

„Die Stadtkreise und die Gemeinden nach § 10 VermG sind als untere Vermessungsbehörden außerdem zuständig für das Vorhalten, Bereitstellen und den Vertrieb von Geobasisinformationen des Gemeindegebietes.“

Das gemeinsam erklärte Ziel des Landes und der Städte, die flächendeckende digitale Verfügbarkeit der Daten des Liegenschaftskatasters zu gewährleisten und den Vertrieb der Daten auf partnerschaftlicher Grundlage anzustreben, ist davon unberührt. Insofern gilt weiterhin der am 13. Dezember 2002 zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Städtischen Vermessungsämter im Städtetag Baden-Württemberg und dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg abgeschlossene Providervertrag.

Art. xx WM 7: Änderung des Denkmalschutzgesetzes (S. 121)

Durch die Auflösung des Landesdenkmalamtes ändert sich auch die Regelung des § 3 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz. Der Städtetag legt Wert darauf, dass die mit dem Wegfall der Einvernehmensregelung (§ 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz alt) erfolgte Gesetzesänderung, die zu einer eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnis der kommunalen Denkmalschutzbehörden geführt hat, aufrecht erhalten wird.

Wenn nun das Regierungspräsidium künftig als höhere Denkmalschutzbehörde ohne Zwischenschaltung des Landesdenkmalamtes entscheiden soll, ob es gegen eine Entscheidung der jeweiligen Kommune fachaufsichtlich tätig wird, darf dies letztendlich nicht dazu führen, dass dadurch der Entscheidungsspielraum der Kommunen gegenüber der jetzigen Gesetzeslage eingeschränkt wird.

Wir weisen darauf hin, dass sich die bisherige Regelung nach Wegfall der Einvernehmensregelung bewährt hat und das bisher zuständige Landesdenkmalamt von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch machen musste. Aus diesem Grund sind nach Auffassung des Städtetages fachaufsichtliche Eingriffe der Regierungspräsidien nur dann gerechtfertigt, wenn - wie nach der bisherigen Gesetzeslage - durch eine Entscheidung der kommunalen Denkmalschutzbehörde „schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals zu befürchten wären“. Wir bitten, diesen Zusatz – wie schon in der aktuellen Regelung – weiterhin vorzusehen!

Artikel xx IM 3-22: Änderung der Gaststättenverordnung (S. 146)

Artikel xx UVM 18: Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (S. 153)

Gegenwärtig ist neben der Unteren Gewerbebehörde auch der PvD für die Überwachung von Gaststätten, Spielhallen etc. zuständig. Die Entlastung des PvD von diesen Aufgaben – sog. „Nachschau“ – ist rechts- und ordnungspolitisch verfehlt, und schon deshalb grundsätzlich abzulehnen. Es geht hier weniger um administrative Fragen der Konzessionsfähigkeit eines Betriebs, als vielmehr um die insbesondere in großen Städten objektbezogene, präventivpolizeiliche Überwachung einer differenzierten Palette von „Gaststätten“ und Etablissements aller Schattierungen unter dem äußeren Mantel gewerberechtlicher Erlaubnisse. So etablieren sich in diesem Kreis spezifischer Betriebe Drogenhändler und deren Klientel; dieses Milieu bietet zugleich die Grundlage dafür, dass unter Verstößen gegen das Ausländerrecht Frauen der Prostitution zugeführt werden; in Hinterzimmern wird illegales Glücksspiel veranstaltet, es kommt zu Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz, umweltstörenden Sperrzeitenüberschreitungen usw. Auch Spielhallen gehören potentiell zum Kreis solcher „Betriebe“. In der Grauzone dieses „Gewerbes“ nisten sich zunehmend Etablissements wie bordellähnliche Partner-, Pärchen- und Swinger-Clubs, als Idealvereine getarnte Glücksspielclubs, Internet-Cafes u.ä. ein. Solche „Gaststätten“ oder „Clubs“ in zum Teil der organisierten Kriminalität zugeneigten Betriebsformen können nicht lediglich administrativ, sondern nur durch die Polizei gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Strafverfolgung

ausreichend qualifiziert überwacht werden. Diese Aufgaben haben keinen kommunalen Charakter, sondern unterfallen dem originären Kernbereich der inneren Sicherheit und damit der staatlichen Vollzugspolizei.

Mit dem Wegfall der gewerbe- und gaststättenrechtlichen Nachschau entfällt zugleich die Befugnis des PvD, solche „Betriebe“ zu betreten; ein Zutritt auf der Grundlage des Polizeigesetzes ist dann nicht mehr möglich, weil in aller Regel Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr hiernach nicht vorliegen.

Die Städte sind mit der Bewältigung dieses Gefahrenkreises überfordert. Mit der Entlastung des PvD für die gewerbe- und gaststättenrechtliche Überwachung kommen auf die Städte/Unteren Gewerbebehörden weitere Aufgaben zu, für die kein hinreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und keine dem PvD vergleichbare Logistik und Infrastruktur vorhanden ist.

Nachdem die Personalquote für die Übernahme der Lebensmittelüberwachung (WKD) den Personalaufwand für die Nachschau nicht abdeckt, entsteht für die Städte infolge der „Entlastungen“ des PvD von der Nachschau zusätzlich ein durch den Finanzausgleich nicht abgedeckter, erheblicher Personalmehrbedarf zu Lasten der Städte.

Jedenfalls ist infolge der Entlastung des PvD von der gewerbe- und gaststättenrechtlichen Nachschau ein ausreichender Verwaltungsvollzug durch die Unteren Gewerbebehörden nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Wirtschaftsministeriums an das Innenministerium vom 13.01.2004 (AZ 1-4424.2/115)!

Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, von der Entlastung des PvD für die gewerbe- und gaststättenrechtliche Nachschau abzusehen, und Artikel xx IM 3-22 und xx UVM 18 aus dem Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (VRG) vom 13.01.2004 ersatzlos zu streichen.

Abschnitt XII SM-IM: Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbandes für Soziales und Jugend Baden-Württemberg

Der Städtetag Baden-Württemberg stimmt der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern mit Ablauf des 31.12.2004 und der Übertragung der Aufgaben auf die Stadt- und Landkreise und dem Kommunalverband für Soziales und Jugend zu. Die vorge-sehene Aufgaben- und Verwaltungsstruktur des Kommunalverbandes für Soziales und Jugend Baden-Württemberg ist sachgerecht.

Die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände ist allerdings keine ausreichende Lösung für den starken Ausgabenanstieg bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Ursachen liegen im Wesentlichen in den deutlich gestiegenen Fallzahlen, aber auch der nach wie vor feststellbaren Ausweitung der gesetzlich vorgegebenen Leistungen. Der deutliche Anstieg der Fallzahlen wird sich auch in den nächsten 10–15 Jahren fortsetzen; er beruht insbesondere auf der demographischen Entwicklung und dem medizinisch-therapeutischen Fortschritt und ist damit kaum beeinflussbar. Ohne ein rasches Eingreifen des Gesetzgebers wird sich deshalb der dramatische Ausgabenanstieg unabhängig von der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe weiter fortsetzen. Zur wirksamen finanziellen Entlastung der Kommunen sieht der Städtetag deshalb hier einen dringenden Handlungsbedarf; weitere Verzögerungen sind nicht akzeptabel.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der kommunalen Selbstverwaltung wird das Land aufgefordert, die vorliegenden Vorschläge zur Ausgabenreduzierung aufzugreifen und die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzunehmen bzw. auf Bundesebene entsprechende Initiativen zu forcieren. Das Land kann sich seiner Verantwortung in diesem Bereich auch nicht dadurch entziehen, dass

die Übertragung der Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt- und Landkreise als Verlagerung innerhalb der kommunalen Ebene angesehen wird.

Artikel xx IM LWV 01: Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Der Städtetag stimmt den vorgesehenen Regelungen zu.

Der Gesetzentwurf sieht die rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen vor. Weiter ist die Überleitung der in Privatrechtsform betriebenen Einrichtungen (mit Ausnahme der Fortbildungsstätten) in eine Trägergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH vorgesehen, an der die Stadt- und Landkreise beteiligt sind. Dies ist eine auch aus unserer Sicht vorstellbare Lösung.

Der Städtetag hat sich von Anfang an für eine klare Trennung der verbandseigenen Einrichtungen vom künftigen Kommunalverband für Soziales und Jugend ausgesprochen und ist nach wie vor der Auffassung, dass der neue Kommunalverband im Hinblick auf seine Aufgabenstellung nicht gleichzeitig Träger von Einrichtung sein sollte.

Im Hinblick auf die anstehenden Entscheidungen zur Zukunft der verbandseigenen Einrichtungen und die sich im Bereich des Landeswohlfahrtsverbandes abzeichnende Lösung wäre es aus unserer Sicht auch denkbar, nach einer entsprechenden Klärung die Übertragung der Grundstücke den Landeswohlfahrtsverbänden in Abwicklung aufzugeben.

Artikel xx IM LWV 02: Gesetz über den Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg (Sozial- und Jugendverbandsgesetz – SJVG)

Die bislang von den Landeswohlfahrtsverbänden wahrgenommenen Aufgaben werden weitgehend auf die Stadt- und Landkreise übertragen; nur solche Aufgabenbereiche, für die bundesgesetzlich zwingend eine überörtliche Trägerschaft vorgeschrieben ist sowie Aufgaben, die aus wirtschaftlichen und sachlichen Gründen in Zukunft auch sinnvoller Weise überörtlich erledigt werden sollen, werden an den Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg übertragen. Diese Aufgabenabgrenzung entspricht dem Verhandlungsergebnis zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land (sog. Konsensmodell) und der vom Städtetag vertretenen Position „Neuordnung durch Auflösung und Fusion“.

Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Einzelfallhilfen und die Einbindung gerade der Eingliederungshilfe in das örtliche Hilfesystem bietet neue Möglichkeiten der Verbindung der Hilfearten untereinander, der persönlichen Hilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements und unterstützt die gewollte Veränderung der Hilfesysteme von der derzeit überwiegenden Heimversorgung zu einer gemeindeintegrierten, wohnortnahen und ambulant betreuten Versorgung. Von einer Verlagerung der Zuständigkeiten erwarten wir uns deutliche Synergieeffekte und eine Kostenbegrenzung. In der Jugendhilfe und der Pflege hat sich bereits bestätigt, dass Zuständigkeiten erfolgreich auf die örtliche Ebene verlagert werden können, und dies zu einem Ausbau der kostengünstigen ambulanten und teilstationären Hilfen führt. Die Stadt- und Landkreise werden bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Behinderte von ihren Erfahrungen beim Umbau der Jugendhilfeangebote in den letzten Jahren profitieren und diese für die Vernetzung der örtlichen Hilfeangebote und den Ausbau wohnortnaher Angebotsstrukturen nutzen können.

Durch den vorgesehenen Aufgabenzuschnitt des neuen Verbandes im Sinne eines kommunalen Kompetenzzentrums wird eine Einheitlichkeit, Qualitätssicherung und Vergleichbarkeit der Leistungen auch in Zukunft gewährleistet sein. Die Bündelung der Aufgaben bei einem Verband ermöglicht effizientere und effizientere Strukturen und wird zumindest mittelfristig zu Personalkosteneinsparungen führen.

Der neue Kommunalverband wird auch künftig beim Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen im Rahmen des VIII, XI und XII Buches des Sozialgesetzbuchs eine maßgebliche Rolle spielen und die vorhandenen Kompetenzen einbringen. Dies kann durch eine Vereinbarung – wie sie bereits bislang im Bereich der Jugendhilfe und Altenpflege erfolgreich praktiziert wird – sichergestellt und umgesetzt werden. Durch eine solche Vereinbarung, zu der alle Stadtkreise bereit sind, ist auch gewährleistet, dass die Stadt- und Landkreise, bei denen künftig ausschließlich die Finanzverantwortung liegt, in die Entgeltverhandlungen angemessen einbezogen sind.

Der Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg kann darüber hinaus mit der Erledigung von weiteren in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers fallenden Aufgaben betraut werden, wenn diese im fachlichen Zusammenhang mit dem ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben stehen und keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Nach Auffassung des Städtetages ist die Verweisung auf das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit insoweit zu ergänzen, dass hinsichtlich der Übernahme neuer Aufgaben die Bestimmungen des 5. und 2. Abschnitts Anwendung finden. Für die sonstige Beschlussfassung der Verbandsversammlung ist eine Mehrheit von mindestens 90 v.H. vorzusehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass angesichts der künftigen Mehrheitsverhältnisse gegen den Willen der Stadtkreise keine Beschlüsse gefasst werden oder eine Aufgabenerweiterung des Verbandes vorgenommen wird.

Wir begrüßen, dass für die Verfassung des Verbandes nur die unabdingbar notwendigen Strukturen vorgesehen sind und die weiteren Festlegungen der Selbstverwaltung des Verbandes überlassen bleiben. Wir sehen deshalb auch keine Notwendigkeit, im Landesbesoldungsgesetz die Vergütung des Leiters und seines Stellvertreters zu regeln.

Nach dem Gesetzentwurf gilt für die Verfassung und Verwaltung des Kommunalverbandes für Soziales und Jugend der 3. Abschnitt des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit entsprechend, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Danach besteht die Verbandsversammlung – unabhängig von der Einwohnerzahl – aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Kraft Gesetz werden die Stadtkreise damit durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin vertreten. Nur im Verhinderungsfall käme eine Vertretung durch den allgemeinen Stellvertreter oder einem beauftragten Bediensteten in Betracht. Um generell eine Vertretung z.B. durch die jeweilige Fachbürgermeisterin/den jeweiligen Fachbürgermeister zu ermöglichen, schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Ein Stadtkreis wird in der Verbandsversammlung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat/die Landrätin vertreten. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten oder eine beauftragte Bedienstete/einen beauftragten Bediensteten (§ 53 Abs. 1 der GO), der Landrat/die Landrätin eine beauftragte Bedienstete/einen beauftragten Bediensteten (§ 43 Abs. 1 der LKrO) mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.“

Zur Deckung des Finanzbedarfs des neuen Verbandes soll für den allen Mitgliedern nach gleichem Maßstab zurechenbaren Aufgaben eine allgemeine Umlage erhoben werden, die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der Steuerkraftsumme der Stadt- und Landkreise bemessen wird. Während der Städtetag in den Verhandlungen vorgeschlagen hatte, die Umlage ausschließlich an der Einwohnerzahl auszurichten, plädierte der Landkreistag dafür, nur die Steuerkraftsumme als Bemessungsgrundlage zu wählen. Der Gesetzentwurf stellt deshalb insoweit einen Kompromiss dar, an dem festgehalten werden muss.

Artikel xx FM 06: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes §§ 21a, 22a

Zwischen den Kommunalen Landesverbänden konnte zunächst keine Einigung über die künftige Finanzierungsstruktur der Zweckausgaben für die auf die Stadt- und Landkreise übergehenden Aufgaben erzielt werden. Die bisherige Refinanzierung der Landeswohlfahrtsverbände erfolgte im wesentlichen über die steuerkraftbezogene Landeswohlfahrtsumlage und eine Beteiligung der Landeswohlfahrtsverbände an der Finanzausgleichsmasse A. Durch die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände entfallen diese Refinanzierungsinstrumente.

Landkreistag und Gemeindetag wollten auch nach der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und der Aufgabenübertragung auf die Stadt- und Landkreise ein Solidarsystem beibehalten, in das durch die Stadt- und Landkreise im bisherigen Umfang Zahlungen geleistet werden; Bemessungsgrundlage sollte weiterhin die Steuerkraft sein.

Der Städtetag hat sich gegen eine solche Lösung ausgesprochen, da sie im Ergebnis auf die Beibehaltung der Landeswohlfahrtsumlage hinausläuft und hat sich gemeinsam mit dem Finanzministerium für eine Refinanzierungslösung ausgesprochen, bei der ein Basisausgleich nach der Steuerkraft zum 31.12.2004 in der Weise stattfindet, dass Gewinne und Verluste durch den Wegfall des bisherigen Refinanzierungssystems in ein Solidarsystem in der Weise eingebracht werden, dass durch einen interkommunalen Status-quo-Ausgleich alle Stadt- und Landkreise ohne Vorbelastung die neue Aufgabe zum 1.1.2005 übernehmen können. Ein darüber hinausgehender Ausgleich sollte ausschließlich über den Soziallastenausgleich erfolgen.

Gemeindetag und Landkreistag haben gefordert, dass der Basisausgleich auf der Bemessungsgrundlage der Steuerkraft jährlich fortgeschrieben werden müsse, da es sonst zu Verzerrungen bei stark unterschiedlicher Entwicklung der Steuerkraft kommen könne.

Städtetag und Finanzministerium haben sich nur bereit erklärt, dieser Überlegung insofern Rechnung zu tragen, dass nach 3 Jahren geprüft wird, ob es zu starken Ungleichentwicklungen bei der Steuerkraft gekommen ist und haben darüber hinaus angeboten, einen besonderen Soziallastenausgleich für die auf die Stadt- und Landkreise übergehenden Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände insoweit vorzusehen, dass überdurchschnittliche Belastungen einzelner Stadt – oder Landkreise über einen Zeitraum von 3 Jahren im ersten Jahr zu 90 v.H., im zweiten Jahr zu 80 v.H. und im dritten Jahr zu 70 v.H. ausgeglichen werden.

Von Seiten des Landkreistages wurde als zentrales Problem dargestellt, dass die Handhabung des Herkunftsprinzips im Sozialhilferecht nicht umfassend praktiziert werde, so dass Landkreise, die Standorte von Behinderteneinrichtungen sind, mit einer weit überdurchschnittlichen Kostenbelastung rechnen müssten.

In einer Gesprächsrunde am 5.1.2004 wurde deshalb vereinbart, dass zwischen allen Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg eine Vereinbarung mit dem Inhalt abgeschlossen wird, dass für alle übergehenden Aufgaben das Herkunftsprinzip über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus entsprechend umgesetzt wird. Die Vereinbarung wird z.Zt. von den Geschäftsstellen von Landkreistag und Städtetag vorbereitet.

Mit dieser Ergänzung stimmten auch Landkreistag und Gemeindetag der vom Finanzministerium und vom Städtetag vorgeschlagenen Lösung zu; die Regierungsfractionen haben diesen Vorschlag übernommen.

Beim Landkreistag sind Tendenzen zu erkennen, von dieser Einigung wieder abzurücken und zu seinen ursprünglichen Überlegungen zurückzukehren. Der Städtetag ist nicht bereit, von der erreichten Einigung abzurücken.

Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur

Artikel xx IM 15-01: Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Einfügung von § 13 a Landesverwaltungsgesetz (gemeinsame Dienststellen – S. 21)

Der Städtetag begrüßt, dass das Land unseren Vorschlag aufgenommen hat, die Möglichkeit von Kooperationen gesetzlich ausdrücklich zu regeln. Insbesondere sehen wir eine besondere Notwendigkeit bei der Kooperation von Stadt- und Landkreisen bei der Durchführung bestimmter Aufgabenfelder. Wir fordern darüber hinaus vom Land, gesetzlich festzulegen, dass es künftig möglich ist, dass zwischen einem Stadt- und/oder Landkreis ein neuer Aufgabenträger durch Vereinbarung bestimmt wird.

§ 16 Landesverwaltungsgesetz (S. 22–24) und Folgeregelungen für alle Gemeinden

Der Städtetag begrüßt ferner, dass das Land in seinem sog. 34-Punkte-Programm vom 10. September 2003 dem Wunsch des Städtetages entsprochen hat, auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften weitere Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsreform zu übertragen.

In diesem Zusammenhang erwähnen wir die Regelungen der §§ 35 und 60 b Gewerbeordnung, § 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Straßengesetzes, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen der 1.(VO über kleine und mittlere Feuerungsanlagen), 7.(VO zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub), 18.(SportanlagenlärmschutzVO), 27.(VO über Anlagen zur Feuerbestattung) und Teile der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte und MaschinenlärmschutzVO), sowie die Regelungen der §§ 20, 24, 25 a und 44 Naturschutzgesetz. Insofern verweisen wir auch auf die Landtagsdrucksache 13/2505 vom 15. Oktober 2003.

Handlungsbedarf sehen wir in folgenden Bereichen:

§ 16 Abs. 1 Ziff. 9 LVG ist aus Gründen des Sachzusammenhangs mit der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (kleine und mittlere Feuerungsanlagen), die auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften übergeht, zu streichen.

Nicht nachvollziehen können wir, weshalb das Land den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften darüber hinaus die Regelungskompetenz im Naturschutzrecht im Rahmen von § 16 Ziff. 14 LVG nicht zugesteht. Die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften haben in den vergangenen Jahren bewiesen, dass sie bei naturschutzrechtlichen Fragen über ein hohes Maß an Sachkompetenz verfügen. Nicht zuletzt die Einrichtung von Öko-Konten und die Abstimmungsprozesse im Bebauungsplanverfahren belegen dies.

Hier hat das Land in verschiedenen Vorgesprächen den kreisangehörigen Städten die fachliche Kompetenz abgesprochen und trägt darüber hinaus vor, dass viele Bereiche des Naturschutzrechts Gemeinde überschreitend sind. Diese Einlassung des Landes ist nicht zutreffend, zumal es gerade bei Außenbereichsvorhaben häufig um punktuelle Baugenehmigungsfragen eines Projekts geht. Im Übrigen können wir es nicht akzeptieren, dass damit der Eindruck entstehen könnte, dass die kommunalen Bediensteten qualitativ schlechter zu bewerten wären, als die eines Landratsamtes. Vielmehr ist von Bedeutung, dass im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, die auch für eine baurechtliche und naturschutzrechtliche Entscheidung von Bedeutung ist, insbesondere die örtlichen Verhältnisse eine entscheidende Rolle spielen. Gerade dies können aber die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften besser bewerten, als ein Landratsamt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Herr Minister Stächele vom Ministerium Ländlicher Raum vom Ministerpräsidenten beauftragt wurde, diesen Vorschlag zu § 16 Ziffer 14 LVG positiv zu prüfen. Wir erwarten, dass dieser Prüfungsauftrag in entsprechender Weise durchgeführt wird.

Schließlich halten wir an unserer Forderung fest, § 16 Abs. 1 Ziff. 16 LVG (Zulassung zum Straßenverkehr) im Negativkatalog zu streichen, solange nicht auf Bund-Länder-Ebene eine bürgerfreundlichere Lösung gefunden wird..

In Bezug auf die vorgesehenen Aufgabenübertragungen auf alle Gemeinden nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen auch hier, dass das Land unseren Vorschlägen in Bezug auf §§ 40, 41 und 42 Naturschutzgesetz gefolgt ist. Im Übrigen verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu § 16 Ziff. 14 LVG in Bezug auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften. Dasselbe gilt für einen Teilbereich der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte und MaschinenlärmschutzVO). Im Wasserrecht wurde unserem Wunsch in Zusammenhang mit § 81 und § 88 Wassergesetz entsprochen.

Bei der Regelung der Gewässerrandstreifen im Sinne des § 68 b Wassergesetz hatten wir mit dem Land vereinbart, dass auf alle Kommunen die Regelungskompetenz bei Gewässerrandstreifen sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich uneingeschränkt zu gelten habe. Dieser Zusage wurde im Gesetzentwurf (S. 239) nicht vollkommen entsprochen. Lediglich für den sog. Innenbereich (§ 68 b Abs. 6) wurde diese Zusage eingehalten. Für den Außenbereich wurde entgegen der Zusage des Landes dies auf die sog. Befreiungstatbestände des § 68b Abs. 7 begrenzt und die Regelungen der §§ 68 b Abs. 2 / 3 Wassergesetz nicht zitiert.

Wir erwarten vom Land, dass insoweit eine Korrektur erfolgt und die Kommunen neben dem Innenbereich auch ohne Einschränkung für die Gewässerrandstreifen im Außenbereich die Zuständigkeit erhalten. §§ 68 b Abs. 2 und 3 WG sind daher noch mit aufzunehmen.

Bereits im Rahmen unserer Vorgespräche mit dem Land haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass wir auch die Regelung des § 98 Abs. 2 Wassergesetz für nicht mehr zeitgemäß halten und deswegen eine Konzentration sämtlicher Prüfungen bei der Baurechtsbehörde sachgerecht wäre.

Die sog. Parallelzuständigkeit zwischen der Baurechtsbehörde einerseits und der Wasserbehörde andererseits führt letztendlich zu einer wenig bürgerfreundlichen bürokratischen Hürde, die nicht mit dem Kerngedanken des Verwaltungsstrukturgesetzes vereinbar ist. Nach der derzeitigen Fassung des § 98 Abs. 2 Wassergesetz ist die Wasserbehörde zuständig, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, bei dem sowohl wasser- als auch baurechtliche Prüfungen erfolgen müssen. Wir halten diese Regelung für praxisfern, da der prüfungsrechtliche Schwerpunkt eindeutig den baurechtlichen Fragen zugeordnet werden muss, weshalb eine Konzentration sämtlicher Prüfungen bei der Baurechtsbehörde sachgerecht wäre. In gleicher Weise ist bereits nach der geltenden Gesetzesregelung in § 98 Abs. 3 Wassergesetz vorgesehen, dass bei einem baurechtlichen Vorhaben, das in einem Wasserschutz-, Quellschutz- oder Überschwemmungsgebiet liegt, die Baurechtsbehörde die Entscheidungskompetenz für Befreiungen (im Einvernehmen mit der Wasserbehörde) inne hat.

Damit im Zusammenhang steht u.E. ferner die Regelung des § 76 Wassergesetz, bei der es um die Genehmigung baulicher Anlagen an Gewässern geht. Auch hier bietet sich eine Übertragung auf die Städte an. Dies umso mehr, als die Regelung des § 98 Abs. 2 in direktem Zusammenhang mit § 76 steht. Insbesondere wurde uns kein sachlicher Grund genannt, weshalb kommunale Bedienstete eine schlechtere Qualifikation haben sollten, als die eines Landratsamtes.

Im Rahmen eines Gesprächs mit dem Ministerpräsidenten am 11. Februar 2004 wurde zusammen mit Herrn Minister Müller vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Einvernehmen erzielt, dass im Hinblick auf die §§ 98 Abs. 2 und 76 Wassergesetz einer Aufgabenübertragung auf die Kommunen nichts entgegen steht.

Im Rahmen mehrerer Vorgespräche hat sich auch der zuständige Arbeitskreis der CDU für eine Übertragung der §§ 98 II und 76 Wassergesetz ausgesprochen. Bei der damals stattgefundenen Anhörung im Landtag hatte auch Herr Ministerialdirektor Dr. Birn vom UVM dagegen keine Einwände vorgetragen.

Wird fordern das Land daher auf, die Delegation der §§ 98 II und 76 WG im Gesetz vorzusehen!

Übergang des Personals und der IuK

1. Umfang des Personalübergangs

Auf die Stadt – und Landkreise werden bei der Umsetzung der Verwaltungsreform rd. 8.500 Mitarbeiter/innen übergehen, davon rd. 6.000 Beamte/innen, die weiteren Mitarbeiter/innen sind Angestellte, Arbeiter oder werden auf Sachmittelstellen geführt.

Die Verteilung auf die einzelnen Aufgabenbereiche stellt sich wie folgt dar:

Flurneuordnungsämter	445,55
Forstämter	1.594,00
davon entfallen auf die Stadtkreise	51,82
Gewässerdirektionen	102,70
davon entfallen auf die Stadtkreise	3,58
Gewerbeaufsichtsämter	414,90
davon entfallen auf die Stadtkreise	100,84
Landwirtschaftsämter	630,10
davon entfallen auf die Stadtkreise	4,50
Lebensmittelüberwachung	268,05
davon entfallen auf die Stadtkreise	61,54
(Bei der Lebensmittelüberwachung werden die derzeitigen Mitarbeiter/innen) auf die Dauer von fünf Jahren abgeordnet, während dieser Frist müssen sie durch andere Mitarbeiter ersetzt werden)	
Schulämter und Schulpsychologische Beratungsstellen	194,00
davon entfallen auf die Stadtkreise(Angliederung)	29,00
Straßenbauämter (einschl. Straßenmeistereien)	774,79
davon entfallen auf die Stadtkreise	13,02
Vermessungsämter	2.015,54
Versorgungsämter	645,05
Insgesamt	7.084,68
Stadtkreise insgesamt	264,30

Nach den detaillierten Untersuchungen einzelner Stadtkreise (s. insbesondere die Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart) sind Zweifel angebracht, ob die Personalausstattung in einzelnen Bereichen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ausreicht.

Die Mitarbeiter/innen, die beim Land auf Sachmittelstellen geführt werden, sind dabei nicht berücksichtigt. Unberücksichtigt sind auch die Beamten des Höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, die zu den Landratsämtern wechseln.

Der Städtetag stellt klar, dass die Städte im Zuge der Umsetzung der Verwaltungsreform nicht verpflichtet sind in bestehende Mietverträge einzutreten bzw. Immobilien vom Land zu erwerben.

2. Rechtliche Regelung des Übergangs

Artikel xx IM 11–01: Übernahme von Bediensteten des Landes (S. 29)

Die Landkreise sind verpflichtet, die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes zu übernehmen, dabei gilt das Prinzip der einseitigen Freiwilligkeit. Die Beamten des Höheren Dienstes bleiben beim Land. Für die Beamten, die künftig bei den Stadtkreisen tätig sein werden, ist der Übergang in § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz geregelt, wonach der Beamte der Aufgabe folgt.

In § 2 Abs. 1 sind die Stadtkreise von der Verpflichtung, anteilig den Beamten des Höheren Dienstes entsprechende Angestellte zu übernehmen, ausgenommen. Es dürfte sich dabei um ein Reaktionsversehen handeln. Nach der Gesetzessystematik kann sich die Ausnahme von der Übernahmeverpflichtung nur auf die Landkreise beziehen.

Bei den Angestellten und Arbeitern fehlen entsprechende rechtliche Regelungen. Der Übergang zu einem Stadtkreis oder Landkreis bedarf deshalb in jedem Einzelfall der Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Dies geschieht in der Weise, dass der jeweilige Stadtkreis oder Landkreis verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer ein Vertragsangebot zu unterbreiten oder ein Angebot des Arbeitnehmers anzunehmen.

Bei der Übernahme sollen die Arbeiter und Angestellten nicht schlechter gestellt werden als beim Land. Die Kommunalen Tarifstrukturen sind bei den Kommunen in der Regel günstiger.

Die unterschiedlichen Vergütungsstrukturen will das Land bei der Abgeltungsregelung nicht berücksichtigen. Es verweist darauf, dass es bei der Zusatzversorgung bereit ist, auf Dauer die höheren Umlagesätze der VBL abzugelten (s. Ziffer 3).

In Abschnitt II Artikel xx IM 11-01 § 2 Absatz 4 Satz 3 ist die Weitergewährung der Waldarbeiterzulage vorgesehen. Auf die Weitergewährung dieser Zulage sollte verzichtet werden. Es handelt sich dabei um die Forstzulage, die anlässlich der Überleitung der staatlichen Waldarbeiter vom Akkordlohnsystem in das reine Monatslohnsystem eingeführt wurde, um das Lohnniveau zu halten.

Wenn die Waldarbeiter nunmehr in das kommunale Akkordlohnsystem zurückgeführt werden, verlieren die Waldarbeiterzulagen ihren Sinn. Sie wirken kontraproduktiv, weil die Anreizfunktion des Akkordlohnsystems entfällt.

Nach § 2 Absatz 4 Satz 4 soll der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom, 9.1.1987 künftig für die Waldarbeiter Anwendung finden. Dies ist im Kommunalen Bereich bisher nicht der Fall, auf die vom MTW erfassten Waldarbeiter findet derzeit der Tarifvertrag Rationalisierungsschutz für Arbeiter keine Anwendung. Die in § 2 Absatz 4 Satz vorgesehene Regelung stellt einen unzulässigen Eingriff in die Tarifautonomie dar.“

3. Versorgungslasten

Artikel xx FM 06: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (S. 40)

Das Land wird die Versorgungslasten der auf die Stadt- und Landkreise übergehenden Mitarbeiter/innen auf Dauer übernehmen. Dies gilt auch für diejenigen Mitarbeiter/innen, die nach dem Ausscheiden des zum 1.1.2005 übergehenden Personals neu eingestellt werden müssen. Die im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz festgelegte Effizienzrendite ist dabei zu berücksichtigen.

4. IuK-Übergang

Für das organisatorische Gelingen der Verwaltungsstrukturreform sind gute und einvernehmliche Lösungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) von herausragender Bedeutung. Nichts wäre schädlicher für den Reformprozess als ein andauerndes Gezerre zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden um Detailregelungen zu den Verantwortlichkeiten für die Planung und Durchführung der IuK-Migration, welche beiderseits erhebliche Arbeitskapazitäten binden und damit den Reformprozess an dieser sensiblen Stelle lahm legen.

Wir wollen, dass die Reform erfolgreich ist und sind in diesem Sinne auch zu Kompromisslösungen bereit. Berechtigte Grundanliegen der Stadtkreise sind allerdings in jedem Falle zu berücksichtigen. Zu diesen zählen:

- Die zur Verwendung durch die Stadt- und Landkreise vorgesehenen Datenverarbeitungsverfahren müssen in fachlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht einsatzfähig sein. Das schließt deren Tauglichkeit unter Datenschutzgesichtspunkten ein. Unter diesen Prämissen stehen auch die Regelungen zur Finanzierung des IuK-Bereiches der Reform – siehe Abschnitt III., Ziffer 3.

- Die Stadt- und Landkreise übernehmen neue Verwaltungsbereiche und Aufgaben. Nur die Landesressorts verfügen gegenwärtig über das für die Reformumsetzung notwendige Detailwissen um die Belange der Organisation und Datenverarbeitung in diesen Bereichen.

Die Stabsstelle für Verwaltungsreform des Innenministeriums hat innerhalb des Landesbereichs koordinierende Funktion für die Verwaltungsreform. Sie muss daher das Projektmonitoring für die IuK-Migration einschließlich einer ressortübergreifenden Terminkoordination und Terminkontrolle wahrnehmen und sich hierbei mit den Ressorts sowie den Stadt- und Landkreisen abstimmen. Wenn angesichts der Vielzahl an Verwaltungsprozessen, die datenverarbeitungsgestützt neu zu strukturieren sind, niemand dieses Monitoring übernimmt, werden die Entwicklungen aus dem Ruder laufen und allseits zu Mehraufwänden führen. Die Einhaltung des straffen Zeitplans wird dann nicht mehr zu gewährleisten sein.

- Jedes von der Verwaltungsstrukturreform betroffene Ressort muss für seinen Zuständigkeitsbereich einen Arbeits- und Zeitplan für die Migration erstellen und dessen Aktualisierung mit den Stadt- und Landkreisen fortlaufend abstimmen, wobei sowohl die Gegebenheiten auf Landesebene als auch jene bei den Kommunen zu berücksichtigen sind.
- Um den Überblick über die einzelnen Reformteilprozesse behalten zu können, ist ein zentraler Datenpool auf Internetbasis für alle Reformbeteiligten einzurichten. Das Innenministerium hat das dankenswerte Angebot der Landeshauptstadt Stuttgart bereits aufgegriffen, die technische Umsetzung dieses Segments gegen Kostenersatz vorzunehmen. In diesem Zuge ist auch eine laufende Abstimmung der Beteiligten via Mailinglisten für jeden Ressortbereich zu ermöglichen.
- Jedes Ressort muss Ansprechpartner für technische Fragen (Hotline) benennen, an die sich die Kreise schnell und unkompliziert mit Anliegen und Fragen zu den Reformprozessen wenden können.
- Soweit Kreise als Pilotanwender für bestimmte Reformteilbereiche agieren, muss dies seitens des Landes unterstützt werden. Nicht jeder Kreis sollte "das Rad neu erfinden" müssen. Viele Umsetzungsprobleme dürften in gleicher Weise bei mehreren Stadt- und Landkreisen entstehen. Durch eine Vorreiterrolle einzelner Kreise kann hier möglicherweise Zusatzaufwand vermieden werden.

Finanzielle Abgeltung des Aufgabenübergangs auf die Stadt- und Landkreise

1. Umfang der Abgeltung

In den Verhandlungen wurde geklärt, dass sich die finanzielle Abgeltung beziehen muss auf

- die unmittelbaren Personalkosten;
- sonstige Personalausgaben: z.B. Reinigungspersonal, Vertretungskosten;
- Zulagen, Trennungsgeld, Umzugskosten;
- Beihilfe, Unfallfürsorge;
- Unterbringungskosten;
- Sachaufwand;
- luK.

Ausbildungskosten (dies muss auch für die ab 2011 bei der Lebensmittelüberwachung anfallenden Ausbildungskosten gelten).

Bei den unmittelbaren Personalkosten reicht für die Angestellten aufgrund unterschiedlicher tariflicher Vergütungen der Abgeltungsbetrag nicht aus.

Bei den Sachkosten ist anzumerken, dass die Kalkulationen teilweise nicht exakt bzw. nicht transparent sind. Beispielsweise besteht bei den TUI-Betriebskosten je Arbeitsplatz eine Spanne von 280 € bis 3.760 € je nach Sonderbehörde. Im Kommunalen Bereich wird aufgrund von Erfahrungswerten von durchschnittlich 3.500 € ausgegangen.

Hinzu kommen einmalige Kosten wie z.B. Umzug von Mitarbeitern/innen anlässlich des Aufgabenübergangs, Migrationskosten bei der luK, Umzug von Ämtern oder Teilen von Ämtern, soweit der Umzug zur Verwirklichung der Einräumigkeit und Einhäusigkeit erforderlich ist.

Als einmalige Kosten werden auch die Personalkosten bei der Lebensmittelüberwachung angesehen, die während der Ausbildung des Nachfolgepersonals innerhalb der Fünf-Jahresfrist anfallen.

2. Gemeinkostenzuschlag

Der Gemeinkostenzuschlag beim SOBEG I betrug 10 v.H.

Das Land hat in den Verhandlungen einen Gemeinkostenzuschlag völlig abgelehnt. Diese Ablehnung wurde damit begründet, dass im Unterschied zu SOBEG I Verwaltungspersonal in erheblichem Umfang mit übertragen werde und nach Vollzug der Verwaltungsreform Kosten für Abordnungen, Umzüge, Trennungsgeld, Verlegungen nicht mehr anfallen könnten.

Diese Argumentation ist teilweise nachvollziehbar. Beim Übergang von 7.084.68 Mitarbeitern/innen müsste bei einem Gemeinkostenzuschlag von 10 v.H. davon ausgegangen werden, dass 850 Mitarbeiter/innen für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben erforderlich sind.

Die von den Ressorts gelieferten Angaben über das für die einzelnen Aufgabenbereiche erforderliche Querschnittspersonal sind teilweise nicht nachvollziehbar, aber auch nicht nachprüfbar.

Die Argumentation des Landes, nach dem Vollzug der Verwaltungsreform würden keine Kosten mehr für Umzüge, Dienstreisen u.ä. anfallen, wurden von den Kommunalen Landesverbänden nicht akzeptiert (Die Kosten für Umzüge u.ä. zur Umsetzung der Verwaltungsreform sind hiervon nicht betroffen, sie werden als einmalige reformbedingte Kosten vom Land erstattet).

Das Land hat in den Verhandlungen nach zunächst völliger Ablehnung einen Gemeinkostenzuschlag von 1,5 v.H. angeboten, nach mehreren Verhandlungsrunden kam eine Einigung bei 3 v.H. zustande.

Hierbei ist allerdings folgendes zu berücksichtigen:

Eine Forderung aus der CDU-Landtagsfraktion, die Abgeltung um 1 v.H. zu reduzieren, weil die Arbeitszeitverlängerung bei den Beamten auf 41 Wochenstunden berücksichtigt werden müsse, konnte abgewehrt werden. Vom Städtetag wurde in einem Schreiben an die Vorsitzenden der Regierungsfraktionen darauf hingewiesen, dass Sparpotentiale, die das Land ohne die Verwaltungsreform nur im Lauf von Jahren nutzen könnte, den Kommunen nicht schon bei der Ermittlung der Grunddaten der Verwaltungsreform angerechnet werden dürften.

Diese Auffassung des Städtetages wurde akzeptiert.

Beim Kompromiss über die Gemeinkosten wurde auch ein Verhandlungserfolg insofern erzielt, als das Land von seiner Haltung bei den zu berücksichtigenden Personalstellen von den tatsächlich besetzten Stellen auszugehen, abgerückt ist.

Die beiden zuletzt genannten Positionen, die mit je etwa 1 v.H. der finanziellen Abgeltung zu bewerten sind, wurden in die generelle finanzielle Abgeltung übernommen. Berücksichtigt man sie beim Gemeinkostenzuschlag liegt er bei etwa 5 v.H.

3. luK – Kosten

Im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (luK) entstehen sowohl einmalige Kosten für die Techniküberführung zu den Stadt- und Landkreisen („Migrationskosten“), als auch laufende Kosten für den künftigen Betrieb dieser Technik bei den Kreisen. Deren genaue Höhe kann erst im oder nach Vollzug der Migration bzw. der Reform festgestellt werden, weil erst dann alle Kostenfaktoren offen gelegt sind. Das Land muss daher im Interesse eines angemessenen und fairen Kostenausgleichs zur Revision vorläufiger Festlegungen bereit und in der Lage sein. Bereits jetzt ist ferner Folgendes zu beachten:

- **Migrationskosten**

Der Gesetzentwurf geht von Aufwendungen in Höhe von 17 Mio. EUR beim Land (v. a. Regierungspräsidien) sowie den Stadt- und Landkreisen aus, welche unmittelbar über den Landeshaushalt zu finanzieren sind. Ob dieser Wert stimmt, ist zu verifizieren, denn eine unzureichende Mittelbereitstellung geht letztlich de facto zu Lasten der eingliedernden Stadt- und Landkreise.

Entscheidend ist hierbei die Frage, welche Kosten als Migrationskosten gelten und daher vom Land zu finanzieren sind. Hier muss die Grundregel gelten: Alle durch die Verwaltungsreform verursachten Umstellungskosten bei der Datenverarbeitung sind Migrationskosten und somit vom Land zu bezahlen. So ist das luK-Konsenspapier von Land und Kommunalen Landesverbänden vom 18.11.2003 gefasst.

- Laufende Kosten für den künftigen Betrieb

Für die laufenden Kosten der IuK-Technik in den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise werden im Gesetzentwurf Werte genannt, die nicht erläutert werden und daher nicht nachprüfbar sind. Wir haben deshalb hierzu gemeinsam mit dem Landkreistag Konkretisierungen von den Ressorts erbeten. Die Rückläufe aus den Ministerien auf unseren Fragebogen waren uneinheitlich und teilweise unvollständig.

Erkennbar ist allerdings gleichwohl, dass die Abgeltungsbeträge insgesamt unzureichend sind. Landkreise und Stadtkreise sind unabhängig voneinander zum Ergebnis gelangt, dass pro PC-Arbeitsplatz mit laufenden Betriebskosten von etwa 3.500 EUR/Jahr zu rechnen ist. Telekommunikationsgebühren sind teilweise noch hinzuzurechnen. Demgegenüber sind im Gesetzentwurf pro PC-Arbeitsplatz im Gesamtdurchschnitt nur ca. 1.160 EUR/Jahr vorgesehen.

Die große Differenz zwischen den Berechnungen der Kreise und des Landes rührt nach unseren Erkenntnissen vor allem von der Nichtberücksichtigung folgender zwei Kostenfaktoren in den Landes- bzw. Ressortberechnungen:

1. Die Ressorts haben Refinanzierungskosten für die Ersatz- bzw. Wiederbeschaffung von Hardware teilweise nicht in ihren Kalkulationen berücksichtigt, weil hierfür im Referenzhaushaltsjahr 2003 keine Ansätze in den Ressorthaushalten ausgewiesen waren. Hier ist demgegenüber selbstverständlich ungeachtet der jeweiligen individuellen Situation der Ressorts im Referenzhaushaltsjahr ein betriebswirtschaftlicher Abschreibungssatz und damit eine entsprechende Mittelbereitstellung durch das Land vorzusehen (z. B. 25 % bei vierjähriger Nutzungsdauer von Hardware).

2. Der Kostenausgleich beim weiteren zentralen Betrieb von IuK-Fachverfahren durch das Land über den 01.01.2005 hinaus ist nicht einberechnet worden. Dieser Ausgleich ist sachgerecht und daher im IuK-Konsenspapier von Land und Kommunalen Landesverbänden vom 18.11.2003 ausdrücklich vorgesehen. Die überwiegende Zahl an Fachverfahren wird über das Umstellungsdatum 01.01.2005 hinaus einstweilen zentral vom Land weiterbetrieben. Daher ist dieser Ausgleich für die Stadt- und Landkreise von hoher Relevanz.

Ebenfalls gemäß Konsenspapier haben die Stadt- und Landkreise dem Land die Mittel für dessen einstweiligen zentralen Weiterbetrieb von Fachverfahren zu erstatten. Sollte der Kostenausgleich seitens des Landes unterbleiben, kann umgekehrt auch diese Kostenerstattung von den Kreisen an das Land nicht erfolgen bzw. muss das Land – unabhängig vom Verfahrensbetreiber – zur dauerhaften Kostenübernahme bereit sein.

Wir fordern im Ergebnis die Abgeltung aller laufenden Kosten auf Basis eines realistischeren und damit gegenüber dem Gesetzentwurf für die Stadt- und Landkreise deutlich verbesserten pauschalierten Kostensatzes pro PC-Arbeitsplatz und Jahr.

4. Abgeltungsbetrag

Der vom Land zu zahlende Abgeltungsbetrag beläuft sich auf 329,7 Millionen Euro (Stand 2004).

Bei dem Abgeltungsbetrag ist der Gemeinkostenzuschlag von 3 v.H. berücksichtigt. Die Personalkosten der Mitarbeiter/innen des Landes auf Sachmittelstellen (Waldarbeiter, Straßenwärter) sind nicht berücksichtigt.

Ebenfalls nicht berücksichtigt sind neben den Versorgungsausgaben die Kosten des Staatsforstbetriebs, die nicht pauschalierbaren Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Landes- und Bundesstrassen.

Der Abgeltungsbetrag verändert sich ab dem Jahr 2005 zu 60 v.H. entsprechend der Beamtensoldung (Richtgröße ist die Besoldungsgruppe A 10) und zu 40 v.H. entsprechend der Entwicklung der Vergütung eines Angestellten beim Land entsprechend der Vergütungsgruppe BAT IV b.

Diese Struktur der Dynamisierung entspricht der Forderung des Städtetages, der Landkreistag und das Land wollten die Entwicklung der Abgeltung an die Steuerkraft binden.

Der Abgeltungsbetrag verringert sich um einen Abschlag im Jahr 2005 um 2 v.H. und in den darauffolgenden 6 Jahren um je 3 v.H. (Effizienzrendite).

Die Effizienzrendite wird ermittelt durch eine Erhöhung des Abgeltungsbetrags um den Forstverwaltungskostenbeitrag und eines Teilbetrags der Vermessungsgebühren, der nicht privatisierbar ist (der Umfang der Privatisierung wird vom Städtetag allerdings in Frage gestellt).

Der Forstverwaltungskostenbeitrag darf bei dem für die Ermittlung der Effizienzrendite maßgebenden Betrag bei den Stadtkreisen nur dann berücksichtigt werden, wenn er zuvor bei dem nach § 11 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz maßgeblichen Betrag abgesetzt worden ist.

Der Abgeltungsbetrag wird als pauschale Zuweisung nach dem Finanzausgleichsrecht ausgestaltet.

In § 11 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz ist noch zu regeln, welche Abgeltungsbeträge auf die Grossen Kreisstädte und die Landkreise nach der Änderung des § 16 Landesverwaltungsgesetz entfallen. Diese Regelung wird mit der nächsten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen.

Artikel xx FM 04: Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten (S. 48)

In den Abgeltungsbetrag nicht einbezogen sind einmalig entstehende Aufwendungen wie z.B. für Umzugskosten, Anpassung der LuK im Umfang von rd. 37 Mio. €.

Das Land ist verpflichtet, die in seinem Eigentum stehenden beweglichen Sachen unentgeltlich zu übertragen. Dies gilt auch für die Nutzungsrechte an Lizenzen und Programmen zur Informationstechnologie.

Zu den einmaligen Kosten zählen auch die Kosten der Ausbildung der künftigen kommunalen Lebensmittelkontrolleure (einschließlich Personalkosten während der Ausbildung).

Artikel xx FM 03: Nutzung von Grundstücken und Gebäuden (S. 47)

Das Land wird Grundstücke und Gebäude, die zur Unterbringung der bisherigen Unteren Sonderbehörden benötigt werden, den Stadt – und Landkreisen für mindestens 5 Jahre mietweise überlassen. Die Modalitäten sind durch Vereinbarungen zu regeln.

Teil 3: Gesetzesänderungen, die nicht durch die Verwaltungsreform bedingt sind**Abschnitt III: Anpassungen im Bereich des Innenministeriums****Artikel xx IM 2-1: Gesetz zur Befreiung von kommunal belastenden landesrechtlichen Standards (S. 50)**

Der Städtetag trägt das Standardbefreiungsgesetz mit, bittet aber darum, in § 1 Abs. 3 – wie ursprünglich vorgesehen – unter Ziff. 5 auch den Bereich des Landesnaturschutzgesetzes mit aufzunehmen.

Ferner wird das Land aufgefordert, entsprechend den ursprünglichen Planungen auch die sog. dezentrale Gebührenfestsetzungsmöglichkeit für Kommunen im Landesgebührengesetz vorzusehen.

Artikel xx IM 2-6, 2-7, 2-8, 2-9: Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (S.60-63)

Es ist vorgesehen, das Erfordernis, dass eine Aufgabe von Beamten wahrgenommen wird, durch Bestimmungen zu ersetzen, dass das der Begriff „Beamter“ durch „Bediensteter“ ersetzt wird.

Artikel xx IM 2-17: Änderung des Landesdatenschutzgesetzes (S.59)

Der Satz „Eine gemeinsame Datenspeicherung findet insoweit nicht statt“ soll im Entwurf zu § 33 a ersatzlos gestrichen werden. Die vorgeschlagene Regelung beschreibt auch ohne diesen Satz die die datenschutzrechtlichen Anforderungen umfassend. Welche Eigenbedeutung er haben soll, geht aus der Gesetzesbegründung nicht hervor.

Dieser Satz ist ohne nähere Erläuterungen kaum zu verstehen und kann daher zu Missverständnissen führen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Terminus „gemeinsame Datenspeicherung“, welche technisch und juristisch gedeutet werden kann. In technischer Hinsicht können sehr wohl Daten gemeinsam gespeichert werden – etwa auf dem Server eines Stadtkreises – ohne dass hierdurch gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird. Entscheidend ist vielmehr, den Datenschutz auf Ebene der Zugriffsrechte der Beschäftigten zu wahren.

Ergänzung zum Gesetzentwurf – Bereich IM zum Landesverwaltungszustellungsgesetz

Immer mehr Städte beauftragen private Beförderungsunternehmen anstelle der Deutschen Post AG mit dem Versand städtischer Post. Durch eine Änderung des LVwZG soll den Städten die Möglichkeit eröffnet werden, solche Privatunternehmen auch mit förmlichen Postzustellungen gemäß LVwZG beauftragen zu können. Dies erweitert den kommunalen Handlungsspielraum. Nachdem die Deutsche Post AG kein Staatsunternehmen mehr ist, pochen zudem Privatunternehmen zurecht auf diese Öffnung des Begriffes "Post" im Zustellungsrecht. Sie ist bundesrechtlich teilweise schon vollzogen worden.

Abschnitt VI: Anpassungen im Bereich des Justizministeriums**Artikel xx JM 2: Änderung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (S. 110)**

In § 35 a Abs. 1 S. 1 LFGG sollen die Worte „deren Grundbuchamt gemäß § 26 Abs. 3 aufgehoben wird“ gestrichen werden.

Begründung:

Nach § 35 a Abs. 1 S. 1 LFGG können Grundbucheinsichtsstellen nur in Städten und Gemeinden eingerichtet werden, deren Grundbuchamt nach § 26 Abs. 3 LFGG aufgehoben wurde.

Grundbucheinsichtsstellen können daher gegenwärtig nicht errichtet werden in Kommunen, die als Sitz eines Notariats keinen Antrag nach § 26 Abs. 3 LFGG stellen können oder deren Grundbuchamt nicht im Zuge der Einführung des Elektronischen Grundbuchs aufgegeben wurde. Für eine solche Ungleichbehandlung besteht kein Grund. Auch diesen Kommunen soll daher durch die Änderung ermöglicht werden, Grundbucheinsichtsstellen einzurichten, soweit sie dies wünschen. Aus dem Kreis dieser Kommunen ist dem Städtetag entsprechender Bedarf bekannt. Dadurch entstehen dem Land keine Kosten.

Artikel xx JM 8: Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (S. 115)

Die Änderung von § 2 der o.g. Verordnung ist folgerichtig, nachdem im Bereich der Lebensmittelüberwachung Aufgaben von den Polizeidienststellen auf die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise übergehen. Es war deswegen notwendig, die Bediensteten der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu bestellen.

Abschnitt IX: Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**Artikel xx MLR 2-16: Änderung des Naturschutzgesetzes (S. 168 ff.)**

Auf die gesonderte Darstellung von erreichten und weiter geforderten Änderungen in § 16 Landesverwaltungsgesetz in Bezug auf das Naturschutzgesetz (LNatSchG) verweisen wir (gleichzeitig auf die vorgesehenen Aufgabenübertragungen auf alle Gemeinden).

Eine grundsätzliche Novellierung des Naturschutzgesetzes (Folgewirkung zur Umsetzung des neuen Rahmenrechts des Bundesnaturschutzgesetzes) steht an. Bei dieser LNatSchG-Novelle wird ergänzend Gelegenheit bestehen, Fragen ohne direkten Zusammenhang mit der Verwaltungsreform zu berücksichtigen.

Beim Landkreistag und beim Städtetag besteht allerdings die Überlegung, die Regelungen in § 11 zum Ausgleich von Eingriffen mit bei der VRG-Novelle zu thematisieren, weil es sich um die Umsetzung des Subsidiaritätsgedankens handelt.

So ist nach § 11 Absatz 5 LNatSchG eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, soweit ein Eingriff nicht ausgleichbar ist. Diese ist an den Naturschutzfonds beim MLR zu leisten (Gleiches gilt auch für Ausgleichsabgaben nach § 25 Absatz 5 Nr. 2 LNatSchG). Der Stiftungsrat des Naturschutzfonds ist landesweit für die Verteilung der Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgaben zuständig. Das LNatSchG wäre insofern zu ändern, dass Ausgleichsabgaben nicht nur vorrangig regional verwendet werden müssen sondern auch an regionale Stiftungen – und nicht ausschließlich an die Stiftung Naturschutzfonds – gezahlt werden können (Änderung § 50 Abs. 3 LNatSchG).

Abschnitt X: Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums**Artikel xx SM 6-8: Änderung der Ladenschlussverordnung (S. 222)**

Die Konzentration der Zuständigkeiten auf die Kommunen wird begrüßt.

Ferner regen wir an, im Zuge der Änderung des Ladenschlussgesetzes § 3 zu streichen, da dieser nicht mehr zeitgemäß ist. Die vorgesehene Änderung des § 3 Ladenschlussverordnung hängt mit der Änderung des Ladenschlussgesetzes (Samstage) zusammen. Da jedoch davon auszugehen ist, dass nur noch in wenigen Gemeinden im ländlichen Raum (bzw. in deren Ortsteilen) ein erheblicher Teil der Einwohner in der Landwirtschaft tätig ist und die sog. Kleinstgeschäfte nahezu ausgestorben sind, halten wir im Zusammenhang mit der Aufgabenkritik, die Bestandteil der Verwaltungsreform ist, eine Aufhebung dieser Rechtsnorm für angebracht.

Artikel xx SM 1-2: Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst (S. 198)

Das Landesgleichberechtigungsgesetz v. 21.12.1995 (GBl. S. 890) verpflichtet derzeit Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern und Einwohnerinnen sowie Stadt- und Landkreise, dass sie Frauenförderpläne aufstellen „sollen“ § 19 Absatz 1).

Diese Bestimmung soll durch einen § 19 a: „Aufgaben der Gemeinden und Landkreise“ mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

„(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist auch eine kommunale Aufgabe. Die Gemeinden und die Landkreise stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Aufgaben der Frauenförderung wahrgenommen werden und Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen berücksichtigt sowie inhaltlich und fachlich begleitet wird.

(2) Die Stadt- und Landkreise benennen eine Person oder eine Organisationseinheit, die Aufgaben der fachlichen und inhaltlichen Begleitung wahrnimmt.“

Diese Formulierung unternimmt den Versuch, das gender mainstreaming in einer Gesetzesbestimmung anzusprechen.

Sie enthält zum Teil Regelungen, die geltendes Recht beinhalten. Soweit Aufgaben formuliert sind, entsprechen sie weitgehend der in den Stadtkreisen seit Jahren geübten Praxis.

Artikel xx SM 1-3: Änderung des Bestattungsgesetzes (S. 199)

Eine vom SM zunächst beabsichtigte generelle Bestattungsgesetz-Novelle wurde zurückgestellt. Ursprüngliche Absicht des Sozialministeriums war es u.a., ein Bestattungsrecht für Tot- und Fehlgeburten einzuführen, die Bestattungspflicht von Aschen zu lockern (Stichwort „Friedwälder“ usw.).

Der Städtetag sah keine Notwendigkeit für eine generelle BestattG-Novelle. Seit Jahren hatten wir uns jedoch dafür eingesetzt, durch eine Änderung von § 3 BestattG die eigenverantwortliche Festlegung der Abstandsvorschriften von Friedhöfen durch Gemeinden als Planungsträger zu erreichen. Die jetzt in § 3 für Abstände vorgeschlagene Regelung verzichtet auf die konkrete Einhaltung von Abständen mit Ausnahmemöglichkeit durch die untere Verwaltungsbehörde. Unseren Forderungen nach alleiniger Entscheidung der Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit (Fest-

legung der Abstände unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange) wird damit nachgekommen. Weiteren Novellierungsbedarf zum BestattG sehen wir im Augenblick nicht.

Abschnitt XI: Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Artikel xx UVM 1-1: Änderung des Straßengesetzes (S. 230)

Die Klarstellung in § 6 Abs. 2 Straßengesetz, wonach die Zuständigkeit bei der Umwidmung von Straßen nur dann in der Kompetenz des Landratsamtes liegt, sofern die gesamte umzuwidmende Straße in dessen Bezirk verläuft, ist sachgerecht.

Ebenfalls begrüßt wird die Neufassung von § 9 Abs. 1, Satz 4 Straßengesetz, wodurch durch die Einführung einer technischen Öffnungsklausel den kommunalen Straßenbaulastträgern im Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen mehr Spielräume hinsichtlich des Ausbaustandards eingeräumt werden. Dies ist ein sinnvoller Beitrag zum Standardabbau!

In gleicher Weise bewerten wir die Regelung des § 41 Abs. 3 Satz 3 Straßengesetz, nach der die Straßenbaulastträger die Gemeinden bei Ortsdurchfahrten grundsätzlich zu unterstützen haben, ohne dass dadurch eine Kostenerstattungspflicht seitens der Gemeinden erwachsen würde.

Artikel xx IM 2-14: Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (S. 245)

Die Streichung des letzten Halbsatzes in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung, wonach bis jetzt der Leiter der örtlichen Straßenverkehrsbehörde mindestens die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst besitzen muss, wird begrüßt. Wenn nur noch die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers in § 56 Gemeindeordnung gilt, nach der die Gemeinde selbst entscheiden kann, welche geeigneten Beamten und Angestellten bzw. Arbeiter sie einstellt, wird die kommunale Selbstverwaltung bestärkt, was aus Sicht des Städtetages zu begrüßen ist.

Landesimmissionsschutzgesetz

Durch den neuen Absatz 3 des § 16 Landesverwaltungsgesetz werden Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften Aufgaben aus dem Bereich des Immissionsschutzes übertragen; Gemeinden abgegrenzte Aufgaben aus der Umsetzung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) – vgl. Ausführungen an anderer Stelle.

Durch die 32. BImSchV wurden für die darin bestimmten Geräte und Maschinen die bisherigen Zuständigkeiten der Kommunen als Ortpolizeibehörde mit abschließenden bundesrechtlichen Regelungen zu den Betriebszeiten überlagert. Für diese Geräte und Maschinen können keine örtlichen Regelungen in Ortpolizeiverordnungen mehr getroffen werden. Konkrete Auswirkungen: Der Betrieb des Rasenmähers und der Kettensäge ist während der Mittagszeit zulässig; das Holzspalten mittags per Beil und das Ausklopfen von Teppichen kann über die Ortpolizeiverordnung verboten werden.

Durch ein in Baden-Württemberg noch nicht vorhandenes Landesimmissionsschutzgesetz mit Ermächtigungsgrundlage für eigene Lärmschutzregelungen der Kommunen in bestimmten abgegrenzten Fällen könnte die kommunale Entscheidungsmöglichkeit erweitert werden. Bislang nur für Kurorte möglich. In anderen Bundesländern (z.B. Bayern) gibt es Landesimmissionsschutzgesetze.

Stellenobergrenzenverordnung

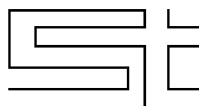
Zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden wird seit langem über eine Aufhebung der Stellenobergrenzenverordnung verhandelt.

Die nachhaltigen Veränderungen der Verwaltungsstruktur in Baden-Württemberg sind hinreichender Anlass, diese Forderung erneut zu erheben.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Vorschläge in den Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes einfließen lassen könnten. Falls Sie zu den Anregungen noch Fragen haben, sind wir gerne zu einem persönlichen Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Gläser
Oberbürgermeister a.D.



FÜNFZIG JAHRE STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Innenministerium
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent
Jochimsen
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

27.04.2004 – Az: 034.0 - M/T – Bearbeiter: Gerhard Mauch – Tel: 0711/22921-22 oder -23
Mailadresse: gerhard.mauch@staedtetag-bw.de

Verwaltungsstruktur-Reformgesetz
Weitere Anhörung zur Ergänzung des Gesetzentwurfs
Sitzung am 23. April 2004 im Innenministerium

Sehr geehrter Herr Jochimsen,

unter Bezugnahme auf das o.g. Gespräch nehmen wir nochmals wie folgt Stellung:

1. Wassergesetz

Wie wir schon bei unserem Gespräch am 23.04.2004 dargelegt haben, hält der Städtetag nachdrücklich an seiner Forderung fest, auf alle Kommunen die Kompetenzen für die §§ 98 Abs. 2, 96 Abs. 1 a und 76 Wassergesetz zu übertragen.

Insoweit beziehen wir uns nochmals auf unser Gespräch beim Herrn Ministerpräsidenten am 11.02.2004, bei dem uns in Anwesenheit von Herrn Minister Müller und Herrn Ministerialdirektor Dr. Birn ausdrücklich auch die Übertragung von § 76 Wassergesetz zugestanden wurde. Wir halten an unserer Auffassung fest, dass wie auch bei den §§ 96 und 98 Wassergesetz bei § 76 Wassergesetz der prüfungsrechtliche Schwerpunkt eindeutig den baurechtlichen lokalen Fragen zugeordnet werden muss. Die Ausführungen des Umwelt- und Verkehrsministeriums, dass § 76 Wassergesetz ohnehin nur die nicht so bedeutsamen Angelegenheiten regelt (im Gegensatz zu § 98 Abs. 2 Wassergesetz) begründet erst recht eine Kommunalisierung der Aufgaben des § 76 Wassergesetz.

Die vom Landkreistag in der Sitzung vorgetragene Bedenken sind u.E. nicht zielführend, da sie im Endeffekt nur belegen sollen, dass diese Aufgaben von Bediensteten der Städte nicht genau so gut bearbeitet werden können, wie von denen eines Landratsamtes. Diese Einschätzung ist abwegig. Zudem haben die Kommunen ein besonderes Interesse daran, dass die Wasserqualität auf ihrer Gemarkungsgrenze entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet bleibt.

Telefon 0711/22921-0
Telefax 0711/22921-42 oder -27
Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Relenbergstraße 12,
70174 Stuttgart

Im Übrigen ist die vom Landkreistag in diesem Zusammenhang angesprochene Zaunlösung hier nicht relevant, da es sich dort ausschließlich um gewerbliche Einleitungen handelt. Auch die Eigenkontrollverordnung vom 20.02.2001 sieht ausdrücklich eine Begrenzung auf 8 Kubikmeter pro Tag vor. Die Eigenkontrollverordnung wiederum ist bereits jetzt von den Gemeinden anzuwenden. Insoweit liegt hier sogar eine Deckungsgleichheit zu § 96 Wassergesetz vor.

2. Schulgesetz

Die Ergänzung des § 13 a Landesverwaltungsgesetz um einen Absatz 6, der gemeinsame Dienststellen der Kreise auch für den Schulbereich der Stadtkreise ermöglicht (Vereinbarungen) wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Wie wir bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht haben, wenden wir uns nachdrücklich gegen die Ausführungen in der Begründung zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, wonach rechtliche Gründe einer Eingliederung der Schulämter entgegen stehen. Insoweit halten wir an unserer Forderung für eine Eingliederung fest.

Sollte dennoch – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – nur das Angliederungsmodell realisiert werden, stellt sich die Frage der Aufsicht über die Lehrer ohnehin nicht. Wir haben in diesem Zusammenhang auch nie die Forderung erhoben, bei der Angliederung die Aufsicht über die Lehrer zu beanspruchen. Aus rechtlichen Gründen ist im Übrigen eine Teilung der Aufsicht mit dem übrigen Personal der Schulämter durchaus möglich.

Die in der Sitzung am 23.04.2004 ausgeteilte öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die ebenfalls aufsichtsrechtliche Belange anspricht (§§ 4 und 8), ist aus unserer Sicht im Sinne einer Absichtserklärung durchaus sinnvoll, auch wenn damit keine neuen Konfliktlösungen angeboten werden können. Aus diesem Grunde darf die vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung insoweit nicht überbewertet werden.

3. Aufgaben des Kommunalverbandes

Wir beziehen uns ausdrücklich auf das Gespräch am 26. April 2004 beim Sozialministerium, bei dem neben uns u.a. das Finanz- und das Innenministerium beteiligt waren. Festzuhalten ist demnach, dass wir damit einverstanden sind, dass der neue Kommunalverband als „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ bezeichnet wird.

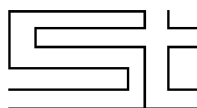
Wie bei dem Gespräch am 26.04.2004 mit Vertreter/-innen des Sozial-, Finanz- und Innenministeriums eingehend erörtert, spricht sich der Städtetag weiterhin nachdrücklich für die Verlagerung auch der Zuständigkeit für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten auf die Stadt- und Landkreise aus. Diese Lösung entspricht dem Verhandlungsergebnis zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land (sog. Konsensmodell) und der vom Städtetag von Anfang an vertretenen Position. Die Bearbeitung erfolgte bereits bislang auf der örtlichen Ebene. Für die Verlagerung der Zuständigkeit sprechen weiter auch gewichtige sachliche Gründe wie die Schnittstellen zur Jugendhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende aber auch die Abgrenzungsproblematik zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

4. Personalübergang

Wir betonen nochmals, dass wir an einem Personalübergang zum 01.01.2005 festhalten wollen. Nur in absolut begründeten Härtefällen ist analog der SOBEG-Lösung eine geringfügige Verschiebung dieses Termins in Einzelfällen denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Gläser
Oberbürgermeister a.D.



FÜNFZIG JAHRE STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

29.04.2004 – 002.65 - Telefon 0711/2 29 21-13 - norbert.brugger@staedtetag-bw.de

**Verwaltungsstruktur-Reformgesetz;
weitere Anhörung zur Ergänzung des Gesetzentwurfs**

Ihr Schreiben vom 27.04.2004, Az. S-0144/42-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Stellungnahme vom 27.04.2004 zur Ergänzung des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzentwurfs ist die mit Ihrem oben genannten Schreiben vom selben Tag thematisierte Ergänzung des § 33 Abs. 4 SchG um eine Verordnungsermächtigung nicht berücksichtigt, weil Ihr Schreiben erst nach dem Versand unserer Stellungnahme bei uns eingegangen ist.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum Vorschlag des Kultusministeriums in dessen Schreiben an das Innenministerium vom 23.04.2004, Az. 11-0144.521/474, wie folgt Stellung:

Wir wenden uns entschieden gegen die vorgesehene Aufnahme einer Ermächtigung in § 33 Abs. 4 S. 2 SchG, welche es dem Kultusministerium ermöglichen würde, im Verordnungswege umfassende Detailregelungen zur Erledigung der Aufgaben der Stadtkreise im Zuge der Angliederung Staatlicher Schulämter zu treffen. Eine derartige Ermächtigung bzw. Verordnung würde massiv in die Organisationshoheit der Stadtkreise eingreifen und damit die über Jahrzehnte hinweg bewährte Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen bei der Erledigung staatlicher Aufgaben in Frage stellen. Ein solcher beispielloser Eingriff wäre unverhältnismäßig und daher nicht gerechtfertigt.

Die Stadtkreise sind sich ihrer Verpflichtungen aufgrund der gesetzlich geregelten Angliederung der Staatlichen Schulämter bewusst. Wie in anderen übertragenen Aufgabenbereichen werden sie diesen Verpflichtungen auch im Schulbereich nachkommen, ohne dass es hierfür einer Verordnungsregelung bedarf. Die Stadtkreise haben sich schließlich ausdrücklich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben entschieden. Dass das Schulwesen in der Stadt auch ab 01.01.2005 reibungslos funktioniert, liegt zudem auch im ureigenen Interesse der Stadtkreise.

Telefon 0711/22921-0
Telefax 0711/22921-42 oder -27
Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Relenbergstraße 12,
70174 Stuttgart

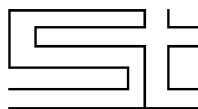
Für die Aufnahme einer solchen Verordnungsermächtigung in das Schulgesetz ermangelt es ferner eines ordnungsgemäßen Anhörungsverfahrens. Der Städtetag und mit ihm die Stadtkreise haben sich für die Wahrnehmung der Angliederungsoption vor dem Hintergrund ausgesprochen, dass *keine* die Organisationshoheit der Stadtkreise de facto auf Null reduzierende Verordnungsermächtigung in das Schulgesetz aufgenommen wird bzw. entsprechende Verordnungsregelungen erlassen werden (können). Wir können daher nicht per se unterstellen, dass die Stadtkreise in Kenntnis dieser Verordnungsermächtigung dieselbe Entscheidung zur Angliederung getroffen hätten.

Zurecht hat das Land im Zuge der Anhörung zur Angliederung klare Aussagen der Stadtkreise zur Wahrnehmung der Angliederungsoption verlangt. Wir müssten unsere Befragung der Stadtkreise unter Einschluss des hinsichtlich der Verordnungsermächtigung neu gefassten § 33 Abs. 4 SchG daher nun wiederholen, bevor wir uns hierzu ggf. differenziert äußern könnten. Dies ist angesichts des zeitlichen Fahrplanes der Verwaltungsstrukturreform nicht so zu bewerkstelligen, dass das verfassungsrechtlich verbrieft kommunale Anhörungsrecht gewahrt bleibt. § 33 Abs. 4 SchG in vorgeschlagener Fassung würde somit gegen Art. 71 LV verstoßen.

Wir bitten daher dringend, auf die vorgeschlagene Ergänzung des § 33 Abs. 4 SchG zu verzichten und bekräftigen stattdessen gerne nochmals unsere Bereitschaft, mit dem Land bzw. Kultusministerium und den Stadtkreisen partnerschaftlich für eine gute Umsetzung der Angliederung Staatlicher Schulämter zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Aker



FÜNFZIG JAHRE STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Herrn Ministerialdirigent
Volker Jochimsen
Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

17.05.2004 – Az: 034.0 – M/T – Bearbeiter: Gerhard Mauch/Bernd Aker – Tel: 0711/22921-22, -10
Mailadresse: gerhard.mauch@staedtetag-bw.de

**Verwaltungsstruktur-Reformgesetz;
Erneute Anhörung**

Ihr Schreiben vom 12.05.2004

Sehr geehrter Herr Jochimsen,

zu Ihrem o.g. Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Städtetag Baden-Württemberg hat die Überlegungen der Landesregierung zur Verwaltungsreform konstruktiv begleitet. Er hat zahlreiche Änderungsvorschläge eingebracht, die teilweise in dem überarbeiteten Gesetzentwurf Berücksichtigung gefunden haben.

Ein wesentliches Anliegen der Städte ist bislang nicht aufgenommen worden.

Es handelt sich dabei um den Vorschlag, in den Gesetzentwurf hinsichtlich der finanziellen Abgeltungsregelung eine Revisionsklausel aufzunehmen für den Fall, dass der vorgesehene Abgeltungsbetrag für die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben nicht ausreicht.

Es geht dabei nicht darum, die vom Städtetag hingegenommene Effizienzrendite zu verringern, sondern ausschließlich um eine Regelung, die derzeit nicht absehbaren Umsetzungsschwierigkeiten Rechnung tragen soll.

Telefon 0711/22921-0
Telefax 0711/22921-42 oder -27
Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Rehlenbergstraße 12,
70174 Stuttgart

Diese Regelung soll als Revisionsklausel in das Gesetz aufgenommen werden, um zu verdeutlichen, dass sowohl das Land wie auch die Kommunen gemeinsam unvorhersehbaren Umsetzungsproblemen Rechnung tragen wollen. Diese Gemeinsamkeit wird dadurch unterstrichen, dass nach Auffassung des Städtetages die Revisionsklausel durch eine Schiedsklausel ergänzt werden soll.

Der Städtetag Baden-Württemberg betrachtet den Vorschlag, in den Gesetzentwurf eine Revisions- und eine Schiedsklausel einzufügen, als eine vertrauensbildende Maßnahme, um evtl. auftauchende Umsetzungsschwierigkeiten einvernehmlich regeln und lösen zu können.

Die in Art. 180 vorgesehene Regelung trägt diesem Anliegen des Städtetages nicht ausreichend Rechnung. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass in einigen Bereichen die Zahl der übergehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Dies gilt z.B. für den Bereich der Gewässerdirektionen, aber ebenso für den Bereich der Lebensmittelüberwachung.

Die Detailüberprüfungen haben ergeben, dass z.B. bei der Lebensmittelüberwachung die Aufgabenwahrnehmung durch das Land nur durch ergänzende Personalmaßnahmen möglich war, die bei den abzuordnenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen keine Berücksichtigung gefunden haben.

1. Änderung des Artikel 1: Übertragung von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden

Nach Art. 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, dass die bisher von den Versorgungsämtern wahrgenommenen Aufgaben auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörde übergehen, die Stadtkreise sind von der Wahrnehmung dieser Aufgaben ausgeschlossen. Diese Regelung erfolgte vor dem Hintergrund, dass geltendes Bundesrecht eine Übertragung der Zuständigkeit der Versorgungsämter auf die Stadtkreise nicht zuließ.

Dies hat sich durch das „Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen“ vom 23. April 2004 geändert.

Nach Art. 1 Nr. 8 a bb dieses Gesetzes kann die Zuständigkeit der Versorgungsämter im Schwerbehindertenbereich durch Landesrecht geregelt werden. Es ist sinnvoll, von dieser Möglichkeit durch eine entsprechende Änderung des Gesetzentwurfs Gebrauch zu machen, weil es nicht vertretbar ist, ab 01.01.2005 zunächst einen Übergang dieser Zuständigkeit auf die Landkreise vorzusehen und nach relativ kurzer Zeit durch eine erneute Gesetzesänderung den Übergang der Zuständigkeit auf die Stadtkreise zu regeln. Eine andere Handhabung ist den Mitarbeiterinnen Mitarbeitern der Versorgungsämter auch nicht zumutbar.

Von der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadtkreise ist weiterhin ausgeschlossen der Bereich der Kriegsopferfürsorge, der aber vom Umfang her dem Schwerbehindertenbereich nicht vergleichbar und weiterhin rückläufig ist, während der Aufgabenbereich der Schwerbehindertenbetreuung zunehmen wird.

Es ist nicht vertretbar, wegen des vom Umfang her geringeren Aufgabenbereiches die Schwerbehindertenbetreuung von der Zuständigkeit der Stadtkreise auszuschließen.

Das Land Hessen hat im Bundesrat einen Gesetzesantrag eingebracht, auch für den Bereich der Kriegsopferversorgung den Ländern abweichende Zuständigkeitsregelungen zu ermöglichen. Von den Regelungsmöglichkeiten, die das „Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen“ eröffnet hat, sollte unabhängig von der Behand-

lung des Gesetzesantrags des Landes Hessen und der Zeitdauer seiner Behandlung Gebrauch gemacht werden.

2. Änderung der Artikel 67/179: Vermessungsgesetz

2.1. Zu § 9 Abs. 4 Vermessungsgesetz

Bereits in unserer Stellungnahme vom 08.03.2004 zur ersten Anhörung zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz haben wir darauf hingewiesen, dass wir die dort erwähnte Hinwirkungspflicht und die damit verbundene Bevorzugung der ÖbV zu unseren Lasten nicht akzeptieren können. Die kommunalen Vermessungsämter stehen ebenso im Wettbewerb, wie die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Auch wir müssen uns ausschließlich über Gebühren finanzieren.

Wenn nun in der überarbeiteten Fassung des Reformgesetzes darüber hinaus vorgesehen wird, dass zwischen der oberen und der jeweiligen unteren Vermessungsbehörde sich darauf beziehende Zielvereinbarungen abgeschlossen werden müssen, wird diese von uns zuvor erwähnte Benachteiligung noch verstärkt.

Wir bitten daher, § 9 Abs. 4 Vermessungsgesetz insgesamt zu streichen.

2.2. § 9 Abs. 5 Vermessungsgesetz

Die Verpflichtung, vor der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen für den Stadtkreis die Vergabemöglichkeit an ÖbV zu prüfen, schränkt die Eigenverantwortlichkeit der Städte in völlig unangemessener Weise ein. Nicht zuletzt ist davon die Wirtschaftlichkeit der städtischen Vermessungsämter in besonderem Umfang betroffen, zumal zu erwarten ist, dass das Parlament das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz noch vor dem Zeitpunkt beschließen wird, bevor die Erhöhung des Gebührenverzeichnisses für Vermessungsaufgaben entschieden wird. Bei unserem Gespräch mit dem Herrn Ministerpräsidenten am 11.02.2004 haben wir dargelegt, dass nur eine nachhaltige Gebührenerhöhung als Alternative zur allgemeinen Abgeltungsregelung von uns akzeptiert werden könnte. Dies hängt eindeutig mit der Planungssicherheit, insbesondere der Stadtkreise, die künftig keine Kündigungsmöglichkeit mehr haben werden, zusammen.

In sich widersprüchlich ist auch die politische Begründung, wonach die Regelungen der §§ 9 Abs. 4 und 5 Vermessungsgesetz dazu dienen sollen, den Rückzug des Staates aus Aufgabenbereichen, die auch von Privaten erledigt werden könnten, zu bewirken. Andererseits wird den Stadtkreisen ab 01.01.2005 das Vermessungswesen als Pflichtaufgabe ohne Kündigungsmöglichkeit übertragen. Wir sehen darin eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung der Stadtkreise.

Aus denselben Gründen wird von uns die in Art. 179 vorgesehene Berichtspflicht über den erreichten Grad der Privatisierung im Bereich der Liegenschaftsvermessung ausdrücklich abgelehnt. Völlig unannehmbar ist für uns der Regelungsvorbehalt in der Begründung zu Art. 179, Abs. 2, der eine teilweise oder vollständige Aufgabenzuweisung für Liegenschaftsvermessungen an die ÖbV nach dem 30. Juni 2011 ermöglichen würde.

Wir betonen nochmals, dass für die Städte eine kostendeckende Abgeltungsregelung unverzichtbar ist. Falls dies dem Vorschlag des Ministerpräsidenten (in unserem Gespräch am 11.02.2004) folgend über eine Gebührenerhöhung erfolgen soll, muss der Kostendeckungsgrundsatz des zu erwartenden Landesgebührengesetzes unbedingt eingehalten werden.

3. Änderung des Artikel 95: Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Die ausschließliche Übertragung der Flurneuordnung und Landentwicklung auf die Landkreise lehnen wir ab. Der Städtetag legt Wert auf die Feststellung, dass diese Aufgaben (ohne Teams) in gleicher Weise durch die Stadtkreise erfüllt werden können. Auch wird in der Begründung der Landesregierung nicht darauf eingegangen, dass die im Gutachten von Prof. Kirchhof dargestellten Möglichkeiten, eine Befangenheit zu umgehen, auch auf die Stadtkreise anwendbar sind. Darauf haben wir bereits vor fast einem Jahr hingewiesen (analog der Landesbauordnung).

4. Änderung der Artikel 6/149: Wassergesetz

Die vorgesehene Einfügung eines § 96 Abs. 1b, mit dem den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften künftig auch die Aufgaben des § 76 Wassergesetz übertragen werden sollen, wird von uns unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 08.03.2004 zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz nochmals ausdrücklich begrüßt. Diese Regelung steht eindeutig im Zusammenhang mit § 98 Abs. 2 Wassergesetz und den Aufgaben, die von einer Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Entscheidungsebene und der Bürgernähe am Besten erledigt werden können.

5. Änderung des Artikel 120: Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg

Der Städtetag regt an, in § 19 a Abs. 2 neben den Stadt- und Landkreisen ausdrücklich die Großen Kreisstädte aufzunehmen, da in vielen Großen Kreisstädten die Aufgabe der Frauenförderung durch bestimmte Personen oder Organisationen bereits wahrgenommen wird.

6. Änderung der Artikel 177/178: Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG – Art. 178)

Der Städtetag Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass die Besetzung der Verbandsversammlung mit den gesetzlichen Vertretern der Stadt- und Landkreise – verbunden mit der Möglichkeit, einen Beigeordneten oder Bediensteten des Stadtkreises mit der Vertretung zu beauftragen – ausreichend ist. Die Entsendung eines weiteren Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Entsendung eines weiteren Vertreters wird die rasche Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Verbandsversammlung erschweren, wenn nicht gar verhindern, weil es mit Sicherheit einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bis die neu gewählten Gemeinderäte und Kreistag die weiteren Vertreter nominiert haben.

Mit dem Innenministerium Baden-Württemberg ist vereinbart, dass die Verbandsversammlung möglichst noch vor der Sommerpause erstmals einberufen werden soll. Diese Überlegung kann nicht realisiert werden, wenn weitere Vertreter von den kommunalen Gremien benannt werden müssen.

In § 9 ist bestimmt, dass der Kommunalverband Gebühren erheben kann.

Es wird angeregt, in der Gesetzesbegründung klar zu stellen, dass die Gebührenerhebung Vorrang vor anderen Refinanzierungen haben muss.

7. Änderung des Artikel 48: Schulgesetz

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde unserer Forderung, staatliche Schulämter in die Stadtkreise einzugliedern, von der Landesregierung bis jetzt nicht entsprochen. Die vom Land dafür vorgetragenen rechtlichen Argumente werden vom Städtetag nicht geteilt.

Ferner ist vorgesehen, dass das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium detaillierte Regelungen über die Ausgestaltung der Angliederung festlegt. Auch dies lehnen wir ausdrücklich ab. In diesem Zusammenhang wird der Begriff der „angemessenen räumlichen Unterbringung“, angesprochen, der sich auch in § 48 SchulG findet, der die städtischen Pflichten bei der Bereitstellung von Schulgebäuden, Einrichtungsgegenständen, Lehrmitteln regelt .

8. Änderung des Artikel 148: Straßengesetz

Wir halten an unserer Forderung fest, dass die Stadtkreise die volle Zuständigkeit für die Bundes- und Landesstraßen innerhalb ihres Gebietes erhalten. Ferner erwarten wir, dass die zur Verfügung gestellten Sachmittel entsprechend der Verkehrsbedeutung, der Verkehrsbelastung und dem Umfang der Straßenausrüstung verteilt werden. Außerdem wird durch die Reform der Straßenbauverwaltung die Frage der Aufsicht nicht hinreichend geklärt. Dort, wo bei einheitlicher Aufgabenwahrnehmung der gleichen Fachaufgabe die Fachaufsicht über die Aufgabenausführung bei verschiedenen Behörden (z.B. teilweise dem Stadtkreis selbst, teilweise bei einem Regierungspräsidium) angesiedelt ist, wird aus unserer Sicht das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommunen unnötig eingegrenzt. Typischer Fall ist der einer Bundesstraße, die sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Ortsdurchfahrt verläuft. Dem Bund steht außerhalb der Ortsdurchfahrt nach wie vor die Aufgaben- und Finanzierungskompetenz zu, mit der Folge, dass es bei der Unterhaltung von Bundesstraßen innerhalb eines Stadtkreises unterschiedliche Weisungsberechtigte und ggf. auch unterschiedliche Standards geben kann.

9. Kommunale Kriminalprävention/Geschwindigkeitsüberwachung

Das Land beabsichtigt, hier über eine Vereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und den Stadt- und Landkreisen die neue Kompetenzverteilung zu regeln. Wir fordern weiterhin eine gesetzliche Regelung, zumal es für uns auch nicht nachvollziehbar ist, weshalb in diesem Zusammenhang neu entstehende Zuständigkeiten anders umgesetzt werden sollen, als bei den anderen Regelungsbereichen des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes. Die kreisangehörigen Städte sind im Hinblick auf ihre künftige Kooperation mit den Landkreisen besonders davon betroffen.

10. Änderung des Artikel 99: Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Wir halten an unserer Forderung fest, den Personalschlüssel den regionalen Besonderheiten des jeweiligen Stadtkreises anzupassen. Es ist ein Unterschied, ob aufgrund einer besonderen Bedarfslage (z.B. Tourismus) von einem erheblichen Umfang an Bewirtschaftungsleistungen auszugehen ist oder aber ob es sich um ein touristisch wenig erschlossenes Gebiet im ländlichen Raum handelt.

11. Änderung der Artikel 92/105: Landeswaldgesetz

Der Städtetag hält an seiner Forderung fest, für die vier kommunalen Forstämter in Villingen-Schwenningen, Biberach, Freiburg und Baden-Baden einen finanziellen Ausgleich nach gleichen Maßstäben vorzusehen.

12. Änderung des Artikel 6: Landesverwaltungsgesetz**12.1. Vereinbarungen zwischen Stadt- und Landkreisen (§ 13 a LVG)**

Der Städtetag fordert zudem, im Landesverwaltungsgesetz vorzusehen, dass Stadt- und Landkreise verbindlich vereinbaren können, dass ein Stadt- oder Landkreis eine Aufgabe für beide gemeinsam wahr nimmt. Im Übrigen halten wir es für unabdingbar, dass in Fällen, in denen künftig Landratsämter Aufgaben für das Gebiet von Stadtkreisen wahr nehmen, mindestens in der Gesetzesbegründung eindeutig klar gestellt wird, dass sich daraus keinerlei Eingriffs- oder Zugriffsmöglichkeiten ergeben, die das Selbstverwaltungsrecht der Stadtkreise, insbesondere die Beratungs- und Entscheidungsabläufe der Gremien oder die Organisationskompetenz der Oberbürgermeister/-innen betreffen.

12.2. Schornsteinfegerwesen: § 16 Abs. 1 Ziffer 9 Landesverwaltungsgesetzes

Mit dem Landkreistag haben wir darauf hingewiesen, dass auf § 16 Abs. 1 Ziff. 9 Landesverwaltungsgesetz verzichtet werden kann, da auf die Kommunen ohnehin die Zuständigkeit der Ersten Bundesimmissionsschutzverordnung (kleine, mittlere Feuerungsanlagen) übergeht, mit dem das Schornsteinfegerwesen im Sachzusammenhang steht. Wir bitten daher auch insoweit um eine Korrektur.

13. Änderung der Artikel 149/6: Wassergesetz

Hinsichtlich der Regelung der Gewässerrandstreifen im Sinne des § 68 b Wassergesetz haben wir bei unserem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten am 11.02.2004 vereinbart, dass auf alle Kommunen die Regelungskompetenz der Gewässerrandstreifen sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich eingeschränkt zu gelten habe. Dieser Zusage wurde im Gesetzentwurf nicht vollkommen entsprochen. Lediglich für den sog. Innenbereich wurde diese Zusage eingehalten, für den Außenbereich wurde die Kompetenz auf sog. Befreiungstatbestände begrenzt, was wir nicht akzeptieren können.

14. Änderung der Artikel 93/6: Naturschutzgesetz/Landesverwaltungsgesetz

Wir halten an unserer Forderung fest, eine allgemeine Übertragung des Naturschutzrechts durch Streichung des § 16 Abs. 1 Ziff. 14 Landesverwaltungsgesetz auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften vorzusehen. Auch der Herr Ministerpräsident erteilte dem zuständigen Ministerium bei unserem Gespräch am 11.02.2004 einen entsprechenden Prüfungsauftrag. Die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften haben in den vergangenen Jahren bewiesen, dass sie bei naturschutzrechtlichen Fragen über ein hohes Maß an Fachkompetenz verfügen. Nicht zuletzt die Einrichtung von Öko-Konten und die Abstimmungsprozesse im Bebauungsplanverfahren belegen dies. Durch das im Juli 2004 in Kraft tretende EAG-Bau des Bundes wird diese Verantwortung der Kommunen noch weiter gestärkt. Bereits im Jahre 1998 ist durch die Einführung des § 1 a BauGB eine Letztabstimmungsbefugnis der Kommunen bei der Abwägung von baulichen und naturschutzrechtlichen Fragen durch Bundesrecht vorgegeben worden. All dies zeigt, dass die Regelungen im Landesnaturschutzrecht, die die Kommunen in vielen Bereichen von den operativen Aufgaben des Naturschutzrechts ausschließen, nicht mehr zeitgerecht sind. Eine Übertragung auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften ist daher dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Gläser
Oberbürgermeister a.D.



Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und
Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastraße 33 70174 Stuttgart

Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Panoramastraße 33
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/ 2 25 72-0
Telefax: 0711/ 2 25 72-47

Internet:
<http://www.gemeindetag-bw.de>

Herr Johannes Stingl

Telefon: 0711 / 22572-32
E-Mail:
johannes.stingl@gemeindetag-bw.de

Stuttgart, 4. März 2004 - 4-006.60-SJ/sch

Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG)

Ihr Schreiben vom 14. Januar 2004, Az. S-0144/42-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung des Gemeindetags Baden-Württemberg im laufenden Anhörungsverfahren. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und übermitteln Ihnen unsere Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes. Unter Abschnitt I „Reform der Verwaltungsstruktur“ haben wir unsere Grundpositionen zu den zentralen Bereichen der Reform wie Gesamteinschätzung, Aufgabenkritik, Aufgabenabbau, Finanzen, weitere Zuständigkeiten für Städte und Gemeinden dargestellt. Es folgt unter den Abschnitt II bis XIII unsere Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes. Unsere Stellungnahme ist im übrigen wie folgt gegliedert:

Rand Nr. Bestimmungen im VRG

I. Abschnitt I Reform der Verwaltungsstruktur

- | | |
|----|---|
| 1. | Gesamtkomplex der Verwaltungsreform |
| 2. | Aufgabenkritik und Abbau öffentlicher Aufgaben |
| 3. | Finanzen |
| 4. | Weitere Zuständigkeiten für Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften |
| 5. | Landeswohlfahrtsverbände |

- 2 -

II. Abschnitt II Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur

6. Artikel xx IM 15-01 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
7. Zu Nr. 3 a – Änderung des § 16 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz
8. Zu Nr. 6 – § 25 a Landesverwaltungsgesetz
9. Artikel xx IM 11-01 Übernahme von Bediensteten
10. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3
11. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 5
12. Artikel xx IM 11-02 Personalvertretung
13. Artikel XX FM 06 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
14. Nr. 6 § 21 Eingliederungshilfelastenausgleich und § 22 Ausgleich für die Übernahme von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände
15. Zu Nr. 4 – Änderung § 11 FAG – IuK-Kosten
16. Zu § 11 Abs. 1 FAG

III. Abschnitt III Anpassungen im Bereich des Innenministeriums

17. Artikel xx IM 2-1 Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)
18. Artikel xx IM 2-3 LVwVfG
19. Artikel xx IM 2-16 LVwVG
20. Artikel xx IM 2-6 Gemeindeordnung
21. Artikel xx IM 3-01 Änderung des Polizeigesetzes
22. Artikel xx IM 2-15 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes

IV. Abschnitt IV Anpassungen im Bereich des Kultusministeriums

23. Artikel xx KM 02 Änderung des Schulgesetzes

VI. Abschnitt VI Anpassungen im Bereich des Justizministeriums

24. Artikel xx JM 2 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu Nr. 3 b
25. Zu Nr. 4

VIII. Abschnitt VIII Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums

- 3 -

26. Artikel xx WM 14 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg
27. Artikel xx IM 3-22 Änderung der Gaststättenverordnung und Artikel xx UVM 18 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung
28. Artikel xx WM 10 Änderung der Vergabenachprüfungsverordnung
- IX. Abschnitt IX Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**
29. Artikel xx MLR 2-14 Änderung des Landwirtschaft- und Landeskulturgesetzes
30. Artikel xx MLR 2-15 Änderung des Landeswaldgesetzes
31. Zu Nr. 4 Artikel xx MLR 2-16 Änderung des Naturschutzgesetzes
32. Zu Nrn. 5 bis 7 Artikel xx MLR 2-16 Änderung des Naturschutzgesetzes
33. Zu Nr. 11 Artikel xx MLR 2-16 Änderung des Naturschutzgesetzes
34. Zu §§ 11, 12 und 13 Naturschutzgesetz
35. Artikel xx MLR 2-18 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes
36. Zu Nr. 1 Artikel xx MLR 2-20 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz
37. Artikel xx MLR 2-21 Änderung des Fischereigesetzes
38. Artikel xx MLR 5-58 Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz
- X. Abschnitt X Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums**
39. Artikel xx SM 1-2 Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg
40. Artikel xx SM 1-3 Änderung des Bestattungsgesetzes
41. Artikel xx SM LWV 04 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
42. Artikel xx SM LWV 06 Änderung des Blindenhilfegesetzes
43. Art. xx SM LWV 07 Änderung des Landespflegegesetzes
44. Artikel xx SM LWV 08 Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI

- 4 -

XI. Abschnitt XI Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

- 45. Artikel xx IM 2-14 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung
- 46. Artikel xx UVM 1-1 Änderung des Straßengesetzes
- 47. Zu § 51 Abs. 7 Straßengesetz
- 48. Artikel xx UVM 2-1 Änderung des Wassergesetzes
- 49. Artikel xx UVM 2-2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz
- 50. Artikel xx UVM 3-4 Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

XII. Abschnitt XII SM-IM Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Soziales und Jugend Baden-Württemberg

- 51. Zu § 3 Abs. 1-3 Artikel xx IM LWV 01 – Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände
- 52. Zu § 4 Abs. 1 und 2 Artikel xx IM LWV 01 – Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände
- 53. Zu §§ 6 und 10 Artikel xx IM LWV 01 – Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände
- 54. Artikel xx IM LWV 02 Sozial- und Jugendverbandsgesetz (SJVG)
- 55. Zu § 7 Artikel xx IM LWV 02 Sozial- und Jugendverbandsgesetz (SJVG)

XIII. Abschnitt XIII Übergangs- und Schlussvorschriften

- 56. Artikel xx 5-17 Berichtspflicht der Stadt- und Landkreise

Der Gemeindetag äußert sich zu den Bestimmungen des VRG wie folgt:**I. Abschnitt I Reform der Verwaltungsstruktur****1. Gesamtkomplex der Verwaltungsreform**

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat mit der Verwaltungsreform stets die Erwartung verbunden, dass die Reform in erster Linie zu einer für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes spürbaren Verbesserung von Verwaltungsabläufen führen muss und nicht nur dazu dient, Verwaltungskosten des Landes über die Landkreise auf Städte und Gemeinden zu verlagern.

- 5 -

Der Gemeindetag anerkennt, dass die im Gesetzentwurf zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz festgelegte Integration der staatlichen Sonderbehörden in die Land-/ Stadtkreise bzw. in die Regierungspräsidien den langjährigen Forderungen der kommunalen Landesverbände zur Verwaltungsreform und zur regionalen Entwicklung in vielen Teilen entspricht. Insbesondere die damit verbundene Zusammenfassung von Sonderbehörden auf Ebene der Landratsämter ist grundsätzlich geeignet, positive Auswirkungen auch auf die Verwaltungsabläufe bei Städten und Gemeinden zu entfalten. Der Gesetzentwurf weist in zentralen Bereichen jedoch einen deutlichen Nachbesserungsbedarf auf. Der Gemeindetag hat im Reformprozess wiederholt auf diese sich bereits frühzeitig abzeichnenden und durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht behobenen Defizite hingewiesen. Im Gesamtergebnis werden nach Einschätzung des Gemeindetags die eindeutig positiven Ansätze der Verwaltungsreform leider von einer ganzen Reihe nicht oder nur unzureichend gelöster Probleme überlagert. Diese im Gesetzentwurf nicht behobenen Problembereiche sind objektiv jedoch von so zentraler Bedeutung, dass das vorliegende Reformpaket nicht uneingeschränkt positiv beurteilt werden kann. Gesichtspunkte wie die fehlende Aufgabenkritik, der fehlende Abbau öffentlicher Aufgaben insbesondere bei den Sonderbehörden, die immer noch nicht vollständig gebannte Gefahr einer Verlagerung von finanziellen Lasten aus der Verwaltungsreform vom Land über die Kreise auf Städte und Gemeinden, die fehlende Rechnungslegungspflicht der Landkreise, die völlig unzureichende Übertragung von weiteren Zuständigkeiten auf Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gegen Kostenerstattung und die in Teilen aus Wirtschaftlichkeitsgründen durchaus fragwürdige Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände als ungeeigneter Beitrag des Landes zur Lösung der Probleme bei der Eingliederungshilfe für Behinderte belegen das. Ohne entscheidende Nachbesserungen im Gesetzestext erfüllt das vorliegende Reformpaket die Anforderungen an eine insgesamt gelungene Verwaltungsreform nur eingeschränkt.

2. Aufgabenkritik und Abbau öffentlicher Aufgaben

Im Mittelpunkt einer erfolgreichen Verwaltungsreform muss der Aufgabenabbau stehen. Die Verwaltungsreform Baden-Württemberg hätte mit einer konsequenten Aufgabenreform d.h. einem ersatzlosen Streichen von Aufgaben beginnen müssen. Für die nach der Aufgabenreform verbleibenden öffentlichen Aufgaben wäre dann zu prüfen gewesen, inwieweit eine Übertragung in private Verantwortung (Privatisierung) möglich gewesen wäre. Erst als Letztes hätte die mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz nun vorweggenommene Entscheidung über eine Ansiedlung von Aufgaben bei anderen als den bisherigen Aufgabenträgern erfolgen dürfen.

Schwerpunkt der bisherigen Bemühungen auf Landesseite im laufenden Reformprozess war jedoch die Verlagerung von Behörden und Aufgaben des Landes und der damit verbundenen finanziellen Risiken in den kommunalen Verantwortungsbereich. Dies hat im Ergebnis dazu geführt, dass das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz nicht einmal ansatzweise einen Aufgabenabbau bei den einzugliedernden Sonderbehörden bringt, sondern lediglich festgelegt, in welcher Form bisherige Aufgaben des Landes einschließlich der daraus resultierenden finanziellen Lasten auf die kommunale Seite verlagert werden. Daran ändert leider auch das im Gesetzentwurf enthaltene Standardbefreiungsgesetz nichts.

Der Gemeindetag fordert daher, dass die Eckdaten des gesamten weiteren Prozesses zu dem vom Land angekündigten Abbau öffentlicher Aufgaben insbesondere bei den einzugliedernden Sonderbehörden verbindlich im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz festgeschrieben werden. Unter Eckdaten verstehen wir u.a. einen verbindlichen Zeitplan (erste Ergebnisse zum Aufgabenabbau noch vor dem Inkrafttreten des VRG am 1.1.2005), verbindliche Vorgaben hinsichtlich des Umfangs an abzubauenen Aufgaben (mindestens in Höhe der Effizienzrendite von 20 %) und eine zwingende Beteiligung der

- 6 -

Fachministerien bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Streichung von Aufgaben bei den Sonderbehörden. Auf den nicht einmal von Landesseite bestrittenen Zusammenhang zwischen der zugunsten des Landeshaushalts im VRG festgelegten Effizienzrendite und dem Aufgabenabbau wird hingewiesen

3. Finanzen

Der Gemeindetag hat stets darauf hingewiesen, dass der vollständige finanzielle Lastenausgleich für die Übernahme der einzugliedernden Sonderbehörden eine unabdingbare Voraussetzung für die Akzeptanz der Verwaltungsreform bei Städten und Gemeinden ist. Der Herr Ministerpräsident hat bei der Mitgliederversammlung des Gemeindetags am 15. Oktober 2003 formuliert: „Selbstverständlich darf kein Euro für diese Verlagerung in die Kreisumlage gehen“ (BWGZ 21/2003, S. 841, 849). Hierauf berufen sich die Städte und Gemeinden. Festlegungen im VRG zum Kostenausgleich wie der vom Gemeindetag geforderte Ausgleich auf Basis der Kosten und nicht auf Basis der Steuerkraftentwicklung, die Dynamisierung des Ausgleichsbetrags und der Gemeinkostenzuschlag gehen hinsichtlich der Auskömmlichkeit des Ausgleichsbetrags in die richtige Richtung. Es ist anzuerkennen, dass sich das Land in nicht ganz einfachen Verhandlungen aufgeschlossen gezeigt hat. Die notwendige Sicherheit für die Kreisumlagebezahler ist jedoch keineswegs erreicht, wenn man die Erfahrungen aus dem SobeG 1994 zu Rate zieht.

Um die dauerhafte Auskömmlichkeit des vom Land gewährten finanziellen Ausgleichs zu sichern, ist die Aufnahme einer wirksamen Revisionsklausel in das VRG unverzichtbar.

In einer gesetzlichen Regelung ist festzuhalten, dass die finanzielle Entwicklung der Abgeltungsleistungen des Landes an den Landkreis nach sieben Jahren überprüft wird. In die Revisionsklausel ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden über die Notwendigkeit oder die Angemessenheit von Erhöhungen des Abgeltungsbetrags in einem Schiedsverfahren entschieden wird. Land und Kommunale Landesverbände bestimmen gemeinsam einen Schiedsgutachter. Land und Kommunale Landesverbände verpflichten sich, den Vorschlag des Gutachters anzuerkennen.

Im Einzelnen werden vom Gemeindetag folgende weitere konkrete Forderungen erhoben:

- a) Zum Nachweis der Erwirtschaftung der mit der Verwaltungsreform 2005 für das Land verbundenen Effizienzrendite und zur Steuerung des Eingliederungsprozesses der unteren Sonderbehörden in die Landkreisverwaltung ist den Landkreisverwaltungen vom Gesetzgeber aufzugeben, für die vom Land übertragenen Aufgaben eine „Eröffnungsbilanz“ zum 1.1.2005 zu erstellen und in der Kosten- und Leistungsrechnung besondere Kostenstellen vorzusehen, soweit ein separater Nachweis nicht bereits mittels spezieller Abschnitte und Unterabschnitte im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung erfolgt. Jährlich sind innerhalb dieser Unterabschnitte bzw. auf den Kostenstellen sämtliche Kosten/Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben und Personal im Rahmen der Verwaltungsreform 2005 darzustellen und den dafür seitens des Landes geleisteten Ausgleichszahlungen sowie den damit verbundenen sonstigen Erträgen wie Gebühren und Entgelten etc. gegenüberzustellen. Diese Verpflichtung für die Landkreise gilt sinngemäß auch für die Darstellung sämtlicher mit der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und der entsprechenden Aufgabenübernahme durch die Landratsämter verbundenen Kosten/Aufwendungen und Erträge.

Zu den verwaltungsreformbedingten Kosten/Aufwendungen gehören auch die anteiligen damit verbundenen Gemeinkosten des Landkreises d.h. Kosten des Kreistags

- 7 -

und seiner Ausschüsse, der Verwaltungsspitze und der Ämter/Organisationseinheiten mit Steuerung und Steuerungsunterstützung bzw. internen Querschnittsfunktionen des Landkreises, die soweit den Unterabschnitten/Kostenstellen nicht direkt zurechenbar, über innere Leistungsverrechnung mit geeigneten Verteilungsschlüsseln zuzuordnen sind. Die Grundsätze interner Leistungsverrechnung, wie sie in der 2. Auflage der Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg niedergelegt sind, sind anzuwenden.

- b) Das Haushaltsrecht der Landkreise ist entsprechend zu ergänzen.
- c) Den Kreistagen sind jährlich die Ergebnisse aus dieser Effizienzrechnung im Rahmen der Vorlage der jeweiligen Jahresrechnung darzulegen. Ihnen ist über den Umfang der Erwirtschaftung der Effizienzrendite Bericht zu erstatten.
- d) In die Übergangs- und Schlussvorschriften des VRG sind ohne Befristung Bestimmungen über einen Kostenausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben aufzunehmen, wie sie bereits Artikel 19 SobeG 1994 enthält.

Im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung im Bereich der übertragenen Aufgaben durch die Landkreise erwartet der Gemeindetag, dass den Landkreisen hier soweit als möglich die Gebührenhoheit zugestanden wird, damit die Erhebung von kostendeckenden Gebühren künftig möglich wird.

4. Weitere Zuständigkeiten für Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Die im VRG vorgesehene Verlagerung von Verwaltungszuständigkeiten aus § 16 Landesverwaltungsgesetz auf Große Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften und in Einzelfällen auf andere Städte und Gemeinden hält der Gemeindetag für völlig unzureichend. Bei der Mitgliederversammlung des Gemeindetags Baden-Württemberg hat der Herr Ministerpräsident unter anderem wörtlich erklärt:

„Das ursprünglichste Recht liegt bei der kleinsten Einheit, und das ist die Gemeinde und ist die Stadt. Sie hat selbstverständlich auch Vorrang vor dem Kreis. Das möchte ich ausdrücklich bestätigen. Nur die Aufgaben, die über die Kraft der Gemeinde bzw. der Stadt hinausgehen, sind Aufgabe des Kreises“ (BWGZ 21/2003, S. 841.)

Der Subsidiaritätsgrundsatz ist nach den Worten des Herrn Ministerpräsidenten tragendes Prinzip der Verwaltungsreform. Seine Geltung endet nicht auf der Landkreisebene! Dem wird das Verwaltungsreformgesetz nicht gerecht. Die von Herrn Ministerpräsidenten angekündigte „Aufgabenverlagerung auf die Ebene der Gemeinden“ (BWGZ 21/2003, S. 841, 848) im Rahmen der Verwaltungsreform fehlt bisher weitgehend.

Der Gemeindetag fordert daher weiterhin eine Übertragung von Zuständigkeiten auf Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach dem Naturschutzgesetz (§ 22 Rechtsverordnungen für Landschaftsschutzgebiete, § 24 a Besonders geschützte Biotope, §§ 48 a, 49 und 52 Naturschutzbeauftragte usw.) und dem Wassergesetz (§ 24 Festsetzung von Wasserschutzgebieten, § 76 Wasserrechtliche Genehmigungen und § 98 Abs. 2 Zuständigkeit der Baurechtsbehörde für Wasserrecht).

In der Gesetzesbegründung sollte mindestens dargestellt werden, in welchem konkreten Verfahrensablauf durch eine Arbeitsgruppe beim Innenministerium geprüft werden soll, welche weiteren Zuständigkeiten auf Städte und Gemeinden über 10.000 Einwohner aus den Bereichen Baurecht, Straßenverkehrsbehörde, Jugend-/Sozialhilfe und Abstufung von Kreisstraßen gegen vollständige Finanzausstattung verlagert werden können.

Die vom Gemeindetag geforderte Öffnung des Landeswaldgesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung bei der Bewirtschaftung der Gemeindewälder fehlt völlig.

5. Landeswohlfahrtsverbände

Mit der im VRG vorgesehenen Auflösung der beiden Landeswohlfahrtsverbände und der Bildung des neuen Kommunalverbands für Soziales und Jugend Baden-Württemberg wird keines der drängenden Probleme im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte, insbesondere nicht das Problem der bereits absehbaren starken Kostenzuwächse auch nur ansatzweise gelöst.

Im laufenden Anhörungsverfahren bekräftigt der Gemeindetag daher nochmals seine Forderung nach einer stärkeren Kostenbeteiligung des Landes am absehbaren Zuwachs bei den Kosten der Eingliederungshilfe. Weiterhin ist ein rasches Tätigwerden des Landes- und des Bundesgesetzgebers zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs bei der Eingliederungshilfe und zur nachhaltigen Entlastung der Kommunen von Kosten im Sozialbereich auf Bundes- und Landesebene notwendig. Auf die Vorstöße zur Aufhebung des Landesblindenhilfegesetzes und zum Grundsicherungsgesetz wird hingewiesen. Ein Bundesleistungsgesetz zur Eingliederungshilfe ist erforderlich.

Um in den neuen Strukturen wenigstens weitere vom Land ausgelöste Nachteile für die kommunalen Zahler der Eingliederungshilfe zu vermeiden, müssen die Bestimmungen im VRG zum neuen Sozialverband und zum Vermögensübergang geändert werden. Auch die Bildung der Organe des neuen Sozialverbands und die Stellung des Verbandsdirektors sowie dessen Besoldung halten wir änderungsbedürftig (siehe hinten unsere Stellungnahme zu Abschnitt XII SM-IM Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und Errichtung des Sozialverbands).

II. Abschnitt II Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur

6. Artikel xx IM 15-01 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land dem Wunsch des Gemeindetags entsprochen hat und verschiedene Aufgaben auf die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 Landesverwaltungsgesetz (LVG) übertragen werden sollen.

Nicht nachvollziehen können wir allerdings, dass die Landesregierung weiterhin davon absehen will, im Rahmen der Reform des § 16 LVG den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften auch die Kompetenz für Landschaftsschutzgebiete nach § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG) zu übertragen.

Den o.g. Kommunen wurde in verschiedenen Vorgesprächen mit den Kommunalen Landesverbänden die fachliche Kompetenz abgesprochen und vorgetragen, dass Landschaftsschutzgebiete i.d.R. die Gemarkung einer Gemeinde überschreiten. Für den Gemeindetag ist es nicht akzeptabel, dass damit der Eindruck vermittelt wird, die kommunalen Bediensteten seien von der Arbeitsqualität her schlechter zu beurteilen als diejenigen bei den Landratsämtern.

Auch sind Landschaftsschutzgebiete nicht zwangsweise Gemeindegrenzen überschreitend. Dies gilt insbesondere für die Großen Kreisstädte. Bei den kleineren Städten und Gemeinden ist zu berücksichtigen, dass diese ohnehin nur im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften an der Neufassung des § 16 LVG partizipieren würden. Da bei Landschaftsschutzgebieten die örtlichen Verhältnisse eine entscheidende Rolle spielen, ist es nicht einzusehen, weshalb nicht auch dieser Bereich auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften übertragen werden kann.

- 9 -

Dieselbe Interessenlage besteht in Bezug auf § 24 a NatSchG, der sich auf die besonders geschützten Biotope bezieht, die ebenfalls in einem engen Zusammenhang mit den örtlichen Verhältnissen stehen. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, auch hier die Befugnis für Ausnahmeerteilungen von Verboten und die Zuständigkeit für die Erfassung von Listen und Karten im Sinne dieser Vorschrift zu übertragen.

Der kommunale Bezug wird auch im Zusammenhang mit der Bestellung der Naturschutzbeauftragten nach § 48 a, von Beiräten gemäß § 49 und des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes nach § 52 NatSchG deutlich. Für die Kommunen ist es von elementarer Bedeutung, mit welchen Gesprächspartnern sie – bezogen auf ihre Gemarkung – in naturschutzrechtlichen Angelegenheiten in Kontakt treten. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, weshalb den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften diese Kompetenz vom Land versagt wird.

7. Zu Nr. 3 a) – Änderung des § 16 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz

Nach der neuen Nummer 22 ist das Forstwesen von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. Diese Neuregelung kann insoweit zu Missverständnissen führen, als Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 47 Abs. 3 Landeswaldgesetz körperschaftliche Forstämter einrichten dürfen. Diese nehmen dann Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde (Forstbehörde) für die eigenen Waldflächen wahr. Daran darf nicht gerüttelt werden. Eine „Verstaatlichung“ gemeindlicher Befugnisse auf Umwegen kann nicht in Frage kommen.

Um hier Missverständnisse auszuschließen, schlagen wir vor, Nr. 22 des § 16 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen (z.B. „Das Forstwesen, ausgenommen bei körperschaftlichen Forstämtern nach § 47 Abs. 3 Landeswaldgesetz“).

Solange auf Bund-Länder-Ebene eine bürgerfreundliche Lösung im Bereich der Kfz-Zulassung (u.a. „Front-office“ bei den Gemeinden, ggf. Privatisierung des Zulassungswesens) nicht gefunden wurde, besteht der Gemeindetag weiterhin auf einer Streichung von § 16 Abs. 1 Ziff. 16 Landesverwaltungsgesetz.

8. Zu Nr. 6 – § 25 a Landesverwaltungsgesetz

Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sind kein geeignetes Mittel, um die Nutzung bzw. die Weiterentwicklung der IuK kooperativ und in beiderseitigem Interesse auch nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu regeln, da sie die Organisationshoheit der Land-/ Stadtkreise in erheblichem Maße beeinträchtigen und die Möglichkeit zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite im Bereich der sächlichen IuK-Kosten erheblich einschränken. Die Sonderregelungen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (§ 29 c), Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (§ 8), Landeswaldgesetz (§ 64 b) und Vermessungsgesetz (§ 21 Abs. 2) sind entbehrlich. Wie bei der Umsetzung des Sonderbehördeneingliederungsgesetzes in 1994 können ggf. notwendige Absprachen zwischen Land und Landkreisen/Stadtkreisen durch entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

Sollten die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im VRG belassen werden, so muss sowohl in § 25 a Landesverwaltungsgesetz als auch in den o.g. speziellen Ermächtigungsgrundlagen einheitlich die Festlegung erfolgen, dass von der Ermächtigung „... nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn Vereinbarungen mit den Landkreisen und ggf. Stadtkreisen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung“ der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht rechtzeitig zustande kommen. Dort muss auch klargestellt werden, dass von der Ermächtigung nur im erforderlichen

- 10 -

Umfang und nach Abwägung aller Belange (Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung) sowie unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht werden darf und vorrangig Vereinbarungen anzustreben. sind. Diese Festlegungen fehlen bisher in der Begründung sowohl zu § 25 a Landesverwaltungsgesetz als auch zu § 21 Abs. 2 Vermessungsgesetz.

9. Artikel xx IM 11-01 Übernahme von Bediensteten

Beamte der Sonderbehörden werden von Stadt- und Landkreisen statusgleich übernommen.

Die Übernahme der Arbeitnehmer soll durch Vertragsangebote erfolgen. Dabei werden die Stadt- und Landkreise verpflichtet, die Angestellten in der gleichen Vergütungsgruppe zu übernehmen.

Das führt durch zu Gehaltssteigerungen, weil die VKA-Tabelle gegenüber der BL-Tabelle höhere Beträge enthält. Die Differenz beträgt

VergGr.	Stufe	Grundvergütung BAT (B/L) *	Gundvergütung BAT (VKA) *	Mehrausgaben BAT (VKA) *
III	10, 39. LJ	2.684,05 €	2.996,69 €	312,64 €
V b	5, 29. LJ	1.584,27 €	1.784,44 €	200,17 €
VI b	1, 29. LJ	1.367,45 €	1.441,43 €	73,98 €
VII	10, 39. LJ	1.487,97 €	1.399,63 €	88,31 €

* Monatsbeträge, Stand November 2003

monatlich. Diese Mehrkosten sind reformbedingt, aber von der Kostenerstattung bisher nicht erfasst. Diese Mehrkosten sind vom Land auszugleichen.

Bei der Übernahme von Bediensteten des Landes aus den Sonderbehörden in die Bürgermeisterämter der Stadtkreise/in die Landratsämter muss Oberbürgermeistern und Landräten prinzipiell das volle Direktionsrecht in dienstaufsichtlicher und fachaufsichtlicher Hinsicht eingeräumt werden. Fachaufsichtliche Weisungen übergeordneter Behörden sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und haben sich an den Oberbürgermeister/Landrat zu richten.

10. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3

Den in § 2 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen Übergang der Anwartschaften auf Zeit- und Bewährungsaufstiege nach dem Tarifrecht der TdL lehnen wir ab. Den Kreisen muss ermöglicht werden, das Recht der Kommunalen Arbeitgeber (VKA) anzuwenden.

11. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 5

Die bestehenden Pflichtversicherungen der Angestellten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) werden von den Stadt- und Landkreisen bei der VBL fortgeführt, hierüber treffen die Stadt- und Landkreise mit der VBL eine gesonderte Vereinbarung.

Im Zusammenhang mit der Fortführung der bestehenden Pflichtversicherungen der Angestellten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durch die Stadt-/Landkreise über eine entsprechende Vereinbarung hat das Land den gesamten kommunalen Bereich (ZVK, KVBW, Landkreise, Städte und Gemeinden) durch eine gesetzliche Zusage von Forderungen der VBL auf Zahlung eines entsprechenden Aus-

- 11 -

gleichsbetrags freizustellen. Dies ist im Gesetz als verbindliche Zusage des Landes zu verankern.

12. Artikel xx IM 11-02 Personalvertretung

Der Einfluss der Dienststellenleitung auf die Bildung von personalvertretungsrechtlich selbständigen Teil-Dienststellen (Außenstellen, Ämterpersonalräte usw.) wird gestärkt, das Verfahren vereinfacht. Das wird befürwortet.

13. Artikel xx FM 06 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – Gemeinkostenzuschlag

Auf unsere Ausführungen oben zum Abschnitt Finanzen (Randnummer 3) verweisen wir zunächst einmal. Die in intensiven Verhandlungen unter Leitung des Herrn Staatssekretärs des Finanzministeriums gefundenen Lösungen können vom Gemeindetag trotz verbleibender Vorbehalte bis auf weiteres mitgetragen werden, wenn die vorgeschlagenen Lösungen für eine Revision nach sieben Jahren auf der Basis einer einigermaßen transparenten Rechnungslegung durch die Landkreise umgesetzt werden.

In den Verhandlungen um den pauschalen Zuschlag für zusätzliche Kosten im Bereich der allgemeinen Verwaltung (Gemeinkostenzuschlag) ist der Gemeindetag selbstverständlich davon ausgegangen, dass ein Zuschlag von 10 % wie beim Sonderbehörden-eingliederungsgesetz 1994 sachgerecht ist. Der nun angesetzte Zuschlag von 3 % ist zu niedrig angesetzt, insbesondere wurden bei der Berechnung nicht alle Personal- und Sachkosten einbezogen, die das Land außerhalb der einzugliedernden Behörden künftig einspart. Ferner sind bisher nicht erfasste Kosten wie z.B. Archivierung, Prozessvertretung und Rechnungsprüfung zusätzlich zu berücksichtigen. Wir gehen nach wie vor davon aus, dass der in den Verhandlungen mit dem Land nicht durchsetzbare Satz von 10 % der zutreffende Zuschlag ist. Wir sind überzeugt, dass der Zuschlagssatz von 3 % bei der Revision des Ausgleichsbetrags nach 7 Jahren sich als unzutreffend erweisen wird. Auch vor diesem Hintergrund ist eine wirksame Revisionsklausel notwendig.

14. Nr. 6 Zu § 21 Eingliederungshilfelastenausgleich und § 22 Ausgleich für die Übernahme von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände

Der Gemeindetag hat bereits am 12. Juni 2002, als noch die Fusion der Landeswohlfahrtsverbände zur Debatte stand, eine weitere Aufgabendelegation auf die Landratsämter befürwortet. Insofern teilen wir den generellen Ansatz des Gesetzgebungsverfahrens.

Erklärtes Ziel der Landesregierung bei der Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände in die Stadt- und Landkreise ist es, neben einer erhöhten Bürgernähe eine Verbesserung der Effizienz und die Stärkung des Kostenbewusstseins, insbesondere bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Eingliederungshilfe für Behinderte, zu erreichen. Der Gemeindetag hat allerdings im laufenden Reformprozess wiederholt darauf hingewiesen, dass Zweifel bestehen, ob sich dieses Ziel durch eine Eingliederung der LWV in die Land- und Stadtkreise bei allen einzugliedernden Teilbereichen erreichen lässt. Deswegen hat der Gemeindetag im Lenkungsausschuss zur Verwaltungsreform am 18. Juli 2003 das Eingliederungsmodell (Konsensmodell) ausdrücklich nicht „zustimmend“ zur Kenntnis genommen. Zu erwartende Synergie-/verluste der einzelnen Organisationsvarianten – so die Forderung des Gemeindetags – hätten ebenso wie die Personalverteilung zwischen Landkreisen und Landeswohlfahrtsverbänden über ein entsprechendes Wirtschaftlichkeitsgutachten näher untersucht werden müssen. Der Gemeindetag stellt fest, dass seinen Bedenken hinsichtlich der Effizienzsteigerung bei den Verwaltungskosten nicht Rechnung getragen wurde. Ein Gutachten hierüber wurde nicht eingeholt, mit

- 12 -

dem diese Bedenken hätten untersucht werden sollen. Wir nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, dass dies jetzt in Teilen nachgeholt werden soll (Personalverteilungsfragen).

Trotz der mit der Übernahme der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in die Stadt- und Landkreisverwaltungen erwarteten Synergieeffekte wird sich an der Grundproblematik der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, noch auf Jahre hinaus steigende Fallzahlen und damit ungebremst steigende Ausgaben, nichts ändern. Nach vorliegenden Berechnungen wird sich im Zeitraum der nächsten 10 Jahre der bisherige Aufwand für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen von derzeit rd. 1,1 Mrd. € auf voraussichtlich rd. 2 Mrd. € nahezu verdoppeln. Bereits heute sind die Städte und Gemeinden durch die Finanzierung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen am Rande ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Ohne finanzielle Beteiligung des Landes können die bevorstehenden Steigerungsraten von den Städten und Gemeinden nicht mehr allein auf Dauer finanziert werden. Der Gemeindetag fordert deshalb nochmals das Land auf, sich an den steigenden Lasten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen direkt zu beteiligen.

Der Gemeindetag hätte sich vorgestellt, dass mit der Eingliederung der Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände in die Landkreise keine Verschiebungen im Verhältnis der Stadtkreise zu den Landkreisen im Laufe der Zeit eintreten wie dies mit dem nunmehr zur Finanzierung vorgesehenen Kompromissmodell des Finanzministeriums der Fall sein wird. Die vorgesehene Regelungen werden mitgetragen, wenn in § 21 a Abs. 3 FAG eine Revisionsklausel für das Jahr 2008 vorgesehen wird, wonach überprüft wird, ob sich die reformbedingten örtlichen Mehrbelastungen in einem vertretbaren Rahmen halten oder ggf. angepasst werden müssen. Für das Jahr 2011 wird eine weitere Überprüfung verlangt, da im Hinblick auf die Langzeitentwicklung der Anwendung des Herkunftsprinzips im Jahr 2008 noch keine verlässliche Einschätzung der tatsächlichen Wirkungen aus der Umstellung der Finanzierung der Aufgaben der Eingliederungshilfe von Behinderten vorliegen werden. Die Forderung des Gemeindetags nach einer zumindest weiterhin anteiligen steuerkraftbezogenen Finanzierung der Eingliederungshilfe wird deshalb prinzipiell nach wie vor für richtig gehalten.

Die Akzeptanz des Kompromissmodells des Finanzministeriums steht seitens des Gemeindetags unter der unabdingbaren Prämisse, dass bei der Kostentragung für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen die Regelungen des § 98 SGB XII n.F., vormals § 97 BSHG zur Zahlungspflicht der „Entsendelandkreise“ und zur umfassenden Festlegung des Herkunftsprinzips, die dafür notwendigen Selbstverpflichtungsvereinbarungen zur Anwendung durch die Stadt- und Landkreise bis zum Inkrafttreten des VRG ausnahmslos vorliegen.

Befürwortet wird die im Zuge der Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände in die Stadt- und Landkreise vorgesehene Erweiterung des Soziallastenausgleichs in § 21 a und § 22 FAG, wodurch etwaige überdurchschnittliche finanzielle Belastungen einzelner Stadt- und Landkreise abgedeckt werden sollen.

Die Finanzierung des zukünftigen Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist durch eine steuerkraftbezogene Umlage der Landkreise sicherzustellen.

15. Zu Nr. 4 – Änderung § 11 FAG – luK-Kosten

Im Zusammenhang mit der Abgeltung der laufenden Kosten im Bereich luK und der Übernahme der einmaligen Kosten für die luK-Migration durch das Land hat der Gemeindetag große Zweifel an der Auskömmlichkeit der entsprechenden Ausgleichsbeträge.

Eine umfassende Abgeltung der Kosten, die bisher beim Land entstanden sind, muss selbstverständlich Grundlage für die Berechnung des Betrages sein, der den Land-/

- 13 -

Stadtkreisen für die Umsetzung der Verwaltungsreform zusteht. Alles andere ist nicht akzeptabel, weil es die Städte und Gemeinden belasten würde.

Das grundsätzliche Vorgehen u.a. zur Festlegung des Kostenausgleichs wurde im November 2003 im „Konsenspapier IuK“, das vom Innenministerium mit dem Finanzministerium und allen weiteren betroffenen Ressorts abgestimmt wurde, vereinbart. Bei den Gesprächen mit den Ministerien haben diese zugesagt, alle Mittel entsprechend der Vereinbarung im „Konsenspapier IuK“ an das Finanzministerium zu melden. Die Stadt- und Landkreise erhalten danach einen vollständigen pauschalen Ausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zum Betrieb und für Neubeschaffungen (Kauf, Miete, Leasing) von Hard- und systemnaher Software (incl. PC, Server, Netzwerke etc.), Office-Lizenzen, Betrieb und Support der Verfahren sowie für die Entwicklung der vollständig übergebenen Verfahren (Verfahren ohne fachliche Steuerung des Landes). Der Ausgleich umfasst auch die IuK-Sachmittel im Querschnittsbereich zum Betrieb der Fachverfahren (Leitungskosten, Rechenzentrumskosten etc.). Für den Fall, dass in 2003 keine IuK-Investitionen im Hardwarebereich anfielen, müssen kalkulatorisch die Hardware- und Software-Abschreibungssätze (25 %) pro Arbeitsplatz angesetzt werden (ebenso Server).

Der Gemeindetag befürchtet, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit von den Ministerien nicht alle Kosten für die entsprechende Abgeltung gemeldet wurden. Das belegen auch Vergleichsberechnungen, die ergeben haben, dass der zur Abgeltung vorgesehene Betrag für laufende Aufwendungen je Büroarbeitsplatz beim Betrieb der IuK je nach Sonderbehörde außerordentlich stark schwankt – zwischen 280 EUR und 3.760 EUR. Selbst wenn berücksichtigt wird, dass die Zahlen je nach Zuständigkeit für die IuK-Entwicklung einer gewissen Bandbreite unterliegen, so sind diese Differenzen nicht plausibel. Die Ansätze je übergreifendem IuK-Büroarbeitsplatz für die einzelnen Sonderbehördenbereiche (durchschnittlich 1.178 EUR) reichen mit wenigen Ausnahmen nicht aus, um die zu erwartenden Kosten zu decken. Nach einer Erhebung des Landkreistags betragen die IuK-Kosten bei den Landratsämtern durchschnittlich ca. 3.500 EUR. Die Korrektur bzw. die Anpassung der zur Erstattung vorgesehenen Mittel ist damit unerlässlich.

Die in der Anlage 1 zum VRG vorgelegten Tabellen zur Mittelübertragung enthalten für den gesamten Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik nur jeweils eine pauschale Zahl, die eine Bewertung bzw. Verifizierung unmöglich macht. Erforderlich sind deshalb aufgeschlüsselte Darstellungen der IuK-Kosten bezogen auf die Verwaltungsbereiche (untere Sonderbehörden) sowie Querschnittsaufwendungen der Ressorts. Es muss Transparenz darüber entstehen, welche Kosten zu welchem Anteil und in welcher Höhe jeweils angesetzt wurden.

Unklar ist auch, zu welchem Anteil IuK-Verbrauchsmittel eingestellt wurden (z.B. Kartuschen für Laserdrucker) und wie hoch der Anteil der eingerechneten Telefongebühren ist. Dasselbe gilt für Reparaturkosten, spezielle IuK-Versicherungen und besondere räumliche Aufwände im IuK-Bereich (z. B. Klimatisierung Rechnerräume, Sicherheitseinrichtungen, Zutrittskontrollen).

Für die IuK-Migration – dies ist Planung bzw. Durchführung von Maßnahmen, die für die Vorbereitung der Nutzung der IuK-Verfahren bei den Landratsämtern, entstehen erhebliche Kosten auf Seiten des Landes sowie bei den Landkreisen. Dieser finanzielle Aufwand enthält die notwendigen Kosten, um die IuK-Verfahren, die künftig durch die Landratsämter anzuwenden sind, in fachlicher, technischer und datenschutzrechtlicher Hinsicht überhaupt erst nutzbar zu machen. Dieser Aufwand ist insofern unverzichtbar.

Das Land hat zugesagt, dass das Land die gesamten für die IuK-Migration anfallenden Kosten in den Jahren 2004 bis 2006 übernimmt. Das Land muss den Land-/Stadtkreisen auch die dort durch die IuK-Migration bzw. -Integration entstehenden notwendigen Kosten ersetzen.

- 14 -

Die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel für die IuK-Migration ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Aufgabenerledigung durch die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise überhaupt erfolgen kann.

16. Zu § 11 Abs. 1 FAG

Für die Aufgabenübertragung aus dem Bereich von § 16 Abs. 1 Landesverwaltungs-gesetz (Gewerbeordnung, Naturschutzrecht, Immissionsschutz, Straßengesetz, Wasser-gesetz) auf Große Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften, ggf. Gemeinden ist in § 11 Abs. 1 FAG noch ein finanzieller Ausgleich vorzusehen.

Die Dynamisierung des Ausgleichsbetrags nach § 11 Abs. 1 FAG ist im Gegensatz zur Dynamisierung der Ausgleichsbeträge nach § 11 Abs. 4 und 5 FAG keine Frage der lau-fenden Verwaltungsreform. Der Gemeindetag schlägt vor, den Ausgleich nach § 11 Abs. 1 FAG und dessen Dynamisierung zum Gegenstand von separaten Finanzaus-gleichsverhandlungen zu machen.

III. Abschnitt III Anpassungen im Bereich des Innenministeriums

17. Artikel xx IM 2-1 Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrecht-lichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)

Der Abbau kommunalbelastender Standards und die damit einhergehende Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraumes ist seit langem ein besonderes Anliegen des Gemeindetages. Das geplante Standardbefreiungsgesetz halten wir hierzu für einen ers-ten Schritt, dem weitere folgen müssen. Kritisch ist zu dem Gesetzentwurf anzumerken, dass er bereits vom Ansatz her insoweit völlig verfehlt ist, als ein erfolgreicher Abbau von Standards nicht dadurch zu erreichen ist, dass zur Zielerreichung erneut zusätzliche Rechtsvorschriften geschaffen und spezielle Verwaltungsverfahren neu eingeführt wer-den.

In weiteren Schritten muss ein tatsächlicher Standardabbau erfolgen. Durch Befreiungs-regelungen für einzelne Standards, werden diese nicht in ihrer Existenz in Frage gestellt werden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sich der Regelungsumfang des Standardbefrei-ungsgesetzes auf einen kleinen Teilaspekt kommunalen Handelns erstreckt und damit mehr symbolische Wirkung entfaltet als tatsächlich dazu beiträgt, den kommunalen Handlungsspielraum nennenswert zu erweitern. Notwendig sind aus kommunaler Sicht keine neuen Befreiungsverfahren, sondern der völlige Abbau kommunal belastender Standards. Rechtsvorschriften, die einer Befreiung zugänglich sind, sind letztlich ver-zichtbar.

Ebenso wichtig wie die Abschaffung bestehender Standards ist es, die Schaffung neuer Standards bzw. die Verschärfung bestehender Standards zu unterbinden. Dieses Ziel kann nach unserer Auffassung nur durch einen massiven Stellenabbau bei den stan-dardsetzenden Institutionen, insbesondere den Ministerien, und durch entsprechende Zurückhaltung des Gesetzgebers, erreicht werden. Wie zahlreiche Untersuchungen und Studien nachgewiesen haben, steht die Normen- und Standardflut in einem unmittel-barem Zusammenhang mit einer ausufernden Bürokratie.

Eine Befreiungsmöglichkeit von belastenden Standards mag im Einzelfall zur Problem-lösung beitragen. Eine wirksame Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung er-fordert aber wesentlich weitergehende Maßnahmen.

- 15 -

An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass das neue Haushaltsrecht, das auf die Kommunen zurollt, neue belastende Standards setzt und hier bisher nicht einmal ansatzweise die Folgekosten insbesondere für die Kommunen berechnet, geschweige denn eine Kosten-Nutzen-Relation aufgemacht wurde. Es sind Nutzen und Kosten dieser neuen Standards spätestens bei der Vorlage der neuen GemO und GemHVO darzustellen. Der These, die Anwendung und Beachtung des neuen Haushaltsrechts allein führe zu Wirtschaftlichkeitsgewinnen und Einsparungen, wird bereits jetzt vom Gemeindetag mit Nachdruck widersprochen.

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 StaBefrG sollte zumindest noch konkretisiert werden, was unter „so weit eine entsprechende fachgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt ist“ zu verstehen ist.

18. Artikel xx IM 2-3 LVwVfG

Zu klären wäre hier das Verhältnis von § 19 GemO zu § 85 LVwVfG: Ist die Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit nach dem LVwVfG keine nach der Gemeindeordnung? Wir bitten um Klarstellung des Verhältnisses der Vorschriften zueinander.

19. Artikel xx IM 2-16 LVwVG

- **Nr. 2** Die Anpassung von § 15 Abs. 1 mit der Verweisung auf § 249 Abs.2 AO ist sinnvoll.

- **Nr. 3** – zu § 16 Abs. 2: Da die Vollstreckung Aufgabe der Gemeindekasse ist, läuft dies i.d.R. darauf hinaus, dass die Bediensteten der Gemeindekasse eine schriftliche Ermächtigung brauchen, also praktisch in jeder Gemeinde. Dieser bürokratische Akt sollte durch eine gesetzliche Regelung entbehrlich gemacht werden. Dies würde dem Standardabbau dienen (siehe oben).

- **Nr. 8** – Vollstreckungskosten: Der Gemeindetag hat zur Anpassung der Gebührensätze in der Vollstreckungskostenordnung mit Schreiben vom 24.2.2003 an das Innenministerium Vorschläge zurückgehend auf eine Umfrage bei den Mitgliedsstädten und -gemeinden unterbreitet. Bisher wurden diese Vorschläge nicht umgesetzt. Das Innenministerium wird daher nochmals dringend um eine Anpassung der Vollstreckungskosten gebeten.

- in § 15 LVwVG, der u.a. auf § 319 AO verweist, sollte eine Öffnung bezüglich des pfändungsfreien Betrags des Arbeitseinkommens genannt werden, wenn es um die Vollstreckung wegen einer Nutzungsentzündigung wegen Obdachlosigkeit geht. Beispielsweise hat das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Regelung mit Gesetz vom 18.12.2002 getroffen und zielt dabei auch auf die Vollstreckung von Zwangsgeldern, Bußgeldern und Ordnungsgeldern ab.

Ferner sollte auch in Baden-Württemberg die Öffnung der Verwaltungsvollstreckung für bestimmte privatrechtliche Forderungen konkret untersucht werden.

20. Artikel xx IM 2-6 Gemeindeordnung

Zu Nr. 2 - Die Änderung zu Nr. 2 § 58 GemO führt dazu, dass Gemeindefachbedienstete nicht mehr im Beamtenstatus beschäftigt werden müssen, sondern auch Angestellte sein können. An der geforderten Qualifikation ändert sich dadurch nichts. Die Änderung ist ein Beitrag zum Standardabbau und verschafft den Städten und Gemeinden mehr Entscheidungsspielraum in der Personalwirtschaft. Die bisherigen materiellen Qualitätsanforderungen an die Gemeindefachbediensteten in § 58 und § 116 müssen erhalten bleiben. Auf den in der Arbeitsgruppe „Umgestaltung des gemeindlichen Haushalts-

- 16 -

rechts“ formulierten § 116 a GemO wird verwiesen (u.a. Aufgaben und Befähigung des Fachbeamten für das Finanzwesen). Die Qualifikation der Fachbeamten für das Finanzwesen wird mit Blick auf die angespannte Haushaltssituation einerseits und die Bewältigung der Umstellung des Haushaltsrechts andererseits mehr und mehr bedeutsam.

Der Gemeindetag könnte sich vorstellen, dass § 29 Abs. 1 Nr. 3 GemO gestrichen werden kann, wonach in kreisangehörigen Gemeinden leitende Beamte und leitende Angestellte des Landratsamts und des Landkreises nicht Gemeinderäte sein können. Für eine Ausdehnung der Hinderungsgründe auf sämtliche Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden sehen wir keine rechtliche Notwendigkeit. § 29 Abs. 1 Nr. 2 GemO sollte nach unserer Auffassung unverändert belassen werden. Eine Änderung in diesem Bereich würde im Übrigen bewirken, dass bei der Kommunalwahl gewählte sonstige Beamte und Angestellte zum 1.1.2005 aus dem Gemeinderat ausscheiden müssten.

21. Artikel xx IM 3-01 Änderung des Polizeigesetzes

Bei der vorgesehenen Änderung des Polizeigesetzes sollten gleich in § 18 Abs. 2 die Bußgeldangaben in DM durch solche in Euro ersetzt werden. Bei der Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (siehe Art. xx IM 2-16 Nrn. 4 und 8 des Entwurfs) macht man dies im Übrigen auch.

22. Artikel xx IM 2-15 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes

Die Streichung des § 1 wird begrüßt. Damit können auch qualifizierte Angestellte (und nicht nur Beamte ab dem mittleren Dienst) zum Standesbeamten bestellt werden. Der Gemeindetag hält unabhängig davon eine umfassende Entbürokratisierung des Standesamtswesens auf Bundesebene für überfällig.

IV. Abschnitt IV Anpassungen im Bereich des Kultusministeriums

23. Artikel xx KM 02 Änderung des Schulgesetzes

Zu Nr. 8 des Änderungsentwurfs Schulgesetz

Die untere Schulaufsichtsbehörde soll mit dem vorliegenden Entwurf ermächtigt werden, dem Geschäftsführenden Schulleiter im Gebiet eines Schulträgers (§ 43 SchG), die Entscheidungen für Ausnahmen von der allgemeinen Schulbezirksregelung nach § 76 SchG zu übertragen. Damit soll laut Begründung zum Gesetzentwurf eine Entlastung der unteren Schulaufsichtsbehörde erreicht werden.

Davon unabhängig bleibt es jedoch bei der geltenden Regelung, dass Ausnahmen und Abweichungen von der Schulbezirksregelung des Schulträgers ohne Mitwirkung des Schulträgers angeordnet werden können.

Der Gemeindetag hat in der Vergangenheit schon mehrmals verlangt, dass diese Bestimmung ergänzt werden muss, damit auch die Interessen der betroffenen Schulträger ausreichend Berücksichtigung finden. Schließlich wird mit solchen Zuweisungsverfügungen in den finanziellen und organisatorischen Selbstverwaltungsbereich des kommunalen Schulträgers eingegriffen. Das kann nicht gegen den Willen des Schulträgers geschehen, sondern bedarf zwingend des Einverständnisses.

Der Gemeindetag bittet deshalb dringend, die verfahrensrechtliche Position der betroffenen Schulträger zu verbessern und im Gesetz eine Beteiligungsmöglichkeit in Form des Einvernehmens eingeräumt werden. Eine solche Regelung würde auch eines der Grundprinzipien der Verwaltungsreform, nämlich den Handlungsspielraum der kommu-

- 17 -

nen Selbstverwaltung zu gewährleisten, besonders unterstreichen. Ohne eine solche Ergänzung wird die Änderung abgelehnt.

VI. Abschnitt VI Anpassungen im Bereich des Justizministeriums

24. Artikel xx JM 2 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Zu Nr. 3 b):

Die Absenkung der Qualifikation der Ratschreiber von der Befähigung zum gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst auf die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst halten wir für einen Schritt in die richtige Richtung. Er wird allerdings nicht für ausreichend gehalten, da die Vorschrift letztendlich die Beamtenlaufbahn vorgibt und entsprechend qualifizierte Angestellte (insbesondere Verwaltungsfachangestellte, aber sicherlich auch entsprechend qualifizierte Justizangestellte) ausschließt. Wir bitten deshalb, § 31 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„Die Ratschreiber und ihre Vertreter sollen mindestens die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine vergleichbare Qualifikation haben“.

Die Städte/Gemeinden sind nämlich ohne weiteres in der Lage, zu beurteilen, ob beispielsweise ein/eine bei ihr beschäftigte(r) Verwaltungsfachangestellte(r) geeignet ist, Ratschreibertätigkeiten zu übernehmen. Im Übrigen würde die von uns vorgeschlagene Ergänzung zu einer Entlastung des jeweiligen Landgerichtspräsidenten führen, da dann kaum noch Fälle auftreten werden, in denen seine Zustimmung (beim Fehlen der geforderten Qualifikation) notwendig ist.

25. Zu Nr. 4

Mit der vorgesehenen Änderung des § 32 Abs. 3 LFGG werden „in einer Rolle rückwärts“ die Erleichterungen bei der Qualifikation nach § 31 Abs. 3 LFGG zum großen Teil wieder aufgehoben, indem der Entwurf von Erklärungen in Grundbuchangelegenheiten und die Beurkundung der im § 32 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Erklärungen wieder von der Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst abhängig gemacht wird. Dies wird vom Gemeindetag nachdrücklich abgelehnt. Wir verweisen hier insoweit auf Satz 2 des § 32 Abs. 3 LFGG, wonach der Ratschreiber ohnehin nur in einfach gelagerten Fällen tätig werden soll. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung wird vom Justizministerium bzw. von den Bezirksrevisoren, insbesondere bei den in den letzten Jahren neu bestellten Ratschreibern, nach unseren Erkenntnissen verstärkt geachtet. Für diese einfach gelagerten Fälle ist aber u.E. eine Befähigung zum gehobenen bzw. höheren Verwaltungs- oder Justizdienst nicht erforderlich. Wir bitten deshalb, auf die vorgesehene Änderung des § 32 Abs. 3 Satz 1 LFGG zu verzichten.

VIII. Abschnitt VIII Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums

26. Artikel xx WM 14 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg

Nach § 14 Abs. 2 sollen die unteren Baurechtsbehörden künftig die zuständige Vermessungsbehörde über die Baugenehmigung bzw. beim Kenntnissgabeverfahren über die Einreichung der Bauvorlagen unterrichten.

Bisher sind die Gemeinden nur zu einer Mitteilung über Nutzungsänderungen verpflichtet. Die Neuregelung ist eine völlig neue Qualität der Datenübermittlung.

- 18 -

Dies bedeutet für die kommunalen Baurechtsbehörden einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der zu vergüten ist. Wir fordern eine Ergänzung der Regelung.

Nach § 18 haben die Gemeinden – wie bisher – unentgeltlich geeignete Lagerplätze für Vermessungszeichen zur Verfügung zu stellen. Diese Mitwirkungspflicht sollte – so eine schon lange bestehende Forderung des Gemeindetags – gestrichen werden.

Die Regelung des § 9 Abs. 4, wonach die Vermessungsbehörden auf eine Erhöhung des Anteils der privaten Dienstleistungen bei der Vermessung hinwirken sollen, lehnt der Gemeindetag mit Entschiedenheit ab. § 9 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes ist daher zu streichen.

Ferner ist anzumerken, dass für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Kostensteigerungen infolge der Erhöhung der Vermessungsgebührensätze mit Blick auf die Privatisierung des Vermessungswesens nicht mehr zumutbar sind. Wir behalten uns vor, eine Freigabe des Gebührenrechts mit der Möglichkeit der Ausschreibung von Vermessungsdienstleistungen zu verlangen.

27. Artikel xx IM 3-22 Änderung der Gaststättenverordnung und Artikel XX UVM 18 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung

Gegen die vorgesehene Auflösung des Wirtschaftskontrolldienstes werden aus fachlicher Sicht schwerwiegende Bedenken erhoben, da befürchtet wird, dass u.a. im Gaststättenrecht die Vollzugsaufgaben nicht mehr effizient wahrgenommen werden können. Der Wirtschaftskontrolldienst hat bisher die Überprüfungen vor Ort vorgenommen. Es ist nicht zu erkennen, wie dies künftig sichergestellt werden soll.

Insbesondere bei Kontrollen in der Nacht oder in kritischen Betrieben ist es auch aus Sicherheitsaspekten unzulässig, Bedienstete, die für gefahrgeneigte Arbeit nicht im gleichen Maß geschult sind wie Beamte des Polizeivollzugsdienstes, einzusetzen.

Mit der Streichung der Nachschau würden diese Vollzugsaufgaben auf die zuständigen Behörden zukommen. Für die Gaststättenbetriebe liegen diese Zuständigkeiten bei den Gaststättenbehörden und bei den für das Lebensmittelrecht zuständigen Behörden. Bei den Großen Kreisstädten sind somit die Städte als Gaststättenbehörde und die Landratsämter für das Lebensmittelrecht zuständig. Hier sind wegen der Streichung der Nachschau erhebliche Probleme im geordneten Verwaltungsvollzug zu erwarten.

Im Übrigen vermischen wir eine ausdrückliche Regelung, inwiefern die Aufgaben des Wirtschaftskontrolldienstes nach dem Übergang auf die Landratsämter im Bereich der Großen Kreisstädte wahrgenommen werden sollen. Es ist zu befürchten, dass insbesondere in Rechtsbereichen, die in der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte liegen, wie z.B. Überprüfungen nach Gaststättenrecht, Schwarzarbeitsgesetz, Handwerksordnung, Überprüfung der Gewerbeanzeigenpflicht, von den beim Landratsamt angestellten Bediensteten nicht im gleichen Umfang wahrgenommen werden, als dies jetzt durch den Wirtschaftskontrolldienst der Fall ist. Hier wäre eine ausdrückliche Regelung hilfreich, wonach sämtliche Aufgaben, die vom Wirtschaftskontrolldienst auf die Landratsämter übergehen, auch von dort für den Bereich der Großen Kreisstädte wahrzunehmen sind.

Bei den Großen Kreisstädten ist als Folge der Streichung der Nachschau von einem Personalmehrbedarf und damit von zusätzlichen Personalaufwendungen auszugehen. Keinesfalls darf die geplante Rechtsänderung dazu führen, dass ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich bei den Großen Kreisstädten zusätzlicher Personalbedarf entsteht.

- 19 -

28. Artikel xx WM 10 Änderung der Vergabenachprüfungsverordnung

Organisatorisch soll die Vergabekammer BW vom Landesgewerbeamt dem RP Karlsruhe zugeordnet werden.

Das führt zur Problemen bei der Benennung von Beisitzern der Vergabekammer durch alle beteiligten Verbände, also nicht nur durch die Kommunalen Landesverbände.

Bei anstehenden Verfahren werden für die Vergabekammer außerdem Probleme erwartet, die Beisitzer für eine Sitzungsteilnahme nach Karlsruhe zu mobilisieren.

IX. Abschnitt IX Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

29. Artikel xx MLR 2-14 Änderung des Landwirtschaft- und Landeskulturgesetzes

Zu Nr. 1:

Die Streichung des Satzes 3 des § 7 Abs. 1 LLG entspricht einer alten Forderung des Gemeindetags und wird deshalb begrüßt.

30. Artikel xx MLR 2-15 Änderung des Landeswaldgesetzes

An dieser Stelle ist zunächst festzuhalten, dass der Gemeindetag die Bildung eines Landesforstbetriebs gepaart mit einer Übertragung der hoheitlichen Aufgaben im Forstbereich auf die Landratsämter vorgezogen hätte.

Wir halten es für richtig, dass die ursprüngliche Absicht, in das Landeswaldgesetz eine Ermächtigung aufzunehmen, um Struktur und Höhe des Forstverwaltungskostenbeitrags per Rechtsverordnung festlegen zu können, offenkundig aufgegeben worden ist. Die vorgesehenen Änderungen des Landeswaldgesetzes sind für die kommunalen Waldbesitzer leider nicht ausreichend. Der Gemeindetag erwartet, dass das Landeswaldgesetz bereits im Rahmen des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes geändert wird, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten:

– Zuschnitt der Forstreviere:

Es ist unabdingbar, dass bei Reviereuugliederungen auf Landkreisebene ein Einvernehmen mit den betroffenen Städten und Gemeinden bestehen muss.

– Gleichbehandlung der bestehenden kommunalen Forstämter mit den künftig bei allen Stadt- und Landkreisen angesiedelten Kreisforstämtern:

Im Rahmen der Verwaltungsreform im Forstbereich müssen alle Stadt- und Landkreise gleich behandelt werden, nachdem sie durch die Reform auch alle Aufgaben in gleicher Weise wahrnehmen müssen. Diese Gleichbehandlung ist unter personellen und finanziellen Gesichtspunkten unabdingbar.

Weiterhin muss für die körperschaftlichen Forstämter Biberach und Villingen-Schwenningen, als Nicht-Stadtkreise, Gleiches gelten, nachdem diese schon bislang und auch künftig alle die Aufgaben wahrnehmen, wie sie den Stadt- und Landkreisforstämtern zugewiesen sind. Trotz dieser kompletten Aufgabenwahrnehmung erhalten diese bislang, wie die beiden Stadtkreise, in denen kommunale Forstämter eingerichtet sind, noch keinen Ausgleich für die - bei den anderen Kommunen kostenlose - forsttechnische Betriebsleitung.

- 20 -

– Erleichterungen für eine Selbstverwaltung des kommunalen Waldbesitzes und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Bewirtschaftung:

Das Landeswaldgesetz ist nach unseren Vorstellungen so zu ändern, dass als Qualifikation für die Leitung eines Forstamts die Ausbildung bzw. Prüfung für den gehobenen Forstdienst (statt höherer Forstdienst) ausreicht.

Insoweit müsste § 21 Abs. 2 Landeswaldgesetz geändert werden, z.B. mit folgender Formulierung:

„Zur Sicherung der sachkundigen Bewirtschaftung obliegen im Staats- und Körperschaftswald Leitung und Durchführung des Betriebes Bediensteten mit forstlicher Ausbildung. Im Staats- und Körperschaftswald kann zum Betriebsleiter (forsttechnische Betriebsleitung) und zum Sachverständigen für die Aufstellung der forstlichen Rahmenpläne und der periodischen Betriebspläne sowie zum Leiter eines Forstreviers nur bestellt werden, wer die für den gehobenen oder höheren Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung nachweist“.

Darüber hinaus muss das Landeswaldgesetz an geeigneter Stelle (z.B. in § 47 Abs. 3 bzw. in § 48 Abs. 2) um eine Öffnungsklausel ergänzt werden, wonach eine waldbesitzende Stadt bzw. Gemeinde ihr Forstamt bzw. Forstrevier auch durch eine Eigengesellschaft bzw. private Dritte führen lassen kann. Eine derartige Privatisierungsoption empfiehlt sich, wie das Beispiel anderer Bundesländer zeigt.

Im Zusammenhang mit der im Landeswaldgesetz bereits enthaltenen Möglichkeit, kommunale Forstämter zu gründen (§ 47 Abs. 3 Landeswaldgesetz), sollte alternativ auch die Zulassung sogenannter „Forstbetriebsämter“ (oder „Betriebsforstämter“) vorgesehen werden. Solche kommunalen „Forstbetriebsämter“ könnten alle forstwirtschaftlichen bzw. forstbetrieblichen Aufgaben bei der betreffenden Stadt/Gemeinde bündeln, während alle hoheitlichen Aufgaben für den Forstbereich beim Landkreis liegen würden.

Eine zwingende gesetzliche Regelung zur Übernahme von Forstpersonal der Landkreise durch Städte und Gemeinden bei Gründung kommunaler Forstämter lehnt der Gemeindetag entschieden ab.

31. Zu Nr. 4: Artikel xx MLR 2-16 Änderung des Naturschutzgesetzes

Die Aufhebung des § 24 b Naturschutzgesetz (Biotopschutzkommission) wird begrüßt. Der Verzicht auf unnötige Kommissionen, wie im vorliegenden Fall, dient der Verwaltungsvereinfachung.

32. Zu Nrn. 5 bis 7

Die neue Parallelzuständigkeit der Ortpolizeibehörden nach den §§ 40-42 Naturschutzgesetz (Beschränkungen des Betretens, die Genehmigung bzw. Beseitigung von Sperren und die Anordnung von Durchgängen) wird begrüßt. Damit wurde den Vorschlägen des Gemeindetags entsprochen.

33. Zu Nr. 11

Die Formulierung des neu gefassten § 56 Abs. 2 Naturschutzgesetz ist nicht stimmig. Danach wird die Ortpolizeibehörde generell für den Vollzug von Polizeiverordnungen nach § 40 Naturschutzgesetz zuständig. Eine derartige Zuständigkeit ist aber nur dann sinnvoll, wenn sie im Rahmen der neuen Parallelzuständigkeit die Polizeiverordnung auch erlassen hat. Wird eine Polizeiverordnung nach wie vor von der unteren Natur-

- 21 -

schutzbehörde erlassen, so muss diese auch für den Vollzug zuständig sein. Eine andere Verfahrensweise lehnen wir ab. Wir bitten, § 56 Abs. 2 Naturschutzgesetz so zu ändern, dass derjenige, der die Polizeiverordnung erlässt, auch für deren Vollzug zuständig wird.

34. Zu §§ 11,12 und 13 Naturschutzgesetz

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 Satz 3 NatSchG und der Ausgleichsabgabenverordnung sollten dahingehend abgeändert werden, dass die Ausgleichsabgabe künftig nicht an den Naturschutzfonds beim Ministerium zu bezahlen ist, sondern an die Behörde, die sie festsetzt. Die Änderung der Vorschrift würde dem Erfordernis eines ortsnahen Ausgleichs von Eingriffen eher entsprechen als die bisherige Regelung.

§§ 12 und 13 des Naturschutzgesetzes betreffen u.a. das Verfahren zwischen Naturschutzbehörde und Baurechtsbehörde. Für baurechtliche Verfahren, bei denen die Naturschutzbehörde beteiligt ist, bittet der Gemeindetag folgende Verfahrensvereinfachung gesetzlich zuzulassen:

Die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten soll direkt an die Baurechtsbehörde übermittelt werden, die diese Stellungnahme in die baurechtliche Entscheidung einbringt. Sofern von dieser Stellungnahme in der baurechtlichen Entscheidung abgewichen werden soll, ist von der Baurechtsbehörde eine abschließende Stellungnahme der Naturschutzbehörde einzuholen.

Bei § 13 Naturschutzgesetz hält es der Gemeindetag für dringend geboten, die gesetzliche Zuständigkeit bei den dort genannten Vorhaben künftig bei der Baurechtsbehörde und nicht bei der Naturschutzbehörde anzusiedeln.

35. Artikel xx MLR 2-18 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Zu Nr. 1

Die Konstruktion in § 1 Abs. 2, wonach das RP Stuttgart für das ganze Land obere Flurbereinigungsbehörde sein soll, für die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn aber nur untere Flurbereinigungsbehörde, während gleichzeitig das MLR für das ganze Land oberste Flurbereinigungsbehörde sein soll, für die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn aber auch obere Flurbereinigungsbehörde, dürfte für die Praxis kaum nachvollziehbar sein. Hierfür ist auch keine schlüssige Begründung ersichtlich.

36. Artikel xx MLR 2-20 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetzes

Die jetzt vorgesehene Fassung des § 1 ist aus kommunaler Sicht unzureichend. Wir anerkennen zwar, dass mit der Neuregelung für die Gemeinden auch ein Grundstückskauf auf fremder Gemarkung (innerhalb der Freigrenze von einem ha) ermöglicht und zudem eine Freigrenze für Weinbau- und Erwerbsgartenbaugrundstücke in Höhe von 0,5 ha eingeführt wird (diesbezügliche Veräußerungen waren bisher immer genehmigungspflichtig). Andererseits ändert sich bei der Freigrenze für die Gemeinden (nur 1 ha) überhaupt nichts.

Dies ist auch insoweit nicht schlüssig, als im Vorentwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes in § 1 Abs. 1 Nr. 2 noch eine generelle Freigrenze von 2 ha enthalten war.

Solange die Gemeinden nicht ganz von den Genehmigungspflichten des Grundstücksverkehrsgesetzes entbunden werden können, ist eine Freigrenze von 2 ha eine Mindest-

- 22 -

forderung. Wir müssen eine solche Veränderung verlangen. Alle Erklärungen zur Senkung des Bürokratieaufwands und zum Abbau öffentlicher Aufgaben erweisen sich als „Schall und Rauch“, wenn nicht einmal diese Regelung möglich ist in Baden-Württemberg.

Sollte sich eine generelle Freigrenze von 2 ha (wie sie in verschiedenen anderen Bundesländern besteht) landwirtschaftspolitisch nicht durchsetzen lassen, so bitten wir, wenigstens für die Gemeinden eine solche Freigrenze einzuführen. Die Gemeinden sind mit ihrer dem öffentlichen Wohl verpflichteten Grundstückspolitik nicht mit einem Privatmann zu vergleichen.

37. Artikel xx MLR 2-21 Änderung des Fischereigesetzes

Die Änderungen des Fischereigesetzes, die im Wesentlichen auf die Einführung des Fischereischeins auf Lebenszeit hinauslaufen, werden vom Gemeindetag insgesamt begrüßt. Sie dienen der Verwaltungsvereinfachung.

Allerdings halten wir eine weitere Verwaltungsvereinfachung für sinnvoll, nämlich die Streichung des § 19 Fischereigesetz (Anzeige von Pachtverträgen). Wir sehen diese Anzeigepflicht als völlig unberechtigtes Misstrauen gegenüber verpachtenden Gemeinden. Beim Land bzw. Bund als Verpächter besteht eine solche Anzeigepflicht nämlich nicht (hierzu vgl. § 19 Abs. 7 Fischereigesetz).

Bei einer Streichung des § 19 Fischereigesetz könnten auch die Nrn. 10 bis 12 des § 51 Abs. 1 Fischereigesetz gestrichen werden.

38. Artikel xx MLR 5-58 Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz

Die Anhebung der Freigrenze von 0,5 ha auf 2 ha wird begrüßt.

X. Abschnitt X Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums

39. Artikel xx SM 1-2 Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg

Die Notwendigkeit für die Änderung in § 19 Abs. 2 wird nicht gesehen, allenfalls käme eine Abschwächung der Formulierung in Betracht, z.B.: Der Kommunalverband für Soziales und Jugend kann einen Frauenförderplan erstellen.

Der Gemeindetag legt Wert auf die Feststellung, dass den Kommunen weiterhin nicht vorgeschrieben wird, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

40. Artikel xx SM 1-3 Änderung des Bestattungsgesetzes

Der beabsichtigten Neufassung des § 3 wird zugestimmt. Damit werden die bisher formalisierten Abstandsregelungen durch den unbestimmten Rechtsbegriff des „ausreichenden Abstands“ ersetzt. Dies entspricht einem seit langem bestehenden Wunsch des Gemeindetags; bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen haben die Gemeinden dies auf Grund des Abwägungsgebots des § 1 BauGB zu beachten.

41. Artikel xx SM LWV 04 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In Bezug auf die Regelung in § 4 Abs. 3 b) Ziff. 1 a legt der Gemeindetag Wert darauf, dass im Landesjugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder Vertreter der Kommunen auch aus dem Bereich der kleineren kreisangehörigen Städte und Gemeinden berufen werden können. Dies gilt auch für § 4 Abs. 1 ee) für die neu eingefügte Ziff. 4, dass bei der Feststellung der Zahl der Mitglieder nach den Nr. 1a bis 1c in der Satzung des neuen kommunalen Verbandes für Soziales und Jugend auch Vertreter aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit berücksichtigt werden.

42. Artikel xx SM LWV 06 Änderung des Blindenhilfegesetzes

Auf die wiederholte Forderung des Gemeindetags zur Abschaffung der Landesblindenhilfe wird nochmals hingewiesen.

43. Art. xx SM LWV 07 Änderung des Landespflegegesetzes

Die Neufassung des §§ 9 Abs. 1 Satz 2 ist dringend zu präzisieren. Wer wird Bewilligungsstelle nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und was soll in der Rechtsverordnung näher bestimmt werden? Wir bitten, umgehend über die Planungen des Landes zu informiert zu werden.

44. Artikel xx SM LWV 08 Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI

Der Gemeindetag begrüßt, dass auch in Zukunft jeder kommunale Landesverband mit mindestens einer Person nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 im Landespflegeausschuss mit vertreten ist.

XI. Abschnitt XI Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr**45. Artikel xx IM 2-14 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung**

Gestrichen werden soll nach dem Gesetzentwurf die fachliche Vorgabe (gehobener Verwaltungsdienst). Dem ist zuzustimmen.

Für eine einheitliche Wahrnehmung der Zuständigkeiten im Gemeindegebiet werden folgende erweiterte Zuständigkeiten der örtlichen Straßenverkehrsbehörden gefordert:

– Zuständigkeit nicht nur für Gemeindestraßen, sondern auch für klassifizierte Straßen

– Zuständigkeit für einen wesentlich erweiterten Katalog von Entscheidungen, insbesondere nach § 29 (Veranstaltungen auf Straßen, wie Umzüge), § 32 StVO (Gegenstände).

46. Artikel xx UVM 1-1 Änderung des Straßengesetzes

Nachdem im Straßengesetz auch Änderungen vorgesehen sind, die nicht durch die Verwaltungsreform bedingt sind, schlagen wir bei der Ermächtigung zur Abwälzung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (§ 41) folgende Ergänzung vor:

Die Gemeinden sollten ermächtigt werden, die Straßenanlieger zu verpflichten, die Straßenrinne im Anschluss an einen bestehenden Bordstein oder eine vergleichbare Abgrenzung des Gehwegs zu reinigen. Dabei hat die Gemeinde die Zumutbarkeit für die Straßenanlieger zu prüfen, um insbesondere in verkehrsreichen Straßen eine Gefähr-

- 24 -

derung der Straßenanlieger auszuschließen. Die Abwälzung sollte nur für die Reinigungs-, nicht für die Räum- und Streupflicht gelten. Auf die Gespräche im Anschluss an die beiden Anfragen im Landtag 11/3527 (Stratthaus) und 11/3761 (Wettsein) wird verwiesen.

47. Zu § 51 Abs. 7 StrG

Die Ausgaben der Stadt- und Landkreise für die dort genannten Aufgaben sind wohl Ausgaben in den Landkreishaushalten und keine direkte Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushalts. Die Bereitstellung von Ersatzmitteln aus dem Landeshaushalt an die Landkreise richtet sich aber nach dem Staatshaushaltsplan. Wird hier eingespart, dann können in den Landkreishaushalten Deckungslücken auftreten, die nicht akzeptiert werden können. Wir bitten um Korrektur.

48. Artikel xx UVM 2-1 Änderung des Wassergesetzes

Wir begrüßen, dass unserem Wunsch auf eine Zuständigkeitsverlagerung von den unteren Wasserbehörden auf die Ortspolizeibehörden im Zusammenhang mit den §§ 81 und 88 Wassergesetz (WG) entsprochen wurde.

Bei der Regelung der Gewässerrandstreifen im Sinne des § 68 b WG hatten wir aber in Gesprächen mit Vertretern des Landes vereinbart, dass die Regelungskompetenz, sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich, uneingeschränkt auf alle Städte und Gemeinden übertragen wird. Dieser Zusage wurde im Gesetzentwurf (Nr. 5) nicht vollkommen entsprochen. Lediglich für den Innenbereich (§ 68 b Abs. 6) wurde diese Zusage eingehalten. Für den Außenbereich wurde, entgegen der Zusage, die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden auf die Befreiungstatbestände des § 68 b Absatz 7 WG begrenzt. Die Rechtsverordnungs-Ermächtigung nach § 68 b Abs. 2 WG (mit der Möglichkeit, im Außenbereich breitere oder schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen zu können) bleibt aber nach wie vor bei der Wasserbehörde. Wir fordern deshalb, eine Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde auch für Rechtsverordnungen nach § 68 b Abs. 2 WG vorzusehen.

Darüber hinaus möchten wir noch darauf hinweisen, dass wir die in Nr. 5 a) vorgesehene Änderung des § 68 b Abs. 6 Satz 3 WG nicht für stimmig halten. Die vorgesehene Änderung führt u.a. zu der sinnlosen Regelung, dass danach die Ortspolizeibehörde eine Rechtsverordnung der Ortspolizeibehörde aufheben kann. Es ist unstrittig, dass eine Ortspolizeibehörde ihre eigene Rechtsverordnung ändern oder aufheben kann. Dies bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Insoweit wären in Absatz 6 Satz 3 erster Halbsatz u.E. die Worte „und eine Rechtsverordnung der Ortspolizeibehörde aufheben“ zu streichen.

Weiterhin haben wir, zusammen mit dem Städtetag, im Rahmen unserer Vorgespräche mit dem Land immer wieder darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 98 Abs. 2 WG nicht mehr zeitgemäß ist und deswegen eine Konzentration sämtlicher Prüfungen bei der Baurechtsbehörde sachgerecht wäre.

Die Parallelzuständigkeit zwischen der Baurechtsbehörde einerseits und der Wasserbehörde andererseits führt hier letztendlich zu einer wenig bürgerfreundlichen bürokratischen Hürde, die nicht mit dem Kerngedanken des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vereinbar ist. Nach der derzeitigen Fassung des § 98 Abs. 2 ist die Wasserbehörde zuständig, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, bei dem sowohl wasser- als auch baurechtliche Prüfungen erfolgen müssen. Wir halten diese Regelung nicht mehr für zeitgemäß, da der prüfungsrechtliche Schwerpunkt eindeutig den baurechtlichen Fragen zugeordnet werden muss, weshalb eine Konzentration sämtlicher Prüfungen bei der Baurechtsbehörde sachgerecht wäre. In gleicher Weise ist bereits nach der geltenden Gesetzesregelung in § 98 Abs. 3 WG vorgesehen, dass bei einem baurechtlichen Vor-

- 25 -

haben, das in einem Wasserschutz-, Quellschutz- oder Überschwemmungsgebiet liegt, die Baurechtsbehörde die Entscheidungskompetenz für Befreiungen (im Einvernehmen mit der Wasserbehörde) besitzt.

Damit im Zusammenhang steht ferner die Regelung des § 76 WG, bei dem es um die Genehmigung baulicher Anlagen an Gewässern geht. Auch hier bietet sich eine Übertragung auf die Städte und Gemeinden an. Insbesondere wurde uns kein sachlicher Grund genannt, weshalb kommunale Fachbedienstete eine schlechtere Qualifikation haben sollten, als die eines Landratsamts.

Wie uns bekannt ist, hat sich auch der zuständige Arbeitskreis der CDU-Landtagsfraktion für eine Übertragung der Zuständigkeiten nach den §§ 98 Abs. 2 und 76 WG ausgesprochen. Wir fordern das Land daher auf, die Delegation der §§ 98 Abs. 2 und 76 WG im Gesetz vorzusehen!

49. Artikel xx UVM 2-2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbands-gesetz

Die Nr. 2 (neue Fassung des § 3 Satz 2) wird begrüßt, da sie zu Einsparungen bei den Kosten für die öffentliche Bekanntmachung führen kann.

50. Artikel xx UVM 3-4 Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

Die Neuregelungen beinhalten u.a. eine Delegation von Aufgaben auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG sowie, im Rahmen des § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV, auf alle Gemeinden. Dies entspricht insoweit den schriftlich und in mehreren Gesprächen geäußerten Intentionen des Gemeindetags.

Bei Nr. 3 Buchstabe h (§ 3 Abs. 10 Satz 1) bitten wir Sie allerdings darum, zu Gunsten aller Gemeinden auch noch die Nrn. 46 und 47 (Kehrmaschine bzw. Müllsammelfahrzeug) des Anhangs zur 32. BImSchV aufzunehmen. Die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung für diese Geräte bzw. Maschinen gehört u.E. eindeutig zum gemeindlichen Wirkungskreis.

Im Übrigen sind die Änderungen bzw. wird auch eine Neufassung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung kaum mehr lesbar sein. Sie sollte deshalb durch eine Tabelle über die Zuständigkeiten ergänzt werden (vergleichbar der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung).

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der Erlass der erwähnten 32. BImSchV durch die Bundesregierung für die baden-württembergischen Städte und Gemeinden z.T. zu erheblichen Nachteilen geführt hat. Nach verschiedenen Gesprächen zwischen Vertretern von UVM, IM und den Kommunalen Landesverbänden Mitte letzten Jahres haben die Ministeriumsvertreter nämlich einhellig die Auffassung vertreten, dass § 7 der 32. BImSchV für die im Anhang der Verordnung genannten 57 Geräte und Maschinen abschließende Regelungen zu den Betriebszeiten, die durch Ortspolizeiverordnungen nicht geändert werden dürfen, enthält. Deshalb können für diese Geräte beispielsweise keine Mittagspausenregelungen in Ortspolizeiverordnungen mehr getroffen werden. Damit ist der Betrieb der Geräte und Maschinen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. dem Anhang der 32. BImSchV an Werktagen durchgehend von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt (nur für vier Geräte / Maschinen gilt nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung eine schärfere Regelung).

Somit dürfen jetzt beispielsweise Rasenmäher ohne Weiteres über die Mittagszeit eingesetzt werden (örtliche Polizeiverordnungen, die dies unter der Überschrift „Haus- und Gartenarbeiten“ verbieten, gelten insoweit nicht). Diese Polizeiverordnungen gelten al-

- 26 -

lerdings weiterhin für Tätigkeiten, die von § 7 der 32. BImSchV nicht erfasst werden. Dies führt in der Praxis zu der kaum verständlichen Regelung, dass das Teppichklopfen während der Mittagspause verboten, der Einsatz eines Hochdruckreinigungsgeräts bzw. die Benutzung einer Motorkettensäge zur selben Zeit aber erlaubt ist.

Wir halten es insofern für dringend erforderlich, dass das Land die Kommunen im Rahmen eines noch zu erlassenden Landesimmissionsschutzgesetzes ermächtigt, im Hinblick auf § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV weitergehende Regelungen treffen zu dürfen (z.B. Mittagspausenregelungen für alle oder einen Teil der im Anhang zur 32. BImSchV enthaltenen Geräte/Maschinen). Dies ist zwischenzeitlich auch von vielen Mitgliedsstädten und -gemeinden des Gemeindetags für notwendig erachtet worden. Die Problemlage ist beim Umwelt- und Verkehrsministerium nach verschiedenen Gesprächen mit den Kommunalen Landesverbänden, bekannt.

XII. Abschnitt XII SM-IM Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Soziales und Jugend Baden-Württemberg

51. Zu § 3 Abs. 1-3 Artikel xx IM LWV 01 – Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Der Gemeindetag hält es für nötig, dass der Begriff „Abwicklung“ näher erläutert wird. Hilfreich wäre sicher zu definieren, welche Handlungen und Rechtsgeschäfte unter dem Begriff Abwicklung zu verstehen sind. Ansonsten müsste die Gesetzesbegründung erweitert werden. Auch in § 3 Abs. 4 wäre eine Präzisierung erforderlich, wenn bei der Umlageerhebung auf die früheren Landeswohlfahrtsverbände rekurriert wird, die dann jedoch bereits aufgelöst sind. Eine Präzisierung wäre auch dahingehend erforderlich – jedenfalls in der Gesetzesbegründung – ob bei diesem gesetzlichen Recht, eine Umlage zu erheben, eine gesonderte „Schuldenumlage“ notwendig – gemeint ist.

52. Zu § 4 Abs. 1 und 2 Artikel xx IM LWV 01 – Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Es wäre konkretisierungsbedürftig, was unter einer anteiligen Übernahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu verstehen ist. Aus Sicht des Gemeindetags bedarf es einer einheitlichen, verbandsübergreifenden Betrachtung und einer gemeinsamen Abstimmung des Personalbedarfs für das neue Aufgabenfeld. Der Gemeindetag ist der Ansicht, dass die derzeit in der Diskussion befindlichen Anteile für das beim neuen Verband verbleibende Personal unangemessen hoch sind.

53. Zu §§ 6 und 10 Artikel xx IM LWV 01 – Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Die vorgesehene Bildung einer Trägergesellschaft für die verbandseigenen Einrichtungen und die Beteiligung von 44 Stadt- und Landkreisen hält der Gemeindetag für problematisch. Ferner lösen die im Gesetz vorgesehenen Vermögensübertragungen Grunderwerbsteuerpflichten aus, die im Länderfinanzausgleich zu 66 % abgeschöpft werden. Die Übertragung der Einrichtungen bedarf im übrigen einer sorgfältigeren Abwägung wie dies momentan der Fall ist.

Der Gemeindetag hält es daher für geboten, die verbandseigenen Einrichtungen zunächst bei den noch drei Jahre bestehenden Landeswohlfahrtsverbänden in Liquidation zu belassen und gleichzeitig als weitere Option im Gesetz über den Kommunalverband die Möglichkeit zu eröffnen, dass auch der neue Verband die verbandseigenen Einrichtungen übernehmen kann.

54. Zu §§ 2, 3 und 6 Artikel xx IM LWV 02 Sozial- und Jugendverbandsgesetz (SJVG)

Nach § 5 Abs. 1 gilt für die Verfassung und Verwaltung des Kommunalverbands der 3. Abschnitt des GKZ entsprechend u.a. § 13 GKZ. Der Gemeindetag legt Wert auf eine angemessene Berücksichtigung der kleineren kreisangehörigen Gemeinden und Städte bei der Frage der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 2 i.V.m. § 6). Mit Blick auf das bisherige Gesetz für die Landeswohlfahrtsverbände vom 23. April 1993 muss konstatiert werden, dass in den bisherigen Landeswohlfahrtsverbänden Baden und Württemberg-Hohenzollern die Mitglieder der Verbandsversammlung von den Kreistagen der zum Landeswohlfahrtsverband gehörenden Landkreise und Stadtkreise gewählt wurden. Die jetzige Formulierung sowohl in § 2 als auch in § 6 lässt Mitglieder aus dem Bereich der kleineren Gemeinden und Städte (in den Kreistag gewählte Bürgermeister und Kreisräte) nicht mehr zu. In Anbetracht des Umstandes, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage die Ausgaben der Landkreise in Zukunft weiterhin mitzufinanzieren haben, wird größter Wert darauf gelegt, dass (Ober-)Bürgermeister/-innen und Bürgermeister angemessen in den Gremien des neuen Kommunalverbandes für Soziales und Jugend vertreten sind. Die gesetzlichen Formulierungen zur Verbandsversammlung sind entsprechend § 7 des bisherigen LWV-Gesetzes zu gestalten.

Der Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen durch den neuen Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg ist so zu regeln, dass sich eine zwingende Zuständigkeit des neuen Verbands ergibt. Die Formulierung im VRG bzw. im Gesetz über den Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg, wonach der neue Sozialverband „berät und unterstützt“ ist durch die Formulierung in § 3 Abs. 4 des Gesetzes zu ersetzen, wonach der Verband im „Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Landkreisen und Stadtkreisen zuständig ist.“

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung in § 6 Abs. 2 Ziffer 4 ist dann entsprechend zu präzisieren.

Insgesamt schlägt der Gemeindetag folgende Fassung zu § 3 Abs. 4 bis 8 vor:

„(4) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg ist im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Landkreisen und Stadtkreisen zuständig für

1. den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen im Rahmen des Achten, Elften und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches,
2. den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen des Achten, Elften und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches
3. die Erhebung und Auswertung von planungserheblichen Daten bei den Stadt- und Landkreisen,

(5) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg berät und unterstützt die örtlichen Träger

1. bei der Einrichtungsplanung in der Alten- und Behindertenhilfe, der Planung der Hilfe nach §§ 67-69 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches sowie der Sozialplanung einschließlich der Grundsatzplanung in der Behindertenhilfe,

- 28 -

2. mit dem Ziel der einheitlichen Anwendung des Sozialhilferechts bei den §§ 53-69 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches,

3. im Rahmen des §§ 97 Abs. 5 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches.

(6) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg errichtet einen medizinisch-pädagogischen Fachdienst und ist darüber hinaus Träger von Fortbildungsstätten. Er kann auch Träger der in Privatrechtsform betriebenen Einrichtungen der früheren Landeswohlfahrtsverbände sein.

(7) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg kann darüber hinaus mit der Erledigung von weiteren in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers fallenden Aufgaben betraut werden, wenn diese in fachlichem Zusammenhang mit den ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben stehen und keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Übernahme der Erledigung bedarf des Beschlusses der Versammlung.

(8) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg übernimmt die zum 31. Dezember 2004 bestehenden langfristigen Darlehensverbindlichkeiten der Landeswohlfahrtsverbände.“

55. Zu § 7 (Verbandsvorsitzender) Artikel XX IM LWV 02 Sozial- und Jugendverbandsgesetz (SVJG)

Bei den Landeswohlfahrtsverbänden Württemberg-Hohenzollern und Baden haben bisher beide Verbandsdirektoren Organstellung. Die Verbandsdirektoren vertreten den Landeswohlfahrtsverband nach außen und sind Leiter der Verwaltung. Im Gesetzentwurf zum neuen Sozial- und Jugendverbandsgesetz ist nun eine Organstellung des Verbandsdirektors nicht mehr vorgesehen, Es gibt stattdessen einen Verbandsvorsitzenden, der die Kompetenzen des Verbandsdirektors übernehmen soll. Der/die Verbandsvorsitzende wird aller Voraussicht nach Oberbürgermeister/in oder Landrat/Landrätin sein.

Insbesondere für den Bereich der Entgeltverhandlungen hält es der Gemeindetag für unerlässlich, dass der Leiter/die Leiterin der Verbandsverwaltung des neuen Kommunalverbands Organstellung verliehen bekommt, um beispielsweise in Verhandlungen mit einer Vielzahl von externen Verhandlungspartnern die notwendigen Kompetenzen und Durchsetzungsmöglichkeiten zu haben. Beispielsweise ist im Gesetz über den Verband Region Stuttgart neben dem Verbandsvorsitzenden auch das Organ des Regionaldirektors eingeführt.

Die im Gesetzentwurf ausgewiesene Besoldung des Verbandsdirektors in B 3 halten wir für nicht sachgerecht. Durch den neuen Verband werden Aufgaben für 10,5 Mio. Einwohner erledigt, das zur Verhandlung anstehende Entgeltvolumen liegt zwischen 3 und 4 Mrd. € mit entsprechenden Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte. In Anbetracht dieser Aufgaben halten wir weiterhin eine Besoldung nach B 5 für sachgerecht.

Im Zusammenhang mit dem Landesjugendamt bittet der Gemeindetag das Land, in den Bemühungen auf Bundesebene zur Einführung einer Öffnungsklausel in das SGB VIII fortzufahren, die eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung für Aufgaben des Landesjugendamts zulässt. Die Aufgaben der Kindertagenaufsicht sind dringend den Landratsämtern zu übertragen.

Zur finanziellen Seite der Transaktion im Finanzausgleich siehe vorne unsere Stellungnahme zu Artikel xx FM 06 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Randnummer 14).

- 29 -

XIII. Abschnitt XIII Übergangs- und Schlussvorschriften

56. Artikel xx 5-17 Berichtspflicht der Stadt- und Landkreise

Wir verweisen erneut auf unsere Ausführungen oben zum Abschnitt Finanzen (Randnummer 3).

Um die dauerhafte Auskömmlichkeit des vom Land gewährten finanziellen Ausgleichs zu sichern, ist die Aufnahme einer wirksamen Revisionsklausel in das VRG unverzichtbar. Die in den Übergangs- und Schlussvorschriften zum VRG aufgenommene Berichtspflicht der Stadt- und Landkreise zum 30. Juni 2007 ist für eine wirksame Überprüfung der Auskömmlichkeit des Kostenausgleichs viel zu unbestimmt und damit in ihrer „Harmlosigkeit“ fast nicht zu überbieten. Die negativen Erfahrungen von Städten und Gemeinden mit der „Nichtbilanzierung“ der finanziellen Auswirkungen des Sonderbehördeneingliederungsgesetzes 1994 durch die Landkreise und der laxen Umgang des Finanzministeriums mit diesem zentralen Problem machen deutlich, wie wichtig präzise gesetzliche Vorgaben für eine Revision des Kostenausgleichs sind. Die nicht näher bestimmte Berichtspflicht der Stadt- und Landkreise wird im VRG ansonsten wieder zu einem Ergebnis wie beim SobeG 1994 führen, dass nämlich Landkreise und Finanzministerium ohne aussagefähige Vergleiche von einer Auskömmlichkeit des Ausgleichs ausgehen und eine Belastung der Kreisumlage verneinen. Die vom Gemeindetag erhobenen Zahlen und die angestellten Vergleichsberechnungen belegen das Gegenteil. Wir gehen von einer Kreisumlagebelastung von 10 Mio. Euro im Jahr 2002 aus. Anzumerken ist, dass diese Zahl zustande kommt, ohne dass seinerzeit das Land eine Effizienzrendite erhoben hat. Nachdem bei der Eingliederung der unteren Sonderbehörden die Finanzverantwortung der Stadt- bzw. Landkreise und die Aufgabenverantwortung des Landes auseinanderfallen, die Aufgabenbereiche der seitherigen Sonderbehörden neben dem Landesrecht bisweilen stark von EU- bzw. Bundesrecht beeinflusst sind, muss das Land wie im SobeG 1994 künftig mindestens für die finanziellen Lasten durch die von der EU und dem Bund ausgelösten Aufgabenmehrungen eintreten.

Die Vorschriften zur Berichtspflicht müssen daher dringend erweitert und präzisiert werden. Einzelheiten siehe hierzu oben unsere Ausführungen zum Thema Finanzen (Randnummer 3)

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Positionen und Forderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian O. Steger



Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und
Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastraße 33 70174 Stuttgart

Innenministerium
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent
Jochimsen
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Panoramastraße 33
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/ 2 25 72-0
Telefax: 0711/ 2 25 72-47

Internet:
<http://www.gemeindetag-bw.de>
E-Mail:
christian.steger@gemeindetag-bw.de

Hauptgeschäftsführer

Stuttgart, 30. April 2004, 33-006.60 Mü/Ün

**Verwaltungsstruktur-Reformgesetz; Weitere Anhörung zur Ergänzung des
Gesetzesentwurfs; Sitzung vom 23. April 2004 im Innenministerium; Schreiben des
Innenministeriums vom 22. April 2004, Az.: S-0144/42-11**

Sehr geehrter Herr Jochimsen,

unter Bezugnahme auf das o.g. Gespräch nehmen wir absprachegemäß nochmals Stellung:

1. Wassergesetz

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat bereits in seiner Stellungnahme vom 4. März 2004 zum Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes eine vollständige Übertragung der Zuständigkeiten nach den §§ 98 Abs. 2 und 76 Wassergesetz (WG) auf die Städte und Gemeinden mit Baurechtzuständigkeit gefordert.

Während im Bericht des Innenministeriums über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum VRG (Stand: 6. April 2004) das diesbezügliche Anliegen von Gemeindetag und Städtetag hinsichtlich § 98 WG (und im Übrigen auch beim § 96 WG) unterstützt wird, erfolgt hinsichtlich der gewünschten Übertragung der Aufgaben nach § 76 WG eine Ablehnung (Begründung: „nicht mit der Intention der Verwaltungsreform vereinbar“).

Der Gemeindetag Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass mit der Übertragung auch der Kompetenzen nach § 76 WG auf die genannten Kommunen, die vom Landkreistag in der Sitzung vom 23. April 2004 vorgetragene Problemstellungen gelöst werden können.

- 2 -

Die von der Stabstelle für Verwaltungsreform vorgeschlagene Ergänzung des § 96 WG um einen neuen Absatz 1 a wird vom Gemeindetag unterstützt. Eine vergleichbare Formulierung enthält nicht nur § 1 Nr. 1 der Eigenkontroll-Verordnung vom 20. Februar 2001, sondern auch § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes.

Im Übrigen schließen wir uns der Begründung in der Stellungnahme des Städtetags vom 27. April 2004 an Sie an.

2. Schulgesetz

Hinsichtlich der Änderung des Schulgesetzes schließen wir uns der Stellungnahme des Städtetags Baden-Württemberg an.

3. Aufgaben des Kommunalverbands für Soziales und Jugend

Hierzu ergeht noch eine gesonderte Stellungnahme, siehe Besprechung mit dem Herrn Innenminister vom 29. April 2004.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steger



Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und
Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastraße 33 70174 Stuttgart

Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Panoramastraße 33
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/ 2 25 72-0
Telefax: 0711/ 2 25 72-47

Internet:
<http://www.gemeindetag-bw.de>

Herr Johannes Stingl

Telefon: 0711 / 22572-32
E-Mail:
johannes.stingl@gemeindetag-bw.de

Stuttgart, den 17. Mai 2004 006.60 SJ

**Weitere Anhörung zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz
Ihr Schreiben vom 12. Mai 2004 Az. S-0144/42-11**

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz. Zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen nehmen wir folgendermaßen Stellung (*die Nummerierung entspricht derjenigen im Anhörungsschreiben*):

1. Änderung des Vermessungsgesetzes (Artikel 67)

Das politische Ziel der 80%igen Privatisierung der ÖbVI ist nachvollziehbar, die ins Auge gefasste Lösung ist aber aus der Sicht der Städte und Gemeinden nicht sachgerecht. Man kann die Kommunen im Rahmen der Verwaltungsreform in dieser Frage nicht doppelt belasten. Die vorgesehene Monopolisierung der ÖbVI für Liegenschaftsvermessungen widerspricht dem mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz verbundenen Ziel der Kosteneinsparung. Der kommunalen Seite würden Einnahmen verloren gehen, die nicht durch den Abbau des bereits vorhandenen oder zwangsläufig zu übernehmenden Personals ausgeglichen werden können. Der Gemeindetag lehnt daher das zur Diskussion gestellte Modell der Einführung eines Monopols der ÖbVI ab.

Überdies lehnen wir weitere zu erwartende Gebührensteigerungen für Vermessungsleistungen ab, die durch die vorgesehene Verfahrensweise zu erwarten sein dürften. Die Städte und Gemeinden sind nicht dazu da, neue Monopole zu alimentieren. Logischerweise müsste der Privatisierung des Vermessungswesens eine Freigabe der staatlich administrierten Vermessungsgebühren folgen.

Der Gemeindetag hat in seiner Stellungnahme vom 4.3.2004 eine Berichtspflicht zur Effizienzrendite gegenüber dem Kreistag gefordert (siehe dort Nr. 3 c). Wenn – wie vom Gemeindetag gefordert – hier eine Berichtspflicht eingeführt wird, können beide Berichtspflichten verbunden werden.

- 2 -

3. Änderung des Wassergesetzes (Artikel 149)

Die vorgesehene Einfügung eines Absatzes 1b in den § 96 WG, die zu einer sachlichen Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG für Entscheidungen nach § 76 WG führen soll, halten wir für einen wesentlichen Schritt in die richtige Richtung. Dass diese Entscheidungen gleichwohl im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde getroffen werden sollen, halten wir für eine unglückliche Einschränkung, die wir zu streichen bitten. Zwar bedeutet „Benehmen“ nur eine Anhörung (die eigene Entscheidung kann dem Anhörungsergebnis widersprechen). Diese führt aber zwangsläufig zu einer Verfahrensverzögerung, die unnötig ist und zeugt von einem unberechtigten Misstrauen in die Verwaltungskraft der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG.

4. Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – JVSJG (Artikel 178)

Die vorgesehene Änderung von § 6 Abs. 3 JSVG, nach der jeder Stadt- und Landkreis nicht nur vom Landrat bzw. Oberbürgermeister in der neuen Verbandsversammlung vertreten wird, geht in die richtige Richtung. Im Falle der Landkreise ermöglicht diese geänderte Bestimmung, dass neben dem Landrat ein weiterer Vertreter des Landkreises vom Kreistag widerruflich gewählt wird. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, Bürgermeister / Oberbürgermeister kreisangehöriger Städte und Gemeinden in der neuen Verbandsversammlung entsprechend der bisherigen Regelung bei den Landeswohlfahrtsverbänden zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben des Sozialverbands erneuern wir an dieser Stelle unsere Forderung nach einer zwingenden gesetzlichen Zuständigkeit des Sozialverbands für die Entgeltverhandlungen und den Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Land-/Stadtkreisen. Die vorgesehene optionale Beauftragung halten wir insgesamt für nicht geeignet, bei einem derart kostenträchtigen und schwierigen Verhandlungspaket zu guten Ergebnissen zu kommen. Die bislang vorgesehene Verteilung des Verhandlungsrechts auf 44 Stadt- und Landkreise wird in Anbetracht des auf Seiten der Leistungserbringer vorhandenen Kompetenzvorsprungs bei den Entgeltverhandlungen deutlich zu Lasten der kommunalen Seite gehen. Das wäre untragbar.

5. Berichtspflichten (Artikel 179)

Die im Ergebnisbericht des Innenministeriums erwähnte Absicht der Landkreise, zusammen mit der KGSt für alle Landkreise auf Freiwilligkeitsbasis ein Kennzahlensystem zur Steuerung der Verwaltungsreform und zur Beurteilung der Effizienzrendite aufzubauen, und die nunmehr in der Gesetzesbegründung erwähnte zwingende Beteiligung des Kreistags bei der Erarbeitung des Berichts zum Verlauf der Verwaltungsreform auf Kreisebene, sind insgesamt leider nicht geeignet, die Gefahr einer Überwälzung von Lasten aus der Verwaltungsreform über die Kreisumlage auf Städte und Gemeinden zu verhindern. Wir erneuern daher unsere Forderungen nach einer Ergänzung von Art. 179, wonach sich die Berichtspflicht auch ausdrücklich auf die mit der Verwaltungsreform verbundenen Einnahmen/ Aufwendungen und Kosten/Erlöse zu beziehen hat. Die entscheidende Frage der Transparenz der finanziellen Entwicklung aus der Eingliederung der Sonderbehörden in die Landkreise ist für den Gemeindetag nach wie vor nicht zufrieden stellend gelöst. Wir gehen fest davon aus, dass der Gesetzgeber es nicht der jeweiligen Zusammensetzung und den jeweiligen Durchsetzungskonstellationen in den Kreistagen überlassen darf, ob die Städte und Gemeinden möglicherweise zu Schaden kommen könnten, weil in einem Kreistag je nach Zusammensetzung nicht genügend auf die Kostenentwicklung geachtet wird. Die Diskussionen im Regionalparlament des Verbands der Region Stuttgart sind insofern ein durchaus abschreckendes Beispiel. Festzuhalten ist ferner, dass in einer ganzen Reihe von Kreistagen Bürgermeister und Oberbürgermeister nicht in ausreichender Zahl vertreten sind, nachdem dieses Argument immer

- 3 -

wieder als Gewährleistung einer ausreichenden Berücksichtigung gemeindlicher Belange in den Kreistagen verwendet wird. Das Land kann insoweit die Städte und Gemeinden nicht auf vergleichsweise zufällige Mitgliedsstrukturen der Kreistage beziehungsweise Mehrheitsbeschaffungsmöglichkeiten in den Kreistagen verweisen. Wenn die staatliche Verwaltung in diesem Umfang in den kommunalen Bereich überführt wird, was wir durchaus mittragen, so muss erwartet werden, dass das Land auch Vorsorge trifft, dass die Städte und Gemeinden nicht übervorteilt werden. Wir bitten eigentlich nur darum, dass die Zusagen des Herrn Ministerpräsidenten zum Thema Kreisumlage ernst genommen und im Gesetz auch strukturell ausreichend abgebildet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian O. Steger

Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Städtetag
Baden-Württemberg
Postfach 10 43 61
70038 Stuttgart

Gemeindetag
Baden-Württemberg
Panoramastraße 33
70174 Stuttgart

Herrn Innenminister
Dr. Thomas Schäuble MdL
Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

Den 3. Mai 2004

70020 Stuttgart

Verwaltungsstruktur-Reformgesetz

- Ausschluss des Kostenerstattungsanspruchs an den Kommunalverband für Soziales und Jugend

Sehr geehrter Herr Minister,

am 29. April 2004 haben wir mit Ihnen unter anderem auch das Problem der sachlichen Zuständigkeit für die Gefährdetenhilfe bzw. die Kostenerstattung durch den überörtlichen Sozialhilfeträger besprochen. Wie vereinbart legen wir unsere Position noch einmal schriftlich dar und bitten Sie, diese auch in die Beratungen der Fraktionen einzubringen.

Nach dem in die Anhörung eingebrachten Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes soll auch die sachliche Zuständigkeit für die Gefährdetenhilfe (nach § 72 BSHG bzw. künftig § 67 SGB XII) von den Landeswohlfahrtsverbänden auf die Stadt- und Landkreise übergehen. Beim neuen Finanzausgleich für die Behindertenhilfe wurden auch diese Hilfefälle berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die derzeit unterschiedlichen Belastungen der Stadt- und Landkreise im Status-quo-Ausgleich berücksichtigt wurden. Dies betrifft auch die Hilfefälle, die nach dem so genannten tatsächlichen Aufenthalt behandelt werden, da sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt (Herkunftsart) haben. Für die Hilfefälle würde nach der gesetzlichen Grundlage des SGB XII nach Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit auf die Stadt- und Landkreise ein Kostenerstattungsanspruch an den überörtlichen Sozialhilfeträger, den Kommunalverband für Soziales und Jugend entstehen. Um einen doppelten Ausgleich, einmal über den Finanzausgleich und zum anderen über einen Kostenerstattungsanspruch auszuschließen, haben die kommunalen Landesverbände vorgeschlagen, in das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz eine gesetzliche Regelung aufzunehmen, wonach für die ab 1. Januar 2005 in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger übergehenden Fälle bei fehlendem gewöhnlichem Aufenthalt ein Kostenerstattungsanspruch an den überörtlichen Sozialhilfeträger ausgeschlossen ist.

Bei Neufällen dagegen, die ab 1. Januar 2005 auftreten, soll ein Kostenerstattungsanspruch an den neuen überörtlichen Sozialhilfeträger möglich sein. Die Kostenerstattung ist bei den Berechnungen der Belastungen der Stadt- und Landkreise nach §§ 21 a und 22 FAG in der Fassung des Entwurfs des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zu berücksichtigen.

– 2 –

Vom Sozialministerium und vom Finanzministerium wurde aber ein anderer Vorschlag unterbreitet, nämlich die Belassung der sachlichen Zuständigkeit für die Gefährdetenhilfe beim neuen überörtlichen Sozialhilfeträger, dem Kommunalverband für Soziales und Jugend. Diesem Vorschlag können die kommunalen Landesverbände nicht folgen. Die Ansiedlung dieser Hilfeart als einzige auf überörtlicher Ebene ist weder politisch gewollt noch gibt es dafür überzeugende fachliche Gründe. Die Herausnahme der Hilfe aus der Herabzonung auf die örtlichen Sozialhilfeträger würde zu neuen Schnittstellen insbesondere zur Eingliederungshilfe (psychisch Kranke und Suchtkranke), zur Hilfe bei Krankheit, zur Jugendhilfe und den Leistungen nach dem SGB II führen. Eine Bearbeitung der Hilfefälle wäre ohnehin nur über eine Delegation an die Stadt- und Landkreise möglich. Dies entspricht aber nicht unserer Grundüberzeugung, wonach Aufgaben und Finanzverantwortung in eine Hand gehören.

Wir dürfen Sie daher, sehr geehrter Herr Innenminister, dringend bitten, dafür einzutreten, dass die von uns vorgeschlagene Lösung im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung findet.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages

Bernd Aker
Stv. Hauptgeschäftsführer
des Städtetages

Dr. Christian O. Steger
Hauptgeschäftsführer
des Gemeindetages